


Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 43. BAND.

ERSTE FOLGE: BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE: BAND XXXV—LV (NEUE FOLGE, BAND I—XXI); DRITTE FOLGE: BAND LVI—XCVIII (I—XLIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1912.



Inhalt d. XLIII. Bd., dritte Folge. (XCVIII.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.



Hochverehrter Freund und Lehrer!

Zum ersten Male seit vierzig Jahren erscheint ein Heft der Conradschen Jahrbücher, das Sie nicht selbst herausgeben. Ein Uebergriff, für den wir Ihre Entschuldigung erbitten, zumal wir ihm Ihr Bild nach der Büste von M. Kruse beigegeben haben. Aber eine Ausnahme ist wohl gestattet bei einem Ereignis, das nicht nur in unserer Wissenschaft, sondern auch in der Geschichte der deutschen Publizistik überhaupt ein seltenes ist.

Im Januar 1872 übernahmen Sie die Mitherausgabe dieser Zeitschrift, welche seit 1878 dann von Ihnen allein geleitet wird. Sie treten also in das fünfte Jahrzehnt Ihrer Herausgebertätigkeit. Nur sehr wenigen dürften vier Jahrzehnte solcher Arbeit und solchen Erfolges beschieden gewesen sein. Wir wollen diesen Abschnitt nicht vorübergehen lassen, ohne den Wunsch auszusprechen, daß die Rüstigkeit, mit der Sie in das fünfte Dezennium der überaus anstrengenden, niemals aufschiebbaren Tätigkeit hineintreten, Ihnen weiter bewahrt bleibe.

Ein Rückblick auf den Charakter, den Sie der überall als Conradsche Jahrbücher bekannten Zeitschrift verliehen, wäre hier unangebracht — Rückblicke ziemen nur dem Vergangenen.

Deshalb sollen diese Worte nur erklären, weshalb die nachfolgenden Aufsätze in diesem einen Hefte vereint wurden. Hätten wir uns an Ihre Schüler überhaupt oder auch nur an die ständigen Mitarbeiter der Jahrbücher gewendet mit der Aufforderung, ihrer Verehrung durch einen Beitrag Ausdruck zu geben, so hätte uns die Fülle der Eingänge eine Veröffentlichung des Gebotenen unmöglich gemacht. Wir baten deshalb nur die Mitherausgeber sowie die ehemaligen und jetzigen Halleschen nationalökonomischen Dozenten, welche mit Ihnen, um den berühmten runden Tisch Ihres Arbeitszimmers gruppiert, redaktionelle Fragen besprechen durften. Es sind das außer den noch jetzt wirkenden Professoren und Privatdozenten,

die unserer Bitte — auch in bezug auf räumliche Beschränkung ihres Beitrages — freudig nachkamen, noch die Herren Elster, Friedberg, Paasche. Diesen war es infolge zu großer Inanspruchnahme nicht möglich, selbst einen Aufsatz zu liefern; daß sie sich unseren Wünschen herzlichst anschließen, wissen Sie, verehrter Herr Geheimrat. Einigen von uns war es vergönnt, von Ihnen zu einer Mitwirkung bei der Redaktion selbst herangezogen zu werden. Keiner dieser Ihrer Gehilfen möchte die dabei erworbene Personen- und Sachkenntnis, die durch Sie ihm übermittelte Bekanntschaft mit der Herausgabetechnik missen. Besonders dankbar aber empfinden wir alle die Werte, die sich aus dem Verkehr und der persönlichen Arbeit mit Ihnen ergeben.

Möge es Ihnen noch viele Jahre vergönnt sein, Ihre arbeits- und segensreiche Wirksamkeit auszuüben, mögen Sie noch lange sich der Ihnen so lieb gewordenen Tätigkeit mit der gleichen Kraft widmen können — der deutschen Wissenschaft zu Nutzen und Ehre!

Halle und Jena, Januar 1912.

Edgar Loening. Hans Gehrig. Gustav Fischer.

I.

Vergleichende Untersuchungen über die Geschäftsentwicklung der Reichsbank.

Von

W. Lexis.

Die Urheber des Bankgesetzes von 1875 standen unter dem Einfluß der englischen Currency-Schule. Sie betrachteten zwar nicht, wie diese, die Ausgabe nicht metallisch gedeckter Noten an sich lediglich als ein Uebel, das praktisch nicht mehr gänzlich beseitigt werden könne, aber sie glaubten, daß diese Noten, wenn nicht gesetzliche Beschränkungen beständen, von den Emissionsbanken nach Willkür vermehrt werden könnten, daß solche Vermehrungen auf die Preise ebenso wirkten, wie gleiche Vergrößerungen der Menge des Metallgeldes, daß dadurch Ueberspekulation hervorgerufen und das Metallgeld mehr und mehr aus dem Lande gedrängt würde. Daher nahm man in einem wichtigen Punkte die Peelsche Bankakte von 1844 als Vorbild: für jede Notenbank wurde für die nicht bar gedeckte Notenausgabe ein normaler Höchstbetrag festgesetzt. Allerdings sollte dieses ungedeckte „Kontingent" nicht absolut unüberschreitbar sein, wie dies für die Bank von England vorgeschrieben ist. Denn dreimal — bei den Krisen von 1847, 1857 und 1866 — war man in England genötigt gewesen, diese Bestimmung der Bankakte durch Notverordnung zu suspendieren, und daher auch dort schon der Vorschlag gemacht worden, die Ueberschreitung des Kontingents gegen Entrichtung einer hohen Steuer für den Ueberschuß gesetzlich zu gestatten. Dieser Gedanke wurde in dem deutschen Bankgesetz verwirklicht und die Steuer auf $^{5}/_{48}$ Proz. der nach den einzelnen Viertelmonatsausweisen über das Kontingent hinausgehenden Beträge der ausgegebenen Noten angesetzt. Man glaubte annehmen zu dürfen, daß solche Ueberschreitungen nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen vorkommen und daß die steuerpflichtig werdenden Banken ihren Diskont immer auf 6 oder 7 Proz. erhöhen würden, da ihnen ja sonst die weitere Notenausgabe keinen Gewinn bringen würde. Jedenfalls stellte diese „indirekte" Kontingentierung

eine erhebliche neue Beschränkung der Notenemission dar. Denn bis dahin waren die deutschen Notenbanken, insbesondere auch die preußischen, nach den einzelstaatlichen Bestimmungen oder Privilegien nur verpflichtet, mindestens ein Drittel, in einigen Fällen sogar nur ein Viertel ihres Notenumlaufs in barem Geld vorrätig zu halten, was ihnen einen weit größeren, völlig freien Spielraum ließ, als den durch das neue Gesetz gestatteten. So hatte die Preußische Bank z. B. 1875, im letzten Jahre ihrer Geschäftstätigkeit, durchschnittlich einen Metallvorrat von 184,7 Mill. Tlr. = 554,1 Mill. M., und demnach ein ungehemmtes Emissionsrecht bis zu 1162 Mill. M. Ihre Nachfolgerin aber, die Reichsbank, hatte 1876 bei einem durchschnittlichen Barvorrat (im Sinne des § 9 des Bankgesetzes, mit Einschluß von 54 Mill. M. Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken) von 564,8 Mill. M. und einem steuerfreien Kontingent von 271,6 Mill. M.[1]) nur bis zu 836 Mill. M. freie Hand in ihrer Notenausgabe. Allerdings waren die Kontingente einigermaßen mit Rücksicht auf den tatsächlichen Umlauf ungedeckter Noten in den letzten Jahren bestimmt, so daß sich die eine Maßregel zunächst praktisch kaum bemerklich machte.

Die zweite eigentümliche Einrichtung der Bank von England auf Grund der Peelschen Akte wurde auf die Deutsche Reichsbank nicht übertragen, nämlich die strenge Trennung der nur Gold gegen Noten und Noten gegen Gold austauschenden Emissionsabteilung von der die eigentlichen Bankgeschäfte betreibenden Bankabteilung, die ursprünglich das nicht metallisch gedeckte (allmählich durch Beerbung anderer Banken von 14 auf 18,45 Mill. £ erhöhte) Notenkontingent als Betriebsfonds erhalten hat. Diese Einrichtung hat in Verbindung mit der Organisation des ganzen englischen Zahlungswesens jedenfalls viel dazu beigetragen, daß der Umlauf ungedeckter Noten im Publikum immer mehr zurückging und daß sich schließlich das ganze ungedeckte Kontingent und außerdem meistens noch mehrere Millionen gedeckter Noten als sogenannte Notenreserve beim Bankdepartement angesammelt haben und hier als liquide Deckung der Depositen dienen. Die Reichsbank führt in ihrer Jahresbilanz zwar eine gewaltige Summe von Noten als Aktivum an, aber dieses ist in keiner Weise mit der Notenreserve der englischen Bankabteilung zu vergleichen, sie steht in keiner Beziehung zu den Girodepositen, sondern bildet nur einen durchlaufenden Posten, der wieder in gleicher Höhe auf der Passivseite in der Gesamtsumme der „in Betrieb gegebenen“ Noten mitenthalten ist. Am 31. Dezember 1910 z. B. betrug diese Gesamtsumme 5487 Mill. M. und davon lagen 3405 Mill. bei der Bank. Diesem letzteren Betrag entspricht eigentlich nur der Herstellungswert der vorrätig gehaltenen

1) Ursprünglich war das Kontingent der Reichsbank auf 250 Mill. M. (von 385 Mill. M. für die Gesamtheit der Banken) festgesetzt. Von den 1875 bestehenden 32 Privatnotenbanken verzichteten aber 13 von vornherein auf ihr Emissionsrecht, und ihre Kontingente im Betrage von 21,6 Mill. vererbten sich auf die Reichsbank schon beim Beginne ihres Geschäftsbetriebes.

Noten, der sich immer um so niedriger stellen würde, je rascher die im Verkehr gewesenen Noten erneuert würden.

Eine Zweiteilung der Bank nach englischem Muster würde ohne Zweifel den Bedürfnissen des deutschen Zahlungsverkehrs nicht entsprochen haben. Dafür aber enthält das Bankgesetz eine weitere Beschränkung der Notenausgabe, indem es vorschreibt, daß die umlaufenden Noten stets mindestens zu einem Drittel in bar (d. h. in diesem Fall nach § 17 durch Metall oder Reichskassenscheine) und im übrigen durch sichere Wechsel mit höchstens dreimonatlicher Verfallzeit (also mit Ausschluß der früher bei der Preußischen Bank bis zu einem Sechstel zugelassenen Lombardforderungen) gedeckt sein müssen. Niemand glaubte aber, daß jemals eine praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung auch nur entfernt in Betracht kommen könne. Wenn der Barvorrat der Reichsbank 5 oder 600 Mill. M. und das steuerfreie ungedeckte Kontingent 272 Mill. M. betrug, so schien es undenkbar, daß noch 700 oder 1000 Mill. steuerpflichtige Noten über das Kontingent hinaus ausgegeben werden könnten.

Wie hat sich nun unter dieser Gesetzgebung die Notenemission der Reichsbank gestaltet? Man kann in dem ganzen Zeitraum ihres Bestehens zwei Perioden unterscheiden. Die erste umfaßt die 20 Jahre von 1876—1895, die zweite reicht von 1896 bis zur Gegenwart. Jene ersten beiden Jahrzehnte waren durch mehrjährige Stagnation und im ganzen nur mäßige wirtschaftliche Entwicklung gekennzeichnet, wenn es auch an einzelnen Hebungen mit bald folgenden Rückschlägen nicht fehlte. Die Warenpreise waren fast ununterbrochen im Sinken begriffen, das Kapital zeigte immer mehr Neigung, sich von den erwerbstätigen Unternehmungen in die sicheren festverzinslichen Anlagen zurückzuziehen, was ein fortschreitendes Sinken des Zinsfußes, wie es sich aus dem Kurse der guten Staatspapiere ergibt, zur Folge hatte. Im Jahre 1876 standen die 4-proz. preußischen Konsols auf 94,90, was einer Verzinsung von 4,21 Proz. entspricht, dagegen waren 1895 die 3½-proz. Konsols auf 104,40 gestiegen (Verzinsung 3,35) und die 3-proz. erreichten in diesem Jahre sogar zeitweilig den höchsten Stand 100,40. Dem verhältnismäßig geringen Bedarf an Kapital für neue stehende Anlagen stand auch eine entsprechend geringe Nachfrage nach umlaufenden Kapitalien gegenüber, was sich für die Reichsbank dadurch bemerklich macht, daß ihr Notenumlauf durchschnittlich in sehr bescheidenen Grenzen blieb. Das steuerfreie Kontingent (damals 273 875 000 M.) wurde zum ersten Male am 31. Dezember 1881, und zwar nur um 26,1 Mill. M. und nur für eine Woche (Viertelmonat) überschritten. In den folgenden 7 Jahren bis 1888 kamen im ganzen nur in 5 Wochen Ueberschreitungen vor, die sich zwischen 2,6 und 34,2 Mill. abstuften. In den Jahren 1889 und 1890 finden wir einen vorübergehenden Aufschwung der Industrie in Verbindung mit einer vielfach übertriebenen Spekulationstätigkeit und im Zusammenhang damit Steuerpflicht der Reichsbank in 9 Wochen in der

Zeit vom 30. September 1889 bis zum 7. Januar 1891. Das Kontingent war jetzt auf 288 Mill. angewachsen, die Ueberschreitungen aber erreichten am 31. Dezember 1889 109,5 und am 7. Oktober 1890 104,2 Mill. M. Mit dem Rückgang der Konjunktur verschwanden auch wieder die steuerpflichtigen Noten, nur in der ersten Oktoberwoche 1893 tauchten sie nochmals in dem mäßigen Betrage von 39 Mill. M. auf. Als sich aber im Jahre 1895 die Vorboten einer Besserung der Wirtschaftslage einstellten, wurde auch die Reichsbank wieder stärker in Anspruch genommen und das Kontingent (das seit 1894 auf 293,4 Mill. gestiegen war) vom 30. September bis 31. Dezember dreimal und zuletzt um 148,3 Mill. überschritten. Und damit beginnt die Periode, in der die Schranke des Kontingents, trotz seiner weiteren Erhöhungen, jedes Jahr mehrere Male durchbrochen wurde.

Blickt man auf diese ersten Jahrzehnte zurück, so ist bemerkenswert, daß die von dem Gesetzgeber vorausgesetzte Wirkung der Steuerpflicht der über das Kontingent hinausgehenden Notenausgabe auf den Diskontsatz der Reichsbank von Anfang an nicht vorhanden gewesen ist. Bei der ersten Ueberschreitung des Kontingents im Jahre 1881 blieb der Diskont 5 Proz., also gleich dem der Steuer zugrunde liegenden Satz, nachdem er in demselben Jahre vorher, als die Bank noch über eine steuerfreie Notenreserve verfügte, bereits auf $5^1/_2$ Proz. gestanden hatte. Ebenso begnügte sich die Bank 1882 zur Zeit der Steuerpflichtigkeit mit 5 Proz., während der höchste Satz bei positiver Notenreserve 6 Proz. betrug. In den Jahren 1884, 1885 und 1889 steht der Diskont zur Zeit der Kontingentsüberschreitung auf 4 Proz., also u n t e r dem Steuersatz, und 1895 bleibt er unter gleichen Umständen im Oktober sogar auf 3 Proz. Für die Diskontpolitik der Bank kommt eben die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit ihrer Noten als Bestimmungsgrund gar nicht in Betracht. Sie richtet sich nach den vorherrschenden Tendenzen des Geldmarktes und der Börse, nach dem Stand des Privatdiskonts, nach den Bedingungen der internationalen Goldbewegung. Wenn sie voraussieht, daß ein ungewöhnliches Anschwellen ihrer Notenausgabe schon nach wenigen Tagen durch Rückströmung ausgeglichen wird, wie dies namentlich an den Quartalsenden der Fall ist, so wird und kann sie nicht lediglich einer Kontingentsüberschreitung wegen einen Zins verlangen, der mit dem Marktdiskont gänzlich unvereinbar wäre. Uebrigens bleibt ihr ja bei solch kurzer Dauer der Ueberschreitung immerhin noch ein Gewinn aus der steuerpflichtigen Notenausgabe, so z. B. wenn sie Zweimonatswechsel zu 4 Proz. mit Noten diskontiert, die während einer Woche mit 5 Proz. besteuert sind.

Neben den seltenen und durchschnittlich sehr mäßigen Kontingentsüberschreitungen ist noch eine andere Erscheinung für diese erste Periode der Reichsbank charakteristisch; viele Wochenausweise ergeben einen die Summe der ausgegebenen Noten ü b e r s t e i g e n d e n Barvorrat, also eine Ueberdeckung der umlaufenden

Noten. Zuerst trat diese 1879 in 6 aufeinanderfolgenden Wochen auf, dann 1886 in gleichem Umfange, dann mit einigen Unterbrechungen 1887 in 13 Wochen, 1888 in 28, 1889 in 16, 1891 in 15, 1892 in 27, 1893 in 6, 1894 in 23 und 1895 in 20 Wochen. Im Juni 1888 erreichte die Ueberdeckung ihren Höchstbetrag mit 170,6 Mill. M. Dagegen verschwindet sie gänzlich in dem Spekulationsjahr 1890, das sich andererseits durch ungewöhnlich große Kontingentsüberschreitung bis zu 392 Mill. M. auszeichnet. Diese fast chronisch auftretenden Ueberdeckungen lassen den Irrtum der Currency-Theorie erkennen, den Tooke und andere längst hervorgehoben hatten: eine Notenbank ist gar nicht imstande, ihre Noten nach ihrem Belieben in Umlauf zu bringen, sondern es ist ihr dies nur so weit möglich, als der Verkehr ihre Kreditgewährung in Anspruch nimmt. Jedoch besteht andererseits wohl die Möglichkeit, was von den Gegnern jener Theorie nicht immer genügend beachtet wird, daß bei lebhaft aufsteigender wirtschaftlicher Bewegung die Bank den Anforderungen der Spekulation zu bereitwillig entgegenkommt und dadurch Ausschreitungen tatsächlich begünstigt, die schließlich zu einer Krisis führen. Das starre Kontingentierungssystem der Peedschen Akte hat sich bei der Bank von England als ein wirksames, wenn auch manchmal zu stark eingreifendes Abwehrmittel gegen diese Gefahr erwiesen; die Reichsbank aber verfährt bei ihrer Diskontpolitik den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen entsprechend ohne Rücksicht auf die „indirekte“ Kontingentierung, deren Bedeutung hauptsächlich darin liegt, daß die Ueberschreitung bei starker Kreditanspannung für die beteiligten Kreise als Warnungszeichen dient. Der durchschnittliche Diskontsatz der Reichsbank bewegte sich in den Jahren 1876—1885 zwischen 4 und 4,54 Proz., mit Ausnahme des Jahres 1879 (das zum erstenmal eine Ueberdeckung aufwies) in dem er nur 3,70 Proz. erreichte. Von 1886 bis 1895 stand der Durchschnittssatz meistens zwischen 3,12 und 3,78 Proz., nur 1893 stieg er bis 4,07 und in dem außergewöhnlich bewegten Jahre 1890 bis 4,52 Proz. Aber auch in diesem Jahre ging der Maximalsatz nicht über 5 Proz. hinaus, nachdem er nur zweimal, nämlich 1876 und 1882, bis 6 Proz. gestiegen war. Nach unten ist niemals die Grenze von 3 Proz. überschritten worden. Im ganzen zeigt sich also auch bei dem Zinsfuß des umlaufenden Kapitals, wie er in den Diskontsätzen zum Ausdruck kommt, in dem zweiten Jahrzehnt, wenn auch mit bedeutenderen Schwankungen, ein ähnlicher Rückgang wie bei dem für feste Anlagen.

Vergleichen wir die Verhältnisse der Reichsbank mit denen der beiden anderen großen Hauptbanken, so kommen Ueberdeckungen des Notenumlaufs bei der Bank von England in den ersten 17 Jahren dieser Periode nur selten (1876, 1879 und 1880) und nur 1879 mit mehrmonatlicher Dauer vor. Von 1893 an aber werden sie nicht nur immer häufiger, sondern in der folgenden Periode zu einer ständigen Erscheinung, so daß nur ganz ausnahmsweise die Notenreserve der Bankabteilung das Kontingent nicht voll erreicht, in

der Regel es aber um mehrere Millionen £ übersteigt. Besonders bemerkenswert ist, daß in den Jahren 1887, 1888 und 1889, als die Reichsbank monatelang keine ungedeckten Noten im Umlauf hatte, bei der Bank von England eine ähnliche Lage niemals vorkam. Der durchschnittliche Diskontsatz der letzteren zeigt ebenfalls keinen Parallelismus mit dem der Reichsbank: er stand sehr niedrig im ersten Jahrfünft der Periode (2,9 Proz.), bewegte sich dann aufwärts und erreichte seinen Höchstbetrag in dem Jahrfünft 1886—1890 (mit 3,56 Proz. im ganzen und 4,54 im Jahre 1890), worauf er in den folgenden 5 Jahren auf 2,6 Proz. zurückging. Die wirklichen Sätze standen zwischen 6 und 2 Proz.; der letztere war in jedem Jahre längere oder kürzere Zeit, 1895 sogar ununterbrochen in Geltung.

Für die Bank von Frankreich bestehen bekanntlich keine Vorschriften in betreff der ungedeckten Noten, es ist ihr nur für die Gesamtsumme der Notenausgabe eine Grenze gesetzt, die mehrere Male hinausgeschoben worden ist und von 1912 ab bis 6800 Mill. frcs. reicht. Ueberdeckung der Notenausgabe ist nie vorgekommen, nur im Jahre 1879 war der Metallvorrat der Notensumme sehr nahe gerückt. Der Diskontsatz der Bank war im ganzen immer niedriger und auch weniger veränderlich als der der Reichsbank. Er schwankte zwischen 2 und 5 Proz., doch stieg er auf diese letztere Höhe nur ausnahmsweise in den Jahren 1881 und 1882 im Zusammenhang mit der Bontoux-Krisis. Daher findet sich auch der höchste Durchschnittssatz, nämlich 3,34, in dem Jahrfünft 1881—1885, dem dann ein fast ununterbrochenes Sinken bis 2,1 im Durchschnitt des Jahres 1895 folgte.

Mit dem Jahre 1896 beginnt nun eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, der sich durch steigende industrielle Produktion in Verbindung mit steigenden Preisen der Erzeugnisse kennzeichnet. Die Reichsbank konnte diese Entwicklung natürlich nicht hervorrufen, aber sie konnte sie mit ihren Mitteln fördern und nötigenfalls auch gegen bedenkliche Ausschreitungen hemmend vorgehen. Die Ursachen der günstigen Wendung sind hauptsächlich in den Fortschritten der Technik, der zweckmäßigen Konzentrierung der Betriebe und den privatwirtschaftlich vorteilhaften Verbindungen zur Beschränkung der Konkurrenz zu suchen. Als Maßstab zur Beurteilung der allgemeinen Lage der Industrie können zweckmäßigerweise die Ziffern der Steinkohlen und der Roheisenproduktion benützt werden. Die erstere belief sich im Deutschen Reich im Jahre 1881 auf 48,7 Mill. t, 1895 auf 79,2 Mill. t, 1910 aber auf 152,9 Mill. t. Da es auf die bewältigten Massen ankommt, so ist nicht die relative, sondern die absolute Zunahme in Betracht zu ziehen, die in der ersten Periode 30,5, in der zweiten aber 73,7 Mill. t betrug. Die Roheisengewinnung stellt sich in den drei genannten Jahren auf 2914000, 5464500 und 14793000 t, der Fortschritt der zweiten Periode ist also mehr als $3^1/_2$ mal so groß als in der ersten. Sehr bemerkenswert ist, daß die Nachfrage nach Eisen das so außerordent-

lich steigende Angebot in der Regel noch überholt und die Preise daher im ganzen aufwärts gingen. Im Jahre 1890 hatten die Roheisenpreise einen Höhepunkt erreicht, dann aber sank z. B. Gießereieisen in Düsseldorf bis 63,7 M. für die Tonne im Jahre 1895. In den folgenden Jahren aber stieg der Preis ununterbrochen bis 101,4 im Jahre 1900. Die Krisis dieses Jahres bewirkte einen Rückgang, der aber bis 1907 mit 84,3 M. größtenteils wieder eingeholt war. Die Krisis von 1907 veranlaßte im folgenden Jahre eine nicht unerhebliche Verminderung der Produktion, aber nur eine mäßige Preiserniedrigung. In den Jahren 1909 und 1910 dagegen gestalteten sich die Preise bei starkem Anschwellen der Produktion entschieden ungünstig, was 1910 zur Gründung einer neuen Verkaufsvereinigung der deutschen Hochofenwerke geführt hat.

Der Aufschwung der Eisenindustrie war bedingt durch die zunehmende Nachfrage nach ihren Erzeugnissen von seiten der übrigen Industriezweige. Unter diesen aber wiesen in Deutschland in der betrachteten Periode namentlich die Elektrizitäts- und die chemische Industrie einen mächtigen Fortschritt auf, dessen Rückwirkungen sich auf das ganze Wirtschaftsleben erstreckten.

Mit dem gewaltigen Anwachsen der Produktion mußte sich natürlich eine entsprechende Zunahme der Gesamtziffer der jährlichen Umsätze verbinden. Als ein verkleinertes Spiegelbild dieser Größe kann man die Jahressumme der Umsätze der Reichsbank annehmen, die sich von 1876—1895 von 36,68 bis 121,31 Milliarden M. hob, von da aber bis 1910 auf 354,15 Milliarden M. stieg. Auch hier kommt es auf die absolute Vergrößerung der Leistungen an, und diese verhält sich in der ersten und der zweiten Periode beinahe wie 3 : 1. Aus diesen Zahlen erhellt zugleich die außerordentliche Steigerung der an die Bank gerichteten Ansprüche, die nach zwei Richtungen gehen. Einerseits handelt es sich um die Darbietung einer zeitweiligen Ergänzung der verfügbaren Zahlungsmittel die zur Bewältigung ungewöhnlich großer Umsätze nötig wird, andererseits aber um eine Verstärkung des umlaufenden Kapitals der Unternehmungen, die solches in dem dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechenden Maße nicht selbst besitzen. In beiden Fällen wird die Bank um Kreditgewährung angegangen, im ersten aber wird der Kredit nur auf kurze Zeit begehrt, denn der Bankkunde hat die Mittel zur Erhaltung seiner Verbindlichkeiten in seinem Vermögen, er hat sie nur noch nicht mit Gewißheit am Tage der Fälligkeit in barem Gelde oder in einer anderen Verkehrsform des Geldes bereit, darf aber ihr Flüssigwerden in der nächsten Zeit mit Sicherheit erwarten. Er braucht also nur vorübergehend Umwandlung eines Teils seines umlaufenden Kapitals in Geld, die durch Diskontierung kurzfälliger Wechsel oder Lombardierung von Effekten bewirkt wird, er verlangt aber nicht einen kreditierten Zuschuß zu seinem Kapital. Kredite zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals dagegen haben in ihrer Gesamtheit einen dauernden, wenn auch der Größe nach wechselnden Bestand. Wenn

jeder einzelne auch nur auf eine beschränkte Zeit, z. B. nach 3 Monaten bewilligt wird, so finden doch tatsächlich fortwährend Erneuerungen statt, und bei Ausdehnung der Geschäfte und der Betriebe in günstigen Zeiten nimmt die Gesamtsumme leicht eine gefährliche Höhe an, worauf dann nach Krisen eine desto stärkere Reaktion folgt. Diese Kapitalergänzungskredite werden hauptsächlich von den Privatbanken gewährt, die aber ihrerseits sich nötigenfalls an die Reichsbank wenden. Diese legt bekanntlich ihre Mittel in Wechseln und Lombarddarlehen höchstens auf 3-monatliche Fristen an und sie würde sicherlich nur in besonderen Ausnahmefällen die fällig werdenden Wechsel eines Unternehmers einfach verlängern. Bei den Privatbanken aber kommen Kreditverlängerungen notorisch häufig vor und, was noch mißlicher ist, die Kredite dienen vielfach nicht nur zur Vermehrung des umlaufenden Kapitals der Unternehmungen, sondern auch zur Ausdehnung der stehenden Kapitalanlagen, zur Anschaffung von Maschinen, sogar zu Erweiterungsbauten. Umlaufendes Kapital wird, wenn auch nicht immer in 3 Monaten, so doch normalerweise in einer mäßigen Frist in Geldform zurückkehren, soweit es nicht durch Erschütterungen des Marktes oder fehlgeschlagenen Spekulationen verloren geht. Kapital aber, das der Kreditnehmer in stehende Anlagen steckt, kann er bestenfalls nur in einer längeren Reihe von Jahren amortisieren und es bleibt daher dem umlaufenden Kapital der kreditgebenden Bank lange Zeit entzogen. Die Reichsbank hat nun die doppelte Aufgabe, der zeitweise auftretenden Knappheit an Zahlungsmitteln durch möglichst billige Kreditgewährung abzuhelfen, andererseits aber einer bedenklichen Steigerung der Ansprüche auf Kapitalkredit durch Erhöhung ihres Zinsfußes entgegenzutreten. Da aber ihr Diskont oder Lombardzinsfuß für die Kredit begehrenden Banken nicht nach dem Zweck dieses Kredits verschieden festgesetzt werden kann, so trifft die gegen die weitere Anspannung des Kapitalkredits gerichtete Zinserhöhung auch diejenigen mit, die nur eines kurzen Kredits in Zahlungsmitteln bedürfen, was von diesen natürlich übel vermerkt wird. Es kann aber auch vorkommen, daß umgekehrt der an die Reichsbank herantretende Bedarf an Zahlungsmitteln die Hauptursache ist, die sie zur Hinaufsetzung ihres Diskonts als Abwehrmaßregel zwingt. Die Zahlungsmittel, die die Bank zur Verfügung stellt, sind ihre Noten. Je mehr aber infolge der immer weiter wachsenden Ausbreitung ihres Geschäftsbetriebs die Summe ihres Notenumlaufs sich vergrößerte, um so mehr machten sich die in der früheren Periode meistens kaum merkbaren Beschränkungen ihres Emissionsrechts fühlbar. Zunächst kamen die Ueberschreitungen des Kontingents der ungedeckten Noten in Frage. Bis 1896 waren sie, wie oben angeführt ist, mit Ausnahme des Jahres 1890 sehr selten, im Jahre 1896 finden sie sich schon 6 mal und in den 4 folgenden Jahren 9 mal, 16 mal, 20 mal und 20 mal (in diesem Jahre (1900) unter dem Einfluß einer Krisis ununterbrochen mit Ausnahme einer Woche vom 30. September bis 31. Dezember. Durch das Ge-

setz vom 7. Juni 1899 wurde das steuerfreie Kontingent der Reichsbank vom 1. Januar 1901 ab von 293,4 Mill. auf 450 Mill. erhöht, aber auch diese Summe wurde in der ersten Januarwoche noch um 66 Mill. überschritten. Bis 1905 wuchs es durch weitere Erbschaften bis 472,8 Mill. an, und die Zahl der Ueberschreitungen blieb in diesen Jahren zwischen 3 und 8. Dagegen stieg sie 1906 wieder auf 17, 1907 auf 25, 1908 auf 14, 1909 auf 18, 1910 auf 19. Zugleich hat in der neueren Zeit auch der Höchstbetrag der Ueberschreitungen immer mehr zugenommen. Im Jahre 1896 belief er sich auf 134 Mill. M., dagegen 1905 auf 450 Mill., 1906 auf 573 Mill., 1907 auf 626 Mill., 1908 auf 455 Mill., 1909 auf 618 Mill. und 1910 auf 612 Mill. M. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 hat das steuerfreie Kontingent vom 1. Januar 1911 ab abermals eine Erhöhung erfahren, und zwar für gewöhnlich auf 550 Mill., für die letzten Tage der Quartale aber, an denen die Bank erfahrungsgemäß immer besonders stark in Anspruch genommen wird, bis auf 750 Mill. Aber auch diese hohe Summe wurde von vornherein an den Quartalsenden des Jahres 1911 überschritten, am 30. September sogar um 504 Mill. M. Nun läßt sich die Reichsbank ja, wie oben gezeigt wurde, niemals durch die Rücksicht auf die Steuerpflicht ihrer Noten in ihrer Diskontpolitik beeinflussen, und so finden wir auch in dieser Periode in den Jahren 1896, 1897, 1898, 1902 und 1905 Kontingentsüberschreitungen bei einem Diskontsatz von 3 Proz., und wenn dieser Satz in den Jahren 1899, 1900 und 1906 zeitweise auf 7 Proz. stieg und vom 8. November 1907 bis 12. Januar 1908 sogar auf $7^1/_2$ Proz. stand, so war das lediglich eine Gegenwirkung gegen den übermäßigen Andrang der Kreditansprüche. Ueberhaupt stand der Diskont — eine natürliche Folge der durch die günstige wirtschaftliche Entwicklung gesteigerten Kapitalnachfrage — in dieser Periode im allgemeinen Durchschnitt höher als in der vorigen, nämlich auf 4,38 Proz., wozu allerdings die hohen Durchschnittsziffern in den kritischen Jahren 1900 und 1907 — nämlich 5,33 und 6,03 Proz. — wesentlich mit beitrugen.

Trotz der oft sehr energischen Hemmungsmaßregeln der Bank hat sich nun ihr Notenumlauf immer mehr vergrößert und zwar in stärkerem Verhältnis als ihr Barvorrat. Dieser betrug (im Sinne des § 9 des Bankgesetzes) durchschnittlich im Jahre 1876 565 Mill. M., 1895 1045 Mill. M. und 1910 1144 Mill. M. bei einer gleichzeitigen durchschnittlichen Notenausgabe von 685 Mill. M., 1096 Mill. M. und 1606 Mill. M. Immerhin war das Deckungsverhältnis in dem letzten Jahre noch 71,2 Proz. und dabei konnte sich die Bank vollkommen beruhigen. Aber es kommt nicht auf das durchschnittliche, sondern auf das jeweilige wirkliche Deckungsverhältnis an, das im Laufe des Jahres großen Veränderungen unterliegt und in den letzten Jahren mehrere Male so tief gesunken war, daß sich die Frage erheben konnte, ob nicht demnächst auch die gesetzliche Vorschrift der baren Dritteldeckung der Notenausgabe praktische Wirksamkeit erlangen könnte. Früher hat man, wie schon oben

erwähnt, an diese Möglichkeit gar nicht gedacht, jener gesetzlichen Bestimmung nur eine historische und theoretische Bedeutung beigelegt und eine wirkliche Annäherung des Notenumlaufs an das Dreifache des Barvorrats bei dem bestehenden Besteuerungssystem für ausgeschlossen gehalten. Auch stand das niedrigste Deckungsverhältnis in den einzelnen Jahren bis 1897 immer und oft bedeutend über 60 und von 1898 bis 1902 noch immer über 50 Proz. In dem folgenden Jahre aber ging es schon unter diese Grenze herab und am Ende der Jahre 1906 und 1907 wies es die bis dahin unerhörten Sätze von bzw. 40,3 und 41,3 Proz. auf. Im Jahre 1908 stieg die Minimaldeckung wieder über 50 Proz., 1909 und 1910 behauptete sie sich wenigstens auf rund 47 Proz. und am 30. September 1911 stand sie bei einer Notenausgabe von 2295 Mill. M. — einer Rekordziffer — auf 45,0 Proz. Jedenfalls muß man nach diesen Erfahrungen bei weiterem Fortschreiten der bisherigen Entwicklung des Kreditbedürfnisses mit der Möglichkeit rechnen, daß an einem der „schweren" Quartalstermine die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der baren Dritteldeckung die Bank nicht nur zu außerordentlichen Diskont- und Zinsfußerhöhungen, sondern schließlich sogar zur Einstellung ihrer Kreditgewährungen zwingen könnte. Und zwar könnte eine solche Lage der Dinge sogar ohne ungewöhnliche Anspannung des Kapitalkreditbedarfs schon allein durch die konzentrierte Nachfrage nach Noten als Zahlungsmittel, wie sie an diesen Terminen besteht, herbeigeführt werden.

Die oben angeführten Deckungsverhältnisse sind nach dem Barvorrat berechnet, der nach § 17 des Bankgesetzes für die Dritteldeckung maßgebend ist, also die Reichskassenscheine, nicht aber die Noten anderer Banken mit einschließt. Diese letzteren sind übrigens an den Monatsenden, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, meistens nur in einem Betrage von 8—11 Mill. M. in den Kassen der Reichsbank vorhanden. Was aber die Reichskassenscheine betrifft, so sind sie trotz ihrer Privilegierung durch das Bankgesetz jetzt, nachdem die Reichbanknoten seit dem 1. Januar 1910 unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft erhalten haben, weniger als jemals ein geeignetes Notendeckungsmittel. Sie sind natürlich ein vollgültiges Schulddeckungsmittel, ein Aktivum im Vermögen der Reichsbank, das einen gleich großen Passivbetrag aufwiegt, ähnlich wie etwa der Besitz von Reichsschatzscheinen, aber sie sind kein wirkliches Noteneinlösungsmittel, wie ein solches ursprünglich als Grundlage der Notenausgabe gedacht ist. Niemand braucht sie ja anzunehmen und niemand wird Noten mit unbeschränkter Zahlungskraft zur Einlösung einreichen gegen Kassenscheine ohne jede gesetzliche Zahlungskraft. Für die internationale Stellung der Reichsbanknoten ist diese Deckungsart selbstverständlich nicht nur bedeutungslos, sondern sie kann geradezu schädlich wirken, wenn nämlich der Bestand an Kassenscheinen wächst, während der Goldvorrat abnimmt. So betrug der Metallvorrat am 23. Februar 1907 924,2 Mill. M., am 15. November aber 729,8 Mill. M., und da der

Bestand an Silbermünzen an beiden Tagen ungefähr zu 210 Mill. M. angenommen werden kann, so hatte sich der Goldvorrat um etwa 194 Mill. M. vermindert. Dagegen war der Besitz der Bank an Reichskassenscheinen von 70,5 auf 93,4 Mill. M., also um rund 23 Mill. M. gestiegen, und man wird nicht annehmen dürfen, daß diese Verschiebung in der damaligen kritischen Zeit im Auslande einen günstigen Eindruck gemacht hat. Bemerkenswert ist übrigens überhaupt, daß die Reichskassenscheine im Barvorrat der Reichsbank einen weit breiteren Raum eingenommen haben, seitdem durch das Gesetz vom 5. Juni 1906 die Zehnmarkscheine eingeführt worden sind. Abgesehen von den ersten Jahren nach 1874, in denen der Umlauf der Reichskassenscheine noch erheblich über den festgesetzten definitiven Betrag von 120 Mill. M. hinausging, hat sich bis 1906 ihr durchschnittlicher Bestand bei der Reichsbank zwischen 19 und 27 Mill. bewegt. Im Jahre 1906 machte sich schon der Einfluß des neuen Gesetzes bemerklich und der Vorrat stieg auf 36 Mill. M., im folgenden Jahre, als die Kassenscheine zum Teil als Goldersatzmittel dienten, erreichte er durchschnittlich 82,5 Mill. M., mehr als drei Viertel der ganzen vorhandenen Summe, mit dem oben erwähnten Höchstbetrag von 93,4 Mill. M. In den drei folgenden Jahren stellten sich die Durchschnittssummen auf 67,1 Mill., 67,3 Mill. und 64,3 Mill. M., die Höchstbeträge aber immerhin noch 77,3 Mill., 73,1 Mill. und 70,6 Mill. M. Als Hauptursache dieser Aufstauung der Reichskassenscheine ist wohl die geringe Beliebtheit der Zehnmarkscheine anzunehmen. Jedoch dürfte auch der Reichsbank in diesen Jahren, als die Frage der Dritteldeckung praktisch zu werden drohte, der starke Zufluß dieser Scheine nicht unangenehm gewesen sein, da sich ja für den dreifachen Wert eines jeden ihr Notenausgaberecht erweiterte. Aber zu einem normalen Notendeckungsmittel werden die Kassenscheine dadurch nicht.

Das Verhältnis der Metalldeckung des Notenumlaufs hat sich durch die Vermehrung der Kassenscheine im Barvorrat weiter nach unten von dem Bardeckungsverhältnis im gesetzlichen Sinne entfernt. Das erstere ging bei seinem niedrigsten Stande am Ende der Jahre 1906 und 1907 auf 37,4 und 37,3 Proz. zurück. Aber dieses Verhältnis hat für die prinzipielle Sicherstellung der Einlösung der Noten ebensowenig Bedeutung, wie das Bardeckungsverhältnis. Solange die Taler noch volle gesetzliche Zahlungskraft besaßen, konnten sie im Barschatz der Bank wenigstens formal mit als Einlösungsmittel gerechnet werden. Die Eigenschaft als Währungsgeld wurde ihnen aber vom 1. Oktober 1907 ab entzogen und der ganze Silbervorrat der Bank besteht jetzt nur aus Scheidemünzen, die ebensowenig zur Noteneinlösung dienen können, wie die Reichskassenscheine. Denn nicht nur ist ihre Zahlungskraft auf 20 M. beschränkt, sondern das Bankgesetz vom 1. Juni 1909 verpflichtet die Bank auch ausdrücklich, ihre Noten in Gold einzulösen. Nach ihrem Metallgehalt haben die Silberscheidemünzen nur 36 Proz. ihres Nominalwerts, sie sind also zwar nicht, wie die Reichskassen-

scheine, vollständig, aber doch zu 64 Proz. Kreditgeld. Als solches bilden sie, wie jene, ein unzweifelhaft sicheres Aktivum der Reichsbank, aber kein geeignetes und international anerkanntes Noteneinlösungsmittel. Wenn sich infolge der Umprägung der Taler und der durch das Gesetz vom 19. Mai 1908 zugelassenen Erhöhung der Kopfquote der Silberscheidemünzen die Summe der durchschnittlich bei der Bank liegenden Münzen dieser Art höher stellt, als früher die Summen von Talern und Scheidemünzen zusammen, so bedeutet das nicht etwa eine Stärkung der internationalen Stellung der Bank. Diese Erhöhungen sind nicht unbeträchtlich, wie die folgende Reihe zeigt: Durchschnittssummen der Scheidemünzen und Taler: 1905: 227,7 Mill., 1906 — 216,2 Mill., 1907 — 209,5 Mill.; 1908 — 223,9; Durchschnittssumme der Scheidemünzen 1909 — 251,1 Mill., 1910 — 278,0 Mill. M. Wirklicher gesetzlicher Einlösungsfonds für die Noten ist nur der Goldvorrat der Bank. Wenn das Deckungsverhältnis in Gold nachhaltig zurückgeht, so muß sie zur Verhinderung des Goldabflusses in das Ausland und zur Heranziehung von fremdem Gold ihren Diskont energisch erhöhen, wenn sich auch das Bardeckungsverhältnis durch Zufluß von hunderten von Millionen in Scheidemünzen und Reichskassenscheinen gleichzeitig immer mehr verbessern sollte.

Nun hat der Goldvorrat der Reichsbank in der Periode von 1876 bis 1895 im ganzen eine stetige Erhöhung erfahren, und zwar stieg er von 232 Mill. M. im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1880 (damals waren zeitweise mehr als 300 Mill. M. in Talern im Barvorrat) auf 705 Mill. M. im Jahre 1895. In dem Jahrfünft 1896 – 1900 trat ein Rückgang des Durchschnittsbetrags auf 584 Mill. M. ein, im Jahre 1907 stellte sich der Durchschnitt auf 634 Mill., 1908 auf 785 Mill., 1909 auf 795 Mill., 1910 auf 778 Mill. M. Das durchschnittliche Golddeckungsverhältnis der Noten bewegt sich in einer ähnlichen Kurve: es hob sich von 34 Proz. in dem ersten Jahrfünft auf 60,7 Proz. in den Jahren 1891—1895, sank dann in den nächsten zehn Jahren um mehrere Prozent und 1908 zum ersten Male seit 1886 wieder unter 50 Proz., erreichte 1907 seinen tiefsten Stand mit 42,9 Proz., worauf wieder eine Hebung bis 50 Proz. eintrat, der 1910 ein kleiner Rückgang bis 48,4 Proz. folgt. Im ganzen können diese Durchschnittsverhältnisse als durchaus befriedigend bezeichnet werden, aber das wirkliche Golddeckungsverhältnis zeigt an den einzelnen Ausweistagen sehr große Schwankungen, und wenn es an den Quartalsenden und namentlich am Jahresschluß ungewöhnlich tief sinkt, so gerät der Geldmarkt in ernstliche Sorgen, weil die Bank zu durchgreifenden Maßregeln zum Schutz ihres Goldschatzes gezwungen wird. Am Ende der Jahre 1906 und 1907 erreichte die Golddeckung der Noten ihre tiefsten Punkte mit 27,1 und 26,4 Proz., im folgenden Jahre behauptete sich ihr Minimum auf 38,9 Proz. und 1909 und 1910 stellt es sich auf 32,8 und 31,8 Proz.

Im ganzen zeigt sich also in den letzten 15 Jahren, daß die Notenausgabe die Tendenz hat, stärker zu wachsen als der Goldvorrat der Bank. Es erscheint dies um so auffallender, wenn man die neuere Entwicklung der Goldproduktion in Betracht zieht. Diese betrug in den achtziger Jahren durchschnittlich 440 Mill. M. jährlich, und man sprach damals vielfach von Goldknappheit und „Appreziation“ des Goldes als Ursache der gedrückten Warenpreise. Aber im Laufe dieses Jahrzehnts erhöhte sich der Goldvorrat der Bank auf das Zweieinhalbfache, die Golddeckung der Noten stieg im Jahre 1888 zeitweise bis auf 79,8 Proz., in 28 Wochen dieses Jahres war, wie oben erwähnt, keine einzige nicht bar gedeckte Note in Umlauf und die Ueberdeckung durch Silber und Reichskassenscheine stieg am 7. Juni auf 170 Mill. M. Von irgendwelchem Gold- oder Geldmangel im Verhältnis zu dem aus anderen Gründen gedrückten geschäftlichen Bedarf zu reden, fehlte also jede Berechtigung. Seit dem Jahre 1891 begann die Entwicklung der Gruben Transvaals und durch diese wurde die Goldproduktion im Jahre 1895 schon auf 800 Mill. gebracht. Aber erst in der folgenden Periode nahm diese, trotz der zeitweiligen Störung durch den Burenkrieg, ihren mächtigsten Aufschwung, durch den sie im Jahre 1910 auf nahezu 2000 Mill. M. gebracht wurde. Um 21 Milliarden M. hat sich der Goldvorrat auf der Erde in diesen 15 Jahren vermehrt. Davon ist weniger als ein Drittel für die Industrie in Anspruch genommen und mehr als 14 Milliarden sind in Gestalt von Münzen oder Bankbarren der Geldfunktion zugewiesen worden. Man darf sich einigermaßen wundern, daß von dieser kolossalen Summe auf den durchschnittlichen Goldbestand der Reichsbank nach den oben angegebenen Zahlen kaum 100 Mill. M. entfallen sind. In einer Woche des August 1911 wurde der früher nie dagewesene Betrag von 925 Mill. erreicht, aber auch dieser übersteigt nur um 125 Mill. das Maximum von 1895. Auch die Ankäufe von Barrengold und fremden Münzen ließen einen Einfluß der so enorm erhöhten Goldproduktion nicht bemerken. Sie beliefen sich im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Bank auf jährlich durchschnittlich 81 Mill. M., dann von 1886 bis 1895 auf 128 Mill., von 1896 bis 1905 aber nur auf 119 Mill. und nur erst in dem Zeitraum von 1906 bis 1910 stiegen sie auf 151 Mill. M. Dabei ist aber bemerkenswert, daß die Bank in dieser Zeit Gold mit Opfern herangezogen hat, da sie bei diesem Geschäft in den Jahren 1908—1910 im ganzen einen Verlust von 562 400 M. verzeichnet. Der Gesamtwert des von 1876 bis 1910 angekauften Goldes betrug 4041 Mill. M. Davon wurden für Rechnung der Bank bis Ende 1907 den Münzstätten 3049 Mill. M. zur Prägung überwiesen und bis Ende 1910 wird sich diese Summe auf rund 3450 Mill. erhöht haben. Von diesen bedeutenden Neuprägungen ist aber nur ein kleiner Teil im Barvorrat der Bank geblieben, die Hauptmasse ist in den Verkehr abgeflossen. Im Jahre 1876 betrug der durchschnittliche Bestand von deutschen Goldmünzen bei der Bank 244 Mill., 1910 da-

gegen 454 Mill. Am Ende des letzteren Jahres war dieser Vorrat auf 352 Mill. zurückgegangen, doch behielt er noch immer einen Vorsprung von 151 Mill. gegen den Stand vom 31. Dezember 1895. Der Bestand an Goldbarren und fremden Münzen betrug am 1. Januar 1876 106,5 Mill. M., am 31. Dezember 1895 370,0 Mill. M. und am 31. Dezember 1910 309,5 Mill. M., also weniger als beim Beginn unserer zweiten Periode.

Ohne Zweifel hat sich der innere Goldumlauf immer mehr vergrößert, und nur die Festigkeit, mit der das bare Gold im Verkehr zurückgehalten wird, ist jedenfalls eine Hauptursache des geringen Fortschreitens des Goldschatzes der Reichsbank. Doch darf auch die Menge der Goldmünzen im Inlande nicht überschätzt werden. Die Summe der Prägungen von 1871 bis 1910 mit Abzug der wieder eingezogenen Münzen beträgt 4749 Mill. M. Es steht aber fest, daß eine sehr große Menge deutscher Goldmünzen zur industriellen Verwendung ihres Materials eingeschmolzen worden ist, und zwar wurde diese nach einer 1908 veranstalteten Ermittlung damals auf nicht weniger als 47 Mill. M. jährlich veranschlagt. Schätzungen aus früheren Jahren blieben allerdings weit unter dieser Höhe, immerhin aber muß man annehmen, daß diese Einschmelzungen den deutschen Münzvorrat um mehr als 1 Milliarde M. vermindert haben. Zeitweise sind aber auch große Summen in deutschen Goldmünzen ausgeführt worden, von denen nur ein Teil wieder zurückgekehrt ist. Früher wurde darüber keine besondere Statistik geführt, in den Jahren 1909 und 1910 aber betrug der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr dieser Münzen zusammen 100 Mill. M. Der gesamte Goldmünzbestand Deutschlands mit Einschluß des Anteils der Reichsbank wird daher 3500 Mill. M. schwerlich erreichen und vielleicht sogar mit 3200 Mill. M. nicht zu niedrig geschätzt sein. Allerdings hat ja auch das eingeschmolzene Münzgold, soweit es in der Form von Schmucksachen und Geräten im Inlande geblieben ist, den stehenden Volksreichtum erhöht, und soweit es in Industrieerzeugnissen ausgeführt worden ist, noch erheblich mehr als seinen Stoffwert wieder eingebracht. Aber die Vermehrung des Goldmünzvorrats geht offenbar in dem letzten Jahrzehnt, trotz der enormen Steigerung der Goldproduktion, mit zunehmendem Reibungswiderstand vonstatten. Daher das relativ stärkere Anwachsen des Notenumlaufs und das Sinken des Golddeckungsverhältnisses.

Vergleicht man die Verhältnisse der anderen großen Zentralbanken, so fällt vor allem die enorme Steigerung des Goldvorrats der Bank von Frankreich auf. Im Anfang des Jahres 1881 betrug dieser nur 556,7 Mill. frcs., am 2. Januar 1891 war er schon auf 1120,2 Mill. frcs., dann anfangs 1901 auf 2339,1 Mill. und am 31. Dezember 1910 auf 3263,1 Mill. frcs. gestiegen. Seinen höchsten Stand hatte er jedoch am 17. Juni 1909 mit 3710,6 Mill. frcs. erreicht. Im Laufe des Jahres 1911 hat er sich meistens zwischen 3100 und 3200 Mill. frcs. oder auf rund 2500 Mill. M. gehalten. Diese kolossale Goldansammlung ist natürlich zu einem großen Teil auf

Kosten des inneren Umlaufs entstanden. Die Bank nimmt viel Gold ein, leistet aber ihre Auszahlungen, wenn nicht ausdrücklich Gold verlangt wird, in Noten oder Silber. Eine Goldprämie besteht offiziell nicht, das Publikum läßt sich den Umtausch von Gold gegen Noten gefallen und hat auch eine größere Menge Silbermünzen ohne Widerstreben aufgenommen. Am 2. Januar 1891 hatte die Bank noch einen Silbervorrat von 1241 Mill. frcs., Ende 1910 aber war dieser auf 892 Mill. frcs. gesunken und seitdem ist er noch weiter zurückgegangen. Das Silber der Bank besteht zum weitaus größten Teil aus Fünffrankenstücken, die bekanntlich noch immer unbeschränkte Zahlungskraft besitzen. Nur etwa 150 Mill. frcs. in diesen Münzen sind bisher nach den 1897 und 1908 zwischen den Staaten des Lateinischen Münzbundes getroffenen Vereinbarungen zu Scheidemünzen umgeprägt worden. Die Bank befolgt übrigens in bezug auf ihren Goldvorrat keineswegs eine kleinliche Politik, sie hat namentlich in der letzten kritischen Zeit zweimal große Summen (75 bis 80 Mill. frcs.) gegen Wechsel an die Bank von England abgegeben. Die Goldansammlung nach dem erwähnten Verfahren brachte selbstverständlich auch eine entsprechende Vermehrung der Notenausgabe mit sich. Diese betrug zu den angegebenen Zeitpunkten 1881 2516 Mill., 1891 3186 Mill., 1901 4189 Mill. und Ende 1910 5140 Mill. frcs.; während des Jahres 1911 hat die Notensumme noch weiter zugenommen: sie betrug Ende September 5331 Mill., bei einer Deckung von 3111 Mill. in Gold und 812 Mill. in Silber. Die Bank hat sich dadurch veranlaßt gesehen, eine Erhöhung der Grenze ihres Notenemissionsrechts zu beantragen, die zuletzt 1906 auf 5800 Mill. frcs. festgesetzt worden ist, nach einem jetzt eingebrachten Gesetzentwurf aber auf 6800 Mill. gebracht werden soll. Das Golddeckungsverhältnis der Noten ist übrigens auch bei dem zuletzt erwähnten Stande mit 58,4 Proz. noch immer als günstig zu bezeichnen, zumal es den Satz von 1901 (55,8) noch übersteigt.

Im Unterschied von den deutschen Verhältnissen zeigt sich also, daß in Frankreich die Vermehrung der Noten in weit geringerem Maße, als in Deutschland, durch Anspannung des Kreditbedürfnisses, sondern hauptsächlich durch Umtausch gegen Gold entsteht. Daher ist der innere Verkehr Frankreichs ohne Zweifel weniger mit Gold gesättigt als der deutsche, und die Schätzung des amerikanischen Münzdirektors, die den ersteren 1908 nur auf 405 Mill. $, also auf 1700 Mill. M. annimmt, dürfte nicht erheblich zu niedrig sein. Die Goldprägungen Frankreichs waren von 1879 bis 1894 unbedeutend, von 1895 bis 1909 beliefen sie sich allerdings auf 2022 Mill. frcs., blieben aber doch erheblich zurück gegenüber den deutschen, die in den Rechnungsjahren 1895—1910 etwas mehr als ebensoviel Mark, nämlich 2064 Mill. betrugen.

Auch die österreichisch-ungarische Bank hat seit einer Reihe von Jahren einen sowohl absolut wie im Verhältnis zu ihrer Notenausgabe größeren Goldbestand als die Reichsbank. Am Schluß des Jahres 1910 belief er sich auf 1321 Mill. Kr. oder 1245 Mill. M. bei

einer Golddeckung der Noten von 55,5 Proz. Aber die Verhältnisse dieser Bank sind mit der der Reichsbank nicht vergleichbar, weil sie (auch nach ihrem neuen Privilegium) nicht zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet ist, das Gold möglichst zurückhält und bei der langjährigen Gewöhnung des Publikums an Papiergeld im Verkehr nur wenig Gold und hauptsächlich Noten im Umlauf sind. Der letztere Umstand dient auch zur Erklärung der enormen, meistens die der Bank von Frankreich noch übertreffenden Goldansammlung der russischen Reichsbank (Ende 1910: 1232 Mill. Rubel = 2661 Mill. M. oder 98,7 Proz. der Notenausgabe).

Besonderes Interesse aber bietet die vergleichende Betrachtung der Entwicklung der Bank von England. Sie kennzeichnet sich im allgemeinen dadurch, daß der Goldvorrat der Bank seit 1897 im Jahresdurchschnitt nur wenig zugenommen hat, daß aber seitdem und schon seit 1894 ungedeckte Noten überhaupt nur ausnahmsweise und dann in geringer Menge in Umlauf sind, in der Regel vielmehr der Goldvorrat die Notenzirkulation um mehrere Millionen Pfund Sterling übersteigt. In den ersten Jahren der Entwicklung der Transvaalschen Produktion staute sich das neue Gold bei der Bank von England zeitweise mächtig auf und ihr Vorrat stieg von rund 21,5 Mill. £ im Jahre 1890 auf 44,3 Mill., im Durchschnitt des Jahres 1896 mit einem Höchstbetrag von 48 Mill. im ersten Viertel dieses Jahres. Dann aber wurde das überflüssige Metall abgestoßen, der durchschnittliche Bestand ging schon 1897 auf 35,5 Mill. zurück, und in der Nähe dieser Ziffer hat er sich seitdem gehalten, allerdings mit bedeutenden Ausschlägen in jedem Jahre, da der Vorrat im Sommer oft über 40 Mill. hinausgeht, im Dezember aber meistens auf 30—32 Mill. herabsinkt. Neben diesen starken Schwankungen des Barvorrats aber bleibt der Notenumlauf merkwürdig wenig veränderlich, und zwar, wie schon bemerkt, fast immer bedeutend kleiner als jener. Von 1895 bis 1899 bewegte er sich zwischen 26,4 und 28,5 Mill. £ und von 1900 bis 1910 zwischen 27,5 und 30,2 Mill. £. Nur einmal in der neueren Zeit, nämlich am 6. November des Krisenjahres 1907, finden wir einen Notenumlauf von 29,48 Mill. bei einem Barvorrat von 28,73 Mill., also einen Ueberschuß des ersteren von 750000 £, während dem Maximum des Barvorrats von 48 Mill. im Jahre 1896 nur eine Zirkulation von 25,4 Mill. gegenüberstand. So ergab sich auch am 22. Juni 1910 bei einem Barvorrat von 43,04 Mill. ein Ueberschuß von 15,41 Mill. über den Notenumlauf von 27,63 Mill. In den Wochenausweisen der Bank zeigt sich ein solcher Ueberschuß nicht unmittelbar, sondern er muß berechnet werden durch Abziehen des nicht bar gedeckten Kontingents (seit 1903 18450000 £) von der Notenreserve der Bankabteilung, während andererseits der kleine bare Kassenbestand dieser Abteilung (meistens von 1—1½ Mill. £) dem Barvorrat der Emissionsabteilung zuzuzählen ist. Denn unter Barvorrat ist im obigen immer der Metallbesitz der Bank als einheitliche Anstalt, nicht der der Emissionsabteilung verstanden. Sinkt die Notenreserve unter den Betrag des

Kontingents, wie im Jahre 1907, so bedeutet dies, daß der Notenumlauf im Publikum um ebensoviel den gesamten Barvorrat der beiden Abteilungen übersteigt.

Dieser Zurückdrängung der ungedeckten Noten in England entspricht nun eine desto größere Entwicklung des Scheckzahlungswesens in Verbindung mit dem Clearingsystem, und daraus erklärt sich die große Verschiedenheit des Notengeschäftes der englischen und der deutschen Zentralbank. Die Reichsbank diskontiert Wechsel und gibt Lombarddarlehen hauptsächlich mittels ihrer Noten; die Bank von England dagegen schreibt die ihren Kunden gewährten sichergestellten Kredite größtenteils diesen gut und läßt darüber durch Schecks verfügen. Ihre wichtigste Belastung sieht sie nicht in ihrer Notenausgabe, sondern in ihren Depositen und ihre Zerlegung in zwei Abteilungen, die zwar eigentlich nur eine formale Bedeutung hat, dient dazu, ihre Aufmerksamkeit stets auf das Deckungsverhältnis der Depositen zu richten, die in dem Ausweis des Bankdepartements allein als stets fällige Verbindlichkeit erscheinen. Sie sucht immer womöglich 50 Proz. dieses Passivpostens in Noten in der Bankabteilung bereit zu halten, und da es überhaupt nur 18 450 000 £ in ungedeckten Noten gibt, so ist sie bestrebt, bei einem Depositenbestande von z. B. 50 Mill. außer dem ganzen ungedeckten Kontingent auch noch etwa $6^{1}/_{2}$ Mill. gedeckter Noten in die Reserve hineinzuziehen, wodurch dann eine gleichgroße Ueberdeckung der draußen umlaufenden Noten entsteht. Die Summe der bei der Bankabteilung stehenden Depositen übertrifft die der Giroeinlagen bei der Reichsbank gar nicht in dem Maße, wie man es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Rolle des Schecks in England erwarten könnte. Sie bewegte sich — private und öffentliche Depositen zusammengefaßt — von 1876 bis 1894 zwischen 25 und 42 Mill. £, seit 1895 aber zwischen 44 und 71 Mill. £. Aber die große Bedeutung dieses Depositenbestandes liegt darin, daß er die Reserven der Jointstock- und Privatbanken enthält, die ihrerseits mehrere hundert Millionen £ dem Scheckverkehr dienende Depositen in Händen haben. Daher ist es auch nötig, daß dieser Zentralreserve der Banken von seiten der Bank von England eine für alle Fälle ausreichende Deckung in gesetzlichen Zahlungsmitteln — wozu auch ihre Noten gehören — gegenübergestellt wird. Die Bankabteilung ist aber nicht imstande, das gewünschte Verhältnis von 1:2 zwischen ihrer Reserve und der Depositensumme immer wirklich aufrecht zu erhalten, sondern dieses Verhältnis sinkt in der Nähe des Jahresschlusses meistens auf ungefähr 1:3, was dann gewöhnlich mit einem erhöhten Diskont zusammengeht. Die absoluten Schwankungen der Notenreserve, die in der neueren Zeit eine Spannung bis zu 15 Mill. £ aufweisen, lassen aber den äußeren Notenumlauf fast gänzlich unberührt und gehen im ganzen parallel mit den Aenderungen des Barvorrates, der seinerseits hauptsächlich durch die internationale Goldbewegung beeinflußt wird. Neu an-

kommendes Gold fließt in die Emissionsabteilung und die dafür ausgegebenen Noten sammeln sich unmittelbar oder mittelbar als Einlagen bei der Bankabteilung an, soll aber Gold ausgeführt werden, so werden bei dieser Depositen in Noten abgehoben und diese bei der Emissionsabteilung eingelöst.

Für die reale Deckung der stets fälligen Verbindlichkeiten der Bank kommt natürlich nicht das künstlich konstruierte Deckungsverhältnis der Depositen durch die Reserve der Bankabteilung in Betracht, sondern es ist einfach die Gesamtsumme der Depositen und des Notenumlaufes auf den gesamten Metallvorrat (der bis auf etwa 500000 £ in Scheidemünzen in Gold besteht) zu beziehen. Dieses Verhältnis schwankte durchschnittlich in den Jahren 1876 bis 1893 zwischen 37,6 und 49,3 Proz.; in der folgenden Periode wurde es durch die ständige Ueberdeckung der Noten günstig beeinflußt und stellte sich namentlich in den Jahren 1894 bis 1896 auf 51,4 bis 52,2 Proz., dann aber nach Herabminderung des ungewöhnlich großen Barvorrates zwischen 41 und 47 Proz.

Was nun den Giroverkehr der Reichsbank betrifft, so hat er zwar eine großartige Ausdehnung gewonnen, aber die Scheckverwendung überhaupt ist nicht mit ihm parallel fortgeschritten, so daß für den Umlauf ungedeckter Noten ein sich sogar noch erweiternder Spielraum blieb. Die Gesamtsumme der Giroumsätze für Rechnung von Privaten, des Reichs und der Bundesstaaten stieg (in Auszahlung und Einzahlung) von 16711 Mill. auf 314173 Mill. M. Die Umsätze, bei denen Barzahlungen erspart wurden, betrugen im Jahre 1886 (in dem sie zuerst statistisch ausgeschieden wurden) 41117 Mill. oder 71,8 Proz. der Gesamtsumme von 57230 Mill. M. Im Jahre 1910 aber war dieser Teil auf 276056 Mill. M. oder 87,9 Proz. des Ganzen angewachsen und demnach umgekehrt der Anteil der Barzahlungen von 28,2 auf 12,1 Proz. herabgegangen. Auch der von der Reichsbank (jetzt 20 Stellen) eingerichtete Abrechnungsverkehr hat sich von Jahr zu Jahr erweitert und die Summe der Einreihungen ist von 21,12 Milliarden M. im Jahre 1895 auf 54,34 Milliarden M. im Jahre 1910 gestiegen. Aber bei alledem bleibt die Tatsache bestehen, daß der Höchstbetrag der (im Sinne des § 9) nicht bar gedeckten Noten sich von 441 Mill. M. im Jahre 1895 auf 984 Mill. M. im Jahre 1910 erhöht hat, ein Beweis für den noch immer zunehmenden Bedarf an diesen, im Gegensatz zum Scheck als „selbständige“ zu bezeichnenden Zahlungsmitteln. Die durchschnittliche Höhe der Giroeinlagen ging von ihrem Anfangsbestande von 218,8 Mill. M. im Jahre 1876 bis 1882 auf 171,7 Mill. M. zurück. Dann aber nahm sie im ganzen stetig zu bis 499,5 Mill. M. im Jahre 1895 und 722,4 Mill. M. im Jahre 1909, worauf 1910 ausnahmsweise ein Rückgang bis 648,7 Mill. M. folgte. Den höchsten jemals dagewesenen Stand erreichte diese Ziffer am 15. Mai 1909 mit 1092,5 Mill. M., während sie 1910 nur bis 920,6 Mill. M. hinaufging. Zu der Deckung der Girodepositen hat natürlich die steuerfreie Notenreserve keinerlei

besondere Beziehung, zumal diese Reserve sehr oft Null oder negativ war. Es müssen einfach die Summen der umlaufenden Noten und der Giroeinlagen als stets fällige Verbindlichkeiten zusammengefaßt und auf den Barvorrat (nach § 9) bezogen werden. Das hiernach sich ergebende Verhältnis blieb in der Periode von 1876 bis 1895 durchschnittlich in den Grenzen von 61,8 bis 71 Proz., sank dann bis 46 Proz. im Jahre 1907 und hob sich in den drei folgenden Jahren wieder auf 49 und 51 Proz. Den niedrigsten Stand wies es 1906 und 1907 mit 30 und 31 Proz. auf. Das entsprechende durchschnittliche Golddeckungsverhältnis war natürlich immer weit schwächer. Es erreichte seinen höchsten Satz 1886 mit 46,3 Proz., war seit 1895 überwiegend rückgängig, und zwar bis 30,8 Proz. im Jahre 1907, worauf wieder eine Hebung bis durchschnittlich 35 Proz. in den drei folgenden Jahren eintrat. Der niedrigste Stand der Golddeckung findet sich im Jahre 1881 mit 15,7 Proz., 1895 ging sie nur bis 32,4 Proz. herab, seitdem aber sank das jährliche Minimum immer tiefer bis 19,6 Proz. im Jahre 1907. In den Jahren 1908 bis 1910 behauptete es sich auf 29,2, 25,2 und 24,1 Proz.

Im ganzen zeigt also auch die Deckung der Gesamtheit der stets fälligen Verbindlichkeiten seit 1895 eine Tendenz zur Abnahme. Da die Annahme von Girodepositen gesetzlich nicht beschränkt ist, so ist auch der hier in Frage stehenden Gesamtsumme der Verbindlichkeiten keine feste obere und daher auch dem Deckungsverhältnis keine feste untere Grenze gesetzt. Aber bei den in Deutschland üblichen Geschäftsformen besteht in der Regel ein gewisser Gegensatz zwischen den Verminderungen des ungedeckten Notenumlaufes und den Bewegungen des Depositenbestandes. Denn dieser wächst hauptsächlich durch Einzahlungen von Noten und barem Gelde, und er nimmt ab durch Auszahlungen, durch die der Notenumlauf vermehrt oder der Barvorrat vermindert wird. Allerdings werden auch diskontierte Wechsel und gewährte Lombarddarlehen auf Girokonto gutgeschrieben, aber die dadurch bedingten Aenderungen des Depositenstandes sind in der Regel nicht ausschlaggebend. Als Beispiel für die zwischen den einzelnen Bilanzposten zu verschiedenen Zeitpunkten bestehenden Beziehungen mögen hier die Ausweise vom 23. und 30. März 1910 herangezogen werden (Mill. M.).

1910	Barvorrat	Wechsel u. Lomb.	Wertpapiere	Sonstige Aktiva	Notenumlauf	Girodepositen	Sonstige Passiva
23. März	1240,0	1044,8	178,2	204,9	1473,5	920,6	29,3
31. „	1115,0	1479,3	153,3	196,0	1915,9	754,0	28,9

Die Aktiv- und Passiväanderungen der Posten müssen sich aufheben. Zu den ersteren gehört die Zunahme des Wechsel- und Lombardbestandes um 434,5 Mill. M., die Abnahme der Girodepositen um 166,6 Mill. M. und der „sonstigen Passiva“ um 0,4 Mill. M.; zu den letzteren: die Abnahme des Barvorrates um 125 Mill. M., des Wertpapierbestandes (der hauptsächlich diskontierte Reichsschatzanweisungen enthält) um 24,9 Mill. M., der sonstigen

Aktiva (zu denen außer den Grundstücken namentlich die Kontokorrentguthaben der Bank bei ihren Korrespondenten gehören) um 8,9 Mill. M. und die Zunahme des Notenumlaufes um 442,4 Mill. M.

Es sind also der Bank in Noten oder in bar 567,4 Mill. M. entnommen worden, und zwar 434,5 Mill. M. gegen Erwerbung von Wechseln und Lombardforderungen. Die übrigen 132,9 Mill. M. sind aus den Giroguthaben abgehoben; im ganzen aber sind diesen 166,6 Mill. M. entzogen worden, jedoch sind 33,7 Mill. M. in bar oder Noten der Bank wieder zugeflossen, weil diese Schatzscheine und Ausstände von anderen Banken eingezogen hat. Diese Erklärung der eingetretenen Verschiebungen ist jedenfalls die nächstliegende. Es wäre aber auch möglich, daß die Bank eine beträchtliche Summe aus Dikontierungen und Lombarddarlehen, z. B. 100 Mill. M., auf Girokonto gutgeschrieben hätte. Dann wären für den Zuwachs des Postens „Wechsel und Lombard“ nicht 434,5, sondern nur 334,5 Mill. M. in bar oder Noten ausgegeben worden. Da aber die Girodepositen trotz jener Gutschriften von 100 Mill. M. schließlich um 166,6 Mill. vermindert sind, so müßten ihnen 266,6 Mill. M. in bar oder Noten entzogen sein und die Bankkunden hätten die 100 Mill. M., die sie in dem anderen Falle noch weiter gegen Wechsel oder Lombardkredit erhalten hätten, nun durch größere Abhebungen von den Girokonten erlangt. Das Endergebnis wäre also sowohl hinsichtlich der Vermehrung der Kreditanlagen und der Notenausgabe wie der Verminderung der Depositen und des Barvorrates dasselbe, wie unter der ersten Annahme. Zuweilen kommt es allerdings auch vor, daß der Depositenbestand zunimmt und zugleich die Summe der Anlagen in stärkerem Maße wächst, als der Vermehrung der Notenausgabe und der Abnahme des Barvorrates entspricht. Dann wird man also annehmen müssen, daß ein Teil der Anlagen gegen Gutschrift auf Girokonto entstanden sei. So waren die Giroguthaben am 31. Dezember 1910 um 81,7 Mill. M. höher als am 23. Dezember. Die Mehrausgabe von Noten und der Abgang des Barvorrates betrugen 556,3 Mill. M., diese reichten aber nicht aus für die neuen Anlagen, nämlich 546,8 Mill. M. in Wechseln und Lombarddarlehen, 81,9 Mill. M. in Effekten, d. h. in Schatzanweisungen, 10,5 Mill. M. in sonstigen Aktiven, zusammen 639,2 Mill. oder 82,9 Mill. M. mehr als die obige Summe. Diese Differenz entspricht nun der Erhöhung des Depositenbestandes, abgesehen von einem kleinen Unterschied, der durch eine Vermehrung der „sonstigen Passiva“ ausgeglichen wird. Vom Standpunkt der Reichsbank ist es übrigens einerlei, ob sich die Giroguthaben direkt oder indirekt gegen Uebernahme von Wechseln erhöhen. Das letztere ist z. B. der Fall, wenn der Kunde einer Privatbank bei dieser Wechsel gegen Noten diskontiert und diese auf Girokonto im Hinblick auf demnächst fällige Verbindlichkeiten einzahlt, während seine Bank die Wechsel wieder gegen Noten an die Reichsbank weitergibt. Die Notenausgabe ist dann unverändert geblieben, bei der Reichsbank aber hat sich der Depositen-

und der Wechselbestand um die gleiche Summe erhöht. Jedenfalls haben in dem letzten Beispiel durch Wechsel oder Darlehen ausgeglichene Gutschriften in der Höhe von mindestens 81,7 Mill. M. stattgefunden. Die Summe könnte auch höher sein, aber das Mehr wäre dann wieder durch desto größere Abhebungen von anderer Seite aufgewogen worden. Solche Fälle kommen aber nur selten vor; in der Regel geht mit der Zunahme der Notenausgabe und der Abnahme des Barvorrats eine Abnahme der Girodepositen zusammen oder es wächst, auch wenn die letzteren sich erhöhen, die Summe der herausgegebenen Noten und Barmittel so stark, daß dadurch allein die neuen Anlagen vollständig gedeckt werden.

Ganz anders aber zeigt sich die Dynamik der Bilanzposten in den Ausweisen der Bank von England. Unter normalen Umständen steigen und sinken hier Depositen und Anlagen (securities, staatliche und private) in annähernd gleichmäßiger Bewegung. In kritischen Zeiten oder bei starker Goldausfuhr finden natürlich auch größere Abhebungen statt, aber für gewöhnlich wird der Barvorrat und der Notenumlauf durch die Aenderungen jener beiden Hauptarten nur wenig beeinflußt. So fanden vom 23. bis 30. Juni 1909 folgende Veränderungen statt (Mill. £):

	Barvorrat[1]	Notenumlauf	Depositen	Anlagen
23. Juni	40,86	29,38	58,30	46,08
30. „	41,07	30,21	70,81	59,18

Die Depositen sind also um 12,51 Mill., die Anlagen aber — d. h. die im Besitz der Bankabteilung befindlichen Schatzscheine und privaten Wechsel und Lombardforderungen — um 13,10 Mill. gewachsen. Die Vermehrung der Depositen konnte also vollständig durch Gutschriften erfolgen und die Bankabteilung brauchte nur noch 600000 £ in Noten oder Gold zur Erwerbung weiterer Anlagewerte ihrer Reserve zu entnehmen, die in der Tat in der Sonderbilanz dieser Abteilung sich um so viel niedriger stellt. Die verhältnismäßig kleinen Veränderungen des Barvorrats und des äußeren Notenumlaufs sind entstanden durch den Abgang aus der Reserve und neuem Goldeingang bei der Emissionsabteilung gegen Noten. Die ganz geringfügigen Aenderungen des sogenannten „Restes" und der Siebentage-Noten können hier außer acht gelassen werden. Eine Vermehrung der Depositen kann statt durch direkte Gutschrift von diskontierten Wechseln oder Lombarddarlehen auch hier indirekt bewirkt worden sein, indem z. B. ein Diskonthaus Wechsel mit Noten diskontierte, die es von der Bank als Lombarddarlehen erhalten hatte und der Empfänger dieser Noten bei der Bank auf Depositenkonto einzahlte.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Verschiebungen der Bilanzposten, die regelmäßig an gewissen Terminen infolge einer unge-

1) Der Barvorrat umfaßt außer dem Goldschatz der Emissionsabschreibung auch den zur Totalreserve der Bankabteilung gehörenden baren Kassenbestand, der in der Regel etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. £ beträgt.

wöhnlichen Anspannung des Bedürfnisses an Zahlungsmitteln oder Kapitalkredit eintreten. Für die Reichsbank sind diese Termine die Quartalsschlüsse und namentlich der Jahresschluß, und es wiederholen sich dann die oben hervorgehobenen Bewegungen in verstärktem Maße, nämlich große Zunahme des Notenumlaufs und Abnahme des Barvorrats und meistens auch der Giroguthaben gegenüber einer entsprechenden Erhöhung des Bestandes an Wechseln und Lombardforderungen. Vom ersten des folgenden Monats beginnt jedoch diese Spannung sich wieder zu lösen, der nächste Ausweis zeigt in bezug auf Barvorrat, Notenumlauf und Anlagen schon wesentlich bessere Verhältnisse, und in dem folgenden stellt sich wieder ein normaler Zustand dar. Diese Anspannungen an den Quartalsenden haben im Laufe der Zeit zu immer größeren Ausschlägen geführt, wie aus der folgenden Reihe von Beispielen ersichtlich ist (Mill. M.).

	Barvorrat	Notenumlauf	Wechsel	Lombard	Effekten	Girodep.
23. Dez. 1888	889,9	983,2	474,7	49,7	18,8	342,9
31. „ 1888	883,5	1093,4	517,4	93,1	18,3	302,8
7. Jan. 1889	886,7	1054,9	481,7	81,2	7,6	290,5
15. „ 1889	910,5	997,9	463,1	51,5	5,2	319,8
23. Dez. 1894	1077,7	1079,7	537,3	72,0	4,2	499,0
31. „ 1894	1041,4	1211,2	602,7	100,4	4,5	435,3
7. Jan. 1895	1053,4	1164,0	558,3	90,0	4,5	434,0
15. „ 1895	1095,1	1101,5	524,8	72,6	4,5	479,8
23. Dez. 1907	826,7	1569,5	1315,2	118,1	70,5	564,0
31. „ 1907	787,1	1885,9	1493,6	364,3	121,8	658,5
7. Jan. 1908	856,1	1715,7	1296,5	178,2	128,9	527,3
15. „ 1908	949,7	1540,2	1164,5	103,4	108,0	573,5
23. Dez. 1908	1152,6	1588,0	907,0	74,1	318,4	730,4
31. „ 1908	1047,8	1975,4	1159,3	175,9	394,4	656,6
7. Jan. 1909	1113,5	1771,9	983,4	94,9	403,1	666,0
15. „ 1909	1189,7	1574,2	840,3	69,8	301,0	678,9
23. Dez. 1909	1078,2	1639,7	978,4	86,6	208,9	629,7
31. „ 1909	980,8	2071,5	1237,4	292,0	331,7	673,6
7. Jan. 1910	1056,5	1825,6	1010,0	119,3	356,4	632,4
15. „ 1910	1135,3	1630,3	870,7	79,1	303,0	672,0
23. März 1910	1240,3	1473,5	954,1	90,8	178,2	920,6
31. „ 1910	1115,0	1915,9	1281,0	198,3	153,3	754,0
7. April 1910	1163,7	1732,8	1121,2	110,0	132,0	663,9
15. „ 1910	1213,9	1596,1	970,8	82,3	96,9	659,9
23. Juni 1910	1264,7	1460,7	836,9	75,6	70,0	676,0
30. „ 1910	1098,8	1923,5	1187,8	255,7	162,2	681,2
7. Juli 1910	1123,8	1746,3	1036,2	119,5	136,0	581,8
15. „ 1910	1178,1	1607,0	931,3	87,8	124,1	625,1
23. Sept. 1910	1136,5	1553,7	1112,4	70,8	57,4	708,8
30. „ 1910	974,8	2056,1	1534,4	210,0	120,7	663,4
7. Okt. 1910	992,7	1872,0	1344,2	117,0	124,6	591,7
15. „ 1910	1044,5	1719,5	1186,1	94,1	104,5	610,5
23. Dez. 1910	1096,5	1624,5	1052,02	96,2	74,9	629,3
11. „ 1910	988,4	2072,8	1324,4	370,8	156,8	710,9
7. Jan. 1911	1075,4	1788,1	1106,3	116,5	117,5	553,1
35. „ 1911	1155,9	1627,4	1019,7	71,7	77,6	598,5

Die Steigerung des Kreditbedürfnisses an den Quartalsenden, wie sie in den Ziffern der Wechsel- und Lombardanlagen zutage tritt, hängt natürlich mit der herkömmlichen Konzentrierung großer Zahlungen auf diese Termine zusammen. Mieten, Zinsen, Hypothekenzahlungen, Kupons, Gehälter, Rechnungen für die Konsumenten werden größtenteils an solchen Tagen zahlbar. Dazu kommt der Bedarf der Börse an „Ultimogeld“, der allerdings auch am Schluß der übrigen Monate auftritt. Man findet in der Tat auch an diesen Monatsenden mit größter Regelmäßigkeit eine Erhöhung der Wechsel und Lombardbestände in Verbindung mit Vermehrung der Notenausgabe, Verminderung des Barvorrats und meistens auch der Giroeinlagen. In den letzten Jahren bewegte sich der Zuwachs der Anlagen in der letzten Woche der anderen Monate meistens zwischen 70 und 100 Mill. M., und diesen Betrag wird man größtenteils auf Rechnung des Börsenbedarfs setzen und diesen denn auch für die Quartalsenden in ähnlicher Höhe annehmen dürfen. Auch das Reich hat große Zahlungsverbindlichkeiten an den Quartalsschlüssen zu erfüllen, was zu dem manchmal sehr erheblichen Anschwellen des Effektenbesitzes der Reichsbank führt. Aus dem regelmäßigen Rückgange der Anlagen und des Notenumlaufs in den ersten Wochen des neuen Quartals könnte man schließen, daß das vorangegangene Kreditbedürfnis nur durch Mangel an Zahlungsmitteln, nicht an verfügbarem Kapital entstanden sei. Das mag in einem gewissen Sinne zutreffen, zumal ja im allgemeinen den Zahlungsverbindlichkeiten auch an demselben Termin fällige Einnahmen gegenüberstehen; aber es ist zu beachten, daß der Mangel an Zahlungsmitteln bei den Kreditbedürftigen dadurch entstanden sein kann, daß ihr umlaufendes Kapital auf längere Zeit festgelegt ist. Wenn ein Kaufmann seine Ware verkauft hat und dafür ein in einigen Wochen fälliges sicheres Wechselakzept in Händen hat, so ist dieser Teil seines Kapitals, wenn auch noch nicht auf die reine Geldform gebracht, so doch als flüssig zu betrachten und die Diskontierung dieses Wechsels ist nur eine Darstellung seines Wertes durch Geld oder dem Gelde gleich geachtete Zahlungsmittel. Wenn aber jemand sein umlaufendes Kapital in weit ausschauende Geschäfte oder Spekulationen steckt, die vielleicht erst nach mehreren Monaten zu einem, wenn auch voraussichtlich günstigen Ergebnis führen können, und wenn er nun, wie so viele andere, am Quartals- oder Jahresschluß große Zahlungen zu leisten hat, so fehlen ihm dazu nicht nur die nötigen Zahlungsmittel, sondern auch das leicht in solche umzuwandelnde, auf Geld lautende Kapital, und er muß von seiner Bank einen Kredit verlangen, der ihm auf Grund seines noch in anderen Vermögensformen und noch im Erwerbskampf stehenden Kapitalbesitzes mit mehr oder weniger Risiko gewährt werden kann. Die Bank aber wird ihrerseits wieder Aushilfe bei der Reichsbank suchen. So können also die erhöhten Anlagen an den Quartalsenden aus eigentlichen Kapitalkrediten hervorgehen, die sich vielleicht durch

mehrere Monate hindurchziehen; daß aber schon in den nächsten Wochen nach dem schweren Termin eine Erleichterung des Standes der Reichsbank eintritt, erklärt sich auch für diese Art von Krediten durch den kontinuierlichen Lauf des Wirtschaftslebens. Denn die Banken müssen darauf bedacht sein, daß ein gewisses Gleichgewicht zwischen den neugewährten und den sich erledigenden Krediten aufrecht erhalten bleibt, und wenn die jetzt kreditierten Summen erst nach einigen Monaten zurückerstattet werden, so finden andererseits jetzt Rückzahlungen von Schulden statt, deren Entstehung mehr oder weniger weit zurück in der Vergangenheit liegt. Wenn freilich der normale Verlauf der Geschäfte gestört wird, so werden die Folgen bei den konzentrierten Zahlungsbedürfnissen der Quartalstermine besonders schädlich hervortreten.

Jedenfalls ist diese periodische, in den letzten Jahren immer stärker werdende Häufung der Kreditansprüche an die Reichsbank in Verbindung mit der gleichzeitigen ungünstigen Gestaltung der Deckungsverhältnisse eine unerfreuliche Erscheinung, gegen die Hemmungsmaßregeln durchaus am Platze sind. Zunächst kommt Erhöhung des Diskonts in Betracht, der meistens während des ganzen letzten Quartals auf mindestens 5 Proz. gebracht wird. In der neueren Zeit hat sich aber auch die Nachfrage nach Lombarddarlehen bei der Reichsbank an den Quartalsterminen sehr erheblich gesteigert. Namentlich handelt es sich um die Lombardierung von Wechseln auf einige Tage, da der Privatdiskont vor dem Ultimo sich anspannt, aber in den nächsten Tagen nach dem Monatsende, da wieder eine Rückströmung des Geldes eintritt, meistens beträchtlich sinkt, derselbe Wechsel also jetzt mit einem geringeren Zinsabzug verkäuflich ist, als kurz vorher. Für die Reichsbank sind aber Lombardgeschäfte weniger geeignet, als Wechseldiskontierungen, da die ersteren nicht — wie es bei der Preußischen Bank bis zu einem Sechstel der Notenausgabe zulässig war — als Notendeckung angerechnet werden. Daher besteht auch eine gewisse Beschränkung der Anlagen dieser Art, indem nach § 32 Lit. d des Bankgesetzes der Zentralausschuß gutachtlich darüber zu hören ist, bis zu welchem Höchstbetrag die Mittel der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können. In der Regel wird als diese obere Grenze die Summe des Kapitals und des Reservefonds der Bank (244.8 Mill. M.) angenommen, jedoch sind mehrfach erhebliche Ueberschreitungen zugelassen worden. So war Ende 1907 der Lombardbestand 364 Mill., Ende 1909 292 Mill., Ende 1910 371 Mill. Die Mittel zu den Lombardanlagen erhält die Bank so gut wie ausschließlich aus den Giroeinlagen, denn ihr Kapital und ihr Reservefonds werden durch den in den letzten Jahren durchschnittlich recht hohen Effektenbestand und die „sonstigen Aktiva“ (darunter 62 Mill. M. in Grundstücken) mehr als aufgewogen. Nun betrug am 31. Dezember 1910 der Notenumlauf 2073 Mill., der Barvorrat 988 Mill., der zur Deckung der Noten erforderliche Wechselbestand also 1085 Mill., der wirklich

vorhandene 1325 Mill., und es blieb demnach ein Ueberschuß von 240 Mill., der nebst 371 Mill. Lombardforderungen den Hauptgegenwert — im ganzen 611 Mill. — gegen die Girogelder bildete, die damals den hohen Stand von 711 Mill. hatten und für den Rest durch Schatzscheine gedeckt waren. Trotz des hohen Betrages der Lombardierungen wäre also die Bank damals bei sonst unveränderter Gestalt ihrer Bilanz theoretisch imstande gewesen, noch weitere 240 Mill. Noten in solchen Darlehen auszugeben, da sie eben für diese Summe noch die vorgeschriebene Deckung besaß. Aber es muß doch auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß bei einem Bilanzstande, wie dem hier betrachteten, infolge einer Krisis oder einer Panik ein Run auf die Reichsbank stattfinden und ein großer Teil der Girogelder, wenn nicht in Gold, so doch in Noten zurückgefordert werden könnte. Wenn diese Rückforderungen auf 250 Mill. stiegen, so wäre die Bank nach dem obigen Zahlenbeispiel, obwohl die Bardeckung ihrer Noten noch immer 47,7 Proz. betrug, nicht imstande, ihre Notenausgabe bis zu diesem vollen Betrage auszudehnen, da der vorhandene überschüssige Wechselbestand nur für 240 Mill. ausreichen würde. Wenn auch ein solcher hypothetischer Fall wohl niemals vorkommen würde, so ist doch durch diese Möglichkeit das Prinzip wohlbegründet, daß die Girodepositen vorzugsweise durch Wechsel zu decken sind, und diesem Grundsatz entsprach es nicht, daß an jenem 31. Dezember nur 240 Mill. in Wechseln neben 471 Mill. in Lombardforderungen und für die Notendeckung ebenfalls nicht anrechnungsfähigen Schatzanweisungen den Girogeldern gegenüberstanden. In den Vereinigten Staaten, wo die Krisen sich hauptsächlich in großen Abhebungen der Depositen, nicht aber in Einlösungen der Noten der soliden Banken äußern, verlangt das Gesetz die Deckung der Depositen bis zu 25, in den kleineren Städten bis zu 15 Proz. in gesetzlichem Gelde. In Deutschland ist über die Deckung der Giroeinlagen gesetzlich nichts vorgeschrieben, aber die Reichsbank sorgt in ihrem eigenen Interesse für die Erhaltung eines auch unter ungewöhnlichen Umständen gesicherten Zustandes. Die Frage der baren Dritteldeckung der Noten kommt für die Deckung der Depositen nur in zweiter Linie in Betracht, vor allem handelt es sich um eine Wechseldeckung derselben, die nötigenfalls eine für alle Fälle genügende Mehrausgabe von Noten gestattet, und daher ist eine vorsichtige Beschränkung der Lombarddarlehen durchaus erforderlich. In diesem Sinne wirkt schon der den Diskontsatz um 1 Proz. übersteigende Zinsfuß für diese Darlehen. Auch war schon in den früheren Bedingungen für Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren festgesetzt, daß für diese, wenn sie an den letzten 4 Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Monats entnommen würden, mindestens für 7 Tage, wenn diese Entnahmen aber an das Ende eines Quartals fielen, mindestens für 14 Tage Zinsen zu zahlen wären. Im Mai 1911 ist nun die neue Bedingung aufgestellt worden, daß für Lombard-

darlehen am Ende der Quartale zwar nur für so viele Tage Zinsen zu berechnen seien, als die Schuld wirklich bestanden habe, daß aber außerdem noch in jedem Falle Zinsen für 10 Tage zu erheben seien, ein Zuschlag, der gar nicht mehr den Charakter einer Verzinsung, sondern den einer Provision hat und eine erhebliche Mehrbelastung der Lombarddarlehen bedeutet, die hauptsächlich die oben erwähnte Wechselspekulation an den Quartalsschlüssen trifft. Es ist nicht zu erwarten, daß durch diese neue Bestimmung die Inanspruchnahme der Bank überhaupt an den Quartalsschlüssen wesentlich vermindert werde, aber es werden weniger Lombarddarlehen verlangt und dafür mehr Wechsel diskontiert werden, und das ist nach dem oben Gesagten eine zweckmäßige Aenderung. Ende Juni 1911 stellte sich die Wechsel- (und Scheck-)Anlage auf 1355,4 Mill., und der Lombardbestand auf 74,0 Mill., während diese beiden Posten Ende 1910 bzw. 1187,8 und 255,7 Mill. betragen hatten. Die Gesamtsumme der Anlagen war also an diesen beiden Terminen wenig verschieden, der Lombardbestand aber um 186 Mill. herabgedrückt. Am 30. September 1911 stand die Wechselanlage höher als jemals, nämlich auf 1785,1 Mill., 250,7 Mill. über der entsprechenden Ziffer des Vorjahrs, aber die Lombardanlage war von 210,0 Mill. auf 90,6 Mill. zurückgegangen. Bei einem Notenumlauf von 2295 Mill. und einem Barvorrat von 1141 Mill. war die Kreditanspannung allerdings sehr groß, aber es war ein Wechselüberschuß von 631 Mill. vorhanden, auf Grund dessen nahezu die sämtlichen Girogelder (650 Mill.) in Noten hätten ausgezahlt werden können, ohne daß die Bedingung der Dritteldeckung der Noten ein Hindernis gebildet hätte.

Bei der Bank von England treten ähnliche periodische Hebungen und Senkungen des Kreditbedürfnisses auf, sie zeigen sich aber, wie schon oben bemerkt, meistens fast ausschließlich in den nahezu parallel gehenden Bewegungen der Depositen und der Anlagen der Bankdepartements. Das stärkste Auf- und Niedergehen findet sich am Jahresschluß und am Ende des ersten Halbjahrs, während die April- und Oktobertermine weniger hervortreten. Auch sind die Bewegungen im allgemeinen sanfter, als bei der Reichsbank, indem sie sich in der einen wie in der anderen Richtung oft über 3 oder 4 Wochen erstrecken. Es mögen hier einige Beispiele folgen (Mill. £):

	Barvorrat[1]	Notenumlauf	Depositen	Anlagen
25. Dez. 1907	30,75	29,51	49,13	47,32
1. Jan. 1908	32,54	29,52	60,22	56,64
8. „ 1908	34,77	28,95	50,35	44,40
18. März 1908	40,61	27,78	60,94	47,99
25. „ 1908	40,76	28,26	63,55	51,01
1. April 1908	39,72	28,91	59,06	48,20
8. „ 1908	38,68	28,91	54,96	44,54

1) Der Barvorrat wie oben.

		Barvorrat	Notenumlauf	Depositen	Anlagen
23. Dez.	1908	30,94	30,04	50,52	48,88
30. „	1908	30,73	29,75	61,53	59,81
6. Jan.	1909	31,17	29,63	54,87	52,79
13. „	1909	31,66	29,09	48,54	45,48
23. Juni	1909	40,86	29,38	58,30	46,08
30. „	1909	41,07	30,21	70,81	59,18
7. Juli	1909	41,11	30,19	60,13	48,61
22. Dez.	1909	32,86	28,64	48,87	43,96
29. „	1909	32,63	28,86	60,99	56,48
5. Jan.	1910	33,70	28,87	59,08	53,72
12. „	1910	34,75	28,28	52,40	45,45
22. Juni	1910	43,04	27,63	67,89	51,84
29. „	1910	42,40	28,70	75,14	60,81
6. Juli	1910	41,48	28,85	66,96	53,93

Sehr bemerkenswert ist die so außerordentlich geringe Veränderlichkeit des Notenumlaufs, während dieser in Deutschland ganz und gar von der Höhe der Anlagen abhängt.

Der Barvorrat der Emissionsabteilung wird hauptsächlich durch die internationale Goldbewegung beeinflußt. Wenn er anwächst, so geht die entsprechende Mehrausgabe an Noten fast ausschließlich in die Reserve der Bankabteilung und nicht in den äußeren Umlauf.

Bei der Bank von Frankreich tritt das Anschwellen der Kreditgewährungen an den Quartalsenden ebenfalls hervor, jedoch nicht mit der Regelmäßigkeit, die sich bei der Reichsbank zeigt. Namentlich finden sich an den verschiedensten Tagen innerhalb der Quartale oft ebenso hohe oder noch höhere Wechselbestände, wie an den Endterminen, und statt des Rückganges der Anlagen am Anfang des neuen Quartals weisen diese manchmal noch durch mehrere Wochen ein weiteres Steigen auf. Der Zuwachs der Anlagen besteht überwiegend aus Wechseln, der Lombardbestand zeigt erst in der neuesten Zeit an diesen Terminen Erhöhungen von 40—50 Mill. frcs., während er früher meistens nur um wenige Millionen schwankte, obwohl die Bank in diesem Geschäftszweig ziemlich freie Hand hat und ihr Bestand an Darlehen — 5—600 Mill. frcs. — immer weit größer ist, als der der Reichsbank. Die Gegenseite der Vermehrung der Anlagen stellt sich hauptsächlich dar in der Ausdehnung der Notenausgabe, teilweise auch in den erhöhten Guthaben des Staates und der privaten Kreditoren. Dagegen erfährt der Barvorrat in der Nähe der Quartalstermine meistens nur unbedeutende Veränderungen. Als Beispiel mögen hier die Hauptposten der Ausweise am Ende des ersten Halbjahrs 1910 dienen (in Mill. frcs.)

	Barvorrat	Notenumlauf	Wechsel	Lombard	Kreditoren
23. Juni	4302,5	4996,1	826,7	543,5	835,7
30. „	4285,9	5236,3	1157,5	546,5	891,8
7. Juli	4278,0	5150,5	873,4	571,6	691,2

Die Kreditansprüche an die Bank von Frankreich haben sich in den letzten Jahren ebenfalls zeitweise stark gesteigert. So hob

sich das Wechselportefeuille am 3. November 1910 — also außer einem Quartalstermin – auf 1494 Mill. und am 5. Oktober 1911 (vielleicht unter dem Einfluß der politischen Lage) auf 1461 Mill. frcs. An dem ersteren Tage stieg auch die Notenausgabe auf 5496 Mill. und an dem letzteren auf 5531 Mill. Doch war in beiden Fällen die Metalldeckung wie auch die Golddeckung der Noten noch durchaus befriedigend, und zwar betrug die letztere bzw. 3303 und 3109 Mill., wozu in beiden Fällen noch über 800 Mill. frcs. in Silber kamen. Der Diskont blieb an beiden Tagen auf 3 und $3^1/_2$ Proz., während er zur gleichen Zeit bei der Reichsbank auf 5 Proz. stand.

Eine vergleichende Betrachtung ergibt nach dem obigen die unerfreuliche Tatsache, daß das Golddeckungsverhältnis der Noten bei der Reichsbank seit mehreren Jahren wesentlich ungünstiger geworden ist, als bei den anderen großen Zentralbanken. Der Barvorrat einer großen Notenbank hat allerdings gegenwärtig nicht mehr die Bedeutung, die man ihm früher in erster Linie zuschrieb, nämlich als Schutzmittel gegen eine Krediterschütterung der Noten im Inlande und gegen massenhafte, durch Mißtrauen hervorgerufene Einlösungsforderungen zu dienen. Solch ein Run ist unter den heutigen Verhältnissen gar nicht mehr zu befürchten. Aber es kommt sehr darauf an, daß auch das Ausland die Wechsel auf Deutschland stets als unbedingte Golddevisen anerkennt, und daß ferner die Reichsbank immer imstande ist, bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände nötigenfalls auch große Summen in Gold abzugeben, wenn nämlich ausländische Gelder, die in Deutschland „in Pension“ waren, plötzlich zurückgezogen werden, wie das 1907 und 1911 geschehen ist. Außerdem aber muß auch an die Möglichkeit gedacht werden, daß bei Krieg oder anderen Katastrophen, wie dies zweimal in Frankreich und früher auch in England der Fall gewesen ist, der Staat große Vorschüsse von der Bank verlangt und dafür die Einlöslichkeit der Noten suspendiert, diese also in Papiergeld mit Zwangskurs verwandelt. Gerade dann ist ein großer Goldvorrat von ganz besonderer Wichtigkeit, nicht als Einlösungsfonds für die Noten, sondern als Stütze des Staatskredits, der dann mit dem Kredit der Noten solidarisch geworden ist. Ein Golddeckungsverhältnis von 100 und mehr Prozent, wie es bei der Bank von England und mit Einrechnung des im Auslande verfügbaren Goldes auch fast immer bei der russischen Staatsbank besteht, ist bei den deutschen Wirtschaftsverhältnissen für die Reichsbank nicht erreichbar und auch nicht nötig. Aber es wäre doch in hohem Grade wünschenswert, daß ihre durchschnittliche Golddeckung immer mindestens der Minimaldeckung der Bank von Frankreich gleichkäme, die in der neueren Zeit nie unter 56 Proz. gesunken ist. Eine jährliche Durchschnittsdeckung von dieser Höhe ist aber bei der Reichsbank seit 1896 nur einmal überschritten (1902: 59 Proz.) und außerdem in den Jahren (1896, 1901, 1905) nahezu erreicht worden. Zugleich aber hat sich die minimale Golddeckung an dem Jahresende, wie

schon hervorgehoben wurde, mehrfach sehr bedenklich gesenkt. Dabei ist auch immer zu beachten, daß bis 1906 neben den Scheidemünzen noch ein bedeutender Vorrat von Talern vorhanden war, die wenigstens gesetzlich zur Noteneinlösung verwendbar waren, wenn sie auch international für diesen Zweck nicht in Betracht kamen.

Der durchschnittliche Goldvorrat der Reichsbank weicht im ganzen von dem der Bank von England nicht wesentlich ab; das ungünstige Deckungsverhältnis entsteht lediglich durch die so sehr viel größere Höhe ihres Notenumlaufs, der manchmal fast das Vierfache des englischen beträgt. Als nächster Weg zur Besserung des bestehenden Zustandes würde sich daher ein möglichst weitgehender Ersatz der Noten durch das Schecksystem darbieten; dies würde sich aber nicht etwa einfach dadurch erreichen lassen, daß die diskontierten Wechsel und die Lombarddarlehen von der Reichsbank größtenteils nicht in Noten ausgezahlt, sondern auf Girokonto gutgeschrieben würden, sondern es müßte auch im ganzen größeren Verkehr die Scheckzahlung überwiegen und demnach auch bei allen privaten Banken eine ausreichende Grundlage von dem Scheckverkehr dienenden Depositen vorhanden sein. Denn wenn die Reichsbank an einem Quartalstermine innerhalb einer Woche 500 bis 600 Mill. M. Noten gegen Wechsel- und Lombardanlagen ausgibt, so beweist das, daß die im ganzen Lande vorhandenen Scheckdepositen zur Bewältigung der nötigen Zahlungen nicht ausreichen und daß jene hunderte von Millionen Noten noch als selbständige Geldersatzmittel zu Hilfe genommen werden müssen. Ein Scheck ist kein selbständiges Umlaufsmittel, sondern nur eine kurzlebige Anweisung auf ein bei einer Bank stehendes Guthaben. Aber die Summe der in einem gegebenen Zeitpunkt bei allen Banken ausstehenden stets fälligen, für den Scheckverkehr verfügbaren Depositen hat nach Ausscheidung der Doppelzählungen für den Güterumsatz dieselbe Bedeutung, wie eine gleich große zu derselben Zeit in den Kassen der Banken liegende Summe von Noten, und demnach kann auch jede Summe von Noten durch Scheckdepositen ersetzt werden, wenn diese den Bedürfnissen des Verkehrs gemäß auf die einzelnen Banken verteilt sind. Die Kreditgewährung kann dabei in demselben Maße stattfinden, wie bei der Notenzahlung, nur wird die Vermittlerrolle der Privatbanken bei der Zentralbank mehr in den Vordergrund treten. Die Kunden lassen z. B. bei ihrer Bank Wechsel durch Gutschrift auf ihr Konto diskontieren und die Bank gibt die Wechsel nach Bedarf zur Verstärkung ihres Guthabens an das Zentralinstitut weiter. Aber wenn es nun auch gelänge, das Scheckzahlungswesen in dem Maße in Deutschland einzubürgern, daß mehrere hundert Millionen M. Noten ständig durch eine gleiche Summe stets fälliger Depositen ersetzt wären, so würde das Deckungsverhältnis der noch im Verkehr bleibenden Noten sich allerdings günstiger gestalten, aber die Grundlagen des ganzen Kreditumlaufssystems hätten keine wesentliche Besserung erfahren. Denn die Banken müßten jetzt

ihrerseits für eine Deckung ihrer Depositen sorgen, die auch ungewöhnlichen Rückforderungen gegenüber standhalten könnte. Sie würden einesteils einen gewissen Kassenbestand an Noten halten, um den die ausstehende Summe wieder vergrößert würde, hauptsächlich aber sich auf ihre Depositen bei der Reichsbank verlassen. Diese aber wäre jetzt genötigt, für den bedeutend erhöhten Betrag ihrer Giroverbindlichkeiten ein Mehr an Golddeckung zu halten, das ungefähr das Weniger ausgleichen würde, das für die Noten erforderlich wäre. Allerdings hätte die Bank das Recht, die bei einer etwaigen Panik massenhaft zurück geforderten Depositen bis zu der durch die bare Drittel- und Wechsel-Deckung gesetzten Grenze in ihren Noten auszuzahlen. Aber sie muß auch vorher stets die Möglichkeit eines solchen ungewöhnlichen Anschwellens ihrer Notenausgabe im Auge behalten und danach ihren Bestand an Deckungsmitteln einrichten. Kurz, bei einer gleichen Gesamtsumme an stets fälligen Verbindlichkeiten ist auch ein bestimmtes Deckungsverhältnis als das Normale anzunehmen, gleichviel, wie sich diese Summe auf Noten und Depositen verteilt, und wenn die Golddeckung bei dem gegenwärtigen Vorherrschen der Notenausgabe für nicht befriedigend gehalten wird, so würde sich daran nichts ändern, wenn ein großer Teil der Noten durch Depositen, die durch immer wieder erneuerte Schecks in Bewegung gesetzt werden, ersetzt würde. Man kann aber geltend machen, daß durch die erweiterte Scheckzahlung eine große Menge Goldmünzen für den Verkehr unnötig gemacht würden, die sich dann bei der Reichsbank ansammeln würden. Nach der obigen Voraussetzung würde sich allerdings der Bestand an selbstständigen Umlaufsmitteln — Noten und Geld — durch die Beschränkung der Notenausgabe so weit vermindern, als die Noten durch die Scheckzahlung ersetzt würden, und für den Rest der Zahlungen würden vorläufig Münzen in demselben Maße gebraucht werden, wie vorher, also zunächst kein Gold frei werden. Aber in der Gesamtsumme der im Verkehr bleibenden Noten und Goldmünzen würde jetzt eine größere Quote auf die letzteren entfallen, und daher würde es der Reichsbank möglich werden, wie es die Bank von Frankreich getan hat, allmählich einen Teil des umlaufenden Goldes in ihren Kassen festzuhalten und im Verkehr durch Noten zu ersetzen. Dadurch wird allerdings der Notenumlauf wieder vergrößert, aber nicht nur der Goldvorrat, sondern auch das Deckungsverhältnis wird erhöht. Wenn z. B. der durchschnittliche Notenumlauf durch Ausbreitung der Scheckzahlung von 1600 Mill. M. auf 1000 Mill. herabgebracht und zugleich der Girodepositenbestand von 700 auf 1300 Mill. erhöht würde, wenn ferner der Goldvorrat der Bank 800 Mill. und der Goldumlauf im ganzen Lande 2400 Mill. M. betrüge, so hätte sich die Menge der im Verkehr befindlichen selbstständigen Umlaufsmittel von 4000 Mill. auf 3400 Mill. vermindert, und von diesen hätten vorher $^6/_{10}$, dann aber etwas mehr als $^7/_{10}$ aus Gold bestanden. Wenn die Bank jetzt 360 Mill. in Gold gegen Noten

eintauschte, so würde das früher übliche Verhältnis der beiden Umlaufsmittel im Verkehr wiederhergestellt, der Notenumlauf auf 1360 Mill., der Goldvorrat der Bank aber auf 1160 Mill., und demnach das Deckungsverhältnis der Noten von ursprünglich 50 auf 80,5 Proz. erhöht. Zugleich aber würde — worauf es bei der jetzigen bedeutenden Steigerung des Depositenbestandes wesentlich ankäme — die Summe der stets fälligen Verbindlichkeiten (2300 und 2640 Mill.) nunmehr zu 43,6 Proz., statt, wie anfangs, nur zu 34,8 Proz. in Gold gedeckt sein.

Es ist hier nur auf die Golddeckung Rücksicht genommen, weil Reichskassenscheine und Scheidemünzen gar keine gesetzlichen Noteneinlösungsmittel sind. Wenn das Gesetz diese Kreditwerte als Notendeckungsmittel zuläßt, so ist das nichts weiter, als eine Milderung der Forderung der baren Dritteldeckung. Wenn aber auch die so verlängerte Deckung in der neuesten Zeit zuweilen unzulänglich zu werden droht, so ist das ein Warnungszeichen, das um so mehr eine Verstärkung des Goldvorrats der Bank verlangt. Wenn die außerordentlichen Ansprüche an die Reichsbank an den Quartalsterminen wirklich nur auf einem sich rasch ausgleichenden Mangel an Zahlungsmitteln beruhten, während realisiertes Geldkapital in anderen Formen zur Genüge vorhanden wäre, so wäre es denkbar, daß die Vorschrift der Dritteldeckung an diesen Terminen ohne Gefahr suspendiert werden könnte. Aber der äußerlich als solcher erscheinende Mangel an Zahlungsmitteln hat, wie oben dargelegt wurde, in vielen Fällen als Unterlage einen Mangel an freiem Kapital. Viele Kunden der Banken können die an den Quartalsenden fälligen Zahlungen nicht leisten, weil ihre Geschäfte noch in der Schwebe sind, und sie verlangen neuen Kredit. Zugleich zeigt sich die Tendenz, daß die Summe der neugewährten Kredite einen gewissen Vorsprung vor den erlöschenden behält. Ueberhaupt liegt die eigentliche Quelle der bestehenden Schwierigkeiten darin, daß zu viele Unternehmer in Deutschland nicht mit genügendem eigenen Kapital ausgestattet sind und ihre Geschäfte in größerem Maße, als wünschenswert, mit fremdem Gelde betreiben. Es wird gewissermaßen der Ertrag der nächsten Saison teilweise vorweggenommen, um die Kosten der gegenwärtigen zu bezahlen. Ein solcher Zustand kann aufrecht erhalten werden, solange die Ergebnisse der Zukunft den Vorausschätzungen entsprechen; treten aber unvorgesehene Störungen ein, so sind Krisen unvermeidlich. Die letzte Ursache dieser Lage der Dinge ist darin zu sehen, daß der mächtige Aufschwung, den Deutschlands Industrie und Handel seit 1896 genommen haben, noch nicht von dem großen und befestigten alten Reichtum getragen wird, wie er sich in Frankreich und England seit Generationen angesammelt hat. Durch Ausbreitung der Scheckzahlung können die Deckungsverhältnisse der Reichsbank verbessert werden, aber die zeitweiligen Kreditanspannungen würden dadurch nicht berührt werden und gegen die ähnlichen Bewegungen in anderen Ländern würden sie ebenso sehr ab-

stechen, wie bisher. Bei der Bank von England findet sich der stärkste Sprung der privaten Anlagen in der letzten Juniwoche 1909, nämlich um 13,1 Mill. £, bei der Reichsbank aber hat die Anschwellung des Wechsel- und Lombardbestandes an den Quartalsenden in der neueren Zeit mehrere Male das Doppelte dieser Summe erreicht und überschritten. Die Hauptaufgabe der Reichsbank wird sein, der bestehenden Tendenz zur Kreditexpansion mäßigend entgegenzuwirken und demgemäß auch ihre Diskont- und Zinsfußpolitik ohne Rücksicht auf widerstrebende Einzelinteressen zu regeln. Im übrigen aber muß man darauf rechnen, daß der weitere Fortschritt der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands zu einer mehr und mehr wachsenden Verstärkung des selbständigen Unternehmerkapitals führen und dessen Ergänzung durch den Kredit immer weniger dringlich machen werde.

II.

Das englische Genossenschaftsrecht.

Von

Edgar Loening in Halle a. S.

I.

Entwicklung des Genossenschaftswesens in England [1].

Wie in Deutschland, so hat es auch in England Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Co-operative Societies) längst ge-

1) Die Literatur über die Geschichte der Genossenschaften in Großbritannien und Irland sowie über ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Wirksamkeit ist sehr umfangreich. Es darf hierfür auf die Allgemeine genossenschaftliche Bibliographie, International Co-operative Bibliography, herausgegeben von dem Internationalen Genossenschaftsbund, London 1906, insbesondere S. 177—204, sowie auf die Bibliographie in dem gleich anzuführenden Buch von C. Webb, S. 275—288, verwiesen werden. Aus der englischen Literatur seien hervorgehoben: Holyoake, History of Co-operation, revised and completed 1908; Catherine Webb, Industrial Co-operation, the story of a peaceful revolution, 4. ed., 1910; Brabrook (Chief Registrar of Friendly Societies), Provident Societies and Industrial Welfare, 1898; Beatrice Potter (Mrs. Sidney Webb), Co-operative movement in Great-Britain, 4. ed., 1899 (in deutseher Uebersetzung herausgegeben von L. Brentano, 1893); aus der deutschen Literatur: v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Bd. 1, 1890, S. 309—376; H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892, S. 24—76; aus der französischen Literatur: J. Cernesson, Les Sociétés coopératives anglaises, Paris 1905; H. Faure, Les Sociétés coopératives de consommation en Angleterre dans la classe ouvrière, Paris 1905. — Sehr wertvolles und reichhaltiges statistisches Material enthalten die jährlich erscheinenden Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies. Der Part B. enthält insbesondere die Statistik der Industrial and Provident Societies. Bericht für das Jahr 1909, London 1911. Ergänzt wird diese amtliche Statistik durch die statistischen Mitteilungen, die die Co-operative Union jährlich ihrer Generalversammlung vorlegt und in den Berichten darüber veröffentlicht (seit 1870). Die letzten Angaben für das Jahr 1909 in Co-operative Congress, Manchester 1910, S. 536—652. — Außerordentlich dürftig ist dagegen die Literatur über das Recht der Genossenschaften. Weder eine systematische Darstellung noch ein Kommentar zu dem umfangreichen und zum Teil nicht leicht verständlichen Genossenschaftsgesetz liegen vor. In

geben, ehe die Gesetzgebung ihre Rechtsverhältnisse in einer ihrer Organisation und Aufgabe angemessenen Weise normiert hat. Wie in Deutschland, können aber auch heute noch die Zwecke, welche die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verfolgen, in England von Gesellschaften, die sich nicht in den Formen, die von dem für sie erlassenen Gesetze aufgestellt sind, organisieren und sich nicht dessen Bestimmungen unterwerfen, verfolgt werden. Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Industrial and Provident Societies Act) zwingt sie nicht, sich ihm zu unterstellen, sondern es gewährt nur den Genossenschaften, die dies tun, besondere Vorteile, unterwirft sie dann aber auch besonderen Beschränkungen.

Schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben an verschiedenen Orten Englands Fabrikarbeiter Gesellschaften gegründet zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß an die Mitglieder im kleinen entweder zu den billigeren Einkaufspreisen oder zu den Preisen im Kleinhandel, um den dadurch erzielten Gewinn unter die Mitglieder nach ihren Geschäftsanteilen zu verteilen. Auch einige Genossenschaften zum gemeinsamen Betrieb einer Bäckerei, einer Schlächterei usw. entstanden, um aber bald wieder sich aufzulösen [1]. Nur einige wenige der in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts gegründeten Konsumvereine bestehen heute noch, so in Sheerness in Kent (gegründet 1816), in Stockport in Cheshire (gegründet 1831), in Lockhurst in Warwickshire (gegründet 1832), in Ripponden und Kirkheaton in Yorkshire (gegründet 1832 und 1834).

Der enthusiastischen Begeisterung und dem unermüdlichen Eifer Robert Owens und seiner Anhänger, namentlich des Dr. King, gelang es, innerhalb weniger Jahre, namentlich zwischen 1828 und 1834, zahlreiche Kooperativgenossenschaften verschiedener Art auf sozialistischer Grundlage und zu sozialistischen Zwecken zu gründen, wie denn auch von Owen das Wort Co-operative Society geprägt und verbreitet worden ist. Indes, so rasch diese sozialistischen Genossenschaften entstanden sind — ihre Zahl wird auf 300 angegeben [2] — ebenso rasch verfielen sie wieder der Auflösung. Das

---

der zuerst von dem ersten Chief-Registrar der Friendly Societies, J. T. Pratt, dann von seinen Nachfolgern im Amte, Sir Brabrook, jetzt J. D. St. Sim herausgegebene Ausgabe des Gesetzes über die Friendly Societies ist auch das Genossenschaftsgesetz mit einer kurzen Einleitung und einigen wenigen Anmerkungen abgedruckt, ebenso Musterstatuten und eine Auswahl wichtiger gerichtlicher Entscheidungen. Sim, Law of Friendly Societies and Industrial and Provident Societies, 14. ed., London 1909. — Die Ausgabe des Genossenschaftsgesetzes von Fowke (London 1894) ist vergriffen und war trotz aller Bemühungen nicht zu erhalten. — In der von dem Generalsekretär der Co-operative Union, J. C. Gray, veröffentlichten Ausgabe des Genossenschaftsgesetzes von 1893 gibt der Herausgeber in der Einleitung eine kurze, gemeinverständliche Inhaltsangabe der einzelnen Artikel des Gesetzes mit einigen Bemerkungen und im Anhang eine Sammlung von Formularen, J. C. Gray, Industrial and Provident Societies Act, Manchester 1894.

1) Holyoake, a. a. O. S. 312 fg.; C. Webb, S. 53 fg.

2) Holyoake, S. 479.

bleibende Verdienst von Owen aber ist es, den Gedanken, durch genossenschaftliche Vereinigung die wirtschaftliche Lage der mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung zu heben, verbreitet und für die Entwicklung des Genossenschaftswesens den Boden vorbereitet zu haben.

Auch die 40 armen Weber von Rochdale in Lancashire, die im Dezember 1844 die berühmte Rochdale Society of Equitable Pioniers gründeten, waren von den Gedanken Owens angeregt, sie gehörten zum großen Teil zu der Partei der Chartisten. Aber sie jagten nicht sozialistischen Utopien nach, sondern mit nüchterner Ueberlegung und praktischem Verstand haben sie die Grundsätze aufgestellt und durchgeführt, die für das Genossenschaftswesen in Großbritannien maßgebend geworden sind. Wie in Deutschland die Genossenschaftsbewegung ihren Ausgang genommen hat von den durch Schulze-Delitzsch in den Jahren 1849 und 1850 in dem kleinen Städtchen Delitzsch gegründeten Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, so in Großbritannien von dem Konsumverein der ehrlichen Pioniere von Rochdale. In Deutschland sollte die Genossenschaft dem Mittelstande zunächst in den Städten, aber, seitdem der Gedanke der Genossenschaft durch Raiffeisen auch auf das Land getragen war, auch den mittleren und kleinen Landwirten die Form darbieten, in der sie, auf ihre eigene Kraft gestützt, in genossenschaftlicher Vereinigung sich selbst für den Wettkampf im geschäftlichen Leben der Gegenwart sittlich und geschäftlich erziehen, das Kapital sich dienstbar machen und dadurch ihre wirtschaftliche Lage verbessern können. Erst in den beiden letzten Jahrzehnten ist in Deutschland auch die Arbeiterbevölkerung in die Genossenschaftsbewegung in größerem Umfange eingetreten und hat in den Konsumvereinen das Mittel gefunden, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. In England sind es Fabrikarbeiter gewesen, die die Genossenschaftsbewegung eingeleitet und fortgeführt haben. Sie bedurften keiner Kreditgenossenschaften sowie keiner Rohstoff- oder Absatzgenossenschaften. Mit Arbeiter-Produktivgenossenschaften, wie sie unter dem Einfluß Owens vereinzelt errichtet worden waren, hatten sie die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Für sie hatten allein die Konsumvereine praktischen Wert. Und noch heute stehen die Konsumvereine der arbeitenden Klassen allen anderen Arten von Genossenschaften in Großbritannien weit voran. Sie haben auf das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt und üben ihn noch aus. Ihnen verdanken die arbeitenden Klassen eine außerordentliche Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Daraus erklärt sich auch, daß die Zahl der Genossenschaften in Großbritannien und Irland im Verhältnis zu der Zahl der Genossenschaften in Deutschland eine kleine ist, während die Zahl der Mitglieder lange nicht in demselben Verhältnis hinter der Zahl der Mitglieder in Deutschland zurücksteht, wenn das Verhältnis, in dem die Zahlen der Bevölkerung in beiden Staaten zu einander stehen, berücksichtigt wird. In Deutsch-

land gab es im Jahr 1908 26863 eingetragene Genossenschaften mit 4308206 Mitgliedern, auf 100000 Personen der Zivilbevölkerung kamen 7184 Mitglieder. In Großbritannien und Irland belief sich die Zahl der eingetragenen Industrial and Provident Societies im Jahr 1909 nur auf 3110, die aber 2277513 Mitglieder zählten, auf 100000 Personen kamen 6377 Mitglieder. In England und Wales allein bestanden 2242 Genossenschaften mit zusammen 2293885 Mitgliedern, auf 100000 Personen 6518 Mitglieder. Weit geringer ist die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Schottland und namentlich in Irland. In Schottland gab es 390 Genossenschaften mit 402281 Mitgliedern, in Irland 478, aber nur mit 80347 Mitgliedern [1]).

Die meisten Genossenschaften sind Konsumvereine (2056), von denen einzelne eine außerordentlich große Zahl von Mitgliedern haben, so der von Leeds fast 50000, der von Plymouth über 37000, der von Bolton über 36000 usw. Die Mehrzahl der Konsumvereine (1155) sind zugleich Produktivgenossenschaften, die Mühlen, Bäckereien, Schlächtereien, Möbelfabriken usw. errichtet haben und betreiben, in denen sie ihre Bedarfsartikel herstellen. Die größern Konsumvereine haben für ihre Mitglieder auch Klubs, Lesezimmer, Bibliotheken errichtet. Aus ihrem Reingewinn haben sie im Jahre 1909 für Unterrichtszwecke die Summe von 88761 £ ausgegeben. Sie dienen vielfach ihren Mitgliedern zugleich als Sparbanken, und vermehren durch die ihnen gegebenen Spareinlagen ihre Betriebsmittel. In England und Schottland haben zahlreiche Konsumvereine je eine Zentralgenossenschaft gegründet, in England die Co-operative Wholesale Society zu Manchester (gegründet 1863), der 1163 Konsumvereine angehören und die im Jahre 1909 einen Umsatz von 25676000 £ hatte, in Schottland die Scottish Wholesale Society mit 828 Mitgliedern und einem Umsatz von 7457000 £.

Neben den Konsumvereinen treten die anderen Genossenschaften zurück. Im Jahre 1909 gab es 250 Produktivgenossenschaften, die aber auch meist mit Konsumvereinen in Verbindung stehen, ferner 282 Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Grundstücke zu kaufen und sie an ihre Mitglieder zum Bau von Häusern oder zur Begründung von kleinen ländlichen Ansiedlungen zu überlassen. Die Zahl der letzteren, Small Holdings and Allotments Societies (wohl zu unterscheiden von den Building Societies, siehe unten S. 60 fg.) belief sich auf 146 mit 7925 Mitgliedern [2]).

Infolge der großen Ausbildung und Verbreitung der englischen Banken ist im Gegensatz zu Deutschland die Zahl der Kredit-

1) Diese und die folgenden statistischen Angaben sind dem Report of the Chief Registrar of Friendly Societies Part B für 1909 entnommen.

2) Nach dem Small Holdings and Allotments Act von 1908 (8 Edw. VII c. 36) können die Grafschaftsräte derartige Genossenschaften (Societies on co-operative basis) unterstützen und ihnen für ihre Zwecke Land verkaufen oder verpachten. Auch kann ihnen das Ministerium für Lokalverwaltung (Local Government Board) mit Zustimmung des Schatzamtes Zuschüsse bewilligen, sect. 49.

genossenschaften in Großbritannien nur eine geringe. Zum Teil sind es aber die Konsumvereine, die neben ihrem Hauptgeschäftsbetrieb auch die Geschäfte einer Kreditgenossenschaft betreiben. Dagegen gab es im Jahre 1909 nur 85 Industrial and Provident Societies mit 11 509 Mitgliedern, die ausschließlich Kreditgenossenschaften sind.

Zahlreiche Konsumvereine haben ferner auch eine besondere Abteilung zur Gewährung von Darlehen an ihre Mitglieder zu dem Zwecke, um ihnen den Erwerb eines von der Genossenschaft erbauten Hauses oder den Bau eines Hauses auf eigene Kosten zu ermöglichen, ein sog. Building Department[1]. Insoweit sind sie als Kreditgenossenschaften zu bezeichnen.

Absatzgenossenschaften sind in England nicht sehr verbreitet. Erst in den letzten Jahrzehnten bemühen sich die Agricultural Organisation Societies in England und Irland Genossenschaften zum gemeinsamen Absatz von Milch, Eier und Geflügel usw. unter der ländlichen Bevölkerung zu gründen. Doch gab es im Jahre 1910 in England nur 16 Milchgenossenschaften und 17 Eier- und Geflügelgenossenschaften[2]. Erfolgreicher sind die Bemühungen der irischen Agricultural Organisation Society. Im Jahre 1907 gab es in Irland 269 Milchgenossenschaften, Dairy oder Creamery Societies, mit 42 603 Mitgliedern und einem Umsatz im Betrage von 1 753 643 £. Auch haben die irischen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1907 eine Zentralgenossenschaft gegründet, die im Jahre 1909 196 Genossenschaften zu Mitgliedern zählte, die Irish Wholesale Society[3].

In Deutschland können Genossenschaften nach dem Reichsgesetz über private Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 6 Versicherungsgeschäfte nicht zum Gegenstand ihres Unternehmens machen. Derselbe Rechtssatz galt früher auch in England. Doch ist er durch das Gesetz von 1896 (59 & 60 Vict. c. 16) aufgehoben worden. Das Gesetz, das durch Gesetz von 1909 (9 Edw. VII c. 49) verändert und ergänzt worden ist, gibt für den Betrieb von Versicherungsgeschäften durch Genossenschaften besondere Rechtsvorschriften, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Auch besteht nur eine Genossenschaft, die Versicherungsgeschäfte betreibt, und zwar eine Zentralgenossenschaft, die nur Genossenschaften zu Mitgliedern hat, die Co-operative Insurance Corporation zu Manchester, die aus einer von den Pionieren zu Rochdale im Jahre 1867 gegründeten Aktiengesellschaft hervorgegangen ist. Sie hatte im Jahre 1909 936 Genossenschaften zu Mitgliedern und ein Aktivvermögen von 286 558 £[4].

Außer diesen Genossenschaften, die unter dem allgemeinen Genossenschaftsgesetz, dem Industrial and Provident Societies Act, stehen,

1) Vgl. C. Webb, S. 260.
2) C. Webb, S. 149, 157, Appendix II.
3) Report Part A, S. 314.
4) Ebenda, S. 112.

gibt es aber noch Kreditgenossenschaften, wenn auch in geringerer Zahl, die unter besonderen Gesetzen stehen. Dies sind die Loan Societies nach dem Loan Societies Act von 1840, die Building Societies nach dem Building Societies Act von 1874 und 1894, und die Darlehenskassenvereine, die in der Form der besonders genehmigten Friendly Societies (Special authorised Friendly Societies) organisiert und eingetragen sind. Von ihnen und dem für sie geltenden Recht wird in dem letzten Abschnitt dieser Abhandlung (s. unten S. 59 fg.) in Kürze gehandelt werden.

II.
Die Gesetzgebung.

Den Genossenschaften, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet worden sind, bot das damals geltende Recht keine Rechtsform dar, in der sie hätten sachgemäß sich organisieren und Rechtsschutz finden können. Nach gemeinem Recht konnte eine Genossenschaft sich nicht als Gesellschaft, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, als „Partnership“ organisieren, da eine solche nach dem damals geltenden Recht nicht mehr als 25 Mitglieder (jetzt nicht mehr als 20) haben durfte. Im Jahre 1825 war zwar das Gesetz von 1720, der sog. Bubble Act, nach dem die Gründung von Aktiengesellschaften nur auf Grund eines Spezialgesetzes oder durch Königlichen Freibrief erfolgen konnte, aufgehoben worden, aber nach dem Gesetz von 1844 bedurfte jede Aktiengesellschaft mit mehr als 30 Mitgliedern der Eintragung, die mit so bedeutenden Kosten verbunden war, daß die Genossenschaften der Arbeiter schon deshalb davon absehen mußten, wie auch die Vorschriften über Aktiengesellschaften für sie ungeeignet waren. Noch weniger konnte eine Genossenschaft daran denken, durch ein Spezialgesetz oder durch Königlichen Freibrief Rechtsfähigkeit zu erhalten, da die bedeutenden Kosten, die hierfür erforderlich waren und die bis zu 1000 £ und darüber stiegen, für sie ganz unerschwingbar waren. Zur Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Hilfskassen, der Friendly Societies, war zwar schon 1793 ein Gesetz erlassen worden. Aber hiernach durften sie nur freiwillige Beiträge, die nicht einklagbar waren, von ihren Mitgliedern erheben, um damit ein Kapital anzusammeln zur gegenseitigen Unterstützung im Falle der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit und des Alters. Das Gesetz von 1834 hatte ihnen zwar gestattet, auch für alle anderen Zwecke, die nicht ungesetzlich sind, tätig zu werden, aber die Kosten für solche Nebenzwecke durften nicht durch regelmäßige Beiträge gedeckt werden. Erst das Gesetz von 1846 (9 & 10 Vict. c. 27) ermöglichte es den Genossenschaften, sich als Friendly Societies zu organisieren, indem es bestimmte, daß zu den ordentlichen Zwecken derselben auch gehöre, „die haushälterische Anlegung (frugal investment) der Ersparnisse der Mitglieder zum Zwecke, um es ihnen zu ermöglichen, vorteilhaft Lebens-

mittel, Feuerung, Kleider, Stoffe und Werkzeuge für ihr Gewerbe oder ihre Arbeit einzukaufen oder besser für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen". Diese sog. „frugal investment of savings" Clausel war gerade mit Hinblick auf die Konsumvereine aufgenommen worden. Indes auch damit war den Genossenschaften nicht viel geholfen. Die Friendly Societies haben nicht Rechtsfähigkeit, ihre Mitglieder haben nur freiwillige Beiträge zu zahlen, die nicht eingeklagt werden können. Sie durften nach dem damaligen Rechte ihren Geschäftsbetrieb nicht auf andere Personen als ihre Mitglieder ausdehnen. Infolgedessen haben auch nur wenige Genossenschaften (darunter allerdings die Genossenschaft der Pioniere von Rochdale) trotz der anderweiten großen Vorteile, die ihnen das Gesetz darbot, sich als Friendly Societies eintragen lassen. Die Genossenschaften mußten ihr Vermögen und ihre Geschäftsführung einem oder mehreren Trustees anvertrauen, von deren Ehrenhaftigkeit sie abhingen und gegen welche nur sämtliche Mitglieder als Gesamtgläubiger eine Klage anstrengen konnten. Die außerordentlichen Kosten, die mit einer solchen Klage verbunden sind, machte ihnen aber tatsächlich eine Rechtsverfolgung gegen die Trustees unmöglich. Dagegen war jedes Mitglied für alle Schulden, die die Trustees für die Genossenschaft eingingen, mit seinem ganzen Vermögen haftbar.

In Deutschland hatte Schulze-Delitzsch die Genossenschaften auf dem Grundsatz der unbeschränkten Haftpflicht ihrer Mitglieder aufgebaut, den er wohl dem damals in England geltenden Rechte entnommen hat. Aber die Verhältnisse lagen in England und in Deutschland ganz verschieden. Die von Schulze-Delitzsch gegründeten Genossenschaften waren zum größten Teil Kreditgenossenschaften und Rohstoffgenossenschaften von Handwerkern, die einer breiten Kreditbasis bedurften, wie sie anfänglich nur die unbeschränkte Haftpflicht aller Mitglieder darbieten konnte. In England waren die Genossenschaften Konsumvereine von Fabrikarbeitern, die kein Vermögen außer ihren geringen Ersparnissen hatten. Die unbeschränkte Haftpflicht ihrer Mitglieder konnte deshalb ihren Kredit nicht wesentlich vergrößern. Dazu kam, daß die großen Kosten, die ein Prozeß in England erfordert, in keinem Verhältnis gestanden hätten zu dem geringen Vorteil, den ein günstiges Urteil den Gläubigern gebracht hätte. Und die damals noch bestehende Schuldhaft über die zahlungsunfähigen Mitglieder einer Genossenschaft verhängen zu lassen, wäre vollends unzweckmäßig und für die Gläubiger, die die Kosten des Unterhalts der in Schuldhaft befindlichen Mitglieder hätte tragen müssen, nur nachteilig gewesen. Wohl aber hinderte die unbeschränkte Haftpflicht wohlhabendere Personen Mitglieder einer Genossenschaft zu werden, da sie befürchten mußten, von den Gläubigern für die Schulden der Genossenschaft in Anspruch genommen zu werden und dadurch ihr gesamtes Vermögen zu verlieren. Das Bestreben der Genossenschaften war deshalb darauf gerichtet, daß ihre Rechtsverhältnisse

durch ein besonderes Gesetz geordnet werden. Schon bald nach der Gründung der Genossenschaft der Pioniere von Rochdale war es ein Pfarrer von Rochdale, W. N. Molesworth, der auf die Notwendigkeit eines besonderen Gesetzes hingewiesen hat[1]). Insbesondere aber ist es den Führern der christlich-sozialen Bewegung zu verdanken, daß im Jahre 1850 das Unterhaus zur Untersuchung der Verhältnisse der Sparkassen und Genossenschaften einen Ausschuß einsetzte, dem neben den Führern der christlich-sozialen Bewegung auch John St. Mill angehörte. Aus seinen Arbeiten ist das erste allgemeine Genossenschaftsgesetz, der Industrial and Provident Societies Act von 1852 (15 & 16 Vict. c. 31), hervorgegangen. Das Gesetz schloß sich noch eng an das Gesetz über die Friendly Societeties an, aber es ging über dasselbe hinaus, indem es den eingetragenen Genossenschaften, den Industrial and Provident Societies, Korporationsrechte verlieh, ihnen das Recht erteilte, auch auf dritte Personeu den Geschäftsbetrieb auszudehnen und ihnen einen größeren gerichtlichen Schutz gegen Veruntreuungen und Betrug ihrer Angestellten gewährte. Allerdings ward die unbeschränkte Haftpflicht ihrer Mitglieder durch das Gesetz noch aufrecht erhalten. Nach einigen kleineren Aenderungen durch die Gesetze von 1854 (17 Vict. c. 25) und 1856 (19 & 20 Vict. c. 40) erhielt das Gesetz eine neue Fassung in dem Industrial and Provident Societies Act von 1862 (25 & 26 Vict. c. 87), das zwei wichtige Neuerungen brachte. Die Haftbarkeit der Mitglieder ward beschränkt auf ihren Geschäftsanteil (share)[2]). Ferner ward zugelassen, daß Genossenschaften Mitglieder von Genossenschaften werden können, so daß die Bildung von Zentralgenossenschaften (Wholesale Societies) ermöglicht ward. Noch zweimal erhielt das Gesetz eine neue Fassung, zuerst durch das Gesetz von 1876 (39 & 40 Vict. c. 45), das einige Aenderungen, die in den Gesetzen von 1867 (30 & 31 Vict. c. 117) und 1871 (34 & 35 Vict. c. 80) enthalten waren, dem Text des Gesetzes einfügte, und sodann durch den gegenwärtig in Geltung stehenden Industrial and Provident Societies Act von 1893 (56 & 57 Vict. c. 39), dessen Text von dem Zentralausschuß des Verbandes der Genossenschaften (Central Board of the Co-operative Union) entworfen und von der Generalversammlung des Verbandes (Congress of the Co-operative Union) zu Bristol im Jahre 1893 genehmigt worden ist. Inzwischen ist das Gesetz nur durch zwei kleine Gesetze, das von 1894 (57 Vict. c. 8), das sich auf die Kanalinseln, und das von 1895 (58 & 59 Vict. c. 30), das sich auf Schottland und Irland bezieht, abgeändert worden. Das Gesetz umfaßt 80 Sektionen (Artikel) und 4 Zusätze (Schedules), von denen der zweite die Gegenstände aufführt, über welche das Statut der Genossenschaften Bestimmungen treffen muß. Der dritte Zusatz enthält besondere Vorschriften für Genossenschaften, die Bank-

1) Holyoake, S. 289.

2) Vgl. über den Kampf der englischen Genossenschaften gegen die unbeschränkte Haftpflicht Th. Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1878, S. 74 fg.

geschäfte betreiben. Nach dem Gesetze (sect. 74) ist das Schatzamt (Treasury) zuständig, die Ausführungsvorschriften über die Eintragung der Genossenschaften und die Pflichten und Funktionen der Eintragungsbeamten zu erlassen, die beiden Häusern des Parlaments zur Kenntnisnahme vorzulegen sind. Sie sind als Treasury Regulations am 1. Januar 1894 erlassen und durch einige Bestimmungen vom 31. Dezember 1896 abgeändert worden [1]).

Das Gesetz ist für Großbritannien und Irland und die Kanalinseln erlassen, enthält aber einige Sonderbestimmungen für Schottland (sect. 70) und die Kanalinseln (sect. 77, 78), die indes zum größten Teile nur durch die Verschiedenheit der Behördenorganisation veranlaßt sind.

III.

Die Industrial and Provident Societies und ihr Recht.

1. Gründung und Eintragung.

Eine Gesellschaft, welche den oder die in ihren Statuten (rules) anzugebenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (industries, businesses or trades) bezweckt, sei es im Großbetrieb oder im Kleinbetrieb, mit Einschluß des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken, kann sich unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen als Genossenschaft (Industrial and Provident Society) in das Genossenschaftsregister eintragen lassen (sect. 4). Diese Voraussetzungen sind folgende:

1) Die Genossenschaft muß mindestens 7 Mitglieder haben.

2) Sie muß bei der Registerbehörde den von mindestens 7 Mitgliedern und dem Sekretär unterzeichneten Antrag stellen und ihre Statuten in zwei Exemplaren vorlegen.

3) Die Genossenschaft muß eine Firma führen, die sich von der Firma aller schon eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheidet. Im Zweifel hat darüber der Registerbeamte zu entscheiden. Das letzte Wort der Firma muß „limited“ (mit beschränkter Haftung) sein.

Ueber die Eintragung hat die Registerbehörde eine Bescheinigung auszustellen. Verweigert sie die Eintragung, so kann Beschwerde an das Gericht eingelegt werden (in England an den High Court of Justice, in Schottland an den Court of Session, in Irland an den High Court of Ireland [Gesetz von 1895]). Die Zentralregisterbehörde für Großbritannien und Irland (Central Office) ist der Chief Registrar, dem Assistant Registrars unterstellt sind. Für Schottland und Irland wird je ein Assistant Registrar angestellt, der die Eintragung der Genossenschaften, die in diesen Ländern ihren Sitz haben und hier ausschließlich ihre Geschäfte betreiben, vornehmen. Der Chief Registrar muß ein Barrister sein, der seit mindestens 12 Jahren diese Berufsstelle inne hat, die Assistant

1) Diese Regulations sind bei Sim a. a. O. S. 275 fg. abgedruckt.

Registrars müssen entweder Barristers oder Sollicitors sein. Die Anstellung erfolgt durch das Schatzamt auf Widerruf (during the pleasure). Die Behörden sind zugleich die Registerbehörden für die Friendly Societies, die Trade Unions, die Building Societies usw. Ihre Amtspflichten sind in dem Gesetz über die Friendly Societies von 1896 (59 & 60 Vict. c. 25) sect. 1—9 normiert, die nach dem Gesetz sect. 76 auch auf ihre Tätigkeit für die Genossenschaften sinngemäß Anwendung finden. Ueber die Formen ihrer Amtstätigkeit hat das Schatzamt Vorschriften zu erlassen.

Will eine in England eingetragene Genossenschaft in Schottland oder Irland ihre Tätigkeit ausüben, so muß sie bescheinigte Abschriften ihrer Statuten der dortigen Registerbehörde einsenden und sie eintragen lassen. Dasselbe gilt für schottische und irische Genossenschaften, die in einem anderen Landesteile ihre Geschäftstätigkeit ausüben wollen (sect. 5). Durch die Eintragung erwirbt die Genossenschaft Rechtsfähigkeit, wird sie eine Korporation (body corporate) mit dem Rechte Vermögen zu erwerben und zu besitzen, zu klagen und verklagt zu werden. Sie allein haftet den Gläubigern für ihre Schulden, ihre Mitglieder sind nur der Genossenschaft gegenüber zur Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil verpflichtet (Ueber die Haftung der Mitglieder im Falle der Liquidation der Genossenschaft, siehe unten S. 57). Sie ist eine Korporation mit beschränkter Haftung (with limited liability). Als äußeres Zeichen ihrer Rechtsfähigkeit führt sie ein Korporationssiegel (common seal), mit dem alle ihre Urkunden zu siegeln sind (sect. 21). Der Gebrauch eines anderen Siegels ist strafbar (sect. 66). Sie hat das Recht, sich Statuten (rules) zu geben, die für ihre Mitglieder und deren Rechtsnachfolger verbindlich sind (sect. 22).

Die Genossenschaft muß an ihrem Sitze ein amtliches Geschäftslokal haben, das bei der Registerbehörde anzumelden und in das Register einzutragen ist (registered office). An dasselbe sind alle Zustellungen und Mitteilungen zu richten (sect. 11). An allen Geschäftsräumen ist an der Außenseite die Firma anzubringen (sect. 12).

Die Statuten (rules) der Genossenschaften müssen nach Sched. II Bestimmungen enthalten über folgende Gegenstände:

1) Zweck, Firma, Sitz und Registerbehörde der Genossenschaft.

2) Aufnahme von Mitgliedern, insbesondere von Genossenschaften und Aktiengesellschaften als Mitglieder.

3) Die Generalversammlung, das Stimmrecht und Aenderung der Statuten.

4) Einsetzung eines Verwaltungsrats (Committee of management), eines Geschäftsführers (manager) und anderer Beamte, über deren Widerruf, ferner über deren Zuständigkeit und Anspruch auf Vergütung.

5) Betrag der Einlage, mit dem sich ein Mitglied beteiligen kann. Der Gesamtbetrag der Einlagen eines Mitglieds darf aber den Betrag von 200 £ nicht übersteigen. Eine Ausnahme besteht nur für

eingetragene Genossenschaften, die Mitglied einer anderen Genossenschaft sind (sect. 4).

6) Ueber Annahme und Gewährung von Darlehen und den Höchstbetrag der aufzunehmenden und zu gewährenden Darlehen.

7) Bestimmungen darüber, ob die Geschäftsanteile übertragbar sind oder nicht, über die Form der Uebertragung usw.

8) Revision der Rechnungen, Anstellung der Revisoren.

9) Ausscheiden der Mitglieder.

10) Art der Verwendung des Gewinnes.

11) Bestimmungen über Aufbewahrung und Gebrauch des Siegels.

12) Vorschriften über Anlage von Kapitalien.

Wie die Statuten, muß auch jede Aenderung derselben eingetragen werden und erhält dadurch erst Rechtswirksamkeit (sect. 10).

Das Gesetz überläßt es hiernach den Genossenschaften, in den Statuten sich die Normen für ihre Verfassung selbst zu geben. Doch sind die Grundsätze der Verfassung der meisten Genossenschaften die gleichen. Maßgebend hierfür ist im allgemeinen das von dem Verband der Genossenschaften, der Co-operative Union, aufgestellte Musterstatut, wenn in einzelnen Bestimmungen die Statuten der verschiedenen Genossenschaften auch mancherlei Abweichungen zeigen [1]).

2. Mitgliedschaft.

Die Mitgliederzahl ist nicht geschlossen [2]). Nach dem Gesetz können auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder werden, sie können aber nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats, zu Geschäftsführern oder Schatzmeister bestellt werden (sect. 32). In zahlreichen Genossenschaften machen die Statuten die Aufnahme von besonderen Voraussetzungen abhängig, Betrieb eines bestimmten Gewerbes, Wohnsitz in einem Bezirke usw. Vielfach findet sich auch die Bestimmung, daß von den Personen eines Haushaltes nur eine, Mann, Frau, Kind, Mitglied werden kann. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß — je nach den Statuten — der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats. Meist ist der Aufgenommene verpflichtet, ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit der in den Statuten angegebenen Mindestzahl (meist 5) von Geschäftsanteilen (shares) zu beteiligen. Der Minimalbetrag eines Geschäftsanteils beträgt 1 £. Wie erwähnt, darf nach dem Gesetz ein Mitglied Geschäftsanteile über den Höchstbetrag von · 200 £ nicht erwerben. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil haben ratenweise zu erfolgen in den durch die Statuten bestimmten Zeiten und Beträgen.

Je nach den Vorschriften der Statuten sind die Geschäftsanteile

---

1) Die Musterstatuten der Co-operative Union sind abgedruckt bei Sim, S. 295 f.

2) Die Statuten können die Zahl der Mitglieder bestimmen. Doch geschieht dies nur sehr selten.

übertragbar (transferable) oder nicht übertragbar. Im ersteren Falle kann ein Mitglied nur durch Uebertragung seines Geschäftsanteils ausscheiden. Im anderen Falle kann das Mitglied, das die Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil gemacht hat, dadurch ausscheiden, daß es seine Einzahlungen zurückzieht.

Sind die Geschäftsanteile übertragbar, so kann doch die Uebertragung an eine Person, die nicht schon Mitglied ist, nur mit Genehmigung der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats erfolgen, da der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird. Die Uebertragung wird erst wirksam einen Monat, nachdem sie dem Sekretär der Genossenschaft angezeigt worden ist. Ist der Geschäftsanteil nicht übertragbar, so kann das Statut bestimmen, daß die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil ganz oder bis zu einem bestimmten Betrage zurückgezogen werden können (withdrawable shares). Vielfach bestimmen auch die Statuten, daß eine Zurückziehung der Einzahlungen, bevor alle statutenmäßigen Beträge eingezahlt sind, nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats erfolgen darf oder daß sie in den ersten 12 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft nur im Falle, daß das Mitglied in Not gerät (being in distress), und mit Genehmigung des Verwaltungsrats zulässig ist[1]). Die Statuten können aber auch bestimmen, daß ein Mitglied eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen nicht übertragen kann und die darauf gemachten Einzahlungen erst von einem bestimmten Betrage an zurückgezogen werden können, daß dagegen die darüber hinaus erworbenen Geschäftsanteile übertragbar sind[2]).

Für den Fall des Todes kann ein Mitglied für sein Geschäftsguthaben (Geschäftsanteil, Spareinlagen, Darlehen), sofern dasselbe den Betrag von 100 £ nicht übersteigt, den oder die Rechtsfolger bestimmen (Nomination). Die Nomination muß, um rechtswirksam zu sein, dem Sekretär der Genossenschaft angezeigt werden, der sie in ein besonderes Buch einzutragen hat. Das Geschäftsguthaben geht dann ohne weitere Förmlichkeit mit dem Tode auf den Nominierten über. Die Nomination ist jederzeit widerruflich (aber nicht in einem Testament oder Kodizill). Der Widerruf muß aber dem Sekretär angezeigt werden (sect. 25).

Stirbt ein Mitglied, ohne eine Nomination gemacht zu haben und ohne testamentarische Erben zu hinterlassen, so kann der Verwaltungsrat das Geschäftsguthaben des Verstorbenen, sofern dasselbe den Betrag von 100 £ nicht übersteigt, ohne jede weitere Förmlichkeit an die Personen übertragen, die er nach dem Gesetz für erbberechtigt erachtet (sect. 26, 27). Wird ein Mitglied geisteskrank und

1) Vgl. die Bestimmungen in den Musterstatuten bei Sim, S. 298 f.

2) Genossenschaften, die Bankgeschäfte betreiben, dürfen keine withdrawable shares haben (sect. 19). Siehe unten S. 49 fg. Eine Genossenschaft, deren Geschäftsanteile nicht übertragbar sind, deren Mitglieder aber ihre Einzahlungen auf den Geschäftsanteil ganz oder teilweise zurückziehen können, eine Genossenschaft mit withdrawable shares, entspricht der Société à capital variable des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867 Art. 48 f., der Rechtsform der französischen Genossenschaften.

ist für dasselbe keine Vormundschaft oder kein trustee bestellt, so kann der Verwaltungsrat, wenn das Geschäftsguthaben 100 £ nicht übersteigt, es an die Person übertragen, die er für empfangsberechtigt erachtet (sect. 29). Diese Uebertragungen sind unanfechtbar (sect. 30).

Die Genossenschaft ist verpflichtet, durch den Sekretär ein Verzeichnis führen zu lassen, in das die Mitglieder, die Zeit ihres Eintritts, die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sie beteiligt sind, die Einzahlungen darauf, sowie jede Aenderung in den Geschäftsanteilen und die Zeit des Austritts einzutragen sind. Die Eintragungen gelten bis zum Gegenbeweis für richtig (prima facie evidence). Das Verzeichnis ist deshalb für den Fall von Streitigkeiten der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern von großer Wichtigkeit (sect. 34).

Wie schon erwähnt, können auch Korporationen Mitglieder werden. Aber nur eingetragene Genossenschaften können als Mitglieder anderer Genossenschaften Geschäftsanteile in höherem Betrage als 200 £ erwerben (sect. 4). Korporationen, die Mitglieder sind, können durch eines ihrer Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben lassen, auch wenn dasselbe nicht Mitglied der Genossenschaft ist (sect. 41).

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, das Verzeichnis der Mitglieder und sein Geschäftskonto einzusehen, die Geschäftsbücher der Genossenschaft aber nur, soweit die Statuten dies gestatten (sect. 17). Auch hat jedes Mitglied den Anspruch, daß ihm auf sein Ersuchen ein Exemplar des Jahresberichtes der Genossenschaft (annual return) unentgeltlich zugesandt wird (sect. 15). Endlich steht jedem Mitglied der Anspruch auf Anteil an dem Reingewinn nach Maßgabe der Statuten zu, und zwar in den Konsumvereinen durchweg nach dem Verhältnis zu den von dem Mitglied bezogenen Waren.

Für jede Forderung, die die Genossenschaft an ein Mitglied hat, hat sie ein Zurückbehaltungsrecht (lien) an seinem Geschäftsguthaben. Auch kann sie jede Forderung einklagen nach ihrer Wahl entweder bei dem Grafschaftsgericht des Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, oder des Bezirks, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat (sect. 23).

Die Statuten zahlreicher Konsumvereine legen ihren Mitgliedern die Pflicht auf, jährlich für einen bestimmten Betrag (meist 3—4 £) Waren von der Genossenschaft zu beziehen, widrigenfalls sie die Mitgliedschaft verlieren.

3. Organisation der Genossenschaften.

Nach dem Gesetz muß jede Genossenschaft als Organe haben: die Generalversammlung, einen Verwaltungsrat, einen Sekretär und einen Geschäftsführer.

1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Regel bestimmen die Statuten auch, daß jedes Mit-

glied ohne Unterschied der Zahl seiner Geschäftsanteile **nur eine** Stimme hat. Doch ist dies nicht, wie in Deutschland, eine gesetzliche Vorschrift. Nach den Statuten werden unterschieden ordentliche Sitzungen, die jedes Vierteljahr oder jedes Halbjahr abgehalten werden müssen, und außerordentliche Sitzungen. Nur in den ordentlichen Sitzungen kann Beschluß gefaßt werden über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Geschäftsberichte, die von dem Verwaltungsrat und den Beamten zu erstatten sind, über Abschluß wichtiger Geschäfte usw., wie auch in ihnen die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Beamten gewählt werden. In den letzten Jahrzehnten haben aber viele Genossenschaften in ihren Statuten bestimmt, daß die Wahlen nicht in der Generalversammlung stattfinden, sondern durch Wahlzettel, die von den Mitgliedern eingesandt werden.

Ueber folgende Angelegenheit muß nach dem Gesetz von der Generalversammlung in einer sogenannten Special Resolution Beschluß gefaßt werden: 1) Aenderung der Firma; 2) Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft; 3) Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. In diesen Fällen ist eine doppelte Abstimmung in zwei Versammlungen erforderlich, von denen die zweite nicht früher als 14 Tage und nicht später als einen Monat nach der ersten stattfinden darf. Bei der ersten Abstimmung ist $^3/_4$-Mehrheit erforderlich, bei der zweiten genügt einfache Mehrheit (sect. 51—57).

Im übrigen haben die Statuten Bestimmungen zu treffen über die Berufung der Generalversammlung, die Zahl der Mitglieder, die zur Beschlußfähigkeit erfordert wird, den Vorsitz, die Art der Abstimmung und die Geschäftsordnung. Meist wird der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Generalversammlung auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zu berufen, in der dann aber nur über die Gegenstände Beschluß gefaßt werden kann, die in dem Antrag bezeichnet sind.

Aber auch die Registerbehörde kann mit Zustimmung des Schatzamtes auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, oder wenn die Gesellschaft mehr als 1000 Mitglieder hat, auf Antrag von 100 Mitgliedern eine außerordentliche Generalversammlung berufen. Die Antragsteller müssen aber ausreichende Gründe (good reason) angeben und dartun, daß sie nicht in böswilliger Absicht den Antrag stellen. Diese Nachweise sind der Genossenschaft und dem Chief Registrar (auch wenn es sich um eine schottische oder irische Genossenschaft handelt) mitzuteilen. Auch kann die Registerbehörde von den Antragstellern die Leistung einer Sicherheit fordern für die Kosten, die durch Berufung einer Generalversammlung verursacht werden. Die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, legt die Registerbehörde später je nach Lage des Falles den Antragstellern oder der Genossenschaft oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den Angestellten allein oder in dem von ihr bestimmten Verhältnis auf. Eine solche Generalversammlung hat ihren Vorsitzenden selbst zu wählen, wenn auch die Statuten andere Bestimmungen über den

Vorsitz enthalten. Sie hat aber nur über die Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die von der Registerbehörde ihr vorgelegt werden (sect. 50).

Die Statuten können auch bestimmen, daß über einzelne darin bezeichneten Angelegenheiten nicht die Generalversammlung, sondern ein von sämtlichen Mitgliedern gewählter Ausschuß zu beraten und zu beschließen hat (sect. 79).

2) Der Verwaltungsrat (committee of management), dessen Mitglieder meist auf ein Jahr gewählt werden. In der Regel sind auch Frauen wählbar. Vielfach sind für nicht wahlfähig erklärt Mitglieder, die Angestellte der Genossenschaft sind oder weniger als eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen besitzen oder nicht eine bestimmte Zeit Mitglieder sind usw. Der Vorsitzende wird entweder von der Generalversammlung oder von dem Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Verwaltungsrat ist der Vorstand der Genossenschaft, der sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung Sorge zu tragen und die Verwaltung und Geschäfte der Genossenschaft zu leiten und zu beaufsichtigen hat. Die Mitglieder erhalten entweder gar keine Vergütung oder geringe Gebühren für jede Sitzung, an der sie teilnehmen (attendance fee, 6 d. bis 1 sh.).

3) Der von der Generalversammlung zu wählende Sekretär ist nach dem Gesetz verpflichtet, die der Registerbehörde zu machenden Anmeldungen zu unterzeichnen (sect. 5, 10) und das Verzeichnis der Mitglieder zu führen (sect. 34). Er hat das Archiv der Genossenschaft zu verwalten. In kleineren Genossenschaften hat er zugleich die Geschäftsbücher und Rechnungen zu führen, während in größeren hierfür ein besonderer Beamter angestellt wird.

4) Der Geschäftsführer (general manager), der bei kleineren Genossenschaften nicht selten zugleich Sekretär ist, wird meist von dem Verwaltungsrat angestellt und hat dessen Anweisungen auszuführen. In großen Genossenschaften werden für die einzelnen Verwaltungszweige besondere Geschäftsführer angestellt, die dem Verwaltungsrat unmittelbar untergeordnet sind. Sie alle sind nur ausführende Beamte des Verwaltungsrats, der der Genossenschaft gegenüber für die gesamte Verwaltung verantwortlich ist. Vielfach wird auch in großen Genossenschaften für die Verwaltung der Kasse noch ein besonderer Schatzmeister (treasurer) bestellt.

In den Statuten kann bestimmt werden, daß alle Angestellten einer Genossenschaft, die Gelder oder geldwerte Sachen zu empfangen und zu verwalten haben, vor Antritt ihrer Stellung durch Ausstellung eines schriftlichen und untersiegelten Schuldanerkenntnisses (bond) oder durch Stellung einer Kaution für die ordnungsmäßige Verwaltung Sicherheit zu leisten haben (sect. 47). Sie haben nicht nur zu den in den Statuten bestimmten Zeiten, sondern jederzeit auf Erfordern der Genossenschaft Rechnung zu legen und die empfangenen Gelder usw. herauszugeben. Versäumen oder verweigern sie dies, so kann die Genossenschaft gegen sie vor dem Grafschafts-

gericht oder einem anderen Gericht mit summarischem Verfahren (court of summary jurisdiction) Klage erheben, über die das Gericht rechtskräftig zu entscheiden hat (sect. 48).

Mitglieder des Verwaltungsrats, Beamte und Angestellte der Genossenschaft, die die ihnen im Gesetz auferlegten Pflichten verletzen, die insbesondere in den an die Registerbehörde und die Genossenschaft zu erstattenden Berichten und Mitteilungen wissentlich falsche oder unvollständige Angaben machen, die sich einer Veruntreuung, Unterschlagung oder einer betrügerischen Handlung schuldig machen, die zu betrügerischen Zwecken Statuten, die nicht mit den der Registerbehörde eingereichten übereinstimmen, verteilen, sind nach dem Gesetz sect. 62—68 strafbar. Hat der Verwaltungsrat eine strafbare Handlung begangen, so ist jedes Mitglied strafbar, das nicht nachweist, daß die Handlung ohne sein Wissen begangen worden sei oder daß es versucht habe, die Handlung zu verhindern. Dasselbe gilt für Angestellte der Genossenschaft, die gemeinsam zur Vornahme einer Handlung zuständig sind. Ist die strafbare Handlung oder Unterlassung ein fortgesetztes Delikt (continuing offence), so ist die strafbare Handlung oder Unterlassung in jeder Woche, in der sie begangen wird oder fortdauert, als ein neues Delikt zu bestrafen (sect. 63).

4. Geschäftsbetrieb.

Nach dem englischen Recht haben Korporationen, die nicht durch besonderes Gesetz oder Königlichen Freibrief geschaffen sind, sondern auf Grund der Normativbestimmungen eines Gesetzes errichtet werden, nur insoweit Rechtsfähigkeit, als sie ihnen in dem Gesetze ausdrücklich zugesprochen ist. Auch das Gesetz über die Genossenschaften mußte deshalb nicht nur bestimmen, daß die Genossenschaften Verträge in derselben Form wie physische Personen abschließen können (sect. 35), sondern auch, daß sie fähig sind, Grundstücke jeder Art zu erwerben, zu pachten, zu verpfänden, zu verpachten usw. Sie sind ferner für berechtigt erklärt, Grundstücke, die in Copyhold stehen, nach Copyhold Recht zu erwerben und zu besitzen, sowie darauf ruhende Hypotheken sich bestellen zu lassen. Der Grundherr (Lord of the manor) kann zulassen, daß die Genossenschaft selbst als copyholder dessen Rechte und Pflichten ausübt. Anderenfalls hat er auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß sie zu diesem Zwecke Trustees (aber nicht mehr als drei) bestellt (sect. 37).

Ueber die Anlage von Kapitalien haben die Statuten Bestimmungen zu treffen. Insoweit darin nicht abweichende Vorschriften gegeben sind, können die Genossenschaften ihre Geldanlagen unter denselben Voraussetzungen machen, unter denen Trustees die zu einem trust estate gehörigen Gelder anlegen können (hierfür ist maßgebend der Trustees Consolitation Act von 1893 56 & 57 Vict. c. 53). Sie können ferner die Gelder anlegen in Schuldverschreibungen der

Kommunalverbände, die auf Grund eines Gesetzes ausgegeben worden sind, sowie in Geschäftsanteilen einer Genossenschaft oder einer Baugenossenschaft, in Aktien einer Aktiengesellschaft usw. Ausgeschlossen ist nur die Anlage in Geschäftsanteilen oder Aktien von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder (sect. 38). In Post-Sparkassen und Sparkassen, die von Trustees verwaltet werden (Trustees Savings Banks nach Gesetz von 1863, 26 & 27 Vict. c. 87) dürfen nur Genossenschaften Einlagen machen, die ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken und die nicht eine geschlossene Zahl von Mitgliedern haben (sect. 39).

Durch zwei Sonderbestimmungen hat das Gesetz die Genossenschaften von überaus schwerfälligen Formen des Rechtsverkehrs, wie sie das gemeine Recht vorschreibt, befreit. Nach englischem Recht erwirbt der Gläubiger, dem ein Pfand oder eine Hypothek zur Sicherung seiner Forderung bestellt wird (mortgage), an der belasteten Sache das formelle Eigentumsrecht, den legal estate, während der Schuldner an ihr nur den equitable estate hat. Nach Zahlung der Schuld hat der Gläubiger im wesentlichen in den für Eigentumsübertragung vorgeschriebenen Formen das formelle Eigentumsrecht zurück zu übertragen. Von diesen umständlichen Formvorschriften sind die Genossenschaften, die Gläubiger sind, befreit. Das Pfandrecht wird aufgehoben durch eine Quittung über den Empfang des geschuldeten Betrags, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Sekretär unterzeichnet wird (sect. 43, 44). — Ferner kann nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Privatkorporation nicht in ihrem Namen bei der Bank von England und der von Irland Depositeneinlagen machen, sondern nur durch einen Trustee. Ist der Trustee aber im Ausland oder irrsinnig oder gestorben oder kann er aus einem anderen Grund seine Funktionen nicht ausüben, so kann der Chief Registrar auf Antrag, der von drei Mitgliedern der Genossenschaft und dem Sekretär unterschrieben ist, das Guthaben der Genossenschaft auf einen anderen Trustee übertragen (sect. 31).

Wie schon erwähnt (S. 41), können die Genossenschaften jedwedes geschäftliches Unternehmen betreiben. Besonderen Beschränkungen unterliegen sie nur, wenn sie Bankgeschäfte (business of banking) betreiben. In den Statuten müssen Bestimmungen über die zulässigen Bankgeschäfte und den Ort des Betriebes enthalten sein (sect. 40). Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile dürfen nicht zurückziehbar (withdrawable shares) sein. Die Genossenschaft hat am ersten Montag im Februar und August jeden Jahres in jedem ihrer Geschäftsräume einen Geschäftsbericht auszuhängen, in dem der Betrag ihres Kapitals, die Anzahl der von ihr ausgegebenen Geschäftsanteile, der Betrag der darauf gemachten Einzahlungen, der Betrag und die Arten ihrer Verbindlichkeiten und Betrag und die Arten ihrer Bestände (Staatspapiere, Wechsel, Barbestand usw.) angegeben werden. Der Betrieb von Bankgeschäften, der ohne Beobachtung dieser Bestimmungen stattfindet, ist strafbar

(sect. 62). Doch unterliegen diesen Beschränkungen nicht Genossenschaften, die nur kleine Spareinlagen annehmen (bis 10 sh. bei einer Einzahlung und höchstens 20 £ von einem Sparer) und sie nur nach einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Tagen zurückzahlen (sect. 19). Mit zahlreichen Konsumvereinen ist eine solche Penny Bank verbunden. So bestanden im Jahr 1904 587 solcher Pennybanks, bei denen Spareinlagen im Gesamtbetrage von 995 818 £ von 570 886 Sparern gemacht worden sind. Dagegen ist die Zahl der Genossenschaften, die große Bankgeschäfte betreiben und den angegebenen Beschränkungen des Gesetzes unterstehen, nur gering. Im Jahr 1909 betrug ihre Zahl 85 mit 11 509 Mitgliedern[1]).

Abgesehen von solchen kleinen Spareinlagen mit kurzer Kündigungsfrist, kann eine Genossenschaft Darlehen nur aufnehmen, wenn ihre Statuten dies bestimmen. Die Statuten müssen auch Vorschriften enthalten über die Bedingungen der Aufnahme, die zu gewährende Sicherheit und über den Höchstbetrag der aufzunehmenden Darlehen (Sched. II sect. 6). Auch kann eine Genossenschaft an ihre Mitglieder nur Darlehen geben, wenn die Statuten dies für zulässig erklären und nur unter der in den Statuten vorgeschriebenen Sicherheit. Genossenschaften, die Bankgeschäfte betreiben, können dies tun in den in Bankgeschäften üblichen Formen (sect. 40)[2]).

Ihren Geschäftsbetrieb dürfen Genossenschaften auch auf andere Personen als ihre Mitglieder ausdehnen. Die Beschränkung, welcher in Deutschland die Konsumvereine unterliegen, wonach sie Waren nur an ihre Mitglieder verkaufen dürfen, kennt das englische Recht nicht. Wenn eine Genossenschaft aber ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränkt und nicht nach ihren Statuten oder ihrer tatsächlichen Uebung eine geschlossene Zahl von Geschäftsanteilen (shares) hat, dann hat sie von den Einkünften, die sie aus den Zinsen von Staatspapieren (public revenues) und aus ihrem Geschäftsgewinn erzielt, keine Einkommensteuer zu bezahlen. Wohl aber haben die Mitglieder der Genossenschaft, unter die der Gewinn der Genossenschaft verteilt wird, hiervon Einkommensteuer zu zahlen, soweit sie derselben überhaupt unterliegen (sect. 24)[3]). Wie in Deutschland, so bekämpfen neuerdings auch in England die Kleinhändler diese den Konsumvereinen gewährte Freiheit von der Einkommensteuer in sehr entschiedener Weise[4]).

---

1) C. Webb, S. 170.

2) Die Industrial and Provident Societies, die Darlehen geben, unterliegen in der Regel nicht den Beschränkungen, denen nach dem Money-Lenders Act von 1900 (63 & 64 Vict. c. 51) die gewerbsmäßigen Geldverleiher unterworfen sind, und haben sich nicht in das Register der Geldverleiher eintragen zu lassen. Zwar sind sie in dem Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen, aber nach sect. 6 des Gesetzes sind ausgenommen alle Personen, die ein Bankgeschäft treiben oder die ein Geschäft betreiben, das nicht das Ausleihen von Geld zu seinem Hauptzweck (for its primary object) hat. Nur wenn eine Genossenschaft die Gewährung von Darlehen zum Hauptgegenstand ihres Betriebes macht, ohne ein Bankgeschäft zu betreiben, würde sie den Vorschriften des Gesetzes unterstehen.

3) Steuerfrei sind die Einkommen bis zu 160 £. S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 736.

4) C. Webb, S. 89.

5. Gewinnverwendung.

Das Gesetz überläßt es völlig den Genossenschaften, über den am Schlusse des Geschäftsjahres sich ergebenden Gewinn zu verfügen. Selbst die Bildung eines Reservefonds ist nicht vorgeschrieben. Die Statuten haben zwar über die Verwendung des Gewinns Bestimmungen zu enthalten, aber es genügt, wenn sie bestimmen, daß über Verwendung der Ueberschüsse, die nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleiben, die Generalversammlung Beschluß zu fassen hat[1]. Die Statuten fast aller Genossenschaften geben aber selbst Vorschriften über die Art der Verwendung des Gewinns. Sie schreiben die Bildung eines Reservefonds vor und bestimmen, daß eine Dividende unter die Mitglieder nach der Zahl ihrer Geschäftsanteile (meist im Höchstbetrag von 5 Proz.) durch Beschluß der Generalversammlung verteilt werde. Vielfach ist auch die Bildung besonderer Fonds für Unterrichtszwecke, für Gründung und Unterhaltung einer Bibliothek, für Vergnügungszwecke usw. vorgesehen. Der übrig bleibende Betrag des Gewinns ist unter die Mitglieder zu verteilen nach den Beträgen, die sie für Warenbezug an die Genossenschaftskasse einbezahlt haben (Grundsatz der Pioniere von Rochdale). Viele Genossenschaften bestimmen auch, daß Nichtmitglieder, die bei der Genossenschaft Einkäufe machen, nach Verhältnis ihres Warenbezugs einen Gewinnanteil ausbezahlt erhalten, der aber die Hälfte des Gewinnanteils, auf den die Mitglieder Anspruch haben, nicht übersteigen darf, ferner daß die Angestellten eine Tantième erhalten, die nicht geringer sein darf als $^1/_2$ d. auf jeden £ des Reingewinns (d. h. 2,40 Proz.)[2].

In den nicht zahlreichen gewerblichen Arbeiterproduktivgenossenschaften erhalten die Arbeiter, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, zunächst den ortsüblichen Lohn. Sodann beziehen sie von dem Reingewinn eine Dividende auf ihre Geschäftsanteile, während der Ueberschuß unter sie nach Maßgabe ihres Lohnbezugs verteilt wird[3].

Nur wenige Genossenschaften verteilen den gesamten Reingewinn (nach Abzug der für den Reservefonds usw. bestimmten Beträge) als Dividende unter ihre Mitglieder nach Maßgabe ihres Geschäftsanteils. Zu ihnen gehören die beiden großen Beamtenkonsumvereine, die Civil Service Supply Association (gegründet 1866) mit 6624 Mitgliedern zu London und die Professional and Civil Service Supply Association zu Edinburgh (gegründet 1867) mit 6414 Mitgliedern. Sie haben große Warenhäuser errichtet und verkaufen nicht nur an ihre Mitglieder, sondern an jedermann, der

1) So enthalten die Musterstatuten sect. 10 nur eine solche ganz allgemeine Bestimmung.

2) Vgl. hierzu die von der Co-operative Union aufgestellten Musterbestimmungen über Gewinnverwendung bei Gray, S. 14 f. Statistische Angaben in Report, Part A, S. 33 f.

3) Vgl. hierüber C. Webb, S. 132 f. Im Jahre 1908 gab es in England und Schottland 112 solcher Genossenschaften mit ungefähr 17 000 Mitgliedern. Nach Maßgabe des Lohnbezuges wurde der Betrag von 24 262 £ unter sie verteilt.

gegen einen geringfügigen Jahresbeitrag oder durch ein einmaliges etwas größeres Eintrittsgeld (12 sh.) das Recht hierzu erwirbt. Sie haben mehr den Charakter von Aktiengesellschaften wie den von Genossenschaften, wie denn auch einige von ihnen in Aktiengesellschaften (Joint Stock Companies) sich umgewandelt haben. So die große Navy and Army Co-operative Society und die Civil Service Co-operative Society zu London. Die New Civil Service Society ist schon als Aktiengesellschaft gegründet worden.

6. Schiedsgericht.

Bei der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des englischen Prozeßverfahrens ist es für die Genossenschaften von großer Bedeutung, daß das Gesetz ihnen das Recht gibt, in ihren Statuten zu bestimmen, daß alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie den früheren Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden durch ein Schiedsgericht endgültig zu entscheiden sind. Wenn die Statuten nicht das durch sie bestimmte Schiedsgericht für ausschließlich zuständig erklären, so kann die Entscheidung der Streitsache unter Zustimmung der Parteien auch der Registerbehörde (dem Chief Registrar in England, dem Assistant Registrar in Schottland und Irland) übertragen werden, die jedoch nur mit Zustimmung des Schatzamts eine solche richterliche Tätigkeit ausüben darf. Die Registerbehörde kann Zeugen laden, Eide abnehmen, die Vorlegung von Urkunden anordnen usw. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörde ist strafbar. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine Rechtsfrage zur Entscheidung an den High Court of Justice (in Schottland an den Court of Session) überweisen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts und der Registerbehörde sind unanfechtbar. Falls Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie von dem Grafschaftsgericht (County Court) angeordnet und geleitet.

Enthalten die Statuten keine Bestimmung über die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitsachen oder fällt das Schiedsgericht oder die Registerbehörde nicht ihre Entscheidung innerhalb 40 Tagen, nachdem die Partei, die gegen die Genossenschaft einen Anspruch erhebt, bei der Genossenschaft den Antrag auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder die Registerbehörde gestellt hat, so kann die Partei die Klage bei dem Grafschaftsgericht oder einem anderen Gericht mit summarischem Verfahren (Court of summary jurisdiction) anstellen (sect. 49).

7. Revision und Berichterstattung.

Innerhalb der durch Gesetz und die Statuten gezogenen Schranken haben die Genossenschaften volle Freiheit, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihre Geschäfte zu betreiben. Aber zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zum Schutze der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder und der Personen, die mit ihnen in

Geschäftsverkehr treten, sind sie verpflichtet, jährlich mindestens einmal ihre Geschäftsführung einer Prüfung durch Revisoren zu unterwerfen und der Registerbehörde über ihre Verhältnisse einen Jahresbericht zu erstatten. Auch kann die Registerbehörde auf Antrag eine außerordentliche Revision der Genossenschaft anordnen.

1) Jede Genossenschaft ist verpflichtet, mindestes einmal im Jahre ihre Geschäfts- und Rechnungsführung durch einen Revisor (auditor) prüfen zu lassen. Die Statuten haben über die Vornahme der Prüfungen Anordnungen zu treffen und zu bestimmen, ob die Prüfung durch einen öffentlichen Revisor (public auditor) oder durch Revisoren, die in der von den Statuten zu bestimmenden Weise anzustellen sind, vorzunehmen ist. Das Schatzamt hat öffentliche Revisoren zu bestellen (im Jahre 1909 betrug die Zahl der public auditors 354) und die Vergütung festzusetzen, welche die Genossenschaft ihnen für Vornahme der Revision zu zahlen hat (sect. 72)[1]. Sie sind aber nicht öffentliche Beamte. Läßt die Genossenschaft die Revision nicht durch einen öffentlichen Revisor vornehmen, so muß sie von wenigstens zwei Revisoren vorgenommen werden. Die Cooperative Union hat besondere Kurse und Prüfungen für Revisoren eingerichtet und erteilt nach bestandener Prüfung ein Zeugnis darüber. Sie wirkt darauf hin, daß die Genossenschaften die Prüfungen nur durch öffentliche oder solche geprüfte Revisoren (certificated auditors) vornehmen lassen. Ueber ein Drittel aller Genossenschaften bedienen sich der öffentlichen Revisoren (im Jahre 1909 1154 von 3110)[2]. Viele Genossenschaften lassen die Revision auch jedes halbe Jahr vornehmen. Die Revision hat sich auf alle Zweige der Verwaltung zu erstrecken. Dem Revisor sind alle Bücher, Urkunden, Rechnungen der Genossenschaften vorzulegen, er hat die Bilanzen zu prüfen und festzustellen, ob der Bestand an Effekten, Handelspapieren und Waren mit den Buchangaben übereinstimmt. Ueber das Ergebnis der Prüfung hat er der Genossenschaft einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Eine Abschrift desselben hat die Genossenschaft mit dem Jahresbericht der Registerbehörde einzureichen (sect. 13, 14). Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genossenschaft, wie Angestellte derselben, die dem Revisor nicht Einsicht in die Bücher usw. gestatten oder nicht alle Bücher usw. vorlegen oder unrichtige Angaben machen, sind strafbar, ebenso wie der Revisor, der seine Pflichten verletzt (sect. 62, 68).

2) Jede Genossenschaft ist verpflichtet, jedes Jahr vor dem 1. April der Registerbehörde einen Geschäftsbericht einzusenden, der die Zeit von dem letzten Jahresbericht bis zu dem Tage der zuletzt aufgestellten Bilanz zu umfassen hat, oder wenn die letztere später als einen Monat vor oder nach dem 31. Dezember aufgestellt ist, bis zu dem 31. Dezember. Der Bericht hat diejenigen Angaben

1) Ueber die Bestellung der public auditors und die an sie zu zahlende Vergütung hat das Schatzamt Bestimmungen erlassen, die bei Sim, S. 303 fg. abgedruckt sind.

2) Report of the Chief Registrar, Part A, S. 26. — Vgl. C. Webb, S. 94 fg.

zu enthalten und ist in der Form zu erstatten, die von dem Chief Registrar vorgeschrieben werden (sect. 20). Insbesondere müssen darin nachgewiesen werden die Einnahmen und Ausgaben der Betrag des Vermögens und der angelegten Bestände. Ferner muß darin angegeben werden, wann die Revision und durch welche Revisoren sie stattgefunden hat. Der Bericht ist von dem oder den Revisoren zu unterzeichnen (sect. 14). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Strafe bedroht (sect. 62). Der Chief Registrar ist verpflichtet, jährlich auf Grund dieser Berichte einen Gesamtbericht abzufassen und dem Parlament vorzulegen, der veröffentlicht wird (sect. 76; Friendly Societies Act. von 1875, sect. 6). Dieser Bericht enthält für jede einzelne Genossenschaft folgende Angaben: Firma und Sitz, Gründungsjahr, Zahl der Mitglieder, Betrag des Warenumsatzes, Ausgaben für Herstellung und für Einkauf von Waren, Geschäftsgewinn und -Verlust, den Betrag, der für Unterrichtszwecke bestimmt ist, den Betrag der Verbindlichkeiten der Genossenschaften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber anderen Gläubigern, den Betrag des Gewinnes und des Reservefonds, den Bestand des in Wertpapieren, in Häusern und Grundstücken oder anderweitig angelegten Kapitals, die Höhe eines etwaigen Fehlbetrages, endlich die Angabe, ob die Genossenschaft nur gegen bar verkauft oder Kredit gibt. Der Bericht des Chief Registrar dient demnach nicht nur allgemeinen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, sondern aus ihm sind für jedermann, der mit einer Genossenschaft in Geschäftsverkehr steht oder treten will, deren Verhältnisse und der Stand ihres Vermögens zu ersehen. Jede Genossenschaft ist aber auch verpflichtet jedem Mitglied wie jedermann, der an der Kenntnis des Vermögensstandes der Genossenschaft ein berechtigtes Interesse hat, unentgeltlich eine Abschrift ihres letzten Jahresberichtes auf Antrag zuzustellen (sect. 15), wie sie auch verpflichtet ist, eine Abschrift der letzten Bilanz und des Revisionsberichtes in ihrem Geschäftslokal auszuhängen (sect. 16).

3) Auf Antrag von 10 Mitgliedern, die seit mindestens 12 Monaten der Genossenschaft angehören, kann die Registerbehörde einen Rechnungsbeamten (accountant) oder Versicherungstechniker (actuary) beauftragen, die Bücher der Genossenschaft einzusehen und darüber Bericht zu erstatten. Die Genossenschaft ist verpflichtet ihm alle Bücher und Urkunden vorzulegen, aus denen er sich Abschriften nehmen und Auszüge zu machen berechtigt ist. Die Registerbehörde hat die Ergebnisse der Inspektoren den Antragstellern und der Genossenschaft mitzuteilen. Ueber die Kosten gelten dieselben Bestimmungen, die für Beantragung und Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gegeben sind (sect. 18).

4) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, oder wenn die Genossenschaft mehr als 1000 Mitglieder hat, auf Antrag von 100 Mitgliedern, kann die Registerbehörde mit Zustimmung des Schatzamtes eine außerordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung

durch einen oder mehrere Inspektoren anordnen. Ueber die Voraussetzungen und Kosten einer solchen Maßregel gelten dieselben Bestimmungen, die für Beantragung und Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gegeben sind (s. oben S. 46). Die Inspektoren haben nicht nur dieselbe Zuständigkeit wie die Revisoren (auditors), sondern sie sind auch zuständig, Mitglieder, Angestellte, Arbeiter und Agenten der Genossenschaft zu laden und eidlich zu vernehmen. Irgendwelche Anordnung zur Abstellung der vorgefundenen Mißstände haben die Inspektoren nicht zu treffen. Sie haben nur über das Ergebnis der Revision der Registerbehörde Bericht zu erstatten (sect. 50).

8. Beendigung der Genossenschaft.

Die Beendigung einer Genossenschaft kann herbeigeführt werden entweder durch Löschung seitens der Registerbehörde (Cancelling of Registry) oder durch Auflösung (Dissolution). Die Auflösung wiederum kann erfolgen im Liquidationsverfahren (winding up) oder durch Beschluß der Genossenschaft. Die Wirkungen aber sind, je nachdem die Beendigung in der einen oder anderen Form erfolgt, verschieden [1]).

I. Beendigung durch Löschung. Die Registerbehörde kann nicht unmittelbar in die Verwaltung einer Genossenschaft eingreifen, sie kann an deren Organe keine Anordnungen unter Androhung von Ordnungsstrafen, wie nach deutschem Recht, erlassen, aber sie hat eine sehr weitgehende Zuständigkeit, eine Genossenschaft durch Löschung aufzuheben. Sie kann die Löschung durch einen schriftlichen Beschluß anordnen entweder von Amts wegen teils selbständig, teils unter Genehmigung des Schatzamtes, oder auf Antrag der Genossenschaft.

Von Amts wegen und selbständig kann sie dies tun: 1) wenn die Zahl der Mitglieder nachgewiesenermaßen weniger als 7 beträgt, 2) wenn die Eintragung in das Register erfolgt ist auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben (fraud) oder eines Irrtums (mistake), 3) wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit eingestellt und zu bestehen aufgehört hat.

Mit Genehmigung des Schatzamtes kann die Löschung erfolgen: 1) wenn nachgewiesenermaßen die Genossenschaft ungesetzliche Zwecke verfolgt, 2) wenn sie vorsätzlich und trotz Ermahnung der Registerbehörde (after notice from a registrar) den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

Liegt eine dieser beiden Voraussetzungen vor, so kann die Registerbehörde auch mit Zustimmung des Schatzamtes die Genossenschaft zunächst auf eine Zeit bis zu drei Monaten suspendieren und nach Ablauf dieser Zeit die Suspension auf dieselbe Zeit wiederholen.

---

1) Vgl. Memorandum des Chief Registrar im Report für 1909, Part A, S. 116 fg.

Mindestens zwei Monate vor Anordnung der Löschung oder Suspension hat die Registerbehörde der Genossenschaft Mitteilung von der beabsichtigten Anordnung unter Angabe der Gründe zu machen. Gegen die Anordnung der Löschung oder der wiederholten Suspension (nicht der erstmaligen) kann die Genossenschaft Beschwerde einlegen an den High Court in England oder Irland oder an den Court of Session in Schottland. Die Eintragung der Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Löschung kann aber auch angeordnet werden auf Antrag der Genossenschaft. Der Beschluß ist von der Generalversammlung zu fassen und zwar, wenn die Statuten nicht erschwerende Vorschriften enthalten, mit einfacher Mehrheit. In dem Antrag sind die Gründe, die ihn rechtfertigen, anzugeben. Die Registerbehörde ist aber nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Sie tut dies nur, wenn die Genossenschaft kein genügendes Betriebskapital hat und die Rechte der Gläubiger durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt werden [1]). Die Genossenschaften, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen und alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, wählen in der Regel diesen einfachen Weg, um ihre Beendigung herbeizuführen.

In allen Fällen ist die Anordnung der Löschung oder Suspension sobald als möglich von der Registerbehörde in dem Amtsblatt des Landes (der Gazette of London, Edinburgh oder Dublin) und in einer am Sitze der Genossenschaft verbreiteten Lokalzeitung (die, wenn die Anordnung auf Antrag erfolgt, von der Genossenschaft zu bestimmen ist) bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung hat die Genossenschaft, wenn sie den Antrag gestellt hat, dem Antrage beizulegen (sect. 9) [2]).

Mit der Bekanntmachung in dem Amtsblatt ist die Genossenschaft beendet oder suspendiert. Sie ist keine Korporation mehr und hat keine der im Gesetze ihr zugesprochenen Rechte mehr. Hat sie noch Vermögen, so wird das Vermögen gemeinsames Vermögen der Mitglieder. Hat sie noch Verbindlichkeiten, so haften für dieselben alle Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen [3]).

II. Die Auflösung im Liquidationsverfahren kann erfolgen entweder zwangsweise auf Grund eines Beschlusses des Gerichts (winding up by the court) oder freiwillig (voluntarily up winding). Auf das Liquidationsverfahren finden die Vorschriften der Gesetze über die Kompagnien (companies, Aktiengesellschaften) sinngemäß Anwendung (sect. 58). Sie sind jetzt in dem Companies Conso-

1) Vgl. das angeführte Memorandum S. 118.

2) Verordnung des Schatzamtes bei Sim, S. 176.

3) Das Gesetz sagt in sect. 9 § 5 nur, daß durch die Löschung die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht beeinträchtigt werden (without prejudice to any liability), die so geltend gemacht werden können, als sei die Löschung nicht erfolgt. Da aber die Genossenschaft als Korporation nicht mehr besteht, so ergibt sich daraus die unbeschränkte Haftpflicht aller Mitglieder. So sagt auch Gray: „Its membres incur an unlimited liability for its debts“ (nach Löschung oder Suspension), a. a. O. S. 6.

lidation Act von 1908, 8 Edw. VII c. 69, sect. 122—242 kodifiziert [1]). Das Gericht, in der Regel der High Court in England und Irland, der Court of Session in Schottland, kann das Liquidationsverfahren durch Beschluß insbesondere dann anordnen, wenn die Genossenschaft zahlungsunfähig ist oder wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Liquidation der Genossenschaft gerecht und billig (just and equitable) ist. Doch kann es diesen Beschluß nur auf Antrag fassen, der entweder von der Genossenschaft in einer special resolution (s. oben S. 46) oder von einem Mitglied oder von einem Gläubiger gestellt wird. Die Liquidation wird durchgeführt von einem oder mehreren vom Gericht ernannten Liquidatoren. Die freiwillige Liquidation kann die Genossenschaft selbst durch eine special resolution jederzeit beschließen. Wird der Beschluß damit begründet, daß die Genossenschaft mit Rücksicht auf ihre Verbindlichkeiten ihre Geschäfte nicht fortbetreiben kann, und daß die Liquidation deshalb ratsam ist, so genügt ein einmaliger, mit $^3/_4$-Mehrheit gefaßter Beschluß (extraordinary resolution). Bei freiwilliger Liquidation hat die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Auf Antrag von Gläubigern oder Mitgliedern der Genossenschaft kann das Gericht aber beschließen, daß die freiwillige Liquidation der Aufsicht des Gerichts unterstellt wird (winding up subject to supervision of the Court). Das Gericht kann dann den von der Genossenschaft bestellten Liquidatoren einen gerichtlichen Liquidator zur Seite stellen, auch die Liquidatoren abberufen und neue Liquidatoren bestellen und alle Anordnungen treffen, zu denen es bei einer gerichtlichen Liquidation zuständig ist.

Wird eine Genossenschaft im Liquidationsverfahren aufgelöst, so besteht eine beschränkte Haftpflicht der Mitglieder und der früheren Mitglieder, die während des dem Beginn der Liquidation vorhergegangenen Jahres aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. Soweit dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft erforderlich ist, ist zunächst jedes Mitglied verpflichtet, Beiträge zu zahlen bis zum Betrage der von ihm übernommenen Geschäftsanteile, soweit dieselben noch nicht voll einbezahlt sind. Reichen diese Beiträge nach Beschluß des Gerichts nicht aus, so sind die innerhalb des letzten Jahres ausgeschiedenen Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen in dem angegebenen Betrag verpflichtet, aber nur zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche die Genossenschaft vor ihrem Ausscheiden eingegangen ist. Mitglieder, welche ihre Einzahlungen auf einen zurückziehbaren Geschäftsanteil (withdrawable share, s. oben S. 44) zurückgezogen haben, gelten in bezug auf diesen Geschäftsanteil von dem Tage des Gesuchs um Zurückzahlung an als ausgeschieden (sect. 60).

Ist die Liquidation beendet, so hat bei gerichtlicher Liquidation das Gericht durch Beschluß die Auflösung der Genossenschaft zu

1) Das Recht des Liquidationsverfahrens kann hier nicht erörtert werden. Es darf verwiesen werden auf die übersichtliche Darstellung von S. Goldschmidt, Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. 11, Abt. 1 (1909), T. I, S. 212 u. ff.

erklären. Der Liquidator ist verpflichtet, diesen Beschluß der Registerbehörde mitzuteilen, die daraufhin den Beschluß einträgt. Bei freiwilliger Liquidation hat der Liquidator nach Beendigung der Liquidation eine Generalversammlung zu berufen und derselben seinen Bericht vorzulegen. Innerhalb einer Woche nach Abhaltung der Versammlung hat er unter Zusendung des Berichts der Registerbehörde Anzeige zu machen, die die Eintragung vornimmt[1]). Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Eintragung ist die Genossenschaft aufgelöst. (Companies Act 1908, sect. 172, 195.)

III. Endlich kann eine Genossenschaft auch aufgelöst werden durch einen Beschluß der Genossenschaft. Der Beschluß muß von mindestens $^3/_4$ der Mitglieder gefaßt sein und in eine Urkunde (instrument of dissolution) aufgenommen werden, die von mindestens $^3/_4$ der Mitglieder unterzeichnet werden muß. In der Urkunde müssen aufgeführt werden: 1) alle aktiven und passiven Bestände der Genossenschaft nach Art und Betrag; 2) die Zahl der Mitglieder und ihre Forderungen an die Genossenschaft; 3) die Forderungen der Gläubiger und die Mittel zu ihrer Befriedigung; 4) Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens, doch kann der Beschluß auch bestimmen, daß die Registerbehörde darüber Bestimmungen zu treffen habe. Solange der Beschluß noch nicht rechtswirksam geworden, können Aenderungen seines Inhalts in der vorher angegebenen Form vorgenommen werden. Diese Urkunde muß in doppelter Ausfertigung der Registerbehörde zugestellt werden mit einer von drei Mitgliedern und dem Sekretär unterzeichneten Erklärung, daß der Beschluß den Bestimmungen des Gesetzes gemäß gefaßt worden und der Inhalt der Urkunde wahrheitsgemäß ist[2]). Die Registerbehörde hat die Urkunde und etwaige Aenderungen einzutragen und über den Beschluß eine Bekanntmachung in dem Amtsblatt und in einer von der Genossenschaft angegebenen Lokalzeitung zu veröffentlichen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung in dem Amtsblatt kann jedes Mitglied und jeder Gläubiger, sowie jedermann, der ein rechtliches Interesse an dem Vermögen der Genossenschaft hat, durch Beschwerde vor dem County Court, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, den Beschluß anfechten. Durch gerichtliche Entscheidung (order) kann dann der Beschluß aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer hat mindestens 7 Tage, bevor er die Beschwerde erhebt, dem Chief Registrar davon Mit-

1) Macht der Liquidator der Registerbehörde diese Anzeige nicht und hat die Registerbehörde genügenden Grund zur Annahme, daß ein Liquidator nicht mehr tätig oder die Liquidation vollendet ist, so hat sie der Genossenschaft dies anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf von 6 Monaten hat sie in dem Amtsblatt eine Bekanntmachung zu erlassen, daß nach Ablauf von 3 Monaten die Auflösung in das Register eingetragen werde. Die Eintragung der Auflösung ist in dem Amtsblatt bekannt zu machen und mit der Bekanntmachung ist die Genossenschaft aufgelöst. Gegen die Auflösung kann aber die Genossenschaft wie jedes Mitglied Beschwerde bei dem Gericht einlegen. Companies Consolidation Act 1908, sect. 242 § 4—7.

2) Die Erklärung muß in der Form einer sogenannten Statutory Declaration erfolgen. Hierfür sind maßgebend die Vorschriften des Statutory Declaration Act von 1835.

teilung zu machen. Wird der Beschluß durch das Gericht aufgehoben, so hat die Genossenschaft von der gerichtlichen Entscheidung innerhalb 7 Tage dem Chief Registrar Anzeige zu erstatten. Die Genossenschaften, die in Schottland oder Irland ihren Sitz haben, haben die Anzeigen durch die dortigen Registerbehörden dem Central Office zugehen zu lassen.

Nach Ablauf einer dreimonatigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an ist die Genossenschaft aufgelöst, wenn nicht vorher der auflösende Beschluß aufgehoben worden ist. Wird infolge rechtzeitig erhobener Beschwerde, aber erst nach Ablauf der Frist der Beschluß aufgehoben, so ist er von Anfang an nichtig. Es können sich daraus sehr verwickelte und schwierige Rechtsverhältnisse ergeben, wenn nach Ablauf der Frist Vermögensstücke der Genossenschaft veräußert worden sind usw.

Wird die Genossenschaft durch instrument of dissolution aufgelöst, so können zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten von den Mitgliedern keine weiteren Beiträge eingezogen werden. Hierfür haftet nur das Vermögen der Genossenschaft (sect. 61).

IV.

Genossenschaften unter besonderen Gesetzen[1].

1. Loan Societies.

Genossenschaften, insbesondere Kreditgenossenschaften, können nicht nur in den Formen des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes als Industrial and Provident Societies sich organisieren und als solche in das amtliche Register sich eintragen lassen, sondern auch in den durch einzelne Sondergesetze bestimmten Formen.

Schon im Jahre 1835 ward ein besonderes Gesetz für Darlehnskassen der arbeitenden Bevölkerung erlassen, an dessen Stelle ein noch in Geltung stehendes Gesetz von 1840, der Loan Societies Act (3 & 4 Vict. c. 110), getreten ist. Das Gesetz ist nur für England und Wales erlassen worden. Eine verhältnismäßige kleine Zahl von Darlehnskassen steht heute noch unter diesem Gesetz. Im Jahre 1909 gab es 239 Loan Societies mit 32716 Mitgliedern, davon 148 mit 24993 Mitgliedern in London. Nur 25 (davon 20 in London) hatten mehr als 300 Mitglieder, nur zwei über 1000. Zum großen Teil haben sie nur eine ganz geringe Zahl von Mitgliedern und geringes Vermögen. Eine Loan Society, die zu Nottingham, hat zwar nur 17 Mitglieder, aber ein Vermögen von 3980 £.

Der Zweck der Loan Societies besteht darin, durch Annahme der ratenweise zu zahlenden Einlagen der Mitglieder ein Kapital anzusammeln, aus dessen Einkünften den Mitgliedern Darlehen ge-

---

1) Auf die Loan Societies, die Building Societies und die als Friendly Societies organisierten Darlehnskassenvereine beziehen sich die Vorschriften des Money-Lenders Act von 1900 (63 & 64 Vict. c. 51) nach dessen ausdrücklicher Bestimmung in sect. 6 nicht. Vgl. oben S. 50 Note 2.

geben werden. Keinem Mitglied darf ein Darlehen über 15 £ gegeben werden, und kein neues Darlehen, bevor das alte zurückgezahlt worden ist (sect. 3, 13). Die Forderung auf Rückzahlung ist nicht übertragbar (sect. 14). Durch Anmeldung bei dem Chief Registrar und Eintragung erwirbt die Gesellschaft aber nicht Korporationsrechte. Sie hat vielmehr ihr Vermögen an Trustees zu übertragen, die die Mitglieder nach den Bestimmungen der Statuten zu wählen haben (sect. 8). Die Trustees und Angestellten der Genossenschaft haften für die von ihnen für die Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Genossenschaft (sect. 10).

2. Building Societies.

Eine größere Verbreitung haben die Baugenossenschaften, die Building Societies, Genossenschaften, deren Zweck nicht darin besteht, Häuser zu erbauen, um sie ihren Mitgliedern zu verkaufen oder zu vermieten, sondern darin, durch die Einzahlungen der Mitglieder auf ihren Geschäftsanteil ein Vermögen zu sammeln, um den Mitgliedern die Mittel zur Erbauung von Häusern gegen Verpfändung des Baugrundstücks (mortgage) an die Genossenschaft vorzuschießen. Einzelne Genossenschaften dieser Art sind schon am Ende des 18. Jahrhunderts gegründet worden. Ihre Verhältnisse sind zuerst durch ein Gesetz von 1836 (Benefit Building Societies Act, 6 & Will. IV c. 32) normiert worden, an dessen Stelle dann das Gesetz von 1874, der Building Societies Act (37 & 38 Vict. c. 42), getreten ist[1]). Dieses umfangreiche Gesetz ist dann, abgesehen von kleinen Aenderungen, die durch Gesetze von 1875, 1877 und 1884 (38 Vict. c. 9, 40 & 41 Vict. c. 63, 47 & 48 Vict. c. 41) herbeigeführt wurden, durch das Gesetz von 1894 (57 & 58 Vict. c. 47) durch wichtige Bestimmungen abgeändert und ergänzt worden. Nach diesen Gesetzen zerfallen die Baugenossenschaften in zwei Klassen, die wirtschaftlich einen ganz verschiedenen Charakter haben. Die Permanent Building Societies, die auf unbestimmte Zeit gegründet werden, sind Realkreditbanken, die nicht nur durch Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsanteil, sondern auch durch Depositen, die sie von jedermann annehmen, Kapital ansammeln, um ihren Mitgliedern gegen Realsicherheit Darlehen zu geben zum Bau und zum Erwerb von Häusern. Genossenschaftlichen Charakter haben nur die Terminating Building Societies, die auf bestimmte Zeit oder auf so lange gegründet werden, bis einem jeden Mitglied die Mittel zum Erwerb oder Bau eines Hauses gegeben werden können. Die Genossenschaft selbst darf Grundstücke nur erwerben, soweit sie solcher für ihren Geschäftsbetrieb bedarf, also nicht um sie ihren Mitgliedern zum Bau von Häusern zu überlassen. Fallen Grundstücke, die ihr verpfändet sind, an sie infolge der Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder (by foreclosure), so ist sie verpflichtet,

1) Ueber die älteren, wenig befriedigenden Rechtszustände siehe E. von Plener, Die englischen Baugenossenschaften, 1873.

die Grundstücke, sobald als tunlich, zu veräußern (sect. 13). Darlehen darf die Genossenschaft nur aufnehmen nach den Bestimmungen der Statuten, aber im Höchstbetrage nur in einem Betrage, der $^2/_3$ des Betrags nicht übersteigen darf, der durch die mortgages der Mitglieder gedeckt ist, oder bei Terminating Societies im Betrage der in einem Jahre zu leistenden Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsanteile. Die Vorstände und Angestellten der Genossenschaft, die für sie höhere Darlehen aufnehmen, sind für die Rückzahlung allein haftbar (sect. 13, 37). Die Mitglieder sind auch im Falle der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar. Sie haben nur die rückständigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu leisten (sect. 17) und die ihnen gegebenen Darlehen zurückzuzahlen.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen der Gesetze von 1874 und 1894 im wesentlichen den Vorschriften des Industrial and Provident Societies Act von 1893. Die Genossenschaft erhält durch Eintragung der Registerbehörde Korporationsrechte (sect. 9).

In den Terminating Societies hat ein Mitglied, das für Erwerb oder Bau eines Hauses das erforderliche Darlehen haben will, soviel Geschäftsanteile (shares) zu zeichnen, als zur Deckung des Darlehens erforderlich ist. Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile haben in monatlichen Raten zu erfolgen, deren Betrag in der Art bemessen wird, daß darin die Verzinsung und eine Amortisationsquote enthalten ist, so daß sie zugleich Annuitätsbeträge sind und dadurch nach einer bestimmten Zahl von Jahren (meist 14 Jahre) das Darlehen getilgt wird. Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der Zinseszinsrechnung. Der Betrag des Darlehens wird bestimmt durch den Betrag der etwa schon gemachten Einzahlungen und den gegenwärtigen Wert der noch zu machenden Einzahlungen, so daß er nur in einem Bruchteil des Nominalbetrags der Geschäftsanteile besteht. Dazu wird noch ein Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten hinzugeschlagen, insoweit hierzu nicht die von den Mitgliedern zu zahlenden Eintrittsgelder ausreichen. Da aber das Vermögen der Genossenschaft nicht groß genug ist, um allen Mitgliedern gleichzeitig die von ihnen gewünschten Baudarlehen zu gewähren, so haben die Statuten Bestimmungen zu treffen über die Reihenfolge, in der den Anträgen auf Gewährung von Darlehen stattzugeben ist. Vielfach ward früher bestimmt, daß darüber in der Generalversammlung durch Stimmzettel abgestimmt werde oder daß das Los zu entscheiden habe. Doch ergaben sich daraus mancherlei Mißstände. Das Gesetz von 1894 hat deshalb in sect. 12 bestimmt, daß künftighin die Statuten keine derartigen Bestimmungen aufnehmen dürfen und daß in Geltung stehende Bestimmungen der Statuten dieses Inhalts durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden können.

Von den anderweiten Bestimmungen des Gesetzes von 1894 sind noch folgende hervorzuheben. Mit Ausführung der jährlichen Revision hat die Genossenschaft mindestens einen amtlich bestellten

Revisor (public auditor, s. oben S. 53) zu beauftragen (sect. 3). Ferner sind Mitglieder des Verwaltungsrats, Geschäftsführer, Angestellte, welche außer der in den Statuten bestimmten oder zugelassenen Vergütung oder Besoldung ein Geschenk, eine Tantième usw. annnehmen, die in Verbindung stehen mit der Gewährung eines von der Genossenschaft gemachten Darlehens, ebenso wie Personen, die eine solche Vergütung zahlen, mit Geldstrafe bis 50 £ bedroht (sect. 23)[1].

3. Darlehnskassenvereine.

Es ist das Verdienst der im Jahre 1894 gegründeten irischen Agriculture Organisation Society und ihres ersten Vorsitzenden, Sir Horace Plunkett, in Irland unter der bäuerlichen Bevölkerung den Genossenschaften Eingang verschafft zu haben. Ihre Bemühungen wurden und werden unterstützt und gefördert von der im Jahre 1899 errichteten Behörde für Landwirtschaft (Board of Agriculture and Technical Instruction), zu deren Leiter Sir Horace Plunkett berufen wurde, und von der ihr unterstellten Behörde für die übervölkerten Landesteile Irlands (Congested District Board). Um die Bauern den Händen der Wucherer (gomban men, wie sie in Irland genannt werden) zu entreißen, erschien die Errichtung von Darlehnskassenvereinen nach den Grundsätzen Raiffeisens am zweckmäßigsten. Dies war aber in den Formen des Genossenschaftsgesetzes nicht möglich, da hiernach nur Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zulässig sind. Wohl aber bietet hierzu das Gesetz über die

1) Die Jahresberichte des Chief Registrar of Friendly Societies über die Building Societies unterscheiden leider nicht zwischen den Permanent und den Terminating Societies. Die darin mitgeteilten statistischen Angaben beziehen sich unterschiedlos auf beide Arten von Baugenossenschaften. Nach dem 15. Annual Report für 1909 gab es im Jahre 1909 in England und Wales 1591 Building Societies, die unter dem Gesetz von 1874 standen, mit 532 857 Mitgliedern. Der Gesamtbetrag der auf mortgages geliehenen Darlehen belief sich auf 53 454 792 £ (doch liegen von 37 Building Societies keine Berichte vor). Indes waren an $^2/_3$ dieses Betrags (33 069 353 £) nur 85 Gesellschaften und an der Hälfte (26 198 992 £) nur 41 Gesellschaften beteiligt. Der weitaus größte Teil der Gesellschaften (1490) hatte auf mortgages nur Darlehen im Gesamtbetrag unter 100 000 £ ausgegeben (das anderweit angelegte Vermögen sämtlicher Genossenschaften belief sich auf 3 736 443 £). Es darf angenommen werden, daß die großen Gesellschaften Permanent Societies sind. In Schottland bestanden 131 Building Societies mit 30 692 Mitgliedern, in Irland 86 mit 10 101 Mitgliedern (doch lagen aus Schottland von 5, aus Irland von 17 Gesellschaften keine Berichte vor). In Schottland hatten nur 2, in Irland nur eine Gesellschaft Darlehen auf mortgages im Gesamtbetrag über 100 000 £ ausgeliehen. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen betrug in Schottland 1 803 256 £, in Irland 1 067 622 £ (soweit Berichte vorlagen). — Das Gesetz von 1874 hat, wie oben erwähnt, den Benefit Building Societies Act von 1836 aufgehoben, aber es hat den nach diesem Gesetz gegründeten Building Societies gestattet, in der bisherigen Rechtsform weiterzubestehen. So bestehen noch gegenwärtig in England (nicht in Wales, Schottland nnd Irland) noch 55 solcher Gesellschaften mit 55 899 Mitgliedern. Ihr Gesamtvermögen belief sich auf 15 513 550 £, von dem jedoch nur 1 989 016 £ als Baudarlehen auf mortgages ausgeliehen waren. Sie haben nicht Korporationsrechte, sondern wie die Friendly Societies haben sie für ihr Vermögen Trustees zu bestellen. — Vgl. Building Societies, 15. Annual Report by the Chief Registrar of Friendly Societies for 1909, Part I Report, Part II Abstract of Accounts (1911).

Friendly Societies die Möglichkeit, nachdem es durch den Societies' Borrowing Powers Act von 1898 (61 & 62 Vict. c. 15) ergänzt worden ist[1]). Die Friendly Societies sind Hilfskassen der Arbeiter, denen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich organisieren und eintragen lassen, wichtige Vorrechte zukommen. Die eingetragenen Hilfskassen können nur zu den im Gesetz angegebenen Zwecken (Krankenversicherung, Witwen- und Waisenversicherung usw.) gegründet werden. Aber das Gesetz bestimmt in sect. 7 § 5, daß das Schatzamt auch genehmigen kann, daß die Gesellschaft zu irgendeinem anderen Zweck gegründet werde, und daß dann nur die in der Genehmigung angegebenen Vorschriften des Gesetzes auf sie Anwendung finden. Solche Gesellschaften heißen Specially Authorised Societies. Hiernach kann das Schatzamt auch genehmigen, daß eine Friendly Society als Darlehnskassenverein gegründet wird und sich eintragen läßt. Nach dem Gesetz von 1898 kann ein solcher genehmigter Darlehnskassenverein in seinen Statuten bestimmen: 1) daß er Einlagen annehmen und Darlehen aufnehmen kann, um seinen Mitgliedern Vorschüsse zu gewähren; 2) daß die Vorschüsse von den Mitgliedern nur zu den Zwecken verwandt werden dürfen, die von der Genossenschaft oder ihrem Vorstand genehmigt sind; und 3) daß weder der Gewinn, unter welchem Namen es sei, noch das Vermögen bei der Auflösung unter die Mitglieder verteilt werden. Es sind Grundsätze, die den Darlehnskassenvereinen Raiffeisens entnommen sind. Auf Grund der in sect. 7 dem Schatzamt gegebenen Vollmacht wird aber auch für diese Vereine die Bestimmung des Gesetzes (sect. 23), wonach die Mitglieder nur freiwillig Beiträge zu zahlen haben, die nicht eingeklagt werden können, meist außer Kraft gesetzt. Durch Eintragung in das Register der Friendly Societies erwerben die Vereine nicht Korporationsrechte. Sie haben vielmehr ihr Vermögen nur einem Trustee oder mehreren Trustees zu übertragen, die nach formellem Recht Inhaber des Vermögens, Eigentümer, Gläubiger, Schuldner usw. werden, die aber ihr formelles Verfügungsrecht nur nach Maßgabe des Gesetzes und der Statuten der Gesellschaft ausüben können. Sie haften für die Schulden nur mit dem Vermögen der Genossenschaft. In den Statuten können die Mitglieder aber die unbeschränkte Haftung für alle für die Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen. Die Trustees, die von der Generalversammlung gewählt werden, haben auch nicht etwa die Verwaltung zu führen. Sie sind nur die formellen Inhaber des Vermögens.

---

1) Ueber die Friendly Societies, ihre Entwickelung und die auf sie sich beziehende Gesetzgebung siehe Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen (1883), Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, Bd. I (1886), Manes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 840 ff., und die dort S. 849 angeführte Literatur. Die gesetzlichen Bestimmungen sind kodifiziert in dem Friendly Societies Act von 1896 (59 & 60 Vict. c. 25), der aber durch mehrere seitdem erlassene Gesetze ergänzt worden ist. Alle diese Gesetze mit den von dem Schatzamt erlassenen Ausführungsverordnungen siehe in dem oben S. 34, Note angeführten Werke von Sim.

Die Genossenschaft gibt sich in ihren Statuten eine korporative Verfassung, nach der die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, der Geschäftsführer dieselben Funktionen auszuüben haben, wie in einer Genossenschaft nach dem Industrial and Prov. Societies Act. Auch gelten für sie im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für die Genossenschaften in betreff der Revision ihrer Geschäftsführung und der Zuständigkeit der Registerbehörde. Auch sie haben der Behörde jährlich einen Bericht über ihre Verhältnisse einzureichen.

Da die Darlehnskassenvereine keine Korporationen sind und kein Korporationsvermögen haben, so können sie auch keine Geschäftsanteile ausgeben. Die Mitglieder haben in der Regel keine Beiträge zu zahlen. Doch wird ihre Aufnahme von der Zahlung eines Eintrittsgeldes (meist $^1/_2$ sh.) abhängig gemacht. Die Grundlage, auf der der Kredit der Darlehnskassenvereine ruht, ist die unbeschränkte Haftpflicht ihrer Mitglieder.

Seit dem Gesetz von 1898 ist eine große Zahl solcher Darlehnskassenvereine, die meist als Agricultural Credit Societies oder Agricultural Banks bezeichnet werden, in Irland gegründet worden. Im Jahre 1909 belief sich deren Zahl auf 308, die allerdings bis jetzt noch keine große Zahl von Mitgliedern zu haben scheinen. Auch in England und Wales gibt es einige (32) ländliche Genossenschaften dieser Art [1]. Größer ist die Zahl der in England und Wales bestehenden Kreditgenossenschaften, die in der Form der besonders genehmigten Friendly Societies und nach denselben Grundsätzen organisiert sind, die aber nicht für die ländliche Bevölkerung, sondern für die kleinen Gewerbetreibenden und besser gestellten Arbeiter bestimmt sind. Ihre Zahl wird für 1909 auf 488 angesehen.

---

1) Vgl. Return of Agricultural Credit Societies, veröffentlicht von dem Chief Registrar of Friendly Societies, 1910. Zahlreiche Vereine haben weder die Zahl ihrer Mitglieder noch den Betrag ihres Vermögens angegeben. Von denen, die Angaben gemacht haben, haben nur zwei 300—330 Mitglieder, die meisten anderen haben weniger als 100 Mitglieder.

III.

Lafcadio Hearn und seine Bedeutung für die Sozialpsychologie der Japaner.

Von

Dr. Heinrich Waentig.

Die Nationalökonomie ist eine Wissenschaft vom Menschen. Nicht das Schwirren der Spindeln und das Klappern des Webstuhles, nicht das Stampfen der Hämmer und das Rollen der Walzen ist ihr Thema, sondern das Leben und Streben derer, die in diese Welt der Dinge hineingestellt sind, sie aufbauend und umgestaltend. Nicht auf physikalischer, sondern auf psychologischer Grundlage ruhen darum ihre Fundamente. Das wird in unserem Zeitalter grundstürzender technischer Umwälzungen nicht selten vergessen. Die großen britischen Nationalökonomen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts dagegen, die an den Pforten dieser Aera stehen, waren sich hierüber im klaren. Bezeichnenderweise leitet Sir James Steuart seine Inquiry into the Principles of Political Economy mit einer längeren Untersuchung über den „Volksgeist“ ein. „In order to make people happy, they must be governed according to the spirit which prevails among them“, betont er. Und noch viel breiter ist die Basis, die Adam Smith, halb instinktiv, seinem Werke über Volkswohlstand in seiner weitausgreifenden Theory of moral sentiments verleiht.

Wenn dann im weiteren Verlaufe der wissenschaftlichen Entwicklung der psychologische Unterbau der Nationalökonomie sich unzureichend erwies, so hatte das besondere Gründe. Die Volkswirtschaft in ihrer komplexen Einheit anschaulich oder gar begrifflich zu erfassen, war bei dem damaligen Stande empirischen Wissens ein Ding der Unmöglichkeit. Nur kleine Ausschnitte dieses großen Ganzen vermochte man unter die wissenschaftliche Lupe zu nehmen, nur wirtschaftende Individuen in ihrem Treiben zu belauschen. So ward die Einzelseele zum psychologischen Ausgangspunkt der Wirtschaftsforschung. Und auch hier suchte man sich im Schaffensdrange seine Aufgabe künstlich zu erleichtern. Unfähig, die unendliche Mannigfaltigkeit seelischer Regungen auf ihre verhältnismäßige

Bedeutung für das Wirtschaftsleben hin zu analysieren, verfiel man darauf, sie auf einige wenige, wenn nicht gar auf ein einziges Element, das ökonomische Selbstinteresse, zu reduzieren. Auf diese Weise gelang es nun wohl, die wichtigsten Verkehrsvorgänge einigermaßen befriedigend zu erklären, nicht jedoch, ein vollständiges Bild der aufstrebenden Volkswirtschaft zu gewinnen, deren soziale Ordnung fast ganz im Dunkel verblieb. Was sich davon im praktischen Leben doch unwiderstehlich aufdrängte, wurde unter dem Einflusse der individualistischen Zeitströmung als störende Anomalie hinwegpostuliert.

Die Mängel dieser Methode sind heute anerkannt, das Individuum als Ausgangspunkt für die Erklärung ökonomischer Erscheinungen aufgegeben. Wir wissen, daß diese das Ergebnis psychischer Massenwirkungen sind, die sich nicht ohne weiteres mit den Regungen der Individualseelen identifizieren lassen, sondern besondere Eigenschaften aufweisen. Damit ist die Sozialpsychologie zur Grundlage auch der Nationalökonomie geworden, deren Aufgabe freilich dadurch mit nichten erleichtert. Denn stehen wir schon den Problemen der Individualpsychologie wegen des Mangels zuverlässiger, quantitativer Forschungsmethoden in vielen Fällen ratlos gegenüber, so ist das bei den Tatsachen der Sozialpsychologie in noch viel höherem Grade der Fall. Wir fühlen wohl die seelischen Unterschiede der Völker und Rassen, wir glauben gelegentlich sogar ihre Wirkungen deutlich zu erkennen, klar formulieren können wir unsere Einsicht oft nicht. Ja, es bedarf vorläufig, und vielleicht für alle Zeiten, ganz besonderer intuitiver Eigenschaften, um das schier Unfaßbare doch zu ergreifen, das fast Verschwimmende dem Auge aller sichtbar zu machen.

Solch seelische Hellseher nun sind von alters her die Dichter gewesen. Für die Einzelseele wird das niemand bestreiten wollen, für die Volksseele wird man es auch bald anerkennen müssen. So sollte über die Engländer und Franzosen unserer Zeit kein Ausländer schreiben, der nicht wenigstens Dickens, Thackeray und Shaw, Balzac, Zola und Maupassant gelesen. Nur dann wird er das Leben dieser Völker von innen heraus zu begreifen vermögen, er sei denn selber ein Seelendeuter. Auf der anderen Seite freilich ist wohl zu bedenken, daß Dichter keine Denker sind, und daß gerade ihre edelsten Gaben niemals die reine Wahrheit widerspiegeln, sondern auch im günstigsten Falle Dichtung und Wahrheit, und zwar in allererster Linie Dichtung sind. Denn das psychologische Material, das sie in sich aufgenommen, ist für sie nicht wissenschaftliches, sondern künstlerisches Rohmaterial, Mittel zum Ausdruck einer künstlerischen Persönlichkeit. Also erst wenn wir die Persönlichkeit des Dichters und das Prinzip seiner schöpferischen Tätigkeit einigermaßen zu übersehen vermögen, sind wir imstande, den auch für wissenschaftliche Zwecke verwertbaren Kern an Tatsachen aus seinen Dichtungen herauszuschälen. Es soll nun im folgenden ver-

sucht werden, von diesem Gesichtspunkte aus Lafcadio Hearns Bedeutung für die Sozialpsychologie der Japaner festzustellen.

Lafcadio Hearn wurde am 27. Juni 1850 auf Leukas in Griechenland als Sohn eines britischen Militärarztes und einer griechischen Mutter geboren. Anfangs glücklich, zerfiel die Ehe, als der Gatte versuchte, seine junge Frau nach der nordischen Heimat zu verpflanzen. Und die bald darauf erfolgende Wiederverheiratung des Vaters verschlechterte noch die Lage des schwer zu behandelnden Kindes, das seinen Verwandten ein Dorn im Auge war. Von einer bigotten Großtante in Wales adoptiert und für den geistlichen Stand erzogen, verlebte Hearn zunächst in ihrem Hause, dann auf katholischen Priesterschulen in England und Frankreich eine freudlose Jugend, die eine besonders tragische Note noch dadurch erhielt, daß dem von Geburt schwer kurzsichtigen Knaben beim Spielen das linke Auge ausgeschlagen wurde. Des jugendlichen Freigeistes tief eingewurzelter Widerwillen gegen alles kirchliche Wesen führte nach mancherlei kleineren Konflikten schließlich den offenen Bruch mit der Pflegemutter herbei, die ihn, durch ihre geistlichen Freunde um ihr Vermögen betrogen, bei ihrem Tode mittellos und völlig ungerüstet für den Kampf ums Dasein zurückließ. Von aller Welt verlassen, sehen wir ihn eine Zeitlang unter den Aermsten der Armen im Osten Londons ein kümmerliches Dasein fristen, bis ihn im Jahre 1869 eine Woge des großen Auswandererstromes in der Neuen Welt ans Land spülte.

Bittere Erfahrungen warteten hier seiner. „At 19 years of age", so schildert er selbst später seine Erlebnisse, „and before I had seen anything of the world, except in a year of London among the common folk, I was dropped moneyless on the pavement of an American city to begin life. Had a rough time. Often slept in the streets, worked as a servant, waiter, printer, proofreader, hackwriter, gradually pulled myself up". Letzteres geschah wohl erst, als er im Jahre 1871, dem allgemeinen Zuge nach dem Westen folgend, New York mit Cincinnati vertauschte. Auch hier war er zunächst nicht auf Rosen gebettet. Sein unschönes Aeußere wie sein scheues Wesen schadeten ihm gleichermaßen. „He was not goodly to look upon", berichtet Bronner. „His body was unusually puny and undersized. The softness of his tread had something feline and feminine in it. His head, covered with long black hair, was full and intellectual, save for two defects, a weak chin and an eye of the variety known as "pearl" — large and white and bulbous, so that it repelled people upon a first acquaintance." Wer hätte auch dem zerlumpten Einäugigen, der überdies so gut wie keine nützliche Fertigkeit besaß, sein Vertrauen schenken sollen? Hätten sich damals nicht kongeniale Naturen seiner angenommen, so wäre er wohl spurlos untergegangen.

Doch kam es anders. Gerade in Cincinnati knüpften sich jene

Beziehungen zu dem nachmals bekannt gewordenen Maler H. J. Farny, mit welchem Hearn „Ye Giglampz“, eine illustrierte „Wochenschrift für Kunst, Literatur und Satire“, gründete, die in Amerika die Rolle des „Punch“ übernehmen sollte, jedoch bereits nach wenigen Wochen wieder einging. Zu dem Musiker H. E. Krehbiel, mit dem er nächtlicherweile das Chinesenviertel durchstreifte, um die seltsamen Asiaten bei ihrem geheimnisvollen Treiben zu belauschen, und dem er in Erinnerung an jene Wanderungen später das eine seiner frühen Werke, Some Chinese Ghosts, gewidmet hat. Vor allem aber entstand hier sein Freundschaftsbündnis mit dem Drucker Henry Watkin, der, 26 Jahre älter als sein Schützling, „largely selfeducated, of broad culture and wide reading, of singular liberality of views and a lover of his kind“, den „Raben“, wie Hearn sich mit Beziehung auf Poe's berühmte Dichtung im schriftlichen Verkehr mit ihm zu bezeichnen liebte, unter seine Fittiche nahm. Ihm verdankt er wohl auch seine Berührung mit der Zeitungswelt, in der er festen Fuß zu fassen suchte, nachdem es endgültig mißglückt, den allzu Beweglichen in einem anderen Berufe zu verankern.

Erst als simpler Reporter, dann, als seine schriftstellerischen Talente allmählich zutage treten, als regelrechter Mitarbeiter, sucht er sich sein Brot zu verdienen. Innere Befriedigung aber gewährt ihm diese Tätigkeit nicht. Weder Politik noch Wirtschaftsleben vermögen ihn zu fesseln. Seine Interessen sind rein literarische. Gierig verschlingt er die Meisterwerke der Franzosen, Gautier vor allen anderen den Vorzug gebend, und beginnt von fernem Dichterruhme zu träumen. Immer klarer fühlt er, daß Cincinnati nicht der Boden ist, wo sich seine Individualität entfalten kann. Farbenreiche Erzählungen von dem Leben in den Golfstaaten bringen das südliche Blut, das in seinen Adern fließt, in schnellere Wallung. Rasch ist sein Entschluß gefaßt. Eine gesicherte Existenz und ergebene Freunde hinter sich lassend, macht er sich auf den Weg. In Memphis erreicht er den Mississippi, und im Oktober 1877 trägt ihn das ungeduldig erwartete Schiff südenwärts einer ungewissen Zukunft entgegen.

In New Orleans läßt er sich nieder, und wie die uns erhalten gebliebenen Briefe an Watkin zeigen, sind alle seine Hoffnungen erfüllt, ja übertroffen. Nur die wirtschaftlichen Erfolge seiner Bemühungen bleiben aus. Kaum weiß er sich mehr zu helfen. „Have been here seven months“, schreibt er am 14. Juni 1878, „and never made one cent in the city. No possible prospects of doing anything in this town, now or within 25 years. Books and clothes all gone, shirt sticking through seat of my pants, literary work rejected East, get a five cent meal once in two days, don't know one night where I'm going to sleep next and am d—d sick with climate into the bargain. Yellow fever supposed to be in the city. Newspapers expected to burst up. Twenty dollars per month is a good living here; but it's simply impossible to make even ten. Have been cheated and swindled considerably; and have cheated and swindled others in re-

taliation. We are about even. D—n New Orleans! wish I'd never seen it!"[1]) Ein wahrhaft erschütterndes Bekenntnis! Doch trat zum Glück gerade damals auch die Wendung zum Besseren ein.

Nicht nur gelang es ihm, die alten Beziehungen zum Cincinnati Commercial wieder anzuknüpfen, dem er unter dem phantastischen Namen Ozias Midwinter[2]) einer Reihe sogenannter News letters lieferte, sondern auch neue mit der Presse von New Orleans anzubahnen. Und wenn jene, nicht ohne Hearns eigenes Verschulden, schon im März 1878 abgebrochen wurden, so erhielten diese, namentlich seit seiner Aufnahme unter die Mitarbeiter des Times Democrat, einen um so befriedigenderen Charakter. Immer mehr wußte er sich der ihm verhaßten Zeitungsknechtschaft zu entziehen und auf dem Umwege der Uebersetzung, oder richtiger Nachdichtung, zunächst französischer, dann orientalischer, besonders indischer, semitischer und chinesischer Stoffe allmählich zu selbständigem Schaffen zu gelangen. Und zugleich mit diesem äußeren vollzog sich ein innerer Wandel. „I have changed a little", schreibt er im Juli 1882 an Watkin: „Less despondent, but less hopeful; wiser a little and more silent; less nervous, but less merry; more systematic and perhaps a good deal more selfish. Not strictly economical, but coming to it steadily; and in leisure hours studying the theories of the East, the poetry of antique India, the teaching of the wise concerning absorption and emanation, the illusions of existence and happiness as the equivalent of annihilation. Think, they were wiser than the wisest of Occidental ecclesiastics"[3]). Auch sein Freundschaftsverhältnis zu Elizabeth Bisland, die später seine Briefe herausgeben sollte, stammt aus dieser Zeit.

Schon damals glaubte er, „a splendid field in Japan" für sich zu erblicken. Doch warteten seiner zunächst noch ganz andere Aufgaben. Und südwärts, nicht westwärts, schweifte seine Sehnsucht. Sein erstes Buch, One of Cleopatra's nights and other fantastic stories, „getreue Uebersetzungen" Théophile Gautiers, wie er selbst es charakterisiert, erschien 1882. Zwei Jahre später folgten die Stray leaves from strange literature, die seinen Ruf als Schriftsteller von eigenartigster Begabung weit über New Orleans hinaus verbreiteten. Jetzt suchte die Firma Harper in New York ihn zu gewinnen. Im Frühjahr 1885 liefert er ihr Ausstellungsberichte, in denen sein Verständnis für japanische Kunst schon deutlich zum Ausdruck kommt, widmet sich jedoch in der Hauptsache dem Studium der kreolischen Kultur, die ihn schon länger angezogen hatte. Eine Reise, die ihn

1) Letters from the Raven, being the correspondence of Lafcadio Hearn with Henry Watkin, with introduction and critical comment by the editor Milton Bronner, London 1908, p. 53 f.

2) Das Pseudonym ist nicht ohne Interesse. Es stammt, wie Bronner dartut, aus Wilkie Collin's Annadale, und wurde von Hearn zweifellos wegen der Aehnlichkeit gewählt, die er zwischen sich und der dort geschilderten Persönlichkeit zu entdecken glaubte. Vgl. dazu Bronner, Letters from the Raven, p. 153 ff.

3) Ebenda, p. 77.

Anfang Juni 1887 über Cincinnati nach New York führte, dürfte vorwiegend geschäftliche Gründe gehabt haben. Wenige Wochen später sieht er seinen heißesten Wunsch erfüllt. Eine Antillenfahrt zeigt ihm die Tropen bis an die Nordküste Südamerikas. In A midsummer trip to the Tropics schildert er in Harper's Monthly seine Erlebnisse. Wahrhaft trunken kehrt er heim, doch nur, um abermals Abschied zu nehmen. Noch in demselben Jahre läßt er sich in St. Pierre auf Martinique nieder. Two years in the French West Indies ist die literarische Frucht dieser Zeit. Es war wohl die glücklichste seines Lebens, und nur äußere Umstände haben ihn schließlich doch davon abgehalten, in sein Paradies zurückzukehren.

„I trust to make enough in a year or two to realize my dream of a home in the West Indias", schreibt er am 25. April 1890 aus Yokohama an Watkin. „If I succeed, I must try to coax you to come along and dream life away quietly, where all is sun and beauty. But no one ever lived who seemed more a creature of circumstances than I; I drift with various forces in the direction of the least resistance, resolve to love nothing, and love always too much for my own peace of mind, places, things and persons, — and lo! presto! everything is swept away and becomes a dream — like life itself." War es eine geheime Liebe zu den östlichen Dingen, die ihn nach Japan führte, oder wirklich nur die soeben beklagte Neigung, sich von den Umständen in der Richtung des geringsten Widerstandes treiben zu lassen? Jedenfalls sollte die Reise nach dem fernen Osten, die er in Harpers Auftrag in Begleitung eines Malers am 8. Mai 1890 antrat, eine unerwartete Wendung nehmen. Empört über die ungerechte Behandlung, die ihm in pekuniärer Hinsicht seitens seines Verlegers angeblich zuteil wird, löst er in verletztem Künstlerstolz vorschnell die kontraktlichen Beziehungen zu jener Firma, die ihm in der Fremde allein einen finanziellen Rückhalt gaben, und steht nach seiner Ankunft in Japan fast ebenso mittellos da, wie vor 20 Jahren, da er zum ersten Male amerikanischen Boden betrat. Und doch fügte sich alles zum Besten.

Basil Hall Chamberlain war es, der Hearn auf Mitchell Mc Donalds Empfehlung hin eine Stelle als englischer Lehrer an Jinjochugakko in Matsue, Provinz Izumo, verschaffte und, wie Watkin während seiner amerikanischen Zeit, jetzt in Japan sein Vertrauter wurde. Mit schier unglaublicher Schnelligkeit findet er sich in seine neue Lage. „Here I am in the land of dreams, surrounded by strange Gods. I seem to have known and loved them before somewhere: I burn incense before them. I pass much of my time in the temples, trying to see into the heart of this mysterious people. In order to do so, I have to blend with them and become a part of them. It is not easy. But I hope to learn the language, and if I do not, in spite of myself, settle here, you will see me again. If you do not, I shall be under big trees in some old Buddhist cemetery, with six laths above me, inscribed with prayers in an unknown tongue, and a queerly curved monument typifying

those five elements into which we are supposed to melt away"[1]). Er sollte recht prophezeit haben.

Im August 1890 siedelte Lafcadio Hearn nach seiner neuen Heimat über. Er hätte für seine Zwecke keine bessere wählen können, als die ihm so ein glücklicher Zufall bescherte. Denn gerade in diesem weltentrückten Erdenwinkel, der voll von geschichtlichen Ueberlieferungen vom Strome der modernen Entwicklung bis dahin fast unberührt geblieben war, vermochte er sich ungestört in die Tiefen altjapanischer Kultur zu versenken, die ihm so teuer werden sollte. Halb äußerem Zwang, halb innerem Triebe folgend, nimmt er japanische Kleidung und Lebensweise an und heiratet im Januar 1891 in aller Form Setsu Koizumi, ein Mädchen aus altem Samuraistamme, in dessen Familie er sich später auch adoptieren ließ, um als Japaner Weib und Kind für alle Fälle sicherzustellen. Hier in Matsue begannen jene Studien über japanisches Leben, deren Ergebnisse er zum Teil bruchstückweise im Atlantic Monthly, im Zusammenhange in einer langen Reihe von Werken veröffentlichte, deren erstes, die Glimpses of unfamiliar Japan, im Jahre 1894 erschien und der Welt bezeugte, daß ein neuer Stern am östlichen Himmel aufgegangen war.

So wohl sich Hearn, namentlich seit seiner Heirat, seelisch in Izumo fühlte, wo er so recht den Pulsschlag Japans zu spüren vermeinte, so wenig vermochte sein durch den langen Aufenthalt im Süden empfindlich gewordener Körper den rauhen Winter der japanischen Westküste zu ertragen. Ein Lungenleiden warf ihn aufs Krankenlager und zwang ihn, um seine Versetzung in günstigere klimatische Verhältnisse nachzusuchen. Nach zweijährigem Aufenthalt in Matsue wird ihm das gleiche Lehramt an der Daigo koto gakko in Kumamoto auf Kyushu übertragen, wo er drei volle Jahre lang wirkte. Hier ward ihm am 17. November 1893 sein erstes Kind, ein Sohn geboren, dessen Schicksal ihn, den früher in allen Liebesangelegenheiten so leichtfertigen Südländer, fast ununterbrochen beschäftigte. „I shall never have another child", schreibt er etwas pathetisch an Watkin. „I feel to heavily the tremendous responsability of the thing. But the boy is there, intensely alive; and I must devote the rest of my existence to him." Hier erlebte er auch den chinesisch-japanischen Krieg, während dessen er den eigentümlichen Kyushu-Geist zu beobachten vermochte, dem er später in Out of the East ein literarisches Denkmal setzte. Und so oft er im Stillen in der kriegerischen Luft Kumamotos das liebenswürdige Wesen seiner Freunde von Izumo vermißt haben mag, für seine Kenntnis der japanischen Volksseele war gerade diese Periode seines Lebens von höchster Bedeutung.

Dennoch konnte es ihm nicht schwer werden, sich aus dieser ihm wenig homogenen Umgebung loszulösen. Denn in einer Stadt zu leben, „wo es keine Tempel und keine Götter gab — nichts als Soldaten und Hornsignale", war ihm ein Greuel. So erschien ihm

---

1) Bronner, Letters from the Raven, p. 94.

denn Kobe, wo er sich 1895 als Mitarbeiter des Chronicle niederließ, wie die andern Hafenstädte als ein Paradies. „Yes, I imagine, one could be happy in the open ports“, schreibt er an Chamberlain. „As you say, there are genuine men and women there. And they are the most beautiful cities in Japan. Kobe! — what a flood of light, with the amethyst hills massing into it; — what dreamy luminosity over Yokohama bay, with the glory of Fuji floating over all! — what delicious quaintness and queerness and windy glory over Nagasaki[1])!“ Lange freilich sollte dieses Glück nicht dauern. „Carpets — pianos — windows — curtains — brassbands — churches! How I hate them!! And white shirts — and *yofuku*!“ heißt es in einem anderen Briefe an denselben. „Would I have been born a savage; the curse of civilization is on me[2]).“ Wie früher, wurde ihm auch jetzt das geregelte Arbeiten für eine Tageszeitung bald zuwider, und finanzielle Momente kamen hinzu[3]), um ihm einen baldigen Wechsel wünschenswert erscheinen zu lassen. So siedelte er im Sommer 1896 nach Tokyo über, nachdem es Chamberlain gelungen, ihm einen Lehrstuhl für englische Literaturgeschichte an der Kaiserlichen Universität zu verschaffen.

Hier hat er dann den Rest seines Lebens verbracht. Die allsommerlichen Ferienreisen nach dem nahe gelegenen Fischerdorfe Yaizu abgerechnet, hat er Tokyo nicht mehr verlassen, obgleich es ihm in der Seele verhaßt war. „In Tokyo, this detestable Tokyo“, klagt er E. Hendrick, „there are no Japanese impressions to be had, except at rare intervals. To describe to you the place would be utterly impossible, more easily to describe a province. To think of art or time or eternity in the dead waste and muddle of this mass is difficult. The holy Ghost of the poets is not in Tokyo . . . In this horrid Tokyo I feel like a cicada: I am caged and can't sing. Sometimes I wonder, whether I shall ever be able to sing once more, — except at night! — like a bell insect which has only one note“ [4]). Und doch hat er auch hier weiter gesungen. Ja, vielleicht hat von seinem Standpunkte aus Yone Noguchi nicht unrecht, wenn er behauptet, daß Hearn im Grunde erst hier zu rechter Reife gelangt, wo er sich nicht, wie dereinst in Matsue und Kumamoto, als ein Fremdling zu fühlen gebraucht, unfähig Japan zu verstehen und ein Japaner zu werden, sondern wo er, altjapanische Ideale im Herzen hegend, sich japanischer als die meisten Japaner seiner Umgebung

1) The Japanese Letters of Lafcadio Hearn, edited with an introduction by Elizabeth Bisland. Boston and New York 1910, p. 310.

2) Elizabeth Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Boston 1906, Vol. II, p. 199.

3) „For Hearn in becoming a Japanese subject“, bemerkt in ihrer Biographie Mrs. Bisland-Wetmore, „had accepted the Japanese duty of maintaining the elder members of the family into which he had been adopted, and his household included the ancestors of his son. He referred to the fact occasionally with amused impatience, but seem snever to have really resented or revolted against the filial duties which to the Western point of view might appear excessive.“ Vgl. Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. I, p. 136.

4) Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. II, p. 333.

habe fühlen und glauben dürfen. War es ein Wunder, daß er sich einsiedlerisch immer mehr vor einer Welt verschloß, die ihm nichts mehr zu bieten hatte, um desto ungestörter in jener Vergangenheit leben zu können, die für ihn die Welt bedeutete?

Aber während er diese Welt analysierte und ihr Abbild künstlerisch zu gestalten suchte, war im geheimen ein Wandel mit ihm vor sich gegangen. Langsam, aber stetig, hatte sich sein Gesundheitszustand, besonders sein kostbares Augenlicht, verschlechtert. Auch die Lungenkrankheit, die ihn schon einmal befallen, trat mit erneuter Heftigkeit wieder auf. Und zu den körperlichen Gebrechen gesellten sich seelische Leiden. Seinen halb und halb erzwungenen Austritt aus dem Lehrkörper der Universität empfand er als eine tiefe Demütigung. Und was ihn hätte darüber trösten können, die Einladung, an der amerikanischen Cornell-Universität einen Vortragszyklus über Japan abzuhalten, ward unerwartet zurückgezogen, eine herbe Enttäuschung. Mehr aus Pflichtgefühl denn aus einem inneren Drange arbeitete er rastlos weiter, und niemand dachte an sein frühes Ableben, als er am 26. September 1904 plötzlich zusammenbrach. Auf einem buddhistischen Friedhof unter hohen Bäumen ward Yakumo Koizumi, wie er es sich erträumt, in fremder Erde, die seine Heimat geworden, zur ewigen Ruhe bestattet.

Wie Hearns Leben, so zerfallen auch seine Werke[1]) fast naturgemäß in zwei Hälften: die vor der japanischen Zeit geschriebenen und die in Japan selbst verfaßten. Von jenen kommen für den Völkerpsychologen, streng genommen, nur die auf Martinique entstandenen Two years in the French West Indies (1890) in Betracht. Sie geben ein anscheinend lebenswahres und sicher höchst anschauliches Bild der kreolischen Kultur auf der nachmals von dem furchtbaren Ausbruch des Mont Pelée heimgesuchten Tropeninsel und dürfen technisch als Vorläufer der späteren japanischen Studien betrachtet werden. Die übrigen Werke dieser Periode sind entweder Uebersetzungen nach Th. Gautier und A. France, wie One of Cleopatra's nights (1882) und The crime of Sylvestre Bonnard (1890), Nachdichtungen wie Stray leaves from strange literature (1884) und Some Chinese Ghosts (1887), oder novellistische Erzählungen aus dem südlichen Leben, wie Chita, a memory of Last Island (1889) und Youma, the story of a West Indian slave (1890), ohne wahrhaft bleibenden Wert. Immerhin sind sie höchst bezeichnend für Hearns Geschmacksrichtung, der nach dem Vorbilde Edgar Allan Poe's absonderliche, geheimnisvoll-grausige Stoffe bevorzugte und „the weird beauty", wie er es nannte, als Künstler über alles stellte.

Die in Japan verfaßten Werke erscheinen abermals in zwei getrennten Gruppen besonderen Charakters. Der einen gehören an die Glimpses of unfamiliar Japan (1894), wo Hearn die ersten überwältigenden Eindrücke japanischen Lebens, die er während der

1) Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben mit Inhaltsangabe findet sich in Georg M. Gould, Concerning Lafcadio Hearn, Philadelphia 1908, p. 336 ff.

in Izumo verbrachten Zeit empfing, literarisch zu verarbeiten suchte. Sie werden ergänzt durch das in Kumamoto entstandene Buch Out of the East, reveries and studies in New Japan (1895), mit dem bezeichnenden, Kipling entnommenen Motto „As far as the east is from the west —", sowie Kokoro, hints and echoes of Japanese inner life, und Gleanings in Buddha-fields, studies of hand and soul in the Far East, die beide der Kobezeit entstammen. Sie enthalten äußerlich voneinander unabhängige, innerlich jedoch zusammengehörige Einzelstudien nach dem Leben, die des Verfassers Ansichten über Japan und die Japaner ziemlich ungebrochen widerspiegeln und nur ausnahmsweise durch novellistische Exkurse unterbrochen werden. Die von Elizabeth Bisland veröffentlichten Briefe Hearns füllen die etwa verbliebenen Lücken glücklich aus, indem sie zugleich einzelne besonders wichtige Punkte in noch hellere Beleuchtung rücken.

Ganz anders die lange Reihe der in Tokyo verfaßten Werke: Exotics and Retrospectives (1898), In ghostly Japan (1899), Shadowings (1900), A Japanese Miscellany (1901), Kotto (1902) und Kwaidan (1904). Sie enthalten fast ausnahmslos Nacherzählungen und Nachdichtungen überlieferten, meist von anderen zugetragenen Materials. Im erstgenannten kehrt der Autor in seinen Erinnerungen sogar in die vorjapanische Zeit zurück. So wertvoll diese Bücher für den Japanforscher im allgemeinen sein mögen, für die Beurteilung Hearns als Sozialpsychologen haben sie nur geringe Bedeutung. Er selbst fühlt den Unterschied den früheren gegenüber am besten. „Out of Japanese life, I fear, no strong sensation will again come to me. I feel fizzed out. Mon âme a perdu ses ailes", schreibt er wohl übertreibend schon aus Kumamoto. In Tokyo werden Klagen dieser Art zur Regel. Erst in Japan, an attempt at interpretation (1904), einem Buche, das, wie es scheint, seine Entstehung einem äußeren Anlaß verdankt, denn es enthält den Kern der für die Cornell-Universität vorbereiteten Vorlesungen, rafft er sich noch einmal empor, um gleichsam die Bilanz seiner Japanstudien zu ziehen. Das Erscheinen des mit tausend Schmerzen geborenen Werkes erlebt er freilich nicht mehr. Nur die Rotationspressen hört er als Visionär in weiter Ferne rastlos an seiner Vollendung arbeiten. The romance of the milky way, eine Sammlung kleinerer Studien, ist ein posthumes Buch, das nichts Neues mehr beibringt.

Ueber Lafcadio Hearns künstlerische Bedeutung dürfte man sich im allgemeinen einig sein; über seine wissenschaftliche gehen die Meinungen noch immer weit auseinander. Daß er während seines vierzehnjährigen Lebens in Japan, in dessen Verlaufe er sich überdies an ganz verschiedenen und höchst charakteristischen Punkten aufhielt, Glied einer japanischen Familie und japanischer Staatsbürger wurde, vollauf Gelegenheit hatte, Land und Leute gründlich kennen zu lernen, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber dürfen wir seinen Wahrnehmungen trauen; und wenn schon dies, ihrer schriftlichen Formulierung? — Als Hearn in Cincinnati Reporterdienste leistete,

erhielt er eines Tages den Auftrag, die Spitze der St. Peters-Kathedrale zu besteigen und die Stadt mit ihrer Umgebung von dort aus zu schildern. Er entledigte sich seiner Aufgabe zur höchsten Zufriedenheit, und sein Artikel bildete lange das Tagesgespräch, obwohl der kurzsichtige Einäugige sich bei seiner Beschreibung wohl vielmehr auf seine Phantasie, denn auf seine Wahrnehmung hatte verlassen müssen. Sollte nun Hearns Darstellung japanischen Lebens auf ähnliche Weise entstanden sein? War er wirklich, wie Gould hämisch sagt[1]), nur „the poet of myopia", der im Grunde gar nicht einmal genau habe sehen wollen, sondern zufrieden gewesen, sich von seinen morbiden Visionen treiben zu lassen? Oder doch immerhin der weltfremde Träumer,

— the dreamer of dreams,
To whom what is and what seems,
Is often one and the same?

Wer Hearns anschauliche Schilderung des Lebens der Izumoleute, des Treibens in den Straßen von Kyoto und Osaka gelesen, wird dem nicht beipflichten können. Diese Dinge sind gesehen, nicht ersonnen oder erträumt. Richtig ist nur so viel, daß er die sichtbare Außenwelt nur mit besonderer Anstrengung erfassen konnte und darum naturgemäß dahin gedrängt wurde, sich womöglich anderer Methoden zu bedienen. Er konnte hören. Und wenn er auch bis zuletzt nicht fließend japanisch sprechen konnte, so hatte er doch eine japanische Frau, mit der er sich unschwer verständigte, und japanische Schüler und Freunde, die ihn bei seinen Studien unterstützten. Und er besaß endlich jene seelische Hellhörigkeit, jenen intuitiven Sinn, der für den echten Psychologen wichtiger ist als alle sinnliche Wahrnehmung. Mit einem Worte, die Mängel seines Wahrnehmungsvermögens beengten wohl sein Beobachtungsfeld, ließen ihm jedoch hinreichenden Spielraum, um sich über die für ihn wichtigen Tatsachen zu informieren. Viel bedenklicher ist der zweite Punkt.

Man hat Lafcadio Hearn schöpferische Originalität abgesprochen. „His was the most unresisting, most echo-like mind I have ever known", behauptet namentlich Gould. „He was a perfect chameleon; he took for the time the colour of his surroundings. He was always the mirror of the friend of the instant, or if no friend was there, of the dream of the instant. Of all men that have ever lived, Hearn mentally and spiritually was most perfectly an echo." Wäre er das wirklich gewesen und nichts weiter, so würde er eine wahrhaft ideale Quelle wissenschaftlicher Information gewesen sein. Aber Gould selbst sieht sich genötigt, fast widerstrebend hinzuzufügen: „His merit, almost his sole merit, and his unique skill lay in the strange faculty of colouring the echo with the hues and tints of heavenly rainbows and unearthly sunsets, all gleaning with a ghostly light that never was on sea or shore. So that, fused as he

1) Gould, Concerning Lafcadio Hearn, S. 145 ff.

was with his work, he himself became that impossible thing, a chromatic voice, a multiculoured echo[1]." Kurz gesagt, Lafcadio Hearn war ein Künstler. Aller Stoff, der ihm von außen zuströmte, war im letzten Grunde für ihn nur künstlerisches Ausdrucksmittel. Und es ist für den besonderen Zweck dieser Untersuchung sehr wichtig, zu bestimmen, in welcher Richtung diese Umformung des Materials sich vollzog.

Auch daß Hearn ein echter Künstler gewesen sei, hat man bestritten. Er selbst hat nie daran gezweifelt. Wie er alle Schwächen eines künstlerischen Temperamentes besaß und darunter weidlich zu leiden hatte, so war das Bewußtsein seiner künstlerischen Mission das einzige, was ihn im Elend aufrecht erhielt, und dem er, soweit seine eigene Person in Frage kam, jegliches Opfer zu bringen bereit war. Was hätte ein Mann von seiner schriftstellerischen Begabung, nachdem er einmal in weiteren Kreisen bekannt geworden war, gerade in Amerika „verdienen" können, hätte er sie in den Dienst der literarischen Massenproduktion stellen wollen! Seine Feder aber war ihm nicht feil, und es ist bezeichnend, daß auch in seiner besten Zeit sein durchschnittliches Jahreseinkommen als Schriftsteller 500 $ kaum überschritten hat. „I hate the gilded slavery of newspaper work," schreibt er von New Orleans mitten aus seiner Misere, „the starvation of Bohemianism, the bore of waiting for a chance to become an insurance agent or a magazine writer — and oh, venerable friend, I hate a thousand times worst of all to work for somebody else. I think," fügt er hinzu, „I could be quite happy, if I were a swallow and could have a summernest in the ear of an Egyptian colossus or a broken capital of the Parthenon[2])." auch als es ihm dann besser geht und er es aus dem Vollen hätte schöpfen können, wenn er nur gewollt hätte, bleibt er sich treu. „Surely I have never yet made and never expect to make any money. Neither do I expect to write ever for the multitude," erklärt er kategorisch. „I write for beloved friends who can see colour in words, can smell the perfume in syllables in blossom, can be shocked with the fine elfish electricity of words. And in the eternal order of things words will eventually have their rights recognized by the people[3])."

Aber gerade dieses stolze Bekenntnis, das sich inhaltlich in seinen Briefen öfters wiederholt, bedeutet zugleich das Eingeständnis künstle-

---

1) Gould, Concerning Lafcadio Hearn, S. 6 f.

2) Höchst charakteristisch für ihn ist die Art und Weise, wie Hearn sich seiner Pflichten als Mitarbeiter bei Zeitungen und populären Zeitschriften entledigen zu können glaubte. „He chose what subjects interested him, not what were supposed to interest the readers of the paper" sagt Bronner, so daß er fortgesetzt ermahnt werden mußte, und es war begreiflich, daß er damit schlechte Geschäfte machte. Genaueres bei Bronner, Letters from the Raven, S. 153 ff.

3) „Every important word," sagt er an anderer Stelle, „seems to me to have three qualities: form, sound and colour. After the first and last have been considered, follows the question of the rhythm of the sentence." Genaueres über Hearns Art, zu produzieren, vgl. bei Bisland, The Japanese Letters of Lafcadio Hearn, S. 42 ff., 57 ff.

rischer Schwäche. Von Jugend auf verfügte Hearn über eine höchst lebendige Einbildungskraft. „When I was a child,“ erzählt er, „bad dreams took for me real forms and visibility. In my waking hours I saw them. They walked about noiselessly and made hideous faces at me.“ Und seine Frau bezeugt, daß diese sich auch später nicht verloren[1]). Dagegen war ihm, wenn nicht die Lust, so doch die Kraft zu fabulieren, die echte Dichterphantasie versagt, zum mindesten nur schwach entwickelt. Kein Flügelpferd, das ihn emporgetragen hätte. Vielmehr war seine Kunst eine stoffgebundene, „angewandte“, die zur eigentlichen Dichtkunst etwa in demselben Verhältnis stand, wie die Töpferkunst zur echten Bildnerei. Eben darum braucht man nicht zu befürchten, daß sich das ursprüngliche Material unter seinen Künstlerhänden allzusehr verflüchtigt oder verwandelt haben möchte. Ein Vergleich zwischen seinen Schriften und seinen Briefen, die oft denselben Gegenstand behandeln, zeigt deutlich, wie wenig das der Fall gewesen.

Dennoch ist Hearns Erzählerkunst nicht ohne Einfluß auf den wissenschaftlichen Wert seiner Darstellung geblieben. Zwar hat sie nichts hinzuerfunden, wohl aber den Kreis des Gesichtsfeldes eingeengt. Wie jeder andere Künstler, so bedurfte auch Hearn einer gewissen gehobenen Stimmung, um schaffen zu können. Ja, er war, nach zahlreichen Aeußerungen zu schließen, ganz besonders davon abhängig. „Too much importance cannot be attached to the value of an emotion — the ‘kernel’, as you so aptly term it“, schreibt er an Chamberlain. „Composition becomes difficult only, when it becomes work — that is literary labour without a strong inspirational impulse or an emotional feeling behind it[2]).“ Diese Stimmung aber erwuchs ihm namentlich aus der lebendigen Anschauung und Vorstellung bestimmter Stoffe, und zwar, wie bereits erwähnt, besonders solcher, die absonderliche, grausige, geheimnisvolle Vorgänge zum Gegenstande hatten. Wer die meisterhaften Erzählungen nach japanischen Quellen durchmustert, mit denen er uns beschenkt, wird finden, daß sie zum großen Teile Gespenstergeschichten oder doch solche sind, in denen der Schleier des Todes gelüftet wird. So kam es, daß ihn bei seinen Studien über das Seelenleben der Japaner nur Zustände und Zeiten interessierten, in deren Atmosphäre das Uebernatürliche gedeihen mochte. Neujapan mit seinem platten Materialismus war ihm verhaßt, und er würdigte es im Grunde nur, soweit das Alte in ihm noch lebendig war.

„Still, I long for the primitive west coast“, schreibt er aus Kumamoto, „where speech is ruder and ways simpler and nothing

1) Bisland, The Japanese Letters of Lafcadio Hearn, S. 213. „I could never tell him anything as a mere story; he took everything to oseriously“, sagt Mrs. Hearn. „Even a ghost story, he could not listen to it as only a story; but to him it sounded to be true and real. And het hought always he was in the story himself; and he was its actual character who was acting in it“. Vgl. Noguchi, Lafcadio Hearn in Japan, S. 58.

2) Bisland, The Japanese Letters of Lafcadio Hearn, S. 42, 58.

good can be had to eat — but where the ancient Gods live still in hearts, and the lamps of the Kami are kindled nightly in every home, and where there are some gods to extraordinary that I dare not write about them at all, lest unkind things be said about the Japanese.“ Schon Kyushu war ihm minder kongenial. „I can’t get much to study life in Kumamoto“, heißt es in einem anderen Briefe. „I don’t like the Kyushu people — the common people. In Izumo all was soft, gentle, oldfashioned. Here the peasants and the lower classes drink and fight and beat their wives and make me mad to think that I wrote all the Japanese were angels.“ Aber wenn er sich mit dem martialischen Geist, der alten Samurai des Südens schließlich abzufinden wußte, auch wenn er ihm von der neuen Strömung angekränkelt schien, das Wesen der sogenannten „Gebildeten“ der neuen Aera, wie es ihm auf Schritt und Tritt vor allem in Tokyo begegnete, war ihm von grundaus zuwider. „I detest with unspeakable detestation the frank selfishness, the apathetic vanity, the shallow vulgar scepticism of the New Japan“, erklärt er mit Emphase. „The New Japan, that prates its contempt about Tempio times and ridicules the dear old men of the pre-meiji era, and never smiles, having a heart as hollow and bitter as a dried lemon“ [1]). Was man so ehrlich haßt, kann man nicht sachlich würdigen. Und so haben wir bei Hearn das Bild der japanischen Volksseele schließlich doch nur gebrochen vor uns, gebrochen durch das Medium seiner künstlerischen Persönlichkeit. Es gleicht etwa einem Porträt, das der Meister nicht vollendete oder nicht vollenden konnte, und das, obwohl es keine falschen Züge aufweist, doch nicht den Eindruck der echten Lebenswahrheit macht, weil wichtige Teile des Gemäldes fortgeblieben sind, so wichtige, daß sie den Gehalt des Ganzen geändert haben würden.

Noch eine letzte Frage bleibt zu erörtern. War Hearn in seiner Schilderung von anderen abhängig, oder ist, was er uns gibt, sein alleiniges Eigentum? Sie ist schnell beantwortet. „I am not a trained thinker and not a scientist“, hat er einmal von sich gesagt, und das mit Recht. Denn so sehr er in der schönen Literatur zu Hause war, so wenig war er es in derjenigen der Wissenschaften. Der einzige Denker, dessen Lehren er gründlich in sich aufgenommen und den er blind bewunderte, war Herbert Spencer, und es bleibt ein psychologisches Rätsel, wie er dessen Agnostizismus mit seinem Buddhismus ins Einvernehmen zu setzen wußte. Jedenfalls ist keine Rede davon, daß er die weitverzweigte Literatur über Japan auch nur einigermaßen beherrscht hätte. Aber auch wenn dies der Fall gewesen wäre, würde die psychologische Ausbeute gering gewesen sein [2]). Zwar hat es sich fast keiner von den vielen, die über das Volk

---

1) Bisland, The Japanese Letters of Lafcadio Hearn, p. 38, 410f., 434.

2) Eine allerdings lückenhafte Zusammenstellung der in Betracht kommenden Literatur gibt B. H. Chamberlain in seinem Things Japanese unter dem Stichwort Japanese People. Er selbst hält mit seiner Ansicht klüglich hinter dem Berge. In-

der Japaner geschrieben haben, nehmen lassen, auch ihre Psyche zu analysieren. Aber nur die wenigsten gelangen über die ödesten Gemeinplätze hinaus. Und unter diesen wenigen kommen deutsche Schriftsteller, wie Rein, Rathgen und Munzinger, wiederum deshalb nicht in Betracht, weil Hearn der deutschen Sprache nicht mächtig war. Wohlbekannt unter den Franzosen war ihm Pierre Loti, dessen gleißende Oberflächlichkeiten ihn jedoch schwerlich gefördert haben dürften. Nachweislichen Einfluß auf seine Anschauungen hat, wie mir scheint, nur ein Schriftsteller gehabt: der Amerikaner Percival Lowell. Und dieser Einfluß ist um so größer gewesen, als Lowell in der Tat der erste ist, der vor Hearn versucht hat, gerade in das Seelenleben der ostasiatischen Völker tiefer einzudringen.

Freilich war dieser Einfluß von besonderer Art. Denn er äußerte sich keineswegs nur in der kritiklosen Uebernahme seiner Anschauungen, sondern ebenso sehr in einer kräftigen Reaktion gegen einzelne seiner Lehren. „If I had Lowell's genius and Lowell's independence", hat Hearn einmal gesagt, „how happy I should be. He can go where he likes, see what he likes, write what he likes, and make beautiful books. I am heavily handicapped even in competing with writers as much below Lowell, as he is above me." Und doch kann es zweifelhaft scheinen, ob Hearn zu dieser bescheidenen Unterordnung verpflichtet war. Denn war ihm Lowell bei seinen Forschungen dadurch überlegen, daß ihm die Gunst der äußeren Umstände freieste Bewegung gestattete, so war Hearn seinem Vorgänger gegenüber dadurch im Vorteil, daß er als Gatte einer Japanerin, als Glied einer japanischen Familie und als japanischer Bürger in das Innere eines sozialen Organismus blickte, dessen kompliziertes Getriebe Lowell, wie fast alle Ausländer, schließlich nur von außen zu betrachten vermochte. Allein so ist es zu verstehen, daß der Verfasser von The Solar System und Mars die Seelenregungen der Ostasiaten etwa ähnlich aus einem Punkte erklären zu können meinte, wie die Bewegungen der Himmelskörper durch die Herrschaft des Gravitationsgesetzes.

Als Sozialschriftsteller ist Lowell von Korea ausgegangen. In Chosön, the land of the morning calm (1885) gibt er eine höchst anschauliche Schilderung vom damaligen Leben dieses degenerierten Volkes, die noch heute gelesen zu werden verdient. In The soul of the Far East (1888) versucht er dann — ein gefährliches Beginnen — die Psychologie der drei ostasiatischen Völker einheitlich zu behandeln, um endlich in dem Noumena überschriebenen zweiten Teile von Occult Japan or the way of the gods (1894) ein seelisches Charakterbild der Japaner zu entwerfen. The „most interesting of Japanese traits" findet er in „the race's unindividuality". Es ist

---

wieweit er im mündlichen und schriftlichen Verkehr Hearn beeinflußt, läßt sich vorläufig nicht feststellen, da von dem Briefwechsel aus naheliegenden Gründen bisher nur Hearns Briefe an Chamberlain, nicht dessen Antworten veröffentlicht worden sind.

derselbe Grundzug, der seiner Ansicht nach das Seelenleben der Ostasiaten überhaupt kennzeichnet, und um dessentwillen er ihnen allen den nahen Untergang weissagt, falls sie sich nicht im Sinne der westlichen Völker umwandeln sollten: „Just as surely as morning passes into afternoon, so surely are these races of the Far East if unchanged, to disappear before the advancing nations of the West. Vanish they will off the face of the earth and leave our planet the eventual possession of the dwellers where the day declines“ [1]).

Aber gerade die Vorherrschaft des von Lowell getadelten Zuges der „Unpersönlichkeit“ als einer typischen Charaktereigenschaft bestreitet Hearn mit Rücksicht auf die Japaner, indem er betont, „that the lack of personality is to a great extent voluntary, and that this fact is confirmed by the appearance of personality, strongly and disagreably marked, where the social and educational conditions are new and encourage selfishness; that every action of Japanese life in the old Japan, from prince to peasant, was religiously regulated by the spirit of selfrepression for the sake of the family, the community, the nation — and that the socalled impersonality signifies the ancient moral tendency to selfsacrifice for duty's sake“ [2]). Und er führt, wie sich später zeigen wird, gewichtige Gründe an, welche die von Lowell den ostasiatischen Völkern gestellte düstere Prognose als mindestens fragwürdig erscheinen lassen. Unmittelbar abhängig dürfte Hearn von Lowell nur in einem, allerdings wichtigen Punkte sein. Seine Ideen über das Verhältnis der Japaner zu Natur und Kunst stimmen im wesentlichen mit denen Lowells überein. Doch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß er zu ihnen gelangt wäre, auch wenn er die Werke seines Vorgängers nicht gekannt hätte.

Japan „is the hardest country to learn — except China — in the world“, schreibt Hearn 1891 an einen Freund. „I am the only man who ever attempted to learn the people seriously, and I think, I shall succeed.“ Aber sehr bald erkennt er die Schwierigkeit seiner Aufgabe in der Unmöglichkeit wechselseitigen Verstehens. Mag man dem Kinde, dem Mann aus dem Volke näher kommen, die Seele der Gebildeten bleibt ein verschlossenes Buch, und dies um so mehr, je gebildeter er ist. „Why? because there the race antipodalism shows itself. As the Oriental thinks naturally to the left, where we think to the right, the more you cultivate him, the more strongly will he think in the opposite direction from you.“ Und dieser Eindruck verschärft sich, je länger er in Japan lebt. „I feel unhappy at being in the company of a cultivated Japanese more than an hour at a time“, schreibt er 1895 aus Kobe. „After the first charm of formality is over, the man becomes ice — or also suddenly drifts away from you into his own world, far from ours as the star Rephan.“ Wenn er etwa um dieselbe Zeit gesteht, er beginne einzusehen, was für ein Tor er gewesen, überhaupt ein Buch über Japan zu schreiben,

1) Percival Lowell, The soul of the Far East, Boston and New York 1888, p. 226.
2) Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 31 f.

so endet er schließlich fast mit einer Bankerotterklärung. „I cannot lie to my Fairy", bekennt er Elizabeth Bisland 1902 von Tokyo aus. „Therefore it is essential, that I make the following declaration: I have learned about Japan only enough to convince me, that I know nothing about Japan" [1]).

Ein ähnlicher Wandel, wie er sich in seinem Urteil über die Lösbarkeit seiner Aufgabe vollzieht, vollzieht sich in seinem Urteil über die Kultur der Japaner, und zwar nicht nur unter dem Einflusse des Ortswechsels. „And the people! My expectations were much more than realized", schreibt Hearn 1891 von Matsue an Chamberlain. „I could not give my opinion of them now, without using what you would call enthusiastic language." Aber schon in demselben Jahre meldet sich die Skepsis. „Depth, I have long suspected, does not exist in the Japanese soul stream. It flows much like the rivers of the country—over beds three quarters dry, very clear and charmingly beshadowed, but made temporarily profound only by some passional storm." Kumamoto wirkt dann vollends wie ein Sturzbad auf ihn. Die Illusion ist dahin! „What is there, after all, to love in Japan, except what is passing away. The charm was the charm of Nature in human nature and in human art; simplicity, mutual kindness, childfaith, gentleness politeness. These are evaporating more rapidly than ether from an uncorked bottle. And then, what will there be but memories?" Und selbst diese teuren Erinnerungen scheinen ihm später verdächtig. Als er in Kobe seine früheren Aufzeichnungen durchblättert, kann er sich nicht genug darüber verwundern. „There are my illusions facing me on faded yellow paper. I feel my face tingle, as I study some of them. Happily I had the judgement not to print many lines from them." War ich wahnsinnig, fragt er sich unwillig und vergleicht diesen Wahnsinn mit dem eines Knaben zur Zeit seiner ersten Liebe.

Eine förmliche Umwälzung scheint sich in seinem Urteil zu vollziehen, als er nach langer Verbannung wieder mit der westlichen Kultur in nähere Berührung kommt. „You can't imagine my feeling of reaction in the matter of Japanese psychology," schreibt er an Chamberlain. „A race, primitive as the Etruscan before Rome was, or more so, adapting the practices of a longer civilization under compulsion, yet able to suggest to us existence of feelings and ideals which do not exist, but are simulated by something infinitely simpler." Diesem Osten gegenüber erscheint der Westen wahrhaft titanisch. „How small suddenly my little Japan became!" ruft er aus, „how lonesome! What a joy to feel the West! What a grand thing is the West! What new appreciations of it are born of isolation!" Der Gedanke, jetzt in die japanische Welt zurückzukehren, bereitet ihm fast Herzbeklemmung; und doch sehnt er sich im geheimen dorthin

1) Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. II, p. 36, 64, 99, 217, 486; Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 6, 82.

zurück, „wo jeder im Kreise seines Ich so ruhig dahinleben kann, wie auf einer Lotosblüte im Paradiese“ [1]).

Denn das alles sind Stimmungen, Pendelschwingungen einer leicht bewegten Künstlerseele, bei denen, wie Hearn selbst betont, „the pessimistic feeling is generally coincident with some experience of New Japan, and the optimistic with something of Old Japan“. Und wenn man nun die positiven und die negativen Ausschläge kompensiert, so gelangt man auf eine mittlere Linie, von der aus man doch ein ziemlich einheitliches Bild der japanischen Volksseele empfängt, wie sie sich Lafcadio Hearn enthüllte. Freilich, eine geschlossene Darstellung seiner Anschauungen, wie sie z. B. Lowell und Munzinger versucht, erwartet man vergebens. Denn Hearn war Aphoristiker, dies im Grunde auch in dem einzigen Buche, wo er Systematiker zu sein strebt, in Japan, an attempt at interpretation. Einem wuchernden Rankenwerke vergleichbar, schlingen sich seine psychologischen Bemerkungen durch seine Erzählungen und Briefe hindurch, wechselnden Tagesereignissen folgend und immer neue Erlebnisse registrierend. Schließlich aber sind es doch nur drei Probleme, allerdings solche von fundamentalster Bedeutung, die ihn unausgesetzt beschäftigten: die Beziehungen des Individuums zur sozialen Gemeinschaft, das Verhältnis zwischen Mann und Weib, die Stellung des Menschen zu Natur und Kunst. Von ihnen dreien mag darum im folgenden noch etwas ausführlicher die Rede sein.

Staat und Gesellschaft Japans ruhen nach Hearn im Grunde auch heute noch auf dem Ahnenkult, der religiösen Verehrung vergeistigter Vorfahren [2]). Das führt sozial zur Herrschaft blutsverwandtschaftlicher Zusammenhänge: Familie, Altgemeinde, Clan; und zur Regelung des praktischen Lebens durch die Ueberlieferung, die Sitte, die öffentliche Meinung. Der moderne Staat der Meiji-Aera hat diese Mächte wohl äußerlich unterwerfen, nicht innerlich überwinden können. Ein Appell an das Recht im Widerspruch mit ihnen ist ausgeschlossen. Er zieht gesellschaftliche Aechtung nach sich [3]). Ueber diesen Sachverhalt darf man sich durch die Veränderung der äußeren Formen nicht täuschen lassen. „Structures dissolved have recristallized, taking forms dissimilar in aspect to the original forms, but inwardly built upon the same plan.“ Danach bestimmt sich auch die Stellung des Einzelnen. „In theory the individual is free; in practice he is scarcely more free than were his forefathers. Old penalties for breach of customs have been abrogated; yet communal opinion

1) Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. II, p. 31, 40, 99, 214. Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 11, 35, 254, 313, 333, 341, 359.

2) Die Darstellung stützt sich im wesentlichen auf Hearn, Japan, an attempt at interpretation, New York 1907, bes. p. 417 ff., 433 ff.‘ 459 ff.

3) Ein besonders erschütterndes Beispiel gesellschaftlicher Aechtung teilt Hearn in A Japanese Miscellany unter der Ueberschrift The case of Odai mit. Es ist die Geschichte eines Mädchens, dem, nachdem es sich auf das Drängen christlicher Missionare hin dazu hatte hinreißen lassen, die Ahnentäfelchen (Ihai) wegzuwerfen, schließlich nur noch der Verkauf in die Prostitution übrig blieb, um sich am Leben zu erhalten, weil niemand mehr etwas mit ihr zu tun haben wollte.

is able to compel the ancient obedience.“ Individualismus im weltlichen Sinne, ein unabhängiges, persönliches Handeln ist unvorstellbar. Das Individuum bleibt gebunden — „like an atom within a solid body can vibrate, but the orbite of his vibration is fixed“. Und zwar wird es in dieser sozialen Gleichgewichtslage durch einen dreifachen Druck erhalten, der von den Untergebenen, den Gleichgestellten, den Vorgesetzten ausgeht.

„In New Japan every official in charge of a department is held responsible for the smooth working of its routine. But this does not mean that he is responsible only for the efficiency of a service: it means that he is held responsible likewise for a failure to satisfy the wishes of his subordinates, or at least the majority of his subordinates,“ betont Hearn. Nur solange er das Vertrauen seiner Untergebenen besitzt, kann er sie beherrschen. Geht er dessen verlustig, so droht ihm ihr Ausstand, dem er fast immer zum Opfer fällt. Und zwar gilt dieses Prinzip für alle Arten von Unterordnungsverhältnissen — Herr und Knecht, Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrer und Schüler — vielleicht mit alleiniger Ausnahme der patriarchalisch-militärischen, wo ein anderes Prinzip, Pietät oder Loyalität, sich als das stärkere erweist. Hier bleibt dem Untergebenen bei Konflikten nur der freiwillige Tod als Ausweg, der dann den schuldigen Vorgesetzten um so sicherer zu Fall bringt. Es war eine bezeichnende Maxime der Tokugawazeit, zugleich mit den Aufrührern auch denjenigen Träger der obrigkeitlichen Machtbefugnisse zu bestrafen, gegen den der Aufruhr gerichtet war. Die bloße Tatsache des Aufruhrs bewies seine Schuld. So mußte sich auch der Höchste, wollte er einer Katastrophe entgehen, dem Gesamtwillen seiner Untergebenen fügen, d. h. in ihrem Sinne regieren. Und das ist bis zu einem gewissen Grade noch heute der Fall.

„In Japan the law of life is not as with us, that each one strives to expand his own individuality at the expense of his neighbour's“, schreibt Hearn schon 1891 aus Matsue. Daß in Japan „the orbs of existence do not clash and squeeze each other out of shape“, war ihm ein Gegenstand immer erneuter Bewunderung. Es gibt keinen scharfen Wettbewerb. Der moralische Druck, den die Gleichgestellten wechselseitig aufeinander ausüben, hemmt oder schwächt ihn auch da, wo besondere Verbände zur Verwirklichung des entgegengesetzten Prinzipes nicht bestehen, wie dies in alten Zeiten regelmäßig der Fall war. „Similar or nearly similar forms of organization are maintained by artizans and labourers to-day; and the relation of any outside employer to skilled labour is regulated by the guild or company in the old communistic manner.“ So macht man auch heute noch in zahlreichen Fällen des praktischen Geschäftslebens, beim Abschluß von Verträgen über den Bau eines Hauses, die Anlegung eines Gartens, die Erfahrung, daß der eine der Kontrahenten, durch unsichtbare Bande gefesselt, seinen persönlichen Willen überhaupt gar nicht zum Ausdruck bringen kann, wie denn beim Abschluß eines

Dienstvertrages alten Stiles überhaupt nicht Personen, sondern Familien miteinander verhandeln und sich wechselseitig binden.

Viel stärker noch als der Einfluß der Untergebenen und Gleichgestellten wirkt der Druck, der auf das Individuum von oben her ausgeübt wird. Er beruht auf der aus der Feudalzeit stammenden Anerkennung des Prinzipes der unbedingten Loyalität, das mit Ausnahme der Sphären von Großindustrie und Großhandel noch überall lebendig ist. Einer Loyalität, die sich mehr Personen als Prinzipien gegenüber betätigt und die Pflicht der persönlichen Selbstaufopferung ohne Rücksicht auf die Folgen in sich schließt. „Content to accept, under legal conditions of freedom, the official servitude of feudal days, satisfied to give their talent, their strength, their utmost effort, their lives, for the simple privilege of obeying a government that still accepts all sacrifices in the feudal spirit, as a matter of course, as a national duty“, betätigen Hunderttausende jenen geduldigen Opfermut, der sich als Entgelt mit wenig mehr als Ehre und den bloßen Subsistenzmitteln begnügt. „The costliest efforts are no more highly paid in proportion to their worth than the cheapest; the most invaluable services are scarcely better recognized than those most easily dispensed with or replaced.“ Wenigstens bildet dies die Regel. Und was hier von dem Staatsdiener im besonderen gesagt ist, gilt mehr oder weniger von allen einzelnen Volksgenossen, und zwar ebenso sehr mit Rücksicht auf die frohe Opferwilligkeit, mit der man klaglos immer neue und immer drückendere Lasten übernahm, wie auf den unterwürfigen Gehorsam, mit dem man sich den allerhöchsten Befehlen über die Aneignung westlicher Kulturelemente fügte — „the loyal eagerness that made self-destruction by over-study a common form of death, the passionate obedience that impelled even children, to ruin their health in the effort to master tasks to difficult for their little minds“.

Aus alledem ergibt sich, daß auch die Erziehung[1]), im besonderen die staatliche, ganz andere Ziele verfolgen muß, als die der westlichen Völker. „The aim of Western education is the cultivation of individual ability and personal character — the creation of an independent and forceful being. The object of Japanese education has never been to train the individual for independent action, but to train him for cooperative action — to fit him to occupy an exact place in the mechanism of rigid society.“ Nicht Selbstbehauptung, Selbstbeherrschung ist ihr Ziel. Diesem anderen Erziehungsideal entspricht notwendigerweise auch ein anderes Erziehungssystem. Und während der Westen, vom Zwang zur Freiheit fortschreitend, das Individuum, das er zunächst gegängelt, schließlich aus aller Vormundschaft entläßt, um es gänzlich auf sich selbst zu stellen, verfolgt Japan gerade die entgegengesetzte Methode. Kindliche Frei-

1) Vgl. hierzu auch Hearn, Glimpses of unfamiliar Japan, Vol. II, From the diary of an English teacher; Out of the East, With Kyushu students; Kokoro, A conservative.

heit, die keine Schranken kennt und alles darf, verwandelt sich stufenweise in einen Zustand immer festerer Bindung, die auch im Kleinen strengste Unterordnung heischt und alle Willkür ausschließt. Und diese Erziehung formt einen Menschen, der, wie gering auch seine materiellen Kenntnisse sein mögen, dies eine gelernt hat: sich in eine soziale Organisation einzufügen und dienend oder herrschend in ihr zu behaupten. „His long, hard schooling has taught him more than books can teach, and more than a stupid person can ever learn: how to read minds and motives; — how to remain impassive under all circumstances, — how to reach a truth quickly by simple questioning, — how to live upon his guard (even against the most intimate of old acquaintances), — how to remain, even when most amiable, secretive and inscrutable. He has graduated in the art of worldly wisdom.“

So vollkommen nun dieser Typus in seiner Art auch ist, und so sehr er sich in Japans Vergangenheit tatsächlich bewährt hat, so erhebt sich doch die Frage, ob er sich auch in Zukunft werde behaupten können, seitdem das japanische Volk in den Wettkampf der Nationen eingetreten ist. Hearn selbst verneint diese Frage. Hinge Japans Zukunft allein von seiner Armee und Marine ab, von dem hohen Mut seines Volkes und seiner Bereitwilligkeit, zu Hunderttausenden für die Ideale von Ehre und Pflicht zu sterben, so würde man sich kaum über die heutige Sachlage zu bekümmern haben. Das ist jedoch keineswegs der Fall. „Unfortunately her future must depend upon other qualities than courage, other abilities than those of sacrifice; it must depend upon the intelligent freedom of the individual; and the society which suppresses this freedom, or suffers it to be suppressed, must remain too rigid for competition with societies in which the liberties of the individual are strictly maintained.“ Reformen in der Richtung einer mehr individualistischen Lebensgestaltung erscheinen darum unvermeidlich. Ueber ihre Tendenzen und ihre bisherigen Erfolge hat Hearn sich verschiedentlich geäußert und dabei, im Gegensatze zu Lowell, der Zukunft der Japaner eine günstige Prognose gestellt[1]).

Die Methode, deren sich die Japaner dabei bedienen, hat Hearn mit dem Jiujutsu verglichen, jener Taktik des japanischen Ringkampfes, die darin besteht, daß man „durch Nachgeben siegt“, die Wucht des feindlichen Angriffs auf den Gegner zurückleitet und ihn eben dadurch, nicht durch die eigene Kraft, vernichtet. Sie ist keineswegs identisch mit einer gedankenlosen Nachahmung westlicher Sitten und Einrichtungen; vielmehr nehmen die Japaner nur an, was sie unbedingt brauchen. „As a fact, they are not imitative at all: they are assimilative and adoptive only, and that to the degree of genius.“ Darum sind ihre Fortschritte in westlichem Sinne auch

1) Vgl. Hearn, Glimpses of unfamiliar Japan, Vol. II, The Japanese smile; Out of the East, With Kyushu students, und Jiujutsu; Kokoro, The genius of Japanese civilization, und A glimpse of tendencies; Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 89 ff.

überall in der Richtung ihrer Anlagen erfolgt: die industrielle und kommerzielle Technik, Medizin und Naturwissenschaften, Militärwesen und Politik weisen tausend Spuren europäischen und amerikanischen Einflusses auf. Diese fehlen, wo eine Aenderung der Gefühlsanlage notwendig gewesen wäre, in der Kunst und Literatur. Daher hat nach Hearns Ansicht auch das Christentum in Japan keine große Zukunft. Seine Einführung würde nicht nur die Zerstörung eines alten Glaubens, sondern eines ganzen sozialen Systems mit allen seinen moralischen Grundlagen bedeuten. Gerade die letzteren scheinen beim Neujapaner völlig ungeschwächt. „Under the new education his character seems to cristallize into something of singular hardness, and to Western observation at least, of singular opacity.“ Sie vermindert nicht nur, sie vermehrt die seelische Spannung zwischen Osten und Westen, die sich in späteren Kämpfen entladen muß.

Und was wird das Ende dieser Kämpfe sein? Gewiß, das Ueberleben der Tüchtigsten. Aber sind wir das? „The fittest life is that capable of meeting all exterior influences inimical to it by interior adjustments of its own powers. Are we most able to do that? I think we are now, but only because we avail ourselves of artificial means to oppose to natural forces. We do this by intellectual cunning. But that intellectual power is obtained by us only at so vast a cost, that it can only belong to a very few. Given the same powers to the select of a race, to whom the cost of being and thinking has been made by nature and habit infinitely less, — and what will be in the competition?“ Gerade in der Fähigkeit, sich jedem beliebigen Milieu anzupassen, in der bloßen Lebenskraft, sind die östlichen Rassen den westlichen weit überlegen. Die physische Maschinerie dieser letzteren bedarf eines zu kostspieligen Feuerungsmateriales, als daß es sich bezahlt machte, sie in einer nicht allzu fernen Periode des Rassenkampfes und des Bevölkerungsdruckes fortlaufen zu lassen. Dann kann uns dasselbe Loos beschieden sein, das wir anderen bereitet haben. „Just as we have exterminated feebler races by merely overliving them, by monopolising and absorbing, almost without conscious effort, everything necessary to their happiness, so may we ourselves be exterminated at last by races capable of underliving us, of monopolising all our necessities, races more patient, more selfdenying, more fertile and much less expensive for nature to support.“

Unter den Schätzen Japans, die Hearn am höchsten gepriesen, sind von Anbeginn seine Frauen gewesen [1]). „How sweet the Japanese woman is!“ schreibt er bald nach seiner Ankunft an Chamberlain. „All the possibilities of the race for goodness seem to be concentrated in her. If this be the result of suppression and oppression, then those are not altogether bad. On the other hand, how diamond

1) Hearn, Out of the East, The eternal feminine; Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. II, p. 35 f., 61, 87 f., 112 ff., 120 ff., 197, 209 f., 269. Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 77 ff.

hard the character of the American woman becomes under the idolatry of which she is subject. In the eternal order of things, which is the highest being: the childish, confiding, sweet Japanese girl — or the superb, calculating, penetrating Occidental Circe of our more artificial society, with her enormous power for evel and her limited capacity for good.“ Dieser Gegensatz zwischen Ost und West beschäftigt ihn immer aufs neue. „They are just loving, joyous, simple hearted children with infinite surprises of pretty ways“, sagt er an anderer Stelle. Aber doch Kinder von besonderer Art. „The y perceive every possible shade of thought — vexation, doubt or pleasure — as it passes over the face, and they know all you do not tell them.“ Bekanntlich hat er selbst eine Japanerin geheiratet und in langer, glücklicher Ehe mit ihr gelebt. Und als er in den Hafenstädten nach längerer Pause wieder mit der westlichen Kultur in Berührung kommt, stört ihn nichts so sehr, wie das Auftreten der Frauen. „The sight of foreign women — the sound of their voices“, schreibt er aus Kobe, „jars upon me harshly after long living among purely natural women with soundless steps and softer speech.“

Hearn, der die japanischen Frauen liebte und ihr besonderes Wesen zu würdigen verstand, hat ihnen, ihr Wirken bis über das Grab hinaus verfolgend, in seinen Schriften manches schöne Denkmal gesetzt [1]). Das Freudenmädchen wie die Tänzerin, die schlichte Frau aus dem Volke wie die stolze Daimyotochter, alle hat er mit gleicher Meisterschaft gezeichnet. Die Shirabyoshi, die vor dem Schrein des gestorbenen Geliebten in unvergänglicher Treue ihre nächtlichen Tänze aufführt, um seine Seele auch im Tode noch zu erfreuen; die Geisha, die sich trotz heißer Liebe nicht entschließen kann, des Auserwählten Gattin zu werden, weil sie befürchtet, ihn nicht glücklich machen zu können; die liebliche Haru, die aus Gram über ihre Vernachlässigung durch den flatterhaften Mann langsam dahinsiecht, ohne ihm zu grollen, und ihn dadurch im Tode wiedergewinnt und bessert; die bräutliche Otei, die im Jenseits keine Ruhe finden kann und noch zu Lebzeiten des einstigen Verlobten in neuer Gestalt wiederkehrt, um diesem nun doch noch mit Leib und Seele angehören zu können; Yuki-onna, Aoyagi und so manche andere sind durch Hearn unsterblich geworden. Aber gerade weil er sich so tief in Japans Frauen Lieb und Leben zu versetzen verstand, hat er auch frühzeitig gefühlt, daß das ganze Verhältnis der Geschlechter zueinander ein abweichendes ist, und sein Lehrberuf mußte ihn noch stärker darauf hinführen.

„Dear teacher, why are your English novels all filled with nonsense about love and women? — We do not like such things“,

1) Vgl. Hearn, Glimpses of unfamiliar Japan, Vol. I, Shinju, Vol. II, Of women's hair, Of a dancing girl; Kokoro, Haru, Kimiko; Out of the East, The red bridal, Yuko: a reminiscence; In ghostly Japan, Ingwa banashi; Shadowings, Japanese female names; Kotto, A woman's diary; A Japanese Miscellany, Of a promise broken; Kwaidan, The story of Otei, Yuki-onna, The story of Aoyagi, und an vielen anderen Stellen.

erklären ihm die Studenten. Um eine Antwort verlegen, verweist er sie auf die bei den Völkern des Westens durch die Härte des Daseinskampfes bedingte Schwierigkeit der Eheschließung, die es mit sich bringe, daß dieses Problem im Leben wie in der Dichtung immer aufs neue erörtert werde. Doch fühlt er selbst nur zu gut die Unzulänglichkeit dieser Erklärung. „The whole truth is always suggested to me by the Sunday paper“, schreibt er an einen Freund. „We live in the musky atmosphere of desire in the West, an erotic perfume emanates from all that artificial life of ours; we keep the senses perpetually stimulated with a million ideas of the eternal feminine; and our very language reflects the strain. The Western civilization is using all its arts, its sciences, its philosophy in stimulating and exaggerating and exacerbating the thought of sex... Nay, the luxury of it, the voluptuousness, — betrays itself in the smallest details of business or invention, — from the portrait of an actress or ballet-dancer on a package of cigarettes, to the freses of a Government building; from a child's toy to the bronze lamps upheld by a splendid nude at the foot of a palace stairway. If the God of the West is Money, it is only because money is the Pandarus that holds Cressida's key.“

Ganz anders der Orientale. Bei ihm ist die Liebe keine seelische, sondern eine sinnliche Leidenschaft, und auch als solche verhältnismäßig schwach entwickelt, weil in ihm das natürliche Begehren niemals ausgehungert oder überreizt worden ist. So ist denn der Don Juan eine reine Schöpfung des Westens. Kein japanischer oder chinesischer Don Juan hat je existiert oder konnte auch nur existieren. Der junge Mann heiratet vielleicht mit 16 oder 17, ist mit 20 Jahren Vater von 2—3 Kindern, und alles das gehört bei ihm zu den natürlichen Bedürfnissen. Er wird ebensowenig über seine Frau oder die Geburt eines Kindes sprechen, als er jemandem erzählen würde, daß seine Organe um ½7 Uhr früh regelmäßig funktionieren. So weit die Liebesleidenschaft aber doch lebendig ist, betätigt sie sich wiederum für gewöhnlich außerhalb, nicht in der Familie. Und diese selbst ruht nicht auf der Gatten-, sondern der Kindesliebe. „To an Oriental it seems utterly monstrous that grown-up children should not live with their father and mother and grandparents, and support and love them more than their own children, wives and husbands“, sagt Hearn. „It seems to him sheer wickedness that a man should not love his mother-in-law, or that he should love his own wife even half as well as his own father or mother. Our whole existence seems to him disgustingly immoral. They talk about their wives! — they write novels about their lusts! — they do not support their parents! — they do not obey their mothers-in-law! Truly they are savages“, so lautet sein Urteil.

Hearn hat sich im Laufe der Jahre ziemlich tief in die japanische Anschauungsweise eingelebt. Die französischen illustrierten Zeitungen, die ihn früher erheitert, flößen ihm jetzt Widerwillen ein. „After all, it seems to me that Japanese life is essentially chaste“,

schreibt er 1895 an Chamberlain. „Its ideals are chaste. I can feel now exactly how a Japanese feels about certain foreign tendencies." Und doch sieht Hearn sich genötigt zuzugestehen, daß jene „Frauen- und Geschlechtsverehrung" gewisse moralische Eigenschaften erzeuge, die dem Orientalen abgehen. Dieser sei intellektuell, aus Vernunftgründen der größten Opferfreudigkeit und Hingabe fähig; doch tue er das Edelste und Höchste ohne einen Schatten von Gefühlsweichheit. Ganz anders der Europäer. Aus einem unbestimmten Empfinden physischen Liebreizes entwickelte sich langsam ein klares Empfinden seelischen Liebreizes. „I think, the general direction is one of gentleness, nervous sympathy, generosity", so faßt er sein Urteil zusammen. „There is surely a vast reserve of tenderness in even our roughest Western natures, that comes out only in the shocks of life, as fire from flint. By tenderness I don't mean simple woman-loving sexual inclination, but something higher developed out of that more primitive loving etc. — sensibility, comprehension, readiness to do for the weak on impulse. I can't see this in the Orient, — except among the women" [1]).

Die wichtigste Folge der von jener der westlichen Völker abweichenden Stellung des Orientalen zum Weibe glaubt Hearn freilich in einem anderen Punkte zu erkennen. Nämlich in seinem besonderen Verhältnis zur Natur und in dessen Rückwirkung auf die Kunst [2]). Kein Zweifel, meint er, daß die Ueberspannung der Sexualität im europäischen Seelenleben zu einer Fälschung der Naturbetrachtung geführt hat. Verleitet sie doch dazu, in jeglicher Naturform ein Spiegelbild des Weibes zu sehen. „I think, we have filled the whole universe with an ideal of woman", schreibt er aus Kumamoto, wo ihm bei Gesprächen mit den Studenten der Unterschied besonders klar zum Bewußtsein kommt. „Star swarms and all cosmical glories exist for us only in an infinity of passional pantheism. I suspect that we see Nature especially through the beauty of woman. A splendid tree, a fragrant bud, delicacy of petals, songs of birds, undulations of hills, mobility of waters, sounds of foliage, murmur of breezes and their caress, laughter of streamlets, even the gold light — do not all these things remind as of woman? You might cite the ruggedness of oaks and the grimness of crags as masculine. True, we have visions of nature as masculine — for rugged and mighty contrasts. But how enormously preponderant is the eternal feminine!" Und wenn nicht unbedingt das ewig Weibliche, so zum mindesten die Sexualvorstellung überhaupt.

Nichts dergleichen findet sich im fernen Osten; oder doch so

---

1) Es ist von Interesse, zu betonen, daß Lowell die Ansicht Hearns in diesem Punkte nicht teilt. Er bestreitet, daß der Orientale dem Europäer an Weichheit des Empfindens nachstehe. Vgl. dazu Lowell, Chosön, S. 143 f.

2) Vgl. dazu Hearn, Out of the East, Of the eternal feminine; In ghostly Japan, Bits of Poetry. Bisland, The life and letters of Lafcadio Hearn, Vol. II, p. 123 f.; Bisland, The Japanese letters of Lafcadio Hearn, p. 163 u. anderwärts.

gut wie nichts[1]). Zu seiner Verwunderung stößt der Versuch, seinen Schülern den Sinn eines Verses, wie

„She is more beautiful than day“,

klar zu machen, auf unverhoffte Schwierigkeiten. Sie verstehen ihn einfach nicht, weil sie anders empfinden. Kein Wunder, denn der Orientale erschaut die Natur auf seine Weise. Er denkt nicht an ein junges Mädchen, wenn er eine Palme sieht, nicht an die Umrisse eines schönen Leibes, wenn er die Wellenlinien ferner Hügel betrachtet. Und ebensowenig sieht er die Natur männlich. Er sieht sie neutral. Er sieht die Dinge genau, wie sie sind; und er sieht infolgedessen sicher vieles, was wir überhaupt nicht sehen können. „He sees beauty in stones — in common stones — in clouds, fogs, smoke, curling water, shapes of trees, shapes of insects“, betont Hearn und fährt dann fort: „In my friend's alcove is a stone. When you can learn, that that stone is more beautiful than a beautiful painting, you can begin to understand, that there is another way of seeing nature . . . You would say: I can't see it! You can't see it, because you see all Nature through the idea of woman. It is like peeping through an atmosphere which makes everything iridescent and deflects the lines of forms.“

Mit Recht betont Hearn, daß unsere anthropomorphe Naturbetrachtung nicht ohne entscheidenden Einfluß auf die Ausbildung unseres ästhetischen Sinnes habe bleiben können. Durch unsere uralte Verehrung der Frauenschönheit hindurch hätten wir auch etwas von der Schönheit der Natur erfahren. Wahrscheinlich sei von Anbeginn unsere Auffassung menschlicher Schönheit die Hauptquelle all unserer ästhetischen Sensibilität gewesen. Möglicherweise schuldeten wir ihr gleichermaßen unsere Proportionsvorstellung, unsere übertriebene Wertschätzung der Regelmäßigkeit, unsere Vorliebe für Parallelen, Kurven und alle geometrischen Symmetrieverhältnisse. Und in dem langen Prozeß unserer ästhetischen Gesamtentwicklung sei das Frauenideal für uns allmählich eine ästhetische Abstraktion geworden, die den letzten Maßstab für alles andere abzugeben habe.

Ist dieses Ergebnis aber wirklich ohne alle Einschränkung willkommen zu heißen? In einer bestimmten Richtung ist ja in der Tat unser ästhetischer Sinn in einem unvergleichlich feineren Grade ausgebildet worden als der der Orientalen; nämlich, hinsichtlich der mit der Liebesleidenschaft zusammenhängenden Tatsachen und Vorgänge. Nur hat dies uns beinahe, wenn nicht völlig, blind gemacht für viele andere wundervolle Seiten der Natur, und so unseren ästhetischen Sinn geradezu verkrüppelt. Darüber lasse die Kunst der Japaner keinen Zweifel. „I think, this marvellous art asserts“, sagt Hearn in Out

---

1) Ausnahmen gibt es natürlich. „I had imagined no sex idea connected with Japanese love of nature“, heißt es in einem seiner Briefe. „But it seems, there is a sex idea, and a pairing idea even, in the arrangement of stones. Of course, it is different from our idea.“

of the East, „that out of the infinitely varied aspects of Nature, those which for us hold no suggestion whatever of sex character, those which cannot be looked at anthropomorphically, those which are neither masculine nor feminine, but neuter or nameless, are those most profoundly loved and comprehended by the Japanese. Nay, he sees in Nature much that for thousand years has remained invisible to us; and we are now learning from him aspects of life and beauties, of form to which we were utterly blind before. We have finally made the startling discovery that his art — notwithstanding all the dogmatic assertions of the Western prejudice to the contrary, and notwithstanding the strangely weird impression of unreality which at first it produced — is never a mere creation of fantasy, but a veritable reflection of what has been and of what is."

Hearn hat die Richtigkeit seiner Ansicht durch zahlreiche Beispiele beleuchtet und im Anschluß daran, wie Lowell, bei dem sich bereits ähnliche Gedankengänge finden [1]), das Wesen der japanischen Kunst mit besonderer Rücksicht auf Malerei und Dichtkunst zu erläutern gesucht. Durch den Gebrauch einiger weniger gewählter Worte erstrebe der Schöpfer eines kleinen Gedichtes genau das gleiche, wie der Maler mit ein paar Pinselstrichen — nämlich, ein Bild oder eine Stimmung hervorzurufen, eine Empfindung oder ein Gefühl neu zu beleben. Und die Verwirklichung dieser Absicht hänge beim Maler wie beim Dichter ausschließlich ab von seiner Fähigkeit, zu suggerieren und nur zu suggerieren. „A Japanese artist", fährt er fort, „would be condemned for attempting elaboration of detail in a sketch intended to recreate the memory of some landscape seen through the blue haze of a spring morning or under the great blond light of an autumn afternoon. Not only would he be false to the traditions of his art; he would necessarily defeat his own ends thereby. In the same way a poet would be condemned for attempting any completeness of utterance in a very short poem: his object should be only to stir imagination without satisfying it" [2]).

Lowell, bei all seiner Wertschätzung der östlichen Kunst, betont

---

1) Lowell, Chosön, p. 280 ff. The soul of the Far East, p. 110 ff., 142 ff. Er versucht die folgende Erklärung für die östliche Auffassung: „Art or the desire to perpetuate and reproduce the emotions, must of course depend upon the character of those emotions. Now, to a far Oriental Nature is more suggestive, and man less so than with us for two reasons — the greater impersonality of the race and the lower position of woman. Both, physically and mentally, woman has never awakened them to feeling. They have neither admired her form, nor has she been suggestive to fancy." Lowell sagt geradezu: „The race is in love with Nature."

2) Zum besseren Verständnis des oben Gesagten will ich eines der berühmtesten dieser kleinen japanischen Gedichte anführen. Es lautet:

Kare edani
Karasu tomarikeri
Akino kure.

Zu deutsch:

Auf dürrem Ast
Ließ sich ein Rabe nieder —
Der Herbst ist zu Ende.

doch ihre Beschränkung. „Nature alone is studied and loved“, sagt er. „This at once limits art, which is the expression of feeling, to what each man can see in Nature.“ Auch Hearn ist späterhin skeptischer geworden. Er sei jetzt überzeugt, schreibt er 1895 an Chamberlain, daß das Fehlen des Sexualinstinktes — im philosophischen Sinne genommen — für die Rasse eher ein ernster Mangel als ein Vorteil sei. Sehr wahrscheinlich hänge damit das Nichtvorhandensein des musikalischen Sinnes und die Unfähigkeit zu abstraktem Denken zusammen. Die Entwicklungsstufe der westlichen Völker würden die Japaner darum ästhetisch wohl nie erreichen, dafür aber vielleicht auf anderen Gebieten Hervorragendes leisten. „Japan ought to produce scientific, political and military haters of ‚ideologists‘, Napoleons of practical applications of science.“ Fast scheint ihm die neuere Entwicklung darin Recht geben zu wollen.

Ich komme zum Schluß. Die vorstehenden Ausführungen beabsichtigten nicht, Lafcadio Hearns gesamtes Lebenswerk zur erschöpfenden Darstellung zu bringen, oder auch nur das Seelenleben der Japaner zu schildern, wie es sich uns als Ganzes aus seinen Schriften erschließt. Sie wollten vielmehr nur die Frage beantworten, welche Bedeutung diesem Autor als Quelle für die Sozialpsychologie des japanischen Volkes beizumessen ist. Kaum kann ich der Versuchung widerstehen, Hearns Anschauungen im einzelnen zu prüfen und, wo nötig, durch eigene Erfahrungen zu ergänzen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß ich vorläufig hierauf verzichten muß. Auch würde ich dadurch späteren Erörterungen vorgreifen. Nur einige wenige Worte müssen hier genügen.

Blicke ich auf mein eigenes Verhältnis zu Lafcadio Hearn, so kann ich darin drei Entwicklungsstufen unterscheiden. Als ich ihn zuerst in Europa las, begeisterte ich mich für ihn wie viele andere. So stark wirkte damals seine künstlerische Persönlichkeit auf mich ein. Als ich dann später in Japan meine eigenen Eindrücke mit seinen Schilderungen verglich, wurde ich arg ernüchtert. Aber gerade auf Grund eingehenderer Studien habe ich ihn dann von neuem auf besondere Weise schätzen lernen. Gewiß war Hearn kein großer Denker. Dazu fehlte ihm vor allem die plastische Gestaltungskraft im wissenschaftlichen Sinne. Und selbst wenn man sich mit der Aphoristik seines Denkens und Schaffens abfinden wollte, dürften seine Aeußerungen doch nie unbesehen hingenommen werden. Denn sie geben Erlebtes und Geschautes nicht getreu, sondern gebrochen wieder, gebrochen durch das Medium seiner künstlerischen Persönlichkeit, die mit ihrer angeborenen Vorliebe für das Absonderliche, Grausige und Geheimnisvolle, und ihrer erworbenen Abneigung gegen die Erscheinungsformen der westlichen Zivilisation überall hindurchleuchtet und sein Urteil auf Schritt und Tritt beeinflußt.

Und doch will Lafcadio Hearn nicht nur als Künstler, sondern auch als Denker gewertet werden. Daß er dies mit Recht beanspruchen darf, zeigt nichts deutlicher als ein Vergleich mit demjenigen Schrift-

steller, der für die Sozialpsychologie der Ostasiaten wohl allein als sein Partner in Betracht kommen kann: Percival Lowell. Mit tausend Masten hat sich dieser einst gen Osten eingeschifft in dem naiven Glauben, von der überlegenen Höhe seines Yankeetums herab das Seelenleben seiner Völker, von denen er, nach seinen Schriften zu urteilen, nur ein einziges, das unbedeutendste, genauer kannte, in ein paar Formeln zusammenfassen zu können. Formeln, an die heute nur derjenige zu glauben vermag, der das Leben nicht kennt. Was Hearn erstrebte, war bescheidener: „get at the Kokoro of the common people, the religious and emotional home life", und zwar eines einzigen Volkes. Das aber ist ihm gelungen. Ja, sein Werk ist unvermerkt weit über dieses engere Ziel hinausgewachsen und bildet heute eine Erbschaft, deren Schätze noch gehoben werden müssen.

Ausgerüstet mit einem unvergleichlich feinen Einfühlungsvermögen, hat dieser wache Träumer, trotz aller ernsten Hindernisse, wie keiner zuvor die Regungen der japanischen Volksseele belauscht und, von lebendiger Sympathie geleitet, ihr Bestes herausgeholt, das durch die trüben Wässer des modernen Erwerbslebens vielfach verdeckt, wenn diese Uebergangsperiode vorübergerauscht ist, vielleicht in seiner alten Schönheit wieder auftauchen wird. Edler, als sie bei Hearn erscheinen, sind die Japaner sicher nicht. In der Aufstellung dieses oberen Grenzwertes, der sich, alles in allem genommen, von der Wirklichkeit doch nicht gar zu weit entfernen dürfte, scheint mir der Kern seiner Leistung für die Wissenschaft zu liegen. Und in diesem bewußten Idealismus ist auch der politische Wert seiner Werke zu erblicken, weil sie uns die Japaner mit all ihren Schwächen lieben lehren. Die Japaner, jenes heroische Volk, das mit unendlichen Opfern seine Kultur davor bewahrte, von der westlichen Flut hinweggespült zu werden, und sie damit auch für uns erhalten hat.

Tokyo, im November 1911.

IV.

Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre.

Von

Karl Diehl, Freiburg i. B.

Die Begründung der Handelshochschulen hat auch für den Lehrbetrieb und für die wissenschaftliche Ausbildung der Nationalökonomie bedeutsame Folgen gehabt. Denn in dem Rahmen der gesamten Handelswissenschaften, die dort intensiv gepflegt werden, nimmt die Wirtschaftslehre des Handels einen großen Platz ein. Unter dem Namen „Handelswissenschaften" werden Disziplinen der allerverschiedensten Art zusammengefaßt. Es zählen dazu Lehrgegenstände, die zur Mathematik und den Naturwissenschaften gehören, wie z. B. kaufmännisches Rechnen, Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und solche, die zu den Sozialwissenschaften gehören, wie z. B. Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre und Handelsbetriebslehre. Die Stellung der verschiedenen Disziplinen und Lehrgegenstände an den Handelshochschulen ist bei den meisten dieser Fächer klar gegeben und abgegrenzt. Unter ihnen ist aber ein Fach, welches ein gewisses Grenzgebiet zwischen der Volkswirtschaftslehre und der Privatwirtschaftslehre darstellt, welches daher lebhaft umstritten ist, dessen klare Abgrenzung noch keineswegs feststeht und das einmal nach seiner methodologischen Seite hin gründlich untersucht werden sollte, die sogenannte Handelsbetriebslehre. Wie schwankend der Begriff heute noch ist, ergibt sich daraus, daß nicht einmal der Name dieser Disziplin feststeht. Die Vertreter der Handelswissenschaften sprechen entweder von Handelsbetriebslehre oder Handelstechnik, oder kaufmännischer Wirtschaftslehre oder kaufmännischer Verwaltungslehre etc.

Was soll diese Disziplin bieten und wie grenzt sich ihr Gebiet gegenüber der Volkswirtschaftslehre ab? Diese Frage ist wichtig nicht nur für die Ausbildung dieser neuen Disziplin, sondern auch für die Entwicklung der Nationalökonomie. Es gilt, auf diesem Gebiet eine rationelle wissenschaftliche Arbeitsteilung durchzuführen, es ist zu vermeiden, daß der Nationalökonom auf das Gebiet der Handelsbetriebslehre herübergreife, andererseits, daß der Handelsbetriebslehrer nationalökonomische Lehren nur in veränderter Fassung vortrage. Allein bei klarer Abgrenzung kann vermieden werden, daß auf beiden Seiten Arbeitskraft vergeudet wird und daß ein gewisser Dilettantismus Platz greift.

Ich will zu dieser Frage jetzt nur ein paar vorläufige Bemerkungen machen und behalte mir vor, an anderer Stelle ausführlich auf dieses Thema zurückzukommen; aber das Erscheinen des ersten größeren Werkes über Handelsbetriebslehre seit Begründung der Handelshochschulen gibt mir Anlaß, mit einer Besprechung dieses Werkes einige dieser prinzipiellen Fragen kurz zu behandeln. Es handelt sich um das Werk von Schär über Handelsbetriebslehre, dessen erster Band vorliegt[1]).

Schär ist als Verfasser ausgezeichneter kaufmännischer Unterrichtsbücher bekannt. Seine „kaufmännischen Unterrichtsstunden", sein Buch über die „Bank im Dienste des Kaufmanns" haben sich mit Recht eine sehr geachtete Stellung in der Literatur erworben. Sie zeigen vor allem ein großes pädagogisches Talent; besser als in den meisten anderen derartigen Schriften wird das Wesen der kaufmännischen Vorgänge klar und prägnant erklärt.

Wenn Schär das große Werk in Angriff nimmt, in einer Handelsbetriebslehre das Fazit seiner handelswissenschaftlichen Bestrebungen zu ziehen, so verdient dieses Bemühen gewiß auch Beachtung von seiten der Nationalökonomen.

Sehen wir, wie Schär das Gebiet der Handelsbetriebslehre von dem der Nationalökonomie abgrenzt.

Seine Anschauungen hierüber lassen sich in folgenden 5 Sätzen zusammenfassen:

1) Die Handelsbetriebslehre ist in der allgemeinen Wirtschaftslehre verankert und baut sich auf nationalökonomischen Begriffen auf. Das Verhältnis zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre läßt sich vergleichen mit dem zwischen bürgerlichem Recht und Handelsrecht. Wie das Handelsrecht die Rechtsverhältnisse für eine bestimmte Kategorie von Rechtssubjekten feststellt, dabei aber von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts umschlossen ist, so gehört auch die Handelsbetriebslehre zur allgemeinen Wirtschaftslehre und bildet ein von diesem Gebiet abhängiges Spezialgebiet.

2) Die Handelsbetriebslehre geht innerhalb des Rahmens der allgemeinen Wirtschaftslehre ihre eigenen Wege, nicht nur nach der Richtung der strahlenförmigen Ausweitung, sondern auch dadurch, daß sie den Wirtschaftsbetrieb von der privatwirtschaftlichen Seite auffaßt und als Hauptaufgabe die Anleitung zum Gelingen des privaten Handelsunternehmens aufstellt.

3) Da die Privatwirtschaft nur ein Glied der gesamten Volkswirtschaft ist und die Volkswirtschaft nur die Summe der Einzelwirtschaften darstellt, so ist auch zwischen Handel im nationalökonomischen Sinne und dem Handel als Einzelwirtschaft kein Wesensunterschied. Die Abstraktion der Betriebsgrundsätze des Handels, die Ableitung der Gemeinschaftsfunktion beruht also auf derselben Grundlage wie die Nationalökonomie; daher dürfen auch

1) Schär, Allgemeine Handelsbetriebslehre, Bd. 1. Leipzig 1911.

Grundsätze für den Handelsbetrieb und Grundsätze über Nationalökonomie nicht miteinander in Widerspruch stehen.

4) Der Gegensatz zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre ist nur ein scheinbarer. Die Nationalökonomie verlangt höchste Wirtschaftlichkeit im Güteraustausch, die Handelsbetriebslehre lehrt richtige Betriebsgrundsätze. Zu den Ergebnissen der Handelsbetriebslehre gehört aber der Nachweis, daß dieses letztere Ziel (höchste Ertragsfähigkeit) nur erreicht werden kann, wenn sich der praktische Handelsbetrieb diesem nationalökonomischen Prinzip (höchste Wirtschaftlichkeit im Güteraustausch) unterordnet.

5) Die Handelsbetriebslehre zerfällt in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil umfaßt die allgemeine Betriebslehre des Handels, die Betriebslehre des Welthandels, die Lehre von der kaufmännischen Organisation und dem Zahlungsverkehr, der spezielle Teil umfaßt die Betriebslehre der einzelnen Branchen des Handels, z. B. des Warenhandels, des Bankgeschäfts, des Exporthandels, Versicherungsgewerbes etc. Das ganze Gebiet des Rechnungswesens, z. B. Bilanzkunde, Kalkulationslehre, Buchhaltung etc. verweist Schär in eine gesonderte Disziplin, die er unter dem Namen Rechnungswesen zusammenfaßt.

Wir wollen die einzelnen Thesen Schärs einer kritischen Betrachtung unterziehen:

ad 1) Voranstellen müssen wir, daß die Handelsbetriebslehre kein Teil der allgemeinen Wirtschaftslehre ist, sondern daß sie von der Nationalökonomie vollkommen getrennt werden muß als ein Spezialgebiet, das höchstens als eine Hilfswissenschaft der Nationalökonomie bezeichnet werden kann. Sie kann um deswillen nicht in den Rahmen der allgemeinen Nationalökonomie eingefügt werden, weil sie von ganz anderen Gesichtspunkten geleitet ist, daher auch eine grundverschiedene Erforschungsweise beansprucht. Die Analogie mit dem Verhältnis des bürgerlichen Rechts zum Handelsrecht ist nicht zutreffend. Diese beiden Disziplinen sind Teildisziplinen der allgemeinen Rechtswissenschaft; beide sind nach juristischen Grundsätzen zu bearbeiten und zu dem gemeinsamen Boden des Rechts. — Ganz anders ist das Verhältnis zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre. Der Unterschied wird am besten charakterisiert, wenn wir das Verhältnis zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre vergleichen mit dem Verhältnis zwischen Nationalökonomie und landwirtschaftlicher Betriebslehre. Auch die landwirtschaftliche Betriebslehre ist in keiner Weise als ein Teil der allgemeinen Wirtschaftslehre aufzufassen, sondern sie will die richtigen Grundsätze angeben, wie die landwirtschaftlichen Betriebe einzurichten sind, um eine möglichst gute Rentabilität zu erzielen. Dieser privatwirtschaftlich-technische Gesichtspunkt, von dem sie ausgeht, trennt sie von der Nationalökonomie. Für die Nationalökonomie ist die Landwirtschaft nur einer der vielen Erwerbszweige innerhalb des volkswirtschaftlichen Ganzen; sie betrachtet daher die Landwirtschaft nur im Zusammenhang mit allen

übrigen Berufszweigen nach ihrer Bedeutung, die sie für das volkswirtschaftliche Ganze hat. Der Nationalökonom erkennt z. B. gewisse Tendenzen der Entwicklung, wodurch die Landwirtschaft oder gewisse Zweige derselben, z. B. Getreidebau, zugunsten anderer Erwerbszweige — z. B. industrieller — immer mehr zurücktreten; oder er hält eine derartige Entwicklung aus bestimmten wirtschaftspolitischen Erwägungen für zweckmäßig und wünschenswert. Ganz anders die landwirtschaftliche Betriebslehre. Sie betrachtet die Landwirtschaft nicht im Rahmen der volkswirtschaftlichen Entwicklung, sondern geht von bestimmten durch die Rechts- und Wirtschaftsordnung gegebenen wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Landwirtschaft aus und zeigt, wie unter diesen Verhältnissen der einzelne Landwirt einen möglichst hohen Reinertrag erzielen kann.

Damit soll nicht geleugnet werden, daß zwischen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Nationalökonomie gewisse Zusammenhänge bestehen: man kann sogar sagen, die Naturwissenschaft einerseits, die Nationalökonomie andererseits sind das eigentliche wissenschaftliche Rüstzeug für die landwirtschaftliche Betriebslehre. Wie z. B. bei der Auswahl der einzelnen Betriebssysteme die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen von Wichtigkeit sind, so ist auch zum Verständnis des landwirtschaftlichen Betriebes von diesem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus das Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, wie z. B. vom Wesen der Grundrente, des Kapitals etc. von größter Bedeutung. Trotzdem aber die landwirtschaftliche Betriebslehre gewisse Kenntnisse der Nationalökonomie voraussetzen muß, ist doch die sachliche Trennung beider Disziplinen unbedingt notwendig. Denn der Gesichtspunkt, aus dem die landwirtschaftliche Betriebslehre ihre Spezialaufgaben anfaßt, ist der, den Landwirten rationelle Betriebsgrundsätze anzugeben, z. B. für die Wahl der einzelnen anzubauenden Früchte, für die Anwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, für die Auswahl des Personals; kurz, es ist ein ganzer Komplex technisch-privatwirtschaftlicher Details, deren Verfolgung ins einzelne nicht Sache des Nationalökonomen ist und sein darf. Ebenso ist es mit dem Verhältnis zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre. Auch hier betrachtet der Nationalökonom den Handel aus ganz anderen Gesichtspunkten wie der Handelsbetriebslehrer. Der Nationalökonom fragt nach den wirtschaftlichen Funktionen des Handels im Betriebe der ganzen Volkswirtschaft, beurteilt daher den Handel nach dem Gesichtspunkt der Aufgaben, die dem Handel im Rahmen des großen sozialen Ganzen zukommen. Er kann z. B. gewisse Tendenzen in der Entwicklung aufzeigen, wonach der Handel gänzlich oder in gewissen wichtigen Teilen ausgeschaltet wird, oder er kann aus Zweckmäßigkeitsgründen Erwägungen darüber anstellen, ob der Handel nicht ersetzt werden könne durch andere wirtschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Genossenschaften etc.

Ganz anders wiederum die Stellung der Handelsbetriebslehre.

Sie geht von einer gegebenen Situation des Handels im Rahmen der Rechts- und Wirtschaftsordnung aus und zeigt, wie innerhalb dieses Rahmens der Handelsbetrieb am besten zu organisieren sei, nach welchen Grundsätzen der einzelne Kaufmann verfahren muß, um den größten Reinertrag zu erzielen. Auch hier ist es dieser privatwirtschaftlich-technische Gesichtspunkt, durch den sich die Handelsbetriebslehre von der Nationalökonomie unterscheidet. Auch hier ist ein gewisser Zusammenhang mit der Nationalökonomie vorhanden, ja, man kann sogar sagen, daß die Handelsbetriebslehre sehr wesentlich aus der Volkswirtschaftslehre schöpfen muß; denn zum Verständnis der privatwirtschaftlichen Organisation der Handelsbetriebe sind die Begriffe Wert und Preis, Kapital und Gewinn u. a. notwendig, und ohne diese Vorkenntnisse ist ein tieferes Verständnis einer Bilanz ganz unmöglich.

ad 2) Aus dem Bisherigen geht hervor, daß ich den anderen Satz von Schär ebenfalls nicht akzeptieren kann, daß nämlich die Handelsbetriebslehre innerhalb des Rahmens der Nationalökonomie den Handel nach der privatwirtschaftlichen Seite hin auffaßt, sondern gerade umgekehrt: dadurch, daß sie diesen privatwirtschaftlichen Standpunkt einnimmt, tritt sie in einen gewissen Gegensatz zur Volkswirtschaftslehre. Aus diesem Grunde, um den Gegensatz zu markieren, scheint mir der Name „kaufmännische Privatwirtschaftslehre“ zweckmäßig, wie man auch entsprechend dann von landwirtschaftlicher und gewerblicher Privatwirtschaftslehre sprechen könnte. Es wird dann schon durch den Namen gekennzeichnet, daß im Gegensatz zur Volkswirtschaftslehre, welche die einzelnen Erwerbszweige in Rücksicht auf ihre allgemeinen sozialen Funktionen untersucht, hier der Standpunkt des privatwirtschaftlichen Betriebs im Vordergrund steht, also der Erwerbsgesichtspunkt der einzelnen Betriebsinhaber den Ausgangspunkt der Betrachtungen bilden muß. Denn wir dürfen nicht außer acht lassen, daß

3) die Privatwirtschaft oder Einzelwirtschaft niemals, wie Schär es meint, sozusagen als Zelle der ganzen Volkswirtschaft aufzufassen ist, so daß die Volkswirtschaft eine Summe aller dieser Privatwirtschaften darstellt und daß man aus der Betrachtung der Vorgänge der Privatwirtschaften die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge erforschen könne. Es ist umgekehrt. Zuerst kommt der volkswirtschaftliche Zusammenhang; aus diesem heraus ergibt sich erst das Wesen und die Existenzmöglichkeit der Privatwirtschaften. Daß überhaupt Privatwirtschaften im heutigen Sinn existieren können, ist das Ergebnis einer längeren wirtschaftlichen Entwicklung und ist bedingt durch eine bestimmte Art der Regelung des Wirtschaftslebens. Wer von den Einzelwirtschaften oder Privatwirtschaften ausgeht, kommt damit leicht zu einer atomisch-individualistischen Auffassung des Wirtschaftslebens an Stelle der sozialökonomischen Betrachtung. Die Grundsätze, nach denen ein Kaufmann oder ein Landwirt in rationeller Weise privatwirtschaftlich seinen Betrieb durchführt, haben an sich gar nichts mit Volkswirtschaft zu tun, es

sind andere Erwägungen, andere Gesichtspunkte, die für die Nationalökonomie und die für die Privatwirtschaft gelten.

ad 4) Wenn Schär sagt, daß das Ziel der Handelsbetriebslehre: Höchste Ertragsfähigkeit mit dem nationalökonomischen Prinzip: Höchste Wirtschaftlichkeit im Güteraustausch im Einklang stünde, so ist darauf zu erwidern, daß die Nationalökonomie ein derartiges oberstes Prinzip keineswegs anerkennt. Man kann vielleicht bei theoretischen nationalökonomischen Untersuchungen vom Prinzip der größten Wirtschaftlichkeit, d. h. dem der möglichsten Kostenersparnis ausgehen, um nach der Methode der isolierenden Abstraktion, von dieser Voraussetzung ausgehend, gewisse Schlüsse zu ziehen. Das würde aber nur ein methodischer Weg sein und die so gewonnenen Sätze keineswegs als nationalökonomische unbedingte Wahrheiten zu gelten haben. Man kann auch als Wirtschaftspolitiker das Postulat aufstellen, wie es z. B. die liberale individualistische Schule tat, daß als Endziel der Wirtschaftspolitik höchste Wirtschaftlichkeit im Güteraustausche angesehen werden müsse; aber es wäre sehr falsch, diesen Standpunkt als den allein maßgebenden für die Nationalökonomie hinzustellen. Der Nationalökonom, der den Handel in seiner konkreten Erscheinung erfaßt, wird vor allem die rechtliche Regelung zu beachten haben, welcher der Handel, wie alle Wirtschaftszweige unterworfen ist. Ist z. B. in einem Lande eine den Warenhäusern feindliche Strömung mächtig genug, durch gesetzgeberische Eingriffe diese zu beschränken oder gar unmöglich zu machen, so würde hier der Detailhandel in ganz andere Bahnen geleitet, als dem Prinzip des billigsten Güteraustausches entspräche.

Ganz anders ist die Stellung der Handelsbetriebslehre. Für sie ist der Gesichtspunkt der größten Ertragssteigerung und der billigsten Kostenaufwendung maßgebend, denn sie soll ja die Betriebsgrundsätze lehren, nach denen die Vermittlungstätigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten am zweckmäßigsten vor sich geht. Da aber der Erfolg der Einzelunternehmung in der kapitalistischen Verkehrswirtschaft vom Reinertrag abhängt, gilt es zu zeigen, wie innerhalb der gesetzlichen Schranken ein möglichst hoher Reinertrag erzielt werden kann. Also dieser Grundsatz der höchsten Wirtschaftlichkeit ist ein privatwirtschaftlicher, ist auch in der Handelsbetriebslehre in erster Linie zu beachten, ist aber keineswegs ein volkswirtschaftliches Prinzip.

ad 5) Es ist hier von untergeordnetem Interesse, wie der Stoff der Handelsbetriebslehre, oder, welchen Namen ich vorziehen würde, der kaufmännischen Privatwirtschaftslehre, am passendsten einzuteilen wäre. Das, was Schär in dieser allgemeinen Handelsbetriebslehre bietet, ist jedenfalls wenigstens zu drei Viertel Nationalökonomie des Handels, würde also in die sogenannte innere Handelspolitik gehören, die einen Teil der praktischen Nationalökonomie bildet. Alle Betrachtungen über die wirtschaftlichen und sozialen Funktionen des Handels, über die Ausschaltungstendenzen im Handel, über Konzentrations- und Trustbildung im Handel gehören dahin;

dagegen würde alles das, was Schär als Stoff seiner speziellen Handelsbetriebslehre aufzählt, den Inhalt der Handelsbetriebslehre bilden müssen, also die Technik der einzelnen Handelszweige. Ob daneben noch Stoff genug für eine sogenannte allgemeine Handelsbetriebslehre bleibt, ist mir zweifelhaft. Worauf es mir ankommt, ist, nochmals den prinzipiellen Unterschied zwischen Handelsbetriebslehre und Nationalökonomie zu resümieren.

Der Unterschied ist

1) ein quantitativer. Der Nationalökonom hat die allgemeinen wirtschaftlichen Funktionen des Handels und seine Stellung in der ganzen Volkswirtschaft zu behandeln, nicht aber die Details des inneren Betriebes des Handels oder gar einzelner Handelszweige. Es ist z. B. für den Nationalökonomen wichtig, die Frage der Umschlagsdauer des Kaufmannskapitals zu behandeln und die Eigenart des Kaufmannskapitals in dieser Hinsicht im Gegensatz zum industriellen Kapital zu betrachten. Aber wie im einzelnen kaufmännischen Betrieb, etwa beim Handel mit Kohlen, Weizen, Zucker, Möbeln oder Konfektion die Lagerdauer zu berechnen ist und welche Grundsätze hier im einzelnen zu beachten sind, ist Sache nicht der Nationalökonomie, sondern der Handelsbetriebslehre. Ebenso muß dem Nationalökonomen ganz fernliegen, die Kunst des Ein- und Verkaufs im einzelnen zu lehren, bis herab zu solchen Details, wie z. B. der zweckmäßigsten Reklamemittel: alles Dinge, die aber für den Handelsbetriebslehrer, der dem künftigen Kaufmann das Rüstzeug für die technische Seite des Berufes erklären soll, von Wichtigkeit sind.

Der Nationalökonom muß das Wesen des Arbitragegeschäfts kennen, um seine Bedeutung für die Preisbildung im allgemeinen, oder für den Börsenverkehr im speziellen würdigen zu können; aber die Einzelheiten der Geld-, Effekten- und Wechselarbitrage auch nach ihrer rechnerischen Seite ist für ihn nicht von Belang, wohl aber für den Handelsbetriebslehrer.

2) Ein qualitativer. Der Gesichtspunkt der Handelsbetriebslehre ist gegeben und eng begrenzt. Sie betrachtet alles unter dem Gesichtspunkte der möglichst hohen Reinertragserzielung. — Der Nationalökonom dagegen hat das Wirtschaftsleben nach allen seinen verschiedenen Richtungen hin zu untersuchen und kann diesen einen Standpunkt nicht als den allein maßgebenden annehmen. Wie die privatwirtschaftliche Wirtschaftsweise nur eine der vielen ist in der ganzen Reihe der historischen Entwicklungsformen, so ist sie auch in ihren verschiedenartigen Wirkungen zu beurteilen und im Zusammenhang mit dem ganzen volkswirtschaftlichen Organismus kritisch zu prüfen, mit anderen Betriebsformen zu vergleichen etc.

Wenn ich jetzt noch zu einigen Einzelheiten des Schärschen Buches Bemerkungen hinzufüge, so ist gerade der Nationalökonom dazu legitimiert, da, wie schon gesagt, das Schärsche Buch zum größten Teil ein Lehrbuch der Nationalökonomie des Handels darstellt. Wenn man aber vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre

zur Ablehnung vieler Definitionen von Schär kommt, so hängt dies damit zusammen, daß eben die Grenze zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise bei Schär nicht scharf genug gezogen ist. Ich möchte dies nur an einigen Definitionen zeigen, die Schär vom Handel gibt. Schär entwickelt einmal den Handelsbegriff im Zusammenhang mit dem Begriff der Weltwirtschaft. Er vertritt hier die Auffassuug, daß der Handel sich analog mit der Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft ausbilde. Wie aber die Volkswirtschaft die Entwicklungsstufen der Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft durchgemacht habe, so habe der Handel dieselben Stadien durchlaufen und sei jetzt im Stadium der Weltwirtschaft. Schär meint direkt, der Handel habe jetzt die Endglieder der Weltwirtschaft miteinander zu verknüpfen. Die Weltwirtschaft, meint Schär, sei auch stärker als alle nationalen Schranken, und die Schutzzollpolitik leide daher an inneren Widersprüchen. Ich will hier auf die Streitfrage: Freihandel oder Schutzzoll natürlich nicht eingehen, möchte aber gegen die Definition des Handels als eines Vermittlers der Weltwirtschaft mich wenden. Die ganze Auffassung, von der Schär ausgeht, daß wir augenblicklich das Stadium der Volkswirtschaft überwunden hätten und zu dem neuen Stadium der Weltwirtschaft gelangt seien, wird nicht dem gerecht, was der Nationalökonom bei Aufstellung dieser Entwicklungsstufen im Auge gehabt hat. — Bücher u. a., die derartige Entwicklungsstufen aufgestellt haben, meinen damit, daß die heutige Volkswirtschaft der Endpunkt einer Entwicklung von einfacheren zu höheren wirtschaftlichen Zuständen sei. Die Typen der Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft sollen bedeuten, daß das wirtschaftliche Leben sich zuerst im wesentlichen im Umkreis des Hauses und der einzelnen Familie abspielt, dann im Gebiet der Stadt mit der ländlichen Umgebung und erst zuletzt sich über das ganze Gebiet einer Nationalwirtschaft ausgedehnt hat. Es liegt darin der Gedanke enthalten, daß bei den einfachsten Verhältnissen der Hauswirtschaft auch die ganze Ordnung der wichtigsten wirtschaftlichen Angelegenheiten Sache des einzelnen Haushaltes war, und daß erst mit der größeren Ausdehnung des Wirtschaftslebens die Regelung und Normierung der Wirtschaftsverhältnisse Aufgabe umfassenderer nationaler Gesetzgebung geworden sei. Aber selbstverständlich ist mit dieser Stufe der sogenannten Volkwirtschaft auch die höchste Stufe erreicht. Denn mögen immer die Volkswirtschaften untereinander in Verkehr treten und man insoweit von weltwirtschaftlichen Verkehrsvorgängen reden können, so kann doch niemals von einer Stufe der Weltwirtschaft die Rede sein in dem Sinne, wie man von einer Stufe der Volkswirtschaft spricht. Oder man müßte die utopische Anschauung vertreten, daß die Völker ihre nationale Selbständigkeit in wirtschaftlichen Dingen aufgäben und sich zu einem Weltwirtschaftsbunde zusammenschlössen. Man sollte daher mit dem Ausdruck Weltwirtschaft vorsichtig sein und den sehr verschwommenen Vorstellungen, die oft damit ver-

bunden sind, entgegenhalten, daß eine Weltwirtschaft nicht existiert und wohl auch niemals existieren wird. Weltverkehr, Welthandel und Weltmarkt hat es zu allen Zeiten in mehr oder minder hohem Grade gegeben. Daß in neuerer Zeit diese weltwirtschaftlichen Zusammenhänge stärker hervortreten, ist nur ein gradueller Unterschied und darf uns in keiner Weise veranlassen, von einer Stufe der Weltwirtschaft zu sprechen. Auch für den Handel gilt daher im Gegensatz zu Schärs Meinung, daß er in der Weltwirtschaft verankert sei, umgekehrt festzustellen, daß er auch heute noch abhängt von den nationalen Bedingungen, die ihm durch die wirtschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Völker gegeben sind[1]. — Auch andere Definitionen des Handels, die Schär als Grundlage für seine Handelsbetriebslehre aufstellt, müssen sowohl vom privatwirtschaftlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus Bedenken erregen. Schär definiert den Handel folgendermaßen (S. 85): „Der Handel ist der nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit organisierte Güteraustausch zwischen den einzelnen Gliedern der Weltwirtschaft.“ — Abgesehen von dem Moment der Weltwirtschaft, was ich schon vorher zurückgewiesen habe, ist in der Definition vor allen Dingen auffallend das Fehlen zweier wesentlicher Merkmale:

1) Gehört noch in die Definition, daß es sich um etwas Berufsmäßiges handelt, und

2) daß die Tätigkeit ausgeführt wird mit der Absicht der Erzielung eines Gewinnes.

Schär hat aber in voller Absicht diese beiden Momente nicht in die Definition hereingenommen, weil er in Abweichung von anderen Definitionen diese Momente nicht für wesentlich hält. Schär faßt vielmehr den Handelsbegriff so weit, daß er jeden Produktenaustausch zwischen einzelnen Wirtschaftern als Handel betrachtet. Der Tausch zwischen zwei Höhlenbewohnern der Steinzeit ist für ihn ebenso Handel wie der Handelsverkehr zwischen dem jurassischen Uhrmacher und dem australischen Schafwirt. Die übliche Aufnahme der Gewinntendenz in die Definition des Handels lehnt er ab, und zwar deshalb, weil erstens der Begriff zu weit sei, denn jede andere Berufs- oder Unternehmungsform, z. B. Handwerker oder Bauer hätten auch die Tendenz zu erwerben. Man wird dies ohne weiteres zugeben müssen, aber der Umstand, daß für andere Unternehmungsformen auch die Gewinntendenz maßgebend ist, ist kein Grund, sie beim Handel nicht hervorzuheben. Zweitens, der Begriff wäre zu eng, weil es auch Handelsformen gäbe, bei denen keine Gewinntendenz vorhanden sei. Er rechnet zum Handel z. B. auch den staatlichen

1) Erst nach Niederschrift dieser Sätze lernte ich die Abhandlung von Bonn: „Eine neue Wissenschaft?“ (Archiv für Sozialwissenschaft, Novemberheft 1911) kennen, worin der Verf. ebenfalls zur Ablehnung des Begriffs „Weltwirtschaft“ als einer höheren Stufe, verglichen mit „Volkswirtschaft“ kommt. — Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Weyermann-Schönitz, Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre, Karlsruhe 1912, S. 12.

Monopolhandel, oder wenn z. B. in Ländern, wo ein Tabaksmonopol ist, die Tabaksprodukte in den Monopolmagazinen verkauft würden. Er rechnet zum Handel auch den sogenannten sozialen Handel und meint damit die verschiedenen genossenschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Konsumvereine, Einkaufsgenossenschaften etc.

Demgegenüber muß betont werden, daß diese genannten Einrichtungen in keiner Weise unter den Handelsbegriff fallen können, denn der sogenannte staatliche Handel ist eben kein Handel, sondern ein staatlicher Verkauf, wie auch der sogenannte Fabrikhandel, den Schär ebenfalls unter den Handel begreift, d. h. der direkte Verkauf des Produzenten an den Abnehmer kein Handel ist. Vollends aber ist es kein Handel, wenn Konsumenten sich vereinigen zu einer Genossenschaft und direkt vom Produzenten die Waren beziehen. In allen diesen Fällen handelt es sich gerade darum, daß der Handel ausgeschaltet wird, daß gerade das, was das Spezifische des Handels ausmacht, nämlich, daß eine besondere berufsmäßige Klasse diese Vermittlungstätigkeit übernimmt, ausfällt und dafür entweder ein direkter Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten tritt oder Organisationen wie Genossenschaften, die prinzipiell etwas Verschiedenes vom Handel darstellen, dazwischen treten. Nur wenn man das berufsmäßige Moment hervorhebt, wird die spezifische Funktion gerade der Handelstätigkeit in ein klares Licht gerückt. Wenn man aber alle diese grundverschiedenen Einrichtungen, die ich eben genannt habe, ebenfalls als Handel begreift, wird das sozialökonomisch so interessante und wichtige Problem der Ausschaltungstendenzen im Handelsgewerbe gar nicht klar hervortreten können. Schließlich

3) ist aber Schär um deswillen auch dagegen, das Gewinnmoment in die Definition hereinzubringen, weil er die Auffassung vertritt, daß dadurch etwas ethisch Verwerfliches oder zum mindesten etwas Minderwertiges in den Handelsbegriff hineinkäme. Er sagt wörtlich (68): „Durch Aufnahme der Gewinntendenz erhalten wir einen falschen Begriff vom Handel, die auf Grund eines solchen Begriffs aufgebaute Handelsbetriebslehre müßte zu einem Rezept von Handelskniffen herabsinken." Er meint ferner, wenn man in den Handelsbegriff das Gewinnmoment hereinnehme, so hätten in ihm auch alle Auswüchse des Handels Platz. Anders wäre es bei seinem Begriff des Handels. Wenn man Handel nur den nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit organisierten Güteraustausch nenne, so sei dies ein Idealbegriff, der für derartige verwerfliche Dinge keinen Platz lasse. Mir scheint besonders dieser letzte Einwand von Schär unzutreffend. In keiner Weise ist damit, daß man für den Handel als wesentliches Moment die Gewinntendenz bezeichnet, auch gesagt, daß man alle trügerischen Kniffe und Auswüchse etc. darunter fallen lassen müsse. Umgekehrt ist aber die Aufnahme des Gewinnmomentes sehr wesentlich, da ohne dieses Moment für einen besonderen wirtschaftlichen Erwerbszweig kein Raum wäre. Es ist aber eine ganz falsche Vorstellung, die scheinbar bei Schär unterläuft, als ob an sich das Streben nach

Gewinn dem Beruf etwas wie ein Makel anhaften ließe, während es doch die einfache und notwendige Aufgabe des Kaufmanns ist, auf eine Gewinnerzielung bei seiner Tätigkeit hinzustreben.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich noch weiterhin das Werk von Schär in dieser Weise kritisierte. Es lag mir nur daran, an ein paar Beispielen zu zeigen, wie leicht das Uebergreifen der Handelstechnik auf das nationalökonomische Gebiet zu Unklarheiten führen kann. Ich möchte andererseits hervorheben, daß diejenigen Teile der Handelsbetriebslehre, die auf dem eigentlichen Arbeitsgebiete Schärs liegen, vieles Wertvolle und Anregende enthalten.

Ich möchte aber im Anschluß an die betrachteten systematischen und methodologischen Fragen noch einiges weitere hinzufügen über die Stellung der Handelsbetriebslehre in der Literatur der Handeswissenschaft und im Lehrplan der Handelshochschule.

Schmalenbach, der neben Schär sich besonders um die Pflege der Handelswissenschaften verdient gemacht hat, hat bisher nicht in systematischer Weise seine Ansicht über Methode und Aufgabe der von ihm vertretenen Disziplinen ausgesprochen, aber es liegen doch einige kurze programmatische Aeußerungen vor, aus denen seine prinzipielle Stellung zu der Frage hervorgeht, z. B.: „Falsche Auslegung des Begriffs der Handelswissenschaft" (Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forsch., herausgegeben von E. Schmalenbach, Leipzig 1909/10), und „Neuordnung der handelstechnischen Ausbildung in der Handelshochschule Köln" (in der Deutschen Handelshochschullehrer-Zeitung, Dresden, 29. Sept. 1911).

Schmalenbach, der mit Vorliebe den Ausdruck Handelstechnik [1]) als Sammelbegriff für die Handelswissenschaften im engeren Sinne gebraucht oder für das, was andere Handelsbetriebslehre nennen, zeigt in den von ihm gelieferten Arbeiten deutlich die Absicht, die Handelsbetriebslehre scharf von der Volkswirtschaftslehre zu sondern. Die zahlreichen Arbeiten, die er und seine Schüler in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift veröffentlichen, sollen Material liefern zum Ausbau der Wissenschaft, die man wohl am besten als „kaufmännische Privatwirtschaftslehre" bezeichnet, und die besonders zur Aufgabe haben soll, den inneren Betrieb und die innere Organisation der einzelnen Handelszweige aufzuklären. Wenn in dieser Weise noch mehr Material gesammelt wird, und mit Hilfe dieses Materials eine systematische Zusammenfassung möglich sein wird, so dürfte damit auch der Ausbau dieses besonderen Wissenszweiges möglich sein, dann aber auch klar seine Scheidung gegenüber der Nationalökonomie hervortreten.

In dem erstgenannten Aufsatze wendet sich Schmalenbach gegen einen Vorschlag von Laux, an den technischen, landwirtschaftlichen und Handelshochschulen Lehrstühle für Privatwirtschaftslehre zu errichten. Er wendet dagegen mit Recht ein, daß, was die

---

1) Auch Doerr gebraucht den Ausdruck Handelstechnik in seinem Aufsatz: Die Handelstechnik als Wissenschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin 1905.

Handelshochschule anlangt, die Einschiebung einer Privatwirtschaftslehre zwischen Volkswirtschaftslehre und Handelswissenschaft nur Verwirrung stiften könnte, denn das, was man unter dem Begriff von Handelswissenschaften heute an diesen Anstalten lehre, sei im wesentlichen Privatwirtschaftslehre, und Schmalenbach hält es daher für ganz zweckmäßig, statt des Namens Handelswissenschaft den Namen: kaufmännische und gewerbliche Privatwirtschaftslehre zu setzen. In dem zweiten Aufsatz führt er diesen Gedanken noch weiter aus und betont ausdrücklich, daß man in den handelstechnischen Vorlesungen sich hüten müsse, „auf Gegenstände der Nationalökonomie in größerem Umfange und ohne Not hinüberzugreifen“. Er wünscht nicht, daß die sogenannte Handelstechnik zu einer Nationalökonomie des Handels ausgebaut werde, andererseits soll sie sich aber auch nicht mit dem rein technischen kalkulatorischen Apparat begnügen: „Die Kölner Handelstechnik ist nicht die traditionelle Handelstechnik, sondern eine Privatwirtschaftslehre des Handels, die einerseits neue Gebiete in jenen Bereich ziehen, andererseits überlieferte Kapitel, deren Bedeutung für die Gegenwart sie verneint, über Bord werfen mußte.“ Schmalenbach will das ganze Gebiet der Handelstechnik systematisch in 4 Abteilungen zerlegen:

1. allgemeine Abteilung der Handelstechnik. Sie soll wieder eingeteilt werden in 3 Unterabteilungen:
   a) Handelsbetriebslehre einschließlich Buchführung;
   b) Verkehrstechnik;
   c) Uebungen im kaufmännischen Rechnen usw.

Ausdrücklich bemerkt er aber, daß diese Handelsbetriebslehre „Lehre vom Bau und Leben der Handelsunternehmungen“ sein soll; sie behandelt nicht Bau und Leben der Volkswirtschaft. Zu dieser ersten Abteilung treten hinzu:

2. Abteilung: Handelstechnik der Fabriken,
3. Abteilung: Handelstechnik der Handelsunternehmung,
4. Abteilung: Handelstechnik der Banken.

Im Sinne dieser Ausführungen heißt es in dem Bericht über die Kölner Handelshochschule 1911: „Der sachliche Erfolg der Handelstechnik in der Kölner Handelshochschule liegt darin begründet, daß ihre Vertreter sich von den ihnen ursprünglich vorgezeichneten Bahnen abgewendet und dem Fache der Handelstechnik den Inhalt der Privatwirtschaftslehre gegeben haben“ [1]). Wie sehr hier im Vordergrund das technisch-privatwirtschaftliche Moment steht, geht aus den Angaben über den Inhalt der kaufmännischen Betriebslehre hervor: „Diese Disziplin soll den Kaufmann in die Beherrschung des Stoffes so einführen, daß er in die gesamten Betriebseinrichtungen, insbesondere das Rechnungswesen kaufmännischer Unternehmungen sich nicht nur leicht hineinfindet, sondern auch bestehende Einrichtungen veränderten Bedürfnissen anpassen und

1) Die städtische Handelshochschule in Köln. Bericht über die Entwicklung der Handelshochschule im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens von Prof. Dr. Ch. Eckert, Köln 1911, S. 85.

Neuorganisationen von Grund auf schaffen lernt" (S. 88). Dementsprechend ist auch der Lehrplan der Kölner Handelshochschule ausgestaltet. In dem Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1911/12 finden wir eine besondere Rubrik: Handelstechnik und diese zerfällt in die 4 Teile, genau entsprechend der Einteilung, die Schmalenbach an der angeführten Stelle gegeben hat.

Gomberg hat in der von ihm verfaßten und vom deutschen Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen preisgekrönten Schrift[1]) versucht, das Gebiet der Handelswissenschaft gegenüber anderen Wissenschaften abzugrenzen. Er teilt den gesamten Stoff, der üblicherweise in der Handelsbetriebslehre zusammengefaßt wird, in zwei Teile ein: in die Handelskunde und die Handelsbetriebslehre. Die Handelsbetriebslehre soll die Lehre sein von den Grundsätzen einer rationellen Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen; sie hat also zum Gegenstand, ein Seinsollen zu lehren. Sie soll die Oekonomik der Handelsunternehmung oder die Handelsunternehmung gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit darstellen. Dagegen soll die Handelskunde die Kenntnisse umfassen, welche für die Ausführung der Handelsgeschäfte in einer gegebenen Gesellschafts- und Rechtsordnung und bei einem gegebenen Studium der Technik notwendig sind. Die Handelskunde soll also über die Technik des Handels unterrichten. Für Gomberg ist charakteristisch, daß er die Handelsbetriebslehre und die Handelskunde nur als Bruchstück einer größeren umfassenderen Disziplin auffaßt, nämlich der Einzelwirtschaftslehre. Diese habe es mit den Einzelwirtschaften überhaupt zu tun, während Handelsbetriebslehre und Handelskunde nur einen bestimmten Zweig der Einzelwirtschaften, nämlich den Handel in Betracht zöge. Während so nach Gomberg die Einzelwirtschaftslehre den wirtschaftlichen Prozeß der einzelnen Wirtschaften zu untersuchen haben soll, habe die Volkswirtschaftslehre, die er streng davon trennen will, eine andere Aufgabe. Sie soll die wirtschaftliche Tätigkeit der Einzelwirtschaften in ihrem Einfluß auf die Gesamtheit, auf das soziale und Volksleben untersuchen (S. 14). Gomberg meint aber des weiteren, daß die Volkswirtschaftslehre dann ganz auf dieser Einzelwirtschaftslehre aufgebaut sein müsse: „Die Volkswirtschaftslehre wird folglich von der der Einzelwirtschaftslehre ausgehen müssen, sich auf die Untersuchungen derselben stützen, und ihre Schlußfolgerungen werden von der Richtigkeit der Daten der Einzelwirtschaftslehre abhängen. Je intensiver und zuverlässiger die Untersuchungen der Einzelwirtschaftslehre sein werden, desto richtiger werden auch die Schlüsse der Volkswirtschaftslehre sich gestalten können", und an anderer Stelle sagt er: „Um die Volkswirtschaft studieren zu können, muß der Prozeß der Einzelwirtschaftstätigkeit bekannt sein." So richtig es ist, die Volkswirtschaftslehre von der Einzelwirtschaftslehre zu trennen, so verfehlt ist die Auffassung Gombergs, daß man zum Verständnis der Volkswirtschaft von der Einzelwirtschaft ausgehen müsse. Gerade das Um-

1) Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre. Leipzig 1903.

gekehrte ist richtig. Man kann die Einzelwirtschaft gar nicht verstehen und begrifflich erfassen, wenn man nicht zuerst die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge verstanden hat, innerhalb deren die Einzelwirtschaft eine Rolle spielt. Ja es ist sogar der Ausgang von der einzelwirtschaftlichen Betrachtung nicht ohne Bedenken insofern, als dieser methodische Weg leicht zu der individualistisch-manchesterlichen Auffassung führt, als ob die heutige privatwirtschaftliche Wirtschaftsform etwas Ewiges, Dauerndes, dem Wesen der Volkswirtschaft Adäquates wäre. Ganz anders, wenn man die heutige Einzelwirtschaft nur als ein Glied einer langen historischen Entwicklung auffaßt, der ganz andere wirtschaftliche Existenzformen vorangegangen sind.

Auch von Hellauer wird der Gegensatz zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Betrachtung des Handels treffend hervorgehoben [1]: „Die Welthandelslehre betrachtet den Warenhandel als Gegenstand für sich, nicht als Bestandteil der Volkswirtschaft. Sie widmet ihr Interesse nicht dem Handel als einer volkswirtschaftlichen Funktion, sondern als einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten ... Sie sieht im Handel einen technischen Vorgang, den sie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten erfassen will (S. 8)". Sehr treffend hebt er hervor, daß die bisherigen Versuche, die Handelslehre wissenschaftlich zu gestalten, einfach daran gescheitert seien, daß die betreffenden Autoren sich auf das Gebiet der Volkswirtschaftslehre verloren hätten. Diese sachliche Trennung von Volkswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre hat Hellauer auch in dem Handelshochschulunterricht an der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums durchgeführt. Dort sind die Handelswissenschaften so gegliedert, daß an erster Stelle die sogenannte kaufmännische Betriebslehre steht. Die Aufgabe dieser Disziplin soll nach Hellauer sein [2], das einzelne Unternehmen als einen Organismus zu betrachten, und zu erforschen, welche Aufgaben zu vollbringen sind, damit der Betrieb die größtmöglichste Leistungsfähigkeit erlange. Hellauer teilt dann diese kaufmännische Betriebslehre wieder in zwei Hauptteile ein, in die Lehre von der Betriebsorganisation und in die Lehre von der Betriebstechnik oder die Kontorlehre. Während für den ersten Hauptteil, die Lehre von der Betriebsorganisation bis jetzt erst Ansätze zu einer wissenschaftlichen Behandlung vorhanden seien, seien dagegen für die Kontorlehre, deren Hauptgegenstand die Buchhaltungslehre bilde, schon viele Vorarbeiten vorhanden. Uebrigens hat gerade Hellauer selbst in seinem Werk über Welthandelslehre schon ausgezeichnete Vorarbeiten für eine künftige Handelsbetriebslehre geliefert.

Auch Nicklisch [3]) beklagt es, daß in der bisherigen Ent-

---

1) J. Hellauer, System der Welthandelslehre. Ein Lehr- und Handbuch des internationalen Handels. Berlin 1910.

2) Versuch einer Gliederung der Handelswissenschaften als Hochschuldisziplinen. Deutsche Wirtschaftszeitung, 1906.

3) H. Nicklisch, Die Entwicklung der Handelswissenschaften in den Handelshochschulen. Leipzig 1911.

wicklung die Grenzen zwischen Volkswirtschaftslehre und Handelsbetriebslehre nicht scharf genug gezogen waren. Da die Grenzen der beiden Wissenschaften verwischt worden seien, hätten viele Vertreter der Handelswissenschaften gemeint, daß ihr wissenschaftlicher Kern innerhalb des Gebietes der Volkswirtschaftslehre läge. Es sei aber gerade die spezielle Aufgabe der Handelswissenschaft, die Verhältnisse der Einzelwirtschaften im Handel und Industrie zu erforschen.

Noch möchte ich erwähnen, daß die jüngste Handelshochschule, die Münchener, wiederum eine veränderte Terminologie eingeführt hat. Sie stellt an die Spitze des Unterrichts an der Handelshochschule München die kaufmännische und industrielle Privatwirtschaftslehre, teilt diese aber wiederum in kaufmännische Verwaltungslehre und kaufmännische Verkehrslehre. Die kaufmännische Verwaltungslehre umfaßt hiernach namentlich folgende Gegenstände: Grundlegende Einrichtung des kaufmännischen Betriebes, allgemeine Buchführung, Bilanzwesen etc.; dagegen die kaufmännische Verkehrslehre in: Geldverkehr, Warenverkehr und Transportwesen [1]).

Wenn ich in meinen bisherigen Ausführungen für eine scharfe Trennung der nationalökonomischen Betrachtung einerseits und der privatwirtschaftlich-technischen Betrachtung andererseits eingetreten bin, will ich damit in keiner Weise bestreiten, daß die nationalökonomische Wissenschaft nach der privatwirtschaftlichen Seite hin noch bedeutend vertieft werden könnte. Insoweit stimme ich auch durchaus den Ausführungen von Weyermann und Schönitz zu, die sie in ihrer soeben erschienenen Schrift [2]) niedergelegt haben. Ich kann hier zu dem ganzen Inhalt der Schrift, die sehr bedeutsame und anregende Gedankengänge enthält, nicht eingehen, möchte dies vielmehr erst bei späterer Gelegenheit tun; nur insoweit möchte ich auf ihren Inhalt eingehen, als sich die Ausführungen auf das Thema unserer Abhandlung beziehen. Es ist zunächst zu beachten, daß das, was die Verfasser unter Privatwirtschaftslehre verstehen, sich in keiner Weise mit dem bisher üblichen Begriff deckt, so daß man wohl die Aufnahme dieser so verstandenen Privatwirtschaftslehre in das Lehrgebiet der Nationalökonomie an sich gutheißen könnte, auch wenn man auf dem Standpunkt des Verfassers steht, daß privatwirtschaftlich-technische Betrachtung von der volkswirtschaftlichen Betrachtung zu trennen ist. Denn was die Verfasser bezwecken, geht darauf hinaus, die Nationalökonomie durch ein neues Spezialgebiet, die „Privatwirtschaftslehre“, zu ergänzen. Da diese Privatwirtschaftslehre aber gänzlich dem Zweck nationalökonomischer Forschung dienen soll, ist sie auch anders zu beurteilen als die Privatwirtschaftslehre in der bisher üblichen Auffassung. Ich möchte zu-

1) Handelshochschule München. Vorlesungen und Uebungen im Wintersemester 1911/12.

2) Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fachhochschulen von M. Weyermann Freiburg, und Hans Schönitz Berlin. Karlsruhe 1912.

nächst die Definition der Verfasser der Privatwirtschaftslehre vorausschicken: „Privatwirtschaftslehre ist diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie (Nationalökonomie), die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines gewissen Ertrages, und die, im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkte der Interessen dieser Privatwirtschaften, gesondert nach ihren einzelnen Typen, betrachtet" (S. 80).

Der Begriff der Privatwirtschaftslehre im Sinne der Verfasser deckt sich also in keiner Weise etwa mit dem heute üblichen Begriff der Handelsbetriebslehre, sondern es ist etwas viel Umfassenderes gemeint. Die Privatwirtschaftslehre in diesem Sinne geht weit über den Rahmen des Handels hinaus, soll sich auf alle materiellen Erwerbszweige erstrecken, andererseits steckt sie sich auch ein engeres Ziel, weil diese Privatwirtschaftslehre vollkommen darauf verzichten will, eine Kunstlehre darzustellen, also etwa das zu bieten, was heute gerade im Vordergrund der landwirtschaftlichen und kaufmännischen Betriebslehre steht, nämlich Anweisungen über einen möglichst rationellen Betrieb, möglichst zweckmäßige Organisation zu geben, kurz, wie man zu einem möglichst hohen Reinertrag in der Wirtschaft kommen könne. Es soll eine reine Seinswissenschaft sein, die Fragen des Sollens werden ausgeschaltet.

Die Verfasser empfinden es als einen Mangel, daß in der heutigen Nationalökonomie die rein privatwirtschaftliche Betätigung, die Motive, Strebungen etc. der einzelnen privatwirtschaftlichen Subjekte zu wenig bekannt und aufgeklärt seien. Die Privatwirtschaftslehre, die zu den bisher üblichen drei Teilen unseres Faches: der theoretischen und praktischen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft hinzutreten soll, soll die volkswirtschaftlichen Erscheinungen vom Standpunkt der Interessen des privaten Wirtschaftssubjektes aus betrachten. Die Verfasser wollen durch möglichst intensive Betrachtung der inneren wirtschaftlichen Vorgänge zahlreicher Einzelunternehmungen zur Aufstellung von Idealtypen kommen und dadurch den „homo oeconomicus" der klassischen Nationalökonomie viel konkreter und lebenswahrer gestalten. Diese Bestrebungen haben eine gewisse Aehnlichkeit mit denen Ehrenbergs, sind aber in anderer Hinsicht wieder grundsätzlich davon verschieden und überhaupt größtenteils durchaus eigenartig. Die Disziplin soll so disponiert werden, daß eine allgemeine Privatwirtschaftslehre an die Spitze gestellt wird, welche die wirtschaftlichen Erscheinungen vom Standpunkte der privaten Erwerbsunternehmungen überhaupt klarlegt. Diese allgemeine Privatwirtschaftslehre soll zunächst eine Grundlegung darbieten und dann in vier Teile zerfallen: allgemeine Privatwirtschaftslehre des Handels, der gewerblichen Produktion, der Verkehrsunternehmungen und der Landwirtschaft. Es folgt dann die spezielle Privatwirtschaftslehre, welche das große Gebiet der privatwirtschaftlichen Einzeluntersuchungen und gewisse Einzelmaterien umfassen soll. Wie man sieht, handelt es sich hier um etwas grundsätzlich Neues,

wenn auch ein Teil von dem, was die Verfasser in der Privatwirtschaftslehre des Handels und der Landwirtschaft bieten wollen, sich zweifellos mit dem deckt, was heute in der kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betriebslehre behandelt wird. Das grundsätzlich Neue besteht darin, daß alle diese Betrachtungen nicht aus dem Gesichtspunkte der besonderen Interessen eines Erwerbsberufs angestellt werden, sondern aus dem Gesichtspunkte, dem Verständnisse der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu dienen. Um die sozialwirtschaftlichen Verkettungen aufzuklären, halten die Verfasser es für angebracht, in einer besonderen Teildisziplin der Nationalökonomie das wirtschaftliche Getriebe einmal vom Standpunkt der privatwirtschaftlichen Interessen der Unternehmungen aus zu beleuchten.

Eine Kritik dieser jedenfalls sehr interessanten Ausführungen der Verfasser kann aber nur gegeben werden, wenn man die grundlegenden methodologischen Fragen unseres Faches aufrollt, was hier nicht geschehen soll. Nur in aller Kürze möchte ich bemerken, daß mir beim wiederholten Durchlesen und Durchdenken dieser Gedankengänge doch das Bedenken gekommen ist, ob wirklich die privatwirtschaftlichen Erwägungen in dieser Weise aus den übrigen sozialökonomischen Zusammenhängen heraus gelöst werden können. Ich meine, es gibt nur zweierlei Möglichkeiten: entweder man betrachtet die wirtschaftlichen Erscheinungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, dann aber kann es niemals eine rein privatwirtschaftliche Betrachtung sein, weil das ganze privatwirtschaftliche Tun bei dieser Betrachtung von dem volkswirtschaftlichen Zusammenhang nicht zu trennen ist. Die einzelne Privatwirtschaft ist dann nur eine Funktion der Gesamtheit, und diese Gesamtheit wird zusammengehalten durch eine bestimmte wirtschaftliche Rechtsordnung, wodurch der Privatwirtschaft ihr Platz angewiesen und wodurch das sogenannte privatwirtschaftliche Interesse in seiner Betätigung nach allen Seiten gehemmt und eingeengt wird. Oder aber man betrachtet die wirtschaftlichen Erscheinungen nach ihrer privatwirtschaftlich-technischen Seite. Dann fragt man, wie innerhalb des Spielraumes, der in einer gegebenen Wirtschaftsordnung den privaten Wirtschaftssubjekten gegeben ist, diese nun ihrem privatwirtschaftlichen Ziel, d. h. der Erstrebung eines möglichst hohen Reinertrages nachkommen können und wie sie hierbei am zweckmäßigsten verfahren. Kurz, die Frage geht dahin: wie ist der geschäftliche Erfolg zu erzielen? Diese letztere Aufgabe muß aber nach den einzelnen Berufsarten spezialisiert werden und ist daher zu der landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Privatwirtschaftslehre auszugestalten.

Alle Gesichtspunkte, die Weyermann und Schönitz aus der Betrachtung der Privatwirtschaft heraus zur Erkenntnis volkswirtschaftlicher Vorgänge entnehmen wollen, können sehr wohl auch bei der heutigen Dreiteilung des Stoffes in theoretische, in praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Beachtung finden.

Ueberall findet sich dort Gelegenheit, die Bedeutung dieser privatwirtschaftlichen Motive, Interessen etc. klarzulegen. Ich gebe durchaus den Verfassern darin Recht, daß diese Gesichtspunkte eine tiefere Beachtung verdienen, nur kann ich es bis jetzt nicht als zweckmäßig erachten, eine besondere Teildisziplin, als sogenannte Privatwirtschaftslehre auszuscheiden, weil dann doch vielleicht die Zusammenhänge, die die privatwirtschaftlichen mit dem volkswirtschaftlichen Ganzen haben, nicht genügend beachtet würden. Sicherlich haben die Verfasser auch darin recht, daß die Nationalökonomen durch die Kenntnisnahme des inneren Betriebes und der Organisation der Einzelunternehmungen sehr viel lernen könnten.

Damit komme ich noch zu einer weiteren Bemerkung über die Beziehung zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre. Ich möchte nochmals rekapitulieren, daß also beide Gebiete streng zu scheiden sind, daß im Gegensatz zur Nationalökonomie die Handelsbetriebslehre ebenso wie die landwirtschaftliche Betriebslehre die privatwirtschaftlich-technische Seite betrachtet, aber nicht die volkswirtschaftlichen Funktionen. Die Handelsbetriebslehre entfernt sich also von der Nationalökonomie einmal durch die viel detailliertere Darstellung der ganzen inneren Organisation und des Betriebes des Handels und der einzelnen Handelszweige und durch den Gesichtspunkt, unter dem sie alles betrachtet, dem eines möglichst ergiebigen geschäftlichen Erfolges. Nur wenn diese sachliche Trennung vorgenommen wird, kann eine große Schädigung der Nationalökonomie vermieden werden, die schon einmal unserer Wissenschaft verhängnisvoll wurde, nämlich die, daß die Grenzlinie zwischen Technik und Volkswirtschaft unbeachtet bleibt. Unter dem Einfluß der kameralistischen Vergangenheit unseres Faches sind bekanntlich in den ersten Anfängen unserer Wissenschaft technische und volkswirtschaftliche Betrachtungen durcheinander geworfen worden, was unsere Wissenschaft mit Recht in Mißkredit brachte. Da kam es denn gelegentlich vor, daß ein Kandidat im nationalökonomischen Examen die Rentabilität eines Hochofens berechnen sollte, oder daß ihm die Frage vorgelegt wurde, aus welchem Material am besten die Eisenbahnschwellen hergestellt werden. Es liegt auf der Hand, daß ganz dieselbe Verwirrung entstehen müßte, wenn etwa der Nationalökonom als in sein Gebiet gehörig auch die Einzelfragen der kaufmännischen Kalkulation, des Bilanzwesens etc. betrachten würde.

Es muß unbedingt vermieden werden, daß jemand, der uns etwa die Baumwollplantagen irgend eines Landes schildert, glaubt, damit eine nationalökonomische Arbeit geleistet zu haben. Dasselbe ist aber auch der Fall, wenn jemand eine Arbeit, die, streng genommen, in das Gebiet der Handelsbetriebslehre gehört, wie z. B. die Kalkulation eines Warenhauses, als eine in irgendwelchem Sinne nationalökonomische Leistung ansähe. Der Nationalökonom kann und soll gar nicht in diesem Maße in die Details der einzelnen Erwerbszweige eingehen. Es müßte zur Verflachung unserer Wissenschaft führen, wenn sie in dieser Weise ihr Gebiet

ausdehnte und sich anmaßte, in allen diesen technischen Fragen ein sachverständiges Urteil abgeben zu können.

Es ist eine ganz andere Frage, ob nicht die Nationalökonomie aus den Forschungen der Handelsbetriebslehre und der Landwirtschaftslehre für ihr Gebiet sehr vieles lernen könne. Hier ist ohne weiteres zuzugeben, daß wiederum eine enge Beziehung zwischen diesen Disziplinen besteht, und gerade so wie der Nationalökonom an den Ergebnissen der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftsgeschichte nicht vorübergehen kann, sollte er auch nicht die Forschungsergebnisse dieser privatwirtschaftlich-technischen Disziplin vernachlässigen. Nur soll er sich dabei bewußt sein, daß er aus fremden Wissensgebieten schöpft.

Und damit komme ich noch zu einer letzten Schlußbemerkung. Ich halte die Förderung, die der Nationalökonom und der Jurist von seiten der Privatwirtschaftslehre erhalten können, für so wichtig, daß ich es als ein dringendes Erfordernis betrachte, daß diese Disziplin auch an den Universitäten gelehrt wird. Natürlich wird die intensive Pflege dieser privatwirtschaftlich-technischen Fächer immer den einzelnen Fachhochschulen überlassen bleiben müssen, also den landwirtschaftlichen Hochschulen, den Handelshochschulen und den technischen Hochschulen. Aber gewisse Grundelemente dieser privatwirtschaftlich-technischen Disziplinen müßten auch an den Universitäten gelehrt werden. Aber es kann und soll nicht Sache der Nationalökonomen sein, diese zu lehren. Der heutige Zustand, daß ganz zufällig an einzelnen Universitäten gelegentlich Vorlesungen über landwirtschaftliche Betriebslehre oder über Technologie oder über kaufmännische Kalkulation, Bilanzwesen und Buchhaltung gehalten werden, ist auf die Dauer unhaltbar, denn wie für den Nationalökonomen gewisse Kenntnisse aus der gewerblichen Technik unentbehrlich sind, so sind für ihn auch gewisse Kenntnisse aus der kaufmännischen Technik, wie z. B. aus der Lehre vom Bilanzwesen und der Buchhaltung, dringend notwendig. Ebenso sind die Kenntnisse aber auch für den Juristen sehr erwünscht. Wenn nicht sofort Ordinariate, so müßten zum mindesten Dozenturen mit Lehraufträgen sowohl für landwirtschaftliche Betriebslehre als auch für kaufmännische und gewerbliche Betriebslehre eingerichtet werden. Dann könnten auch die notwendigsten Kenntnisse aus diesen Gebieten den Nationalökonomen und Juristen übermittelt werden und andererseits bei der sachlichen und persönlichen Trennung der Fächer die Gefahr vermieden werden, daß die Nationalökonomie Hans Dampf in allen Gassen wird. Es gilt also, um auf unser Thema über die Beziehung zwischen Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre zurückzukommen, der Satz: getrennt forschen, aber vereinigt die Forschungsergebnisse beider Disziplinen gründlich ausnutzen.

V.

Die deutsche Gewerbeaufsicht und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

Nach der Literatur und den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten besprochen von **W. Kähler** in Aachen.

Inhaltsübersicht: 1. Die neueste Literatur über die Gewerbeaufsicht. 2. Die neue Anweisung über die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. 3. Der heutige Bestand der Gewerbeaufsicht. 4. Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten: I. Der Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitern. II. Revisionen, Zuwiderhandlungen und Ausnahmebewilligungen. 5. Besondere Fragen aus den Jahresberichten der Beamten: I. Haben die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeit gefrühstückt? II. Die Durchführung der Gewerbeordnungsnovelle von 1908.

I. Pörschke, St., Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena (Fischer) 1911. (Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Pierstorff, X, 1.)

Internationales Arbeitsamt, Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeaufsicht in Europa. Der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt von ihrem Bureau. Jena (Fischer) 1911.

II. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1909. Dasselbe für 1910. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausgabe. 4 Bde. Berlin (R. v. Decker) 1910, 1911.

III. Einzelausgaben:

1) Jahresberichte der Kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1909. Dasselbe für 1910. Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin (R. v. Decker) 1910, 1911.
2) Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1909. Dasselbe für 1910. Nebst Berichten der Kgl. Sächsischen Berginspektoren. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin 1910, 1911.
3) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königr.

Württemberg für 1909. Dasselbe für 1910. Stuttgart (Lindemann) 1910, 1911.
4) Jahresbericht der Großherzogl. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1909. Dasselbe für 1910. Erstattet vom Großherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe (Gutsch) 1910, 1911.
5) Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogtums Sachsen-Meiningen, nebst Bericht des Herzogl. Bergamts für 1909. Dasselbe für 1910. Berlin 1910, 1911.

1. Die Arbeit von Pörschke ist eine sehr dankenswerte Bereicherung der Literatur über die Gewerbeaufsicht. Wir haben in der deutschen Gewerbeaufsicht eine Staatsbehörde, die, von den verschiedensten Seiten her betrachtet, Interesse erwecken muß. Zur Durchführung des Arbeiterschutzes berufen, steht sie in dem Interessenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Bote des unparteiischen Staates. Innerhalb des Behördenorganismus ist sie neugeschaffen und gebildet vor allem aus Ingenieuren, also einem verhältnismäßig jungen, selbst erst in der Entwicklung begriffenen Berufsstand. Ihre Zuständigkeit innerhalb des Behördenorganismus ist eine eigenartig begrenzte: ihre Befugnisse leitet sie als Landesbehörde teils aus reichsrechtlichen Vorschriften, teils aus landesrechtlichen Bestimmungen ab, und diese Befugnisse sollen weniger zu einem polizeilichen Zwangseingreifen als zu einer beratenden und erziehlichen Beeinflussung zwecks Durchführung der gesetzlichen Anforderungen führen. Es ist leicht verständlich, daß der Eigenart ihrer Aufgaben entsprechend auch die rechtliche Grundlage dieser Behörde eigenartig beschaffen ist und die Kenntnis ihrer Entwicklung allein zu einem vollen Verständnis dieser Eigenart führen kann. Bisher besaßen wir nur für Württemberg und Baden zusammenfassende Darstellungen dieses Entwicklungsganges neben den von Anton gegebenen Anfängen der preußischen Fabrikinspektion. Daher lag ein Bedürfnis nach einer Geschichte der preußischen Gewerbeinspektion vor, die erschöpfend nur in dem Rahmen der reichsgesetzlichen Bestimmungen geschrieben werden konnte, wie andererseits die Wurzeln der reichsrechtlichen Bestimmungen ins preußische Handelsministerium zurückführen. Die Rechtslage ist reichlich verwickelt und läßt auf zahlreiche Schwierigkeiten schließen, welche der Einführung und Ausgestaltung der Gewerbeinspektion entgegen getreten sind. In breiter Darstellung führt Pörschke uns die treibenden Kräfte und die Hemmungen vor, welche sich aus den gedruckten Urkunden feststellen lassen. Er kommt dabei zu bemerkenswerten Feststellungen. So beweist er, daß — entgegen der auch von mir im Hwb. d. St., Bd. 4, S. 989 vertretenen Ansicht — die Gewerbeordnung von 1869 für die Gewerbeinspektion eine erhebliche Bedeutung gehabt hat, insofern, als der in ihr (§ 107) vorgesehene Gefahrenschutz den Fabrikinspektoren zur Ausführung übertragen wurde und man infolgedessen gezwungen war, akademisch gebildete Techniker für dies Amt zu berufen und die Zahl der Inspektoren wesentlich zu vermehren. — Außerordentlich wichtig ist sodann die Darstellung

der Entstehung der Vorschriften der Gewerbeordnungsnovelle von 1878. Das persönliche Eingreifen Bismarcks auf Grund von Erfahrungen, die der Reichskanzler „bei seiner Anwesenheit auf dem Lande in benachbarten Fabriken" gemacht hat, und die ihn zu einem langen Schreiben über das Wesen und die Aufgaben der Gewerbeinspektion an den Handelsminister veranlaßten; sein Plan, den Gefahrenschutz auf korporativer Grundlage unter Verschmelzung der Gewerbeinspektion mit genossenschaftlichen Organisationen der Unternehmer durchzuführen, sein Mißtrauen gegen eine einseitig bürokratische Wirksamkeit der Fabrikinspektoren, welches ihn sogar die Forderung aufstellen läßt: „ihre Anträge auf polizeiliches Einschreiten sollten einer sorgfältigen sachverständigen Prüfung unterzogen werden", das alles zeigt uns den Reichskanzler selbst persönlich wirksam bei der Ausgestaltung der Gewerbeinspektion, und erklärt einerseits die nicht widerspruchsfreie Haltung der Reichsregierung und ihrer verschiedenen Organe, andererseits aber läßt es die tatsächlich durch die Gewerbeinspektion erzielten Erfolge in um so hellerem Licht erscheinen. Noch besteht die auf Bismarcks unmittelbares Eingreifen zurückzuführende Bestimmung der Bundesrats-Erläuterungen von 1878, daß die Gewerbeinspektoren von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, Strafmandate und polizeiliche Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen sollen. Aber schon ist ihnen in Preußen eine Reihe von bisher den Polizeibehörden überlassenen Entscheidungen über die Bewilligung von Ausnahmevergünstigungen von den generellen Bestimmungen des Arbeiterschutzes übertragen; und auch für den Wegfall der einschränkenden Bundesratsbestimmung mehren sich die Stimmen. Das ist die beste Anerkennung, daß die tatsächliche Entwicklung der Gewerbeinspektion die Bismarckschen Befürchtungen nicht gerechtfertigt hat. Ebensowenig aber sind die Erwartungen Schulze-Delitzschs wahr geworden, der 1869 von den Fabrikinspektoren „Wahlbeeinflussungen im Sinne der Regierung" befürchtete. Wenn je eine Beamtenkategorie unpolitisch gewesen ist, so sind es die Gewerbeinspektionsbeamten durch ihre ganze Tätigkeit gewesen.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung als Voraussetzung des heutigen Zustandes der Gewerbeinspektion durch Pörschke ist gut gelungen und trägt wohl die wesentlichen Momente für das Verständnis bei. Auch die Richtlinien einer möglichen Weiterentwicklung werden lediglich aus der Geschichte des Instituts genommen. Auch die nicht einfachen Beziehungen der Gewerbeinspektion zur Polizei, zu den in gleicher Richtung wirksamen Bestrebungen der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung kommen klar in den verschiedenen Zeiträumen zur Darstellung.

Während also das, was geboten wird, durchaus anerkannt werden muß [1]), ist zu bedauern, daß einige wichtige Fragen nicht oder nur

1) Unter der Literatur fehlt eine, auch mir bei deren Zusammenstellung für das Hwb. entgangene Arbeit von A. Esche im „Arbeiterfreund" 1905 über „die Gewerbeaufsicht".

ganz unvollkommen gestreift sind. Bemerkenswert ist das geringe Interesse, das der ganzen Einrichtung seitens der Arbeiterschaft entgegengebracht wird; trotzdem habe ich in dem Buch keine darauf abzielende Auseinandersetzung gefunden. Ebensowenig findet man außer ganz gelegentlichen Bemerkungen eine Erörterung der Stellung der Arbeitgeber zur Gewerbeinspektion. Auch hätte bei Gelegenheit der genauen Schilderung der parlamentarischen Verhandlungen die Stellung der politischen Parteien zu den behandelten Fragen zusammenhängend behandelt werden können; zum mindesten mußten die Namen der Antragsteller auch mit der Parteibezeichnung und die Zusammensetzung der Majoritäten angeführt werden. Weiter ist zu bedauern, daß der Verfasser die Frage der Durchführung der Inspektion im Bergbau grundsätzlich ausgeschaltet hat. Man kann verstehen, was ihn dazu führte; aber gerade die Tatsache, daß der Bergarbeiterschutz und seine Kontrolle der Gewerbeinspektion im engeren Wortsinn entzogen ist, führt dazu, daß in den meisten Darstellungen dieser Teil der Schutzgesetzgebung überhaupt nur gestreift wird. Weiter bedauere ich, daß der Verfasser sich die Gelegenheit hat entgehen lassen, das statistische Material, das in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten enthalten ist und zur allgemeinen Verfolgung der gewerblichen Entwicklung dienen kann, auf seine Tauglichkeit für diesen Zweck kritisch zu untersuchen und, wenn möglich, zu verwerten. Ebenso wären die einschlägigen Teile der Kriminalstatistik zu untersuchen gewesen. Endlich hätte einen sehr interessanten Beitrag zur Beurteilung der Gewerbeaufsicht in den verschiedenen Zeiten eine geschichtliche Darstellung der Anordnungen gegeben, welche über die Abfassung der Jahresberichte erfolgt sind; haben diese doch mehrfach das Parlament und die öffentliche Meinung beschäftigt. Für die Beurteilung sozialpolitischer „Stimmungen“ ist das ein sehr beachtenswertes Material.

Trotz dieser Ausstellungen bleibt das Buch von Pörschke eine Arbeit, welche gründliche und umfassende Kenntnis von der Gewerbeinspektion vermitteln kann.

Auf Grund langwieriger Vorverhandlungen hat das Internationale Arbeitsamt (Direktor Prof. Dr. St. Bauer) in Basel im Auftrag der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ eine Umfrage veranstaltet über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. In erster Linie handelt es sich dabei um die Bestellung besonderer Beamter für diesen Zweck, also um die Gewerbeaufsicht. Als Ergebnis dieser Umfrage legt das Arbeitsamt nun einen ersten vergleichenden Bericht über die Gewerbeaufsicht in Europa vor, welcher die aus den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellten Angaben zusammenfassend darbietet. Das Schema der Bearbeitung war durch einen Fragebogen gegeben, den die britische Sektion der Internationalen Vereinigung ausgearbeitet hatte, und der auch den

Bearbeitern in den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt war. Da dieser Fragebogen sich im wesentlichen auf englische Einrichtungen aufbaute und daher zur Darstellung andersartiger Verhältnisse durchaus ungeeignet war, habe ich mich bei der für die deutsche Sektion (Gesellschaft für Soziale Reform) 1908 gelieferten Bearbeitung („Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und die Gewerbeinspektion in Deutschland") nicht an ihn binden können. Die ungeschickte Gesamtgruppierung der Fragen und die vielfach ungeschickte Fassung der einzelnen Fragen macht sich auch bei diesem vergleichenden Bericht geltend. Der Berichterstatter ist sich durchaus darüber klar, daß die außerordentlich mannigfaltigen Voraussetzungen allgemeinerer Art, welche in den verschiedenen Ländern für die Einrichtung und Durchführung der Gewerbeaufsicht in Betracht kommen, ein einheitliches Urteil über die tatsächlichen Verhältnisse aller behandelten Länder sehr erschweren. Er betont dies ebensowohl bei den statistischen Zusammenstellungen als auch bei sonstigen sachlichen Darstellungen. Wie aber sollte er auch eine Frage international gültig beantworten, wie die am Schlusse des englischen Fragebogens gestellte: „Ist irgendeine Person oder Behörde für die Durchführung der Gesetzgebung verantwortlich und besitzt sie die Vollmacht, die Grenzen festzusetzen, innerhalb deren besondere Bestimmungen in Wirksamkeit treten? Wenn ja, wird von dieser Vollmacht ausgiebig Gebrauch gemacht?" Entweder ist es eine Selbstverständlichkeit, was da gefragt wird; denn die ganze Arbeit handelt von der Gewerbeinspektion, also einer Person oder Behörde, die für die Durchführung der Gesetzgebung verantwortlich ist. Oder es wird hier eine Antwort verlangt, die nicht am Schlusse, sondern am Anfang bei der Darstellung des Umfangs und der Organisation der Inspektion ihre richtige Stelle findet. Die Zusammenstellung der Antworten aus den verschiedenen Ländern läßt erkennen, daß die Frage so verschieden aufgefaßt ist, als Bearbeiter waren, und daß der Mangel einheitlicher Auffassung der Frage daher zu einer einheitlichen Beantwortung nicht führen konnte.

Dagegen fehlt eine Frage, die selbstverständlich klingt und doch keineswegs überall auch selbstverständlich mit ja beantwortet werden kann, deren Beantwortung aber doch von höchster Bedeutung ist: Wird durch die Gewerbeinspektion denn der den Gesetzen entsprechende Zustand auch wirklich gewährleistet? In 22 europäischen Staaten besteht die Gewerbeaufsicht durch besondere amtliche Aufsichtsorgane zur Durchführung der auf dem Papier stehenden Schutzgesetzgebung. Aber wo kann man davon sprechen, daß diese ihrem wesentlichen Inhalte nach wirklich überall bis in die entlegensten Betriebsstätten hinein durchgeführt werde? Man wird vielleicht auf den Abschnitt hinweisen, der die statistischen Angaben über die Zahl der Strafverfolgungen wegen Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze enthält. Aber auch deren Zahl gibt deshalb keine sachliche Antwort, weil, wo kein Ankläger war, auch kein Richter ist, und wo kein Gewerbeinspektor revidierte, auch keine

Uebertretung festgestellt werden kann. Andererseits: Je genauer die Kontrolle, je häufiger die Revisionen, um so größer muß die Zahl der festgestellten Uebertretungen sein, weil schon bei den ungezählten Formvorschriften, die zur Kontrolle unumgänglich nötig sind, ohne einen sachlichen Wert in sich zu haben und selbst schützend zu wirken, ständig Uebertretungen in großer Zahl zu tadeln sein werden. Ein freimütiges Gesamturteil der doch sachverständigen Berichterstatter kann zweifellos leichter und sicherer den Zustand feststellen, als wenn wir an der Hand umständlicher Angaben über Organisation und Zahl der Beamten, Umfang der Gesetzgebung, Anzahl der ihr unterliegenden Betriebe schließlich eine Vermutung aussprechen. Trotz der zahlreichen Uebertretungen der Schutzgesetzgebung, welche die Statistik verzeichnet, würde ich für Deutschland unbedenklich feststellen: gemäß unseren gesamten öffentlichen Zuständen, gemäß unseren den steigenden Anforderungen ungefähr folgenden Vermehrung der Beamtenzahl und der ausgezeichneten Qualifikation unserer Beamten, gemäß der günstigen Entwicklung der Industrie und dem wachsenden Verständnis der Unternehmer, Ingenieure und Konstrukteure für die Aufgaben des Arbeiterschutzes, trotz mangelnden Verständnisses der Arbeiter für dessen Bedeutung, ist die Durchführung des wesentlichen Inhalts

Ueber-

Die Gewerbeaufsicht in

Land	Zahl der Bezirke	Deren durchschnittliche Fläche in Quadratkilometern	Zahl der Beamten	Darunter		Kosten
				Aerzte	Frauen	
1. Deutschland	228	2 372	543	2	29	ca. 3 Mill. M.
2. Oesterreich	38	7 895	107	1	5	„ 1 Mill. K
3. Ungarn	41	7 923	52	1	—	„ 0,36 Mill. K
4. Schweiz	3[1])	13 775	9[2])	—	(2)	„ 0,09 Mill. frcs.
5. Niederlande	9	3 675	51	1	7	„ 0,12 Mill. fl.
6. Belgien	27	2 946	38	5	2	„ 0,3 Mill. frcs.
7. Frankreich	126	4 258	139	—	18	„ 0,8 „ „
8. Italien	4	25 720	20	—	1	„ 0,08 „ „
9. Großbritannien	52	6 010	200	2[3])	18	„ 1,8 Mill. M.
10. Spanien	6	84 092	21	3	—	„ 0,1 Mill. Pes.
11. Rußland	230	19 416	268	—	—	„ 1,1 Mill. Rbl.

Um diese Schwierigkeit internationaler statistischer Vergleiche zu beleuchten, mag auf die sofort ins Auge fallenden Zahlen der Revisionen näher eingegangen werden, die für England und Deutschland mitgeteilt sind. Die ungewöhnlich hohe Zahl von 425000 Revisionen in England entsteht dadurch, daß die sämtlichen amtlichen persönlichen Erkundigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten auch in anderen als geschützten Betrieben mitgerechnet sind; dagegen er-

der Arbeiterschutzgesetzgebung gewährleistet — bis auf ein Gebiet, das erst sehr allmählich durchdrungen wird, die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken.

So reichhaltig das Material ist, das in dem vergleichenden Bericht zu allen Einzelfragen geboten wird, ein einheitliches Urteil läßt sich aus ihm nur schwer gewinnen. Bei einer späteren Wiederholung der Umfrage und des Berichts wird es wohl zu empfehlen sein, eine andersartige Gruppierung des Stoffes vorzunehmen und neben einer Darstellung der wichtigsten sachlichen Punkte für alle Länder auch eine zusammenfassende Uebersicht für jedes einzelne Land zu geben. Jede Wiederholung einer solchen Arbeit kann von den bei dem ersten Versuche gemachten Erfahrungen nur Nutzen ziehen. So sind auch die dankenswerten Bemühungen des Internationalen Arbeitsamtes nicht umsonst gewesen; sie werden um so erfolgreicher sein, wenn sie nach angemessener Frist von neuem und auf anderer Grundlage unternommen werden.

Aus den mit großer Sorgfalt zusammengestellten internationalen statistischen Tabellen des Berichts möge folgender Auszug unter dem Vorbehalt mitgeteilt sein, daß die verglichenen Zahlen nicht durchweg gleiche Verhältnisse betreffen. Er bezieht sich auf die neusten erlangbaren Zahlen in dem Zeitraum von 1906—1909.

sicht 1.

Europa (ohne Bergbau).

Durchgeführte Revisionen	Zahl der revisionspflichtigen Betriebe	Zahl der revidierten Betriebe	Zahl der in revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der in revidierten Betrieben beschäftigten Arbeiter	
205 953	264 431	141 637	5 394 460	4 402 617	
27 500	14 829	25 672	?	1 019 013	
9 905	10 390	9 433	?	351 028	
8 416	?	?	7 633	310 435	[1]) 25 [2]) Dazu 7 Kantonale
20 463	66 329	15 624	400 000	202 753	
13 232	80 000	13 797	818 500	?	
200 623	548 069	168 686	4 122 227	2 641 211	
7 611	26 481	5 439	1 197 127	231 647	
424 737	263 749	222 041	5 177 500	?	[3]) Dazu 2248 Certifying Surgeons
7 376	?	7 188	?	270 624	
24 779	14 710	12 046	1 831 396	?	

scheinen in Deutschland die Zahlen zu gering, weil hier nur eigentliche Revisionen, also ausführliche Kontrollbesuche, gezählt werden. Dazu wären dann noch zu rechnen die 15 366 Unfalluntersuchungen, an denen die Beamten teilgenommen haben, und die 33 914 Revisionen anderer geschützter Anlagen. Die Tätigkeit der Polizeibehörden, auf die ein Teil der Revisionen, z. B. in den Gast- und Schankwirtschaften, die in der Uebersicht nicht mitangeführt sind,

übertragen ist, ergänzt diejenige der Aufsichtsbeamten aber auch noch insofern, als nach der Preußischen Ausführungsanweisung jeder Betrieb mit weiblichen oder jugendlichen Arbeitern zweimal jährlich in bezug auf die Beschäftigungszeiten und die formellen Vorschriften von der Polizei zu revidieren ist. Das bedeutet immer noch zweimal hunderttausend Revisionen mehr allein für Preußen, wodurch wir dann für Deutschland auf fast eine halbe Million Revisionen kämen. Endlich ist für die Durchführung des Arbeiterschutzes aber auch die Tätigkeit der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung bestellten Aufsichtsbeamten zu erwähnen, welche 1909 noch 235288 Betriebsbesichtigungen vornahmen (Reichsarbeitsblatt IX, S. 679). Im ganzen kommt man in Deutschland damit auf mindestens $^3/_4$ Million dem Arbeiterschutz dienende Betriebsbesichtigungen.

---

2) Für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten ist gemäß Anordnung des Bundesrats eine neue Anleitung ergangen (für Preußen vgl. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 4. Aug. 1910). Wegen der Wichtigkeit dieser Anordnungen muß ihr wesentlicher Inhalt hier berichtet und besprochen werden.

Die Jahresberichte sollen zunächst bemerkenswerte Wahrnehmungen wiedergeben, welche die Beamten in bezug auf die Ausführung der ihrer Aufsicht unterstellten Schutzbestimmungen machen; ferner sollen auch die bei dieser Aufsichtstätigkeit gewonnenen Einblicke in die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter wiedergegeben werden. Aber „die Jahresberichte haben sich ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß auf die Mitteilung von Tatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken; theoretische Erörterungen, insbesondere Abschweifungen auf das Gebiet der Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze, Verordnungen usw. gehören nicht in diese Berichte. Nur solche Tatsachen sind mitzuteilen, die auf zuverlässigen Ermittelungen beruhen.“ Angaben dritter Personen oder Gerüchte sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Für die Berichte wird eine neue Einteilung zugrunde gelegt, die sich vor allem dadurch von den bisher angewandten unterscheidet, daß der I. Abschnitt „Allgemeines“, unter dem bisher u. a. der Verkehr mit den Arbeitgebern und Arbeitern besprochen wurde, wegfällt. Dafür ist der besondere Unterabschnitt „Arbeiter im allgemeinen“ vor diejenigen über die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter gestellt.

Ferner wird — was bisher schon mehrfach besonders angeordnet war — allgemein die Bezeichnung solcher Sachgebiete in Aussicht genommen, über welche eingehend in einem Jahr berichtet werden soll, und zwar nicht nur auf Grund der im Berichtsjahr gemachten Wahrnehmungen, sondern auch mit Rücksicht auf die in einem längeren Zeitraum hervorgetretenen Veränderungen. Damit ist also

die gleichmäßige Bearbeitung von Spezialfragen zur dauernden Einrichtung geworden.

Indem in einer ausführlichen Disposition alle den Arbeiterschutz betreffenden Fragen zusammengefaßt werden, werden unter ihnen einige wenige, die stets besprochen werden sollen, herausgehoben, während bezüglich der übrigen angeordnet wird, daß sie nur dann besprochen werden sollen, wenn „im Berichtsjahr Wahrnehmungen gemacht worden sind, die wesentlich genug erscheinen, um zur Kenntnis des Bundesrats und des Reichstages gebracht zu werden". Da in dem kurzen Zeitraum eines Berichtsjahres in manchen Fragen solche Wahrnehmungen nicht gemacht werden, soll ihre Berührung im Jahresbericht unterbleiben. „Alljährlich wiederkehrende Bemerkungen gleichen und ähnlichen Inhalts sind daher zu vermeiden". Darauf soll „zur Vermeidung jeder überflüssigen und lästigen Ausdehnung strengstens geachtet" werden.

Was in den Tabellen steht, soll nicht im Text noch einmal wiederholt werden. Von anderweitigen statistischen Ermittelungen und Erhebungen sind in den Berichten nur die wichtigeren Endergebnisse mitzuteilen; bei statistischen Angaben, die nicht auf allgemein angeordneten Ermittelungen beruhen, sind Quelle und Erhebungsart anzuführen.

Mit diesen grundsätzlichen Anordnungen ist auch eine durch die veränderte Gesetzgebung hervorgerufene Abänderung der Statistik verbunden. Denn nach dem Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dez. 1908, welches am 1. Jan. 1910 in Kraft getreten ist, beziehen sich die in Titel VII, Abschnitt IV gegebenen Schutzbestimmungen nicht mehr auf Fabriken, sondern schlechtweg auf „Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden". Wo zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, gelten die Bestimmungen schon, wenn zu diesen Zeiten mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Die Tragweite dieser Bestimmungen für die Vergleichbarkeit der mitgeteilten Zahlen wird in den Jahresberichten verschieden beurteilt. Der im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitete IV. (Registerband) Band enthält sich wegen dieser Aenderungen einer Gegenüberstellung der Summenzahlen des Berichtsjahres 1910 mit denen des Vorjahres 1909, während in den preußischen Tabellen die Vergleichung unbedenklich durchgeführt ist. Die hauptsächlichen Tabellen sind inhaltlich nicht verändert, sondern nur in anderer Reihenfolge gegeben; dagegen wird eine bisher als Anhang bezeichnete Zusammenstellung selbständig als Tabelle gegeben, welche die Betriebe, Arbeiter und Revisionen zusammenfaßt in denjenigen Gewerbezweigen, für die der Arbeiterschutz durch besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 102e der Gewerbeordnung geregelt ist, also z. B. die Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften usw. Obwohl auch früher schon die Anordnung bestand, daß für diese besondere Nachweisungen außerhalb der Haupttabelle gegeben werden sollen, scheinen sie doch noch manchmal in den Angaben

für diese mitgezählt zu sein. Neben den polizeilichen Revisionen in diesen spielen die Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten eine nicht unwesentliche Rolle sowohl vom sozialpolitischen Standpunkt aus als auch für den Dienstbetrieb der Aufsichtsbeamten. Betrugen sie doch in Preußen 1909 und 1910 16523 und 12478, im Reich 1910 28832.

Die Frage nach den Grundsätzen für die Abfassung und Veröffentlichung der Jahresberichte ist schon oft erörtert worden. Die gesetzliche Bestimmung des § 139b, Abs. 3 besagt einfach: „Die Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.“ Beide im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten sind praktisch angewendet; vor 1899 wurden Auszüge veröffentlicht, seitdem die ganzen Berichte. Aber 1899 betrug die Zahl der im Gewerbeaufsichtsdienst beschäftigten Personen im Deutschen Reich 319, 1909 dagegen 484 und dazu 111 Bergaufsichtsbeamte. Damit ist die Schwierigkeit der Frage rein äußerlich umgrenzt: Wenn auch nicht alle Beamte selbst zum Wort kommen, es wird doch angenommen werden können, daß heut doppelt soviel Beobachter und Berichterstatter vorhanden sind als 1899. Wie sollen diese zum Bericht verstattet werden und in welcher Form soll dieser Bericht erstattet werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich den vom Gesetz beabsichtigten Zweck der Berichte klar machen. Zunächst ist dieser darin zu sehen, daß die amtliche Tätigkeit der Beamten, nämlich die Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen kontrolliert werden kann. Dies geschieht am einfachsten durch Mitteilung der Zahl der Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und der Ausnahmen, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonst zuständigen Behörden von den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund gesetzlicher Vollmacht bewilligt haben. Wenn man den Wortlaut der Gewerbeordnung allein als verbindlich annehmen wollte, würden also die Tabellen IV—VII zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift genügen. Aber eine klare Erkenntnis von der Bedeutung dieser Zahlen kann man nur bekommen, wenn man weiß: auf welche Masse von Arbeitern beziehen sie sich, wieviel Arbeiter sind dem Schutzgesetz unterworfen? und wieweit haben sich die Beobachtungen der Aufsichtsbeamten ausgedehnt, welche Teile der geschützten Arbeiterschaft sind von ihnen wirklich kontrolliert? Deshalb genügt dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift nur eine Vervollständigung des Materials durch Zufügung der Tabellen I—III, welche den Rahmen der Arbeit der Beamten wiedergeben. Mit diesem statistischen Material würde sich bei genügender Sachkenntnis eine Kontrolle der Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Not durchführen lassen. Doch das ist nicht der einzige Zweck der Berichte.

Mit dem Wortlaut der Gewerbeordnung ist indes die Frage deshalb nicht erledigt, weil die Einrichtung der Gewerbeaufsichtsbeamten ja bereits bestand, als dieser Wortlaut festgestellt wurde, und die Aufsichtsbeamten damals schon Jahresberichte erstatteten,

die seit 1874 gedruckt vorliegen. Diese trugen einen ganz anderen Charakter: sie lieferten verhältnismäßig wenig und unvollständiges statistisches Material, brachten dafür aber um so mehr Beschreibungen und Zustandsschilderungen auf Grund von Beobachtungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Durchführung des Arbeiterschutzes in den Verhältnissen der Arbeiterschaft gemacht hatten, und fügten dem dann gelegentlich Vorschläge über die Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze an. Mit den „Jahresberichten“ der Gewerbeordnung sind zweifellos diese Berichte gemeint, welche neben den Wahrnehmungen über die Durchführung der Gesetze auch weitere für den Arbeiterschutz wichtige Beobachtungen und Urteile, sowie Aenderungsvorschläge enthielten. Der Reichstag wollte damals zweifellos nicht nur die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten kontrollieren, sondern auch die tatsächlichen Zustände an der Hand der Beobachtungen dieser sachverständigen Beamten kennen lernen und zugleich deren Urteil über die Wirkung der bestehenden Vorschriften und über deren Ausgestaltung kennen lernen.

Für diesen Sinn scheint mir auch der Zusatz der Gewerbeordnung zu sprechen, daß die Jahresberichte „oder Auszüge aus denselben“ vorgelegt werden sollen. Wenn man von vornherein Auszüge ins Auge faßte, so mußte man davon ausgehen, daß die Berichte gegebenenfalls zu umfangreich zur Veröffentlichung werden würden, daß nicht alles, was in ihnen stand, gleich wertvoll und wichtig sei. Freilich sind ja dann die zeitweilig hergestellten „Auszüge“ vom Reichstag abgelehnt und die Voröffentlichung der ganzen Berichte verlangt worden. Aber für die Auslegung der gesetzlichen Bestimmung scheint mir der Zusatz nicht unwesentlich.

Tatsächlich sind die Berichte jahrzehntelang nicht in dem jetzt verlangten Sinne aufgefaßt, sondern die Beamten haben neben dem engeren Bericht über ihre Verwaltungstätigkeit Beobachtungen und gutachtliche Aeußerungen gegeben. Deshalb hat man die Berichte auch immer als eine schätzenswerte Quelle für die Erkenntnis unserer sozialpolitischen Zustände begrüßt.

Demnach vermag ich mich der Auffassung, daß die Berichte sich *ihrer gesetzlichen Bestimmung* gemäß auf die Mitteilung von Tatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken haben, nicht anzuschließen.

Wohl aber verstehe ich das Bedürfnis, aus dem heraus die neue Anordnung erwachsen ist. Die Jahresberichte haben einen Umfang angenommen und annehmen müssen, der ihre praktische Wirkung zu beeinträchtigen droht. Wer außer den unmittelbar an der Gewerbeaufsicht beteiligten höheren Dienststellen kann denn noch diese Masse von Material jährlich durchlesen? Schon jetzt nehmen weitere sozialpolitisch interessierte Kreise nur dadurch von ihnen Kenntnis, daß sie über die wichtigsten Tatfragen Zusammenstellungen in den Zeitschriften lesen. Ich habe mir über den äußeren Umfang der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten folgende Zusammenstellung für 1906, 1909 und 1910 gemacht:

Uebersicht 2.
Aeußerer Umfang der Jahresberichte nach Seitenzahlen.

	Text			Tabellen			Bergaufsicht			Register			Im ganzen		
	1906	1909	1910	1906	1909	1910	1906	1909	1910	1906	1909	1910	1906	1909	1910
Preußen	545	515	513	46	42	55	165	171	181	.	143	81	799	876	895
Bayern	315	249	232	170	151	76	42	60	63	.	.	.	532	462	348
Sachsen	208	143	84	99	140	144	40	33	53	.	.	.	351	319	280
Württemberg	223	123	118	76	59	40	3	5	5	.	.	.	303	187	165
Baden	140	69	51	40	41	50	4	4	4	.	.	.	184	115	106
Registerband	.	.	.	198	163	168	.	.	.	593	504	547	791	667	715
Im ganzen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3795	3405	3437

Wer also die beiden letzten Jahrgänge durchnehmen will, muß mit rund 6800 Druckseiten rechnen, und um sich auch nur einigermaßen darin zurechtzufinden, wird man sich an das ausführliche Sachregister halten, das etwa den fünften Teil des Werkes, wenn man die statistischen Tabellen abzieht, etwa ein Viertel ausmacht.

Aus dem Vergleich der für 1906 und die letzten beiden Jahre festgestellten Seitenzahlen ergibt sich schon ein erfolgreiches Streben zur Eindämmung des Stoffes. Hand in Hand damit geht ein Dringen auf frühzeitige Veröffentlichung, das Anerkennung verdient. Die preußischen Berichte erscheinen frühzeitig im Jahre, aber trotzdem ist die Gesamtausgabe doch kaum vor Schluß des Jahres zu haben.

Mir scheint danach alles darauf hinzudrängen, den Stoff der Jahresberichte einzudämmen. Doch steht dem entgegen einmal der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, wie ich ihn oben festgestellt habe, wie das Interesse der Gewerbeaufsicht selbst und der Ausbau der sozialreformerischen Gesetzgebung.

Ich habe an dieser Stelle schon früher betont (III. Folge Bd. 24 S. 682), daß es in der eigenartigen Aufgabe und der Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten begründet liegt, daß man sich nicht mit der einfach kontrollierenden Tätigkeit begnügen darf, sondern ihnen die Möglichkeit geben muß, gutachtliche Aeußerungen über die bei der Ausführung der Gesetzgebung beobachteten Mängel und über die Möglichkeit weiteren Ausbaus des Arbeiterschutzes zu machen. Gerade wenn ich der Gefahr entgegengetreten bin (Hwb. d. St.[3] IV S. 987), daß die Beamten sich zu wenig als Träger konkreter amtlicher Aufgaben, sondern mehr als Friedensvermittler, soziale Forscher oder Träger von Zukunftsaufgaben fühlen, so muß ich doch andererseits betonen, daß die tatsächlichen Leistungen der deutschen Gewerbeinspektion am wenigsten zu solchen Befürchtungen berechtigen. Deshalb darf man aber auch nicht übersehen, daß die erfahrenen und verantwortlichen Beamten — und nur diese kommen ja in den Berichten zum Wort — immer nur in sorgfältiger Weise von dem Recht gutachtlicher Aeußerung Gebrauch machen werden und einseitigen oder undurchführbaren Anregungen der ihnen unter-

stellten Organe selbst nicht ihre Unterstützung leihen werden. Die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten hat gegenüber manchen anderen Beamtenkategorien etwas Schöpferisches an sich, bedarf mehr der Initiative und selbständigen Beurteilung der Verhältnisse. Um so mehr muß man ihr auch die Möglichkeit sachgemäßer Aeußerung offen halten.

Weiter aber ist es doch nur natürlich, daß, wenn man über eine dilettantische oder übereilte sozialpolitische Gesetzmacherei klagt, man vor allem die Organe, denen ihre Amtstätigkeit täglich die Mängel der Zustände und Bestimmungen und die Möglichkeit ihrer Beeinflussung und Ausgestaltung vor Augen führt, zu gutachtlicher Aeußerung veranlassen sollte, zumal es sich dabei doch nicht um unverantwortliche, sondern um verantwortliche mit der Praxis der Verwaltung, ihrer Grenzen und ihrer Wirkungsweise vertraute Organe handelt. Bei den Beratungen neuer Vorlagen haben die Beamten selbst oder ihre Aeußerungen meines Wissens nie eine entscheidende Rolle gespielt. Und doch würde ein Gewerberat als Kommissar bei den Kommissionsberatungen des Reichstags auf Grund seiner Sachkenntnis nur günstig mitwirken können. Aber selbst wenn eine solche unmittelbare Mitwirkung nicht beliebt wird, soll man die mittelbare gutachtliche Mitarbeit nicht ausschalten.

Nun ist ja mit der seit 1907 in Preußen begonnenen Stellung besonderer Fragen ein neuer Weg eingeschlagen, der auch in den neuen Anweisungen endgültig beibehalten wird. Hier findet sich eine Zusammenfassung der Erfahrungen und eine Sammlung von Material, das sehr willkommen geheißen werden muß. Aber ich möchte gerade dabei nicht nur eine Tatsachensammlung haben, sondern auch eine Beurteilung hören. Freilich ist es durchaus sachgemäß, daß die genaueste und sorgfältigste Ermittelung des tatsächlichen Zustandes zur Pflicht gemacht wird; aber weshalb soll nicht logisch getrennt davon nun „die theoretische Erörterung“ einsetzen, d. h. das Urteil und die Nutzanwendung auf die vorliegenden Verhältnisse? Das ist doch nicht Abschweifung, sondern einfache Folgerung aus dem Wesen und der Aufgabe der Gewerbeaufsicht.

Nach allem scheint mir der Ausweg aus den Schwierigkeiten nicht in der Richtung zu liegen, den die neue Anweisung einschlägt. Vielmehr scheint mir notwendig, daß man zu der Praxis der Auszüge zurückkehrt. Aber allerdings in einem anderen Sinne als früher.

Zunächst sind Berichte von den Beamten an die Zentralstelle zu erstatten, die nicht nur Tatsachen, sondern auch Urteile enthalten. Aus diesen Berichten werden dem Reichstag und Bundesrat Auszüge vorgelegt, welche neben dem statistischen, für die Verwaltungskontrolle unentbehrlichen Material die wichtigsten Feststellungen, nach Sachgebieten und nicht räumlich geordnet, zusammentragen. Außerdem aber werden am geeigneten Ort, den wissenschaftlichen Zeitschriften ebenso wie vor allem im Reichsarbeitsblatt noch genauere Mitteilungen gemacht, indem einzelne besonders wertvolle

Einzelberichte — ich habe darauf schon früher (III. Folge Bd. 38 S. 811) aufmerksam gemacht — nach sachlicher oder räumlicher Gliederung wiedergegeben werden. Die Auswahl wird um so weniger schwer fallen, als diese Art der Veröffentlichung als eine Belohnung für besonders gute Arbeiten erscheinen würde, die Lust der Beamten an der Bearbeitung wecken würde, andererseits die Zentralstelle selbst ebensowenig wie früher für den gutachtlichen Teil verantwortlich gemacht würde, während sie die Verhinderung ihr nicht erwünschter Veröffentlichungen genau so in der Hand hat, wie sie heute einfach diese Seite der Berichte ausschaltet.

Das Sachregister ist jetzt für das Deutsche Reich 550 Seiten stark. In unzähligen Stichworten, die ihm einverleibt sind, liegt schon der Anfang sachlicher Auszüge vor. Nur hat der Benutzer nicht die Möglichkeit, im Register selbst den Sachverhalt zu erfahren, sondern bekommt nur eine Andeutung, eine Fragestellung. Die Antwort muß er sich selbst mühsam aufsuchen, an den verschiedensten Stellen der 3 Bände. An dieser Stelle zusammenfassend mitgeteilt, würde die Antwort aber nicht ein Vielfaches, vielleicht das zwei- bis dreifache des heutigen Registers, das dann wegfiele, einnehmen.

Ein wichtiger Einwand, der dagegen erhoben werden kann, wäre der, daß dadurch das Erscheinen der Drucksachen übermäßig verzögert würde. Ich glaube, daß für die eigentliche politische Bedeutung der Berichte dieser Einwand nicht stichhaltig ist. Denn die parlamentarische Kontrolle der Berichte findet doch nur gelegentlich der Etatsberatungen statt, die nicht vor Beginn des neuen Jahres erfolgen. Wenn also wirklich die Herstellung der Auszüge erst mit Schluß des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beendet würde, kämen sie dafür immer noch rechtzeitig.

Uebersicht 3. Die im Deutschen Reich im Gewerbe- und Bergaufsichtsdienst beschäftigten Personen.

	1908	1909	1910
1. Regierungs- und Gewerberäte sowie Hilfsarbeiter bei den Regierungen	49	51	50
2. Gewerbeinspektoren	219	220	233
3. Assistenten, männliche	157	161	177
4. „ weibliche	27	29	31
5. Chemische Sachverständige	7	7	7
6. Gehilfen aus dem Arbeiterstand	—	5	5
Zusammen 1—6[1])	475	484	512
Bergaufsichtsbeamte	112	111	114

Uebersicht 4. Die Entwicklung des preußischen Personals ergibt sich aus folgendem:

	1907	1908	1909	1910
Regierungs- und Gewerberäte einschl. 7 Hilfsarbeitern	39	40	40	40
Gewerbeinspektoren	146	151	457	165
Hilfsarbeiter (Assessoren und Referendare)	78	80	81	79
Hilfsarbeiterinnen	4	5	6	8
	267	276	284	292

1) Dazu städtische Baubeamte in Elsaß-Lothringen 11, 11, 9.

1910 waren außerdem außeretatsmäßig vorhanden 15 Gewerbeassessoren und 49 Gewerbereferendare.

Die Vermehrung betrug

	1908	1909	1910	1911
Regierungs- und Gewerberäte	1	—	—	1 + 1
Inspektoren	5	6	8	8
Hilfsarbeiter	1	2	1	2
Hifsarbeiterinnen	1	1	2	4
Weggefallen sind Hilfsarbeiter	—	—	3	1
Also Vermehrung in der				
höheren Behörde	1	—	—	2
Lokalverwaltung	7	9	8	13

---

3. Die Zahl der Arbeitskräfte der deutschen Gewerbeaufsicht ist aus der Uebersicht ersichtlich. Nach den internationalen — freilich ja nicht unbedingt schlüssigen — Vergleichen (vgl. oben S. 124) steht das Deutsche Reich der Zahl nach und wahrscheinlich auch der Qualifikation seiner Arbeitskräfte nach an der Spitze aller Länder (vgl. Uebersicht 3).

Was die Organisation des Dienstes in den einzelnen Bundesstaaten anlangt, so sind grundsätzliche Aenderungen nicht eingetreten. Die vorhandene Gestaltung ist weiter ausgebaut worden. Als erfreulich kann die Vermehrung der Arbeitskräfte in Preußen bezeichnet werden, die mit dem Bedürfnis fortschreitet (vgl. die Uebersicht 4). Man geht auch allmählich zu einer vermehrten Anstellung von Hilfsarbeiterinnen über. Vor allem sind den Berliner Inpektionen Assistentinnen beigegeben, außerdem den großstädtischen Bezirken Breslau, Frankfurt a. M. und München-Gladbach.

Auch in Bayern wird die Neueinstellung eines Gewerberates sowie je eines Assistenten und einer Assistentin aus dem Arbeiterstande berichtet (1910), ebenso in Sachsen die Anstellung zweier neuer Hilfskräfte, einer männlichen und einer weiblichen.

---

4. Die neue Art der Berichterstattung erschwert die Orientierung über diese Veränderungen in der Organisation. Während früher in der Regel vor dem eigentlichen Bericht ein Wort über jene vorausgeschickt wurde, fehlt jetzt vielfach jede Andeutung darüber. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat man sich z. B. in Sachsen, wie es schon in Preußen seither üblich war, entschlossen, den Berichten eine kurze, allgemeine Vorbemerkung vorauszuschicken, in der solche Angaben ihren richtigen Platz haben. Da für das ganze Reich außer den statistischen Tabellen keine einheitlichen Angaben gemacht werden, empfiehlt sich dringend die Beibehaltung einer solchen einleitenden Notiz.

I. Ebenso wie diese Mitteilungen über die Organisation fallen von 1910 ab die Angaben über den Verkehr der Arbeitgeber und Arbeiter mit der Gewerbeinspektion fort.

Auch darüber sollte doch wenigstens eine allgemein orientierende Anfangsbemerkung nicht fehlen. Es läßt sich aus diesen Angaben bei aller scheinbaren Einförmigkeit doch mancherlei für die Beurteilung der Gewerbeaufsicht ableiten. Ich habe in früheren Besprechungen gezeigt, wie sich allmählich die Tatsachen und ihre Beurteilung geändert haben, wie die Organisationen der Arbeiter, die Arbeitersekretariate usw. an Stelle der einzelnen Arbeiter den Verkehr mit den Gewerbeaufsichtsbeamten übernehmen, und wie deren Urteil darauf schließen läßt, daß die Beschwerden dadurch sachlicher geworden sind. In den Berichten von 1909 wird wieder vielfach diese Tatsache festgestellt (Schleswig S. 230, Bayern S. 3, 24, Sachsen S. 105, 151, Coburg S. 2, Reuß j. L. S. 1, Elsaß-Lothringen S. 36); dazu wird mannigfach mitgeteilt, welchen Anteil diese Anregungen aus Gewerkschaftskreisen an dem gesamten Verkehr der Arbeiter hatten. Daß sie überwogen, wird mehrfach festgestellt (Mecklenburg S. 1, Hessen S. 3, Baden S. 3, Sachsen-Weimar S. 1, Bayern S. 3 „fast ausschließlich", S. 24 „größtenteils", Sachsen S. 105, in Württemberg von 143 Beschwerden 90 von Organisationsvertretern oder Vertrauensleuten).

Tatsächlich haben sich im allgemeinen die Verhältnisse so entwickelt, daß auf den Amtsstuben der Aufsichtsbeamten fast nur Arbeitgeber vorsprechen. Namentlich die Neuordnung der Verhältnisse durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 und die Neuordnung der Bäckereiverhältnisse an der Hand der einheitlich erlassenen Polizeiverordnungen hat diese veranlaßt, sich über deren Durchführung mit den Beamten in Verbindung zu setzen, und dadurch ist der Verkehr fast durchgehend gesteigert. Erfreulich ist, festgestellt zu sehen, daß die Gewerbeinspektion von neuen Verkehrsmitteln, wie dem Telephon, geeigneten Gebrauch macht, und daß dadurch die Dienstgeschäfte erleichtert, der Verkehr mit dem Publikum lebhafter werden (Königsberg S. 1. „Bei der großen Ausdehnung des Bezirks der einzelnen Beamten erweist sich dieser Apparat besonders zweckdienlich." Hessen S. 54, Berlin 71, Breslau 127, Erfurt 221, Arnsberg S. 350, Düsseldorf S. 407).

Im ganzen ist aber, von Ausnahmen abgesehen, die Beobachtung zu machen, daß die Arbeiter den Weg zur Gewerbeinspektion nicht finden, sondern diese vor allem von Arbeitgebern besucht wird. So berichtet Potsdam (S. 83), daß über 1000 Arbeitgeber vorsprachen, dagegen nur 50 Arbeiter (neben 64 schriftlichen Beschwerden), Schleswig (S. 229) 702 und 53, Reuß j. L. 489 und 8. Interessant ist die ausführliche Zusammenstellung für Breslau (S. 126), wo für 7 Inspektionen 1309 Arbeitgeberbesuche und 788 Arbeiterbesuche festgestellt werden, von letzteren aber 485 auf eine einzige Inspektion (Reichenbach) entfallen. Die Regel ist also, daß die Arbeiter kaum an den Gewerbeinspektor herantreten. Welcher Schluß ist daraus zu ziehen? Keinesfalls der, daß die Arbeiter mit Mißtrauen gegen die Gewerbeinspektion erfüllt sind. Das würde schon

durch die mancherlei Gelegenheiten, bei denen sie zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen wurden (vgl. z. B. 1909 Düsseldorf, S. 407) widerlegt werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß — abgesehen von dem oben erwähnten Kollektivverkehr — kein Bedürfnis besteht, sondern die Revisionen Gelegenheit zur Rücksprache in genügendem Umfang geben und die Arbeiter die sachliche Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht auch ohne Initiative von ihrer Seite gesichert wissen, um so mehr, je zahlreicher die Arbeitskräfte der Gewerbeaufsicht sind.

II. Für die Wirkung der Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und die tatsächliche Durchführung der Schutzgesetze sind die Angaben kennzeichnend, die in den statistischen Zusammenstellungen gegeben werden. Trotz der Erweiterung des Wirkungskreises der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Januar 1910 ab halte ich im wesentlichen die Ergebnisse für vergleichbar.

Es unterstanden der Gewerbeaufsicht				Davon sind revidiert Proz.		
	1906	1909	1910	1906	1909	1910
Betriebe (früher Fabriken)	236 643	267 554	282 549	51,5	53,8	54,6
mit Arbeitern	5 884 655	6 209 225	6 613 468	81,7	84,0	84,5
darunter Arbeiterinnen über 16 Jahren	1 095 899	1 190 241	1 259 456	78,3	80,2	80,3
Jugendlichen	413 654	446 540	476 301	80,0	80,0	80,3
Kindern	10 847	11 545	12 870	73,6	75,1	77,3

Bei diesen Angaben aus den Jahresberichten ist zu rügen, wie auch früher schon bemerkt wurde, daß nicht genügend Verhältniszahlen errechnet werden. Während den preußischen Tabellen die notwendigsten Berechnungen beigegeben sind, fehlen sie für die auf das Reich bezüglichen Zusammenstellungen, während doch allein aus dem Verhältnis eine richtige Beurteilung möglich ist.

Die Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe ist seit 1902, wenn auch nicht regelmäßig, so doch ständig gewachsen (vgl. Reichsarbeitsblatt VIII, S. 914); die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter war von 1907 auf 1908 um 6000 zurückgegangen, ist aber von 1908 auf 1909 wieder um rund 80000 gestiegen. Wieviel von der Zunahme auf die Zahlen von 1910 auf die Ausdehnung der geschützten Betriebe entfällt, läßt sich nicht sagen. Der Rückgang der Arbeiterzahl setzte sich zusammen aus einer Verminderung der Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter, während jugendliche und weibliche um ein geringes zunahmen. Die 1909 beobachtete Vermehrung bringt aber den männlichen erwachsenen Arbeitern wieder eine Zunahme von 40000, die in gleichem Umfang auch bei den weiblichen Arbeitern sich feststellen ließ.

Die Zahl der Revisionen ist gestiegen und betrug

1906	1908	1909	1910
213 687	240 272	250 856	263 404

Damit ist eine intensivere Beaufsichtigung festgestellt, als früher. Denn wenn auch von den revisionspflichtigen Betrieben nur rund 55 Proz. besucht wurden, so erstreckte sich die Kontrolle doch auf einen wachsenden Bruchteil nicht nur der Arbeiterschaft überhaupt — nämlich rund 85 Proz. gegenüber früher kaum 82 Proz. — sondern auch den besonders geschützten Arbeiterarten: insbesondere bei der weiblichen Arbeiterschaft läßt sich die Steigerung feststellen. Immerhin geht die Steigerung langsam vorwärts. Trotzdem das Personal der Gewerbeaufsicht von

1906	1908	1909		1910	
428	475	484	auf	512	Gewerbeaufsichtsbeamten
+108	+111	+111		+114	Bergaufsichtsbeamten

vermehrt wurde, wachsen die Aufgaben durch die Ausdehnung des Arbeiterschutzes, und die neuen Gebiete machen am meisten Arbeit. Das läßt sich auch an den Angaben über die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze erkennen.

Uebersicht 5.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

	Zahl der Fälle			davon in			
	1906	1909	1910	Ziegeleien	Textilindustrie	Bekleidung	Konfektion
I. Die Bestimmung betrifft							
1. Anzeigen und Aushänge	5 628	4 946	10 895	909	1 735	930	2 242
2. Dauer der Beschäftigung	401	489	1 573	350	195	131	231
3. Mittagspause	270	360	439	3	52	39	149
4. Beschäftigung an Sonnabenden	1 619	1 488	4 012	568	385	329	770
5. Nachtarbeit	168	211	2 371	70	9	14	88
6. Mindestruhezeit	.	.	103	37	.	3	5
7. Wöchnerinnenbeschäftigung	10	7	84	1	24	1	1
8. Mitgabe von Arbeit nach Hause	.	.	106	.	31	19	8
II. Anzahl der Betriebe mit Zuwiderhandlungen	7 279	6 892	13 609	1 180	2 098	1 145	2 709
der Betriebe überhaupt, die Arbeiterinnen beschäftigten	80 520	88 889	93 133	3 390	11 921	6 472	32 755
III. Anzahl der bestraften Personen	953	862	1 053	152	50	97	386
schwebenden Verfahren	.	.	308	46	22	26	96

Uebersicht 6.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher.

	Zahl der Fälle			davon in				
	1906	1909	1910	Ziegeleien	Masch.-Industrie	Textilindustrie	Bekleidung	Konfektion
I. Die Bestimmung betrifft								
1. Arbeitsbücher	7 442	6 150	5 684	384	303	259	184	1 538
2. Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	9 248	7 776	14 223	1 047	1 536	1 725	783	1 558
3. Verbot der Kinderarbeit	472	472	457	52	18	81	19	16
4. Dauer der Beschäftigung von Kindern	584	532	663	40	63	48	38	107
5. Dauer der Beschäftigung von Jugendlichen	1 393	1 248	1 280	158	75	47	50	305
6. Pausen	1 204	1 146	1 702	18	203	181	114	172
7. Nachtarbeit	181	204	196	46	5	1	5	25
8. Mindestruhezeit	.	.	78	21	.	.	.	1
9. Sonntagsarbeit	241	287	261	5	7	.	5	24
10. Mitgabe von Arbeit nach Hause	.	.	10	.	.	1	2	.
II. Anzahl der Betriebe mit Zuwiderhandlungen	15 948[1]	13 701[2]	17 854	1 219	1 607	1 771	898	2 391
der Betriebe überhaupt, die Jugendliche beschäftigten	83 961	95 304	104 172	3 474	10 283	8 514	4 905	14 515
III. Anzahl der bestraften Personen	1 924	1 497	1 396	189	77	45	57	172
schwebenden Verfahren	.	.	259	21	13	12	13	30

Wenn man diese genauer zergliedert, so fällt nach wie vor die große Zahl von Zuwiderhandlungen auf, die sich auf die Formvorschriften und die mehr formellen Anordnungen wie die früher so unangenehm bemerkbaren Lohnzahlungsbücher, heute noch die Arbeitsbücher usw. beziehen. In den Uebersichten 5 und 6 sind es die bei I. 1. und 1. u. 2. gemachten Angaben. Auch hier war bis 1909 trotz wachsender Zahl der Betriebe die Zahl derjenigen, in denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden, ebenso wie die Zuwiderhandlungen selbst in Abnahme begriffen. Das letzte Jahr brachte einen erheblichen Zuwachs, in beiden, wie aus den Zahlen unter II. hervorgeht. Namentlich die erste Uebersicht betr. Frauenarbeit läßt den Rückschritt erkennen; denn der Zunahme der Betriebe um etwas mehr als 4000 steht die Zunahme der Zuwiderhandlungen um fast 7000 gegenüber. Um noch mehr ins einzelne einzudringen, sind einige derjenigen Industriezweige hervorgehoben, in denen besonders viele Beanstandungen erfolgt sind; allen voran steht dabei immer noch die Ziegelindustrie, um die die Gewerbeaufsicht seit lange

1) Darunter Lohnzahlungsbücher 1496.
2) Darunter Lohnzahlungsbücher 576.

energisch sich bemüht. Daneben aber tritt dann die Konfektion hervor, um die der neueste Kampf geht. Immerhin ist auch in diesen Industrien ein erheblicher Teil der Uebertretungen rein formeller Art. Aber die materiellen Verstöße gegen die Bestimmungen namentlich bezüglich der Beschäftigungsdauer sind doch nicht unerheblich. Die Zahl der Bestrafungen selbst ist etwas, wenn auch nicht erheblich, gestiegen, nachdem sie zuerst gegen 1906 gefallen war.

Uebersicht 7.
Bewilligung von Ausnahmen.

	Weibliche Ueberarbeit						Allgemeine Sonntagsarbeit			
	an den ersten 5 Wochentagen				Sonnabends					
	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	Zahl der Ueberstunden	Zurückgewiesene Anträge	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Zahl der Stunden	Zurückgewiesene Anträge
1906	2610	197 938	2,46 Mill.	134	316	19 810	2592	192 824	2,08 Mill.	312
1908	1391	87 198	1,28 „	60	223	10 015	2070	86 937	0,93 „	173
1909	1864	139 353	1,96 „	111	248	15 509	2584	112 436	1,18 „	204
1910	5860	451 554	6,25 „	377	347	6 052	2915	135 234	1,45 „	308

Der andere Maßstab für die tatsächliche Durchführung der Schutzbestimmungen ist in der Handhabung der Bewilligungen von Ueberarbeit (vgl. Uebersicht 7) gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Dabei zeigt sich ein erheblicher Unterschied hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen und der Sonntagsarbeit aller Arbeiter.

Bei ersteren wird mit dem Jahre 1910 die bisherige Entwicklung jäh unterbrochen, wie sich aus der Tabelle ergibt. Gegenüber früheren Jahren war bis 1909, zweifellos auch unter dem Einfluß der weichenden Konjunktur die Ausnahmebewilligung geringer geworden. Das Jahr 1908 als ungünstiges Jahr zeigt einen Tiefstand gegenüber 1906 wie gegen 1909. Aber im Jahre 1909 war doch nirgend die Befreiung von gesetzlichen Bestimmungen im gleichen Maße verlangt und erfolgt wie 1906. Da hat die Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein erhebliches Maß von Ausnahmen notwendig gemacht. Ist doch die tägliche Arbeitszeit von 11, an Sonnabenden von 10 Stunden auf 10 und 8 Stunden herabgesetzt. Hatte auch die Industrie immerhin Zeit, sich auf die Neuerung einzurichten, so ist doch ein Entgegenkommen in der ersten Zeit durchaus angezeigt, wofern es auf absehbare Zeit beschränkt bleibt. Den Hauptbetrag an Ueberstunden weist absolut das Königreich Sachsen, dann Berlin und Düsseldorf auf. Aber mit dieser Feststellung ist die Sache noch nicht geklärt: Auf eine Ueberstunden arbeitende Arbeiterin entfielen in diesen Bezirken durchschnittlich jährlich nur 12, 17 und 10 Stunden Ueberarbeit, auf eine Arbeiterin überhaupt gar nur 8, 3 und 4 Stunden. Nach Industrie-

zweigen geordnet, ragen absolut die Textilindustrie, dann die Nahrungsmittelindustrie (in dieser wohl die Zuckerfabrikation), die Bekleidungs- und die Reinigungsgewerbe hervor.

Bei der Sonntagsarbeit zeigt sich ein anderer Entwicklungsgang und eine andere Verteilung. Wenn auch hier mit der weichenden Konjunktur das Bedürfnis nach Ausnahmen zurückging, ist es doch mit der Besserung der Wirtschaftslage nicht so erheblich verstärkt worden, wie bei der weiblichen Ueberarbeit infolge der Gesetzesänderung. Noch ist das Maß der früheren Bewilligungen von 1906 bei weitem nicht erreicht. Die räumliche Verteilung der Bewilligungen ergibt sich zum größten Teil, aber nicht allein aus dem besonderen Bedürfnis der mit nicht unterbrechbarem Produktionsprozeß arbeitenden Industrien. Von denen kommt vor allem die Großeisenindustrie, die Papier- und die Zuckerindustrie in Betracht. Daneben ist das Baugewerbe sehr erheblich beteiligt. Unter den Bezirken steht Düsseldorf voran, dem das Königreich Sachsen unmittelbar folgt. In starkem Abstand kommen dann der bayrische Regierungsbezirk Schwaben, Hamburg, Arnsberg, Stettin, Oppeln. Doch läßt diese Gruppierung der Bezirke darauf schließen, daß auch die geschäftliche Gewöhnung und das Entgegenkommen der Aufsichtsbehörde dabei mitspricht.

---

5. In den preußischen Berichten ist, wie schon früher, so auch 1909 und 1910 eine Reihe von Fragen allen Berichterstattern zur genaueren Beantwortung mitgeteilt worden. Diese Uebung wird ferner zur Regel werden. Daß man damit einen guten Griff getan hat, zeigt sich auch bei der diesmaligen Berichterstattung.

1909 war eingehender zu behandeln:

1) die Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten;

2) die Durchführung der Bekanntmachung über den Betrieb von Anlagen der Großeisenindustrie vom 19. Dezember 1908. Es handelt sich dabei um die Einführung von Pausen bei mehr als achtstündigen Arbeitsschichten und um die Feststellung einer Mindestruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sind in diesen Jahrbüchern, III. Folge Bd. 40, S. 68 von Kestner zusammengestellt worden.

3) Unfälle in der Nachtschicht.

4) Trinkwasserversorgung usw. in Anlagen der Großeisenindustrie, und soweit solche im Bezirk nicht nennenswert vorhanden sind, Trinkwasserversorgung der Arbeiter schlechtweg.

5) Haben die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeit gefrühstückt?

1910 wurden folgende Fragen gestellt:

1) die Durchführung des § 105c Abs. 3 der GO., d. h. bei Ausnahmen von der gesetzlichen Sonntagsruhe soll den Arbeitern, die dadurch den freien Sonntag verlieren, entweder an jedem dritten Sonntag eine 36-stündige Ruhezeit oder an jedem zweiten Sonntag die

Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends freigelassen werden. Bei Bezirken mit starker Vertretung der Großeisenindustrie ist die Beantwortung nur für diese nötig.

2) Die Wirkungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen usw.

3) Die Mittel zur Verhinderung einer Beschäftigung von Kindern, die durch das Gesetz über die Kinderarbeit von 1903 verboten ist.

4) Wie ist die erste Hilfeleistung bei Unfällen geordnet?

5) Inwieweit hat die fortschreitende Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit die Verhältnisse in den gesundheitsgefährlichen Betrieben verbessert?

6) Die Haushaltungsschulen.

Zum Teil sind das Fragen, die, wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten anderen Berichten mehr oder weniger ausführlich beantwortet werden, so namentlich die 1910 zu 2) und 3) gestellten. Insofern kann für sie ein Gesamtbild für die deutsche Industrie gewonnen werden. Zum Teil aber ist die Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse doch nur durch die Fragestellung in so genauer und bestimmter Weise bewirkt, so daß sich einschlägige Bemerkungen sonst nicht finden.

I. Aus den preußischen Jahresberichten für 1909 hebe ich die Antworten auf die Frage heraus: „Haben die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeit gefrühstückt“? Die Frage geht augenscheinlich von der Ueberzeugung aus, daß es für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter wichtig ist, ob sie nüchtern zur Arbeit kommen, und daß die Einnahme der ersten Mahlzeit im Haushalt Rückschlüsse auf die Art der Haushaltsführung gestattet. Damit ist ein Beitrag zur Lebenshaltung der Arbeiter und der Bedingungen der Arbeitsfähigkeit gegeben.

Für uns sind die Antworten deshalb von Interesse, weil sie die Schwierigkeiten der Fragestellung und der Berichterstattung ins Licht zu setzen vermögen. Es zeigt sich nämlich in den Berichten, daß der Begriff Frühstück nicht eindeutig ist; vielmehr kommt in verschiedenen Berichten eine Scheidung von einem ersten Imbiß, der zu Haus genommen wird, und dem Frühstück, das nach Ablauf einiger Stunden an der Arbeitsstelle verzehrt wird, zum Ausdruck (vgl. Potsdam S. 55, Breslau S. 145, Aachen S. 509). Der Berichterstatter für Erfurt (S. 228) scheidet ein erstes, infolge der Eile, mit welcher es verzehrt wird, sehr kärgliches Frühstück, das in der Regel aus Kaffee mit oder ohne Zubrot besteht, und ein zweites kräftiges Frühstück — Brot mit Wurst und ev. Bier —, das in Ruhe eingenommen wird in der Vormittagspause, das der Arbeiter zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit mit Recht als unerläßlich ansieht. Nach Ansicht des Berichterstatters ist auf das Frühstück vor Beginn der Arbeit ein besonders hoher Wert nicht zu legen; wichtig sei aber, daß das erste und zweite Frühstück zusammen dem Bedürfnis genügen. Aus dieser Aeußerung wie aus der Art

der in den anderen Berichten gegebenen Feststellungen sieht man deutlich, daß es sich bei der Beantwortung der Frage nicht sowohl um das Frühstück vor der Arbeit, als vielmehr um die Einnahme und Verteilung der ersten Tagesmahlzeit, der Vormittagskost, handelt. Nur in Verbindung mit der ganzen vor Mittag erfolgenden Nahrungsaufnahme kann also die Frage sinngemäß beantwortet werden, und hätte also auch so gestellt werden müssen.

Die Antworten auf die Fragen sind nun zunächst insofern lehrreich, als mehrfach erklärt wird, sie lasse sich überhaupt nicht beantworten. Der Berichterstatter für Frankfurt a. O. (S. 70) erklärt: „Das Einkommen der Arbeiter ist verschieden; schon dadurch ist eine verschiedene Lebenshaltung bedingt; auf diese sind indes noch viele andere Umstände von Einfluß, so die örtlichen Verhältnisse, und nicht zum wenigsten die individuellen Eigenschaften des Mannes und der Frau. Fragen, die die Lebenshaltung betreffen, lassen sich daher gar nicht allgemein beantworten.“ Ich halte die Wiedergabe dieser Bemerkung für wichtig, weil sie zeigt, erstens wie selbständig die Berichterstatter ihrer Behörde gegenüber stehen, daß sie auf deren Frage eine solche Antwort geben können; zweitens wie objektiv die Behörde die Berichte ihrer Beamten wiedergibt; drittens wie verständnislos ein Berichterstatter sein kann, auch wenn er ständig Urteile und Erfahrungen über sozialpolitische Massenerscheinungen abgibt. Eine Reihe von anderen Berichterstattern betont zwar auch, daß es schwer sei, eine bestimmte oder erschöpfende Antwort zu geben, so z. B. Stettin (S. 101), Marienwerder (S. 32), Merseburg (S. 219), Cöln (S. 472), Trier (S. 489) sagt sogar, daß „eine einigermaßen genaue Beantwortung der Frage, selbst bei eingehenden statistischen Erhebungen nicht möglich sei“. Posen (S. 113) leitet seine zusammenfassenden Beobachtungen mit dem Satz ein: „Die Frage läßt sich zusammenfassend nicht beantworten.“ Aber diese schwerfälligen und ungeschickten Einleitungen zu der Wiedergabe der Beobachtungen zeigten durchgehend das Gefühl der Unsicherheit, das die Berichterstatter bei der Beantwortung der Frage gehabt haben. Der Berichterstatter für Arnsberg (S. 361) dagegen hat die Sachlage sicher und mit richtigem Verständnis gekennzeichnet, wenn er ausführt: „Feststellungen über die Art und Weise der Beköstigung der Arbeiter sind ohne eingehende Erhebungen kaum zu machen, weil, wie sich bei gelegentlicher Befragung zeigte, die Arbeitgeber darüber wenig Kenntnisse besitzen, die Arbeiter selbst aber über derlei Angelegenheiten ungern Auskunft geben. Daher läßt sich die Frage nicht einwandfrei beantworten. Im allgemeinen haben die Beamten den Eindruck gewonnen, daß . . .“ Um etwas anderes kann es sich eben überhaupt nicht handeln, als um die Wiedergabe des Eindruckes, den die Beamten bei ihrer Amtsführung gewonnen haben. Freilich braucht man sich dabei nicht zu solcher Selbstverständlichkeit zu versteigen wie —: „Im allgemeinen wird man annehmen müssen, daß die Arbeiter das Frühstück zu der ihren Gewohnheiten

und ganzen Lebensverhältnissen am besten entsprechenden Zeit einnehmen“ (Stettin S. 101). Diese Gewohnheiten will man ja gerade kennen lernen. Tatsächlich bieten denn die Berichte auch genügend Material, um die Gewohnheiten der Arbeiter in dieser Hinsicht zu erfassen.

Danach scheint es in Ostdeutschland erheblich häufiger als im Westen vorzukommen, daß die Arbeiter nüchtern zur Arbeitsstelle kommen. Auf dem Wege zur Arbeitsstätte wird dann gern ein Schnaps zur Stärkung genommen (Danzig S. 25, Bromberg S. 126, Breslau S. 145). Infolgedessen bestehen Polizeiverordnungen, die den Schnapsausschank vor 8 Uhr Morgens verbieten (Königsberg S. 8). Doch ist weder der Verzicht auf jedes Frühstück vor der Arbeit, noch der Schnapsgenuß die Regel. Im ganzen findet sich übereinstimmend eine Reihe von Beobachtungen mitgeteilt, welche die Art der Frühkost auf bestimmte Voraussetzungen zurückführen. Wo vor dem Weg zur Arbeitsstelle nichts genossen wird, ist es nicht der Mangel an Mitteln, der die Nahrungsaufnahme verhindert. Vielmehr spielt die erste Rolle der Zustand der häuslichen Verhältnisse. Mehrfach wird es ausgesprochen, daß die Lebensweise der Hausfrau in jedem Falle den Ausschlag gibt (Posen S. 113). Der Oppelner Bericht (S. 192) zeigt sehr gut die drei verschiedenen Haushaltstypen, in denen die Eigenart der Frau bestimmend für die Morgenverpflegung wird: die ehemalige Fabrikarbeiterin, das frühere Dienstmädchen und die Frau im ländlichen Arbeiterhaushalt, welche vorsorglich alle wirtschaftlichen Verrichtungen bedenkt. Die beiden letzteren sorgen für die Einnahme eines Frühstücks vor dem Weg zur Arbeit. — Bemerkenswert unter den vielen Berichten, die von der Sitte eines warmen Trunkes Kaffee, im Osten auch noch einer warmen Suppe reden, sind die, welche in den Braunkohlengegenden Mitteldeutschlands auf den Gebrauch der Grudeöfen hinweisen, die als „Dauerbrenner“ ohne Schwierigkeit die Bereitung warmer Kost am frühen Morgen ermöglichen (Magdeburg S. 204, Erfurt S. 228). Wie es mit den Arbeitern steht, die nur in Schlafstellen ohne eigenen Haushalt untergebracht sind, darüber gehen die Urteile auseinander. Während für Breslau (S. 145), Minden (S. 327), Düsseldorf (S. 441) berichtet wird, daß diese meist auf warmes Frühstück verzichten müssen, betonen andere Berichte (Gumbinnen S. 15, Berlin S. 89, Lüneburg S. 286) ausdrücklich, daß in dem Mietvertrag die Lieferung des Frühstückskaffees mit ausgemacht sei und diese Arbeiter dadurch sichergestellt würden. Arbeiterinnen legen Wert auf einen warmen Trunk vor der Arbeit (Danzig S. 25, Marienwerder S. 32), auch weniger kräftige Arbeiter. Auf einen besonderen Zusammenhang macht Potsdam (S. 55) aufmerksam: „In den Haushaltungen, in denen weibliche Mitglieder auf Erwerb gehen, scheint sich die Einnahme des Frühstücks im Haus am sorgfältigsten und pünktlichsten zu vollziehen, da jene dann gezwungen sind, mitaufzustehen.“

Sehr wesentlich ist augenscheinlich die Entfernung der

Arbeitsstätte von der Wohnung. Nach welcher Richtung, scheint allerdings nach den Berichten nicht einheitlich: einige wenige Berichterstatter (Breslau S. 145, Oppeln S. 192, Aachen S. 509) meinen, daß der weite Weg der Anlaß werde, sich vorher für die dadurch bedingte Anstrengung zu stärken. Ueberwiegend aber ist die Ansicht, daß je weiter der Weg, um so eiliger der Aufbruch, um so zeitiger das Aufstehen und um so weniger Gelegenheit zur Einnahme eines warmen Trunkes (Königsberg S. 8, Potsdam S. 55, Bromberg S. 126, Hannover S. 251, Münster S. 311, Wiesbaden, S. 393).

Ebenso wird betont, daß frühzeitiger Beginn der Arbeit die Arbeiter nüchtern auf die Arbeitsstätte bringe (Königsberg 5 oder 5½ Uhr S. 8, Danzig S. 25, Potsdam S. 55, Köslin S. 107, Breslau S. 145, Hannover S. 251, Münster, S. 311). Berlin (S. 90) beurteilt die Verhältnisse günstig, weil dort die Mehrzahl der Betriebe um 7 Uhr beginnen, ja, wo weibliche Arbeitskraft verwendet wird, oft erst um 8 Uhr.

In der Textilindustrie bietet die Art der Arbeit die Möglichkeit, während der Arbeit das Versäumte nachzuholen (Düsseldorf S. 440). Im allgemeinen aber ist auch da, wo eine Stärkung zu Haus eingenommen wurde, Sitte, in der ersten Arbeitspause kräftig zu essen und warme Getränke zu genießen. Auf diese Kaffeepause nach etwa zweistündiger Arbeit wird allerorts seitens der Arbeiter der größte Wert gelegt (Königsberg S. 8, Gumbinnen S. 15, Potsdam S. 55, Stettin S. 101, Erfurt S. 228, Schleswig S. 241, Lüneburg S. 286, Münster S. 311, Aachen, S. 509). Bemerkenswert sind jene Berichte aus Ostdeutschland, die davon sprechen, daß die Arbeiter in dieser ersten Pause nach Haus gehen, um dort ihr Frühstück einzunehmen, sobald es die Entfernung irgend gestattet (Marienwerder S. 32, Stettin S. 101).

Uebrigens wird auf die persönliche Gewohnheit hingewiesen, die auch in anderen Bevölkerungskreisen verschieden ist, auf die Bedeutung der örtlichen Sitte, die namentlich auch für die Art des genossenen Nahrungsmittels bedeutsam ist, schließlich auf eine gewisse Tradition in den Industriezweigen, wie bei der Eisenindustrie (Düsseldorf S. 441), wo „aus alter Gewohnheit" nicht vor Beginn der Schicht gefrühstückt wird.

Im ganzen kann man als festgestellt ansehen, daß eine reichliche Nahrungsaufnahme in der Regel erst während der ersten Vormittagspause üblich ist. Ob vor dem Beginn der Arbeit zu Haus eine kleine Stärkung genommen wird, hängt von verschiedenen Umständen ab, von denen die Wirtschaftlichkeit der Hausfrau der wesentlichste ist; für den größten Teil der Arbeiter scheint auch das üblich zu sein.

II. Die Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 war nach der preußischen Anweisung 1910 zum Gegenstand besonderer Berichterstattung zu machen, hat aber, wie zu erwarten war, auch in den meisten anderen

Berichten für 1910 besondere Beachtung gefunden, so daß es möglich ist, auf Grund der Beobachtungen der Beamten in ihren Berichten über 1910 einen umfassenden Ueberblick über die Umstände zu geben, unter denen das Gesetz wirksam wurde. Im ganzen sind die Meinungen über die Wirkungen des Gesetzes geklärt. Nur ganz vereinzelt wird das Gesamturteil als zweifelhaft und noch nicht abschließend (Liegnitz S. 179, Düsseldorf S. 420) bezeichnet; häufiger wird in einzelnen Punkten noch eine Aenderung des Urteils für möglich gehalten. Das Gesetz hat im ganzen sich leicht und einfach eingeführt; in einzelnen Punkten aber sind in der tatsächlichen Ausführung Schwierigkeiten hervorgetreten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind. Es ist zuzugeben, daß sehr vielfach bei neuen Gesetzen solche ungewollten Nebenwirkungen unvermeidlich sind; aber in einigen der hier zur Rede stehenden Fragen hätte größere Sorgfalt in der Abfassung der Bestimmungen und klarere Einsicht in die bestehende Rechtsordnung und in die tatsächlichen Verhältnisse zu einer Vermeidung dieser Nebenwirkungen führen können; das gilt namentlich von den Bestimmungen über die Samstagsarbeit in Konfektions- und Putzmacherwerkstätten und über die Beschäftigung von Wöchnerinnen. Man versteht es recht gut, wenn der Beamte eines der größten und wichtigsten Aufsichtsbezirke (Düsseldorf S. 425) zu einem Seufzer veranlaßt wird: „Die strafrechtliche Verfolgung solcher Praktiken (bei der Umgehung der Bestimmungen über die Konfektion) stellen an den Scharfsinn, die Geduld und die Arbeitskraft der Aufsichtsbeamten recht große Anforderungen, so daß einer besseren Anpassung der Gesetzgebung an die realen Forderungen des Lebens das Wort zu reden sein dürfte!“

1. Zunächst ist im allgemeinen zu bemerken, daß der Wegfall des bisher maßgebenden Begriffs „Fabrik“ und sein Ersatz durch den „Betrieb mit regelmäßig mindestens 10 Arbeitern“ als Vereinfachung und Erleichterung empfunden wird (Liegnitz S. 159). Die Schwierigkeiten des Ueberganges in den neuen Zustand waren da geringer, wo Geschäftsflaue nicht zur vollen Ausnützung der Arbeitskraft drängte (Breslau S. 140, Münster S. 305, Würtemberg S. 30). Ursprünglich hatte die Industrie dem Gesetz mit erheblichen Befürchtungen gegenübergestanden und vielfach wurden auch Anfang 1910 übertriebene Urteile laut. Aber es stellte sich dann bald eine Beruhigung ein. Im ganzen wird man dem Breslauer Urteil (S. 172) allgemeine Geltung zusprechen können: „Die Novelle hat den Arbeitgebern zwar neue Beschränkungen auferlegt, aber diese waren dem Gesetz vielfach schon durch die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit zuvorgekommen; sie haben sich im übrigen zugestandenermaßen mit den Bestimmungen namentlich auch hinsichtlich der achtstündigen Sonnabendsschicht ohne tiefgreifende Störungen und Verluste, zum Teil überhaupt ohne Nachteile abfinden können und im wesentlichen abgefunden. Die Vorteile, welche für die Arbeiter und ihr häusliches Leben gewonnen sind, müssen andererseits als so erheblich angesprochen werden, daß demgegenüber etwaige ungünstige

Wirkungen nicht entscheidend ins Gewicht fallen können. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß mit Hilfe der Ausnahmebestimmungen bei regem Geschäftsgang, bei Mangel an Arbeitern usw. in ausreichender Weise ausgleichend geholfen werden kann."

2. Zum ersten Punkt dieser Feststellung, daß die zehnstündige Arbeitszeit tatsächlich schon vor der Novelle fast allgemein eingeführt war und daher eigentlich nur ein tatsächlicher Zustand gesetzlich festgelegt wurde, geben die Berichte eine überwältigende Fülle von Belegen aus allen Gegenden: Königsberg S. 4, Marienwerder S. 34, Frankfurt a. O. S. 69, Berlin S. 87 berichtet, daß hier die 9- und 9½-stündige, selten die 10-stündige Arbeitszeit herrsche; Bromberg S. 128, Breslau S. 140, Oppeln S. 180, Magdeburg S. 198, Merseburg S. 209, Erfurt S. 222, Schleswig S. 233, Hildesheim S. 265, Lüneburg S. 278, Osnabrück, S. 291, Münster S. 306, Arnsberg S. 345, Wiesbaden S. 386, Coblenz S. 400, Düsseldorf S. 421, Cöln S. 449, Trier S. 482, Aachen S. 497, Bayern S. IX, Würtemberg S. 31, Hessen S. 50, S.-Altenburg S. 5, Hamburg S. 8, Lothringen S. 68). Allerdings wird als Unannehmlichkeit für den Arbeitgeber gegenüber dem bisherigen Zustand hervorgehoben, daß es nun nicht mehr in dessen Hand liege, bei stärkerem Arbeitsbedarf ohne weiteres eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1 Stunde anzuordnen (Königsberg S. 4, Berlin S. 87, Magdeburg S. 189).

Die Schwierigkeiten haben sich also vor allem für einige Industrien herausgestellt, welche bisher noch die längere Arbeitszeit hatten. Das sind in erster Linie die Ziegeleien, die Textilindustrie, die Konfektion und Putzmacherei, die Waschanstalten und die Nahrungsmittelindustrie, namentlich die Schokoladenindustrie, ferner die Zellstoffindustrie. Diese Industrien finden sich nicht gleichmäßig verteilt und arbeiten nicht überall gleichmäßig mit Arbeiterinnen. Daher kommen die Schwierigkeiten bei den Ziegeleien mehr in Ostdeutschland zur Sprache, bei der Textilindustrie in Schlesien, Mittel- und Westdeutschland, bei der Konfektion mehr in den Großstädten.

3. Die Ziegelei ist in Ostdeutschland durch klimatische Verhältnisse auf eine verhältnismäßig kurze Kampagne beschränkt. Eine Beschränkung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeitskräfte wirkt auch auf die Arbeitszeit der Männer ein, weil ein enges Hand-in-Handarbeiten hier notwendig ist. Infolgedessen ist zum Teil die Arbeitszeit der Männer auch abgekürzt worden (Marienwerder S. 34, Posen S. 121). Eine Abschaffung der Frauenarbeit und Mehreinstellung von Männern und jugendlichen Arbeitern ist selten erfolgt (Frankfurt a. O. S. 70, Potsdam S. 49), öfter erwogen und für später in Aussicht genommen (Gumbinnen S. 17, Marienwerder S. 34, Bromberg S. 128, Breslau S. 141 in der Zellstofffabrik). Damit ist dann eine Produktionseinschränkung verbunden, die auf 10 Proz. angegeben wird (Königsberg S. 4, Gumbinnen S. 17, Marienwerder S. 34, Merseburg S. 210). Der für die Arbeiterinnen eingetretene Verlust an Verdienst, täglich 15—20 Pfg., hat einzelne in die Land-

wirtschaft gedrängt (Königsberg S. 4). Breslau (S. 141) sieht in diesem Vorgang keinen Nachteil, weil die Ziegeleiarbeit für die Frau ungeeignet sei. Die Produktionseinschränkung sucht man wettzumachen durch Einführung und Verbesserung von Maschinen (Gumbinnen S. 17, Merseburg S. 210). Vor allem aber versucht man sie zu vermeiden dadurch, daß man die 10-stündige Frauenarbeit im Rahmen der 11-stündigen Gesamtarbeit durch Schichtwechsel der Frauen, durch Einstellung von Ablösungen, einer 11. Arbeiterin für je 10 Arbeiterinnen, beibehält (Königsberg S. 4, Frankfurt a. O. S. 70, Posen S. 121, Oppeln S. 180).

Die Zellstoffindustrie half sich teilweise durch Vermehrung der Maschinen um 10 Proz. (Königsberg S. 4), in Breslau (S. 141) stellte sich heraus, daß die als Ersatz eingeführte Männerarbeit teurer und minderwertig war.

4. Für die Textilindustrie war die Abkürzung am empfindlichsten. Waren hier doch die Spinnereien allgemein, die Webereien noch mannigfach an den 11-stündigen Arbeitstag gewöhnt (Osnabrück S. 291, Düsseldorf S. 421, Cöln S. 449, Aachen 497). Wie hat sich hier zunächst die Abkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Gesamtheit der männlichen Arbeiter geltend gemacht? Auf die nur von Männern bedienten Nebenbetriebe, wie Appretur, ist keine Wirkung eingetreten. Da wo Männer und Frauen zusammen arbeiten in der Weberei, ist vielfach den Männern die gleiche Herabsetzung zuteil geworden (Erfurt S. 222, Frankfurt a. O. S. 69, Württemberg S. 32). Von einer Streichgarnspinnerei, in welcher Tagesschicht mit Mädchen und Nachtschicht mit Männern üblich ist, wird eine Verlängerung der Nachtschicht um die halbe Stunde berichtet, um welche die Tagesarbeit der Mädchen abgekürzt ist (Cöln S. 450). Im übrigen sucht man sich auch so zu helfen, daß in den Spinnereien die Mädchen gruppenweis arbeiten (Zwickau S. 171) oder daß zwei Schichten eingeführt werden, die von 6—2 und von 12—8 Uhr arbeiten (Potsdam S. 48).

Die Frage, ob eine Produktionseinschränkung eingetreten ist, wird im allgemeinen für die Spinnerei bejaht, für die Weberei verneint. Die Beobachtungen und die angeknüpften Folgerungen sind verschieden. In der Spinnerei ist der Ausfall auf etwa 10 Proz. zu schätzen (Breslau S. 140, Liegnitz S. 159, Erfurt S. 222, Düsseldorf S. 422, Aachen S. 497), Die Spinnmaschinen sind bereits bis aufs äußerste angestrengt; eine größere Ausnutzung durch Heraufsetzung der Tourenzahl lohnt sich anscheinend nicht, da der Mehraufwand an Kraft und Oel und die stärkere Abnutzung in keinem Verhältnis zur Mehrproduktion an Garn stehen würde. Auch soll ein zu schneller Lauf der Maschinen mehr Fadenbrüche herbeiführen und durch das alsdann notwendige häufigere Auswechseln der Spulen eine Vermehrung des Maschinenpersonals erforderlich machen (Düsseldorf S. 422). Man wird aber im allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Produktionsausfall nicht unmittelbar der verminderten Arbeitszeit entspricht, sondern daß er bei einer Ver-

kürzung der Schicht um den zehnten Teil noch weit unter dem zwanzigsten Teil der Tagesleistung bleibt. Es wäre nicht richtig, wenn die Verminderung der Rentabilität ebenso hoch geschätzt würde, da hierbei zu berücksichtigen ist, daß sich die Kosten des Kraftbedarfs, der Beleuchtung usw. verhältnismäßig stark vermindern. Einer der tüchtigsten Großindustriellen der Textilindustrie erklärte, es sei nicht ausgeschlossen, daß er künftig aus ähnlichen Erwägungen mit der Arbeitszeit noch weiter heruntergehen würde. Demgegenüber tritt jedoch auch vereinzelt das Bestreben hervor, die Produktion durch Einführung des Nachtbetriebes zu steigern (Cöln S. 451).

Bei der Weberei scheint dagegen mehrfach durch angestrengteres Arbeiten, durch Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit ein gewisser Produktionsausgleich möglich zu sein (Potsdam S. 48, Düsseldorf S. 422, Breslau S. 140, Erfurt S. 222 sogar für Spinnereien, Berlin S. 89, Minden S. 318, Hessen S. 52). Doch zeigt sich vielfach auch das Bestreben, bei dieser Gelegenheit zu einer Vermehrung der auf eine Arbeiterin entfallenden Stühle überzugehen: das Dreistuhlsystem (Leinenweberei Minden S. 319), das Vierstuhlsystem (Breslau S. 140) macht Fortschritte. Freilich ist damit auch eine technische Verbesserung durch Einführung der Kettenfadenwächter verbunden (Minden S. 319). Eine ungewöhnliche technische Verbesserung erscheint in dem Hannoverschen Bericht (S. 245), nach dem ein großer Betrieb, um den gleichen Erfolg wie früher zu erzielen, für Verbesserungen und Vergrößerungen an Maschinen und Apparaten und Umbauten annähernd 1 Mill. M. aufwendete. Von einer Vermehrung der Maschinen berichtet Württemberg (S. 33).

5. Die Beobachtungen über die Einwirkung auf die Lohnverhältnisse werden zum Teil nicht unter Beschränkung auf einen Industriezweig mitgeteilt, sondern allgemeiner gefaßt. Zumeist werden sie aber aus der Textilindustrie stammen, so daß sie an dieser Stelle angeführt werden können. Wo eine Produktionseinschränkung nicht eingetreten ist, oder sonst bald wieder wettgemacht ist, wird die Frage der Akkordlohnsätze nicht berührt. Wenn bei gleichbleibenden Sätzen der Gesamtverdienst der Arbeiterinnen nicht gesunken ist (Erfurt S. 222, S.-Weimar S. 4), ist der Rückschluß auf vermehrte Leistung bei abgekürzter Arbeitszeit gestattet. Mehrfach wird berichtet, daß die Akkordsätze erhöht werden mußten (Breslau S. 140, Düsseldorf S. 422 für Spinnerei 5—6 Proz., Minden S. 318, Liegnitz S. 159 3—5 Proz., Merseburg S. 210). Von den Zeitlohnsätzen wird häufiger angegeben, daß die Tagelohnsätze auch bei Verminderung der Stundenzahl blieben, dagegen die Stundenlohnsätze erhöht werden mußten (Berlin S. 81, Frankfurt a. O. S. 68, Cöln S. 451, Münster S. 305). Von einer allgemeinen Lohnkürzung berichtet Oppeln (S. 180), von einer Lohnerhöhung um 3—6 Proz. Württemberg (S. 32). Während der Wegfall gutbezahlter Ueberstunden in Wiesbaden (S. 386) das Jahresverdienst vermindert, ist die Tatsache, daß jetzt schon früher die

besser gezahlte Ueberstundenarbeit nötig werde, als den Verdienst erhöhend angeführt in Berlin (S. 89). In der Zellstofffabrik wurde der Lohnausfall durch ein „Geschenk“ ausgeglichen (Breslau S. 140).

Bei Stundenlohn und Lohnminderung scheint mehrfach eine Abwanderung der Arbeiterinnen in andere nicht geschützte Arbeitszweige eingetreten zu sein (Bahnbau an Stelle von Steinbruch- und Ziegeleiarbeit, Oppeln S. 180, Heimarbeit Württemberg S. 33, Oppeln S. 180).

In der Schokoladenindustrie, welche vor Weihnachten und Ostern mit besonderer Arbeitshäufung zu rechnen hat, haben sich nach dem Cölner Bericht (S. 451) die Verhältnisse in folgender beachtenswerter Weise verändert: „Der Wunsch, nicht allzugroße Kapitalien in einem frühzeitig angefertigten Warenbestande zinslos anlegen zu müssen und die Waren nicht allzulange dem Verderben auszusetzen, ehe sie in den Verkehr gelangen, läßt eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit auf das ganze Jahr unwirtschaftlich und bei leicht verderblichen Waren unmöglich erscheinen. Eine Fabrik hat in Voraussicht der Schwierigkeiten die Arbeiterzahl vermehrt und sich rechtzeitig Gelände für eine demnächstige Vergrößerung der Fabrik gesichert. Die größte hiesige Fabrik, welche andauernd mit Arbeiterinnenmangel zu kämpfen hat, verlegt die für den Export arbeitende Betriebsabteilung ins Ausland, um den durch die beschränkte Arbeitszeit bedingten Rückgang der Arbeitsleistung durch die Benutzung der freiwerdenden Arbeitsräume für das Inlandsgeschäft auszugleichen.“

Ein anderes Beispiel der Wirkung auf einen bereits sehr intensiven Betrieb bringt der gleiche Bericht für eine Glühlampenfabrik: Eine Steigerung der Arbeitsintensität war nicht möglich, weil Arbeitsteilung und Beaufsichtigung schon so weit als möglich durchgeführt sind. Daher war nur eine Vermehrung der Arbeitsmaschinen und Arbeitskräfte möglich. Die letztere wieder bedingte die Schaffung eines Mädchenheims mit 150 Plätzen, weil genügend heimische Arbeitskräfte nicht zur Verfügung standen.

6. Neben der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit hat die Novelle die Sonnabendarbeit nach zwei Richtungen eingeengt: diese darf nicht länger als 8 Stunden dauern und muß am Nachmittag um 5 Uhr beendet sein. Das hat für alle Betriebe erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht. Selbst solche Firmen, die sonst in der Durchführung der Schutzbestimmungen sehr peinlich sind, übersahen, daß die Arbeit an Sonnabenden nicht nur um 5 Uhr beendet sein muß, sondern auch 8 Stunden nicht überdauern darf (Oppeln S. 180). Und die ganze Regelung fügt sich in den gewohnten Rahmen von Arbeitszeit und Pausen sehr schlecht ein (Magdeburg S. 198). Namentlich da, wo der Betrieb noch zu früher Stunde beginnt, lohnt es sich vielfach nicht, den Betrieb am Nachmittag für wenige Stunden in Gang zu setzen oder zu halten. Soweit die Arbeiterinnen ausfallen, wird der Betrieb auch für die anderen Arbeiter abgekürzt (Berlin S. 89, Breslau S. 140, Magdeburg S. 198, Cöln S. 450, Minden S. 318, Baden S. 18). So findet

dann manchmal am Samstag Nachmittag, unter stärkerer Abkürzung der Arbeitszeit, als das Gesetz beabsichtigte, schon nach 6-stündiger Dauer eine Einstellung der Betriebe statt (Wiesbaden S. 386, Düsseldorf für das Wuppertal S. 422). Die am Samstag ausfallende Arbeitszeit ist vielfach an den vorausgehenden Wochentagen wieder durch Verlängerung innerhalb des gesetzlichen Rahmens wett gemacht, wobei es öfter nicht ohne Widerstand der Arbeiter abging (Berlin S. 87, Magdeburg S. 198, Königsberg S. 4). Jedenfalls ist eine Zahl von Berichterstattern darüber einig, daß im Verhältnis zu dem geringen sachlichen Gewinne diese Regelung der Samstagsarbeit am meisten Unannehmlichkeiten für alle Beteiligten gebracht hat (Magdeburg S. 198, Merseburg S. 210, Minden S. 318, Württemberg S. 31, Hessen S. 50, S.-Altenburg S. 4, Hamburg S. 8). Bestärkt wird diese Ansicht, wenn andere Behörden der veränderten Sachlage nicht rechtzeitig Rechnung tragen und den Arbeiterinnen die Ausnutzung des Zeitgewinnes in ihrer Heimat erschweren; so wird über mangelndes Entgegenkommen der Eisenbahn bei Rückbeförderung der Arbeiterinnen in ihre Wohnorte geklagt (Cassel S. 320, Baden S. 18).

Den Höhepunkt erreichen die Schwierigkeiten aber bei der Konfektionsindustrie, Putzmacherei usw. Für diese galt bisher die Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904. Durch die Novelle sind aber die Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern einer anderen einengenden Regelung als die kleineren Betriebe unterworfen. Die kleineren Betriebe können auch fernerhin ihre Arbeiterinnen 11 Stunden beschäftigen, an beliebigen 60 Tagen Ueberarbeit von 2 Stunden verrichten lassen, und auch für Samstage gelten diese Bestimmungen. Für die größeren Betriebe kürzt sich die Arbeitszeit und fallen die Vergünstigungen weg, ja sogar an Samstagen, an denen in ihnen (besonders soweit sie mit Läden verbunden sind) das stärkste Geschäft stattfindet und drängende Arbeit in kleinen Abänderungen gerade in den Abendstunden sich häuft, unterliegen sie der einengenden Bestimmung des Verbots, nach 5 Uhr Arbeiterinnen zu beschäftigen. Diese Ungleichmäßigkeit der Behandlung treibt nun die absonderlichsten Blüten. Zunächst ist der Versuch allgemein, die Betriebe auf eine Zahl von 9 Arbeiterinnen zurückzuschrauben (Berlin S. 88, Breslau S. 141, Oppeln S. 181, Schleswig S. 234, Hannover S. 246, Minden S. 239, Arnsberg S. 346, Cassel S. 370, Wiesbaden S. 384, Düsseldorf S. 425, Cöln S. 451, Trier S. 483, Chemnitz S. 50, Leipzig S. 132, Württemberg S. 36, Baden S. 21, Hessen S. 58, Oberelsaß S. 44). Vielfach werden die entlassenen Arbeiterinnen dann als Heimarbeiterinnen in ihren Behausungen beschäftigt; die tüchtigsten behält man in der Werkstatt, die untüchtigeren dagegen läßt man zu Haus arbeiten. Das ist zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, läßt sich aber mit gesetzlichen Mitteln überhaupt nicht verhindern. Einen ungesetzlichen Weg hat man darin gefunden, daß man „Filialen“ eröffnet; auf den Namen der Frau, eines Geschäftsteilnehmers, der Söhne

werden eigene Werkstätten mit 9 Personen in einem anderen Haus eingerichtet, die dann nicht der neuen Vorschrift unterliegen. Am raffiniertesten ist wohl der Versuch, daß zwei Betriebsinhaber an den Sonnabenden nach 5 Uhr nachmittags einen Teil der Arbeiterinnen austauschten und diese dann unter der Bezeichnung „Verkäuferinnen“ im Laden beschäftigten. Ueberhaupt sucht man von gewerblichen Arbeiterinnen einen möglichst großen Teil als kaufmännische Gehilfinnen, Direktricen usw. zu bezeichnen, und dadurch das gewerbliche Personal möglichst zu vermindern (Berlin S. 88, Breslau S. 141, Arnsberg S. 346, Düsseldorf S. 424, Württemberg S. 33, Baden S. 21, Braunschweig S. 8). Ein bemerkenswerter Fall (Cöln S. 452) wurde durch alle Instanzen verfolgt, und führte zur endgültigen Verurteilung zweier Abteilungschefs eines Warenhauses wegen ungesetzlicher Beschäftigung von Näherinnen und Putzmacherinnen, die in der verbotenen Zeit Aenderungen an verkauften Waren vorgenommen hatten.

Wenn nun auch alle diese ungesetzlichen Praktiken sich nicht durchsetzen werden, sondern von den Gerichten als Umgehungsversuche zurückgewiesen werden, so sammelt sich zweifellos durch solche Maßnahmen eine Fülle von Aerger, Mißstimmung und Verbitterung nicht nur auf Seite der Arbeitgeber, sondern auch auf Seite der Arbeiterinnen an, daß man nur dringend wünschen muß, daß hier ein Ausweg gefunden wird: entweder müssen alle Betriebe den gleichen Einengungen unterworfen werden oder es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Ausnahmen von Fall zu Fall für die größeren Betriebe zuzulassen. Sonst wirkt eine sozialpolitische Bestimmung ganz gegen den Sinn des Gesetzgebers, der diese Ungleichheit und Förderung der Hausindustrie nicht beabsichtigt hat.

7) Bezüglich der anderen Bestimmungen der Novelle treffen meist die Feststellungen des Düsseldorfer Berichtes (S. 420) zu, daß sie an der Industrie, nicht nur des Westens, nahezu spurlos vorübergegangen sind, da es sich eigentlich nur um die gesetzliche Festlegung tatsächlich bereits bestehender Verhältnisse handelte. (Die Gewährung der 11-stündigen Ruhezeit, die Ausdehnung des Anspruchs auf verlängerte Mittagspause, das Verbot der Beschäftigung in Kokereien und beim Transport von Baumaterialien.)

Bei der Feststellung der Abgrenzung der Nachtruhe von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens hat sicherlich niemand an die Möglichkeit gedacht, daß bei der großstädtischen Konfektion die Arbeiterinnen nicht vor 8 Uhr zur Arbeit erscheinen und bei den üblichen Pausen dann eine Ausnutzung der gesetzlich gestatteten 10-stündigen Arbeitszeit bis 8 Uhr Abends nicht möglich ist (Cöln S. 449), sondern nur $9\frac{1}{4}$ Stunden herauskommen.

Wirkliche Härten und unbeabsichtigte Schädigungen der Arbeiterinnen ergeben sich aus der Ausdehnung des „Mutterschutzes“, dem Ausschluß der Wöchnerinnen durch 8 Wochen von der Arbeit. Die Arbeiterinnen sind häufig 4 Wochen nach der Entbindung nach ärztlichem Attest völlig arbeitsfähig. Die bisherige

Krankenkassengesetzgebung ließ die Wöchnerinnenunterstützung nicht so lange laufen. Infolgedessen sehen sich die Arbeiterinnen, um der Verdienstlosigkeit zu entgehen, nach neuer Arbeit um, bitten um die alte Arbeitsstelle, müssen von dieser gesetzlich abgewiesen werden und nehmen dann anderweit, womöglich viel schwerere und ungeeignetere nicht gewerbliche Arbeit an. Dazu kommt, daß die Kontrolle namentlich beim Wechsel der Arbeitsstelle schwer durchzuführen ist (Königsberg S. 8, Potsdam S. 49, Berlin S. 89, Liegnitz S. 160, Merseburg S. 210, Erfurt S. 223, Cassel S. 370, Bayern S. X, Württemberg S. 414, Baden S. 20). „Der Rechtsanspruch auf Unterstützung hat sich in der arbeitenden Bevölkerung so sehr mit der gesetzlichen Behinderung an der Arbeit verknüpft, daß eine Anpassung einer gesetzlichen Vorschrift an die andere als selbstverständlich angenommen und die Erfüllung einer Vorschrift ohne die Leistung aus der anderen nicht verstanden wird“ (Hessen S. 59).

8. Das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause findet eine verschiedene Beurteilung. Während der Düsseldorfer Bericht diese Bestimmung als zweifelhaft in der Durchführung bezeichnet, weil die Strafvorschriften mangels Möglichkeit der Kontrolle durch den Arbeitgeber nicht Platz greifen können, betonen eine Reihe anderer Berichte, daß die derzeitige Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ihre Umgehung erleichtere (Bayern S. XI) und nur bei gesetzlicher Regelung der ganzen Hausindustrie eine endgültige Regelung möglich sei (Württemberg S. 42). Uebertretungen seien sehr schwer festzustellen (Danzig S. 26). Nur durch die Mitarbeit der Arbeiterorganisationen durch Anzeigen von Mitarbeitern usw. könne man überhaupt Kenntnis davon bekommen (S.-Weimar S. 4, Berlin S. 89). Die Arbeiterinnen verschaffen sich bei anderen Arbeitgebern Arbeit, die sie nach Haus mitnehmen (S.-Weimar S. 4, Coburg S. 7), oder sie gehen gar nach Arbeitsschluß in die kleinen Heimarbeitswerkstätten der Glasperlen- und Christbaumschmuckindustrie oder der Puppenkonfektion und arbeiten dort bis tief in die Nacht hinein, da diese kleinen Betriebe keinerlei Einschränkung unterliegen (S.-Meiningen S. 6). Aber auch im ganzen tritt eine Abwanderung in die Heimarbeit ein: die Arbeiterinnen der Liegnitzer Wollwaren- und Puppenfabriken scheiden freiwillig aus der Fabrik aus und gehen zur Heimarbeit über, weil da ihrer Arbeitszeit keine Grenze gesetzt ist und sie infolgedessen mehr zu verdienen glauben (S. 160). Fraglich scheint die Wirkung der Bestimmung, wenn den Arbeiterinnen Arbeit mitgegeben wird nicht für eigene Ausführung, sondern zur Erledigung durch ihre Familienangehörigen (Sachsen S. 131, Düsseldorf S. 420), wobei natürlich niemand eine Gewähr dafür übernehmen kann, daß die Arbeiterinnen sich nicht doch selbst an deren Arbeit beteiligen. Jedenfalls scheint die Verquickung der hausindustriellen Verhältnisse mit dieser Frage so eng zu sein, daß tatsächlich ohne Eingriff in diese die ganze Angelegenheit zu keiner befriedigenden Lösung geführt werden kann.

VI.

Die Grundherrschaft in England.

Ein Beitrag zur vergleichenden Wirtschaftsgeschichte.

Von

Georg Brodnitz.

Als W. von Ochenkowsky seine Arbeit über Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters veröffentlichte, widmete er sie in dankbarer Erinnerung an die ihm zuteil gewordene wohlwollende Förderung Bruno Hildebrand, dem Begründer dieser Jahrbücher. Möge es uns gestattet sein, dem Nachfolger Hildebrands zum heutigen Tage in gleicher Gesinnung einen Teil eines ähnlichen, wenn auch weiter ausgreifenden Werkes darzubringen.

I.

Die Entstehung der Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft in England ist uns in den Verhältnissen, die sie auf der Höhe ihrer Entwicklung charakterisierten, ausgezeichnet bekannt durch das einzigartige Bild des Domesday Book, ihre Entstehung ist aber in allen ihren Phasen ebensowenig vollkommen geklärt wie bei uns. Ja gerade die Ergebnisse der Forschung über unsere deutschen Verhältnisse haben in bedenklichem Maße lange Zeit die englischen Auffassungen beeinflußt. Nicht nur, daß man nicht die anders geartete historische Entwicklung berücksichtigte, ließ man sich noch obendrein von bestimmten politischen Anschauungen beirren. Anknüpfend an die freie Markgenossenschaft, wie sie Maurer für Deutschland geschildert hatte, sah eine ganze Reihe von Forschern die Grundherrschaft als eine relativ späte Institution an, die sich erst nach einer langen Zeit freier Feldgemeinschaft entwickelt habe. Es war die politisch-liberale Strömung des 19. Jahrhunderts, die sich gern auf diese Theorie berief, da sie geeignet war, eine Stütze für ihre abstrakt-demokratischen Forderungen abzugeben. Durch sie wurde der Kampf um

den stärkeren parlamentarischen Einfluß des Volkes und die Forderung eines demokratisch erweiterten Wahlrechtes historisch gerechtfertigt: die Parlamentsreform bedeutete unter diesem Gesichtspunkt nur die allmähliche Rückgewähr der ursprünglich gleichen Rechte des ganzen Volkes[1]).

Die neuere Forschung hat sich mit Fug und Recht gegen diese Uebertragung politischer Gesichtspunkte auf geschichtliche Vorgänge gewendet. Sie hat in richtiger historischer Erkenntnis durchaus betont, daß die Grundherrschaft in England eine allmähliche Entwicklung durchgemacht habe. Die verschiedensten Einflüsse haben sich zu verschiedenen Zeiten geltend gemacht, um schließlich den Komplex rechtlich-wirtschaftlicher Tatsachen entstehen zu lassen, wie er der englischen Grundherrschaft auf der Höhe ihrer Entwicklung entspricht. Man kann ihren Werdegang nur verstehen, wenn man sein Augenmerk stets auf den Rahmen gerichtet hält, in dem sie sich entwickelte, wenn man die durchaus eigenartigen natürlichen und historisch-politischen Verhältnisse Englands berücksichtigt[2]).

Dank seiner insularen Lage entwickelte sich in England zunächst eine eigenartige, wenn auch höchst primitive keltische Kultur. Sie wurde unvermittelt seit der Mitte des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung mit der ungleich höheren Zivilisation der Römer in Verbindung gebracht. Seit dem 5. Jahrhundert entwickeln sich dann auf dieser Grundlage angelsächsische Institutionen, die von der Kirche beeinflußt werden und weiterhin dänischen Einwirkungen ausgesetzt sind, bis schließlich die normannische Eroberung diese Entwicklung zum Abschluß bringt. Alle diese Perioden mit weit verschiedener Verfassung und Wirtschaftsordnung haben an der Entstehung der Grundherrschaft mitgearbeitet.

Ihre ersten Anfänge sind allerdings noch heute durchaus dunkel. Wir wissen nur, daß die römische Invasion auf eine keltische, ungleich über das Reich verbreitete Bevölkerung stieß, die Viehzucht trieb und familienweise angesiedelt war. Der Einfluß, den die römische Kolonisation dauernd auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der vorhandenen Bevölkerung ausübte, wird sehr verschieden gewertet. Während Meitzen, der sich noch auf Kemble stützt, den römischen Einfluß sehr hoch einschätzt, der nach seiner Auffassung bis an die Grenze von Wales und den Piktenwall heran weitgehende wirtschaftliche Aenderungen hervorgerufen habe, wollen

1) Zur Charakteristik dieser Auffassung kann verwiesen werden auf J. Allen: Inquiry into the rise and growth of the Royal Prerogative in England. Von dieser Schrift sagt Gneist (Englische Verfassungsgeschichte, S. 13): Die Entstehung der Schrift zur Zeit der Reformbill und die abstrakte Verstandesrichtung läßt den Verf. die wohlberechtigte Entwicklung des Königtums aus den gesellschaftlichen Verhältnissen völlig verkennen. Im Hintergrunde liegt bei ihm die Idee der Usurpation und eine stetige Mißgunst gegen die Monarchie. Alles Unfertige und Anormale in der Entwicklung des Königtums ist demgemäß in den Vordergrund gerückt.

2) Charles Mc Lean Andrews, The old English Manor, S. 5 ff., 44 ff.; Vinogradoff, Villainage in England, S. 30 ff.; Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, § 2; Gonner, Artikel „Bauernbefreiung in Großbritannien“, H. d. St.W. II ^{3}, S. 590.

neuere Historiker nur eine ganz vorübergehende Beeinflussung anerkennen[1]). Die römische Besetzung Englands bietet eben ein doppeltes Bild. Im Verhältnis zur bisherigen Kultur bedeutet sie einen enormen Fortschritt. Städtewesen, Verkehr, Handel, all das wird erst jetzt entwickelt, und zu vielem — man denke nur an den Straßenbau — wird der Grund so gelegt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse bis in die neueste Zeit hinein beeinflußt bleiben. Aber auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß die Römer niemals eine eingehende Kolonisation in England unternommen haben, sondern sich mehr oder minder auf eine militärische Besetzung beschränkten. Und diese römische Oberschicht geht nicht aus der italischen Bevölkerung hervor, sondern es werden nur Legionen stationiert, die bunt zusammengewürfelt sind aus Syriern, Thraziern, Ciliziern, Mauren, Dalmatiern und Friesen. Sie konnten durch ihre geringe Einheitlichkeit auf die sozialen Verhältnisse keine einschneidende Wirkung ausüben; die ganze römische Epoche blieb wesentlich nur von militärisch-kommerzieller Bedeutung[2]). Das hindert aber nicht, daß in den Gegenden, in denen die römische Siedelung eine stärkere Verdrängung der vorhandenen Bevölkerung mit sich brachte, gewisse Aenderungen eintraten, die wir nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Es ist natürlich, daß in diesen Teilen des Landes die bisherige Clanswirtschaft einen schweren Stoß erhielt. Die regelmäßige Neuverteilung des Landes an die Angehörigen des Clans wird erschwert. Die römische „villa" ist inmitten der alten Verhältnisse entstanden und von ihr gingen Einwirkungen und Ueberlieferungen aus, auch über die Dauer der römischen Besetzung hinweg: „The tradition of Roman estates could not be entirely swept away"[3]). Aber keinesfalls sind die Nachwirkungen so groß gewesen, wie in Gallien und bei uns am Rhein, wo die spätrömische Grundherrschaft als Typus in nuce des mittelalterlichen Fronhofes sehr erheblich auf die Ausbildung der Villikationsverfassung eingewirkt hat[4]).

Erst nach dem Abzug der Römer im 5. Jahrhundert können wir deutliche Spuren der Grundherrschaft erkennen. Die Auflösung der sozialen Verhältnisse und die kriegerischen Zeiten der teutonischen Invasion fördern eine Entstehung der Grundherrschaft von unten. Der alte geschlossene Verband ist gesprengt, da immer neue Auszüge die Geschlechter durcheinander schoben und andererseits die ursprünglichen gentilen Verbände durch neue Ansiedler erweitert wurden. In einer Zeit, da die enge

1) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, II, S. 98; Andrews, a. a. O. S. 35; Vinogradoff, The growth of the English Manor, S. 120.

2) Adams, The History of England from the Norman Conquest to the Death of John, 1066—1216 (The Political History of England, Vol. II), S. 12 sagt vom Feudalsystem: The starting-points in certain minor Roman institutions from which it had grown seem to have dissappeared with the Saxon occupation of Britain.

3) Vinogradoff, Growth of the English Manor, S. 146, 221.

4) J. C. Fuchs, Artikel „Bauer" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³, S. 348. Maitland, Domesday Bork and beyond, S. 221.

Familiengemeinschaft sich löst und keinen Schutz mehr gewährt, der Staat aber zu schwach ist, um neben der nationalen Verteidigung auch Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten zu können, sucht der Schwächere Anlehnung an den Stärkeren. Die genossenschaftlich wirtschaftende Familie, die Maeght, und dann ihre Erweiterung, die Dorfgemeinde, sie geben sich einen Führer und Leiter — er ist der Vorläufer des Lord of the manor[1]). So erklärt es sich auch, daß der Gutsherr später regelmäßig mit seinen Bauern in Gemengelage lag. Denn ursprünglich gehörte er eben ganz zu ihnen, sein Land ist „a share in the association of the village, a large share, but still one commensurable with the other holdings“[2]). Es sind zunächst rein persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die sich so entwickeln. Das Schutzverhältnis (patronage, später commendatio genannt) ist ursprünglich rein privater Natur, bindet nur die Person, ist frei vereinbar und ebenso frei lösbar. Es entspricht den Interessen beider Teile. Der Gefolgsmann gewinnt einen Herrn für sich, der ihn in diesen kriegerischen Zeiten schützen kann; er gewinnt einen Fürsprecher, der für ihn vor Gericht auftritt und ihn mit seinem Ansehen deckt. Der Herr aber wieder gewinnt eine Reihe zuverlässiger Gefolgsleute, und in jenen Zeiten muß auch der Stärkere froh sein, wenn er nicht allein steht. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß dies zunächst nur persönliche Abhängigkeitsverhältnis zum Kristallisationspunkt für alle möglichen wirtschaftlichen Beziehungen und Abhängigkeiten wurden. Unterstützung in Notfällen, Gaben und Darlehen, Renten und Pachtungen gliedern sich leicht an. In dieser Richtung wirkten auch die natürlichen Verhältnisse Englands mit: sein Boden erfordert viel Spannvieh, der Achtochsenpflug ist das übliche, da kann es nicht ausbleiben, daß in Zeiten des Viehmangels der Lord mit einspringen muß und daß bald eine Verschuldung der Bauern eintritt[3]). Weiter spricht die historisch-politische Entwicklung mit. Als England aus dem Zeitalter der Offensive, aus der Periode angelsächsischer Eroberung in die Defensive gegen die Dänen genötigt wird, erschwert sich die Situation der Gefolgsleute. Sie sind zu schwach, sich selbst verteidigen zu können, zu schwach, an der Landesverteidigung teilzunehmen, wirtschaftlich zu wenig entwickelt, um die finanziellen Lasten der Dänenkriege auf sich nehmen zu können. So geht Verteidigung und finanzielle Last über auf die höhere Schicht. Das freie Volksheer lebt zwar in Resten noch im Osten und Norden des Landes weiter, sonst aber wird der Heeresdienst die Aufgabe des comitatus, der nun als privilegierte, landbesitzende Klasse sich aus dem Ganzen heraus-

1) **Andrews, a. a. O. S. 54.**

2) **Vinogradoff, Villainage in England, S. 317.**

3) **Meitzen, a. a. O. Bd. 2, S. 129. — Maitland, Domesday Book and beyond, S. 326, meint wohl mit Recht von der Zeit vor der normannischen Eroberung: „The ordinary villager was seldom far removed from insolvency.“ Ueber die entsprechende Einwirkung der Viehleihe auf irische Verhältnisse vgl. M. J. Bonn: Die englische Kolonisation in Irland, Bd. 1, S. 70 ff.**

hebt. Und hieran kann der Staat nicht vorübergehen. Die höheren Leistungen im Heerbann und Gerichte führen zu höherem Werte, zum Stande, und dieser Stand, der alle Lasten der Regierung gegenüber auf sich nimmt, er wird nun zum Repräsentanten der Staatsregierung, er wird ein Herrscher im kleinen. Ihm fallen jetzt Polizei und Rechtsprechung zu, er wird der freie Mann par excellence, während seine Schutzbefohlenen zu Volksleuten und Hörigen herabsinken[1]).

„Der Haus- und Landherr hat zunächst die tatsächliche Macht, sein Gesith zu entlassen, dem Hintersassen sein Laenland zu nehmen, woraus sich ein Entscheidungsrecht des Herrn über Streitigkeiten seiner Gesith- und Laenleute unter sich ergibt. Durch Anerkennung der Staatsgewalt wird aus dem häuslichen Imperium eine wirkliche Jurisdiktion. Mit wachsender Macht der Großen gehen noch weitere Rechte auf die Grundherrschaften über, in späterer Zeit auch eine niedere Strafgewalt“[2]).

So beginnt jetzt der Ausbau der Grundherrschaft von oben. Der Staat sanktioniert nun die bestehenden Verhältnisse. Er erzwingt zwar die commendatio nicht, aber er legt sie einem jeden nahe. Was anfangs freier Neigung und von Fall zu Fall sich äußerndem Bedürfnis entspricht, wird jetzt das Selbstverständliche. Seit Alfred des Großen Regierung wird der Mann, der keinem Lord untersteht, als outlaw angesehen. Nach angelsächsischer Rechtsauffassung muß jedermann einen Lord und Schutzherrn, einen Hlaford haben. Man duldet keinen „freien Pöbel“, und der König ist Hlaford der Gesamtheit: der Treueid ihm gegenüber lautet wörtlich wie der private[3]). Indem so das bisher rein private Patronatsverhältnis eine staatliche Bedeutung erlangt, ändert es sich auch in seinem inneren Wesen, es nimmt territorialen Charakter an. Zwar mußten noch die Juristen Wilhelms des Eroberers anerkennen, daß die commendatio ein persönliches Verhältnis sei und rechtlich das Land der Unterworfenen frei lasse. Die tatsächliche Entwicklung war eine andere: der Hlaford wird zum Landhlaford, zum Landlord, seine Leute werden nicht nur persönlich, sondern auch mit ihrem Land von ihm abhängig[4]).

Diese Förderung der Grundherrschaft von oben begründete allerdings zunächst nur die Entwicklung einzelner grundherrlicher

1) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 209; Growth of the Manor, S. 217.

2) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 10.

3) Heinrich Leo, Rectitudines singularum personarum, Halle 1842, S. 133; Gneist, a. a. O. S. 15; Pollock-Maitland, History of English Law, I, S. 6: „An ordinance of Aethelstan treats a "lordles man" as a suspicious if not dangerous person; if he has not a lord who will answer for him his kindred must find him one; if they fail in this, he may be dealt with (to use the nearest modern terms) as a rogue and vagabond.“ — Noch heute lautet der Treueid, der bei der Krönung des Königs geleistet wird: „I do become your liege man of life and limb, and of earthly worship; and faith and truth I will bear unto you, to live and die, against all manner of folks. So help me God.“

4) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 346.

Abhängigkeitsverhältnisse aus Schutzverhältnissen heraus. Aber die Anerkennung des Prinzips, daß ein jeder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen müsse, bedeutete schließlich eine soziale Revolution, bedeutete die Anerkennung einer Sonderstellung der großen Herren, die in letzter Linie die Einheit des Staates zu sprengen drohen. Der untergehenden Freiheit des Volkes entspricht der geringe Widerstand gegenüber der dänischen Eroberung[1]).

Der Staat begnügte sich schließlich nicht damit, das Abhängigkeitsprinzip zu sanktionieren, sondern er ging selbst daran, ganze Komplexe von Land und ganze Gruppen von Menschen grundherrlichen Einrichtungen zu unterwerfen, indem er die bisher selbst ausgeübte politische Macht über sie an Private delegierte. Zwei Wege hatte er hierzu: die Verleihung der Gerichtsbarkeit (Soke) und die Landverleihung, die Begründung des Manor. Beide stellen nur verschiedene Seiten desselben Vorganges dar, die Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht mehr für Einzelne nur, sondern auf territorialer Basis für ganze Gruppen. Im Anfang zwar unterscheiden sich die beiden Erscheinungen in ihrer Wirkung. Die Immunität ist anfangs nur das Verhältnis eines Lords zu freien, zwar seiner Rechtsprechung unterworfenen, aber frei bleibenden Leuten, während das Manor immer mit Landbesitz und Hörigen verbunden ist[2]). Aber im Endergebnis wurde das gleiche Resultat erzielt, denn durch gewaltsame Ausdehnung der Jurisdiktion zur territorialen Grundherrschaft zunächst im Süden, in der Feudalzeit auch im Norden, weiß man die Freien zu Hörigen zu machen, und damit fällt der Unterschied von Soke und Manor fort. Das Soke wird zur Grundherrschaft, während umgekehrt seit dem 8. Jahrhundert die Landverleihung durch den König auch die Verleihung der Territorialgerichtsbarkeit in sich schließt[3]).

Wir können bis in das 8. Jahrhundert die Entstehung der Immunitäten und bis in das 7. Jahrhundert die Landverleihung verfolgen. Land wird in der ersten Zeit regelmäßig nur der Kirche überlassen. Man hat gemeint, die erst später nachweisbare Landverleihung an Militärs und Beamte daraus erklären zu können, daß die weltlichen Urkunden nicht so gut verwahrt wurden wie in den geistlichen Archiven, und daher leichter der Vernichtung ausgesetzt waren[4]). Aber die Tatsachen sprechen dafür, daß lange Zeit die Landverleihung an die Kirche als die einzig zulässige

1) Green, Conquest of England, S. 360; Kemble, Saxons in England, S. 306.

2) Vinogradoff, Growth of the Manor, S. 235, sagt vom Manor, es sei „subjection of a labouring population of free descent to a military and capitalistic class; personal authority of the land of the manor over a rural community of ancient and independent growth.“

3) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 134, 139; F. W. Maitland, Domesday Book and Beyond, S. 282; Leo a. a. O., S. 183. Stubbs, Constitutional History, I, S. 189: „As soon as a man found himself obliged to suit and service in the court of a stronger neighbour, it needed but a single step to turn the practice into theory and to regard him as holding his land in consideration of that suit and service.“

4) Andrews, a. a. O. S. 95.

angesehen wurde, denn wir können feststellen, daß zu weltlichen Landverleihungen noch lange Zeit kirchliche Scheingründungen erforderlich waren. Der König nahm die Landverleihung an Kirchen und Klöster nicht nur aus religiösen Gründen vor, um von seinen Sünden freigesprochen zu werden, sondern auch aus politischen, um sich den inneren wie den internationalen Einfluß der Bischöfe und der Geistlichkeit zu sichern. Wir dürfen nicht die eigenartige Stellung vergessen, welche die römische Kirche von Anfang an in England einnahm. Das Christentum galt sogleich als Staatsreligion. Augustinus und die übrigen römischen Missionare waren ausdrücklich an den königlichen Hof entsendet, und so erhielten sie eine quasi-staatliche Stellung analog der der Fürsten: wie diese dem Staat und dem König im Kriege dienten, so jene im Frieden durch ihre religiösen Dienste. Daher war es nur natürlich, daß man der Geistlichkeit die gleiche Basis und Stellung einräumte, wie sie die Fürsten seit der Eroberung hatten[1]).

Allerdings entbehrte die geistliche Grundherrschaft anfangs oft genug des territorialen Zentrums. Sie knüpft durch Verleihung des Königs unmittelbar an den pastus regis, an die Verpflichtung zur Naturalverpflegung des Königs an, wie sie im nordischen Recht hergeleitet wird aus der allgemeinen Pflicht zur Verpflegung der Wegfahrenden. An die Stelle des Königs tritt dann die Kirche, der er sein Anrecht auf Naturalkontribution abgetreten hat. Kirchen und Klöster sind aber nicht in der Lage, gleich dem König durch das Land zu ziehen und sich reihum verpflegen zu lassen. So waren sie gezwungen, an gewissen Stellen ihres Streubesitzes Sammelstellen einzurichten. Ein Aufseher wird zur Kontrolle nötig, man weist ihm ein Herrenhaus zu, das zum Zentrum der Grundherrschaft wird, die sich nun territorial ausweitet. Aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, aus der verliehenen Berechtigung zur Abgabenerhebung wird ein durchaus anderes Verhältnis, das des grundherrlichen Landeigentums. Eine wirkliche Grundherrschaft entsteht, indem das Herrenhaus sich ausweitet zum Herrenland und an die Stelle der Naturalabgaben allmählich Arbeitsleistungen höriger Bauern treten. Es war ganz natürlich, daß die Kirche mit ihren dauernden internationalen Beziehungen das kontinentale Vorbild der Grundverfassung auch nach England verpflanzte. Und was sich hier zuerst zugunsten der Kirche ausbildete, wird dann allgemein für alle Dienste, die man dem König oder dem Staat leistet, liegen sie auf militärischem oder Verwaltungsgebiete[2]).

Das Ende der angelsächsischen Periode zeigt uns dann schon die volle Ausbildung der Grundherrschaft. Durch Kirche und Staat,

---

1) Maitland, a. a. O. S. 242; Cunningham, Growth of English Industry and Commerce during the Early and Middle Ages[5], S. 68.

2) Maitland, a. a. O. S. 75. Nach Domesday Book I 57 b erhält Godrichs Ehefrau Land, weil sie für die Fütterung der königlichen Hunde zu sorgen hat; Bigod und Gifford besitzen gemeinsam ein Gut in Essex „by the service of scalding the king's pigs", ja wir finden auch die Verleihung „per serjantiam essendi marescallus de meretricibus in hospitio Regis et dismembrare malefactores adjudicatos".

durch Gerichtshoheit und Landverleihung ist die Herabdrückung der Gemeinfreien erfolgt. Starke soziale Gegensätze entstehen, aber der Staat greift nicht ein: im Vertrauen auf die insulare Lage ließ man sorglos die Verhältnisse sich entwickeln und machte nicht einmal wie die Karolinger den Versuch zu durchgreifenden Reformen[1]). So kam es, daß die normännische Eroberung nur den endgültigen Abschluß einer jahrhundertelangen Entwicklung bedeutete. Das Entscheidende und Neue lag nur darin, daß jetzt der politische Feudalismus entsteht, der bis dahin in England unbekannt war. Denn die Umstände, die ihn in Frankreich hatten entstehen lassen — die Machtlosigkeit der Zentralgewalt, die schwierigen Verkehrs- und damit Beherrschungsverhältnisse des Landes — waren in dem so viel kleineren England nicht so sehr hervorgetreten. Der entscheidende Satz „nulle terre sans seigneur" war in England schon seit dem Jahre 1000, also vor der Eroberung, zu unbedingter Anerkennung gelangt. Aber diese Auffassung nimmt jetzt mit dem Eindringen des politischen Feudalismus eine andere Wendung: von jetzt ab gilt als Landeigentümer nur der König, alle übrigen sind nur seine Gefolgsleute, seine tenants.

Man muß aber unterscheiden zwischen der inneren und der politischen Bedeutung der Feudalisierung Englands durch die Eroberung. In politischer Hinsicht bildete sie, wie man mit Recht gesagt hat, die Wasserscheide: es entscheidet sich, ob in Großbritannien ein teutonischer Staat in der Art von Dänemark oder Norwegen entstehen soll oder das England, wie es wirklich geworden ist. Nach innen war der Einfluß der Feudalisierung aber nicht so schwerwiegend. Das Volk wurde in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht berührt: es änderten sich die Herren, und es änderte sich das Recht, auf das sie sich stützten; die Lage des Volkes aber änderte sich nicht, denn die Faudalisierung brachte eben nur bestehende Verhältnisse in eine feste Form. Diese neue Feudalform weist aber eine besondere Prägung auf, weil ihre Bildung, anders als in den Kontinentalstaaten, durch einen scharfen Einschnitt, die Eroberung, einheitlich vor sich geht. Die normannische Invasion brachte eine gleichartige aristokratische Oberschicht mit gleichmäßiger, von der Zentralgewalt regulierter Rechtsausstattung, es entfallen dadurch die Kontinentalmagnaten, die je nach ihrem persönlichen und lokalen Einfluß einen durchaus verschiedenen Typus darstellten[2]).

Wilhelm dem Eroberer kamen die Erfahrungen seiner Heimat

---

1) Gneist, a. a. O. S. 88 ff.; Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß, S. 19: „Die feudalistisch gesättigte Verfassung der Normandie hatte von vornherein das Uebergewicht über das angelsächsische Gemeinwesen, dessen genossenschaftliche Grundlagen durch die Entwickelung unfreier Besitzformen und drückender Hörigkeitsverhältnisse überwuchert worden war, während es andererseits sich nicht zum eigentlichen Lehnsstaat durchzuringen vermocht hatte."

2) Vinogradoff, Villainage in England, S. 132. Brunner, a. a. O. S. 20: Die Rechtsgrundsätze wie das Lehnswesen erfuhren „hier, wo das Königtum für systematische Organisation freien Spielraum fand, zum Teil eine Schärfe und Zuspitzung welche dem Boden, der sie ausgebildet hatte, fremd blieb."

zugute. Während die Zentralgewalt Frankreichs geschwächt war durch die Herzöge, die wie unabhängige Herrscher regierten, war in der Normandie eine schärfere Ordnung bestehen geblieben. Der Herzog hatte seine zentrale Stellung nicht nur formell behauptet, sondern er hatte auch jede materielle Schwächung seiner Stellung dadurch verhindert, daß er die wenigen großen, zusammenhängenden Herrschaften, die in seinem Gebiete entstanden waren, für immer der herzoglichen Familie vorbehielt. An diesem Prinzipe hielt auch Wilhelm der Eroberer jetzt fest. Allerdings sind wir über seine Eingriffe in die Landbesitzverhältnisse Englands nur unvollkommen orientiert. Wir haben nur Andeutungen in den Quellen, in denen von der Zeit gesprochen wird „when the English redeemed their lands"[1]). Die Frage entsteht: ist hieraus zu schließen auf eine allgemeine Landkonfiskation und eine allgemeine Neuverleihung auch in den Fällen, in denen der bisherige Eigentümer keinen Widerstand geleistet und sich ohne weiteres unterworfen hatte? Die neuere Geschichtsschreibung will von dieser Auffassung nichts mehr wissen, weil ein so gewaltsames Vorgehen im Widerspruch stehe mit Wilhelms Charakter und Politik. Man will aus den Quellen nur das eine folgern, daß allgemein allerdings eine Lehnsabgabe von allem Land erhoben worden sei mit der Begründung, daß die Sukzession eines neuen Lehnsherrn — Wilhelm gilt als oberster Lehnsherr ganz Englands — hierzu berechtige und daß als Entgelt von ihm der ungestörte Besitz für alle Zeit garantiert werde[2]).

Daß daneben ausgedehnte Güterkonfiskationen wirklich stattgefunden haben, ist außer jedem Zweifel. Zunächst fielen natürlich Wilhelm die Besitzungen seines Vorgängers Harald, seine Kronländereien und die Besitzungen aller seiner mit ihm bei Hastings gefallenen Anhänger zu, und dieser Besitz scheint für den Augenblick genügt zu haben, um Wilhelms Helfer für ihre Unterstützung zu belohnen, sie mit Land auszustatten und so eine normannische Garnison in England festzulegen. Hierzu sind dann später noch weitere Konfiskationen getreten, z. B. 1068 bei der Besetzung von Cornwall.

Wir wissen nicht, wie das Verhältnis (tenure) zwischen Wilhelm und den Neubelehnten war. Aber alles spricht dafür, daß man hierbei das den Normannen allein bekannte Verhältnis des Herrn zum Vasallen eingeführt hat. Die Neuverleihung des Landes geschah in formell unzulänglicher Weise. Der Neubelehnte wurde als Nachfolger des Depossedierten bezeichnet, und ihm blieb es überlassen, festzustellen, in welche Rechte und Besitzungen er sukzedierte. So entstand ein Verhältnis, das nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen war: der Umfang des Besitzes richtete sich nach dem alten Rechte, der Besitztitel dagegen nach neuem. Und diese merk-

---

1) Domesday Book II 360 b: „quando redimebant anglici terras suas".
2) Adams, a. a. O. S. 12.

würdige Rechtslage gilt dann allgemein für das ganze Land. Für alle Besitzer, für die im bisherigen Besitz ungestört Verbliebenen wie für die Neueingesetzten gilt von jetzt an ein neuer Titulus, der von Wilhelm entweder wirklich verliehen war oder als stillschweigend gewährt vorausgesetzt wurde.

Die Landpolitik Wilhelms stand im strikten Gegensatz zu der seiner Vorgänger. Zumal unter König Eduard war man überaus freigebig mit Landverleihungen gewesen, und es ergab sich schließlich das Resultat, daß der König im Vergleich zu den Earls nicht übermäßig reich und mächtig mehr dastand. Seit der normannischen Eroberung tritt hierin ein Wechsel ein. Im Gegensatz zu den kontinentalen Staaten betont die Krone scharf ihre zentrale Stellung, sie erkennt keine selbständigen Herzöge unter sich an. Wie sie unmittelbar von jedermann Kriegsdienst verlangt, so weiß sie auch in wirtschaftlicher Hinsicht ihren Vorrang zu betonen, indem sie keinen konkurrierenden Großgrundbesitz entstehen läßt. Wilhelm der Eroberer ist reicher und mächtiger als seine Vorgänger, er läßt keine Dynasten entstehen — und darin liegt ein ungemeiner Unterschied gegenüber kontinentalen Verhältnissen. Im Domesday Book besitzt der König 1422 manors. Und wenn auch ganz Norfolk nur 65 Landeigentümer aufwies, so standen doch alle Großgrundbesitzer weit hinter dem König zurück: selbst sein Stiefbruder Earl of Mortain hat nur 793 Güter[1]), der Earl of Bretagne, der eine überaus wichtige Rolle in der Schlacht von Hastings spielte, erhielt 442, der Bischof von Bayeux 439 Güter und Wilhelm Peveral, des Eroberers natürlicher Sohn, besaß bloß 162 Güter. Und wie die Krone so von Anfang an darauf hinwirkte, die Macht der Grundherren sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen, so hat sie auch in späterer Zeit immer darüber gewacht, die Bildung großer zusammenhängender Güterkomplexe zu vermeiden.

Sie gestattete wohl, eine größere Zahl von Manors zu Herrschaften (Honors) zusammenzufassen mit einem Hofstaat, der der Prachtliebe der Normannen gestattete, mit den fürstlichen Herren des Kontinents wettzueifern. Man ließ den Herrensitz wohl zu einem Sammelplatz für Investituren, Feierlichkeiten und Gerichtssitzungen werden. Aber eine wirkliche Konsolidation der Besitzungen machte die Krone durch ein strenges, oft mit geschmälerter Rückgabe verbundenes Rückfallsrecht unmöglich. England kennt keine Lehnshöfe in französischem Stile, keine Dynasten deutscher Art[2]).

Natürlich waren diese Zeiten der Neuordnung einer Konsolidierung der Grundherrschaften überaus günstig. Hatte sich früher die stärkere Position der Grundherren darin geäußert, daß sie als Patrone, als Schützer ihrer Hintersassen auftraten, so trat jetzt

1) Von diesen Gütern lagen allerdings 298 in Cornwall und umfaßten nahezu die ganze Grafschaft; aber Wilhelm war vorsichtig genug zu bestimmen, daß dieser Besitz nach normannischem Vorbild immer in der königlichen Familie verbleiben mußte; im 14. Jahrhundert wurde hieraus eine Versorgung für den jeweils ältesten Sohn, der noch heute den Titel eines Duke of Cornwall führt.

2) Gneist, a. a. O. S. 122.

die andere Seite ihrer Ueberlegenheit in den Vordergrund. Die Devastationen im Verfolg der Eroberung und das Andringen äußerer Feinde wie der irischen Piraten drückten die Bauern herab, während die Herren ihre Lage sicherten durch den Burgenbau, der fortdauerte von der Eroberung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts mit nur kurzer Unterbrechung unter Henry Plantagenet. Ihre überlegene Lage wissen die Grundherren jetzt auszunützen, durch zahllose Gewaltakte werden auch bisher freie Bauern der Grundherrschaft einverleibt, und ihr Umfang wird ausgedehnt, indem devastierte Distrikte vom Herrn eingerichtet werden.

So zeigt die Grundherrschaft in ihrer historischen Entwicklung zwei Entwicklungsgründe, von zwei Seiten machte sich die Uebermacht der Herren geltend. Durch Schutz und Hilfe im Anfang ebenso wie später durch Unterdrückung, als Kapitalisten und Patrone ebenso wie als Tyrannen und Verfolger stiegen die Grundherren empor. Diesen Prozeß brachte der Feudalismus zum Abschluß. Er bedeutet einen Uebergansprozeß, zunächst den vollen Untergang der alten, auf völkischer Grundlage basierenden Freiheit, um dann zu führen zu einer neuen Freiheit auf moderner Basis. Hat das Volk jetzt den tiefsten Punkt der sozialen Stellung erreicht, so erhebt es sich dann zu um so größerer Freiheit und um so größerem Einfluß, aber nicht mehr auf der Grundlage alter Institutionen und Ueberlieferungen, sondern gestützt auf die wirtschaftliche Ueberlegenheit über die Feudalherren[1]). Die Beseitigung der Feudallasten, die Entwicklung von Industrie und Handel, die Entstehung des freien Arbeitsvertrages, die erhöhte Stabilität der sozialen Ordnung und die vermehrte Stärke der Zentralregierung, das sind die Faktoren, welche die moderne soziale Ordnung begründet haben. Die Bedeutung der Grundherrschaft aber liegt darin, daß sie diese modernen Verhältnisse vorbereitet hat, und nur aus ihrem Werdegange lassen sie sich verstehen und erklären. „Die Einführung des Feudalsystems war ein ebenso bedeutsames Ereignis, wie irgendeine der Folgen der normannischen Eroberung, für die zukünftige Entwicklung ebenso entscheidend, wie die Bereicherung der Rasse und der Sprache, die wir ihr verdanken, in einer Hinsicht aber entscheidender: ohne die Folgen für Regierung und Verfassung, die der Feudalisierung des englischen Staates entsprangen, hätten weder Rasse noch Sprache die Arbeit in der Welt leisten können, die sie bisher geleistet haben und in Zukunft in noch höherem Maße zu leisten bestimmt sind“[2]).

II.

Die Verfassung der Grundherrschaft.

Die Verfassung der englischen Grundherrschaft ist durch zwei historische Entwicklungsgänge bestimmt. Sie ist einerseits be-

1) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 212, 275, 296, 304.
2) Adams, a. a. O. S. 22.

stimmt durch die Tatsache, daß die Grundherrschaft ein Ueberbau über einer ursprünglich freien Verfassung ist, die sie nicht vollkommen zu verdrängen vermochte. Unter diesem Gesichtspunkte ist sie eine Zusammenfassung von Freien, nur territorial Eingeordneten, und Unfreien, auch rechtlich voll Unterworfenen. Je nach dem Ausmaß der Unterwerfung ist die innere Verfassung eine verschiedene. Dies Ausmaß ist aber wiederum bestimmt durch eine andere historische Entwicklung: durch das Verhältnis des Staates zu den Grundherren. Nach der Rechtslage des Lords gegenüber den höheren Autoritäten des Staates und des Königs richten sich seine Befugnisse, die er nur von ihnen ableiten kann. So stehen innere und äußere Verfassung der Grundherrschaft in engster Wechselwirkung; die primäre Bedeutung ist aber der Rechtslage des Lords nach außen beizumessen.

Wir müssen in der Entwicklung der äußeren Verfassung der Grundherrschaft zwei Perioden unterscheiden. Die erste fällt zusammen mit der Entstehung der Feudalität, also einer Zeit langsamer Rechtsbildung. Sie reicht von der Eroberung 1066 bis zur Thronbesteigung Heinrich II. 1154. Es ist das eine Epoche, in der die zentrale Staatsgewalt noch nicht festen Fuß gefaßt hat, in der sie noch nicht die Regierung des Landes selbst in die Hand nehmen konnte. Und da sie sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Feudalismus und der Feudalherren bedienen mußte, war für diese die Zeit günstig zur Festigung ihrer Situation, zur Erlangung von Vorrechten, zur Stärkung der grundherrschaftlichen Verfassung dem Staate gegenüber. Immer neue Immunitäten, immer neue „Splitter vom Blocke der königlichen Autorität“ wußten die Grundherren zu erlangen. Aber im Grunde wurde doch von der Krone stets der Gedanke festgehalten, daß der König seine Rechte wieder zurückfordern könne, und hierauf stützt sich das erstarkte Königtum seit der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Der Feudalstaat kannte keinen eigentlichen Beamtenstand, keine Bureaukratie und keine berufsmäßigen Vertreter der königlichen Gewalt. Jetzt aber beginnt man den Staat zu befreien vom überwuchernden Einfluß der Feudalherren. Sie werden von der selbstbewußter werdenden anglonormannischen Monarchie angegriffen nicht nur mit der eisernen Faust, die Unruhen und lokale Unabhängigkeit unterdrückt, sondern auch in grundlegender Weise dadurch, daß der Staat eigene und bessere Wege findet, die Regierungsgeschäfte selbst zu besorgen. Damit wird die eigentliche Grundlage des Feudalstaates erschüttert.

Unter Heinrich II. bildet sich unter dem Einfluß von Glanvil das common law, das gemeine, von der Zentralgewalt beeinflußte Recht. Das gemeine Recht tritt jetzt an die Stelle der örtlichen Ueberlieferung, es ersetzt das Eigenrecht der einzelnen Grundherrschaften. Hand in Hand damit geht die Aenderung der Rechtsprechung. Das common law wird durch reisende Richter überall zur Anwendung gebracht, der Sheriff wird zu einem reinen

Beamten, eine überwachende Zentralgerichtsbarkeit entwickelt sich. Gestützt hierauf nimmt das Königtum den Kampf gegen die Immunitäten der Grundherren auf. Zumal die Abwesenheit Eduards I. in der Zeit der Kreuzzüge hatte die Grundherren dazu verführt, ihre Rechte weit über das ihnen verliehene Maß auszudehnen. Als Eduard nach England zurückkehrt und die Regierung wieder übernimmt, muß er die Entdeckung machen, daß seine königlichen Prärogativen widerrechtlichen Beschränkungen unterworfen worden sind, die seine Autorität gefährden. Deshalb ernennt er Kommissare, die ganz in der Art, wie man einst im Domesday Book die fiskalischen Verhältnisse festgelegt hatte, jetzt in den Hundred Rolls von 1274 die rechtlichen Verhältnisse einer Nachprüfung unterziehen. Mit Hilfe von Juroren wird die Berechtigung aller Immunitäten untersucht und es wird der Nachweis verlangt, auf Grund welcher Verleihung (Quo warranto) sie beansprucht werden. Die Kronjuristen entwickelten die weitgehendsten Theorien zugunsten des Herrschers. Sie würden die Hälfte aller damals bestehenden Immunitäten negiert haben. Aber es kam zu einem Kompromiß zwischen den Feudalherren und der Regierung. 1290 kam man überein, daß der Nachweis ununterbrochener Ausübung der Immunität während der letzten 100 Jahre, also seit der Krönung Richards I., nunmehr als genügender Rechtsgrund für die Zukunft gelten solle. So ist seit dieser Zeit die Verfassung der Grundherrschaft nach außen festgelegt.

Ihre Grundlage bildeten und bilden die Immunitäten, d. h. die verliehenen und die usurpierten, aber später anerkannten Rechte des Grundherrn. Diese Vorrechte sind zum Teil negativer Art. Dahin rechnen wir die Befreiung von allen persönlichen Diensten im Heer und in der Verwaltung, die Befreiung vom Wald- und Jagdrechte und schließlich die Befreiung von allen direkten und indirekten Steuern, Abgaben und Strafen. Ein positives Recht verlieh dem Grundherrn die Ermächtigung zur Abgabenerhebung und vor allen Dingen die Verleihung der Jurisdiktion.

Die negativen Immunitäten, wenn wir uns der Kürze halber so ausdrücken dürfen, sind stets verbunden mit dem Bócland, also mit den durch Verleihung des Königs vermittels einer schriftlichen Urkunde geschaffenen Grundherrschaften. Das Bócland ist stets frei von allen Lasten mit Ausnahme der trinoda necessitas[1]), zuweilen auch hiervon. Regelmäßig frei ist auch das Inland, die Domäne des Lords. Diese Immunitäten sind eine Entschädigung dafür, daß der Lord geistliche oder Kriegsdienste für das Land übernimmt, von anderen Auflagen soll er deshalb frei sein.

Für den Grundherrn erhält die fiskalische Immunität neben der negativen auch eine positive Bedeutung. Er wird durch sie nicht nur dem König und dem Land gegenüber für seine Person von allen

1) Trinoda necessitas: expeditionis profectio, pontis constructio, arcis munitio. Ueber das Verhältnis dieser Verpflichtungen zu römischen Vorbildern und zu den Verwaltungsvorschriften Karls d. G. vgl. Cunningham, Growth of English Industry and Commerce during the Early and Middle Ages⁵, S. 104.

Abgaben befreit, sondern er erhält damit weiter auch das positive Recht, seinerseits an Stelle des Königs Abgaben zu erheben, die diesem zustanden. So wandelten sich staatliche Ansprüche auf Abgaben und Dienste in private Renten- und Arbeitsverpflichtungen der Bauern.

Diese Tatsache wurde von einschneidender Bedeutung für die soziale Organisation nicht nur der Grundherrschaft, sondern Englands überhaupt. Wandeln sich die bisherigen staatlichen Leistungsansprüche in der Hand des Grundherren zu Arbeitsverpflichtungen, so werden damit die Bauern zu Hörigen. Die Frage, ob frei oder hörig, wird in der Zeit, da die Grundherrschaft auf der Höhe ihrer Entwicklung steht, keineswegs nach rechtlichen Momenten, sondern durchaus nach praktisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantwortet: wer Rente zahlt, bleibt frei; wer Arbeitsleistungen schuldet, ist hörig. Daher der Satz: Molmen are freer than Workmen. Diese Auffassung hat ihre gute Begründung. Denn wie hoch auch die Rente sein mag, sie läßt den Verpflichteten doch frei von allen persönlichen Weisungen des Lords, sie beschränkt ihn nicht in seiner Lebens- und Wirtschaftsführung, anders als bei Arbeitsverpflichtungen sind alle Vexationen durch den Grundherrn ausgeschlossen. Deshalb ist unfrei, wer unfreie Dienste leistet. Erst seit dem 13. Jahrhundert gelingt es der juristischen Auffassung, die wirtschaftliche zu verdrängen, und nun gilt als frei, wer sein Land zu Eigentum besitzt, als unfrei, wer nur präkaristische Rechte hat[1]).

So war die Abgabenimmunität nicht nur auf finanziellem, sondern vor allem auch auf sozialem Gebiete vom allergrößten Einfluß.

Von wesentlicher Bedeutung war weiter die Stellung des Grundherrn als Gerichtsherr. Hierüber mußte der Statt seiner Autorität wegen, zur Wahrung eines zentralen Rechtseinflusses, aber auch aus finanziellen Gründen mit Rücksicht auf die Einnahmen aus Strafen und Sporteln eifersüchtig wachen.

Soweit sich die grundherrliche Jurisdiktion auf das strafrechtliche Gebiet erstreckte, mußte sie ausdrücklich verliehen sein. Ueblich war eine Teilung der Erträge der Strafrechtspflege, indem $^2/_3$ dem König, $^1/_3$ dem Earl der Hundertschaft zufiel. Entsprechend dem Anwachsen der grundherrlichen Immunitäten blieben dem König in der Zeit der geschwächten Stellung der Krone immer weniger Straffälle vorbehalten, während umgekehrt die Ingerenz der Grundherren auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete zunahm.

Etwas anders liegen die Verhältnisse im Zivilrecht. Auch hier findet sich besondere Verleihung an den Grundherrn, der aus seinem Justizrecht in Verbindung mit dem Rechte der Abgabenerhebung eine Rentengrundherrschaft begründet. In manchen Fällen wird die Immunität nur für einzelne Höfe, Klostergüter oder Waldungen verliehen, in anderen aber erstreckt sie sich über ganze Dorfschaften und hat dann regelmäßig die Tendenz, sich zur territo-

1) Vinogradoff, Villainage in England, S. 167, 171, 130. — Derselbe, Growth of the Manor, S. 357.

rialen Grundherrschaft auszuwachsen; aus dem Soke wird das Manor. Umgekehrt gilt seit sächsischer Zeit die Auffassung, daß die territorial begründete Grundherrschaft von vornherein auch ohne besondere Verleihung die Jurisdiktionsimmunität umfasse[1]). So dehnte sich die grundherrliche Jurisdiktion zunächst immer weiter aus, parallel dem Untergang des Volksheeres und der völkischen Basis der Staatsorganisation. An die Stelle eines demokratischen Volksgerichtes tritt der Grundherr als lokaler Potentat, der in diesem Vorrecht vor allem ein Mittel der Bereicherung sieht. Allerdings bedeutet die Erlangung der Immunität für ihn noch nicht die Unabhängigkeit auch seiner Person: selbst wenn er nach unten hin Gerichtsherr war, kam es infolge der Afterbelehnungen vor, daß er selbst für sich dem Gericht seines Lehnsherrn unterstand, der womöglich wiederum einer weiteren Lehnsjurisdiktion unterworfen war.

Das Jurisdiktionsrecht des Grundherrn wird bezeichnet als „Sake and Soke". Damit wird die Doppelseitigkeit zum Ausdruck gebracht, die diese Immunität umfaßt. Sie legt den Sassen des Grundherrn nicht nur die passive Verpflichtung auf, sich den Entscheidungen des grundherrlichen Gerichtes zu unterwerfen und Bußen an den Lord zu zahlen, sondern zwingt sie auch, aktiv an diesen Entscheidungen als Juroren mitzuwirken, eine Verpflichtung, deren Nichterfüllung pekuniär geahndet wird. So legt der Grundherr aus finanziellen Gründen Gewicht auf beide Seiten seiner Jurisdiktionsgewalt.

Es bestehen nebeneinander verschiedene grundherrliche Gerichte. Der Court baron erledigt die laufenden Geschäfte: Verstöße gegen die erlassenen grundherrlichen Verordnungen, Auseinandersetzungen zwischen Lord und Laten über die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen, Erbschaftsangelegenheiten, Wahl von Aufsehern und Beamten, weiter auch alle Grundstücksübertragungen. In einer Zeit, die mit schriftlichen Beurkundungen noch nicht genügend vertraut ist, blieben solche öffentliche Verhandlungen und die damit verbundene Schaffung von Zeugen die einzige Möglichkeit, rechtssichere Immobiliarverfügungen zu treffen. Ist dieser Gerichtshof ausschließlich mit Hörigen (custumarii) besetzt, so wird er custumary court genannt. Alle Fälle des öffentlichen Rechtes, vor allem Strafsachen, kommen vor den Court leet. Daß in der Praxis die verschiedenen Gerichte wirklich getrennt waren, ist nicht anzunehmen. Sie tagten für die verschiedenen Zwecke gewöhnlich alle 3 Wochen, doch finden sich auch Fälle, in denen sie nur 3- oder 2mal im Jahre zusammentraten. Sie sind mit Juroren in örtlich überaus verschiedener Zahl besetzt unter Leitung des Stewards, des Vertreters des Lords, bis im 13. Jahrhundert die Geschäftsführung ganz auf Fachjuristen übergeht[2]).

1) Maitland, Domesday Book and beyond, S. 282; Leo, a. a. O. S. 183.

2) In Irland, wohin das englische Feudalsystem durch die normannische Eroberung 1169 gelangte, wurden derartige Gerichtstagungen (Court leet wie Court baron) bis zum 19. Jahrhundert gehalten. Vgl. Ireland under the Normans. Times Literary Suplement 1911, S. 291. — In England konnten selbst in Manchester die letzten Reste der Patrimonialgerichtsbarkeit erst 1846 beseitigt werden. Cunningham, a. a. O. S. 213.

Die Grundherrn suchten ihren Einfluß noch dadurch zu stärken, daß sie auch die Appellgerichtsbarkeit zu usurpieren sich anschickten. Hier aber setzte der Staat ein: er gestattet eine Appellverhandlung nur vor dem ordentlichen Gerichte. Im Statut von Marlebridge bestimmt der König: Nullus de caetero (excepto domino regio) teneat placitum in curia sua de falso judicio facto in curia tenentium suorum, quia hujusmodi placita specialiter spectant ad coronam et dignitatem domini regis.

Dies Vorgehen der wiedererstarkten königlichen Gewalt entsprach der oben charakterisierten Politik, keine Dynasten entstehen zu lassen, die in diesem Falle noch aus finanziellen Gründen notwendig wurde. Anders als auf dem Kontinent verhinderte der König es, daß das Gericht des Grundherrn zu einer cour de baronie französischer Art wurde. Erleichtert wurde diese Schwächung der grundherrlichen Jurisdiktion durch die zerstreute Lage der einzelnen Güter: jede Klage über Rechtsverweigerung oder über ungehörige Besetzung des Gerichtes — beides Dinge, die auf abseits gelegenen Gütern nicht ungewöhnlich — brachten die Sache ohne weiteres an das königliche Gericht. Zu Zweifeln gab die Gerichtsverfassung jener Zeit ja genügend Anlaß. Was geschah etwa, wenn der Lord nur wenige Sassen hatte, zu wenig, um selbst mit ihnen allen ein Gericht besetzen zu können? Wo nahmen diese Bauern ihr Recht? Oder mußte der Lord für eine Mehrzahl von kleinen Gütern ein Zentralgericht einsetzen? Wir vermögen heute diese Fragen nicht mehr zu beantworten. Es ist aber zweifellos, daß alle solche Umstände das Eingreifen der königlichen Jurisdiktion ermöglichen mußten.

Die Beschränkung der gutsherrlichen Rechtsprechung wurde erleichtert, als die Jurisdiktion immer mehr in die Hände gelernter Juristen überging. Diese Bewegung unterstützten die Könige noch, indem sie bei Neubelehnungen die Gerichtsbarkeit nur in immer beschränkterem Maße wiederverliehen: ohne die Gerichtsbarkeit der Grundherren im Prinzip anzugreifen, verstand es der Staat doch, ihre Gerichte mehr und mehr lahmzulegen.

Verlor so die demokratische Institution des Hofgerichtes für die Rechtsprechung an Bedeutung, so blieb ungeschwächt ihre zentrale Stellung in der inneren Verfassung der Grundherrschaft[1]). Das englische Recht kennt nicht die Scheidung zwischen Lehnsrecht und Landrecht. Deshalb richtet sich die innere Verfassung, insbesondere die Lage der Bauern, nicht nach irgendeinem gemeinen Rechte, sondern nach dem Gewohnheitsrechte seiner Grundherrschaft. Der Hörige ist custumarius, consuetudinarius; er wird nicht durch die staatlichen Gerichte (king's court) geschützt, sondern seine Rechte und Pflichten sind durch die Extenta (Custumals) seiner Herrschaft bestimmt, die mit Hilfe von Juroren die wechselseitige Bindung von Lord und Hörigen festlegen und

1) Pollock-Maitland, a. a. O. I, S. 342 ff.

über deren Innehaltung die Hofgerichte wachen und entscheiden. Und was sich hier an konventionellen Regeln für die innere Verfassung ergibt, das bindet Hörige wie Freie. Denn wenn diese auch in Nachwirkung ihrer ursprünglich unabhängigen Stellung in den Hundert- und Grafschaftsgerichten bleiben, wo Ritter und Barone ihre „peers" sind, so zwingt die Einordnung in den wirtschaftlichen Mechanismus der Grundherrschaft sie auf der andern Seite zusammen mit den Hörigen in die Hofgerichte, als die Vertretung der Gesamtheit der Sassen[1]).

Hier wirkt die historische Entwicklung in voller Stärke ein. Weil die Grundherrschaft entstanden ist auf der Basis einer sich selbst regierenden Dorfgemeinde, ist auch auf der Höhe der grundherrschaftlichen Entwicklung die Stellung des Lords keine autokratische. Grundherr und Gesamtheit der Sassen stehen sich gegenüber. Aber in Nachwirkung eines früheren freidemokratischen Verhältnisses wird die Grundherrschaft nicht durch einseitige persönliche Anordnungen und Entscheidungen des Lords regiert, sondern unter Mitwirkung der Gesamtheit durch Gerichte und Vertretertage.

Der Grundherr erkennt das Fortbestehen der Gesamtheit an. Er bestraft die Gesamtheit für unpünktliche Mitwirkung Einzelner am Hofgerichte, er hält sich an die Gesamtheit bei Nachlässigkeiten in der Wirtschaftsführung. Mit der Gesamtheit schließt er Verträge, indem er ihr z. B. sein eigenes Land verpachtet. Aber er läßt ihr auch das Recht, als Gesamtheit für die Gesamtheit bindende Verordnungen zu erlassen[2]).

So ist die Verfassung der englischen Grundherrschaft durch zwei Momente entscheidend charakterisiert. Das eine liegt darin, daß der Lord seinen Sassen zwar wie ein König gegenübersteht, aber wie ein konstitutioneller. Es ist ihm nicht gelungen, alle Rechte ursprünglicher Volksfreiheit auszurotten; in allen wichtigen Fragen und Entscheidungen ist er an die Mitwirkung der Vertreter seiner Sassen gebunden[3]).

Das andere, ergänzende Moment ist durch die Stellung des Staates zur Grundherrschaft gegeben. Er hat niemals ein Dynastensystem einreißen lassen. Ungleich früher als in andern Ländern hat er seine mit Zersplitterung bedrohte Autorität wieder konsolidiert.

So wurde von unten her ein letzter Rest der Selbstbestimmung gewahrt, von oben her frühzeitig ein neuer Schutz der Gesamtheit

---

1) Adams, a. a. O. S. 16. — Cheyney, The Dissappearance of English Serfdom. English Historical Review, 1900, S. 31.

2) Vinogradoff, Villainage in England, S. 137; Pollock-Maitland, a. a. O., I, S. 644. Vgl. Rogers, History of Agriculture and Prices, I, S. 130: The whole vill is to be amerced for not having ground their malt at the lord's mill, as they were bound to do.

3) H. S. Maine, The Decay of Feudal property in France and England (Early Law and Custom, S. 303) kann geradezu sagen, das Manor weise die entscheidenden Züge des arischen Verfassungstypus auf: der Lord repräsentiert den βασιλεύς, seine Tenants bilden die γερουσία.

geboten. Und diese Tatsachen hatten es zur Folge, daß der soziale Einfluß der Grundherrschaft ein weit geringerer blieb, als in andern Ländern, daß der Uebergang zu modernen Verhältnissen leichter und früher eintreten konnte und mußte.

III.
Die Wirtschaft der Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft ist in England wie bei uns ein Komplex persönlicher und territorialer Abhängigkeitsverhältnisse in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Das Manor bildet in vierfacher Weise eine Einheit. Es ist ebenso eine Einheit des öffentlichen Rechts in polizeilicher und fiskalischer Hinsicht, wie eine privatrechtliche Einheit mit einem eigenen Gerichtshof. Andererseits ist die Grundherrschaft wirtschaftlich zu einer Einheit zusammengefaßt, indem das Manor eine einheitliche Landwirtschaft betreibt und dementsprechend vom Grundherrn aus Gründen der Rechnungsführung privatwirtschaftlich als Einheit getrennt von seinem übrigen Besitz behandelt wird. Aber es ist richtig: Keiner dieser Züge ist für die Grundherrschaft von so konstitutiver Bedeutung, daß sein Fortfall ohne weiteres die Weiteranwendung der Bezeichnung als Manor ausschließen würde[1]).

Je nachdem mehr die rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenfassung hervortritt, entwickelt sich Renten- oder Betriebsgrundherrschaft. Wir haben Manors, deren wirtschaftliche Bedeutung für ihren Lord nur in den Einnahmen aus der rechtlichen Oberhoheit besteht. Noch in feudaler Zeit finden wir Grundherrschaften ohne jedes Herrenland da, wo der Lord nur eine politisch überragende Stellung hat, so in Norfolk, Suffolk, Northumberland und Westmoreland. Und ähnlich ist die Lage in den Gebieten des Dane Law. In Lincolnshire stoßen wir auf Grundherrschaften, die aus der Zusammenfassung einer enormen Zahl von Freisassen um ein Gerichtszentrum bestehen[2]), das nur Verwaltungszwecken dient und keinerlei wirtschaftliche Bedeutung hat. Auch Anklänge an jene alte Zeit, da die Verleihung der Grundherrschaft nur der Sustentation dienen sollte, finden wir in feudaler Zeit. Noch in Domesday Book finden wir Andeutungen von der Errichtung temporärer Häuser, wie man sie ursprünglich gebraucht hatte, um die food-rents im Umherziehen einzunehmen.

Die Regel bildet jedoch die Betriebsgrundherrschaft. Sehr schwankend ist aber dabei das Verhältnis zwischen Herren- und

1) Pollock-Maitland, a. a. O., I, S. 585. — Wenn Maitland versucht hat (Domesday Book and beyond, S. 107), das Manor rein finanztechnisch zu definieren, indem er sagt: Manor is a house, against which geld is charged, so ist er widerlegt durch Round: The Domesday Manor. English Historical Review, 1900, S. 293.

2) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 132, 321, gibt das Beispiel von Bolingbroke, das 2 Pflüge in dominio und 3 auf Bauernland hat, dem aber Jurisdiktion (Soke) über 17 Plätze mit 529 Socmen zusteht.

Bauernland. Wir können zwei äußerste Pole der Entwicklung unterscheiden; einerseits Grundherrschaften, die so klein sind, daß sie nur aus Herrenland (home farm) bestehen, das von dem Herrn mit Gesinde und Sklaven ohne Bauern bewirtschaftet wird. Andererseits finden wir Grundherrschaften, die nur aus Bauernland bestehen, in denen der Lord also keine eigene Niederlassung besitzt. Und selbst da, wo ursprünglich eine Domäne, ein situs manerii vorhanden war, kommt es in späterer Zeit recht häufig vor, daß sie gegen Rente verpachtet wird, also als Herrenland nicht mehr in Frage kommt oder ganz verschwindet[1]).

In ihrer wirtschaftlichen Organisation ist die englische Grundherrschaft nur zu verstehen, wenn man sich stets vor Augen hält, daß sie sich heraus entwickelt als ein späterer Ueberbau auf einer ursprünglichen Basis, die durch die Dorfverfassung repräsentiert wird. Diese nun ist ihrerseits erklärbar nur unter Berücksichtigung der ursprünglichen Siedelungsverhältnisse. Wie auf dem Kontinent, so bestehen auch in England die verschiedenen Siedelungsformen, Einzelhöfe und geschlossene Dorfsiedelung, nebeneinander. Es ist zweifellos, daß die Einzelhöfe die keltischen Siedelungen repräsentieren, und in den Gebieten, in denen der keltische Einfluß auch den teutonischen Invasionen widerstand, wie in dem waldigen und abgeschlossenen Gebiete von Wales, zeigt sich ein entschiedener Vorrang dieser Siedelungsform. Sonst aber ist infolge der eigenartigen historischen Entwicklung und der Aufeinanderfolge von Völkerniederlassungen mit verschiedener nationaler Siedelungsform ein vollständiges Geschiebe entstanden. Daraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied gegenüber Deutschland. Vinogradoff hat mit Recht betont, daß man in England nicht eine Grenzlinie ziehen könne ähnlich der bei uns bestehenden zwischen den Einzelhöfen des Nordwestens und der Dorfsiedelung Süd- und Mitteldeutschlands. Nach seinen Berechnungen, die er auf Grund des Domesday Book für einzelne Grafschaften ausgeführt hat, erscheint es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß für die späteren Siedelungsverhältnisse viel weniger der nationale Ursprung als die topographischen Verhältnisse maßgebend waren. Deshalb fand er in Derbyshire, das viel Waldungen und Wasserläufe aufweist, obgleich es stark unter dänischem Einfluß stand, nur wenig Einzelhöfe, aber zahlreiche Dörfer mittleren Umfanges. Andererseits wies das ebene Essex einen Vorrang an größeren Dörfern, eine stärkere Konzentration der Bevölkerung den natürlichen Verhältnissen entsprechend auf[2]).

1) Diese Form der Grundherrschaft findet sich da, wo die alte Dorfgemeinde erhalten blieb. Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 396: The absence of hall and demesne indicates self-governing communities, farming their own demesne.

2) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 269 ff., gibt folgende Zahlen:

	Derbyshire	
Einzelhöfe	6	
Weiler (2—5 Höfe)	33	(122 Haushaltungen = 9 %)
Kleine Dörfer (6—11 Höfe)	58	(435 „ = 35 %)
Große Dörfer	43	(774 „ = 57 %)

Wenn sich auch keine festen Grenzlinien ziehen lassen, so ist doch die überwiegende Siedelungsform in England das uns geläufige System der Dorfverfassung mit Gemengelage (open fields) und Einteilung in Gewanne (furlongs). Wie bei uns hatte ein jeder Siedler hier seine Hufe erhalten. Es ist sehr umstritten, wie groß in England die „hide“ war, jedenfalls ist sie in historischer Zeit schon außerordentlich ungleich.

Die Differenzierung im Landbesitze hat wohl schon mit der angelsächsischen Eroberung eingesetzt, indem die Häuptlinge, deren Zahl nicht gering war, mit größeren Landstücken ausgerüstet wurden, auf denen sie Bauern ansetzten. Und diese Unterschiede wurden noch dadurch gefördert, daß die endlosen Fehden der kleinen Reiche den Geschlechtsverband und das Gemeineigentum sprengten, an dessen Stelle früh das durch schriftliche Urkunde frei übertragbare Privateigentum trat. So finden wir seit den frühesten Zeiten eine Tendenz zur Ammassierung des Grundbesitzes in den Händen der wirtschaftlich oder politisch Ueberlegenen[1]). Denn die ursprüngliche Dorfverfassung hatte wohl das Problem gelöst, einen Jeden mit gleicher wirtschaftlicher Stellung auszurüsten, ungelöst aber blieb die Aufgabe, ihn in dieser Lage zu erhalten. Man war über einige Gewohnheitsregeln, wie ungeteilte Erbfolge, nicht hinausgekommen, man hatte kein Mittel gefunden, die Vereinigung von Besitzanteilen zu verhindern. Die Dorfverfassung gestattet dem Starken, sich emporzuarbeiten, und sie verhindert den Schwachen nicht, zur Besitzlosigkeit herabzusinken[2]).

Besonders ungleich ist der Besitz der freien Bauern, die zuweilen nur einen halben Acre zu eigen haben. Bei den Hörigen wird eher eine gewisse Gleichmäßigkeit dadurch erzielt, daß der Lord aus wirtschaftlichen Gründen, wegen der auf dem Lande ruhenden Lasten, Aenderungen in den Besitzverhältnissen nur mit seiner Bewilligung gestattet. Daher auch überall mit Ausnahme von Kent die geschlossenen Erfolge, entweder Primogenitur oder Borough English, Erbfolge des jüngsten Sohnes[3]).

Dem Vollbauern steht eine Hufe zu, virgata terra genannt. Aber sie stellt nur in einer Gemeinde stets dasselbe Maß dar, selbst in benachbarten Dörfern finden sich Schwankungen zwischen 16 und 48 Acres[4]). Neben dem Eigentum an seinem Ackerlande hat der Bauer Nutzungsrechte an Wiesen, Weiden und Waldungen, bei denen das Eigentum dem Lord zusteht. Die Gemengelage

(Fortsetzung von Note 2 auf S. 164.)

	Essex	
Einzelhöfe	36	
Weiler (2—5 Höfe)	115	(421 Haushaltungen = 9,4 %)
Kleine Dörfer (6—11 Höfe)	97	(768 „ = 16,9 %)
Große Dörfer	133	(3301 „ = 73 %).

1) Gneist, a. a. O. S. 2, 3.

2) Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 217.

3) Vinogradoff, Villainage in England, S. 166; Growth of the Manor, S. 314.

4) Nasse, Die mittelalterliche Feldgemeinschaft, S. 27.

nötigt zum Flurzwang, zu jenem Wirtschaftssystem, das man in England sehr charakteristisch als „kommunalistisch“ bezeichnet.

Getrennt voneinander liegen nur die Hausanlagen, die bald straßenmäßig, bald um einen Dorfanger (village green) gruppiert sind. Für Haus und Hofraum schreibt gleich dem Sachsenspiegel schon die Gesetzgebung Ines' die Einzäunung vor: Rustice curtillum debet esse clausum aestate simul ac hieme.

Bilden sie das Zentrum der Dorfverfassung, so kulminiert die Grundherrschaft im Herrenhof, der demesne, die auch halla oder aula genannt wird, wenn mehr ihre Bedeutung als Verwaltungszentrum betont werden soll. Grundherrschaftliches Land wie Bauernland gruppieren sich um ihr Zentrum aber nicht als eine kompakte Einheit. Da sich ja die Grundherrschaft heraus entwickelt hat aus der Dorfverfassung, ist es, wie oben betont, selbstverständlich, daß auch das Land in dominio, das Salland nur zu einem kleinen Teile geschlossen um das Herrenhaus herumliegt, in der Hauptsache aber sich in Gemengelage mit dem Bauernland befindet[1]). Es ist richtig, daß in einzelnen Fällen schon in feudaler Zeit der Grundherr aus der Gemengelage ausgeschieden ist und culturae separales angelegt hat. Aber als Regel hat sich weit über die Dauer der Grundherrschaft hinaus die Vermengung von Herren- und Bauernland bis ins 19. Jahrhundert erhalten.

Das Verhältnis des Umfanges von Salland und Bauernland schwankt außerordentlich. Wir haben, wie schon oben angedeutet, eine nicht geringe Zahl von Grundherrschaften ohne jede Domäne, bei denen die Bauern nur Renten zahlen und ihre Dienstleistungen auf einem benachbarten Gute desselben Herrn leisten müssen, das mit Herrenland ausgestattet ist[2]). Besonders klein ist die Domäne auf vielen königlichen Gütern, die im wesentlichen nur mit großen Naturalrenten belastet sind. Man beschränkt sich da auf ein Vorratshaus, in welchem die Renten abgeliefert und bereitgehalten werden. Auch abgesehen von solchen Fällen sinkt der Anteil des Herrenlandes zuweilen auf $^1/_{10}$ und beträgt selbst bei ganz großen Kirchenbesitzungen nur $^3/_8$ der ganzen Flur. So hat nach dem Domesday of Saint Pauls aus dem Jahre 1222 die Kirche 9000 Acres Eigenland und 15000 Acres Bauernland. Grundherrschaften mit großen Domänen lassen auf starken Kapitalsbesitz des Lords schließen. Deshalb weisen, wie bei uns, die Kirchengüter noch das relativ größte Salland auf, sie repräsentieren am entschiedensten eine weitgehende Kapitalskonzentration, kombiniert mit systematischer Heranziehung der Bauernarbeit zur Kapitalsausnutzung. Aber auch bei ihnen kann man nicht von Latifundien im eigentlichen Sinne sprechen. Der Regel nach hat bei der englischen Grundherr-

---

1) Daher irrig die Annahme von Rogers, History of Agriculture and Prices, I, S. 651: „The estate of the manor was generally compact.“

2) Beispiel: Domesday, I, 12 b: Ipse abbas tenet Setlinges manerium sine halla... Terra est XI carucis. Nihil in dominio.

schaft das Salland nur $1/3$ bis $1/2$ der ganzen Flur ausgemacht[1]). Es ist zweifellos, daß der überwiegende Teil des Landes damals Bauernland war. „Man kann die Grundherrschaften, auch die größten unter ihnen, deshalb weder mit den römischen Latifundien vergleichen, die zu Ende der Republik und zu Beginn des Kaisertums bis zur Entwicklung des Kolonats, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den vom Gutsherrn an seinem Hofe unterhaltenen Sklaven lasteten, bestanden haben, noch mit denjenigen, welche in England im 15. und 16. Jahrhundert infolge des Sieges der Viehzucht über den Ackerbau und der Entwicklung einer ausgedehnten Farmwirtschaft sich als eine gewöhnliche Erscheinung geltend gemacht haben"[2]).

Gegenüber deutschen Verhältnissen tritt hier aber doch schon deutlich die frühzeitige Bedeutung des Großgrundbesitzes hervor. So mangelhaft wir auch unterrichtet sind, das eine ist sicher, daß bei uns in dieser Zeit die Bedeutung des Sallandes eine ungleich geringere ist. In England hat der Staat den Grundherrn politisch beschränkt, wirtschaftlich aber ihm freie Hand gelassen, „the smaller manors constantly being swallowed up by the larger"[3]). So sucht sich der Grundherr kapitalistische Macht zu schaffen, im Gegensatz zu Deutschland, wo „die Stellung der weltlichen wie geistlichen Immunitäten mehr den Charakter einer Landesherrschaft annahm, für welche die Sorge um den Betrieb jedenfalls nur eine neben vielen anderen war"[4]).

Das Wirtschaftssystem der Grundherrschaft regelt sich nach bestimmten konventionellen Normen, die sich auf Grund der historischen Entwicklung und angepaßt den wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten für jede einzelne Herrschaft im Laufe der Zeiten herausbilden. In den Grundzügen herrscht zwischen diesen Regeln weitgehendste Uebereinstimmung.

Das Charakteristikum der grundherrlichen Wirtschaftsführung liegt darin, daß sie ein Kompromiß darstellt zwischen der ursprünglichen Wirtschaft, wie sie sich im freien Dorfe unabhängiger Bauern im gemeinsamen Interesse entwickelt hatte, und den Ansprüchen, die der Grundherr, gestützt auf seine unterstützende und schützende, oder, in späterer Zeit, gestützt auf seine unterdrückende Uebermacht erhebt[5]). Sie ist einheitlich für das ganze Manor und stellt, von oben, d. h. von seiten des Lords, gesehen, einen Großbetrieb, vom Standpunkt der Bauern Kleinbetrieb dar.

Die Leitung des ganzen Wirtschaftssystems liegt natürlich in den Händen des Grundherrn, der sich zur Durchführung seiner An-

1) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, II, S. 283; Rogers ebenso in History of Agriculture and Prices, I, S. 62, während er in England's Commercial Supremacy $1/2$ dem Salland zuweist. Andrews, a. a. O. S. 107, nimmt $3/5$—$2/3$ als Salland an.

2) Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform, Bd. 3, S. 74.

3) Curtler, Short History of English Agriculture, S. 18.

4) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 163.

5) Curtler, Short History of English Agriculture, S. 18.

weisungen bei größeren Besitzungen eines ganzen Stabes von Beamten bedient — servientes, servants, sergeants, ganz entsprechend unseren Ministerialen, wenn man auch diese Bezeichnung nicht kennt[1]). An der Spitze der Seneschal, der die Oberaufsicht über den ganzen Besitz seines Herrn führt, sein unmittelbarer Vertreter ist: er bildet den Vorläufer des modernen „land agent". Dann für das einzelne Gut der bailiff, steward, unserm Meier entsprechend. Er leitet die Bewirtschaftung eines Manor, überwacht die Arbeitsdienste, sammelt die Renten, besorgt Ein- und Verkauf. Zur Unterstützung ist ihm ein Reeve (praepositus) beigegeben, der gewöhnlich den Hörigen entnommen und auf Dienstland (reeveland) angesiedelt wird[2]). Wir finden weiter schon seit angelsächsischer Zeit besondere Ochsen-, Kuh-, Schaf- und Ziegenhirten; einen Hecken- und einen Bienenwart, ferner den cadaverator, der den Verlust an Vieh zu kontrollieren hat[3]). Auf großen Herrschaften waren die Beamtenstellen oft erblich — eine Benachteiligung des Grundherrn, der nun nicht mehr den Geeignetsten auswählen kann[4]).

Die Arbeit selbst für Herren- wie Bauernland liegt den hörigen Bauern der Grundherrschaft ob. Neben sie traten zur Zeit des Domesday Book noch die Sklaven, deren Zahl 25156 oder 9 Proz. der Bevölkerung betrug. Sie fanden sich durch kriegerische Unterwerfung vornehmlich in den westlichen Grenzgebieten und werden schon seit angelsächsischer Zeit nicht so sehr in der Landwirtschaft, wie vielmehr als Handwerker beschäftigt. Als Bäcker, Salzsieder, Schreiner und Schneider finden sie Verwendung[5]). Aus den freigelassenen Sklaven und den jüngeren Söhnen der Hörigen entwickelt sich später eine Klasse von landwirtschaftlichen Hilfskräften, die während der Erntezeit herangezogen werden, Sachsengänger, wie wir heute sagen würden. In jener Zeit fehlt ihnen natürlich die Beweglichkeit: als cottars, bordarii sind sie fest angesiedelt[6]). Hiervon abgesehen, ruht die ganze Arbeit auf den Hörigen.

Ihre Hauptverpflichtung ist die Bestellung des Herrenlandes. Es herrscht je nachdem ein Zweifelder- oder Dreifeldersystem. Wir wissen zwar, daß das Dreifeldersystem in England schon im 9. Jahrhundert bekannt war, aber noch im 13. Jahrhundert sind Zweifelder- und Dreifelderwirtschaften gleich verbreitet[7]). Man

---

1) In angelsächsischer Zeit finden wir schon den gerêfa und den bydel, zwischen denen nach Bedarf ein oder mehrere brytta stehen. Leo, a. a. O. S. 114.

2) Vinogradoff, Villainage in England, S. 318 ff.

3) Andrews, a. a. O. S. 202.

4) Curtler, a. a. O. S. 13.

5) Ueber die gutsherrlichen Handwerker der angelsächsischen Zeit vgl. Leo, a. a. O. S. 132.

6) Vielfach werden auf diesem Wege auch deklassierte Existenzen wieder einrangiert, „men thrown out of the ranks of society by war, disaster or crimes". Vinogradoff, Growth of the Manor, S. 228.

7) Maitland, a. a. O. S. 366; Vinogradoff, Villainage in England, S. 230; Rogers, History of Agriculture and Prices, I, S. 15: „Half the arable estate, as a rule, lay in fallow." Umgekehrt hält Nasse, a. a. O. S. 43, gerade die Zweifelderwirtschaft für die Ausnahme, Dreifelder für die Regel.

darf nicht vergessen, daß auch auf großen Herrschaften das Ackerland nur ein geringes Ausmaß hatte. Man hat regelmäßig 300—400 Acres unterm Pflug, 600 Acres finden sich in großen Klosterwirtschaften, 1000 Acres Getreideland sind schon etwas ganz Ungewöhnliches[1]). Der Bauer hat alle Hand- und Spanndienste zu leisten, deren der Grundherr bedarf. Er verfügt, pro Acre berechnet, verhältnismäßig über mehr Vieh als der Herr selbst. Reicht sein Viehbestand nicht aus, so hat er mit anderen Hörigen zusammen ein Gespann zu stellen[2]). Zuweilen hat der Bauer auch noch die Saat zu liefern. Im Laufe der Zeit traten die Spanndienste allerdings gegenüber den Handdiensten zurück. Für diese besaßen die Hörigen selbst die nötigen Geräte, die Hacken, Harken, Schaufeln und Aexte, und verstanden mit ihnen umzugehen. Anders stand die Sache mit dem Pflug, der beim Bauern kleiner und schlechter war als beim Lord. Sein Pflug war schwieriger zu handhaben und setzte ein aus Pferden und Ochsen zusammengesetztes Gespann voraus[3]). Mit einem solchen komplizierten Apparat wurde nicht jeder Hörige fertig, das setzte eine gewisse Geschicklichkeit voraus. Gegen nachlässige Arbeit schützte den Lord zwar die drohende Buße, aber das Gutsgericht hatte die Tendenz, aus begreiflichen Gründen in diesen Fällen Milde walten zu lassen. So erklärt es sich, daß die Art des Dienstes von Fall zu Fall durch den Herrn oder seinen Vertreter bestimmt wurde.

Das zeitliche Maß der Dienste allerdings ist ein für allemal festgelegt durch die Gutsordnung (extenta, surveys). Ihr Inhalt ist nur zu verstehen, wenn wir uns vor Augen halten, daß die Grundherrschaft einen territorialen Zusammenfassungsprozeß darstellt: deshalb legt die Gutsordnung die Arbeit nicht einzelnen Personen, sondern einzelnen Grundstücken auf. Das Land haftet für die Arbeit, d. h. also nicht eine, sondern regelmäßig mehrere Personen, die hinter dem Land stehen, sind zur Arbeit verpflichtet. Nur so läßt sich der Umfang der Dienste verstehen. Denn andernfalls wäre den Bauern die Bestellung des eigenen Landes nicht möglich gewesen. Es steht dem Bauern frei, sich in der Arbeit für den Grundherrn durch seinen Sohn oder durch einen angeworbenen Lohnarbeiter vertreten zu lassen.

Sehen wir uns einmal ein typisches Beispiel für die Verpflichtungen eines Bauern an[4]). Vom 29. September bis 29. Juni, also

1) Für das 10. Jahrhundert gibt J. R. Green, Conquest of England, S. 332, das Beispiel von Cranborne, einer der größten Herrschaften in Dorset: 6000 Acres Wald, 3000 Weide, 1200 Acker, 20 Wiese.

2) Es heißt in den Hundred Rolls (zitiert bei Nasse, a. a. O. S. 33): arabit si propriam habet carucam, si non, cum alio vel aliis sicut sociatur. — Duo villani tenent inter se unam carucam—arabunt cum caruca sua unam selionem.

3) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, I, S. 8. — Daher finden wir besondere „ploughmen" und „drivers", die im Winter das Dreschen mitbesorgen. Rogers, a. a. O. S. 261.

4) Es handelt sich um Stukeley in Huntingdonshire, ein Gut des Abtes von Ramsay. Die Gutsordnung ist abgedruckt bei Pollock-Maitland, a. a. O., I, S. 349. Aeltere Labour-rolls aus dem 10. Jahrhundert bei J. R. Green, a. a. O. S. 331.

volle $^3/_4$ Jahre, hat er Montag und Mittwoch zu arbeiten und Freitag mit all seinem Vieh Spanndienste zu leisten. Fällt der Freitag auf einen Festtag oder ist schlechtes Wetter, so hat er an einem Ersatztage zu arbeiten. Dafür hat er zu Weihnachten 2 Wochen, zu Ostern und Pfingsten je eine Woche arbeitsfrei. Zwischen dem 29. September und 11. November hat er weiter $^1/_2$ Acre zu pflügen, zu eggen und mit Weizen zu bestellen, wozu er $^1/_8$ quarter Aussaat selbst liefern muß. In der Erntezeit hat er nach Ermessen des Lords noch 2—3 Tage in der Woche Extraarbeit zu leisten, so daß er in dieser Zeit an sämtlichen Wochentagen für den Herrn zu arbeiten verpflichtet ist. Zu dieser Erntearbeit muß er mit seiner ganzen Familie mit Ausnahme der Frau, mindestens aber mit drei männlichen Hilfspersonen erscheinen. Weiter sind den Bauern zwischen dem 29. Juni und dem Ende der Ernte besondere Fuhrleistungen (averagia) auferlegt. An Abgaben muß der Bauer entrichten zu Weihnachten zwei quarter Malz, 3 Hennen und 1 Hahn oder 4 d, zu Ostern 10 Eier. An regelmäßigen Geldabgaben zahlt er zusammen $6^1/_4$ d. Man sieht, daß die Leistungen des Bauern sich aus Arbeiten und Abgaben zusammensetzten.

Die Arbeiten werden unter verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt. Rein nach Jahreszeiten unterscheidet man opera hiemalia zwischen Michaeli und Pfingsten, opera estimalia von Pfingsten bis Petri Kettenfeier, und schließlich opera autumnalia in der Zeit bis Michaeli. Später sagte man kürzer und zusammenfassender opera grossa im Sommer und opera parva im Winter. Die regelmäßige Arbeit des Hörigen wird bezeichnet als week work, gewöhnlich drei Wochentage umfassend. Dazu kommt boon work (praecariae), das ist die Extraarbeit in der Erntezeit[1]).

Neben die Arbeit des Bauern auf dem Herrenland treten die Transportleistungen, die zum Teil auf die übrige Arbeit eingerechnet werden, zum Teil noch außerdem geleistet werden müssen[2]). Viele dieser Transporte spielen sich auf dem Gute selbst ab: das Getreide wird vom Felde hereingefahren, Dünger aufs Feld gebracht, Baumaterial herbeigeschafft, Holz und Brennmaterial aus dem Walde zum Herrenhof gefahren. Oft aber handelt es sich auch um Transporte, die teilweise länger als Tag und Nacht erforderten. So ließen sich natürlich die Klöster die Ernteerträgnisse ihrer verschiedenen Besitzungen an Ort und Stelle bringen, zum Teil, wie in Essex, auf dem Wasserwege. Ueberhaupt mußte ja die Aufrechterhaltung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Gütern eines Grundherrn Aufgabe der Hörigen sein. So hören wir von einem Bauern, der verpflichtet ist „Briefe, Enten, Eier und dgl. Dinge“ als averagium pedile zu besorgen. Von den Transporten, die vom Gute weg an die

1) Es finden sich auch speziellere Angaben: Opera in arando; in falcando; in bladis ligandis, metendis et cariandis.

2) Für alle im folgenden behandelten Leistungen vgl. die Zusammenfassung von Miss N. Neilson: Customary Rents. Oxford Studies in Legal and Social History, Vol. II.

Verkaufsstellen zu besorgen waren, werden wir weiterhin noch zu sprechen haben.

Zu den persönlichen Verpflichtungen der Bauern gehört auch die Betätigung in der Gutsverwaltung. Er hat nicht nur am Hofgericht und als Vertreter des Hofes am Hundertschaftsgericht teilzunehmen, sondern auch die Strafvollstreckung zu übernehmen: so hat er Diebe zu bewachen und nach der Verurteilung zu hängen.

Eine Ergänzung finden die Arbeiten und Dienste des Bauern in den Abgaben. Am weitesten zurück reichen die Sustentationsabgaben, die Naturalleistungen für den Herrenhaushalt. Sie finden sich am meisten in den Gegenden, in denen die alte Dorfverfassung die Grundherrschaft noch stark durchsetzt und beeinflußt. Die älteste Form der Abgabenerhebung ist der progressus, d. h. der Grundherr zieht von Herrschaft zu Herrschaft und läßt sich verpflegen. Als feorm, firma (z. B. firma unius noctis) finden wir auch im Domesday Book ein weitverbreitetes Königsrecht. Und noch lange Zeit danach haben die Klöster an diesen Sustentationsabgaben festgehalten[1]. Die Lieferung der festgesetzten Menge lag der Gesamtheit der Bauern einer Grundherrschaft, dem Dorfe als Ganzem ob, das selbst die Unterverteilung auf die einzelnen Bauern zu übernehmen hatte. Daneben sind aber den Bauern noch rein persönliche, für einen jeden verschiedene Naturalleistungen auferlegt. Geflügel, Getreide, Fische zur Fastenzeit, Honig, Malz, Bier und Salz, gelegentlich auch gewerbliche Rohmaterialien finden wir ziemlich gleichartig als Abgaben in ganz England. Sie werden gewöhnlich zu drei Terminen verlangt: Geflügel zu Weihnachten, Eier zu Ostern und Getreide zu Michaeli. Zuweilen erhält der Bauer dafür auch eine Gegengabe des Herrn. So bringt ein Bauer zu Weihnachten einen Hahn, 5 Hennen und 2 Brote und darf nach der Ablieferung mit Weib und Kind mit dem Herrn zusammen essen. Besonders in Oxfordshire ist die Sitte verbreitet, zu Weihnachten den Bauern für Ablieferung des presentum ein Mahl zu geben. In natura werden auch die Abgaben für die Weidebenutzung entrichtet, z. B. wenn man Schweine in den Wald treibt oder Hornvieh auf die grundherrschaftliche Weide.

Zu einer Einnahmequelle für den Lord wird auch die Wirtschaft des Bauern. So hat er ein Vorkaufsrecht an Fischen, Geflügel, vor allen Dingen aber auch an Vieh. Ursprünglich war der Viehverkauf überhaupt untersagt gewesen, weil man das Arbeitsvieh nicht vermindern lassen wollte. Eine Veräußerung des Viehes war nur erlaubt für Jungvieh, das noch nicht auf dem Felde mitgearbeitet hatte. Später wurde daraus ein Vorkaufsrecht oder eine

---

1) Bei Walter of Henley, der landwirtschaftlichen Autorität des 13. Jahrhunderts, heißt es: Every year when you know the measure of all your corn, than arrange your sojourn for the year and for how many weeks you will sojourn in each place . . . but so arrange your visits, that the place at your departure shall not be in debt.

Verkaufsabgabe[1]). Vor allem aber ist das Mahlen, Backen und Brauen eine reiche Einnahmequelle für den Grundherrn. Das Mahlen und Brotbacken ist sein Monopol, und charakteristisch für die Bedeutung, die man den Mühlen als Ertragsquelle beimaß, ist die Sorgfalt, mit der sie im Domesday Book aufgeführt werden. Selbst die zerstörten werden noch mit erwähnt und für jede einzelne wird der Ertrag teils in Getreide, teils in Geld, zuweilen in beidem angeführt. So finden wir für Sussex 148 Mühlen mit einem Durchschnittsertrag von 8 sh. 2 d. angeführt. Auf einem großen Gute bringt die Mühle im 13. Jahrhundert volle 13 Proz. der Bruttoeinnahmen, wovon allerdings der Lohn des Müllers abzurechnen ist. Schafften sich etwa Bauern selbst Mühlsteine an und schädigten den Lord, indem sie für sich oder gar gegen Bezahlung auch für andere das Mahlen besorgten, so beschlagnahmte der Lord die Mühlsteine und bestrafte die Bauern. Eine Autorität wie Fitzherbert berichtet uns, daß in der Mühle des Lords die Hörigen $^1/_{12}$, die Pächter $^1/_{16}$, alle anderen $^1/_{20}$ bis $^1/_{24}$ zu entrichten hatten. Diese hohen Abgaben wurden sehr unangenehm empfunden, und noch im Bauernkriege war der Mühlzwang an manchen Orten eine Hauptursache der Unzufriedenheit. Ebenso ist der Backofen im Dorfe (furnus) eine eifersüchtig gewahrte Einnahmequelle. Er wird oft vom König für sich beansprucht und es wird genau untersucht, ob er zu den verliehenen Immunitäten gehöre, ob also die Einnahmen dem König oder dem Lord zustünden. Neben dem gemeinsamen Ofen bestand häufig auch eine gemeinsame Schmiede, die die Bauern zu erhalten und für deren Benutzung sie dem Lord Abgaben zu entrichten hatten.

Die Brauabgaben sind verschiedener Art. Manchmal finden wir Naturalabgaben vom fertigen Bräu, die später in Geldabgaben umgewandelt wurden, oder es muß dem Lord eine Gebühr für die Brauerlaubnis oder den Bierverkauf gezahlt werden (maltsilver, brewingsilver). In manchen Grundherrschaften war das Brauen gegen Entrichtung der Abgaben allgemein zulässig, in anderen Fällen wird es nur einzelnen gegen Lizenz gestattet. Sehr hohe Abgaben finden wir z. B. in Glastonbury, dafür liefert hier der Lord dem Bauern die Brauutensilien und das nötige Brennholz.

Im Zusammenhang hiermit stehen die eigenartigen Einnahmen, die sich die englischen Grundherren aus dem von ihnen veranstalteten Zwangsgelage (scotale) verschafften. Zu bestimmten Terminen hatten sich die Bauern beim Grundherrn einzufinden und hatten dort ein bestimmtes Quantum des grundherrlichen Bräus zu

1) Es heißt in den Rotuli Hundredorum, II, S. 463 (zitiert bei Nasse, a. a. O. S. 49): Si ipse habeat pullum vel boviculum et laboravit cum illo, non potest vendere sine licentia domini; si non laboraverit licitum ei vendere sine licentia. — Ein wichtiges Recht des Grundherrn am Vieh des Hörigen ist das Pferchrecht (soca faldae): die Schafe des Hörigen müssen auf dem Herrenland weiden, um es zu düngen. Wer dieser Verpflichtung unterliegt, gilt als hörig, und umgekehrt. Vinogradoff, English Society in the Eleventh Century, S. 389.

vertilgen oder wenigstens zu bezahlen. Anfangs fanden diese Gelage wohl als Abschluß größerer Abschnitte der landwirtschaftlichen Jahresarbeit statt. So finden wir in Lancashire die Einrichtung der marling feasts, die nach dem Mergeln abgehalten wurden und dem Lord 20 sh. einbringen. Später aber trat mehr und mehr der Abgabencharakter der Gelage in den Vordergrund. Eine plena scotala dauerte 3 Tage; Freie und Hörige müssen an ihr teilnehmen. Der Hörige muß mit seiner Frau dreimal im Jahr erscheinen, zu Michaeli bezahlt er 3 d., die beiden anderen Male $2^1/_2$ d.

Den Abschluß bildete eine Reihe von Abgaben, die mit der rechtlichen Lage des Bauern, mit seinem status, zusammenhängen. Dies sind die condition rents. So das Herriot, die Abgabe beim Erbgange des Bauerngutes, gewöhnlich aus verschiedenem Vieh und Kleidern bestehend, oft aber bis zu einem vollen Jahresertrag des Bauerngutes gesteigert. Merchet zahlt der Hörige bei der Heirat der Tochter, in selteneren Fällen auch des Sohnes. In einzelnen Fällen wird diese Abgabe auch von Freien geleistet. Chevage ist ein Abzugsgeld, das von allen Männern beim Verlassen des Bauerngutes erhoben wird. Allerdings ist es meist niedrig und mehr symbolisch. Ein Hufeisen, ein Büschel Getreide muß jährlich dem Lord vom Abziehenden geleistet werden. So dient diese Abgabe nur dazu, das Weiterbestehen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Lord und dem Abgezogenen dauernd in Anerkennung zu halten. Eine steuerartige Abgabe, das tallagium oder auxilium customariorum, wird gewöhnlich zu Michaeli erhoben, oft in der Form, daß die Gemeinde einen festen Betrag zahlt, den sie unter sich repartiert. Ergänzt werden alle diese Einnahmen noch durch Justizgebühren und Strafen, die sich aus der Verfassung der Grundherrschaft ergeben.

Welches war nun das Ziel und der Zweck der grundherrschaftlichen Wirtschaftsführung? In erster Linie war sie zweifellos Bedarfsdeckungswirtschaft und hatte die Aufgabe, die Sustentation für den Grundherrn und seine Leute zu schaffen. So sagt auch Ashley von der englischen Grundherrschaft: „Das charakteristische Merkmal der Fronhofswirtschaft vom ökonomischen Gesichtspunkt aus betrachtet ist ihr Sichselbstgenügen, ihre soziale Unabhängigkeit“ [1]). Und ebenso betonen auch andere Historiker vor allem die reine Bedarfsdeckung und die Tradition als allein regulierende Faktoren der damaligen Wirtschaftsführung [2]).

Aber diese Prinzipien wurden in England doch früher und stärker durchbrochen, als in der kontinentalen Grundherrschaft, wo „Kauf und Verkauf, Pacht und Miete nicht Geschäfte des täglichen Lebens sein konnten“ [3]). Auch in Deutschland nötigte die Ansammlung von Produktionsüberschüssen den Grundherrn, sich nicht

1) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, I, S. 31.
2) G. T. Warner, Landmarks in English Industral History [11], S. 43.
3) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft [7], S. 113.

bloß auf die eigene Bedarfsdeckung einzurichten, sondern auch in Tausch- und Verkaufsverkehr mit der Außenwelt einzutreten. So wird grundherrliches Getreide auf den Markt gebracht, aber doch nur als besonderer Fall ein- oder einige mal im Jahre[1]). Anders in England: „Wir können den Mittwoch- und Sonnabendmarkt von Oxford in den Rechnungsbüchern von Holywell, den Markt von Henleye in den Büchern von Cuxhalm verfolgen. Der Bailiff nahm regelmäßig am nächstgelegenen Markte teil, um seine Produktion zu verkaufen und Einkäufe zu machen“[2]).

Man darf nicht übersehen, daß in den zwei Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung nicht nur die ländliche Bevölkerung und damit der Produktionsertrag der an Arbeitskräften vermehrten Grundherrschaften zunahm, sondern auch die Städte an Zahl und vor allem an Bedeutung als Zentren von Industrie und Handel wuchsen. Gerade das 12. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch vielfache Städteerweiterungen und Neuanlagen, deren einflußreiche Stellung noch heute durch die erhalten gebliebenen Reste ihrer damaligen Rathäuser augenscheinlich gemacht wird. Diese neuen Zentren der gewerblichen Bevölkerung verlangen Versorgung durch die Landwirtschaft— daher auch in dieser Zeit die Entstehung der großen englischen Messen[3]).

Rogers hat schon betont, daß man die Abgeschlossenheit der einzelnen Wirtschaften jener Zeit entschieden überschätze, und dieser Auffassung schließt man sich mehr und mehr an. Wenn wir hören, daß von Ramsay aus durch die Hörigen Getreide nach London, St. Albans, Cambridge, Bury St. Edmunds, Colchester und Ipswich gebracht wurde, so deutet das auf einen umfangreichen Handelsverkehr. „Die hohen Beträge, die aus dem Verkauf ihrer Ueberschußproduktion erzielt wurden, und die Häufigkeit, mit der solche Verkäufe in den Abrechnungen des Bailiff erscheinen, verdienen eingehende Beachtung. Diese Angaben erwecken den Eindruck, daß in höherem Maße freier Verkehr und Austauschwirtschaft, in geringerem Umfange Bedarfsdeckungswirtschaft herrschten, als wir gewöhnlich der mittelalterlichen Dorfwirtschaft zuzusprechen geneigt sind[4]).“

Ein starker kapitalistischer Einschlag in die Grundherrschaft wird auch durch die frühzeitige Entwicklung der Buchführung wahrscheinlich gemacht.

In Deutschland ist schon Karl der Große durch seine Vorschriften bahnbrechend gewesen, „die ersten Grundzüge einer land-

---

1) Inama-Sternegg, a. a. O., II, S. 372, zitiert Urbar Helmstedt, S. 33: Quatuor etiam viri semel in anno 9 maldaria et unum medium ad vendendum in Bardewik deducent. . . . .

2) Rogers, History of Agriculture and Prices, I, S. 140. In Kingston besteht die einzige Leistung der Hörigen in der Verpflichtung, Wild nach Hereford zu bringen. Maitland, a. a. O., S. 57.

3) Cunningham, a. a. O., S. 179, 181, 246.

4) Miss Neilson, a. a. O. S. 65.

wirtschaftlichen Buchführung und Rechnungslegung gehören zu seinen originellsten Schöpfungen". Aber seine Bemühungen blieben ohne Nachahmung: „weder bei weltlichen noch bei geistlichen Grundherrn ist während dieser Periode auch nur ähnlicher Rechnungs- und Kontrolleinrichtungen gedacht"[1]). Anders in England. Die Einführung des Exchequer als Zentrale der Staatsfinanzen durch die Normannen wurde von entscheidender Bedeutung und führte die regelmäßige Rechnungsführung auch in der Landwirtschaft ein[2]), mit solchem Erfolge, daß der jüngste Historiker der englischen Landwirtschaft schon von der Buchführung des 13. Jahrhunderts sagen kann, sie könnte noch heute manchem Landwirt als Muster dienen[3]).

Aus all diesen Gründen kann Steffen von der Wirtschaftsführung des Grundherrn sagen: „Im 12. und noch mehr im 13. Jahrhundert fing seine privatwirtschaftliche Tätigkeit an, über die Grenzen der naturalwirtschaftlichen Eigenproduktion hinauszugehen. Sie nahm den geldwirtschaftlichen Charakter an, indem sie eine planmäßige Ueberschußproduktion für große, oft entfernte Märkte wurde. Zugleich wurde sie kaufmännisch oder wenigstens spekulativ. Der Grundherr unternahm die Produktion von Wolle, Häuten, Getreide usw. für den Export nach Ländern, deren einschlägige Preisverhältnisse zur Zeit des endgültigen Verkaufes er nur mutmaßungsweise kennen konnte. Inmitten der technisch fast unbeweglichen, weil durch ein verwickeltes, herkömmliches Arbeitssystem gebundenen, hauptsächlich natural- und gemeinwirtschaftlichen Kleinbetriebe der übrigen Gutsangehörigen entwickelte sich langsam aber stetig die Privatwirtschaft des Grundherrn zu einem teilweise fortschrittlichen, spekulativen Großbetriebe geldwirtschaftlicher Art"[4])[5]).

Die Gründe für die abweichende Entwicklung in England liegen einmal wohl in den natürlichen Verhältnissen. Die Kleinheit des Staatsgebietes jener Zeit in Verbindung mit der äußeren Abgeschlossenheit wirkte ausgleichend und verbindend zwischen den einzelnen Teilen. Dazu kommt der für ein kleines Gebiet um so wertvollere natürliche Vorteil der Wasserstraßen. London bezieht Getreide von allen Dörfern längs der Themse. Unterstützend wirken

---

1) Inama-Sternegg, a. a. O., I, S. 533.

2) Cunningham, a. a. O. S. 232: „The organisation of the Exchequer was not only a reform in the management of royal finance, for it also gave an exemple of a mode of keeping account which was gradually copied by corporations and individuals for their own private affairs."

3) Curtler, a. a. O. S. 29: „It was in the thirteenth century that the practice of keeping strict and minute accounts became general, and the accounts of the bailiff of those days would be a revelation to the bailiff of these." — G. T. Warner, Landmarks in English Industrial History[11], S. 64: „The fact that money economy was taking the place of the old natural economy is marked by the practice of keeping manorial accounts."

4) Gustaf F. Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, Bd. 1, S. 183.

5) Ebenso Andrews, a. a. O. S. 240: During the twelfth Century hired labour became more common; the sale of produce off the land became a regular practice.

die verhältnismäßig guten Landstraßen. Sie sind im frühen Mittelalter, wo man schon im Interesse der religiösen Pilger für sie sorgte und auch die römischen Straßenanlagen noch gut erhalten waren, besser als etwa nach der Reformation. Eine wichtige Rolle spielt vor allem auch die Verteilung des Grundbesitzes. Der grundherrliche Besitz ist noch nicht kommassiert, deshalb ist man genötigt, die Verkehrsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Teilen möglichst gut im Stand zu erhalten, ein Motiv, das mit fortschreitender Agglomeration später fortfiel[1]). Andererseits ist der Teil des Landes, der einheitlich einem Grundherrn als Eigenbesitz untersteht, wesentlich größer als bei uns. Daher sind nicht so sehr die Bauernwirtschaften Träger der ganzen Landwirtschaftsproduktion, sondern die Domanialwirtschaften.

Hinzu kommt, daß ein Anreiz zu kapitalistischer, über die Bedarfsdeckung hinausgehender Wirtschaft durch die Rechtsordnung gegeben war, die in England hinsichtlich des Immobiliargüterrechtes weit weniger streng war als auf dem Kontinente. In England hat sich schon früh die Uebertragung von Grundstücken durch Urkunde ausgebildet, und die endgültige Erlaubnis, jedes Land zu verkaufen, wofern den Rechten des Lehnsherrn kein Abbruch geschieht, wurde 1290 durch das Statut Quia emptores gegeben. Damit ist jedem die Möglichkeit gewährt, sich zu einem größeren oder großen Grundbesitzer emporzuarbeiten. „Die Zusammenfassung von Grundstücken durch die wirtschaftlicheren und geschickteren Elemente ist eine scharf ausgeprägte Tendenz der ganzen historischen Entwicklung der englischen Landwirtschaft“[2]). Damit ist natürlich die Entstehung einer kapitalistischen Ueberschußproduktion in den Händen der Grundherren erleichtert.

Von wesentlicher Bedeutung war es weiter, daß die englische Landwirtschaft sehr früh in den Nexus geldwirtschaftlichen Verkehrs einbezogen wurde. Die ersten Umwandlungen von Hörigendiensten in Geldrenten gehen bis 900 zurück. Schon im 10. Jahrhundert war durch die Kirche viel Edelmetall nach England gekommen und die zahlreichen Vorschriften, die seither für die „moneyers“ ergehen, sprechen für die zunehmende Verbreitung des Geldverkehrs[3]). Und gerade in die Zeit der erstarkenden Staatsautorität unter Eduard I., der die Grundherren stärker auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit hinweist, fällt ein erheblicher Zustrom von Barmitteln, die durch die königliche Münze weite Verbreitung finden.

Als besonders wichtigen Faktor sehen wir schließlich die politischen Verhältnisse Englands an. Während der Entwicklung der Regierungsverhältnisse sich auf dem Kontinent zentri-

1) Rogers, a. a. O., I, S. 11, 140, 654.

2) Curtler, a. a. O. S. 29. — H. S. Maine, Early Law and Custom S. 323: It is a fact of great political and juridical interest that from very early times landed property changed hands by purchase and sale more frequently in England than elsewhere.

2) J. R. Green, The Conquest of England, S. 329.

fugal abspielt ist sie dort zentripetal. So entsteht eine nach Innen starke Zentralgewalt, die ungleich früher als bei uns die wichtigsten Voraussetzungen der Verkehrswirtschaft — Rechts-, Maß- und Gewichtswesen — für das ganze Land einheitlich festsetzen kann. Nach Außen ist die Regierung durch die insulare Lage geschützt, ohne daß andererseits die Beziehungen zum Kontinent deshalb unterbunden sind: familiäre Bande des Königshauses fördern den Verkehr mit der Normandie und mit Aquitanien. Seit dem 12. Jahrhundert floriert der Welthandel mit Flandern. So kann Vinogradoff mit Recht sagen, daß England durch seine politischen Verhältnisse auch in wirtschaftlicher Hinsicht vor andern Staaten einen Vorsprung von nahezu zwei Jahrhunderten hat[1]).

Alle diese Umstände mußten vereint dahin wirken, der Grundherrschaft in England schon auf der Höhe ihrer Entwicklung einen stärkeren kapitalistischen Einschlag zu geben, als in den kontinentalen Staaten.

Fassen wir nun zusammen, welches die entscheidenden und für die Zukunft ausschlaggebenden Entwicklungsmomente der englischen Grundherrschaft waren. Wir sehen sie einmal in dem Verhältnis des Staates zu ihr: er beschränkt sie in erstarkender Autorität frühzeitig in ihren quasi-staatlichen Funktionen und weist sie allein auf das wirtschaftliche Gebiet. Hier läßt er ihr volle Freiheit. Dynasten dürfen nicht entstehen, wohl aber steht der Ausbildung und stetigen Ausdehnung des Großgrundbesitzes nichts im Wege. Somit sind nicht mehr die Bauern Hauptträger der landwirtschaftlichen und damit in jener Zeit überhaupt der wirtschaftlichen Kultur, sondern frühzeitig entsteht der kapitalistisch denkende „Unternehmer“ in der englischen Landwirtschaft. „In dieser ganzen Organisation, welche das ausgesprochene Merkmal der Naturalwirtschaft trägt, bemerkt man schon früh davon abweichende Erscheinungen ..... Die Keime der nachfolgenden Entwicklung lagen daher bereit, und es handelte sich nur darum, ob sie gehemmt oder gefördert werden sollte. Sie nahm den letzteren Weg, wozu die ganze staatliche Organisation und ihre Ausbildung eine wesentliche Hilfe leisteten. Die von Haus aus große Schwäche des Feudalismus in England und seine rasche Zersetzung sowie die fiskalische Tendenz der normannischen Monarchie trugen ohne Zweifel hauptsächlich dazu bei, daß die Naturalwirtschaft, deren Ausdruck der Feudalismus in jeder Beziehung bildet, bis zu ihren letzten Enden erschüttert ward“[2]).

Die so im Entstehen begriffene kapitalistische Landwirtschaft findet günstige natürliche Bedingungen: ein kleines, verkehrstechnisch relativ gut ausgestattetes Territorium, nach außen abgeschlossen und doch für die Zwecke des jungen Kapitalismus (man denke an die

---

1) Vinogradoff, Villainage in England, S. 180. Cunningham, a. a. O., S. 261 ff.
2) W. von Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters, S. 9—11.

Entstehung des Wollexportes) die Möglichkeiten kontinentalen Absatzes bietend. Hinzu kommt ein frühes Verständnis für Geld und Geldwirtschaft auch in breiteren, selbst ländlichen Bevölkerungskreisen. So konnten in jenen Zeiten sehr wohl die ersten bedeutsamen Grundlagen für die moderne Entwicklung gelegt werden.

Karl Marx hat einmal gesagt, historisch epochemachend in der Geschichte der ursprünglichen Akkumulation seien alle die Umwälzungen, die der sich bildenden Kapitalistenklasse als Hebel dienen: „Die Expropriation des ländlichen Produzenten, des Bauern, von Grund und Boden bildet die Grundlage des ganzen Prozesses." Und die Geschichte dieses Vorganges besitze nur in England klassische Form[1]).

Zwei Punkte hat hier Marx scharfsinnig betont: daß die Geschichte des modernen Industrialismus von seiner klassischen Geburtsstätte, von England, ausgehen müsse, und daß sie ihren Ausgangspunkt dort von dem agrarischen Problem nehmen müsse. Aber da Marx selbst der richtig wertende historische Geist abging, verlegte er seine Betrachtungen in die Zeit, die seine im vornherein feststehenden Ueberzeugungen zu bestätigen schien, in die Zeit der agrarischen Revolution und des Unterganges des Bauernstandes. In Wahrheit muß die Wirtschaftsgeschichte viel weiter zurückgehen. In einer viel früheren Zeit muß sie die ersten Anfänge der modernen Verhältnisse suchen und finden. Und deshalb bedeutet eine richtige Erfassung der englischen Grundherrschaft nicht nur die Lösung eines historisch interessanten Problems, sondern sie gibt uns auch einen Schlüssel zum Verständnis der geschichtlich-organisch gewordenen Gegenwart.

1) Karl Marx, Das Kapital, I⁴, S. 682.

VII.

Die Werturteile in der Nationalökonomie.

Von

Albert Hesse.

> In der Tat hat die Vernunft nur ein einiges Interesse und der Streit ihrer Maximen ist nur eine Verschiedenheit und wechselseitige Einschränkung der Methoden, diesem Interesse ein Genüge zu tun.
>
> Kant, Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), 518.

In der Geschichte unserer Wissenschaft und in den Anschauungen der Gegenwart tritt ein Gegensatz der Meinungen hervor, ob die Volkswirtschaftslehre als rein empirische Wissenschaft sich zu beschränken hat auf die Erkenntnis dessen, was ist, oder ob sie befugt ist, Urteile abzugeben, über das, was sein soll.

Die Beurteilung praktischer wirtschaftspolitischer Maßnahmen hat die erste Aufgabe gebildet. In der Zeit des Rationalismus engt dann die Annahme einer vernünftigen Naturordnung die Grenzen staatlicher Tätigkeit ein und drängt so auch das Interesse an der Beurteilung der Erscheinungen zurück. In der Lehre der Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie tritt die Erkenntnis der wirtschaftlichen Naturgesetze in den Vordergrund, ja zum Teil wird mit der notwendigen Bedingtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen deren Bewertung identifiziert. Je weiter dann aber die Einsicht um sich greift, daß eine solche natürliche Wirtschaftsordnung nicht besteht, daß die ökonomischen Erscheinungen von Sitte und Recht abhängen und auf komplizierten psychologischen Grundlagen, nicht allein auf Eigennutz und Klugheit beruhen, umsomehr wird wieder Platz für praktische Maßnahmen und teleologische Beurteilung, und so verbindet sich jetzt die Erkenntnis der Entwicklung der wirtschaftlichen Phänomene mit ihrer Bewertung zu einer historisch-ethischen Betrachtung. Gegen diese Verbindung erhebt sich nun Widerspruch von zwei Seiten. Gefordert wird von der einen grundsätzliche Ausschaltung sittlicher Werturteile aus der wissenschaftlichen Behandlung der Volkswirtschaft, klare Besinnung auf die einer Erfahrungs-

wissenschaft gezogenen Grenzen und somit Beschränkung auf die Erkenntnis dessen was ist[1]). Von anderer Seite dagegen wird die teleologische Betrachtung in den Vordergrund gestellt, die Ansicht vertreten, daß die Volkswirtschaft im Prinzip als ethisches Zweckgebilde zu begreifen sei, die letzte Einheit nur in den Zielen der formalen Regelung gefunden werden könne[2]).

Eine Stellungnahme zu diesem Widerstreit der Meinungen erfordert zunächst eine Untersuchung über Wesen und Arten der Werturteile. Ihre Eigenart tritt am besten hervor in einer Gegenüberstellung zu den Erfahrungsurteilen; so empfiehlt es sich, mit deren Betrachtung zu beginnen.

I.

„Daß alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfange, daran ist gar kein Zweifel; denn wodurch sollte das Erkenntnisvermögen sonst zur Ausübung erweckt werden, geschähe es nicht durch Gegenstände, die unsere Sinne rühren und teils von selbst Vorstellungen bewirken, teils unsere Verstandestätigkeit in Bewegung bringen, diese zu vergleichen, sie zu verknüpfen oder zu trennen und so den rohen Stoff sinnlicher Eindrücke zu einer Erkenntnis der Gegenstände zu verarbeiten, die Erfahrung heißt?“ [3]) Das Erfahrungsurteil sucht über die Vorstellung der sinnlichen Anschauung hinaus objektive Gültigkeit, das ist Beziehung auf das Objekt, Uebereinstimmung mit dem Gegenstand[4]). Diese läßt sich nicht unmittelbar feststellen; sie muß angenommen werden, wenn alle Urteile über denselben Gegenstand untereinander übereinstimmen, jedes einzelne Urteil notwendig und so allgemeingültig ist. In der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit des Urteils liegt die Beziehung zum Objekt, wird der Gegenstand erkannt. Der Gesichtspunkt, der diese Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit bedingt, ist für zeitlich aufeinanderfolgende Wahrnehmungen, mithin für alle Veränderungen das Gesetz der Kausalität, für die gleichzeitigen Wahrnehmungen das Gesetz der Substanz. Nur dadurch, daß die aufeinanderfolgenden Erscheinungen zueinander in die Beziehung von Ursache und Wirkung gebracht werden, wird ihr objektives Verhältnis bestimmt; nur wenn gleichzeitige Erscheinungen als Eigenschaften eines gleichbleibenden Beharrlichen aufgefaßt werden, gelingt es, notwendige Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Es besteht die Erkenntnis jeder Ver-

1) So an erster Stelle in neuester Zeit Sombart und Weber, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 565 ff., 582 ff.; Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, 1904, S. 24 ff.; Ad. Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft 1909; Pohle, Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre 1911. Die Einwendungen von Ehrenberg sind zusammengestellt in Bd. 3, S. 385 ff. des Archivs für exakte Wirtschaftsforschung.

2) So Stolzmann, Der Zweck in der Volkswirtschaft, 1909, S. V, 64 ff.; Stammler, Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., 1906, S. 440 ff.

3) Kant, Einleitung zur Kritik der reinen Vernunft. Zweite Ausgabe. (Kehrbach), S. 647.

4) Kant, Prolegomena (Schulz), S. 77 ff.

änderung in der kausalen Verknüpfung mit den zeitlich vorhergehenden Wahrnehmungen, und da jedes Geschehen eine Veränderung des Bestehenden darstellt, ein Glied in der Kette zeitlich folgender Erscheinungen bildet, besteht auch die Erkenntnis jedes Vorgangs, den die Wahrnehmung uns liefert, in dessen Einordnung in die kausalen Zusammenhänge.

Diese kausale Betrachtung ist aber nicht die einzig mögliche, sobald Tatsachen des Menschenlebens die Objekte der Untersuchung bilden. Die Unterscheidung von Naturforschung und Menschenforschung gewinnt hier Bedeutung, wenngleich nicht in dem Sinne, in dem Sombart sie durchführt [1]). Das Kausalitätsgesetz ist der grundlegende Gesichtspunkt, unter dem wir Erscheinungen, die uns die Anschauung gibt, also auch menschliche Handlungen, zu einheitlicher Auffassung ordnen; es ist aber maßgebendes Prinzip auch nur hinsichtlich der Vorgänge, die die Wahrnehmung uns liefert. Es ist daher von vornherein nicht ausgeschlossen, daß eine menschliche Handlung, die noch nicht als äußeres Geschehnis Gegenstand unserer Wahrnehmung geworden ist, nicht unter diesem Gesichtspunkt vorgestellt wird. Und in der Tat stellen wir uns eine künftige menschliche Handlung nicht immer und nicht einmal in der Regel als mit kausaler Notwendigkeit eintretend vor, sondern als zu bewirkend. Diese in unserem Bewußtsein vorhandene Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges nennen wir Wille, ihren Gegenstand, den zu bewirkenden Erfolg, nennen wir Zweck. Die Vorstellung selbst ist als Bewußtseinsvorgang, als Gegenstand der inneren Wahrnehmung der kausalen Betrachtung unterworfen, nicht dagegen ihr Objekt, das vorgestellte Geschehnis, der zukünftige Erfolg, der Zweck. Dadurch setzen wir uns nicht in Widerspruch zum Kausalgesetz, denn als ursachlich bedingt muß nur der Erfolg vorgestellt werden, der schon eingetreten ist; ein Effekt, der als zu bewirkend vorgestellt wird, ist aber noch nicht Ereignis geworden [2]).

Diese Zwecke bilden den Gegenstand einer neuen Richtung der Betrachtung, der teleologischen; und diese bildet die Grundlage einer neuen Art von Urteilen, der Werturteile. Die Teleologie bedeutet keine neue Methode der Erkenntnis; diese besteht, sofern es sich um Vorgänge handelt, immer in der kausalen Ordnung der Erscheinungen. Sie tritt ein als Gesichtspunkt der Darstellung, wenn die Einsicht in die mechanische Verursachung des einzelnen uns nicht genügt, der Zusammenhang des Ganzen und die Richtung der Entwicklung uns mehr interessieren als die kausale Bedingtheit des Details. Wir wenden sie auch dann an, wenn die ursachliche Einsicht versagt und unser Bedürfnis nach Vereinheitlichung nicht befriedigt; wir gewinnen durch sie die Synthese, die

---

1) Sombart, Karl Marx und die soziale Wissenschaft. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 26, S. 432 ff.

2) Näher: Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 337 ff.; Derselbe, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, S. 49 ff., 759 ff.; Hesse, Natur und Gesellschaft, 1904, S. 34 ff.

auf dem objektiven Boden der Erkenntnis nicht errichtet werden kann. Wenn die Zwecke der Handelnden die Objekte der Untersuchung bilden, dann erscheint das zeitlich folgende Ziel als bestimmend für die vorhergehenden Mittel, während die Kausalbetrachtung die zeitlich frühere Ursache als bestimmend für die späteren Wirkungen ansieht. Es beschränkt sich aber die teleologische Betrachtung nicht auf die einfache Darstellung, auf eine Ordnung unter dem Gesichtspunkte von Mittel und Zweck; sie faßt das Verhältnis beider und das Verhältnis der Zwecke untereinander ins Auge und geht so zu Werturteilen über. Dies Verhältnis ist kein kausales. Wie das Wort „Wert“ von einem mittelhochdeutschen Wort für „Wahl“ abstammt[1]), so ist der Sinn dieses Urteils der, daß aus einer Reihe von Zwecken eine Wahl getroffen wird. Das Mittel wird, wenn es verwirklicht ist, zur Ursache, der Erfolg, wenn er herbeigeführt ist, zur Wirkung; aber es wird das Mittel aus einer Mehrheit möglicher Ursachen, der Erfolg aus einer Reihe nicht notwendiger Zukunftsereignisse zuvor ausgewählt, und der Inhalt dieser Entscheidung, nicht deren Umsetzung in die Handlung, ist das Problem. Die Gesichtspunkte, unter denen die Entscheidung betrachtet, nach denen also das Verhältnis von Mittel und Zweck und das Verhältnis der Zwecke untereinander beurteilt wird, hängen davon ab, ob die Zwecke, zu denen die wertende Beziehung hergestellt wird, konkrete sind oder nicht.

Handelt es sich um das Verhältnis von Mittel und Zweck, dann ist der Zweck immer als ein konkreter gedacht; hier wird das Mittel zugleich als mögliche Bedingung des Erfolges betrachtet. Hier besagt das Werturteil, daß das Mittel zweckdienlich oder unzweckmäßig, geeignet oder ungeeignet ist. Auch in dem Urteil, daß etwas nützlich oder schädlich ist, liegt zunächst der Sinn, daß es einem bestimmten Zweck dient, dann aber darüber hinaus noch eine Bewertung dieses Zweckes selbst. Geschieht die Beurteilung mit Rücksicht auf einen konkreten Zweck, dann ist der Inhalt des Urteils empirisch bedingt. Dieses stützt sich auf die Erfahrung einmal, durch welche Mittel der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt werden kann, und andererseits, welchen Erfolg das in Frage stehende Mittel hervorgebracht hat bezw. hervorzubringen vermag, vor allem ob es den bezweckten Erfolg herbeiführt und ob außer diesem auch unbeabsichtigte Nebenerfolge zu erwarten sind. Diese Erfahrung beruht, wie jede, auf dem Kausalprinzip. Die Einsicht in die Ursachen des als Zweck vorgestellten Erfolges und in die Wirkungen der als Mittel gedachten Maßnahme liefert uns die Momente, die das Werturteil stützen. Die Erkenntnis ist hier die Grundlage der Bewertung. Das Ziel ist gegeben, allein die Wahl des Mittels steht in Frage und ihre Entscheidung ist das Problem des technischen Werturteils.

---

1) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Erste bis sechste Auflage, 1904, S. 102.

Wird das Verhältnis der Zwecke untereinander betrachtet, dann reichen die empirischen Maßstäbe nur teilweise und in letzter Instanz nicht aus. Wird ein bestimmter Zweck zu einem anderen konkreten Zweck in Beziehung gesetzt, so sind Grundlage und Inhalt des Werturteils die gleichen wie in den Fällen einer Relation von Mittel und Zweck; der erste Zweck wird hier als Mittel zur Erreichung des zweiten gedacht. Wir bewerten aber die einzelnen Zwecke auch ohne Rücksicht auf konkrete Ziele. Wir führen sie auf soziale und kulturelle Ideale zurück. Wir beurteilen sie als berechtigt und unberechtigt, beziehen sie unmittelbar auf sittliche Werte. Diese Urteile stützen sich zunächst auf Regeln für bestimmtes sittliches Verhalten; diese selbst sind aber wieder Ableitungen aus höheren sittlichen Normen und zuletzt einem obersten sittlichen Prinzip, sie sind die „geprägte Münze“ des Sittlichen [1]), die Anwendung der sittlichen Grundidee auf besondere empirische Verhältnisse. Auf diese sittliche Grundidee, diese Einheit aller Lebenszwecke, führen im letzten auch alle sozialen und kulturellen Werte zurück. Die aus dem obersten Ideal entwickelten praktischen Axiome enthalten immer empirische und nicht empirische Elemente. Je mehr sie dem letzten Ziel sich nähern, um so mehr streifen sie das Empirische ab, und dem obersten sittlichen Prinzip haftet nichts Wirkliches mehr an. So führt jede sittliche Wertung über das Gebiet der Erfahrung hinaus in das Reich der Idee.

Die Aufgabe des Werturteils ist jetzt zunächst die folgerechte, widerspruchslose Fortführung der Einzelzwecke, ihre Ausrichtung auf das oberste Ziel, dann erst die sittliche Wertung. So ist ein logisches und ein ethisches Moment in diesen sittlichen Werturteilen enthalten. Beide sind nicht gleichwertig. Das sittliche Urteil setzt immer die logisch richtige Reduktion der Zwecke auf das letzte Ziel voraus, dagegen kann diese Uebereinstimmung der konkreten Zwecke mit einem angenommenen Endziel den Gegenstand selbständiger Prüfung bilden, in der die Frage nach der sittlichen Wertung offen bleibt und rein logische Erwägungen die Uebereinstimmungen und Widersprüche zwischen den praktischen Zielen und den letzten Axiomen nachweisen [2]).

Beide Betrachtungsweisen, Erkennen und Bewerten, gehen selbst-

---

1) Schmoller, Grundriß I, 4.—6. Aufl., 1901, S. 48; vgl. Wundt, Ethik II, 3. Aufl., 1903, S. 166 ff.

2) So auch Weber, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 582 und „Die Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 26 f. Es mußte auch von Pohle ein Eingehen auf die verschiedenen Arten der Werturteile und ihren Zusammenhang mit den Erfahrungsurteilen erwartet werden. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen, die er bei seinen Gegnern vermißt — S. 92 —, hat er den eigenen Ausführungen zu geben unterlassen. Eine Kritik der gegnerischen Ansichten in einzelnen bestimmten Fragen kann nicht genügen, da für die Stellungnahme zu diesen Problemen der grundsätzliche methodische Standpunkt nicht notwendig bestimmend ist. Vgl. Cohn, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 66, 1910, S. 6 ff.; Bd. 67, 1911, S. 692 ff. Es kommt hinzu, daß die Gegner der „politisierenden“ Richtung in dieser Einzelkritik ebenfalls politisieren und notwendig politisieren müssen.

ständig nebeneinander her. Die Einsicht in die ursächliche Bedingtheit einer menschlichen Handlung ist für ihre technische und sittliche Beurteilung ohne Belang. Welches Verfahren in Betracht kommt, ob beide anzuwenden sind, richtet sich nach der Eigenart des Gegenstandes und nach der Aufgabe der Untersuchung. Diese Wahl des Objektes und der Aufgabe hängt von der Beantwortung der Frage ab, was uns wissenswert ist, somit im letzten von Zielen der Forschung, auf die wir den Stoff der Forschung richten. Auf dem Gebiete des kulturellen Lebens legen wir den Erscheinungen auf Grund ihrer Bedeutung für Wertideen die Qualifikation bei, die sie zu Gegenständen unseres Interesses macht. So unterscheidet M. Weber[1]) mit Recht die wirtschaftlichen, die ökonomisch-relevanten und ökonomisch bedingten Erscheinungen, je nachdem sie uns in erster Linie oder nur gelegentlich wegen ihrer Tragweite oder Bedingtheit unter dem Gesichtspunkt ihrer ökonomischen Bedeutung interessieren. Dieses ökonomisch Interessante haftet den Erscheinungen als solchen nicht äußerlich an, es werden die empirischen Tatsachen auf diese Gesichtspunkte von uns gerichtet; die Qualifikation des Wirtschaftlichen legen wir ihnen bei. Dieses Werturteil ist aber maßgebend nur für die Auswahl der interessierenden Tatsachen, für die Aufstellung der Probleme; mit der Bestimmung des Zieles ist die Entscheidung über den Weg im Prinzip gegeben[2]). Es grenzt dieses Werturteil aus der unabsehbaren Fläche der Erscheinungswelt das Gebiet ab, das die wirtschaftliche Erkenntnis bearbeitet; die erkennende Tätigkeit selbst folgt dann den allgemeinen Grundsätzen, die aus dem Wesen der Erkenntnis sich ergeben; nur in Einzelheiten wird durch die Besonderheit des Materials ein eigenartiges methodisches Vorgehen bedingt[3]). Ebenso ist mit der Wahl der Aufgabe, mit der Bestimmung des Gegenstandes und des Zieles der Forschung auch die Stellung festgelegt, die die Werturteile einnehmen.

So fragt es sich jetzt, worin die Eigenart dieser Gegenstände und der Aufgabe ökonomischer Betrachtung besteht.

II.

Unter Volkswirtschaft verstehen wir eine Gesamtheit in Wechselbeziehungen stehender Wirtschaftseinheiten. Jede einzelne Wirtschaft ist auf Gewinnung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung gerichtet und von dem Gesichtspunkt geleitet, mit einem Minimum von Aufwand ein Maximum von Erfolg zu erzielen. So stellt die Volkswirtschaft ein bestimmt gerichtetes Zusammenwirken dar zur

---

1) Weber, „Die Objektivität" . . ., S. 37, 38. Siehe Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902, S. 305 ff.; dazu Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 536 ff.

2) Daraus ergibt sich nicht eine willkürliche und einseitige Auswahl der Tatsachen der Erfahrung, wie Pohle a. a. O. S. 99 ff. sie mit Recht bekämpft, da die Wertideen hier keine praktischen Ziele, sondern wissenschaftliche teleologische Prinzipien darstellen. Siehe näher unten S. 188 ff.

3) Siehe unten S. 188 ff.

Beschaffung und Verteilung von Sachgütern. Ein solches Zusammenwirken ist nur möglich, wenn das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, nicht nur einseitige Verpflichtungen, sondern Wechselbeziehungen vorliegen. Diese werden geschaffen durch Regeln, und zwar durch äußere Regeln, die nur das Verhalten normieren, sich nicht an die Ueberzeugung wenden, nur Legalität fordern ohne Rücksicht auf die inneren Beweggründe [1]). Solche äußeren Regeln sind die Vorschriften des Rechtes und der Konvention. Auf Sitte und Brauch beruht das primitive wirtschaftliche Zusammenarbeiten; ein Teil ihrer Normen verdichtet sich dann zum Recht. Mit der Zunahme der Differenzierung der Individuen nach Beruf, Besitz und Rang gewinnt dieses an Ausdehnung, es wird nicht mehr nur durch Uebung und Gewohnheit aus den Vorschriften der Sitte ausgesondert, vielmehr durch Machtgebote gesetzt. Gemeinsam ist allen diesen Normen, daß sie das Verhalten der Individuen zueinander und ihr Verhältnis zu den Sachgütern äußerlich festlegen. Sie unterscheiden sich grundsätzlich im Sinne ihres Geltungsanspruches und tatsächlich hinsichtlich der Zwangsmittel, die hinter ihnen stehen. Zu diesen verbindenden Normen gehören nicht die Lehren der Moral. Sie legen dem einzelnen nur Pflichten auf, ohne ihm ein Recht auf entsprechendes Verhalten des anderen zu geben. Sie sind auch keine äußeren Regeln; ihre Befolgung verlangt innere Uebereinstimmung, Ueberzeugung von der Richtigkeit. „Denn bei dem, was moralisch gut sein soll, ist es nicht genug, daß es dem sittlichen Gesetz gemäß sei, sondern es muß auch um desselben willen geschehen“ [2]) [3]). Gegenstände volkswirtschaftlicher Betrachtung sind

1) Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 101 ff.; Diehl, Ueber die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statistik, 3. Folge, Bd. 24, S. 109 ff.; Hesse, Natur und Gesellschaft, S. 13 ff.

2) Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Ausgabe von Kirchmann, II. Aufl., 1897, S. 6.

3) Auf das Verhältnis von Recht und Wirtschaft kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Auffassung der äußeren Regelung als logischer, begrifflicher Bedingung, als „Form“ des sozialen Lebens im Sinne formaler Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Betrachtung — Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 112 ff.; vgl. Kant, Logik, Ausgabe von Kirchmann, 1869, S. 101 f., 110 — und die Ansicht, daß Recht und Sitte als bestimmende Elemente der sozialen Erscheinungen zu betrachten sind, führen hinsichtlich der Frage der Werturteile zu dem gleichen Endergebnis. Die Auffassung, daß der erste Fall eines Tausches, der nach isoliertem Menschendasein als Anfang gesellschaftlichen Zusammenwirkens gedacht wird, eine Regel einsetzt, die Rechte und Pflichten wechselseitig begründet, und daß ebenso die zunehmende Kompliziertheit der wirtschaftlichen Beziehungen unter der Voraussetzung entsprechender Differenzierung der äußeren Regeln von Recht, Sitte und Brauch steht, ergibt aber zum Teil von der ersten im einzelnen abweichende Resultate, vorwiegend in terminologischer Beziehung. Der Gegensatz von sozialer und natürlicher Betrachtung löst sich derart in den von Erkennen und Beurteilen auf, daß die sozialwissenschaftliche Untersuchung als erkennende in gleicher Weise wie die Naturwissenschaft vorgeht, bei ihr aber wegen der Eigenart der sozialen Erscheinungen — wegen deren rechtlicher Bedingtheit, unten S. 190, aber nicht allein wegen dieser, unten S. 191 ff. — die Beurteilung als neues Problem sich anschließt, während nach der ersten Auffassung jede Betrachtung, sofern sie eine soziale ist, eine Wertung enthält. Vgl. Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 531 ff.

mithin die Tatsachen des äußerlich geregelten gesellschaftlichen Zusammenwirkens unter dem Gesichtspunkt der Güterversorgung. Die Aufgabe ist, die Erscheinungen der Gütererzeugung und Verteilung innerhalb einer konkreten rechtlichen Ordnung in allen ihren Beziehungen erschöpfend zu erfassen.

III.

1.

Wenn nun die Erkenntnis von Geschehnissen in deren einheitlicher kausaler Ordnung besteht, dann ist die Aufgabe einer erkennenden Betrachtung der wirtschaftlichen Tatbestände die Einsicht in die Ursachen dieses bestimmt gerichteten menschlichen Handelns. Diese Ursachen sind äußere und innere, physische und psychische. Beide Reihen gehen nicht getrennt nebeneinander her, sondern ineinander über; es ist aber nicht möglich, die inneren restlos auf die äußeren zurückzuführen, und es bleiben so die psychischen Momente als selbständige Ursachenverbindungen bestehen. Unter diesen inneren Ursachen menschlichen Handelns gewinnen die Zweckvorstellungen entscheidende Bedeutung, und sie wieder führen alle die Momente, die die Zwecksetzung beeinflussen, in die Reihe der bestimmenden Faktoren ein. So werden die Werturteile des Handelnden zu Ursachen wirtschaftlicher Erscheinungen, und zwar die Werturteile technischer Art, die unter dem Gesichtspunkt eines konkreten Zweckes zwischen den verschiedenen Mitteln das geeignetste wählen, wie auch die sittlichen Werturteile, die ideale Maßstäbe zugrunde legen. Diese Werturteile werden bedingt durch die Erfahrung des Handelnden, sein Triebleben und seinen sittlichen Standpunkt, die wiederum abhängig sind vom allgemeinen Stand der Erkenntnis, von Recht, Sitte und Sittlichkeit. So ergibt sich, weit zurückreichend, aus den inneren Ursachen menschlichen Handelns der kausale Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen mit den kulturellen Werten.

Die ursachliche Verbindung begründet den notwendigen Zusammenhang zwischen aufeinanderfolgenden Erscheinungen. Diesen nehmen wir an, wenn wir stets nach der ersten die zweite wahrgenommen haben. Wir gewinnen die Einsicht in die Zusammenhänge induktiv und verwerten sie dann deduktiv. Die Ausnahmslosigkeit der Aufeinanderfolge der Wahrnehmungen ist das Kriterium für deren kausale Verknüpfung. Diese Voraussetzung wird auf dem Gebiet volkswirtschaftlicher Beobachtung nur unvollkommen erfüllt. Wir nehmen gewöhnlich nur Ursachenkomplexe wahr, deren Lösung in dem Maße Schwierigkeiten bietet, als das Mittel des Experiments versagt und die exakte qualitative und quantitative Bestimmung psychischer Momente nicht gelingt[1]). Dazu kommt, daß die inneren Ursachenreihen fremden Handelns überhaupt nicht unmittelbar wahr-

1) Auf die Isoliermethode der klassischen Nationalökonomie, der österreichischen Schule und Dietzels Theoretische Sozialökonomik kann hier noch nicht eingegangen werden.

genommen, sondern nur erschlossen werden können. Diese Interpretation beruht einmal auf der Beobachtung des eigenen Innern. Sie wird erschwert durch die außerordentliche Verschiedenheit der Individuen, die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der geistigen Vorgänge und die große Zahl von Stadien, die jeder seelische Prozeß durchläuft. Nur ein kleiner Teil dieser Fülle von Regungen ist uns als unmittelbares Erlebnis im eigenen Innern direkt zugänglich, und nur diejenigen, die wir in uns selbst kennen lernen, können wir in andere hineinlegen. Auch die Mitteilungen des Handelnden vermögen Dritten ein sicheres Bild seiner Motive nicht zu geben, denn die Sprache ist immer nur ein unvollkommener Ausdruck innerer Bewegungen, um so mehr, je individueller diese sind. Und endlich ist auch aus den Erfolgen der Handlung ein sicherer Rückschluß auf ihre Motive nicht möglich. Dieses gilt im besonderen hinsichtlich der Zweckvorstellungen; außer dem bezweckten Erfolg werden zum Teil unbeabsichtigte Wirkungen herbeigeführt und andererseits wird der Zweck nicht immer durch die Handlung verwirklicht.

Wir nehmen also unmittelbar nur die allgemeinen äußeren Verhältnisse und mittelbar nur einen Teil der inneren Ursachenkomplexe wahr. Wir sind darauf angewiesen, unsere Beobachtungen über den Eintritt der Einzelerscheinungen auf diese allgemeinen Bedingungen zurückzuführen, zu prüfen, ob immer unter bestimmt gegebenen empirischen Verhältnissen die Einzelerscheinung wahrgenommen wird. Dieses geschieht durch Massenbeobachtungen. Ihre Ergebnisse zeigen keine Ausnahmslosigkeit des Eintritts, sondern nur eine annähernde Konstanz. Wir beobachten nur eine Regelmäßigkeit des Eintretens und müssen diese als Grundlage verwenden [1]).

Auf der Ausnahmslosigkeit der Wahrnehmungsfolge beruht die kausale Verbindung, auf dieser die Notwendigkeit des Erfahrungsurteils. In ihr liegt dessen Beziehung auf den Gegenstand, dessen „Objektivität“ begründet. So bleibt die Objektivität wirtschaftlicher Erkenntnis hinter der anderer Wissenschaften zurück, die nicht die komplizierten Erscheinungen menschlicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Ergebnisse sozialer Untersuchungen können wegen der Eigenart des Stoffes nicht den Grad der Exaktheit und Allgemeingültigkeit vieler — nicht aller — naturwissenschaftlicher Erkenntnisresultate erreichen. Sie zu verlangen bedeutet eine Ueberspannung der Anforderungen.

Diese kausale Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen muß sich Schranken setzen. Es kann sich nicht darum handeln, alle Details der ursachlichen Beziehungen zum vorhergegangenen Weltzustand in ihrer vollen Ausdehnung bis zur Grenze unserer Einsicht

1) Damit ist die Stellungnahme zur Frage der sozialen Gesetze gegeben. Das Problem, ob solche Zusammenfassungen von Erscheinungen oder Darstellungen der konkreten einzelnen Zusammenhänge die Aufgabe der sozialen Betrachtung bilden, ist mit Absicht zurückgestellt; vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Marx oder Kant? 2. Aufl., 1909, S. 30 f.

zu erfassen. Dieses ist undurchführbar, um so mehr, als bei der Eigenart des Gegenstandes der Untersuchung die Schwierigkeiten sich häufen. Es ist aber auch nicht notwendig. Es setzt hier wieder das Werturteil des Forschers ein. Er unterscheidet unter dem Gesichtspunkte seiner Aufgabe, was wissenswert ist, welche dieser verschiedenartigen Ursachenreihen zu untersuchen und wie weit sie zurückzuverfolgen sind. Dabei ist maßgebend für ihn nicht allein die kausale Tragweite der einzelnen Faktoren, deren Zusammenhang mit den wahrgenommenen Erscheinungen, sondern auch die Bedeutung für die Wertideen, mit denen er an die Untersuchung herantritt[1]). Wie ein solches Werturteil aus der Fülle der Erscheinungen diejenigen herausgreift, die Gegenstand der Untersuchung werden sollen, und durch diese Beschränkung verhindert, daß die Betrachtung sich ins Unabsehbare verliert, so bestimmt es auch, welche Seiten dieser Erscheinungen zu betrachten sind, und entscheidet damit, welche der Ursachenreihen als für die Aufgabe bedeutungsvoll zu erfassen und wie weit sie zu verfolgen sind. Nur ein Teil des ganzen universellen Zusammenhanges jeder Erscheinung hat Interesse für uns und Bedeutung für die Ziele unserer Erkenntnis. Wie der Statistiker bei der Kombination der Zahlenreihen nicht einfach permutiert und so die ganze Fülle der Möglichkeiten erschöpft, sondern nach dem Zweck seiner Untersuchung und dem Zusammenhang der Reihen bestimmte Verbindungen auswählt, so ist auch hier eine Einschränkung geboten.

In der erkennenden Tätigkeit spielen die Werturteile des Forschers insofern eine Rolle, als sie Gegenstand und Grenzen der Betrachtung bestimmen[2]). Die Erkenntnis von Vorgängen des Kulturlebens ist eine Erkenntnis unter Wertgesichtspunkten nur insofern, als sie sich auf diejenigen Erscheinungen beschränkt, die ihr, am Maßstabe dieser Kulturideen gemessen, als wesentlich, als wichtig, als wertvoll erscheinen. Um diese Entscheidung im einzelnen Fall zu begründen, ist es nötig, die leitenden Ideen auszugestalten, zu detaillieren. Daher sucht die wirtschaftstheoretische Abstraktion Idealbilder der ökonomischen Vorgänge, z. B. des Tausches, der Hausarbeit, zu gewinnen durch „gedankliche Steigerung bestimmter Elemente der Wirklichkeit“[3]). Diese „Idealtypen“ sind die Mittel zur Erfassung der kulturellen Eigenart des Konkreten, so auch des ökonomisch Relevanten. Sie dienen dazu, jene Bedeutung zu charakterisieren, die die einzelnen Vorgänge zu Gegenständen unseres Interesses macht, jene wesentlichen, wichtigen, wertvollen Momente der empirischen Tatbestände zu messen. Sie sind die Begriffe, die unter dem Gesichtspunkte des für das Ganze der Aufgabe maß-

1) Vgl. auch Weber, Die „Objektivität“ . . ., S. 42 ff. und Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. I, 1902, S. XVII ff.

2) Siehe auch oben S. 184.

3) Weber, Die Objektivität S. 64 ff. Vgl. auch Rickert, a. a. O. S. 305 ff.; v. Schulze-Gävernitz, a. a. O. S. 32 ff.

gebenden Erkenntniszieles gebildet werden, und dienen dazu, das empirisch Gegebene, das unter einer bestimmten Wertidee interessiert, in seiner Bedeutung für diese zu erfassen. Die Beziehungen, die zwischen den wirklichen Tatsachen und diesen Idealtypen hergestellt werden, sind mithin logische.

Die Wertideen gewinnen also methodische Bedeutung nur für die Bestimmung der Aufgabe und die Bildung der Begriffe. Insofern enthält jede Erkenntnis Werturteile, als sie das enthält, was erkennenswert ist. Die Erkenntnis selbst bewegt sich ausschließlich in den Bahnen kausaler Gedankengänge; durch die Wertideen wird allein bestimmt, was „ökonomische“ Kausalzusammenhänge sind, welche Endzustände als „wirtschaftliche“ interessieren und welche Ursachen aus der vollen Breite und Tiefe der kausalen Verbindungen als „wesentliche“ herauszugreifen sind. Die Erkenntnis enthält aber Werturteile auch nur unter diesem Gesichtspunkt. Und weiterhin: diese Bedeutung der Werturteile für die Begrenzung der Aufgabe und logische Erfassung des Stoffes bildet von vornherein keinen Grund zu einer Bewertung der Tatbestände, zu einer Beziehung auf Ziele, zu einer Beurteilung der Erscheinungen. Die Idealtypen sind nicht Ziele der Beurteilung, sondern Mittel der Erkenntnis. Es ist ein neues Problem, ob die Betrachtung der durch solche Werturteile herausgelösten Tatbestände auf diese kausale Erkenntnis zu beschränken ist oder ob der Forscher auch an den Stoff, dessen ursachliche Zusammenhänge er aufdeckt, wieder die Maßstäbe von Werturteilen anzulegen hat. Für die Entscheidung dieses Problems ist die Eigenart der durch Werturteile gestellten Aufgabe maßgebend und die Besonderheit des Stoffes, der den Gegenstand der Untersuchung bildet.

2.

Die Ursachenforschung nimmt im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Betrachtung einen breiten Raum ein, füllt ihn aber nicht aus. Sie ist von grundlegender Bedeutung und nicht nur eine Ergänzung der teleologischen, der spezifisch sozialwissenschaftlichen Methode [1]). Allein die kausale Betrachtung vermag die Fülle des Stoffes, die Materie des sozialen Lebens erkennend zu erfassen. Sie gewinnt an Bedeutung und Umfang, je komplizierter die Zusammenhänge der Erscheinungen sind, die aus den verschiedenartigen und wechselnden Abhängigkeitsverhältnissen der einzelnen Wirtschaften sich ergeben. Diese Einsicht in die ursachlichen Beziehungen ist aber auch zugleich die Grundlage der technischen Werturteile, die auf der Erfahrung beruhen [2]). Und die kausal fundierte technische Wertung nimmt schon deshalb einen breiten Raum in der teleologischen Betrachtung volkswirtschaftlicher Erscheinungen ein, weil

1) Wie **Stammler**, Wirtschaft und Recht, S. 440 ff. ausführt.
2) Oben S. 182.

der Begriff der Wirtschaft eine Beziehung zwischen Aufwand und Erfolg enthält. Die Sozialwissenschaft gewinnt durch die kausale Betrachtung die Einsicht in die konkreten Zusammenhänge und die Unterlagen für die technische Beurteilung. Umfang und Bedeutung dieser Aufgaben lassen die Kausalbetrachtung als methodische Grundlage sozialwissenschaftlicher Forschung erscheinen.

Andererseits aber vermag die Ursachenbetrachtung die sozialen Probleme nicht erschöpfend zu erfassen.

I. Das soziale Zusammenwirken besteht in einem Eingehen, Erfüllen und Lösen von Wechselbeziehungen. Eine konkrete Volkswirtschaft ist immer nur unter der Voraussetzung einer konkreten äußeren Regelung zu betrachten, sie ist die Zusammenfassung der nach Art und Umfang verschiedenen, durch Recht und Sitte normierten, auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Verbindungen der Individuen. Diese Normen haben alle den Sinn, daß durch sie ein gewisser Zustand menschlichen Zusammenlebens erreicht, ein bestimmtes Verhältnis der Individuen herbeigeführt, eine bestimmte soziale Wirtschaft bewirkt werden soll. Sie wollen das Handeln in gewisse Bahnen lenken, verfolgen Ziele, die ohne sie in dieser Weise nicht erreicht werden würden. Sie tragen alle den Zweckgedanken in sich und haben nur als Mittel zu bestimmten Zwecken ihrem Inhalt nach Sinn und Bedeutung. Dabei ist es gleichgültig, ob in der Entstehung der Regeln dieser Zweckgedanke entscheidend gewesen ist oder nicht, und er ist nicht immer maßgebend gewesen. Nur das gesetzte Recht ist eine absichtliche Regelung, deren unmittelbare Motive eben diese Zwecke darstellen. Gewohnheitsrecht und Sitte dagegen sind nicht auf einmal geschaffen; hier ist der Zweck dieser Normen nicht die treibende Ursache der Handlungen gewesen, aus denen sie sich in allmählicher Entwicklung herausgebildet haben. So wenig aber die ungleiche Entstehung von Rechtssätzen in ihrer Geltung sich äußert, es gleichgültig ist, ob das Recht als allgemeingültige Norm in ausdrücklicher Satzung gegeben oder in allmählicher Uebung entstanden ist, so wenig sind diese Unterschiede auch von Bedeutung für die Grundidee, die Recht und Sitte enthalten und verfolgen. Dieser leitende Zweckgedanke tritt in allen Einzelbestimmungen der äußeren Regelung hervor und bildet das Grundprinzip aller Institutionen und Organisationen. Jede Institution besteht im letzten aus einem System von Regeln, und das Wesen der Organisation beruht auf der besonderen Art, in der Recht und Sitte die Individuen verbinden.

Dann hat aber auch die wissenschaftliche Behandlung aller dieser Tatbestände auf dieses Zweckmoment einzugehen. Es genügt nicht, daß die erkennende Tätigkeit des Forschers die ursachlichen Zusammenhänge der Erscheinungen darlegt; sie ist einseitig. Die teleologische Betrachtung muß den Inhalt dieser Zwecke ins Auge fassen, die Geeignetheit der Mittel untersuchen, den Zusammenhang der Zwecke und ihre Berechtigung prüfen und so Werturteile technischer, logischer und sittlicher Art abgeben, sonst wird der Sinn,

der in diesen Regeln liegt, verfehlt[1]). Durch diese Erwägungen wird aber nicht nur eine teleologische Betrachtung dieser äußeren Regelung, in erster Linie der Rechtsnormen, begründet. Die Zwecke, die diese Normen verfolgen, sind gerichtet auf ein bestimmtes Verhalten der Individuen, auf eine bestimmte Ausgestaltung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens. Mithin ist eine Prüfung des Inhalts der Regeln immer eine teleologische Betrachtung gesellschaftlicher Erscheinungen. Eine Beurteilung ihrer Ziele ist nur möglich mit Rücksicht auf den Stoff, den sie erfassen. Andererseits aber kann auch die Untersuchung wirtschaftlicher Tatbestände von dieser Regelung nicht absehen; alle Wechselbeziehungen wirtschaftlicher Art sind Anwendungen bestimmter Vorschriften von Recht und Sitte auf die Verhältnisse einzelner Personen. Ist so die Berücksichtigung der äußeren Regelung eine unerläßliche Voraussetzung, dann ist die teleologische Betrachtung der Erscheinungen eine notwendige Folge, denn die kausale Betrachtung vermag den Grundgedanken dieser Regeln nicht zu erfassen.

II. Die regelnde Form des Wirtschaftslebens trägt den Zweckgedanken überhaupt in sich, die Einzelvorschriften und der jeweils besonders geregelte Stoff lassen bestimmte Zwecke erkennen. In dem Begriff der Wirtschaft liegt ein Wertmoment, die Relation zwischen Kosten und Erfolg; „ökonomisch" ist die Verwendung der Mittel unter dem Gesichtspunkt des größten Nutzens. Der Gesichtspunkt, unter dem die Tatsachen als wirtschaftliche erscheinen, ist ein Zweckgedanke. Das wissenschaftliche Werturteil, das Objekt und Grenzen der Untersuchung bestimmt und, wie gezeigt, an und für sich noch nicht eine wertende Betrachtung bedingt, faßt die Erscheinungen als ökonomische mit Rücksicht auf die Zwecke der Güterversorgung und wählt so einen Gegenstand, dessen Eigenart nur in Werturteilen erfaßt werden kann. Dem auf Versorgung mit Sachgütern gerichteten Zusammenwirken dienen zahlreiche einheitliche Wirtschaftseinrichtungen verschiedenster Art, teils von der Gesamtheit, teils von einzelnen ihrer Teile, von privaten und öffentlichen Verbänden größeren und kleineren Umfanges geschaffen. Die Aufgabe der Güterversorgung teilt sich in zwei Probleme, die Gewinnung und Verteilung. Von diesen beiden Zweckgesichtspunkten wird das wirtschaftliche Zusammenwirken geleitet, mit Rücksicht auf diese Ziele muß daher auch das Ganze der Volkswirtschaft, die Wirksamkeit ihrer Organe und die Tätigkeit der Einzelwirtschaften betrachtet werden.

Gütererzeugung ist immer zugleich Güterverbrauch. Die Vorgänge sind wirtschaftliche wegen der Beziehung von Nutzen und

---

1) Die Frage der Bedeutung der Werturteile für die praktische Anwendung des Rechts kann hier nicht berührt werden. Siehe unter anderen Radbruch, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 22 S. 355 ff.; Gnaeus Flavius (Kantorowicz), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906. Ueber diese „Freirechtsschule" Oertmann, Gesetzeszwang und Richterfreiheit, 1909. Dort Literaturzusammenstellung S. 44 ff.

Kosten; auf diese kommt es daher an und technische Werturteile wägen das Maß des Aufwandes und die Größe des Erfolges ab. Aber nicht allein die Zweckmäßigkeit der Mittel zur Erzielung konkreter Erfolge wird Gegenstand der Prüfung, auch diese Zwecke selbst werden Werturteilen unterworfen; ihr Verhältnis zueinander wird geprüft, sie werden ausgerichtet zunächst auf höhere konkrete Ziele, so das Gesamtinteresse, den wirtschaftlichen Fortschritt, und in deren weiterer Beurteilung wird dann die Entscheidung auf das sittliche Wertbewußtsein gegründet. Dieser sittliche Standpunkt, die Weltanschauung, ist im letzten für die Beurteilung der konkreten Zwecke maßgebend. Jede Wertung einzelner Ziele beruht auf ihrer Einordnung in die Gesamtheit menschlicher Lebenszwecke, auf der Idee einer unbedingten obersten Einheit menschlichen Strebens. Wer nur von dem erreichten konkreten Zweck aus den Weg zum nächsten praktischen Ziel sucht, geht auf das Geratewohl. Ein letztes Ziel allein gibt die gerade Richtung. So findet die Beurteilung der Zwecke, das konsequente Durchdenken bis zum Ende erst im sittlichen Werturteil den Abschluß. Auch deshalb gewinnt dieses an Bedeutung, weil die wirtschaftlichen Zwecke nicht gleichbleibend, daher die ökonomischen Probleme nur zunächst technische sind, und die Beurteilung der Mittel zurücktritt hinter dem politischen Problem der Beurteilung der Zwecke.

Diese Beurteilung des Zusammenhanges der Zwecke wirkt wieder zurück auf die Bewertung der Mittel. Es wird zunächst deren Geeignetheit zur Erzielung des konkreten Erfolges geprüft, der dann der sittlichen Wertung zuletzt unterworfen wird. Es wird aber auch die Verwendung der vorhandenen Güter unmittelbar sittlich beurteilt; es erhebt sich die Frage, wie diese auf die Gesamtheit der Zwecke zu verteilen sind und wie sie in concreto verwendet werden. Hier ist nicht die technische Geeignetheit der Mittel das Problem; die Auswahl der Zwecke, für die die Mittel bestimmt sind, bildet den Gegenstand der Beurteilung.

Weit enger als mit den Fragen der Produktion sind die sittlichen Werturteile mit dem Verteilungsproblem verbunden. In diesem tritt die Frage der Gerechtigkeit unmittelbar hervor und drängt das Interesse an der Technik der Verteilung zurück. Sowie Unterschiede der Eigenschaften und Leistungen der Menschen und Ungleichheiten in der Verteilung der wirtschaftlichen Güter und Arbeitsplätze beobachtet werden — und diese werden doch auf den ersten Blick wahrgenommen — erhebt sich das Problem, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. In allen Tauschprozessen tritt die Frage entgegen, ob der Preis gerecht und billig ist. Es wird die Verwendung der wirtschaftlichen Macht, die den Lohn bestimmt, Gegenstand eines sittlichen Werturteils; nur dieses vermag die Richtung des Machtgebrauchs zu erfassen. Ueber das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sagt die Ursachenerkenntnis nichts aus, sie knüpft die Beziehungen zwischen der einzelnen konkreten Leistung und dem durch sie bedingten Erfolg. Hier aber handelt es sich, wenn über-

haupt um Zusammenhänge von Leistung und Erfolg, dann um Relationen zwischen diesen Zusammenhängen, deren Vergleichung den Ausgang bildet. Daher bleibt die kausale Betrachtung notwendig einseitig; sie vermag nicht die Gesichtspunkte zu geben, die eine volle Erfassung der Beziehungen ermöglichen[1].

In den beiden Grundproblemen der Produktion und Verteilung ist eine Fülle von Einzelaufgaben enthalten, denen jeweils die konkreten wirtschaftlichen Einrichtungen dienen. So wird ihre Zielrichtigkeit Gegenstand technischer Werturteile. Und die Einzelzwecke führen im letzten wieder auf Wertideen zurück, die in jenen nach der Eigenart der empirischen Verhältnisse ihre konkrete Ausgestaltung erfahren. Die einzelnen Probleme z. B. der Organisation der Betriebe erscheinen somit als ethisch relevante Tatbestände, da außer dem technischen Erfolg die Frage sich erhebt: was wird aus den Menschen, welche Stellung nehmen diese als Mittel und Zweck in den verschiedenen Organisationsformen ein, wie entwickeln sie sich unter deren Einfluß? Die Probleme des Arbeiterschutzes, des Genossenschaftswesens, des Versicherungs- und Armenwesens sind in sittlichen Idealen zuletzt begründet. In der Steuerlehre erweist sich alle technische Beurteilung als unzureichend zur einheitlichen Erfassung und Ordnung der Tatsachen, erst das ethische Moment der Leistungsfähigkeit gibt den Maßstab der Belastung ab und den Gesichtspunkt der Betrachtung sowohl der Ausgestaltung der einzelnen Steuern, wie ihres Zusammenschlusses zu einem Steuersystem. Die Behandlung der Mehrzahl aller volkswirtschaftlichen Probleme erfordert ein Eingehen auf ethische Momente, weil der Stoff ethische Tatbestände darstellt, die die kausale Betrachtung und die technisch-ökonomische Wertung nicht erschöpfen.

Wie das Ganze der Volkswirtschaft eine auf bestimmte Ziele gerichtete Organisation, ein Zweckgebilde darstellt, so enthält auch jede ökonomische Einzelerscheinung das Zweckmoment in sich. Die wirtschaftlichen Einzeltatsachen sind menschliche Handlungen und ihre Erfolge, gerichtet auf die Ziele der Güterversorgung. Auch hier gilt, daß die Ursachenbetrachtung nur einen Teil der Zusammenhänge berücksichtigt. Es genügt nicht, die kausale Aszendenz und Deszendenz dieser Zweckvorstellungen darzulegen; hierdurch wird die besondere Art ihres Inhalts, die Wertrelation zwischen Mittel und Zweck, die Richtung des Zieles nicht erfaßt. Die Betrachtung der Zweckvorstellungen unter dem Gesichtspunkt ihrer ursachlichen Tragweite genügt um so weniger, als der erreichte Erfolg dem gewollten, also dem Inhalt der Zweckvorstellung durchaus nicht immer entspricht. Und die Rückverfolgung der auf die Zwecksetzung einwirkenden Momente vermag wohl deren psychologische Entstehung

1) Näher: v. Philippovich, Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur. Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Bd. 2, 1908; Cohn, Ueber den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie. Arch. f. Sozialwiss. und Sozialpolitik, Bd. 20, 1905, S. 461 ff.; dazu Ad. Weber, S. 47 ff.

zu erklären, sagt aber nichts aus über ihren Inhalt, nichts über die technische Richtigkeit der Wahl und die Berechtigung des Ziels.

Darauf kommt es aber gerade an. Die sozialen Erscheinungen werden von Menschen und für Menschen hervorgerufen; die menschliche Arbeitskraft ist Mittel der Güterproduktion, die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ihr Ziel. Daraus, daß die Gesamtheit und jede Einzelheit der wirtschaftlichen Tatsachen von Zwecken geleitet ist, folgt, daß ihre vollständige Erfassung Werturteile überhaupt erfordert. Daraus, daß der Mensch auf beiden Seiten der Relation steht, ergibt sich, daß nur das sittliche Werturteil das letzte Wort zu sprechen vermag; die Auffassung des Menschen als Mittel oder als Zweck ist eben ein ethisches Problem. Es stellen die ökonomischen Verhältnisse immer teleologische Beziehungen und wegen der besonderen Art, in der der Mensch in sie hineinverflochten ist, zugleich ethische Fragen dar. Es kann erwidert werden: gewiß, es sind ethisch relevante Tatbestände, aber sie interessieren uns als solche nicht und gehen die nationalökonomische Wissenschaft nichts an. Doch, wenn sie überhaupt die Wissenschaft etwas angehen[1]) und nicht die Stellungnahme zu ihnen als rein subjektive Entscheidung ohne jede allgemeine Bedeutung ist, dann hat die Nationalökonomie sie in ihrer ethischen Tragweite zu erfassen. Wenn die Ethik als solche zuständig sein soll, dann muß diese zuvor in die komplizierten Zusammenhänge eindringen, die aufzudecken gerade die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft ist. Dann beginnt die Nationalökonomie die Betrachtung und die Ethik setzt sie fort. So werden die Probleme zerrissen und dadurch wird die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Behandlung gefährdet. Dadurch wird auch das Ergebnis nicht gefördert, denn der Ethiker kann auch nur die Maßstäbe verwenden, die der Nationalökonom in sittlichen Werturteilen anlegt.

III. Die Notwendigkeit der Werturteile ergibt sich nicht nur als rein theoretische aus der Eigenart des Gegenstandes der Untersuchung und der Aufgabe, ihn in allen Beziehungen zu erfassen; sie ist zugleich eine praktische. Es sind nicht nur gesetzte Zwecke zu beurteilen, sondern auch Ziele zu stellen. Wenn eingesehen ist, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich nicht nach fest gegebenen Gesetzen vollzieht, sondern geleitet wird von Zwecken, die im einzelnen und in der Organisation des Ganzen hervortreten, dann sind nicht nur die hervortretenden Zwecke zu beurteilen, sondern auch Ziele zu weisen, auf die die Entwicklung zu richten ist. Es deckt sich das Interesse des einzelnen nicht immer mit dem des Ganzen. Durch die Verfolgung einzelwirtschaftlicher Zwecke werden volkswirtschaftliche gelegentlich gefährdet. Es sind Maßnahmen nötig, um Schäden zu verhüten und auszugleichen, um das Interesse des Ganzen durchzusetzen. So ergibt sich aus praktischen Gründen die Notwendigkeit der Werturteile als Grundlage einer Wirtschaftspolitik.

---

1) Siehe unten S. 196 f.

Die Werturteile, die hier abzugeben sind, sind wieder technische, logische und sittliche. Die Maßnahmen, die die Wirtschaftspolitik vorschlägt, verfolgen konkrete Ziele, die die Ausgestaltung der gegebenen wirtschaftlichen Organisation und deren Aenderung betreffen. Diese Ziele sind mit dem Ganzen der gesellschaftlichen Erscheinungen und ihrer Entwicklung in Zusammenhang zu bringen und vom Standpunkt der Gesamtheit aus zu begründen. Die Einsicht in den ursachlichen Zusammenhang der Erscheinungen läßt eine bestimmte Richtung ihres Verlaufs erwarten und die Kenntnis der Folgen der als Mittel gedachten Maßnahme diese als geeignet erscheinen, eine Ablenkung jener Entwicklung herbeizuführen [1]). Ebenso ist der Zusammenhang der einzelnen Ziele mit den anderen konkreten Zwecken zu prüfen und ihre Richtung auf die obersten leitenden Gesichtspunkte logisch einwandfrei darzulegen. In der Aufstellung der Einzelziele liegt dann die Anerkennung dieser letzten Werte. Wie die erkennende Tätigkeit des Forschers die Ursachenkomplexe zu lösen hat, die die Beobachtung liefert, so hat die teleologische Betrachtung diese Wertideen klarzustellen. Erst dann ist eine Stellungnahme zu den praktischen Problemen möglich.

Es sind die wirtschaftspolitischen Gegensätze durch materielle Interessen und durch Unterschiede der Weltanschauungen bedingt. Nur durch Verfolgung der ethischen Konsequenzen der Einzelziele wird der grundsätzliche Standpunkt klargestellt [2]). Es genügt aber nicht zu zeigen, welche Werturteile die wirtschaftspolitische Stellungnahme der Parteien tatsächlich im letzten bestimmen [3]). Diese sind selbst wieder Werturteilen zu unterwerfen. Es sind die wirtschaftspolitischen Zwecke auf die wirtschaftspolitischen Ideen und Ideale und diese wieder auf die letzten leitenden Ziele menschlichen Strebens zurückzuführen. Erst dann lassen sich in dem Streit der Meinungen die Grenzen ziehen, die den Geltungsbereich der Ansichten bestimmen, erst dann ist eine prinzipielle Auseinandersetzung möglich.

Diese Klarstellung der Wertideen in logischer und teleologischer Beziehung ist um so mehr geboten, als nicht nur das subjektive Bestreben des Zwecksetzenden leicht dessen Einsicht in die Zusammenhänge trübt, sondern auch im Kampf der Interessen mala fides nicht selten die Zusammenhänge entstellt. Je mehr einseitige Partei- und Klassenideale sich vordrängen, um so nötiger ist es, den Blick auf das Ganze zu richten, den Zusammenhang der Wertideen zu suchen und zu untersuchen. Der einzelne, der im Wettbewerb steht, gelangt nur selten zu einem Ueberblick. Auch der praktische Politiker, dessen Aufgabenkreis über das Gebiet der Wirtschaft

---

1) Diese auf der Erfahrung beruhende Einsicht ist bestimmend für die Einschätzung der Bedeutung und Grenzen der Staatstätigkeit. Nicht die Werturteile führen zu einer Ueberschätzung staatlichen Einflusses, wie Pohle, a. a. O. S. 102 ff., 113 ff. annimmt, sondern unzureichende kausale Erkenntnis der konkreten Verhältnisse.

2) Siehe unter diesem Gesichtspunkt v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, 1910.

3) So Pohle, a. a. O. S. 76.

hinausgeht, der die Kunst des Möglichen in erster Linie prästieren muß, wird nicht immer alle Einzelheiten der ökonomischen Erscheinungen und die Tragweite der konkreten Ziele übersehen. Er hat mit den gegebenen Machtverhältnissen zu rechnen und Machtverhältnisse durch Propaganda und Organisation zu schaffen. Für ihn ist die Erreichbarkeit der Ziele eine selbständige Frage, und ihn stellt die Praxis der Verwirklichung fortdauernd vor neue Probleme. Sache des Forschers ist es, die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Bestrebungen zu erfassen und die Richtung des Eingreifens zu weisen. „Die Ansammlung des fachlichen Wissens, die berufsmäßige Uebung des fachlichen Denkens ist nicht allein um ihrer selbst willen und im Dienste der rein wissenschaftlichen Ziele wertvoll, sondern ebenfalls wichtig als hervorragendes Instrument der Förderung und Verbesserung des wirtschaftlichen Lebens“[1]). Es kommt hinzu, daß das Erfassen der Zusammenhänge des Ganzen, die Gewöhnung, das einzelne vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zu betrachten, zur Unparteilichkeit methodisch erzieht und eine Stellungnahme über den Interessen und Parteien vorbereitet. Und die Politik kann der Wissenschaft um so weniger entraten, je mehr der Umfang des Ganzen wächst, die Beziehungen sich komplizieren, der Gegensatz der Interessen sich verschärft, die Schwierigkeiten des Ausgleichs steigen und die Tatsachen von der Parteien Gunst und Haß verwirrt werden[2]) [3]).

IV.

Diese teleologische Beurteilung wirtschaftlicher Erscheinungen ist aber, so wird eingewendet, nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Betrachtung des Wirtschaftslebens, es fehlt ihr die Allgemeingültigkeit, die die Erkenntnis besitzt, sie gründet sich im letzten auf höchstpersönliche Anschauungen, auf metaphysische Elemente. Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft muß sich auf die Erfahrung beschränken, weil nur diese diejenige Objektivität besitzt, die die Wissenschaft fordert. So wird die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse als Kriterium der Wissenschaftlichkeit angesehen und den Werturteilen diese Objektivität abgesprochen[4]).

Hierauf ist zu erwidern, daß der wissenschaftliche Charakter

---

1) Cohn, Wirtschaftswissenschaft S. 28.

2) Näher Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. 37 S. 289 ff.; vgl. auch Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie I, 1, 3. Aufl., 1892, S. 144 ff.; Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I, 1895, S. 49 f.

3) Damit wird die Wissenschaft nicht die Dienerin der Politik, wie Pohle, a. a. O. S. 135 meint. Nicht die Politik schreibt die Ziele vor, zu deren Erreichung die Wissenschaft die Mittel sucht, sondern umgekehrt ist es Sache der Politik, die von der Wissenschaft gesteckten Ziele innerhalb der Grenzen des Erreichbaren zu verwirklichen. Die Wissenschaft läuft nicht der Gesetzgebung nach, sondern geht ihr voran. Vgl. Cohn, Wirtschaftswissenschaft S. 32 f.

4) Sombart und Weber in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 568, 582; Max Weber, Die „Objektivität“ . . . S. 25 ff.; Ad. Weber, a. a. O. S. 4; Pohle, a. a. O. S. 7 ff., 19 ff., 56 ff. usw.

einer Untersuchung nicht bedingt wird durch die Qualität ihrer Ergebnisse, sondern durch die Art und Weise ihres Vorgehens. Die Allgemeingültigkeit der Resultate hängt nicht nur ab von der Methode der Behandlung, sondern auch von der Eigenart des Objekts. Es kann dieser Gegenstand derart sein, daß allgemeingültige Resultate nicht erzielt werden können; deswegen ist der Betrachtung die Qualifikation der Wissenschaftlichkeit von vornherein nicht abzusprechen. Es hieße bestimmte Gegenstände als Objekte wissenschaftlicher Behandlung ausschließen, wenn als wissenschaftlich nur diejenige Untersuchung angesehen wird, die allgemeingültige Ergebnisse liefert. Der Kreis wissenschaftlicher Arbeit ist aber grundsätzlich unbegrenzt. Das Wesen der Wissenschaft liegt nicht in der Nötigung zur Anerkennung ihrer Wahrheit, sondern in der Eigenart der Erfassung und Auffassung des einzelnen, in der Ordnung des Details, in der Vereinheitlichung des Vielgestaltigen. Wissenschaft ist nicht gleich Erfahrungswissenschaft. Nicht „Dinge" sind die Gegenstände der Wissenschaft, sondern Probleme. Die Einheit, zu der Bewußtseinsinhalte geformt werden, ist nicht notwendig eine letzte Einheit der Erkenntnis. Die Geltung, die die Resultate wissenschaftlicher Untersuchung beanspruchen, ist nicht notwendig die Allgemeingültigkeit der Erfahrung. Es kann die einheitliche Ordnung auch in der Zusammenfassung von Zwecken bestehen, der diese Allgemeingültigkeit fehlt. Diese Probleme von wissenschaftlicher Behandlung ausschließen heißt sie einer grundsätzlichen Betrachtung entziehen und dem Dilettantismus überantworten.

Diese Zwecke können mit dem Maßstab der Erfahrungsobjektivität gar nicht gemessen werden, denn hier handelt es sich nicht um Uebereinstimmung mit einem Objekt. Diese bildet nur den Inhalt des Erfahrungsurteils, so daß nur von einer Objektivität der Erkenntnis, streng genommen, die Rede sein kann. Wenn analog von einer Allgemeingültigkeit der Zwecksetzung gesprochen wird, so kann damit nicht ein im Inhalt, sondern nur im Umfang gleicher Geltungsanspruch erhoben werden. Die Objektivität der Erkenntnis drückt ein Müssen aus, die der Zwecksetzung ein Sollen. Allein der Kreis, an den sie sich wenden, ist der gleiche. Eine Objektivität der Werturteile, entsprechend einer Objektivität der Erfahrungsurteile, ist unmöglich, weil die Inhalte beider ungleich sind, die einen auf dem äußeren, sinnlichen Material der Anschauung sich aufbauen, „durch Gegenstände erweckt werden, die unsere Sinne rühren", die anderen vorwiegend und in ungleicher Ausdehnung nichtempirisches Material verwenden, im letzten auf Idealen beruhen, unbeweisbaren und unwiderlegbaren Elementen der Weltanschauung.

Vollkommen den Erfahrungsurteilen stehen gleich mit Rücksicht auf die Objektivität ihrer Geltung die technischen Werturteile; sie beruhen auf der Erkenntnis der Gesetze der Natur. Auch die logischen Werturteile, die den inneren Zusammenhang der Zwecke erfassen, sind allgemeingültig, sie stützen sich auf die Gesetze des Denkens. Die ethischen Werturteile dagegen sind nicht zwingend,

da die Gesetze des Wollens nur Imperative enthalten. An dem Maßstab der Objektivität der Erfahrung gemessen sind sittliche Werturteile immer subjektiv.

Wird damit nicht der sittlichen Wertung jede allgemeine Bedeutung entzogen? Ist nicht mit einer zunehmenden Differenzierung der Persönlichkeiten auch eine Differenzierung der sittlichen Werte verbunden, so daß jede Einheitlichkeit, jeder gemeinsame Maßstab fehlt und das sittliche Urteil nicht über den hinausreicht, der es abgibt? Es ist nicht so. In den unter denselben Bedingungen lebenden Menschen bilden sich einheitliche Bewußtseinskreise, ergeben sich trotz aller Abweichungen im einzelnen gemeinsame Grundanschauungen, aus denen dann auch inhaltlich gleiche Werturteile und feststehende Wertmaßstäbe hervorgehen. Es entstehen gleiche ethische Einsichten bei gleichen oder ähnlichen Menschen unter den gleichen realen Verhältnissen mit einer der Entstehung des Erfahrungswissens ähnlichen Notwendigkeit; sie unterliegen auch zielgerichteten Einflüssen, so der Erziehung und überzeugender Lehre. Weiterhin zeigt sich, daß bei aller Verschiedenheit im einzelnen die letzten Gesichtspunkte der sittlichen Anschauungen der Kulturvölker übereinstimmen und ihre Religionen und Moralsysteme die gleichen Grundzüge aufweisen. Diese inhaltliche Uebereinstimmung der sittlichen Anschauungen wird dadurch begünstigt, daß die einzelnen ethischen Vorschriften und Ideale — nicht das oberste Prinzip — Nützlichkeitsmomente enthalten, eine Stellungnahme fordern, die dem Ganzen, die auf die Dauer förderlich ist, statt eines Verhaltens, das nur für den einzelnen und für den Moment Annehmlichkeiten bietet [1]).

Diese Nachweise allgemeiner Befolgung inhaltlich bestimmter sittlicher Normen können aber niemals die Notwendigkeit ihrer Befolgung dartun. Kant hat recht, wenn er sagt, daß Gesetze über das, was ich tun soll, nicht hergenommen werden können aus dem, was getan wird [2]). Immerhin aber wird doch gezeigt, daß die Auffassungen über das Sollen eben in weiter Ausdehnung de facto übereinstimmen, daß die sittlichen Ideen trotz ihrer prinzipiellen Subjektivität tatsächliche allgemeine Bedeutung haben, daß sie sich zum Teil der konkreten Geltung der Erfahrungsurteile annähern, wenngleich ihnen die notwendige Allgemeingültigkeit fehlt, die die Erfahrung besitzt. Immerhin ist die allgemeine Bedeutung der verschiedenen Wertideen ungleich, damit auch die Tragweite der auf ihnen beruhenden Werturteile begrenzt. Sie erstreckt sich auf bestimmte Personenkreise, wenn nur in diesen die Wertanschauungen bestehen, aber auf die Gesamtheit eines Volkes, ja einer ganzen

---

1) Siehe auch Schmoller, Grundriß, Bd. I, S. 15 ff., 45. Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, 8. Band, S. 490 ff.; Stolzmann, a. a. O., S. 95; Wundt, Ethik, Bd. I, 1903, S. 39 f., 270 f.; Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 813 ff.

2) Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), 277, 278.

Kulturepoche, wenn solche allgemeinen Ideen das Urteil begründen. Somit kann das Werturteil faktisch die Geltung eines Erkenntnissatzes erreichen, aber grundsätzlich diese nicht beanspruchen.

Wie sehr damit gerechnet werden kann, daß ein sittlicher Maßstab, ein inhaltlich gleicher Bestand sittlicher Anschauungen, ein soziales Pflichtgefühl in dem Bewußtsein der Allgemeinheit vorhanden ist, zeigt der Umstand, daß die Rechtsordnung auf dieses zurückgreift, die doch ihrem Sinne nach eine allgemeine Norm für das Verhalten der Rechtsunterworfenen darstellt. Rechtsgeschäfte „gegen die guten Sitten" werden für nichtig erklärt; Verstöße „gegen die guten Sitten", Annahme einer Leistung „gegen die guten Sitten" ziehen Rechtsfolgen nach sich. „Treu und Glauben" sind maßgebend. Zuwendungen, „die einer sittlichen Pflicht entsprechen", werden Sondervorschriften unterstellt. Eine Schadloshaltung kann gegebenenfalls auch aus Billigkeitsgründen gewährt werden[1]. Alle diese Vorschriften setzen voraus, daß ein gleicher sittlicher Maßstab Gemeingut des Volkes ist, aus den subjektiven Anschauungen einer großen Anzahl von Personen ein Niederschlag sich ergibt und so gemeinsame Ideale entstehen.

Diese sittlichen Anschauungen stehen im Flusse der Entwicklung. Sie sind im letzten Grunde Anwendungen eines sittlichen Ideals auf empirische Verhältnisse und mit deren Veränderungen gewinnen sie neuen Inhalt. Dies kann um so weniger wundernehmen, als auch die Gesetze der Erfahrung rebus sic stantibus gelten, nicht absolut: wenn sich zeigt, daß neue Beobachtungen mit der Einheit, dem Naturgesetz, nicht stimmen, dann fällt dieses hin und es wird eine inhaltlich andere Einsicht gesucht. Die Wahrheiten der Erkenntnis und die sittlichen Werte sind Kinder ihrer Zeit. Wir erstreben in allem Einheit und haben keine andere Möglichkeit, die reiche Fülle wechselnder Vorstellungen zu ordnen. Wie wir die Widerspruchslosigkeit der Wahrnehmungen als Kriterium der Erkenntnis betrachten, somit eine oberste Einheit aller Erfahrung voraussetzen, so wird die einheitliche Richtung der Zwecke der oberste Maßstab für ihre Berechtigung. Wie wir bestimmte Erfahrungstatsachen zu Naturgesetzen verbinden, so sind die Normen der Sittlichkeit Gesichtspunkte, unter die ein bestimmter empirischer Inhalt unserer Bestrebungen zur Einheit zusammengefügt wird. So ist das Wesen der wissenschaftlichen Betrachtung auf beiden Gebieten unseres Bewußtseins das gleiche. Die Ergebnisse sind verschieden. Das Erfahrungsurteil zwingt, das Werturteil fordert; das Erfahrungsurteil sagt: das muß sein, das Werturteil: das soll sein. Aber die Erfahrung stellt dann auch fest, daß es tatsächlich zumeist so ist, daß das sittliche Werturteil, trotzdem es im Sinne des Erfahrungsurteils subjektiv ist, doch über das urteilende Subjekt hinausreicht, daß auch ohne Geltungszwang die Gesichtspunkte der Beurteilung ein Gemeingut bilden und so den sittlichen Werturteilen zwar keine beweisbare notwendige Allgemein-

1) Näher bei Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte 1906, S. 316 ff.

gültigkeit, aber doch eine tatsächliche allgemeine Bedeutung zukommt.

V.

Die Werturteile sind aus einer wissenschaftlichen Behandlung wirtschaftlicher Fragen nicht auszuschalten. Wohl aber ist zu fordern, daß sie von den Erkenntnisresultaten der Untersuchung deutlich geschieden und die technischen, logischen und sittlichen Werturteile klar auseinandergehalten werden. Dies ist sehr schwierig. Die Zwecke erscheinen als Ursachen der Handlungen und als Gegenstände der Beurteilung. Wirtschaftliche Ideale sind Faktoren der Entwicklung und Gesichtspunkte der Bewertung. Die technischen Werturteile bauen auf Erfahrungsmaterial sich auf, aber andererseits führt die logische Reduktion sie auf sittliche Ideale zurück, sie beruhen auf Erfahrung und Weltanschauung. Es gehen im alltäglichen Denken beide Richtungen der Betrachtung fortdauernd zusammen und oft durcheinander. Um so nötiger ist es, in der wissenschaftlichen Reflexion sie zu trennen. Damit ist nicht gemeint, daß eine äußerliche Scheidung nötig sei. Diese ist ohne Zerreißung der Zusammenhänge gar nicht möglich. Der Sinn ist der, daß die Eigenarten der erkennenden und bewertenden Betrachtung deutlich hervorgehoben werden sollen, in der äußeren Verbindung ihre innere Verschiedenheit erkennbar bleiben soll. Die Verwendung sittlicher Maßstäbe ist für den Geltungsanspruch der Werturteile entscheidend. Dieser ist grundsätzlich ein anderer als der der Erfahrungsurteile. Es ist daher Aufgabe des Forschers, sich auf die Zusammenhänge der Wertideen und ihre letzte Einheit klar zu besinnen, folgerichtig die Einzelzwecke auf das oberste Ziel zu beziehen bzw. aus diesem die konkreten Zwecke logisch zu entwickeln und immer deutlich anzugeben, welches die Ideen sind, die ihn leiten, die also die Voraussetzungen der konkreten Axiome bilden. Von der Annahme dieser Maßstäbe hängt für jeden Dritten die Geltung der einzelnen Werturteile ab und ein Zwang zur Anerkennung besteht nicht; diese ist stets eine höchstpersönliche Angelegenheit. Immerhin stimmen die Entscheidungen in weitem Umfange überein. Aber die Erfahrung zeigt, daß die einzelnen Wertideen in ungleicher Ausdehnung tatsächliche Anerkennung finden. So müssen auch aus Rücksicht auf diese Unterschiede der faktischen Tragweite wieder die einzelnen Wertmomente klar herausgearbeitet werden.

Der Meinung von Cohn[1]), daß diese Forderung der Trennung nur scheinbar von jenem Nihilismus, der die Werturteile ablehnt, verschieden sei und tatsächlich auf etwas ganz Aehnliches hinauskomme, kann ich nicht zustimmen. Er befürchtet von dieser Scheidung einen Hyperkritizismus, der ein Maß der Sicherheit fordert, das nicht erreichbar ist, und die errungenen Wahrheiten unterschätzt, wenn sie jenen Ansprüchen nicht genügen. Diese Folge kann ein-

1) Wirtschaftswissenschaft, S. 18 ff.

treten, ist aber nicht notwendig. Mit der Besinnung auf die Eigenart der Geltung unserer Untersuchungsergebnisse ist nicht von selbst eine Steigerung der Ansprüche verbunden, die an diese gestellt werden, und die Ausführungen S. 198 f. zeigen, daß die Feststellung dieses grundsätzlichen Geltungsanspruches nicht davon abhält, das Maß der tatsächlichen Geltung anzuerkennen.

„Es ist von der äußersten Erheblichkeit, Erkenntnisse, die ihrer Gattung und ihrem Ursprunge nach von anderen unterschieden sind, zu isolieren und sorgfältig zu verhüten, daß sie nicht mit anderen, mit welchen sie im Gebrauche gewöhnlich verbunden sind, in ein Gemische zusammenfließen[1].“

Dies gilt auch hier.

Wie sich dieses Verhältnis im einzelnen gestaltet, soll Gegenstand einer späteren Untersuchung werden, die die besonderen Aufgaben und Methoden der verschiedenen Teile der Volkswirtschaftslehre behandeln und hier die Bedeutung der Werturteile darlegen wird[2].

1) Kant, Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), S. 635.

2) Die nach Abschluß dieses Aufsatzes im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1911 S. 693 ff. erschienene Abhandlung von Brentano über „Werturteile in der Volkswirtschaftslehre“ konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

VIII.

Der sozialpolitische Gehalt von Smiths „Untersuchung über Natur und Ursachen des Nationalreichtums“ und Ricardos „Grundsätzen der Volkswirtschaft und Besteuerung“.

Von

Hans Gehrig.

I.

Die universale Bedeutung der „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes“ tritt auch in dem Prinzipienstreit zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus hervor; insofern als Anhänger beider Parteien glaubten, sie — nicht die Gegner — knüpften an die Traditionen des schottischen Meisters an. Wenn das in einem Kampf zweier sozialökonomischer Weltanschauungen geschah, der erst über sozialpolitischen Fragen zum Ausbruch kam — denn der schon längst vorhandene Gegensatz hatte sich bis zur Erörterung dieser Probleme nicht geoffenbart —, fragt man unwillkürlich: durften sich die als die „echten Urenkel Adam Smiths“ [1]) bezeichnen, die eine soziale Reform verlangten,

1) Brentano, Abstrakte und realistische Volkswirte, in Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, 11. Jahrg., S. 383 (1871), und Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 157 (1881).

Brentano meint, daß die realistisch verfahrenden Sozialreformer sich als Smiths Nachfolger ansehen können, dagegen nicht die der abstrakten Methode sich bedienenden Freihändler: „Wie Adam Smith in seinen Lehren von der zeitgenössischen Auffassung des Staates getragen wurde, geht auch die realistische Schule von unserer zeitgenössischen richtigen Auffassung des Staates aus.“ Die Sozialreformer verlangten „. . . . Erforschung der wirklichen Verhältnisse, und sind bestrebt, aus der Erfahrung Schlüsse zu ziehen und aus den Bedürfnissen des wirklichen Lebens ihre Forderungen zu begründen, wie das Adam Smith vor hundert Jahren getan hat.“ — Selbst wenn die Methode die gleiche wäre, könnte die Verschiedenheit des Ziels und der Wege doch eine Verschiedenheit der Forderung begründen. In der Tat ist im allgemeinen auch mehr die Gegensätzlichkeit zur englischen klassischen Nationalökonomie von den Kathedersozialisten betont worden.

oder konnten die sich mit größerem Recht auf den Verkünder der heilsamen Wirkungen der individuellen Betätigung berufen, die eine Sozialpolitik ablehnten? Ist die Berufung zweier so entgegengesetzter Systeme auf das gleiche Vorbild vielleicht dadurch zu erklären, daß die zur Unterstützung der eigenen Sache zitierte Autorität sich über die Streitfrage nur ganz allgemein geäußert hat? Das führt zunächst zur Untersuchung, was überhaupt unter Sozialpolitik zu verstehen ist und wer als Sozialpolitiker bezeichnet werden kann.

Sozialpolitik bedeutet bewußtes Einwirken auf die wirtschaftliche Lage und die gegenseitigen Beziehungen der in einer Volkswirtschaft vorhandenen Gesellschaftsklassen. Wie jede Politik, ist Sozialpolitik bewußtes, planmäßiges Handeln mit der Absicht eines bestimmten Erfolges. Subjekt des Handelns kann jeder Faktor sein, der überhaupt politischen Handelns fähig ist; tatsächlich wird Träger der Sozialpolitik vornehmlich eine bestimmte öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, nämlich der Staat; aber auch andere Organisationen sowie einzelne Mitglieder oder nicht rechtliche Gruppen des Gemeinschaftslebens können sozialpolitisch wirken. Objekt ist die Lage gesellschaftlicher Klassen. Hauptmittel der Einwirkung sind wirtschaftspolitische Maßnahmen, vor allem — aber nicht allein — solche, die den Verteilungsprozeß regulieren.

Voraussetzung der Einwirkung ist die Beachtung des gesellschaftlichen Lebens, namentlich der unmittelbaren Beziehungen von Mensch zu Mensch; die Beziehungen des Menschen zur Güterwelt haben hier weniger Bedeutung. Voraussetzung des Erfolges der Einwirkung ist, daß menschlichem Handeln ein formfähiges beeinflußbares Objekt gegenübersteht, daß also, negativ ausgedrückt, das soziale Leben nicht durch Naturgesetze, durch Notwendigkeiten bestimmt wird, an deren Macht menschliches Wollen und Handeln scheitern muß.

Wer für Sozialpolitik in diesem Sinne eintritt, wer ein solches planmäßiges Einwirken auf die Lage und die gegenseitigen Beziehungen gegebener gesellschaftlicher Klassen fordert, ist Sozialpolitiker. Wer eine derartige sozialpolitische Forderung erhebt, hat einmal die Anschauung, daß eine Aenderung (ethisch formuliert: „Besserung") der Lage einer Klasse und der Beziehungen dieser Klasse zu andern notwendig ist, daß also soziale „Fragen" bzw. Gegensätze vorhanden sind, deren Aenderung: Beseitigung, Ueberbrückung zu erstreben ist — er ist also durchdrungen von der Notwendigkeit der Sozialpolitik; er ist ferner der Ansicht, daß diese Aenderungen (Besserung und Beseitigung) durch menschliches Handeln vorgenommen werden können — ist demnach überzeugt von der Möglichkeit sozialpolitischen Eingreifens.

Als Sozialpolitiker wird dagegen nicht schon der bezeichnet werden können, der die gesellschaftliche Lage einer oder mehrerer Klassen beachtet, ohne daß diese Beobachtung (des Objektes der Sozialpolitik) ihn zu bestimmten Forderungen, Maximen oder

Imperativen des Handelns veranlaßt — etwa weil er als Nationalökonom der Ansicht ist, daß die Wissenschaft nur Tatsachen festzustellen und zu erklären, aber keine politischen Postulate aufzustellen habe. Das wäre ein sozialer Beobachter, allenfalls Denker, aber kein Sozialpolitiker. Ebenso wird auch der Sozialpolitik ablehnen und deshalb nicht als Sozialpolitiker gelten können, welcher deren Notwendigkeit bestreitet — etwa weil ein Einwirken zugunsten (bzw. zu ungunsten) einer Klasse zurzeit ihm nicht notwendig erscheint oder weil nach ihm die sich selbst überlassene sozialökonomische Entwicklung von selbst Besserung und Aenderung herbeiführt und zwar kraft vorhandener Interessenharmonie; oder welcher die Notwendigkeit zwar zugibt, aber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit sozialpolitischen Eingreifens bestreitet, etwa weil die Regelung sozialer Verhältnisse und Beziehungen über menschliche Kraft hinausgeht, weil die soziale Organisation nur das Produkt von natürlichen Ursachenreihen ist und ihre Gestaltung sich mit und nach naturgesetzlicher Notwendigkeit vollzieht. Soziales Gefühl und soziale Sympathie allein machen ebenfalls noch nicht das Wesen des Sozialpolitikers aus. Erst der wird so bezeichnet werden können, der eine bestimmte Frage, sagen wir hier konkret die Arbeiterfrage unter politischen Gesichtspunkten betrachtet und den die „politisierende Methode“ der Betrachtung zu politischen Forderungen veranlaßt. Nur der Nationalökonom ist Sozialpolitiker, der sozialpolitische Forderungen (aus der Wissenschaft heraus oder kraft seiner ethischen Ueberzeugung) erhebt, der bewußt die „Grenzüberschreitung aus der Wissenschaft in das Gebiet der Politik“ [1]) vornimmt. — Auf welchen letzten Grund die Forderung, etwa die einer Reform, zurückzuführen ist, ob ferner die Werturteile, auf denen das Postulat beruht, im Namen der Wissenschaft gefällt werden (in welchem Fall dann wahrscheinlich auch die Forderungen im Namen der Wissenschaft erhoben werden), oder ob eine andere Motivierung gegeben wird bzw. vorliegt, bleibt hierbei irrelevant.

II.

Ist Adam Smith Sozialpolitiker in dem von uns formulierten Sinn? Die Frage konkret gefaßt, finden sich in der „Unter-

1) Dieser Ausdruck aus Pohles „Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1911, S. 7, ist absichtlich gewählt. Wenn ich auch nicht auf Pohles Standpunkt stehe — vor allem, weil aus der Unsicherheit eines Leitsterns: des Gesamtwohls und des Gesamtinteresses (S. 58) noch nicht auf die Unhaltbarkeit aller wirtschaftspolitischen Forderungen geschlossen werden kann und weil die Subjektivität der Forderung noch nicht deren Nichtwissenschaftlichkeit und Nichtberechtigung erweist — glaube ich, daß die Pohlesche Schrift, wie überhaupt der Methodenstreit doch zur Klarstellung des Wesens sozialpolitischen Wollens und Handelns und sozialer Erkenntnis, ihrer Abgrenzung und ihrer Grenzen, sodann zur wiederholten Prüfung der Bedeutung der Ethik in Volkswirtschaft und Sozialpolitik anregt. Aber die Zweckmäßigkeit oder gar die Notwendigkeit unpolitischer Behandlung volkswirtschaftlicher Probleme ist von Pohle nicht erwiesen.

suchung über Natur und Ursachen des Nationalreichtums" Forderungen einer Reform der Lage der arbeitenden Klassen?

Solange man davon ausging, daß dieses Werk, auf privatwirtschaftlicher Betrachtung beruhend, nur das Individuum beachte und auch dessen Tätigkeit nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt verfolge, hätte man folgerichtig schon die soziale Betrachtung und damit die Grundlage der sozialpolitischen Forderung an sich in der „Untersuchung" nicht finden können. Und diese Anschauung war durchaus vorherrschend. Erst neuerdings anerkennt man auch den sozialen Gehalt des wealth of nations, besonders seitdem Huth[1]) nachgewiesen, daß Smith nicht nur die ökonomischen Beziehungen unter den Individuen verfolgt, daß vielmehr auch Adam Smith wie seinen Zeitgenossen, insbesondere Ferguson, Wesen, Einfluß und Wert der Gesellschaft für den Einzelnen, die Abhängigkeit des Individuums vom sozialen Ganzen, dessen Bedeutung für die Entfaltung des Individuums wohl bekannt ist. Auch wer im Smithschen Werk ein Eintreten für den Individualismus in dem Sinne finden zu können glaubt, daß nach ihm jeder nur seinen eigenen Vorteil zu verfolgen brauche und daß deshalb am besten das laissez-faire-Prinzip anzuerkennen sei, weil bereits dieses Verhalten die wünschenswerten sozialen Wirkungen erzeuge, kann in Adam Smith kaum einen Sozialpolitiker sehen, muß ihn — jedenfalls wenn er ihm konsequentes Denken zutraut — für einen Gegner sozialpolitischen Eingreifens halten. Aber kann denn solcher „Individualismus" auf die inquiry zurückgeführt werden? Wenn ja, wäre dann Adam Smith deshalb vielleicht Gegner der Sozialreform, weil er Individualist und Harmoniedogmatiker ist?

Der Vertreter des Individualprinzipes behauptet den Vorrang des Individuums vor der Gesellschaft; der wirtschaftspolitische Individualismus fordert „die Erhöhung der Genußmöglichkeit für die Einzelnen" als „oberstes Gebot des sozialen Seinsollens"[2]). Adam Smith dagegen bezeichnet als Zweck der Volkswirtschaft eines jeden Volkes Vermehrung des Reichtums und der Macht der Nation (Wealth, Buch II, Kap. 5[3]). Betonte doch schon sein großer Schüler Ricardo, daß Smith die Vorzüge einer bestimmten Kapitalsanlage nicht nach ihrer Wirkung auf die „glücklichere Lage einer Anzahl Menschen", sondern nach ihrer Bedeutung für die „Macht des Landes" beurteilt habe[4]). Wenn die schottischen

---

1) Hermann Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson (Schmoller-Serings Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 125), Leipzig 1907. Die Frage aber, ob Smith Sozialpolitiker ist, ist hier nicht angeschnitten.

2) Dietzel, Artikel „Individualismus", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV, 1337.

3) Auch Einleitung zu Buch IV und Titel des Werkes lassen die soziale Betrachtungsweise erkennen.

4) Ricardos Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung werden hier und im folgenden nach der Uebersetzung von Thiele zitiert (S. 356, Kapitel 26) in der „Samm-

Moralphilosophen von der Förderung der Glückseligkeit der Individuen sprechen, so ist ihnen — das gilt für Ferguson ebenso wie für Adam Smith — ferner das Individuum immer nur Zweck; die Vermehrung der Genußmöglichkeit des Einzelnen soll dem Hauptziel, der Steigerung des Wohls der Menschheit, dienen oder, wie Huth dies formuliert hat: die Rechte der Individuen werden durchaus nur als Rechte der Gattung Mensch, als Rechte der Glieder der Gesellschaft hingestellt.

Wenn hiernach eine Zurückführung des wirtschaftspolitischen Individualismus auf Smiths Werk als nicht gerechtfertigt erscheint, so ist andererseits doch zuzugeben, daß einzelne Stellen des ‚Volkswohlstandes', nicht im Zusammenhang mit anderen Aeußerungen des Verfassers der Theorie der moralischen Gefühle gewürdigt, zur irrtümlichen Annahme verleiten konnten: die von Adam Smith tatsächlich geforderte Verfolgung des Eigeninteresses beweise doch sein Eintreten für das Individualprinzip[1]).

Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß man bei Smith wohl von Ueberwiegen einer Grundstimmung sprechen kann, dagegen nicht von absolutem Vorherrschen eines Prinzips.

Diese Grundstimmung ist keine individualistische, sondern eine liberale.

Der bei ihm so stark ausgeprägte Glaube an die Harmonie der Interessen: daß nämlich das Wohl der Gesamtheit durch Verfolgung des Eigeninteresses gefördert werde — daß er das Gesamtwohl im Auge hat, ist doch ebenfalls ein durchaus sozialer Gesichtspunkt! — auch diese auf theistischem Optimismus[2]) be-

lung sozialwissenschaftlicher Meister", Bd. 5, Jena 1905. Ausführlichere Zitate aus Smiths Wealth of nations konnten nicht völlig vermieden werden: kam es mir auf eine Gesamtdarstellung der Weltanschauung an, so erforderte deren heute vorwiegende Beurteilung Belege für meine Auffassung aus dem Werk selbst. Noch weniger unvermeidlich waren sie bei Schilderung des heute noch meistens nicht richtig gewürdigten Ricardoschen Standpunktes. Deshalb prüfte ich überall die Genauigkeit der Uebertragung. Wie Ungenauigkeiten der Uebersetzung Mißverständnisse hervorrufen können, hat sich gerade bei Beurteilung der englischen Klassiker gezeigt: Knies hat in der „politischen Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode", 1853, S. 150, die bedeutsamen Folgen eines Uebersetzungsfehlers Stirners hervorgehoben.

1) Dieser Irrtum findet sich bei Vertretern des wirtschaftspolitischen Individualismus, des Manchestertums; aber ebenso auch bei Sozialreformern. Deren Urteil über die klassische Nationalökonomie weist die größten Verschiedenheiten auf: man vgl. z. B. Brentanos Darstellung in der „Klassischen Nationalökonomie", Leipzig 1888 oder in dem „Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht", 1877, S. 60, wo die von Oncken, Zeitschrift f. Sozialwissenschaft I, 29 so bezeichnete ‚Umschwungstheorie' aufgestellt ist, mit Schmollers Würdigung in der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 15. u. 22. Juni 1907. Während Adolf Held Smith im großen und ganzen gerecht wird (Zwei Bücher, S. 154 und in dem Aufsatz: A. Smith und Quetelet in Hildebrands Jahrb., Bd. 9, S. 254) ist dessen Beurteilung von Ricardo (Zwei Bücher, S. 175 und Sozialismus, Sozialdemokratie usw., S. 49) durchaus einseitig. Nach Hasbachs Untersuchungen hat dann das zitierte Buch von Huth das Verdienst, gerade die sozialen Anschauungen A. Smiths klargelegt zu haben; vgl. besonders dazu Abschnitt IV, S. 151.

2) Grundfragen der Sozialpolitik von Schmoller, 1. Aufl., S. 243. Wealth, Buch IV, Kapitel 2, spricht von der „unsichtbaren Hand", die den Menschen lenkt und dabei Zwecke fördern läßt, die er nicht beabsichtigte.

ruhende Ueberzeugung verleitet Smith durchaus nicht zur Aufstellung eines ihm fälschlich zugeschobenen absoluten Grundsatzes: daß der Privategoismus immer notwendig von selbst zum Gemeinwohl führe[1]). Und Smiths Ausgangspunkt kann schon deshalb zu dieser Forderung nicht verleiten, weil nach ihm die volle Interessenharmonie erst das Werk der freien Konkurrenz wird, d. h. das Ergebnis eines Zustandes, der erst noch verwirklicht werden soll, zurzeit aber noch gar nicht verwirklicht ist, deshalb also auch noch gar nicht die wünschenswerte soziale Organisation zur Folge gehabt hat. Auch die berühmte Stelle des Wealth of nations (B. IV, Kapitel II): Wenn der einzelne die vorteilhafteste Anlage für sein Kapital suche und er hierbei nur den eigenen Vorteil, nicht den der Gesellschaft im Auge habe, so führe „gerade die Rücksicht auf den eigenen Nutzen von selbst dazu, daß er die Kapitalsanlage bevorzugt, die zugleich für die Gesellschaft am ersprießlichsten ist“, läßt, wie der Zusammenhang ergibt, eine Verallgemeinerung des Einzelfalles nicht zu. Mit der bedeutsamen Einschränkung ‚frequently‘ nämlich meint Smith, daß der Mensch durch Verfolgung seines eigenen Interesses oft auch das Interesse der Gesellschaft weit wirksamer fördere, als wenn er dies zu fördern wirklich beabsichtigt. An einer anderen Stelle (IV, 7) meint er (wieder von Kapitalsanlagen), daß individuelle Interessen und Leidenschaften die Individuen von selbst veranlassen, ihr Kapital auf eine Weise anzulegen, die „in den gewöhnlichen Fällen“ für die Gesellschaft am vorteilhaftesten ist — und bei beiden Stellen ist nur von einer Förderung der ökonomischen Produktionsergiebigkeit durch ein ökonomisches Mittel (Kapitalsanlage) die Rede!

Daß Smith nicht an eine Identität der Interessen einzelner sozialer Klassen mit dem Gesamtinteresse durchweg glaubt — was ja die Konsequenz eines „Harmonieprinzips“ wäre —, ergibt z. B. auch die Behandlung des Arbeitskontraktes[2]), bei dem nach ihm ja ein Teil die Oberhand behält und die andere zur Anerkennung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nötigt, und zwar die Partei der Arbeitgeber, die sich wegen ihrer geringeren Zahl leichter vereinigen könnten, zumal ihre Vereinigungen auch vom Gesetz begünstigt, während die der Arbeitnehmer verboten seien, die auch bei einem Arbeitskampf länger aushalten könnten und namentlich in teuren Zeiten mit der Abhängigkeit der Gegenkontrahenten zu rechnen hätten, welche sich um des täglichen Unterhaltes willen unterwerfen müßten; das zeigt ebenso die Ansicht, daß die Stände des Volkes,

---

1) Knies a. a. O. belegt dies sehr ausführlich. Daß Smith auch andere Triebfedern menschlichen Handelns als den Egoismus kennt, wird jetzt wohl allgemein zugegeben.

2) Buch I, Kap. 8 und Kap. 10, II, Schluß. In der neuesten Uebersetzung von Grünfeld-Stirner (Waentigs Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, Jena 1908) S. 85, S. 170 und 190. Im Buch I, Kap. X, 2. Abtlg. wird hervorgehoben, wie die Gewerbetreibenden und Kaufleute (deren Interessenanwalt nach einigen Smith gewesen sein soll) es so darzustellen lieben, als ob das Privatinteresse eines Teils der Gesellschaft und noch dazu eines untergeordneten, das allgemeine Interesse des Ganzen sei.

die Rente und Profit beziehen, auf den unteren Stand drücken (oppress the inferior ordre, Buch IV, Kap. 7), das zeigt dann vor allem (am Schluß des 11. Kapitels des 1. Buches) die Ansicht, daß das Interesse des Arbeitgeberstandes „niemals völlig mit dem öffentlichen Interesse“ zusammenfalle, daß ferner ihr Interesse dem der „zweiten Klasse, derjenigen, die vom Lohn lebt“, oft entgegengesetzt sei.

Für das Los dieses Standes hat Smith ausgesprochene Sympathien, so daß er z. B. bedauernd bemerkt, daß der Arbeiter nicht imstande sei, sein Interesse richtig zu beurteilen und den Zusammenhang seines Interesses mit dem der Gesellschaft zu verstehen [1]). Er bekämpft deshalb das Lehrlingsgesetz (T. 10, II) im Interesse der Arbeitnehmer, deren einziges Eigentum in der Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände bestehe. Wenn er sich in diesem Ziele mit der Agitation der Arbeitgeber begegnete [2]), so lag ihm doch nichts ferner als eine Propaganda für Arbeitgeberinteressen. Denn er behauptet, daß die Gesetzgebung ‚stets von den Arbeitgebern beraten ist, wenn Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszugleichen sind‘, daß Koalitionsversuche der Arbeitnehmer bestraft, der Arbeitgeber dagegen sogar gefördert werden (T. 10), und meint sogar: „fällt eine Gesetzesbestimmung zugunsten der Arbeiter aus, ist sie stets gerecht und billig; oft jedoch, wenn sie zugunsten der Arbeitgeber ausfällt, ist sie es nicht“ [3]).

Und der Ruf nach Entfesselung der Einzelkräfte ist bei ihm auch nicht von einem Arbeitgeberinteressenstandpunkt erschollen; wenn die natürliche Freiheit zunächst der Produktion und den produzierenden Unternehmern zugute kommen sollte, so lag sie nach Smith zugleich im Interesse der Konsumenten, deshalb auch der Arbeiter, deren Lage von den Fesseln des Polizeistaates ebenfalls befreit werden sollte. Die hier geschaffenen Privilegien und Vorrechte sollten beseitigt werden auch zu gunsten der Arbeiter.

Die Anteilnahme A. Smiths an der Lage der Arbeiterklasse, bei ihm wie bei den Physiokraten schon vom Gefühl für Menschenwürde bestimmt, zeigt sich weiter deutlich bei der Erörterung, ob die Steigerung des Reallohnes und die dadurch ermöglichte Verbesserung der Lage als ein Vorteil für die Gesellschaft oder als ein Nachteil anzusehen sei. Beides ist nach ihm durchaus als sozial vorteilhaft zu betrachten, da die abhängigen „Dienstboten, Tagelöhner und Arbeiter den weitaus überwiegenden Teil“ jeder Gemeinschaft ausmachen und „weil, was die Lebenslage des größten Teils verbessert, niemals dem Ganzen“ schädlich sein kann (I. 8). Ist die Mehrzahl der Glieder elend und arm, so kann keine Gemeinschaft blühen und gedeihen. Auch ist es nur recht und billig, daß die, welche die große Masse mit Nahrung, Kleidung und Wohnung

1) Am Schluß des Anhanges zu Buch I.

2) Brentano, Arbeitsverhältnis, S. 60.

3) When the regulation, therefore, is in favour of the workmen, it is always just and equitable. Buch I, Schluß des zweiten Zusatzes zu Kapitel X (Grünfeld, S. 190).

versorgen, diese auch selber als ‚Anteil am Produkt eigener Arbeit' haben.

Es wäre auffallend, wenn solche Anteilnahme[1]) an dem Ergehen einer sozialen Klasse, die auch an anderen Stellen hervortritt, wenn diese angedeutete Ablehnung der Begünstigung von Arbeitgeberinteressen nicht auch zur Befürwortung von Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer geführt hätte. In der Tat befürwortet dann Smith auch einige positive Regelungen, z. B. die Förderung des Volksschulunterrichtes, billigt er die Gesetze, die Auszahlung des Lohnes in Waren verbieten (Buch I, 10, II, Schluß), hält er unter Umständen Preistaxen für gerechtfertigt.

Schon diese Beispiele ergeben, daß auch von einem anderen aus dem Wealth of nations abgeleiteten ‚Prinzip', dem berühmten laissez-faire der Physiokraten, der Lehrer Smiths, das Werk selbst Ausnahmen enthält, wie denn auch das Prinzip selbst im Wealth nicht ausgesprochen wird. Diese lassen sich auch nicht durchweg als ‚negative Reformen' bezeichnen. Gleichwohl bleiben es Ausnahmen. Denn der Grundzug der Smithschen Weltanschauung, die seine soziale Gesamtauffassung wie seine darauf beruhenden wirtschaftspolitischen Ansichten bestimmt, ist der Liberalismus.

Dieser äußert sich einmal, mehr negativ, in der — nicht ausnahmslosen, aber — vorwiegenden Ablehnung einer Staatsintervention in die wirtschaftliche Entwicklung. Ferner in seinem (die Ablehnung begründenden) Glauben an die Wirkungen des Systems der natürlichen Freiheit.

Smith sagt[2]): „Das natürliche Streben des Individuums nach Besserung seiner Lage ist, wenn ihm nur Sicherheit und Freiheit in der Betätigung gewährt ist, eine solche Macht, daß allein dieses Streben ohne gesellschaftliche Unterstützung nicht nur Wohlstand und Gedeihen verschafft, sondern auch hundert angemaßte Hemmnisse überwindet, die unverständige menschliche Satzungen allzu oft errichteten."

Die Macht der individuellen Betätigung zeigt sich aber nur in der Freiheit: im Wettbewerb. Er spornt den Eifer an, vermehrt die Kräfte, erzeugt wirtschaftliches Verhalten mittels der im Wettkampf gesteigerten Gefühle der Selbstverantwortlichkeit und Selbstbehauptung[3]). Das sind die psychologischen Wirkungen der freien Konkurrenz auf den einzelnen. Für die Gesamtheit zeigen sich dann die Segnungen in einer Regulierung des Wirtschaftslebens im allgemeinen Interesse, z. B. der Bestimmung der Preise, Neutralisierung der Monopolbestrebungen zugunsten der Gesamtheit[4]). Diese heil-

1) Bezeichnend hierfür ist auch die Verurteilung des Merkantilsystems in Buch IV Kap. 8, Schluß, deshalb, weil es die Industrie, die den Armen und Dürftigen nütze, zu oft vernachlässigt und erdrückt habe, während es die zum Vorteil des Reichen und Mächtigen betriebene Industrie vorzugsweise begünstigt habe.

2) Wealth, Buch IV, 9. Exkurs.

3) Wealth, Buch I, 11, 7, 10. V. 1: The emulation which an unrestrained competition never fails to excite.

4) Wealth, I, 10, 7.

samen Wirkungen überwiegen durchaus. Und mag der Wettbewerb auch einige zugrunde richten, — es ist Sache derer, sich dagegen zu wehren, die es angeht[1]).

Korrelat der Freiheit ist also die Selbstverantwortlichkeit. Freilich ist die Freiheit der Betätigung auch im System der freien Konkurrenz keine absolute, keine schrankenlose: die Rechtssphäre der Mitbewerber darf nicht verletzt werden. So fordert Smith, daß die Betätigungen der natürlichen Freiheit, welche die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gefährden, von den Regierungen gesetzlich verboten werden sollen[2]). Die individuelle Freiheit hat demnach — mit einem ‚Individualismus' durchaus unverträgliche — soziale Schranken.

Wenn in der oben zitierten Stelle Gewährung von Sicherheit und Freiheit verlangt wird, so ist hiermit bereits die Hauptaufgabe angedeutet, die dem Staat im Wirtschaftsleben zufällt:

Der Staat hat nach dem ‚System der natürlichen Freiheit' bekanntlich[3]) nur drei Pflichten; einmal die, das Volk gegen Gewalt von außen zu sichern — äußerer Rechtsschutz; zweitens „die Pflicht, jeden Volksangehörigen möglichst vor Unrecht und Beschränkung durch andere zu bewahren, d. h. unparteiische Rechtspflege zu gewähren"; neben diesen äußeren und inneren Unabhängigkeits- und Rechtsschutz tritt dann die Pflicht zur Ausführung oder zum Unterhalt öffentlicher Unternehmungen und Anstalten, die von Privaten nicht ausgeführt werden. — „Solange er die Gesetze nicht verletzt, mag jeder seine Interessen nach Gutdünken verfolgen", mit anderen in Wettbewerb eintreten. Dann wird der Inhaber der Staatsgewalt einer Aufgabe enthoben, die zu erfüllen menschliche Einsicht nicht ausreicht[4]), der Pflicht nämlich, das Erwerbsleben zu überwachen und private Gewerbetätigkeit in die zugleich dem Allgemeininteresse förderlichsten Bahnen zu lenken. Und dieses System der natürlichen Freiheit ergibt sich von selbst, wenn alle Begünstigungen und Beschränkungen beseitigt werden; — dann zeigen sich im Erwerbsleben zunächst und vor allem in der Produktion auch zugleich die für die Allgemeinheit wünschenswerten Folgen. Denn dabei entwickeln sich gleichzeitig die Kräfte aller Klassen rein natürlich von selbst, so daß diese fähig werden, alle Schäden aus eigener Kraft zu beseitigen — die Selbsthilfe wird also ihnen dann die sozial wünschenswerte Position schaffen können. Denn viel besser als das planmäßige Eingreifen des Staates, der von dieser über sein Vermögen hinausgehenden Aufgabe entlastet[5]) werden muß, kann das Gegeneinander-

1) Wealth, II, 5.
2) Wealth, II, 2.
3) Wealth, IV, 9. Schluß.
4) Ebenso ist in IV, 2 hervorgehoben, daß es Menschenkraft übersteigt, wirtschaftliche Verhaltungsmaßregeln zu erteilen. — Es wird oft nicht beachtet, daß das zunächst nur Bedeutung hat für Fragen der Produktion. Ob für Smith das gleiche gilt in bezug auf die gesellschaftlichen Beziehungen, ist damit ohne weiteres noch nicht erwiesen.
5) Wealth of Nations, IV, 9.

wirken der individuellen Kräfte zugleich für die Gesamtheit das Erwünschte bewirken. Diese Selbsthilfe aber mag unterstützt werden, indem die Vorbedingungen zu ihrer Betätigung gebessert werden: denn immerhin: some attention of government is necessary in ordre to prevent the almost entire corruption and degeneracy of the great body of the people[1]). Deshalb haben die sozialen Institutionen (wie Gemeinden) für das moralische Leben der Bevölkerung, z. B. durch Förderung des Schulwesens, zu sorgen — aber auch hieraus ergibt sich nicht die Notwendigkeit aktiven Eingreifens in die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder volkswirtschaftlichen Beziehungen.

Diese Ablehnung aktiv fördernder Wirtschaftspolitik, die auch da, wo sie irgendein positives Eingreifen der öffentlichen Gewalten zuläßt, dieses auf den geringsten Umfang beschränkt (z. B. beim Schulwesen), ist einmal erklärlich als Reaktion gegenüber der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, deren schädliche Wirkungen Smith vor Augen sah und deren Nachteile er eingehend mit Beispielen schildert (Buch I. X. II. Titel: „Die durch die europäische Wirtschaftspolitik veranlaßten Ungleichheiten“. — „Weil dem Lauf der Dinge nicht volle Freiheit gelassen wurde“, Anfang daselbst).

Die Maßnahmen einer für ihre Zeit notwendigen und heilsamen wirtschaftlichen Bevormundungspolitik waren zu Hemmnissen individueller Betätigung geworden. Smith bekämpfte, wie schon die Physiokraten, diese Beschränkungen; er wie seine Vorgänger übersahen aber, daß diese zum großen Teil deshalb nachteilig wirkten, weil sie veraltet waren, und meinten bei ihrer Forderung der Beseitigung veralteter Schranken, solche Schranken überhaupt entbehren zu können. Die historische Erkenntnis, daß die merkantilistische Wirtschaftspolitik aus Wohltat Plage geworden, fehlte auch den Physiokraten, die gerade die Rechte betonten, die mit uns geboren sind: Ihr Eintreten für die Freiheit als natürliches Recht eines jeden, ihre Ueberzeugung von der Trefflichkeit des ordre naturel findet sich bei Smith wieder, wenn er die freie Bewegung fordert, wenn er die Wirkungen des „Systems der natürlichen Freiheit“ verkündet, „das sich von selbst herstellt“.

In der Einengung des staatlichen Wirkungskreises[2]) kommt sodann der Einfluß Lockes zu Geltung, der im Gegensatz zum Staatsabsolutismus eines Hobbes den Staat auf die Aufgaben der Rechtspflege und Sicherheitsschaffung beschränkt hatte. — Ferguson meint ebenfalls, daß „Eigennutz ein besserer Förderer des Handels und des Ueberflusses sei als die Klügeleien der Regierung“. Es zeigt sich hier die gleiche negative Beurteilung einer staatlichen

1) Vgl. Wealth, V, Kap. 1, 3, Abs. 2 über Volkserziehung.

2) Die angedeuteten Gedankengänge finden sich bei den anderen Denkern des Jahrhunderts wieder (z. B. Huth, a. a. O. S. 15), vor allem bei A. Ferguson in seiner Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft (übersetzt von Dorn, Jena 1904, S. 201 ff.), nach der gleichfalls die Fürsorge einer „gütigen Natur es so eingerichtet hat, daß das ungehinderte Wirken eigennütziger Motive“ auch meistens zugleich den Nationalwohlstand fördert.

Wirtschaftspolitik überhaupt infolge Verurteilung der merkantilistischen, freie Bewegung hemmenden Verwaltungspraxis, wie denn auch bei anderen sozialen Denkern der Zeit die Ueberzeugung hervortritt, daß aktives Eingreifen in das Wirtschaftsleben, das positiv fördert, über die Fähigkeiten der Inhaber der Regierungsgewalt hinausgeht.

Da Smith ferner sah, daß Klasseninteressen die Regierungsmaßnahmen beeinflußten[1]), so daß z. B. die Gesetzgebung, wenn sie versuchte, die Arbeitslöhne zu regulieren, dieselben mehr herabgedrückt als gehoben hat, so ist seine vorwiegende Ablehnung staatlicher Initiative auf dem Gebiet der Volkswirtschaftspolitik und damit der Sozialpolitik erklärlich. Aber es bleibt ein Irrtum des Sohnes des 18. Jahrhunderts — der in vielen anderen Punkten doch einen allen Naturrechtsideen abgewandten historischen Sinn zeigt (wenn er z. B. das Eigentum als historisches Produkt erkennt, I, 8) —, die Erfahrungen der Zeit verallgemeinert, das „System der natürlichen Freiheit" nicht wie die von ihm kritisierten Systeme der Merkantilisten und Physiokraten ebenfalls als nur geschichtlich bedingt erkannt und dafür erklärt zu haben. So relativistisch dieser Gegner absoluter Prinzipien auch oft erscheint, die Relativität seines eigenen Systems erkennt er nicht.

Smith lehnt ein positives Eingreifen des Staates in die wirtschaftliche Entwicklung nicht deshalb ab, weil er annähme, daß diese sich unbeeinflußbar vollzieht. Diesen Sinn hat nicht die Betonung des „natürlichen Laufes der Dinge". Er meint (III, 1) sogar, daß die neuere Wirtschaftspolitik der Staaten den natürlichen Lauf der Dinge geradezu umgekehrt hat — welcher Ausspruch unmöglich wäre, wenn Smith von der Allmacht wirtschaftlicher Naturgesetze, denen gegenüber menschlisches Eingreifen ohnmächtig und deshalb zwecklos ist, überzeugt wäre. Sondern er lehnt deshalb positive staatliche Politik ab, weil er, geschichtliche Erfahrungen verallgemeinernd, infolge Ablehnung polizeistaatlicher Wirtschaftspolitik zur vorwiegenden Beschränkung des Rechtsstaates auf Rechtsschutz und Sicherheitsbeschaffung gelangte. Deshalb vor allem, sodann infolge seines Glaubens an die das Gesamtwohl am besten fördernde Macht des freien Wettbewerbes, finden wir bei Smith — bei allen sozialen Sympathien gerade mit der Lage der arbeitenden Klassen — nicht die Forderung positiver Sozialpolitik.

1) Buch IV, Schluß von Kapitel II: „The legislature, were it possible that its deliberations could be always directed, not by the clamorous importunity of partial interests but by an extensive view of the general good . . ." und Buch I, Kap X: „whenever the law has attempted to regulate the wages of workmen, it has always been rather to lower than to rise them". Buch IV, Kap. 8 verurteilt überhaupt das die Interessen der Produzenten einseitig begünstigende Merkantilsystem. Buch III, Kap. II: „die Agrargesetze wurden auf die Eigentümerinteressen zugeschnitten". Vgl. ferner Buch I, X, II, Schluß (Grünfeld S. 130, 350). Deshalb auch die Mahnung am Schluß von Buch I, auf jeden Vorschlag zu einem Gesetz, der von den Händlern ausgeht, nur mit der größten Vorsicht zu hören — denn „er kommt von einer Klasse, deren Interesse niemals ganz mit dem allgemeinen zusammenfällt".

Wenn infolge dieser — wir wiederholen, nicht absoluten, aber — überwiegenden Aberkennung staatlicher wirtschaftspolitischer Initiative und infolge der freiheitlichen Grundstimmung der „Untersuchung über Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes" alsbald der Liberalismus den schottischen Meister zu seinem Bundesgenossen erhob, wenn die Besten der Zeit gerade in diesem Werk die theoretische Rechtfertigung oder die Quelle ihrer wirtschaftspolitischen Anschauungen sahen, so waren diese Folgerungen gerechtfertigt. Dagegen ist die Zurückführung individualistischer Ansichten auf das gleiche Werk — sowohl soweit sie den Wert der Gesellschaft verkennen, wie insofern als sie Betätigung des Egoismus forderten [1]) und individuelle Wohlfahrt zum Selbstzweck erklärten — zwar ein Faktum in der Geschichte der Nationalökonomie, bleibt aber ein literarhistorischer Irrtum.

Bei Smith selbst bedeutet die Hervorhebung der Selbsthilfe keineswegs das unbedingte laissez-faire; die Verbindung dieses negativen Elementes mit dem positiven Inhalt der Smithschen Forderung der Entfesselung der individuellen Kräfte, in einer Weise, daß dabei das unbedingte Vertrauen auf die positiven Leistungen des laissez-faire durchaus in den Vordergrund trat, blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Smith hat eine zu gewisse Vorstellung von dem sozialen Wesen und den Folgen der Vergesellschaftung, als daß er — wie etwa sein Schüler: ein typischer deutscher Freihändler in der Mitte des 19. Jahrhunderts in ihr nur eine Summierung von Individuen gesehen hätte, deren einziger Vereinigungspunkt der Markt ist und die deshalb bloß ihrem Egoismus folgen sollen. Seine ethische Wertung der Gesellschaft veranlaßt ihn überhaupt nicht zur Aufstellung ethischer Postulate — schon deshalb nicht, weil in seinem nationalökonomischen Lehrbuch moralische Imperative nicht hervortreten [2]) — und ferner deshalb, weil hier auch die zur Aufstellung von Forderungen führende politisierende Methode hinter der Exposition und Kausalitätserklärung der Tatsachen zurücktritt. (Mit dieser Feststellung soll keineswegs gesagt sein, daß Smiths Lehrbuch „grundsätzlich darauf verzichtet, das Wollen der Parteien und der Regierungen zu beeinflussen und zu leiten" [3]); es begnügt sich gar nicht damit, nur „zu erkennen und zu verstehen" [3]); jedoch

1) Schon Held a. a. O. S. 159 hebt hervor, daß im Wealth die ‚egoistischen Triebe' nur im Vordergrund stehen — und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, „um vorerst die Hauptursachen wirtschaftlichen Handelns klarzustellen", wobei man „die Nebenursachen ignorieren müsse, um zu klaren Resultaten zu kommen".

2) Die bei Huth a. a. O. S. 99 flg. aufgezählten Handlungsmaximen entstammen bezeichnender Weise der Theory of moral sentiments — auch ein Beitrag zu „Ethik und Volkswirtschaft". Huth erklärt dort, weshalb der Smithsche Mensch einen stark egoistischen Ton haben konnte (S. 104).

3) Bei welcher Selbstbeschränkung allein nach Pohle a. a. O. S. 131/132 eine voraussetzungslose Wissenschaft gegeben sein soll. Was diese methodologische Begrenzung mit Voraussetzungslosigkeit der Forscherarbeit überhaupt zu tun haben soll, ist nicht einzusehen. Es ist bisher nicht erwiesen, daß Voraussetzungslosigkeit mit Freiheit von bestimmten Werturteilen und politischem Wollen identifiziert werden muß.

ist dieses seine erste Aufgabe — die vorwiegend betont und ausgeführt wird.) Wenn er aus der Untersuchung der Folgen wirtschaftlicher Maßnahmen wirtschaftliche Urteile und Forderungen ableitet, so motiviert er diese mit anderen, nämlich ökonomischen, Motiven, aber nicht mit ethischen Prinzipien. Das würde ein Sismondi, ein Carlyle, ein deutscher „ethischer" Nationalökonom getan haben. Smith braucht es nicht zu tun und tut es auch nicht infolge seiner Weltanschauung, seines Liberalismus. Sie läßt sich wohl so charakterisieren: Eine gütige Weltordnung hat es so eingerichtet, daß das System der natürlichen Freiheit die sozial wünschenswerten Wirkungen hervorbringt. Dieser — ein Physiokrat würde sagen — ordre naturel besteht in der Bewegungsfreiheit der Individuen (woraus die deutsche Freihandelsschule unberechtigterweise die Forderung auch des individualistischen, d. h. egoistischen Handelns gezogen hat). Bewegungsfreiheit der Individuen bedeutet auf dem Gebiet der ökonomischen Produktion auch ein negatives: nämlich Abdankung des Staates, Enthaltung überhaupt der öffentlichrechtlichen Institutionen von volkswirtschaftlichen Maßnahmen. Individuelle Bewegungsfreiheit bedeutet aber für das soziale Leben, d. h. für die Beziehungen der Menschen untereinander Beugung unter das oberste Gesetz des sozialen Ganzen, die Gerechtigkeit (der Staat hat durchaus darüber zu wachen, daß diese Beschränkung in der Bewegungsfreiheit innegehalten wird). Wird diese Bindung beachtet, dann kann die Gestaltung der Lage sozialer Klassen dem natürlichen Lauf der Dinge überlassen bleiben — dann bedarf es also keiner positiven staatlichen Sozialpolitik. Lehrt doch — und dieser empirische Beweis kommt zu dem Glauben an die Interessenharmonie hinzu (der bei Adam Smith nicht wie bei den Epigonen bedeutet, daß diese Harmonie jetzt bereits bestehe!) — lehrt doch die Erfahrung, daß die policy — anders als der natural course — mit ihren Versuchen positiver Regelung auf die Dauer nur nachteilige Wirkungen zeitigte[1]). Deshalb und weil der „Reichtum der Nationen" das Produktions- und das Verteilungsproblem vor anderen behandelt, aber nicht die Frage der gesellschaftlichen Organisation, findet das Prinzip der Sozialpolitik in dem Werk keine Unterstützung.

III.

Wie Smith hat auch Ricardo (und ebenso sein Freund Malthus) wenig Zutrauen zu den Erfolgen staatlicher Wirtschaftspolitik. Diese Skepsis ist einmal durch zeitliche Erfahrungen bestimmt, besonders

---

Auch wer, wie Pohle sich ausdrückt, rein wissenschaftliche Ideale im Busen trägt (S. 133), kann diese in Forderungen umsetzen, vorausgesetzt, daß er weiß, wo Erkennen und Wollen sich scheiden. Dabei brauchen politische Motive gar nicht beteiligt zu sein.

1) Recht bezeichnend das nationalistische Urteil in Buch II, Kap. III. Wenn die Regierung den natürlichen Fortschritt Englands für Reichtum und Kultur zweifellos verzögerte, so konnte sie ihn doch nicht hindern. Gleich danach: es ist die größte Unverschämtheit von Königen und Ministern, die Privatwirtschaft zu überwachen.

die Wirkungen der englischen Armensteuergesetzgebung; hat aber doch außer dieser empirischen Grundlage tiefere Ursachen.

Ricardo war wesentlich beeinflußt durch die utilitarische Weltanschauung seines Freundes Bentham, das heißt eine Lehre, die als einzige Aufgabe des Staates ansieht, Leben und Eigentum der Bürger zu schützen [1]), so daß also für diesen Punkt: den Hauptträger jeder Politik sich die gleichen Folgerungen für die Staatstätigkeit ergeben wie bei Smith. Bentham war ferner überzeugt, daß die Verfolgung des richtig abgemessenen eigenen Vorteiles zugleich auf die Dauer auch das Wohl der Allgemeinheit fördere.

Beide Ueberzeugungen sind für Ricardos Weltanschauung nachweisbar.

„Wir kommen sehr bald zu der Einsicht, daß Ackerbau, Handel und Industrie am besten gedeihen, wenn von seiten der Regierung keine Einmischung stattfindet“ [2]) und, um einen Beleg für Ricardos Glauben an die Interessenharmonie zu geben:

„wo freie Konkurrenz besteht, sind die Interessen der einzelnen und der Gesamtheit nie im Widerspruch“ [2]).

Diese Identität des Einzel- und Gesamtinteresses besteht also nur unter der Voraussetzung, daß das Prinzip der freien Konkurrenz voll verwirklicht ist. Wenn deren Wirken diese segensreichen Folgen hat, so müssen diese sich auch überall, z. B. auch in den Beziehungen der sozialen Klassen, zeigen. Schon deshalb fordert Ricardo: „wie alle übrigen Verträge, so sollte auch der Lohnkontrakt dem ordentlichen und freien Wettbewerb des Marktes überlassen bleiben und niemals durch Eingriffe seitens der Gesetzgebung gemaßregelt werden“ [Grundsätze, Kap. V über den Arbeitslohn“ [3])] — eine Forderung, deren Berechtigung durch anschließenden Hinweis auf die Mißerfolge der „mit diesen einleuchtenden Grundsätzen in offenbarem Widerspruch“ stehenden Armengesetze erhärtet wird.

Die Stelle beweist zugleich durch die Gleichstellung des Lohnkontraktes mit anderen Verträgen, daß Ricardo, der überhaupt in seinem Werk überwiegend die ökonomischen Beziehungen im engeren Sinne, d. h. die zwischen dem Menschen und der Güterwelt betrachtet, auch den Arbeitsvertrag nur als rein ökonomisches Verhältnis würdigt. Damit hängt es denn zusammen, daß „soziale Probleme“ für ihn nur Lohnfragen sind.

Bemerkenswert in dieser Hinsicht erscheint auch die Stelle des

1) Hensel, Hauptprobleme der Ethik, S. 9.

2) Uebersetzung von Diehl in David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Sozialwissenschaftliche Erläuterungen, Leipzig 1905, Bd. II, S. 471 bzw. 470. Beide Stellen entstammen übrigens nicht den „Grundsätzen“, sondern die erste einem Briefe, die zweite dem High price.

3) Uebersetzung von Thiele. Knies in seiner politischen Oekonomie, 2. Aufl., 1883, S. 344 überträgt sehr deutlich: „Gleich jedem anderen Kontrakt sollte der Arbeitslohn der freien unbehinderten Konkurrenz des Marktes überlassen bleiben und durchaus nicht durch irgendeine Einmischung der Behörden in legislativer Hinsicht kontrolliert und gehemmt werden.“

letzten Kapitels seiner Grundsätze[1]): „Die Lage der Arbeiter verbessert sich nur dadurch, daß man ihnen mehr Geld oder mehr von irgendeiner anderen Ware gibt, mit welcher die Löhne bezahlt werden und die im Werte nicht gesunken sind.“ — Also das soziale Problem ist für ihn ein Lohnproblem; Fragen der Arbeiterschutzpolitik oder Arbeiterkulturpolitik werden von ihm nicht behandelt, scheinen für ihn nicht zu bestehen. Er untersucht sie nicht, weil das Thema seiner Principles vor allen anderen die Frage der Verteilung, die der gegenseitigen Bewegungsabhängigkeit der einzelnen Einkommensbestandteile ist.

Das hängt nun mit seiner Methode zusammen, die man, um einen in dem heutigen Methodenstreit geprägten Ausdruck zu gebrauchen, kurz als prinzipiell a-ethisch und nicht politisierend bezeichnen kann. Es ist ja beinahe zum Gemeinplatz geworden, Ricardo als Hauptvertreter der deduktiv-isolierenden Methode zu bezeichnen; aber es ist weniger darauf geachtet, daß, wer diese Methode bevorzugt, an und für sich zur Aufstellung politischer Folgerungen und Forderungen weniger[2]) neigen wird als der Vertreter der induktiven Methode. Der deutlichste Beleg für diesen Kausalzusammenhang dürfte der sein, daß die deutsche Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts geschlossen nicht eher die sozialpolitische Forderung erhob, als sie durch das Verjüngungsbad der historischen Schulung hindurchgegangen war.

Methodenfragen sind vor allem Fragen des Temperaments. Der eine soziale Beobachter glaubt genug getan zu haben, wenn er die Tatsachen konstatiert, der andere, wenn er die komplexen Erscheinungen reduziert und erklärt und sein Urteil darüber abgibt, während der dritte erst dann seinen wissenschaftlichen Aufgaben gerecht geworden zu sein glaubt, wenn er nach Aufklärung des Kausalverhältnisses sein Urteil — das ja immer ethisch ist, auch wenn es sich vom Moralisieren fernhält — in eine wirtschaftspolitisch-ethische Forderung umgesetzt hat. Zu welcher Gruppe sozialer Denker gehört Ricardo? Daß er politischen Instinkt und auch Neigung zur politischen Betätigung hatte, wissen wir aus seinem Leben; daß er ein sittlich hochstehender Mensch war, dessen Ethos in allen seinen Urteilen deutlich hervortritt, ist insbesondere nach Diehls Ehrenrettung, die wirklich notwendig war, auch von denen nicht mehr anzuzweifeln, die infolge ihrer moralisierend-politisierenden Methode den für einen Immoralisten hielten, der lediglich die

---

1) Uebersetzung von Ottomar Thiele, Jena 1905 (Waentigs Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, Bd. 5), der auch die anderen Textzitate der „Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung“ entnommen sind, S. 420.

2) Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht auch ein die deduktive Methode bevorzugender Denker — man denke an Adolph Wagner — Forderungen erhebt. Pohle (gegenwärtige Krisis S. V) hebt richtig hervor, daß unter den Nachfolgern von Smith bemerkbar das Streben ist, die politischen Gesichtspunkte allmählich mehr zurücktreten zu lassen und die volkswirtschaftlichen Probleme unabhängig von allen praktischen Bestrebungen zu erörtern.

Frage „was soll sein" hinter der Frage „was ist" in der Behandlung der Volkswirtschafts**lehre** zurücktreten läßt.

Es ist vielleicht die Untersuchung lehrreich, aus welchen Gründen man dazu kommen konnte, Ricardo geradezu als einen Vertreter des cynischen Materialismus[1]) ohne jedes „soziale Gefühl" hinzustellen, nachdem er sich selbst bereits gegenüber Say gegen den Vorwurf verteidigen zu müssen glaubte, daß er „das Wohlbefinden so vieler Menschen für nichts erachte"[2]). Wie verbreitet die Saysche Beurteilung schon damals war, geht wohl am besten aus einer Stelle der 1820 erschienenen Malthusschen Principles of political economy with a view to their practicable application hervor, deren Titel übrigens schon die Malthussche von Ricardo abweichende Methode erkennen läßt[3]): „Ich wüßte keinen trefflicheren und ehrenwerteren Mann zu nennen . . . was Kopf und Herz betrifft . . . Unsere verschiedenen Ansichten mögen wenigstens unseren beiderseitigen guten Glauben zeigen, und dafür sprechen, daß bei aller Einseitigkeit, mit der wir unsere Lehren verteidigt haben, wir uns wenigstens von dem so schwer zu besiegenden Einfluß des Eigennutzes und der persönlichen Befangenheit freigehalten haben." Also eine Verteidigung der Reinheit der Absichten und die Betonung des sozialen Mitgefühls Ricardos war schon im Anfang des 19. Jahrhunderts nötig. Und doch erweisen schon Ricardos Hinweise auf die Bedeutung eines hohen Lohnes, auch für die kulturellen Ansprüche der arbeitenden Klassen (z. B. in Kap. V: die Menschenfreunde können nur wünschen, daß die arbeitenden Klassen Verständnis für Lebensannehmlichkeiten und Genüsse erhalten, und Kap. XXXII[4]), weiter insbesondere seine Untersuchungen (Kap. XXXI) über die Einwirkungen des „Maschinenwesens" auf die Lage der arbeitenden Klassen und andere Stellen, auf die wir im Laufe der Darstellung zurückkommen, für uns zugleich die Unhaltbarkeit jener Legende von Ricardos herzlosem Arbeitgeberstandpunkt, welchen Vorwurf **Diehl** am eingehendsten als unberechtigt widerlegte. Auch die berühmte Ausführung (im Kap. XXVI über Roh- und Reineinkommen), daß die Zahl der produzierenden Arbeiter für die Steuerkraft eines Volkes gleichgültig sei, kann nicht als Aeußerung eines Autors ausgelegt werden, der des humanitären und (bekanntlich vornehmlich von den Kathedersozialisten für den Nationalökonomen geforderten) Gerechtigkeitsgefühls entbehrt hätte.

Schüller[5]) hat die Bedeutung gerade dieser zum Beweis von Ricardos Immoralität benutzten Stelle und der anderen „Auszüge"

---

1) Held, a. a. O. S. 193, 195, 202.

2) Grundsätze, S. 356.

3) Uebersetzung von Marinoff. (Stöpels Bibliothek, Bd. XIX, Berlin, Prager, 1910, S. 294.)

4) Eine Aenderung der Ertragsverteilung sei erstrebenswert (S. 439), bei der die Arbeiterklasse als die weitaus wichtigste Klasse der Gesellschaft (by far the most important of the society) bessergestellt würde.

5) Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1895, S. 38.

ebenfalls so klargelegt, daß hierauf ebensowenig näher eingegangen zu werden braucht, wie auf alle Vorwürfe, die insbesondere von Held (in seinen zwei Büchern zur sozialen Geschichte Englands) gegen Ricardos Charakter, Motive und Anschauung erhoben wurden. Insbesondere lag diesem die Absicht, „die rechtgläubige Nationalökonomie zu einer gefügigen Dienerin der ausschließenden Interessen des mobilen Kapitals“ [1]) zu machen, schon deshalb fern, weil seine Anschauungen über die Aufgabe der Wissenschaft derselben eine solche Rolle nicht zuwiesen. Postulate einer nicht durchdachten Gerechtigkeit [2]) hat er auch nicht — ebenfalls bereits aus methodologischen Gründen — in der Form von Behauptungen ausgesprochen, noch weniger in abstrakten Formeln agitatorische Appels an die Arbeiter gerichtet. Um das zu zeigen, müssen wir kurz auf seine Methode eingehen, wobei sich ergeben wird, daß sie allerdings erheblich verschieden ist von der eines ethischen Nationalökonomen und ausgesprochenen Sozialpolitikers, wie eines Held, der mit seinen Lehren zugleich eine moralische Wirkung erstrebt, und der deshalb Ricardo zum Vorwurf machte, daß er niemals spräche von der Notwendigkeit, dem Staat und höheren Ideen etwas zu opfern und nicht die Lösung der „sozialen Frage“ dadurch vorschlüge, daß er „eine bereitwillige Uebernahme von höheren Pflichten der Reichen gegen den Staat“ empfehle [3]).

Die berühmte, vorhin erwähnte Stelle, daß die Regulierung des Lohnkontraktes der freien Konkurrenz überlassen bleiben solle, zeigt, daß auch er politische Folgerungen und Forderungen aus bestimmten Urteilen abgeleitet und aufgestellt hat. Aber der materielle Inhalt der Forderung interessiert uns zunächt nicht; hervorzuheben ist hier die Tatsache, daß er eine sozialpolitische Forderung aufstellt in dem Werk, von dem wir oben sagten, daß für den Verfasser die Frage, „was soll sein“, gegenüber der „was ist“, ganz zurücktritt. Diese frühere Behauptung brauchen wir nicht zurückzunehmen. Denn die Stellen, wo in Ricardo Principles überhaupt Forderungen aufgestellt werden, wo also — modern gesprochen — der Grundriß der Volkswirtschaftslehre übergeht in eine Volkswirtschaftspolitik, sind Ausnahmen. Es kommen außer der Forderung über die politische Behandlung des Lohnkontraktes, der ersten, die das Lehrbuch ausspricht, und der daran geknüpften Forderung der Abschaffung der englischen Armengesetze, nur folgende in Betracht, die einmal in erschöpfender Reihenfolge zusammengestellt werden sollen:

Die steuerpolitische Forderung, daß der Staat nur solche Steuern auferlegen soll, die das Einkommen und nicht solche, „die das Kapital unvermeidlich treffen“ [4]) (Kap. VIII).

---

1) Held, a. a. O. S. 176. Leipzig 1889.
2) Ebenda S. 186—187.
3) Ebenda S. 191, 194.
4) S. 148 der Thieleschen Uebersetzung.

Die steuerpolitische, daß eine gleichmäßige steuerliche Belastung der Einkommensarten erfolgen soll[1]) (Kap. IX).

Eine ethische Forderung dieses Vertreters des „zynischen Materialismus" (Kap. XVII), „die Ansprüche von Gerechtigkeit und Treu und Glauben, ein höheres Gut, dürfen nicht gezwungen werden, denen eines geringeren zu weichen[2])"; daran anschließend außer einer finanzwirtschaftlichen Empfehlung die Mahnung, Lasten sollen nicht von den Schultern einer sozialen Klasse „auf die einer anderen Klasse abgewälzt werden, welche nach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht mehr als ihre eigene Last tragen sollte".

Kapitel XIX: Trotzdem die Einfuhr billigen Getreides dem Volkswohlstand dienlicher wäre, „würde es vielleicht doch geboten sein, sie auf ein paar Jahre mit einem Zoll zu belassen[3]).

Dann löst auch das Bekenntnis zum Prinzip des Freihandels eine Forderung aus [Kap. XXII]: „viel klüger wäre es, die Irrtümer, in welche uns eine verkehrte Politik verstrickt hat, zu bekennen und sogleich mit einer allmählichen Rückkehr zu den Grundsätzen eines allgemeinen Freihandels den Anfang zu machen[4])."

Nach dem Kapitel XXII soll die Gesetzgebung die Entstehung zu großer Gewinne der Kapitalisten bei fallenden Getreidepreisen zu verhindern suchen[5]).

Schließlich (Kap. XXVII[6]): Es sollte die Ausgabe von Papiergeld überall einer Beschränkung und Kontrolle unterliegen.

Weitere Forderungen sind in den Principles nicht zu finden; und nun erscheint wohl beachtenswert, daß sie (abgesehen von einer) durchaus für die damalige Zeit aktuelle Fragen betreffen, bei denen gewissermaßen unabsichtlich die reservierte Haltung des Denkers aufgegeben wird, weil sich das politische oder das ethische Temperament durchsetzt; aber nur für kurze Zeit: bald nach den Forderungen ist der Rhythmus der Darstellung wieder der gewöhnliche: Exposition ist die Hauptaufgabe des nationalökonomischen Schriftstellers. Bei den anderen Darlegungen sind entweder überhaupt nur Tatsachen erklärt oder aber der Deskription ein Urteil hinzugefügt, ohne daß dieses zum Ausgangspunkt einer Forderung wirtschafts- oder sozialpolitischer oder allgemein ethisch-politisierender Natur geworden wäre. Einige Beispiele: Es wird konstatiert und geurteilt, daß eine Steuer, die mit dem Roheinkommen steigt und das Reineinkommen trifft, drückend und ungerecht ist. Im gleichen Kapitel XI: Zehnten sind für die Grundbesitzer nachteilig. Ebenda: Wenn das importierte Getreide „in gleichem Maße wie das im Inland produzierte besteuert würde, und der Ertrag dem Staate zuflösse, so könnte es

1) S. 156.
2) S. 246, 247/248, 249.
3) S. 272. 4) S. 324.
5) It is for the Legislature to devise a remedy!
6) S. 364.

keine billigere und gerechtere Maßnahme geben" [1]). Das (und gerade solche Beispiele aus Ricardos Steuerlehre lassen sich leicht vermehren, z. B. aus dem XII. Kapitel, das die Wirkungen steuerpolitischer Maßnahmen darlegt), sind Erfahrungs- oder Wert-Urteile, aber Forderungen sind nicht an sie angeknüpft. Folgerungen aus den Darlegungen heraus zu Forderungen zu gestalten, bleibt durchaus dem subjektiven Ermessen des Lesers überlassen [2]). Auch das wichtige Kapitel [3]) über die Lohnsteuern (XVI) begnügt sich mit Klarlegung der Tatsachen und Konstatierung des Resultats, daß jede eine Lohnerhöhung bewirkende Steuer in Form einer Profitminderung gezahlt wird, daß deshalb eine Lohnsteuer im Grunde eine Profitsteuer ist; daß unter Umständen ein Steuersystem fehlerhaft ist, daß die beabsichtigten Folgen der Steuergesetzgebung häufig nicht eintreten, daß eine schädliche Politik die finanzielle Lage einer Volkswirtschaft verschlechtern kann, — auch hier also nur Feststellungen und Urteile, nichts mehr.

Das Gleiche gilt von der Behandlung der vielen Verkehrsfragen. Bücher hat hervorgehoben: „die englische Nationalökonomie ist im wesentlichen Verkehrs*theorie*" [4]); das heißt auch: sie ist keine Verkehrs*politik*. Wenn die Tatsachen der Güterzirkulation und der Güterverteilung als Phänomene und Ursachen neuer Wirkungen untersucht werden, ist gewiß zur Geltendmachung von Forderungen genug Gelegenheit, aber man beachte, daß gerade die Behandlung selbst aktueller Fragen, wie der Exportprämien, zur Erwägung alles für und wider Veranlassung gibt, auch sogar mit einem hypothetischen Urteil schließt (Kap. XXIII), aber schon infolge der hier ganz bewußt angewandten deduktiv isolierenden Methode sich nicht in ein politisches Postulat umsetzt. Wie anders würde ein „politischer" Nationalökonom solche Fragen behandelt haben! Oder würde er bei dem Problem: wie vollzieht sich die Vermehrung des Volkswohlstandes [Kap. XX und XXX [5])] nicht versucht gewesen sein, zugleich die Mittel der Steigerung anzugeben, während Ricardo rein die „zweierlei Weise" der theoretischen Möglichkeit der Vermehrung auseinandersetzt?

Schon aus diesen *methodologischen* Gründen finden wir in den Principles keine sozialpolitischen Forderungen, außer der einen. Das führt zur Untersuchung, wie kommt Ricardo zu dieser Forderung, und zur Frage nach dem materiellen Inhalt seiner sozialen Ueberzeugung überhaupt [6]).

---

1) Grundsätze S. 175 f. Im Kapitel XII werden Steuerprinzipien zustimmend erwähnt, die natürlich Forderungen enthalten, aber bezeichnenderweise: nicht Ricardo hat sie aufgestellt, vielmehr sind es Adam Smiths Regeln.

2) Daß nur von einem „Ueberschusse Einkommensteuern erhoben werden *sollten*" (Kap. XII, Schluß des zweitletzten Abschnittes), fordert Say, aber nicht Ricardo!

3) Grundsätze S. 225, 234, 242.

4) Entstehung der Volkswirtschaft (III. Aufsatz).

5) Grundsätze, von Thiele übersetzt, S. 283, 407.

6) Vgl. hierzu Diehls Erläuterungen, Bd. II, Kapitel „Ricardos Sozialphilosophie", welches erschöpfend auch die bemerkenswertesten Stellen aus den anderen Aeuße-

Erklärt sich Ricardos strikte Ablehnung des Staatseingriffes in die Regelung des Lohnkontraktes vielleicht schon aus der auch von ihm befolgten Weltanschauung, der Interessenharmonie? Von Einfluß ist diese Grundstimmung des Benthamschülers auch auf die Entscheidung dieser Frage, aber sie ist schon deshalb nicht allein ausschlaggebend, weil mit dem Glauben an die harmonischen sozialen Wirkungen der freien Konkurrenz, der Ueberzeugung von ihrer Möglichkeit und dem darauf beruhenden Wunsch nach der Interessenharmonie bei Ricardo selbst nicht korrespondiert die Ueberzeugung (die wir bei den späteren Ricardojüngern finden), daß die Interessenharmonie bereits überall verwirklicht sei. Deshalb wird darauf hingewiesen, daß z. B. die Interessen der Klasse der Grundbesitzer den Interessen anderer Klassen entgegenstehen, daß Produzenten und Konsumenten [1]) oder die Klasse der Kapitalisten und die der Arbeiter [2]) verschiedene Interessen haben können (was zuzugeben, natürlich für einen Harmoniedogmatiker wie den auf Ricardo zurückgehenden typischen deutschen Freihändler von 1860 eine Inkonsequenz der Weltanschauung wäre, weil das Wesen der deutschen Freihandelspartei das Bekenntnis zum Harmoniedogma in der Form ist, daß die Interessenharmonie im allgemeinen bereits besteht [3]). Deshalb ist ja auch Ricardo kein radikaler Anhänger des laissez-faire, deshalb hat er ja sich auch — ohne inkonsequent zu werden — für Staatseingriffe in bestimmten Fällen, wie in den aus den Principles bereits angeführten, ausgesprochen.

Wenn nach ihm die Interessenharmonie auch nicht durchweg bereits verwirklicht ist, so hat im allgemeinen aber auch nach ihm „beim natürlichen Lauf der Dinge" die Verfolgung des eigenen Vorteils zugleich die wünschenswerten sozial guten Folgen [4]). Tritt nun etwa auf dem Gebiet der ökonomischen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern diese Wirkung ein, bedeutet daher hier die Verfolgung des eigenen Vorteils durch bestimmte Individuen, hier also die Arbeitgeber, eine parallele Wirkung für das Allgemeinwohl, so daß aus diesen Gründen eine Sozialpolitik als Einwirkung auf die Gestaltung des Lohnverhältnisses nicht nötig ist? Sollte schon jetzt, wo das Prinzip der freien Konkurrenz noch nicht voll verwirklicht ist und deshalb die Freiheit noch nicht alle günstigen

---

rungen (außer dem Lehrbuch) wiedergibt, so daß ich darauf nicht zurückgekommen bin. Mir erscheint es nur wichtig, schärfer zwischen sozialer Anschauung und sozialpolitischer Stellungnahme zu unterscheiden. Die sozialpolitischen Folgerungen aus Ricardos Sozialphilophie sind teilweise gut dargelegt in der Heidelberger Dissertation (erschienen Rastatt 1889) von Karl Vogel, Darlegung und Beurteilung des Verhältnisses der Grundlehren von David Ricardo und J. St. Mill über den Arbeitslohn zur Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

1) Grundsätze, S. 342 f.

2) S. 399.

3) Den Nachweis habe ich in meiner Habilitationsschrift, „Die sozialpolitischen Anschauungen der deutschen Freihandelsschule", Jena 1909, geführt.

4) S. 357, wo auch der parallele Entwicklungsgang von individuellem und staatlichem Vorteil hervorgehoben ist. Nach Kap. XXII gilt aber der Satz „was dem einzelnen zum besten gereicht, ist auch dem Staat am dienlichsten" nur, „soweit es den auswärtigen Handel betrifft". (S. 325.)

Wirkungen haben kann, wo aber doch die Freiheit überwiegend günstige Folgen hat, sie deshalb auch bei dieser Frage als Grundsatz empfehlenswert sein, und so der freien Selbstregulierung die Lohnkontraktsregelung überlassen bleiben können? Wenn sich aus dem Prinzip der Freiheit z. B. ergibt, daß jedem Unternehmen das erforderliche Kapital genau nach Bedarf zugeteilt wird [1]), wenn bei Freiheit der Kapitalsverwendung die Hebung der Produktion der gesamten Volkswirtschaft garantiert ist [2]), zugleich auch die bestmögliche Verteilung des Kapitals in der ganzen Welt eintritt [3]), wenn der Freihandel „den Interessen jedes einzelnen und sämtlicher Länder förderlich“ ist [4]), wenn er durch Ermöglichung der produktivsten Kapitalsanlage das Gemeinwohl sichert [5]), wenn das System der Freiheit die wünschenswerte Preisregulierung, d. h. die Identität von Marktpreis und natürlichem Preis herbeiführt [6]), sollte das bei der Arbeiterfrage auch eintreten? Der Arbeitslohn ist doch nichts anders als ein Preis, so daß dann etwa eine analoge Wirkung eintrete: im System der Freiheit ergibt sich bereits die allgemein wünschenswerte Preisregulierung: der Marktpreis der Arbeit kann auf die Dauer nicht abweichen von dem natürlichen Preis der Arbeit. Es besteht ja ohnehin eine Tendenz der Annäherung. Und der natürliche Arbeitslohn ist ja gerade nach Ricardo der Preis, „bei dem die Arbeiter, einer wie der andere, existieren und ihr Geschlecht fortpflanzen können“ [Kap. V [7])]. Und dieser natürliche Arbeitslohn ist ja nach Ricardo kein naturgesetzlich für alle Zeit bestimmtes Minimum, ist keine absolut konstante, ist vielmehr eine mit der Kulturentwicklung sich bewegende Größe, hat bei „fortschreitender sozialer Entwicklung eine steigende Tendenz.“

Sollte infolge solcher Tatsachen und Entwicklungstendenzen für Ricardo ein sozialpolitisches Eingreifen in die Lohnregulierung überflüssig sein?

Epigonen und Schüler Ricardos haben aus solchen Ricardoschen Gedankengängen heraus, zu denen dann noch die auch auf ihn fälschlich zurückgeführte Annahme einer Identität des Kapitalisteninteresses mit dem Arbeiterinteresse kam [derart, daß Kapitalsvermehrung = zugleich Lohnsteigerung = zugleich Kapitalsprofitsteigerung bedeuten sollte, wovon bei Ricardo keine Rede ist [8])] — ein aktives Eingreifen

---

1) S. 79. 2) S. 150. 3) S. 169. 4) S. 345. 5) S. 351. 6) S. 323.

7) S. 82. Daß die Lohntheorie der englischen Klassiker tatsächlich eine bloße Analogie der Preislehre wurde, hebt am schärfsten Bernhard (Schmoller-Festgabe, XI, Bd. I, S. 2), hervor. Die Ricardosche Lohntheorie ist so oft dargestellt, z. B. von Diehl oder Vogel a. a. O., Brentano, Cohn u. a., daß ich sie nicht noch einmal systematisch entwickle, sondern nur auf die sozialpolitischen Folgerungen und deren Möglichkeit hinzuweisen habe. Darüber, daß das Ricardosche Gesetz „keine Notwendigkeiten, sondern nur Möglichkeiten enthält, vgl. schon Scheel in diesen Jahrbüchern, Band 9, S. 280 f.

8) Wohl besteht nach Ricardo der Zusammenhang (S. 420), daß die gewöhnliche Bevölkerungszunahme durch Kapitalsvermehrung, den daraus folgenden Arbeitsbedarf und durch Lohnsteigerung bewirkt wird. Daß damit aber durchaus nicht von ihm die Lohnfondstheorie ausgesprochen ist, hat Brentano am einleuchtendsten in diesen Jahrbüchern Band XVI, S. 288 nachgewiesen.

zur Besserung einer bestimmten sozialen Klasse, d. h. eine Sozialpolitik abgelehnt. Eine solche konnte ihnen ja gar nicht als notwendig erscheinen.

Aber nicht Ricardo selbst. Wie notwendig für ihn eine Hebung der Arbeiterklasse erschien, hat er auch in dem Werk genug erkennen lassen, das dieses Thema nach der ihm zugewiesenen Aufgabe nur im Vorbeigehen streift; in seiner parlamentarischen Tätigkeit und in seinem Briefwechsel zeigt sich das noch deutlicher. Er ist also überzeugt von der Notwendigkeit der Besserung.

Hat dann etwa sein Mißtrauen gegen die staatliche Politik, das er aus der Zeit, die den Mißgriffen des Merkantilismus noch zu nahe stand, übernahm, dazu geführt, daß er dem Staat, der ja immer der Hauptträger der Sozialpolitik bleiben wird, die Fähigkeit abspricht, hier kontrollierend einzugreifen? In den Grundsätzen überwiegt durchaus die Abneigung gegen staatliche Eingriffe, wird die Mehrzahl staatlicher Maßnahmen als ungünstig wirkend hingestellt [1]). Diese Stellung des Schülers Benthams und Smiths gegenüber dem Staat hat ebenso wie die vorher erwähnte liberale Grundstimmung mit zur negativen Entscheidung d. h. Ablehnung positiven Eingreifens in die Lohnregulierung beigetragen, aber auch sie ist nicht der Hauptgrund.

Dieser liegt vielmehr darin, daß die Lohnregulierung kraft den Gesetzen der Einkommens- und Bevölkerungsbewegung sich in einer Weise vollzieht, daß der Macht dieser Tendenzen gegenüber alles Eingreifen von außen nicht stark genug und unnütz ist. Deshalb findet sich in den Principles of political economy keine positive sozialpolitische Forderung, so daß sich insofern die Epigonen mit Recht bei ihrer Verwerfung der Sozialpolitik (leider aber auch mit anderen und teilweise fälschlich Ricardo zugeschriebenen Motiven) auf die Autorität dieses Großen berufen haben.

Ricardo sagt: „Infolge der Wirkung des Bevölkerungsprinzips halten sich die Löhne der untersten Klasse niemals bedeutend über demjenigen Betrag, welchen die Natur und Gewohnheit für den Unterhalt der Arbeiter erheischt“ [2]).

Es kommt für uns auf den Marktpreis der Arbeit an, d. h. den Lohn, der (gemäß Wirkung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage) wirklich für die Arbeit gezahlt wird. Die erste Tatsache ist: es wird der Marktpreis der Arbeit mit der Kapitalsvermehrung steigen, mit der Verminderung des Kapitals fallen.

(Daß er auf die Dauer bestimmt wird durch die Produktions-

1) Von der Abneigung gegen positive Regierungspolitik zeugen in den Grundsätzen z. B. S. 268, 320 (wieder die Kapitalsanlage, die vor allem Ricardo wie Smith zur Anerkennung des Grundsatzes freiheitlicher Entwicklung dienen muß!) 322 (generelle Verurteilung des Merkantilismus), 364 (Befugnisse der Papiergeldausgabe ist vom Staat mißbraucht). Daß Ricardo kein Manchesterpolitiker ist, der prinzipiell jedes staatliche Eingreifen in das Wirtschaftsleben verwirft, bekräftigt Schüller in „Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner“, S. 53 mit weiteren Belegen.

2) S. 154.

kosten, kommt **hier** ebensowenig wie sein Oszillieren um das **kulturelle** Existenzminimum in Betracht, ebensowenig, daß Ricardo nicht erörtert hat, was eine weitere Erörterung des Begriffes Produktionskosten für die Lohnfrage bedeutet haben würde, worauf Knies in seiner Politischen Oekonomie 2. Aufl., S. 345 hingewiesen hat. Hier ist nur festzustellen, daß die Selbstkosten der Arbeit nicht gedeckt werden, weil der „natürliche" Lohn eben nicht bezahlt wird.)

Zweitens wird die reale Entwicklung der Lohntendenz bestimmt durch die Bevölkerungsvermehrung [1]). Diese wird eine Lohnverringerung bewirken, — es sei denn, daß auf die Lohnentwicklung das Moment der Kapitalsvermehrung noch stärkeren Einfluß hat. Nun wird aber die Vermehrung des Arbeitsangebotes, die ja beruht auf der Bevölkerungsvermehrung, meistens schneller, im günstigen Fall nur ebenso schnell, selten langsamer eintreten als die Kapitalsvermehrung oder die Zunahme der Nachfrage. (Nur in dem der Kultur erst zu erschließenden Neuland mit geringer Besiedelung bei gleichzeitigem Ueberfluß an bebauungsfähigem Boden wird der Seltenheitsfall die Regel sein, so daß hier verhältnismäßig lange der Marktpreis über dem natürlichen Preis stehen wird. Anders in den alten dicht bevölkerten Ländern, wo immer weniger ergiebiger Boden in Angriff genommen werden muß und in denen es daher soziale Fragen gibt. Hier ist die Regel): die Bevölkerungsvermehrung oder das Arbeitsangebot wird schneller zunehmen als die (die Beschäftigung gestattende) Kapitalsvermehrung oder die Arbeitsnachfrage: der **Marktpreis** der Arbeit wird daher sinken.

„Beim natürlichen Entwicklungsgang der Gesellschaft pflegen die Arbeitslöhne, insofern sie durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden, eine sinkende Tendenz zu haben" [2]). Aber außer durch dieses Moment wird der Arbeitslohn „durch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage der Subsistenzmittel bestimmt" [3]). „Wir dürfen nicht vergessen, daß der Lohn auch durch den Preis derjenigen Güter bestimmt wird, für welche man ihn verausgabt" [2]).

Kann dieses Moment vielleicht bei ungünstigen Ernten der Lohnentwicklung eine günstigere Wendung geben? Man hat da z. B. versucht, die Geldlöhne nach dem Preis der Lebensmittel zu regulieren. Aber — Kapitel IX [3]) — das ist für den Arbeiter keine Hilfe, weil es eine noch größere Steigerung des Getreidepreises bewirkt und er schließlich doch gezwungen ist, seinen Konsum dem reduzierten Angebot entsprechend einzuschränken — so daß man in diesen wie in anderen [4]) Fällen besser täte, dem natürlichen Verlauf

1) S. 85.
2) S. 89/90.
3) S. 158. Ebenso doch der Anfang von Kap. XVI.
4) Ricardo untersucht selbst noch drei weitere Möglichkeiten. Obwohl seine Folgerungen auf ihre logische Berechtigung hier nicht zu prüfen sind, mußte auf dieses zweite Moment selbst, das die Lohnhöhe bestimmt, hingewiesen werden, weil noch immer wieder zu lesen ist, nach Ricardo werde der Marktpreis der Arbeit bereits durch Angebot und Nachfrage der Arbeit allein bestimmt.

der Dinge die Entwicklung der Preise der Existenzmittel und des Marktpreises der Arbeit zu überlassen.

So wird also aus der Erwähnung des zweiten den Marktpreis der Arbeit bestimmenden Momentes kein Eingreifen zum Zweck der Beeinflussung der Lage der Arbeiterklasse gefordert und aus dem ersten Moment kann dieses erst recht nicht geschehen, zumal hier zu dem theoretischen Beweis der Zwecklosigkeit eines positiven Eingreifens ein historisch-empirischer Beweis der Zwecklosigkeit hinzukommt.

Nach der Anschauung, daß im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme die Kapitalsvermehrung nicht Schritt halten kann — was eine Lohnsenkung zur Folge haben muß — müssen alle (Armen-) Gesetze, welche den Mangel an Unterhalt leidenden Menschen Unterhalt zur Sicherung eines behaglichen Lebens gewähren sollen, auf die Dauer bewirken, daß die Mittel zum Unterhalt der Armen fortwährend wachsen müssen, bis sie alles Reineinkommen der Volkswirtschaft oder doch so viel davon aufsaugen, als der Staat nach Befriedigung seines nie aufhörenden Bedarfs für öffentliche Ausgaben den Privaten noch übrig läßt[1]). Denn die Armengesetze heben trotz aller edlen Motive, die sie veranlaßten, „nicht die Lage der Armen, sondern verschlechtern die der Reichen wie der Armen. Statt den Armen reich zu machen, sind sie darauf berechnet, den Reichen zu verarmen“ [1]). Daran wird dann gleich die Forderung angeschlossen, die englischen Armengesetze allmählich aufzuheben und schließlich zu beseitigen, wobei ihre praktische Nichtbewährung und schädigende Wirkung wiederholt hervorgehoben wird.

Wird doch sogar gesagt (Schluß des 5. Kapitels), daß das Gravitationsgesetz nicht gewisser ist als die Tendenz dieser Gesetze, Wohlstand und Macht in Elend und Schwäche zu verwandeln und schließlich zu bewirken, daß alle Klassen mit der Plage allgemeiner Armut behaftet sind. (Woraus man dann mit schnellem Schluß fälschlich gefolgert hat, daß das Ricardosche Lohngesetz überhaupt ein Naturgesetz sei. Die bei Ricardos Epigonen nachweisbare Anschauung: die Lohnregulierung vollzieht sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit und deshalb eben ist Sozialpolitik ein vergebliches Bemühen, ist bei ihm aber nicht nachweisbar; sie wurde und wird auch heute noch Ricardo selbst infolge einer mißbräuchlichen Benutzung dieser Stelle zugeschoben!)

Wenn aber nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen bisher sich dieses wenig erfreuliche Resultat für die Arbeiterklasse ergab, wenn dem auch eine staatliche Intervention nicht abhelfen konnte und kann, ist dieses Ergebnis etwa fatalistisch wie die Wirkungen eines Naturgesetzes hinzunehmen? — Keineswegs, aber es gibt nur einen Weg, — und diese Wahrheit ist über jeden Zweifel erhaben — „Behagen und Wohlergehen der Armen auf die Dauer zu sichern“: daß „sie aus eigenem Antrieb oder unter dem

1) S. 95.

Druck der Gesetzgebung das Anwachsen ihrer Zahl regulieren und frühe und unüberlegte Heiraten untereinander vermeiden"[1]). Und Mittel, dies zu erzielen, sind solche sozialpädogogischer Natur, denen also im Prinzip sogar der legislative Zwang zugebilligt wird: Erweckung der Wertschätzung der Unabhängigkeit, Belehrung, sich nicht auf Armenpflege zu verlassen, sondern sich aus eigener Kraft zu erhalten, Klugheit und Vorsicht zu üben[2]), Förderung des Sinnes für Steigerung der Lebensansprüche[3]). „Als Menschenfreund kann man nur wünschen, daß die arbeitenden Klassen in allen Ländern Sinn für Annehmlichkeiten und Lebensgenüsse haben und daß sie in ihrem Bemühen, sich diese zu verschaffen, durch alle gesetzlichen Mittel angespornt werden." Ziel und Grenze dieser Sozialerziehung ist danach die Selbsthilfe; deren Förderung ist notwendig; sie ist aber auch allein fähig, den Arbeitslohn zu erhöhen — und das ist doch das einzige Mittel zu einer Besserung der Lage[4]). Anderes als Selbsthilfe ist nicht wünschenswert und aussichtlos. Deshalb also kein direktes Eingreifen in die Lohnregulierung! Aufgabe kann nur eine Schaffung der Vorbedingungen für Selbsthilfe sein. Diese gibt dann aber auch die Hoffnung, daß wir „uns nach und nach einem gesünderen und heilsameren Zustand nähern"[5]).

Resultat wäre also: in den „Grundsätzen" wird als politische Maßnahme — sozialpolitisch wird man diese nur nennen, wenn man den Begriff im allerweitesten Sinn gebraucht — eine Sozialpädagogik gefordert. Wird dem noch hinzugefügt, daß Ricardo — was aus den Grundsätzen aber nicht hervorgeht — für Errichtung von Arbeiterwohnungen, Volkssparkassen und für Aufhebung der Koalitionsverbote tätig war[6]), so wäre alles erwähnt, was bei ihm an positiven politischen Forderungen bzw. Anschauungen zur Hebung einer bestimmten Klasse oder der Beziehungen von sozialen Klassen unter-

---

1) Die negative Fassung dieses Gedankens durch Ricardo im 5. Kapitel (S. 96) darf so positiv gewendet werden. Daß das zunächst nur für dichtbevölkerte Völker gilt, braucht hier nicht weiter unterschieden zu werden.

2) S. 97.

3) S. 88.

4) S. 420.

5) S. 97. Was von der Aeußerung Helds (S. 193) das „Naturgesetz wirft den Arbeitern eine lasciate ogni speranza zu" zu halten ist, geht auch aus einer Briefstelle hervor, welche hier nach Diehl (II, S. 14) mitgeteilt werden mag, weil sie zugleich zeigt, wie Ricardo sich zur deutschen Sozialversicherung gestellt haben würde: „Große Uebel entspringen aus der Idee . . . daß die Armen ein Recht auf Unterstützung haben. . . Das große Ziel sollte sein, die arbeitenden Klassen zu lehren, daß sie selbst . . . sorgen müssen. Die Arbeitslöhne müßten und würden unter einem wirklich guten System so hoch sein, daß sie nicht nur für den Arbeiter und seine Familie ausreichen, wenn er volle Beschäftigung hat, sondern es ihm auch ermöglichen, Rücklagen . . . zu machen für außergewöhnliche Fälle." Es kann danach wie aus anderen Gründen das Urteil Vogels (a. a. O. S. 47), daß die deutsche Gesetzgebung . . . „auch vom Standpunkt Ricardos aus nur Bekräftigung finden" würde, nicht als richtig gelten. Aber hierüber wie über andere Punkte, zu denen allerdings die falsche Beurteilung Ricardos in unserer Literatur reichlich Veranlassung gäbe, sind polemische Auseinandersetzungen absichtlich vermieden.

6) Diehl, Erläuterungen Bd. II, S. 21 f.

einander bemerkbar ist. Deshalb wird man Ricardo aber nicht als Sozialpolitiker bezeichnen können.

Wenn er nicht mehr für ein bewußtes Eingreifen zur Regelung der Verhältnisse einer sozialen Klasse und damit der sozialen Klassen untereinander eingetreten ist, so hat das — um die Motive noch einmal zusammenzufassen — teilweise darin seinen Grund, daß die Grundstimmung seiner sozialen Ueberzeugung der Glaube an die Interessenharmonie ist. Weiter bringt die Eigenart der von ihm in seinem Lehrbuch befolgten Methode mit sich, daß hier überhaupt nur wenig volkswirtschaftspolitische Postulate erhoben werden. Und daß die einzige soziale Forderung negativen Inhalts ist, ergibt sich einmal aus der durch seine Lehrer, z. B. Adam Smith, auf ihn übertragenen und seiner durch historische Erfahrungen bedingten Skepsis in der Beurteilung staatlicher Maßnahmen; vor allem aber aus seiner Lohntheorie: die eigenartige Bedingtheit der Einkommensart Arbeitslohn durch die anderen Einkommensarten, durch die Kapitalsbewegung und durch die Bevölkerungsbewegung hat eine automatisch-organische Regulierung des Arbeitseinkommens für die Masse der Menschen, den „weitaus größten Teil der Gesellschaft“[1]) zur Folge, bei der eine günstige Gestaltung nur die Selbsthilfe der Arbeiter und diese allein, jedoch nicht mechanische Einflüsse der Gesetzgebung, bewirken kann. Die Möglichkeit ist gegeben — und es ist die einzige Möglichkeit.

Wozu dann aber Sozialpolitik, wenigstens in Form der Lohnpolitik? Deshalb also wird bei Ricardo nicht die Lohntheorie zur sozialpolitischen Forderung, wie etwa bei dem von ähnlichen theoretischen Grundvoraussetzungen ausgehenden Thünen. Und über andere sozialpolitische Maßnahmen wird in den Principles nichts ausgesagt. Der Grund dafür, daß z. B. die Frage der Regelung der Arbeitsbedingungen außer der Lohnhöhe oder daß wohlfahrtspolitische Maßnahmen in ihnen nicht besprochen werden, liegt darin, daß auch der Arbeitslohn nur als Bestandteil der Ertragsbildung und der Preislehre sowie der Ertragsverteilung behandelt wird, liegt also in einer Begrenzung des Objektes der political economy, wenigstens in ihrer engbegrenzten Behandlung. Nach dem Vorwort wie nach der Ausführung ist deren Hauptaufgabe Beobachtung der Einkommensbildung und der Ertragsverteilung.

An diese Beschränkung sowohl wie an die Motivierung der Abweisung der Sozialpolitik hat dann bekanntlich später eine wirtschaftspolitische, die Selbsthilfe ausschließlich betonende Partei, die zugleich eine wissenschaftliche Schule sein wollte, angeknüpft, und sie hat dann zugleich[2]) behauptet, es gäbe nur ökonomische Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; sie hat dann weiter in dem Arbeiter auch nur das Produktionsinstrument erblickt. Ricardo hat nur diese Beziehungen beobachtet; den Schluß, daß nur das von ihm Be-

1) Grundsätze S. 95.
2) Vgl. meine erwähnte Schrift.

obachtete bestehe, ist ihm nicht zur Last zu legen. Aber es geschieht ja häufig genug, daß das qualitativ bewertet wird, was nur zu quantitativer Abmessung benutzt wurde. Aus der Stoffauswahl zugleich die Art der Stoffbeurteilung ablesen zu wollen oder aus der perspektivischen Stellung des Beobachters auf die ethische Beurteilung des Objektes durch den Beobachter oder gar auf die Moral des Beobachters selbst zu schließen, ist ein Fehler, den nicht nur jene Schüler Ricardos, sondern auch deren sozialpolitische Gegner begangen haben. Er wird leicht begangen von solchen, die sich selbst nicht darüber klar sind, wie weit sie über Tatsachen referieren und wieweit sie dieselben subjektiv verfärben; diese sind geneigt, die Denker falsch zu beurteilen, bei deren wissenschaftlicher Lebensarbeit der Gestaltungswille durchaus hinter das Erkenntnisstreben zurücktritt, welche der Wissenschaft vor allem Erkenntnisziele setzen und deshalb prinzipiell zu scheiden streben zwischen den Fragen „was ist“ und „was soll sein“.

Man kann (ich bin es) der Ansicht sein, daß die Sozialökonomik beide Fragen zu beantworten suchen soll, welche sich aus einer privatwirtschaftlichen Betrachtung einzelner ökonomischer Erscheinungen über die englische „klassische“ politische Oekonomie hinaus zu einer Wissenschaft vom menschlichen Gemeinschaftsleben überhaupt entwickelt hat; aber auch diese „politischen“ Nationalökonomen werden die Berechtigung der begrifflichen Trennung beider Fragen zugeben und sich hüten, von der methodologischen Ueberzeugung voreilig Schlüsse auf die Anschauungen oder den Charakter jener Nationalökonomen zu ziehen, welche die Aufstellung von auf Erfahrungs- oder Werturteilen beruhenden wirtschaftspolitischen Postulaten hinter anderen Aufgaben der Wissenschaft zurücktreten lassen.

IV.

„Die schädliche Tendenz der Armengesetze ist für uns kein Geheimnis mehr, seitdem sie durch die geschickte Feder Malthus' völlig aufgeklärt ist.“ Schon dieser Satz der Principles (S. 96) weist auf Malthus' Anteil an der Bildung von Ricardos sozialpolitischer Anschauung und Sozialpolitik hin; und da sein Lohngesetz auf einer Anwendung [1]) der Malthusschen Bevölkerungstheorie auf die Lage der arbeitenden Klassen beruht, muß dessen Standpunkt hier wenigstens charakterisiert werden. (Aus Raumgründen kann dies nicht mit gleicher Ausführlichkeit geschehen, wie aus solchen auch von einer Gesamtdarstellung des Einflußes der sozialpolitischen Stellung der englischen Klassiker auf die öffentliche Meinung und deren Umstimmung durch die Ethiker [christliche Sozialisten, Carlyle] abgesehen worden ist.)

Auch bei Malthus zeugen viele Stellen, sowohl in seinem Briefwechsel mit Ricardo wie in seinen Werken, von einem tiefen Mit-

1) D. h. auf einer persönlichen, die Malthus nicht ebenso vorgenommen hat. Vgl. Taussig, Wages and capital, 1899, S. 204 f.

gefühl und sozialen Verständnis für die Bedeutung und für die Lage der Arbeiter, die er einmal die wichtigste Klasse der Gesellschaft nennt[1]; er wünscht in ihrem und im allgemeinen Interesse Erhöhung der Löhne; er schildert auch mit Belegen die Folgen ungesunder und die Arbeitskraft von Kindern und Frauen ausbeutender Arbeitsbedingungen. Er billigt sogar Bestimmungen zum Schutze unmündiger[2]) Arbeiter, dagegen nicht deren Ausdehnung auf Erwachsene. Diese vielmehr sollen sich selbst helfen — denn der Sitz „des Uebels" liegt einmal „in den Leidenschaften der Menschen" (Bevölkerungsgesetz, Buch III, Kap. 2), und in deren Folgen: der durch menschliches Verhalten herbeigeführten Uebervölkerung. Sozialpolitisches Ziel kann nur sein: Verhinderung dieser Uebervölkerung. Und die ist nur möglich durch Erziehung. Nur durch allmähliche Erziehung zu geschlechtlicher Enthaltsamkeit kann das sonst unwiderrufliche und unverbesserliche Elend der Arbeiterklasse gelindert, später vielleicht einmal beseitigt werden. Wo der moral restraint nicht geübt wird, führt jede Verbesserung der Lage zu häufigeren, noch früheren Heiraten mit größerer Kinderzahl, so daß durch die Vergrößerung der Menschenzahl der standard of life wieder auf das frühere niedrigere Niveau zurücksinkt.

Deshalb können zurzeit keine direkten sozialpolitischen Maßnahmen empfohlen werden. Sie sind unnütz. Nur Sozialpädagogik ist — ähnlich wie bei Ricardo — jetztmögliche und empfehlenswerte Politik.

Darnach gilt also auch für Malthus Ricardos Ansicht: „Es kann nicht oft genug betont werden, daß das wirksamste Heilmittel in den Händen der Arbeiter selbst liegt[3]", wie er ebenfalls die letzte Ursache der ungünstigen Lage, zunächst des niedrigen Lohnes, der Arbeiter in ihrem eigenen Verschulden in bezug auf die Bevölkerungsprinzipien erblickt.

Soweit Malthus die „Ursachen des Uebels" nicht in dem Selbstverschulden der Menschen sieht, ist nach ihm das Walten des Naturgesetzes für sie verantwortlich. Und hiermit ist der innerste Grund berührt, weshalb Malthus, einer ganz anderen Methode sozialwissenschaftlicher Forschung als Ricardo sich bedienend, doch ähnlich wie jener trotz aller Sympathie mit sozial-humanitären Absichten, z. B. mit den von beiden[4]) wohlbeachteten Bestrebungen

1) Zitiert bei Schüller, Die klassische Nationalökonomie, S. 68, woselbst eingehendere Belege.

2) *Herkner*, Arbeiterfrage, 5. Aufl., S. 448.

3) *Diehl*, a. a. O. II S. 14.

4) Wenn beide, wie erwähnt, die Pläne Owens sympathisch beachteten, so muß jedoch hervorgehoben werden, daß sie diese nicht fördern konnten, schon wegen der psychologischen Anschauungen beider, die denen eines Owens durchaus entgegenstehen. Nämlich Ricardo wendet gegen Owen vor allem ein: „Kann ein vernünftiger Mensch mit Owen glauben, daß irgendeine Gesellschaft, wie er sie plant, gedeihen wird und mehr erzeugen wird, als jemals von einer gleichen Menge Menschen erzeugt wurde, wenn diese zur Anstrengung und durch die Rücksicht auf die Gemeinschaft getrieben werden, und nicht durch die Rücksicht auf ihr eigenes Interesse?" Und Malthus er-

Owens, wenigstens sozialpolitische Eingriffe größeren Stils[1]) ablehnt.

Malthus erklärt es für einen großen Irrtum, menschliche Einrichtungen, wie Eigentumsordnung und politische Maßregeln für alle „Uebel und Not, die in der bürgerlichen Gesellschaft beruhen" verantwortlich zu machen. Deren Einfluß auf die Gesellschaftsverfassung — und damit doch auch auf die Stellung des einzelnen oder die Lage der einzelnen Klassen — ist nur unbedeutend, sekundär gegenüber der Macht der Naturgesetze und dem Einfluß der Leidenschaften. [Buch III, Kap. 2.[2])]

Gegen letztere anzukämpfen, ist Pflicht des Menschen und nützlich. Auch soweit politische Maßregeln und die bestehende Eigentumsordnung die Quellen des Elends sind, würde es nicht ganz hoffnungslos erscheinen, das Uebel vollkommen aus der Welt zu verbannen. Gegen Naturgesetze aber ist der Mensch machtlos.

Die Annahme wirtschaftlicher Naturgesetze bedeutet bei Malthus mehr als Hervorhebung von Tendenzen oder Regelmäßigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung.

Wozu dann aber Sozialpolitik, wenn, wie Malthus annimmt, die soziale Organisation nur in geringem Maß das Ergebnis menschlicher Institutionen ist, wenn viel mehr Naturgesetze die sozialökonomische Welt gestalten? Und auch an diese Gedankenreihen hat die deutsche Freihandelspartei angeknüpft. Sie mußte danach zu einer Verwerfung des Prinzips der sozialen Reform kommen. Doch ist hier nur darauf hinzuweisen, wie auch dieses gegen eine Sozialpolitik einzuwendende und tatsächlich auch angeführte Motiv gleichfalls der englischen „klassischen" Nationalökonomie zu entlehnen war und tatsächlich auch ihr entnommen ist. Die sozialpolitische Forderung aber konnte erst von denen erhoben werden, die mit dieser Vorstellung naturgesetzlich bedingter sozialer Entwicklung gebrochen hatten.

---

klärt es für einen Traum, freilich ein schönes Trugbild der Phantasie, daß die „Eigenliebe durch den Gemeinsinn als Haupttriebfeder und bewegendes Prinzip der Gesellschaft" ersetzt werde. (Bevölkerungsgesetz, III, 2.)

1) Waentig in der Einleitung zu Dorns Uebersetzung der „Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz", Jena 1905, Bd. I, S. 9.

2) Vgl. Bd. II, S. 18, 19 der Dornschen Uebersetzung.

IX.

Qualitätsarbeit.

Von

Hellmuth Wolff.

Zur Einführung.

Qualitätsarbeit als Arbeitsbetätigung findet in der Nationalökonomie weitgehende Beachtung; der ganze Komplex sozialpolitischer Forderungen für die Masse der Arbeiter soll letzten Endes zu qualitativ hoher Arbeitsbetätigung führen: so die Verkürzung der Arbeitszeit, Steigerung der Löhne, Minderung der Unfallmöglichkeiten, Beschränkung der Frauenarbeit und der Kinderarbeit.

Dagegen wird die Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt nicht in diesem Umfange oder aber leicht in einer aus der Nationalökonomie hinausführenden Richtung behandelt.

Seitdem Werner Sombart[1]) den Ausdruck Qualitätsarbeit in die wirtschaftstheoretische Literatur, Fr. Naumann[2]) ihn in die wirtschaftspolitische Literatur eingeführt haben und der deutsche Werkbund[3]) praktisch nach Qualitätsarbeit strebt, ist das Wort Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt fast zu einem Programm geworden, das trotz seiner Anerkennung in der gewerblichen Produktion und im Handel, besonders im Auslandshandel, doch noch der wirtschaftstheoretischen Fundierung entbehrt.

Wenn im folgenden der Versuch hierzu gemacht werden soll, weil Qualitätsarbeit Befriedigungsmittel für menschliche Bedürfnisse ist und als solches die Aufgabe wirtschaftlicher Tätigkeit darstellt[4]), so ist vorerst notwendig, festzustellen, wie die Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt von den Produzenten, das ist von der Technik (wenn

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902, Bd. 2, S. 440 ff. „Die Qualität des Dargebotenen."

2) Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg 1907, S. 103 ff.

3) Verhandlungen des deutschen Werkbunds bei seiner Gründungsversammlung in München, 1907.

4) Conrad, Grundriß, I, S. 25.

wir uns für die Beispielgebung von vornherein auf die Produkte des Gewerbefleißes beschränken) angesehen wird; denn es wäre möglich, daß die Qualitätsarbeit restlos in der Technik aufginge. Sollte sich ergeben, daß die Technik das Problem nur teilweise löst, so wird weiter festzustellen sein, wie sich das Problem der Qualitätsarbeit geschichtlich ergibt, d. h. für uns, wie in den einzelnen Wirtschaftsstufen bezw. Betriebssystemen Qualitätsarbeit geschaffen wurde und hauptsächlich, weshalb das gegenwärtig herrschende Betriebssystem, weshalb das Fabrikwerk, der gewerbliche Großbetrieb, das Problem der Qualitätsarbeit so sehr in den Vordergrund der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung drängt.

Die Antwort auf diese Frage wird von der Stellungnahme der Volkswirtschaftstheoretiker auszugehen haben, sie wird entsprechend der Mitbewegung der wissenschaftlichen Ideen mit den Kulturwandlungen auch zeitlich zurückgreifend bzw. zeitlich ziemlich weit ausholend zu erfolgen haben und sich zusammenfassend mit der Stellung der klassischen Nationalökonomie und ihrem ökonomischen Liberalismus und Naturrecht, dann mit der ethischen Richtung der neueren Nationalökonomie zu beschäftigen haben, auch einen Blick auf die „Aesthetiker“ unter den Volkswirten werfen müssen.

Hierbei wird sich herausstellen, daß unbeschadet der ungeheuren Bedeutung, ja bei aller Notwendigkeit der bisherigen Richtungen in der Nationalökonomie die Problemstellung der theoretischen Nationalökonomie sich überwiegend auf die Produktion und die Produzenten, nur nebenher dagegen auf die Konsumtion und die Konsumenten erstreckt hat, daß die Wirtschaftlehre sich gern auf die Lehre von der Produktion und die von der Distribution beschränkt, die Lehre von der Konsumtion aber zurücktreten läßt.

Andererseits wird eine Betrachtung der ökonomischen Wirklichkeit zeigen, daß die Konsumtion für die Beachtung der Arbeitsprodukte von weittragender Bedeutung ist, und uns dazu führen, daß die Konsumtionslehre sich mit denjenigen Arbeitsprodukten, die wir als Qualitätsarbeit bezeichnen wollen, zu beschäftigen hat. Es wird sich hierbei zum Schluß ergeben, daß entsprechend der inneren Zusammenhänge der Produktion, der Distribution und der Konsumtion das Problem der Qualitätsarbeit nicht bloß in der Konsumtionslehre, sondern auch in den anderen beiden Lehrgebieten einen Platz sucht. Wie derselbe beschaffen sein müßte, das wäre einem Schlußabschnitt vorzubehalten, der von der Wirtschaftslehre zur Wirtschaftspolitik zurückführend gleichzeitig den Folgerungen der Qualitätsarbeit im Wirtschaftsleben nachzugehen hätte, unter denen sich als die wichtigste die Umgestaltung der heute mehr sozialen Produktionspolitik im Gewerbe zu einer neuzeitlichen Gewerbeförderungspolitik ergeben wird.

Was ist Qualitätsarbeit? Das Wort wird – auch in der Begrenzung auf das Arbeitsprodukt — in verschiedenem Sinne gebraucht. Für uns kommt die Abgrenzung unserer Auffassung nur von einer zweiten in Betracht. Wir beziehen die Qualitätsarbeit

als Arbeitsprodukt auf die Technik, und zwar hauptsächlich in der Betriebsform der Fabrik-Großbetriebe, aber auch in großer Ausdehnung in der Betriebsform der Handwerks- und Kleinbetriebe, in gewisser Weise noch in der Betriebsform des Hauswerks (geschlossene Hauswirtschaft[1]).

Qualitätsarbeit in unserem Sinne hat also mit den Produkten etwa der freien Künste oder des sogenannten Kunstgewerbes, die oft nur Kunstanklebung an gewerbliche Produkte sind (Muthesius), nichts zu tun, es sei denn, daß die Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt auch einen „Ausdruck“ hat und ästhetisch angesehen werden kann, wovon aber in diesem Zusammenhange nicht zu sprechen ist[2]).

Qualitätsarbeit in unserem Sinne besteht, wenn Arbeitsprodukte hergestellt werden, die beim Gebrauch (bzw. Verbrauch) eine bestimmte Gebrauchsidee vollendet zu erfüllen vermögen. Qualitätsarbeit ist danach auch nicht das Produkt, das „die nackte Notdurft“ an sich befriedigt, sondern mindestens eine relative nakte Notdurft voraussetzt, z. B. nach der wirtschaftlichen Vermögenslage des Gebrauchers oder — und zwar am häufigsten — nach der sozialen Differenzierung der Gebraucher sich abstuft; wie z. B. das Recht solche Differenzierung mit Worten wie „standesgemäß“, „der Lebenshaltung entsprechend“ in Anwendung bringt.

Qualitätsarbeit ist — kurz gefaßt — das sozial differenzierte Arbeitsprodukt. Die Technik ist der Ersteller solcher Arbeitsprodukte, die wirtschaftlichen Betriebssysteme bringen die volkswirtschaftlichen Einflüsse in die Erstellung, das in der Privatwirtschaft häufigste Bedürfnis bestimmt die Gestaltung solcher Arbeitsprodukte. In dieser Reihenfolge wird die Untersuchung zu führen sein.

Technik und Qualitätsarbeit.

Die „technische“ Leistungsfähigkeit der Technik steht außer allem Zweifel. In der Blütezeit des Handwerks war es der Kleinbetrieb, der einen hohen Stand der Technik hatte und pflegte, in der Gegenwart wird die Leistungsfähigkeit der Technik mehr durch den Großbetrieb, die Fabrik, repräsentiert. Die industrielle Technik ist durch die großen Erfindungen in den letzten $1^1/_2$ Jahrhunderten zu einem Hochstand gelangt, der ihr eine Art Vormachtstellung im Leben überhaupt und die Herrschaft im gewerblichen Leben gewährt. Das technische Können ist anerkannt; zahlreiche Arbeitsprodukte der Technik sind die Belege für ihr Können.

Auch die Technik selbst anerkennt ihr technisches Können, wenn sie ein an sich nutzloses Arbeitsprodukt herstellt, nur um zu zeigen, daß z. B. die für ein vorgelegtes Material beste Bearbeitungsmethode in einer bestimmten Technik von dem Produzenten beherrscht wird.

---

1) Vergl. hierzu den Abschnitt „Die wirtschaftlichen Betriebssysteme und die Qualität“ unten S. 237 ff.

2) Abgesehen von dem Schlußsatz des Abschnitts „das soziale Konsumtionsproblem“ unten S. 249.

Unsere Gesellenprüfungen und Meisterstücke im Handwerk stehen fast vollständig unter dem Bann solchen technischen Könnens. Was im Ausbildungswesen noch kein Fehler zu sein braucht, kann in der gewerblichen Praxis zu einer Entartung führen. Es ist bekannt genug, daß viele gewerbliche Arbeitsprodukte — und durchaus nicht etwa bloß handwerksmäßiger Herstellung — überwiegend auf der Beobachtung des technischen Könnens beruhen, ja mit der Vorspiegelung wirtschaftlicher Qualität sich begnügen, worauf sich z. B. die meisten Surrogatindustrien aufbauen.

Für die vorliegende Aufgabe kommt es nicht darauf an darzulegen, was alles an Arbeitsprodukten der Technik für die Qualitätsarbeit in Frage kommt — dazu ist die Technik selbst besser in der Lage — sondern darauf, zu erkennen, wo die Technik nach wirtschaftswissenschaftlicher Auffassung versagt; hier erst beginnt das Problem der Qualitätsarbeit. Die beste Klarlegung des Versagens der Technik geben uns hochstehende Techniker bzw. Künstlernaturen mit technischer Durchbildung.

Pazaurek, der verdienstvolle Leiter des Landesgewerbe-Museums in Stuttgart, hat ein ganzes System gegeben, wie die Technik ihr technisches Können mißbraucht. Er stellt drei Qualitätsfehlerquellen zusammen, die sich bei den Arbeitsprodukten unserer Zeit in — leider fast unbegrenzt — großer Zahl wiederfinden und teilt den Strom aus jeder dieser Quellen jeweils in zahlreiche Arme, so daß selbst an technischer Qualitätsarbeit nicht mehr viel übrig in der Technik bleibt.

Die heutige Technik begeht in großer Zahl Materialfehler; sie verwendet für ihre Arbeitsprodukte schlechtes, verdorbenes Material (z. B. astreiches Holz, Gewebefehler); sie verwendet wunderliches Material (z. B. Baumwurzeln, Fischschuppen; oder auch Seife für eine Kaiserbüste); sie wählt schlechte Kombinationen von nicht zusammengehörigen Materialen (z. B. Holzauflage auf Metall); sie liebt weiter im besonderen Materialübergriffe, Nichtrücksichtnahme auf die Schwächen des betreffenden Materials (z. B. die sogenannten Diatreta-Gläser, Möbelstücke aus Glas) oder Grenzverschiebungen zwischen den Materialen (z. B. Keramik, die in Holzform auftritt); sie schwelgt endlich in Materialsurrogaten (z. B. Gips, der wie Holz behandelt ist, emailliertes Eisenblech für Fayence, patinierter Ton für Metall, Linkrusta für Leder).

Die heutige Technik begeht außerdem Konstruktionsfehler. Sie bringt schlechte, verfehlte Konstruktionen zur Anwendung, so Körperhaftes für Flächenhaftes und umgekehrt; sie wählt schlechte Proportionen, z. B. übertriebene Dimensionen (Makro- und Mikrotechnik); sie schafft Sinnwidrigkeiten zwischen Form und Gebrauchszweck, z. B. Thermometer als Peitsche, Tintenzeug als Revolver; sie begeht Konstruktionspimpeleien, z. B. Sitzmöbel aus Geweihen, Tiere als Nadelbehälter; sie bringt Technik-Surrogate wie gewebte Gobelins, Gußeisenbeschlag in Schmiedeeisenformen, gepreßtes Glas für geschliffenes. Hier liegt die Hauptgruppe von Gegensätzlichkeiten

rein technischer Arbeit zur Qualitätsarbeit, wie auch die Materialfehler für uns ihren markantesten Ausdruck in der Gruppe der Materialsurrogate finden.

Das Surrogat als bewußte Täuschung und nicht etwa bloß des Produzenten gegenüber dem Konsumenten, sondern vorwiegend als Selbsttäuschung des Konsumenten — um des lieben Scheines willen — ist keine Qualitätsarbeit.

Die dritte Fehlerquelle in der Technik liegt im Dekor; hier kann bezüglich der Schmuckform und bezüglich der Farbe gesündigt werden. Wir nennen nur die Dekor-Surrogate wie gemalte Gobelins, Hartholzmaserung auf Weichholz und die Farbensurrogate, hauptsächlich die nicht lichtechten und die nicht waschechten Farben, auf die wir noch mit einem Wort zurückkommen wollen.

In der Tat steht die Technik vielfach unter dem Drang, Surrogate zu geben. Das Interesse am gesteigerten Gewinn aus dem Arbeitsprodukt — so antiquiert naturrechtlich es erscheinen mag in unserer Zeit — beherrscht die Produktion und führt zu immer neuer Surrogatierung. Theodor Fischer, der bedeutende Architekt, sagt dazu[1]): „Jeder neue Stoff wird als Surrogat geboren"; aber an anderer Stelle fügt er hinzu: „Die Imitierung scheint mir ein Kindheitsstadium fast bei allen neuen Werkstoffen zu sein." So ist das Papier für das Pergament gekommen, und wir haben heute keine Pergamentimitation mehr, sondern wahres Papier. Der Beton ist als Kunststein versucht worden, heute ist es wahrer Beton. Das Linoleum, das 20 Jahre lang orientalische Teppiche oder Holzbelag imitierte, hat heute sein eigenes Aussehen. Die Papiertapete ist das Surrogat der Stofftapete.

Hier setzt bereits das andere Problem, das der Farbenqualität, ein, von dem Waentig[2]) sagt: „Die geradezu verheerende Wirkung der modernen Chemie auf die Färberei ist notorisch." Ein Beispiel, das H. Muthesius[3]) nach der „Werkkunst" zitiert, gibt hierzu einen trefflichen Beleg. Von 40 Tapetenmustern zum Ladenpreise von 0,70 M. bis 3,80 M. die Rolle zeigten in einem nach Norden gelegenen Zimmer bei fünfwöchentlicher Belichtung im November und Dezember bis auf eine (die Weißdruck mit Goldüberdruck aufwies) sich 29 stark verbleicht und 10 noch recht sichtlich verändert.

Reich an Belegen für die Dissonanz zwischen Technik und Qualität ist auch das Baugewerbe unserer Zeit. Das Baumaterial hat sich ständig verschlechtert; wo wird heute noch ausgetrocknetes Holz zum Gebälk verwendet, wo gar hochwertiges Holz? Der Ziegel und der Mörtel haben an technischem Wert verloren, obgleich sie teurer geworden sind. Das Fenster ist kein Lichtspender mehr an sich, sondern ein Mittel, um Mauerwerk zu sparen. Das Dach deckt, schützt nicht mehr das Haus, sondern ist oft der leidige Ver-

1) Verhandlungen des Deutschen Werkbundes, Berlin 1910, S. 29 u. S. 33.
2) Waentig, Wirtschaft und Kunst. Jena, Gustav Fischer, 1909, S. 361.
3) Muthesius, Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe. Berlin 1908, S. 14.

mittler zwischen Hausinnerem und dem freien Himmel; der Keller ist oft kein Isolator mehr, sondern ein — viel zu häufig wenig einwandfreies — Wohnstockwerk geworden. Kellerwohnung und Dachwohnung sind Neuerscheinungen im Wohnungswesen, sie sind aus dem unbegrenzten Rentenbedürfnis des Baukapitals und des Bodenbesitzers entstanden. Die Notwendigkeit solcher Wohnungen in der Gegenwart ist für den heutigen Hauserbauer und -Besitzer aus dem wirtschaftlichen Liberalismus in der Zeit vor uns hervorgegangen, aus demselben laissez faire, laissez aller, das Adam Smith, wie seine Epigonen behaupten, zum Axiom in der Wirtschaftslehre erhob.

Die Wohnung ist surrogatiert; die überladene, oft palastmäßige Fassade des Hauses soll oft bewußt über die Kleinheit und Dürftigkeit der Wohnungen in dem Hause hinwegtäuschen. Man baut Häuser, die von außen wie das Palazzo eines Renaissancefürsten aussehen [1]), innen aber Kleinwohnungen und dunkle Korridore haben.

Die Wohnungsfrage [2]) ist ein Musterbeispiel für das Problem der Qualitätsarbeit.

Die ungezählten Schriften und Versuche zur Lösung der Wohnungsfrage sind ein Spiegelbild von den Mißständen im Wohnungswesen. Von der falschen Aufstellung des Hauses im Gelände und der falschen Aufteilung der Räume im Hause angefangen bis zur lederimitierten Tapete und zur vergoldeten Gipsstukkatur stößt man auf „Gegenstücke" der möglichen Qualität. Mißverstandene technische Möglichkeiten und falsch gerichtete Interessen der Produzenten führen zu keiner Qualitätsarbeit. Statt vielem nur das eine Beispiel, daß man das Arbeiterwohnhaus gern mit hohen Dächern baut, wie einst das Bauernhaus [3]). Die hier geschilderten Fehlerquellen beengen den Wert der Arbeitsprodukte aus rein technischen bzw. isoliert wirtschaftlichen Gründen. In noch ganz anderer Weise würde eine Inbeziehungsetzung zum individuellen Bedürfnis bzw. zum persönlichen praktischen Gebrauch den Wert solcher Arbeitsprodukte herabsetzen. Aber da die Frage nach individueller Bedürfnisbefriedigung hier ausgeschaltet bleiben soll, weil der Großbetrieb (mit Ausnahmen) für den individuellen Bedarf [4]) nicht arbeiten kann, und weil sie bis zu einem gewissen Grade eine überstarke Hervorkehrung privatwirtschaftlicher Betrachtung im Gefolge haben

---

1) Muthesius, Kultur und Kunst. Jena 1904, S. 21.

2) C. J. Fuchs, Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze. Leipzig 1904. — Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Jena 1909. Beide Autoren betonen die Hausform, die Stadtlage, die Wohnungsgröße, kurz die qualifizierte Wohnung. Vgl. auch unten S. 249, 250.

3) Nach Muthesius, Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. Berlin 1906, S. 14. Der Arbeiter hat aber ganz andere Bedürfnisse als der Bauer, der das hohe Dach für seine Ernte und seine Vorräte braucht, während der Arbeiter, in reiner Geldwirtschaft lebend, weder Vorräte braucht, wo der städtische Laden alles liefert, noch mit mangelnder Kapitalskraft Vorräte erwerben könnte, noch eine Ernte hat.

4) Hierfür ist auch heute noch das Handwerk die gegebene Betriebsform, siehe auch S. 242.

könnte, so können wir uns sofort einer anderen Problemstellung der Qualitätsarbeit zuwenden, und zwar der Frage, ob nicht vielleicht es Gebiete gibt, auf denen die Technik einwandfreie Arbeitsprodukte liefert, ja vielleicht sogar fast regelmäßig Qualitätsarbeit gibt.

In der Tat hat die Technik ein — sehr großes — Arbeitsgebiet, wo sie ihre Arbeitsprodukte im großen und ganzen ausnahmelos als Qualitätsarbeit liefert. Es sind dies in der Hauptsache diejenigen technischen Produkte, die für die Befriedigung von Massenbedürfnissen bestimmt sind, das ist von Bedürfnissen, die für größere Menschenmengen gleichzeitig auftreten. Bahnhofshallen, Flußbrücken, Hafenbauten, Seedampfer sind solche Arbeitsprodukte. Hier haben wir technische Höchstleistungen vor uns, die als Qualitätsarbeit anzusprechen sind, Schöpfungen, die ihre Zweckbestimmung voll erfüllen, die die Abwicklung des Bahnverkehrs, die Bewältigung des Flußübergangsverkehrs, des Hafenverkehrs, den Waren- und Personenverkehr zur See voll und ganz ermöglichen. Die Massenverkehrsmittel sind fast immer Qualitätsarbeit der Technik.

Für uns genügt diese eine Feststellung. Im ganzen ergibt sich, daß die Technik auf besonderen Gebieten, z. B. dem des gleichzeitigen Massenbedarfes, Qualitätsarbeit schafft, daß es Ausnahme ist, wenn ihr hier Qualitätsarbeit zu geben nicht gelingt, während auf vielen anderen Gebieten die Technik in häufiger Verkennung ihrer eigenen Leistungsmöglichkeit, unter bewußter Verwendung technischer Fehler oder Absurditäten sich oft von der Qualitätsarbeit entfernt.

Man kann den Ausführungen über die Technik von Rickert zustimmen, die er im „Logos" mit den Worten[1]) gibt: „Man freut sich der technischen Erfindungen als solcher, ohne sich stets darüber klar zu sein, welche Ziele man eigentlich mit ihnen erreichen will. . . Man erblickt in gewissen technischen Möglichkeiten schon einen Kulturfortschritt, ohne daß man überhaupt irgendwelche mit Eigenwerten ausgestatteten Zwecke anzugeben vermag, denen sie als Mittel dienen sollen. . . Nur technisch vollkommene Maschinen stellen niemals schon einen Fortschritt in der Kultur dar."

Die wirtschaftlichen Betriebssysteme und die Qualitätsarbeit.

Die Technik allein hat sich nicht als ausreichend erwiesen, Qualitätsarbeit zu schaffen. Wir müssen die „Wirtschaft" aufsuchen, die Stelle, aus der die Technik wie „aus obrigkeitlicher[2]) Hand" die Zwecke für ihr Tun entgegennimmt.

Der geschichtlichen Gestaltung zu folgen, ist hierbei der gangbarste Weg[3]); wir gelangen auf diese Weise durch die wirtschaftlichen Betriebssysteme nicht bloß chronologisch, sondern auch systematisch hindurch.

1) „Logos", Tübingen, Bd. II, 1911/12, Heft 2, S. 165.

2) Gottl von Ottlilienfeld, Der wirtschaftliche Charakter der technischen Arbeit. Berlin 1910, S. 22.

3) „Die Geschichte der Bedürfnisse gibt uns zugleich die Geschichte der Volkswirtschaft" sagt Conrad einmal. Grundriß, I, 21.

Für unsere Frage kommen für die drei Wirtschaftsstufen[1]:

1. geschlossene Hauswirtschaft,
2. Stadtwirtschaft,
3. Volks- (und Welt-)wirtschaft,

vornehmlich als Betriebssysteme in Betracht:

zu 1. das Hauswerk,
zu 2. das Handwerk,
zu 3. das Fabrikwerk.

Das Hauswerk kennt in der Hauptsache nur individuelle Bedarfsbefriedigung, und zwar des eigenen Bedarfs[2]. Das Handwerk kennzeichnet sich als die individuelle Bedarfsbefriedigung von fremdem Bedarf[3]. Das Fabrikwerk dient der sozialisierten Bedarfsbefriedigung, dem sozial differenzierten Bedürfnis, als Massenbedarf.

Für wen wird in den drei genannten Produktionsstufen gearbeitet? Wenn wir wissen, wer als Konsument hauptsächlich in Frage kommt, so verstehen wir auch, wie der Produzent zum Konsumenten sich stellt, und aus diesen beiden Beziehungen glauben wir die Unterlage für alle Wertarbeit ableiten zu können.

Als Abnehmer tritt im Hauswerk, wie schon angedeutet, der Produzent in eigener Person und mit seinem eigenen Haushalt auf; höchstens tritt an Stelle des Produzenten ein in der gleichen sozialen Schicht stehender Nachbar. Auf keiner der beiden Seiten besteht die Absicht, ein Geschäft zu machen, in der Mehrzahl der Fälle müßte der Produzent sich sonst selbst überfordern. Die Produktion steht überhaupt nicht unter dem Zeichen des Absatzes, sondern unter dem der Eigenkonsumtion. Auch wenn das Hauswerk sich weiter ausbildet und, wenn ich so sagen darf, zum Dorfhandwerk wird, indem dem einen Nachbarn mehr die eine Arbeitsart liegt, dem zweiten eine andere, und so eine gewisse Spezialisierung der Produktion eintritt, bleibt doch das Arbeitsprodukt immer bei einem Abnehmer der gleichen sozialen Schicht und in sehr ähnlicher wirtschaftlicher Lage wie der des Produzenten. Die Tatsache der Tauschwirtschaft verhindert eine eigentliche geschäftliche Gebarung. Der eine schafft in seinen Mußestunden, die in der Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft mit ihrem ausgesprochenen agrikolen Charakter sich über den langen Winter erstreckten, mehr Holzgeräte für den Haushalt, der andere mehr Holzgeräte für den landwirtschaftlichen Betrieb; der dritte stellt Tongeschirr her, der vierte hämmert eiserne Bedarfsstücke zurecht, was alles lange Zeit hindurch — im Westen

---

1) Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl. 1906, S. 91.

2) Daß ein gewisser Naturaltausch in der Wirtschaftsstufe der geschlossenen Hauswirtschaft gepflegt wird, ist für die Charakterisierung des typischen Hauswerks unwesentlich.

3) Daß z. B. der handwerksmäßige Schuhmachermeister auch seine eigenen Stiefel macht, ist für das Handwerk als Typus von untergeordneter Bedeutung.

Europas in der germanischen Welt vielleicht 2—3 Jahrtausende hindurch — betrieben worden ist.

Wert gegen Wert; das war die Signatur dieser Zeiten; nicht Ware gegen Preis.

Diese Arbeitsrichtung fand ihre größte Verschärfung durch den Eigenverbrauch in der reinen geschlossenen Hauswirtschaft, wo man sich durch schlechte Arbeit selbst geschadet hätte, und durch die nachbarliche Verantwortlichkeit, soweit das Hauswerk ausgetauscht wurde.

Das Arbeitsprodukt war qualitativ in der Tat unantastbar. Das Hauswerk entsprach vollkommen den Bedürfnissen des Verbrauchers. Entstand es doch eigentlich nur zur Befriedigung eines sichtbar oder fühlbar gewordenen Bedürfnisses im eignen Hause (Haus natürlich im alten weiten Sinne des Wortes: Haus, Hof, Garten und Feld). Und wer anders hätte ein das eigne Bedürfnis — bei der damals herrschenden Vielseitigkeit des technischen Könnens — besser befriedigendes Arbeitsstück herstellen können als derjenige, der den Bedarf selbst hatte! Wer anders es besser, gebrauchsfähiger herstellen können als derjenige, der sich über den Gebrauchszweck des benötigten Gegenstandes am besten klar geworden war.

Gewiß ist anfangs in der geschlossenen Hauswirtschaft wohl viel verdorben worden; gewiß sind viele Arbeitsprodukte lange Zeit wohl nicht über das Stadium von Versuchsstücken hinaus gekommen. Aber die Gleichmäßigkeit des Bedarfes, und die Häufigkeit dieses gleichen Bedarfes hat doch Arbeitsprodukte entstehen lassen, die noch heute unsere Bewunderung verdienen; die für ihre Zeit Qualitätsarbeit waren.

Ein Blick in unsere großen Museen für heimische Volkskunde, für heimisches Wirtschaftsleben und für heimische Volkskunst zeigt das zur Genüge.

Die ausgezeichneten Wirtschaftsgeräte, die formvollendeten Hausgeräte, vom einfachsten Spaten bis zum Pflug, vom bescheidensten Teller und Löffel bis zum edlen Trinkhorn, vom einfachen Flachsschläger bis zum Spinnrocken, sie alle sind noch Zeugen der Qualitätsarbeit im Hauswerk.

Hat sich das Hauswerk vom einfachen und unreifen zum fertigen Qualitätswerk entwickelt, so mußte es doch dem Handwerk weichen. Die Produktionsrichtung des Handwerks ging entsprechend der mit der Stadtwirtschaft beginnenden Differenzierung der Bevölkerung sowohl in bezug auf die soziale Schichtung wie auf die Arbeitsbetätigung ganz andere Wege als die des Hauswerks.

Die Arbeit für Andere wird zu einem Beruf und zu einer Erwerbsquelle. Die Geldwirtschaft, die mit den Städten kam, gestattete auch das Ansammeln von Tauschgewinnen, was in der geschlossenen Hauswirtschaft mit ihrem Naturaltausch fast unmöglich gewesen war. — Naturalien verderben, und um so leichter, je kleiner

das Absatzgebiet ist; das Geld ist ein dauerhaftes Tauschmittel, und noch mehr, es wird zum selbstarbeitenden Kapital; es verlockt direkt zum Anhäufen.

Das Handwerk ist ein Erwerbsprodukt; es wird hergestellt, um einen Gewinn zu machen. Der Gewinn ist jedoch noch klein. Als aber die Städte selbstherrliche Stadtstaaten werden, und es den Handwerkern gelingt, durch ihre Zunftverfassung zu regieren, da ist die Blütezeit des Handwerks gekommen, die Zeit, aus der uns auch noch reiche Qualitätsarbeit überliefert ist, hauptsächlich vom 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts.

Wie sah es damals um das Handwerk als Arbeitsprodukt aus? Der zünftige Meister ließ von seinen Gesellen und Lehrlingen die Bestellungen seiner Kundschaft ausführen. Lohntaxen bestimmten die (Maximal-) Löhne für diese Arbeitspersonen, Preistaxen die (Minimal-) Preise für die fertigen Produkte. Wer seine Kundschaft halten wollte, mußte auf „Qualitätskonkurrenz“ bedacht sein. Solche Qualitätskonkurrenz ist von den zünftigen Meistern, aber auch von den unzünftigen Gewerbetreibenden, den Bönhasen, wie sie hießen, in hohem Maße gepflegt worden, oft unter besonderer Kontrolle der Obrigkeit, die eine ausgedehnte Materialkontrolle[1]) zurzeit des Handwerks gern übte, die zeitweise bis zum letzten Verbraucher reichte (Kleiderordnungen).

Die Qualitätskonkurrenz wurde so lange geübt, wie sich die Absatzmöglichkeit in dem engen Rahmen der Kundenproduktion hielt, d. h. solange — wenigstens vorwiegend — Produktion auf Bestellung von seiten des direkten Verbrauchers, also eines in persönlichen Konnex mit dem Produzenten getretenen Abnehmers, stattfand.

Dieser durch die Bestellung für eigenen Gebrauch entstehende Konnex des Bestellers mit dem Hersteller ist ein zweiter starker Ansporn für Qualitätsarbeit gewesen. Die Handwerksverfassung und die Absatzorganisation im Handwerk wirkten also zusammen, um Qualitätsarbeit zu schaffen.

Aber war das Handwerksprodukt auch noch so ausgesprochen Qualitätsarbeit wie das Hauswerksprodukt? Die Frage ist materiell bisher kaum untersucht worden. Wohl steht fest, daß die reine Kundenproduktion Qualitätsarbeit gebracht hat. Doch es war bereits Produktion für fremde, nicht zum eignen Hause gehörige Personen mit ganz anderen, zum Teil beträchtlich höheren, zum Teil auch niedrigeren Kulturbedürfnissen als der Handwerker selbst sie hatte (Patrizier; Pöbel). Die Handwerksprodukte konnten also leicht nicht mehr zur vollen Befriedigung der Bedürfnisse der Besteller dienen. Die Bedarfszwecke dieser hausfremden, wenn auch persönlich noch oft bekannten Personen, die doch die Masse der Abnehmer stellten, blieben demjenigen, der sie materiell be-

1) Mitscherlich, Der wirtschaftliche Fortschritt. Leipzig 1910. S. 114.

friedigen sollte, dem Handwerker zum Teil bereits tatsächlich unbekannt.

So war die Qualitätsarbeit anfangs die selbstverständliche Produktionsrichtung im Handwerk. Mit der steigenden Differenzierung der Bevölkerung in der kleinen Stadt isoliert sich der berufene Warenproduzent für die Bevölkerung, der Handwerker, immer mehr von den übrigen, zu großem Teil sehr konsumkräftigen Schichten; und an die Stelle der Qualitätsarbeit tritt eine recht mangelhafte, unwirtschaftliche Lagerarbeit, die billig sein muß, weil sie nicht mehr ganz dem Bedarfszwecke des Käufers entspricht.

In diesem Stadium der Güterproduktion erscheint das Fabrikwerk; es kommt als die kapitalistische Fortführung des im Grunde ja immer kleinbetrieblichen Handwerks. Es braucht keine großen Anstrengungen zu machen, um erfolgreich mit ihm zu konkurrieren; denn das Handwerk war auf einem bedenklichen Tiefstand angelangt.

Das Fabrikwerk galt tatsächlich als Befreiung vom Handwerk; um so mehr als die Handwerksproduktion in starrstem Formalismus betrieben wurde, und die Handwerksorganisation, das Zunftwesen, alle nicht zünftlerische gewerbliche Tätigkeit aufs bedenklichste lahmgelegt hatte. Der Gewerbeverfassung, die zu einer Zunftverfassung geworden war, und zu einer gesetzlichen Monopolisierung der Zunftarbeit geführt hatte, galt denn auch vor allen Dingen der Kampf. Die Gewerbefreiheit ist in diesem Kampfe errungen worden.

Daß wir die Gewerbefreiheit dem Kampfe des Fabrikwerkes gegen das Handwerk verdanken, soll nicht vergessen werden. Aber zu einer neuen Qualitätsarbeit hat uns das Fabrikwerk leider noch nicht oder nur vereinzelt geführt.

Was das Handwerk als Beschäftigung für gewisse „stille Zeiten“ eingeführt hatte, die Lagerarbeit, das Arbeiten ohne Bestellung, das wurde für das Fabrikwerk zum Grundsatz, zum Geschäftsprinzip. Die Kundenproduktion hört fast ganz auf[1]; die Produktion für einen Markt mit unbekannten Abnehmern und nur annähernd richtig gekannten, oft recht willkürlich angenommenen Bedürfnissen wird die Unterlage der Produktion.

Der Börsenhandel wird das Prototyp des Absatzes für die Gegenwart: feste Fabrikschemata, Marken, Sorten, immer nur in Musterstücken (Muster leider fast gar nicht in dem guten Sinne des Wortes) gezeigt, das sind die Bestellmittel der Gegenwart geworden. Bis zum letzten Abnehmer ist es jetzt oft ein recht weiter Weg. Wer der letzte Abnehmer sein wird, weiß von den vielen Zwischenkäufern manchmal noch nicht der vorletzte, und wenn er es weiß, so kann er immer nur ihn als Abnehmer für einen so oder so gearteten Gegenstand bezeichnen. Die Käufer sind nicht mehr Besteller, sondern bloße Konsumenten.

1) Wo wie bei den Massenverkehrsbauten, bei den Geschäftshäusern u. ä. „auf Bestellung“ gebaut wird, ist dagegen meist höchste Qualitätsarbeit.

Daß bei solcher Produktionsrichtung des Fabrikwerkes Qualitätsarbeit zu erwarten gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Und doch wäre es durchaus möglich gewesen, schon bei seinem Entstehen, aus dem Fabrikwerk Qualitätsarbeit zu holen. Das Kapital, das Großkapital, der wirtschaftliche Urheber des Fabrikwerkes, wäre hierzu reichlich befähigt gewesen.

Solange Handwerkerhaushalt und Durchschnittshaushalt nahe beieinander standen, blühte das Handwerk und gab uns Qualitätsarbeit. Das Fabrikwerk steht auf anderer Basis; es gründet sich auf den Bedarf der Volks-, ja der Weltwirtschaft. An dem Kapital hierzu fehlt es ihm nicht. Aber es ermangelt vielfach derjenigen Produktions- und Absatzorganisation, die bei solchem Ziel allein Qualitätsarbeit gestattet: der Beobachtung der Konsumentenbedürfnisse und der Befriedigung dieser Bedürfnisse nach dem Maßstab, der die ganze Produktion und Distribution beherrscht, nach der sozialen Differenzierung der Bevölkerung. Individuelle Bedarfsbefriedigung kann der Großbetrieb seiner ganzen Entstehung nach nur durch Luxusarbeit befriedigen; soziale Bedarfsbefriedigung ist die ihm eigene Signatur.

Das soziale Konsumtionsproblem.

Die vorhergehende wirtschaftsgeschichtliche Darstellung zum Problem der Qualitätsarbeit führt zu zwei Ergebnisreihen. Die eine Reihe betrifft die theoretischen Konsequenzen der Volkswirtschaftslehre aus dem Aufkommen und der herrschenden Stellung des Großbetriebes gegenüber dem Produzenten, dem Arbeiter, der Arbeitermasse, erst die andere betrifft die Folgerungen für das Arbeitsprodukt.

Dem Großbetrieb eigentümlich und neu ist der Bedarf[1]) an Arbeitermassen. Hatte die geschlossene Hauswirtschaft sich auf sich selbst beschränkt gehalten, und war das Handwerk die Pflegstätte des Kleinbetriebs gewesen, so zog die Fabrik (die typische Repräsentantin des Großbetriebes) die Menschen an sich; die Fabrik brauchte die Arbeitermassen, Mengen von im ganzen ungelernten, bestenfalls angelernten Arbeitskräften, die ohne Kontrolle und ohne Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit von der Fabrik aufgenommen wurden, um Warenmassen zu produzieren; Menschenmengen, die aber auch leicht und schnell wieder abgestoßen werden konnten und abgestoßen wurden, Mengen, die unter einer naturrechtlichen Auffassung vom Großbetrieb zu leben und zu leiden hatten, von der die britische Nationalökonomie in hohem Grade erfüllt war.

Eine Reaktion konnte nicht ausbleiben. Die Arbeitermassen als der am meisten sichtbare Bestandteil der Fabrik und gleichzeitig als der am meisten leidende Teil in der Fabrik, diese Arbeiter als die eigentlichen Produzenten, begegneten dem besonderen Interesse der

1) Die Sklavenhöfe des Altertums sollen nicht betrachtet werden.

theoretischen Volkswirte. Da es sich um Menschen handelte, da außerdem ein gewisser Altruismus, mindestens ein Teil Ethik, soziale Ethik, in Erscheinung treten mußte, so gelangten wir sehr rasch zu einer der naturrechtlichen Auffassung fast entgegengesetzten Lehre, zu der sogenannten ethischen Richtung in der Volkswirtschaftslehre.

Diese ethische Richtung stellt entschieden eine notwendige Beschränkung bzw. eine notwendige Verschiebung der Problemstellung in der Volkswirtschaft dar. Sie wendet ihr Augenmerk in so hohem Maße der Arbeiterschaft zu, daß der Großbetrieb, daß der Unternehmer sich mehr oder weniger geschädigt fühlt. Die Wirtschaftswissenschaften erhalten ein neues Glied: die Sozialpolitik. Das Wohl des Arbeiters, der gesetzliche Schutz des Arbeiters vor Ausbeutung seiner Arbeitskraft und der seiner Frau und Kinder, bildet den Inhalt einer neuen Disziplin. Der Verein für Sozialpolitik und die Arbeiterschutzgesetzgebung sind Folgeerscheinungen dieser Bewegung.

Es liegt nahe, daß bei einem solchen die Arbeiter und die Konsumenten belastenden Uebergang vom Handwerk zur Fabrik sehr früh Stimmen sich erhoben, die gegen den vollständigen Ersatz des Handwerks durch die Fabrik protestierten; ja die den Nachweis zu erbringen versuchten, daß die Erhaltung vielleicht sogar die Rückkehr zur Herrschaft des Handwerks die beste Lösung aus den (neuen) Wirrnissen des Großbetriebes sei. So merkwürdig es uns heute anmuten mag, wenn z. B. Adam Müller die Wiederherstellung der vollen Zunftverfassung, die Rückkehr zum Handwerk, fordert, so wertvoll ist sein Grundgedanke für diese Forderung, daß[1]) „der Staatswirt es nie und nirgends mit der Produktion an sich (also auch mit den Produzenten an sich) zu tun haben kann, daß vielmehr das Bedürfnis entscheidet“.

Wer die Rezeptensammlungen der Kameralisten kennt, wie sie technische Produktionsprozesse an sich in ihren Schriften[2]) zur Darstellung bringen, wird verstehen, wie wichtig eine solche Wendung der Problemstellung in der Volkswirtschaft sein mußte. Die Ablehnung A. Müllers der Hervorkehrung der Produktion hat leider damals nicht Fuß gefaßt; zwar die Technologie verschwand sehr bald aus den Wissenskammern[3]) der Volkswirte[4]), aber dafür trat nicht die Kenntnis und das Studium des Bedarfs, der Konsumtion, sondern das Studium der Lage der Produzenten.

Für diese Schwenkung gibt es außer der immer sichtbarer gewordenen Notlage der Arbeitermassen noch eine andere Erklärung.

---

1) Adam Müller, Versuche einer neuen Theorie des Geldes, 1816, Brockhaus, S. 111.

2) Schmalz, Enzyklopädie der Kameralwissenschaften, 2. Aufl., Königsberg 1819, §§ 395—443. Die Technologie des Pflanzenreichs, Tierreichs, Mineralreichs usw.

3) Schon Schönberg sagt z. B.: „Der Nähmaschinenfabrikant, der die Nähmaschine herstellt, erzeugt technische Tätigkeit, er scheidet aus der politischen Oekonomie aus.“ Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, S. 4.

4) Vgl. jedoch unten S. 245, bes. betr. Karl Marx.

Das Arbeitsprodukt des Handwerks war Qualitätsarbeit. Die Zeit des Handwerks war noch so lebendig, noch so viel Qualitätsarbeit war vorhanden, daß der Großbetrieb, der anfangs weiter nichts als eine Häufung von Kleinbetrieben war (Manufaktur), unumgehbare Muster vor sich hatte. Erst als der Großbetrieb zur Fabrik wird, indem neue Techniken ihren Einzug halten, die unweigerlich zu anderer Arbeitsleistung und zu neugestalteten Arbeitsprodukten führen, geht die Verbindung mit dem Handwerksprodukt verloren und entstehen Produkte, die mit der Qualitätsarbeit des Handwerks nicht mehr konkurrieren können (Maschinenarbeit; Fabrikware), sie höchstens nachzuahmen bemüht sind.

Die Qualitätsarbeit, die ein halbes Jahrtausend als die erste Selbstverständlichkeit gewerbsmäßiger Arbeit gegolten hatte, muß der Quantitätsarbeit weichen [1]). Der moderne Kapitalismus, der den Großbetrieb regiert, stellt die Rentabilität seiner Investitionen an die Spitze der gewerbsmäßigen Arbeit; nicht bloß der Arbeiter (vgl. oben S. 243), nein auch die Arbeit, das Arbeitsprodukt, wird eine Größe zweiten Ranges. Nicht mehr das Bedürfnis der Konsumenten entscheidet Richtung und Umfang der gewerblichen Produktion, sondern reine Produktions-, bestenfalls Betriebsinteressen. Das gewerbliche Produkt findet nicht die richtige Beachtung, auch in der Volkswirtschaftslehre anfangs nicht.

Daß aber bei einer solchen Gestaltung der Produktion das Arbeitsprodukt fast noch mehr leidet als der Arbeiter, hat man in der Volkswirtschaftslehre eine Zeitlang deutlich erkannt und ausgesprochen. So äußert sich schon Schäffle [2]) hierzu in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers“, wie folgt: „Wie verhält es sich mit der Qualität der Produkte, welche aus Lohnarbeit und Spekulationsarbeit hervorgehen? Die natürliche Tendenz des Erwerbskapitals ist privater Erwerb, nicht beste Versorgung der Bedarfe des Gesellschaftskörpers. Jenem liegt also nicht daran, beste Ware zu liefern, sondern am meisten Gewinn an der Ware zu machen.“ „Daher werden künstlich die unsinnigsten Bedürfnisse wachgerufen und die umfassendsten, aller polizeilichen und privaten Kontrolle spottenden Warenfälschungen vorgenommen. Nicht bloß nicht beste Qualität, sondern positiv schädliche Produkte liefert die Erwerbsspekulation in den Verkehr.“ „Mangels gesellschaftlicher Regelung der Produktion ist die Gesellschaft waffenlos.“

Und so hat Schäffle auch weiter recht, wenn er sagt, daß die Art des Verwendens, des Gebrauchs neben, ja vielleicht vor der Art des Erwerbs steht; bei Erwerb und Verwendung der Güter muß der Mensch in den Mittelpunkt der Nationalökonomie gestellt werden; die Wirtschaftslehre faßt also das Bedürfnis ins Auge,

---

1) Die Massenverkehrsbauten, die Geschäftsbauten u. ä. machen eine glänzende Ausnahme. Das gleichzeitige Bedürfnis einer großen Menschenmasse kann der Großbetrieb gut befriedigen. Vgl. oben S. 237.

2) Schäffle, in dem Abschnitt Zur Kritik der kapitalistischen Epoche, S. 275.

seine Arten, deren gegenseitiges Verhalten, den Bedürfniswechsel. Wie denn auch Roscher[1]) es ausspricht: „Gut ist alles dasjenige, was zur Befriedigung eines (wahren) menschlichen Bedürfnisses (anerkannt) brauchbar ist.“

Ebenso sicher wie das Bedürfnis Triebfeder und Maßstab der Produktion ist, wechselt das Bedürfnis. „Die Güter vermehren, vervielfältigen, verfeinern und verändern sich, das Vorhandensein der Herstellungsmittel vorausgesetzt, mit den entsprechenden Vorgängen bei den Bedürfnissen, ferner mit der Einsicht des Menschen in das Wesen und die Brauchbarkeit der Dinge“ [2]). Das Gut und damit das Arbeitsprodukt unterliegen dem Wechsel. Wird hiermit der Wechsel in der Produktion anerkannt, so gelangt das Arbeitsprodukt doch erst in den Bereich der Qualitätsarbeit, wenn es dem Wechsel im Bedarf sich anpaßt. Solche Anpassung an den Bedarf „vergeistigt das Produkt der Arbeit“ [3]), „erhöht die Freude an der Arbeit“ und trägt so von selbst zur Lösung der sozialen Frage ihren Teil bei, indem sie „die Arbeit zur freien Tätigkeit macht“.

Tritt hier der Bedarf als der Gestalter des Arbeitsproduktes (und als späterer Reformer) hervor, so kommt bei Karl Marx eine ganz andere Auffassung zum Ausdruck.

Für Karl Marx[4]) beruht die Qualität in dem Dinge selbst, in dem Warenkörper; die Gebrauchswerte der Waren liefern das Material einer eigenen Disziplin, der Warenkunde. Bei Marx ist der Gebrauchswert eine rein technische Eigenschaft des Gutes, ohne Beziehung zum Menschen. Werner Sombart[5]) äußert sich dazu in seiner treffenden Weise im Archiv für Sozialwissenschaft gelegentlich folgendermaßen: „Ihren klassischen Ausdruck hat diese technologische Geschichtsbetrachtung in der materialistischen Geschichtsauffassung gefunden. Denn daß diese in der Prägung, die ihr Marx gegeben hat, in Wahrheit keine ökonomische, sondern eben eine ‚technologische‘ ist, ergibt ein genaues Studium des Kanons, den bekanntlich die wenigen Zeilen in der Vorrede zur ‚Kritik der politischen Oekonomie‘ bilden.“

Marx kennt keinen Bedarf und am wenigsten einen differenzierten Bedarf, wie ihm ja auch die Arbeit nicht differenziert erscheint, auch wenn er von „einfacher“ und „komplizierter“ Arbeit spricht.

Am weitesten darüber hinaus kommt Adolph Wagner, wenn er von der „sozialen“ Auffassung des Begriffs der Güter[6]) spricht und diese soziale Auffassung einer „historisch-rechtlichen“ gleichsetzt. Rechtsordnung und soziale Stellung der Beteiligten unterscheiden die Güterarten; wirtschaftliches Gut, ja sogar freies Gut sind „relative“ Begriffe.

---

1) Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 11. Aufl., 1874, § 1.
2) A. Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaft, 1876, S. 6.
3) Haushofer, Die Zukunft der Arbeit. München 1866, S. 110.
4) Karl Marx, Das Kapitel „Analyse der Ware“, S. 10.
5) Werner Sombart im Archiv für Sozialwissenschaften, Bd. 23, Heft 2.
6) Adolph Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, Bd. 1, Heft 1, S. 293.

Noch einen Schritt weiter kommen wir, wenn eine qualitative Wertverschiedenheit der Arbeit anerkannt wird, wie es durch Lexis[1]) geschieht. Dann gelangen wir durch die soziale Arbeitsleistung zum sozialen Arbeitsprodukt.

Hat die britische Schule der Nationalökonomie das Verdienst, die wirtschaftliche Bedeutung des gewerblichen Großbetriebs erkannt zu haben, so gebührt der ethischen Richtung der Nationalökonomie (in Deutschland) die Erkenntnis zahlreicher neuer Relativitäten des Großbetriebs und im besonderen das Verdienst, die soziale Differenzierung in der Produktion erkannt zu haben.

Die österreichische Schule geht über diese Problemstellung noch hinaus, indem sie eine Art psychologischer Auffassung in Geltung bringt. Soweit es sich hierbei um das psychologische Moment handelt, würde der Individualismus, scheint mir, zu weit in die gewerbliche Produktion getragen werden. Die Grenznutzenlehre beschränkt sich wohl auf die psychologische Grundlegung des Bedarfs — im Gegensatz zu der schematisierten bzw. überhaupt nicht mehr erkannten Bedarfsbefriedigung durch den Großbetrieb — aber wo der Bedarf individualisiert wird, muß auch die Bedarfsbefriedigung individualisiert vor sich gehen. Das zu leisten ist der Großbetrieb, bzw. die moderne Technik nicht in der Lage, wenn nicht[2]) gerade Luxusbetriebe in Frage kommen. Denn das individualisierte Bedürfnis ist unserer Zeit der „Gesellschaft", der (sozialen) Klassenbildung, der Massenbedürfnisse in diesen Klassen, eine Art Luxus, dem — selbstverständlich — privatwirtschaftlich absolut nicht entgegengetreten werden soll. Aber die Volkswirtschaft kann sich mit dem individualen Bedürfnis nicht befassen, sie hat als Gesellschaftswissenschaft eben die Gesellschaft zur Unterlage, sie ist Sozialwissenschaft und beschäftigt sich mit der Bedürfnisbefriedigung der sozialen Klassen.

Die Volkswirtschaftslehre ist im Bestreben sozialwissenschaftlicher Forschung bisher nur zu einer „Gesellschaftszweckmäßigkeitslehre" gelangt, die von der engeren Gesellschaftslehre selbst schon seit langem erkannt[3]) ist und in R. v. Mohl[4]) ihren geistreichsten Vertreter gerade zu der Zeit hatte, die für die theoretische Umbildung der Volkswirtschaftslehre in Deutschland den Grund legte.

Das Resultat dieser Gesellschaftszweckmäßigkeitslehre ist die Sozialpolitik geworden, der auf einem anderen Wege die zu Anfang dieses Abschnittes gegebene Betrachtung über die ethische Richtung in der Nationalökonomie bereits nahe gekommen war.

Sollte nicht der Umstand, daß es sich in den Wirtschaftswissenschaften in erster Linie um Wirtschaften, das ist Bedürfnisbefriedigung, sei es nun mehr vom Produktions- oder mehr vom Konsumtionsgesichtspunkt aus, handelt, dazu führen, auch eine „Güterzweck-

---

1) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin u. Leipzig 1910, S. 44.

2) Wie schon oben S. 242 gesagt.

3) L. v. Stein, Sozialismus und Kommunismus, 2. Aufl. 1848.

4) R. v. Mohl, Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1851.

mäßigkeitslehre“ zu versuchen. Hierdurch würde neben der rein logisch zu erwartenden Parallele zur Gesellschaftszweckmäßigkeitslehre auch eine, ja vielleicht die praktische Ergänzung bzw. Berichtigung oder Beschränkung der Sozialpolitik entstehen können. Diese Güterzweckmäßigkeitslehre ist von verschiedenen Wirtschaftstheoretikern bereits begonnen worden. Sie beruht auf dem Hervorkehren des Bedarfs als Gebrauchsproblem, wie es schon Adam Müller, wenn auch mit einem anderen Ziele, ausgesprochen hat (vgl. oben S. 243).

Der Bedarf läßt eine Lehre von den Bedürfnissen zu, wie sie u. a. Brentano[1]) gegeben hat. Brentano[2]) anerkennt den Bedarf als Problem der Wirtschaftslehre, er kommt zu dem Ergebnis, daß es einen sozial differenzierten Bedarf gibt und daß dieser z. B. im Wohnungswesen von der heutigen Technik befriedigt werden kann[3]).

So führt das Problem der Qualitätsarbeit über das Bedarfsproblem zur sozial differenzierten Bedarfsdeckung. Die Qualitätsarbeit rückt hiermit in den Kreis der Wertprobleme ein; sie ist eine mögliche praktische Lösung des speziellen Problems vom Gebrauchswert. In diesem Sinne verstehen wir z. B. das System von Gustav Cohn[4]), über das kein geringerer als Adolph Wagner den Stab zu brechen[5]) unternommen hat, der es Cohn als Grundfehler seines Systems anrechnet, von den Wertproblemen zum Bedarfsproblem zu gelangen, und nicht, wie es bisher allgemein üblich war, vom Bedarfs- zum Wertproblem zu gehen.

Interessante Versuche, unter Berücksichtigung des Bedarfs an das Problem der Qualitätsarbeit zu gelangen, sind seither wiederholt unternommen worden. Sie gehen aber fast ausnahmelos auf falschen Wegen; hauptsächlich auf folgenden zwei Wegen:

Die einen kehren das Problem der Rente für den Unternehmer besonders hervor, die anderen glauben als das letzte Ziel der Qualitätsarbeit die „Freude an der Arbeit“ ansehen zu müssen. Das kapitalistische Problem in seiner alten Isolierung oder aber das sozialpolitische Problem des Arbeiterwohls wird jeweilen erkennbar bzw. als Ziel gesteckt. Die Verdienste solcher Forschungen müssen betont werden, sind sie doch ohne Zweifel neue Stufen zur Lösung des Qualitätsproblems. Ohne solche Arbeiten scheint mir die im vorhergehenden geschaffene weitere Stufe kaum erreichbar zu sein.

Zu der ersten Gruppe gehören viele Arbeiten bzw. Teile von

---

1) Lujo Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. München 1908. Sitzungsbericht der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1908. 10. Abhandlung.

2) Lujo Brentano, Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten. Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins. München 1909. Heft 1.

3) Ueberhaupt bildet die (spezielle) „Wohnungsfrage“ eines der am meisten behandelten Probleme zur Qualitätsarbeit. Wenn man die Wohnung unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsarbeit ansieht, fällt die Wohnungsfrage nicht aus dem Bereich der Volkswirtschaft hinaus, was, wie mir scheint, Eberstadt in seinem Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage für möglich und wahrscheinlich hält.

4) Gustav Cohn, System der Nationalökonomie. Grundlegung. Stuttgart 1885.

5) Adolph Wagner, Grundlegung, a. a. O., I., 1., S. 289.

Arbeiten, die im Sinne einer sogenannten exakten Wirtschaftsforschung[1]) liegen, und die in der jüngsten Zeit gern als Betriebsmonographien[2]) mit volkswirtschaftlichem Forschungsziel herausgebracht werden. In der zweiten für uns wichtigeren Gruppe treten die Theoretiker der Sozialpolitik am meisten hervor; ich nenne hier nur Herkner[3]), v. Wiese[4]), v. Zwiedeneck[5])[6]).

Der dritte mögliche Weg wirtschaftswissenschaftlicher Betrachtung, der Weg, der vom Bedarf über die Produktion zum Gebrauch führt, ist dagegen nur selten begangen worden, und um gleich vorwegzunehmen, für unser Problem bisher noch nicht bis zu Ende durchgegangen worden. Die hier in Rede stehende Literatur hat die gemeinsame Eigenart, einem jeweiligen Sonderproblem den Weg ebnen zu müssen. Es ist zuerst das Ertragsproblem, dann das quantitative Konsumtionsproblem, dann das Gesellschaftsproblem, das in diesen Schriften zur Abhandlung kommt, also fast, wenn alle drei Probleme zusammengestellt würden, ein vollständiges Programm für das Problem der Qualitätsarbeit.

Die grundlegenden Schriften, die hierher gehören, stammen, um für jedes der genannten Sonderprobleme nur einen Autor zu geben, von Liefmann[7]), Hasbach[8]), Stephinger[9]).

Versucht man dagegen, sich von Sonderproblemen frei zu halten, läßt vielmehr — ohne irgendwie isolieren[10]) zu wollen — die sozial differenzierte Bedarfsbefriedigung den Weg vom Bedarf über die Produktion zum Gebrauch (bzw. zum Verbraucher) führen, so kommt man praktisch zur „Qualitätsarbeit“.

Stolzmann[11]) sagt in diesem Sinne: „Nicht nur jede Wirtschaft, nein, auch jedes heraus gerissene einzelne Gut (Arbeitsprodukt) stellt für die wirkliche volkswirtschaftliche Betrachtung nicht ein isoliertes, für die einzelne Bedürfnisbefriedigung bedeutsames Stück Natur (?) dar, welches von irgendeinem Individuum der psychologischen Wertwürdigung unterworfen wird, sondern dies eine Gut spiegelt, wenn wir uns ganz in die soziale Entstehungsgeschichte seiner Produktion und in die soziale Zweckbestimmung

1) Z. B. die Untersuchungen von Andreas Voigt über das Wohnungsproblem.

2) Z. B. die Arbeiten aus den Seminarien von Ehrenberg und von Sinzheimer.

3) Heinrich Herkner, 1. Die gewerbliche Arbeiterfrage. 2. „Die Bedeutung der Arbeitsfreude“ in der Gehestiftung, Dresden 1905. 3. „Käuferpflichten“, Flugschrift des Dürerbundes. 1910.

4) L. v. Wiese, 1. Einführung in die Sozialpolitik. 2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des erwerbswirtschaftlichen Unternehmertums und der Ingenieurarbeit für die Produktion. Deutsche Wirtschaftsztg., Sept. 1911.

5) O. v. Zwiedeneck, Sozialpolitik. Leipzig u. Berlin (Teubner) 1911.

6) Bemerkenswerterweise sämtlich an technischen Hochschulen tätig, wo offenbar die „volkswirtschaftliche“ Lehrtätigkeit am stärksten zur „Sozialpolitik“ und zum Qualitätsproblem hindrängt.

7) R. Liefmann, Ertrag und Einkommen. Jena, 1907.

8) W. Hasbach, Güterverzehrung und Güterhervorbringung. Jena, 1906.

9) L. Stephinger, Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart, 1910.

10) Der Schlußabschnitt, der die Folgerungen der Qualitätsarbeit für das Wirtschaftsleben skizziert, zeigt, daß die Qualitätsarbeit als Problem das zur Zeit vielleicht umfassendste Problem in der Wirtschaftslehre ist.

11) Stolzmann, Der Zweck in der Volkswirtschaft, 1910, S. 6.

seiner Verwendung vertiefen, in seinem Wesen und seinem Wert den ganzen Organismus der Volkswirtschaft wider."

Wenn wir so vorgehen, so wird auch das erreicht, was Stephinger einmal in seiner schon genannten Schrift mit den Worten ausdrückt: „Die qualitative Färbung der Vorgänge ist das, worauf es uns in den Sozialwissenschaften ankommt." Es ist, um noch einen Ausdruck von Stephinger zu verwenden, eine historisch-realistische Richtung in der Orientierung der Qualitätsarbeit zu erkennen [1]).

Wenn wir zusammenfassen, so ergibt sich, daß den ersten Schritt auf dem hier gezeigneten Wege alle unsere großen Nationalökonomen getan haben durch die Anerkennung und Pflege der Sozialpolitik, der Gesellschaftszweckmäßigkeitslehre als einer historisch-ethischen Disziplin. Der zweite Schritt hat fast ebenso oft zu Sonderproblemen geführt, wie er unternommen worden ist; trotzdem erscheint uns keiner derselben als vergeblich. Ihre Gesamtheit löst als nächsten praktischen Schritt den zur sozial differenzierten Bedarfsbefriedigung durch die Qualitätsarbeit aus.

Als bemerkenswertesten Auftakt hierzu sehen wir neben den neueren theoretischen Versuchen die Bemühungen zahlreicher Nationalökonomen an, in die Wirtschaft „die Kunst" zu tragen. Es ist hier aber nicht der Ort, sich über die Auffassungen der Kunst auseinanderzusetzen. Doch glauben wir, daß eine durch die verstärkte Beachtung des Arbeitsproduktes von selbst sich ergebende — neben der ethischen Auffassung für die Konsumenten und Produzenten stehende — ästhetische Auffassung möglich ist; zur sozialen Ethik gesellt sich vielleicht eine soziale Aesthetik.

Forderungen zur Qualitätsarbeit.

Die vorhergehenden Abschnitte gestatten es, Forderungen zur Qualitätsarbeit aufzustellen. Die Behandlung des Konsumtionsproblems führt zu der Forderung, daß eine Voraussetzung für neuzeitliche Qualitätsarbeit der sozial differenzierte Bedarf ist. Wie sieht solcher Bedarf aus? wie erkennt man ihn? wie befriedigt man ihn? Das beste Beispiel bietet die Wohnungsfrage, die, fälschlich als sozialpolitisches Problem (Arbeiterwohnungsfrage!) angesprochen, doch ein von den Volkswirten mit besonderer Vorliebe behandeltes Problem sozial differenzierter Bedürfnisbefriedigung darstellt.

Auf die städtische Kleinwohnung mit dem zwecklos hohen Dach des Bauernhauses war schon (oben S. 236) hingewiesen worden. Systematisch genommen ist die Wohnung Qualitätsarbeit des Baugewerbes, wenn (um nur einige wichtige Punkte herauszuheben)

1. die Hauslage (Stadtlage) recht gewählt ist, z. B. das Arbeiterwohnhaus in der Nähe der Arbeitsstätten und nicht in einem arbeitsarmen Villenviertel steht;

---

1) Stephinger, a. a. O. S. 50.

2. das Baumaterial eine gewisse Bodenständigkeit aufweist;
3. die Haushöhe, d. i. die Stockzahl, der Wohnsitte der Gegend und den Forderungen der Bauordnung entspricht;
4. die Wohnungszahl pro Haus danach bemessen ist;
5. die Wohnungsgröße, d. i. die Zimmerzahl und Lage zueinander, dem Wohnungsbedarf der Bewohner des Stadtviertels entspricht, denn Zuzug hierher, wie Umzug hierin brauchen und bevorzugen ihren ausprobierten Wohntypus [1]);
6. der Mietpreis im zeitgemäßen Verhältnis zum Einkommen steht.

Man sieht, es sind lauter Relativitäten [2]) [3]), die die Qualitätsarbeit ausmachen; man sieht aber auch an diesem Beispiel, daß es sich nicht um individuelle Bedarfsbefriedigung, sondern um sozial differenzierte Bedarfsbefriedigung handelt.

Dem Klassenbedarf, zwar auf den Einzelnen zugeschnitten, aber als Massenware hergestellt, dient die Qualitätsarbeit. Hieraus folgt, daß es neben der Klasse die Masse ist, für die die Qualitätsarbeit geschaffen wird. Ohne den Großbetrieb ist Massenproduktion überhaupt kaum denkbar; für die Produktenmengen in Qualitätsarbeit ist der Großbetrieb unentbehrlich.

Die (oben gegebene) Entwicklung zum Großbetrieb zeigte eine geschichtliche Notwendigkeit. Ob immer die Fabrik den Großbetrieb für die Erstellung der Qualitätsarbeit repräsentieren muß, ist unwesentlich; schon im Baugewerbe fehlt durch die bewegliche Arbeitsstätte das lokale Erfordernis zur Fabrik: die feste Arbeitsstätte. Wir möchten aber trotzdem nochmals darauf hinweisen, daß unser Kriterium einfach dem „Großbetrieb" gilt, daß also z. B. auch Handwerker-Fachvereinigungen Qualitätsarbeit liefern können. Wenn man berücksichtigt, daß die Handwerker-Genossenschaft (die typische Produktivgenossenschaft zu Beginn der Genossenschaftsbewegung) überaus häufig in den Kreditverein zurückfiel und so von dem erstrebten „Großbetrieb" der Genossenschaft abgelenkt und weiter nichts als eine besonders bequeme Form für die Ausnutzung des Personalkredites wurde, so muß man die Möglichkeit, daß eine Handwerker-Produktivgenossenschaft großbetriebliche Qualitätsarbeit liefert, vielleicht besonders beachten.

Sombart geht in seinem „Modernen Kapitalismus" [4]) auf die Bedeutung der Betriebsgenossenschaft für das Handwerk näher ein. Wenn er (S. 559/60) der Ueberzeugung Ausdruck gibt, „daß das Handwerk unserer Zeit Dank seiner ökonomischen Wesenheit für

1) R. Riemerschmid, auf den Verhandlungen der Konferenz der „Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" in Hagen i. W. 1905, Schriften, Nr. 29, S. 48.

2) „Die menschlichen Bedürfnisse [sind] nichts unabänderlich Feststehendes, sondern fortdauernden Modifikationen unterworfen." Conrad, Grundriß, I, 21.

3) „Die Bedürfnisse sind aber nicht bei verschiedenen Menschen, Klassen, Völkern dieselben, noch auch sind nie gleichbleibende". Brentano, Theorie der Bedürfnisse a. a. O., S. 3.

4) Sombart, a. a. O., Bd. 2, S. 552 ff.

jetzt und alle Zukunft von den Segnungen genossenschaftlichen Betriebes wird ausgeschlossen bleiben", so können wir uns diese Ueberzeugung nicht zu eigen machen. Das großbetriebliche Produktionsmoment für die Handwerkergenossenschaft ist infolge des fast vollständigen Ausschaltens der Qualitätsarbeit und der übertriebenen Betonung der ökonomischen Seite des Großbetriebs noch kaum in Wirkung getreten. Gewiß, für die Deckung des Massenbedarfs und des Klassenbedarfs wird sich auch die beste Handwerker-Produktiv-Genossenschaft kaum jemals eignen, aber für die Fülle aller der Bedürfnisse, die selbst bei weitgehender Sozialisierung der Konsumtion in der einzelnen Konsumtionsstätte, das ist dem Haushalte, als individuelle Bedürfnisse noch übrig bleiben, wird das Fabrikwerk ebenfalls kaum jemals als alleiniges Produktionselement in Frage stehen.

Das Handwerk hat, wie mir scheint, nicht bloß eine kulturgeschichtliche Mission zu erfüllen, sondern ist als Produzent für den Individualbedarf wahrscheinlich so lange lebensfähig, als keine absolute Sozialisierung der Bedürfnisse eingetreten ist. Das Handwerk darf nur nicht danach streben wollen, Massen- oder Klassenproduzent zu sein wie die Fabrik, sondern Großbetrieb für den individuellen Bedarf.

Der gesunde Großbetrieb braucht nicht einmal als Handwerks-Produktiv-Genossenschaft besonderen Personalkredit, wohl aber ausgedehnten Realkredit. Großbetriebliche Qualitätsarbeit verlangt einen ausgebauten gewerblichen Kredit, an dem wir in Deutschland leider viel zu häufig Mangel haben. Bei jeder wirtschaftlichen Krise flüchtet das Kapital zuerst aus den produktiven Unternehmungen, besonders stark ja immer aus dem Baugewerbe, das, so wie es in Deutschland dasteht, allerdings oft kaum als großbetrieblich angesprochen werden kann.

Eine weitere Forderung für Qualitätsarbeit ist eine richtige Berufszuführung. Wer weiß, wie heute der Zufall den jungen Menschen in einen Beruf, in ein Gewerbe, wirft, wird dafür eintreten, daß eine geregelte Berufswahl für die Absolventen der Schulen gepflegt wird. Wie diese Berufswahl im einzelnen zu regeln ist, habe ich auf der letzten Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Elberfeld, Juni 1911, dargelegt[1]). Hier genügt der Hinweis, daß neben das Arbeitsamt (Arbeitsnachweis) mit seiner schematisierten Stellenvermittlung das Berufsamt mit individualisierender Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu treten hat.

An die Berufswahl schließt sich die Berufserziehung und die gewerbliche Ausbildung. Wo die Arbeitsstätte auch sei, ob die Ausbildung vorwiegend in einer Werkstatt oder vorwiegend in einer gewerblichen Schule geschieht, überall muß die Berufserziehung im Mittelpunkt stehen. Auf andere Weise läßt sich das Elend der un-

---

1) Nr. 7 der Neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, C. Heymann, 1912.

gelernten Arbeit, soweit dieselbe bis zu einem gewissen Grade auch notwendig sein mag, nicht beheben; auf keine andere Weise gelangen wir eher zur Qualitätsarbeit. Denn der Produzent muß wissen, was er produziert, muß wissen, warum er produziert, und warum gerade er ein bestimmtes Arbeitsprodukt zu schaffen hat; er muß den Bedarf wieder miterkennen, wie ihn einst, in seiner Blütezeit, wenn auch rein individualisiert, der Handwerker kannte.

Die Arbeitsteilung, wie wir sie heute im Großbetrieb haben, stellt oft entschieden eine Uebertreibung dar, die sich — leider nicht immer, möchte man manchmal sagen — in sinkender Rentabilität und — viel zu oft — in unorganischen Arbeitsprodukten bemerkbar macht. Daß der Mensch zum Diener der Maschine geworden ist, braucht noch keine Degradation zu sein; aber es wird eine solche, wenn der Mensch nicht mehr das Produkt seiner Maschine kennt.

Der gewerbliche, hauptsächlich aber der großbetriebliche Arbeiter kennt oft seine eigene Arbeitsleistung auf dem Markte, im Laden, wo er als Käufer auftritt, nicht wieder; er büßt an Sicherheit in seine eigene Arbeit, mindestens aber an Freude an seiner Arbeit ein. Die Berufsausbildung ermöglicht es, die Uebersicht über den Produktionsvorgang zu gewinnen, die Berufserziehung, Freude an der eigenen Arbeit zu haben.

Wenn man genau hinsieht, bemerkt man, daß unsere Gewerbepolitik im Grunde genommen eine Betriebspolitik[1]) ist, indem sie den Interessen des Arbeitgebers zu dienen versucht, weiter, daß unsere Gewerbepolitik, fast meint man, um die eine Einseitigkeit wettzumachen, in eine andere verfallend, eine Sozialpolitik ist, indem sie den in den Betrieben tätigen Arbeitern (und seit kurzem auch den Angestellten) einen gewissen Schutz und eine gewisse Fürsorge zuteil werden läßt; aber auch beim genauesten Hinsehen wird der eigentliche Inhalt der Gewerbepolitik, die Gewerbe zu fördern, die gewerbliche Arbeit zu veredeln, nur ganz vereinzelt und meistens nur in einem reichlich tiefen Hintergrunde sichtbar. Die Forderung der Qualitätsarbeit führt zur Gewerbeförderungspolitik.

Wir brauchen hierfür durchaus nicht auf die merkantilistischen Forderungen zurückzugreifen, die sich bis zu einer von der Zunftpolitik in den Städten auf den Staat übertragenen produktionstechnischen Kontrolle zuspitzten[2]); wir glauben vielmehr in den vorstehenden Ausführungen bereits die wichtigsten Postulate für eine neuzeitliche Gewerbeförderungspolitik angedeutet zu haben.

Wir möchten diesen Abschnitt sogar mit einer Einschränkung beschließen, nämlich mit der, daß wir uns den Großbetrieb in ziemlich engen Grenzen denken, einmal, um dem Produzenten die Uebersicht tatsächlich zu ermöglichen, dann weil die Qualitätsarbeit Betriebsspezialisierung fordert, die ja in den letzten Jahren bereits

1) Selbst unsere „Gewerbeämter" betonen die Betriebspolitik oft zu stark.

2) z. B. unter Colbert in Frankreich, unter Friedrich dem Großen in Preußen.

tatsächlich in Deutschland — noch mehr in Amerika — versucht wird, endlich, weil der Großbetrieb einem Gesetz der Massenfabrikation zu unterliegen scheint, wonach über eine je nach Ort, Zeit und Produktionsart verschiedene, aber im allgemeinen schon in der Produktionsbetätigung erkennbare Grenze hinaus die Ausdehnung des Betriebs und der Produktion zu keiner Steigerung der Rentabilität mehr führt [1]).

Folgerungen der Qualitätsarbeit.

Folgerungen und Forderungen hängen eng zusammen. Wenn Postulate erfüllt werden, so sind ihre Konsequenzen da. Die Erkenntnis der Qualitätsarbeit als sozialdifferenzierter Arbeitsprodukte hat Folgeerscheinungen:

1) für die Produktion, besonders für die Betriebsgestaltung, ihre Art und Sicherheit;

2) für die Distribution, besonders für den Produktenmarkt;

3) für die Konsumtion, besonders für das Gebrauchsverständnis.

Auf allen drei Gebieten wird letzten Endes immer der Mensch getroffen; in der Produktion hauptsächlich der Arbeiter, in der Distribution der Kaufmann, in der Konsumtion der Käufer.

Die Betriebsgestaltung zur Qualitätsarbeit ist der spezialisierte Großbetrieb. Schon Friedrich List [2]) sagt hierzu:

„Nirgends kann die Maschinenfabrikation auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht werden, wo die einzelne Fabrik, um bestehen zu können, die verschiedenartigsten Maschinen und Gerätschaften fertigen muß. Um möglichst vollkommen und möglichst wohlfeil zu produzieren, muß in einem Lande so große Nachfrage sein, daß jede Maschinenfabrik nur auf einen einzelnen Zweig oder nur auf wenige sich verlegen darf; . . . denn nur in diesem Falle kann sich der Maschinenfabrikant möglichst vollständige Werkzeuge anschaffen, kann er jede neue Verbesserung anbringen, bilden sich bei mäßigem Lohn die geschicktesten Arbeiter und die besten Techniker“.

In der Tat leistet der spezialisierte Großbetrieb Qualitätsarbeit. Man braucht nur die Spezialfabriken, die in den Vereinigten Staaten, in England, auch — erfreulicherweise — in Deutschland vorhanden sind, nach ihren Fabrikaten anzusehen. Daß es in den Vereinigten Staaten bisher mehr die Eisenindustrie ist, die Qualitätsarbeit liefert, außerdem noch die Schuhwarenindustrie, ist kein Zufall, hängt vielmehr mit Sonderbedürfnissen im Lande zusammen; daß es in Deutschland bisher mehr die Holzindustrie ist (die Werkstätten für Handwerkskunst, an die ich im besonderen denke, sind im wesentlichen qualifizierte Möbelfabriken), ist bei unserer Vorliebe für Holz erklärlich.

---

1) Karl Bücher, Das Gesetz der Massenfabrikation. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1910, nennt die Grenze, wo die Rentabilität nicht weiter steigt, die „Nutzhöhe der Massenproduktion“ (S. 442).

2) Fr. List, in der Wäntig-Ausgabe, Jena 1906. Nachtrag.

Aber tatsächlich liefert schon fast jeder Gewerbezweig in „Musterbetrieben" Qualitätsarbeit. Der deutsche Werkbund, der sich die Veredlung der gewerblichen Arbeit zum Ziel gesetzt hat, zählt in seinen Reihen beinahe Vertreter aus allen „Branchen".

Wie kommt man zum spezialisierten Großbetrieb? Die einzelnen Unternehmer einer bestimmten Branche kennen sich kaum persönlich, sie sehen sich gegenseitig gern als Konkurrenz an, sprechen überhaupt von gleichgerichteten Betrieben Anderer fast nur als von ihrer Konkurrenz, kennen die Produkte dieser Konkurrenz gewöhnlich nur, soweit sie dem Einzelnen als Muster oder zum Abschrecken in Frage kommen, ja übertragen eventuelle Geschäftskonkurrenz auf das Privatleben. Die erste Voraussetzung, die gegenseitigen Beziehungen technischer, geschäftlicher und privater Natur, fehlt sehr oft. Die Lösung dieses Problems liegt in der Anwendung der Kartellprinzipien. Kartelle, Trusts, Syndikate, Ringe, Konzerne „Vereinigungen" von Industriellen, sind die Formen der wirtschaftlichen Annäherung in der Produktion. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen führen die Konkurrenten zusammen, um durch Auftragsverteilung, Preisfestsetzung, Produktionseinschränkung, Absatzgebietverteilung u. a. die gegenseitige Konkurrenz aufzuheben bzw. zu mindern.

Die Produktionsverteilung geschieht bisher fast nur rein quantitativ in solchen Kartellen; sie sind fast ohne Ausnahme Quantitätskartelle. In der Vereinigung der deutschen Werkstätten für Handwerkskunst (ein mißglückter Titel, der die Qualität der Produkte hervorheben will), in dem Linoleumring, in dem Silberwarenfabrikenkonzern, in manchem kleineren Kartell gilt aber auch bereits die Produktionsverteilung nach Spezialitäten zwecks Schaffung von Qualitätsarbeit. Wir haben hier Qualitätskartelle.

In solchen Qualitätsbetrieben wird nicht bloß das Arbeitsprodukt, sondern auch der Arbeiter ganz anders gewertet. Er ist Qualitätsarbeiter (qualifizierter Arbeiter). Die Masse der Arbeiter ist weit besser ausgebildet als es sonst der Fall ist; der Anteil der „gelernten" Arbeiter geht weit über das bisherige Maß hinaus.

Dementsprechend gewinnt überhaupt die Vorbildung und Ausbildung der Arbeiter wieder vermehrte Bedeutung. Das hat man in England schon vor 70 und 80 Jahren eingesehen und Gewerbeschulen geschaffen; das hat man in Deutschland, hauptsächlich nach 1870, dann auch ausgedehnt getan. Für das gewerbliche Schulwesen werden allein in Preußen heute 15 Mill. M. ausgegeben gegen ½ Million noch vor 35 Jahren. Aber wenn man allerdings das gewerbliche Schulwesen, das ungefähr vier Lebensjahre (die Lehrjahre) umfaßt, mit dem allgemeinen Schulwesen [1]) vergleicht, das nur zweimal vier Lebensjahre umfaßt, so fällt der außerordentlich niedrige Betrag der Kosten für die Gewerbeschulen auf. Die

1) Daß die Gewerbeschulen, besonders aber die Kunstgewerbeschulen, teilweise ihre Aufgabe falsch angreifen, sei nur nebenbei erwähnt.

Gewerbeschule müßte außerdem durchaus nicht bloß für die Produzenten (s. oben, S. 252, die „Betriebspolitik"), sondern auch für die Konsumenten obligatorisch sein.

Denn was nutzt letzten Endes die Herstellung von Qualitätsarbeit, wenn diese keinen Abnehmer findet, wie man das gegenwärtig — leider noch zu oft — beobachten kann. Zwar findet der Gegenstand seine richtige Form erst, wenn er im Gebrauch ist, aber ohne den Abnehmer, der die sozial differenzierte Ware versteht, kann der Qualitätsproduzent nicht bestehen.

Wie man heute jedes junge Mädchen zur Absolvierung eines Haushaltungslehrkurses zwingt (z. B. in Baden in den Volksschulen), wie man seit nun schon 80 Jahren jeden wehrfähigen jungen Mann zur eventuellen Landesverteidigung ausbildet, so sollte unsere ganze Jugend gezwungen sein zu lernen, was Qualitätsarbeit ist.

Vor 200, ja noch vor 100 Jahren wußte die Jugend im Hause Bescheid, sie kannte die täglichen Bedürfnisse und lernte ihre Befriedigungsmittel kennen. Die Zeit, wo solche Ausbildung von Hause aus geschah, ist vorüber, die allgemeine Schulpflicht selbst hat sie schneller beseitigen helfen als vielleicht gut war. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, für unsere Zeit entsprechende Ausbildung zu verschaffen; die allgemeine Schulpflicht für die Fortbildungsschule, die z. B. im Kanton Zürich als „Bürgerschule" seit kurzem eingeführt ist, dürfte der Weg hierfür sein.

Vom Berufsamt als Ergänzung des Arbeitsamtes habe ich in diesem Sinne schon im vorhergehenden Abschnitt gesprochen. Wie dasselbe im einzelnen einzurichten ist, zeigen die praktischen Erfahrungen, welche mein jetzt dreijähriger Versuch in Halle (die „Elternstunde" als individuelle Berufsberatung und Berufszuführung) gegeben hat. Zahlreiche Städte richten nach dem Muster von Halle a. S. solche Berufsämter, hauptsächlich für die schulentlassene Jugend der Volksschulen ein.

Gehen wir noch einmal zu den Arbeitern zurück. Sie erarbeiten als qualifizierte Arbeiter höheren Lohn, sie finden mehr Freude an ihrer Arbeit [1] [2]), sie gewinnen mehr Verantwortlichkeit gegenüber dem Qualitätsprodukt und damit überhaupt Selbstverantwortlichkeit [3]), die dem Nichtqualitätsarbeiter leicht in unerwünschter Weise fehlt.

Aus dieser Verschiebung des Arbeiterniveaus dürften außerdem einmal Verringerung der sogenannten sozialen Lasten, dann noch Steigerung der öffentlichen Leistungsfähigkeit, z. B. in bezug auf die Steuern, hervorgehen.

In bezug auf die Distribution wird hauptsächlich der Kaufmann von der Qualitätsarbeit betroffen. Mußte er bisher ein großes Lager halten, wenn er allen möglichen Wünschen der Käufer nach-

1) H. Herkner, Flugschrift des Dürerbundes, a. a. O.

2) Es soll hiermit nicht vorausgesetzt werden, daß die Arbeit mit Unlust verbunden sein müßte, wie das z. B. Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Oekonomie, Berlin 1910, S. 199, ausspricht.

3) O. v. Zwiedeneck-Südenhorst, Sozialpolitik, S. 147.

zukommen bereit sein wollte, so kann er jetzt sich — gerade wie die Produktionsstätten — spezialisieren, das gute „Spezialgeschäft" entsteht. Noch mehr; er kann „Bestellungen" annehmen und ausführen lassen, da sein „Lager" nun öfters „nichts Passendes" enthalten wird. Die Besucher seines Geschäftes avancieren vom Käufer zum Kunden.

Von größerer Bedeutung sind die allgemeinen wirtschaftlichen Folgen der Pflege der Qualitätsarbeit. Die erste unausbleibliche Folge ist ein Steigen der Preise. Die Qualitätsarbeit kann nicht so billig abgegeben werden wie beliebige Schundware, schon weil man oft den Künstler gebrauchen wird [Peter Behrens bei der A. E. G., R. Riemerschmied in den Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst[1])]. Aber der auf Qualitätsarbeit geschulte Konsument legt den höheren Preis gern an, weil er sehr bald die Vorzüge der speziellen Bedarfsbefriedigung, die mit einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit gewöhnlich Hand in Hand gehen, erkennt.

Die Qualitätsarbeit vermindert, sie verhindert die Materialverschwendung. Der Produzent wird vorsorglicher in der Produktion, weil er höhere Werte auch für sich vernichtet, wenn er das Material verschwendet. Er legt kein Gewicht mehr auf Surrogatproduktion, weil sie dem Betrieb viel zu hohe Lagerkosten verursacht, denn Surrogatproduktion und Lagerarbeit gehören zusammen. Der Konsument andererseits geht mit Qualitätsware vorsorglicher um, weil er sie teurer bezahlen mußte.

Die Qualitätsarbeit ist der schärfste Feind des Surrogats, des Materialsurrogats, des Konstruktionssurrogats usw., der Materialherabsetzung überhaupt. Die Qualitätsarbeit ist der geborene Gegner der Mode. Die Mode, die auf dem künstlichen Wechsel des Geschmacks beruht, verlangt wegen ihrer Kurzlebigkeit Materialsurrogate, da vollwertige Waren nicht so schnell wie die Mode aufgegeben werden.

Die Beschränkung der Lagerarbeit und des Surrogats gestattet dem Produzenten eine bessere Anpassung an den Bedarf auch rein quantitativ, so daß er einer wirtschaftlichen Krise, durch Ueberproduktion oder falsche Produktion viel eher aus dem Wege gehen kann als bisher. Die Wirtschaftskrisen, soweit sie gewerbliche Produktionskrisen sind, werden seltener und weniger verheerend sein können.

Qualitätsarbeit ist in älteren Betriebssystemen, auf früheren Wirtschaftsstufen in der Regel in der Produktion geleistet worden. Aus der Zeit des Hausfleißes haben wir die Volkskunst[2]), aus der Zeit des Handwerks die Handwerkskunst als den höchsten Ausdruck der Qualitätsarbeit jener Perioden. Die Zeit der Fabrik hat uns bisher, vom Massenbedürfnismittel und von mancher Ausnahme abgesehen, überwiegend bloß „Fabrikware" gebracht; wenn der Groß-

1) Die Künstler in den spezialisierten Großbetrieben schöpfen ihre besten Anregungen aus dem Studium des sozialen Konsumtionsproblems.

2) Vgl. meinen Vortr. auf dem 19. Verbandstag deutsch. Kunstgewerbevereine 1909.

betrieb sich allgemein so zu spezialisieren versteht und Qualitätsarbeit bringt, wie das in einzelnen Gewerbezweigen bereits der Fall ist, so werden wir hoffentlich bald die Fabrikware ihres eigenen Beigeschmackes als einer Schundware entkleiden können, und wir werden neben die Volkskunst und die Handwerkskunst eine Gewerbekunst stellen dürfen. Erst hiermit kann unser jüngstes wirtschaftliches Betriebssystem auch in bezug auf das Arbeitsprodukt seinen beiden älteren Schwestern im Ausdruck [1]) würdig an der Seite stehen.

Für die theoretische Volkswirtschaft [2]) kann die Anerkennung der Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt dazu führen, dem Begriff „wirtschaftliches Gut" eine wieder mehr qualitative Fassung zu geben, wie es vereinzelt schon früher versucht wurde, oder aber neben das Gut als Quantitätsbegriff noch das Gut als Qualitätsbegriff zu stellen. Dann würde auch die Arbeit als Arbeitsbetätigung (und Dienstverhältnis) wieder mehr qualitativ erscheinen, und es würde endlich der klassische Tauschwert nicht mehr überwiegend (quantitativer) Seltenheitswert sein, sondern neben den Seltenheitswert noch der Brauchbarkeitswert treten können.

Von allen weiteren Folgerungen der Qualitätsarbeit sehen wir bis auf eine einzige hier ab. Diese eine betrifft die Frage, inwieweit etwa die Qualitätsarbeit als Arbeitsprodukt einer materialistischen Geschichtsauffassung dienen könnte. Wer die eben gegebene Problemstellung genau verfolgt hat, wird mit mir darin einig gehen, daß die großbetriebliche Qualitätsarbeit als sozial differenziertes Arbeitsprodukt (ebenso wie auch die handwerkliche Qualitätsarbeit als individualistisches Arbeitsprodukt) weit mehr voraussetzt als bloß technisches Können und bloß materielle Bedarfsbefriedigung. Die Qualitätsarbeit im Großbetrieb wird zwar die ethische Auffassung vom Großbetriebe mindern helfen, aber doch nur soweit es sich um die Ethik des Betriebs handelt, dafür wird aber die Qualitätsarbeit einmal dem Bedarf als kulturellem Problem und dann dem Ausdruck der Bedarfsmittel dienen. Es wird hierbei mit Waentig betont [3]) daß die materialistische Zweckform an sich noch nicht Kunstform zu sein braucht.

Weder ökonomisch, noch ethisch, noch ästhetisch kann bei Qualitätsarbeit von der Voraussetzung einer materialistischen Geschichtsauffassung die Rede sein; die Anerkennung der Qualitätsarbeit im Großbetriebe verlangt vielmehr die „Durchgeistigung [4]) der gewerblichen Arbeit" und führt zu einer harmonischen Lebensbetätigung in unserer anspruchsvollen, uns leicht zersplitternden Gegenwartskultur.

1) Vgl. meinen Vortrag auf dem deutschen Werkbund, Pfingsten 1911. Im Jahrbuch des deutschen Werkbundes. Jena 1912 (im Druck).

2) Die hierher gehörigen Problemstellungen aus der Qualitätsarbeit sollen nur angedeutet werden; in meinem Kolleg „Wirtschaftsästhetik" (dieser Titel ist als Ergänzungs- und Gegenstück zu „Sozialpolitik" gewählt) behandle ich sie ausführlich.

3) Waentig, Wirtschaft und Kunst, S. 306.

4) Deutscher Werkbund, 1910. Gesamttitel des Verhandlungsberichts.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand v. Martitz zum 50-jährigen Doktorjubiläum am 24. 7. 1911. Berlin, Otto Liebmann, 1911. Lex.-8. III—501 SS. M. 14,50.

Leo, Victor (Reg.-R.), Industrie- und Handelsprobleme. Abhandlungen und Aufsätze, nach seinem Tode gesammelt u. herausgeg. von Felicitas Leo. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. VIII—363 SS. M. 10.—. (Inhalt: Die Anklagen gegen die Goldwährung. — Entwickelungstendenzen im Welthandel. — Der Staat und die Kartelle. — Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik. — Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. — Zur neuesten Entwickelung der Frage der Arbeitslosenversicherung. — Die Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. — Statistik des Arbeitslohnes. — Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben. — Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter. — etc.)

Mammen (Prof.), Der Grund und Boden in der Volkswirtschaft. Dresden, E. Pierson, 1911. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Heft 3.)

Mammen (Prof.), Die Produktionsfaktoren Natur, Arbeit und Kapital. Dresden, E. Pierson, 1911. gr. 8. 84 SS. M. 2.—. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Heft 1.)

Nieder, Ludwig, Der „wissenschaftliche" Sozialismus die Grundlage der Sozialdemokratie. Gemeinverständlich erörtert. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. gr. 8. 40 SS. M. 0,20.

Philippovich, Eugen v. (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 9., neu bearb. Aufl. (18.—20. Tausend.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. XII—499 SS. M. 11.—. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsbd.)

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bdn. Herausgeg. von Ludwig Elster. 3., völlig umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. VIII—1399, VII—1536 SS. M. 45.—.

Béchaux, A., Les écoles socialistes: Marxisme — Réformisme — Syndicalisme. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 158 pag. fr. 4.—. (Les Écoles économiques au XXe siècle. VII.)

Comte, Auguste, Système de politique positive, ou Traité de sociologie. Condensé par Christian Cherfils. Préface de Jules Rig. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. VIII—626 pag. fr. 12.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms. XLVIII.)

Duval, Maurice, Émile Faguet. Le critique. Le moraliste. Le sociologue. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1911. 16. XXIV—362 pag.

Ostrogorski, M., La démocratie et les partis politiques. Nouvelle édition, refondue. Paris, Calmann-Lévy, 1912. 8. XVI—728 pag. fr. 6.—.

Sécrestat-Escande, G., Les idées économiques de Vincent de Gournay. Thèse. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1911. 8. 189 pag.

Granger, Frank (Prof. in Univ. College, Nottingham), Historical sociology. A textbook of politics. London, Methuen & Co. (1911.) 8. XIV—241 pp. 3/.6.

Taussig, F. W., Principles of economics. 2 vols. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 17/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Martin, Rudolf (früherer Regierungsrat), Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in Preußen. 1912. Berlin, W. Herlet (1911). gr. 8. XVI—586—LXI SS. M. 45.—.

Masson, J. D., Das Breuschtal und seine Nachbargebiete. Eine siedelungs- und wirtschaftsgeschichtliche Studie. Zabern i. E., A. Fuchs, 1912. gr. 8. VII—175 SS. M. 4.—. (Bausteine zur elsaß-lothringischen Geschichte. Heft 12.)

Kurth, G., Les origines de la civilisation moderne. 6. édition. 2 vols. Paris, Ch. Petit, 1911. 8. 644 pag. fr. 8.—.

Porter, Robert P., The full recognition of Japan. Being a detailed account of the economic progress of the Japanese empire to 1911. London, H. Frowde, 1911. 8. 802 pp. 10/.6.

Santoro, Michele (avv.), L'Italia nei suoi progressi economici dal 1860 al 1910, con prefazione dell'avv. Antonio Monzilli. Roma, tip. Popolare, 1911. 8. XXVII—522 pp. l. 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Africanus major, Marokko oder Kongo? Der neue Marokko-Vertrag. Berlin, Politik, 1911. gr. 8. III—48 SS. M. 1.—.

Neuhauss, R. (Prof.), Deutsch Neu-Guinea. In 3 Bdn. 1. u. 2. Bd. Herausgeg. mit Unterstützung der Rudolf Virchow-Stiftung. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. Lex.-8. XVI—534 SS., 336 Taf. M. 80.—.

Wandsleb, Alfred, Die deutsche Kolonisation des Orlagaues. (7.—13. Jahrhundert.) Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. IV—72 SS. M. 1,50. (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Neue Folge. Supplement-Heft 4.)

Marvaud, A., Le Portugal et ses colonies. Étude politique et économique. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. fr. 5.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Russo, Giacomo Barone, L'émigration et ses effets dans le midi de l'Italie. Préface de Paul Beauregard. Paris, M. Rivière, 1912. 16. 225 pag. fr. 4.—.

Vadala, R., Les Maltais hors de Malte. Étude sur l'émigration maltaise. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 109 pag.

Brode, H., British and German East Africa, their economic and commercial relations. London, E. Arnold, 1911. 8. 192 pp. 7/.6.

Morel, E. D., Nigeria: its peoples and its problems. London, Smith, Elder, 1911. roy. 8. 254 pp. 10/.6.

Paque, E. (S. J.), Onze kolonie. Practische studie over Belgisch Congoland. Brussel, Karel Bulens, 1911. 8. 204 pag. fr. 2.—.

Toestand, De economische en financieele, der kolonie Suriname. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1911. roy. 8. 12—308—48—3—5 blz. fl. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Entwicklung, Die, der Landwirtschaft der Provinz Posen in der Zeit von 1906—1910. Bericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen. Posen, Verlag des landwirtschaftlichen Centralblattes Posen, 1911. gr. 8. 144 SS. M. 1.—.

Jüptner v. Jonstorff, H. (Prof.), Das Eisenhüttenwesen. Eine Uebersicht seiner Entwicklung sowie seiner kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1912. gr. 8. XII—212 SS. mit 123 Abbildungen. M. 6.—.

Krusch, P. (Prof.), Die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. XXIV—569 SS. M. 17.—.

Compagnie, La, forestière Sangha-Oubangui. Ses origines — ses méthodes — ses résultats — ses aspirations. Paris, impr. Chaix, 1911. 8. XII—138 pag.

Millet, Henry, Histoire agricole de la Sologne depuis 1850. Thèse. Paris, M. Giard et E. Brière, 1911. 8. 188 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Schnabel-Kühn, Albert Erich, Die Steinkohlengasindustrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und das moderne Städteleben. München und Berlin (O. Oldenbourg) 1910. 146 SS.

Geitmann, Hans, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. Ebenda, 1910, 141 SS. mit 20 Abbildungen.

Die Gasversorgungsindustrie ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bisher nur verhältnismäßig spärlich behandelt worden. Es ist deshalb an sich zu begrüßen, daß dieses Gebiet nun gleich zweimal bearbeitet ist, zumal die Gasindustrie in der letzten Zeit wichtige Veränderungen durchgemacht hat und weitere bedeutende Umgestaltungen allem Anschein nach bevorstehen. Da von beiden Autoren vielfach dieselben Quellen benutzt sind (bei G. läßt die Angabe der Quellen zu wünschen übrig), so führen sie zum Teil dasselbe aus, in anderen Partien ergänzen sie sich aber gegenseitig. Schnabel-Kühn behandelt nach einer kurzen Uebersicht über die Technik der Gaserzeugung die wirtschaftliche Entwicklung der Gasindustrie und legt dann dar, welche Bedeutung die Industrie durch ihre Haupt- und ihre Nebenprodukte für die Hygiene, den Haushalt der Gemeinden, die Hauswirtschaften, für Industrie und Handwerk, sowie die Landwirtschaft hat. Geitmann behandelt zunächst nach einer kurzen historischen Einleitung eine Reihe der wichtigsten technischen Neuerungen, die in den letzten Jahren die Gaserzeugung und auch die Gasverteilung wesentlich beeinflußt, insbesondere auch Quantität und Qualität der zu leistenden Handarbeit so weit heruntergedrückt haben, daß die Werke von den Arbeitern ziemlich unabhängig geworden sind. Dann werden der Absatz des Gases und der Nebenprodukte, die verschiedenen privaten Gasunternehmungen, Arbeiterverhältnisse usw. besprochen. Im einzelnen bieten beide Schriften Anlaß zu mancherlei Ausstellungen. In beiden finden sich in nicht geringer Zahl stilistische Nachlässigkeiten, unrichtige Angaben (so verwechseln z. B. beide Autoren das Kohlenkontor mit dem Kohlensyndikat) und unhaltbare oder einander widersprechende Behauptungen. Das letztere gilt besonders von dem, was G. über die Unterschiede von privatem und gemeindlichem Betrieb ausführt. Die interessante Frage der Gasversorgung weiter Gebiete durch die Abgase der Kokereien, die neuerdings viel erörtert wird, ist in beiden Schriften nicht mehr berührt.

Aachen. Richard Passow.

Gerlach, Georg, Die wirtschaftliche Entwicklung des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill im 19. Jahrhundert. (14. Heft der Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von Professor C. L. Fuchs.) Stuttgart (F. Enke) 1911. Geb. 3.80.

Die vorliegende Arbeit bezweckt eine zusammenhängende Uebersicht über die Geschichte des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill, es kommen hierbei diejenigen Gebiete in Betracht, deren wirtschaftliche

Interessen in der Gegenwart durch die Handelskammern zu Dillenburg, Wetzlar, Limburg und Gießen vertreten werden. Infolge der politischen Umwälzungen, die das in Frage stehende Gebiet im 19. Jahrhundert durchzumachen hatte, ist das Quellenmaterial für seine Industriegeschichte außerordentlich verstreut, so daß der Verfasser manche Schwierigkeit zu überwinden hatte. Nichtsdestoweniger ist es ihm gelungen, eine zusammenhängende Geschichte der Entwicklung des in sich abgeschlossenen Industriegebiets im 19. Jahrhundert zu bieten, in der allerdings der technische Fortschritt nicht überall zu seinem Rechte kommt, da dieses maßgebliche Gebiet anscheinend nur nach fremden Quellen, nicht aber aus eigener Erfahrung des Verfassers behandelt wird. Ohne gründliche technische Vorbildung wird es immer sehr schwierig sein, sich ein eigenes Urteil über die Vorbedingungen des technischen Fortschritts und seine Entwicklung zu bilden und die vorhandene Literatur kritisch zu verwerten. Der rote Faden, der sich durch die Geschichte der Eisenindustrie zieht, ist das unausgesetzte Streben nach Qualität auch bei der Massenerzeugung, und auf dieser Grundlage erscheint die geschichtliche Entwicklung eines Industriegebiets viel leichter verständlich als aus der Aneinanderreihung von einzelnen Daten. Es hätte ferner hervorgehoben werden müssen, daß die Verkehrspolitik des preußischen Staates zu Lande und zu Wasser das Großkapital geradezu verhindert hat, im Bezirke der Lahn und Dill neue Verarbeitungsstätten für die so reichlich vorhandenen Erze zu errichten. Ohne große Kapitalinvestierungen aber kann dieser Bezirk den Wettbewerb mit den übrigen Zentren der deutschen Eisenindustrie nicht aufnehmen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht z. B. durch Einführung der Eisenerzeugung mit Hilfe der elektrischen Arbeit eine wesentlich bessere wirtschaftliche Lage des Bezirks herbeigeführt werden könnte, sobald die Kanalisierung der Flüsse endlich verwirklicht wäre. Der Ausblick in die Zukunft des Bezirks gestaltet sich also nicht so ungünstig, wie der Verfasser annimmt, allerdings ist eine großzügige Behandlung der Verkehrsfragen die Vorbedingung jeder weiteren Entwicklung. Trotz dieser kritischen Bemerkungen muß die Arbeit als eine fleißige und sorgsame bezeichnet werden, die das schwer zugängliche geschichtliche Material in eine übersichtliche und ansprechende Form gebracht hat.

Dresden. Prof. Dr. phil. et jur. P. Kollmann.

6. Handel und Verkehr.

Kröhne, Marie, Die Großhandelsversteigerungen. Tübingen (H. Laupp) 1909. 182 SS. (Ergänzungsheft 32 zur Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)

Die Großhandelsversteigerungen, die nicht nur für eine Reihe von überseeischen Naturprodukten noch immer von erheblicher Bedeutung sind, sondern auch für eine Reihe von anderen Waren (Seefische, inländische Felle und Häute usw.) in letzter Zeit in wachsendem Maße zur Anwendung kommen, finden in dieser Schrift eine sehr fleißige und übersichtliche, auf gründlichen Studien beruhende Bearbeitung. Nach einem Einleitungskapitel über Wesen und Arten der Versteigerungen

stellt die Verf. der Reihe nach für alle diejenigen Artikel, bei denen Großhandelsversteigerungen in Betracht kommen, eine Reihe von Material zusammen und gibt dann im Schlußabschnitt eine zusammenfassende Darstellung dieser Einzelmitteilungen.

Aachen. Richard Passow.

Andree's, Karl, Geographie des Welthandels. Vollständig neu bearbeitet. II. Bd. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1912. Lex.-8. VIII—920 SS. mit Karten. M. 14,50.

Härry, A., Die historische Entwicklung der schweizerischen Verkehrswege, mit besonderer Berücksichtigung des Transits und der Fluß-Schiffahrt. 1. Teil: Die Grundlagen des Verkehrs. Frauenfeld, Huber & Co., 1911. Lex.-8. XVI—276 SS. M. 10.—. (Verbandsschrift No. 12 des nordostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt.)

Hagedorn, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580—1648). Berlin, Karl Curtius, 1912. gr. 8. XXII—568 SS. M. 12.—. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Bd. VI.)

Kautsky, Karl, Handelspolitik und Sozialdemokratie. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Vorwärts, 1911. 8. 98 SS. M. 1.—.

Kirchhoff, Hermann (Wirkl. Geh. R.), Die deutsche Eisenbahngemeinschaft. Eine eisenbahnpolitische Studie. 1. u. 2. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. Je VII—117 SS. M. 3.—.

Meyer zu Selhausen, Hermann, Die Schiffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. gr. 8. VIII—328 SS. M. 11,60. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 21.)

Paschke, Max, und Philipp Rath, Lehrbuch des deutschen Buchhandels. 2 Bde. 3., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Börsenverein der deutschen Buchhändler, 1912. gr. 8. XVI—495, VIII—433 SS. Je M. 6.—.

Sonndorfer, Rudolf (Prof.), Die Technik des Welthandels. 4. Aufl., vollständig neu bearb. von Klemenz Ottel. 2 Bde. Wien, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. XVI—382, VIII—480 SS. M. 21,40.

Wernicke, Johannes, Warenhaus, Industrie und Mittelstand. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 111 SS. M. 2,40. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 44.)

Facque, Robert, Les halles et marchés alimentaires de Paris. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. 334 pag. fr. 6.—.

Masson, Paul (Prof. à l'Univ. d'Aix-Marseille), Histoire du commerce français dans le Levant au XVIII[e] siècle. Paris, Hachette & C[ie], 1911. 8. XII—678 pag. fr. 12.—.

Saffroy, Les voies navigables intérieures de la France. Thèse. Paris, A. Pedone, 1911. 8. 250 pag.

7. Finanzwesen.

Andler, Max, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. gr. 8. XIV—184 SS. M. 6,80. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 22.)

Diehl, Karl, Zur Frage der Getreidezölle. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IV—153 SS. M. 3,50.

Laufer, Fritz, Die deutschen Einkommensteuertarife unter Berücksichtigung der englischen income tax. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VII—88 SS. M. 2,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. XI. Heft 2.)

Petzold, Horst, Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1912. Lex.-8. VIII—135 SS. M. 3,60.

Stiassny, Paul, Der österreichische Staatsbankerott von 1811. Wien, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. 152 SS. M. 3,20.

Vogel, Karl, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. VIII—125 SS. M. 4.—. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 34.)

Zedermann, Felix (Rechtspraktikant), Die Einnahmequellen der deutschen Städte im Mittelalter. Diss. Fürth i. B., Georg Rosenberg, 1911. 8. XVI—183 SS. M. 3.—.

Heidborn, A., Les finances ottomanes. Vienne-Leipzig, C. W. Stern, 1912. 8. 295 pag. M. 13,50. (Droit public et administratif de l'empire ottoman. Livraisons III/IV.)

Valette, Maxime, Des suppressions récentes des octrois en France. Dijon, impr. Darantière, 1911. 8. 126 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schär, Friedrich, Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Handelshochschulbibliothek, Bd. 2. Leipzig 1909. 196 SS.

Leitner, Friedrich, Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Aufl. Frankfurt a. M., 1910, 669 SS.

Die beiden Schriften der bekannten Lehrer der Berliner Handelshochschule ergänzen sich in glücklicher Weise. Während Leitner die Betriebs- und Verkehrstechnik des Bankwesens schildert unter Ausschluß der Verrechnungstechnik, hat sich Schär gerade diese zum Gegenstand der Darstellung gewählt. Er verfolgt praktische Zwecke, wie sie seinem Berufe naheliegen: er will seine Schüler und Leser zur sachkundigen Führung ihrer Bankverbindung heranziehen. Je besser hier die Technik ausgebildet, je tiefer ihre Kenntnis auf beiden Seiten, desto glatter wird sich naturgemäß der Verkehr abspielen.

Die Grundlage der Darlegungen Schärs bildet der Kontokorrentverkehr, dessen Usancen er auf Grund einer Umfrage bei 80 Bankfirmen festgestellt hat. Die Antworten ergeben eine außerordentliche Verschiedenheit in der Geschäftstechnik. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung das unter Umständen haben kann, beweist das von Schär mitgeteilte Beispiel einer 3-tägigen Nachdatierung von Kontokorrentzahlungen. Bei einem täglichen Verkehr von 100000 M. auf beiden Seiten und 5 Proz. Zinsen ergibt sich gegenüber korrekter Datierung für den Bankier ein Gewinn von jährlich 30000 M. Die Ausführungen Schärs in den Einzelheiten nachzuprüfen, muß dem Banktechniker vorbehalten bleiben. Auch der Nationalökonom wird ihm aber mancherlei Belehrung verdanken, und es ist im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß die Vorschläge über eine gleichmäßige Regelung des Kontokorrentverkehrs, wie sie Schär auf Grund und als Ergebnis seiner Enquete ausgearbeitet hat, weitgehende Berücksichtigung finden. Jeder Fortschritt in dieser Hinsicht würde unseres Erachtens eine Stärkung der Solidität und eine technische Fortbildung unseres Bankwesens bedeuten.

Eine weit umfassendere Aufgabe löst Leitner in seinem auch umfangreicheren Buche, das ein Lehrbuch des Bankwesens und, wenn auch nicht in gleicher Ausführlichkeit, des Börsenwesens darstellt. Für seine praktische Verwertbarkeit spricht zur Genüge, daß es bereits in 2. Auflage vorliegt. Wir würden aus didaktischen Gründen Einzelheiten anders wünschen. So erscheint uns die relativ späte Darstellung des Depositengeschäftes nicht ohne weiteres empfehlenswert. Abgesehen von solch mehr persönlichen Bedenken kann das Buch wegen

seiner eingehenden, aber stets klaren Darstellung und wegen des reichen Materials an Beispielen und Urkunden warm empfohlen werden.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Schilling, Theodor, London als Anleihemarkt der englischen Kolonien. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 110 Stück, 1911.

Es wird uns eine gut informierende Uebersicht über das Anleihewesen der englischen Kolonien und über die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse durch London, ihren einzigen Kapitalsmarkt, gegeben. Von großem Interesse ist der Hinweis auf die so verschiedene Schuldenentwicklung in Canada und Australien, weiter auch der Nachweis der straff konzentrierten Tätigkeit der vermittelnden Londoner Banken. An einzelnen Stellen wäre uns eine übersichtlichere Stoffanordnung erwünscht gewesen (S. 9 ff.). Trotzdem bildet die Schrift einen dankenswerten Beitrag zu verschiedenen Wissensgebieten, indem Fragen der kolonialen Finanzpolitik wie der englischen Kapitalsorganisation eine lehrreiche Beleuchtung erfahren haben.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Cahn, Julius, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. Herausgeg. von der badischen historischen Kommission. 1. Teil: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. Heidelberg, Carl Winter, 1911. gr. 8. X—460 SS. M. 17,50.

Hultman, Ivar, Die Centralnotenbanken Europas. Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit. Deutsch von W. Ch. Degen. Berlin, Bank-Verlag, 1912. gr. 8. 200 SS. M. 4,50.

Stünzner, Carl Otto, Banken und Wertpapierbörse. Beiträge zur Stellung der Banken auf dem Wertpapiermarkte. Altenburg, Oskar Bonde, 1911. gr. 8. V—83 SS. M. 1,60.

Thorwart, F., Die deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co. und der Giroverband der deutschen Genossenschaften. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. IV—97 SS. M. 2.—. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Heft 11.)

Baïulesco, Émile, Les institutions du crédit foncier en Allemagne. Thèse. Paris, Giard et Brière, 1911. 8. 159 pag.

Jaeger, U., La Banque d'État du Maroc. Origines — organisation — fonctionnement. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 251 pag.

Lebeau, Ch., La Banque de France. Ses opérations, son organisation. Paris, impr. Blétit, 1911. 8. 120 pag.

Morlot, Henri, Banque de l'empire d'Allemagne (Reichsbank). Son organisation — ses opérations. Dijon, imprimerie Eugène Jacquot, 1911. 8. 343 pag. fr. 10.—.

Gephart, W. T., Principles of insurance. London, Macmillan and Co., 1911. Cr. 8. 7/.—.

Henderson, C. R., Industrial insurance in the United States. 2nd edition. Cambridge, University Press, 1911. 8. 8/.—.

Life Insurance History, 1843—1910; yearly business of all active United States life insurance companies from organization. New York, Spectator Co., 1911. 8. 141 pp. $ 5/.—.

Sykes, Ernest, Banking and currency. With an introduction by F. E. Steele. 3rd edition. London, Butterworth, 1911. Cr. 8. XVI—288 pp. 2/.6.

Rodinò, Marino, Assicurazioni e Stato. Napoli, ditta F. Casella fu G., di G. Casella, 1911. 8. XI—92 pp. l. 2.—. (Le questioni moderne, n° 1.)

9. Soziale Frage.

Auer, Wilhelm, Die Wohlfahrtseinrichtungen der k. württembergischen Verkehrsanstalten unter Einbeziehung der Pension. Diss. Heidelberg, J. Hörning, 1911. gr. 8. IV—164 SS. M. 4.—.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. 6. durchgesehene Aufl. 12.—15. Tausend. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. XIII—408 SS. M. 2,75.

Fragen der kommunalen Sozialpolitik in Groß-Berlin. I. 1. Preuss, Sozialpolitik im Berliner Verkehr. 2. Seydel, Das Charlottenburger Wohnungsamt. — III. Michaelis, Carl, Der gegenwärtige Zustand und die nächsten Aufgaben des Berliner Fortbildungsschulwesens. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. III—130 SS. M. 0,90. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Ortsgruppe Berlin.)

Hell, Elisabeth, Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen Lage mit besonderer Berücksichtigung der handwerksmäßigen Ausbildung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachfolger, 1911. gr. 8. 178 SS. M. 4.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 115.)

Levenstein, Adolf, Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpsychologischen Seite des modernen Großbetriebes und der psychologischen Einwirkungen auf die Arbeiter. München, Ernst Reinhardt, 1912. gr. 8. IV—406 SS. M. 6.—.

Sparr, Karl, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Provinz Pommern. II. Aufl. (5.—7. Tausend.) Stettin, Pommersche Reichspost, 1911. gr. 8. 200 SS.

Bellet, Daniel, Le chômage et son remède. Préface de Paul Leroy-Beaulieu. Paris, Félix Alcan, 1912. 8. VIII—282 pag. fr. 3,50.

Cesbron, Maurice (avocat), Étude théorique et pratique sur les libéralités charitables. Du respect de la volonté des bienfaiteurs. Angers, impr. A. Burdin et C[ie], 1911. 8. VIII—246 pag. fr. 6.—.

Conférence, Cinquième, nationale des sociétés d'habitations à bon marché, tenue à Paris au Musée social, le 12 mars 1911. Rapports et compte rendu des séances. Paris, Société française des habitations à bon marché, 1911. 8. 134 pag.

Dubief, F., La question du vagabondage. Paris, E. Fasquelle, 1911. 18. XI—340 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque Charpentier.)

Gide, Charles, Les institutions de progrès social. 4. édition, revue et augmentée. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 18. VIII—587 pag. fr. 6.—. (Économie sociale.)

Lainé, André, Les demoiselles de magasin à Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 270 pag. fr. 5.—.

Lasvignes, Henri, Essai d'assistance comparée. Paris, M. Giard et E. Brière, 1911. 18. 412 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie.)

Lécolle, G., Les associations agricoles. Paris, J.-B. Baillière et fils, 1912. 8. 352 pag.

Maxwell, J., Psychologie sociale contemporaine. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. VIII—363 pag. fr. 6.—.

Rouger, E., La grève des employés. Thèse. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1911. 8. 182 pag.

Baker, J. Johnson, Economics of the drink problem. Based upon The Economy of Temperance. London, C. E. T. S., 1911. 8. 106 pp. 1/.—.

Blount, Godfrey, The blood of the poor. An introduction to christian social economics. London, Fifield, 1911. Cr. 8. 180 pp. 3/.6.

Bosanquet, Helen, The poor law report of 1909. London, Macmillan and Co., 1911. 12. VI—272 pp. 1/.—.

Hammond, J. L. and Barbara, The village labourer 1760—1832. A study in the government of England before the reform bill. London, Longmans, 1911. 8. 428 pp. 9/.—.

Rowntree, B. Seebohm, Land and labour. Lessons from Belgium. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 654 pp. 5/.—.

Rowntree, B. Seebohm, and B. Lasker, Unemployment. A social study. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 338 pp. 5/.—.

Skelton, O. D., Socialism: a critical analysis. London, Constable, 1911. 8. 340 pp. 6/.—.

Watson, David, Social advance, its meaning, method and goal. London, Hodder & S., 1911. 8. 360 pp. 5/.—.

Organizzazioni, Le, operaie cattoliche in Italia. (Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica e del lavoro. Ufficio del lavoro.) Roma, officina poligrafica italiana, 1911. 4. LIV—360 pp. (Pubblicazioni dell' Ufficio del lavoro. Serie B — N. 35.)

Feith, Jan, Misdadige kinderen. Met inleidend woord van G. A. van Hamel. Amsterdam, Scheltens & Giltay, 1911. gr. 8. 96 blz. fl. 0,60.

10. Gesetzgebung.

Archiv für Reichsversicherung. Sammlung der Ausführungsbestimmungen und bemerkenswerten Entscheidungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Schriftleiter: (Geh. Reg.-R.) Düttmann. Jahrg. 1, Heft 1, Januar 1912. (8 SS.) Oldenburg, Ad. Littmann. 4. Halbjährlich M. 4.—.

Cahn, Ernst (Priv.-Doz.) Das System der Reichsversicherungsordnung. Ein Führer durch das neue Recht. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1911. 8. 134 SS. M. 0,60.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. 4. Band. Hanow, Hugo, und Richard Lehmann, Reichsversicherungsordnung. 4. Buch. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XV—795—28 SS. M. 16.—.

Noetel, Heinrich (Landesr.), L. U. V. (Landwirtschaftliche Unfallversicherung.) Handausg. der Reichsversicherungsordnung. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. XV—364 SS. M. 4,20.

Wangemann, P. (Patentanw.), Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen. Berlin, W. Moeser, 1911. gr. 8. 61 SS. M. 1,50.

Ajam, Maurice, La nouvelle législation minière. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 1911. 8. 267 pag. fr. 3,50. (Encyclopédie parlementaire des sciences politiques et sociales.)

De Visscher, Charles (avocat), Le contrat collectif de travail. Théories juridiques et projets législatifs. Préface de Raymond Saleilles. Gand, A. Siffer, 1911. 8. XXIII—404 pag. fr. 7,50.

Pillet, A. (prof.), Le régime international de la propriété industrielle. Droit français et conventions internationales. Avec la collaboration de Georges Chabaud, avocat. Paris, Société du Recueil J.-B. Sirey, 1911. 8. XI—512 pag. fr. 15.—.

Sigg, Jean, La protection légale du travail en Suisse. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 505 pag. fr. 6.—.

Codice operaio e popolare: raccolta di leggi e regolamenti in materia sociale, operaia e popolare, ordinata dall'avv. Carlo Melograni. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1911. 16. 1007 pp. l. 5,50.

Schönfeld, J. F. P., De children act 1908. (Proefschrift, univ. Groningen.) Groningen, P. Noordhoff, 1911. gr. 8. X—214 blz. fl. 2,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Fitger, E., Die Organisation des britischen Weltreichs und die Londoner Reichskonferenz von 1911. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 263.)

Frauz, Emil, Die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel Italiens seit 1861. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1911. gr. 8. XI—175 SS. M. 5.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 27.)

Landau, Heinrich, Das Budgetrecht in Rußland. Eine dogmatisch-kritische Darstellung auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Berlin, O. Haering, 1912. gr. 8. IX—298 SS. M. 8.—.

Rosenthal, Eduard, Die Reichsregierung. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. III—91 SS. M. 1,50. (Erweiterter Abdr. aus: Festschrift für A. Thon.)

Stier-Somlo (Prof.), Kommunale Wissenschaften und kommunale Ausbildung. Festrede, aus Anlaß der Eröffnung der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf gehalten. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Hueffer, Ford Madox, The soul of London. A survey of a modern city. London, Duckworth, 1911. Cr. 8. XVI—176 pp. 2/.6.

Langmead, Thomas Pitt Taswell, English constitutional history, from the Teutonic conquest to the present time. 7th edition. Revised throughout with notes by Philip A. Ashworth. London, Stevens & H., 1911. 8. XXIV—651 pp. 15/.—.

Hans, D., Het Nederlandsche parlement. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1911. gr. 8. X—239 blz. fl. 1,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Albrecht, Gerhard, Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. VIII—126 SS. M. 3,60.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. 88, Heft 3. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in den Jahren 1908 und 1909. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1911. Impr.-4. XVIII—199 SS. M. 6,50. — Bd. 110. Heft 1, Abt. 1. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1909. Ebenda 1911. Imp.-4. LXXVII—185 SS. M. 8.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe Volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLIX. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1910. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1911. 4. XCI—81 blz. fl. 0,25.

Schweiz.

Beck, Gustav, Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher, unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Kriminalpolitische Studie in statistischer Beleuchtung. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. S. 165—208. M. 3.—. (Erweiterter Abdr. aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik.)

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1911. 2. Lieferung. Die Schlachtvieh- und Fleischpreise im Jahre 1910 und 1. Hälfte 1911 in 22 Städten und Marktorten der Schweiz. Bern, A. Francke, 1911. gr. 8. II—101 SS. M. 1,20. — 3. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern vom 21. 4. 1911. Ebenda 1911. gr. 8. II—92 SS. M. 1,20.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 176. Lieferung. Ergebnisse der eidgen. Betriebszählung vom 9. 8. 1905. III. Bd. Die Betriebe der Industrie und des Gewerbes. Teil 1. 2. Bern, A. Francke, 1911. Lex.-8. X—199, 373, 12 SS. M. 5.—.

13. Verschiedenes.

Anitchkow, Michael, Krieg und Arbeit. Neue wohlfeile (Titel-)Ausg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. gr. 8. XI—604 SS. M. 3.—.

Barth, Paul (Prof.), Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. Leipzig, O. R. Reisland, 1911. gr. 8. VIII—620 SS. M. 9.—.

Jauch, Bernhard, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes vom 26. 7. 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens. Freiburg i. B., Herder, 1911. gr. 8. XI—228 SS. M. 3,60.

Moskau, Die Stadt, in gesundheitlicher Beziehung. Im Auftrage der Kommunalverwaltung. Sanitäts-statistisches Bureau. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1911. 8. VI—90 SS. mit Abbildungen und Plänen. M. 2.—.

Schenck, Friedrich, Physiologie der Uebung und der Ermüdung. Rede. Marburg, N. G. Elwert, 1911. gr. 8. 18 SS. M. 0,40. (Marburger akademische Reden. Nr. 25.)

Vogl, v. (Gen.-Stabsarzt z. D.), Die Armee, die schulentlassene Jugend und der Staat. München, J. F. Lehmann, 1911. gr. 8. 45 SS. M. 1,20.

Chittenden, Hiram M., War or peace: a present duty and a future hope. London, Low, 1911. 8. 274 pp. 5/.—.

Devon, James, The criminal and the community. London, Lane, 1911. Cr. 8. 370 pp. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, octobre 1911: France: Les octrois en 1910. — Pays divers: Situation des principaux instituts d'émission à la fin du 3e trimestre de 1911. — Espagne: La contribution foncière. — Japon: Le budget de 1911—1912. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, novembre 1911: La production de l'or et les prix, par Yves Guyot. — La dépopulation des campagnes, par François Bernard. — Le nouveau bassin minier de la Basse-Normandie, par Auguste Pawlowsky. — Le dossier de l'État industriel. Les poudres et la défense nationale, par Daniel Bellet. — Le marché des capitaux à Berlin, par Arthur Raffalovich. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 52e année, 1911, novembre: La statistique des forces motrices en France et à l'étranger, par Michel Huber. — Les subventions de l'État et la mesure de leur effet utile au point de vue départemental, par L. de Goy. — etc. — Décembre: Napoléon statisticien, par A. de Foville. — Le Census anglais de 1911, par Paul Meuriot. — La population de l'Empire allemand en 1910, par Paul Meuriot. — La population de la Suisse en 1910, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. 31e année, N° 22, 16 novembre 1911: L'enseignement menager des adolescentes. Rapport de Maurice Beaufreton. — Les oeuvres de préservation morale et de formation sociale de l'adolescence en Prusse. Rapport de Charles Collard. (Suite.) — L'oeuvre des gares. Rapport de J. Teutsch. — etc. — N° 23, 1er décembre 1911: La race et les associations de gymnastique et de sport. Rapport de Michaux. — L'adolescence et les influences extérieures. Rapport de Murray-Leslie. — L'attitude sociale des catholiques français au XIXe siècle, par Henry Clément. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, octobre 1911: Le crime et la défense sociale, par Jean Signorel. — De la dérivation des eaux en vue de l'alimentation d'une commune au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19e Année, N° 11, Novembre 1911: De la crémation, par Eugène Fournier. — L'échange, phénomène fondamental de l'association humaine, par J. Novicow. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc.

Science Sociale, La. 26e Année, Novembre 1911: Les cultivateurs du Laonnois, par Eugène Creveaux.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 418, December 1911: Public opinion and industrial unrest, by Sir Arthur Clay. — The social English, by G. S. Street. — The United Kingdom and the Empire, by Fabian Ware. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, December, 1911: Mr. Drummond Fraser on the gold reserve. — etc.

Review, The Contemporary. No. 552, December, 1911: Germany and England, by (Prof.) Michael. — The resources of Tripoli, by J. W. Gregory. — France and her Congo, by E. D. Morel. — The government and the rural problem, by Philip Morrel. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 21, 1911, 4: The future of interest, by L. R. Phelps. — Factory labour in India, by D. A. Barker. — The alien act, by N. B. Dearle and A. E. Zimmern. — An inquiry into trade principles, by H. C. Daniel. — The Japanese match trade, by J. C. Pringle. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 540, December, 1911: An Anglo-French Alliance? By Sidney Low. — The wages question in the railway service: a survey and a suggestion, by W. T. Layton. — etc.

Review, The National. No. 346, December 1911: The national insurance bill, by Waldorf Astor. — Democracy and consols, by D. L. B. S. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 46: Die Entwicklung der ungarischen Industrie in der neuesten Zeit, von Alexander v. Matlekovits. (Schluß.) — etc. — Nr. 47: Organisationskrisen in der deutschen Industrie, von Hans Kelsen. — etc. — Nr. 48: Der türkisch-

italienische Krieg und seine möglichen Folgen für den Handel nach der Levante, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 49: Die amerikanische Handelspolitik am Scheidewege, von Josef Grunzel. — Die industrielle Entwicklung Serbiens. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft X, Oktober 1911: Die wirtschaftliche Entwicklung Südostungarns 1910. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, Oktober 1911: Frauenarbeit (Oesterreich, Belgien, Frankreich, Natal, Schweden). — Arbeitslosigkeit (Deutsches Reich, England). — Arbeiterversicherung (Oestereich, Luxemburg, Niederlande, International). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. II, 1911, Heft 4 u. 5: Beiträge zur Revision des österreichischen Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, von Albert Ehrenzweig. — Zur Novellierung der Pensionsversicherung, von Stefan Licht. — etc.

F. Italien.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno 39, N° 8/9, Agosto-Settembre 1911: Proposte di elaborazione di una legge intesa a dare uniformità di governo tecnico-amministrativo agli Ospedali e ad assicurare i mezzi finanziari necessari al regolare e completo svolgimento della funzione sociale dell' assistenza sanitaria. — etc. — N° 10, Ottobre 1911: Le antiche "Commutationes ultimarum voluntatum" e la loro forza obbligatoria per le opere pie, di (avv.) Niccola Tabanelli. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Ottobre 1911: Gl' italiani nell' Uruguay, di Eugenio Anzilotti. — Sulle corporazioni medioevali delle arti in Italia e loro statuti, di Romolo Broglio d'Ajano. — Le assicurazioni ed i sussidi operai in Europa, di Ugo Guida. — etc. — Novembre 1911: Le assicurazioni ed i sussidi operai in Europa, di Ugo Guida. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60e jaarg., 1911, december: Sterfte- en geboortecijfers en de zuigelingensterfte in verschillende landen van Europa, door Ph. Falkenburg. — De Japansche nijverheid een gevaar? Door H. S. M. van Wickevoort Crommelin. — Het vraagstuk van de Vuilnisverwerking, II, door A. S. van Reesema. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 192, Décembre 1911: Les assurances maladie et accidents en Suisse, par Horace Micheli. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIX, 1911, Heft 8/9: Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit den Nachbarstaaten, von Mori. (Schluß.) — Die gemeinsamen Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen im schweizerischen Buchdruckgewerbe, von P. Sierota. (Schluß.) — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, November 1911: Fortschritte in der neuzeitlichen Regelung des Arbeitsvertrags, von F. Imle. — Ueber Volksschauspiele, von P. Beck. — Ueber christlich-soziale Erziehung, von J. Seitz. — Die Entschuldung der ostpreußischen Landwirtschaft, von H. Mankowski. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, Bd. I, Lieferung 5: Brandstatistik der Vereinigung kolonialer Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz für 1907. — Die Entwicklung der Volksschulen in Obwalden 1850—1910, von (Pfr.) H. Britschgi. — Die Lebensmittelpolitik der Städte Baden und Brugg im Aargau bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, von Ludwig Siebert. — Die Einbürgerungen in den Kantonen der Schweiz 1889—1908, vom eidg. statistischen Bureau.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. IV, N° 2, Novembre 1911: L'industrie du voyageur, par Edmond Picard. — La main-d'œuvre étrangère en France, par P. Pic. — De la nécessité d'une enquête monétaire en Belgique, par Maurice Ansiaux. — Les ententes internationales dans les transports maritimes, par Paul de Rousiers. — L'impérialisme allemand en Afrique centrale, par Ém. Cammaerts. — La politique douanière canadienne, par Julien Dalemont. — La conservation du sol, par A. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, November 1911: The economics of John Stuart Mill, by James Bonar. — Canada's rejection of reciprocity, by O. D. Skelton. — The transportation of immigrants and reception arrangements in the nineteenth century, by Thomas W. Page. — A high-school course in economics, by O. L. Manchester. — The teaching of economics in the United States, by L. C. Marshall, R. C. Chapin, and F. R. Fairchild. — etc.

Magazine, The Bankers. Year 65, November 1911: The proposed national reserve association. — Development of the check, by Charles A. Conant. — A banking and currency library, by Elmer H. Youngman. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 95, September 1911: Fifty years of American life insurance progress, by Frederick L. Hoffman. — The share of Vermont in the production of distinguished men, by Frederic Adams Woods. — etc.

Yale Review. New Series. Vol. 1, No. 1, October 1911: War, by William Graham Sumner. — A living rate for the railroads, by Morrell W. Gaines. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VII, Heft 1, November 1911: Entwicklung, Wege und Ziele des gewerbeärztlichen Dienstes, von Kölsch. — Krebs und Beruf, von Prinzing. — Ueber die Säuglingssterblichkeit in einer Landgemeinde beim Uebergang in einen Industrieort, von Hanssen. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. IV, Heft 2, November 1911: Ueber die Tätigkeit der Generalkommissionen bis Ende 1910, von Melz. — Ansiedlungsbestrebungen in England, von B. Skalweit. (Schluß.) — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 33, Heft 3: Ueber Werturteile in der Volkswirtschaftslehre, von (Prof.) Lujo Brentano. — Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, von (Prof.) Richard Schüller. — Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik, I, von Rudolf Meerwarth. — Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von Emil Lederer. — etc.

Bank, Die. Dezember 1911: Zur Verlängerung des Privilegs der Bank von Frankreich, von Alfred Lansburgh. — Produzenten-Politik, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 6, Dezember 1911: Die rechtliche Stellung der Fremden in der Türkei. Vortrag von (Generalkonsul a. D.) P. Schroeder. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 21: Sonderheft zur Heimarbeitsfrage: Die Heimarbeit als Problem der Sozialpolitik, von Wilbrandt, Schneider, Wendlandt, Stresemann u. a. — etc. — Nr. 22: Nationalökonomie und Naturwissenschaften, von Guradse. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 22: Der Siegeszug der öffentlichen Berufsvormundschaft, von Franz Recke. — etc.

Export. Jahrg. 33, 1911, Nr. 47: Die Anfechtungsklage gegen den Stahltrust. — Tripolis. — etc. — Nr. 48: Deutsch-amerikanische Zollfragen. — etc. — Nr. 49: Die Folgen des Schiffahrtsabgabengesetzes für das Ausland. — etc. — Nr. 50: Die Politik Bulgariens, von Georges Scelle. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 35, 1911, Heft 4: Das kommunale Leben der modernen Großstadt, von Paul Fuß. — Die Irrtümer über das wirtschaftliche Vordringen der Polen, von Waldemar Mitscherlich. — Psychologie der Arbeit. Ein Analyse, von Ernst Bischoff. — Das Münzwesen des Deutschen Reichs von 1500—1566, I, von Friedrich Freiherrn von Schrötter. — Das rheinisch-westfälische Roheisensyndikat und seine Auflösung, II, von August Hillringhaus. — Unternehmer und Arbeiter in Staat und Gesellschaft unserer Zeit, von Adolph von Wenckstern. — Verbrauch und Ergänzung der Rohmaterialienschätze der Erde, von Heinrich Pudor. — Winzer und Winzergenossenschaften im Rheinland, von Joseph Zimmer. — Eine Revolution in der Baumwollgewinnung? von Ernst Schultze-Großborstel. — Die gelbe Arbeiterbewegung, von Clemens Heiss. — Malthus, Ricardo und die Erneuerung der Wissenschaft in Deutschland, von Walther Köhler. — Emil Levasseur,

von Felix Somary. — Die Kaliindustrie und das Reichskaligesetz, von Kurt Wiedenfeld. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 41, 1911, Heft 3/4: Die Jahreswitterung in ihrem Einflusse auf die Beschaffenheit der Gersten, Kartoffeln und Zuckerrüben, von A. Hecker. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 146, Heft III, Dezember 1911: Zur Reform des Einkommensteuergesetzes, von (Landrat) v. Stockhausen. — Die Jugendbücherei, ein Beitrag zur Jugendpflege, von Richard Knippel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 30, 1911, Nr. 47: Soziallast der Unternehmer und Preisbildung, von Herbert Heitz. — etc. — Nr. 48: Das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitslohn, von R. S. — etc. — Nr. 49: Koalitionsrecht und sozialdemokratischer Terrorismus. — etc. — Nr. 50: Die Invalidenversicherung des Kontorpersonals nach der Reichsversicherungsordnung. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, November 1911: Unterbietungen und Kündigungsrecht in Kartellen, von W. Weis. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Dezember 1911: Die politischen Strömungen in der deutschen Industrie, von Höfle. — Die holländischen Eisenbahnen, von Overmann. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 11: Arbeit — Kultur — Rasse, von Grassl. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 22: Das System der deutschen Getreideeinfuhrscheine. (Schluß.) — Die Einigung der deutschen Industrie. — Der Handelsvertrag mit Japan und die Meistbegünstigungsfrage. — etc. — Nr. 23: Handelsvertragsvorbereitungen in Rußland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 24: Marokkofragen in der Sozialdemokratie, von Max Schippel. — etc. — Heft 25: Die Intellektuellen und die Reichstagswahlen, von Eduard Bernstein. — etc. — Heft 26: Sozialdemokratie und innere Kolonisation, von Arthur Schulz. — Das neue Hausarbeitsgesetz, von Paul Umbreit. — Die Versicherung der Privatangestellten, von Joh. Heiden. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 29, 1911, No. 1508: Ruhigere Auffassung in der äußeren Politik. — etc. — No. 1509: Zur Reichstagswahl. — etc. — No. 1510: Die Fusion und ihr Einfluß auf Dividende und Monopoldurchführung, von Erich Oppen. — etc. — No. 1511: Der politische Druck beseitigt? — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 47: China. — Pfeffer-Spekulation, von Richard A. Müller. — etc. — Heft 48: Chinas Kultur und Europas Technik, von Otto Corbach. — etc. — Heft 49: Neugründungen und Kapitalserhöhungen im November 1911, von Richard Calwer. — etc. — Heft 50: Diplom-Bücherrevisoren, von Paul D. Schourp. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, November 1911: Der Patentanspruch in der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Isay. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Dezember 1911: Das Kongobecken und seine Bevölkerung, von (Oberst z. D.) August Boshart. — Arbeiterschutz, von (Senatsvorsitz. im Reichsversicherungsamt) Konrad Hartmann. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 9, Dezember 1911: Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend, von Schmidt-Gibichenfels. — Was heißt Rassenverfall? Von E. Kraus. — Der Einfluß der jüdischen Rasse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kulturvölker, von L. Müller v. Hausen. — Rasse, Siedelung, Politik und die deutsche Frage in Brasilien, von Frhr. v. Mackay. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 3, Dezember 1911: Bismarck und die Konservative. Briefe aus Trieglaff. Herausgeg. von Hermann Witte. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Dezember: Südwest-Marokko, von W. T. Dörpinghaus, II. — In den portugiesischen Kolonien, von Graf von Penha Garcia, II. — Die deutsche Kongo-Liga, von (Missionsdirektor) A. W. Schreiber. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft 10/11: Die staatliche Arbeiterversicherung in England, von Fr. Schweninger. (Schluß.) — Privatbeamtenversicherung. — Das Reichsversicherungsamt im Spiegel seiner fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit. — Alkohol-Abstinenz und Lebensdauer, von Ferdinand Goebel. — Zwangsanlagen in Staatspapieren, von (Wirkl. Geh. R.) B. Dernburg. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 23: Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen, Gewerbekrankheiten und Volkskrankheiten, von (Geh. Reg.-R.) K. Hartmann. — etc. — Heft 24: Rück- und Vorblick. Eine Betrachtung über unsere zehnjährige Tätigkeit zugunsten des Arbeiterschutzes. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IX, 1911, Heft 4: Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, von Benno Steinitz. — Zur österreichischen Handelsgeschichte, von Hermann Bächtold. — Die Ursachen des Bauernkrieges, von Kurt Kaser. — Zur Entstehung der norddeutschen Gutsherrschaft, von Ernst Thausing. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 20, 1911, Heft 4: Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1910. — Salzgewinnung und -besteuerung 1910. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1910. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1910. Endgültige Ergebnisse. 1. Mitteilung. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1911/12, Nr. 9, Dezember 1911: Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Wirtschaftspolitik, von (Geh. Reg.-R.) G. Zoepfl. — Hinterindische Eisenbahnfragen, von Carl Curt Hosseus. — Die ersten 150 Jahre der Erschließung des Pazifischen Ozeans, von (Prof.) Alexander Franz. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 22: Die konsularische Berichterstattung und der amtliche Nachrichtendienst, von B. v. König. — Der deutsche Kanonenkönig, von (Prof.) Tesch. — Nr. 23: Der Stand des deutschen Genossenschaftswesens, von Hans Crüger. — Der handelspolitische Umschwung in Kanada, von F. Zadow. — Die Ostdeutsche Ausstellung in Posen, I, von Erhard Hübner. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 8: Zur Reichsstatistik, von Jakob Piletzky. — etc. — Nr. 9: Die Gelben Frankreichs, von Gustav Eckstein. — etc. — Nr. 10: Schutzzoll und Teuerung, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 11: Die Agrarzölle und das polnische Gemeinwesen, von Emil Caspari. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 9, Dezember 1911: Deutschland im fernen Osten, von Paul Rohrbach. — Der Suêskanal, von Rudolf Reinhard. — Die Bank des Schotten Law, von Otto Straube. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 12: Die Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit auf dem Lande in Deutschland, von F. Prinzing. — Die erwerbstätigen Frauen Deutschlands nach Familienstand und Alter, II, von J. Silbermann. — Zur Statistik der Aerzte und der Studierenden der Medizin, von Huckert. — Einiges über das Erbrecht der Naturvölker, III, von Berkusky. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 67, 1911, Heft 4: Kritische Studien zur Systematisierung der Staatsfunktionen (Schluß), von Bruno Beyer. — Jahresbilanz und Wochenausweis der österreich-ungarischen Bank, von Otto Neurath. — Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, III, von Gustav Cohn. — Kollektive Arbeitsverträge in Großbritannien, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 43, 1911, No. 3 u. 4: Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1910. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1910. — Die Armenpflege in Bayern in den Jahren 1908 und 1909. — Volkszählung 1910, II. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Landesamts. Jahrg. 51, 1911, Abt. 3: Eigenland und Pachtland in der Landwirtschaft Preußens 1895 und 1907, von (Prof.) A. Petersilie. — Die deutschen Aktiengesellschaften mit an der Berliner Fondsbörse zugelassenen Aktien, von (Prof.) F. Kühnert. — Die Schulden der preußischen Städte und größeren Landgemeinden für eigene Lehranstalten nach dem Stande vom 31. März 1906, von Oskar Tetzlaff. — Emil Blenck, von Georg Evert. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1910. — etc.

Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Jahrg. 57, Heft 1, November 1911: Die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung vom Oktober und November 1909. 1. Teil. (Schluß.) — Die Viehzählung vom 1. XII. 1910, von R. Georgi. — Die Sparvereinigungen in Sachsen 1908, von (Assessor) M. Rusch. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, Heft 2, 1911: Die Beurteilung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch durch die Psychiater, von M. H. Göring. — Das Gefängniswesen im Staate New York, von Georg Stammer. — etc. — Heft 3: Literaturbericht: Gefängniswesen. Berichterstatter (Staatsanw.) Klein. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Bruno Hildebrand.

Gedenkworte von **Hans Gehrig**.

Der Begründer dieser Jahrbücher, dessen Geburtstag am 6. März zum hundertsten Mal wiederkehrte, konnte in dem programmatischen, dieser Zeitschrift ihren Weg weisenden Eröffnungsaufsatz die stolzen Worte schreiben: „Jeder neue Mensch wird je nach dem Grade seiner Kraft, seiner Lebensstellung und seiner Bildung mehr oder weniger zum Brennpunkt geistiger Kultur, in welchem die geistigen Strahlen seiner Umgebung vereinigt werden, um wieder neues Licht nach allen Seiten hin auszustrahlen und neue Kultur zu entzünden. Er ist mit seinem Leben, seinem Denken und seinem Handeln nicht nur ein Produkt der durch die Geschichte seiner Zeit und Umgebung überlieferten Kultur, sondern auch der Schöpfer neuer Kultur, der Fortbildner der Geschichte" (Jahrb., 1863, S. 145). Das ist das Bekenntnis des in Schulpforta erzogenen Jüngers der deutschen idealistischen Philosophie, der die Ueberzeugung von der Menschenwürde von den Klassikern als teures Vermächtnis empfangen, und dem ein seltenes Organisationstalent vergönnte, reiche Anlagen zum Nutzen des Gemeinschaftslebens zu verwerten. Mit welchem Erfolg der geschäftige Thüringer in den mannigfachen Stellungen in der geliebten Heimat, im weiteren Vaterland und in der Schweiz dies getan, hat anläßlich seines Hinscheidens 1878 Johannes Conrad (in Bd. 30 dieser Jahrbücher) geschildert in persönlichen Zeilen, die auch den Späteren eine Vorstellung vermitteln von den Einflüssen, die von dieser aktiven Persönlichkeit ausgingen.

Fragen wir heute, inwiefern ist Bruno Hildebrand ein Fortbildner seiner Wissenschaft gewesen, so ist zu untersuchen, welche Aufgabe er ihr zuwies. Das andere, auch literargeschichtliche, aber mehr persönliche Problem: wie ist er zu dieser Auffassung von dem Beruf der Nationalökonomie gekommen, erklärt sich aus dem ethischen Pathos dieses immer zugleich praktische Wirkung erstrebenden Denkers, wobei beachtenswert erscheint, daß bei ihm — und auch hierin ist er seinem Zeitgenossen List vergleichbar — eine allmähliche eigene wissenschaftliche Entwicklung mit stufenmäßiger Höherbildung nicht nachweisbar ist. Gewiß berührt das seltsam bei Hildebrand, der wie keiner vor ihm den Evolutions-

gedanken für unsere Wissenschaft betonte und verwertete, und mag damit zusammenhängen, daß die mannigfachen von seiner Energie und Organisationsfähigkeit zeugenden praktischen Arbeiten ihn oft so völlig in Anspruch nahmen, daß für wissenschaftliches Weiterstudium keine Zeit blieb. Es liegt vor allem aber wohl daran, daß er einer jener von der Natur begabten Glücklichen war, bei denen der erste große Wurf kraft instinktiver Sicherheit glücklich gelingt und gleich alle Keime dessen enthält, was weiter auszuführen und zu begründen Jahre erfordert — wobei dann auch bei Hildebrand zu beobachten, daß sie die Analyse und Weiterbehandlung der Hauptgedanken weniger reizt und sie sorglos die weitere Bestellung des Gedankenfeldes und volle Ernte den Fachgenossen und Epigonen überlassen.

Schon aus dem 1848 erschienenen Hauptwerke „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" ist ersichtlich, inwiefern er einer der Begründer der historisch-ethischen Nationalökonomie und der Vorbereiter der deutschen Sozialreform ist. Der Teil, welcher der kritischen Behandlung der vorhergehenden und zeitgenössischen nationalökonomischen Systeme und dem Urteil über „die ökonomische Kultur der Gegenwart und über die Frage des Pauperismus" den positiven Aufbau der nach „einzig berechtigter Methode" verfahrenden neuen Wissenschaft hinzufügen wollte, ist bekanntlich nicht erschienen; der Torso ist aber in dieser Richtung ergänzt durch den Artikel, in dem 1863 „Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie" kurz, doch deutlich erkennbar, präzis, aber mit Herzenswärme, programmatisch, aber erschöpfend dargelegt wurde.

Von der Erfahrung sollte die neue Wissenschaft ausgehen, der historischen und statistischen Methode sich bedienend, das wirtschaftliche Leben in seiner Gesamtheit beobachten, nach dem Maße der ethischen Kultur der Zeit beurteilen und danach dem Wirtschaftsleben die Ideale der Entwicklung zu höherer Stufe weisen. Infolge des Objektes, das sie beobachtet, und infolge der Ziele, die sie zu fördern hat, ist sie eine ethische Disziplin und ein Teil jener Kulturwissenschaften, deren Einheit er betonte, gleichwie die Begründer des neuen deutschen Geisteslebens in Sprach-, Rechts- und Geschichtswissenschaft den Zusammenhang der Geisteswissenschaften beachteten. Der Herbartianer Hildebrand verfährt bei der Ausbildung der Nationalökonomie zu solchen Aufgaben aber nicht etwa nach dialektischer Methode, die gerade damals zur Reform der Nationalökonomie von dem Hegelschüler Stein gehandhabt wurde. Diese Einheit ist für ihn materiell in der Gleichartigkeit des Objektes und der Methode der Kulturwissenschaften gegeben; er will „auf dem Gebiet der Nationalökonomie einer gründlichen historischen Richtung und Methode Bahn brechen" — zur Durchführung einer „ähnlichen Reform für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens, wie sie in diesem Jahrhundert die Sprachwissenschaft erlebt hat" (Vorrede zum Hauptwerk). So wurde die Gesamtentwicklung der deutschen Geisteswissenschaften nun auch von

dieser Seite aus vervollständigt. Das ward bedeutungsvoll und schon von einigen Zeitgenossen dankbar anerkannt, wie denn Robert von Mohl (1858 in Bd. 3 der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften) die Hildebrandsche Auffassung belehrend und selbst großartig deshalb erscheint, weil er den Entwicklungsgang der Wirtschaftswissenschaft in Zusammenhang bringt mit den anderen Teilen der Staatswissenschaft. Und trotzdem in dem 1844 erschienenen ersten Band der Tübinger Zeitschrift der gesamten Staatswissenschaft bei Schüz (der bekanntlich an der gleichen Stelle die erste methodologische Begründung des ethischen Charakters der Nationalökonomie zu geben sucht) und auch im Listschen Hauptwerk Ansätze zu jenen methodologischen Einsichten verborgen liegen, werden wir auch heute Mohl zustimmen, wenn er urteilt: „... der Gedanke liegt freilich nahe, aber dennoch hat ihn Niemand früher gehabt. Seine Berechtigung ist offenbar, indem eine Wissenschaft sich nicht vereinzelt und gleichsam in einem leeren Raum bewegt, sondern die gleiche geistige Atmosphäre mit anderen verwandten Gedankenreihen teilt" — welche innere Verwandtschaft dann auch 1872 von Hildebrand angedeutet wurde (Jahrb. 18, S. 9), als er die Verdienste der Universität Jena um die Staatswissenschaften besonders dahin erkannte, daß sie denselben ihre philosophisch-humane Fundamentierung gegeben.

Aus der Persönlichkeit und ihrer Bildungsatmosphäre erklärt sich, warum er das Ziel aufstellte, die Nationalökonomie muß wieder eine ethische Wissenschaft werden. Denn sie ist es ihrem Wesen, weil ihrem Inhalt und ihren Aufgaben nach — und das hat namentlich die Smithsche „Schule" übersehen. Ihrem Inhalt nach ist sie es deshalb, weil ihr Beobachtungsobjekt nicht ist der nach naturgesetzlicher Notwendigkeit wirtschaftende Mensch, sondern der willensfreie, der Welt den Stempel seines Geistes aufdrückende Mensch. Er bestimmt den Gang der Entwicklung, und seine Aufgabe ist es, beizutragen zur Vervollkommnung der menschlichen Gattung. Ob seine Handlungen diesen kulturfördernden Einfluß haben, zeigt ihm und wertet ebenfalls die Nationalökonomie wie die anderen Kulturwissenschaften, die also zweitens wegen ihrer sozialpädagogischen Aufgabe und Wirkung eine ethische Disziplin ist (Jahrb. 1, S. 145).

Solchen Ansprüchen genügen jedoch die Zeitanschauungen und die sie verkündende „Schule" nicht. Das Epigonentum Smiths leitet wie jener selbst die volkswirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Sätze deduktiv aus philosophischen Prämissen ab, namentlich aus Lehrsätzen der damals herrschenden Ethik (Jahrb. 6, S. 2). Aber gerade dadurch ist die Nationalökonomie zu einer unmoralischen Wissenschaft geworden, indem sie nämlich von dem Egoismus als dem allein im Wirtschaftsleben auftretenden Motiv ausging und zu einer Vergötterung des Privategoismus gelangte, weil nach jener Ansicht bereits aus dessen Betätigung die öffentliche Wohlfahrt von selbst hervorwachsen soll (Nationalök., S. 274). Infolge des Glaubens an die nur wohltätigen Folgen der freien Konkurrenz, an die Interessen-

harmonie können jene der Ansicht sein, daß der Eigennutz die einzig notwendige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei, und deshalb hat auch das unmoralische wirtschaftliche Handeln z. B. der Spekulanten und Monopolisten die Grundsätze der Wissenschaft für sich. Durch dieses oberste Prinzip der ökonomischen Wissenschaft enthebt sie sich aber jeder Beziehung „zur sittlichen Aufgabe des Menschengeschlechts“ (Hauptwerk, S. 31). Dagegen hat die neue Nationalökonomie ihr Verdammungsurteil auszusprechen; freilich muß sie dazu erst ihren eigenen festen Standpunkt, d. h. ihre methodologische Begründung gefunden haben, von dem aus dieses Verdammungsurteil motiviert werden kann (Jahrb. 1, S. 17, 18).

Der Fehler der alten Schule liegt vor allem darin, daß sie wirtschaftliches Handeln und Wirtschaftswissenschaft lediglich auf das Prinzip des Privatinteresses begründet. Nach der Ausbildung, welche der Lehre besonders Bastiat gegeben, handelt der Mensch am klügsten und am besten, wenn er seinem doch mit naturgesetzlicher Gewalt sich betätigenden Egoismus folgt. Deshalb ist das Wesen der Smithschen Schule ein wirtschaftlicher Determinismus, der begründet ist auf einem wirtschaftlichen „Optimismus, der alle menschliche Wohlfahrt, alle menschlichen Wünsche auf ökonomischem Gebiet in der Realisierung wirtschaftlicher Freiheit und in dem unabhängigen Walten der Naturgesetze erreicht sah“ (Jahrb. 1, S. 138). Es ist aber doch kein Axiom, sondern ein Problem, ob die wirtschaftlichen Handlungen des Menschen Naturgesetzen unterworfen sind. Wenn das der Fall, ist die Nationalökonomie eine Naturwissenschaft; sie war es bisher, weil sie in dem Egoismus, der nach ihr ausschließlich im wirtschaftlichen Leben waltete und walten sollte, eine Naturmacht sah — also das vermeintliche Objekt und die daraus für das Handeln des Menschen gezogenen Folgerungen machten den naturwissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie aus, an dem auch Rau noch festhält. Unterzieht man nun aber diese naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik, so zeigt sich, daß die dem freien menschlichen Willen entspringenden wirtschaftlichen Akte keineswegs Naturgesetzen unterworfen sind. Und diese Eigenart des Objektes ist der Kernpunkt, weswegen die Nationalökonomie eine Kulturwissenschaft ist — woran die unbestreitbare Tatsache, daß die Natur mit ihren unwandelbaren Gesetzen diese Wirtschaft beeinflußt, nichts ändert. Denn innerhalb dieser Grenzen liegt ein weites unabsehbares Feld wirtschaftlicher Möglichkeiten, das der menschliche Geist, wohl einer Kausalität, aber keiner naturgesetzlich determinierten Entwicklung unterworfen, beherrscht (Jahrb. 1, S. 19). Und das gleiche wie bei Betrachtung der Voraussetzung zeigt sich bei Untersuchung der einzelnen Lehren, z. B. der von der naturgesetzlichen Regulierung des Arbeitslohnes. Auch diese beruhen (wie Jahrb. 1, S. 23 ff. demonstriert wird) auf Grundlagen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, z. B. schon deshalb, weil eine ökonomische Gleichheit der beiden Kontrahenten bei Abschluß des Arbeitskontraktes gar nicht gegeben ist. Aber nicht nur unhaltbar,

sondern auch unfruchtbar war die Smithsche Lehre und schädlich wegen der unmoralischen und verderblichen Konsequenzen, welche aus der naturwissenschaftlichen Anschauungsweise sich ergeben (a. a. O. S. 10). Und deshalb bleibt es ein Verdienst der sozialistischen Denker, die Nationalökonomen zur Aenderung gerade dieser Ansicht genötigt, zuerst die bleibende Wahrheit aufgestellt zu haben, daß die Nationalökonomie keine Naturlehre der menschlichen Selbstsucht sein kann, sondern eine ethische Wissenschaft sein muß (Nationalök. der Gegenwart und Zukunft, S. 275).

Trotzdem können die sozialistischen Theorien nicht als richtig anerkannt werden — obwohl sie für Hildebrand an der Gefahr, welche die Smithsche Schule für die Ausbildung der ethisch berechtigten Wissenschaft darstellt, gemessen, weniger gefährlich erscheinen, so daß Hauptpflicht der Wissenschaft zunächst Bekämpfung des Smithschen Epigonentums ist. Der Sozialisten verurteilende Kritik der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Verfassung ist sogar teilweise berechtigt — nur einseitig, insofern sie kein Verständnis haben für die dem Industriesystem innewohnenden wohltätigen Kräfte, wobei sie insbesondere die hohe weltgeschichtliche Bedeutung der Maschinen gerade für die arbeitenden Klassen, die Aufgabe der modernen Industrie für die Kulturentwicklung der Menschheit verkennen (Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 229). Insbesondere ist aber der von den Sozialisten geplante positive Neubau eine Chimäre und gerade für den ethisch wertenden Nationalökonomen verwerflich, deshalb namentlich, weil die Ausführung der sozialistischen Organisationspläne die sozialen Leiden, von denen sie die Menschheit befreien soll, nicht aufheben, sondern vermehren müßte (a. a. O. S. 267 u. 271) und die Kultur des Menschengeschlechts völlig zerstören würde. Und diese zu fördern ist ja gerade die Aufgabe der Nationalökonomie als Teil der Kulturwissenschaften, die diesen Namen wegen ihres Objekts und der von ihr zu erzielenden Wirkungen verdient (Jahrb. 1, S. 143); besonders deshalb, weil sie im wirtschaftlichen Leben die Vervollkommnung der menschlichen Gattung beobachtet, nachweist, und die Kulturaufgaben erkennt, deren Lösung der gegenwärtigen Generation vorbehalten ist.

Dabei kann es sich nur darum handeln, unter Festhalten des Prinzips der wirtschaftlichen und der — was besonders die englische Entwicklung beweist (Hauptwerk überall, Jahrb. 1, S. 142) — auch für die Wirtschaft so wichtigen politischen Freiheit das Gegebene, das seinem Kern nach gut ist, fortzuentwickeln. Ja, die meisten Gewerbe- und Niederlassungsgesetze könnten dazu noch freier ausgestaltet werden (Jahrb. 1863, S. 140); aber die Freiheit ist allerdings nur da als moralische Kraft mächtig, „wo der Staat und das ganze öffentliche Leben eine ethische Erziehungsanstalt des Volkes ist" — jedoch da zeigen sich sicher auch die erfreulichsten ökonomischen Wirkungen. Dafür ist wie für die Kultur überhaupt notwendig die Mannigfaltigkeit der individuellen Lebensansichten, Ueberzeugungen und Handlungen (Hauptwerk, S. 282, 272) — und deshalb

schon ist der Sozialismus unhaltbar —: das individuelle Gepräge des geistigen Menschen geht verloren; er ist das Grab der Persönlichkeit, und die Sozialwirtschaft ist das Grab der menschlichen Zivilisation.

Vergleicht man mit diesen 1848 dem Sozialismus entgegengestellten ethischen und psychologischen Argumenten die „Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus“, die der erste programmatische Verkünder der historischen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher (in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 3 u. 4, Berlin 1844, 1845) anstellte, tritt die Gegensätzlichkeit beider „Begründer der historischen Schule“ hervor. Roscher will die neue Bewegung vor allem historisch verfolgen und verstehen (wobei auch Kritik abfällt und Besserungsvorschläge nicht fehlen); die persönliche Aktivität Hildebrands prüft gleich, was an dem Neuen für Erreichung seines Zieles verwertbar bezw. verwerflich ist und was zu seiner Weltanschauung von dem Wert der Individualität und zu seinem ethischen Lebensberuf paßt oder abzulehnen ist. Ueberhaupt, wenn Roscher der Ruhm bleiben wird, mit seinem 1842 erschienenen Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode die Bahn eröffnet zu haben, auf der „die ganze jüngere deutsche Generation von Gelehrten überwiegend wandelt“ (Schmoller im Grundriß I, S. 119), so ist Hildebrand der erste, der eine Vereinigung der historischen Methode der Nationalökonomie mit ihrem ethischen Wesen und ihrer moralischen Aufgabe unternahm. Während Roscher beispielsweise noch glaubte, historische Naturgesetze des Wirtschaftslebens nachweisen zu können und zu sollen, hat Hildebrand einen solchen unmöglichen Kompromiß neuer Nationalökonomie mit der alten dogmatischen Richtung verworfen (Jahrb. 1, S. 22). Dem Gegner der naturwissenschaftlichen Nationalökonomie flößte jene mehr spekulierende als detailforschende historisch-„physiologische“ Methode Mißtrauen ein und er suchte eine Fundierung der historisch-ethischen Nationalökonomie vor allem auf statistischer Grundlage. Und gerade diese zweite besondere Art Hildebrands ist von Roscher (in seiner Geschichte der Nationalökonomik S. 1010 und 1038) außer seinem pädagogischen Wirken anerkannt. Jedoch soll hier nicht untersucht werden, was einzeln von Roscher, Hildebrand und Knies zu dem gemeinsamen Bau beigetragen — die Eigenart dieser drei ist ja schon von Schmoller in seinen Aufsätzen zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften verglichen; — wie interessant beispielsweise auch ein Vergleich der Ansichten von Hildebrand und Knies über Wesen der Statistik wäre, es sollen hier nur des ersteren Grundgedanken dargelegt werden.

In seiner Prorektoratsrede über „die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik“ erkannte Hildebrand als ihre historische Leistung an, daß sie mitgeholfen, die Staatswissenschaften von der Herrschaft abstrakt spekulativer Methode zu befreien, dafür eine unparteiische Auffassung der Erfahrung zu ermöglichen. Die Tatsachen sind für den sozialen Denker nicht ohne weiteres gegeben, vielmehr sind sie aus der Er-

fahrung erst zu finden. Dabei kann die Statistik trotz der Verschiedenheit der Objekte ähnliches leisten, wie für die Naturwissenschaften das Experiment. Der Vorzug der zunächst auf die quantitative Erfassung der Wirklichkeit hinzielenden Methode ist der, daß die mit ihr gefundenen Tatsachen absolute Tatsachen sind, die keinen Zweifel zulassen, jeden subjektiven Irrtum (unter dem die Begriffsbildung leidet), jeden Einfluß individueller Auffassung ausschließen, sofern nur richtig und vollständig gezählt worden ist (Jahrb. 6, S. 5). Doch ist die Zahlen- und Tatsachenfeststellung nur die erste Operation des Statistikers, seine weitere ist — obwohl er anscheinend nur Quantitäten mißt und die Qualität der Dinge unbeachtet läßt — „planmäßig das ganze Gebiet menschlicher Kultur, soweit es sinnlicher Wahrnehmung zugänglich ist, aufzunehmen und dadurch ein vollständiges Bild des Völker- und Staatslebens zu schaffen.“ Weil dabei ähnlich wie bei der trigonometrischen Landesvermessung vorgegangen wird, ist sie eine politische und soziale Meßkunst, vom Allgemeineren zum Spezielleren so lange fortschreitend, bis alle Arten menschlicher Verhältnisse erschöpft sind, wobei sie dann außer über die Quantität auch über die Qualität der Dinge Aufschluß gibt. Deshalb muß der Statistiker über eine außerordentlich vielseitige Bildung verfügen. Werden nur diese beiden Aufgaben, also die Tatsachenfindung und die Konstruktion des Kulturbildes aus den Tatsachen, beachtet, erscheint die Statistik mehr Kunst oder Methode, die anderen Wissenschaften Unterlagen bietet, „als selbständige Wissenschaft, die nach den das Leben der Menschheit beherrschenden Gesetzen zu forschen und dadurch einen reformatorischen Einfluß auf das ganze Gebiet der Staatswissenschaften auszuüben vermochte“. Nur durch Vergleichung der zeitlich zusammentreffenden Aufnahmen und durch stete zeitliche Fortführung — durch Erhebung der Aufnahme über Raum und Zeit und Klarlegung der Kausalität der Verschiedenheiten und Gleichheiten wird sie zu einer Wissenschaft, weil es ihr selbständig gelingt, Gesetze zu entdecken. Der wissenschaftliche Charakter auch dieser Wissenschaft ergibt sich also für Hildebrand sowohl aus der sachlichen Natur des Objektes wie aus der Eigenart der Erfolge (oder, um die kennzeichnende Gegenüberstellung Max Webers hier zu verwerten), für Hildebrand sind „infolge der gedanklichen Zusammenhänge der Probleme“ und „der sachlichen Zusammenhänge der Dinge“ Nationalökonomie wie Statistik Kulturwissenschaften. Wenn die Untersuchungen mit der dreifachen Arbeit sich nicht nur auf bestimmte Zeit- und Ortsverhältnisse erstrecken, so kann die Statistik infolge periodischer Wiederholungen beitragen zur Klarlegung aller im menschlichen Kulturleben wirkenden Kräfte und Gesetze. Indessen darf sie diese allgemeine Aufgabe, die nur durch das Zusammenwirken der sogenannten „moralischen und praktischen Wissenschaften“ erreicht werden kann nicht selbst übernehmen, da „sie sich jeder Anwendung der Resultate ihrer Beobachtungen und jeder über den ursächlichen Zusammenhang der statistischen Tatsachen hinausgreifenden Schlußfolgerungen aus den-

selben enthält und stets nur ausspricht, was ist oder war und wie es war".

Soll die Statistik auch nur die erste Aufgabe erfüllen, die quantitativ ausreichende Tatsachenfindung, Vollständigkeit aller zu beobachtenden Fälle, ist sie an die Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften gebunden, ist also eine amtliche Statistik einzurichten. Was er schon in zwei Schweizer Kantonen, Zürich und Bern, durchgeführt, leistete er in Jena dann mit dem seit dem 1. Juli 1864 auf seinen Impuls hin bestehenden statistischen Büro vereinigter Thüringischer Staaten. Dessen Arbeiten wurden teilweise in den Jahrbüchern zur Kenntnis gebracht in zahlreichen Aufsätzen, deren Problemstellung von ihm herrührt und deren Durchführung er beaufsichtigte, auch wo der Text nur zum kleinsten Teile von ihm selbst stammt. Die größeren Publikationen des Büros begannen mit dem 1867 erschienenen Band I der „Statistik Thüringens". Als Grundsätze, die für dieses amtliche Quellenwerk maßgebend bleiben sollten, wurden bezeichnet; „1. Strengste Objektivität in der Behandlung und Darstellung der statistischen Tatsachen und deshalb Vermeidung aller subjektiven Schlüsse aus den Tatsachen. 2. Keine Mitteilung absoluter Zahlen ohne Hinzufügung der relativen Zahlen, welche sich aus jenen herleiten lassen, aber auch umgekehrt keine Mitteilung relativer Zahlen ohne die absoluten, aus denen sie abgeleitet sind. 3. Keine Mitteilung statistischer Tatsachen ohne diejenigen faktischen Erläuterungen, die zu ihrem vollen Verständnis und zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und wissenschaftlichen Verwertbarkeit notwendig sind." Außer Mitteilung der neuesten Tatsachen sollte durchweg historisch verfahren werden, so daß beispielsweise diesem Land und Bevölkerung schildernden Band eine Einleitung über die Territorialentwicklung vorausgeschickt wurde. Inwiefern die dritte methodologische Forderung zu erfüllen war, ließ die 1871 ausgegebene erste Hälfte der „Agrarstatistik Thüringens" erkennen in ihrem ersten der Agrarverfassung gewidmeten Teil. In der von ihm selbst geschriebenen Einleitung betont Hildebrand, daß jede statistische Tatsache als Quelle der Erkenntnis um so unentbehrlicher ist, als sie „stets ein tatsächliches Verhältnis, wie es in der Wirklichkeit besteht, zum objektiven und unzweifelhaften Ausdruck bringt und allen Einflüssen individueller Auffassung entrückt". Da aber der Wert der Erkenntnisquelle bedingt sei durch Kenntnis der auf sie einwirkenden Ursachen und da die Statistik, ursprünglich nur Methode, erst durch das Eindringen in die Ursachen und den ursächlichen Zusammenhang der Tatsachen zur Wissenschaft werde, der Denker aber diese Umwandlung vorzunehmen hat, hat die Statistik „die sozialen, politischen und rechtlichen Zustände zu ermitteln und darzustellen, unter denen die Verhältnisse entstanden sind, welche in den statistischen Tatsachen zum Ausdruck kommen." So bleibt z. B. ohne genaue Kenntnis des Grundrechtes in seiner Entwicklung die Statistik der Grundeigentumsverteilung oder der agrarischen Produktion und der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung un-

verständlich. Deshalb ist bei einer Agrarstatistik auszugehen von dem Eigentumsrecht an Grund und Boden; danach zu schildern die öffentlichen Anstalten zum Schutz des Grundeigentums, die Hypothekenverfassung, die Grundsteuer- und die Landeskulturgesetzgebung. Erst dann werden die Fragen der Bodenverwendung und die anderen behandelt. Mit Erfüllung dieser Aufgaben ging die Hildebrandsche bzw. die unter seiner Leitung durchgeführte Verarbeitung des Stoffes, die also auch die Rechtszutände von acht verschiedenen Staaten schildert, nicht nur über die bisherigen privaten Arbeitsmethoden und -Ergebnisse hinaus, sondern in gewissen Umfang auch über die amtlichen Schilderungen. Hildebrand glaubte erst durch diese Erweiterung der Grundlagen den Resolutionen des internationalen statistischen Kongresses (der sich seit 1853 mit einem Ausbau der Agrarstatistik beschäftigte) Genüge zu tun.

Dabei stand ein weiteres Ziel vor ihm. Keiner hat so, wie er, den Mangel einer Gesamtstatistik Deutschlands empfunden und dessen Beseitigung erstrebt (Jahrb. 6, S. 265). Die Ungleichheit in den Arbeiten der einzelnen Staaten ist von ihm wiederholt betont und schon deshalb die Schaffung einer Zentralstelle für deutsche Statistik nachdrücklich gefordert. Freilich mußte dem vorgearbeitet werden durch Schulung jüngerer Statistiker, und auch daran hat sich sein Lehrtalent erprobt:

Am 30. Oktober 1865 konnte er in Jena mit sechs Teilnehmern den ersten Kursus des statistischen Seminars eröffnen, nachdem er bereits 1861 dessen Ziel dahin bestimmt hatte, „das neu zu gründende Büro“ außer zu einem Universitätsinstitut und einer Stätte praktischer Verwaltungsarbeit für die Thüringischen Staaten zugleich zu einer praktischen Bildungs- und Vorbereitungsanstalt für alle jungen Verwaltungsbeamten Thüringens zu machen. Dieses mit dem dort seit 1848 bestehenden nationalökonomischen Seminar vereinigte Bildungsinstitut sollte eine Ergänzung der Universität sein, die „denjenigen, welche ihre theoretischen cameralistischen Studien bereits vollendet haben oder wenigtens der Vollendung nahe sind, Gelegenheit bietet, sich zu praktischen Statistikern auszubilden.“

Büro und Seminar arbeiteten zusammen — die Personalunion war für ihn selbst Bedürfnis, denn das „statistische Büro hat für den Professor der Staatswissenschaften eine ähnliche Aufgabe, wie das Laboratorium für den Lehrer der Chemie. Es ist die Werkstätte, in der wissenschaftliche Gedanken an den Tatsachen der Erfahrung ihre Prüfung und Läuterung erhalten sollen; es wird die Quelle, aus der den Vorlesungen der befruchtende Strom lebendiger Tatsachen zufließt“ (Jahrb. 3, S. 73). Und diese Verbindung wurde für die Ausgestaltung des staatswissenschaftlichen deutschen Universitätsunterrichtes überhaupt fruchtbringend: diese „Bildungsanstalt einzelner reiferer Studierenden der Cameralwissenschaft“ wurde das erste staatswissenschaftliche Seminar zu einer Zeit, als andere Vertreter der historischen Nationalökonomie dieses Mittel der Universitätserziehung nicht benutzten. Gerade mit diesem auf seine persönliche

Organisation zurückzuführenden Werk glaubte er an die hohen Traditionen der Universität angeknüpft und etwas geschaffen zu haben, wodurch Jena nach der Gründung des ersten akademischen Instituts für Landwirte 1826 sich „um das staatswissenschaftliche Studium ein bleibendes Verdienst erworben hat“ (Jahrb. 18, S. 10). —

Gundolf weist (in seinem „Shakespeare und der deutsche Geist“, Berlin 1911) darauf hin, daß alle Bemühungen des 19. Jahrhunderts die Wirklichkeit in Form der konkreten Tatsachen suchen. Wie die deutsche Philosophie des 18. Jahrhunderts ihre höchste Aufgabe in der Feststellung des Dinges an sich sah, hatte die klassische Nationalökonomie das Bestreben, ein Normalbild des Wirtschaftslebens zu konstruieren. Der Tatsacheninstinkt Hildebrands ging vom einzelnen Beobachtungsobjekt aus, und von seinem Blick für das Detail des täglichen Lebens gibt gleich das Hauptwerk eine Vorstellung, wo namentlich zur Kritik der sozialistischen Weltanschauung viele Detailbeobachtungen aus Hessen wie aus England (z. B. Nat. der Gegenwart, § 41) vorgebracht werden und unter Klarlegung der durch die Details illustrierten Gesamtentwicklungstendenz beweisen sollen, inwiefern die Engelssche Schilderung nur eine Karikatur ist oder inwiefern das Dogma der Interessenharmonie der Realisierung ermangelt. Diesem Hunger nach Wirklichkeit entspringen auch die Untersuchungen der volkswirtschaftlichen Zustände aller der Gegenden, in die er versetzt wurde. Man merkt aus den Marburger wie aus den Schweizer Schilderungen das Bestreben des sozialen Denkers, das ihn umgebende Neue territorial-statistisch und historisch zu analysieren, und charakteristisch ist auch das Bestreben, die Zeitereignisse (z. B. Jahrb. 2, S. 23) wenigstens in einer Anmerkung zu würdigen und zu verwerten.

Aber ebenso hat die Geschichte als Lehrmeisterin zu dienen: z. B. zeigt auch sie die Torheit des Harmoniedogmas. Wären wirtschaftliche Freiheit und Konkurrenz genügend zur Entstehung nationalökonomischer Wohlfahrt, so müßte überall, wo diese Voraussetzungen erfüllt, ein blühendes nationalökonomisches Leben sichtbar gewesen sein. Die Geschichte beweist häufig genau das Gegenteil (Jahrb. 1, S. 139), besonders die römische Entwicklung mit ihrer Rückkehr zur Naturalwirtschaft. Es ging die römische Kultur gerade an dem Egoismus der Menschen zugrunde, den die moderne Wissenschaft zur Basis des ökonomischen Völkerglücks erheben zu müssen glaubt (a. a. O. S. 140). Zu diesen kulturell-ethischen Gründen kommen natürlich ökonomisch-rechtliche. Eine Spezialuntersuchung über „die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im klassischen Altertum“ (Jahrb. 12) weist nach, inwiefern die Unabhängigkeit des Grundbesitzes von der Staatsgewalt allmählich zur Monopolisierung des Grundeigentums führte, womit dann ebenfalls ein Motiv zum Untergang der antiken Welt klargelegt ist. Die Geschichte zeigte diesem wohl schon in Schulpforta den wirtschaftlichen Gehalt seiner Klassiker erwägenden Historiker, der seine akademische Tätigkeit ja als Privatdozent für Geschichte in Breslau begann, zugleich wieder

die wirtschaftliche Bedeutung der sittlichen Kraft: sie fehlte dem alten Rom, das sich deshalb nicht hielt, sie hat im heutigen Britannien die Nation groß gemacht (Jahrb. 1, S. 140). Es gilt aber nicht nur, den Verlauf der einzelnen ökonomischen Institutionen zu verfolgen, vor allem muß die historische Nationalökonomie Aufschluß geben über die Gesamtentwicklung der Menschheit, wobei jedoch Analogiefolgerungen nur sehr vorsichtig angewendet werden dürfen (Jahrb. 12, p. 155).

Deshalb ist Hauptaufgabe die Nachweisung von Entwicklungsgesetzen, was für die optimistische Weltanschauung Hildebrands als Resultat bedeutet die Offenbarung, „daß das wirtschaftliche Leben der Völker einer gesetzlichen Entwicklung zu immer höherer Kultur unterworfen ist“ (Jahrb. 2, S. 24). Wir würden heute sagen: sie hat die durch die Kausalität der Ereignisse bedingten Entwicklungstendenzen klarzulegen. Daß Hildebrand dies meint, auch wenn er (z. B. Jahrb. 2, S. 166) von der Konsequenz bestimmter das volkswirtschaftliche Leben beherrschender Gesetze spricht, geht aus seiner die kausale Regelmäßigkeit betonenden, eine naturgesetzlich determinierte Entwicklung aber durchaus (wie bereits hervorgehoben) ablehnenden Untersuchung des Eröffnungsaufsatzes am deutlichsten hervor, und daraus, daß für ihn auch die von der Statistik gefundenen Gesetze nur in Regelmäßigkeiten bestehen, die sich als Durchschnitt aus einer längeren Reihe von Jahren ergeben (Jahrb. 6, S. 9). Die Folge des Suchens nach sozialen Gesetzmäßigkeiten ist dann seine bekannte Stufentheorie. Keine Selbstverständlichkeit, vielmehr ein Problem ist die Aufstellung einer Entwicklungstheorie. Bei der Aufstellung von Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung ist nach ihm die Gefahr vorhanden, daß dabei unrichtige Verallgemeinerungen aus der Geschichte nur eines oder weniger Völker unterlaufen. Eine solche Abstraktion aus beschränktem Beobachtungsmaterial wirft er der Listschen Anschauung vor, die außerdem das Bedenkliche hat, daß sie einem praktischen Ziel dienen soll, insbesondere aber daran leidet, daß das zugrunde gelegte Unterscheidungsmerkmal, „das Fortschreiten der Produktion, nicht als allgemeine Norm der ökonomischen Völkerentwicklung angesehen werden kann“ (Jahrb. 2, S. 2). Es fragt sich überhaupt vor allem, in welcher Sphäre des ökonomischen Lebens sind solche Normen, die als Grundlage der Stufeneinteilung dienen können, zu finden. Ebensowenig wie die Produktion kommt die Konsumtion in Betracht, weil deren Entwicklung national verschieden, und, weil territorial-natürlich bedingt, auch deshalb keine Gemeinsamkeit der Ausbildung aufweist. Anders dagegen ist es mit der Sphäre der Verteilung der Güter. Und hier glaubte Hildebrand ein zur Aufstellung einer empirisch-historischen Aufeinanderfolge geeignetes Unterscheidungsmerkmal in den Mitteln gefunden zu haben, deren sich der Verkehr zur Durchführung des Umsatzes bedient. Er unterscheidet (Bd. 2) Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft als Entwicklungsphasen, weil die Formen des Austausches überall eine gleiche Norm

der Fortbildung zur höheren Technik aufweisen. Die bisher hiergegen erhobenen Einwände (zusammengestellt und kritisch vermehrt am ausführlichsten von v. Below in der Historischen Zeitschrift, Bd. 86, S. 17 ff.) brauchen hier nicht wiederholt zu werden; jedenfalls hat Hildebrand — um eine von Bücher in dem Streit über Entwicklungstheorie und Wirtschaftsgeschichte geprägte Formel anzuwenden — seine Entwicklungsstufen nicht mit den Zeitepochen verwechselt, nach denen der Historiker seinen Stoff einteilt. Sie dienten ihm nur dazu, aus dem Wiederkehrenden das Typische abzuleiten und so das Normale hervorzuheben unter Zurückgehen auf die von ihm betonten „Normen" einer bestimmten Seite — die allerdings, weil nur eine Folge der immanenten Kräfte des wirtschaftlichen Organismus, über dessen Struktur und Dynamik, vor allem über das Maß der wirtschaftlichen Autarkie der betreffenden (im Entwicklungsprozeß zu erfassenden) Wirtschaftsverfassung keine Aufklärung gibt. Und damit, weil nicht die Voraussetzungen, die inneren Gründe der verschiedenen Umsatzformen in die vorderste Beobachtungslinie gerückt sind, hängt auch zusammen, wenn Hildebrand zur Erläuterung der Stufen vor allem auf die sozialen Folgen hinweist, welche die betreffende ökonomische Entwicklung des Güterumsatzes nach sich zieht. Was er da über die verschiedenen psychologischen Wirkungen der drei Stufen, ihre Einwirkung auf die soziale Klassenbildung, namentlich die Stellung der arbeitenden Bevölkerungsschichten, sagt, zeigt einmal, inwiefern die neue Wissenschaft darüber hinausgegangen ist, lediglich die Güterwelt und die Beziehungen des Menschen zu dieser zu beachten, sondern viel mehr deren Rückwirkungen auf den Menschen; und zeigt zudem durch die moralische Bewertung jeder einzelnen Phase auf Grund ihrer Wirkungen auf den Charakter des menschlichen Gemeinschaftsverkehrs wieder die Geschlossenheit der historisch-ethischen nationalökonomischen Methodenlehre. Wie denn z. B. die Stufe der Kreditwirtschaft nicht nur die historisch letzte ist, deren Ausbildung in Deutschland als noch unvollkommen bedauert wird (und die aus ökonomischen Gründen immer mehr zu entwickeln ist), sondern auch die sittlich höchste — denn sie ist eine assoziative Macht und Heilmittel gegen neues geldwirtschaftliches Elend (Jahrb. 2, S. 19). Die Kreditwirtschaft erst ist es, deren Wirkungen wieder die Menschen veredelt, ihren moralischen Wert wieder erhöht, nachdem die Geldwirtschaft sie getrennt und egoistisch gemacht hat; obwohl die Einflüsse der Geldwirtschaft, bestehend in der Mobilisierung, Wohlstandserhöhung, in Förderung der geistigen Regsamkeit, der Güterverteilung, Technik, überhaupt in allen Sphären des gesellschaftlichen und auch des staatlichen Lebens anfänglich durchaus vorwiegend günstig waren, hat sie schließlich den Konkurrenzkampf so entfesselt, daß vor dem Starken der Schwächere unterlag und die Entwicklung „mit dem Proletariat endigte".

Und doch hat Hildebrand nicht nur die Wirkungen, sondern ebenso das sie bedingende Leben auch der früheren Stufen deutlich erkannt. Insbesondere hat er das Wesen der mittelalterlichen

Stadtwirtschaft uns mit einer solchen Prägnanz geschildert, daß Spätere die Umrißzeichnung wohl mit lebhafteren und tieferen Farben ausfüllen konnten, sie selbst aber nicht zu korrigieren brauchten. Bereits einer unserer heutigen führenden Wirtschaftshistoriker (v. Below in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 7, S. 226) hat darauf hingewiesen, wie „dieser mit historischem und nationalökonomischem Geist erfüllte Autor" es zuert erkannt, daß für das Mittelalter das Nebeneinanderbestehen einer „Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender Lebenskreise" das Charakteristische ist, daß „auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umschließenden paar Meilen" zu einem Gebiet sich abschloß, „in dem man wenigstens den notwendigen Bedürfnissen zu genügen vermochte" — so daß also auch (Jahrb. 7, S. 85) die territoritalpolitische Folge des Strebens nach wirtschaftlicher Autarkie, die Beherrschung des umliegenden ländlichen Bezirks durch die Stadt, hervorgehoben ist. Es ist das ein Hauptergebnis jener Studien „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" (Bd. 6, 7 der Jahrb., fortgeführt in Bd. 13 „Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie"), denen außerdem das Verdienst zukommt, den Werdegang einer einzelnen Industrie verfolgt zu haben, und die heute noch auch von denen als nicht überholt bezeichnet werden, denen die Vermengung der ethischen Betrachtung mit der historischen Untersuchung ein methodologischer Fehler erscheint oder unsympathisch ist (wie Sombart in seinem modernen Kapitalismus). Ebenso offenbart sich sein historischer Blick, wenn er als Hauptschwierigkeit der „Anfänge der merkantilistischen Staatspraxis in Deutschland" (Bd. 2, S. 177) die Bestimmung bezeichnet, „wann denn eigentlich das Inland genügend versorgt sei", und wenn von ihm die Rücksichtnahme auf Konsumenten wie Produzenten (neben anderen Erwägungen, so fiskalischer Art) als Motive der Maßnahmen hervorgehoben und als historische Leistung der Territorialgewalten anerkannt wird, daß sie strebten, „die Verhältnisse größerer Länderkomplexe . . . in einheitliche Formen zu bringen . . ., und daß es ihnen gelang, den gesamten Staat unter absolutistisch-patriarchalischen Verwaltungsformen in einer großen Gesamtwirtschaft" zu einen (Bd. 7, S. 138).

Schon die von uns erwähnten wenigen Arbeiten (die vollständigere Zusammenstellung auch der preis- und steuergeschichtlichen Untersuchungen bietet der Conradsche Erinnerungsaufsatz oder auch der Personalartikel des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften) lassen erkennen, daß nicht nur allgemeine Tendenzen zur historischen Fundamentierung der Nationalökonomie von Hildebrand ausgingen, daß er vielmehr zugleich die Reihe der wirtschaftsgeschichtlichen Monographien eröffnete. Dazu kommt denn auch auf diesem Gebiete seine pädagogische Einwirkung im Sinne wirtschaftshistorischer Detailforschung; ebenfalls durch den Einfluß auf seine Schüler hat er mit dazu beigetragen, daß sein Ziel näher rückte, „durch exakte Erforschung der in der Geschichte und in der Gegenwart wirklich vorhandenen Erfahrung zur Erkenntnis des wahren Wesens des

Staates und der menschlichen Gesellschaft vorzudringen; ein Streben, das von den Gegnern der Philosophie den Sinn für die Tatsachen der Erfahrung, von der Philosophie aber die Schärfe des Gedankens ererbte, welche die exakte Erforschung und Verarbeitung der einzelnen Tatsachen erst möglich und fruchtbar macht" (Jahrb. 18, S. 9).

Mittels induktiv fortschreitender Detailuntersuchung, die er wohl selbst als exakt bezeichnet, wurden die Resultate gewonnen (wobei hier nicht hervorzuheben ist, warum sie nach unserer methodologischen Terminologie, die unter jenem Wort mehr als zuverlässig versteht, wegen ihres Objektes nicht Exaktheit der Ergebnisse zeitigen kann). Und mit dieser induktiven Methode hängt es zusammen, daß sich nun das Forschungsgebiet der Nationalökonomie, welches besonders unter Ricardos deduktivem Verfahren immer enger werden mußte, wieder erweiterte, daß diese abstrakte Generalisationen ablehnende Methode, die doch verallgemeinernde Verwertung der erforschten Tatsachen gestattete, hinwies auf die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Seiten des Lebens mit den anderen Lebensäußerungen — was auch Adam Müller und List schon verlangt hatten, was voll begründet zu haben, dann Knies' Verdienst ist.

Diese induktive Forschung bediente sich bei der Darstellung mit besonderem pädagogischen Erfolg der Vergleichung und der Antithese. Hildebrand verwendet sie sowohl zur Charakterisierung der Wirtschaftsstufen (z. B. Jahrb. 2, S. 22), überhaupt der nationalökonomischen Tatsachen, wie der Ideen (z. B. in dem Hauptwerk), wobei dann allerdings bei der literarhistorischen Schilderung einzelner Denker (z. B. Smiths) mehr nur bestimmte Seiten hervortreten, als daß die gesamte Gedankenarbeit richtig abgeschätzt wird, wie denn naturgemäß bei der Kritik der ja zu bekämpfenden Systeme (das Kampfmotiv tritt bei ihm durchaus hervor, während z. B. Roscher im wesentlichen die alte Lehre ergänzen wollte) mehr das Trennende als deren positive Gesamtleistung in den Vordergrund gestellt wird. Ueberhaupt erscheinen Antithese wie Vergleichung als Hilfsmittel des Stils (die sie neben Hilfsmitteln der Forschung für Hildebrand sind) wohl für die Darstellung ethisch zu bewertender Zustände vor allem geeignet, wenn es gilt, das Normale hervortreten zu lassen, wobei jedoch die Hervorhebung des Typischen das Besondere keineswegs unkenntlich läßt.

Die neue Nationalökonomie ist anti-abstrakt auch wegen ihrer praktischen Aufgabe. Als ethische Wissenschaft soll sie wirken, wobei ihre Ideale der Moral, ihre Richtung den Entwicklungstendenzen (die deduktiv nicht ein- für allemal aus bestimmten Prinzipien abgeleitet werden können) zu entnehmen sind. Deshalb wie infolge der Eigenart der wirtschaftlichen, historischem Wechsel unterworfenen Institutionen, kraft dessen z. B. die Geldwirtschaft nur relativen Wert besitzt (Nationalök., S. 279), gibt sie auch keine absolute Lösungsmöglichkeiten an für bestimmte Fragen, wohl aber zeigt diese praktische Erfahrungswissenschaft relative Lösungsmöglichkeiten bestimmter Probleme, z. B. der sozialen Fragen (Jahrb. 1863, S. 146 und

Nationalök., S. 274). An der Lösung solcher Fragen mitzuarbeiten, ist vor allem die Nationalökonomie ja berufen, denn die Wissenschaft ist doch eine sittliche Macht, „das wirksamste Heilmittel gegen die sozialen Schäden der Gegenwart“ (Jahrb. 2, S. 23), die mitzuwirken hat in dem Lessingschen Sinn an der Erziehung des Menschengeschlechts.

Namentlich diese Gedankenreihen verbinden Hildebrand mit Zeitgenossen und der späteren Schule der Nationalökonomie. Mit den Zeitgenossen z. B. insofern, als auch List die sozialpädagogische Bedeutung der Wissenschaft in den Vordergrund stellte, als Roscher (System, 1. Aufl., 1854. § 23) und Knies (Politische Oekonomie, 1. Aufl. 1853, z. B. S. 317) ihr außer der Frage „was ist“ auch die Beantwortung der zweiten „was soll sein“ zuwiesen. Und ebenso mit den Kathedersozialisten, deren Einigung Hildebrand begrüßt, deren Bestrebungen er insbesondere durch seine Zeitschrift, aber auch durch Beteiligung an der Gründung des Vereins für Sozialpolitik unterstützt hat — obwohl die Staatsauffassung des seit seiner Jugend und seinem Schweizer Aufenthalt für die republikanische Freiheit Begeisterten insbesondere in der Frage des Maßes des wünschenswerten Staatseinflusses von den Jüngeren, die ihre universalistische Staatsidee aus der deutschen Philosophie und organischen Staatslehre empfangen hatten, abwich. Deshalb konnte als allgemeine Bedeutung des Buches, in dem 1869 ein akademischer Nationalökonom eine offene wissenschaftliche und parteipolitische Absage an die Manchesterpartei verkündete, nämlich Schmollers Geschichte der deutschen Kleingewerbe (in den Jahrb. 13, S. 407), für die Entwicklung der Wissenschaft gerühmt werden, daß es das Ziel fördere, „welches die Jahrbücher seit dem Anfange ihres Erscheinens verfolgen“: daß es beitrage zur Schaffung einer liberalen, aber positive Aufgaben verfolgenden Mittelpartei. Das Wirken der Sozialreformer versprach ihm beizutragen zur Lösung der Frage, die nach Hildebrand schon 1848 immer dringender eine Beantwortung verlangte: „welche Sozialreformen die wachsende Kluft zwischen arm und reich erfordert und welche Pflichten das Recht des Besitzes auferlegt?“ (Nationalök. der Gegenwart, S. 3). Und dies Wirken war erst möglich, nachdem mit der Vorstellung der naturgesetzlichen Bedingtheit des wirtschaftlich-sozialen Geschehens gebrochen war — welche theoretische Arbeit Hildebrand als Hauptaufgabe der Wissenschaft gefordert und die er gerade im gleichen Jahre (1863) betonte, in dem beispielsweise als „Handbuch für die Mitglieder der volkswirtschaftlichen Vereine und der Fortschrittsparteien“ Karl Arnd ein Kompendium „die Volkswirtschaft begründet auf unwandelbare Naturgesetze“ herausgab, wo noch als Hauptaufgabe der Volkswirtschaftswissenschaft die Aufstellung von Naturgesetzen bezeichnet wurde, die auf der inneren Natur des Menschen und der Dinge beruhen und ebenso ewig und unwandelbar wie die physikalischen Gesetze des Weltalls sind (Frankfurt a. M. 1863, S. 259).

Erst durch die Abweisung des naturgesetzlich determinierten

Objektes der Nationalökonomie war dann auch die praktisch-politische Leistung der Kathedersozialisten, das Zurückdrängen und die Vernichtung des Einflusses der infolge ihres Harmoniedogmas die Sozialpolitik ablehnenden Freihandelspartei, vorbereitet. Und abgesehen von den Einflüssen, die Hildebrands historische Untersuchungen auf einige von ihnen ausgeübt, z. B. auf Schönberg oder Schmoller, von denen letzterer (im Grundriß I, S. 118) die außerordentlich anregende Wirkung seiner literargeschichtlichen und historischen Spezialarbeiten hervorhebt — auch insofern sind die ethischen Sozialreformer Hildebrands Erben, als ihnen die praktisch-politische Tat als eine wissenschaftliche Aufgabe galt und als eine wissenschaftliche Leistung erschien. Die Vorstellung von der normativen Nationalökonomie, von einer die menschlichen Handlungen beeinflussenden Kulturwissenschaft, für die eine moralische Einwirkung Pflicht ist, wozu sie ihre Ideale der Ethik entnimmt — es ist schon Hildebrands Grundüberzeugung, so daß er selber sein Verhältnis zum Kathedersozialismus mit den Worten charakterisieren könnte:

Wenn's nötig ist, daß ich Dir Zeugnis leiste,
so sag ich gern: Bist Geist von meinem Geiste. —

Jede neue Phase einer Wissenschaft hat das Recht, hervorzuheben, inwiefern einer ihrer Fortbildner grade für sie von Bedeutung erscheint, inwiefern er ihr etwa Helfer sein kann in ihren Entwicklungsnöten. In dem heutigen Methodenstreit werden manche als Führer geltende Nationalökonomen viele seiner Anschauungen ablehnen, und doch wird Hildebrand immer dafür ein Muster sein, daß „der soziale Forscher das unmittelbare Leben sehen soll" und „daß er sich über die Bedingungen der sachgemäßen Beobachtung klar werden muß" (wobei ich absichtlich aus Plenges schönem Aufsatz „die Zukunft in Amerika" zitiere). Seine Bemühungen zu einer objektiven kritischen Betrachtung, zu der vor allem die Statistik helfen soll, werden ebenso vorbildlich sein wie das Bestreben, die Nationalökonomie von falscher naturwissenschaftlicher Methode umzubilden zu geisteswissenschaftlicher Forschung, deren Beobachtungsfeld nicht weit genug gesteckt werden kann. Das ist die nie veraltende Bedeutung des Mannes, der außerdem unsere Einzelkenntnisse wesentlich bereichert hat, der aber vor allem so anregend wirkt, weil seine Detailarbeit getragen wird vom Idealismus optimistischer Weltanschauung, für welche die Suprematie des menschlichen Willens feststeht.

X.

Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie.

Von

Robert Liefmann.

Einleitung. Methodologischer Standpunkt.

Eine zufällige Aeußerung Prof. v. Philippovichs auf der Ausschußsitzung des Vereins für Sozialpolitik im Herbst 1908 über die Produktivität des Kohlenbergbaus und Widerspruch bei einigen Teilnehmern der Versammlung führte zu einem Antrage Max Webers, die Frage der Produktivität auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Daraus hat sich am 29. September 1909 in Wien eine wissenschaftliche Debatte entwickelt[1]), die, nach Sombart, einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte des Vereins für Sozialpolitik bedeutet, jedenfalls in der Literatur noch längere Zeit Wellen schlagen und vielleicht das Interesse für die ökonomische Theorie weiter beleben wird.

Letzteres vielleicht auch nicht! Denn weder das Thema als solches noch insbesondere die Art, wie es in Wien behandelt wurde,

1) Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 329 ff.

scheint mir glücklich, um das Interesse an theoretischen Studien wieder mehr zu beleben. Zunächst war es ein Fehler, daß der Ausschuß zu viel verschiedenartige Dinge unnützerweise herangezogen hatte, vor allem die Frage des Geldwertes, die eine eigene Behandlung verdient und auf Grund eines Vereinsbeschlusses vielleicht auch finden wird. Ferner aber war es bedauerlich, daß unter dem Einfluß einiger besonders an methodologischen Problemen interessierten Herren, die zuerst und noch mit unbeschränkter Redezeit zum Worte kamen, die ganze Diskussion fast ausschließlich auf methodologische Erörterungen hinauslief, die doch schließlich mehr in das Gebiet der Philosophie als der nationalökonomischen Theorie gehören. Hierüber entbrannte vor allem der Kampf der Meinungen, und so kam es, daß die wenigen Versuche, die überhaupt in Wien gemacht wurden, zur Produktivitätstheorie etwas Positives beizutragen, so gut wie unbeachtet geblieben sind. Es sei mir daher hier gestattet, meine Produktivitätstheorie, von der ich in Wien nur den Hauptgedanken in der „drangvoll fürchterlichen Enge“ einer Redezeit von 10 Minuten vorzutragen imstande war, ausführlicher zu entwickeln. Ich glaube feststellen zu können, einmal nach der positiven Seite hin, was eine ökonomische Produktivitätstheorie überhaupt leisten, dann nach der negativen oder kritischen Seite hin, was sie nicht leisten kann. Wir werden zeigen, daß man bisher von einer Produktivitätstheorie viel zu viel verlangt hat — das tritt noch deutlich in den Referaten v. Philippovichs zutage — es wird sich aber auf der anderen Seite ergeben, daß unsere positive Produktivitätstheorie manche volkswirtschaftliche Erscheinungen besser als bisher zu erklären vermag, so daß ein gewisser theoretischer Nihilismus, der sich leider neuerdings ziemlich bemerkbar macht und auch den Begriff der Produktivität oder des Volkswohlstandes für ganz unbrauchbar erklärt, hier doch nicht berechtigt erscheint.

Bevor wir jedoch in die Erörterung des Produktivitätsproblems eintreten, sei auf die methodologischen Fragen, die in Wien, wie gesagt, so ausführlich besprochen wurden, kurz eingegangen.

Ich stimme vollkommen der auf der Wiener Versammlung insbesondere von Max Weber und Sombart vertretenen Ansicht zu, daß die Frage nach dem, was sein solle, nicht Gegenstand der Wissenschaft sein kann. Ich halte diese Stellungnahme geradezu für etwas Selbstverständliches. Die Entscheidung wirtschaftspolitischer Fragen ist keine Wissenschaft, obwohl wissenschaftlich-theoretische Erwägungen dabei natürlich von großer Bedeutung sein können. Dagegen ist es viel zu weit gegangen, wenn manche verlangen, daß die Frage nach dem Zweck aus der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung auszuscheiden habe. Das ist ganz einfach aus dem Grunde unmöglich, weil alle wirtschaftlichen Handlungen und Veranstaltungen natürlich nur einem bestimmten Zweckstreben entspringen. Die Nationalökonomie untersucht die Erscheinungen und Vorgänge, die sich aus dem Streben der Menschen nach Befriedigung ihrer Bedürfnisse ergeben, und wenn auch die Theorie naturgemäß

von den Absichten, die die einzelnen Menschen im gegebenen Falle leiten, abstrahiert, so kann sie doch die Untersuchung der Zwecke, denen die von ihnen geschaffenen Institutionen allgemein im Wirtschaftsleben dienen, nicht außer acht lassen.

Von der Frage nach dem Seinsollen und der nach dem Zwecke ist nun aber die Frage, inwieweit sich die Nationalökonomie mit Werturteilen zu befassen habe, wieder scharf zu trennen. In der Diskussion über diese Dinge werden diese verschiedenen Probleme in der Regel noch nicht genügend auseinander gehalten. Insbesondere hat man nicht erkannt, daß die gewöhnliche Formulierung, die ökonomische Theorie habe es nicht mit Werturteilen zu tun, zu unbestimmt ist und damit zwei ganz verschiedene Dinge vermengt. Ich glaube, die Frage so entscheiden zu können, daß ich sage: die ökonomische Theorie muß bestimmte Werturteile der Wirtschaftspersonen als vorhanden und gegeben voraussetzen, aber sie selbst hat nur die ökonomischen Vorgänge zu untersuchen, die sich auf Grund bestimmter Werturteile der Wirtschaftspersonen allgemein ergeben. Um ein Beispiel von den Grunderscheinungen des Wirtschaftslebens zu geben: die ökonomische Grundtatsache ist die Befolgung des ökonomischen Prinzips, d. h. das Streben nach einem möglichst großen Erfolg mit möglichst geringen Aufwendungen und Kosten. Erfolg, Nutzen, Aufwendungen, Kosten sind Wertbegriffe. Welcher Art sie sind und wie sie zustande kamen, geht aber die ökonomischen Theorie nichts an. Sie untersucht nur ganz allgemein, wie auf Grund gegebener Werturteile die Menschen handeln, produzieren, tauschen, zur Erleichterung des Verkehrs Einrichtungen treffen usw. Wertvorstellungen sind also Voraussetzungen ökonomischen Geschehens und damit auch Voraussetzungen der ökonomischen Theorien, aber nicht ihr Gegenstand. Wenn die ökonomische Theorie also auch mit lauter Begriffen operiert, die Werturteile enthalten, wie Nutzen, Kosten, Ertrag usw., so sind das eben nur allgemeine Kategorien. Ich fälle selbst kein Werturteil, wenn ich zeige, wie ganz allgemein die Vorstellung des Nutzens den Ertrag bestimmt. —

Endlich ist noch eine kurze Erörterung am Platze über den Charakter dessen, was hier vorgetragen wird. Wir treiben bei den folgenden Untersuchungen ökonomische Theorie. Die ökonomische Theorie hat die Aufgabe, die Grunderscheinungen der heutigen tauschwirtschaftlichen Organisation zu erklären, ein vereinfachtes, aber systematisches Abbild davon zu geben, wie in der heutigen entwickelten Tauschwirtschaft die Bedarfsversorgung sich vollzieht. Und zwar ist, wie hier schon hervorgehoben sei, die Theorie der Produktivität, die uns hier beschäftigen soll, nichts anderes als die Aufstellung der Bedingungen, unter denen sich diese Bedarfsbefriedigung durch den Tausch am besten und vollkommensten vollzieht. Sie ist daher eine Theorie der **optimalen** Bedarfsbefriedigung. Diese Theorie stellt aber nicht

etwas dar, was in der Wirklichkeit nicht vorkommt, sondern sie zeigt, nur isoliert und von allem Unwesentlichen abstrahierend, das Prinzip, nachdem sich in der Tat in der heutigen Tauschwirtschaft die Bedarfsversorgung regelt und wie die tauschwirtschaftliche Organisation dem Ziel aller Wirtschaftssubjekte nach möglichst vollkommener Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu entsprechen sucht. Diese Theorie ist daher, wie alle meine früheren Theorien, nicht aus der Luft gegriffen, nicht künstlich konstruiert, sondern beruht auf Beobachtung des praktischen Lebens und vor allem des Verhaltens der Einzelwirtschaften im Tauschverkehr. Deswegen kann man diese Theorie, obwohl die Bedingungen der optimalen Bedarfsbefriedigung des einzelnen ihr Ziel sind, doch nicht als eine privatwirtschaftliche bezeichnen. Es gibt überhaupt keine besondere privatwirtschaftliche Theorie neben der tauschwirtschaftlichen. Vielmehr geht die letztere naturgemäß von den Bestrebungen und Handlungen der einzelnen Wirtschaften aus, und ihre Hauptaufgabe ist es, zu erklären, wie die Bedürfnisse der einzelnen und ihr Ertragsstreben den ganzen volkswirtschaftlichen Organismus in Gang setzen.

Unsere Theorie der Volkswirtschaft geht daher nur von einer einzigen Voraussetzung aus, nämlich der, daß der Mensch nach möglichst vollkommener Bedarfsbefriedigung strebt und daß er bei diesem seinem Streben den erreichten Erfolg, das Mehr an Genuß, mit den Aufwendungen und Anstrengungen vergleicht, ökonomisch ausgedrückt, daß er nach möglicht großer Differenz zwischen Nutzen und Kosten, nach einem möglichst hohen Gewinn oder Ertrag aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit strebt. Dies ist enthalten schon in dem Begriff der Wirtschaftlichkeit oder des wirtschaftlichen Prinzips als des möglichst großen Erfolges mit den kleinsten Mitteln. Bei der Betrachtung dieses Strebens in der durch dasselbe herbeigeführten Organisation des tauschwirtschaftlichen Prozesses sieht die Theorie allerdings von allen sonstigen Motiven ab, die das wirtschaftende Subjekt bestimmen und es unter Umständen in der Verfolgung jenes Prinzips beschränken. Sie legt also homines oeconomici zugrunde, kann dies aber auch, weil diese tauschwirtschaftliche Organisation in der Tat durch die Befolgung des wirtschaftlichen Prinzips seitens der Einzelwirtschaften geschaffen wird und sie ja überhaupt nicht die Motive der wirtschaftenden Menschen zu untersuchen hat, vielmehr eines von ihnen, das ökonomische voraussetzt. Es ist aber zuzugeben, daß, wenn auch nicht eine tauschwirtschaftliche Organisation, so doch eine sonstige Art der Bedarfsversorgung denkbar ist, bei welcher das Streben nach dem höchsten Ertrag nicht Organisationsprinzip ist. Wir betrachten daher nur den heutigen Zustand der Tauschwirtschaft, die auf Grund dieses Prinzips organisiert ist, und lassen es ganz dahingestellt, inwieweit z. B. schon die mittelalterliche regulierte Stadtwirtschaft noch auf diesem Prinzip beruht.

Wir denken also nicht daran, wie das die bisherigen nationalökonomischen Theoretiker immer stillschweigend taten, ökonomische

Theorien aufzustellen, die für alle Zeiten und für alle Arten der Bedarfsversorgung gelten, sondern die hier entwickelte Theorie ist, kurz gesagt, die eines Zustandes der freien Konkurrenz. Das bedeutet aber nicht — es ist das vielleicht nicht überflüssig zu bemerken — daß diese Theorie über die heute so zahlreiche Monopolorganisationen nichts aussagen könnte, daß sie vielmehr durch diese durchbrochen würde. Die privaten Monopolorganisationen, Kartelle, Trusts u. dgl. beseitigen nicht die Konkurrenz, sondern nur den Konkurrenzkampf. Sie beseitigen nicht das Prinzip, daß Kapitalien und Arbeitskräfte sich im ganzen frei jedem Erwerbszweige zuwenden können und daß in dieser Freiheit, und nur in ihr, die einzige Regelung der Bedarfsversorgung, das einzige tauschwirtschaftliche Organisationsprinzip liegt.

Die Erörterungen dieses Aufsatzes beruhen auf theoretischen Grundgedanken, die ich vor 4 Jahren in meiner Schrift Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre (Jena 1907) zum ersten Male entwickelt habe. Sie enthält die Grundlinien eines theoretisch-ökonomischen Systems, das allmählich weiter ausgebaut werden wird. Eine Anwendung der dort entwickelten Gedanken auf das Zentralproblem der Wirtschaftstheorie, die Erklärung des Preises, gebe ich in einem Aufsatze, der vor kurzem im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 34, 1. u. 2. Heft erschienen ist. In der vorliegenden Arbeit sind meine theoretischen Grundgedanken nach einer anderen Richtung hin verwertet. Beide sollen später mit weiteren Anwendungen jener Grundgedanken in einem größeren Buche „Die Theorie des Volkswohlstandes“ zusammengefaßt werden.

I. Dogmengeschichtliche Uebersicht der Produktivitätstheorien.

Wenn wir uns nun der Produktivitätstheorie zuwenden, so wird es nicht zu umgehen sein, daß wir uns zuerst mit dem Worte selbst beschäftigen und feststellen, daß man mit dem Ausdruck Produktivität sehr verschiedene wissenschaftliche Probleme bezeichnen kann und tatsächlich darunter verstanden hat. Erst später wollen wir dann dasjenige Produktivitätsproblem näher umgrenzen, welches unserer Meinung nach allein in die Wirtschaftstheorie gehört bzw. von ihr gelöst werden kann.

Bezüglich der Dogmengeschichte unseres Begriffes wollen wir uns kurz fassen und für die Literatur vor allem auf Roscher[1]) verweisen, der von den neueren Nationalökonomen das Produktivitätsproblem wohl am eingehendsten behandelt.

Es ist bekannt, daß Produktivitätsfragen eigentlich den ersten Anstoß zur Entwicklung der ökonomischen Wissenschaft gegeben haben, daß die ersten nationalökonomischen Schulen sich dadurch

1) Grundlagen der Nationalökonomie, 17. Aufl., S. 108 ff.

unterschieden, ob sie Landwirtschaft und Bergbau oder den auswärtigen Handel als produktiv, als einzige Quelle des Volksreichtums bezeichneten. Diesen beiden engsten Auffassungen des Produktivitätsbegriffes, der merkantilistischen und der physiokratischen, stellt sich dann schon frühzeitig eine Reihe unabhängiger Schriftsteller gegenüber, die die jeweils herrschende Schulmeinung nicht mitmachten, sondern alle auf die Herstellung von Produkten gerichteten Tätigkeiten für produktiv erklärten. Ueber diese Auffassung des Produktivitätsbegriffes gingen aber einige noch hinaus, die, wie Hume, Hobbes, Boisguilbert, Condillac auch den inneren Handel als produktiv bezeichneten. Mit dieser Erweiterung wurden in den bis dahin rein technischen Begriff zum ersten Male wirtschaftliche Erwägungen hineingebracht, man fragte nicht mehr nur nach der Menge der Produkte als dem Erfolge einer wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern nach den dabei erzielten Werterhöhungen. Man hatte jetzt also zwei Produktivitätsbegriffe, der Unterschied wurde aber bis in die neueste Zeit hinein nicht klar erkannt und daher blieb auch die Verschiedenheit der Anschauungen über die Produktivität des Handels bestehen.

Adam Smith gehörte zu denen, welche die Produktivität des Handels behaupteten; dagegen erklärt er für unproduktiv alle persönlichen Dienstleistungen, ein Rückschritt gegenüber früheren Anschauungen, z. B. von Hobbes, aber in Uebereinstimmung mit anderen, z. B. mit Hume. Smith beginnt das dritte Kapitel des 2. Buches, das „Von der Ansammlung des Kapitals oder von produktiver und unproduktiver Arbeit" handelt, mit den Worten[1]: „Es gibt eine Art von Arbeit, welche den Wert des verarbeiteten Gegenstandes erhöht, und eine andere, welche einen solchen Erfolg nicht hat. Die erstere können wir, da sie einen Wert erzeugt, eine produktive, die letzte eine unproduktive Arbeit nennen. So fügt die Arbeit eines Fabrikarbeiters dem Werte der von ihm verarbeiteten Rohstoffe den seines eigenen Unterhaltes und des Gewinnes seines Brotherrn hinzu; die eines Dienstboten dagegen erhöht nichts im Wert." Die Anschauung, auf der diese Produktivitätslehre beruht, ist die sogenannte Arbeitswerttheorie, die Vorstellung, daß der Wert der Güter durch die auf sie verwendete Arbeit geschaffen werde, der folgenschwerste Irrtum der Smithschen Lehre, auf dem z. B. der ganze Marxismus beruht, der aber auch in der bürgerlichen Volkswirtschaftslehre noch längst nicht überwunden ist. Diese Auffassung von der Unproduktivität der Dienstleistungen war aber mit so einfachen Beobachtungen aus dem wirtschaftlichen Leben in Widerspruch, daß sie nicht lange unangefochten bleiben konnte. Am frühesten trat wohl G. Garnier in seiner französischen Uebersetzung von Smith' Volkswohlstand[2]) dagegen auf mit dem Beispiel, daß die Arbeit des Violinfabrikanten produktiv sein

1) Deutsche Ausgabe von Löwenthal, 2. Aufl., Berlin 1882, Bd. 1, S. 340.
2) Zit. bei Roscher, a. a. O. S. 113.

soll, die des Violinspielers aber unproduktiv, obgleich das Produkt des ersteren gar keinen Zweck hat als den, von diesem gespielt zu werden. Auch Fr. Lists Gegenüberstellung des produktiven Schweinezüchters und des unproduktiven Lehrers ist bekannt.

Einen gewissen Fortschritt bezeichnet v. Hermann, der Produktivität vom Standpunkte des Produzenten, des Konsumenten und der ganzen Volkswirtschaft unterscheidet[1]). Ersterer nennt seine Arbeit produktiv, wenn er seine Kapitalauslagen samt dem landesüblichen Gewinn im Wege des Tauschverkehrs wieder empfängt, der Konsument aber schreibt allen solchen Arbeiten Produktivität zu, deren Leistung er gebrauchen kann und sich eintauscht. Danach wären also alle Tätigkeiten, die tatsächlich zu einem Austausch führen (privatwirtschaftlich) produktiv, und diese Produktivität ist also gleichbedeutend mit Rentabilität. Die Unterscheidung des Produzenten- und Konsumentenstandpunktes, die v. Hermann macht, ist aber dabei nicht von Bedeutung, und der Begriff ist natürlich nicht auf den Tauschverkehr beschränkt, sondern auch auf die tauschlose Wirtschaft auszudehnen. Privatwirtschaftlich produktiv oder rentabel ist daher, allgemeiner ausgedrückt, jede Tätigkeit, mit der man einen Ertrag erzielt. Die Volkswirtschaft endlich nennt, nach v. Hermann, jede Arbeit produktiv, welche die Quantität der auf dem Markte feilgebotenen Güter (im weitesten Sinne) vergrößert. Hierbei wird also ganz von einer Beurteilung der Güter, die angeboten und eingetauscht werden, abgesehen, ein Werturteil ist in diesem Produktivitätsbegriff sicherlich nicht enthalten.

Die meisten Nationalökonomen glauben aber auf eine Rangordnung und Beurteilung der Bedürfnisse bei Feststellung der Produktivität nicht verzichten zu können und können sich nicht entschließen, die Befriedigung jedes auftretenden Bedarfs, mag er auch noch so töricht oder unmoralisch sein, für produktiv zu erklären. Daher macht auch z. B. Roscher die Einschränkung, nur „dasjenige Geschäft, dessen Leistung vernünftigerweise (?) begehrt und angemessen (?) bezahlt wird, als produktiv zu bezeichnen". Charakteristisch für die Unentschiedenheit, die bis auf den heutigen Tag dieser Seite des Problems gegenüber üblich ist[2]), sind auch die Ausführungen von v. Philippovich in seinem schriftlichen Referat für den Verein für Sozialpolitik. Er erklärt auf der einen Seite, daß jedes Verzichten auf die Prüfung der Vernünftigkeit der Bedürfnisse „ein Gefühl der Unbefriedigung hinterlasse". „Wir haben zwar die bloße Mengenvergleichung als etwas Unvollständiges, Inhaltloses verlassen, aber wir haben nichts Wertvolleres eingetauscht. Die Arbeit, welche auf Herstellung von Bomben für anarchistische Attentate verwendet wird, soll produktiv sein?" usw. (S. 334—335). Andererseits aber gibt er zu (S. 336), der in den Anschauungen von

1) v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 1. Aufl., 1832, S. 20 ff.

2) Die meisten neueren nationalökonomischen Lehrbücher pflegen übrigens das ganze Problem der Produktivität mit Stillschweigen zu übergehen.

Ruskin, Herkner u. a. zum Ausdruck gekommene Begriff der Produktivität scheine ihm „aus dem Bereich der Wirtschaft heraus in das Gebiet der Ethik zu führen". Immerhin steht er der letzteren Auffassung näher, indem er die Aufgabe der wissenschaftlichen Betrachtung noch nicht als erfüllt ansieht, „wenn die Veränderungen beobachtet sind, die sich in den Güterquantitäten unter dem Einfluß bestimmter Tatsachen vollziehen". Hiermit lehnt v. Philippovich die früher schon in Amerika (Clark, Patten), neuestens in Deutschland hauptsächlich durch Schumpeter (Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908) vertretene Anschauung ab, die in merkwürdiger Verkennung der eigentlichen Aufgaben der Nationalökonomie die Betrachtung der Veränderungen, die sich in den Güterquantitäten vollziehen, als den Hauptinhalt der Nationalökonomie ansieht und demgemäß mathematisch-mechanische Methoden in Anwendung bringen will[1]). Immerhin gehört auch v. Philippovich naturgemäß der in der heutigen Wirtschaftstheorie absolut herrschenden Richtung an, die ich die materialistische nennen möchte, die die Wirtschaft mit der Beschaffung von Sachgütern und daher vor allem mit der Produktion identifiziert. Der Begriff der Wirtschaft, sagt er auf der ersten Seite seines Lehrbuches, „umfasse daher alle jene Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind" [2]). Und auch in seinem Referat meint er: „das unmittelbare Ziel der Wirtschaft ist auf materielle Güter gerichtet, und wir müssen ihre Erfolge an materiellen Ergebnissen messen" (S. 339). Es ist schwer verständlich, wie man eine solche Anschauung angesichts der Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens aufrecht halten kann, und es ist klar, daß sie für die ökonomische Theorie sehr unheilvolle Konsequenzen haben muß. Veranlaßt denn mein Bedürfnis nach einem Konzert, einem Vortrag, einer Theatervorstellung, einer Erholungsreise mich nicht ebensogut zu wirtschaftlichen Handlungen wie das nach Essen und Kleidung? Nehme ich auf derartige Bedürfnisse in meinem Wirtschaftsplan nicht ebenso Rücksicht wie auf die materiellen? Und veranlaßt nicht umgekehrt mein Bedürfnis, eine Fahrt auf der Trambahn zu machen, eine Droschke zu benutzen u. dgl. ebensogut andere Personen zu wirtschaftlicher Tätigkeit wie mein Bedürfnis nach Brot und Fleisch?

1) Vgl. zur Kritik der Unterscheidung von Statik und Dynamik in der Volkswirtschaft vor allem A. Marshall in der Vorrede zu seinen Principles of political economy, 5. Aufl., 1907, S. VIII ff. — Eine ausgezeichnete Kritik jener Grundanschauung, der ich mich voll anschließe, lieferte auch O. Spann, Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1910, in seiner Besprechung des Schumpeterschen Buches. Vor allem aber siehe zur Kritik der materialistisch-quantitativen Theorien jetzt meinen oben erwähnten Aufsatz über die Entstehung des Preises. Es handelt sich hier um fundamentale Irrtümer aller bisherigen Lehren.

2) Ebenso z. B. H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1, S. 402 ff., der alle nicht materiellen Güter aus der Betrachtung ausschließt und die Volkswirtschaftslehre als die „Lehre vom materiellen Gemeinwohl" bezeichnet. Siehe darüber auch unten S. 290.

Diesen ganz einseitigen Auffassungen sind auch die meisten Irrtümer und Unklarheiten der Produktivitätstheorie zuzuschreiben.

Auf der anderen Seite aber muß man sich natürlich davor hüten, ethische, moralische und ähnliche Gesichtspunkte in das Produktivitätsproblem hineinzutragen. Sombart hat auf der Wiener Versammlung diese Versuche in ausgezeichneter Weise kritisiert, indem er zeigte, daß dann jeder Mensch über die Produktivität der Volkswirtschaft anderer Meinung sein würde: der Antialkoholiker würde den Weinbau als unproduktiv erklären, der Vegetarier die Viehzucht, der Atheist den Kirchenbau, während andere diese Tätigkeiten für sehr produktiv halten würden (S. 568).

Daraus ergibt sich aber nur, daß der Begriff der Produktivität, in dieser Weise aufgefaßt, mindestens wissenschaftlich unbrauchbar ist. Denn es ist doch sinnlos, wenn z. B. de Augustinis auch den Mordbrenner produktiv nennt, weil er für sich „das Vergnügen der Zerstörung erzeugt hat[1]). Der Begriff wird aber auch dadurch nicht wissenschaftlich brauchbarer, wenn man, wie es manche Neuere wollen, statt solcher persönlicher Werturteile allgemeine durchschnittliche Massenurteile setzen will, eine Handlung nur dann als produktiv bezeichnen will, wenn der Erfolg nach dem allgemeinen Urteil als wertvoll erscheint. Von diesem Standpunkt aus könnte man z. B. die Frage v. Philippovich: „Die Arbeit, welche auf Herstellung von Bomben für anarchistische Attentate verwendet wird, soll produktiv sein“, dahin beantworten, daß auch sie als produktiv gelten könne, wenn die Mehrzahl der Bevölkerung eine Steigerung ihrer Wohlfahrt von der Beseitigung jedes obrigkeitlichen Zwanges, die der Anarchismus herbeiführen will, erwartet und solange sie sich nicht vom Gegenteil überzeugt hat. Von diesem Standpunkt aus kann die Herstellung der Höllenmaschine als produktiv erklärt werden, mit der das Land von einem Tyrannen befreit wird, der das Volk ausbeutet, kann die Herstellung von Kriegsschiffen und Kanonen als produktiv gelten, wenn sie helfen, den Feind zurückzuschlagen oder einen Angriff zu verhindern usw. Es ist aber klar, daß mit einem derartigen Begriffe in der Wirtschaftstheorie nichts anzufangen ist.

Die meisten neueren Nationalökonomen suchen nun nichtsdestoweniger den Produktivitätsbegriff für die Wirtschaftstheorie zu retten, indem sie alle solche Werturteile, die über das wirtschaftliche Gebiet hinausgehen, auszuschalten suchen. Das geschieht in der Weise, daß man nur da von Produktivität spricht, wo Tauschwerte erzeugt werden, also materielle oder immaterielle Güter, die einen Tauschwert haben, der höher ist als die Produktionskosten. Diese Ansicht ist schon von Adam Smith angebahnt worden und wurde dann vor allem von J. B. Say vertreten und von vielen anderen akzeptiert. Sie erlangte im Laufe des 19. Jahrhunderts hauptsächlich deswegen große Verbreitung, weil mit der Entwicklung der

1) Zitiert bei Roscher a. a. O.

Statistik immer mehr das Bestreben hervortrat, die Zunahme des Volksreichtums und damit die Produktivität der Volkswirtschaft zu messen. Das war natürlich nur möglich, wenn man die Betrachtung auf wirtschaftliche Güter, die einen Preis haben, beschränkte, und auch wieder auf solche Güter, die zum Vermögen gerechnet werden können. Man suchte also das „Volksvermögen" und seine Veränderungen festzustellen. Dabei erkannten freilich einige Nationalökonomen bald, daß der Tauschwert kein richtiger Maßstab für das Volksvermögen und die Produktivität sei. Denn man könne doch unmöglich gerade dann von einer Verminderung der Produktivität sprechen, wenn die Produktion vermehrt worden sei, infolgedessen aber der Tauschwert der Produkte gesunken. Diese „Wertantinomie", deren völlige Klarstellung bis auf den heutigen Tag nicht gelungen ist, führte dazu, scharf privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Produktivität zu unterscheiden. Für erstere soll der Tauschwert, für letztere der Gebrauchswert entscheidend sein [1]).

Die Erkenntnis der Unbrauchbarkeit des Tauschwertes (Preises) für die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Produktivität und die Betonung des Gebrauchswertes führte aber wieder zu der Frage, wie dieser festgestellt werden soll, und zu der Unmöglichkeit, hierbei rein wirtschaftliche Gesichtspunkte von ethischen, moralischen u. dgl. zu trennen. Dieser Zwiespalt tritt charakteristisch auch bei v. Philippovich zutage. Auf der einen Seite ist es ihm doch das Wichtigste, „festzustellen, in welchem Maße der Volkswohlstand durch die betrachteten Einzeltatsachen gefördert wird; alle volkswirtschaftlichen Untersuchungen sind am letzten Ende diesem Ziele untergeordnet" (S. 357); auf der anderen Seite will er aus der Produktivitätslehre Antwort erhalten auf Fragen, welche die Nationalökonomie unmöglich geben kann. „Der eigentliche Sinn des Verhältnisses des Menschen zur Güterwelt liege nur im Gebrauchswert der Güter. Was wir bei Feststellung der Produktivität suchen, ist immer nur die Antwort auf die Frage: fördert die gegenwärtig vorhandene Gütermasse die Zwecke, welche der Mensch durch Gütererwerb, Besitz und Gebrauch anstrebt, besser, leichter und vollständiger als die früher vorhandene? Sind mehr Güter gleichen Wertes vorhanden als früher? Oder fördern die gegenwärtigen zur Verfügung stehenden Güter mehr und höhere und edlere Zwecke als die früheren"? Auf solche Fragen kann keine Wissenschaft Antwort geben!

II. Die drei verschiedenen Produktivitätsbegriffe.

Man erkennt schon aus unseren bisherigen Erörterungen, die nur die Hauptrichtungen der Produktivitätstheorien skizzieren sollten,

1) Roscher, a. a. O. S. 118, der aber selbst nicht betont, daß und warum der Tauschwert der Güter für die volkswirtschaftliche Produktivität nicht maßgebend sei. Roscher stellt übrigens Privat- und Weltökonomie einander gegenüber. „Schlechthin produktiv sollte man nur solche Geschäfte nennen, die das Weltvermögen steigern."

daß wir es hier mit sehr verschiedenen Problemen zu tun haben, daß hier, wie es so häufig im Sprachgebrauch der Fall ist, ein Wort allmählich einen ganz anderen Inhalt und sehr verschiedene Bedeutungen bekommen hat. Anfänglich in dem reinen Wortsinne verwendet, daß produktiv alles ist, was Produkte schafft, wurde zunächst der Begriff Produkt auch auf immaterielle Dinge ausgedehnt; dann aber wurde der Begriff spezieller ins Oekonomische übertragen, es wurde an Stelle von Produkt Wert gesetzt, was vom Standpunkt der Smithschen Arbeitswerttheorie immer noch ein Festhalten an der ursprünglichen Grundvorstellung war. Dieser Begriff wurde aber beibehalten, als die Vorstellung von der „Wertproduktivität" der Arbeit nicht mehr allgemein war, und spaltete sich wieder danach, ob die Feststellung der Produktivität nach dem Tauschwert oder nach dem Gebrauchswert der Produkte erfolgen solle. Letztere Anschauung siegte im allgemeinen, und das, was als wertvoller Erfolg im Sinne der Produktivitätstheorie anzusehen war, wurde immer mehr verallgemeinert, indem man einerseits nicht nur Produkte, sondern immaterielle Güter aller Art dazu rechnete, andererseits alle diese Güter nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkt der Bedarfsbefriedigung, sondern von allen möglichen ethischen, hygienischen u. dgl. Gesichtspunkten aus bewerten wollte. Daneben bleibt aber die ursprüngliche Vorstellung, die die Produktivität nur nach der Menge der Produkte bemißt — ich bezeichne sie als quantitative Produktivitätstheorie — immer noch bestehen, und sie wird von vielen Schriftstellern ohne Besinnen mit der „qualitativen" Feststellung der Produktivität konfundiert.

Um nun aus dieser „Herrschaft des Wertes", um mit Gottl zu reden, einen Weg zu finden zu den Problemen, welche die Wirtschaftstheorie lösen kann, müssen wir zunächst versuchen, einmal alle die Probleme systematisch nebeneinanderzustellen, die man überhaupt mit dem Worte Produktivität bezeichnen kann. Vorarbeiten dazu haben wir oben schon in unserer dogmen-geschichtlichen Uebersicht geleistet, und es ist selbstverständlich, daß diese schon vom Standpunkte der folgenden Unterscheidungen aus verfaßt wurde.

1. Der technische oder quantitative Produktivitätsbegriff.

An erster Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „Produktivität" im Gegensatz zu „Produktion" ein Relationsbegriff ist. Er enthält einen Vergleich. Wenn man das übersieht, und das geschieht meistens, kommt die Untersuchung sofort auf ein falsches Geleise. Es ist aber vielleicht nicht überflüssig zu betonen, daß Vergleich nicht gleichbedeutend mit Werturteil ist. Man sagt: die Produktivität dieses Landgutes ist gegen früher gestiegen oder gefallen, die Produktivität dieses Mannes ist größer als die jenes, u. dgl. Immer denkt man an ein Mehr oder Weniger, stellt einen Vergleich an. In manchen Fällen des gewöhnlichen Sprachgebrauches

ist nun dieser Ausdruck in der Tat überflüssig. Denn man könnte gerade so gut sagen: die Produktion ist gestiegen oder gefallen, oder wenn man nicht an die wirkliche Produktion, sondern an die Produktionsmöglichkeit denkt, könnte man korrekt diesen Ausdruck wählen oder von Produktionsfähigkeit, Produktionskraft sprechen: so z. B., die Produktionsfähigkeit dieser Maschine ist größer als von jener.

a) Das Kostenmoment dabei.

Dies sind also nur mißbräuchliche und überflüssige Anwendungen des Wortes Produktivität. Ganz besonders aber wird dieser Begriff gebraucht in dem Falle, daß mit denselben Aufwendungen eine größere Produktenmenge als bisher erzielt wird oder dieselbe Produktenmenge mit geringeren Aufwendungen. Hier spricht man von gestiegener Produktivität, die dabei also im scharfen Gegensatz steht zur „gestiegenen Produktion". Bei dieser Anwendung des Begriffs trägt man also schon wirtschaftliche Momente hinein, denn der Ausdruck Aufwendungen oder, schärfer formuliert, Kosten, ist ein wirtschaftlicher Begriff. Es handelt sich dabei regelmäßig um eine Vergleichung von Aufwendungen und Erfolg, von Kosten und Ertrag, also um eine Anwendung des ökonomischen Prinzips. Nur selten ist auch dieser Begriff der Aufwendungen ein rein technischer, z. B.: um ein Kubikzentimeter Wasserstoff zu gewinnen, brauche ich nach diesem Verfahren x, nach jenem x + 1 g eines bestimmten Produktes. In der Regel aber wird man bei Produktivitätsvergleichen von wirtschaftlichen Erwägungen ausgehen. Doch ist darauf aufmerksam zu machen, was für das richtige Verständnis, z. B. der Lehre vom abnehmenden Bodenertrag von der größten Bedeutung ist, daß trotz des Hineintragens eines wirtschaftlichen Gesichtspunktes, des Kostenmoments, die Produktivitätsvergleichung deswegen doch eine rein technische sein kann. Die Einführung eines ökonomischen Wertbegriffes, Kosten, bedeutet nicht, wie man vielleicht meinen sollte[1]) und wie auch ich längere Zeit glaubte, daß nun der Produktivitätsvergleich immer ein ökonomischer sein müsse, der Wert oder Preis der Produktionsmittel (Kosten) jetzt nur dem Wert oder Preis der Produkte gegenübergestellt werden dürfe und man danach bei der Vergleichung zweier verschiedener Produktionsakte die größere oder geringere ökonomische Produktivität (Wertproduktivität) des einen feststellen könnte. Zwar ist es natürlich unmöglich und ein logischer Schnitzer, die Kosten mit dem Produkt vergleichen zu wollen, wovon in der ganzen Literatur über den abnehmenden Bodenertrag die Rede ist. Denn wenn man hier einen Vergleich vornehmen will, kann man Kosten, d. h. einen Wertbegriff, nur mit dem Wert der gewonnenen Produkte vergleichen.

---

1) Vgl. auch die auf der nächsten Seite zitierten Ausführungen von O. Spann.

Es liegt da eine Verwechslung technischer und ökonomischer Vorstellungen zugrunde, die ich schon des öfteren getadelt habe und über deren unheilvolle Folgen für die Wirtschaftstheorie man sich noch immer nicht genügend Rechenschaft ablegt. Deshalb darf man auch solche Sätze, wie sie sich selbst noch bei Esslen finden: „Auf die (volkswirtschaftlichen) Kosten kommt es bei der Beurteilung der Produktivität eines Wirtschaftszweiges an, verglichen mit dem gewonnenen Produkt", nicht durchgehen lassen [1]). Man kann nicht die Kosten einer Wirtschaft mit dem Produkt vergleichen.

Wohl aber kann man bei **zwei verschiedenen** Produktionsakten sowohl die Kosten als auch die Menge der gewonnenen Produkte einander gegenüberstellen und dann den einen der beiden Faktoren in beiden Fällen gleich 1 setzen, ihn also eliminieren. Es handelt sich gewissermaßen um 2 Verhältnissätze, in denen der eine Faktor der gleiche ist, weshalb man ihn eliminieren und die beiden anderen Faktoren in Verhältnis zueinander setzen kann. Man kann also in 2 Fällen die Kosten gleichsetzen und dann die verschiedene Menge der Produkte feststellen, oder die Produktmenge gleichsetzen und die verschiedene Höhe der Kosten vergleichen. Man kann entweder gegenüberstellen: Hier wird mit x Kosten der Erfolg y, dort mit ebensoviel Kosten der Erfolg $y \pm 1$ erzielt, oder: hier wird mit x Kosten der Erfolg y, dort derselbe Erfolg mit $x \mp 1$ Kosten erzielt. Niemals aber gibt es eine „Beurteilung der Produktivität eines Wirtschaftszweiges", sondern ein Produktivitätsurteil abgeben heißt, wie gesagt, 2 Wirtschaften vergleichen. Es handelt sich regelmäßig um den Vergleich zweier verschiedener Verfahren, und dieser Vergleich ist, obwohl dabei auch ein wirtschaftlicher Faktor, Kosten, mit hineinspielt, doch ein rein technischer, d. h. ein solcher, der von den Wertverhältnissen der Produkte ganz abstrahiert und nur die gewonnenen Quantitäten berücksichtigt.

Dies klar zu erkennen ist von der größten Wichtigkeit für die Kritik aller der Theorien, die im Zusammenhang mit dem Produktivitätsbegriff aufgestellt worden sind. Es liegt darin z. B. auch der tiefere Grund, weshalb das sogenannte Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, obwohl es ebenfalls mit einem ökonomischen Wertfaktor (Kosten) operiert, doch ein rein technisches Gesetz ist, das mit der Wirtschaftstheorie gar nichts zu tun hat [2]).

Daß der Vergleich ein technischer oder, wie man vielleicht besser sagt, quantitativer ist, wenn die Kosten gleichgesetzt

1) Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, S. 473. Richtig dagegen v. Philippovich, Mündliches Referat, S. 359.

2) Damit wird das Bedenken zerstreut, dem O. Spann in der Debatte (a. a. O. S. 591) Ausdruck gegeben hat, daß der von v. Philippovich entwickelte Begriff der technischen Produktivität (den er allerdings, wie gleich hervorgehoben werden wird, mit dem privatwirtschaftlichen konfundiert, siehe nächste Anmerkung) kein rein technischer sei, weil der Begriff der Kosten dabei eine Rolle spiele. Aus dem Gesagten ergibt sich, warum hier nichtsdestoweniger doch ein rein technischer Produktivitätsvergleich vorliegt.

und eliminiert und die verschiedenen Mengen der Produkte verglichen werden, ist ohne weiteres klar. Aber auch wenn man die Produktmenge gleich setzt, und die verschiedenen Kosten feststellt, bleibt der Produktivitätsvergleich immer noch ein technischer, wobei natürlich nicht bestritten wird, daß er auch wirtschaftlich von Bedeutung und für das wirtschaftende Subjekt von Interesse sein kann. Er bleibt es, solange die Produktenmenge das tertium comparationis bildet und solange man nichts über den Wert der Produkte aussagt. Zwar ist Kosten ein Wertbegriff, aber wenn man verschiedene Kosten einer bestimmten Produktenmenge gegenüberstellt und dann beide miteinander vergleicht, hat man zwar auch eine wirtschaftlich bemerkenswerte Tatsache festgestellt, aber noch keinen wirtschaftlichen Produktivitätsvergleich vorgenommen.

b) Beispiele und Ergebnisse.

Das ist es, was Sombart bei seinen Ausführungen im Verein für Sozialpolitik (a. a. O. S. 572) nicht erkannt hat, als er es als ein Problem der Produktivitätstheorie hinstellte, „die Produktion einer bestimmten, fest gegebenen Gütermenge, z. B. 100 Paar Stiefel, auf den Arbeitsaufwand hin zu prüfen, den sie verursacht a) in dem Falle, daß sie von Schustern gemacht werden als Handwerker, so daß der einzelne Besteller sofort vom Produzenten ein Paar Stiefel nimmt; b) unter der Voraussetzung, daß eine große Schuhfabrik, weit abgelegen, diese 100 Paar Stiefel in einem Tage herstellt und sie nun einer Anzahl von Händlern zum Verkauf an die Stiefelträger übermittelt. Dann können Sie feststellen, ob diese 100 Paar Stiefel in einem größeren oder geringeren Zeitaufwand im a- oder b-Falle hergestellt sind.“

Hier wird also das Zeitmoment zum Maßstabe der Kostenvergleichung gemacht. Nehmen wir einmal an, man könnte wirklich feststellen, was Sombart hier vorschlägt, dann muß man aber erkennen, daß das, was man an diesem Beispiel allenfalls feststellen kann, bei genauerem Zusehen schon etwas sehr Verschiedenartiges ist. Denn man kann feststellen a), daß während die Fabrik 100 Paar Stiefel in einem Tage herstellt, ein Schuhmacher 100 Tage gebrauchen würde. Und man kann feststellen b), daß, wenn man die Arbeitsstunden, die die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter aufwenden müssen, zusammenrechnet, sie nur den 5. Teil der bei einem handwerksmäßigen Schuhmacher erforderlichen Zeit ausmachen. Aber sind denn das wirtschaftliche Erwägungen, die man da angestellt hat, handelt es sich um Ertragsverhältnisse und nicht vielmehr um rein technische? Wobei übrigens noch gar nicht berücksichtigt ist, daß auch die auf Herstellung der Fabrik und der benutzten Maschinen verwendete Zeit mit einer gewissen Quote in Anrechnung kommen müßte, weshalb in Wirklichkeit ein solcher Vergleich nach der Zeit unmöglich ist. Aber selbst wenn man c) feststellt, daß die Produktions**kosten** des Handwerkers um die

Hälfte höher sind als die der Fabrik, so ist das zwar eine wirtschaftliche Tatsache, aber es ist immer noch keine Feststellung wirtschaftlicher Produktivität. Das wird sie nämlich erst dann, wenn man feststellt, zu welchem **Preise** die Handwerker und die Fabrik ihre Produkte verkauft haben, und wenn man danach den Ertrag feststellt, den einerseits die Handwerker, andererseits die Fabrik erzielen. Das kann ein ganz anderes Resultat geben als der Vergleich der Produktionskosten und Produktenmengen.

Sombart irrt daher sehr, wenn er glaubt, an diesem Beispiel gezeigt zu haben, „wie man sehr wohl einen objektiven wissenschaftlichen Produktivitätsbegriff haben und doch derartige Probleme behandeln kann“ (S. 571). Objektiv ist er wohl, aber eben deswegen auch nicht wirtschaftswissenschaftlich. Der Produktivitätsvergleich ist auch in den 3 Fällen, in die man Sombarts Beispiel zerlegen kann, ein rein technischer oder quantitativer. Nur hat Sombart hier die Kostenvergleichung durch Heranziehung anderer Kostenmomente, wie der Absatzorganisation, komplizierter gemacht.

Solange man als Erfolg nur Quantitäten von Produkten in Betracht zieht, bleibt der Produktivitätsbegriff ein technischer. Er wird zu einem wirtschaftlichen nur, wenn man nach dem Wert oder Preis der Produkte fragt. Ein wirtschaftlicher Produktivitätsbegriff setzt aber Vergleichung von Wertvorstellungen und Messung desselben an einem Wertmaßstabe voraus. An die Stelle subjektiver Wertvorstellungen können dabei in der heutigen Geldwirtschaft die Preise treten, der Wertmaßstab sind die Kosten. Oder umgekehrt, die Preise werden als Vergleichsmaßstab genonnen und verschiedene Kosten an ihnen verglichen. Und da man für die Spannung zwischen Preisen und Kosten den Ausdruck Ertrag oder Gewinn hat, so kann man kürzer sagen, daß das privatwirtschaftliche Produktivitätsproblem in der Frage besteht, welche von zwei Wirtschaften oder Wirtschaftszweigen bei gleichen Kosten oder bei gleichen Preisen den größten Ertrag erzielt. Nie aber besteht die wirtschaftliche Produktivität in einem Vergleich von Produktmengen und Kosten. Denn Wirtschaft ist eben nicht gleichbedeutend mit Herstellung von Produkten, und möglichste Förderung der Wirtschaft oder größte Produktivität nicht mit Herstellung einer möglichst großen Menge von Produkten, sondern die wirtschaftliche Produktivitätsfeststellung ist eine Vergleichung von wirtschaftlichen Erträgen.

2. Die privatwirtschaftliche Produktivität oder Rentabilität.

Wenn man also den Gesamtwert oder Gesamtverkaufspreis der in einer Wirtschaft gewonnenen Produkte ihren Produktionskosten gegenüberstellt und beide mit dem Wert oder Preis der Produkte und den Produktionskosten einer anderen Wirtschaft vergleicht, so

kommt man zum Begriff der privatwirtschaftlichen Produktivität, die man aber besser mit dem weniger mißverständlichen Ausdruck Rentabilität bezeichnet[1]). Hier also ist, wie bei allen wirtschaftlichen Handlungen, der ökonomische Ertrag, die Differenz zwischen Kosten und Wert grundlegend und dabei darf dann natürlich nicht außer acht gelassen werden, wie die Vermehrung oder Verminderung der gewonnenen oder angebotenen Produkte auf den Wert oder Preis derselben und damit auf den Ertrag einwirken wird. Hierbei kann also nicht wie bei der Frage nach der technischen Produktivität einfach ein Mehr von Produkten oder ein Weniger an Kosten bei zwei wirtschaftlichen Akten einander gegenübergestellt werden, sondern es müssen alle die Momente berücksichtigt werden, Bedarfsveränderungen, Preisverschiebungen, welche den wirtschaftlichen Ertrag in beiden Fällen bestimmen.

Also, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben: wenn festgestellt ist, daß eine Schuhfabrik mit derselben Zahl von Arbeitskräften, die Kosten der Maschinen und der Absatzorganisation alle hineingerechnet, in einem Jahr 10mal soviel Stiefel produzieren und daher 10mal soviel Konsumenten versorgen kann als eine Anzahl handwerksmäßiger Schuhmacher, so knüpft sich an diese rein technische Tatsache ein wirtschaftliches Produktivitätsproblem erst dann, wenn man fragt: Lohnt es sich nun, eine solche Schuhfabrik tatsächlich zu errichten? Ist der Ertrag, den sie erzielt, tatsächlich höher als der, den jene Schuhmacher hatten? Diese Frage wird keineswegs beantwortet durch die obigen Feststellungen. Denn für die Frage, ob die Schuhfabrik wirtschaftlich produktiver oder rentabler sei, kommt noch in Betracht, ob diese vergrößerte Produktion auch tatsächlich abgesetzt werden kann und zu welchem Preise. Und auf Grund dieser Frage wird man vielleicht feststellen, daß die 10mal größere Produktion nur mit einem solchen Preisdruck absetzbar sein wird, daß der erwartete Ertrag sich ganz bedeutend vermindern muß; oder man wird feststellen, daß überhaupt nicht mehr Stiefel absetzbar sind, als vorher die Schuhmacher herstellten, daß die Maschinen daher nur ganz ungenügend beschäftigt werden können und ihre Kosten und die der Absatzorganisation sich daher auf eine viel kleinere Zahl von verkauften Waren verteilen. Und aus alledem wird man feststellen, daß der Ertrag dieses technischen und kommerziellen Verfahrens, der Fabrik, der und der sein und daß er sich so und so zu den Erträgen der Schuhmacher verhält, und da-

1) v. Philippovich allerdings (a. a. O. S. 339) verwechselt, wie schon gesagt, wieder technische und privatwirtschaftliche Produktivität, indem er sonderbarerweise gerade die technische Produktivität als privatwirtschaftliche bezeichnet. Es dürfte nach dem Gesagten klar sein, daß beides keineswegs zusammenfällt. Viele Beispiele werden dafür angeführt, daß eine weniger ausgiebige Ernte privatwirtschaftlich produktiver, rentabler sein kann als eine reiche Ernte (technische Produktivität), die geringere Produktion einer Fabrik, bei welcher also die technische Produktivität geringer ist, doch rentabler sein kann wegen der höheren Preise, die erzielt werden. Man sieht aber daraus wieder, wie große Unklarheiten über alle dies Gebiet berührenden Fragen noch vorhanden sind.

mit hat man dann **wirtschaftliche** Produktivitätsfeststellungen gemacht.

Diese sind also ganz etwas anderes, als was Sombart zu erörtern vorschlug. Es ist nun hier, wo wir von der sogenannten volkswirtschaftlichen Produktivität zu reden haben, nicht unsere Aufgabe, diesen privatwirtschaftlichen Produktivitätsbegriff, über den sich noch mancherlei sagen ließe, näher zu untersuchen. Es genügt, ihn scharf von dem technischen zu unterscheiden. Daß dies bisher nicht geschah, hängt eng mit der von mir in „Ertrag und Einkommen" kritisierten Tatsache zusammen, daß in der Werttheorie technischer und wirtschaftlicher Ertrag, Menge der Produkte und Wert der Produkte sehr häufig, man kann sagen, fast regelmäßig verwechselt wurde. Diese Tatsache wurde in zahlreichen Rezensionen zugegeben, aber über eine der von mir angeführten Konsequenzen: Zurechnungslehre ist man allgemein mit Stillschweigen hinweggegangen. Hier ist also eine weitere Folge dieser Verwechslung angeführt.

Dieser Begriff der privatwirtschaftlichen Produktivität oder Rentabilität, den man also von der technischen Produktivität wohl zu unterscheiden hat, hat, wie schon gesagt, bisher nur wenig Beachtung gefunden. Dies hauptsächlich deshalb, weil man sich sagte, daß eine hohe Rentabilität einer einzelnen Wirtschaft für die allgemeine volkswirtschaftliche Produktivität, die man feststellen wollte, nichts beweise, und weil man glaubte, mit der Untersuchung jenes Begriffs sich nur vom Boden volkswirtschaftlicher Betrachtung zu entfernen. Ob nicht aus einer gewissen Art von Rentabilität bei allen oder den meisten Einzelwirtschaften doch ein gewisser Schluß auf die allgemeine volkswirtschaftliche Produktivität vorgenommen werden kann, diese Frage hat man sich niemals vorgelegt. —

3. Der Gedanke einer volkswirtschaftlichen Produktivität.

Vor allem also hat die Wissenschaft seit mehr als einem Jahrhundert die sogenannte „volkswirtschaftliche Produktivität" beschäftigt. Man hat unter diesem Namen den Versuch gemacht, die „Entwicklung der Volkswirtschaft", den „volkswirtschaftlichen Fortschritt", die „Zunahme des Volksreichtums" zu messen, dessen Betrachtung ja der Ausgangspunkt unserer Wissenschaft war. Während in der Literatur der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, wie wir gesehen haben, derartige Erörterungen über Produktivität und Volkswohlstand etwas zurückgetreten sind, hat man neuestens versucht, den Begriff des Volkswohlstandes wieder in den Vordergrund zu schieben. In der englischen Literatur ist aber von Adam Smith her bis auf die Gegenwart der Begriff des „national wealth" noch immer der Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie. Als die Hauptaufgabe der theoretischen Untersuchung erscheint dann die Frage der „Distribution

of wealth", und mehrere derartige theoretische Untersuchungen (von Clark, Carver u. a.) führen diesen Titel. Es braucht aber kaum gesagt zu werden, daß es durchaus verkehrt und sehr bedenklich ist, einen solchen Begriff wie Nationalwohlstand zum Ausgangspunkt der ökonomischen Theorie zu machen. Dieser kann vielmehr nichts anderes sein als die wirtschaftlichen Bedürfnisse des einzelnen. Es ist daher durchaus kein Fortschritt, wenn neuerdings auch in der deutschen Volkswirtschaftslehre Versuche gemacht werden, den Begriff des Volksreichtums wieder in den Vordergrund zu stellen.

a) Die neuesten Anschauungen über den „Volksreichtum".

Insbesondere ist dies durch H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1, S. 402 ff. geschehen. Nach ihm ist „Gegenstand der Volkswirtschaftslehre die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens im Hinblick auf das materielle Gemeinwohl des Volkes". „Volkswirtschaftslehre ist die Lehre vom materiellen Gemeinwohl oder von dem materiellen Wohlstande des Volkes, insofern dieser Wohlstand innerhalb der staatlichen Gesellschaft durch die rechte und rechtmäßige Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der öffentlichen und privaten Tätigkeiten und Einrichtungen verwirklicht werden kann und soll." Sehen wir ganz davon ab, daß durch den Zusatz: „insofern ..... usw. ethische und moralische Voraussetzungen gemacht, d. h. von außen Werturteile hineingetragen werden, die die Volkswirtschaftslehre nichts angehen und die ganz unbestimmter Natur sind, so ist doch zu fragen: Was ist „materieller Wohlstand des Volkes", „materielles Gemeinwohl". Diese Ausdrücke sind doch nicht ohne weiteres klar, es ist aber bei Pesch nirgends näher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist. Jedenfalls aber ist zu tadeln, daß auch er die Volkswirtschaftslehre rein materialistisch auffaßt. So sehr er auf der einen Seite überall ethische und moralische Forderungen hineinträgt, so bleibt er doch in der Bestimmung des Zwecks der Wirtschaft ganz materialistisch, obgleich es gerade für diesen Verfasser nahe gelegen hätte zu erkennen, daß der Mensch nicht von Brot allein lebt und daß auch die Wirtschaft nicht mit der Beschaffung von Sachgütern identifiziert werden kann.

Dieser von Pesch vertretenen Auffassung der Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre hat sich nun neuestens auch v. Philippovich in seinem Referat angeschlossen. Er verwendet den größten Teil seiner Ausführungen dazu, den Begriff des Volkswohlstandes zu definieren und die Möglichkeiten einer Messung seiner Zunahme, der volkswirtschaftlichen Produktivität zu untersuchen. Er will den Ausdruck „volkswirtschaftliche Produktivität" da anwenden, „wo soziale Beziehungen der Menschen gewertet werden". Damit spricht er allerdings von meinem methodologischen Standpunkt aus schon selbst die Unmöglichkeit aus, jenen Begriff in der ökonomischen Theorie zu verwenden. Die Theorie kann und soll eben nicht

„werten“. „Die in dem Gesamtleben der Volkswirtschaft zutage tretende Fähigkeit, Wohlstand hervorzurufen ist es, die wir als Produktivität der Volkswirtschaft bezeichnen.“ Es gebe „keinen individuellen Reichtum“. „Jeder einzelne kann sich wirtschaftlich nur in einem großen Zusammenhang betätigen und erhalten, seine Bedarfsbefriedigung ist von der Leistung des ganzen Verbandes, dem er angehört, bedingt, sein wirtschaftliches Wohlergehen abhängig von dem Grade des Wohlergehens, das die Gesamtheit erreicht.“ Immer ist der Reichtum ein soziales Produkt, das durch zusammenwirkendes Arbeiten von vielen ins Leben gerufen und erhalten wird“ (a. a. O. S. 340). Und auf Grund dieser Anschauungen spricht er in dem mündlichen Referat davon, daß die volkswirtschaftliche Produktivität gesellschaftliche Bedarfsbefriedigung sei, und das Problem, das wir hier zu beantworten haben, das, „ob durch einen konkreten Produktionsvorgang die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zwecke einen größeren Nutzen erfahren hat als ohne ihn“ (S. 360/61). Das praktische Leben fordere von der Wissenschaft Antwort auf die Frage: „Welchem Maße des gesellschaftlichen Bedarfs vermag die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu entsprechen“?

Auch Herkner schließt sich diesen Ausführungen an und sucht teilweise den Begriff der „volkswirtschaftlichen Produktivität“ noch schärfer zu formulieren, wobei freilich auch immer deutlicher zutage tritt, daß er auf von den verschiedensten Seiten herangezogenen Werturteilen basiert. „Der Begriff der volkswirtschaftlichen Produktivität — sagt er (S. 550) — wird flankiert von den Begriffen der gesellschaftlichen Kosten und des gesellschaftlichen Gebrauchswerts“. Je niedriger der Betrag der gesellschaftlichen Kosten, je höher der gesellschaftliche Gebrauchswert bei der Produktion zu veranschlagen ist, desto günstiger wird der Grad der erreichten Produktivität zu beurteilen sein“. Er zeigt dann, daß der Begriff der „gesellschaftlichen Kosten“ zum größten Teil in Arbeitskosten besteht und daß diese wieder zu einem großen Teil auf Arbeitsmühe zurückzuführen sind. Er führt damit den Kostenbegriff auf psychologische Momente zurück. Man könne „nicht im Ernst von einer Steigerung der Produktivität dort sprechen, wo zwar die Zahl der Arbeitsstunden abgenommen hat, wo aber die Arbeit selbst drückender, gefährlicher, aufreibender, abschreckender sich gestaltet“ (S. 552)[1]. Zwar gibt Herkner am Schlusse seiner Ausführungen selbst zu, er verstehe, wenn man „diesen schwankenden und schwammigen Begriff der Produktivität und der gesellschaftlichen Kosten mit Entrüstung aus dem Tempel unserer Wissenschaft hinauswerfen“ wollte, aber er meint, der privatwirtschaftliche Kostenbegriff sei ebensowenig exakt (S. 559).

1) Die weiteren Ausführungen Herkners über „Arbeitsfreude“ fallen außerhalb des Rahmens dieser Erörterungen. Für die Behandlung des zur Diskussion stehenden Themas war es ein Fehler, daß er gar nicht erörterte, ob nicht die Arbeit auch dann, wenn sie Freude macht, als Kostenmoment zu betrachten ist.

b) Kritik des „Volksreichtums“ und verwandter Begriffe.

Man kann nun gegen die theoretischen Grundlagen, auf denen diese Ausführungen v. Philippovichs und Herkners beruhen, meines Erachtens im Interesse der ökonomischen Theorie und ihrer Weiterbildung nicht energisch genug protestieren, und ich möchte betonen, daß ich die rein kritische und negierende Bekämpfung dieser Anschauungen im Interesse der ökonomischen Theorie für gerade so wichtig halte wie den positiven Beitrag, den ich im folgenden dann zu geben versuche.

Gerade das Gegenteil scheint mir richtig von dem, was v. Philippovich ausführt. „Es gibt keinen individuellen Reichtum“, sagt er. Nein! Es gibt keinen Volksreichtum! Die ganzen Irrtümer der Produktivitätslehre und zahllose falsche Anschauungen der klassischen und vorklassischen Nationalökonomen, die man bis in die Gegenwart konserviert hat, beruhen darauf, daß man immer glaubte, vom Reichtum des ganzen Volkes wie von dem individuellen Reichtum sprechen zu können. Inwiefern diese Anschauung auf der Lehre des Merkantilismus und der klassischen Nationalökonomie beruht, ist bekannt und braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden. Sie zu konservieren, trägt aber bei uns in Deutschland noch ganz besonders der Umstand bei, daß wir immer von „Volkswirtschaft“ und „volkswirtschaftlich“ sprechen, um Verkehrsvorgänge zu bezeichnen, ein Ausdruck, den die anderen Nationen bekanntlich nicht haben. Das legt die Auffassung ganz besonders nahe, als ob die „Volkswirtschaft“ auch eine Wirtschaft sei analog der Einzelwirtschaft, ein einheitlicher wirtschaftlicher Organismus, der von dem wirtschaftlichen Prinzip beherrscht werde, und in dem es also darauf ankomme, mit möglichst wenig Kosten ein möglichst großes Maß von Bedarfsbefriedigung zu erzielen. Das ist aber nicht richtig. Wenn auch innerhalb der sogenannten Volkswirtschaft jede einzelne Wirtschaft nach diesem Prinzip handelt, so ist doch jene keine danach geleitete Wirtschaft[1]), sondern sie ist nur ein kurzer, aber sehr leicht mißverständlicher Ausdruck für die mannigfaltigsten Verkehrsbeziehungen zwischen den Einzelwirtschaften, die bei den Zugehörigen eines „Volkes“ allerdings besonders eng sind. Und wenn auch heute im Zeitalter des Hochschutzzolls die einzelnen Staaten sich noch so sehr von anderen abschließen und selbst wenn man sich das Extrem dieser Entwicklung verwirklicht denkt und jeder eine „geschlossene Volkswirtschaft“ bilden würde, so wäre ein solcher Staat doch keine Wirtschaft, kein Organismus, der analog der Einzelwirtschaft nach möglichst hohem Ertrage strebt, und es gäbe auch hier, für die theoretische Untersuchung wenigstens, keinen Volksreichtum und kein Volksvermögen.

---

1) Womit natürlich nicht gesagt ist, daß in ihr das wirtschaftliche Prinzip gar nicht zum Ausdruck komme.

Es ist auch rein logisch leicht zu zeigen, daß Volksreichtum kein klarer theoretisch brauchbarer Begriff ist. Denn auch Reichtum ist, genau wie Produktivität, ein Relationsbegriff. Ich kann nur dann von jemand, der eine Million Mark besitzt, sagen, er sei reich, wenn ich weiß, daß die große Mehrzahl erheblich weniger besitzt. Bei den Ausdrücken Reichtum und Wohlstand spielen nun schon, worauf Max Weber mit Recht hingewiesen hat, Werturteile zum mindesten leise mit hinein. Es handelt sich hier um kein bloßes Mengenverhältnis mehr, wie wenn ich sage: dieses Verfahren erfordert die doppelten Kosten wie jenes. Es laufen dabei Vorstellungen eines gewissen Ueberflusses, eines Mehr als genug mitunter, kurzum, es wird kein rein quantitativer Maßstab angelegt, was auch darin zutage tritt, daß über das, was als reich gilt, die Anschauungen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Volkswirtschaften sehr verschieden sind. Daß Reichtum ein Relationsbegriff ist, vergessen nun alle diejenigen, die von Volksreichtum u. dgl. sprechen. Denn wo ist für den Volksreichtum der Vergleichsmaßstab? Etwa der anderer Nationen? Und wo ist das tertium comparationis? Ja, wenn es überhaupt nur möglich wäre, den Volksreichtum zu messen! Die dabei vorhandenen Schwierigkeiten, die größtenteils daraus hervorgehen, daß das Geld eben kein unveränderlicher Wertmaßstab ist, hat v. Philippovich selbst schon genügend hervorgehoben. Volksreichtum und volkswirtschaftliche Produktivität sind fiktive Begriffe, hervorgegangen aus einer falschen Auffassung über das Wesen der Volkswirtschaft. Sie mögen für die Wirtschaftspolitik und allenfalls für die Statistik eine gewisse Bedeutung haben, wo das ihnen zugrunde liegende Mißverständnis nicht schadet, *für die Theorie aber sind sie unbrauchbar.*

Wenn v. Philippovich deswegen behauptet, „es gäbe keinen individuellen Reichtum“, weil „jeder einzelne in seiner Bedarfsbefriedigung von der Leistung des ganzen Verbandes, dem er angehört, bedingt, sein wirtschaftliches Wohlergehen abhängig ist von dem Grade des Wohlstandes, den die Gesamtheit erreicht“, so betont er damit nichts weiter als die genugsam bekannte Tatsache, daß heute im Zustand des Tauschverkehrs jedes Einkommen und jeder individuelle Vermögenserwerb durch das Zusammenleben und Zusammenwirken vieler Menschen erzielt wird. Aber es scheint mir doch etwas kühn, deswegen den individuellen Reichtum (und warum nicht auch das individuelle *Einkommen*?, womit die ganze heutige Einkommenslehre erledigt wäre!) als nicht existierend zu bezeichnen, und einen Kollektivreichtum als allein wirklich anzusehen.

Allen derartigen, außerordentlich verbreiteten Anschauungen liegt die unserem heutigen demokratischen Zeitalter charakteristische, auf den verschiedensten Gebieten bemerkbare Tendenz zugrunde, überall nur *Massenerscheinungen* zu sehen und die individuelle Beobachtung zu vernachlässigen. Sie hat gerade auch der ökonomischen Theorie außerordentlich geschadet, indem sie eine ganze Zahl von Begriffen, die nur für die Einzelwirtschaft gelten, auf den ebenfalls

so ausgedehnten Begriff der „Volkswirtschaft" übertrug. Es ist, wie gesagt, im Interesse der Weiterbildung der ökonomischen Theorie die höchste Zeit, daß einmal gegen alle derartigen Begriffen Front gemacht wird, und ich möchte wünschen, daß ich von anderen dabei unterstützt würde.

Zu derartigen Begriffen gehören nun auch die schon erwähnten des „gesellschaftlichen Gebrauchswertes" und der „volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Kosten". Nachdem der große Dialektiker Marx die „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" erfunden hatte, sind ähnliche Begriffsbildungen in der ökonomischen Wissenschaft leider sehr beliebt[1]). Man will damit in der Regel einen Durchschnittswert, einen einer gewissen Kulturstufe der Massen entsprechenden Durchschnittssatz, kurzum eine Massenerscheinung bezeichnen, und trägt jedenfalls in den Begriff Maßstäbe hinein, die von allen möglichen anderen als wirtschaftlichen Erwägungen hergenommen sind. Es ist doch klar, daß, wer den Begriff des „gesellschaftlichen Gebrauchswertes" verwendet, alle Erkenntnisse der subjektiven Wertlehre kaltlächelnd aufgibt, und das, genau wie wir beim Begriff Volksreichtum gesehen haben, auch wieder nur der an sich ja ganz richtigen Tatsache wegen, daß die subjektive Bewertung natürlich nicht unbeeinflußt ist durch Urteile und Wertschätzungen anderer Menschen. Man verkennt aber dabei die fundamentale Tatsache, daß nichtsdestoweniger der Mensch, entsprechend seinen speziellen Bedürfnissen, die Güter verschieden bewertet, und daß gerade die ökonomische Theorie die Aufgabe hat, zu zeigen, wie auf Grund solcher rein subjektiven Bewertungen, über deren Zustandekommen sie nichts auszusagen hat, sich ein sogenannter objektiver Tauschwert, Preis, zu bilden vermag. Daß ein solcher „schwammiger" Massendurchschnittsbegriff wie der „gesellschaftliche Gebrauchswert" die richtige Erkenntnis der Tauschvorgänge und der Preisbildung verdunkelt, das ficht freilich heute die große Mehrzahl der Nationalökonomen, die nur Wirtschaftspolitiker sind und sich um die Weiterbildung der Theorie nicht kümmern, wenig an.

Das Gesagte gilt auch von dem Begriff der „gesellschaftlichen Kosten", wie ihn Herkner wenigstens näher zu begründen versucht, und der „volkswirtschaftlichen Kosten", wie ihn Esslen ganz ohne Definition verwendet. Auch er ist eine Fiktion, von der falschen Anschauung ausgehend, daß die Volkswirtschaft eine Organisation sei, die mit möglichst geringen Kosten einen möglichst großen Ertrag erzielen solle, auch er führt auf durchschnittliche, allgemeine, einem bestimmten Kulturzustande entsprechende Anschauungen über Arbeitsmühe u. dgl. zurück, auf

1) Besonders beliebt sind auch Zusammensetzungen mit Sozial-, ich erinnere nur an das furchtbare „Sozialkapital", ein Begriff, der die größten Verheerungen angerichtet hat. Man tut gut, ökonomischen Theorien, in denen solche Worte vorkommen, mit dem allergrößten Mißtrauen gegenüberzutreten. Die Unklarheiten und Irrtümer, die ihre Anwendung mit sich gebracht hat, sind nicht zu beschreiben.

Werturteile, die ihren Maßstab ganz außerhalb wirtschaftlicher Vorstellungen finden. Ich möchte daher auch Herkner nicht beistimmen, der diesen Begriff der gesellschaftlichen Kosten als „ein zartes, leicht zerbrechliches Prunkstück unserer Wissenschaft bezeichnet, das nur selten, bei ganz besonders feierlichen Veranstaltungen behutsam aus dem Glasschrein hervorgeholt wird“ (S. 550), sondern vielmehr als einen Begriff, der dem Inventar unserer Wissenschaft keineswegs zur Zierde gereicht, vielmehr ihm einverleibt wurde aus Verlegenheit, weil man glaubte, damit gewisse Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens erklären zu können. Es sollte mich freuen, wenn diese Erörterungen den Anstoß geben würden, ihn und ähnliche Begriffe zu „zerbrechen“. Herkner meint ja selbst, „es würde sich damit in unserer Wissenschaft nicht sehr viel ändern“, „manche würden den Verlust gar nicht merken“. Ich glaube sogar, daß sich manches in der ökonomischen Theorie eher bessern würde, wenn man „diese schwammigen Begriffe der Produktivität und gesellschaftlichen Kosten aus dem Tempel hinauswerfen“ würde.

In der Hinsicht allerdings möchte ich Herkner entschieden widersprechen, daß diese Begriffe deswegen hinausgeworfen gehören, weil sie exakten Messungen unzugänglich sind. Er meint: „Ich bitte ganz konsequent zu sein; ich bitte, alles andere auch hinauszuwerfen, was ebensowenig den exakten Messungen zugänglich ist, wie die oben genannten Begriffe. Ich fürchte, es würde dann sogar der privatwirtschaftliche Kostenbegriff anzugreifen seien“ usw. Das ist eine durchaus falsche Vorstellung von den Erfordernissen für die Theorie brauchbarer Begriffe. Der Begriff der volkswirtschaftlichen Kosten ist nicht deswegen für die Theorie zu verwerfen, weil er nicht exakt meßbar ist, sondern weil er eine Vorstellung, die nur für die Einzelwirtschaft gilt, unzulässigerweise auf die Volkswirtschaft überträgt. Der Ausdruck Volkswirtschaft ist, wenigstens für die Theorie — in der Wirtschaftspolitik ist es in gewisser Hinsicht anders — nur eine kurze, aber leicht irreführende Bezeichnung für die Verkehrsbeziehungen zwischen zahlreichen Einzelwirtschaften. In dieser aber bedeutet der Begriff Kosten einen ganz bestimmten Tatsachenkomplex, dessen einzelne Teile man zwar auch nicht immer genau ziffernmäßig in Geld abschätzen kann, weshalb der Begriff aber doch nicht aufhört, ein klarer, theoretisch brauchbarer zu sein. Denn während es bei dem Problem der volkswirtschaftlichen Produktivität darauf ankommt, die volkswirtschaftlichen Kosten zu *messen*, operiert die ökonomische Theorie nur mit diesem Begriff als einem den Ertrag und die Preisbildung beeinflussenden Faktor. Es ist ihr aber gleichgültig, wie hoch die Kosten sind, und wie und ob sie gemessen werden können.

c) Quantitative Produktivität und sogenannter „Volkswohlstand“.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Begriff der *volkswirtschaftlichen Produktivität*, wie ihn v. Philippovich und

andere im Anschluß an die seit der Zeit des Merkantilismus und der klassischen Nationalökonomie verbreiteten Vorstellungen entwickeln wollen, auf unklaren Grundbegriffen beruht und wirtschaftstheoretisch unbrauchbar ist. Wie sollte auch die Theorie etwas darüber aussagen können, ob der Reichtum eines Volkes gestiegen oder gefallen ist. Die ganze Frage der Produktivität in dem Sinne, den man bisher immer damit verband, ist keine Frage der Wirtschaftstheorie, sondern eine solche der Wirtschaftsbeschreibung, -politik oder -statistik eines bestimmten Landes. Es handelt sich darum, Veränderungen in den allgemeinen Vermögensverhältnissen, eine Verbesserung der Bedarfsbefriedigung irgendwie zu messen und festzustellen. Für solche Zwecke kann der Ausdruck Steigerung des Volkswohlstandes oder Zunahme der Produktivität einer Volkswirtschaft wohl beibehalten werden. Nur hätte man sich im Verein für Sozialpolitik darüber klar werden müssen, daß solche Erörterungen und Feststellungen mit Wirtschaftstheorie nichts zu tun haben.

Und weiter hätte man sich darüber klar werden müssen, daß für solche praktische Feststellungen nicht irgendein Begriff der „volkswirtschaftlichen Produktivität", sondern wenn überhaupt etwas, höchstens der der quantitativen Produktivität von Nutzen sein kann. v. Philippovich selbst hat ja auf das zutreffendste ausgeführt, daß für die Verbesserung der Bedarfsbefriedigung die Einkommen in Geld oder die Geldsummen, die für bestimmte Waren ausgegeben werden, nicht in Betracht kommen. Daß heute pro Kopf der Bevölkerung für gewisse Lebensmittel 200 M. ausgegeben werden gegenüber 100 M. vor 50 Jahren, beweist nicht eine Verbesserung der Lebenshaltung, wohl aber wenn ein doppelt so großes Quantum gekauft wird. Doch ist auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit nicht bloß auf die Erlangung materieller Güter gerichtet ist, daß aber die Zunahme der Bedarfsbefriedigungen zahllosen immateriellen Gütern, wozu auch hier die verschiedenen nicht meßbaren Leistungen aller Art gerechnet werden mögen, sich in keiner Weise feststellen läßt. Man denke allein an die enormen Summen, die heutzutage für Personen- und Nachrichtenbeförderung ausgegeben werden, und die immateriellen Werte, die ein Volk dadurch gewinnt. Gerade eine Erhöhung der gesamten Bedarfsbefriedigung, des „Volksreichtums" ist daher in keiner Weise irgendwie zu messen, und der Nutzen derartiger Feststellungen ist selbst für die Wirtschaftsbeschreibung, -politik und -statistik sehr gering.

Es soll dabei aber nicht verkannt werden, daß trotzdem die Frage der technischen Produktivität natürlich für den Nationalökonomen oft von Interesse sein wird. Aber sie ist kein Gegenstand der Wirtschaftstheorie. Ein Beispiel wird die Stellung der technischen Produktivität zu den wirtschaftlichen Problemen klar machen. Durch eine neue Produktionsmethode verbilligt sich der Preis einer Ware so, daß jetzt 2 Mill. Stück zu je 1 M. abgesetzt werden, während früher 1 Mill. Stück à 2 M. verkauft wurden.

Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß jeder Konsument ein Stück kauft, so sparen also die 1 Million Menschen, die früher schon kauften, jeder 1 M., zusammen 1 Million M. von ihrem Einkommen, während die 1 Million Menschen, die jetzt als Käufer hinzutreten, dafür im Gesamtbetrage von 1 Mill. M. auf den Ankauf anderer Produkte verzichten. Nehmen wir nun weiter an, daß die Waren im Werte von 1 Mill., auf die die letztgenannten Käufer verzichten, gerade von jenen gekauft werden, die zusammen 1 Mill. M. an unserem Artikel gespart haben — diese Annahme wird freilich im Wirtschaftsleben nicht zutreffen, derartige Produktions-, Preis- und Bedarfsveränderungen werden vielmehr meist partielle Krisen im Gefolge haben —, so hat sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert. Nur 1 Million Exemplare unseres Artikels werden mehr konsumiert. Ist die Produktivität, der Volkswohlstand gestiegen? Jedermann wird unbedingt antworten: Ja. — Die 1 Million Exemplare wurden aber früher von 100 kleinen Produzenten mit je 1 Arbeiter hergestellt. Die Gesamtkosten betrugen $1^1/_2$ Mill. M., der Gewinn zusammen also $^1/_2$ Mill. M. Jetzt stellt eine Fabrik mit 50 Arbeitern die ganze Produktion von 2 Mill. Stück her, die Kosten betragen vielleicht 1,6 Mill. M., der Gewinn also 400 000 M. Kann man immer noch sagen, daß der Volkswohlstand gestiegen sei? Trotzdem 150 Produzenten brotlos geworden sind — denn wir wollen wieder annehmen, daß die 50 Angestellten der Fabrik aus jenen früheren Produzenten genommen wurden, was in Wirklichkeit nicht ganz zutreffen wird — und trotzdem sich der gesamte Reingewinn um 100 000 M. vermindert hat, kann man von diesem Standpunkt vielleicht immer noch sagen, daß die Produktivität und vielleicht auch daß der Volksreichtum gestiegen sei. Denn die Tatsache, daß 1 Mill. Menschen mehr einen Gegenstand konsumieren können als früher, ist von solcher Bedeutung, daß darüber der Umstand, daß 150 Produzenten arbeitslos werden, vielleicht (?) nicht ins Gewicht fällt. Aber: wo ist die Grenze? Man sieht, wie hier schon Werturteile anfangen hineinzuspielen. Und zwei Resultate ergeben sich, wie mir scheint, aus diesen Beispiel mit voller Deutlichkeit: erstens: der einzige Standpunkt, den wir einnehmen können, wenn wir hier überhaupt von Produktivität und Volkswohlstand sprechen wollen, ist der quantitative. Und zweitens: mit Wirtschaftstheorie und überhaupt mit wirtschaftlichen Erwägungen hat diese ganze Fragestellung nichts zu tun. Man kann hier, wenn man will, von gestiegenem Volksreichtum sprechen, aber einen wirtschaftlichen Maßstab dafür gibt es nicht. —

Einen wirtschaftlichen Maßstab für das Steigen oder Sinken des Volksreichtums gibt es überhaupt nur in einem Falle, nämlich dem, wenn man die inländische Volkswirtschaft als eine Einheit betrachten und in Gegensatz zu ausländischen stellen kann. Dies ist der Fall in dem Beispiel, das ich in der Debatte des Vereins für Sozialpolitik erwähnte, unzweckmäßigerweise, weil bei der kurz zu-

sammengedrängten Darstellung, das Verständnis für meine Grundgedanken durch Heranziehung dieses besonderen Falles unnötig erschwert wurde. Ich knüpfte dort an den auch schon von v. Philippovich erwähnten Fall der Vernichtung von Reismengen im Hafen von Marseille an, die schon Fourier vom Produktivitätsstandpunkte aus verurteilt hatte. Ich sagte dort: wenn man auch bei diesem Beispiel nicht angeben könne, ob der Konsum der ganzen importierten Menge oder die Vernichtung eines Teils derselben volkswirtschaftlich produktiver sei, so gäbe es doch, im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, die die Produktivität immer nur nach der Menge des Konsums bemißt, Beispiele, in denen allein die Vernichtung zu viel erzeugter Produkte wohlstandsfördernd sei. Ein solches sei die bekannte Vernichtung eines Teils der griechischen Korinthenernte, die vor einigen Jahrzehnten vorgenommen wurde, um einen starken Preisfall der Korinthen zu verhindern. Neuerdings haben wir ein ähnliches Beispiel an dem Kaffee in Brasilien. Da praktisch die ganze Korinthenernte Griechenlands exportiert wird, war in diesem Falle für die griechische Volkswirtschaft allein der Gewinn aus dem Export entscheidend, und der Export nur jener Mengen war deshalb hier wohlstandsfördernd, bei welcher der Gesamterlös am höchsten war. Wenn nun eine überreiche Ernte den Preis der einzelnen Quantität so herabdrückte, daß der Gesamterlös niedriger war als beim Verkauf einer geringeren Menge, so war zweifellos die Vernichtung oder das Nichternten eines Teils der Korinthen allein wohlstandsfördernd [1]).

Derartige Fälle sind die einzigsten, daß man einen Maßstab dafür hat, ob Vermehrung oder Verminderung der Produkte volkswirtschaftlich wohlstandsfördernd ist oder nicht [2]). Sonst aber gibt es, wie ich gezeigt zu haben glaube, kein Merkmal für die volkswirtschaftliche Wohlstandsförderung. Dieser Begriff, so aufgefaßt wie es bisher geschah, ist im wirtschaftlichen Sinne eine Utopie; Zu- oder Abnahme des Volkswohlstandes an einem wirtschaftlichen Maßstab zu messen ist eine Unmöglichkeit.

1) Allerneuestens ist in Griechenland wieder derselbe Fall praktisch geworden. Infolge übermäßig großer Korinthenproduktion im Jahre 1909 erhielt die französische Gesellschaft, der das Monopol des Korinthenexports übertragen ist, vom Staate das Recht, einen Teil der vorhandenen Korinthenfelder zu vernichten und die Landwirte zu zwingen, zu anderen Bebauungsarten überzugehen.

2) Das können, wie es scheint, manche Nationalökonomen immer noch nicht einsehen und meinen, daß zu den billigen Preisen, die durch das Ueberangebot in Griechenland selbst herbeigeführt würden, sicher noch manche Griechen gern Korinthen gegessen hätten. Wenn aber, wie die Theorie natürlich anzunehmen hat, die Griechen ihren Vorteil genau kennen und ihr Einkommen zur Befriedigung der Bedürfnisse verwenden, die mit dem größten Ertrage befriedigt werden können, so ist es ganz ausgeschlossen, daß das Mehr an Bedarfsbefriedigung, das die Käufer dieser billigen Korinthen vielleicht mit dem Ankauf erzielen, die geringere Kaufkraft sowohl der Korinthenproduzenten als auch vor allem derjenigen Produzenten auszugleichen vermag, auf deren Produkte jene zugunsten von Korinthen verzichteten. Irgendeine dieser Gruppen von Wirtschaftspersonen muß, wie wir es später ausdrücken werden, einen Ertrag unter dem volkswirtschaftlichen Grenzertrag erzielen.

III. Die Theorie der Bedingungen größter Produktivität.

1. Die Produktivitätsfrage als Maximalproblem.

Nach dem Gesagten wäre also der Begriff der volkswirtschaftlichen Produktivität oder des Volkswohlstandes wenigstens in der ökonomischen Theorie ganz zu verwerfen und in den anderen Zweigen wirtschaftlicher Betrachtung nur mit allergrößter Vorsicht und unter Verzicht auf bedeutsame und sichere Resultate zu benutzen. Und in der Tat, wenn ich im folgenden von einer Theorie der Produktivität und des Volkswohlstandes spreche, so ist zuzugeben, daß diese Ausdrücke hier in einem etwas anderen Sinne gemeint sind. Die bisherige Nationalökonomie wollte unter diesem Begriffe den Volksreichtum messen, seine Veränderungen feststellen und glaubte, daß es einen einheitlichen Maßstab dafür gebe. Das ist aber, wie wir sahen, unmöglich. Dagegen ist es der ökonomischen Theorie möglich, allgemein die **Bedingungen** festzustellen, unter denen alle Einzelwirtschaften innerhalb einer sogenannten Volkswirtschaft — oder wenn man diesen Ausdruck vermeiden will — alle miteinander in Verkehr stehenden Einzelwirtschaften den **größtmöglichen Ertrag**, das größtmögliche Einkommen erzielen.

Was ist damit gegenüber den bisherigen Fragestellungen und Bestrebungen der Wissenschaft auf diesem Gebiete geändert? Vor allem eines, und das ist, obwohl es zunächst nicht sehr hervortritt, von fundamentaler Bedeutung. Das Problem ist damit, um es kurz auszudrücken, von einem komparativen zu einem superlativen, zu einem Maximalproblem gemacht worden.

Die bisherige Auffassung des Produktivitätsproblems wollte den Erfolg der gesamten Tätigkeiten in einer Volkswirtschaft feststellen, wollte vergleichen und messen, fragte nach einem plus oder minus. Daraus ergaben sich die bezeichneten Schwierigkeiten, daß einmal der Maßstab ein sehr verschiedener sein kann, daß es aber, wenn man nach den Erfolgen einer ganzen Volkswirtschaft fragt, einen einheitlichen Maßstab nicht gibt und nicht geben kann.

An die Stelle des Plus oder Minus setzen wir nun das Maximum. Wir fragen also nicht: ist der Volkswohlstand gestiegen oder gesunken, suchen nicht nach einem Maßstab dafür; sondern wir fragen: unter welchen Bedingungen ist die **größte** Produktivität vorhanden? Damit wollen wir aber nicht die Produktivität selbst feststellen, wir fragen überhaupt nicht nach Graden der Produktivität, sondern was wir theoretisch feststellen wollen, sind die **Bedingungen** der Produktivität. Diese Fragestellung ist von der, wie sie bisher beim Produktivitätsproblem üblich war, himmelweit verschieden. Denn wir fragen nicht nach dem größeren oder geringeren Maße des Volkswohlstandes und auch nicht wie es scheinen könnte, nach dem Maximum, nach seiner irgendwie feststellbaren Höhe. Sondern wir fragen in Wirklichkeit nach einer

besonderen privaten oder volkswirtschaftlichen **Organisation**, wir fragen: Bei welcher **Organisation** der Einzelwirtschaft sowohl wie des Verkehrs zwischen ihnen erzielen alle das größte Maß von Bedarfsbefriedigung?

Schon daraus ergibt sich, wovon wir später noch zu sprechen haben werden, daß hier Werturteile gar keine Rolle spielen. Denn wie groß das Einkommen oder der Volkswohlstand ist, ob und wie weit sich die Bedarfsbefriedigung gesteigert hat, auf welche Güter sie sich erstreckt, das kommt hier alles nicht in Betracht. Uns interessiert nur das eine: wie die Einzelwirtschaft und das Zusammenwirken mehrerer organisiert sein muß, damit jeder einen möglichst hohen Ertrag, eine möglichst große Bedarfsbefriedigung erzielt?

Kann man nun eine derartige Fragestellung als volkswirtschaftliches Produktivitätsproblem bezeichnen? Sicherlich. Denn wenn auch hier von einem möglichst großen Einkommen der Einzelwirtschaften die Rede ist, so soll doch, wie nochmals betont sei, dieses Einkommen nicht festgestellt werden; die Frage, wie hoch sie sind, scheidet vollkommen aus. Wir fragen, wie gesagt, nur nach einer volkswirtschaftlichen Organisation. Es ist aber klar, daß man diejenige Organisation des Wirtschaftslebens, bei welcher alle Einzelwirtschaften ein möglichst hohes Einkommen erzielen, als die produktivste bezeichnen kann.

Nur ein Bedenken kann noch aufgeworfen werden: wenn wir von möglichst großem Ertrag oder Einkommen oder Volkswohlstand sprechen, handelt es sich da um die Menge der Produkte, das sogenannte Realeinkommen, oder um möglichst hohe subjektive Bewertung dieser Produkte, oder drittens um die objektiven Preise derselben verglichen mit den Kosten? Es ist dieselbe Frage, die bei der bisherigen Auffassung des Produktionsproblems von so ausschlaggebender Bedeutung war. Hier aber bleibt sie bedeutungslos, weil wir eben nur nach den Bedingungen größten Ertrages fragen. Das quantitative Problem scheidet gerade deswegen freilich von selbst aus. Denn es ist klar, daß man nicht nach den technischen Bedingungen des Ertrages, nach einer technischen Organisation, durch die die meisten Produkte hergestellt werden können, sondern nach einer wirtschaftlichen Organisation fragt. Da es sich hier aber um Wirtschaftstheorie handelt, haben wir es mit Bewertungsvorgängen zu tun. Ob wir dabei jedoch den subjektiven Nutzen der Produkte bzw. die Differenz zwischen ihm und den Kosten oder aber den Geldertrag, also die Differenz zwischen den Verkaufspreisen und den Kosten betrachten wollen, das kann jedem selbst überlassen werden. Im allgemeinen hat die Wirtschaftstheorie ja die Tauschvorgänge zu untersuchen und kann daher den sogenannten objektiven Tauschwert, den Geldpreis oder Geldertrag zugrunde legen. Unsere Theorie gilt aber, wie noch gezeigt werden soll, ganz ebenso für die Einzelwirtschaft, und bei ihr kommt es natürlich auf die Differenz zwischen der subjektiven Bewertung der Produkte und den Kosten, d. h. auf den reinen

Nutz-(Wert-)ertrag im Gegensatz zum Preis- oder Geldertrag an[1]). Daher können wir, wenn man die Ausdrücke Produktivität und Volkswohlstand vermeiden will, ganz allgemein von einer Theorie der maximalen oder optimalen Bedarfsversorgung sprechen.

2. Ist das Einbringen einer überreichen Ernte „produktiv"?

Wenn wir nun dazu übergehen, unsere Produktivitätstheorie zu entwickeln, so möchte ich denselben Weg einschlagen, auf dem ich selbst zu ihr gelangt bin. Ich ging aus von dem Beispiele, das schon Fourier Anlaß zu Erörterungen über die Produktivität, aber natürlich ganz im Sinne der „Quantitätstheorie" gegeben hat und das auch v. Philippovich, im selben Sinne, in seinem Referat erwähnt: die Vernichtung großer Mengen Reis im Hafen von Marseille, die erfolgte, um ein Ueberangebot von Reis und dadurch verursachten Preisdruck zu verhindern. Diese Handlung wird in der ganzen Produktivitätstheorie als unproduktiv bezeichnet. Als Begründung wird nur eine einzige angeführt, die auch noch in der Debatte des Vereins für Sozialpolitik Max Weber mir entgegenhalten zu können glaubte: Es hätten viele Leute gern diesen Reis gegessen. Ich sage nun darüber folgendes: ob diese Handlung volkswirtschaftlich produktiv war oder nicht, läßt sich nicht behaupten, wie man das überhaupt nie von einer einzelnen Handlung behaupten kann. Das haben wir ja früher festgestellt. Aber nehmen wir zunächt einmal ein anderes Beispiel und drehen dabei den Spieß um! In Amerika und anderen großen Getreideländern kommt es sehr häufig vor, daß so viel Getreide wächst, daß es nicht alles geerntet wird. Man läßt dann einen großen Teil einfach auf dem Felde verfaulen. Wäre es nun nicht volkswirtschaftlich produktiver gewesen, es zu ernten? Die herrschende Quantitätstheorie muß hier ebenso unbedenklich mit ja antworten, wie in der umgekehrten Fragestellung des ersten Falles, und mit genau derselben Begründung: Es hätten viele Leute gern das Korn gegessen!

Es werden aber doch vielleicht manchen gewisse Bedenken über die Richtigkeit und den Sinn dieser Antwort aufsteigen, wenn wir weiter fragen: Unter welchen **Bedingungen** hätte denn wohl dieses Korn geerntet werden können? (Man sieht, daß wir uns damit schon der Fragestellung unseres Produktivitätsproblems nähern!) Wenn man sich den Fall näher ansieht, wird man feststellen, daß diese Menge Getreide zu ernten nur möglich war mit einer Vermehrung der Arbeitskräfte. Woher aber diese nehmen? Sie müßten aus anderen Erwerbszweigen vorübergehend herangezogen werden. Untersuchen wir einmal, was das bedeutet, an einem praktischen Beispiel.

---

1) Für die Unterscheidung von Nutz- (Wert-) und Preisertrag vgl. „Ertrag und Einkommen", S. 54 ff.

Ich hatte vor einigen Jahren Gelegenheit, in den Vereinigten Staaten solche Vorgänge in der Nähe zu beobachten und bin nur dadurch auf meine Theorie gekommen. Im Herbst 1907 hielt ich mich in den großen Getreidestaaten des Nordwestens auf. Es gab eine außerordentlich reiche Getreideernte. Ueberall in den Städten waren von den landwirtschaftlichen Organisationen Werbebureaus errichtet, um Arbeitskräfte auf das Land zu ziehen. Sie boten hohe Löhne von $1\frac{1}{2}$—3 $ pro Tag, je nach der von den Agenten nach dem Aussehen und der bisherigen Tätigkeit der Arbeitsuchenden abzuschätzenden persönlichen Leistungsfähigkeit. Außerdem boten sie freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort. Es folgten Arbeiter aus den verschiedensten Industriezweigen, Handelsangestellte, Studenten und andere. Aber das Angebot von Arbeitskräften genügte bei weitem nicht. In meinem Hotel in St. Paul hielten die Gouverneure der Getreidestaaten eine Versammlung ab, um zu beraten, wie dem Arbeitermangel zu steuern sei. Gleichzeitig aber kamen auch die industriellen Unternehmer zusammen — die wirtschaftliche Lage befand sich damals noch auf dem Höhepunkte — und beschlossen mehrfach eine Erhöhung der Löhne, um das Weglaufen ihrer Arbeiter zu verhindern. Tatsächlich aber konnten zahlreiche Landwirte einen Teil ihres Getreides nicht einbringen, weil die Arbeitslöhne für sie zu hoch waren, und die Zeitungen brachten häufig Nachrichten, daß da und dort das Getreide ungeerntet auf den Feldern verfaule.

Fragt man nun: Warum haben die Landwirte es nicht doch geerntet?, so wird man antworten müssen: Offenbar, weil sie so hohe Löhne hätten zahlen müssen, daß sie beim Verkauf wenig oder nichts verdienten und noch fürchten mußten, den ohnehin schon gesunkenen Getreidepreis noch weiter zu drücken. Oho, werden darauf die Vertreter der herrschenden Lehre erwidern, und hat mir in der Tat Max Weber geantwortet: „das ist doch ein Standpunkt rein privatwirtschaftlicher Rentabilität, der Standpunkt der „Unternehmerinteressen, der hier zugrunde gelegt wurde“ (a. a. O. S. 581). Nein! behaupte ich. Im Gegenteil, die Forderung, daß die Landwirte, auch wenn sie keinen Gewinn damit erzielten, das Getreide ernten sollten, ist einseitig, ist nur vom Standpunkt einiger Getreidekonsumenten erhoben. Die möglichste Förderung des Volkswohlstandes verlangt das obige Vorgehen. Einen Teil des Getreides nicht zu ernten, ist zweifellos nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich die produktivere Handlung. Warum? Ganz einfach. Die Landwirte können einen Teil ihres Getreides nur ernten, wenn sie Arbeitskräfte heranziehen, die bisher in anderen Erwerbszweigen tätig waren. Wenn nun die Löhne in den anderen Erwerbszweigen höher sind, so daß sie keine Arbeiter mehr bekommen können, oder daß sie eben Löhne zahlen müßten, bei denen sie nichts verdienen, was bedeutet das? Das bedeutet, daß in anderen Erwerbszweigen diese Arbeitskräfte notwendiger gebraucht werden, oder, anders ausgedrückt, daß jene Unter-

nehmer ihren Arbeitern höhere Löhne zahlen können, weil sie mit den von ihnen hergestellten Produkten mehr verdienen. Sie verdienen aber mehr, weil eine dringendere Nachfrage nach ihren Waren noch unbefriedigt ist. Es sind für diese Waren noch Konsumenten vorhanden, die einen so hohen Preis zu zahlen gewillt sind, daß damit ein höherer Gewinn erzielt werden kann als mit dem Verkauf des Getreides. Mit anderen Worten: Die Tatsache, daß mit dem Verkauf von Getreide bei einer sehr reichlichen Ernte schließlich nur so niedrige Preise zu erzielen sind, daß sie die Kosten der Arbeitslöhne überhaupt nicht mehr decken oder den Landwirten doch nur einen viel geringeren Gewinn lassen als anderen Unternehmern: Diese Tatsache zeigt an, daß zuviel Getreide angeboten wurde, daß das Getreideangebot schon in Käuferschichten hinabgestiegen ist, **deren Kaufkraft für Getreide so gering war, daß sie durch die Kaufkraft bzw. die Bedarfsintensität anderer Personen für andere Produkte übertroffen wurde.**

Man muß eben erkennen, daß kein auftretender Bedarf ganz, d. h. bis zur vollen Sättigung befriedigt werden kann. (Hier zeigt sich schon, weshalb unser Satz über das Maximum der Bedarfsversorgung sowohl innerhalb der Einzelwirtschaft als auch für die ganze Volkswirtschaft gilt.) Darin besteht ja gerade das Wesen und die Notwendigkeit wirtschaftlichen Handelns, daß alle — deswegen so genannten — „wirtschaftlichen Güter“ nur beschränkt beschafft werden können. Man darf sich also dadurch nicht irre machen lassen, daß „noch viele Leute gern Reis oder Getreide gegessen hätten“, und daß dieser Konsum etwas sehr Nützliches und seine Ausdehnung sehr erwünscht ist. Sondern man muß sich fragen: Müssen nicht, wenn auch diese Nachfrage nach Getreide oder Reis befriedigt werden würde, andere dringendere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben? Ob das der Fall ist, wird, wie unten noch näher ausgeführt werden soll, in der heutigen Tauschwirtschaft angezeigt durch die Höhe der Gewinne, die die einzelnen Wirtschaften bei der Versorgung des Bedarfs anderer erzielen [1]).

Es ist also ausschließlich der Standpunkt der noch nicht befriedigten Konsumenten gerade des betreffenden Produktes, den man vertritt, wenn man unter dem Hinweise, daß zwar noch manche

---

1) Aus dem Gesagten läßt sich ein für die Wirtschaftstheorie sehr wichtiger Schluß ableiten: Abgesehen von den wirklichen Monopolgütern, Werken verstorbener Künstler, Boden in besonderer Lage und ähnlichen Dingen, sowie dem Golde, das als Geldstoff in praktisch unbeschränkter Menge begehrt wird, gibt es nur ein Gut, das vom wirtschaftlichen Standpunkt, d. h. innerhalb der durch das wirtschaftliche Prinzip gezogenen Grenzen, nicht beliebig vermehrbar ist: die menschliche Arbeit. An der Grenze menschlicher Arbeitsfähigkeit scheitert im letzten Grunde jeder Versuch einer weiteren Ausdehnung der Bedarfsbefriedigung. Siehe jetzt auch die Erörterungen in meinem Aufsatze: Die Entstehung des Preises, Kap. VI.

Leute Getreide oder Reis gegessen hätten, es für produktiv erklärt, wenn das ganze Getreide auch geerntet, der ganze Reis auch verkauft werde. Volkswirtschaftlich produktiv ist es im Gegenteil nur, wenn nur so viel von jenen Produkten geerntet oder herbeigeschafft wird, daß darunter die Versorgung mit anderen Produkten, für die noch höheren Wertschätzungen unbefriedigt sind, nicht leidet.

Daß in der Volkswirtschaft immer in dieser Weise verfahren wird, dafür wird jeder, der das Wirtschaftsleben beobachtet, leicht viele Beispiele finden können. Vor einigen Jahren trugen in Baden die Apfelbäume so reichlich, daß es sich vielfach nicht lohnte, die Arbeit des Abnehmens und Zumarktebringens darauf zu verwenden. Im letzten Jahre war dasselbe mit Kirschen der Fall. Es fanden sich oft nicht einmal Leute, welche die Kirschen abnehmen wollten, wenn man sie ihnen schenkte. Sie konnten eben nichts damit anfangen, und so ließ man sie oft am Baum verfaulen.

3. Die richtige Verteilung von Kapital und Arbeit oder das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Kehren wir jetzt noch einmal zu unserem ersten Beispiel, der Vernichtung eines Teiles des importierten Reises zurück: Wäre es nun eine produktive Handlung gewesen, wenn der ganze importierte Reis *verkauft* worden wäre? Sicherlich nicht. Denn was die Franzosen für dasselbe Geld mehr Reis hätten essen können, das hätten die Importeure weniger verdient und um das wären sie für andere Waren weniger kaufkräftig gewesen. Kann man aber umgekehrt sagen, daß *die Vernichtung* eines Teils der Reismenge eine produktive Handlung war? Ebensowenig. Denn dann wäre immer, einerlei wie sich der Preis gestellt hätte, das auf den Import des vernichteten Reises verwendete Kapital verloren gewesen, unnütz ausgegeben worden. Daraus ergibt sich nun eine sehr wichtige Feststellung: *Ob in diesem Beispiele ein Teil des Reises vernichtet oder verkauft wird, daran knüpft sich die Produktivitätsfrage überhaupt nicht.* Das Problem der volkswirtschaftlichen Produktivität setzt vielmehr schon in einem sehr viel früheren Zeitpunkte ein. *Volkswirtschaftlich war es schon unproduktiv, überhaupt so viel Reis zu importieren.* Daß **zu viel Kapital und Arbeit** auf die Reisbeschaffung verwendet wurde, *das war die unproduktive Handlung*, und sie war unproduktiv, **weil dieses Kapital und diese Arbeit in anderer Weise mit größerem Ertrage hätte verwendet werden können.**

Es folgt daraus, daß die Frage der volkswirtschaftlichen Produktivität in unserem Sinne, die Frage nach dem Maximum des Volkswohlstandes, überhaupt *nicht an die Menge der verfügbaren Produkte* anknüpft, sondern sie ist, wie wir schon oben ausführten, eine Frage der *volkswirtschaftlichen Organisation*, nämlich wie wir es jetzt bezeichnen können, die *Frage*

des richtigen Verhältnisses der für die Beschaffung eines bestimmten Produktes aufzuwendenden Kapitals- und Arbeitsmengen zu den überhaupt in einer Volkswirtschaft verfügbaren Mengen von Kapital und Arbeit. Größte Wohlstandsförderung ist dann erreicht, wenn, wie wir es einstweilen ausdrücken wollen, die auf die Beschaffung der verschiedenen Güter verwandten Kapital- und Arbeitsmengen in richtigem Verhältnis zueinander stehen.

Wodurch bestimmt sich nun dieses „richtige Verhältnis“, woran erkennt man mit anderen Worten, daß die auf Beschaffung eines bestimmten Produktes verwandten Kapital- und Arbeitsmengen zu den auf die Beschaffung anderer Güter verwandten und zu den überhaupt in der Volkswirtschaft verfügbaren in einem solchen Verhältnis stehen, daß dadurch ein möglichst großer Volkswohlstand gewährleistet ist? Auf diese Frage kann die Theorie in einem allgemeinen Satze antworten: das richtige Verhältnis wird im Wirtschaftsleben selbst angezeigt durch den **Ertrag**, die Gewinne der beteiligten Personen bzw. der betreffenden Unternehmungszweige, vor allem auch durch die Löhne der Arbeitleistenden. Die Einfuhr von Reis fängt an, unproduktiv zu werden oder ist doch nicht mehr im Interesse größter Wohlstandsförderung, wenn das darauf verwandte Kapital, anders angelegt, einen größeren Ertrag erzielt hätte. Die zu erwartende Preissenkung für Reis und die daraus für die Importeure resultierende Einkommensverminderung zeigt an, daß zuviel Kapital auf den Import von Reis verwendet worden ist, daß das Reisangebot schon in Schichten hinabgestiegen ist, deren Kaufkraft dafür so gering war, daß sie durch die Kaufkraft bzw. die Bedarfsintensität anderer Personen für andere Produkte übertroffen wurde, daß also ein Teil des für den Reisimport verwendeten Kapitals privatwirtschaftlich rentabler und volkswirtschaftlich produktiver auf die Beschaffung anderer Güter hätte verwendet werden können.

Genau das Gleiche, was in diesem Beispiele für den unproduktiven Import gilt, gilt natürlich auch für die im Inland gewonnenen Produkte. Das Einbringen des Getreides ist dann in diesem Sinne unproduktiv, d. h. entgegen dem Prinzip möglichster Wohlstandsförderung, wenn die Löhne, die die Landwirte zahlen können, so niedrig werden, daß die Arbeiter in anderen Beschäftigungen mehr verdienen, oder was theoretisch auf dasselbe hinauskommt, wenn die Löhne, die sie zahlen müssen, um Arbeiter zu bekommen, anfangen so hoch zu werden, daß sich ihr durchschnittlicher Verdienst im Verhältnis zu den anderen Erwerbszweigen vermindert. Die Theorie muß natürlich völlige Bewegungsfreiheit von Kapital und Arbeit, vollkommene Einsicht der Wirtschaftspersonen in die ökonomischen Verhältnisse voraussetzen. Aber wenn man längere Zeiträume in Betracht zieht und keine Wirtschaftspolitik verändernd eingreift, reagiert das

praktische Leben sehr genau auf diesen Regulator: Höhe der Erträge.

Wir können also sagen: die größte allgemeine Wohlstandsförderung ist dann gegeben, wenn auf jeden Erwerbszweig so viel Kapital und Arbeitskräfte, nicht mehr und nicht weniger, verwendet werden, daß seine durchschnittliche Rentabilität derjenigen anderer Erwerbszweige ungefähr gleichkommt, praktisch unter Berücksichtigung verschiedenen Risikos.

Dies läßt sich unter Benutzung der sogenannten Grenznutzenlehre bzw. derjenigen Seite derselben, für die sie meines Erachtens allein gilt, noch schärfer formulieren. Denn die Grenznutzentheorie gilt, wie ich in meiner Schrift: Ertrag und Einkommen auszuführen versucht habe, nicht für die Wertlehre, nicht für den Nutzen, auf die sie die Hauptvertreter derselben vor allem anwenden, sondern sie gilt meines Erachtens nur für die Kosten und für die Ertragslehre. Sie sollte daher auch nicht Grenznutzen-, sondern Grenzkosten- oder Grenzertragslehre heißen[1]). Unter Benutzung des ihr zugrunde liegenden Prinzips, angewendet auf die Ertragslehre, kann man sagen: die größte volkswirtschaftliche Produktivität ist dann gegeben, die Grenze für die volkswirtschaftliche Produktivität eines Erwerbszweiges ist die, wenn derselbe so mit Kapital und Arbeitskräften ausgestattet ist, daß der **Grenzertrag**, d. h. der Ertrag den das letzte noch Kapital und Arbeit aufwendende Wirtschaftssubjekt erzielt, in allen Erwerbszweigen ungefähr gleich ist, oder — was auf dasselbe hinauskommt —, daß er, unter Berücksichtigung verschiedenen Risikos, nicht geringer ist als der in anderen Erwerbszweigen durchschnittlich erzielte. Man kann diesen Satz das Prinzip oder — wenn man will — das „Gesetz“ des Ausgleichs der Grenzerträge nennen. Das wirtschaftliche Leben folgt, längere Zeiträume in Betracht gezogen, diesem Prinzip mit ziemlicher Vollkommenheit, und es wird nur eingeschränkt durch monopolistische Stellungen verschiedener Art.

Und damit sind wir von den bloßen Bedingungen größter volkswirtschaftlicher Produktivität zwar nicht, wie die bisherige Theorie das versuchte, zu einem Maßstab für dieselbe, wohl aber zu einem allgemeinen Merkmal derselben gelangt. Denn die Ausgleichung der Grenzerträge, oder, was für die praktische Fest-

1) Eine allgemeine Ertragslehre in die Wirtschaftstheorie einzuführen, war der Hauptzweck meiner kleinen Schrift: Ertrag und Einkommen, Jena 1907. Denn die bisherige Wirtschaftstheorie kennt nur spezielle Einkommenstheorien, beruhend auf dem Axiom der Zurechnungslehre. Dieser Hauptinhalt meiner Schrift, die allerdings nur eine vorläufige und nicht systematische Darstellung meiner Anschauungen enthält, ist von den Kritikern derselben bisher konsequent übergangen worden. Neuestens habe ich eine erneute Darstellung und erweiterte Anwendung meiner Grundanschauungen gegeben in dem Aufsatze: Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 34.

stellung auf dasselbe hinauskommt, die ungefähre Gleichheit der durchschnittlichen Erträge verschiedener Unternehmungszweige bildet ein Merkmal dafür, daß Kapital und Arbeitskräfte in der volkswirtschaftlich produktivsten Weise verwendet worden sind. Warum und inwiefern das der Fall ist, wird unten noch näher zu erörtern sein.

4. Der Ausgleich der Grenzerträge in der Einzelwirtschaft und die privatwirtschaftliche Rentabilität.

Bevor wir diese Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge in ihrer Wirksamkeit im praktischen Leben näher untersuchen, sei darauf hingewiesen, daß dieselbe ebensowohl auch im wirtschaftlichen Handeln des einzelnen Menschen und daher auch in der tauschlosen Wirtschaft zutage tritt. Robinson hat immer dann entgegen dem Prinzip größter Wirtschaftlichkeit oder größter Wohlstandsförderung gehandelt, wenn er, kurz gesagt, so viel Arbeit auf einen Gegenstand verwendet, daß noch andere stärkere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben. Das ist aber nur eine vereinfachte Formulierung. In Wahrheit handelt es sich auch hier nicht um die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, absolut betrachtet, sondern um die Befriedigung derjenigen, die mit dem größten Ertrag, d. i. der größten Spannung zwischen Bedürfnis (Wert, Nutzen) und Kosten, hier also Arbeit, erlangt werden, bei welchen also das größte Maß von Lustgefühlen über die mit den Kosten verbundenen Unlustgefühle erzielt wird. Gerade hierin besteht, wie wir noch sehen werden, der Unterschied unserer Theorie gegenüber der bisher einzigen Formulierung dieses Gesetzes durch Gossen. Auch Robinson erzielt ja Ertrag und strebt nach größtem Ertrag bei seiner Wirtschaftstätigkeit. Auch für ihn wäre es natürlich ebenso unproduktiv wie für die ganze Volkswirtschaft, wenn er bei einer überreichen Getreideerzeugung alles Getreide ernten und, ohne Rücksicht auf seine anderen Bedürfnisse, seine ganze Arbeitskraft oder den größten Teil auf Einbringen desselben verwenden wollte. Es ist für die heutige Theorie charakteristisch, daß das regelmäßig übersehen wird, daß es immer so dargestellt wird, als ob das Wirtschaftssubjekt die dringendsten Bedürfnisse zuerst befriedige [1]). Es fehlt eben an der allgemeinen Berücksichtigung des Ertrags als dem Ziel alles menschlichen Handelns. Obgleich jeder zugibt, daß das „wirtschaftliche Prinzip“ in der Erlangung größten Ueberschusses über die Kosten besteht, wird doch von fast sämtlichen Schriftstellern übersehen, daß das selbstverständlich auch für die Beschaffung von Konsumgütern gilt, daß man auch bei der Beschaffung solcher einen Gewinn erzielen will. Die beiden einzigen Nationalökonomen, die meines Wissens das erkennen, sind A. Marshall und S. N. Patten, und dennoch kommen auch sie nicht zu einer allgemeinen Ertrags-

1) Vgl. dazu „Ertrag und Einkommen“, S. 50 ff.

lehre. Marshall, Principles of Economics, 5. Aufl., 1907, S. 124 ff. spricht gelegentlich von consumer's surplus als „dem Mehr, das ein Wirtschafter, um ein Gut zu erlangen, über den Preis hinaus geben würde, den er tatsächlich bezahlen muß". Sein Beispiel: ein Wirtschafter kauft zum Preise von 20/ 1 ℔ Tee, zum Preise von 14/ 2 ℔, zum Preise von 10/ 3 ℔ und erzielt damit einen Konsumertrag von mindestens 0 bzw. 6 bzw. 14/, ist aber doch wieder ganz falsch. Denn Marshall berücksichtigt nicht, daß dem Manne jedes weitere Pfund Tee ein weniger dringendes Bedürfnis befriedigt. (Die allein richtige Ertragsberechnung siehe in Ertrag und Einkommen, S. 50 ff.)

Marshall kommt also trotz dieses Anlaufs ebensowenig wie alle anderen dazu, das Streben nach größtem Ertrage, mit anderen Worten, das wirtschaftliche Prinzip zur Grundlage der ganzen Wirtschaftsorganisation zu machen. Das liegt schon in seinem Ausgangspunkte: wealth gegeben. Er betrachtet daher auch den consumer's surplus nicht als das allgemeinste Ergebnis des volkswirtschaftlichen Prinzips, sondern nur als ein Ergebnis der „Konjunktur" im Sinne A. Wagners, der „allgemeinen, technischen, ökonomischen, sozialen und gesetzlichen Verhältnisse". Die ganz richtige Fragestellung Marshalls im Anfange des Kapitels: „how far the price which is actually paid for a thing represents the benefit that arises from its possession" führt daher leider zu keinen weiteren Ergebnissen.

Ebenso kommt S. N. Patten, The Theory of Prosperity, London and New York 1902, S. 18 ff., auf Grund eines ganz richtigen Ausgangspunktes doch nicht zu einer allgemeinen Ertragslehre. Consumer's surplus ist nach ihm „the amount of utility that consumers enjoy above the value of the goods". Value (in diesem Sinne faktisch gleichbedeutend mit Preis, was Patten aber nicht erkennt) ist = Producer's surplus + costs. Statt nun aber diese beiden Ertragsarten: Konsum- und Produzentenertrag (Kapitalertrag) weiter zu verfolgen, gerät er dann doch wieder in die Bande der speziellen Einkommenslehre auf dem Boden der Zurechnungstheorie. Von Konsum- und Produzentenertrag ist später nicht mehr die Rede[1]).

Alle anderen Nationalökonomen kamen trotz des wirtschaftlichen Prinzips längst nicht so weit, das Vorhandensein eines Konsumertrages überhaupt zu erkennen. In dem großen theoretischen Kampfe, der in den 80er Jahren, namentlich in dieser Zeitschrift, zwischen Böhm-Bawerk, Dietzel, Patten, Scharling u. a. ausgefochten wurde, war es doch charakteristischerweise communis opinio, daß der Wert eines Winterrockes, den jemand für 40 fl kauft, für ihn = 40 fl sei, mit anderen Worten = den aufgewendeten Kosten. Das ist aber eben nicht wahr. Er ist das höchstgeschätzte Genußgut, das der Betreffende für 40 fl kaufen kann. Wie viel er aber allenfalls dafür gegeben haben würde,

1) Es ist kaum nötig, zu erwähnen, daß das Buch Pattens trotz seines Titels über die Theorie der Produktivität nichts enthält.

wissen wir nicht (vgl. dazu Ertrag und Einkommen, S. 49 ff.). Jene Anschauung, daß der Wert eines Gutes gleich den Kosten sei, ist nichts weiter als die alte objektive Werttheorie (Produktionskostentheorie), die auch die Anhänger der sogenannten „subjektiven" Wertlehre wenigstens für die beliebig vermehrbaren Güter, praktisch daher für fast alle Güter aufrecht erhalten. Der Preis werde bestimmt durch die niedrigsten zur Herstellung der Güter notwendigen Produktionskosten![1]).

Die Anschauung, daß in der tauschlosen und in der Konsumwirtschaft Produktionsmittel und Genuß Aequivalente seien, die bekanntlich auch für den Tausch erst in der neuesten Zeit beseitigt wurde, scheint noch die übliche zu sein. So sagt z. B. noch neuestens Lexis in seiner Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (S. 215): „der privatwirtschaftliche Verbrauch von Konsumtionsgütern findet sein Aequivalent in der dadurch erlangten Bedürfnisbefriedigung. Der Materialverbrauch in der Unternehmung dagegen wird aus dem Kapital gedeckt, daß nicht nur Ersatz dieser Kosten, sondern auch Gewinn beansprucht" (!) Wenn man verkennt, daß das wirtschaftliche Prinzip überall in der Erzielung von Gewinn besteht, ist natürlich eine richtige Einkommenstheorie unmöglich. Ebenso auch, wenn manche gelegentlich den „erwarteten" Gewinn zu den Produktionskosten (!) rechnen: z. B. v. Philippovich, § 88, S. 210: „Bei beliebig vermehrbaren Gütern . . . . stellt sich der Preis auf die Höhe der niedrigsten (!) Produktionskosten, die zur Herstellung der Güter notwendig sind, wobei unter Produktionskosten verstanden werden die zur Herstellung einer bestimmten Quantität Güter von bestimmter Art benötigten Gütermengen bzw. ihr Wert inklusive des erwarteten Gewinnes" (!). Auch das ist eines der vielen Ueberbleibsel der „klassischen Theorie" und zeigt, wie willkürlich ohne jede Berücksichtigung der Tatsachen des Wirtschaftslebens man damals ökonomische Lehren konstruiert hat. Was würde ein Kaufmann dazu sagen, wenn man den Gewinn, den er erwartet (!), zu den Produktionskosten rechnen wollte (!)[2]).

1) Siehe z. B. v. Philippovich, Grundriß, § 88.

2) Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn ein Unternehmer bei der Kalkulation der Preise, auf die er äußersten Falls im Konkurrenzkampf hinabgehen wird, auf das einzelne Produkt einen gewissen Minimalsatz an Gewinn rechnet, den er nicht zu unterschreiben hofft. Dieser wird dann dem volkswirtschaftlichen Grenzertrag gleichkommen. Aber eine Einrechnung des erwarteten Gewinnes in die Produktionskosten ist schon deswegen unmöglich, weil der Unternehmer keinen bestimmten Gewinn erwarten kann. Denn selbst wenn seine Preise feststehen, hängt doch der Gewinn ab von der ihm noch unbekannten Höhe des Absatzes. — In der neuesten Auflage seines Lehrbuches (§ 81) spricht v. Philippovich statt von „erwartetem" von „gewöhnlichem" Gewinn!

Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 77, spricht nicht von „erwartetem", sondern von „normalem" Kapitalgewinn. „Für die beliebig vermehrbaren Güter bestimmt sich der normale Preis, um den der wirkliche Marktpreis mit mäßigen Aufschlägen schwanken soll, durch die jeweilig erforderlichen Produktionskosten mit Einschluß des normalen Kapitalgewinnes." Vgl. zu alledem jetzt meine eingehende Kritik in dem Aufsatze über die Entstehung des Preises.

Jedes einzelne Wirtschaftssubjekt, ob nun isoliert wirtschaftend oder in den Tauschverkehr verflochten, strebt also nach größtem Ertrag, nach größtem Ueberschuß des Nutzens über die Kosten. Und es erzielt den größten Ertrag nur dann, wenn es sein Bedürfnis nach irgendeinem Gegenstande nur so weit befriedigt, daß der Grenzertrag, d. i. Ertrag der letzten Teilquantität, nicht geringer wird als bei der Befriedigung anderer Bedürfnisse. Also auch für die Wirtschaft des einzelnen Menschen genau wie für die gesamte Volkswirtschaft gilt das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge als das Prinzip, unter welchem die größte Wohlstandsförderung erreicht wird.

Dieses Prinzip größter Wohlstandsförderung kann man auch als Prinzip größter Wirtschaftlichkeit bezeichnen. Denn man kann sich leicht ausrechnen, daß niemand in seiner Wirtschaft einen höheren Gesamtertrag erzielen kann, als wenn er dem Gesetz des Ausgleichs der Erträge folgt, sein Gesamtertrag vielmehr immer niedriger ist, wenn er ein Bedürfnis über den Grenzertrag hinaus befriedigt. Und genau das gleiche gilt bei dem Zusammenwirken aller in der Volkswirtschaft für den Gesamtertrag derselben. Dieser kann nie höher sein, als wenn das Gesetz der Ausgleichung der Grenzerträge vollkommen zur Wirkung gelangt ist. Deshalb ist größte Wohlstandsförderung und größte Wirtschaftlichkeit in der Volkswirtschaft identisch.

Aber wohlgemerkt, was für den Gesamtertrag der Volkswirtschaft gilt, gilt natürlich nicht für die einzelne Wirtschaft in derselben in ihrem Verkehr mit anderen. Wenn eine einzelne Unternehmung sehr hohe Gewinne erzielt, geschieht das oft auf Kosten anderer, ist z. B. die Folge einer monopolistischen Stellung. Die privatwirtschaftliche Rentabilität einer einzelnen Unternehmung besagt also natürlich nichts für besondere volkswirtschaftliche Wohlstandsförderung. Die volkswirtschaftliche Produktivität einer einzelnen Unternehmung ist ja, wie wir wissen, überhaupt nicht festzustellen. Wenn man nun aber nicht die Rentabilität einer einzelnen Unternehmung berücksichtigt, sondern nach der größten Rentabilität aller Unternehmungen fragt, dann gilt unser Satz, daß die Ausgleichung der Grenzerträge das Merkmal dafür ist. Dann kann man sagen: größte volkswirtschaftliche Produktivität und größte privatwirtschaftliche Rentabilität **aller** Einzelwirtschaften muß identisch sein. Oder anders ausgedrückt: Wenn größte volkswirtschaftliche Produktivität gegeben ist, muß auch die Gesamtheit der Einzelunternehmungen am besten rentieren, und umgekehrt.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gilt, wie gesagt, entweder innerhalb der einzelnen Wirtschaft oder für die gesamte Volkswirtschaft. In dieser aber gilt es nur zwischen verschiedenen Unternehmungszweigen, bedeutet, daß Kapital und Arbeit entweder dem einen oder anderen Unternehmungszweige zuströmen,

entsprechend seinen größeren Rentabilitätsaussichten. Es bedeutet aber natürlich nicht, daß die Erträge der einzelnen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges eine Tendenz zur Ausgleichung zeigten. Die Rentabilität der einzelnen Unternehmung ist, da bei freier Konkurrenz die Preise für alle ungefähr gleich sind, abhängig von den Produktions- und Vertriebskosten. Sie kann daher innerhalb desselben Erwerbszweiges sehr verschieden sein, darauf beruht der sogenannte Unternehmergewinn. Für das Prinzip größter Wohlstandsförderung ist aber nur der durchschnittliche Gesamtertrag eines Unternehmungszweiges, theoretisch: der Grenzertrag, im Verhältnis zu dem anderer von Bedeutung. Trotzdem kann natürlich aus dem Umstande, daß in einem Erwerbszweige zahlreiche Unternehmungen eine den Durchschnitt überragende Rentabilität erzielen, ein Schluß darauf gezogen werden, daß hier dringendere Wertschätzungen der Konsumenten für die betreffenden Produkte noch unbefriedigt sind als in anderen; während umgekehrt die Tatsache, daß zahlreiche Unternehmungen derselben Art eine nur sehr geringe oder gar keine Rentabilität aufweisen, den Schluß zuläßt, daß hier, wenigstens zurzeit, die Produktion dem Bedarfe, der nach unserem Satze nur hätte befriedigt werden dürfen, voraus geeilt ist. Dies war unwirtschaftlich, weil der Bedarf nach anderen Gütern mit größerem Ertrage hätte befriedigt werden können.

IV. Erläuterungen zum Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Das ist es, was die Wirtschaftstheorie meiner Meinung nach über das Produktivitätsproblem aussagen kann. Sie zeigt ganz allgemein, sowohl für die Einzelwirtschaft als auch für die Volkswirtschaft diejenige Organisation, bei welcher das wirtschaftliche Prinzip, also das Grundprinzip alles wirtschaftlichen Handelns, am besten gewahrt ist, weshalb man hier von größter Wohlstandsförderung sprechen kann. Die Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge, die wir hier entwickelt haben, ist zweifellos einer der wichtigsten Grundsätze, die die ökonomische Theorie aufstellen kann. Sie zeigt nicht nur, in welcher Weise der einzelne Mensch die Verteilung seiner Arbeitskraft und seiner Produktions- und Erwerbsmittel auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse am besten einrichtet, sondern auch wie die in der ganzen Volkswirtschaft vorhandenen Kapitalien und Arbeitskräfte verteilt sein müssen, um der Gesamtheit die größte Wohlstandsförderung zu ermöglichen. Und drittens, und vor allem erkennt man erst durch sie, wie das Selbstinteresse, d. i. das wirtschaftliche Prinzip, die ganze Organisation der Tauschwirtschaft zusammenhält[1]).

Bevor wir dazu übergehen, dies noch näher zu untersuchen, wollen wir zunächst noch zwei Vorfragen erledigen. Die eine ist die Frage:

---

1) Wie dieses Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge auch die Entstehung des Preises und damit das Zentralproblem der ökonomischen Theorie erklärt, wird in dem oben erwähnten Aufsatz gezeigt.

1. Enthält unsere Lösung des Produktivitätsproblems Werturteile?

Wir haben diese Frage schon oben berührt, und man wird nach unseren bisherigen Erörterungen vielleicht ohne weiteres zugeben, daß das nicht der Fall ist, weil wir ja, wie gesagt, überhaupt nicht nach Graden der Bedarfbefriedigung fragen, sondern nach einer wirtschaftlichen Organisation, die die höchste Bedarfsbefriedigung ermöglicht, ohne jede Rücksicht, worin dieselbe besteht. Aber es ist doch vielleicht nicht unzweckmäßig, noch einmal etwas näher auf diese Frage einzugehen. In den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik hat nämlich Max Weber seine Behauptung, meine Theorie enthalte doch Werturteile und sei ausschließlich vom Standpunkte der Unternehmerinteressen aufgestellt, außer durch den oben wohl schon genügend widerlegten Einwurf: es hätten noch viele Leute gern den zuviel importierten Reis gegessen, noch durch ein Beispiel zu beweisen versucht, das gerade geeignet ist, unsere Theorie nochmals zu prüfen.

Er führt uns die römische Campagna vor. „Sie ist in der Hand einer Handvoll riesig reicher Grundbesitzer, diesen stehen gegenüber eine Handvoll riesig reicher Pächter und ihnen stehen gegenüber — mit etwas Uebertreibung — einige Handvoll Hirten, die mit Leichtigkeit von diesen Geldmächten so bezahlt werden könnten, daß auch sie „zufrieden“ wären. Die dünne Menschengruppe, welche diese „Wüste“ bevölkert, könnte bei diesem Zustande ein Maß von privatwirtschaftlichem Wohlstand haben, welches allen von ihnen selbst gestellten Anforderungen entspricht. Wenn Sie, meine Herren, sich aber auf einen Bewertungsstandpunkt, welcher Art er immer sei, stellen wollen, der sich nicht absolut mit dem egoistischen Interesse dieser paar Leute, mit dem rein privatwirtschaftlichen Rentabilitätsinteresse deckt, dann frage ich Sie: sind Sie mit diesem Zustande zufrieden, entspricht er ihrem „Produktivitäts“-Ideal angesichts des Umstandes, daß — um von anderen Gesichtspunkten zu schweigen — auf diesen gewaltigen Ländereien Massen von Bauern Platz hätten mit Geldeinkommen, deren Summen außerordentlich viel größer sein könnten als die Summen der Einkommen, die jetzt aus jener Wüste kommen? Kritisiert man aber den heutigen Zustand von irgendwelchen derartigen Gesichtspunkten aus, so ist sofort ein anderer als der uns hier entwickelte Begriff von „Wohlstand“ vorausgesetzt.“

Was ist nun darauf zu sagen? Die Erklärung dieser Zustände und die Widerlegung dieser Anschauungen ist vom Standpunkt unserer Theorie sehr leicht. Denn jenes scheinbar aus dem Leben gegriffene Beispiel ist in Wahrheit eine Fiktion. Denn da einer Handvoll sehr armer Hirten wenige riesig reiche Grundbesitzer gegenüberstehen, so können diese Leute ihren Reichtum garnicht mit jener Handvoll Hirten erworben haben. Er muß irgendwo anders herstammen, mit einer Handvoll Hirten große Reichtümer zu erzielen ist unmöglich. Und diese rein theoretisch gewonnene Erkenntnis wurde mir dann auch durch die Feststellung der tat-

sächlichen Verhältnisse in überraschender Weise bestätigt. Die Reichtümer jener Grundbesitzer und Pächter der Campagna, soweit sie überhaupt dort erworben wurden, stammen aus der Bewirtschaftung durch Tausende von Wanderarbeitern, die im Spätjahr und im ersten Frühjahr aus den Gebirgsgegenden dort zusammenströmen, wenn in ihrer Heimat die Zeit für landwirtschaftliche Arbeiten vorbei oder noch nicht gekommen ist. Wegen des gesundheitsschädlichen Klimas halten sich dauernd nur sehr wenig Leute dort auf[1]). Mit ihnen sind jene Reichtümer jedenfalls nicht erzielt worden. Das Beispiel schwebt also in der Luft, ist ein willkürlich aus einem viel komplizierteren ökonomischen Ganzen herausgerissenes Teilstück. Wenn wir auch vielleicht nicht mit dem Zustande dieser Leute „zufrieden“ sind und sie selbst wohl auch nicht, so müssen wir vom ökonomischen Standpunkt doch sagen: sehr verschieden von dem Zustande anderer Leute gleicher Bildungsstufe in Italien kann er auch nicht sein, denn sonst wären diese Hirten längst fortgezogen, was ja auch in Italien genugsam geschieht. Er kann aber auch nicht sehr viel besser werden als der Zustand anderer italienischer Hirten, selbst wenn die reichen Grundbesitzer ihre Millionen nur in deren Interesse verwenden wollten, denn sonst würden alle Landarbeiter hier zusammenströmen und das Arbeitsangebot würde die Löhne auf den durchschnittlichen Stand in Italien herabdrücken.

Wenn wir die Frage gleich so stellen: Entspricht dieser Zustand unserem Ideal?, denn ist es natürlich leicht zu sagen, daß hier Wertvorstellungen vorliegen. Das nenne ich aber nicht, meine Theorie kritisieren, wie Weber mit seinen Ausführungen es sich vorgesetzt hatte, sondern sie einfach ignorieren. Die Frage, ob der Zustand jener Leute unserem oder ihrem „Ideal“ entspricht, ob sie „zufrieden“ sind, heißt aber überhaupt nicht ökonomische Theorie treiben. Denn Aufgabe der Theorie ist es, diesen Zustand zu erklären. Das kann sie aber, wie ich oben gezeigt habe, ganz ohne sich auf den Interessenstandpunkt der Grundbesitzer oder irgend jemandes zu stellen.

Wenden wir aber unsere Theorie weiter auf dieses Beispiel an, so erklärt sie uns auch, weshalb die Grundbesitzer mit ihren Millionen ene „Wüste“ nicht fruchtbar machen. Da sie ihre Kapitalien sicher nicht in barem Geld in ihren Geldschränken liegen haben, ist der Grund dafür offenbar der, daß sie dieselben in anderen Unternehmungen mit größerem Ertrage anlegen können. Wenn einmal alle ertragreicheren Unternehmungen in Italien errichtet sind, wird sich das Kapital sicher auch der Campagna zuwenden. Da die Kosten dafür hauptsächlich in Arbeitslöhnen bestehen, wird dieser

---

1) Ob die Campagna wieder neu besiedelt werden könne, ist eine Frage des Volkswohlstandes. Bisher hat selbst der Staat die dazu nötigen Mittel nicht aufbringen können. Richtig ist, daß auch manche politische und soziale Verhältnisse, nicht nur ökonomische Produktivitätsfragen heute die tatsächliche Besiedlung hindern, aber die Theorie muß, wie gesagt, von solchen nicht ökonomischen Umständen eines konkreten Beispiels absehen.

Fall dann eintreten, wenn die Arbeitslöhne in Italien so niedrig sind und die Produkte, die dort gewonnen werden können, so hoch im Preise stehen, daß die zu erwartenden Gelderträge dem durchschnittlichen Ertrag derartiger Kapitalanlagen mindestens gleichkommen. Den angesessenen und neu hinzugezogenen Arbeitern — denn ohne die letzteren, nur mit einer Handvoll Hirten können weder Millionen verdient, noch auch eine Wüste urbar gemacht werden — wird es mindestens so gut, aber auch nicht viel besser gehen, als den anderen italienischen Landarbeitern.

Das ist unsere Produktivitätsthsorie angewendet auf das Beispiel der römischen Campagna. Sie enthält keine irgendwo hergenommenen Werturteile, ist von keinem Interessenstandpunkt aus gesehen, aber sie beruht auf den Tatsachen und kombiniert, gruppiert und erklärt sie auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips und ist deswegen eben wirtschaftliche Theorie.

2. Inwieweit ist unsere Lösung des Produktivitätsproblems neu?

Es wird gewiß jeder auf Grund der Erläuterungen des vorigen Kapitels die Frage aufwerfen, ob diese Theorie der Produktivität neu sei, jeder wird auch natürlich gerne bei der Hand sein, das zu bestreiten, aber nur sehr wenige werden — ohne meine eigenen Hinweise hier und in früheren Schriften — in der Lage sein, ihre Behauptung zu beweisen. Jedenfalls kann ich behaupten, daß man in sämtlichen volkswirtschaftlichen Lehrbüchern der Welt nicht auch nur die geringste Andeutung derartiger Theorien finden wird. Ich kann auch behaupten, daß ich ganz selbständig zu ihnen gelangt bin, aber dennoch kann ich die Priorität der Grundgedanken nicht für mich in Anspruch nehmen, sondern nur eine, wie mir scheint, allerdings wesentliche Verbesserung und Erweiterung. Das Grundprinzip, der hier entwickelten Produktivitätstheorie sowohl für die Einzelwirtschaft als auch für die Volkswirtschaft ganz klar aufgestellt zu haben, ist das Verdienst von H. H. Gossen in seiner „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs“, Braunschweig 1854[1]).

Gossen will die Nationalökonomie zu einer „Genußlehre“ erweitern, und geht aus von dem Satze: „der Mensch wünscht sein Leben zu genießen und setzt seinen Lebenszweck darein, seinen Lebensgenuß auf die möglichste Höhe zu steigern“ (S. 1). Gossen fragt nun: wie muß der Mensch sein Leben einrichten, um ein Maximum von Genuß zu erlangen? und kommt auf diese Weise zu einem ähnlichen Satze, wie wir ihn oben entwickelten. Ausgehend von der Beobachtung, daß „die Größe eines und des-

1) Für eine genauere Inhaltsangabe des Gossenschen Werkes, das zwar heutzutage häufiger erwähnt, aber immer noch sehr wenig gelesen wird, verweise ich auf meinen Aufsatz: Hermann Heinrich Gossen und seine Lehre, in diesen Jahrbüchern 1910, Oktoberheft. Ich bin erst, nachdem ich obige Produktivitätstheorie selbständig entwickelt und in Wien vorgetragen hatte, wieder auf Gossen aufmerksam geworden.

selben Genusses, wenn wir mit seiner Bereitung ununterbrochen fortfahren, fortwährend abnimmt, bis zuletzt Sättigung eintritt" (S. 4): ausgehend von dieser Beobachtung, die man auch das erste Gossensche Gesetz genannt hat, kommt er zu folgender Hauptregel für alles menschliche Handeln: „Der Mensch, dem die Wahl zwischen mehreren Genüssen freisteht, dessen Zeit aber nicht ausreicht, alle vollaus sich zu bereiten, muß, wie verschieden auch die absolute Größe der einzelnen Genüsse sein mag, um die Summe seines Genusses zum größten zu bringen, bevor er auch nur den größten sich vollaus bereitet, sie alle teilweise bereiten, und zwar in einem solchen Verhältnis, daß die Größe eines jeden Genusses in dem Augenblick, in welchem seine Bereitung abgebrochen wird, bei allen noch die gleiche bleibt" (S. 12). Das drückt man heute einfach so aus, daß man sagt: der Mensch darf alle seine Bedürfnisse nur bis zu dem Grade der Sättigung befriedigen, daß der Grenznutzen bei allen der gleiche bleibt. Dieser Satz, den man das zweite Gossensche Gesetz genannt hat, enthält ungefähr dasselbe, was wir als dem Prinzip größter Wirtschaftlichkeit entsprechend und daher am meisten wohlstandsfördernd für das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen aufgestellt haben. Nur daß wir den gleichen Grenz**ertrag** entscheidend sein lassen, während Gossen von Grenz„genuß", Grenznutzen spricht.

Gossen wendet seinen Satz aber auch schon auf die Tauschwirtschaft an und sagt: „der Tausch erweist sich so lange für alle Teile als vorteilhaft und es wird durch ihn ein Größtes an Wert geschaffen", wenn „das letzte Atom, welches jedem von einem jeden Gegenstande zufällt, bei ihm den gleich großen Genuß schafft, wie das letzte Atom desselben Gegenstandes bei einem jeden andern" (S. 35). Und im Zusammenhang damit stellt sich Gossen dieselbe Aufgabe, die wir als volkswirtschaftliches Produktivitätsproblem bezeichnet haben, und fragt nach „der theoretischen Lösung der Aufgabe, wie viel von jedem Gegenstande zu produzieren ist, damit die größtmögliche Summe des Genusses für die ganze Menschheit erzeugt werde". Diese Aufgabe, meint er, sei gelöst, „wenn die Produktion der verschiedenen Gegenstände derart eingerichtet wird, daß das letzte Atom, welches einem jeden von jedem Gegenstande zufällt, im Verhältnis der Anstrengung beim Schaffen desselben den gleich großen Genuß gewährt" (S. 90).

Ich kann nur nochmals betonen: es gibt keinen besseren Beweis für den trostlosen Zustand der heutigen theoretischen Nationalökonomie als die Tatsache, daß diese Sätze — und ich stehe nicht an, den zweiten als den wichtigsten Satz der nationalökonomischen Theorie überhaupt zu bezeichnen — in keinem einzigen nationalökonomischen Lehrbuche erwähnt werden.

Da werden die knifflichsten Untersuchungen angestellt über Wert, Gut, Kapital usw., da werden die kompliziertesten Konstruktionen vorgetragen zur Erklärung des Kapitalzinses, der Grundrente, des Unternehmergewinns usw., aber diese Sätze, die der Schlüssel sind zum Verständnis sowohl des Handelns des einzelnen Wirtschafters als auch des Organisationsprinzips der auf der Konkurrenz beruhenden Tauschwirtschaft, diese Sätze, die schon vor 60 Jahren aufgestellt wurden, haben bis auf den heutigen Tag einige Nationalökonomen wohl gelegentlich erwähnt, keiner aber in ihrer fundamentalen Bedeutung für die Wirtschaftstheorie erkannt.

Allerdings bedürfen sie in nationalökonomischer Hinsicht der Verbesserung in einem wesentlichen Punkte, und dieser besteht, wie schon gesagt, darin, daß es ökonomisch nicht auf den „Genuß des letzten Atoms, den Grenzgenuß, sondern auf den Grenz**ertrag** ankommt. Mit seiner letzten Formulierung kommt daher Gossen unserem Satze am nächsten. Denn dies ist die einzigste Stelle, wo er auch die Kosten wenigstens andeutungsweise berücksichtigt: „im Verhältnis der Anstrengung", und daher das Verhältnis von Anstrengung und Genuß, also den Ertrag, hier entscheidend sein läßt. Daß er das nicht überall getan hat, erklärt sich aus seiner Absicht, eine über das Wirtschaftliche weit hinausgehende allgemeine Genußlehre zu liefern. Infolgedessen kommt er aber nicht über den vagen Begriff Anstrengung hinaus, der erst, wenn er sich auf die ökonomische Betrachtung beschränkt, zu dem scharfen Begriff Kosten verdichtet werden kann. Inwieweit Gossens Sätze die allgemeine psychologische Geltung haben, die er ihnen beimißt, wollen wir hier nicht untersuchen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sind sie zweifellos grundlegend, konnten sie aber, wie gesagt, schärfer gefaßt werden. Für das wirtschaftliche Handeln gilt eben der Satz, daß der Mensch nicht das dringendste Bedürfnis, absolut betrachtet, befriedigt, nicht den größten Genuß sich bereitet, sondern diejenigen, die im Verhältnis zu den Kosten den größten Ueberschuß an Genuß, den größten Ertrag liefern. Und daher sind nicht die Genüsse, deren weitere Bereitung bei gleicher Stärke abgebrochen wird, der Maßstab für das wirtschaftliche Handeln, sondern die Grenzerträge, die bei Befriedigung verschiedener Bedürfnisse gleich sein müssen. —

3. Die Theorie des Ausgleichs der Grenzerträge und die Preisbildung.

Jedenfalls aber erkennt man, daß mit diesen Ausführungen unsere Produktivitätslehre an die ersten Grundlagen der nationalökonomischen Theorie anknüpft, und sie findet darin nicht nur den Beweis ihrer Richtigkeit, sondern es ergibt sich auch in einem systematischen Aufbau der ökonomischen Theorien ohne weiteres ihre Stelle. Sie knüpft an an die Lehre vom Preise, und zwar steht sie mit denjenigen Abänderungen der herrschenden Preistheorie in

engstem Zusammenhang, die ich schon in der Schrift: Ertrag und Einkommen vorzunehmen versucht habe[1]). Die bisherige Preistheorie lehrt immer, daß der Preis bestimmt werde einerseits durch die Wertschätzungen der Konsumenten, andererseits durch die Produktionskosten des letzteren zur Deckung des Bedarfs notwendigen Produzenten. Z. B. sagt v. Philippovich (Grundriß § 79) in direktem Anschluß an Menger und v. Böhm-Bawerk: „der Preis wird sich feststellen innerhalb eines Spielraumes, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzung des letzten, noch zum Tausche kommenden Käufers und des tauschfähigsten unter den vom Verkaufe bereits ausgeschlossenen Verkäufern, und nach unten durch die Wertschätzung des mindest tauschfähigen noch zum Tausche kommenden Verkäufers und des tauschfähigsten der vom Tausche bereits ausgeschlossenen Kauflustigen". Es ist klar, daß diese Sätze in keiner Weise erklären, wie nun ein Preis zustande kommt. Warum, so wird man doch alsbald fragen, ist denn der Käufer mit der Wertschätzung x der letzte noch zum Tausch kommende? Weil kein Verkäufer mehr da ist, wird v. Philippovich vielleicht antworten. Schön! Warum ist aber keiner mehr da, warum ist der „tauschfähigste unter den vom Verkaufe bereits ausgeschlossenen Verkäufern", der — sagen wir einmal die Produktionskosten y hat – vom Verkaufe ausgeschlossen? Darauf bleibt die ganze bisherige Preistheorie die Antwort schuldig. Sie sieht immer das Angebot und die Produktionskosten als eine gegebene Größe an und meint immer, daß bis zu dem Punkte getauscht werde, wo Stärke der Nachfrage und Produktionskosten gleich sind.

Ebenso macht es z. B. v. Böhm-Bawerk mit seinen bekannten Preisbestimmungsgründen[2]): „1) die Zahl der Kauflustigen, 2) die Menge der von ihnen begehrten Waren, 3) die Wertschätzungen der Kauflustigen für die Waren. 4) Die Wertschätzung des Preisgutes durch die Kauflustigen, 5) die Zahl der Verkaufslustigen, 6) die Menge der von ihnen ausgebotenen Waren, 7) die Größe der Wertschätzung der Verkäufer für ihre Waren, 8) die Wertschätzung des Preisgutes durch die Verkäufer." Hier, wie überall in der Preistheorie, wird es so dargestellt, als ob das alles feste Größen seien. Woher kommt es denn aber, daß soundso viel Verkaufslustige vorhanden sind bzw. eine soundso große Menge von Waren angeboten wird? Woher kommt es — um ein in „Ertrag und Einkommen" und früher von Böhm-Bawerk selbst gebrauchtes Beispiel zu benutzen — daß zwar 100000 Leute Bedarf nach einem Winterrock haben, aber nur 10000 angeboten werden? Das ist es, was die Preistheorie zu erklären hat. Ich behaupte aber, daß bisher

1) Die weitere Ausgestaltung zu einer völlig neuen Erklärung der Preisbildung findet sich in dem oben genannten Aufsatze. Ich möchte erwähnen, daß der vorliegende Aufsatz schon im Anschluß an die Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik und daher früher verfaßt wurde als jener über die Preistheorie.

2) Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Conrads Jahrbücher, 1886, Bd. 47, S. 508 ff.

noch nicht einmal ein Versuch zur Erklärung dieser Erscheinung gemacht worden ist. Die ganze bisherige Theorie muß darauf die Antwort schuldig bleiben. Denn man kann sie nur erklären mit dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Dies ist der Grund, weshalb ich den zweiten Gossenschen Satz in der eben erwähnten Weise verändert und auf die Tauschwirtschaft angewendet, den wichtigsten Lehrsatz der Nationalökonomie nannte, weshalb ich vorher so scharf tadelte, daß keiner bisher seine Bedeutung erkannte. Die ganze Preistheorie beruht auf diesem Satze. Seine zweimalige Anwendung, zuerst in der Wirtschaft des einzelnen Menschen, dann innerhalb der Volkswirtschaft, führt von den rein subjektiven Bedürfnissen zum objektiven Preise. Auf Grund dieses Satzes bestimmt zuerst der einzelne Wirtschafter die Intensität seiner Bedürfnisse im Vergleich zu seinen Mitteln, den Grad seiner Nachfrage, und auf Grund desselben Satzes bildet sich dann in der Volkswirtschaft das Angebot und der Preis. Ohne das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge gibt es keine Preistheorie. Die subtilen Untersuchungen über die nebensächlichsten Preisbestimmungsgründe haben keine Bedeutung, hängen gewissermaßen in der Luft, solange man nicht die fundamentale Erklärung dafür gefunden hat, wie aus den rein subjektiven Bedürfnissen ein objektiver Preis entsteht. Die Untersuchungen von Menger und Jevons, die ja gegen die früheren Anschauungen auf dem Boden der Aequivalenztheorie schon einen bedeutenden Fortschritt darstellen, und aller Nachfolger, Böhm-Bawerk, Marshall usw., stellen stets das Angebot als der Nachfrage gleichwertige feste Größe hin. Charakteristisch für den heutigen Stand der Preislehre ist z. B. auch v. Schmollers Definition von Angebot und Nachfrage[1]: „Das Angebot ist die von den Interessenten gewußte oder geschätzte, bestimmte Menge einer Gattung von Waren, die auf einem bestimmten Markte, in einer bestimmten Zeit Käufer sucht, zum Verkauf bereit liegt oder zu den üblichen Lieferungsterminen erwartet wird. Die Nachfrage ist der durch den Besitz von Geld und Kredit unterstützte Wunsch der Käufer desselben Marktes und derselben Zeit — der Händler, der Produzenten und der Konsumenten — diese Waren zu erwerben.“ Eine derartige Definition schiebt jeder tieferen Einsicht des tauschwirtschaftlichen Mechanismus einen Riegel vor. Angebot ist bei freier Konkurrenz, von der die Preistheorie ja immer ausgeht, kurz gesagt, die gesamte Produktionsmöglichkeit einer Ware, die Gesamtheit dessen, was mit den vorhandenen Produktionsmitteln erzeugt werden kann, und daher bei geordneter Volkswirtschaft auch erzeugt werden sollte. Das Angebot ist aber niemals das Primäre und die Nachfrage nicht der Wunsch der Käufer, „diese“ Waren zu erwerben, mit anderen Worten, keine feste Größe. Beide sind nicht, oder doch im allgemeinen nicht, nach Menge, Zeit und Ort fest „bestimmt“. Nachfrage ist der Gesamtausdruck für die tauschwirtschaftlichen Bedürfnisse

1) Grundriß, Bd. 2, S. 109.

der einzelnen Menschen im Verhältnis zu ihrer Kaufkraft. Nach dem Urteil der Produzenten über dieselbe richtet sich das Angebot. „Objektive Nachfrage“ (Lexis) und „zahlungsfähige Nachfrage“ (zahlreiche Schriftsteller) sind meines Erachtens irreführende Begriffe, die nichts zur Erklärung der Entstehung des Preises beitragen. Sie sind vielmehr ein Ausdruck für Größen, die erst nach Bildung des Preises vorhanden sind.

Aber auch wenn die heutigen Theoretiker, wie die Vertreter der Grenznutzenlehre, prinzipiell die Nachfrage als das Primäre ansehen, stellen sie doch das Angebot jener als einen gleichartigen Preisbestimmungsgrund gegenüber und erkennen nicht, daß das Angebot in der Weise, wie ich das schon in „Ertrag und Einkommen“ ausgeführt habe, doch wieder von der Nachfrage abhängt. Auch Menger und alle seine Nachfolger beginnen ihre Lehre vom Konkurrenzpreise immer mit dem Satze, daß A soundso viel Güter verkaufen will, B soundso große Nachfrage nach ihnen hat. Woher es kommt, daß A soundso viel Güter zum Verkauf produziert hat, diese Frage hat sich noch keiner vorgelegt. Die bisherigen Preistheorien sind mehr oder weniger objektive Preistheorien[1], d. h. Produktionskostentheorien, die den Preis durch die Produktionskosten bestimmt sein lassen. Zur Beantwortung jener Frage ist eben eine ausgebildete Ertragstheorie notwendig, die nicht nur, wie die üblichen Lehrbücher[2], gelegentlich einmal, im Anfang bei Erwähnung des wirtschaftlichen Prinzips, betont, daß jeder Wirtschafter bei seiner Tätigkeit einen Ertrag erzielen will — nachher aber lassen sie den Preis bestimmt sein durch „die Produktionskosten des letzten zur Deckung des Bedarfs notwendigen Produzenten“, der dann also ständig ohne Ertrag produziert — sondern die den Ertrag entsprechend seiner Bedeutung als Ziel des ganzen wirtschaftlichen Handelns, auch zu einem Fundamentalbegriff der Theorie macht.

Von diesem Standpunkt aus habe ich in „Ertrag und Einkommen“ darauf hingewiesen, daß Bedarf stets noch in großem Umfange vorhanden ist, daß aber der Bedarf, der ausfallen muß und nicht befriedigt werden kann, bestimmt wird durch den Ertrag der Produzenten, indem sich Kapital und Arbeit, wenn der Ertrag in einem Unternehmungszweige eine gewisse Grenze erreicht hat, anderen Unternehmungszweigen zuwenden, in denen höhere Wertschätzungen der Konsumenten für deren Produkte noch unbefriedigt sind und einen größeren Ertrag in Aussicht stellen. Die Theorie des Ausgleichs der Grenzerträge ist also die Grundlage der Preistheorie. Es gibt keine Theorie des Konkurrenzpreises ohne sie, denn der Ertragsbegriff ist es, der die Vermittlung zwischen subjektiven Wertschätzungen und objektiver Preisbildung übernimmt. Wie das geschieht, kann sich nach dem Gesagten und

1) Genau wie ich das für die Wertlehre in „Ertrag und Einkommen“ nachgewiesen habe.

2) Charakteristisch wieder das Lehrbuch v. Philippovichs.

nach meinen Ausführungen in „Ertrag und Einkommen“ nun jeder leicht selbst konstruieren, ich verweise aber auf meinen in der Einleitung genannten Aufsatz, der meines Erachtens die einzig mögliche Lösung dieses Zentralproblems der Wirtschaftstheorie bringt.

4. Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge und die freie Konkurrenz.

Von einer Erkenntnis der Bedeutung des zweiten Gossenschen Satzes für die Tauschwirtschaft kann also in der bisherigen nationalökonomischen Theorie keine Rede sein, und auch Gossen selbst kommt, wie wir sahen, nicht zu einem allgemeinen Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, sondern, da er das Kosten- und damit das Ertragsmoment überhaupt nicht berücksichtigt, nur zum Satze von der Ausgleichung der Grenzgenüsse. Dagegen sind einige Theoretiker, statt das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge als allgemeines, sowohl für die Einzelwirtschaft wie für die Tauschwirtschaft geltendes Gesetz zu erkennen, gewissermaßen von der entgegengesetzten Seite dazu gelangt, eine Ausgleichstendenz für einige spezielle Einkommensarten zu behaupten. Wie ja überhaupt die Entwicklung der ökonomischen Theorie leider dazu geführt hat, daß man, statt eine allgemeine Ertragslehre aufzustellen, gleich mit der verhängnisvollen „Zurechnung“ einzelner Ertragsteile auf die drei „Produktionsfaktoren“ begann — natürlich veranlaßt durch das Bestreben, die verschiedenen Einkommensarten, die man unterscheiden zu müssen glaubte, zu rechtfertigen — so hat man auch die Ausgleichstendenz der Erträge bisher, wenn überhaupt, immer nur bei einzelnen jener Einkommensarten, insbesondere beim Kapitalzins und beim Unternehmergewinn, konstatiert und näher untersucht. Der Hauptfehler dabei ist aber, daß man diesen Ausgleichsgedanken nicht mit dem Grenzgedanken verband.

Vor allem ist dies durch A. Wagner geschehen, der das „Gesetz der Gewinnausgleichung“ bei der Besprechung des Unternehmergewinns und des Kapitalzinses eingehend erörtert[1]. Doch konstatiert er eben nur die Tendenz zur Ausgleichung dieser Einkommensarten, zieht aber, wie gesagt, aus der Beobachtung dieser Tendenz keinerlei Folgerungen zur Erklärung wirtschaftlicher Erscheinungen. Insbesondere erklärt er natürlich nicht die Preisbildung damit, da er ganz auf dem Boden der Produktionskostentheorie steht. Er hat es hauptsächlich unternommen, die Hindernisse, die der Tendenz des Ausgleichs der Erträge entgegenstehen, hervorzuheben. Auf seine diesbezügliche ausgezeichnete Darstellung mag hier für diesen Punkt hingewiesen werden. Doch behauptet Wagner ausdrücklich, daß diese zahlreichen Hindernisse die Richtigkeit des Gesetzes des Ausgleichs der Erträge nicht beeinträchtigen[2].

---

1) Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1907, S. 328 u. 368.
2) a. a. O. S. 328 u. 368.

Von neueren Schriftstellern legt scheinbar A. Marshall diesem Gesetz die größte Bedeutung bei. Er gibt dem ganzen 5. Buch seines Werkes den Titel: Theory of equilibrium of Demand and Supply[1]). Das ist aber nur scheinbar. Denn obwohl er in der Einleitung zu diesem Buche wenigstens den ersten Gossenschen Satz erwähnt, kommt er doch nur zu einer „Ausgleichung von Angebot und Nachfrage“. Hierbei ist aber natürlich das Wort Ausgleichung in einem ganz anderen Sinne gebraucht als bei unserem Satze von der Gleichheit der Grenzerträge. Zur Erkenntnis von der Bedeutung des Ertragsmoments für die Organisation des Tausches und die Bildung des Preises konnte auch er als Anhänger der Produktionskostentheorie nicht gelangen. Sonst ist mir kein ausländischer Schriftsteller bekannt, der die Tendenz des Ausgleichs der Erträge irgendwie behandelt.

Einige wenige deutsche Nationalökonomen behandeln dieses Problem gelegentlich bei Besprechung der Wirkungen der freien Konkurrenz, aber freilich in sehr unvollkommener Form und ohne daraus irgendwelche allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Wie unvollkommen, um nicht zu sagen, falsch die Anwendungen eines richtigen Grundgedankens sind, zeigt v. Philippovich. Er sagt (§ 74): „Die Preise für alle Produkte, für die Benutzung von fremden Kapitalien und für Arbeitskräfte werden (durch die freie Konkurrenz) ausgeglichen (!) und auf das durch die gesamten Umstände bedingte niedrigste Maß (?) herabgedrückt werden. Denn wo die Preise so hoch stehen, daß unter Berücksichtigung aller Umstände ein mehr als durchschnittlicher Gewinn, Kapitalzins oder Arbeitslohn erzielt wird, werden Unternehmer, Kapitalien und Arbeitskräfte hinströmen, welche von dieser Gunst der Lage Vorteil ziehen wollen, und werden durch ihr Angebot bewirken, daß die Preise auf das Durchschnittsmaß (?) gemindert werden“ [2]). Von einer Ausgleichung der Preise kann man natürlich nicht sprechen, sondern nur von einer Ausgleichung der Gewinne, und ein „Durchschnittsmaß der Preise“ ist eine ganz unklare Vorstellung. Etwas Aehnliches schwebt anderen Nationalökonomen vor, wenn sie die beliebte, aber leider ebenfalls sehr unklare und mißverständliche Ausdrucksweise vom „normalen Gewinn“ anwenden. So z. B. Lexis, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Art. Ueberproduktion: „Wird der normale Gewinnsatz nicht erreicht, so ist Ueberproduktion vorhanden, auch wenn die Unternehmer die Konsumtionsgegenstände billiger kaufen können.“

Von einem „normalen Gewinn“ kann man aber, wenigstens theoretisch, nicht sprechen, abgesehen davon, daß dieser Ausdruck es nahe legt, an eine ethische Beurteilung der Gewinnhöhe zu denken, wie man jahrhundertelang und selbst heute noch von

---

1) Principles of political economy, 3. Aufl., S. 400—470. — In der neuesten 5. Auflage enthalten nur einige Kapitel des 5. Buches im Titel diesen Ausdruck.

2) Neueste neunte Auflage § 70.

einem justum pretium gesprochen hat. Allen diesen Anschauungen liegt eine gewisse richtige Vorstellung, eine noch unklare Beobachtung zugrunde, daß in der Volkswirtschaft in irgendeiner Weise eine Ausgleichstendenz wirksam sein und daß darin zugleich das eigentliche Organisationsprinzip des Tauschverkehrs liegen muß. Es entspricht der bisherigen quantitativ-materialistischen Theorie, daß dieser „Ausgleichsgedanke" bei den meisten zu einem „Gleichgewichtsgedanken" wird, eine Auffassung, die mit unerhörter Konsequenz bei Clark und Schumpeter dazu führt, überhaupt die ganze ökonomische Theorie als die „Lehre von Veränderungen, die sich in den Güterquantitäten vollziehen", zu erklären.

Was — ganz abgesehen von der Unsinnigkeit dieses mechanisch-materialistischen Standpunktes — allen Autoren fehlt, ist einmal der allgemeine Ertragsgedanke und dann die Verbindung des Grenz- und des Ausgleichsgedankens mit demselben. Die Ausgleichstendenz gilt für alle Arten von Ertrag oder Gewinn, aber sie gilt eben nur für die Grenzerträge in jedem Erwerbszweige. Von einem allgemeinen Ausgleich des Unternehmergewinns zu sprechen, ist auch irrig, angesichts der Tatsache, daß in jedem Erwerbszweige einige Unternehmungen sehr hohe und andere geringe, manche auch vorübergehend gar keine Gewinne erzielen. Aber es besteht die Tendenz der Ausgleichung der Grenzerträge. Es bildet sich so ein volkswirtschaftlicher Grenzertrag heraus, der allerdings in den verschiedenen Erwerbszweigen je nach der Verschiedenheit des Risikos kleinen Differenzen unterliegt, die aber z. B. beim Börsenkurse genau berücksichtigt werden.

Die Konstatierung dieser Ausgleichstendenz wird allerdings durch verschiedene Momente erschwert. Die Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge wirkt nicht immer in der Weise, daß die Kapitalisten und Unternehmer plötzlich sagen: Aha, jetzt ist in diesem Erwerbszweige der ungefähre Grenzertrag erreicht, jetzt wollen wir unser Kapital lieber einem anderen zuwenden, wo der Ertrag des teuersten Produzenten noch über dem durchschnittlichen Grenzertrag steht. Sondern heute, im Zeitalter der technischen Umwälzungen, werden neue Unternehmungen sehr oft gegründet, ganz ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Erträge des teuersten Produzenten oder, wie man zu sagen pflegt, auf das augenblickliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Sie werden vielmehr errichtet auf Grund besserer Produktionsmethoden oder irgendeiner sonstigen Verbilligung der Produktionskosten, durch die die neuen Unternehmer hoffen, sich in jedem Falle Absatz erzwingen zu können. Die neu hinzutretenden Unternehmer sind also in der Regel nicht diejenigen, die die teuersten, sondern sehr oft, die die billigsten Produktionskosten haben, und der Ausgleich der Erträge vollzieht sich dann meist in der Weise, daß schließlich diejenigen der älteren Unternehmer, die teuerere Produktionskosten haben, die Produktion aufgeben. Die sogenannte Anpassung der Produktion an die Nachfrage, genauer ausgedrückt: die volkswirt-

schaftliche Erledigung des Problems, welcher Teil der an sich vielleicht unbegrenzten Nachfrage tatsächlich befriedigt werden soll, vollzieht sich bei freier Konkurrenz nicht sowohl in der Weise, daß weitere Unternehmer in einem Erwerbszweige durch Aussicht auf zu geringen Gewinn abgehalten werden als vielmehr dadurch, daß alte, teuere Produzenten ausgemerzt werden. Die letztere Art ist auch nötig, um bei Aufkommen neuer billigerer Produktionsmethoden in einem Unternehmungszweige den Ausgleich mit der durchschnittlichen Höhe des Grenzertrags in der Volkswirtschaft wieder herbeizuführen.

Untersuchen wir jetzt noch näher, welche Bedeutung diesem Satze vom Ausgleich der Grenzerträge im praktischen Wirtschaftsleben zukommt. Zunächst: für das wirtschaftliche Handeln des einzelnen Menschen gilt er unbedingt. Es ist klar, daß der Mensch dann am wirtschaftlichsten handelt und den größten Ueberschuß an Lustgefühlen, den größten Ertrag erzielt, wenn er jedes Bedürfnis nur so weit befriedigt, daß die Grenzerträge bei allen ungefähr gleich sind. Das kann sich jeder leicht selbst an einem Zahlenbeispiel ausrechnen. In der Volkswirtschaft aber, beim Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaften, gelten diese Sätze nur unter einer Voraussetzung, die wir früher schon erwähnten: freie Konkurrenz, d. i. völlige Bewegungsfreiheit der Kapitalien und Arbeitskräfte und vollkommene Einsicht in die Ertragsverhältnisse. Daraufhin wird man vielleicht geneigt sein zu sagen: dann haben also die Sätze gar keine praktische Bedeutung, sind reine Theorien, da jene Voraussetzungen im heutigen Wirtschaftsleben wenigstens nicht allgemein gegeben sind. Letzteres ist richtig. Aber der Umfang, in dem sie vorhanden sind, ist groß genug, um jenen Sätzen dennoch ein großes Maß von praktischer Bedeutung zu geben. Sie treten ja immer schon dann in Wirksamkeit, wenn nur in einzelnen Erwerbszweigen das durchschnittliche Ertragsniveau das allgemein in der Volkswirtschaft vorhandene, den volkswirtschaftlichen Grenzertrag übersteigt. Dann werden alle in der Volkswirtschaft verfügbaren Kapitalien und Arbeitskräfte dahin dirigiert, die so vermehrte Konkurrenz schaffen und in diesem Unternehmungszweige das durchschnittliche Ertragsniveau bald wieder herstellen. Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge tritt in jedem solchen einzelnen Falle in Wirksamkeit.

Daß die völlige Bewegungsfreiheit nicht für alle in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapitalien und Arbeitskräfte gilt, insbesondere ein großer Teil des Kapitals, das stehende Kapital, seine ihm einmal verliehene Sachform nicht verändern kann, ist selbstverständlich. Wenn eine große Nachfrage nach Zucker, aber eine geringe nach Webstoffen besteht, kann man aus einer mit unterdurchschnittlichem Gewinn arbeitenden Weberei doch keine Zuckerfabrik machen, ebensowenig wie den Weber alsbald zum Rübenbauer. Aber neue Kapitalien und neue Arbeitskräfte werden den Unternehmungszweigen und Berufen zuströmen, wo stärkere Nachfrage

der Konsumenten zu höheren Erträgen und höheren Löhnen führt. Und so ist die **Tendenz** des Ausgleichs der Erträge sicherlich überall vorhanden, muß vorhanden sein, weil sie ja dem Prinzip größter Wirtschaftlichkeit entspricht. Wenn auch durch die Entwicklung des Großbetriebes und die Zunahme des stehenden Kapitals die Uebertragung von schon in einem Unternehmungszweige angelegten Kapitalien in andere gegen früher vielleicht schwieriger geworden und oft unmöglich ist, so ist doch andererseits durch die „Mobilisierung" des Kapitals die Zufuhr ersparter Einkommen aus den verschiedensten Quellen zu den rentabelsten Erwerbszweigen außerordentlich vervollkommnet. Und wenn auch durch die wachsende Spezialisation aller Leistungen und durch die Zunahme der gelernten Arbeiter der Uebergang von einer Arbeitsleistung zu einer anderen, für die momentan dringendere Nachfrage vorhanden ist, heute vielleicht oft schwieriger sein mag als früher, so ist doch andererseits durch die Entwicklung der Verkehrsmittel die Heranziehung von Arbeitskräften derselben Art aus anderen Gegenden oder von neu anzulernenden Arbeitskräften außerordentlich erleichtert. Im ganzen kann man sagen, daß sich die Ausgleichung der Grenzerträge in der ganzen Volkswirtschaft, längere Zeiträume in Betracht gezogen, mit großer Genauigkeit in der angegebenen Weise vollzieht.

Daß dabei allerdings verschiedenes Risiko der Ertragserzielung berücksichtigt werden muß, wurde schon erwähnt. Besonders genau werden Risikoverschiedenheiten in der Ertragserzielung bei Unternehmungen durch die Börse berücksichtigt. Daher kommt es z. B., daß Aktien von Unternehmungen aus verschiedenen Erwerbszweigen trotz derselben Ertragshöhe oft außerordentlich verschieden bewertet werden. Wegen der Berücksichtigung verschiedener Risikos ist daher der effektive Ertrag, den ein Aktionär mit seinem Besitz zum heutigen Kurse erzielt, ein sehr verschieden hoher. Ja, die Börse dehnt diese Beurteilung des Risikos und der künftigen Erträge so weit aus, daß sie sogar die Aktien von Unternehmungen eines und desselben Erwerbszweiges, selbst wenn sie längere Zeit hindurch die gleiche Dividende erzielt haben, oft sehr verschieden bewertet. Man vergleiche z. B. die Kurse der die gleiche Dividende zahlenden großen Banken in verschiedenen Jahren.

Die Tendenz des Ausgleichs der Grenzerträge ist überhaupt durch die Gesellschaftsunternehmungen, die Entwicklung des mobilen Kapitals, in neuerer Zeit sehr gefördert worden, weil man jetzt viel genauer als früher die Ertragshöhe der Unternehmungen und ganzer Unternehmungszweige feststellen kann. Ja man kann mancherlei Gründe dafür anführen, daß die Tendenz zum Augleich der Erträge durch den modernen Kapitalismus vielfach übermäßig wirksam geworden ist, indem sich das Kapital oft in Unternehmungszweige drängt, in denen nur ganz vorübergehend überdurchschnittliche Erträge erzielt werden. Auch dies wird vielfach durch die Börse gefördert, indem sie zwar das Risiko der einzelnen Unternehmungen und Unternehmungszweige sehr genau abwägt, aber für ihre Be-

wertungen immer nur die Rentabilitätsaussichten des Augenblicks zugrunde legt. So kann sie leicht das Kapital in Unternehmungszweige leiten, wo nur ganz vorübergehend größere Erträge winken. Es führt dann dazu, daß mehr Kapital in solche Unternehmungszweige hineingesteckt wird, als — wie wir jetzt kurz sagen können — dem Prinzip größter Wohlstandsförderung entspricht. Charakteristische Beispiele dafür waren die Elektrizitätsindustrie und die Montanindustrie in der Krisis Ende des 19. Jahrhunderts und sind heute vor allem die Kaliindustrie und vielleicht in naher Zukunft wieder die Montanindustrie. In allen solchen Fällen sehen wir, daß das Kapital, das die Arbeitskräfte naturgemäß nach sich zieht, übermäßig derartigen Unternehmungszweigen zudrängt. Häufig kommt es dann heutzutage nicht mehr zu einer Ueberproduktion — wir wissen jetzt genau, was das heißt —, nicht zu einem starken Sinken der Preise, sondern das Preisniveau wird durch Kartelle gehalten und wegen mangelnden Absatzes die Produktion stark eingeschränkt. Das typischste Beispiel dafür ist heute die Kaliindustrie[1]), wo aus gleich zu erwähnenden Gründen der Andrang neuer Kapitalien ganz besonders stark erfolgte. Millionen wurden in neue Werke gesteckt, die jetzt nur zu einem ganz geringen Bruchteil beschäftigt sind. Eine solche Investierung von Kapitalien, die dann brach liegen, ist natürlich ebenso entgegen dem Prinzip größter Wohlstandsförderung, wie in unseren früheren Beispielen das Einbringen einer übermäßig großen Getreideerzeugung oder übermäßigen Produktion oder Einfuhr irgendwelcher Produkte. Das hier zu viel investierte Kapital hätte mit größerem Ertrage in anderen Unternehmungszweigen verwandt oder als Einkommen verbraucht, im Konsum verwendet werden können. Der Grenzertrag wäre in der Kaliindustrie schon längst unter den allgemeinen Durchschnitt gesunken — einige glänzend fundierte alte Werke hätten trotzdem hohe Dividenden erzielen können — wenn nicht durch staatliches Eingreifen und insbesondere durch das Kaligesetz von 1910 der Preis künstlich hoch gehalten würde. Aber gerade dieses künstliche Hochhalten der Preise hat jenes übermäßige Herandrängen des Kapitals in dieser Industrie verschuldet.

5. Das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge und die Monopole.

Und damit sind wir bei der Frage angelangt, wie die Tendenz zur Ausgleichung der Grenzerträge den Monopolstellungen gegenüber wirkt. Denn in der Kaliindustrie wird eben das Preisniveau gehalten durch die staatlich gesicherte künstliche Monopolstellung. Zunächst ist klar, daß, solange eine staatlich gesicherte Monopolstellung besteht, das Gesetz des Ausgleichs der Erträge nicht in Wirksamkeit tritt. Das hindert, wie wir am Beispiel der Kali-

---

1) Eine Kritik der neueren Entwicklung der Kaliindustrie und des die Ueberkapitalisation fördernden deutschen Kaligesetzes vom Standpunkte dieser Produktivitätstheorie habe ich in einem Aufsatze im November- und Dezemberheft der neuen Zeitschrift Recht und Wirtschaft gegeben.

industrie sehen, unter Umständen nicht, daß das Kapital sich solchen monopolisierten Unternehmungszweigen zuwendet. Aber es bleibt dann eben unproduktiv, solange es nicht im Sinne des Ertragsausgleichs wirken kann, es wirkt nicht wohlstandsfördernd. Alles das ist jetzt auf Grund unserer früheren Erörterungen ganz leicht verständlich.

Es kommen aber verschiedene Arten monopolistischer Stellungen in Betracht. Man kann unterscheiden: 1) natürliche Monopole, beruhend auf Seltenheit, beschränkter Vermehrbarkeit von Genußgütern, Kapitalgütern und Arbeitsleistungen; und 2) künstliche Monopole, nämlich a) staatlich gewährte, wie Patente, Zölle u. dgl.[1]) und b) auf Vereinbarungen beruhende. Die Seltenheitsmonopole beruhen nicht darauf, daß die Nachfrage überhaupt das Angebot übersteigt — das tut sie genau genommen, wie wir sahen, immer — sondern daß sie es in dem Grade übersteigt, daß der letzte Anbieter noch einen den durchschnittlichen übersteigenden Grenzertrag erzielt[2]). Die meisten Monopolstellungen sind aber nur relative, d. h. sind nur bis zu einer gewissen Preishöhe vorhanden. Absolute Monopole sind eigentlich nur die rechtlich verliehenen und dann vor allem gewisse Leistungsmonopole berühmter Künstler u. dgl. Auch die vertragsmäßigen, am besten Kollektivmonopole benannten Monopolstellungen: Kartelle, Ringe, Trusts sind in der großen Mehrzahl nur relative Monopole. Ebenso ist es bei Grund und Boden.

Diese Monopolstellungen, wenigsten die relativen, spielen nun bekanntlich in der modernen Volkswirtschaft eine große Rolle. Aber dennoch heben sie das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge nicht auf, sondern im Gegenteil, sie verstärken diese Tendenz. Es ist das Eigentümliche der Monopolstellungen, daß sie der Tendenz zur Ausgleichung der Erträge nur einen um so stärkeren Antrieb geben, sich durchzusetzen. Sofern die Monopolstellung nicht staatlich verliehen ist, sucht die Volkswirtschaft überall, wo Ansätze zu relativen Monopolen vorhanden sind, sie zu brechen und neue Konkurrenz groß zu ziehen. Das gilt vor allem auch für die monopolistischen Vereinigungen. Besonders typisch ist hier wieder die Kaliindustrie. Hier erfolgte ein so enormer Zudrang des Kapitals zu Neugründungen, weil man stets erwartete, daß der Staat, der ja von Anfang an an der Industrie interessiert war, die Konkurrenz einschränken und die Kartellvereinbarungen schützen werde. Aber selbst nachdem er das getan und das Kaligesetz erlassen hatte, hat das Zuströmen des Kapitals und die Gründung neuer Werke nicht aufgehört, weil man trotz der für sie sehr ungünstigen Bedingungen für die Zukunft eine Sicherung ihrer monopolistischen Stellung durch

1) Auf ihre verschiedenen Unterabteilungan braucht hier nicht eingegangen zu werden.

2) Ein sehr wichtiges Ergebnis unserer Erörterungen mit bedeutsamen Konsequenzen für die übliche Lehre vom Seltenheitswert, auf die aber hier nicht eingegangen werden soll.

den Staat erwartete. Kurzum, die Tendenz des Ausgleichs der Erträge sucht sich überall durchzusetzen und monopolistische Stellungen, wo sie bestehen, zu sprengen. Sie kann dann, wie dieses Beispiel zeigt, auch zu viel tun und unwirtschaftliche Kapitalaufwendungen veranlassen. Ueberhaupt ist bekanntlich die freie Konkurrenz keineswegs immer die wirtschaftlichste Organisation. Sie kann zu dem sogenannten anarchischen Zustand der Produktion führen, bei welchem jede Uebersicht über die Angebots- und Nachfrageverhältnisse, die ja gerade Voraussetzung größter Wohlstandsförderung ist, fehlt. Freie Konkurrenz ist auch natürlich mit der Tendenz des Ausgleichs keineswegs identisch, nur daß sich dieser Ausgleich am sichersten bei freier Konkurrenz vollzieht. Die Uebersicht über die Ertrags-, Angebots- und Nachfrageverhältnisse gewähren monopolistische Stellungen viel vollkommener, und so ist es erklärlich, weshalb die Volkswirtschaft in Wirklichkeit immer zwischen diesen beiden Prinzipien hin und her schwankt, niemals ganz durch die freie Konkurrenz, niemals ganz durch das Monopol organisiert wird.

Hinter diesen beiden möglichen Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft steht als einzigstes Regulationsprinzip das Streben aller Wirtschaftssubjekte nach dem höchsten Ertrag. Er ist der Regulator sowohl der Einzelwirtschaft wie der Volkswirtschaft. Dieses Grundprinzip alles wirtschaftlichen Handelns, dieses „wirtschaftliche Prinzip“ führt sowohl zur freien Konkurrenz wie zum Monopol. Ersteres, wenn es einzelne Wirtschaftspersonen gibt, die bei ihrem Streben nach dem höchsten Ertrag alle anderen aus dem Felde zu schlagen vermochten, letzteres solange der Kampf noch andauert. Auf dieses Prinzip muß jede richtige Erklärung der volkswirtschaftlichen Organisation und daher auch das Problem größter Wohlstandsförderung zurückgehen. So unbefriedigend dieser Regulator vom ethischen und sozialen Standpunkt aus oft sein mag, so unvollkommen er selbst von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus das Ziel größter Wohlstandsförderung verwirklicht, so hat bisher niemand ein besseres und einfacheres, ebenso automatisch wirkendes Prinzip der volkswirtschaftlichen Regelung vorzuschlagen vermocht. Das Prinzip ist gut, die Mängel der heutigen wirtschaftlichen Organisation liegen nur an den Unvollkommheiten der Menschen. Diese gilt es allmählich zu vermindern. Aber, wie es der Sozialismus will, die jetzige automatische Selbstregulierung der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Prinzips zu ersetzen durch eine staatliche Regelung, heißt nur den Unvollkommenheiten der Menschen einen sehr viel größeren Einfluß auf die volkswirtschaftliche Bedarfsbefriedigung gewähren. Dadurch wird der Volkswohlstand niemals weiter gefördert werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Idee der Einkommensteuer in Frankreich.

Von Hans L. Rudloff.

Einleitung.

Unter den großen Staaten hat sich allein Frankreich bis in die letzte Zeit außerhalb jener großen Reformbewegung gehalten, die darauf abzielte, in das System der direkten Steuern den ausgleichenden Grundsatz der Progression einzuführen und dabei insbesondere die den indirekten Steuern anhaftenden Mängel der Erfassung des Verbrauchs und des Roheinkommens zu vermeiden.

„Und sein System der direkten Steuern, zum Teil aus vergessenen Theorien oder aufgegebenen Ueberlieferungen hervorgegangen, erscheint heute als ein veralteter und auseinander strebender Organismus, keiner klaren Konzeption entsprechend und nicht mehr im Einklang mit den modernen Bedürfnissen.

Einerseits enthält es Personensteuern mit dinglicher Grundlage, Bruchstücke einer Steuer, die ursprünglich als persönliche Steuer auf das Einkommen gelten konnte, die aber bei ihrer Umbildung jedes Kennzeichen verloren hat: das ist die Tür- und Fenstersteuer, die heute einer Steuer auf den Verbrauch des Lichts und der Luft gleichkommt, und die Personal-Mobiliarsteuer, die unter dem Einflusse der Zeit, der Gewohnheiten und der lokalen Ueberlieferungen hier in eine Mietssteuer sich verwandelt hat, d. h. in eine Abgabe, die in jeder Beziehung den indirekten Steuern ähnelt, dort in eine das Einkommen aufs Geratewohl erfassende Steuer, ohne jede feste Regel, ohne genügende Schätzungsunterlagen.

Andererseits enthält es fragmentarische dingliche Steuern, nach und nach geschaffen, ohne einheitlichen Gesichtspunkt, die Einkommen unter Bedingungen äußerster Ungleichheit erfassend und übrigens nur auf gewissen Einkommenszweigen liegend. Von den Ideen der Physiokraten durchdrungen, hatte die konstituierende Versammlung eine direkte Steuer nur auf die Grundstücke gelegt und seitdem, ungeachtet des Fortschritts der Ideen und der Folge der Ereignisse, hat die Grundsteuer um so schwerer und ungleicher den Boden belastet, als sie unverändert, unauflöslich mit den Katasterschätzungen vom Anfang des

19. Jahrhunderts verbunden blieb, während doch in Frankreich die Kulturen sich änderten und die Bodenreinerträge zurückgingen trotz der Anstrengungen der Landwirte und der empirischen Heilmittel des Gesetzgebers.

Man hat allerdings die dingliche Steuer auf andere Einkommensquellen ausgedehnt; zunächst auf die Gewinne aus Handel und Industrie, später auf das Einkommen aus den Mobiliarwerten. Aber die Gewerbesteuer, ungeachtet ihrer Vervollkommnung ein willkürliches Instrument, gibt bei ihrer Anwendung Anlaß zu den schroffsten Ungleichheiten. Teilweise auf äußeren Anzeichen beruhend, die ungenügend oder trügerisch sein können, ist sie für die einen leicht, für die anderen erdrückend, und ihr zu starrer Rahmen gestattet nicht, sie der unendlichen Verschiedenheit der Handels- und Industrieunternehmungen anzupassen. Was schließlich die Gesetzgebung in betreff der Mobiliarwerte betrifft, so bildet sie zweifellos den ersten ernstlichen Versuch in der Richtung der Verbesserung des fiskalischen Systems; indessen hat sie durch die bestimmten Kapitaleinkommen gewährten Steuerbefreiungen in einem gewissen Maße dazu beigetragen, die Ungleichheiten des Systems noch zu vergrößern. Sie schuf gewisse Privilegien, und zu gleicher Zeit traf sie die Einkommen aus gewissen ausländischen Werten in einem durchaus willkürlichen Verhältnis und unter einer Gesamtheit von beschränkenden Maßregeln, unter denen der Aufschwung des französischen Geldmarktes zweifellos gelitten hat" [1]).

Das ist in seinen großen Zügen das gegenwärtige System der direkten Steuern, wie es der Finanzminister und gewesene Ministerpräsident J. Caillaux selbst dargestellt und beurteilt hat: jeglichen einheitlichen Gesichtspunktes entbehrend, aus entstellten und an mehreren Stellen abgenutzten Stücken gebildet, auf gewissen Punkten unvollständig verjüngt, nach allgemeiner Auffassung eine allgemeine Umarbeitung erheischend.

Zwei Hauptideen beherrschen diese von der Abgeordnetenkammer vorgenommene Umarbeitung: die Besteuerung der wirklichen Einkommen, der Ausschluß jeder Präsumtion, jedes äußeren Anzeichens und die Beseitigung aller Privilegien. Aber wie diese allgemeinen Ideen ins Werk setzen? Etwa nach dem Vorbilde der englischen oder nach dem der preußischen Einkommensteuer? Der Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß er weder das eine noch das andere dieser Systeme sklavisch kopieren dürfe. Das verbieten, hat man gesagt, die Erfordernisse des Budgets, die weitgehende Verteilung der Einkommen in Frankreich, das ein Land der kleinen Grundbesitzer, der kleinen Rentiers und der kleinen Angestellten ist, und die Pflicht, in einem weitgehenden Maße die Arbeitseinkommen, wenn sie einem Existenzminimum entsprechen, steuerfrei zu lassen; was Frankreich bedarf, ist ein System, das seinen Sitten, Ueberlieferungen und der Verteilung des Besitzes angepaßt ist.

Deshalb enthält das neue französische System, dem englischen

---

1) Documents parlamentaires, Chambre, 1907, No. 737, S. 2.

Vorbilde folgend, zunächst eine allgemeine Steuer auf die verschiedenen Einkommenszweige, Unterscheidungen gestattend, die Einkommen an ihrer Quelle erreichend, in dem Augenblick, wo sie sich zeigen, nach Feststellungs-, Veranlagungs- und Erhebungsregeln, die jeder Einkommensart angepaßt sind, weder Inquisition noch Willkür zulassend. Sodann schließt es an diese erste Steuerserie eine persönliche Globalsteuer an, Ergänzungssteuer genannt, die, wenn nicht in ihrer Anwendung, so doch in ihrer Konzeption der preußischen Einkommensteuer entspricht, eine Steuer zur Abstellung der fiskalischen Ungleichheiten, das Gesamteinkommen der wohlhabenden und reichen Steuerpflichtigen erfassend [1]).

I. Allgemeine Steuer auf das Einkommen.

1. Die Steuer auf das Einkommen aus dem bebauten und nicht bebauten Grundeigentum.

Die gegenwärtige Steuer auf den bebauten Grundbesitz (Gebäudesteuer) ist schon eine wirkliche Einkommensteuer. Daher hat die Abgeordnetenkammer die auf sie bezüglichen früheren Gesetzestexte einfach bestätigt [2]). Sind die Grundlagen der Versteuerung unverändert geblieben, so ist doch der Steuerfuß von 3,20 auf 4 Proz. erhöht. Ihre Erträgnisse dürften sich auf ungefähr 102 Mill. frcs. beziffern. Aber nach Art. 55 genießen die Hausbesitzer mit einem Gesamteinkommen unter 1250 frcs. Ermäßigungen, sobald das von ihnen bewohnte Haus auf Grund eines 80 frcs. nicht überschreitenden Reinertrags versteuert ist. Die Finanzverwaltung legt dieser Bestimmung nur eine geringe Wirkung bei: schätzt sie doch den wahrscheinlichen Ertrag der Gebäudesteuer auf 98 Millionen [3]).

Wäre die heutige Steuer auf den nicht bebauten Grundbesitz (Grundsteuer) auf ebenso sichere und aktuelle Grundlagen gestellt, so würden die Katasterrollen ohne weiteres die notwendigen Aufschlüsse für die Veranlagung der Einkommensteuer liefern. Aber die Katasterschätzungen sind veraltet und entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr. Sie können deshalb auch nicht mehr benutzt werden. Man hat also zu der vollständigen Organisation der Grundsteuer schreiten müssen.

Zunächst hat das Gesetz vom 31. Dezember 1907 eine neue Schätzung des Reinertrags der Grundstücke vorgeschrieben. Kraft Art. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1908 wird bei diesen Schätzungen dem Boden, auf welchem sich Gebäude erheben, kein Ertragswert mehr beigelegt. Diese Bestimmung scheint ebenso auf die landwirtschaftlichen

---

1) Die Reform beschäftigt sich nicht mit der Neuordnung der Gemeinde- und Departements-Steuergesetzgebung: „Ce problème des impositions locales est au moins aussi aride, plus aride même peut-être que celui de la réforme des contributions d'Etat. Nul ne pourra donc s'étonner qu'ils ne soient pas résolus à la fois.“ Docum. parlem., Chambre, 1907, No. 1053, S. 520.

2) Gesetze vom 8. August 1885 (Art. 35), 8. August 1890, 13. Juli 1900 (Art. 2), 12. April 1906.

3) Débats parlementaires, Chambre, 1908, S. 535—539, 550—560.

Wirtschaftsgebäude Anwendung zu finden, wie auf die Wohnhäuser und Fabriken. Die von der Gebäudesteuer schon ausgenommenen landwirtschaftlichen Gebäude würden also überhaupt keine Steuer mehr bezahlen [1]).

Der nicht bebaute Grundbesitz wird nach seinem um 20 Proz. verminderten tatsächlichen Pachtwert versteuert. „Es wäre unbillig gewesen, den vollen Pachtwert zu versteuern, der einen Rohertrag darstellt, während doch die Steuer nur den Reinertrag erfassen soll. Nun aber haben die Eigentümer die Unterhaltungs- und Amortisationskosten der landwirtschaftlichen Gebäude sowie das Risiko der Nichtverpachtung und des Pachtzinsverlustes zu tragen [2]).“ Da es nicht möglich ist, in dieser Beziehung jeder individuellen Situation Rechnung zu tragen, so hat man es für zweckmäßig gehalten, eine Durchschnittssumme — eben ein Fünftel — abzuziehen.

Der Steuerfuß ist auf 4 Proz. festgesetzt. Das ist eine bedeutende Ermäßigung der Lasten des Grundbesitzes; denn das heutige Grundsteuerkontingent des Staates von 115 Mill. beträgt 6,84 Proz. des durch die Schätzungen festgestellten Einkommens aus Grund und Boden. Dazu kommt, daß den selbswirtschaftenden Eigentümern ansehnliche Entlastungen zugestanden sind, so daß sich der im Prinzip auf 4 Proz. festgesetzte Steuerfuß für sie, wie folgt, gestaltet:

Versteuerbares Grundeinkommen frcs.	Selbstwirtschaftende Eigentümer			
	weniger als 1250 frcs. Gesamteinkommen beziehend		weniger als 5000 frcs. Gesamteinkommen beziehend	
	Entlastung Proz.	Steuerfuß Proz.	Entlastung Proz.	Steuerfuß Proz.
Von 0—625	100	0	75	1
„ 626—768,80	50	0—0,74	75	1
„ 626—1000	50	0—0,74	50	1—1,375
„ 1001—1250	50	0—0,74	25	1,375—1,70
„ 1251—5000	50	0—0,74	0	1,70—3,22

Die selbstwirtschaftenden Eigentümer werden erst mit 4 Proz. besteuert bei einem versteuerbaren Einkommen von 5000 frcs. an. In Wirklichkeit können sie sogar noch ein etwas höheres Einkommen haben; denn nach den Artikeln 13 und 14 darf der Mietswert ihrer Wohnung, wenn er 80 frcs. nicht überschreitet und ihr Lohneinkommen, wenn es unter 300 frcs. liegt, in das Gesamteinkommen nicht einbezogen werden. Die nämlichen Vergünstigungen genießen natürlich auch die selbstwirtschaftenden Grundbesitzer mit einem Gesamteinkommen von weniger als 1250 frcs. [3])

1) „Tout en reconnaissant que les batiments ruraux nécessitent un onérex entretien, il paraît difficile qu'un revenu, estimé à 191 millions en 1890, échappe à tout impôt.“ (A. de Lavergne & P. Henry., Le projet d'impôt sur le revenu, Revue d'économie politique, XXIV, S. 805).

2) Doc. parl., Chambre, 1907, No. 737, S. 7.

3) Doc. parl., Chambre, 1908, S. 570—583, 611—626, 611—626, 632—648, 663—671, 727—729.

Die Wirkung dieser Bestimmungen auf den Gesamtertrag der Grundsteuer und auf die Steuerleistung des einzelnen Besitzers?

Was den ersten Punkt betrifft, so wird heute das Gesamteinkommen aus Grund und Boden auf Grund der 1908 und 1909 erfolgten Pachtwertschätzungen nicht mehr auf 2100 oder 2000 Mill., sondern nur noch auf 1680 Mill. frcs. veranschlagt. Wären keine Entlastungen zugunsten der selbstwirtschaftenden Eigentümer vorgesehen, so würde die Grundsteuer dem Staate einem Ertrag von $1680 \times 4 = 67{,}2$ Mill. frcs. liefern. Die fiskalische Wirkung dieser Entlastungen ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Wenn sie die Finanzverwaltung auf 22 Mill. festsetzt, so scheint sie eine so genaue Schätzung vorgenommen zu haben, als sie die ungenügenden statistischen Angaben nur immer gestatten. Alles in allem sind die den Grundbesitzern gewährten Ermäßigungen sehr bedeutend; erreichen sie doch nicht weniger als 57 Proz. des heutigen Staatskontingentes (45 gegen 15 Mill.).

Wenn wir jetzt von den Dingen absehen, um die Lage der Personen zu prüfen, so haben die in verschiedenen Gemeinden vorgenommenen Stichproben gezeigt, daß nahezu sämtliche Grundbesitzer sich entlastet finden. In der Gemeinde A. vermindert sich der Betrag der Grundsteuer um 61 Proz. Heute erhebt er sich in diesem Ort auf 6421,18 frcs. (Anteil des Staates). Nach dem neuen System beläuft er sich nur noch auf 2496,96 frcs. Von 577 Grundbesitzern der Gemeinde sind 572 entlastet, und nur 5, die größten, finden sich etwas stärker als gegenwärtig belastet. Ein Besitzer mit einem Gesamteinkommen von 1225 frcs., der heute eine Grundsteuer von 23,23 frcs. zahlt, schuldet in Zukunft dem Staate nur noch 9,06 frcs.[1]).

Uebrigens dürfen nicht alle Grundbesitzer hoffen, aus diesen Entlastungen Nutzen zu ziehen. Seit dem Gesetz vom 27. März 1897, das die Grundsteuerbeträge unter 25 frcs. herabsetzte, zahlen schon viele kleine Besitzer überhaupt keine Staatssteuer mehr. Selbst für diejenigen, welche den Anteil des Staates auf 57 Proz. sich erniedrigen sehen, wird die Steuer nicht in dem nämlichen Verhältnis ermäßigt. Die Departements- und Gemeindesteuern bleiben unverändert; die Zahl der Centimes additionnels muß sogar erhöht werden, um mit einer um 57 Proz. reduzierten Staatssteuer den nämlichen Ertrag zu erzielen. Unter dem Gesichtspunkte der lokalen Besteuerung wird also an der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes nichts geändert. Nun aber beträgt der Anteil des Staates auf 271 Mill. Grundsteuern nur 115 Mill. frcs. Ungeachtet der Reduktion der Staatssteuer auf 45 Mill. werden also die Grundbesitzer immer noch drei Viertel der heutigen Steuern entrichten. Endlich entzieht die Abschaffung der Tür- und Fenstersteuer, der Personal-Mobiliarsteuer sowie ihrer Zuschläge, in Verbindung mit der Aufhebung der Zuweisung von 8 Centimes additionnels der Gewerbesteuer, den Departements und Gemeinden einen Teil ihrer Einnahmen; um ihre Budgets ins Gleichgewicht zu setzen, müssen sie die lokalen Lasten der Grundbesitzer durch Erschließung neuer Einnahmequellen

1) Doc. parl. Chambre, 1907, No. 1053, S. 523.

steigern. Die vom Staate zugestandenen beträchtlichen Entlastungen finden sich also in ihrem Endresultat vermindert[1]).

2. Die Steuer auf das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb[2]).

Die Steuer auf diesen Einkommenszweig ist nicht auf das wirkliche Einkommen, sondern auf den Pachtwert der Grundstücke gegründet[3]). Dabei wird das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb betrachtet als gleich der Hälfte des wirklichen Pachtwertes für den Einkommensteil unter 5000 frcs. und als gleich zwei Drittel für den Teil über 5000 frcs. Diese Schätzungen können als sehr mäßige gelten, da doch einerseits in Frankreich das landwirtschaftliche Betriebseinkommen im allgemeinen der Grundrente gleichkommt und anderseits die Schätzungen des Pachtwertes oft schon unter dem wirklichen Ertrage liegen.

Zu dieser ersten mildernden Ursache treten nicht unbedeutende Entlastungen, die auf alle Betriebe Anwendung finden, deren wirklicher Pachtwert 12 000 frcs. nicht überschreitet, d. h. die ein versteuerbares Einkommen von 7166 frcs. liefern. Dank der Kombination dieser Bestimmungen sind die Landwirte, die einen Betrieb mit einem Pachtwert unter 25 000 frcs. innehaben, gänzlich steuerfrei, und alle diejenigen, deren Betriebe ihren Eigentümern eine Grundrente von nicht mehr als 25 000 frcs. sichern, sind schwach besteuert. Setzt man den im Prinzip auf 3 Proz. festgesetzten Steuerfuß mit dem versteuerbaren Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und mit dem Pachtwert des Betriebes in Beziehung, so ergibt sich für die verschiedenen Einkommensstufen das folgende Verhältnis:

Versteuerbares Betriebseinkommen frcs.	Entlastung Gesamtheit	Versteuerbares Höchsteinkommen jeder Stufe frcs.	Auf dieses Einkommen anwendbarer Steuerfuß Proz.	Höchster Pachtwert der Betriebe jeder Stufe frcs.	Auf diesen Pachtwert anwendbarer Steuerfuß Proz.
1—1250	—	1250	0	2 500	0
1251—2000	2/3	2000	0,75	4 000	0,375
2001—2500	1/2	2500	1	5 000	0,50
2501—3000	1/3	3000	1,16	5 750	0,61
3001—7166	0	7166	2,23	12 000	1,33

1) A. de Lavergne, etc., Le projet d'impôt sur le revenu, S. 808.

2) A. Renard, L'impôt sur les bénéfices agricoles. (Rev. pol. et. parl., LVI, S. 449.)

3) „ Le choix de la base forfaitaire a été rivement critiqué. S'il existe une corrélation entre la valeur locative des domaines et les revenus de l'exploitation, ceux-ci subissent également, sans parler du rôle personnel du chef d'entreprise, l'influence du capital engagé par lui. Or. l'importance des mises de fonds varie daus des proportions considérables suivant la nature des cultures et dans de mêmes régions suivant les exploitations. Comme le capital d'exploitation a droit à une rémunération, les bénéfices agricoles varient nécessairement. Un exploitant, grâce à sa fortune, pourra se servir d'engrais, employer des machines spéciales ou sélectionner les races. Il obtiendra ainsi des

Bei einem Betriebseinkommen über 7166 frcs. beträgt der Steuerfuß 3 Proz. Nimmt man indessen an, daß das Betriebseinkommen der Grundrente gleich ist, so erreicht der Steuerfuß in Wirklichkeit nur 2 Proz.[1]).

Die fiskalischen Wirkungen dieser Entlastungen müssen in Frankreich, das einen ausgedehnten Kleinbetrieb besitzt, bedeutend sein. Nimmt man an, daß der gesamte Pachtwert sich nur noch auf 1680 Mill. frcs. beläuft, so liegt das versteuerbare gesamte Betriebseinkommen zwischen der Hälfte und zwei Dritteln dieses Betrags, also zwischen 840 und 1140 Mill. frcs. Die Steuer auf das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb würde demnach — ohne Berücksichtigung der Entlastungen — 25—34 Mill. frcs. einbringen. Zieht man dieselben in Betracht, so ermäßigt sich der zu erwartende Gesamtertrag der Steuer nach den Schätzungen der Finanzverwaltung auf 5 bis 6 Mill. frcs.

Prüft man die durch die neue Steuer geschaffene Situation der einzelnen Landwirte, so stellt man nach den in verschiedenen Gemeinden vorgenommenen Stichproben fest, daß die kleinen Landwirte gänzlich steuerfrei bleiben, die mittleren nur leicht betroffen werden, während die großen etwas mehr zu zahlen haben als unter der geltenden Gesetzgebung. In der Gemeinde S. zahlen die steuerpflichtigen Landwirte zusammen 170,48 frcs. weniger als unter dem Regime der Personal-Mobiliarsteuer; 48 sind gänzlich frei, ein einziger zahlt 0,69 frcs. mehr, 14,70 frcs. anstatt 14,01 frcs.[2]).

3. Die Steuer auf das Einkommen aus Handels- und industriellen Unternehmungen[3]).

Das vom Steuerpflichtigen zu deklarierende versteuerbare Einkommen aus Handel und Industrie wird bestimmt „nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre, gebildet aus dem Ueberschuß der Roheinnahmen über die mit der Ausbildung des Berufes verbundenen Ausgaben und Amortisationen“ (Art. 30). Um die Deklarierung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, muß also der Kontrolleur zwei Elemente festzustellen suchen: die Roheinnahmen und die Betriebskosten.

Sobald das Gesamteinkommen weniger als 1250 frcs. beträgt, ist das Einkommen aus Handel und Industrie gänzlich steuerfrei. Ueberschreitet es nicht 2000 frcs., so genießt es ansehnliche Entlastungen. Nachstehende Uebersicht zeigt, welches bei einem Steuerfuß von $3^1/_2$ Proz. die tatsächliche Belastung der Gewerbetreibenden ist:

---

rendements supérieurs à un cultivateur voisin qui, faute de ressources, se contentera de procédés agricoles moins parfaits. Le système adopté par la Chambre paraît ainsi aboutir à une exonération, au moins partielle, des agriculteurs les plus aisés.“ (Revue d'économie politique, XXIV. S. 56.)

1) Débats parl., Chambre, 1908, S. 1553 u. f.

2) Doc. parl., Chambre, 1908, No. 1445, S. 41.

3) M. Colin, Les revenus commerciaux et industriels et le projet d'impôt sur le revenu (Revue pol. et parl., LVIII, S. 272).

Einkommen aus Handel und Industrieunternehmungen frcs.	Entlastung	Für die Höchstziffer dieser Stufe bezahlte Steuer frcs.	Proz.
0— 1 500	6/7	7,50	0,50
1501— 2 500	2/3	19,15	0,76
2501— 5 000	1/4	84,77	1,69
5001—20 000	0	609,77	3,05

Alle Gewerbetreibenden, deren berufliches Einkommen unter 5000 frcs. liegt, zahlen also eine geringe Steuer. Aber von dieser Summe an wächst die Belastung rasch, um sich dem normalen Satz von $3^1/_2$ Proz. zu nähern, der nur auf die Einkommen über 20000 frcs. Anwendung findet [1]).

Die Schätzung des Ertrages dieser Steuer hat zu lebhaften Kontroversen Anlaß gegeben. Ursprünglich auf 128 Mill. frcs. veranschlagt, ist er unter Berücksichtigung der beschlossenen Entlastungen auf 110 Mill. frcs. reduziert worden. Da die heutige Gewerbesteuer (les patentes) dem Staate 133 Mill. frcs. einbringt, würden also Handel und Industrie in ihrer Gesamtheit sich entlastet finden.

Betrachtet man die Situation des einzelnen Gewerbetreibenden, so haben die in verschiedenen Gemeinden veranstalteten Stichproben ergeben, daß die kleinen Gewerbetreibenden unter 7000 frcs. Berufseinkommen stark entlastet werden, die mittleren zwischen 7000 und 10000 frcs. ungefähr das nämliche wie heute zahlen und die großen über 10000 frcs. stärker als jetzt belastet sind. Nachstehend führen wir einige Beispiele aus der Gemeinde C. an [2]).

Beruf	Gewerbliches Einkommen frcs.	Andere Einkommen frcs.	Heutige Steuern (Gewerbesteuer, Personal-Mobiliarsteuer) frcs.	Neue Steuern frcs.
Schreiner	1 500		40,24	7,50
Materialwarenhändler	2 500		131,06	19,15
Apotheker	5 000		358,58	84,77
Großhändler	20 000	13 222,50	772,87	1972,05
Nutzholzhändler	40 000	35 512,50	1414,15	4896,15

Die Bestimmungen über die Steuer auf das Einkommen aus Handel und Industrie finden sich ergänzt durch einen Artikel über die Warenhäuser und einen zweiten über die Zivil- und Handelsgesellschaften.

Die Anwendung des Steuerfußes von $3^1/_2$ Proz. auf die Reingewinne der Warenhäuser hätte gegenüber ihrer heutigen Besteuerung eine Entlastung bedeutet. Um den für diese Geschäftshäuser in besonderen Gesetzen festgesetzten Tarif aufrecht zu erhalten, hat der Art. 89 für

1) Déb. parl., Chambre, 1908, S. 1215 u. f.
2) Doc. parl., Chambre, 1908, No. 1445, S. 29.

sie eine besondere und progressive Besteuerung nach ihrer Geschäftsziffer geschaffen. Zieht man die vier größten Pariser Warenhäuser in Betracht, so kann die ihnen aufgelegte Steuerlast, wie folgt, geschätzt werden:

	Geschäftsziffer (Mill. frcs.)	Steuern auf die Geschäftsziffer frcs.
Bon Marché	220	653 500
Louvre	120	353 500
Samaritaine	70	203 500
Printemps	40	113 500

Nach Erklärungen des Finanzministers modifiziert diese neue Besteuerung die Lasten der Warenhäuser nicht unerheblich: die neue Steuer vertritt 6—9 Proz. des Reingewinnes, während der Steuerfuß der geltenden Gewerbesteuer von 6,48—13,62 Proz. variiert[1]).

Die Sondervorschriften über die Zivil- und Handelsgesellschaften wollen diesen Gesellschaften Lasten auflegen, die das Aequivalent der von den Einzelpersonen geforderten Ergänzungssteuer sind[2]). In Wirklichkeit bilden sie eine Verschärfung der Steuer auf das Einkommen aus Handel und Industrie und erstrecken sich auf die Gesellschaften, die ein über 1 Mill. frcs. hinausgehendes Einkommen erklären. Der Steuerfuß variiert für sie zwischen 4 und 5 Proz. Der höchste Satz von 5 Proz. findet auf die Einkommen über 20 Mill. frcs. Anwendung. Diese Belastung ist bedeutend stärker als die gegenwärtige, wie aus folgenden Beispielen erhellt:

	Heutige Steuern frcs.	Versteuerbares Einkommen (Mill. frcs.)	Künftige Steuern frcs.
Nordbahn	1 288 708	27—28	1 389 200
Paris—Lyon—Mittelmeerbahn	1 932 000	46	1 389 200
Ostbahn	1 119 515	39	1 950 000
Société générale	1 371 000	8,5	343 161

Die Steigerung ist um so größer, als die heutigen Steuern gleichzeitig den Anteil des Staates und die Departements- und Gemeindeauflagen enthalten. Um die neuen Steuern mit den alten zu vergleichen, müßte man die für die ersten angegebenen Zahlen verdoppeln.

4. Die Steuer auf das Einkommen aus Besoldungen, Löhnen, Pensionen und freien Berufsarten.

Seine Besteuerung erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen, wie die des Einkommens aus Handel und Industrie. Das beste Verfahren, eine möglichst genaue Kenntnis des Betrags der Löhne, Besoldungen und Pensionen zu erlangen, war dieses, ihre Deklarierung zu verlangen, aber nicht von denen, die sie erhalten, sondern von denen, die sie zahlen; deshalb verpflichtet die Reform jede Einzelperson, Gesellschaft oder Assoziation, die Arbeiter oder Angestellte beschäftigt oder Pen-

1) Doc. parl., Chambre, 1907, No. 1053, S. 555.
2) Doc. parl., Chambre, 1907, No. 1053, S. 555.

sionen zahlt, die für die Veranlagung der Steuer erforderlichen Auskünfte zu liefern. Natürlich bezieht sich diese gesetzliche Deklarierungspflicht nur auf Private, mit Ausschluß der öffentlichen Verwaltungen. Für diese bedarf es in der Tat keiner gesetzlichen Vorschrift, und einfache Verordnungsvorschriften genügen.

Die Steuer soll sich auf das Einkommen des vorhergehenden Jahres erstrecken. Für die Feststellung der versteuerbaren Materie ist in Betracht zu ziehen der tatsächliche Nettobetrag der in Bargeld oder in natura gezahlten Gehälter, Löhne und Pensionen, mit Einschluß der zugehörigen Prämien und Gratifikationen, aber unter Abzug der für Dienstausgaben zugewiesenen Entschädigungen. Die Steuer wird gesondert für die Kinder und anderen Familienglieder festgesetzt, die aus ihrer eigenen Arbeit ein von dem des Familienhauptes unabhängiges Einkommen beziehen. Der Steuerfuß beträgt 3 Proz.

Eine doppelte Entlastung ist zugestanden. Ein erster Einkommensteil ist steuerfrei: ohne Unterschiede auf 1250 frcs. festgesetzt für die Pensionen, variiert er von 1500—3000 frcs., je nach der Bedeutung der Wohnsitzgemeinde, für die Gehalts- und Lohnbezüge. Außerdem sind Abzüge, von $^5/_6$—$^1/_6$ gehend, auf den besteuerten Einkommensteil gewährt, wenn dieser 5000 frcs. nicht überschreitet. Schließlich ist für die Lohnbezüge unter 5000 frcs. das versteuerbare Einkommen auf $^2/_3$ seiner tatsächlichen Höhe reduziert. Die zugestandenen Entlastungen sind also erheblich. Für die Bezieher von Pensionen erreicht der Steuerfuß, der 0,08 Proz. für die Pensionen von 1500 frcs. beträgt, erst 1,28 Proz. bei 8000 frcs., eine Ziffer, die nur selten von höheren Staatsbeamten und Angestellten von Privatverwaltungen erreicht wird. Die Besoldungen sind noch günstiger behandelt, da doch der Steuerfuß in kleinen Gemeinden von 0—1,18 Proz. für die Einkommen zwischen 1500 und 8000 frcs. schwankt. Die Gehaltsbezieher mit 20 000 frcs. Einkommen tragen erst eine Steuerlast von 2,04 Proz. Im Seinedepartement variiert der Steuerfuß für die Gehaltsbezüge zwischen 3000 und 8000 frcs. von 0—0,62 Proz. Endlich genießen die Lohnbezüge noch eine Ermäßigung um $^1/_5$ auf die für die Besoldungen geltenden Sätze.

Die Wirkung dieser Entlastungen auf den Ertrag der Besoldungs- und Lohnsteuer muß natürlich eine bedeutende sein. Man schätzt den Betrag der öffentlichen und privaten Besoldungen und Löhne auf 12 635 Mill. frcs. Dazu kommen noch 400 Mill. frcs. Pensionen. Gleichmäßig einer Steuer von 3 Proz. unterworfen, würden diese Summen der Staatskasse 390 Mill. frcs. einbringen. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Ermäßigungen rechnet man nur noch mit einer Einnahme von 7 Mill. frcs.

Die Besteuerung des Einkommens aus freien Berufen erfolgt nach den nämlichen Regeln wie die der Gehaltsbezüge, nur mit diesem Unterschied, daß die Steuerpflichtigen dieser Kategorie ihr Einkommen selbst zu erklären haben. Insgesamt auf 400 Mill. frcs. geschätzt, dürfte es dem Staate einen jährlichen Steuerertrag von nur 4 Mill. frcs. liefern.

5. Die Steuer auf das Einkommen aus Mobiliarwerten.

Während das unbewegliche Vermögen nach der geltenden Gesetzgebung stark besteuert ist, entgehen gewisse Formen des beweglichen Vermögens der Aktion des Fiskus. Einmal dadurch, daß der Gesetzgeber bisher die meisten Kapitalanlagen der Besteuerung überhaupt nicht unterworfen hat, dann auch infolge der Leichtigkeit, mit der gewisse im Prinzip schon versteuerte Mobiliarwerte gesetzliche Vorschriften umgehen und sich der Steuer entziehen.

Diese doppelte Lücke sucht die Finanzreform auszufüllen, einerseits dadurch, daß sie die Steuer auf eine Reihe bis dahin freigelassener Mobiliarwerte ausdehnt (französische und ausländische Staatspapiere [1]), die Anleihen der französischen Kolonien, Hypotheken, privilegierte, chirographische Guthaben, Geldanlagen jeder Natur, mit Einschluß der Gelddepots und Kautionen), andererseits dadurch, daß sie die geltende Besteuerung der von französischen und ausländischen Gesellschaften usw. ausgegebenen Mobiliarwerte abändert und vervollständigt.

Um den **Ertrag** der Steuer festzustellen, welche die französischen Mobiliarwerte und die Anleihen der französischen Kolonien erfaßt, genügt es, die im letzten Rechnungsjahre erzielten Einnahmen (85,1 Mill. frcs.) um das voraussichtliche Ergebnis der Besteuerung der Kolonialobligationen (1,8 Mill. frcs.) zu erhöhen. Es ist schwieriger, das Resultat der Besteuerung der Staatsschuld zu schätzen, die rund 700 Mill. frcs. erfassen kann. Der Gesetzgeber hat zunächst die Zinsen der Titel der Departements, Gemeinden, Spitäler, Wohltätigkeitsanstalten, Depositenkasse usw. von der Steuer ausgenommen, derart, daß die versteuerbare Staatsschuld dadurch schon um 272 Mill. frcs. vermindert wird. Ferner sind alle die Steuerpflichtigen, deren Vermögen in nomineller Staatsrente 625 frcs. und deren Gesamteinkommen 1250 frcs. nicht überschreitet, freigeblieben. Zieht man auch diese Bestimmung in Betracht, so fällt der Betrag der versteuerbaren Staatsrente auf 350 Mill. frcs., die bei dem für Mobiliarwerte geltenden Steuerfuß von 4 Proz. der Staatskasse eine Jahreseinnahme von 14 Mill. frcs. bringen würden.

Die neue Kapitalsteuer erfaßt auch die den Administratoren und Direktoren von Finanzgesellschaften zugewiesenen Tantièmen. Man schätzt die Wirkung dieser Bestimmung auf 2 Mill. frcs. Endlich unterliegen dieser Steuer auch die Zinsen der hypothekarischen, privilegierten und chirographischen Guthaben, der Depots von Geldsummen, Kautionen in Bargeld und der Renten jeder Art, mit Ausschluß derjenigen unter 5000 frcs. mit Unterhaltungscharakter, die nach den für die Gehaltsbezüge geltenden Vorschriften besteuert werden. Der Gesamtertrag dieser Besteuerung wird auf 14 Mill. frcs. veranschlagt [2]).

Die Besteuerung der Zinsen aller **ausländischen Wert**

---

1) Vgl. die Kontroversen über die Besteuerung der französischen Staatsrente in den Doc. parl., Chambre, 1907, No. 1053, S. 526 u. f.

2) Débats parlem., Chambre, 1908, S. 729 u. f. — Docum. parl., Chambre, 1907, S. 523 u. f.

papiere ist eine der geplanten Hauptneuerungen. Während heute die Staatspapiere und im Prinzip alle an der Börse nicht notierten Papiere des Auslandes keine Einkommensteuer zahlen, sind alle anderen ausländischen Wertpapiere dem Satz von 4 Proz. und alle anderen auf gleichartigen französischen Wertpapieren ruhenden Lasten unterworfen. Aber da die Finanzinstitute, Schuldner dieser Werte, im Ausland liegen und der Gesetzgeber ihnen nicht, wie den französischen Gesellschaften, die Verpflichtung auflegen konnte, bei ihren Zahlungen den Steuerbetrag zurückzubehalten, so hatte das Gesetz vom 6. Dezember 1872 für dieselben ein neues Verfahren angeordnet. Kraft dieses Regimes, Abonnement genannt, konnten die ausländischen Werte an der Börse erst dann gehandelt werden, nachdem mit dem Fiskus ein Vertrag abgeschlossen war, durch welchen die Ausgabegesellschaft der französischen Steuer die Gesamtheit oder nur einen Teil ihrer umlaufenden Papiere unterwarf und als Bürgen ihrer Zahlung einen französischen Bankier oder eine französische Bank stellte. Dieses Regime hat den Vorteil, die regelmäßige Zahlung der Steuern zu sichern, aber es ist, besonders in den letzten Jahren, Gegenstand heftiger Angriffe. Bei solchen Papieren, die gleichzeitig in verschiedenen Ländern umlaufen, ist es unmöglich, die Zahl der in Frankreich zirkulierenden Werte zu bestimmen, und das Abonnement nimmt den Charakter einer Pauschalzahlung an, der geeignet ist, auf die Länge für die eine der beiden Parteien unvorteilhaft zu werden. Das Interesse der Staatskasse ist durch eine Bestimmung gewahrt, die den Abschluß eines Abonnements untersagt, sobald es sich auf einen zu geringfügigen Teil der umlaufenden Werte erstreckt. Diese Beschränkung kann gewissen Werten nachteilig sein, von denen nur eine geringe Zahl in Frankreich untergebracht ist. Daher haben mehrere Finanzschriftsteller behauptet, daß die Lasten des Abonnements gerade die besten ausländischen Papiere vom französischen Markt fernhalte, und daß nur die weniger guten Werte sich ihnen unterwerfen, um die französischen Kapitalien anzuziehen.

Die Kammer hat dieses System abgeschafft und durch ein neues ersetzt, das auf alle ausländischen Werte ohne Unterschied Anwendung findet. Der den Betrag des Kupons auszahlende Bankier muß danach die Steuer auf das Einkommen aus ausländischen Mobiliarwerten zurückbehalten. Da dieser Einziehungsmodus die Rentiers anreizen wird, sich der Steuer zu entziehen, indem sie die Zinsen ihrer ausländischen Werte im Ausland in Empfang nehmen, hat der Gesetzgeber gegen diese Praktiken strenge Strafvorschriften erlassen und gleichzeitig verschiedene Maßregeln getroffen, die den Steuerpflichtigen in den Stand setzen, den Nachweis der Zahlung seiner Steuern zu erbringen. Einerseits sehen sich die Bankiers, die den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen, der Strafverfolgung ausgesetzt, andererseits hat der Rentier, der den Betrag seiner Kupons im Ausland abgehoben hat, solches zu erklären und gleichzeitig die Steuer zu entrichten [1]).

1) P. Henry et A. de Lavergne, Le projet d'impôt sur le revenu, Revue d'économie politique, XXIV, S. 812.

Welcher Ertrag ist von der Steuer auf das Einkommen aus den ausländischen Wertpapieren zu erwarten? Der Finanzminister nimmt an, daß ein Steuerfuß von 5 Proz. ohne Hinterziehungen 60 Mill. frcs. liefern würde, was ein der Steuer unterworfenes Einkommen von 1200 Mill. frcs. voraussetzt. Unter Berücksichtigung der Hinterziehungen ermäßigt er den Ertrag auf 45 Mill. frcs., also um 25 Proz. Nimmt man diese Schätzung als zutreffend an, so würden 4 Proz. auf ein Einkommen von 1200 Mill. frcs. theoretisch 48 Mill. frcs. oder, wenn man die Hinterziehungen auf 25 Proz. veranschlagt, 36 Mill. frcs. einbringen.

II. Ergänzungssteuer.

Sie hat die Bestimmung, das Gleichgewicht der Reform zu sichern und scheint in Zukunft sogar den größten Teil der Einnahmen liefern zu sollen, deren der Staat bedarf[1]). Ohne Unterschied alle Einkommenzweige erfassend, erstreckt sie sich nur auf die Steuerpflichtigen, deren jähliches Einkommen 5000 frcs. überschreitet. Der normale Steuerfuß beträgt 5 Proz. Indessen findet er erst bei einem Gesamteinkommen von 25 000 frcs. an Anwendung, während die Einkommensteile zwischen 5000 und 25 000 frcs. Reduktionen von 80—20 Proz. genießen. In der Tat genießt

der Einkommensteil zwischen 5 000 und 10 000 frcs. eine Ermäßigung von $^4/_5$
" " " 10 000 " 15 000 " " " " $^3/_5$
" " " 15 000 " 20 000 " " " " $^2/_5$
" " " 20 000 " 25 000 " " " " $^1/_5$

Die Veranlagung der Steuer beruht auf der Deklarierung des Steuerpflichtigen. Jedes Jahr hat er eine schriftliche Erklärung abzugeben, die seine verschiedenen Einkommenszweige unter Abzug der Schuldzinsen aufführt.

Um den Ertrag der Ergänzungssteuer zu bestimmen, genügt es, die völlige Freilassung der Einkommen unter 5000 frcs. zu berücksichtigen, die Einkommen zwischen 5000 und 25 000 frcs. nur mit den für sie geltenden Ermäßigungen in Rechnung zu stellen und den vollen Steuerfuß von 5 Proz. erst auf die Einkommen über 25 000 frcs. anzuwenden.

Einkommen	Anzahl der Einkommen	Gesamteinkommen Mill. frcs.	Steuerfreies Einkommen Mill. frcs.	Besteuertes Einkommen Mill. frcs.
Unter 5 000 frcs.	10 518 800	17 425	17 425	—
5 001— 10 000 "	294 000	2 335	2 162	173
10 001— 20 000 "	123 000	1 995	1 535	459
20 001— 50 000 "	51 000	1 860	765	1095
50 001—100 000 "	9 800	750	147	603
Ueber 100 000 "	3 400	635	51	584
	11 000 000	25 000	22 086	2914

1) „L'impôt complémentaire ..... est destiné, croyons-nous, à se développer au détriment des autres impôts directs et indirects, de manière à devenir un jour le

Die Einkommen, welche der Besteuerung unterliegen, erreichen also in ihrer Gesamtheit nicht einmal 3 Milliarden frcs., eine Summe, die bei Anwendung des Steuerfußes von 5 Proz. einen Ertrag von 150 Mill. liefern würde. Der Finanzminister, der mit einen Ertrage von 175 Mill. rechnet, scheint anzunehmen, daß die dem vollen Steuersatz von 5 Proz. unterworfenen Summen 3500 Mill. erreichen [1]).

Die Steuerreform findet sich ergänzt durch zwei Bestimmungen, die gewissen Steuerpflichtigen Entlastungen gewähren: jede Person, die sich infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes in der Unmöglichkeit findet zu arbeiten, die Witwen mit einem Kind unter 16 Jahren zu ihren Lasten und die minderjährigen Waisen haben Anspruch auf völligen Nachlaß der Steuer für 625 frcs., wenn ihr Gesamteinkommen 1250 frcs. nicht überschreitet. Außerdem genießt jeder Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 12 000 frcs. eine Ermäßigung von 8 frcs. für jede Person zu seinen Lasten, Aszendenten oder Deszendenten. Der Finanzminister schätzt die fiskalischen Wirkungen dieser Bestimmungen auf 15—20 Mill., um die sich der Gesamtertrag der neuen Steuern vermindern würde.

Schluß.

Es wäre zweifellos gewagt, ein zusammenfassendes Urteil über das von der Abgeordnetenkammer ausgearbeitete Reformwerk auszusprechen. Immerhin ist es möglich, die Gesamteinnahmen annähernd festzustellen, die von der Anwendung der angenommenen Bestimmungen zu erwarten sind, und ihre Hauptmerkmale zu kennzeichnen.

Der gesamte Ertrag der neuen Steuern wird sich etwa wie folgt verteilen:

I. Allgemeine Steuer auf die Einkommen:			
1. Gebäudesteuer		98	Mill. frcs.
2. Grundsteuer		45	„ „
3. Kapitalsteuer			
Rente	14		
Andere französische Wertpapiere	85,1		
Darlehen der französischen Kolonien	1,8		
Chirographische, hypothekarische Guthaben, Kautionen Kapitalanlagen auf laufende Rechnung	10		
Altersrenten	3		
Ausländische Wertpapiere	36	152,5	„ „
4. Steuer auf das landwirtschaftliche Betriebseinkommen		5,9	„ „
5. Steuer auf die Handels- und industriellen Einkommen		110	„ „
6. Besoldungs- und Lohnsteuer		7	„ „
7. Steuer auf das Einkommen aus freien Berufen		4	„ „
	Summa	422,4	Mill. frcs.
II. Ergänzungssteuer		175	„ „
		597,4	Mill. frcs.
Davon gehen ab: Ermäßigungen durch Familienlasten		15—20	„ „
		582,4—587,4	Mill. frcs.

principal instrument fiscal du régime démocratique. (Doc. parl. Chambre, 1907, No. 1053, S. 539.)

1) Doc. parlem., Chambre 1907, No. 1053, S. 556 Spalte 2.

Dazu kommen noch:

III. Erhöhung der Steuer auf die Güter zur toten Hand	1,2	„ „
IV. Stempelsteuer		
1. Französische Wertpapiere	41,3	„ „
2. Ausländische Wertpapiere	21,5	„ „
V. Uebertragungsabgabe		
1. Französische Wertpapiere	63,1	„ „
2. Ausländische Wertpapiere	9	„ „
Summa	718,5—723,5	Mill. frcs.[1]

Die so erzielten Gesamteinnahmen überschreiten um einige Millionen den Ertrag der heutigen Steuern, der sich, wie folgt, verteilt:

Gebäudesteuer	91	Mill. frcs.
Grundsteuer	115	„ „
Personal-Mobiliarsteuer	101	„ „
Fenster- und Türsteuer	66	„ „
Gewerbesteuer	138	„ „
Kapitalsteuer / Uebertragungsabgabe	109	„ „
Summa	700	Mill. frcs.

Was an den neuen Steuern am meisten in die Augen fällt, ist zunächst die bedeutende Entlastung von Grund und Boden: während er heute dem Staat einen Beitrag von 115 Mill. zahlt, überschreitet in Zukunft die Grundsteuer nicht einmal die Ziffer von 45 Milln. Während unter der Form der Personal-Mobiliarsteuer und der Tür- und Fenstersteuer die Landwirte eine Summe von 50 Mill. entrichten, verlangt die Steuer auf das landwirtschaftliche Betriebseinkommen von ihnen nur noch 5—6 Mill. Insgesamt genießt die Landwirtschaft eine Entlastung von nahezu 100 Mill. Handel und Industrie zahlen gegenwärtig 144 Mill. Gewerbesteuer und 18 Mill. Tür- und Fenstersteuern, zusammen 162 Mill.; in Zukunft entrichten sie, mit Einschluß der freien Berufsarten, nur noch 115 Mill., daß ist eine Entlastung um 50 Mill.

Wenn wir jetzt von den Objekten absehen, um die Lage der Personen zu prüfen, so sehen wir, daß durch die Wirkung der Befreiungen und Ermäßigungen alle Lohnbezieher, alle Inhaber von kleinen Besoldungen entweder völlig steuerfrei sind oder starke Reduktionen genießen. Was die selbstwirtschaftenden Grundbesitzer betrifft, so finden sich von 3 387 000 nicht weniger als 3 000 000 entweder gänzlich befreit oder doch entlastet im Vergleich zu der Grundsteuer, die sie heute zahlen. Die Personal-Mobiliarsteuer trifft heute 5 700 000 Landwirte, Eigentümer oder Pächter; sie wird unter der Form der landwirtschaftlichen Betriebssteuer nur noch von 100 000 entrichtet werden[2]). Die kleinen Händler und Gewerbetreibenden sehen ihre Steuerlast gleichfalls erleichtert. In Berücksichtigung der Ergänzungssteuer einerseits, der Tür- und Fenstersteuer und der Personal-Mobiliarsteuer anderseits

1) Journal officiel v. 15. März 1909.

2) Th. Ferneuil, Le rapport de la Commission fiscale relatif au projet d'impôt sur le revenu (Revue pol. et parl., LIII, S. 50).

werden entlastet: in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern alle Händler und Gewerbetreibenden mit einem Einkommen bis 6000—7000 frcs., d. h. die große Masse; in den Städten von 3000—10000 Einwohnern alle Händler und Gewerbetreibenden mit einen Einkommen von 7000 bis 8000 frcs.; in den Großstädten alle Händler und Gewerbetreibenden mit einem Einkommen bis 10000 frcs., in Paris zuweilen sogar solche mit einem Einkommen bis 15000 frcs. Man kann also als das zweite Hauptmerkmal der Reform bezeichnen: eine bedeutende Verminderung der Steuer für die kleinen Steuerpflichtigen, insbesondere für die des platten Landes.

Das dritte Resultat der Reform besteht darin, die Gleichheit der Lasten herzustellen, indem sie gewisse Einkünfte aus Mobiliarwerten, die heute ungerechtfertigterweise steuerfrei sind, der Steuer unterwirft, dabei gleichzeitig den wohlhabenden Klassen einige ergänzende Opfer abverlangend [1]).

1) Déb. parl., Chambre, 1909, S. 680.

Miszellen.

I.

Versuch einer Statistik des Vermögens deutscher Städte.

Von Dr. Johannes Müller, Halle a. S.

I.

Eine vollständige, allen Ansprüchen der Wissenschaft genügende Statistik des Vermögens der deutschen Städte ist bei der gänzlichen Unzulänglichkeit des Materials vorläufig unmöglich. Sehr viele Stadtverwaltungen haben in ihren Verwaltungsberichten überhaupt keine Vermögensübersicht gegeben, und leider sind auch Großstädte unter ihnen. Bei denjenigen Städten wiederum, die einen mehr oder minder ausführlichen Bericht über den Stand ihres Vermögens liefern, ist es der Mangel an Systematik, der die Verarbeitung des Materials sehr erschwert, wo nicht unmöglich macht.

Gesammelt haben wir das Material aus den amtlichen Verwaltungsberichten von Aachen, Aschersleben, Augsburg, Barmen, Bitterfeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Calbe, Cassel, Charlottenburg, Cottbus, Darmstadt, Delitzsch, Dessau, Dresden, Duisburg-R.-M., Düsseldorf, Eilenburg, Eisleben, Erfurt, Frankfurt a. M., Freiberg i. Sa., Fulda, Gera, Glogau, Gotha, Halberstadt, Halle a. S., Hamm, Hanau, Hannover, Hohensalza, Iserlohn, Kiel, Königshütte (O.-S.), Liegnitz, Luckenwalde, Mainz, Mannheim, Mühlhausen i. Th., Mülheim (Rhein), München, M.-Gladbach, Naumburg a. S., Neu-Ruppin, Nürnberg, Oberhausen, Plauen, Posen, Quedlinburg, Remscheid, Rheydt, Rixdorf, Schöneberg, Stendal, Stettin, Stuttgart, Suhl, Viersen, Wandsbek, Wernigerode, Wiesbaden, Wilmersdorf, Witten, Wittenberg, Zerbst, Zwickau.

Es sind dies 68 von im ganzen 101 untersuchten Verwaltungsberichten[1]). Die Städte haben nach § 61 der Preußischen Städteordnung oder den entsprechenden Paragraphen der außerpreußischen diesbezüglichen Gesetze alljährlich oder in bestimmten längeren Zwischenräumen einen Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu geben; da ist es denn bei dem Mangel einer einheitlichen Regelung leicht erklärlich, daß jeder Bearbeiter die ihm gutdünkende Zusammenstellung und Einteilung getroffen hat, und daß sich die größten Verschiedenheiten ergeben.

1) Das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ (hrsg. von Neefe) enthält nur Berichte über den Schuldenstand der deutschen Städte, über ihr Vermögen sind Angaben bis jetzt in ihm nicht veröffentlicht worden.

Nicht einmal über den Begriff des Vermögens herrscht in diesen Berichten Einigkeit, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß die Frage, was nun eigentlich alles zum Stadtvermögen gehört und was nicht, so leicht nicht zu entscheiden ist, als man gemeinhin auf den ersten Blick glauben mag. Wir geben daher zuerst eine Uebersicht über die tatsächlich vorgefundenen Umgrenzungen, werden sie einer kurzen Kritik unterziehen, um dann schließlich das Endresultat, was wir unter Stadtvermögen verstehen wollen, zu geben.

Um zunächst anzuführen, welche Posten unserer Meinung nach nicht hierher gehören: Es sind dies vor allem die öffentlichen Straßen und Plätze[1]). Wohl mag die Summe dessen, was die Väter so mancher Stadt alljährlich unter dem Titel „Zwangsenteignungen" zur Erweiterung der Straßen einsetzen müssen, mitunter recht erheblich sein, aber es geht nicht, daß wir sie als Vermögen ansehen; juristisch wohl, denn die Stadt hat die letzte Verfügungsmacht über die Straßen, was das rechtliche Kriterium ist; aber erstens ist die Verfügungsmacht sehr beschränkt, da sie die beiden Hauptrechte, das Recht der Veräußerung und das der Verpfändung, nicht umfaßt; und wirtschaftlich kann man sie erst recht nicht zum Vermögen der Stadt rechnen, was einer näheren Ausführung wohl nicht bedarf.

Den Straßen entsprechend sind auch Promenaden und Anlagen grundsätzlich nicht in die Vermögensstatistik einbezogen worden, wohl aber die außerhalb der Stadt liegenden ihr gehörigen Parke. Bei diesen liegen juristische Eigentumsbeschränkungen nicht vor, denn die Stadt ist jederzeit, nach Erledigung einiger Formalitäten wenigstens, berechtigt, sie zu Bebauungszwecken zu verwenden. Sie stellen somit einen jederzeit verwertbaren Besitz dar, und wir glauben daher, daß wir im Rechte sind, wenn wir sie prinzipiell anders behandeln, als die ihrem Zwecke nach ihnen so nahe stehenden Anlagen innerhalb der Stadt.

Bei Beurteilung der Brücken kann man zweifelhaft sein, ob man sie als besonders geartete Bauten nicht vielleicht als eine besondere Gruppe von Gebäuden behandeln soll; aber bei näherer Ueberlegung können wir sie doch nur als weitergeführte Straßen ansehen und haben sie deshalb außer Berechnung gelassen, wenngleich hier, wie gern zugegeben sein soll, einige Bedenken nicht so ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können, namentlich wenn sich die Brücken einer etwas prächtigeren Ausführung erfreuen.

Noch unsicherer liegen die Verhältnisse bei den Marktplätzen. In den Städten, wo sie nicht zur Abhaltung von Wochenmärkten benutzt werden, ist eine Gleichstellung mit den Straßen natürlich selbstverständlich, aber dort, wo dies nicht der Fall ist, kann man wohl zweifelhaft sein; dazu kommt, daß nur ganz ausnahmsweise die Erhebung von Marktstandsgeldern in den Verwaltungberichten angegeben

---

1) In zwei Verwaltungsberichten sind die Straßen und Plätze mit erheblichen Summen angeführt.

ist[1]). Da nun das Instandhalten des Marktplatzes alljährlich größere Summen erfordert, so wäre es nicht ganz unberechtigt, in den Fällen, wo ein Marktstandsgeld ausdrücklich erwähnt ist, einen gewerblichen Betrieb der Stadt anzunehmen; indessen glauben wir doch, daß die Benutzung der Plätze zur Abhaltung von Märkten allgemein verbreitet ist und wollen daher diese Einzelheiten nicht besonders behandeln, zumal da bei der Unvollständigkeit der Statistik durchaus anzunehmen ist, daß auch noch in anderen als den angeführten Städten Marktstandsgelder erhoben werden. Wir haben also die Märkte durchgehends als erweiterte Straßen angesehen und aus unseren Vermögensberechnungen ausgeschieden. Ob hiermit das Richtige getroffen ist, kann erst entschieden werden, wenn eine genaue Statistik auf diesem Gebiete vorliegt.

Allgemeines Einverständnis dürfte dagegen wohl darüber herrschen, daß nur zufällig vorhandene Vorräte, welcher Art sie auch sein mögen, im Prinzip nicht in das Vermögen einbegriffen werden dürfen, ganz gleichgültig, ob es sich um Materialien oder Geld handelt. Ich möchte hier vor allem die Pflasterungsmaterialien erwähnen, die in einer ganzen Reihe von Verwaltungsberichten, mitunter sogar mit erheblichen Beträgen, zu finden sind. Sie verschwinden doch über kurz oder lang in den Straßen, zu deren Befestigung sie verwandt werden sollen, und da wir uns dahin geeinigt haben, die Straßen aus unseren Berechnungen auszuscheiden, so wäre es widersinnig, wollten wir den Pflastersteinen nicht dasselbe Schicksal zuteil werden lassen.

Die Baumaterialien müssen indessen auf jeden Fall als Vermögenswerte angesehen werden, da sie einen Bestandteil der künftigen Gebäude darstellen; auch ist die Möglichkeit einer Verwertung durch Verkauf nicht ausgeschlossen, wie es in neuester Zeit vorgekommene Fälle bewiesen haben. Jedoch sind die Beträge im allgemeinen nur gering, so daß auch bei gegenteiliger Behandlung der Baumaterialien in den Endergebnissen kaum irgend welche Aenderungen eintreten würden.

Wirtschaftlich anderer Art, im aber Prinzip den Vorräten und Baumaterialien ähnlich sind die Kassenbestände, Umlaufskapitalien, Außenstände, Restforderungen, gestundete Anliegerbeiträge und wie die Namen sonst lauten mögen. Auch hier haben wir es mit ganz unsicheren Vermögensmassen zu tun, deren Größe in sehr kurzen Zeiträumen den stärksten Veränderungen unterliegt. Zu Quartalsanfang, wenn die fälligen Raten von den Schuldnern gezahlt sind, werden große Beträge vorhanden sein, die dann gegen Ende des Vierteljahres bis auf ein Minimum verschwunden sind. Wir haben es hier nicht mit Geldern zu tun, die zur Kapitalbildung dienen sollen, sondern mit Einnahmen, die den Zweck haben, die laufenden Ausgaben zu decken, in einer Vermögensberechnung also widersinnig sein dürften. Wir haben sie demnach, obgleich ihnen sicher oft ein Kapitalsaufwand zugrunde liegen wird, grundsätzlich fortgelassen.

Ganz anders steht es dagegen mit den sogenannten „Fonds“,

1) Z. B. bei Halle a./S.

wie Reservefonds, Erneuerungsfonds, Anleihefonds, Fonds zur Errichtung gewisser Bauten usf., um es zusammenzufassen: Fonds, die zur Bestreitung von periodisch wiederkehrenden größeren Ausgaben angelegt, werden. (Nicht hierin einbegriffen sind die Sparkassenreservefonds, auf die wir am Schluß dieses Abschnittes mit einigen Worten zurückkommen werden.) Wohl haben auch sie die Eigenschaft, daß ihre Beträge sehr schwankend sind, aber zum großen Unterschied von den eben erwähnten Posten dienen sie nicht zur Deckung laufender Ausgaben, sondern in demselben Augenblick, wo sie verschwinden, ist ein neues Vermögensobjekt, das ihren Wert repräsentiert, neu erstanden. Am deutlichsten tritt dies bei den Erneuerungsfonds zutage, aber es ist auch bei allen anderen mehr oder weniger indirekt der Fall, wie sich aus einer näheren Untersuchung, zu der indessen hier nicht der Platz ist, ergeben würde.

Eine andere Stellung nehmen nur die Sparkassenreservefonds ein. Sie dienen keinem anderen Zwecke, als die Sparguthaben der Einleger sicherzustellen, und dürfen nach dem Gesetz für allgemeine Zwecke der Stadt nicht verwandt werden, sie können also nicht zum Stadtvermögen gerechnet werden und es wird sich wohl kein Widerspruch dagegen erheben, daß wir sie außerhalb unserer Berechnung gelassen haben.

Im Zweifel waren wir bei den durchlaufenden Renten, die gewissermaßen eine Zwitterstellung einnehmen: einmal stellen sie kein greifbar vorhandenes Vermögensobjekt dar, und da wir in unserer Statistik nur tatsächlich vorhandenes Vermögen erheben wollten, so konnte logischerweise in ihr kein Platz für sie sein. Andererseits aber lag der Gedanke sehr nahe, sie als Zinsen eines fingierten Kapitalstocks anzunehmen, wie denn auch die weitaus meisten Verwaltungsberichte die durchlaufenden Renten mit 20, 25 oder 30 kapitalisiert und in ihre Bilanz eingestellt haben. Man darf auch nicht sagen, daß sie zu unwichtig wären, als daß ihr Mitrechnen oder Fortlassen größere Fehlerquellen verursachen könnte, gehen ihre Beträge doch bei größeren Städten in die Millionen und bilden oftmals die größere Hälfte des angegebenen Kapitalvermögens[1]). Obwohl also ihre Bedeutung für

1) Die durchlaufenden Renten spielen eine erhebliche Rolle in folgenden Städten:

Stadt	Kapitalbesitz (eigent.) M.	Kapitalisierte Renten M.	Der Kapitalbesitz würde sich erhöhen um %
Delitzsch	82 147	96 499	117
Halle a. S.	1 781 024	1 986 250	112
Braunschweig	4 709 683	4 905 010	104
Luckenwalde	478 604	482 697	101
Stettin	5 317 853	4 482 698	84
Erfurt	1 947 750	1 227 269	63
Neu-Ruppin	1 063 562	407 101	38
Königshütte	833 042	302 599	36
Wandsbek	643 536	159 750	25

den Stadthaushalt keineswegs unterschätzt werden darf und wir vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sicher keinen Fehler begingen, wenn wir sie als Vermögensbestandteil ansähen, so haben wir uns doch aus dem eingangs angeführten Grunde entschlossen, auch sie auszuschalten.

Aus denselben Erwägungen mußte dann natürlich auch die Kapitalisierung von Obstverpachtungen, Fischereiberechtigungen und ähnlichen Gerechtsamen unterlassen werden, trotzdem sie in den kleinen Landstädten von großer Bedeutung sind.

Den letzten, und vielleicht schwierigsten Punkt, bildet die Stellung der Stiftungen. Der gewöhnliche Fall ist der, daß der Stadt unter einer bestimmten Auflage oder zu einem bestimmten Zwecke eine Geldsumme vermacht wird. Die selbständigen Stiftungen, wie die Franckeschen Stiftungen in Halle a. S., bilden eine seltene Ausnahme; daß sie nicht in das Stadtvermögen eingerechnet werden dürfen, ist selbstverständlich; welche Stellung müssen wir aber zu den gewöhnlichen, die überwiegende Mehrheit bildenden Stiftungen einnehmen? Mit Recht wird betont, daß die Städte eine freie Verfügung über die ihnen auf diesem Wege vermachten Geldsummen nicht haben, daß also hiermit ein wichtiges Vermögenskriterium fehle; dem kann aber entgegengehalten werden, und zwar unserer Meinung nach mit voller Berechtigung, daß durch sie die Gemeinden der Notwendigkeit, selbst in der Richtung, für die sie vermacht worden sind, Aufwendungen zu machen, enthoben werden. Es stellt mithin der Stiftungsbesitz einen Vermögensvorteil der Gemeinden dar. Je größer er ist, desto geringer sind die Lasten der Armenfürsorge, desto mehr kann die Kommune sich lohnenderen Aufgaben zuwenden. Bei genauer Erwägung wird man zugeben müssen, daß beide Standpunkte ihre Berechtigung haben, und wir glauben dem vielleicht Rechnung tragen zu können, indem wir einen Mittelweg einschlagen, derart, daß wir zwar das Stiftungsvermögen dem Gemeindevermögen nicht zuschlagen, es aber besonders in unseren Uebersichten anführen, so daß nun jeder, je nach seiner Ueberzeugung es in Gedanken hinzuzählen oder fortlassen kann.

Im großen ganzen war es uns möglich, die eben entwickelten Grundsätze durchzuführen, leider aber nicht überall. In manchen Verwaltungsberichten (Aachen, Iserlohn u. a.) waren die Vermögensübersichten so summarisch, daß man aus ihnen nicht entnehmen konnte, was denn nun die allgemeinen Begriffe „Kapitalvermögen“, „Grundstücke“, „Grundbesitz“ usw. im einzelnen enthielten. Es ist sehr zu bedauern, daß dadurch die Vergleichungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt ist; aber sie erleidet auch noch durch einen anderen Uebelstand Einbuße: die Verschiedenartigkeit der Werteinschätzung der Vermögensstücke. Dort, wo nichts Genaueres angegeben its, darf man wohl annehmen, daß die einzelnen Objekte nach dem gemeinen Wert eingeschätzt worden sind, zu welcher Annahme wir infolge der Tatsache, daß die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert so gut wie durchgehends eingeführt ist, Berechtigung haben. Aus demselben Grunde ist es aber auch wahrscheinlich, daß z. B. eine Stadt wie Halle a. S., die die Steuer nach dem Ertragswert hat, auch ihren Grundbesitz nach dem Ertragswert eingeschätzt haben wird. Ausdrücklich zugegeben ist die Ein-

schätzung nach dem Nutzungswert in Delitzsch, Neu-Ruppin, Quedlinburg, Stendal und Zerbst. Wieder andere gehen nach dem Versicherungswert, der wohl bei Mobilien auch allgemein maßgebend gewesen sein wird. Ja, einige Male finden wir sogar den Wert einer Einrichtung gleich der Summe aller Aufwendungen gesetzt.

Es ergibt sich somit ein buntes Bild der Einschätzungsmöglichkeiten, das für die Vergleichung wenig vorteilhaft ist. Es wird hierin erst ein gemeinsamer Beschluß aller Städtestatistiker, dem sich dann die kleineren Orte von selbst fügen werden, Wandel schaffen, vorläufig müssen wir, wenn wir überhaupt den Versuch einer Vermögensstatistik unternehmen wollen, diesen Uebelstand mit in Kauf nehmen.

Für weniger nachteilig möchten wir es halten, daß die Erhebungen nicht aus demselben Jahre stammen. Weitaus den meisten Aufstellungen (56 von 68) liegen die Jahre 1907—1909 zugrunde[1]). Und wenn sich auch innerhalb dieser 3 Jahre die absoluten Zahlen geändert haben, die Prozentzahlen, auf die es uns hauptsächlich ankommt, werden im allgemeinen keine große Veränderung durchgemacht haben.

Wie aus all dem Gesagten leider hervorgeht, sind wir weit davon entfernt, auf Grund des vorhandenen Materials eine auch nur einigermaßen einwandfreie Statistik des Städtevermögens aufstellen zu können. Wenn wir dennoch den Versuch einer solchen unternehmen wollen und wenn wir auch älteres Zahlenmaterial zum Abdruck bringen, so geschieht es deshalb, weil eine Untersuchung auf diesem Gebiete bislang noch nicht gemacht worden ist, und die statistischen Ergebnisse unserer Arbeit, auch wenn sie auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch erheben können, doch solange von Interesse sein werden, bis auf Grund einer planmäßig durchgeführten allgemeinen kommunalen Vermögensstatistik sichere Resultate vorliegen.

II.

Wenn auch die Zahl von 68 Städten ausreichend groß ist, um auf statistischem Wege Ergebnisse von Bedeutung zu gewinnen, so ist doch leider ihre geographische Verteilung so ungünstig, daß wir auf alle Untersuchungen in dieser Richtung verzichten müssen, denn in hinreichender Anzahl finden wir Städte nur von Mittel- und West-

---

1) 1903: Schöneberg.
1904: Wandsbek.
1905: Aachen, Stuttgart, Fulda.
1906: Aschersleben, Braunschweig, Duisburg-R.-M., Freiberg i. S., Kiel, Mülheim a. Rh., Rheydt.
1907: Augsburg, Bochum, Brandenburg, Calbe, Cassel, Charlottenburg, Cottbus, Dresden, Hamm, Hanau, Hannover, München, Nürnberg, Plauen, Remscheid, Rixdorf, Witten, Zerbst.
1908: Barmen, Bitterfeld, Darmstadt, Düsseldorf, Eisleben, Erfurt, Gera, Gotha, Halberstadt, Hohensalza, Königshütte, Liegnitz, Luckenwalde, Mannheim, Mühlhausen i. Th., München-Gladbach, Neu-Ruppin, Oberhausen, Wilmersdorf, Zwickau.
1909: Delitzsch, Dessau, Eilenburg, Frankfurt a. M., Glogau, Halle a. S., Iserlohn, Mainz, Naumburg a. S., Posen, Quedlinburg, Stendal, Stettin, Suhl, Viersen, Wernigerode, Wiesbaden, Wittenberg.

I.

Vermögens- und Schuldenübersicht.
(ohne Stiftungsvermögen)

Stadt (Einwohnenzahlen nach Tausenden in Klammern Stand vom 1. Dez. 1905)	Vermögens-berechnung nach dem Stande von	Vermögen in Mark	Auf den Kopf der Bevölkerung	Schulden	Rein-vermögen	Schulden in Prozent des Vermögens	Reinvermögen auf den Kopf der Bevölkerung
München (539)	1907	497 631 354	923	238 381 281	259 250 073	47,89	481
Frankfurt a. M. (335)	1909	434 173 390	1296	222 947 689	211 225 701	51,34	631
Dresden (517)	1907	203 310 600	393	140 718 900	62 591 700	69,21	121
Nürnberg (294)	1907	184 704 521	627	99 266 055	85 438 466	53,74	290
Düsseldorf (253)	1908	169 085 462	667	120 578 416	48 507 046	71,26	192
Hannover (250)	1907	157 368 084	630	67 948 525	89 419 559	43,19	358
Mannheim (164)	1908	156 833 855	959	76 660 559	80 173 296	48,89	490
Charlottenburg (240)	1907	141 143 460	589	128 142 948	13 000 812	90,79	54
Wiesbaden (101)	1909	91 840 449	909	56 829 145	35 011 304	61,88	347
Stettin (224)	1909	81 188 517	362	56 367 453	24 821 064	69,43	111
Cassel (120)	1907	65 577 162	545	35 521 503	30 055 659	54,17	249
Duisburg-R.-M. (192)	1906	64 280 128	334	46 175 394	18 104 734	71,83	94
Stuttgart (249)	1905	59 800 821	240	41 428 894	18 371 927	69,28	74
Barmen (156)	1908	58 196 699	373	55 200 243	2 996 456	94,85	19
Aachen (144)	1905	57 237 707	397	25 930 604	31 307 103	45,30	217
Darmstadt (83)	1908	57 151 732	687	35 361 362	21 790 370	61,87	262
Mainz (91)	1909	56 273 813	617	42 734 231	13 539 582	75,94	149
Kiel (164)	1906	52 569 198	321	41 887 327	12 306 937	76,58	75
Augsburg (94)	1907	48 479 364	517	27 219 700	21 259 664	56,15	227
Posen (137)	1909	47 672 547	348	40 624 321	7 048 226	85,21	52
Halle a. S. (170)	1909	44 551 587	262	34 831 580	9 720 007	78,18	57
Rixdorf (154)	1907	41 256 060	268	30 602 828	10 653 172	74,16	69
Plauen (105)	1907	40 255 220	382	27 137 461	13 117 759	67,43	125
Wilmersdorf (64)	1908	39 436 015	620	30 138 344	9 297 661	76,42	146
Braunschweig (136)	1906	37 696 069	276	24 531 513	13 164 556	65,07	96
Zwickau (69)	1908	34 278 017	500	11 661 584	22 616 433	34,01	330
Bochum (118)	1907	26 749 309	225	22 007 313	4 741 996	82,28	40
Erfurt (99)	1908	25 029 344	253	16 803 363	8 225 781	67,12	83
M.-Gladbach (61)	1908	23 913 342	395	20 739 627	3 173 715	86,74	52
Schöneberg (141)	1903	19 969 523	141	21 743 206	—1 773 683	108,86	—13
Halberstadt (46)	1908	18 923 396	415	11 799 873	7 123 523	62,37	156
Brandenburg (51)	1907	17 760 201	346	9 907 583	7 852 618	55,80	153
Remscheid (64)	1907	17 728 984	277	12 546 142	5 182 842	70,78	81
Liegnitz (60)	1908	17 566 978	292	7 330 681	10 236 297	41,72	172
Cottbus (46)	1907	16 738 296	361	10 470 565	6 267 721	62,54	135
Mühlhausen i. Th. (34)	1908	15 974 517	465	6 612 894	9 361 623	41,40	272
Hamm (38)	1907	15 886 163	413	9 428 340	6 457 823	59,31	168
Naumburg a. S. (25)	1909	14 260 035	569	10 183 395	4 076 640	71,39	163
Hanau (32)	1907	13 050 136	412	9 269 140	3 780 996	71,04	122
Mülheim a. Rh. (51)	1906	13 040 551	256	9 806 549	3 234 002	75,23	64
Glogau (23)	1909	12 092 650	515	4 736 177	7 356 473	39,17	314
Gera (47)	1908	11 533 318	245	7 287 186	4 246 032	63,23	91
Dessau (55)	1909	11 427 454	207	7 804 115	3 623 339	68,28	66
Witten (36)	1907	10 426 337	289	8 565 337	1 861 000	82,12	52
Stendal (23)	1909	10 076 990	433	8 209 185	1 867 815	81,29	80
Freiberg i. Sa. (31)	1906	9 856 489	318	5 840 619	4 015 870	59,23	130
Rheydt (40)	1906	9 853 578	245	7 752 842	2 100 736	78,68	52
Königshütte (66)	1908	9 758 413	148	5 325 635	4 432 778	54,56	67

Stadt (Einwohnerzahlen nach Tausenden in Klammern Stand vom 1. Dez. 1905)	Vermögens-berechnung nach dem Stande von	Vermögen in Mark	Auf den Kopf der Bevölkerung	Schulden	Rein-vermögen	Schulden in Prozent des Vermögens	Reinvermögen auf den Kopf der Bevölkerung
Gotha (37)	1908	9 404 590	254	6 233 784	3 180 806	66,29	86
Iserlohn (30)	1909	9 024 000	304	6 018 582	3 005 418	66,71	102
Fulda (20)	1905	8 797 253	431	8 040 040	757 213	91,37	37
Quedlinburg (25)	1909	8 666 472	349	6 469 713	2 196 759	74,66	89
Wandsbek (32)	1904	8 579 546	271	7 391 692	1 187 854	86,14	38
Oberhausen (52)	1908	8 295 654	159	4 915 798	3 379 856	59,25	65
Wernigerode (13)	1909	7 721 377	587	4 105 192	3 616 184	53,17	276
Aschersleben (28)	1906	6 388 837	229	2 052 656	4 336 281	32,12	156
Hohensalza (24)	1908	6 120 336	249	4 420 000	1 700 336	72,22	69
Viersen (28)	1909	5 063 344	183	4 240 538	822 806	83,75	30
Wittenberg (20)	1909	5 017 167	246	3 210 115	1 807 052	63,95	89
Zerbst (18)	1907	4 309 676	237	2 784 587	1 525 089	64,59	84
Neu-Ruppin (19)	1908	4 034 573	217	2 538 400	1 496 173	62,96	81
Eilenburg (16)	1909	3 603 772	229	1 628 057	1 975 715	45,28	126
Luckenwalde (22)	1908	3 279 288	147	1 898 589	1 380 699	57,93	62
Suhl (14)	1909	2 903 702	210	1 300 016	1 603 686	44,78	140
Delitzsch (11)	1909	2 489 137	227	1 405 483	1 083 654	56,43	99
Bitterfeld (13)	1908	2 365 519	177	1 009 014	1 356 505	42,71	102
Calbe (12)	1907	1 948 521	159	?	?	?	?
Eisleben (25)	1908	1 856 589	74	1 720 090	136 499	92,47	5

deutschland, der Norden und Süden sind sehr spärlich vertreten, der Osten geht fast ganz leer aus. Der Gegensatz zwischen dem Norden, wo die Gemeinheitsteilung im Laufe des 19. Jahrhunderts allgemein durchgeführt wurde, und dem Süden, wo dies nicht so der Fall war, tritt bei den Großstädten nicht in die Erscheinung, und an Landstädten stehen uns nur einige wenige aus der Provinz Sachsen zur Verfügung. Ein Vergleich zwischen dem reichen Westen und dem ärmeren Osten des Reiches ist aus demselben Grunde unmöglich.

So müssen wir all die Momente, die von außen auf die Städte einwirken, wie ihre Umgebung, ihre geographische Lage und anderes mehr aus unseren Untersuchungen fortlassen. Wir können nur feststellen, welche inneren Kräfte an der Vermögenslage der Städte mitgewirkt haben; allerdings müssen wir uns stets vor Augen halten, daß durch diese Einschränkung die Ergebnisse nicht mehr ganz genau werden. Aber auch hier möchten wir behaupten: Besser ein nicht ganz scharfes, aber annähernd richtiges Bild als gar keines.

Wenn wir uns so nach der wirtschaftsgeographischen Seite hin in einer recht ungünstigen Lage befinden, so haben wir es in einer anderen Beziehung um so günstiger getroffen: Es sind sämtliche Größenklassen bis auf 10 000 Einwohner herunter vertreten, und zwar ziemlich gleichmäßig, denn wir zählen 9 Städte über 200 000 Einwohner, 14 zwischen 100 und 200 000 Einwohner, wiederum 14 von 50 bis 100 000 Einwohner, 23 kleinere Mittelstädte von 20 000 Einwohner an, und endlich 8 kleine Orte unter 20 000 Einwohner. Dementsprechend

Ia.

Stiftungsvermögen.

Stadt	Summe	in Proz. des städtischen Vermögens	Stadt	Summe	in Proz. des städtischen Vermögens
Aachen	17 758 080	31,02	Halle a. S.	8 728 147	19,60
Aschersleben	1 028 577	16,12	Hamm	126 297	0,79
Barmen	2 087 299	3,59	Hanau	1 937 820	14,87
Bitterfeld	174 067	7,36	Hannover	2 193 624	1,39
Bochum	174 922	0,65	Hohensalza	226 537	3,70
Brandenburg.	2 211 267	12,45	Iserlohn	407 154	4,51
Braunschweig	15 635 143	41,49	Kiel	2 859 916	5,52
Calbe	1 538 311	78,98 !	Liegnitz	1 465 577	8,37
Cassel	3 734 773	5,69	Mainz	2 626 108	4,67
Charlottenburg	3 258 521	2,31	Mülheim	119 915	0,92
Cottbus	1 073 319	6,41	München	26 957 368	5,42
Darmstadt	1 985 755	3,48	M.-Gladbach	204 596	0,85
Delitzsch	139 783	5,62	Naumburg	1 470 435	10,31
Dessau	7 156 880	62,64	Neu-Ruppin	1 067 382	26,45
Dresden	52 174 563	25,67	Nürnberg	3 350 862	1,81
Duisburg R.-M.	3 089 521	4,81	Plauen	2 553 651	6,35
Düsseldorf	7 550 210	4,47	Posen	2 144 563	4,50
Eilenburg	609 341	16,91	Remscheid	748 217	4,22
Eisleben	1 311 604	70,65	Schöneberg	33 764	0,17
Erfurt	686 880	2,74	Stettin	3 519 250	4,34
Frankfurt	7 200 781	1,70	Wandsbek	226 105	2,64
Freiberg	4 383 905	44,46	Wernigerode	1 318 499	17,10
Fulda	1 184 820	13,47	Wilmersdorf	3 092 967	7,86
Gera	2 231 656	19,36	Witten	45 123	0,43
Gotha	1 133 526	12,06	Zerbst	1 611 177	37,39
Halberstadt	4 630 672	24,48	Zwickau	2 311 332	6,74

finden wir natürlich auch Vermögensmassen von jeder Größe vor. Von einer halben Milliarde an (München) — Berlin hat in seinem Verwaltungsbericht leider keinen Vermögensnachweis geliefert — bis zu 2 Mill. (Eisleben) herab.

Wenn auch die absoluten Vermögenszahlen für unsere Untersuchung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen, da es der Statistik nicht so sehr auf bemerkenswerte Einzeltatsachen, sondern mehr auf Massenerscheinungen ankommt, so wollen wir doch wenigstens einen Augenblick bei jenen verweilen, da sich auch aus ihnen einiges für die Statistik Interessante herauslesen läßt.

Das Gesamtvermögen der 68 untersuchten Städte ergibt fast $3^1/_2$ Milliarde M., die sich auf etwa 7 Mill. Einwohner verteilen, was ein Durchschnittsvermögen von 485 M. auf den Kopf der Bevölkerung ergibt. Da nun (nach Conrad, „Politische Oekonomie“ IV, 1, 77 Tabelle VII) die Bevölkerung der Städte über 5000 Einwohner in Deutschland etwa $26^1/_2$ Millionen ausmacht, so können wir annehmen, daß ungefähr 10 Milliarden M. an Grundwerten und Kapital sich im Eigentum der deutschen Städte befinden; denn wenn auch in den von uns

untersuchten Städten die kleineren Orte einen viel geringeren Prozentsatz ausmachen als in der Gesamtzahl der deutschen Städte, so wird dies doch dadurch ausgeglichen, daß gerade manche der allergrößten, wie Berlin, Hamburg, Leipzig, Cöln, Breslau ebenfalls nicht in die Berechnung einbezogen werden konnten. Und da, wie wir gleich sehen werden, sich die Vermögensmassen in den großen Orten ungleich mehr konzentrieren als in den kleinen, so dürften beide Fehler sich ziemlich aufheben.

Weit mehr aber als diese absoluten Zahlen, die wirklichen Wert nur bei größerer Vollständigkeit haben könnten, interessiert uns das Verhältnis, in dem das Vermögen der Städte zu ihrer Einwohnerzahl steht. Es ist selbstverständlich, daß, je größer die Stadt, auch das Vermögen desto größer sein wird, von kleineren Ausnahmen natürlich abgesehen; aber nicht nur absolut, sondern auch relativ, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, sinkt der Reichtum der Städte gleichmäßig mit der Einwohnerzahl. Wir finden nämlich für die jetzt allgemein üblich gewordenen Größenklassen folgende Zahlen:

Es kommen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten mit

	über 200 000	Einw.	603	M.	Bruttovermögen
von	100—200 000	„	402	„	„
„	50—100 000	„	396	„	„
„	20— 50 000	„	324	„	„
„	10— 20 000	„	253	„	„

Noch deutlicher wird diese absteigende Tendenz, wenn wir nicht die Einwohnerzahl, sondern die Größe des Vermögens als Einteilungsprinzip aufstellen. Wir erhalten dann folgende Ergebnisse:

Es kommen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten mit

über 100	Mill.	M.	Vermögen	750	M.	Bruttovermögen
50—100	„	„	„	371	„	„
20— 50	„	„	„	339	„	„
10— 20	„	„	„	306	„	„
6— 10	„	„	„	258	„	„
unter 6	„	„	„	186	„	„

Dem Einwande, daß bei den größeren Städten auch die Verschuldung eine entsprechend höhere sein dürfte, könnten wir damit begegnen, daß es hier, wo es sich nur darum handelt, einmal festzustellen, welche Vermögensmassen sich im Besitz der Städte befinden, ganz gleichgültig sei, wie hoch im einzelnen dieser Besitz verschuldet ist. Aber wir haben es in diesem Falle bequemer, da sich zahlenmäßig leicht nachweisen läßt, daß die Verschuldungsquote, im Gegensatz zum Vermögen, durchaus nicht im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl sinkt. Sie beträgt bei den Städten

mit über 200 000	Einw.	59,33	Proz.	61,67 Proz.
100—200 000	„	66,88	„	
50—100 000	„	63,75	„	
20— 50 000	„	61,80	„	
10— 20 000	„	53,85	„	

Die Verschuldung ist, wie diese kleine Tabelle zeigt, ziemlich gleichmäßig. Wohl aber kommen innerhalb der einzelnen Gruppen recht große Verschiedenheiten vor (z. B. Charlottenburg-Hannover) die indessen hier, wo wir es mit einer Vermögensstatistik zu tun haben, außerhalb der Erörterung bleiben müssen.

Sehen wir uns nun nach den Gründen der von uns im vorhergehenden nachgewiesenen Tatsache um, daß mit Sinken der Einwohnerzahlen den Städten nicht nur absolut, sondern auch relativ immer kleinere Vermögensmassen zur Verfügung stehen, so ist der Hauptgrund darin zu suchen, daß ein Gemeinwesen, je größer es wird, auch desto mehr Aufgaben zu erfüllen hat und zu ihrer Erledigung eines immer größeren Vermögens bedarf. Diese Aufgaben sind teils solche, die sie dem Einzelnen abnimmt, weil er sie nicht mehr den höheren Ansprüchen gemäß erfüllen kann, oder weil sie, im ganzen ausgeführt, weniger Kosten verursachen, teils aber auch solche, die sich ganz einfach aus dem Größerwerden einer Kommune ergeben. Einige Beispiele werden dies erläutern: Genügt in einem kleinen Dörfchen das Honoratiorenzimmer des Wirtshauses, um die Gemeindesitzungen abzuhalten, so muß dazu meistens schon bei einer Landstadt ein eigenes Haus vorhanden sein. Je größer das Gemeinwesen, desto größer der Kreis der Arbeiten, die erledigt werden müssen, desto gröser also das Rathaus. Bald verlangt dann auch der Stolz der Bürger, den Bau, in dem sich ihre Stadt im kleinen verkörpert, so prächtig als möglich auszuführen. Oder: Ist man in einem Ackerbürgerstädtchen zufrieden, wenn die Straßen überhaupt gepflastert sind, so sehen wir in einer Mittelstadt Kopfsteine, dann Gußsteine, endlich aber Asphalt und Holzpflaster. Vor allem aber, und nun berühren wir eine Erscheinung, über deren Segen oder Unsegen sich die Fachleute noch nicht einig sind, deren allgemeines Bestehen aber für uns maßgebend ist: die wachsenden Ansprüche an das Schulwesen. Jede Stadt errichtet, sobald sie es für irgend angängig hält, eine höhere Schule, sei es nun bloß eine Mittelschule, oder, womit wir es in den hier untersuchten Orten zu tun haben, eine Oberrealschule, Realgymnasium oder Gymnasium. Dazu kommt dann in den ganz großen Städten meist noch ein Theater, ein Konzerthaus, vielleicht sogar Museen und ähnliches mehr.

Auch von den Aufgaben, die die Kommunen den Einzelnen abgenommen haben, erfordern viele eine größere Kapitalsanlage; hält sich noch das Besitztum, das im Straßenreinigungswesen investiert ist, in bescheidenen Grenzen, so stellt schon die Beleuchtung der Straßen in größeren Ortschaften höhere Ansprüche. Auch die städtischen Krankenhäuser sind in dieser Reihe zu nennen, obgleich bei ihnen der Charakter einer Pflichteinrichtung nicht zo deutlich zutage tritt. In erster Linie stehen jedoch die Armenhäuser, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nachtasyle, Volksküchen usw., alle die Einrichtungen, die zur Linderung der Not der unteren Volksschichten dienen. Denn wenn auch der Kommune zur Erfüllung dieser ihrer schwersten Auf-

gabe ehrenamtlich viele Mitbürger ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, die Beschaffung des Kapitals, des stehenden wie des umlaufenden, ist ganz allein ihre Aufgabe.

Um ihrer Wichtigkeit willen wollen wir auch noch der Volksschulen Erwähnung tun, obgleich hier die Summen, die in den Gebäuden und Einrichtungen angelegt sind, wohl bloß eine der wachsenden Einwohnerzahl proportionale Steigerung erfahren. Denn was auf der einen Seite durch bessere Ausstattung an Mehrkosten erforderlich ist, gleicht sich auf der anderen dadurch aus, daß in den großen Städten viele Hunderte von Schulkindern auf einmal in einem solchen Gebäude Unterkunft finden können.

Doch noch wichtiger als diese Kapitalsanlagen, zu denen die Kommunen kraft Gesetzes verpflichtet sind, ist für sie im Laufe der Zeit eine andere Gruppe von Vermögensobjekten geworden, die gewerblichen Unternehmungen, z. B. Gas- und Wasserwerke, Schlachthöfe, elektrische Bahnen usw., wie wir sie ausführlich im III. Kapitel aufzählen werden. Sie sind aus dem Bedürfnis der Stadtverwaltungen entstanden, in der Erfüllung einzelner Obliegenheiten, wie der Wasserversorgung, Beleuchtung u. ä., von privaten Gesellschaften unabhängig zu sein, deren Hauptstreben naturgemäß nicht in der Beobachtung des Allgemeinwohles, sondern in der Erreichung möglichst hoher Dividenden lag. Nachdem sich die praktische Durchführung dieser Betriebe durch die Kommunen als sehr vorteilhaft und gewinnbringend erwiesen hatte, gingen diese dann dazu über, auch andere Unternehmungen, bei denen ein finanzieller Gewinn zu erwarten stand, in ihre eigene Verwaltung zu nehmen, wie Straßenbahnen, Badeanstalten u. ä. m.

Auch hier eröffnet sich für die großen Städte ein viel reicheres Feld der Tätigkeit als für die kleinen. Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhöfe fallen für letztere vollständig fort, für die ganz kleinen auch die Wasserversorgung, für Gas und elektrisches Licht ist nicht im entferntesten ein ähnliches Bedürfnis vorhanden wie in den Großstädten mit ihren Geschäftsräumen und Kaufläden; vor allem stellen sich die Kosten für einen kleinen Betrieb unverhältnismäßig höher als für einen umfangreichen, so daß solche städtischen Unternehmungen in kleineren Orten nur einen geringen Gewinn abwerfen, vielleicht sogar unrentabel sein würden.

All dies wirkt dahin zusammen, daß, je größer eine Kommune wird, ihr Vermögen sich nicht absolut, sondern auch relativ in immer schnellerem Tempo vermehrt.

Es wäre also nicht richtig, nach einem flüchtigen Blick auf die Zahlen zu sagen, die großen Städte seien relativ reicher als die kleinen. Nicht auf die reinen Zahlen kommt es an, nicht darauf, wer mehr hat und wer weniger, sondern die Frage ist anders zu stellen: Steht die Größe des Vermögens im Einklang mit der Summe der Pflichten, die zu erfüllen sind? Es ist natürlich unmöglich, eine Skala aufzustellen, wie viel Mark auf den Kopf der Bevölkerung für eine jede Größe das

Richtige ist; es spielen zu oft lokale Verhältnisse eine wichtige Rolle, und außerdem ist dies ganze Gebiet noch viel zu wenig bearbeitet, um irgendwie Behauptungen aufstellen zu können, abgesehen davon, daß es überhaupt widersinnig ist, zu sagen, soundso viel Eigentum ist angemessen, sondern: Jemehr vorhanden ist, desto besser; das ist die geringste Sorge, daß es an nützlicher Verwendung für vorhandenes Geld fehlen könnte. Nach oben wollen wir also keine Grenze ziehen. Steht aber andererseits eine Stadt mit ihren Vermögensverhältnissen allzu weit unter dem Durchschnitt ihrer gleich großen Schwesterstädte, ohne daß besondere Gründe vorhanden sind, die dies unbedenklich erscheinen lassen, dann können wir wohl von reicher und ärmer sprechen.

Nur in dem eben erklärten Sinne ist also diese Unterscheidung richtig und anwendbar; bei dem Vergleich von großen und kleinen Städten miteinander sollte man doch mit den Ausdrücken „arm“ und „reich“ recht vorsichtig sein, und es namentlich vermeiden, bloß nach der Höhe des Vermögens oder des kommunalen Einkommensteuerzuschlages ein Urteil abzugeben.

Betrachten wir nun kurz das Stiftungsvermögen! Wie die Tabelle Ia zeigt, macht es im allgemeinen im Verhältnis zum übrigen Eigentum nur einige Prozente aus, in manchen Ausnahmefällen aber, insbesondere bei kleineren, aber auch bei einigen größeren Städten erreicht es recht ansehnliche Beträge, und bietet so eine willkommene Unterstützung. Wir möchten hier nur auf die höchsten Zahlen hinweisen, die wir bei Freiberg i. Sa., Eisleben und Calbe finden, wo die Stiftungen das eigentliche Stadtvermögen um 44,46 Proz resp. 70,65 und 78,98 Proz. vermehren. Von den größeren Städten erfreuen sich vor allem Aachen und Braunschweig umfangreichen Stiftungsbesitzes (31,02 und 41,49 Proz.).

Wie schon diese wenigen Zahlen zeigen, schwankt die Höhe der Stiftungskapitalien außerordentlich, von 0,17 Proz. (Schöneberg) bis 78,98 Proz. (Calbe) und irgendwie durchgehende Erscheinungen, die sich statistisch verwerten ließen, fehlen vollkommen.

Wir können daher gleich dazu übergehen, die erste Tabelle, die noch manches Interessante birgt, im einzelnen zu untersuchen.

Nachdem wir bisher die Städte nach ihrer Größe geordnet und zusammengefaßt hatten, wollen wir sie jetzt nach der Aehnlichkeit ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gruppieren und zunächst die Städte zusammenstellen, deren Bevölkerung sich vorwiegend durch industrielle Tätigkeit ernährt, indem wir aber vorsichtshalber alle diejenigen außer Betracht lassen wollen, die als Regierungshauptstäde, Mittelpunkte größerer Gebiete u. ä. Bedeutung haben. Die reinen Industriestädte (Barmen, Plauen, Zwickau, Bochum, M.-Gladbach, Remscheid, Mülheim a. Rh., Witten, Rheydt, Königshütte, Iserlohn, Oberhausen, Viersen, Bitterfeld) haben bei einer Einwohnerzahl von 889 000 Seelen 263 886 000 M. Vermögen, also 303 auf den Kopf der Bevölkerung, was im Vergleich mit dem Durchschnitt aller 69 Städte (485 M.) recht

wenig ist, zumal wenn wir bedenken, daß kleine Städte, die den Durchschnitt ungünstig beeinflussen könnten mit Ausnahme von Bitterfeld in unserer Gruppe nicht vorhanden sind. Noch klarer wird das Bild, wenn wir aus diesen 14 Städten wieder eine Auswahl, die Orte mit Großindustrie auswählen: Barmen, Bochum, Mülheim a. Rh., Witten, Königshütte, Oberhausen. Hier finden wir, daß auf insgesamt 479000 Einwohner nur 126466000 M. Bruttovermögen oder 264 M. pro Kopf fallen, und wir können uns durch einen Blick in die Tabelle überzeugen, daß es nicht einzelne finanziell sehr schlecht dastehende Gemeinden sind die dieses Ergebnis bewirken, sondern das alle ausnahmslos weit hinter den ihnen der Größe der Einwohnerzahl und des Vermögens nach nahestehenden Städten zurückstehen [1]). Die beiden Hauptgründe für diese Erscheinung sind leicht einzusehen: Einmal ist es die sehr schnelle Entwicklung der Industriestädte der Zahl ihrer Bewohner nach, die die Vermögensbildung ungünstig beeinflußt. Denn der Umfang der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichten wächst sehr schnell. Ein nennenswertes Stammvermögen ist im Unterschied von den Orten, die sich eines langsamen, aber gleichmäßigen Wachstums erfreuen, nicht vorhanden und so können die Einnahmen nur in sehr geringem Maße gespart werden. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, inwiefern dies auch auf die Art der Kapitalsanlage von großen Einfluß ist. Der zweite Grund ist die verhältnismäßige Armut der Bevölkerung der Industriestädte, die sich zum weitaus größten Teil aus Fabrikarbeitern zusammensetzt. Namentlich sind es die größeren Mittelstädte, die sich in recht ungünstiger Lage befinden. Während die Städte von 50—100000 Einwohnern im Durchschnitt 396 M. pro Kopf besitzen, stellen sich die Zahlen für die Orte unserer Gruppe folgendermaßen:

M.-Gladbach	395 M.	Bruttovermögen
Remscheid	277 „	„
Mülheim a. Rh.	256 „	„
Oberhausen	159 „	„
Königshütte	148 „	„

Nicht ganz so schlecht lauten die Zahlen für die Großstädte. Anstatt 402 M. finden wir bei

Plauen	382 M.	Bruttovermögen
Barmen	373 „	„
Bochum	225 „	„

Weniger selbstverständlich erscheint es, wenigstens auf den ersten Blick, daß auch von den Residenzstädten, die man doch gewöhnlich als den glanzvollen Mittelpunkt eines Landes anzusehen pflegt, die große

1)

Barmen	373 M.	pro Kopf,	Durchschnitt	s.	Größenkl.	402 M.
Bochum	225 „	„ „	„	„	„	402 „
Mülheim a. Rh.	256 „	„ „	„	„	„	396 „
Witten	289 „	„ „	„	„	„	324 „
Königshütte	148 „	„ „	„	„	„	396 „
Oberhausen	159 „	„ „	„	„	„	396 „

Mehrzahl (6 von 8 untersuchten) verhältnismäßig ärmer ist. Nur München, das seinen Reichtum neben dem Gewerbefleiß seiner Bürger wohl hauptsächlich der Anziehungskraft auf Fremde verdankt, und Darmstadt stehen mit 923 bezw. 687 M. erheblich über den Durchschnitt von 603 bezw. 396 M., die übrigen 6, unter ihnen Städte von Weltruf, wie Dresden und Stuttgart, bleiben, meist sogar recht bedeutend, hinter ihm zurück. Im einzelnen sind die Zahlen folgende:

Dresden	393	M.	auf	den	Kopf	der	Bevölkerung	gegen	603	M.
Stuttgart	240	„	„	„	„	„	„	„	603	„
Braunschweig	276	„	„	„	„	„	„	„	402	„
Dessau	207	„	„	„	„	„	„	„	396	„
Gera	245	„	„	„	„	„	„	„	324	„
Gotha	254	„	„	„	„	„	„	„	324	„

Und was das Auffälligste an der ganzen Erscheinung ist: Wie die eben angeführten Zahlen ergeben, sind es nicht, wie man wohl meinen sollte, die kleinen Residenzen, welche am weitesten zurückbleiben, sondern die großen: Erreicht doch Dresden, eine Stadt von über eine halbe Million Einwohner, nicht den Durchschnitt der Orte von 50 bis 100000 Einwohner (393:396). Braunschweig steht unter denjenigen der Städte von 20—50000 Einwohner (276:324), Stuttgart wird gar von den Orten mit 10—20000 Einwohner übertroffen (253:240).

Der Hauptgrund für diese unerwartete Tatsache ist wohl darin zu suchen, daß die Höfe den hauptstädtischen Gemeinden einen Teil ihrer Pflichten abnehmen. Wir finden in ihnen königliche oder fürstliche Gymnasien, Oberrealschulen u. dgl., während sonst die Städte selbst hierfür zu sorgen haben. Ebenso befreien die aus dem landesherrlichen Haushalt errichteten Theater, Museen, Bibliotheken usw. sie von der Pflicht, selbst durch solche Institute für die Volksbildung sorgen zu müssen. Die in der Umgebung der Schlösser befindlichen Anlagen und Parke reichen oft für die Bedürfnisse der ganzen Stadt aus. Auch sonst wird jeder Landesherr das Bestreben haben, seine Residenz so prächtig als möglich auszustatten, und dadurch der Gemeinde die Ausgaben für die Verschönerung der Stadt abnehmen. Und so ließen sich noch manche andere Erleichterungen finden, die den Residenzstädten durch die Anwesenheit des Hofes geboten wird.

Es ist also ein Trugschluß, wollten wir aus den bloßen Zahlen folgern, daß die Residenzen finanziell ungünstig daständen: Ihr Pflichtenkreis ist ein im Verhältnis zu anderen gleichgroßen Städten kleinerer und erfordert darum auch nur eine geringere Kapitalsanlage.

Noch einer dritten Gruppe von wirtschaftlich verwandten Städten wollen wir kurz Erwähnung tun, der Vororte (Charlottenburg, Rixdorf, Wilmersdorf, Schöneberg, Mülheim a. Rh. und Wandsbek). Aber wir müssen bei dieser Begriffsaufstellung vorsichtig und uns darüber klar sein, daß hier die größten Gegensätze sich vereinigen können, und auch schon unsere kleine Tabelle gibt ein getreues Abbild davon: Einer der sechs Vororte, Wilmersdorf, steht hoch über dem für ihn in Betracht kommenden Durchschnitte (620:396): in ihm und

dem benachbarten Charlottenburg, das auch durchaus wohlhabend ist (589 : 603), wohnt die Geldaristokratie der Reichshauptstadt, die, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel verwöhnt, auch an ihre Gemeinde höhere Ansprüche stellt. Im Gegensatz dazu sind Rixdorf und Schöneberg Vororte anderen Charakters, sie beherbergen die Fabriken und die ärmere Bevölkerung, für die in Berlin selbst der Grund und Boden zu teuer ist. Sie stehen daher den Industriestädten, die wir schon besprochen haben, sehr nahe, und haben nebst vielem anderen auch das mit ihnen gemein, daß sie über ein verhältnismäßig geringes Vermögen verfügen (268 und 141 : 402). Ja, Schöneberg ist sogar die einzige Stadt unter all den von uns untersuchten, deren Schulden das Aktivvermögen übersteigen, es ist mit 109 Proz. überschuldet. Wandsbek, der Vorort Hamburgs auf preußischem Gebiet, dürfte Charlottenburg nicht unähnlich sein, während Mülheim a. Rh. bei Cöln wieder mehr den Charakter von Rixdorf und Schöneberg angenommen hat. Als allen Vororten gemeinsames Merkmal könnte man höchstens eine recht hohe Verschuldung (im Durchschnitt 90,97 Proz.) feststellen, die ihre Ursache in dem gewöhnlich außerordentlich raschen Wachstum der Bevölkerung hat. Eine kleine Tabelle soll noch einmal kurz die Vermögensverhältnisse der Vororte darstellen:

Charlottenburg	589 M.,	anstatt	603 M.	pro	Kopf,	91	Proz.	Verschuldung
Rixdorf	268 „	„	402 „	„	„	74	„	„
Wilmersdorf	620 „	„	396 „	„	„	76	„	„
Schöneberg	141 „	„	402 „	„	„	109	„	„
Mülheim a. Rh.	256 „	„	396 „	„	„	75	„	„
Wandsbek	271 „	„	324 „	„	„	86	„	„

Bislang hatten wir es fast ausnahmslos nur mit ärmeren Städten zu tun; es wird daher nicht ohne Interesse sein, wenn wir, der Tabelle folgend, Umschau nach den reicheren halten. Unter den Großstädten finden wir da München, Frankfurt a. M., Mannheim und Wiesbaden. Eine gemeinsame Ursache ihres Reichtums läßt sich kaum bestimmen. München ist Haupt-, Residenz- und Fremdenstadt, Wiesbaden Weltkurort, Frankfurt und Mannheim die beiden großen süddeutschen Handelszentren. Von den Mittelstädten haben ein größeres Vermögen Darmstadt, Mainz, Wilmersdorf, Augsburg, Zwickau, wieder eine recht bunte Zusammenstellung: eine Residenz, eine Garnisonstadt, ein Vorort und zwei Bezirkshauptstätte; Augsburg uralt, Wilmersdorf, ganz modern. Auch hier stoßen wir wohl auf keinen Widerspruch, wenn wir auf jeden Versuch, irgend etwas Gemeinsames zu finden, verzichten. Wenden wir uns nunmehr zu den kleineren Städten: Hier ragen hervor Halberstadt, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Hamm, Hanau, Glogau, Stendal, Fulda, Wernigerode. Sehen wir von Hanau ab, so sind es alles, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, großstadtferne Städte, die ihrerseits als Mittelpunkte größerer Gebiete Bedeutung haben, namentlich gilt dies von Halberstadt, Mühlhausen, Hamm, Glogau, Stendal und Fulda. Vielleicht liegt hierin der Grund ihrer Wohlhabenheit, doch ist die Zahl der Beispiele noch zu klein, um ein sicheres Urteil fällen zu können.

III.

Naturgemäß kommt es nicht allein darauf an, zu wissen, wie hoch das Vermögen der einzelnen Gemeinden ist; es ist weiter zu untersuchen, wie es zusammengesetzt ist. Hier zeigt sich gleichfalls der Uebelstand auf den wir schon oben hingewiesen haben, daß fast jeder Verwaltungsbericht eine andere Einteilung vornimmt. Am gebräuchlichsten waren die Unterscheidungen: 1) Hauptkasse — Sonderkasse. 2) Stammvermögen — freies Vermögen. 3) Werbendes Vermögen — nichtwerbendes Vermögen. 4) Stadtvermögen — Schulvermögen — Armenvermögen. 5) Grundbesitz — Kapitalvermögen, zu denen zuweilen noch „Betriebsvermögen" trat.

Infolgedessen war es uns nur möglich, fünf große Untergruppen aufzustellen, in die sich im allgemeinen (doch nicht durchweg) die Angaben der Verwaltungsberichte einreihen ließen, und zwar:

1) bebauten Grundbesitz,
2) unbebauten Grundbesitz,
3) städtische gewerblichen Unternehmungen,
4) Inventar, Mobilien und ähnliches,
5) Kapitalvermögen,

wozu dann anhangsweise noch als 6) Stiftungsvermögen hinzutreten würde.

Daß wir gerade diese Reihenfolge gewählt haben, hat weniger innere, als vielmehr einen rein äußerlichen Grund: An und für sich wäre es richtiger gewesen, die Gruppe 3) an das Ende zu stellen, aber da sich auf diese im Verein mit Abteilung 1) und 2) das Hauptinteresse konzentriert, glaubten wir der leichteren Uebersicht halber die obige Reihenfolge anwenden zu dürfen.

So selbstverständlich die Unterscheidung dieser fünf Untergruppen zu sein scheint, es wird sich doch empfehlen, sie im einzelnen näher zu umgrenzen, um später keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen.

Man kann jede Vermögensmasse in zwei Gruppen zerlegen: Immobilien und Mobilien, und wir haben uns selbstverständlich dieser allgemeinen Einteilung angeschlossen. Die Mobilien teilten wir dann wieder in ihre zwei natürlichen Untergruppen: Wertpapiere aller Art und übrige Mobilien. Von den Immobilien schieden wir als besondere Klasse die städtischen Betriebe aus und bildeten nun aus dem nun noch übrig gebliebenen Grundbesitz die beiden Gruppen der unbebauten und bebauten Grundstücke. Die ersteren können wir mit wenigen Worten erledigen. Wir verstehen unter ihnen: Baustellen, Aecker, Güter, Forsten und Parke, grundsätzlich: Allen Grundbesitz, der der Stadt zu Bebauungszwecken eventuell noch zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich ebenso klar, was wir unter bebautem Grundbesitz zusammenfassen müssen. Daß hier sämtliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Armenhäuser, Feuerwehrgebäude, andererseits die der Gemeinde gehörigen vermieteten Privathäuser hingehören, ist selbstverständlich. Aber wir müssen den Begriff weiter fassen: Alles, was nicht zum unbebauten Grundbesitz gerechnet werden konnte, muß hier

seinen Platz finden, also auch die Kanalisation, überhaupt alle Entwässerungs- und Kläranlagen, endlich die Friedhöfe. Wir wollen gern zugeben, daß man besonders letztere nicht so ohne weiteres als bebaute Grundstücke ansehen kann, aber aus dem oben erwähnten Grunde, daß sie der Gemeinde nicht mehr zu Bebauungszwecken zur Verfügung stehen, glaubten wir sie hier einfügen zu müssen.

Auch den Begriff der städtischen gewerblichen Unternehmungen dürfen wir nicht zu eng fassen: Wir möchten als solche alle Unternehmungen auffassen, die nicht nur Ausgaben erfordern, sondern auch größere Einnahmen liefern, gleichgültig ob diese ausreichend sind oder nicht, um erstere vollständig zu decken. Neben Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken gehören hierher: Badeanstalten jeder Art einschließlich der Kurhäuser, Desinfektionsanstalten, Abfuhrinstitute, Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, städtische verpachtete Restaurationen, Hafenanlagen, Lagerplätze, Straßenbahnen, auch Anteile und Aktien von solchen. Auch die Mädchenheime und ähnliche Institute, zu deren Errichtung die Kommunen neuerdings, angeregt durch die private Tätigkeit auf diesem Gebiete, übergegangen sind, glaubten wir hier einstellen zu müssen. Wenngleich Ueberschüsse zur Verwendung für allgemeine städtische Zwecke hierbei wohl nie beabsichtigt werden, so ist doch dagegen einzuwenden, daß ein Ueberschuß überhaupt kein notwendiges Erfordernis für einen städtischen Betrieb ist. Derselbe Grund ist auch maßgebend gewesen für die Einrechnung der Krankenhäuser unter den Begriff der städtischen Unternehmungen, wenn dies auch im ersten Augenblick etwas befremdend war und man eher geneigt ist, sie als Wohlfahrtseinrichtungen anzusehen und sie demnach auf eine Stufe mit den Armenhäusern zu stellen. Aber es liegt der grundsätzliche Unterschied vor, daß die Krankenhäuser mit dauernden, in einem bestimmten Verhältnis zu den Ausgaben stehenden Einnahmen rechnen, was unserer Ansicht nach das Maßgebende ist, während bei den Armenhäusern nur höchst geringfügige und rein zufällige Einnahmen zu erwarten sind.

Daß in den Vermögenswert der städtischen Betriebe ihre sämtlichen Mobilien und alle Erneuerungs-, Reserve- und ähnlichen Fonds eingerechnet sind, dürfte wohl allgemeine Zustimmung finden. Ebenfalls sind sämtliche Darlehen der Hauptkasse an die einzelnen Sonderkassen als Vermögensbestand der letzteren angeführt, da sie tatsächlich ihren Gegenwert in den Betrieben haben und in den Hauptkassen nur als Buchwert figurieren.

Die vierte große Gruppe Mobilien, Inventar und ähnliches hat einen mehr negativen Charakter. Sie weist fast durchweg sehr kleine Beträge auf. (Nur in Nürnberg, Dresden, Frankfurt a. M., Düsseldorf und Cöln finden wir größere Summen, die ihren Grund in den reichen Kunstschätzen dieser Städte haben.) Wir haben sie trotzdem als eine besondere Abteilung, hauptsächlich aus dem Grunde aufgestellt, um in Gruppe 1) das reine Grundvermögen berechnen zu können. Es fällt daher unter diese Nummer 4) sämtliches Inventar der städtischen Verwaltungen und Schulen, der Straßenreinigung usw.; wo besondere

Posten angegeben waren, auch der Feuerwehr, mit Ausnahme der Pflasterungsmaterialien, deren Weglassen wir oben näher begründet haben. Endlich sind hier auch die städtischen Bibliotheken und Kunstsammlungen eingestellt.

Die fünfte große Abteilung wird gebildet von den Kapitalien im engeren Sinne des Wortes. Wie wir im ersten Abschnitt schon ausführten, sind sämtliche Barbestände, Restforderungen usw. außer Rechnung gelassen worden, so daß wir es hier mit Ausnahme der sogenannten „eisernen Fonds“ allein mit Wertpapieren zu tun haben. Und zwar kennen wir diesen Besitz an Kapitalien in doppelter Art: Erstens als festangelegtes Stadtvermögen, und zweitens als Vermögen der einzelnen Fonds, deren Charakter wir ebenfalls im Kapitel I näher erläutert haben, wobei nur zu bemerken ist, daß wir die Fonds der städtischen Betriebe stets als Vermögen dieser angesehen haben. Wir würden es hier also mit Hypotheken, sonstigen Forderungen jeder Art und Aktien zu tun haben.

Unter Stiftungen endlich verstehen wir Vermögenswerte, die der Stadt von privater Seite unter einer bestimmten Auflage oder zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes vermacht worden sind, entweder zu Eigentum oder bloß zur Verwaltung. Leider ist in manchen Berichten die Scheidung zwischen eigentlichem und Stiftungseigentum nicht scharf genug durchgeführt worden, so daß hier Irrtümer vielleicht nicht ganz vermieden worden sind. Namentlich ist bei Hospitälern nur in den seltensten Fällen angegeben, in wessen Eigentum sie stehen. Wir haben sie, außer wenn eine genaue Bezeichnung vorlag, als Stiftungsvermögen behandelt, ohne natürlich im einzelnen für die Richtigkeit dieser Annahme einstehen zu können.

IV.

Von den beiden diesem Kapital zur Erklärung beigefügten Tabellen (S. 363—366), von denen die erste die absolute Höhe der einzelnen Vermögensgruppen angibt, die zweite deren prozentualen Anteil am gesamten Eigentum einer jeden Stadt, ist für uns die zweite die ungleich wichtigere. Wie wir zu dieser Einteilung gekommen sind, was eine jede Gruppe im einzelnen enthält, haben wir im vorigen Kapitel auseinandergesetzt und wollen uns darum hier eine Wiederholung sparen.

Etwas über die Hälfte des städtischen Eigentums (52,20 Proz.) besteht in Grund und Boden und Gebäuden (ausschließlich der gewerblichen Betriebe), und zwar überwiegt fast durchgehends der bebaute Grundbesitz den unbebauten (68 : 32 im Durchschnitt). Er repräsentiert durchschnittlich 36,35 Proz. des gesamten Eigentums, mitunter aber auch über 50 Proz., wie in Delitzsch, Frankfurt a. M., Fulda, Schöneberg, Suhl (67,29 Proz.), Wandsbek und Wilmersdorf. Der unbebaute Grundbesitz begnügt sich mit 17,32 Proz., verschwindet sogar in einzelnen größeren und Industriestädten, wie Braunschweig, M.-Gladbach, Remscheid und Witten fast vollständig. Ueberwiegende Bedeutung hat er selten, doch übersteigt sein Anteil mitunter 40 Proz. (Hannover, Mühlhausen (58,24 Proz.!) Wilmersdorf, Wittenberg).

II, 1.

Stadt	Gesamt-vermögen	I a Bebauter Grundbesitz	I b Unbebauter Grundbesitz	II Städtische gewerbl. Unternehmungen	III Mobilien, Inventar etc.	IV Kapitalvermögen
Aachen	57 237 707	42 986 516		8 523 689	2 523 689	3 204 388
Aschersleben	6 388 837	1 655 981	2 323 000	1 067 270	279 557	1 063 029
Augsburg	48 479 364	24 117 720	9 516 782	5 615 858	2 082 941	7 252 063
Barmen	58 196 699	27 861 195	5 895 405	21 855 168	in I enth.	2 584 931
Bitterfeld	2 365 519	757 327	831 140	271 795	69 404	435 853
Bochum	26 749 309	12 047 722	2 469 750	8 420 404	638 980	3 172 453
Brandenburg	17 760 201	4 684 449	3 377 730	7 695 114	424 235	1 578 673
Braunschweig	37 696 069	20 629 974	318 606	12 037 806	in I	4 709 683
Calbe	1 948 521	631 770	512 911	538 729	65 200	199 911
Cassel	65 577 162	25 941 371	16 704 308	15 212 270	3 054 095	4 665 118
Charlottenburg	141 143 460	78 822 217		53 039 047	3 063 400	6 218 796
Cottbus	16 738 286	4 852 012	2 164 007	8 496 292	582 722	643 253
Darmstadt	57 151 732	13 432 068	8 358 911	27 888 615	1 675 754	5 796 384
Delitzsch	2 489 137	1 316 450	604 560	327 760	158 220	82 147
Dessau	11 427 454	8 113 494		2 654 692		659 268
Dresden	203 310 600	108 847 100		94 463 500	in I	
Duisburg	64 280 128	22 620 590	10 513 942	24 352 752	2 245 822	4 547 022
Düsseldorf	169 085 462	25 360 264	19 204 820	83 732 322	1 248 100	39 539 956
Eilenburg	3 603 772	1 431 300	1 039 995	831 112	198 657	102 708
Eisleben	1 856 589	648 760	158 720	436 313	237 210	375 586
Erfurt	25 029 344	10 590 916	5 548 252	5 353 648	1 588 778	1 947 750
Frankfurt a. M.	434 173 390	236 295 029	18 783 456	126 294 057	[1] 5 781 690	37 019 158
Freiberg i. Sa.	9 856 489	4 139 806		2 563 725	260 333	2 892 625
Fulda	8 797 253	5 195 158	1 016 160	1 743 236	86 868	755 831
Gera	11 533 218	3 736 773	2 339 388	3 595 267	in I	1 861 790
Glogau	12 092 650	6 468 089	3 122 172	974 597	„	1 527 792
Gotha	9 404 590	4 374 907	861 402	3 283 481	„	884 800
Halberstadt	18 923 396	13 766 406	2 036 817	1 911 251	94 894	1 115 028
Halle a. S.	44 551 587	18 589 510	8 287 399	14 720 951	1 172 703	1 781 024
Hamm	15 886 163	3 570 656	3 310 069	6 411 757	184 431	2 409 250
Hanau	13 050 136	1 728 634	3 197 527	4 752 511	1 794 485	1 576 979
Hannover	157 368 084	50 488 278	65 963 574	29 680 417	6 680 971	4 554 844
Hohensalza	6 120 336	3 004 250	417 130	1 616 840	109 019	1 073 097
Iserlohn	9 024 000	2 500 000	2 450 000	2 424 000	300 000	1 350 000 [1])
Kiel	52 569 198	18 888 765	12 882 740	15 748 337	3 174 144	1 875 612
Königshütte	9 758 413	4 268 894	1 025 415	2 807 305	823 775	833 042
Liegnitz	17 566 978	13 661 010			597 140	3 308 828
Luckenwalde	3 279 286	767 295	322 400	1 528 379	182 610	478 604
Mainz	56 273 813	18 835 440	5 129 734	19 530 672	5 612 348	7 165 419
Mannheim	156 833 855	31 320 381	60 334 596	47 361 097	5 621 745	12 196 036
Mühlhausen	15 974 517	3 701 845	9 303 309	2 572 737	in I	396 626
Mülheim a. Rh.	13 040 551	5 241 367	628 733	6 119 371	423 035	628 045
München	497 631 354	113 371 656	56 137 545	175 291 656	32 489 875 [2])	120 280 622
M.-Gladbach	23 913 342	8 611 685	403 900	12 653 477	690 030	1 564 250
Naumburg	14 260 035	12 197 000			980 448	1 082 587 [3])
Neu-Ruppin	4 034 573	2 971 011				1 063 562
Nürnberg	184 704 521	132 646 990		36 849 177	7 123 505	8 084 849
Oberhausen	8 295 654	3 733 226		3 770 862	393 182	398 384

1) mit Sparkassen-Reservefonds.
2) mit Kunstsammlungen.
3) mit Kassenbestand.

Stadt	Gesamtvermögen	I a Bebauter Grundbesitz	I b Unbebauter Grundbesitz	II Städtische gewerbl. Unternehmungen	III Mobilien, Inventar etc.	IV Kapitalvermögen
Plauen	40 255 220	9 862 192	5 965 625	20 246 056	1 061 957	3 119 390
Posen	47 672 547		40 194 400		1 289 609	6 188 538
Quedlinburg	8 666 472	3 518 849	1 528 020	1 897 365	504 580	1 217 658
Remscheid	17 728 984	8 371 163	329 570	5 587 207	871 380	2 469 664
Rheydt	9 853 578	5 062 739		3 854 000	499 990	436 849
Rixdorf	41 256 000	31 420 000		6 300 000	800 000	2 736 100
Schöneberg	19 969 523	11 624 676	5 286 642	—	584 857	2 473 348
Stendal	10 076 990	5 096 381	454 932	2 399 160	221 980	1 898 537
Stettin	81 188 517	35 604 272		36 890 240	3 376 152	5 317 853
Stuttgart	59 800 821	24 679 281	11 296 647	19 441 886	1 843 761	2 529 246
Suhl	2 903 702	1 954 183	341 417	486 218	31 428	90 456
Viersen	5 063 344	1 558 371		2 570 975	259 870	648 128
Wandsbek	8 579 546	4 833 140	327 919	2 487 801	277 150	643 536
Wernigerode	7 721 376	1 647 049	2 878 968	1 968 961	179 133	1 047 245
Wiesbaden	91 840 449		80 965 356		3 188 831	7 486 262
Wilmersdorf	39 436 015	21 642 286	16 745 361	—	289 108	759 260
Witten	10 426 337	3 191 255	—	5 499 512	299 629	1 435 941
Wittenberg	5 017 167	1 418 575	2 232 778	1 212 398	in I	153 416
Zerbst	4 309 676	1 677 150	1 313 270	938 350	77 067	203 839
Zwickau	34 278 017	9 495 440	10 050 009	6 969 599	989 858	6 773 111

An zweiter Stelle stehen die gewerblichen Betriebe mit 30,84 Proz., die jedoch in manchen, namentlich größeren und Industriestädten (Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Stettin, Hamm, Mülheim a. Rh., M.-Gladbach, Oberhausen, Plauen, Viersen, Witten) den bebauten Grundbesitz an Bedeutung übertreffen. In einzelnen Fällen besteht das Stadteigentum sogar zur größeren Hälfte aus solchen gewinnbringenden Unternehmungen, wie in Cottbus, M.-Gladbach, Plauen, Viersen und Witten.

Von geringerer Wichtigkeit sind dagegen die Hypotheken, Forderungen, Aktien und anderen Wertpapiere, die im Durchschnitt nur wenig über ein Zehntel des gesamten Eigentums ausmachen. Es ist dies auch selbstverständlich: Ein Gemeinwesen hat nicht die Aufgabe, Kapitalien anzusammeln und von deren Renten zu leben; höchstens als Reservestock ist ein kleinerer Betrag am Platze. Nur in zwei Ausnahmefällen hat der Besitz von Wertpapieren in größeren Summen praktische Berechtigung: einmal, wenn sich die Stadt durch Ankauf von Aktien an Straßenbahnen und anderen gemeinnützlichen Unternehmungen beteiligt, oder wenn sie letztere durch Gewährung von Hypotheken unterstützt. Wie die Tabelle zeigt, schwanken indes die Anteile der Wertpapiere bedeutent (Maxima Neu-Ruppin 26,37 Proz., München 24,12 Proz., Minima Mühlhausen i. Th. 2,48 Proz., Wilmersdorf 1,93 Proz.), und es ist fraglich, ob seine verschiedene Höhe in allen Fällen vollauf gerechtfertigt ist.

Nähere Beleuchtung erfährt das hier zur Einleitung Gesagte, wenn wir den Gründen der mitunter recht bedeutenden Schwankungen in den

II, 2.

Stadt (in Klammern das Gesamtvermögen) in Millionen Mark		Ia Bebauter Grundbesitz	Ib Unbebauter Grundbesitz	II Städtische gewerbliche Unternehmungen	III Mobilien, Inventar etc.	IV Kapitalvermögen
Aachen	(57)	75,10		14,89	4,41	5,60
Aschersleben	(6)	25,92	36,36	16,70	4,38	16,64
Augsburg	(48)	49,53	19,63	11,58	4,30	14,96
Barmen	(58)	.	10,13	37,56	.	4,44
Bitterfeld	(2)	32,00	35,11	11,48	3,00	18,41
Bochum	(27)	45,05	9,23	31,48	2,39	11,85
Brandenburg	(18)	26,37	19,02	43,33	2,39	8,89
Braunschweig	(38)	.	0,85 !	31,94	.	12,49
Calbe	(2)	33,00	26,50	27,30	3,10	10,10
Cassel	(66)	39,55	25,47	23,19	4,67	7,12
Charlottenburg	(141)	55,85		37,58	2,17	4,40
Cottbus	(17)	28,98	12,93	50,75 !	3,49	3,85
Darmstadt	(57)	23,50	14,63	48,80	2,93	10,14
Delitzsch	(2)	52,87 !	24,29	13,17	6,36	3,31
Dessau	(11)	70,98		.	.	5,77
Dresden	(203)	.	.	46,46	.	.
Duisburg-R.-M.	(64)	35,19	16,35	37,88	3,50	7,07
Düsseldorf	(169)	15,00	11,35	49,52	0,75	23,38
Eilenburg	(4)	39,71	28,86	23,06	5,51	2,86
Eisleben	(2)	33,74	8,54	23,40	12,71	21,61
Erfurt	(25)	42,31	22,17	21,39	6,35	7,78
Frankfurt	(434)	54,42 !	4,33	29,09	3,63	8,53
Freiberg	(10)	42,00	26,01	26,01	2,64	29,35
Fulda	(9)	59,06 !	11,55	19,81	0,99	8,59
Gera	(12)	.	20,29	31,18	.	16,15
Glogau	(12)	.	25,82	8,06	.	12,64
Gotha	(9)	.	9,16	34,91	.	9,41
Halberstadt	(19)	.	.	10,10	.	5,89
Halle a. S.	(45)	41,73	18,60	33,04	2,63	4,00
Hamm	(16)	22,47	20,84	40,35	1,17	15,17
Hanau	(13)	13,25	24,51	36,41	13,75	12,08
Hannover	(157)	32,08	41,91	18,86	4,25	2,90
Hohensalza	(6)	49,08	6,82	24,79	1,78	17,53
Iserlohn	(9)	27,70	27,15	26,86	3,33	14,96
Kiel	(53)	35,93 !	24,50	29,96	6,04	3,57
Königshütte	(10)	43,74	10,51	28,77	8,44	8,54
Liegnitz	(18)	.	77,76	.	3,40	18,84
Luckenwalde	(3)	23,40	9,83	46,60	5,57	14,60
Mainz	(56)	33,46	9,12	34,71	9,98	12,73
Mannheim	(157)	19,97	38,47	30,19	3,59	7,78
Mühlhausen	(16)	.	58,24 !	16,11	.	2,48
Mülheim	(13)	40,19	4,82	46,92	3,25	4,82
München	(498)	22,79	11,28	35,22	6,53	24,12
M.-Gladbach	(24)	36,00	1,68	52,90 !	2,88	6,54
Naumburg	(14)	.	.	.	6,88	7,60
Neu-Ruppin	(4)	.	.	.	.	26,37
Nürnberg	(185)	.	.	.	3,86	4,38
Oberhausen	(8)	45,20		44,84	4,97	4,99
Plauen	(40)	24,50	14,82	50,29 !	2,64	7,75
Posen	(48)	.	.	.	2,71	12,98
Quedlinburg	(9)	40,50	17,52	21,78	5,82	14,38

Stadt (in Klammern das Gesamtvermögen) in Millionen Mark		Ia ɪbauter ɟbesitz Gɩ	Ib Unbebauter Grundbesitz	II Städtische gewerbliche Unter-nehmungen	III Mobilien, Inventar etc.	IV Kapital-vermögen
			1,99	31,66	5,12	13,98
Remscheid	(18)	47,25		39,11	5,07	4,44
Rheydt	(10)	51,38		15,27	1,95	6,63
Rixdorf	(41)	76,15		0 !	2,90	12,36
Schöneberg	(20)	58,22 !	26,52	23,81	2,21	18,85
Stendal	(10)	50,62 !	4,51	45,44	4,17	6,55
Stettin	(81)	43,84		32,50	3,08	4,22
Stuttgart	(60)	41,30	18,90	6,74	1,09	3,12
Suhl	(3)	67,29 !	11,76	45 !	5,65	12,60
Viersen	(5)	31,30		ȝ4	3,25	7,52
Wandsbek	(8)	56,35 !	3,84	2ꝗ	2,32	13,60
Wernigerode	(8)	21,37	37,23	25,4	3,60	8,25
Wiesbaden	(92)	70,12		18,05	0,73	1,93
Wilmersdorf	(39)	54,87 !	42,47	0 !	2,94	13,77
Witten	(10)	30,62	0 !	52,67	.	3,11
Wittenberg	(5)	.	44,46	24,14	1,84	4,85
Zerbst	(4)	39,83	31,19	22,29	2,88	19,76
Zwickau	(34)	27,71	29,32	20,33	‚,52 %	10,97 %
Durchschnitt		36,35 %	17,32 %	30,84 %		

en, zu welchem
Anteilen der verschiedenen Vermögensgruppen nachforscen zusammen-
Zwecke wir die Städte zunächst einmal nach Größenkl
fassen wollen.

Städte mit	I a Bebauter Grund-besitz	I b Un-bebauter Grund-besitz	II Städtische gewerbl. Unterneh-mungen	III Mobilien, Inventar usw.	IV ɔital-Kr-ȝen m
					8
über 200 T. E.	34,48	13,43	33,98	4,18	13,8
100—200 „ „	35,82	23,81	29,28	4,01	77,ɩ
50—100 „ „	36,96	17,83	29,24	5,24	10,7
20— 50 „ „	32,19	20,97	31,44	4,43	11,8
10— 20 „ „	37,29	29,80	21,25	3,09	8,5
Durchschnitt	36,35	17,32	30,84	4,52	10,97

weniger
Je länger wir diese kleine Tabelle betrachten, desto Zahlen,
können wir die Befürchtung unterdrücken, daß hier manche ·hlüssen
die recht auffallend, interessant und zu den vielsagendsten Sen sind,
berechtigend erscheinen, vielleicht doch nur darauf zurückzuführewesen
daß die Anzahl der untersuchten Objekte nicht groß genug ɟt recht
ist und das Gesetz der großen Zahlen seine Wirkung daher niclotzdem
ausüben konnte. Immerhin werden wir bei aller Vorsicht t
einige charakteristische Erscheinungen feststellen können. n eine
In der ersten Spalte weisen die Zahlen im allgemein·20 bis
steigende Tendenz auf, wenn wir auch bei den Städten mit müssen
50 000 Einwohnern einen ziemlich starken Rückschlag feststellen

(worin der auffallend geringe Anteil des bebauten Grundbesitzes bei diesen (32,19) seinen Grund haben sollte, läßt sich schwer sagen), insbesondere wenn wir die vorausgehende und die nachfolgende Zahl (36,96—37,29) berücksichtigen. Vielleicht, oder sogar wahrscheinlich liegt er in Eigentümlichkeiten der gerade untersuchten Städte. Die im übrigen zu beobachtende Aufwärtsbewegung der Prozentanteile des bebauten Grundbesitzes mit abnehmender Einwohnerzahl ergibt sich aus all dem bisher Gesagten leicht. Wir sahen: Je kleiner die Stadt, desto geringeres Vermögen auch auf den Kopf der Bevölkerung; während alle anderen Bedürfnisse und Pflichten der Gemeinden sehr schnell abnehmen, bleibt sich die eine, die der Verwaltung, immer gleich, erfordert also im Verhältnis ein immer höheres Kapital. Doch ist die Steigerung nicht übermäßig groß, denn sehen wir von dem einen außergewöhnlichen Minimum ab, so beträgt die Spannung zwischen der größten und kleinsten Zahl nur 2,81.

Ungleich rascher steigt mit dem Kleinerwerden der Städte die Bedeutung des unbebauten Grundbesitzes. Auch in dieser Reihe stört eine Zahl die sonst harmonische Aufeinanderfolge. Doch ist der unverhältnismäßig hohe Anteil der Städte von 100—200 000 Einwohnern leicht dadurch erklärt, daß es hier eine einzige Stadt (Mannheim) ist, die den Durchschnitt um über $4^1/_2$ Proz. in die Höhe treibt. Lassen wir sie außer Betracht, so sinkt die zweite Zahl sofort von 23,81 auf 19,28 herab und fügt sich so schon eher in das Gesamtbild ein, das leider für die Großstädte kein sehr günstiges ist, da es die allgemein beklagte Tatsache, daß sie zu wenig unbebautes Land haben, um einer ungesunden Terrainspekulation entgegenzutreten, nur vollauf bestätigt. Denn wenn auch in dieser Gruppe prinzipiell alles Land zusammengefaßt wurde, das noch zu Bebauungszwecken zur Verfügung steht, so liegt fast durchweg der weitaus größte Teil der Ländereien an den äußersten Grenzen der Gemarkungen. Oft besteht er auch zu sehr bedeutendem Anteil aus Forsten [1]), und eine Stadt wird sich wohl nur im äußersten Notfalle dazu entschließen, einen in der Nähe befind-

1) Die folgende kleine Tabelle soll die Bedeutung veranschaulichen, die die Forsten im Stadthaushalt einiger Gemeinden haben.

Städte	I. unbebauter Grundbesitz	II. Forsten	II in Proz. von I
Neu-Ruppin	588 471	553 103	94
Iserlohn	2 450 000	1 950 000	80
Glogau	3 122 172	2 461 505	79
Wernigerode	2 878 968	2 265 400	79
Mühlhausen i. Th.	9 303 309	7 000 000	75
Gera	2 339 995	1 315 153	56
Eilenburg	1 039 995	575 620	55
Plauen	2 990 468	1 612 088	53
Darmstadt	8 358 911	3 548 379	42
Brandenburg	3 377 730	1 267 625	38
Zerbst	1 313 270	460 000	35
Stuttgart	11 296 647	2 417 059	21

lichen Wald oder Park, der für die allgemeine Gesundheit eine so außerordentlich hohe Bedeutung hat, der Bebauung preiszugeben.

Nur ein verschwindend geringer Teil des unbebauten Grundbesitzes besteht aus Baustellen, und diese kleinen Flächen muß die Stadt für ihre eigenen Neubauten in Reserve behalten, kann also auf den Grundstücksmarkt so gut wie gar keinen Einfluß ausüben. Aber so ungünstig liegen die Verhältnisse nur in den größeren Städten, und auch hier fehlt es nicht an erfreulichen Ausnahmen (Hannover, Mannheim, Cassel, Kiel, Wilmersdorf, Schöneberg), und je kleiner die Stadt, um so besser gestaltet sich ihre Lage. Ist es nur wenig über ein Achtel des Gesamteigentums, das in den Großstädten über 200000 E. auf den unbebauten Grundbesitz entfällt, so sehen wir ihn in den kleinen Mittelstädten schon etwa ein Fünftel einnehmen, und in den Gemeinden unter 20000 E. ist sogar fast ein Drittel des Besitzes in ihm angelegt.

Genau umgekehrt ist die Bewegung bei den städtischen gewerblichen Unternehmungen. Wiederum ist es eine einzige Stadt, Cottbus, die Unordnung in die sonst gleichmäßig sinkende Zahlenreihe bringt. Lassen wir sie außer Betracht, so ergibt sich auch für die Orte von 20—50000 E. ein Durchschnitt von etwas über 29 Proz. Ebenso sind es nach der anderen Seite hin die Extreme Schöneberg (141000 E.) und Wilmersdorf (64000 E.) die beide nicht einen Pfennig in gewerblichen Unternehmungen angelegt haben, und somit ihren Durchschnitt in außergewöhnlichem Maße beeinflussen.

Die zwei Faktoren, die die Entfaltung der städtischen Betriebe in den kleineren Städten hintanhalten, haben wir schon kurz erwähnt. Erstens ist es der Mangel an einem entsprechenden Bedürfnis: Gutes Trinkwasser ist fast das einzige, wofür fast stets gesorgt werden muß, Gas oder elektrisches Licht wird in Privathäusern fast gar nicht, in Geschäftslokalen nur in beschränktem Maße gebraucht, und hier hat die Industrie durch Konstruktion kleiner praktischer Motore dafür gesorgt, daß jeder seinen Bedarf selbst decken kann. Straßenbahnen haben nur in den seltensten Fällen Existenzmöglichkeit, Schlachthöfe sind überflüssig, weil meist im Haus geschlachtet wird und auch die Ansprüche an Sauberkeit und Hygiene noch nicht so gesteigert sind, wie in den großen Städten. Und so lassen sich auch für die hier nicht erwähnten Unternehmungen Gründe finden, die ihrer umfassenderen Verbreitung entgegenstehen.

Zweitens ist es die zu geringe Rentabilität, die sich sofort einstellt, wenn ein Betrieb in zu geringem Umfange durchgeführt wird. Es ist ein alter, hier natürlich nicht näher zu beweisender kaufmännischer Erfahrungssatz, daß die allgemeinen Unkosten bei kleinen Unternehmungen unverhältnismäßig hoch sind, und erst bei einer bestimmten Größe des Betriebes das richtige Maß erreichen. So ist dieselbe Kapitalsanlage, die den Großstädten sehr reichliche Verzinsung (bis 10 Proz. sind erreicht worden) gewährt, den kleineren Gemeinden weit weniger günstig, und es ist nicht mangelnder kaufmännischer Sinn, sondern richtige Einsicht, die es bewirkt, daß, wie uns die letzte

Tabelle zeigt, in den Orten unter 20000 E. der Anteil der gewerblichen Betriebe im Verhältnis nur knapp zwei Drittel von dem beträgt, was in den Städten mit über 200000 E. dafür angelegt ist (21,25 Proz. : 33,98 Proz.).

Eine allgemeine Betrachtung der vierten Abteilung, der Mobilien, Geräte usw. erübrigt sich wohl nach dem früher über sie Gesagten, zumal da die Zahlen hier besonders unsicher sind und die Quellen einer genauen Nachprüfung bedürfen.

Damit ständen wir vor der Aufgabe, zum Abschluß auch die letzte Spalte, das Kapitalvermögen, kurz zu behandeln; wir sehen uns aber leider außerstande, dieser Pflicht nachzukommen, da die Zahlen allzusehr durcheinandergehen, sowohl was die Durchschnitte, als auch was die einzelnen Beträge anlangt: 14,7, 11, 12, 9 ist eine Reihe, wie sie bunter und gesetzloser kaum gedacht werden kann; und sehen wir uns in der großen Tabelle am Anfang des Kapitels um, so finden wir, um nur weniges herauszugreifen, bei den beiden reichsten Städten München und Frankfurt a. M. 24,12 Proz. und 8,53 Proz. Düsseldorf hat 24 Proz. in Wertpapieren angelegt, und gleich daneben stehen Hannover und Stuttgart mit 2,90 und 4,22 Proz. Um auch einen Blick in die entgegengesetzten Regionen zu werfen: Neu-Ruppin sehen wir mit 26,37 Proz. verzeichnet und das gleich große und ebenso reiche Wittenberg mit 3,11 Proz. Wir müssen also wohl auf eine nähere Besprechung verzichten.

Bei allen gemachten Vorbehalten glaubten wir anfangs doch einige allgemeine Schlüsse ziehen zu können. Wir versuchten nun ferner, ob eine Einteilung nach anderen Gesichtspunkten, indem wir die jeweils reichsten und ärmsten Städte zusammenstellten oder die Größe des Vermögens als grundlegend für die Klassifizierung ansahen, vielleicht befriedigendere Ergebnisse liefern würde; aber leider ist der Erfolg ausgeblieben, denn eine Einteilung nach der letztgenannten Methode würde nur ein wenig anderes Bild entstehen lassen, als es die Tabelle S. 366 uns gibt, und eine Gruppierung nach reicher und ärmer ist ganz ergebnislos verlaufen, da der besondere Reichtum der einzelnen Städte jedesmal in etwas anderem bestand. In Frankfurt a. M. sind es z. B. vermietete oder in Erbpacht gegebene Mietshäuser, in Düsseldorf gewerbliche Unternehmungen, in Mühlhausen i. Th. Wald; und auch bei den ärmeren zeigten sich große Unterschiede. Hier wird gleichfalls erst eine umfassendere Statistik nachweisen können, ob tatsächlich durchgehende Erscheinungen fehlen, oder ob bloß die Unvollkommenheit des uns zu Gebote stehenden Materials die Schuld daran trägt.

Ausreichend ist es dagegen, und liefert recht interessante Ergebnisse, wenn wir wie oben bei der Frage nach der Höhe des Vermögens die drei hervorstechendsten Gruppen, die Industriestädte, Residenzen und Vororte herausgreifen, um zu sehen, ob sie auch in den Anteilen der einzelnen Vermögensbestandteile gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt besondere Eigentümlichkeiten zeigen.

Die erste kleine Tabelle soll uns die Verteilung des Vermögens der Industriestädte näher illustrieren:

Vermögensabteilung	Anteile bei den Industriestädten	Im allgemeinen Durchschnitt
Ia. Bebauter Gr. B.	36,15 Proz.	36,35 Proz.
Ib. Unbebauter Gr. B.	12,23 „	17,32 „
II. Gewerbl. Unternehmungen	37,80 „	30,84 „
III. Mobilien usw.	3,90 „	4,52 „
IV. Wertpapiere	9,92 „	10,97 „

Während Abteilung Ia, III und IV bemerkenswerte Unterschiede nicht bringen, sind die Differenzen beim unbebauten Grundbesitz und den gewerblichen Unternehmungen ziemlich erheblich. Ein hoher Prozentsatz bei diesen entspricht einem fast ebenso großen Ausfall bei jenem. Die Erklärung hierfür dürfte nicht schwer fallen, da alle Städte unserer Gruppe ein sehr schnelles Wachstum der Einwohnerzahlen aufzuweisen und, wie wir oben nachgewiesen haben, mit einer stetig ungünstigen Finanzlage zu kämpfen haben. Es liegt daher in ihrem Bestreben, das wenige Geld, das ihnen nach Erfüllung ihrer notwendigen Verwaltungspflichten übrig bleibt, möglichst gewinnbringend anzulegen. Der unbebaute Grundbesitz, der bei den kleinen Landstädtchen, wie sie die von uns untersuchten Orte vor nicht allzu langer Zeit noch waren, große Ausdehnung naturgemäß nicht haben konnte, hat dementsprechend großen Zuwachs nicht erhalten, da er in der Nähe der Stadt eine für die Gemeinde zweifellos unrationelle Kapitalsanlage ist. Eine solche können sich bloß kapitalkräftige Großstädte leisten, denen es im Hinblick auf den hohen sozialpolitischen Wert eines umfassenderen Grunderwerbes zwecks Beeinflussung des Grundstücksmarktes auf eine ausreichende Verzinsung nicht ankommt; arme Gemeinwesen, wie es die Industriestädte fast durchweg sind (vgl. S. 357) müssen froh sein, wenn es ihnen gelingt, alljährlich einen einigermaßen balanzierenden Haushalt aufzustellen, und daher auf die Erfüllung derartig kostspieliger Aufgaben verzichten. Sie werden daher sämtliches aus Anleihen und etwa auch Steuern verfügbares Geld in gewinnbringenden Unternehmungen anlegen.

Ganz ähnlich, und doch auf vollständig anderen Gründen beruhend, ist die Vermögensverteilung bei den **Residenzen**, wie wir aus folgenden Zahlen ersehen:

Abteilung	Anteil bei den Residenzen	bei den Industriestädten	im Durchschnitt
I a	35,96	36,15	36,35
I b	13,20	12,23	17,32
II	37,73	37,80	30,84
III	4,11	3,90	4,52
IV	9,00	9,92	10,97

Der bebaute Grundbesitz bleibt fast mit einem halben, der unbebaute mit etwas über 4 Proz. hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurück, was mit den Begründungen, die wir oben zur Erklärung des verhältnismäßig kleinen Vermögens der Residenzen angeführt hatten, übereinstimmt. Um es noch einmal in einem Satz zusammenzufassen: Der fürstliche Hof nimmt den Gemeinden, in denen er seinen Sitz hat, einen Teil ihrer Pflichten ab. Es ergibt sich also indirekt aus der Tatsache, daß für den Grundbesitz nur geringere Aufwendungen gemacht

zu werden brauchen, die Folge, daß der Anteil der gewerblichen Unternehmungen ein entsprechend höherer sein muß; daß auch Abteilung IV einen ziemlich geringen Anteil am Gesamtvermögen hat, möchten wir mehr dem Zufall als bestimmten Ursachen zuschreiben.

München ist bei diesen Berechnungen außer Betracht geblieben, einmal weil wir es nicht so sehr als eine typische Residenzstadt, sondern als Fremden-, Kunst- und Hauptstadt ansehen möchten. Vor allem aber deshalb, weil es mit seinem Riesenvermögen, das fast dreimal so groß ist als das der übrigen Residenzstädte zusammengenommen (498 Mill. M. — 176 Mill. M.), und dessen höchst eigenartiger Verteilung auf unsere 5 Untergruppen die bei den anderen Residenzen durchgehend auftretenden Erscheinungen vollkommen verwischt hätte [1]).

Ganz das entgegengesetzte Bild sehen wir bei den Vororten, die wir diesmal, mit Ausnahme von Charlottenburg, als eine einheitliche Gruppe auffassen können.

Abteilung	Vororte mit Charlottenburg	Vororte ohne Charlottenburg	allgemeiner Durchschnitt
Ia	44,29	48,71	36,35
Ib	21,84	29,23	17,32
II	25,77	12,16	30,84
III	3,01	3,98	4,52
IV	5,10	5,92	10,97

Die für die Vororte typischen Erscheinungen treten auch schon in der ersten Spalte hervor, werden aber dadurch, daß wir Charlottenburg ausscheiden, noch wesentlich verschärft: Die drei ersten Abteilungen zeigen wesentlich andere Zahlen, als wir sie in unseren allgemeinen Durchschnitten kennen gelernt haben. Ia und Ib schnellen auf 44,29 und 21,84 bzw. 48,71 und 29,23 empor, II sinkt auf 25,77 und in der zweiten Spalte gar auf 12,16 herab. Woher kommt nun diese im höchsten Grade eigentümliche Zusammensetzung des Vermögens der Vororte? Maßgebend sind dafür unserer Ansicht nach die gewerblichen Unternehmungen gewesen, die infolge der Nachbarschaft des Hauptortes in den Vororten zum großen Teile überflüssig sind. Wir haben einen großen Berliner Zentralschlachthof; die Straßenbahngesellschaften der Reichshauptstadt vermitteln auch den Verkehr in den Vororten, die Gas- und Elektrizitätswerke des Hauptortes versorgen angrenzende Teile der Tochterstädte, auf allen Gebieten sehen wir ein teilweises oder gänzliches Vorherrschen der (privaten und kommunalen) hauptstädtischen Unternehmungen, die durch ihren größeren Umfang etwaigen kleineren vorstädtischen natürlich überlegen sind. Dazu kommt bei den Berliner Vororten das allerdings mehr zufällige Moment, daß hier manche sonst allgemein von den Gemeinden selbst geleiteten Betriebe

1) Schließen wir München in die Berechnung ein, so würde die Tabelle S. 370 folgendermaßen aussehen:

	Ia	Ib	II	III	IV
mit München	26,22	11,78	35,87	5,90	20,22
ohne „	35,96	13,20	37,73	4,11	9,00
Unterschied	— 9,74	— 1,42	— 1,86	+ 1,79	+ 11,22

Privatgesellschaften überlassen worden sind. Hierin ist der Grund zu sehen, daß, mit Ausnahme von Charlottenburg, bei den Vororten nur ein sehr geringer Teil ihres Vermögens, bei zwei von ihnen, Schöneberg und Wilmersdorf, sogar gar nichts in gewerblichen Unternehmungen besteht. Dies hat zur Folge, daß die beiden anderen Hauptbestandteile des Kommunalvermögens, der bebaute und der unbebaute Grundbesitz, entsprechend höhere Anteilsziffern aufweisen; die Tabelle zeigt für beide etwa gleiche Erhöhungen, so daß hier Besonderheiten nicht festzustellen sind. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch Abteilung IV, Kapitalvermögen, auffallend hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurückbleibt.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, daß sehr vieles unerklärt geblieben ist. Neben Unstimmigkeiten in den Tabellen, die wir mit unzulänglichem Material begründen zu können glaubten, auch wichtige Fragen, wie der Zusammenhang zwischen Reichtum und Verteilung des Vermögens oder die Verbreitung der städtischen Hypothekendarlehen zur Unterstützung sozialpolitischer Bestrebungen u. dgl. mehr. Wir müssen uns mit der Hoffnung begnügen, daß die von den Kommunalstatistikern geplante allgemeine Vermögensstatistik der Städte recht bald durchgeführt wird.

V.

Die bunte und mannigfaltige Zusammensetzung des Kommunalvermögens ist von entscheidender Bedeutung bei der Beantwortung der für die Finanzverwaltung so eminent wichtigen Frage, ob Einnahmen aus dem städtischen Besitz in größerem Umfange zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zur Verfügung stehen. Wohl haben nur wenige Gemeinden eine so günstige Finanzlage, daß ihre Bürger nicht nur keine Steuern zu zahlen brauchen, sondern noch alljährlich kleine Summen aus der Stadtkasse ausbezahlt erhalten, aber einen wichtigen Bestandteil auf der Aktivseite des städtischen Haushaltsplanes bilden die Einnahmen aus dem Kommunalvermögen überall, und man beginnt neuerdings ihnen wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn einmal ist es leitender Grundsatz bei den Aufsicht führenden Behörden geworden, städtische Anleihen im allgemeinen nur dann zu genehmigen, wenn sie wenigstens zum größeren Teile zur Inangriffnahme von gewinnbringenden Unternehmungen emittiert werden, die die Bürgschaft für die Tilgung der geborgten Kapitalien in sich selbst tragen; und zweitens ist man seitens der Stadtverwaltungen zu der Einsicht gekommen, daß die Steigerung der Einkommensteuerzuschläge nicht in demselben Maße weitergehen kann wie bisher, und daß die Erschließung neuer Einnahmequellen dringend nötig ist. Als solche kommt aber neben neuen Steuern, die jedoch in ihrem Ertrage große Enttäuschungen bringen können (wie z. B. die Wertzuwachssteuer), vor allem ein recht großes gewinntragendes Gemeindevermögen in Betracht.

In erster Linie sind es natürlich die gewerblichen Unternehmungen, die hier in Frage kommen, und wir können beobachten, wie namentlich die größeren Städte selbst eine hohe Verschuldung nicht scheuen, um recht schnell solche ertragreichen Betriebe errichten oder aufkaufen zu

III.
Werbendes Vermögen und Schulden.

Stadt (in Klammern das Gesamtvermögen in Millionen Mark)	Werbendes Vermögen	In Prozent des Gesamtvermögens	Schulden	Reinvermögen (bzw. reine Schulden)	Schulden in Prozent des werbenden Vermögens
Aschersleben (6)	4 646 620	72,73	2 052 556	+ 2 594 064	44,13
Augsburg (48)	31 722 524	65,43	27 219 700	+ 4 502 824	85,81
Barmen (58)	30 455 141	52,34	55 260 243	— 24 805 102	181,42
Bitterfeld (2)	1 538 788	65,05	1 009 014	+ 529 774	65,60
Bochum (27)	14 693 982	54,92	22 007 313	— 7 313 331	149,73
Braunschweig (38)	17 231 843	45,70	24 531 513	— 6 664 670	138,71
Delitzsch (2)	1 172 057	47,09	1 405 483	— 233 426	119,90
Dessau (11)	5 086 672	44,51	7 804 115	— 2 717 443	153,42
Düsseldorf (169)	143 712 563	84,98	120 578 416	+ 23 134 147	83,92
Eilenburg (4)	2 070 315	57,44	1 628 057	+ 442 258	78,74
Eisleben (2)	997 200	53,70	1 720 090	— 722 890	172,55
Fulda (9)	3 515 227	39,96	8 040 040	— 4 524 813	228,71
Glogau (12)	8 970 478	74,19	4 736 177	+ 4 234 301	52,84
Gotha (9)	5 029 683	53,48	6 233 754	— 1 204 071	123,94
Halle a. S. (45)	28 661 920	64,33	34 831 580	— 6 169 660	121,50
Hamm (16)	12 644 207	79,55	9 428 340	+ 3 215 867	74,60
Hannover (157)	108 307 514	68,81	67 948 525	+ 40 358 989	62,74
Hohensalza (6)	4 228 817	69,10	4 420 000	— 191 183	104,53
Kiel (53)	37 060 027	70,50	40 262 261	— 3 202 234	108,62
Königshütte (10)	5 293 102	54,24	5 325 635	— 32 533	100,81
Luckenwalde (3)	2 353 561	71,79	1 898 589	+ 454 972	80,75
Mainz (56)	32 485 447	57,75	42 734 231	— 10 248 784	134,61
Mülheim (13)	7 739 454	59,35	9 806 549	— 2 067 095	126,74
München (498)	361 995 825	72,74	238 381 281	+ 123 614 544	65,88
M.-Gladbach (24)	15 015 277	62,83	20 739 627	— 5 724 350	138,10
Posen (48)	26 541 795	55,72	40 624 321	— 14 082 526	153,13
Remscheid (18)	8 834 194	49,83	12 546 142	— 3 711 948	142,12
Rheydt (10)	4 438 674	45,05	7 752 842	— 3 314 168	176,61
Schöneberg (20)	8 017 528	40,09	21 743 206	— 13 725 678	271,14
Stendal (10)	7 901 621	78,39	8 209 185	— 307 564	103,90
Wandsbek (9)	3 498 460	40,77	7 391 692	— 3 893 232	211,23
Wernigerode (8)	6 185 617	80,12	4 105 192	+ 2 080 425	66,37
Witten (10)	7 950 874	76,23	8 565 337	— 614 463	107,72
Wittenberg (5)	3 598 592	71,74	3 210 115	+ 388 477	89,17
Zerbst (4)	2 455 459	56,96	2 784 587	— 329 128	113,21
Zwickau (34)	26 541 111	73,15	11 661 584	+ 14 879 527	43,93

können. Bedeutende Vermögensaulage in Wertpapieren hat dagegen keinen Sinn und ist auch im allgemeinen unterblieben; die Hypotheken, die wir bei einzelnen Städten (z. B. München) in größeren Beträgen verzeichnet finden, dürften wohl weniger der Zinsen wegen ausgeliehen sein, als vielmehr zur Verfolgung sozialpolitischer Ziele. Da jedoch eine vollständige Ertragslosigkeit wohl nur in allerseltensten Fällen anzunehmen ist, haben wir grundsätzlich die ganzen in der Abteilung IV angegebenen Summen als werbendes Vermögen angesehen.

Das Inventar und die sonstigen Mobilien müssen wohl als vollständig ertragslos angesehen werden.

Zweifellos werbendes Vermögen ist dagegen der unbebaute Grundbesitz, sei es nun, daß er in Gestalt von Stadtgütern, Aeckern, Weiden, Wiesen, Wäldern usw. alljährlich Pachtsummen einbringt, oder, wenn er als Bauplatz längere Zeit unbenutzt daliegt, doch durch die Wertsteigerung ansehnlichen Gewinn erwarten läßt.

Schwierig ist nur die Scheidung bei den bebauten Grundstücken gewesen, da hier oft nähere Angaben in den Verwaltungsberichten nicht vorlagen. Diese allzu summarischen Angaben in der Abteilung Ia sind denn auch der Grund, weshalb wir in der dritten Tabelle nur etwa die Hälfte der insgesamt untersuchten Städte verzeichnet sehen. Im allgemeinen sind es nur die von der Stadt selbst vermieteten oder in Erbbaurecht gegebenen Grundstücke, soweit sie zu Wohnzwecken benutzt werden, die als werbendes Vermögen in Betracht kommen. Unsicher ist die Stellung der Beamtenwohnhäuser, da sie keinen Pfennig Miete einbringen, tatsächlich aber in Gestalt der fortfallenden Wohnungszuschüsse eine Ersparnis darstellen. Wir haben das letztere Argument für ausschlaggebend gehalten und sie dementsprechend als ertragbringend behandelt. Aller übriger bebauter Grundbesitz dagegen, Verwaltungsgebäude aller Art, Armenhäuser, Schulen usw. mußte als ertragslos angesehen werden, da die Summen, die vielleicht als Miete für die Hausmannswohnungen eingehen, denn doch zu geringfügig sind, um den entgegengesetzten Standpunkt zu rechtfertigen.

Bunt und vielgestaltig ist das Bild, das uns die nach den eben ausgeführten Grundsätzen zusammengestellte Tabelle S. 373 gibt; doch reicht die Anzahl der hier verzeichneten Städte, 37, nicht aus, um mit gutem Gewissen Durchschnittsberechnungen auszuführen. Wir wollen uns daher darauf beschränken, die aus den Zahlen selbst ersichtlichen Tatsachen kurz zusammenzustellen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle (23 von 37: Aschersleben, Augsburg, Barmen, Bitterfeld, Bochum, Eilenburg, Eisleben, Glogau, Gotha, Halle a. S., Hannover, Hohensalza, Kiel, Königshütte, Luckenwalde, Mainz, Mülheim, München, M.-Gladbach, Posen, Wittenberg, Zerbst, Zwickau) sind es einhalb bis drei Viertel des Gesamtvermögens, die als werbend angesehen werden können, ein Viertel (8: Braunschweig, Delitzsch, Dessau, Fulda, Remscheid, Rheydt, Schöneberg, Wandsbek) bleibt unter 50 Proz., fünf Städte sind in der glücklichen Lage, über drei Viertel ihres Vermögens nutzbringend angelegt zu sehen (Düsseldorf, Hamm, Stendal, Wernigerode, Witten). Irgend ein Zusammenhang mit der Größe des absoluten Vermögens oder der Einwohnerzahl läßt sich nicht feststellen. Unter den acht Städten, deren Vermögen nur zur kleineren Hälfte Zinsen trägt, sehen wir zwei Großstädte: Braunschweig und Schöneberg, zwei größere Mittelstädte: Remscheid und Dessau, drei kleinere: Fulda, Rheydt und Wandsbek, und endlich eine Kleinstadt: Delitzsch. Ebenso sind von den fünf Städten mit über drei Vierteilen werbenden Vermögens eine Großstadt, drei Mittelstädte und eine Kleinstadt unter 20000 Einwohner. Aehnliche Ergebnisse finden sich, wenn wir die Gruppierung nach der Größe des Vermögens vornehmen. Wohl aber können wir die Beobach-

tung machen, daß die verhältnismäßig reicheren Städte sich auch einer günstigeren Vermögensanlage erfreuen, während umgekehrt die ärmeren auch in dieser Beziehung schlechter dastehen. Denn von den oben angeführten fünf Städten, deren Vermögen mehr als drei Vierteile werbend sind, gehören vier unter die reicheren, und von den neun, deren Besitz nicht einmal zur Hälfte ertragbringend ist, sind acht, bei denen auch das Gesamtvermögen pro Kopf der Bevölkerung im Verhältnis sehr gering ist: Ein Resultat, das uns nicht überraschen kann, da, je weniger Vermögen vorhanden ist, die unproduktiven Verwaltungsgebäude und Schulen einen um so größeren Prozentsatz ausmachen [1]).

Werfen wir, obgleich es eigentlich nicht in den Rahmen einer Vermögensstatistik gehöhrt, doch noch des allgemeinen Interesses wegen, das diese Ergebnisse gewähren, einen Blick auf das Verhältnis zwischen werbendem Vermögen und Schulden. War es bloß eine Stadt, Schöneberg, gewesen, dessen Passiva die Gesamtaktiva überstiegen, so sehen wir jetzt ein vollständig anderes Bild vor uns: Die Minuszeichen überwiegen ganz bedeutend die Pluszeichen (im Verhältnis 2:1) und mitunter ist die Verschuldung des werbenden Besitzes sogar eine übergroße, bei Fulda, Schöneberg und Wandsbek über 200 Proz. Und zwar geht nunmehr alles durcheinander: Große und kleine Städte, arme und reiche haben das eine Mal Ueberschuldung, in einem anderen Falle Reinvermögen. Nur die großen Vermögen scheinen im allgemeinen günstig dazustehen. Die drei Städte mit über 100 Mill. M. Eigentum, die wir in unserer letzten Tabelle haben: München, Düsseldorf und Hannover, haben nur eine Verschuldung ihres werbenden Vermögens von 65,88 Proz., 83,92 Proz. und 62,74 Proz. Doch sind andererseits eine ganze Reihe ganz kleiner Orte anzuführen, die ebenso günstig dastehen: Wernigerode (66,37 Proz.), Eilenburg (78,75 Proz.), Bitterfeld (65,60 Proz.) und Aschersleben (44,13 Proz.). Weitere unerwartete Nachbarschaft finden wir bei dem reichen Fulda (431 M. pro Kopf der Bevölkerung gegen 324 im Durchschnitt) in Gestalt des armen Schöneberg (141 gegen 402); beider werbendes Vermögen ist mit über 200 Proz. überschuldet. Auch das begüterte Wernigerode (587 M. gegen 253) und das in sehr gedrückten Verhältnissen lebende Luckenwalde (147 gegen 324) stehen sich mit 66,37 Proz. und 80,75 Proz. gar nicht fern.

Nur eines läßt sich sagen: Die Zahl der Fälle, in denen die Schulden das werbende Vermögen übersteigen, ist reichlich groß, und es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß jetzt endlich ein Einhalt mit der vielfach unbedachten Anleihewirtschaft geschehen soll. Nur Schulden, die ihre Verzinsung in sich tragen, oder in absehbarer Zeit wieder getilgt werden können, dürften aufgenommen werden.

---

1) Es betragen die Prozentzahlen für den bebauten Grundbesitz bei

Braunschweig	50,20	Proz. (ungefähr)
Schöneberg	58,22	„
Remscheid	47,52	„
Fulda	59,06	„
Wandsbek	56,35	„

während der allgemeine Durchschnitt 36,35 Proz. ist.

II.

Die internationale Zuckerkonvention.

Die internationale Zuckerkonferenz trat am 26. Oktober 1911 in Brüssel zusammen, um über den Antrag der russischen Regierung auf Erhöhung des russischen Ausfuhrkontingents zu beraten; sie hat sich aber am nächsten Tage auf den 8. Dezember vertagt, um der russischen Regierung Gelegenheit zu geben, ihrem Verlangen nach Erhöhung des Kontingents Vorschläge zur Erneuerung des 1907 abgeschlossenen Abkommens auf weitere fünf Jahre anzugliedern. Die Konvention war nach Abschluß der neuen Verträge zum ersten Male am 7. Dezember 1908 in Brüssel zusammengetreten, und zwar unter Teilnahme Rußlands. Der damaligen Tagung wurde vielfach eine besondere Wichtigkeit beigemessen, was in der Entsendung von zahlreichen Delegierten und Fachleuten der verschiedenen beteiligten Regierungen zum Ausdruck kam; hielt man es doch für nicht ausgeschlossen, daß Rußland eine Erhöhung seines Kontingents für die Zeit nach dem 31. August 1909 durchzusetzen suchen werde. Die russischen Forderungen waren infolge des einstimmigen Einspruches der Interessenten und der Presse in den sogenannten alten Zuckerländern gegen eine Erhöhung des russischen Ausfuhrkontingents zurückgestellt und vertagt worden — vielfach nahm man an: für immer. Nach dem Wortlaute der Verträge unterlag es von vornherein keinem Zweifel, daß Rußland kein Recht hat, die Erhöhung des Kontingents von den beteiligten Mächten zu verlangen, und durch Artikel I des Vertrags vom 28. August 1908 ist Rußland an den Vertrag bis znm 1. September 1913 gebunden.

Die jetzt bestehende, durch die Zusatzakte vom 28. August 1907 erneuerte Brüsseler Zuckerkonvention ist am 1. September 1908 in Kraft getreten. Der urspüngliche Vertrag, der am 5. März 1902 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Peru, Schweden und der Schweiz abgeschlossen war, hat insofern einen anderen und erweiterten Inhalt erhalten, als der Anschluß Rußlands gemäß dem Protokoll vom 19. Dezember 1908 vollzogen und das Abkommen vom 20. Januar 1909 über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland in Wirksamkeit gesetzt worden ist. Durch die Brüsseler Konvention hat der jahrzehntelange Wettbewerbskampf der zuckerausführenden Staaten Europas seine Lösung gefunden. Wie bekannt, wurde ein wesentlicher Teil der Rübenzuckererzeugung — insbesondere Deutschlands, Frankreichs und Oesterreichs — auf dem englischen Markte abgesetzt, und die Einfuhr von Rohrzucker aus den englischen Kolonien, namentlich aus Westindien, nach dem Mutterlande mehr und mehr zurückgedrängt. Um der eigenen Zuckerausfuhr nicht nur gegenüber der Erzeugung der genannten Kolonien, sondern auch der anderen Länder Europas einen Vorzug zu sichern, entschlossen sich die wettbewerbenden

Staaten — einer nach dem anderen und einer im Wettbewerbe mit dem anderen —, für jedes Meterzentner ausgeführten Zuckers eine hohe Ausfuhrprämie zu zahlen, die durch Steuern auf den Inlandsverbrauch von der Industrie wieder an den Staat vergütet wurde. Die Summen, die für diesen wirtschaftlichen Kampf verausgabt wurden, wuchsen in den beteiligten Staaten von Jahr zu Jahr immer höher an, so daß schließlich der Zucker in England äußerst billig verkauft werden konnte, während er für die arme Bevölkerung der zuckererzeugenden Staaten selbst außerordentlich hoch blieb.

Gegen diesen Zustand ging zuerst Amerika mit der Auferlegung eines Zolles auf eingeführten Rübenzucker in gleicher Höhe der Ausfuhrprämie vor, um dadurch die eigene amerikanische sowie die Rohrzuckerherstellung Kubas gegen den Wettbewerb der Rübenzuckerländer Europas zu schützen. So fanden die Prämiengelder der europäischen Staaten in der Form von Zöllen ihren Weg in die amerikanische Staatskasse — ein Tribut von Staat zu Staat von großer unfreiwilliger Komik. In zweiter Linie vertrat der englische Staatssekretär Chamberlain den Gedanken, die Zuckerausfuhr der europäischen Staaten nach England im Interesse Westindiens aufzuhalten und infolge der Drohung der englischen Regierung, die Einfuhr von Prämienzucker nach England zu verhindern, kam die erste internationale Brüsseler Konferenz zustande, an der Delegierte aller zuckererzeugenden Länder sowie Englands sich beteiligten.

Der von England in erster Linie vertretene Antrag, die Zuckerausfuhrprämien aufzuheben, fand ohne Weiterungen die Annahme der anderen Länder, die ja alle an dem englischen Markte beteiligt waren, mit Ausnahme Rußlands, das sich auf die Besonderheiten seiner Gesetzgebung berief. Das zweite Verlangen Englands, den Zoll auf Zucker aufzuheben und damit jede Kartellbildung unter Zollschutz unmöglich zu machen, stieß auf hartnäckigen Widerstand und fand schließlich durch die einheitliche Festsetzung eines Maximalzolles von 6 frcs. auf Rübenzucker in allen auf der Konferenz vertretenen Staaten seine Erledigung. Um die loyale Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ohne die Gefahr unlauteren Wettbewerbes der abseits stehenden Staaten zu ermöglichen, wurde der Zusatzbeschluß gefaßt, daß keines der Vertragsländer die Zuckereinfuhr aus Staaten, die weiterhin Prämien bezahlen würden, zulassen dürfte, außer unter Auferlegung eines Einfuhrzolles, der der gezahlten Ausfuhrprämie gleichkäme. Die vorgesehenen Zwangsmaßregeln wurden von den Vertragsstaaten gegenüber der Zuckerausfuhr Rußlands in Anwendung gebracht, und ein ständiges Komitee übernahm die Beobachtung der Konferenzbeschlüsse. Veranlassung zum Einschreiten bot ihm nur das vertragswidrige Vorgehen der österreichischen Regierung, die, um die Ermäßigung des Zolles auf 6 frcs. und die hierdurch erfolgende Beeinträchtigung des österreichischen Zuckerkartells zu umgehen, eine staatliche Kontingentierung der Gesamtzuckererzeugung des Landes, d. h. eine Festlegung der Erzeugungsmenge jeder Fabrik von Staats wegen, dem österreichischen Parlamente vorgeschlagen hatte. Dadurch sollte jede Uebererzeugung vermieden, und die Zuckerpreise sollten im Lande künstlich hoch gehalten werden, sodaß eine

billige Ausfuhr nach dem Auslande trotz alledem und den Beschlüssen der Brüsseler Konvention zum Hohn, hätte durchgeführt werden können. Schließlich mußte die Regierung die Unvereinbarkeit der staatlichen Kontingentierung der österreichischen Zuckererzeugung mit der Konvention anerkennen und das vom Parlament beschlossene Gesetz widerrufen.

So bestand die Konvention, bis die Niederlage der Chamberlainschen Partei bei den englischen Wahlen und die Berufung eines liberalen Kabinetts die Stimmung der englischen Regierungskreise selbst in ihr Gegenteil verkehrte: diese hielt es für weitaus wichtiger, den englischen Verbrauchern wieder billigen Zucker zu sichern, wie sie ihn vor dem Zustandekommen der Brüsseler Konvention — dank der Ausfuhrprämie der Zollstaaten und auf deren Kosten — genossen hatten; sie entschloß sich daher, die Brüsseler Konvention zu kündigen, und erklärte, fernerhin keine Zwangsmaßregeln gegenüber Prämien zahlenden Staaten anwenden zu wollen.

Jetzt vollzog sich eine neue Staatengruppierung, die der früheren entgegengesetzt war: Die zuckerausführenden Staaten waren nicht mehr geneigt, das System der Prämienzahlung wieder aufzuheben, sie hatten die durch den Wegfall der Prämien ermöglichten Ersparnisse für den Staatssäckel überwiegend zur Ermäßigung der Zuckersteuer verwendet und ihren Inlandsverbrauch wesentlich gehoben. So waren denn sowohl ihre verbrauchende Bevölkerung, als auch ihre Zuckerindustrie und vor allem ihre Finanzminister mit dem neuen Stande der Dinge durchaus zufrieden. Die Zuckerstaaten vereinigten sich deshalb, um die Aufrechterhaltung der Konvention, die ihnen England ehemals durch Drohungen abgenötigt hatte, ihrerseits gegenüber England zu erzwingen; es kam auch ein Beschluß zustande, selbst ohne die Teilnahme Englands sich untereinander zur Nichtzahlung von Prämien zu verbinden; Rußland trat diesmal bei und England gab schließlich seine Zustimmung zu dem vollzogenen Abkommen[1]).

Die Ausfuhr Rußlands während der Dauer der neuen Konvention ist begrenzt und auf 1 Mill. t festgesetzt worden und zwar bis zum 31. August 1909 auf 300000 t und in den folgenden Jahren auf je 200000 t. Außerdem ist die deutsche, österreichisch-ungarische und schwedische Zuckerindustrie vor dem Eindringen russischen Zuckers in die eigenen Länder dadurch geschützt, daß diese infolge einer besonderen Vereinbarung ihre früheren Zollzuschläge auf russischen Zucker beibehalten haben. Rußland möchte nur für die laufende Kampagne die Erlaubnis erwirken, mehr Zucker auszuführen, und es stützt sich bei seinem Verlangen darauf, daß der im allgemeinen geringen Rübenernte in Mittel- und Westeuropa eine bedeutende russische Ernte gegenübersteht, so daß es den übrigen Ländern vom Standpunkte des allgemeinen Interesses aus nur erwünscht sein könnte, wenn der Preissteigerung für Zucker durch die Freigabe einer größeren Menge russischen Zuckers begegnet würde. Dieser Gesichtspunkt läßt sich auf den ersten Blick

---

1) Vgl. darüber den Aufsatz über die internationale Zuckerkonvention in den „Dokumenten des Fortschritts“.

nicht als unberechtigt bezeichnen, aber grundsätzlich ist es nicht unbedenklich, an den internationalen Abmachungen der Brüsseler Konvention zugunsten Rußlands zu rütteln, und schließlich darf man nicht übersehen, daß durch die Bevorzugung Rußlands die russische Zuckerindustrie auf Kosten der deutschen und der österreichischen eine weitere Stärkung erfahren würde. Die europäische Rübenzucker-Erzeugung, die schon in den vergangenen Jahren sich vermehrt hatte, hatte im letzten Jahre eine weitere Zunahme aufzuweisen. Nach den bisherigen Feststellungen sollen im Jahre 1911 in den europäischen Rübenzuckerländern insgesamt 2 174 000 ha mit Rüben bepflanzt gewesen sein, gegenüber 1 992 400 ha im Jahre 1910. Die weitaus größte Anbaufläche weist Rußland auf, mit 787 000 ha gegen 667 400 ha im Vorjahre. Auf Deutschland kommen 496 800 (473 600) ha, auf Oesterreich-Ungarn 397 200 (369 700) ha, auf Frankreich 225 400 (228 700) ha. Gegen das Vorjahr hat somit der russische Rübenbau am stärksten zugenommen. Dabei war die Zuckergewinnung Rußlands schon in der letzten Kampagne stark gestiegen, nämlich von 1,1 Mill. t in 1909/1910 auf 2,1 Mill. t in 1910/11. Bei dieser gewaltigen Steigerung der russischen Zuckererzeugung konnte es nicht ausbleiben, daß Rußland mit dem Antrage auf Erhöhung seines Kontingents hervortrat.

Die Zuckerausfuhr Rußlands wies im Jahre 1911 übrigens eine ganz erhebliche Steigerung gegenüber der vorjährigen Kampagne auf: In der Zeit vom 1. September 1910 bis 4. Juni 1911 wurden aus Rußland ausgeführt 9 699 048 Pud Sandzucker und 2 316 022 Pud Raffinade gegen nur 1 892 551 Pud Sandzucker und 2 819 086 Pud Raffinade in der Zeit vom 1. September 1909 bis 4. Jnni 1910. Die Ausfuhr von Sandzucker hat hiernach eine Steigerung von nicht weniger als 413 Proz. erfahren. Die Ausfuhr nach Finnland, die in den obigen Zahlen mitenthalten ist, stieg von 1 260 766 Pud auf 2 130 988 Pud Sandzucker und von 18 050 Pud auf 39 420 Pud Raffinade. Ueber das Zollamt in Mlawa wurden 3 129 619 Pud Sandzucker ausgeführt gegenüber nur 444 186 Pud im Vorjahre, über das Zollamt Wolotschisk 1 120 674 Pud Sandzucker gegen 198 210 Pud, über Odessa 3 528 894 Pud Sandzucker gegen 142 708 Pud und über Baku 417 023 Pud Sandzucker und 1 978 776 Pud Raffinade gegen 315 935 Pud und 1 770 648 Pud im Vorjahre.

Es war, wie gesagt, nicht damit zu rechnen, daß Rußland zuliebe die Konventionsbestimmungen durchbrochen würden, da sich daraus naturgemäß weitere Folgerungen ergeben müßten. Die deutsche Zuckerindustrie hat von vornherein nicht ohne Besorgnis der Zukunft entgegengesehen, in der es sich entscheiden sollte, ob sie ihre Stellung auf dem englischen Markte gegenüber der russischen Einfuhr nach Großbritannien würde behaupten können. Mit Rücksicht darauf hat die Erneuerung der Brüsseler Zuckerkonvention in Deutschland erst die Zustimmung des Reichstages gefunden, nachdem die Herabsetzung der inländischen Verbrauchsabgabe um 4 M. (von 14 auf 10 M.) genehmigt worden war. Dadurch sollte der heimische Verbrauch gesteigert und die ungünstige Gestaltung der Verhältnisse der deutschen Zuckerindustrie durch die neue Konvention in etwas wieder ausgeglichen

werden. Eine Wiederaufhebung der Herabsetzung der Zuckersteuer, auf die bei der Besprechung der Reichsfinanzreform im Reichstage vor einigen Jahren hingedeutet wurde, würde daher in direktem Gegensatze zu der Abmachung stehen, die bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Brüsseler Konvention getroffen war. Im übrigen ist zur Genüge nachgewiesen, wie dringend geboten die Herabsetzung der Zuckersteuer für die Zuckerindustrie wie für die rübenbauende Landwirtschaft ist. Die Regierung hat selbst in ihrer damaligen Denkschrift anerkannt, daß sich infolge der Befreiung Englands von der Verpflichtung zur Anwendung von Ausgleichsmaßregeln gegen Prämienzucker, die Lage zuungunsten der deutschen Zuckerindustrie geändert und besonders auch der Ausfuhrhandel geschädigt werde. Die deutsche Zuckerausfuhr ist heute bei weitem nicht mehr so groß, wie vor 10 und 12 Jahren; eine ganze Reihe der früheren Absatzgebiete ist inzwischen verloren gegangen. Im Jahre 1897 hat die Gesamtausfuhr von Zucker 1 141 097 t betragen, 1901 war sie 1 088 446 t, 1903 1 020 194 t und 1910 705 069 t groß. Der wichtigste ausländische Markt für deutschen Zucker ist bisher stets England gewesen, wohin im Jahre 1901 690 759 t, im Jahre 1910 aber nur 491 838 t ausgeführt wurden. An zweiter Stelle unter den Absatzländern standen früher die Vereinigten Staaten, dorthin sind z. B. im Jahre 1897 nicht weniger als 367 286 t ausgeführt worden, 1910 aber nur noch 9765 t. Canada nahm eine Zeit lang den dritten Platz ein, im Jahre 1902 sind dorthin 73 016 t ausgeführt worden; nach dem Jahre 1903 hörte die deutsche Zuckerausfuhr nach Canada infolge des Zollstreites ganz auf. Erst seit dem Jahre 1910 ist wieder deutscher Zucker (7955 t) nach Canada ausgeführt worden. Zu den Ländern, die früher große Mengen deutschen Zuckers aufnahmen, die heute aber als Absatzgebiete nicht mehr in Betracht kommen, gehören Schweden, Japan, Britisch-Australien, Britisch-Südafrika, Britisch-Indien. Die Ausfuhr nach Portugal, Holland, China hat sich wesentlich vermindert. Dagegen ist in den letzten 10 Jahren die Ausfuhr nach Dänemark, nach Norwegen, nach der Schweiz, nach Argentinien, nach Uruguay gewachsen, und als ganz neue Absatzgebiete sind hinzugekommen Marokko, Montenegro, die Türkei, Rußland und Finnland, Spanien usw.

Die Entwicklung der deutschen Zuckerausfuhr lehrt, wie richtig im Frühjahr 1908 bei den Beratungen über die Brüsseler Konvention die Lage der gesamten deutschen Zuckerindustrie beurteilt worden ist und wie notwendig die Herabsetzung der Zuckersteuer bleibt. Unbeschadet der Anerkennung der Notwendigkeit der Brüsseler Zuckerkonvention, muß und wird darauf gesehen werden, daß bis zu ihrem Ablauf — 31. August 1913 — keinem der beteiligten Staaten eine willkürliche Begünstigung gewährt wird. Was Rußland durch den Druck Englands erlangt hat, wird ihm zuteil werden, aber darüber hinaus können ihm — auf Kosten der deutschen und österreichischen Zuckerindustrie[1]) — keine Begünstigungen bewilligt werden, wenigstens nicht bis zum Schlusse der geltenden internationalen Abmachungen. Was nach

1) Die Zuckerausfuhr Oesterreich-Ungarns war in den letzten zwei Jahren dem Werte nach der Zuckerausfuhr Deutschlands fast gleich, i. J. 1910 sogar noch etwas

dem 31. August 1913 Geltung haben wird, darüber werden die der Konvention angehörenden Mächte zu beschließen haben; bis dahin aber dürfen keine Ausnahmen zugelassen werden. Es ist daher erklärlich, daß die deutschen Interessenten lebhaften Einspruch gegen die beabsichtigte Besserstellung Rußlands erhoben, wobei die Zuckerindustrie, die Landwirtschaft und der Zuckerhandel geschlossen vorgingen. Es kam im Januar 1912 zu einer großen Versammlung in Berlin, in der Vertreter aller am Zucker interessierten Kreise einmütig die Forderung aufstellten, daß an dem bestehenden internationalen Vertrage nicht gerüttelt werden dürfe.

Ende Januar 1912 wurden die Verhandlungen in Brüssel fortgesetzt, deren Ergebnis schließlich darin gipfelte, daß Rußland für die laufende Kampagne ein Zugeständnis von 3 Mill. Zentnern gemacht werden sollte. Die Verhandlungen kamen aber im Januar nicht zum Abschluß und wurden auf den 26. Februar vertagt. Aus anscheinend amtlichen Meldungen aus Brüssel ging hervor, daß Rußland tatsächlich 3 Mill. Zentner Mehrausfuhr für die laufende Kampagne bewilligt wurden. Außerdem handelte es sich noch um 2 Mill. Zentner, die zu verteilen sind, und zwar auf die nächsten Jahre — nach Ablauf der gegenwärtigen Kampagne. Die Differenz, die einer endgültigen Erledigung der Angelegenheit entgegensteht, liegt lediglich in der sehr verständlichen verschiedenen Auffassung Deutschlands und Rußlands. Deutschland steht, wie gesagt, seit langen Jahren an der Spitze der Zucker erzeugenden Länder. Da trotz der fortgesetzten Steigerung des Verbrauches im Inlande noch ein sehr beträchtlicher Ueberschuß übrig bleibt, der ausgeführt werden muß, so hat die deutsche Zuckerindustrie und mit ihr die Landwirtschaft und der Fachhandel naturgemäß das größte Interesse daran, sich das natürliche Absatzgebiet England zu erhalten.

Das Sträuben der deutschen Interessenten gegen jede Besserstellung Rußlands entspringt übrigens keineswegs nur dem Wunsche, Rußland keine Extraausfuhr zu gewähren, sondern der sehr berechtigten Befürchtung für die Zukunft, die sich aus einer solchen Gewährung in Gestalt eines weiteren Ansporns für Rußland, seine Zuckerindustrie immer mehr auszudehnen, ergeben könnte. Selbstverständlich sollte nach dem Wunsche Deutschlands zunächst eine Einigung mit Rußland über die deutschen Forderungen wegen Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention erzielt werden. Sobald die Einigung zwischen Deutschland und Rußland erfolgt ist, wird dem Reichstage eine entsprechende Vorlage zugehen, und man rechnet damit, daß der Reichstag der Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention zustimmen wird.

Dr. Kreuzkam.

größer als diese. Der Wert des ausgeführten Zuckers ist in den Statistiken Deutschlands bzw. Oesterreich-Ungarns, wie folgt, angegeben:

	1909	1910
	Millionen M.	
Deutschland	205,7	193,3
Oesterreich-Ungarn	204,5	194,1

Im Ausfuhrhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie ist Zucker die bedeutendste Ware.

Literatur.

I.

Schachner: „Die soziale Frage in Australien und Neu-Seeland“.

Jena, Verlag von G. Fischer, 1911.

Von Dr. Arthur Goldschmidt.

Schachner hat seinem inhaltsreichen Buche: „Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur“ einen zweiten Band folgen lassen, der dieselben großen Vorzüge, die den ersten Band auszeichnen, vielleicht in noch höherem Maße aufweist[1]). Gerade bei dem Thema, daß sich Schachner für den zweiten Teil seines Werkes gestellt hat, die Behandlung der sozialen Frage, tritt die außerordentliche Bedeutung einer persönlichen Kenntnis von Land und Leuten besonders in die Erscheinung — einer Kenntnis, die nicht nur darauf beruht, daß der Forscher von den führenden Männern in ihre Ideen und Ziele persönlich eingeweiht wurde, seine Gedanken mit ihnen austauschen durfte, sondern vor allem darauf, daß er sich nicht scheute, sich auf gleiches Niveau zu stellen mit dem kleinen Mann, mit dem Arbeiter, um mit ihm zu arbeiten, mit ihm zu leben. So kommt es, daß Schachner in seinem Buche mehr geben kann, als der Titel sagt. Seine wissenschaftliche Darstellung der Tatsachen wird ergänzt durch soziale Zustandschilderungen intimster Art. Wir dringen ein in die Lebensgewohnheiten des einfachen Arbeiters, wir tun einen Blick in das Gemüts- und Seelenleben des Volkes, wir beobachten die Menschen bei der Arbeit wie beim Vergnügen. Dadurch erkennen wir, worin der demokratische, allerdings unseres Erachtens etwas engherzige Geist, und die Eigenart im sozialen und politischen Denken wurzelt. Wir fühlen, daß von diesen Eigenschaften nicht nur einzelne Schichten der Bevölkerung beherrscht werden, sondern daß ganz Australien von ihnen durchtränkt ist.

Worin besteht nun dieses demokratische Ideal, das den echten Australier erfüllt? Mit wenigen Worten ausgedrückt, lautet es etwa:

Ein jeder Bürger der neuen Welt soll sein gesundes Auskommen haben. Not und Elend, das in allen übrigen Ländern die menschliche Gesellschaft bedrückt, sei von Australien ferngehalten. Aber nicht nur

1) Vgl. meine Besprechung in eben diesen Jahrbüchern, Januarheft 1911.

die Armut sei aus diesem Erdteil verbannt. Auch der übermäßige Reichtum, die allzugroße Anhäufung von Kapital in einer Hand soll nach Kräften verhindert werden. Denn man weiß, daß das Kapital in der Gewalt weniger, eben jenen wenigen Personen die Herrschaft über die Massen gibt. Und man lebt der Ueberzeugung, daß das Vorhandensein großen Reichtums auf der einen Seite Armut auf der anderen Seite bedingt. Der Grund zu dieser Auffassung ist leicht gefunden. Steht doch das Mutterland in der Erinnerung des Australiers, dessen Eltern oder Voreltern, oder der vielleicht selbst erst aus England herübergekommen ist, als ein Land schroffster Gegensätze da — mit viel Glanz, aber noch viel mehr Dunkelheit. Und hat doch gerade die Armut den jetzigen glücklicheren Bewohner der neuen Erde aus der Heimat vertrieben in jenes „Brighter Britain", das die Not gar nicht erst kennen lernen sollte.

Das Ideal des australischen Demokraten ist demnach, wie man ihm mit Recht vorwerfen kann, ein wenig kleinbürgerlich oder noch besser gesagt zünftlerisch. Wie in den Zeiten der Herrschaft der Zunft diese ihr Gebiet, die Stadt, gegen fremde, ihr schädlich scheinende Einflüsse schützte, und den unter ihrer Herrschaft stehenden Mitgliedern Nahrung gewährleistete, so sucht heute der Australier sein Land vor jedem ihm nachteilig erscheinenden fremden Kultureinfluß zu bewahren, um dem eingesessenen Bürger einen möglichst großen Nahrungsspielraum zu lassen. Innerhalb des so geschützten Gebietes aber soll niemand den anderen beeinträchtigen, niemand sich auf Kosten des anderen bereichern. Dies ist der Grund, daß die Obrigkeit sich gezwungen sieht, immer tiefer in das Wirtschaftsleben einzugreifen, immer peinlicher das Arbeitsgebiet des einzelnen abzugrenzen und auf allen Gebieten regelt, verordnet, verbietet und beschränkt.

Wenn auch auf diese Weise die Entwicklung des Landes und die Erschließung weiter Gebiete in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung erschwert und verlangsamt ist, wichtiger als dieses erscheint der Regierung das Ziel, den Lebensstandard der Masse des Volkes hochzuhalten.

Auf der Basis derartiger Ideen und Prinzipien macht man in Australien die Politik und die sozialen Gesetze — glaubt man eine Lösung der sozialen Frage herbeiführen zu können.

Wenn auch Schachner nicht in dieser Weise zusammenfassend, wie es hier mit dem oben Gesagten — allerdings nur oberflächlich — versucht wurde, eine Charakteristik des australischen Denkens liefert, so ergeben sich doch für den, der Schachners Werk mit Aufmerksamkeit studiert, zwanglos und sehr eindringlich für die ganze Lebensauffassung des Australiers die oben gegebenen Prinzipien als Richtschnur. Sehr deutlich lesen wir sie schon aus der Zoll- und Handelspolitik heraus, wie sie uns im ersten Band gegeben worden ist. Die gesamten Zollgesetze zeigen diese Prinzipien, vor allem die sogenannte New Protection: Ein Versuch, den Arbeitern, den Unternehmern und den Konsumenten gleichmäßig Vorteile zu sichern, ferner die Antitrustgesetze, geboren aus der Furcht vor Trusts, die es noch so gut wie gar nicht

gibt, und endlich die Prämienpolitik zur Förderung der heimischen Industrie, die charakteristischerweise kombiniert wurde mit sozialpolitischen Forderungen zugunsten der Arbeiter. Aehnlich ist es auch in der Steuerpolitik, sowohl der Grundbesteuerung wie der Einkommensbesteuerung, die als oberstes Prinzip die Ausgleichung von arm und reich und die Verhinderung großer Kapitalbildung anerkennt. Nirgends sonst finden wir ähnlich weitgehende Gesetze.

Noch deutlicher jedoch als in diesen handels- und steuerpolitischen Maßnahmen treten uns diese Ideen bei der Behandlung der sozialen Frage im zweiten Bande entgegen.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung sind die Angaben, die Schachner gleich im ersten Abschnitt über die Bevölkerung macht, speziell über die Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß und durch Einwanderung. Wir lesen, daß auf 8 Mill. qkm nur ca. 3 Mill. Menschen leben, d. h. also, Australien ist noch sehr menschenarm, nicht nur im Verhältnis zu Europa, sondern ebenso auch im Vergleich mit den Vereinigten Staaten oder den englischen Kolonien in Afrika und Asien. Trotzdem, und das ist das Charakteristische, legt man nirgends der Einwanderung solche Hindernisse in den Weg wie in Australien, so daß umgekehrt wie in anderen Kolonialländern der größere Teil der Bevölkerungszunahme nicht durch Einwanderung, sondern auf dem natürlichen Wege durch Geburtenüberschuß vor sich geht. Die Furcht vor einer industriellen Reservearmee und einem aus ihr resultierenden Lohndruck hat sowohl Maßnahmen veranlaßt zur Fernhaltung minder zivilisierter Rassen (vor allem der Chinesen) als auch Bestimmungen, die die weiße Einwanderung, wenn sie aus irgendwelchem Grunde unwillkommen erschien, ausschlossen. Durch Kopfgelder und Jahressteuern, ferner durch die Beschränkung, daß auf eine bestimmte Anzahl Schiffstonnen nur je ein Chinese importiert werden darf, endlich dadurch, daß jeder Einwandernde die Fähigkeit, in irgendeiner europäischen Sprache nach Diktat zu schreiben, nachweisen muß, erschwert man die Einwanderung. Aber nicht allein die Chineseneinwanderung ist durch diese Bestimmungen beschränkt, die letztere Forderung eines Diktates gibt die Handhabe, auch jeden beliebigen Weißen von der Landung auszuschließen. Und als Ergänzung treten zu dieser völlig der Willkür der Beamten überlassenen Bestimmung noch eine ganze Reihe anderer, ebenfalls gegen Weiße gerichtete Verordnungen. Vor allem die, daß bei Arbeitsverträgen mit fremdländischen Arbeitern bei deren Einstellung zuerst der Nachweis erbracht werden muß, daß das Bedürfnis nach Arbeitern der betreffenden Berufe nicht im Lande selbst gedeckt werden konnte. Ferner die Bestimmung, daß zufolge dem „Contract Immigration Act“ ein jeder Einwanderer seinen Arbeitsvertrag dem Minister zur Genehmigung vorlegen muß, damit nicht inländischen, gelernten Arbeitern der Posten genommen würde, oder diese Ausländer als Streikbrecher und Lohndrücker den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußten. Der Minister hat das Recht, aus den hier genannten und noch allerlei anderen, hier nicht mehr aufgeführten Gründen den Arbeitsvertrag für ungültig zu erklären.

In der Tat hat es Australien, wie schon gesagt, durch diese rigorose Einwanderungspolitik dahin gebracht, daß die natürliche Bevölkerungszunahme stets größer war als die Einwanderungen — eine Tatsache, die noch eine ganz besondere Bedeutung dadurch gewinnt, daß die Geburtenziffer Australiens näher an Frankreich als an Deutschland steht, und zwar, obgleich die Altersgliederung infolge der naturgemäß im besten Alter Einwandernden weit günstiger ist als in Europa. Bei Betrachtung der Bevölkerungsstatistiken muß fürwahr der Gedanke kommen, daß das australische Volk von französischem Geist erfüllt ist, wenigstens in bezug auf die Fortpflanzung. Während die Eheziffern ungefähr denen der europäischen Staaten gleichkommen, weisen die Geburten- und Fruchtbarkeitsziffern der letzten zwei Jahrzehnte einen Rückgang auf, der durchschnittlich weit stärker ist, als in irgendeinem Staat der Alten Welt. Und die Abnahme der Zahl der ehelichen Geburten, berechnet auf 1000 Seelen, beträgt z. B. für das am reichsten bevölkerte Neu-Südwales und Victoria von 1880—1904 32 Proz. und 25 Proz., während in demselben Zeitraum die Abnahme der Geburten in Deutschland 12 Proz., in Frankreich 14 Proz., in England 18 Proz. und in Belgien 24 Proz. betrug. Der Grund aber für diese bedauerliche Tatsache? Man hat ihn in Australien offen zugegeben. Er liegt genau wie in Frankreich im Willen der Beteiligten selbst, die in zahlreichen Kindern eine körperliche Unbequemlichkeit und Last befürchten und einen Druck auf den Standard ihres Lebens.

Die eigentümlichen Verhältnisse im Bevölkerungsaufbau sind vor allem dem australischen Arbeiter zugute gekommen. Die relativ geringe Einwanderung im Verein mit der schwachen Bevölkerungsvermehrung haben den Arbeitsmarkt derartig günstig beeinflußt, daß sich der Arbeiter mehr als in irgendeinem anderen Land seines Wertes bewußt ist. Seine auf dem Fehlen einer industriellen Reservearmee begründete wirtschaftliche Macht ließ seine Stellung als Klasse schnell erstarken und sicherte ihm dadurch auch in politischer Hinsicht großen Einfluß. Schachner berichtet aus seiner Arbeitszeit von dem im Vergleich mit Europa ungleich höheren Selbstbewußtsein des australischen Lohnarbeiters, das nicht nur hervorgerufen ist durch die höhere Entlohnung, sondern ebenso auch durch damit zusammenhängende höhere Bewertung seines Standes in den Augen der Mitbürger.

Daß der Arbeiter tatsächlich in seinem Lebensstandard über seinen europäischen Kollegen steht, wird ausführlich nachgewiesen. Wenn auch die Lebensmittelpreise und der Preis der wichtigsten Konsumwaren im Verlauf der letzten 40 Jahre sehr gestiegen sind, so sind sie doch auch heute noch billiger als in Amerika und Deutschland. Ein Vergleich der Preissätze der wichtigsten Konsumartikel zwischen Australien, Amerika und Deutschland fällt heute noch beträchtlich zugunsten Australiens aus. So kommt es, daß der australische Arbeiter nicht nur in bezug auf Nahrung, Wohnung und Kleidung besser lebt als der europäische, sondern daß auch sein freies Einkommen weit größer ist als bei uns. Es beträgt 35 Proz., während es in Amerika 21 Proz. und in Deutschland 11,5 bis 22,5 Proz. beträgt. Damit

hängt dann wieder zusammen, daß auch die Einlageziffern der Sparkassen die der europäischen Staaten nicht unerheblich übertreffen. Trotz alledem muß jedoch auf das eine Symptom, auf das wir später noch zurückkommen und das eine weniger günstige Beurteilung der Lage zuläßt, schon hier hingewiesen werden, daß nämlich in den letzten 20 Jahren die Preise der wichtigsten Waren stärker gestiegen sind als die Löhne, wodurch sich der Vorsprung vor anderen Ländern etwas verringert haben dürfte.

Es ist kein Zweifel, daß die Arbeiter wesentlich der erfolgreichen Gewerkvereinsbewegung ihre günstige wirtschaftliche Lage zu danken haben. Jedoch datieren die Erfolge hauptsächlich erst von der Zeit her, da die Verbände die rein gewerkschaftliche Taktik, wie sie sie von den englischen Trade Unions gelernt hatten, mit der Politik kombinierten. D. h. man versuchte, die gesetzgebenden Körper durch die Macht der Arbeiterstimmen zu beeinflussen. Den Umschwung brachten die Jahre 1890/91, die durch eine Reihe verlorener Streiks die Kraft der in 40jähriger Arbeit langsam konsolidierten Gewerkvereine völlig zerbrachen. Man verzweifelte seitdem an der Selbsthilfe und erhoffte vom Parlamentarismus, daß dieser durch Gesetze sozialpolitischer Art die arbeitenden Klassen fördern würde. In der Tat haben die Arbeiter die ganze Zwangsschiedsgesetzgebung, wie sie in Neuseeland und etwas unvollkommener auch auf dem Kontingent besteht, ferner die Gewerbe- und Fabrikgesetze, die Alters- und Invaliditätsfürsorge und noch eine lange Reihe anderer sozialer Gesetze hauptsächlich ihrer politischen Betätigung zu danken. Hieraus erklärt es sich, daß bei der Debatte über den Generalstreik auf dem „Annual Congress of Trade Unions“ 1909 die Entscheidung mit großer Stimmenmehrheit gegen dieses Mittel der Selbsthilfe fiel. Ein Generalstreik, so war die Meinung, würde nur die Reihen der Arbeiter schwächen, Unbilligkeiten der Regierung würden zweckmäßiger und besser mit dem Stimmzettel heimgezahlt.

Die Erringung politischer Macht und die Hebung der Verhältnisse der Arbeiter durch staatliche Gesetzgebung sind heute die beherrschenden Faktoren der Gewerkvereine geworden.

Bei Darlegung der inneren Politik der Gewerkvereine wie sie uns Schachner gibt, tritt wieder deutlich der Gesichtspunkt hervor, den wir im Anfang dieser Besprechung als charakteristisch betonten, nämlich das Zünftlerische. Das Hauptstreben der Verbände war stets auf das Erreichen einer Monopolstellung gerichtet, d. h. die Unternehmer sollten gezwungen werden, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen. In der Tat ist heute in den Schiedsgerichtsgesetzen der verschiedenen Staaten die Bevorzugung der organisierten vor den außenstehenden Arbeitern offiziell von den Regierungen anerkannt. Hand in Hand mit dieser Bestimmung gingen auch dann aus denselben Motiven heraus die mannigfachen Erschwerungen des Beitritts zu den Gewerkvereinen, bald durch hohe Aufnahmegebühren, bald durch Befähigungsnachweise, bald durch Lehrbriefe oder Lehrlingsbeschränkungen, kurz all den Erschwerungen, die wir von der Zeit des Zunftzwanges kennen und die wir

seit Einführung der Gewerbefreiheit für überwunden hielten. Daß die Gewerkvereine sich in ihren Verbänden durch strenge Maßnahmen auch vor dem Lohndruck fremder Rassen zu bewahren suchten, ist nach dem hier Gesagten selbstverständlich. Sie forderten bisweilen, um diese unwillkommenen Konkurrenten auszuschließen, als Aufnahmebedingung sogar die britische Nationalität mit dem Nachweis der Wahlberechtigung in irgendeinem britischen Lande. Derartige Bestimmungen erinnern, wenn man genau hinsieht, schon bedenklich an den mittelalterlichen Begriff der Ehrlichkeit, besonders wenn dazu noch die Weigerung kam, mit anders farbigen Arbeitern, vor allem Chinesen, an derselben Arbeitsstätte zu arbeiten. Diese fremden Rassen gelten eben alle als unehrlich.

Das Erfordernis einer gewissen Berufskenntnis, die sicherlich hauptsächlich der Begrenzung der Mitgliedschaft dient, erinnert ebenfalls stark an die Zeit, in der es recht schwierig war, Geselle oder Meister zu werden. Und die Arbeitsteilung zwischen Männer- und Frauenarbeit, wobei der Verband den Frauen bei Strafe verbietet, bestimmte Arbeiten der Männer zu verrichten, gemahnt uns nicht minder an diese Epoche der Zunftherrschaft, da es als unehrenhaft galt, jemandem ins Handwerk zu pfuschen.

Schachner gibt uns noch eine ganze Reihe von Tatsachen, die es ermöglichen, den Vergleich noch weiter durchzuführen, doch müssen die obigen Andeutungen genügen für den Erweis, daß tatsächlich die australischen Gewerkvereine auf dem Wege sind, eine bedenklich engherzige zünftlerische Politik einzuschlagen. Schachner versagt es sich leider, auf diese hervortretende Eigenschaft besonders hinzuweisen.

Bedenklich ist diese Gewerkvereinspolitik vor allem deshalb, weil sie lediglich eine Tätigkeit in der geschilderten Richtung veranlaßt, aber die rein wirtschaftlichen Maßnahmen für ihre Mitglieder, die bei uns besonders gepflegt wird d. h. das Unterstützungswesen, die Arbeitsvermittlung, die Warenversorgung usw. sehr vernachlässigt. Für all dieses, und das ist der Ideengang der Arbeiter, soll der Staat sorgen. Er soll Fürsorgegesetze für den Arbeiter machen, so weitgehend, daß allmählich das gesamte Unterstützungswesen von ihm übernommen wird. Mit der ganzen Macht ihrer Stimmen wirken die Arbeiter in den Parlamenten in diesen Sinne und haben es jedenfalls erreicht, daß die soziale Gesetzgebung Australiens die ausgedehnteste der Welt ist.

In Australien ging man am weitesten, nicht nur in bezug auf Fabrikgesetzgebnng mit sehr regorosen Vorschriften zur Wahrung von Gesundheit und Hygiene und zum Schutz der Jugendlichen, sondern vor allem auch mit Bezug auf die Länge der Arbeitszeit. Man kennt z. B. in Neuseeland eine gesetzliche Maximalarbeitszeit von $8^3/_4$ Stunden täglich oder 49 Stunden pro Woche ohne Unterschied des Geschlechts für Männer und für Frauen (während bekanntlich auf dem Kontinent es in dieser Hinsicht gesetzliche Regelungen nur für Frauen gibt). Ganz allgemein bestehen ferner Maximalarbeitszeiten für alle im Detailhandel Beschäftigten und für Bergarbeiter; für letztere ist sogar der 8-Stunden-Arbeitstag in der Mehrzahl aller Staaten Gesetz. Auch für den Arbeitslohn hat der Staat weitgehendere Bestimmungen getroffen,

als wir sie kennen. Neben den Truckgesetzen und Pfändungsschutz des Lohnes finden wir Mindestwochenlohnbestimmungen in fast allen Staaten. In der Heimarbeit sind heute durch einschneidendste Verordnungen Auswüchse so gut wie unmöglich gemacht. Auch für die Zeit, in der der Arbeiter und seine Familie ohne Verdienst ist, hat der Stadt sich bemüht, mit sorgender Hand Vorkehrungen zu treffen. Den Sparsinn sucht er durch Sparkassen zu heben, die, wie neuerdings auch bei uns, der Post als Postsparkassen angegliedert sind. Die privaten Sparbanken unterwirft er einer scharfen Kontrolle und zwingt sie zu vielfachen Sicherheitsmaßregeln. Bei dem Versicherungswesen hat man sich begnügt, die privaten Versicherungsanstalten durch staatliche Registrare zu prüfen und eventuell ihre Bücher, Versicherungspläne usw. einzusehen. Ein staatliche Lebensversicherung und Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht nur in Neuseeland. Neusüdwales gewährt aus staatlichen Mitteln Zuschüsse zur Krankenversicherung. Im übrigen haben die meisten Staaten weitgehende Haftpflichtgesetze bei Unfällen des Arbeiters. Die Lasten ruhen allein auf dem Unternehmer, der wieder auf private Versicherungsgesellschaften zurückgreift.

Das Ruhmesblatt in der sozialen Gesetzgebung von Australasien bildet das Altersversorgungsgesetz, demzufolge jede Person über 65 Jahre die seit 5 Jahren im Lande lebt, naturalisiert ist, und nicht über 52 Pfund Einkommen hat, 10 Schilling wöchentliche Altersrente erhält. Natürlich bestehen gewisse Kautelen, damit nicht Unwürdige sich das Gesetz zunutze machen. Wie fast überall, so ging auch hierin (im Jahre 1898) Neuseeland den übrigen Staaten voran. Es folgten Victoria, Neusüdwales und Queensland, deren Arbeiterparteien stark genug waren, ein gleiches Gesetz durchzuführen. Das letzte Ziel endlich, die Durchführung der Altersversorguug im ganzen Gebiet des Common-Wealth haben die Arbeiter im Jahre 1908 erreicht, nachdem damals im Parlament des Bundes die Arbeiterpartei die Führung erlangt hatte. Heute ist demzufolge die Altersfürsorge — übrigens als Ergänzung kombiniert mit einer Invaliditätsversorgung — in ganz Australien Gesetz, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die Gewährung der Altersrente nicht etwa als Gnadenbrot angesehen wird, sondern als eine Art Dankbarkeitsbezeugung seitens des Staates für die Kulturarbeit, die ein jeder Arbeitende, wenn auch vielleicht unbewußt, der Gesamtheit geleistet hat[1]).

Ebenso wie die Alters- und Invaliditätsgesetze, so werden auch jene, bei uns am meisten bekannten und häufig besprochenen Gesetze zur Verhinderung von Streiks (Schiedsgerichte, Einigungsämter und Lohn-

1) Eine ganz ausführliche Darstellung der Versicherungsgesetze, über das bei Schachner gegebene hinausgehend, findet man in der Schrift von A. Manes: „Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland", Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel, Berlin-Gr.-Lichterfelde 1908. Eine kurze zusammenfassende Darstellung in sehr übersichtlicher Form gibt dagegen das empfehlenswerte Buch v. J. Hatzchek: „Australien und Neuseeland", Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. 19, Hannover bei Dr. M. Jänecke, Verlagsbuchhdlg., 1910, das auch für alle übrigen Gebiete zur kurzen Orientierung geeignet ist.

ausschüsse) heute vom Bund erlassen. Sie werden also nicht mehr einzelstaatlich geregelt, allerdings mit der Einschränkung, daß es sich um Arbeitsstreitigkeiten handelt, die sich über die Grenzen einer Schiedskolonie hinaus erstrecken. Im übrigen entscheiden noch die jeweiligen Verordnungen der Einzelstaaten. Vorbildlich für die Gesetze war auch hier die Gesetzgebung von Neuseeland vom Jahre 1894 (seitdem fast alljährlich Abänderungen und zahlreiche Novellen). Das Charakteristische, allen Schiedsämtern Gemeinsame läßt sich dahin zusammenfassen, daß bei Arbeitsstreitigkeiten zwangsweise ein Schiedsspruch herbeigeführt und zur Durchführung gebracht werden muß, jedoch nur für die in Arbeiterverbänden organisierten Arbeiter, während nicht-organisierten, einzelnen Arbeitern die Anrufung eines Einigungs- oder Schiedsamts versagt bleibt. Nichtbefolgung der Entscheidung wird mit hohen Geldstrafen (bis zu 1000 Pfund), in einigen Staaten sogar mit Gefängnis bestraft. Doch ist die Durchführbarkeit dieser Strafen naturgemäß stets mit Schwierigkeiten verknüpft, nicht nur bei der Gefängnisstrafe, die sich meist als ganz undurchführbar erwiesen hat, sondern auch bei der Geldstrafe, da die Eintreibbarkeit sich häufig als unmöglich erweist [1]).

Noch eine große Schwierigkeit, die sich als Folge der Antistreikgesetze ergibt, muß hervorgehoben werden. Die durch staatliche Schiedsämter geregelten Arbeitsverträge haben den Charakter gesetzlicher Festlegung der Arbeitsbedingungen erhalten. Während also früher der Arbeiter im sogenannten freien Arbeitsvertrag selbständig und allein die Arbeitsbedingungen geregelt hat, später dann diese Funktion für ihn sein Verband übernahm, ist man heute endlich noch um einen letzten Schritt weiter gekommen. Die endgültige Entscheidung — nicht nur bei Streiks, sondern auch, was bei Einbringung der Schiedsgesetze zwar nicht beabsichtigt war, sich aber als eine unvermeidliche und natürliche Folge ergab — bei der Festsetzung aller Arbeitsbedingungen liegt in letzter Linie in Händen staatlicher Organe. Man sucht zwar dieser letzten Konsequenz, daß die gesamte Regulierung von Handel und Gewerbe staatlichen Behörden obliegt (selbst die Höhe des Mindestlohns wird normiert) dadurch zu begegnen, daß der Gerichtshof nur dann einschreiten darf, wenn wirklich eine Streitigkeit besteht, nicht aber schon dann, wenn nur ein Streik droht. Aber die Verhältnisse sind stärker als der Wille der Gesetzgeber. Denn in jedem Falle ist es leicht, falls einer der beteiligten Arbeiter oder Unternehmer ein Interesse daran hat, eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen, einen Streit zu provozieren. In der Tat ist der Einfluß der Einigungsbehörden auf das Wirtschaftsleben trotz mancherlei Enttäuschungen ständig gewachsen und wird weiterhin trotz der Gegenagitation der Unternehmer, die eine Abwanderung des Kapitals und einen Rückgang der Industrie konstatieren wollen, an Macht zunehmen, solange die Arbeiterparteien am Ruder bleiben. Daß die

1) Vgl. hierzu meinen kleinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern: Neuere Literatur über Neuseeland, Maiheft 1910 S. 703.

Gewerkvereine durch diese Anlehnung an staatliche Behörden ihre Selbständigkeit einbüßen, kümmert sie nicht, da sie auf diese Weise praktisch mehr zu erreichen glauben. Die Arbeiter fragen auch nicht viel danach, daß sie dadurch unvermerkt wieder in eine Periode der Bevormundung hineinsteuern mit staatlichen Lohntaxen und unendlichen Gewerbeaufsichtsbestimmungen, wie sie zu einer Zeit bestanden, da das Gewerbe unter der Obrigkeit von Stadt und Territorium stand. Man begrüßt dies in weiten Kreisen sogar anscheinend mit Freude und verkennt die großen Nachteile, die die Entstehung einer neuen Art von Polizeistaat im Gefolge haben müssen.

Schachner ist auf Grund seiner Studien zu der Ansicht gekommen, daß „von einer generellen ungünstigen Beeinflussung der Industrie durch die Schiedsgerichts-Gesetzgebung nicht gesprochen werden kann[1]), doch dürfte vielleicht hierbei die zweifellos bestehende Tendenz zu steigender Kontrolle des gesamten Wirtschaftslebens durch den Staat nicht schwerwiegend genug genommen worden sein. Zwar sind die Klagen der Unternehmer auf ihre Berechtigungen hin schwer zu prüfen. Doch gibt vielleicht wohl zu Bedenken Anlaß, daß eben jene gewaltsamen Lohnfestsetzungen noch hinzukommen zu den vielfachen Einwanderungsbeschränkungen und zu den Erschwerungen handelspolitischer und zollpolitischer Art usw., kurz all jenen Maßnahmen, deren Engherzigkeit wir hier schon charakterisierten. Man kann sozusagen geradezu als Krönung dieser Politik die Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung auffassen, die bei dem anerkannten politischen Einfluß der Arbeiterverbände leicht sehr zum Nachteil der Industrie angewandt werden kann. Wir sind weit davon entfernt, den Segen einer möglichst weitgehenden Sozialpolitik zu verkennen. Daß jedoch durch jene umfangreichen staatlichen Gewerberegelungen im Verein mit all den zahlreichen anderen von der Obrigkeit ausgehenden Beschränkungen der Unternehmungsgeist nicht in Schranken gehalten werde, ist schwer zu widerlegen. Freilich eine direkte Beeinflussung der Industrie durch jene Gesetzgebung wird stets schwer erweisbar sein, ebensowenig wie sich ein juristisch einwandfreier Nachweis führen läßt für die Abschreckung des Kapitals. Man kann nur sagen, es würden ohne die staatlichen, endlosen Kontrollen sicherlich größere einheimische und ausländische Kapitalien investiert werden als jetzt — in gleicher Höhe vielleicht, wie es in anderen, nicht reicheren Kolonien (heute z. B. Canada) der Fall ist. Und diese Investitionen würden bei entsprechenden sozialen Schutzgesetzen (ohne daß gleich zu rigorosen Einwanderungsverboten nnd Minimallohnbestimmungen gegriffen zu werden braucht) sicherlich ebenfalls in hohem Maße auch den Arbeitern zugute kommen. Uebrigens ist aus den nicht gerade glänzenden finanziellen Verhältnissen der australischen Staaten ziemlich deutlich ersichtlich, daß sich das Kapital gegenüber australischen Anleihebedürfnissen reserviert verhält. Es ist auch schon

1) Nur bis zu einem gewissen Grade werden „Produktionshemmungen" zugegeben. S. 207 ff.

offen ausgesprochen worden, daß an dieser finanziellen Zurückhaltung eben jene Gesetze nicht unbeteiligt sind.

Interessant ist die Konstatierung der Tatsache, daß seit Einführung der Schiedsgerichte in Neuseeland die Kosten des Lebensunterhaltes stärker oder mindestens in gleichem Maße gestiegen sind als die Löhne. Wenn dieses bedenkliche Symptom der Arbeitergesetzgebung allein in die Schuhe geschoben wird, so ist dies sicher übertrieben. Eben so falsch aber ist es, dafür allein die Bodenspekulation oder gar einige bedeutungslose trustartige Verabredungen der Unternehmer verantwortlich zu machen. Die große Steigerung der Kosten der Lebenshaltung ist eben ganz allgemein eine Folge der gesamten engherzigen Staatspolitik, wie sie sich auf allen Gebieten bemerkbar macht. Wir haben uns bemüht, in dem Vorhergehenden gerade diesen Punkt ausführlicher klarzulegen.

Sehr charakteristisch ist der von Schachner zitierte Ausspruch des neuseeländischen Arbeitsministers Millar: „Die hohen Lebensmittelpreise haben die Zunahme der Löhne wieder verschlungen, aber wo wären wir gewesen, wenn wir dieses Anwachsen der Löhne nicht erreicht hätten?" Schachner pflichtet dieser Auffassung der Dinge voll bei. Und doch ist es nicht schwierig, daran Kritik zu üben. Ist denn tatsächlich das Anwachsen der Lebensmittelpreise und aller Verbrauchsgüter als ein unabwendbares Fatum aufzufassen, als das es der Arbeitsminister auffaßt? Wäre die Zoll-, Handels- und Einwanderungspolitik, wie schon oben gesagt, etwas freisinniger gewesen, so würden auch die Kosten des Lebensunterhaltes weniger gestiegen sein. Und die Lohnsteigerungen würden nicht nur eine Steigerung des Nominallohns, sondern auch des Reallohns bedeuten. Auch mit weniger eingreifenden staatlichen Bevormundungen wären dann Lohnerhöhungen erreicht worden, da die Unternehmer mit ganz anderen Kapitalien die Schätze ihres Landes heben und der Kultur zugänglich machen könnten. Tatsächlich haben, wie Schachner selbst ausführt, die Lohnregelungen noch keineswegs ideale Zustände gezeitigt. Die behördlichen Mindestlöhne haben die Unternehmer, um ihre Produktionskosten zu verbilligen, häufig zu Durchschnittslöhnen gemacht, mittelmäßige Arbeiter stellen sie nur notgedrungen oder gar nicht ein, und auf die verschiedenartigste, wenig einwandfreie Weise, teilweise durch Drohung der Entlassung, suchen sie den Minimallohn, trotz aller Aufsicht herabzudrücken.

Gegenüber der Bewunderung Schachners für eine obrigkeitliche Regelung der Industrie — und zwar erscheinen ihm die mit allen gerichtlichen Strafen ausgestatteten Schiedsgerichte gegenüber den milderen Lohnausschüssen, wie sie in Victoria bestehen, als vorzuziehen — läßt sich sicherlich gar vieles vorbringen, was zu Bedenken Anlaß gibt. Schachner sucht solche Bedenken zu widerlegen und empfiehlt sogar eine Uebertragung dieses Systems auf die Alte Welt. Und zwar kommt er zu dieser Ansicht trotz der vielfachen Schwierigkeiten, die von verschiedenen Schriftstellern bei der Diskussion dieser Frage geltend gemacht werden. Schachner glaubt eine höhere Gerechtigkeit

darin zu sehen, „daß der Staat auf allen gewerblichen Gebieten die Arbeitsvertragsteile zusammenzwingt und auf Grund der Tatsachenerhellung durch Einvernahme der beteiligten Zeugen, Büchereinsicht und andere Mittel die Ansprüche der Parteien durch Lohnkommissionen oder Schiedsgerichte auf eine einwandfreiere Basis bringt, als sie heute besteht“ (S. 269). Es würde zu weit führen, ausführlich darauf einzugehen, was für zahlreiche erhebliche Nachteile eine so tiefgreifende staatliche Einrichtung in jedem privaten Betrieb nach sich ziehen kann und muß — zumal da es sich fürwahr um Betriebe handeln würde, die in ähnlicher Ausdehnung in Australien noch in Jahren nicht entstehen dürften. Auf ein Bedenken nur mag hier aufmerksam gemacht werden, da dieses nicht unter den von Schachner — übrigens wenig überzeugend — widerlegten Einwendungen gegen die Uebertragbarkeit des Systems aufgeführt ist. Das Bedenken ist, daß die freie Konkurrenz, auf die wir seit ein paar Menschenaltern so stolz sind und die unsere Kultur ein gutes Stück vorwärts gebracht hat, damit wieder dahin wäre. Die staatlichen Regelungen, die sich bis in die kleinsten Details der Wirtschaftsführung verlieren müßten, könnten nicht anders als hindernd auf die Organisation in den Fabriken wirken. Und außerhalb der Fabrik — was für ein Beamtenapparat, was für ein Stab von Richtern, Schreibern, Zeugen etc. wäre nötig, um die notwendigen Erhebungen zu machen. Welche Kosten würden daraus dem Staat erwachsen. Welche unendlichen Verhandlungen und Prozesse wären zur Klarlegung der einzelnen Fälle zu führen! Und was für eine Zahl von Anwälten würde durch juristische Spitzfindigkeiten noch die Dinge komplizieren, in die Länge ziehen und die Parteien in außerordentliche Kosten stürzen. Speziell über diesen letzteren Punkt — die schädliche Tätigkeit der Rechtsanwälte, die die Fälle juristisch verwickeln und verwirren und die Rechtsprechung unerhört verteuern — wird im Commonwealth und in Neusüdwales geklagt. Wie viel schlimmer erst würden diese Verhältnisse sich bei uns gestalten, wo alles ins Hundertfache vergrößert wäre! Dazu käme dann noch die Schwierigkeit, den Rechtssprüchen Geltung zu verschaffen. Es bedürfte hierzu natürlich wieder neuer Zwangsorgane — vielleicht ausgestattet mit dem Recht, denjenigen Arbeiter, der sich herbeiläßt, unter dem Minimallohn zu arbeiten, ohne als sogenannten „schwacher“ Arbeiter dazu berechtigt zu sein[1]), ins Gefängnis zu stecken. Wir hätten einen Polizeistaat, wie er noch nirgends je bestanden hat, und wie ihn sich selbst ein Friedrich Wilhelm I. nicht hätte träumen lassen.

In einem Schlußwort charakterisiert Schachner zweifellos mit Recht die sozialen Verhältnisse Australiens als sehr günstig. Die Tatsache der geringsten Kindersterblichkeit und der niedrigsten Zahl an Straffällen darf man wohl in Verbindung bringen mit dem hohen Lohn der Arbeiter und ihren kürzesten Arbeitszeiten. Und doch — es ist ein

1) Das Gesetz von Neusüdwales erlaubt den von der Behörde als „alte“ oder „schwache“ bezeichnete Arbeitern zu einem niedrigeren als dem gesetzlichen Minimallohn zu arbeiten! Die sich in der Praxis daraus ergebenden Schwierigkeiten liegen auf der Hand.

allzu bescheidenes, kleinbürgerliches Glück, das der Australier bisher erreicht hat, zu bescheiden, als daß damit ein endgültiges Ziel erreicht sein kann. Ständig ist der Australier in Sorge, daß seine Ruhe von außen gestört wird. Er fühlt, daß sein Land mit seinen großen, noch ungehobenen Schätzen eine größere Zukunft erwartet, die er selbst ohne Hilfe der Fremden, der fremden Arbeit und des fremden Kapitals ihm nicht bereiten kann. Weil er es selbst aber nicht kann, aus Mangel an Zahl und aus Mangel an Geld, verzichtet er lieber vorderhand ganz darauf, aus Furcht, man könnte ihm sein bescheidenes Glück nehmen. Wird er diese Politik auf die Dauer verfolgen können? Wird nicht der Weltverkehr und die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftslebens unbarmherzig über seine kleinlichen Prinzipien hinwegschreiten? Alles kommt darauf an, ob Australien stets in der Lage sein wird, sein sich in den letzten Jahren keineswegs glänzend präsentierendes Budgut ohne Konzessionen im Gleichgewicht zu halten, ob es die Macht haben wird, auf die Dauer dem Herandrängen der gelben Rasse Widerstand entgegenzusetzen.

Schachner gibt selbst zu, daß in der australischen Politik etwas Mutloses und Verzagtes liege, daß die Zufriedenheit mit dem Erworbenen eine Schwäche sei. Aber er schließt sein Buch mit den Worten: „Reicher kann Australien leicht werden, glücklicher schwer". Demgegenüber ist jedoch zu erwidern, daß der, dem ein kostbares Besitztum vom Geschick zuteil geworden ist, auch die Verpflichtung übernommen hat, dasselbe nicht brach liegen zu lassen. Ungerechtfertigt ist es, wenn eine kleine Zahl von Kapitalisten die Masse des Volkes beherrscht und seine Macht zur Ausbeutung mißbraucht. Ungerechtfertigt aber ist es auch, wenn ein Land aus selbstischem Interesse, weil es eine Beschränkung seines Nahrungsspielraums fürchtet, weil es selbst nicht kühn und unternehmend genug ist und zu schwach an Zahl, seinen Boden wertvoll zu machen, seine Tore dem Nachbarn verschließt. Machtvoll entwickeln sich Kolonien, wie Canada, und Ströme von Einwanderern erfüllen das Land und bebauen es, und gleichzeitig wächst der Reichtum des Einzelnen und des ganzen Landes. Australien dagegen sieht in jedem Neuankömmling einen Konkurrenten, der ihm das Brot nimmt — befangen in der mittelalterlichen Idee, daß das Gewerbe „übersetzt" sein könne, und daß sich der einzelne nur bereichern kann auf Kosten des anderen. Die alten Zunftprinzipien sind wieder aufgelebt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handbuch der Politik. 1. Bd.: Die Grundlagen der Politik. 2. Bd.: Die Aufgaben der Politik. Herausgeg. von Paul Laband, Adolf Wach, Adolf Wagner u. a. (In ca. 10 Lieferungen.) 1. Lieferung. (1. Bd. XX—S. 1—128.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1912. Lex.-8. M. 4.—.

Oncken, Hermann, Lassalle. 2. durchgearb. Aufl. Stuttgart, Fr. Frommann, 1912. 8. VII—526 SS. M. 6,50. (Politiker und Nationalökonomen. II.)

Schumpeter, Jos., Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VIII—548 SS. M. 12.—.

Sohlich, Karl, Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. Strelitz, M. Hittenkofer, 1912. Lex.-8. IV—46 SS. M. 2,50.

Troeltsch, Ernst, Gesammelte Schriften. 1. Bd. Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. (1. Hälfte.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. XVI—432 SS. für den vollständ. 1. Bd. M. 22.—.

Voigt, Andreas (Prof.), Die sozialen Utopien. 5 Vorträge. Neue billige Ausg. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. 8. VIII—146 SS. M. 1.—.

Weyermann, M., und H. Schönitz, Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. XI—140 SS. M. 3,40.

Girault, Arthur, Programme d'un cours d'économie politique professé à l'Université de Poitiers. 3e édition, augmentée de notes bibliographiques. Poitiers, impr. A. Masson, 1911. 8. 61 pag. fr. 2.—.

Guyot, Yves, La science économique, ses lois inductives. Paris, Schleicher, 1912. 8. XXXVI—388 pag. fr. 1,95. (Bibliothèque des sciences contemporaines.)

Vauthier, Maurice, Essais de philosophie sociale. Bruxelles, H. Lamertin, 1912. 8. II—412 pag. fr. 7,50.

Anderson jr., B. M., Social value; a study in economic theory, critical and constructive. Boston, Houghton Mifflin, 1911. 8. XVIII—204 pp. $ 1.—. (Hart, Schaffner and Marx prize essays in economics.)

Chen Huan-Chang, The economic principles of Confucius and his school. In 2 vols. New York, Longmans, 1911. 8. XV—362, 365—756 pp. $ 6.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Fisher, Irving, Elementary principles of economics. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XV—476 pp. $ 2.—.

Hobhouse, Leonard Trelawny, Social evolution and political theory. New York, Lemcke & B., 1911. 8. IX—218 pp. $ 1,50. (Columbia University lectures, Julius Beer foundation.)

Jevons, W. Stanley, The theory of political economy. 4th edition. With notes by H. Stanley Jevons. London, Macmillan and Co., 1912. 8. 404 pp. 10/.—.

Taylor, Fred Manville, Principles of economics. Ann Arbor, Mich., The University of Michigan, 1911. 8. III—365 pp. $ 1,50.

Toulmin, Harry Aubrey, Social historians; with an introduction by C. W. Kent. Boston, Badger, 1911. 8. 176 pp. $ 1,50.

Concezione, La, sociologica del progresso: scritti. Torino, Fratelli Bocca, 1911. 8. 151 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Großherzogtum Baden, Das, in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Mit Unterstützung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts herausgeg. von Edmund Rebmann, Eberhard Gothein, Eugen v. Jagemann. 2. vollständig umgearb. Aufl. 1. Bd. Karlsruhe, G. Braun, 1912. Lex.-8. XI—425 SS. M. 20.—.

Hammann, Hans (Gerichts-Assessor), Die wirtschaftliche Lage von Kanada mit besonderer Berücksichtigung der Eisen- und Stahl-Industrie. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. 95 SS. M. 2,40.

Schachner, Robert (Prof.), Australien und Neuseeland, Land, Leute und Wirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VIII—120 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 366.)

Schwemer, Richard, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrage der städtischen historischen Kommission. 2. Bd. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1912. gr. 8. XV—772 SS. mit 1 Karte. M. 12.—. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main. IV.)

Gariel, Georges (Prof.), La centralisation économique en Suisse. L'œuvre économique de la Confédération depuis 1848. 1er fascicule. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 152 pag. fr. 4.—.

Clemenceau, Georges, South America to-day; a study of conditions, social, political, and commercial in Argentina, Uruguay and Brazil. New York, Putnam, 1911. 8. XII—434 pp. $ 2.—.

Pearson, Norman, Society sketches in the eighteenth century. New York, Longmans, 1911. 8. XI—308 pp. $ 3,50.

Peel, George, The future of England. London, Macmillan and Co., 1911. 8. VIII—230 pp. 6/.—.

Reciprocity with Canada. The topic of the first meeting of the society held in Chicago, June 3, 1911. Chicago, The University of Chicago Press, 1911. 8. 137 pp. (Publications of the Western Economic Society. Proceedings, vol. 1, part 1.)

Richard, Ernst, History of German civilization. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. X—545 pp. $ 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Deeken, Richard, Die Karolinen. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1912. 8. V—141 SS. M. 4.—. (Süsserotts Kolonialbibliothek. Bd. 24.)

Helbok, Adolf, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Innsbruck, Wagner, 1912. gr. 8. XIII—263 SS. M. 10.—. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. Heft 7.)

Müller, Johannes, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde. Ein Beitrag zur Siedelungskunde und älteren Wirtschaftsgeschichte Westthüringens und Niedersachsens. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1911. Lex.-8. XIV—117 SS. mit 1 Karte. M. 3,40. (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. Heft 2.)

Ritter, Karl, Das koloniale Bergrecht. Nürnberg, U. E. Sebald, 1912. 8. 97 SS. M. 2.—.

Schachtzabel, Alfred, Die Siedelungsverhältnisse der Bantu-Neger. Leipzig, C. F. Winter, 1911. Lex.-8. III—79 SS. mit 36 Figuren, 4 Taf. u. 2 Karten. M. 8.—. (Internationales Archiv für Ethnographie. Bd. 20. Supplement.)

Schwiedland, Eugen, Landflucht und Besiedlung. Vortrag. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 264.)

Stolypin, P. A., und A. W. Kriwoscheïn, Die Kolonisation Sibiriens. Eine Denkschrift. Einzige berechtigte Uebersetzung. Berlin-Wilmersdorf, Hermann Paetel, 1912. Lex.-8. VII—164 SS. M. 5.—.

Winkler, Hubert, und Carl Zimmer (Priv.-Dozenten), Eine akademische Studienfahrt nach Ostafrika. Breslau, Ferdinand Hirt, 1912. gr. 8. 120 SS. M. 3.—.

Aulanier, Alfred (avocat), Le problème de la repopulation des campagnes. Thèse. Le Puy, impr. Peyriller, Rouchon et Gamon, 1911. 8. 85 pag.

Vuillermet, F. A., Le suicide d'une race. Paris, P. Lethielleux, 1911. 16. 440 pag. fr. 3,50.

Fromberg, P. H., De Chineesche beweging op Java. Amsterdam, Elsevier, 1912. gr. 8. IV—65 blz. fl. 0,60.

Jongeneel, D. J., De oude en de nieuwe koers in onze koloniale politiek. Den Haag, G. C. T. van Dorp & Co., 1911. gr. 8. 59 blz. fl. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Sehmer, Th., Die Eisenerzversorgung Europas. Jena (Gustav Fischer) 1911.

Dieses Werk bildet den 2. Band der „Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel". Der Verfasser hat ein Thema bearbeitet, das in den letzten Jahren von Geologen, Technikern und Nationalökonomen lebhaft erörtert worden ist, ein Thema, das in der Tat weltwirtschaftliche Bedeutung hat. Die Anordnung des Stoffes ist insofern originell, als die Länder weder nach ihrer Größe, noch nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nacheinander besprochen werden, sondern in der Weise, daß die typischen Eisenerzexportländer den Anfang, die typischen Eisenerzimportstaaten den Schluß der Reihe bilden. So ergibt sich folgende Reihenfolge: Griechenland, Spanien, Norwegen, Schweden, Rußland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland einschließlich Luxemburg, Großbritannien, Belgien.

Diese Anordnung ermöglicht es, Wiederholungen zu vermeiden, da bei der Beschreibung der Eisenerz konsumierenden Länder auf die produzierenden verwiesen werden kann.

Zum Schluß werden die Resultate der Einzeluntersuchungen übersichtlich zusammengefaßt und die Aufgaben einer nationalen Wirtschaftspolitik im Hinblick auf die Verwertung der Eisenerzvorräte bzw. die Versorgung mit fremden Eisenerzen erörtert.

Vor Besprechung der einzelnen Länder ist noch ein besonderes Kapitel eingeschaltet, in welchem Begriff, Arten und Bewertung des Eisenerzes auseinandergesetzt und die hier in Betracht kommenden natürlichen, technischen und wirtschaftlich-geographischen Faktoren in zutreffender Weise erörtert werden. Nur das ist nicht richtig, daß bei dem Abbau von Eisenerzgängen die Fördersohle „von Jahr zu Jahr" tiefer gelegt werden müßte. Das geschieht in größeren Zwischenräumen. Auch ist in diesem Kapitel auf S. 10 einer von den in diesem Werk nicht gerade seltenen Druckfehlern, der besonders auffällt, stehen geblieben: Es muß statt „Tonerz" heißen „Tonerde".

Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind dann im allgemeinen richtig geschildert, und namentlich hier muß man anerkennen, daß der Verfasser sich mit großem Fleiß in den Stoff vertieft und die Verhältnisse der einzelnen Länder, die vielfach voneinander abweichen, zutreffend beurteilt hat.

S. 242 bedauert der Verfasser selbst, daß die Schumachersche Schrift „Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung" erst nach der Drucklegung seines Werkes erschienen sei und daß er deshalb die Resultate dieser Untersuchung nicht mehr habe berücksichtigen können. Anderenfalls hätte er, wie anzunehmen ist, wahr-

scheinlich die Qualitätsfrage etwas eingehender behandelt und die Technik besser gewürdigt. In dieser Beziehung ist beispielsweise zu bemerken, daß der Vergleich zwischen den Eisenindustrien des Saar- und Moselgebietes einerseits und des Lahn- und Sieggebiets anderseits (S. 248 des Werkes) nicht zutrifft. In ersterem handelt es sich um die massenhafte Herstellung eines für den Thomasprozeß geeigneten gleichmäßigen Roheisens, in letzterem um die Produktion besonderer Qualitäten, wie Spiegeleisen, in verhältnismäßig kleinen Mengen. Die Leistung der Hochöfen ist aber bei gleichen Abmessungen verschieden, je nach der Qualität des dargestellten Roheisens. Man darf also aus der geringeren Produktionsleistung der Siegerländer Hochöfen nicht ohne weiteres auf „altertümliche, patriarchalische Zustände“ schließen, „die der modernen technischen Entwicklung nur langsam folgen“. Dabei soll durschaus nicht bestritten werden, daß der Siegerländer Industrie eine größere Konzentration der Betriebe förderlich sein würde.

Von dem größten Interesse ist der letzte Abschnitt des Werkes „Zusammenstellung der Untersuchungsresultate“, namentlich in „Die Eisenerzvoräte und die Frage nach der zukünftigen Gestaltung des Eisenerzverbrauches“ und „Eisenerzfragen und nationale Wirtschaftspolitik“. Das 16. Kapitel beschäftigt sich zunächst mit einer Würdigung der Schätzungen der bis jetzt bekannten Eisenerzvorräte der Welt und kommt zu der Behauptung, daß durch das bekannte Werk „The iron ore resources of the world“ die Frage der Nachhaltigkeit der Erzlager nicht im geringsten geklärt sei, weil 1. die Schätzungen (auch die neuesten) weder an sich absolut richtig noch vergleichbar seien, 2. alle Vorratsberechnungen sich nur dem heutigen Stand unserer Technik anpaßten, mithin bei fortschreitender technischer Entwicklung ihre Grundlage verlören und 3. die Frage nach der zukünftigen Gestaltung des Eisenerzverbrauchs noch sehr wenig geklärt sei (Schrottfrage).

Zu 1. ist zuzugeben, daß die Schätzungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen und nicht direkt miteinander vergleichbar sind; außerdem sind es ja eben Schätzungen, keine genauen Berechnungen. Zu 2. aber ist zu bemerken, daß solchen Ermittelungen natürlich nur der Stand der heutigen Technik zugrunde gelegt werden kann, weil wir noch gar nicht wissen und wissen können, wie einmal die zukünftige Technik beschaffen sein wird. Anf S. 2, 258 und 261 hat der Verfasser hinsichtlich der Entwicklung der Technik Ausblicke in die Zukunft angestellt, damit aber den Boden der Wirklichkeit verlassen, wenn er sich auch auf eine Autorität wie Wedding beruft. Gewiß hat die Technik im allgemeinen und die Eisenhüttentechnik im besonderen in den letzten 100 Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, aber an dem Wesen des Prozesses, der hier in allererster Linie in Frage kommt, an der Darstellung des Roheisens im Hochofen und an seinen chemischen Grundlagen hat sie bis jetzt nichts ändern können. Die Möglichkeit des Verschmelzens ärmerer Erze scheitert hier schließlich an dem Steigen des Preises der Kohle, das seine Ursachen im Steigen der Löhne und der Materialienpreise und an der zunehmenden Schwierigkeit der Gewinnung in immer größeren Tiefen hat. Und wollte man

aus den massenhaft vorkommenden Gesteinen mit geringem Eisengehalt, wie Wedding vorschlägt, durch magnetische Aufbereitung die eisenhaltigen Bestandteile in solcher Reinheit herausziehen, daß ihre Verhüttung sich lohnen würde, so müßte dem erst wieder ein Röstprozeß vorhergehen, der auch wieder große Mengen von sehr teurer Kohle erfordern würde. Die eisenhaltigen Sandsteine, die Wedding hierbei namentlich im Auge hat, liegen nämlich im mittleren Deutschland, wo die Kohlen selten und teuer sind. Ein Transport dieses armen Materials auf mehrere hundert Kilometer nach dem nächsten großen Kohlenrevier würde natürlich ausgeschlossen sein. Es ist also sehr zweifelhaft, ob dieser Vorschlag jemals praktische Bedeutung erhalten wird.

Zu 3. wird vom Verfasser noch angedeutet, daß der Eisenerzbedarf Europas von dem Augenblick sich mehr und mehr auf einer konstanten Größe halten dürfte, wo die übrige Welt ihren Bedarf an Eisenwaren aus eigenen Großindustrien deckt und infolgedessen als Absatzgebiet für europäische Eisenwaren nicht mehr in Betracht kommt. Die Entstehung solcher Großindustrien in außereuropäischen Ländern, abgesehen von Nordamerika, ist aber vor allen Dingen von dem Vorhandensein großer Steinkohlenlager abhängig. Unmöglich ist es ja nicht, daß solche Steinkohlenlager, die jetzt noch ganz unbekannt sind, in Zukunft aufgefunden werden, aber doch sehr zweifelhaft. Man kann deshalb nicht damit rechnen.

Der Verfasser kommt dann bei der Erörterung des Eisenkonsums auf die sogenannte Schrottfrage zu sprechen, d. h. auf die steigende Verwendung von Alteisen infolge der Ausdehnung des Siemens-Martin-Prozesses. Die Gründe, welche zu einer sehr wesentlichen Modifikation des schon seit fast 50 Jahren bekannten und ausgeübten Siemens-Martin-Prozesses geführt haben, sind vom Verfasser nicht ganz richtig dargestellt, und es ist auch hier wieder zu bedauern, daß er die schon oben erwähnte Schumachersche Schrift nicht hat benutzen können. Es sei hiermit auf diese Schrift verwiesen, um weitläufige Auseinandersetzungen zu vermeiden, die den Rahmen dieser Besprechung weit überschreiten würden. Die Darstellung der Bedeutung der Schrottfrage und die Berechnungen, die der Verfasser in dieser Beziehung angestellt hat, denen er übrigens selbst eine rein theoretische Bedeutung beilegt, sind nicht zutreffend. Gewiß kehren sehr bedeutende Eisen- bzw. Stahlmengen nach gewisser Zeit, wenn die aus ihnen hergestellten Gegenstände abgenutzt sind, wieder zu den Eisenhütten zurück; das gilt namentlich von Maschinenteilen, Eisenbahnschienen und Schwellen usw., die nach 20—25 Jahren abgenutzt sind. Das gilt aber nicht für die großen Mengen von I-Trägern, U-Eisen, Winkeleisen, Draht usw., die jetzt zu Bauzwecken Verwendung finden. Wir bauen unsere Häuser nicht für 20 oder 25 Jahre, sondern für eine viel längere Dauer. Es dürfte wohl sehr lange dauern, bis der größte Teil dieser Eisenmassen wieder ans Tageslicht kommt und als Schrott den Eisenhütten zugeführt wird. Viel Eisen geht überhaupt dauernd verloren, so im Bergbau und im Schiffsbau.

Es ist eine alte Erfahrung, daß in Perioden hoher Metallpreise vorübergehend große Mengen alten Metalls auf den Markt kommen.

Man sagt sogar, daß zur Zeit des Sécrétanschen Kupfersyndikats Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts sehr viele bronzene Götzenbilder aus Ostasien in den Schmelzofen gewandert seien. So mögen auch die hohen Eisenpreise in den Jahren 1904—1907 vorübergehend große Mengen von Altschrott auf den Markt gelockt haben. Sicherlich ist die Schrottfrage für den modernen Siemens-Martin-Prozeß von Bedeutung. Es ist aber wohl nicht anzunehmen, daß eine steigende Verwendung von Altschrott tatsächlich den Bedarf an Eisenerzen in Zukunft wesentlich verringern und den Zeitpunkt der Erschöpfung der Erzreserven hinausschieben wird.

Im 17. Kapitel endlich wird die Forderung nach möglichst genauen Ermittelungen der Erzvorräte, nach einer Inventur aller Mineralschätze in den einzelnen Ländern erhoben. Diese Forderung ist sehr berechigt, aber die preußischen Bergbehörden sind schon seit langer Zeit mit der Frage der Nachhaltigkeit des Bergbaues beschäftigt, schon als Preußen noch ein „reiner Agrarstaat“ war, wie man unrichtigerweise zu sagen pflegt. Solche Ermittelungen hängen sehr von dem jeweiligen Stande der Technik ab und sie sind bei der jetzt hochentwickelten Bohrtechnik viel leichter, als sie vor 50 Jahren waren.

Berechtigt ist auch die vom Verfasser erhobene Forderung einer Reform unserer Reichsstatistik und der Wunsch, einheitliche Montan- und Handelsstatistiken durch internationale Abmachungen herbeizuführen.

Die Frage einer Reform des Bergrechts namentlich in den Ländern, in denen das Grundeigentümerrecht herrscht, sowie die Frage einer etwaigen Verstaatlichung des Bergbaues, um Raubbau zu verhüten, werden nur kurz gestreift.

Der Verfasser bespricht dann in sehr klarer Weise die handelspolitischen Maßnahmen, die von den einzelnen Ländern getroffen worden sind, um ihre Erzvorräte in richtiger Weise auszubeuten bzw. vor einer vorschnellen Erschöpfung zu bewahren. Er trennnt die einzelnen Länder in drei Gruppen:

1) Staaten mit großen Eisenerzschätzen, aber geringen oder den Eisenerzreserven nicht entsprechenden Kohlenvoräten bzw. Waldbeständen.

Hierher gehören in erster Linie Schweden, Norwegen und Griechenland, in zweiter Spanien und Frankreich.

2) Länder, in denen sich sowohl Eisenerze wie Kohlen in ungefähr gleichen Mengen finden.

Hierher gehöhren Oesterreich-Ungarn und Rußland.

3) Solche Staaten, die neben großen Kohlen- oder Waldreserven nur kleine oder diesen nicht entsprechende Eisenvorräte besitzen.

Hierher gehören vor allen Dingen Belgien, aber auch Deutschland und England.

Gerade für diese letzte Gruppe fordert der Verfasser außer den erforderlichen handelspolitischen Maßnahmen zur Regelung des Imports und Exports vor allen Dingen niedrige Eisenbahntarife für Erze und 600 t-Kanäle, die einen billigen Wassertransportweg für Massengüter darstellen. Diese Forderungen muß man als berechtigt anerkennen, allerdings ist ihre Erfüllung schwierig. Bei den Eisenbahnen muß man immer mit einem Einnahmeausfall rechnen, der einen Rückgang

der Rentabilität herbeiführt. Allerdings haben die Eisenbahnen als sehr bedeutende Eisenkonsumenten auch selbst ein Interesse daran, daß durch niedrige Tarife die Herstellung des Eisens verbilligt wird und sie auf diese Weise billiges Eisen erhalten.

Die Herstellung großer leistungsfähiger Kanäle erfordert sehr bedeutende Anlagekapitalien nnd ist in bezug auf die Wasserbeschaffung, die Ent- und Bewässerung der benachbarten Gebiete oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Eisenbahnen sind in der Regel leichter und billiger zu bauen.

Auffallenderweise hat der Verfasser hier die Frage der Seefrachten die für den Import überseeischer Erze von großer Bedeutung ist, nicht einmal erwähnt. Eine Erörterung derselben wäre wohl am Platze gewesen und würde in passender Weise zu der Schlußbemerkung des Verfassers hinübergeleitet haben, daß es eine wertvolle Ergänzung der nationalwirtschaftlichen Bestrebungen des Staates in bezug auf Eisenerz bildet, wenn er Unternehmerkreise in der Erwerbung ausländischer Erzkonzessionen, soweit es angängig ist, unterstützt. Derartige ausländische Reserven vermehren in gewisser Hinsicht den verfügbaren Erzvorrat und bilden außerdem ein wirksames Mittel gegen willkürliche Preistreibungen fremder Erzlieferanten.

Halle a. S. Schrader.

Braungart, Richard (Prof. a. D.), Die Urheimat der Landwirtschaft aller indogermanischen Völker an der Geschichte der Kulturpflanzen und Ackerbaugeräte in Mittel- und Nordeuropa nachgewiesen. Heidelberg, Carl Winter, 1912. Lex.-8. VIII—470 SS. M. 30.—.

Hassinger, Heinrich (Steuerkommissär), Der oberbadische Tabakbau und seine wirtschaftliche Bedeutung. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VIII—125 SS. M. 2,80.

Kubelka, August (Ob.-Forstr.), Die intensive Bewirtschaftung der Hochgebirgsforste. Wien, W. Frick, 1911. gr. 8. VIII—86 SS. M. 2,40.

Müller, Adolf, Die Grundlagen der pfälzischen Landwirtschaft und die Entwicklung ihrer Produktion im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. X—151 SS. M. 4.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 41.)

Paulsen, Paul, Die Hochseesegelfischerei von Finkenwärder und Blankenese. Diss. Altona, J. Harder, 1911. gr. 8. 81 SS. M. 1,60.

Philipp, Karl (Ob.-Förster), Forstliche Tagesfragen, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Waldwirtschaft besprochen. Freiburg i. B., Herder, 1912. 8. VII—171 SS. M. 2,50.

Sommeregger, Franz, Die Wege und Ziele der österreichischen Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Vortrag. Wien, Volksbund-Verlag, 1912. gr. 8. 122 SS. M. 1,20. (Soziale Studien. Heft 3.)

Acloque, A., Nos pêcheurs de haute mer. Tours, A. Mame et fils, 1911. 4. 224 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Bielschowsky, Frida, Die Textilindustrie des Lodzer Rayons. Ihr Werden und ihre Bedeutung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. XI—111 SS. M. 3,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 160.)

Gröllich, Edmund, Die Baumwollweberei der sächsischen Oberlausitz und ihre Entwickelung zum Großbetrieb. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. X—144 SS. M. 3,80. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 159.)

Jahrbuch, Volkswirtschaftliches, der Stahl- und Eisen-Industrie einschließlich der verwandten Industriezweige 1912. 1. Jahrg. Herausgeg. von (Syndikus) H. E. Krueger. Berlin, Verlags-Industrie-Gesellschaft. kl. 8. 279 SS. M. 3.—.

Köhler, C., Centralverband oder Hansabund? Eine wirtschaftspolitische Studie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Matschoss, Conrad, Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbefleißes. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. Lex.-8. III—107 SS. M. 4.—.

Oppel, A. (Prof.), Die deutsche Textilindustrie. Entwicklung. Gegenwärtiger Zustand. Beziehungen zum Ausland und zur deutschen Kolonialwirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. IV—167 SS. M. 4,50.

Riesser, J., Der Hansa-Bund. Jena, Eugen Diederichs, 1912. 8. 57 SS. M. 0,60. (Staatsbürgerliche Flugschriften.)

Ross, Colin, Die Entstehung von Großeisenindustrie an der deutschen Seeküste. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. VII—104 SS. mit 4 Figuren. M. 3,60.

Schmidt, Erhard, Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie. Eine Darstellung der Betriebsformen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. gr. 8. IX—199 SS. M. 7,20. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 23.)

Ackermann, Eugène, L'industrie minière et métallurgique en Alsace 40 ans après l'annexion. Colmar, H. Hüffel, 1911. 8. 144 SS. M. 1,60.

Bourgin, Hubert, L'industrie de la boucherie à Paris pendant la Révolution. Paris, E. Leroux, 1911. 8. 164 pag. (Bibliothèque d'histoire de Paris publiée sous les auspices du service de la Bibliothèque et des travaux historiques de la Ville.)

Monographies industrielles. Aperçu économique, technologique et commercial. Groupe III. Industries de la construction mécanique. Tome II. Charpentes métalliques — Chaudronnerie de fer — Tuyauterie — Robinetterie mécanique. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail et Inspection de l'Industrie.) Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1911. 8. 182 pag.

Hull, G. H., Industrial depressions; their causes analyzed and classified with a practical remedy for such as result from industrial derangements; or, iron the barometer of trade. New York, Stokes, 1911. 8. XIV—287 pp. $ 2,75.

Schidrowitz, Philip, Rubber, its production and its industrial uses; with 83 illustrations and diagrams. New York, Van Nostrand, 1911. 8. XV—303 pp. $ 5.—.

6. Handel und Verkehr.

Friedrich, Ernst, Geographie des Welthandels und des Weltverkehrs. Jena (G. Fischer) 1911. 429 SS.

Prof. Friedrich scheidet die Wirtschaftsgeographie in Produktionsgeographie — welche die örtliche Verteilung der Produktion erheben und erklären soll — und in eine Handels- und Verkehrsgeographie. Sein Buch befaßt sich nur mit dieser letzteren. Es behandelt die natürlichen und kulturellen Grundlagen von Handel und Verkehr und bietet eine allgemeine Darstellung des Handels und des Verkehrs der Erde sowie eine besondere Behandlung dieser Erscheinungen nach Erdteilen, wobei Nord-, Mittel- und Südamerika getrennte Abschnitte gewidmet werden. Die mitgeteilten statistischen Zusammenstellungen reichen bis 1909 und werden durch 6 Karten ergänzt, auf denen u. a. Produktion wie Handel des Weizens, des Zuckers, der Wolle, der Baumwolle und der Kohle dargestellt werden — eine Neuerung, die sehr zu begrüßen ist.

Dagegen ist auf Seite 99 die angenommene Gesamtmenge der Handelsumsätze der Welt nicht angegeben. Ferner ist die Einteilung des Verfassers in Wirtschaftsstufen „der reflexiven Wirtschaft", „des Instinkts", „der traditionellen Wirtschaft" und zuletzt der „wissenschaftlich-rationellen Wirtschaft" (S. 37 ff.) kaum als Gewinn anzusehen.

Wien. E. Schwiedland.

Burlet, C. de, Die belgischen Vizinalbahnen. Uebersetzt von Friedrich Egger. Berlin, Julius Springer, 1912. 8. IV—51 SS. M. 2.—.

Dannenbaum, R., Der Hamburger Südfruchthandel, seine Entwicklung und Organisation. I. Leipzig, Leopold Voss, 1912. gr. 8. V—80 SS. M. 2,60.

Ehlers (Baur.), Der Ostkanal, ein Wirtschaftskanal von der Weichsel nach den masurischen Seen. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1912. Lex.-8. III—40 SS. mit 4 farbigen Kartenbeilagen. M. 3,60.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Herausgeg. von (Sekt.-Chef) Frhr. v. Röll. 2., vollständig neubearb. Aufl. (In etwa 8 Bdn.) 1. Bd. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. VIII—480 SS. mit 278 Abbildungen, 3 Taf. u. 4 Karten. M. 18,50.

Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Handelskammer zu Berlin. 2. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XVI—565 SS. M. 12.—.

Hedinger, Władysław, Der Getreidehandel in der Provinz Posen. Diss. Posen, M. Niemierkiewicz, 1911. 8. X—188—V SS. mit 21 Tabellen. M. 4.—.

Michaelis, Eberhard, Die Canada-Pacific-Bahn. Finanzielle Entwickelung und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin, Deutscher Börsenverlag, 1912. 8. 23 SS. mit 2 Kurven-Taf. u. 1 Karte. M. 1,80.

Overzier, Paul, Der amerikanisch-englische Schiffahrtstrust. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. 123 SS. mit 1 Taf. u. 1 Tabelle. M. 4.—.

Pantzer, R., Zur Frage der Qualitätsverfeinerung oder Entfeinerung unseres Exports. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 8. 315 SS. M. 6.—.

Reményi, Rudolf, Der Zonentarif der Kgl. ungarischen Staatsbahnen. Eine verkehrsgeschichtliche und verkehrsstatistische Studie. Budapest, C. Grill, 1911. gr. 8. 180 SS. M. 5.—.

Trowitzsch & Sohn, Das Haus, in Berlin. Sein Ursprung und seine Geschichte von 1711 bis 1911. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1911. gr. 8. VI—122 SS.

Utzinger, Ernst, Volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung von Wasserstraßen in und zu der Schweiz. Beilage: 1 Karte mit den projektierten Wasserstraßen. Frauenfeld, Huber & Co., 1911. Lex.-8. VII—203 SS. M. 4.—. (Verbandsschrift des nordostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee. Nr. 11.)

Dussol, Aimé, Les grandes compagnies de navigation et les chantiers de constructions maritimes en Allemagne. Partie 2: Les chantiers de constructions maritimes et la marine de guerre de l'Allemagne de 1870 à nos jours. Préface de M. Laubeuf. Paris, A Pedone, 1912. 8. XII—879 pag. fr. 35.—.

Germain, Prosper, Paris port de mer. Réponse aux adversaires. Paris, A. Challamel, 1912. 8. 443 pag.

Clapp, Edn. Jones, The port of Hamburg. New Haven, Ct., Yale University, 1911. 8. XIII—220 pp. $ 1,50.

Clapp, E. J., The navigable Rhine. The development of its shipping, the basis of the prosperity of its commerce, and its traffic in 1907. London, Constable, 1912. 8. 5/.—.

Edwards, Albert, Panama; the canal, the country, and the people. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. X—585 pp. $ 2,50.

Talbot, F. A., The making of a great Canadian railway. Philadelphia, Lippincott, 1911. 8. 349 pp. $ 3,50.

Brugmans, H., Handel en nijverheid van Amsterdam in de zeventiende eeuw. (Nieuwe titel-uitgaaf.) 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1911. fol. IV—239 blz. fl. 15.—.

7. Finanzwesen.

Ackermann, Friedrich, Thüringer Gemeindesteuern, dargelegt an den Verhältnissen im Großherzogthum Sachsen und in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VIII—145 SS. M. 4,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 11, Heft 3.)

Gaertner, Alfred, Der Kampf um den Zollverein zwischen Oesterreich und Preußen von 1849—1853. Straßburg, Herder, 1911. gr. 8. III—346 SS. M. 8.—. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. Bd. IV. Heft 1 u. 2.)

Helfritz, Hans, Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Mit einer Studie über die Geschichte der Greifswalder

Stadtverfassung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. XII—297 SS. mit 2 Tabellen. M. 8.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 161.)

Mensi, Franz Frhr. v., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. II. Bd. Graz, Styria, 1912. gr. 8. XIV—403 SS. M. 5.—. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Bd. IX.)

Rachel, Hugo, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Mit 1 Karte des mittleren Staatsgebiets. Berlin, Paul Parey, 1911. Imp.-4. XIX—922 SS. M. 23.—. (Acta Borussica.)

Strutz, G., Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen. Berlin, Carl Heymann, 1912. 8. 252 SS. M. 5.—.

Voigt, Andreas (Prof.), Mathematische Theorie des Tarifwesens. Grundlagen der Kritik der Abgaben- und Preis-Tarife mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Einkommensteuertarifs. Mit 1 Taf. u. 5 Textfiguren. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IX—73 SS. M. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Gerstner, Paul, Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. Berlin, Haude & Spener, 1912. gr. 8. XII—316 SS. mit 5 Kurventaf. M. 10.—.

Hartrodt, Georg, Die Diskontierung von Buchforderungen in banktechnischer, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 8. 138 S. M. 2,80.

Helmo, Julius, Die Bankenquete 1908. Wirtschaftspolitische Studien. 2. Aufl. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1912. gr. 8. 200 SS. M. 2,50.

Lewin, J., Der heutige Zustand der Aktienhandelsbanken in Rußland (1900—1910). Diss. Leipzig, Bernhard Liebisch, 1912. 8. XI—165 SS. mit 1 Tabelle u. 4 Diagrammen. M. 3.—.

Lichtenthal, S., Das Kredithaus. Entgegnung auf die Broschüre des Amtsgerichtsrats Dr. Otto Hein „Abzahlgesetz und Kredithäuser". Berlin, Maetzig & Co., 1912. 8. 320 SS. M. 5.—.

Loewenstein, Arthur, Geschichte des Württembergischen Kreditbankwesens und seiner Beziehungen zu Handel und Industrie. Mit 6 Diagrammen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. 244 S. M. 5.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft V.)

Metzler, Ludwig (Handelskammer-Synd.), Studien zur Geschichte des deutschen Effekten-Bankwesens vom ausgehenden Mittelalter bis zur Jetztzeit. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1911. gr. 8. VII—155 SS. M. 6.—.

Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. 4. verb. u. verm. Aufl. Mit 1 Karte. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XIII—768 SS. M. 16.—.

Rühe, Fritz, Das Geldwesen Spaniens seit dem Jahre 1772. Straßburg, Karl J. Trübner, 1912. gr. 8. XII—304 SS. M. 8.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 28.)

Schrötter, Friedrich Freiherr von, Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. Beschreibender Teil. Heft 3. Die Münzen aus der Zeit der Könige Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. bis zum Jahre 1806. Mit 4 Lichtdrucktaf. Berlin, Paul Parey, 1911. Imp.-4. 28 SS. M. 4.—. (Acta Borussica.)

Schwarz, Otto (Geh. Oberfinanzr.), Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Die Ursachen ihres Niederganges und Vorschläge zu ihrer Hebung. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1911/12. 4. 55 SS. M. 3.—.

Wiessner, Die Knappschaftsvereine und die Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1912. gr. 8. 9 SS. M. 0,75. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 91.)

Wiewiórowski, St., Einfluß der deutschen Bankkonzentration auf Krisenerscheinungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. gr. 8. 134 SS. mit 3 Tabellen. M. 2,80.

Withers, Hartley, Geld und Kredit in England. Uebersetzt von Hans Patzauer. Mit einer Einleitung von (Finanzminister a. D.) Ernst Frh. v. Plener. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XIII—265 SS. M. 5.—.

Brun, Maurice, L'assurance agricole contre l'incendie. Thèse. Cahors et Alençon, impr. A. Coueslant, 1911. 8. 479—XVII pag.

Chamberlain, Lawrence, The principles of bond investment. New York, Holt, 1911. 8. XIII—551 pp. $ 6.—.

Berardi, Domenico (prof.), La moneta nei suoi rapporti quantitativi. Torino, Fratelli Bocca, 1912. 8. 258 pp. l. 8.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. LXI.)

Marengo, Emilio, Camillo Manfroni e Giuseppe Pessagno, Il banco di san Giorgio. Genova, A. Donath, 1911. 4. 556 pp. con tavola.

9. Soziale Frage.

Bericht über den 2. deutschen Wohnungskongreß Leipzig 11.—14. 6. 1911. Herausgeg. vom Kongreßvorstand. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1912. gr. 8. VIII—314 SS. M. 4.—.

Carnegie, Andrew, Kapital und Arbeit, die Probleme unserer Zeit. Uebertragen von Jos. M. Grabisch. Leipzig, F. Moeser Nachf., 1911. 8. 212 SS. M. 3.—.

Engel-Reimers, Charlotte, Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Eine Untersuchung über ihre wirtschaftliche Lage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XIX—772 SS. mit 1 Tabelle. M. 15.—.

Grotjahn, Alfred, Soziale Pathologie. Versuch einer Lehre von den sozialen Beziehungen der menschlichen Krankheiten als Grundlage der sozialen Medizin und der sozialen Hygiene. Berlin, August Hirschwald, 1912. gr. 8. XI—691 SS. M. 18.—.

Hischmann, A., Die Opiumfrage und ihre internationale Regelung. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Huber, Johannes, Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. gr. 8. XVI—203 SS. M. 5,50. (Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Nr. 4.)

Krueger, Hermann Edwin, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten. 2. Teil. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. 363 SS. M. 2,30. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 32 u. 33.)

Michalke, Otto, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. X—306 SS. M. 5.—.

Neher, A., Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München, mit Berücksichtigung des Prostitutionsgewerbes in Augsburg und Ulm, sowie den übrigen größeren Städten Württembergs. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1912. gr. 8. VIII—254 SS. M. 6.—. (Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 11.)

Petersen, J., Gedanken über die Organisation der Jugendfürsorge. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. 50 SS. M. 1.—. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. Heft 6.)

Puppe, Bernhard, Die Bestrebungen der deutschen Aerzte zu gemeinsamer Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Wiesbaden, Rud. Bechtold & Comp., 1911. 8. IV—166 SS. M. 2,50.

Schulthess, Wilhelm, Die Krüppelfürsorge. Zürich, Beer & Cie., 1912. gr. 8. 68 SS. mit 9 Taf. M. 2,50. (Neujahrsblatt der zürcherischen Hülfsgesellschaft auf das Jahr 1912. 112.)

Boyaval, Paul, La lutte contre le sweating-system. Le minimum légal de salaire. L'exemple de l'Australasie et de l'Angleterre. Préface de Mr le Comte Albert de Mun. Paris, Félix Alcan, 1912. 8. 718 pag. fr. 12.—.

Monnier, Pierre, Le rôle social et économique de l'inspection du travail. Étude expérimentale sur le rôle social et économique de l'inspection du travail dans la 3e section d'inspection (Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine), de 1900 à 1911. Thèse. Rennes, impr. L. Caillot et fils, 1911. 8. 285 pag.

Tahon, Victor, L'organisation sociale des ouvriers du fer au moyen-âge. Malines, L. et A. Godenne, 1911. 8. 33 pag. fr. 2.—.

Vallet, Jean, Contribution à l'étude de la condition des ouvriers de la grande industrie au Caire. Valence, impr. valentinoise, 1911. 8. XV—207 pag. fr. 7,50.

Gibb, Spencer, J., The problem of boy-work. With preface of H. Scott Holland. London, Gardner, Darton, 1912. Cr. 8. 96 pp. 1/.6.

Smith, S. G., Social pathology. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. VIII—380 pp. $ 2.—.

Welles, Francis Channing, Principles of social development: or, universal ideals and religion. 2nd edition. London, F. C. Welles, 1912. 16. 123 pp. 2/.—.

10. Gesetzgebung.

Broda, R. (Prof.), Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Australiens und Kanadas. Berlin, Georg Reimer, 1912. 8. X—286 SS. M. 4.—.

Cosack, Konrad (Prof.), Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Teil. 5. vollständig umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XIII—S. 383—983—XIX SS. M. 8,50.

Fuld (Rechtsanwalt), Das Streitverfahren nach der Reichsversicherungsordnung. Frankfurt a. M., Dr. Eduard Schnapper, 1911. 8. 43 SS. M. 0,60. (Krankenkassen-Bibliothek. Heft 11.)

Lass, L., Alfred Olshausen, K. Weymann, Reichsversicherungsordnung. 1. Bd. Krankenversicherung. Erläutert von Olshausen. Berlin, O. Häring, 1912. gr. 8. XII—634 SS. M. 16.—.

Lexikon des Arbeitsrechts, herausgeg. von Alexander Elster. Nachtrag. Hog, Hermann, Die Reichsversicherungsordnung. Ein kurzer Ueberblick. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. 12 SS. M. 0,30.

Manes, Mentzel, Schulz, Die Reichsversicherungsordnung. Handausg. mit gemeinverständlichen Erläuterungen. 4 Bde. Leipzig, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 502, 310, 439, 246 SS. M. 20.—.

Roeckner, Rudolf, Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks nach Reichs- und preußischem Landesrecht. (Gekrönte Preisschrift.) Breslau, Schletter, 1911. gr. 8. X—128 SS. M. 3,30. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 139.)

Stier-Somlo, Fritz, Studien zum sozialen Recht, insbesondere zur Reichsversicherungsordnung. Mannheim, J. Bensheimer, 1912. Lex.-8. VII—316 SS. M. 7.—.

Clark, Lindley D., The law of the employment of labor. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XIII—373 pp. $ 1,60.

Garnet, W. H. Stuart, Children and the law. London, John Murray, 1912. Cr. 8. 270 pp. 2/.6.

Groat, G. G., Attitude of American courts in labor cases; a study in social legislation. New York, Longmans, 1911. 8. IX—490 pp. $ 3.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Storey, Moorfield, The reform of legal procedure. New Haven, Ct., Yale University, 1911. 8. VII—263 pp. $ 1,35.

Smissaert, H., De arbeidswet 1911 uiteengezet. Den Haag, Mouton & Co., 1911. gr. 8. 95 blz. fl. 1,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aall, Anathon, und Nikol. Gjelsvik (Proff.), Die norwegisch-schwedische Union, ihr Bestehen und ihre Lösung. Breslau, M. & H. Marcus, 1912. gr. 8. X—414 SS. M. 12.—. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 26.)

Haarhaus, Hans, Das Recht der Deutschen Kolonialbeamten unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. VIII—165 SS. M. 3,50. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 19.)

Jahrbuch der kommunalen Technik. Herausgeg. von H. Lindemann und A. Südekum. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IV—64—LXXXIV SS. M. 3.—. (Aus: Kommunales Jahrbuch. IV. Jahrg. 1911/12.)

Kleeis, Friedrich (Arbeitersekr.), Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen in der Sozialgesetzgebung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1912. 8. 52 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 13.)

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Oesterreich. 7. Bd. 1898—1900. Wien, Carl Fromme, 1911. gr. 8. XVII—507 SS. M. 9.—.

Rehm, Hermann (Prof.), Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. 67 SS. M. 1,60. (Vorträge zur Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. 4, 1912, Heft 1.)

Smend, Rudolf (Prof.), Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deut-

schen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Akademische Antrittsrede. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. 27 SS. M. 1,20.

Gaffié, Lewis, La crise constitutionnelle anglaise. Paris, H. Falque, 1912. 16. 165 pag. fr. 2,50.

Lainé, Abel, L'organisation administrative et financière du réseau de l'État. Thèse. Caen, impr. E. Domin, 1911. 8. XI—256 pag.

Capalozza, Camillo, L'ufficio di conciliazione: manuale teorico-pratico. Milano, Ulrico Hoepli, 1912. 24. XIV—461 pp. l. 4,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Julin, Armand, Précis du cours de statistique générale et appliquée. 3e édition, avec une préface par A. de Foville. Bruxelles, Misch et Thron, 1912. 8. XVI—252 pag. fr. 4.—.

Mayr, Georg v. (Prof.), Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Sozialstatistik. 1. Teil. Moralstatistik. 3. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. S. 449—576. M. 3,40. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsbd.)

Deutsches Reich.

Silbergleit, H. (Prof.), Das Statistische Amt der Stadt Berlin 1862—1912. Im Auftrage der Deputation für Statistik in kurzem Abriß dargestellt. Berlin, Druck von Gebrüder Grunert, 1912. gr. 8. IV—81 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 248. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1910. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. V—19—81 SS. M. 1,20.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. Heft 229. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1910. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1911. Imp.-4. XXVII—250 SS. M. 7,20.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 4 mars 1906. Tome 1. Partie 4: Population active par arrondissement, population active suivant la profession individuelle. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.) Paris, impr. nationale, 1911. 4. 221 pag. fr. 7,50.

England.

Statistics, Agricultural, 1911. Vol. XLVI. Part I. Acreage and live stock returns of Great Britain. With summaries for the United Kingdom. (Board of Agriculture and Fisheries.) London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1912. 8. 97 pp. $5^1/_2$ d.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. XVI. Lytwynowytsch, Michael, Die bäuerlichen Besitz- und Schuldverhältnisse im Wiznitzer Gerichtsbezirke. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1911. Lex.-8. XIII—52 SS. mit 5 Taf. M. 2,50.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 90. Bd. IV. Heft. 40. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1909. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1911. 4. II—XXI—72 SS. M. 3,20. — 91. Bd. III. Heft. Statistik der Sparkassen für das Jahr 1908. Ebenda 1911. 4. II—XLIX—77 SS. M. 3,90.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe Volgreeks No. CLVIII. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. Statistiek van de sterfte naar den Leeftijd en naar de oorzaken van den Dood over het jaar 1910. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. LIII—310 blz. fl. 0,75. — CLX. Uitkomsten der Woning-

statistiek gehouden op den 31. December 1909. Ebenda 1911. 4. 283 blz. fl. 1.—. — CLXI. Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1910. Ebenda 1911. 4. XL—168 blz. fl. 0,40. — CLXII. Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1910. Ebenda 1911. 4. XXXIV—XI blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Lohnstatistik. Bericht an das schweizerische Industriedepartement vom schweizerischen Arbeitersekretariat. 2. Heft. Die Heimarbeit in der appenzellischen Weberei. Zürich, Schweizerischer Grütliverein, 1911. 8. IX—112 SS. mit 5 Taf. M. 2.—.

Luxemburg.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft 36. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 nebst Ortschaftsverzeichnis. [Großherzogtum Luxemburg.] Luxemburg, Druck von Charles Beffort, 1911. gr. 8. VI—80—80* SS.

13. Verschiedenes.

Herr, Gustav (Referendar), Die Untersuchungskommissionen der Haager Friedenskonferenzen, ihre Vorläufer, ihre Organisation und ihre Bedeutung. Marburg, Adolf Ebel, 1911. gr. 8. X—78 SS. M. 2,50. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Heft 15.)

Kerschensteiner, Georg, Begriff der Arbeitsschule. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VII—95 SS. M. 1,20.

Kerschensteiner, Georg, Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VII—62 SS. M. 1.—.

Lehrlingswesen, Das, und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses. Vorbericht und Verhandlungen der 5. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 19. u. 20. VI. 1911 in Elberfeld. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XII—506 SS. M. 10.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 7.)

Sombart, Werner, Die Zukunft der Juden. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 8. 91 SS. M. 2,50.

Teleky, Ludwig (Priv.-Doz.), Die gewerbliche Quecksilbervergiftung. Dargestellt auf Grund von Untersuchungen in Oesterreich. Berlin, A. Seydel, 1912. gr. 8. IX—228 SS. M. 6,80. (Schriften des Instituts für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M.)

ten Hompel (Rechtsanwalt), Die Verbrechens-Bekämpfung als Aufgabe des christlichen Staatswesens. Münster, Franz Coppenrath, 1912. Lex.-8. XVIII—136 SS. M. 2,50. (Grenzfragen. Heft 2.)

Debon (Lieutenant-colonel), Faut-il transformer l'armée française? Étude sociale et militaire de la loi de deux ans et des troupes dites coloniales avec conclusions. Préface de Maurice Ajam, député de la Sarthe. Paris, Charles-Lavauzelle, 1911. 16. 320 pag. fr. 3,50.

Mitchell, C. Ainsworth, Science and the criminal. Boston, Little, Brown, 1911. 12. 238 pp. $ 2.—.

Sumner, W. Graham, War and other essays; edited, with introduction, by Alb. Galloway Keller. New Haven, Ct., Yale University, 1911. 8. XXVI—381 pp. $ 2,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, novembre 1911: France: Le commerce extérieur en 1910. (France et Algérie.) [Résultats définitifs.] — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1909—10. — Chine: Le commerce extérieur en 1910. — etc. — Décembre 1911: France: Les successions déclarées en 1911. — Production des vins et des cidres en 1911. — Japon: Les impôts en 1910. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, décembre 1911: Notes sur les rapports de la commission du budget, par Yves Guyot. — Le commerce extérieur de l'Italie en 1910, par Edoardo Giretti. — De la nécessité d'exploiter les brevets d'invention, par

Fernand-Jacq. — Les constructions navales en France, par Macler. — La ligue du libre-échange, par D. B. — etc. — 71e année, janvier 1912: L'école autrichienne d'économie politique, par Feilbogen. — La crise alimentaire et l'industrie frigorifique, par Georges de Nouvion. — La législation des marchés à terme, par René Pupin. — Les coups de bourse de 1840, par Paul Muller. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année, janvier 1912: Le coefficient de risque professionnel de chômage, par Max Lazard. — Note sur la théorie des variations statistiques. Indices de dépendance et de corrélation, par Filippo Virgilii. — etc. — N° 2, février 1912: La production et les mouvements internationaux des métaux précieux au début du vingtième siècle, par G. Roulleau. — L'enquête danoise faite en vue d'établir un projet de loi sur des subventions à donner aux enfants de veufs et de veuves, âgés de moins de 18 ans, par Mlle Lydie de Pissargevsky. — etc.

Réforme Sociale, La. 31e année, N° 24, 16 décembre 1911: Les œuvres de relèvement de la jeunesse tombée. Rapport de Albert Rivière. — Société d'économie sociale: La vie chère et les grèves de consommation, par Pierre du Maroussem. — etc. 32e année, N° 25, 1er janvier 1912: Le baron de Moreau, par Ch. Dejace. — La vie chère et les grèves de consommateurs. Discussion. — etc. — N° 26, 16 janvier 1912: Les caisses dotales, par Thouvenin. — Les écoles socialistes, par Louis Rivière. — Les associations en Chine, par L. Reynaud. — Après les cours sociaux agricoles de Lyon, par Henri de Boissieu. — etc. — N° 27, 1er février 1912: Le rôle économique de la commune, par F. Lepelletier. — La boite à surprises. Réflexions d'un mutualiste sur la loi des retraites ouvrières, par H. Vermont. — Le Portugal, sa situation économique et sociale. Rapport de Angel Marvaud. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, novembre, décembre 1911: La personnalité et les droits subjectifs de l'État dans la doctrine française contemporaine, par L. Michoud. — Le crime et la défense sociale (suite), par Jean Signorel. — etc.

Revue d'Économie Politique. 25e Année, N° 6, Novembre-Décembre 1911: La mesure idéale de la valeur, par Adrien Budon. — L'accroissement de la production de l'or et la hausse générale des prix, par Jean Lescure. — Les coopératives de gros d'Angleterre et d'Écosse (1897—1909), par Mlle A.-S. Levetus. — etc.

Revue des sciences politiques. 26e année, VI, Novembre-Décembre 1911: Émile Levasseur, par Pierre Leroy-Beaulieu. — Le budget de la France et les projets de réformes, II, par François Lefort. — L'évolution industrielle de la Chine, par Daniel Bellet. — Les trois interventions européennes au Maroc en 1911, par Jacques Ladrut de Lacharrière. — etc. — 27e année, I, Janvier-Février 1912: Le Budget de l'Alsace-Lorraine, I, par Alfred Antony. — La vie ouvrière alsacienne. Mulhouse et ses institutions sociales, I, par Raymond Lange. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19e Année, Décembre 1911: Les associations ouvrières de production et le collectivisme, par Joseph Cernesson. — La circulation des élites: étude d'un cas particulier, par L.-V. Furlan. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 8 novembre 1911: La prévision en sociologie. Communication de P. Grimanelli. Observations de Laval, etc. — etc. — 20e Année, Janvier 1912: Le progrès et sa formule. La lutte pour le progrès, par Antonio Dellepiane. — Sociologie et socialisme, par A.-D. Xénopol. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 13 décembre 1911: La prévision en sociologie. Communication de Paul Vibert. Observations de Louis Favre, etc. — etc.

Science Sociale, La. 26e année, décembre 1911: De l'étude du groupement à partir de la fonction, par Philippe Champault. — Esquisse sociale du paysan de Lombardie, par Philippe Champault. — 27e année, janvier et février 1912: La séparation de l'église et de l'État devant le parlement et les tribunaux. Étude sociale documentaire, par Paul Bureau.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 419, January 1912: The working classes and a national army, by (Major General) Jeffreys. — Rural depopulation in England during the nineteenth century, by Percy M. Roxby. — etc. — No. 420, February 1912: The true story of the Morocco negotiations, by E. D. Morel. — Mrs. John Stuart Mill, by Mary Taylor. — The legal position of women in Norway, by J. Castberg. — The coal crisis, by W. H. Renwick. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 439, January 1912: Changes of current in po-

litical thought. — Russo-Chinese relations (1224—1912). — Great Britain and Europe. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. No. 248, January 1912: A new method of approximating to the values of last survivor annuities on two or more lives, and to the values of joint life annuities when the advantages of Makeham's Law are not available, by George J. Lidstone. — etc.

Journal, The Economic. No. 84, December 1911: The railway conciliation scheme, by W. Tetley Stephenson. — Land taxes in Australia, by W. Pember Reeves. — English rural land questions, by L. L. Price. — Contributions to the theory of railway rates, II, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXV, Part I, December 1911: The course of prices at home and abroad, 1890—1910, by R. H. Hooker. — etc. — Part II, January, 1912: The economic position of Scotland and her financial relations with England and Ireland, by Edgar Crammond. — A statistical review of the variations during the last twenty years in the consumption of intoxicating drinks in the United Kingdom, and in convictions for offences connected with intoxication, with a discussion of the causes to which these variations may be ascribed, by George B. Wilson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 553, January, 1912: The state insurance act, by Percy Alden. — Ruskin, by Basil de Selincourt. — Eugenics, by H. S. Shelton. — etc. — No. 554, February, 1912: The German Reichstag election, by Joseph King. — Charity up-to-date, by Canon Barnett. — The slaves of Yucatan, by Henry Baerlein. — etc.

Review, The Economic. Vol. XXII, No. I, January, 1912: State telephones, by John Garrett Leigh. — The Japanese government and sugar, by J. C. Pringle. — The problem of alcoholism, by A. M. Carr-Saunders. — The story of a children's care committee, by Henry Iselin. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 541, January, 1912: The Insurance Bill in the Commons, by Auditor Tantum. — The National Insurance Act, by T. A. Ingram. — etc. — N° 542, February, 1912: Strikes, by G. — Prince Proletariat, by Walter Sichel. — etc.

Review, The National. No. 347, January 1912: Railway unrest — a socialist view, by Philip Snowden. — The port of London under the new régime, by J. G. Broodbank. — etc. — No. 348, February 1912: The restoration of the constitution, by Lord Willoughby de Broke. — Trade unionism and character, by the Countess of Stradbroke. — etc.

Review, The Quarterly. No. 430, January, 1912: The United States steel corporation, by Edward Porritt. — Home rule finance. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 50: Zur Frage der Verbesserung des Personenfernverkehrs in Oesterreich, von Graf Czernin-Morzin. — Der Außenhandel Mexikos. — etc. — Nr. 51: Die Teuerung in Frankreich und ihre Bekämpfung, von Julius Wilhelm. — etc. — Nr. 52: Die Beilegung des Eisenbahnerkonfliktes in England, von P. Kupka. — etc. — Bd. 27, 1912, Nr. 1: Der Weltmarkt im Jahre 1911. — Baumwollkultur und Industrie in Argentinien. — etc. — Nr. 2: Die neue Lebensmittelpreisstatistik. — Die Wirtschaftslage in Aegypten. — Hankow, seine bisherige Entwicklung und seine Zukunftsmöglichkeiten. — etc. — Nr. 3: Tripolis' Gegenwart und Zukunft, von Victor Gutwinsky. — Die Lebensmittelteuerung in Deutschland. — etc. — Nr. 4: Reformen im deutschen Konsulatswesen, von W. Brachvogel. — etc. — Nr. 5: Die Reichstagswahlen und die deutsche Handelspolitik, von (Priv.-Doz.) Theodor Vogelstein. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, November 1911: Der Budapester Handelshafen. — Das ungarische Tabakgefäll im Jahre 1910. — Die Arbeitsvermittlung in Ungarn. — etc. — Dezember 1911: Schiffahrtskanäle und Industrieförderung. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 16, 1911, Nov.-Dezember-Heft: Summarische Ergebnisse der Statistik der Reichsratswahlen von 1911 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, von Rud. Riemer und Felix Freih. v. Klezl. — Arbeits-

nachweis in Galizien, von v. Englisch. — etc. — Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1910. — Jahrg. 17, 1912, Jänner-Heft: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Wien, von René M. Delannoy. — Der XV. internationale hygienisch-demographische Kongreß zu Washington 1912. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, November 1911: Kinder- und Frauenarbeit (England). — Arbeitsverhältnisse (Niederösterreich). — Arbeitslosigkeit (Deutsches Reich, Finnland). — etc. — Dezember 1911: Sozialpolitische Verwaltung (Oesterreich, England, Spanien). — Arbeiterverhältnisse (Oesterreich). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, England, Frankreich, Norwegen). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 2, 1911, Heft 6: Versicherung auf fremden Tod, von Bernhard Brecher. — Das Schuldmoment in der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung, von Fuld. — Eine aktive Bilanz der Prager Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, von Leo Winter. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 20, 1911, Heft VI: Zur Frage der Bewertung der wirtschaftlichen Güter, von (Prof.) A. Bilimowitsch. — Böhm-Bawerks Kritik der sozialistischen Zinstheorie, von Otto Conrad. — etc. — Bd. 21, 1912, Heft I: Die Handelspolitik und Handelsbilanz Oesterreich-Ungarns, von Richard Schüller. — Die theoretische Grundlage des Marxschen Systems im Kapital, von Gerhard Albrecht. — Militärtauglichkeit und Industriestaat, von Alfons Fischer. — Ueber Gemeindesteuern in Deutschland und in Oesterreich, von Paul Grünwald. — Die Gesetzesvorlage betreffend die Fürsorgeerziehung, von Joseph M. Baernreither. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIII, Ottobre-Dicembre 1911: Le condizioni e i risultati finanziari dell'esercizio ferroviario di stato, di L. Amoroso. — Sul concetto di patrimonio e sulla sua funzione dal punto di vista tributario, di G. de Francisci Gerbino. — La politica doganale degli stati italiani dal 1815 al 1860, di R. Broglio d'Ajano. — Il problema economico dell'emigrazione italiana, di G. Preziosi. — Il demanio del sottosuolo storico come mezzo per impedire la formazione dei prezzi di mercato, di E. Sella. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XIX, 1912, Gennaio-Febbraio: L'imposta di ricchezza mobile ed i nostri parlamentari. — Su la bilancia dei pagamenti fra l'Italia e l'estero, di Bonaldo Stringher. — etc. — Supplemento: Speculazione e prezzi sul mercato del cotone Americano, di Giuseppe Prato. — Sulla media aritmetica ponderata, di Umberto Ricci. — Appunti sulla teoria della speculazione, di Cesare Jarach.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXXIX, Novembre-Dicembre 1911: Progetto di ordinamento nazionale di tutte le associazioni di pronto soccorso come misura preventiva contro le eventuali calamità pubbliche, di (Prof.) Muzio Pazzi. — etc. — Anno XL, Gennaio 1912: Dalla beneficenza alla previdenza, di (avv.) Mario Gennari. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Dicembre 1911: Il protezionismo e la dinamica economico-sociale, di (Prof.) Giovanni Carano-Donvito. — etc. — Anno XX, Gennaio 1912: Una missione nei Vosgi e un'emigrazione modello, di Emiliano Pasteris. — Il protezionismo e la dinamica economico-sociale, di Giovanni Carano-Donvito. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XV, Fasc. VI, Novembre-Dicembre 1911: Sulle origini del comune rurale nel medio evo, di A. Solmi. — La „causa" del valore e la teorica dell'equilibrio economico, di R. A. Murray. — etc.

G. Holland.

Economist, De. 61ᵉ jaarg., 1912, januari: Onderzoek naar de verhouding tusschen de koop- en huurprijzen van woningen te Rotterdam, door W. C. Mees. — De dienst van het goud, door W. A. Roest. — etc. — Februari: Hervorming onzer Staatsbegrooting, I, door A. van Gijn. — De beteekenis van de Brusselsche suikerovereenkomst voor Nederland, I, door J. A. V. Barmen 't Loo. — De Zwitsersche Bondsspoorwegen in 1909 en 1910. Financieele resultaten, door J. H. Jonckers Nieboer. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 193, 194, Janvier, Février 1912: Genève sous la Terreur, I, II, par Édouard Chapuisat. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIX, 1911, Heft 10: Das zürcherische Gesetz vom 29. Januar 1911 gegen den unlauteren Wettbewerb, von E. Schmid. — Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit den Nachbarstaaten, von P. Mori. — etc. — Heft 11/12: Die Organisation der letzten Volkszählung, von H. Steiner-Stooss. — Der schweizerische Exporthandel, von P. Mori. (Schluß.) — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, December 1911: Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, von (Prof.) J. Beck. — Der aktuelle Kampf um die Notstandsrefaktien von 10 Millionen Kronen in Oesterreich, von Joh. Bezecny. — Teilnahme der Arbeiter am Unternehmergewinn, von (Gewerkschaftssekretär) Erh. Kiefer. — etc. — Jahrg. 34, Januar, Februar 1912: Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, I, II, von J. Beck. — Die Teuerung, I, II, von E. G. Zitzen. — Die katholische Frauenbewegung in der Schweiz, von A. Hättenschwiller. — Die Bedeutung der Kultivierung der im Deutschen Reiche vorhandenen Moor- und Heideböden für die Volkswirtschaft, von Alfred R. Erlbeck. — etc.

Zeitschrift für die Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, Lieferung 6: Eidgenössische Betreibungsstatistik pro 1904. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 16, Juin—Octobre 1911: Comment l'entraînement social intervient dans les migrations modernes, par D. Warnotte. — Quelques facteurs de la localisation des entreprises industrielles et des populations ouvrières, par G. De Leener. — Sur l'évolution des fonctions sociales et notamment de l'éducation, par E. Waxweiler. — De l'influence du milieu social sur la genèse des doctrines d'Aristote, par J. De Decker. — Un cas de déformation de l'organisation sociale par exagération fonctionnelle d'une tendance, par N. Ivanitzky. — etc. — N° 17, Novembre—Décembre 1911: Sur les facteurs inconscients de l'attraction sociale, par F. Van Langenhove. — Comment les masses entretiennent la médiocrité sociale, par D. Warnotte. — Antinomies entre le régime capitaliste de l'industrie et l'organisation des syndicats de producteurs, par G. De Leener. — L'organisation des bourses de commerce aux États-Unis, par M. Ansiaux. — etc.

Revue Économique internationale. 8° Année, Vol. IV, N° 3, Décembre 1911: Les grandes problèmes de l'Afrique Australe, par P. Forthomme. — Les mines de l'Afrique du Sud, par James G. Lawn. — L'agriculture au Transvaal et dans les provinces voisines, par F. T. Nicholson. — Le commerce de l'Afrique Australe, par W. Smale Adams. — Les industries de l'Union Sud-Africaine, par William Hosken. — L'ouvrier, le patron et l'État en Angleterre, par Claud. W. Mullins. — etc. — 9° Année, Vol. I, N° 1, Janvier 1912: L'activité économique de l'Angleterre radicale (1905—1911), par Jacques Bardoux. — Les cartels dans la navigation libre. La Baltic and White Sea Conference, par Albert Haas. — Le projet douanier néerlandais, par H. Smissaert. — La mise en valeur des colonies portugaises, par Angel Marvaux. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVIII, No. 3, November, 1911: Commission Government in American cities: History and underlying principles of commission government, by Ernest S. Bradford. — Commission government in the South, by William O. Scroggs. — The grand junction plan of city government and its results, by James W. Bucklin. — Budget provisions in commission-governed cities, by L. G. Powers. — What government by commission has accomplished in Des Moines, by John J. Hamilton. — Berkeley, California, under commission form of government, by William Carey Jones. — etc.

Bulletin of the American Economic Association. 4. Series, No. 6, December, 1911: The American Economic Review. Vol. I. No. 4, December, 1911: The federal corporation tax, by Maurice H. Robinson. — Cost and its significance, by H. J. Davenport. — Immigration and crises, by Henry Pratt Fairchild. — Recent efforts to advance freight rates, by M. B. Hammond. — etc.

Journal, Quarterly, of Economics. Published by Harvard University. Vol. 26,

No. 1, November, 1911: The progress of eugenics, by James A. Field. — The United States Leather Company and its reorganization, by Arthur S. Dewing. — Tenancy in the North Atlantic States, by Benjamin H. Hibbard. — The commission house in Latin American trade, by William C. Downs. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, December 1911: Banking and currency reform, by Franklin Mac Veagh. — Some public aspects of the Aldrich plan of banking reform, by E. W. Kemmerer. — etc. — Vol. 20, January 1912: The relation of the National Reserve Association to the Treasury, by A. Piatt Andrew. — Some points in opposition to the Aldrich plan, by E. D. Hulbert. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, December 1911: A suggestion for the reformation of our banking and currency system, by R. G. Rhett. — Half a century of Canadian banking development, by Fred W. Field. — etc. — 66th Year, January 1912: The reconcilement of accounts-system in vogue in large reserve banks, by E. H. Ensell. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVI, Number 3, September, 1911: People's Rule in municipal affairs, by G. H. Haynes. — The United States postal savings bank, by E. W. Kemmerer. — Compulsory old-age insurance in France, by J. M. Rubinow. — etc. — Number 4, December, 1911: The economic aspects of immigration, by J. A. Hourwich. — State taxation of Interstate Commerce, I, by H. J. Davenport. — The marketing of wheat, by James Mavor. — Turkey in Europe, II, by W. M. Sloane. — The letters of John Stuart Mill, by J. H. Hollander. — etc.

Yale Review. New Series. Vol. 1, No. 2, January 1912: Wy Canada rejected reciprocity, by A Canadian. — Simplified city government, by Clinton Rogers Woodruff. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VIII, 1911, Heft 1: Ueber den Nährwert des Alkohols, von v. Gruber-München. — Selbstmord und Alkohol, von Flaig-Berlin. — Die schwedische Antialkoholbewegung, von Bergmann-Stockholm. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 11: Die neue Verfassung von Elsaß-Lothringen, von (Landrichter) Bruck. — Neueinteilung der Reichstagswahlkreise, von (Rechtsr.) Merkt. — Vereinheitlichung und Vereinfachung der deutschen sozialen Versicherungsgesetzgebung, von (Doz.) v. Köbke. (Schluß.) — Die Volkszählung vom Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten, von Viktor von Borosini. — etc. — Nr. 12: Neuzeitliche Entwicklungstendenzen im Kleinhandel, von A. Höfle. — Die Reform der Fahrkartensteuer und die Schnellzugzuschläge im Lichte der Eisenbahn-Statistik, von W. A. Schulze. — etc. — Jahrg. 45, 1912, Nr. 1: Gesetzliche Regelung des Wirtschaftsgewerbes, von Friedrich Welsch. — Das Anleihewesen der Gemeinden in Sachsen, von (Rechtsanwalt) Willy Berthold. — Die staatliche Wohnungsfürsorge in Oesterreich, von (Sektionsr.) Bronislav Wellek. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 1, Januar u. Februar: Der neueste Stand der Bundesgesetzgebung über das Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten von Amerika, von Alfr. v. der Leyen. — Neuere Eisenbahnpolitik in Holland, von Overmann. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1910, von Leese. — Reichsunfallfürsorgegesetz und Reichshaftpflichtgesetz, von Nehse. — Die Expreßgesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1908/1909, von Auerswald. — etc.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. IV, Heft 3, Dezember 1911: Seßhaftmachung von Landarbeitern und innere Kolonisation in Dänemark, von Hollmann. — Die polnischen Land- und Parzellierungsbanken im Jahre 1910, von (Reg.-R.) Schilling. — etc. — Heft 4, Januar 1912: Innere Kolonisation in Spanien, von (Priv.-Doz.) R. Leonhard. — Die Besiedelung meliorationsbedürftiger Güter, von Metz. — etc. — Heft 5, Februar 1912: Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Besiedlung der deutschen Kolonien, von (Prof.) Kurt Wiedenfeld. — Die Besiedlungsfähigkeit der

deutschen Kolonien, von (Hauptmann a. D.) C. Winkler. — Die Siedlungen am Meru (Deutsch-Ostafrika), von (Hauptmann a. D.) A. Leue. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 37, Heft 1, Januar 1912: Beiträge zur Lehre von dem Erbbaurechte, von (Gerichtsass.) Heinrich Tosetti. — Der Gedanke von Treu und Glauben in § 254 des BGB., von (Geh. Justizr.) K. Schneider. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. V, Heft 2, Januar 1912: Gesetze der Natur und Gesetze der Gesellschaft, von (Landrichter) Ernst Weigelin. — Arbeit und Armut, von (Prof.) W. Ed. Biermann. — Kampf gegen Verbrecher und Verbrechen (Schluß), von (Prof.) F. Wachenfeld. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 34, 1912, Heft 1: Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Grundlagen einer neuen Preistheorie, I, von (Prof.) Robert Liefmann. — Elemente zur Entwicklungsgeschichte des Imperialismus in Italien, I, von (Prof.) Robert Michels. — Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht, von Paul Louis. — Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik (Schluß), von Rudolf Meerwarth. — Normale Schwankungen der Natalität, von Eduard Fueter. — Marxismus und Ethik, von Max Adler. — etc. — Ergänzungsheft V: Geschichte des Württembergischen Kreditbankwesens und seiner Beziehungen zu Handel und Industrie, von Arthur Loewenstein.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 3, 1911, Heft 4: Schwäche und Stärkung neuzeitlicher Arbeitsgemeinschaften, von (Prof.) Richard Ehrenberg. Abschnitt 1. — Arbeitslohnentwicklung im Handel und Industrie. (Forts.) Die Lohnverdienste der Handarbeiter im Rostocker Eisenschiffbau 1895 bis 1905. — Ueber einige Bestimmungsgründe der Lohnverdienste, von Otto Leucke. — Bd. 4, 1912, Heft 1: Zur gegenwärtigen Krisis in der deutschen Wirtschaftswissenschaft, von Richard Ehrenberg. — Privatwirtschaftliche Untersuchungen? Von Richard Ehrenberg. — Existenzbedingungen deutscher Ansiedler auf einigen Kolonien des Staates Minas Geraes, Brasilien, von Frd. Freise. — Statistische Untersuchungen über Futterbau- und Kapitalausnutzung durch Nutzviehhaltung in verschiedenen Gebieten Deutschlands, von F. Waterstradt. — Der Einfluß der Verkehrslage auf Intensität und Rentabilität landwirtschaftlichen Betriebe, von B. Sagawe. — etc.

Bank, Die. 1912, Januar: Die Reform des amerikanischen Bankwesens, von Alfred Lansburgh. — Die deutsche Kommunalbank, I, von A. L. — Fremde Kapitalsanlagen in Kanada, von Friedrich Glaser. — etc. — Februar: Reservepolitik der Banken, von Alfred Lansburgh. — Die deutsche Kommunalbank, II, von A. L. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, Nr. 11/12, Nov.—Dez.: Die kommunalpolitischen Verhältnisse Rheinlands und Westfalens. — etc. — Jahrg. 3, 1912, Nr. 1: Zur Frage der Gründung einer kommunalen Zentrumsfraktion, von W. Peters. — Zur Frage der Landkrankenkassen, II, von H. Dieck. — Zur Boden- und Wohnungspolitik der Stadt Freiburg i. B., von H. Müller. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 7, Januar 1912: Die Freirechtsbewegung und ihre Anhänger, von (Reichsgerichtsr.) Neukamp. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 23: Zum Problem der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsnachweises. — etc. — Nr. 24: Das Problem der Verwendung von Banken als staatliche Kassenorgane, von Schortmann. — etc. — Jahrg. XI, 1912, Nr. 1: Die Statistik des Volkswirtschaftlichen Verbandes: I. Entwicklung, Technik und Aufgaben. — Die Ausstellungsorganisation als Arbeitsfeld für Volkswirte, von Roitzsch. — Wirtschaftsarchive, von Schwann. — etc. — Nr. 2: Lohnstatistik in Unternehmerverbänden, von Zahnbrecher. — Juristendämmerung, von Alexander Elster. — Auch ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik, von Max Linde. — etc.

Concordia. Jahrg. 18, 1911, No. 23/24: Die Fürsorge für schulentlassene geistig Minderwertige, von Carl Rühs. — Säuglings- u. Kindersterblichkeit in Australien, von L. Loydold. — etc. — Jahrg. 19, 1912, No. 1: Die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte durch Arbeitsvermittelung, von Hansen. — Ueber die Fortschritte der Antialkoholbewegung, von Stubbe. — etc. — No. 2: Sozialhygienisches aus Karlsruhe, von Haeseler. — etc. — No. 3: Landesversicherungsanstalten und Trinkerfürsorge, von Waldschmidt. — Staatliche Jugendfürsorge in Australien und Neu-Seeland, von H. Walter. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 51: Die Steuerlasten des deutschen Volkes. — etc. — Nr. 52: Wirtschaftspolitik und Reichstagswahlen. — etc. — Jahrg. XXXIV, 1912, Nr. 1: Wirtschaftspolitische Rückblicke und Aussichten. — etc. — Nr. 2: Zur Zoll- und Steuerpolitik des Deutschen Reiches. — etc. — Nr. 3: Die neue Aera in dem

nordamerikanischen Eisenbahnwesen. — etc. — Nr. 4: Die Ursachen der Revolution in China, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 5: Zur deutschen Vieh- und Fleischeinfuhr. — etc. — Nr. 6: Handelspolitische Meistbegünstigung. — etc. — Nr. 7: Rußland in der Mongolei. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 41, 1911, Heft 5: Ueber Humussäuren, von Br. Tacke und H. Süchting. — etc. — Bd. 42, 1912, Heft 1: Ueber angebliche Widerlegung der Lehre vom Kalkfaktor, III, von Oscar Loew. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 147, Heft 1, Januar 1912: Das Judentum und die Genesis des modernen Kapitalismus, von (Prof.) Felix Rachfahl. — Die Kosten der Rechtspflege in ihren Beziehungen zu unsern wirtschaftlichen Verhältnissen, von (Landgerichtsdir.) v. Campe. — etc. — Heft 2, Februar 1912: Heeresfragen, von (General der Inf. z. D.) Hans v. Beseler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 51, 52: Die Angestelltenversicherung, I, II. — Die Lohnstatistik in den Unternehmerverbänden, von Benser. — etc. — Jahrg. XXXI, 1912, Nr. 1, 2: Soll und Haben der deutschen Volkswirtschaft, I, II, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 3, 4: Eigentums- und Benutzungsrechte, Abwässerfrage im preußischen Wassergesetzentwurf, I, II. — etc. — Nr. 5: Eisenbahnüberschüsse, Staatsfinanzen und Verkehrsinteresse, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 6: Deutschlands Außenhandel im Jahre 1911. — etc. — Nr. 7: Centralverband und Fertigindustrie, von Schweighoffer. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Dezember 1911: Die Syndizierung der deutschen Roheisenindustrie, von Curt Eisner. — Zusammenschluß in der Maschinenindustrie, von Kreuzkam. — etc. — Jahrg. 10, Januar 1912: Die österreichischen Kartellbestrebungen, von Wilhelm Becker. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Januar 1912: Das staatliche Petroleummonopol, von J. Kempkens. — Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Roheisensyndikate, von A. Hilbringhaus. — Die Einkommensteuer in Frankreich und die Landwirtschaft, von Hans L. Rudloff. — etc. — Februar 1912: Die katholischen Organisationen für den Büchervertrieb, von G. Hölscher. — Landwirtschaft und Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, von (Landesr.) Schmittmann. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 12: Moderne Säuglingsfürsorge, von S. Felsenthal (Ziehkinderarzt). — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 24: Amerikanische Vergeltungszölle? — etc. — 1912, Nr. 1: Amerikanische Zollpolitik. — etc. — Nr. 2: Amerikanische Handels- und Schiffahrtspolitik. — Die Schiffahrtsabgaben und das Ausland. — etc. — Nr. 3: Der neue Reichstag und die Zukunft der deutschen Handelspolitik. — Zur handelspolitischen Lage in England, von Friedrich Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 1: Paul Lafargue, von Eduard Bernstein. — Aufbauender Sozialismus, von Hugo Lindemann. — Die Arbeiterbewegung als Faktor der allgemeinen Kulturentwickelung, von Paul Kampffmeyer. — etc. — Heft 2: Die Reichstagswahlen, von Max Schippel. — Die Sozialdemokratie und die ostdeutschen Landarbeiter, von Arthur Schulz. — etc. — Heft 3: Die Sozialpolitik im neuen Reichstag, von Robert Schmidt. — Alkoholprohibition und Sozialismus, von (Prof.) Aug. Forel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1512: Die türkischen Staatsfinanzen. — etc. — No. 1513: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1911, I. — etc. — Jahrg. XXX, 1912, No. 1514, 1515: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1911, II, III. — etc. — No. 1516: Zum 200. Geburtstage Friedrichs des Großen. — etc. — No. 1517: Nordamerikanische Wirtschaftspolitik. — etc. — No. 1518: Der neue Reichstag. — etc. — No. 1519, 1520: Mehr Realkredit? — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 51/52: Elektrizität, Gas und Petroleum, von (Bau-R.) Georg Soberski. — etc. — Jahr 9, 1912, Heft 1: Das Kapital der Versicherungsanstalten, von Heinz Potthoff. — etc. — Heft 2: Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Dezember 1911, von Richard Calwer. — etc. — Heft 3, 4: Gemeinwirtschaft. — Reportgeschäfte, I, II, von G. B. — etc. — Heft 5: Zinsdifferenzen. — etc. — Heft 6: Bankbeamtennot, von Karl Heumann. — etc. — Heft 7: Irrwege. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 12, Dezember 1911: Der Patentanspruch in der Praxis des Patentamts, von (Patentanwalt) Wirth. — etc. — Jahrg. 17, Nr. 1, Januar 1912: Die Washingtoner Konferenz zur Revision der Pariser Uebereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz, von Albert Osterrieth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Januar 1912: Ein Bild des neuen Reichstags, von Robert Kauffmann. — Der Charakter des westafrikanischen Negers, von (Hauptmann a. D.) Hutter. — Die Geschichte der deutschen Marokkopolitik im Lichte von Bismarcks Orientpolitik, von Maximilian v. Hagen. — Zur Wohnungskalamität, von v. Brünneck-Trebnitz. — etc. — Februar 1912: Die Geschichte der deutschen Marokkopolitik im Lichte von Bismarcks Orientpolitik (Schluß), von Maximilian v. Hagen. — Der Panamakanal und seine Bedeutung, von (Hauptmann) Smend. — Ein Beitrag zur inneren Kolonisation, von Josef Schmidt. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 10, Januar 1912: Das heutige Parteiwesen vom volksorganischen Standpunkte, von Schmidt-Gibichenfels. — Der Säuglingsschutz in seiner Bedeutung für das volksorganische Massiv, von M. Breitung. — Was heißt Rassenverfall? (Schluß.) Von E. Kraus. — etc. — No. 11, Februar 1912: Die wichtigste Ursache des Alterstodes in der belebten Natur, von A. Reibmayr. — Die Völkermischung in Buenos-Aires, von Fr. Savorgnan. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XII, 1912, Heft 1: Die Entwicklung der Lebensmittelpreise seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts, von A. Retzbach. — Die Alters- und Invalidenversicherung in Luxemburg, von Loydold. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 4, Januar 1912: Die Marokkofrage, und was sie uns lehren könnte und sollte, von M. von Brandt. — etc. — Februar 1912: Deutschland und England, von Wolfgang Michael. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Januar: Die Eingebornenfrage im vereinigten Südafrika, von (Missionsinsp.) Martin Wilde. — Deutschlands Kolonialwirtschaft i. J. 1911, von Otto Jöhlinger. — etc. — Februar: Oeffentliche Wirtschaftsfragen, von Bernhard Dernburg. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft 12: § 381 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Ueber die vertraglichen Voraussetzungen für die Haftung des Betriebsverlustversicherers, von Bossert. — etc. — Jahrg. XXIV, 1912, Heft 1: Staatliche Zwangsversicherung in Verbindung mit freier Privatversicherung. — Die internationalen Schiedsverträge und das italienische Staatsversicherungsmonopol, von Hans Wehberg. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 1: Die Vorschriften des Bundesrats über den Betrieb der Anlagen der Großindustrie, von (Gewerbeassessor) Tittler. — Arbeiterwohnungsfürsorge in Neu-Seeland. — etc. — Heft 2: Ein Versuch, die Wirkung der Unfallverhütung statistisch zu erfassen, von Hermann Holtzhausen. — etc. — Heft 3: Internationaler technischer Kongreß für Unfallverhütung und industrielle Hygiene, Mailand 1912. — etc. — Heft 4: Zwei bemerkenswerte Unfälle, von Georg Mandel. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 11, November 1911: Die deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von Crüger. — Ueber den Zusammenhang zwischen der Zahl der Konkurse und Höhe des Diskonts und des Zinsfußes, von Pfitzner. — Moderne Statistik im Fabrikbetrieb, von Carl Redtmann. — etc. — Heft 12, Dezember 1911: Der Güterhandel in Bayern, von (Bezirksamtsassessor) Schmelzle. — Die Bewertung der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktion in Deutschland, von (Prof.) C. Ballod. — etc. — Jahrg. 2, Heft 1, Januar 1912: Zur Verkehrsbedeutung der bayerischen Donau, von Däschlein. — Die Bevölkerung in den Land- und den Stadtkreisen Preußens, von F. Kühnert. — Der Nachwuchs im preußischen Viehstande, von E. Petersilie. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1911/12, Nr. 10, Januar 1912: Die Pflege des Weltverkehrs an den deutschen Hochschulen, von Richard Hennig. — Binnen-Schiffahrtswege zwischen dem Schwarzen und dem Baltischen Meere, von (Oberstleutn. a. D.) Thilo von Trotha. — etc. — Nr. 11, Februar 1912: Deutschlands Aussichten im Wettbewerb um den Katangaverkehr, von Franz Kolbe. — Eine neue Epoche in der amerikanischen Schiffahrtspolitik, von Fr. Diepenhorst. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, Nr. 24, 15. 12. 1911: Der Erie-Kanal und die Eisenbahnen, von A. v. der Leyen. — Währungsreform in China, von Otto Heyn. — Die Ostdeutsche Ausstellung in Posen, II, von Erhard Hübener. — etc. — Jahrg. VIII, Nr. 1, 1. 1. 1912: Aus der Weltwirtschaft des Jahres 1911, von Artur Norden. — Die Anlagekosten der Eisenbahnen der V. St. von Amerika, von A. v. der Leyen. — Die Fortschritte des Verkehrswesens in den deutschen Schutzgebieten 1911, von Warnack. — etc. — Nr. 2, 15. 1. 1912: Zur Errichtung einer deutschen Auslands-Handelskammer in Rußland, von Max Apt. — Der wirtschaftliche Entwicklungsstand

unserer Kolonien, von Paul Rohrbach. — Die Entwicklung der Bestrebungen für die staatsbürgerliche Erziehung in Deutschland, I, von Adolf Hedler. — Die Abwanderung der Industrie aufs Land und ihre Folgen, von Feldgen. — etc. — Nr. 3, 1. 2. 1912: Das Auftreten der Eisen- und Stahlindustrie gegen die Parlamente, von Wilhelm Wendlandt. — Angestellten-Verbände und Arbeiterbewegung, von H. J. Thissen. — Die neuzeitliche Entwicklung des Außenhandels Großbritanniens, Deutschlands und der V. St. von Amerika, von Heinrich Haja. — Allgemeine Handelsbetriebslehre, von Hans Schönitz. — etc. — Nr. 4, 15. 2. 1912: Das Schiffahrtsabgaben-Gesetz, von (Prof.) Blum. — Neu-Kamerun, von Chr. Barth. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 12: Die Strafrechtswissenschaft gegen die Arbeiterklasse, von Siegfried Weinberg. — etc. — Nr. 13: Konsumenten und Produzenten, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 14, 15: Die Eifelbauern. Zur Geschichte des Niederganges des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs, I, II, von Ernst Andrée. — etc. — Nr. 16: Zur Theorie der Kombination, von R. Hilferding. — etc. — Nr. 17: Die Eifelbauern (Schluß), von Ernst Andrée. — etc. — Nr. 18: Unfallgefahr und Unfallschutz in der Holzindustrie, von M. Kayser. — etc. — Nr. 19: Goldproduktion und Preisbewegung, von J. v. G. — etc. — Nr. 20: Zur Judenfrage in Rußland, von Z. Leder. — Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie, von E. Wurm. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 10, Januar 1912: Deutschland im fernen Osten, von Raul Rohrbach. — Vorschläge zur Bekämpfung der Mißstände im kolonialen Gründungswesen, von Otto Jöhlinger. — etc. — Heft 11, Februar 1912: Ziele und Wege der Handelsbetriebslehre, von B. Jaroslaw. — Die Hamburger Börse, von Wilhelm Leda. — Vorhistorische Handelsstraßen in Mitteleuropa, von Richard Hennig. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 12, Dezember 1911: Einführung in das deutsche Kolonialrecht, von Herbert Jäckel. — Die Arbeiterfrage in Samoa, von Richard Deeken. — etc. — Jahrg. XIV, Heft 1, Januar 1912: Unsere deutschen Kolonien, von C. R. Hennings. — Marokkos Eisenerze in ihrer wirtschaftlichen Beziehung zu Deutschland, von Gottfried Goldberg. — Salzgewinnung und Salzhandel in den deutschen Kolonien, von Paul Martell. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 3, 1912, Heft 1, 2: Wesen und Zweck der Kapitalanlage im Auslande, I, II, von P. Arndt. — Der Stand der Kriminal-Anthropologie, I, II, von R. Sommer. — Der gegenwärtige Stand der Kartellfrage in der deutschen Eisenindustrie, I, II, von F. Diepenhorst. — Das Wirtschaftsjahr 1911 und die wirtschaftlichen Aussichten, von Pohle. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 68, 1912, Heft 1: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert, von A. Siebert. — Das Kreditgeld, von Haffner. — Vorschläge zu den landwirtschaftlichen Bodenkreditreformen der jüngsten Zeit, von A. Zurhorst. — Der englische Sonntag und die Volksbildung, von Ernst Schultze. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 44, 1912, No. 1: Die Arbeitsvermittlung in Bayern im Jahre 1910. — Beiträge zur bayerischen Handwerksstatistik. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1911. — Die Heilanstalten Bayerns im Jahre 1910. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 37: Der Viehbestand nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. 12. 1910.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, Heft 4/5, 1912: Die Behandlung der minderjährigen Prostituierten in Frankreich, insbesondere nach dem Gesetz vom 11. April 1908, von (Amtsgerichtsr. a. D.) Eugen Wilhelm. — Die Wünsche der Entlassenenfürsorge zum neuen deutschen Strafrecht, von (Staatsanwalt) Rosenfeld. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XII, Heft 1, Januar 1912: Nordamerikanische Feuerversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Staates New York, von (Reg.-Ass.) Avellis. — Versicherung ohne ärztliche Untersuchung, von (Mathematiker) Heiligenpahl. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XI.

Induktives und Deduktives zum Bevölkerungsproblem.

Von

Fr. Oth, Wien.

Einleitung.

Im Ablauf des 19. Jahrhunderts haben nach und nach alle Kulturstaaten der Erde Erhebungen über den Stand und die Bewegung (oder den Wechsel) ihrer Bevölkerungen vorgenommen. Es ist daher gegenwärtig möglich, zu sagen, in welchem Tempo sich in diesen Ländern die Generationen erneuern, welchen Anteil die beiden Geschlechter und welchen die verschiedenen Altersklassen am Aufbau der Gesamtheit nehmen, usw.

Eine offene Frage dagegen ist es, ob das, was wir heute wissen, auch schon genügend ist, um daraus Schlüsse auf Vergangenheit und Zukunft zu ziehen, und eine weitere Frage ist die, ob solche Schlüsse, wenn sie gewagt werden, irgend welchen Wert besitzen. Mit anderen Worten: sollen wir uns in der Bevölkerungslehre mit der Empirie begnügen, sollen wir es uns genug sein lassen, festzustellen, zu welchen Prozentsätzen da und dort geboren, gestorben, geheiratet usw. wird; oder hat es eine Förderung unserer Einsichten im Gefolge, wenn wir auf Grund der vorhandenen Erfahrungen versuchen, zu leitenden Gedanken vorzudringen.

Nach der Meinung vieler ist jede Theorie mehr oder weniger Ballast. Theorien sind da, um widerlegt zu werden.

Jede weitere Forschung führt über sie hinaus, neue Tatsachen werden uns bekannt, Tatsachen, die sich nicht in den vorhandenen Rahmen zwängen lassen und die schließlich immer wieder dahin führen, den zu eng gewordenen Vorstellungskreis zu sprengen.

So gelangte man dazu, schließlich der Empirie allein die Ehre zu geben.

Monographien, Arbeiten, die in vorzüglichster Präzision kleinste Gebiete umspannen, erfreuen sich der höchsten Beliebtheit.

Dagegen können sich viele des Gefühles einer Art von Schwindel nicht erwehren, sobald jemand es wagt, den Boden der Tatsachen — logisch weiterdenkend — zu verlassen.

Und doch dürfte es von Zeit zu Zeit nötig sein, immer wieder Umschau über das ganze Gebiet zu halten. Der Wanderer im Dickicht der Kleinarbeit ist niemals imstande, darüber Aufschluß zu geben, ob etwa ein bestimmter Weg, eine Richtung, ein Ziel vorhanden sei; derjenige aber, der, selbst auf die Gefahr hin, manches Detail aus dem Auge zu verlieren, zu überschauender Höhe aufzusteigen strebt, kann eventuell zur Ueberzeugung gelangen, daß irgendein eindeutiger Entwicklungsgang vorliegt.

Heute sind wir alle darüber einig, daß unsere entfernten Ahnen Wilde waren.

Wir betrachten die heutigen Wilden nicht mehr als entartete Ebenbilder Gottes, sondern als Ebenbilder unserer eigenen Aszendenten.

Die menschliche Gesellschaft hat sich daher — nach und nach und äußerst allmählich — aus einer Gemeinschaft von Wilden zu einer Gemeinschaft von sogenannten Kulturmenschen umgebildet.

So viel steht fest.

Ob bei dieser Umbildung zur Kultur das Glücksgefühl des einzelnen Individuums zu- oder abgenommen hat, und dergleichen mehr, darüber kann gestritten werden.

Wir wollen nun vom bevölkerungstheoretischen Standpunkt aus zusehen, ob es Funktionen dieser verschiedenen Sozietäten gibt, die sich in charakteristischer einsinniger Weise verändert haben.

Funktionen der menschlichen Gesellschaft — in bevölkerungstheoretischem Sinne — sind: deren Mortalität und Nativität, und das Resultat derselben, die erzielte Dichte der Bevölkerung.

Lassen sich bestimmt gerichtete Veränderungen nachweisen, denen Mortalität und Nativität im Laufe der Jahrtausende folgen; so wird zweifelsohne gesagt werden dürfen, daß hier eine Entwicklung vorliegt.

Wir wollen den Versuch machen, einen solchen Nachweis zu führen.

Die Mortali-Nativität,

oder das Verhältnis von M(ortalität) zu N(ativität).

Das Wort, das wir hier an die Spitze setzen, klingt nichts weniger als schön, aber die Zusammenziehung soll ausdrücken, daß es sich hier um die beiden Seiten eines und desselben Vorganges handelt, die untrennbar zusammengehören und die erst in ihrer Verknüpfung ein Bild des Geschehens in einer Bevölkerung geben.

Die moderne Bevölkerungsstatistik, die für die meisten Länder, die überhaupt schon wirkliche Erhebungen eingeführt haben, erst über wenige Dezennien zurückgeht, berichtet uns, wie viel in den betreffenden Gemeinschaften einmal absolut und zweitens relativ (bezogen auf je 100, 1000, 10000 usw. der Bevölkerung) geboren und gestorben wird.

Wir wollen uns den Relativzahlen zuwenden, weil sich diese zu

Vergleichen besser eignen, und wollen sehen, wie viel Todesfälle und Geburten die wichtigsten Staaten Europas zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu verzeichnen haben.

Rußland soll den Anfang machen, denn, wie es in dem unlängst erschienenen Russian Year Book 1911 heißt: „Russia heads the worlds list both in birth and deaths.“

Unter der „Welt“ werden wir hier allerdings nur die Kulturwelt zu verstehen haben.

Soweit es heute Statistik gibt, steht Rußland an Höhe von M (Mortalität) und N (Nativität) obenan.

Die Aperçus statistiques internationaux 1906 bringen Seite 57 und 59 für 1900 folgende Daten:

	M		N	
Rußland	30,6	:	48,9	Prom. ohne Totgeburten
Spanien	28,9	:	33,8	„ „ „
Ungarn	27,2	:	39,4	„ „ „
Cisleithanien	25,6	:	37,2	„ „ „
Italien	23,7	:	33	„ „ „
Deutsches Reich	22,1	:	35,6	„ „ „
Frankreich	21,9	:	21,2	„ „ „
Schweiz	19,3	:	28,6	„ „ „
Belgien	19,2	:	28,8	„ „ „
England	18,2	:	28,7	„ „ „
Schweden	16,8	:	27	„ „ „
Norwegen	15,8	:	29,9	„ „ „

Wir haben die Reihenfolge nach absinkenden Mortalitäten geordnet, es zeigt sich, daß die Nativitäten wohl auch absinken, daß die Reihenfolge aber nicht durchweg übereinstimmt. Wohl stehen die höheren Nativitäten — über 30 Prom. — alle in der ersten Hälfte, und die geringeren Nativitäten — unter 30 Prom. — stehen daher, mit alleiniger Ausnahme von Frankreich, nur den geringeren Mortalitäten — unter 20 Prom. — gegenüber; so daß auch auf dieser Seite die absinkende Tendenz zum Vorschein kommt, aber das Verhältnis von M:N ist nicht überall das gleiche.

Es ergibt sich:

Rußland	M:N =	1:1,6	Frankreich	M:N =	1:0,97
Spanien	„	1:1,16	Schweiz	„	1:1,48
Ungarn	„	1:1,44	Belgien	„	1:1,5
Cisleithanien	„	1:1,45	England	„	1:1,57
Italien	„	1:1,39	Schweden	„	1:1,6
Deutsches Reich	„	1:1,6	Norwegen	„	1:1,8

So viel ist sofort ersichtlich, daß in Rußland auf die gleiche Anzahl der Bewohner nahezu doppelt soviel Todesfälle entfallen als in Norwegen.

Der Unterschied steigt noch mehr, wenn wir die großen Gebiete weiter in Gouvernements, Kronländer, Kantone usw. zerlegen.

So zeigt Rußland nach dem Annuaire de la Russie für 1908 im Jahre 1905 in Kaluga M = 42,2 Prom., in Perm M = 39,4 Prom., im ganzen in 26 von 50 Gouvernements des eigentlichen Rußlands Mortalitäten von über 30 Prom.

Diesem europäischen Maximum von 42,2 Prom. in Kaluga stehen in Skandinavien, in England, ja selbst in den französischen Departements: Allier, Landes und Creuse Gebiete gegenüber, deren Mortalität gegenwärtig anfängt, unter 15 Prom. herabzugehen, die somit nur mehr etwa ein Drittel der halbasiatischen, südöstlichen, russischen Mortalitäten zu verzeichnen haben. Es zeigt sich somit in Europa ein Fallen von M von Osten nach Westen, und von Süden nach Norden.

Nun pflegen wir Rußland ebenso wie die hier nicht mit aufgezählten Balkanstaaten, ja selbst noch die deutsch-polnischen und österreichisch-polnischen Länder zu den Gebieten tieferer Kultur in Europa zu zählen, während wir Westeuropa als den in der Kultur vorgeschritteneren Teil bezeichnen.

Wir erinnern uns hier an das Wort Achille Guillards vom „rapport inverse", der zwischen Kulturhöhe und Sterblichkeit vorhanden ist[1]).

Dennoch bildet gerade die Heimat Guillards heute eine Ausnahme von dieser Regel, es wird daher an dieser Stelle nötig sein, über die Sterblichkeit im heutigen Frankreich ein spezielles Wort zu sagen. Wir haben gesehen, daß unter denjenigen Staaten Europas, die eine Nativität unter 30 Prom. haben, in Frankreich allein einer Nativität unter 30 Prom. eine Mortalität von über 20 Prom. gegenüberstellt.

Wir haben gesehen, daß die Mortalität Europas abfällt von M. 40 Prom. und mehr im südlichen Rußland zu M 30 Prom. im südwestlichen Rußland, zu 27 Prom. in Ungarn, Galizien, oder auch noch in Schlesien, von da gegen 20 Prom. im Westen Oesterreichs (Vorarlberg) gegen die Schweiz zu. Wir sehen ferner, daß die Grenzländer gegen Frankreich: Schweiz, das westliche Deutschland, Belgien ihre Mortalität gegenwärtig schon unter 20 Prom. sinken lassen, und nur das noch westlicher gelegene Frankreich, von dem wir — seiner alten Kultur entsprechend — erwarten würden, daß es (bei dem rapport inverse) mit einem Minimum von etwa 15 Prom. die Führung nehmen sollte, geht noch im Jahre 1900 mit dem Durchschnitt seiner Mortalität über 20 Prom. hinaus.

Seit 30 und mehr Jahren[2]) wird daher von französischen Patrioten über die zu große französische Sterblichkeit geklagt.

Verglichen beispielsweise mit Schweden, steht im Jahrzehnt 1881/90 die französische Mortalität aller Altersklassen um ein Viertel höher, als bei den entsprechenden Altersklassen in Schweden, bei den Kindern im Alter von 0/5 Jahren sogar um ein Drittel höher.

Der berühmte Leiter der statistischen Arbeiten in Paris, J. Bertillon[3]), sucht diese zu große Sterblichkeit Frankreichs auf dessen

---

1) Achille Guillard, La fécondité de la population est en raison inverse, de son agglomeration. Paris 1855.

2) Ledé, Congrès des savants, Paris 1880.

3) Rapport sur les relations entre la mortalité et la natalité dans les différents pays de l'Europe, 1903.

geographische Lage abzuwälzen. Frankreichs teilweise Lage unter 45° Breite wird von Bertillon zur Rechtfertigung der hohen Mortalität herangezogen, er will zeigen, daß die Mortalität Frankreichs, verglichen mit der anderer Länder ähnlicher Lage, noch sehr günstig ist. Gewiß gibt es in Europa neben dem einen Abfall der Mortalität von Osten nach Westen auch noch einen zweiten Abfall von Süden nach Norden.

Aber Italien, das doch ganz und gar unter 45° Breite liegt, hat im Jahre 1910 seine Sterblichkeit schon bis auf 22,7 Prom. herabgedrückt, hält also da, wo 10 Jahre früher noch Frankreich gehalten hatte.

Frankreich hält gegenwärtig bei M 19 Prom., es hat also selbst den Erweis erbracht, daß seine geographische Lage keinesfalls ein Absinken seiner Sterblichkeit unter 20 Prom. unmöglich macht.

Von Frankreich abgesehen, dürfen wir aber wohl sagen, daß die Sterblichkeitstafel des gleichzeitigen Europa den Kulturgrad widerspiegelt, den wir den betreffenden Ländern beizulegen pflegen.

Gehen wir jetzt von der gleichzeitigen Betrachtung verschiedener Gebiete zur rückschauenden Betrachtung gleicher Gebiete über.

Die Aperçus statistiques, Tab. 34, Seite 66, bringen für das Jahr 1850:

für Rußland	M 38,8 Prom.	für England	M 20,8 Prom.
„ Oesterreich	„ 32,7 „	„ Frankreich	„ 21,2 „

Wir sehen schon aus diesen wenigen Proben, daß die Sterblichkeit allgemein vor einem halben Jahrhundert höher lag, als heute; nur Frankreich hat das Absinken kaum mitgemacht.

Wollen wir noch weiter zurückgehen, und für den Anfang des 19. Jahrhunderts Daten bringen, so verlieren diese allerdings an Sicherheit, weil immer mehr bloße Schätzungen an Stelle von Zählungen treten.

Dennoch dürften annäherungsweise folgende Daten richtig sein[1]):

	1801/20	1900
Westeuropa	28,4 Prom.	21,9 Prom.
Osteuropa	38 „	29,4 „

Die Sterblichkeit Westeuropas ist daher im Verlauf eines Jahrhunderts um über 6 Prom., die Osteuropas um über 8 Prom. gefallen.

Da wir der Meinung sind, daß wir uns im Ablauf dieses Jahrhunderts in bezug auf Kultur gehoben haben, so ergibt sich auch hier wieder: fallende Mortalität bei steigender Kultur.

Es kann kein Zweifel sein, daß die Sache ebenso verläuft, wenn wir immer weiter nach rückwärts gehen.

Joh. Peter Süßmilch hielt um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Sterblichkeit für sehr gering, bei der jährlich aus 40 Personen eine stirbt, = 25 Prom. erst eine Sterblichkeit bei der aus 25 Personen jährlich eine stirbt, = 40 Prom. nennt er eine hohe; an

1) Aperçus statistiques internat., Tab. 44 und 45.

eine Sterblichkeit von 14 Prom. und weniger, wie wir sie heute in Skandinavien finden, hätte er wohl noch garnicht gewagt, zu glauben.

Sein Landsmann und ungefährer Zeitgenosse Justus Möser rechnete noch als mit einer Selbstverständlichkeit damit, daß die Hälfte aller Geborenen vor dem zehnten Lebensjahre sterben müsse[1]).

Aber um genau vorzugehen, werden wir noch eine andere Unterscheidung machen müssen. Wir werden zwei Arten von Mortalitäten zu betrachten haben:

1) Die chronischen, 2) die akuten.

Chronisch werden wir diejenige Sterblichkeit nennen, die eine Zeit in ihren „ruhigen und gemeinen Jahren“ aufweist, um mit Süßmilch zu reden.

Akut diejenige außerordentliche Sterblichkeit, die durch Kriege, Hungersnöte, Seuchen usw. hervorgerufen wird.

Wenn die freie Reichsstadt Hamburg im Jahre 1891 M 24,3 Prom. ausweist, 1895 wieder etwa 24 Prom., und wenn inzwischen im Jahre 1892 M auf 40,5 Prom. angestiegen war, so werden wir sofort geneigt sein zu fragen: was hat es da Außergewöhnliches gegeben? Die Antwort wird lauten: Cholera.

Wir werden eine Mortalität von etwas über 20 Prom. als die normale dieser Zeit für Hamburg ansehen, und werden das plötzliche Hinaufspringen von M zu russischer Höhe als akute Steigerung durch den Einbruch der Seuche betrachten.

Der Westen Europas, der seine chronische Mortalität schon fast bis auf die Häfte der östlichen Mortalität herabgedrückt hat, erreicht eine Sterblichkeit, die an der asiatischen Grenze — in Kaluga — heute noch die chronische ist, nur mehr ab und zu bei außerordentlichen Ereignissen.

Je weiter wir in der Geschichte eines Landes zurückgehen, desto mehr steigt nicht nur dessen chronische Mortalität, sondern desto höher werden — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Protuberanzen, die gewaltigen Ausbrüche eines akuten Sterbens[2]).

Sicher war die chronische Sterblichkeit in deutschen Landen vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges nicht gering. Wenn wir sehen, daß Süßmilch $1^1/_2$ Jahrhunderte später eine Mortalität von 40 Prom. zwar hoch nennt, aber sie doch als „normale Sterblichkeit gemeiner Jahre“ betrachtet, so werden wir die chronische Mortalität um 1600 ruhig auf M 40 Prom. ansetzen können.

Die akute Sterblichkeit der Schreckensjahre von 1618—48 aber erhob sich bis zu 500 Prom. und mehr.

Die Pest hat zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Preußen ein Drittel der Bewohner hingerafft = M 333 Prom., im 14. Jahrhundert trieb sie M auf 666 Prom. und 750 Prom. hinauf.

Die Chroniken erzählen, daß an vielen Orten von je 3 Menschen 2, ja von je 4 Menschen 3 gestorben sind.

---

1) J. Möser, Briefe einer Matrone 1780.

2) s. Beilagen III, IV und V.

Es wird dadurch begreiflich, daß es auf sehr primitiven Stufen, infolge von Hungersnöten, von kriegerischen Ueberfällen, von Krankheitsausbrüchen usw. häufig zu völliger Vernichtung einer menschlichen Gemeinschaft kommen kann.

Wir werden daher an den Anfang jeglicher menschlicher Gesellschaftsbildung, einmal sehr hohe chronische und ferner sehr häufige und sehr heftige Ausbrüche akuter Mortalitäten zu setzen haben.

Daß akute Mortalitäten bis auf 1000 Prom. ansteigen können, d. h. unter Umständen zu völliger Vernichtung einer Gemeinschaft führen können, ist ein sicher häufig genug eingetretener Fall.

Dagegen würde festzustellen sein, welches die höchste chronische Mortalität ist, über die eine maximale Nativität noch hinaus kann.

Ebenso würde umgekehrt zu ermitteln sein, welches das Minimum an Mortalität ist, welches die menschliche Gesellschaft zu erringen jemals imstande sein wird.

Ist dieses Minimum eruiert, dann kann anschließend daran gesagt werden, wieviel Nativität jemals imstande sein wird, abzufallen, ohne daß der errungene Bestand an Dichte der Bevölkerung wieder zurückgeht.

Um aber Maximum der Nativität und Minimum der Mortalität bestimmen zu können, ist ein genaues Studium des durch die Erfahrung Gegebenen nötig, dem wir uns in einem nächsten Abschnitt zuwenden wollen.

Vom Aufbau der Bevölkerungen.

Nur wer den Aufbau der Bevölkerungen genau durchforscht, wie er sich als Resultat der verschiedensten Mortali-Nativitäten ergibt, wird über das in der Erfahrung vorliegende Stück des von der Menschheit zurückgelegten Weges hinaussehen, und sowohl über Vergangenheit als über Zukunft Aussagen zu machen, in der Lage sein.

Wir wollen daher einige typische Vertreter von Mortali-Nativitäten herausgreifen, die uns zu tieferer Einsicht in die vorliegenden Verhältnisse führen sollen.

Unsere Wahl fällt auf Schweden, auf das Deutsche Reich und auf Rußland. Schweden mit seiner Mortali-Nativität von 16:27 Prom. um 1900 sei uns ein Vertreter eines hohen Kulturtypus, Deutschland mit 22:36 Prom. sei der Vertreter eines mittleren Typus, und endlich Rußland sei uns der Vertreter eines niederen Typus mit in Europa gegenwärtig höchster Mortali-Nativität.

Rußland soll deshalb zweimal vorgeführt werden. Erstens mit seiner Durchschnitts-Mortali-Nativität von 31:48 Prom., und zweites soll, da die durchschnittliche Mortalität durch Gebiete, wie die baltischen Provinzen mit ihren hohen Kulturen sehr herabgedrückt wird, noch ein Gouvernement gesondert vorgeführt werden, welches ein Vertreter der sehr hohen halbasiatischen Mortali-Nativitäten ist.

Beilage No. 1.

No.	Schweden			Deutsches Reich			Rußland		
1 a	2,7	27 − 2,7 24,3	25,65	8	36 − 8 28	32	16	48 − 16 32	40
	3	24,3 − 3 21,3 } 22,8 × 14 = 319,2	→ 344,85	4	28 − 4 24 } 26 × 14 = 364	→ 396	6	32 − 6 26 } 29 × 14 = 406	→ 446
	4,63	21,3 − 4,63 16,67 } 18,985 × 35 =	664,475	6	24 − 6 18 } 21 × 35 =	735	6,5	26 − 6,5 19,5 } 22,75 × 35 =	796,25
	12,07	16,67 × 19,9 =	331,733	10,74	18 × 13,37 =	240,66	11,5	19,5 × 10,22 =	199,2
	22,4		1341	28,74		1373	40		1441
Sterblichk.	d. Säuglinge	0,1 d. Geborenen			0,22			0.33	
	„ 1/15 Jahre alten	8,1 „ 1 Jahr alten			7			5,33	
	„ 15/50 „ „	4,6 „ 15 Jahre „			4			4	
	„ 50/ω „ „	1,375 „ 50 „ „			1,67			1,7	
1 b		16 : 27 Prom.			22 : 36 Prom.			31 : 48 Prom.	
	2,7	27 − 2,7 24,3	25,65	8	36 − 8 28	32	16	48 − 16 32	40
	2,26	24,3 − 0,5 23,8 − 5,5 18,3 − 2,26 16,04 } 20,17 × 14 = 282,38	→ 308	2,7	28 − 9,1 18,9 − 2,7 16,2 } 22,1 × 14 = 309,4	→ 341,4	3,75	32 − 12 20 − 3,75 16,25 } 24,125 × 14 = 337,75	→ 377,75
	3,04	16,04 − 2 14,04 − 3,09 11 } 13,52 × 35 =	473,2	4,05	16,2 − 4,05 12,15 } 14,175 × 35 =	496,2	4,06	16,25 − 4,06 12,19 } 14,22 × 35 =	497,7
	8	11 × 19,9 =	218,8	7,25	12,15 × 13,37 =	162,4	7,19	12,19 × 11,22 =	124,55
	16		1000	22		1000	31		1000

Wir wählen Kaluga mit 42 : 54 Prom [1]), schließlich fügen wir noch eine Maximaltabelle bei, die, wie alle vorangehenden Tabellen, im folgenden genau erörtert werden wird.

No.	Kaluga				Maximum			
1 a	21,6	54 − 21,6 = 32,4	43,2		45	90 − 45 = 45	62,5	
	6,9	32,4 − 6,0 = 25,5	28,95 × 14 = 405,3	448,5	9	45 − 9 = 36	40,5 × 10 = 405	467,5
	12,75	25,5 − 12,75 = 12,75	19,125 × 35 =	669,38	30	36 − 30 = 6	21 × 30 =	630
	6,375	12,75 × 6,5 =		82,57	2,86	6 × 9,1 =		54,6
	47,6			1200	86,86			1252
Sterblichk.	d. Säuglinge	0,4 d. Geborenen				0,5		
	„ 1/15 Jahre alten	4,7 „ 1 Jahr alten				5		
	„ 15/50 „ „	2 „ 15 Jahre „				1,2		
	„ 50/ω „ „	2 „ 50 „ „				2,1		
1 b		42 : 54 Prom.				79,4 : 90 Prom.		
	21,6	54 − 21,6 = 32,4	43,2		45	90 − 45 = 45	62,5	
	5,4	32,4 − 7 = 25,4 − 5,4 = 20	26,2 × 14 = 366,8	410	7,4	45 − 8 = 37 − 7,4 = 29,6	37,3 × 10 = 373	435,5
	10	20 − 10 = 10	15 × 35 =	525	24,6	29,6 − 24,6 = 5	17,3 × 30 =	519
	5	10 × 6,5 =		65	2,4	5 × 9,1 =		45,5
	42			1000	79,4			1000

I. Schweden [2]).

Die Bevölkerung Schwedens ist uns nicht nur ihrer absoluten Zahl nach, sondern auch in ihrer Zusammensetzung nach dem Geschlecht und nach den verschiedenen Altersklassen genau bekannt. Auf etwas über 5 Mill. Menschen, genau 5136000, die die Gesamtbevölkerung Schwedens um 1900 darstellen, kommen 138140

1) Siehe Beilage 1.

2) G. Sundbärg, La Suède, son peuple et sou industrie. — Derselbe, Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750—1900. — XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie 1907.

Lebendgeborene und 81200 Tote; rund gerechnet, ergibt dies 27 Prom. Lebendgeborene, und 16 Prom. Tote.

Wir wollen jetzt fingieren, als ob ohne Schwankungen, ohne irgendein Auf und Ab diese Mortali-Nativität des Jahres 1900 durch etwa 70 Jahre fortbestehen bliebe, oder besser noch, als ob sie seit dem Jahre 1830 bestehen würde, so daß die grade lebende Bevölkerung in allen Altersklassen 0/70 Jahre alt ihr Ergebnis wäre.

Wie würde diese Bevölkerung beschaffen sein?

N 27 Prom.

Von der Höhe der Säuglingssterblichkeit wird es abhängen, wie viele dieser Lebendgeborenen nach einem Jahre noch vorhanden sein werden, um in das zweite Lebensjahr überzutreten.

Die zugehörige Säuglingssterblichkeit beträgt 10 Proz. der Geborenen, wir werden daher $^1/_{10}$ in Abrechnung zu bringen haben.

$27 - 2{,}7 = 24{,}3.$

Nicht 27 Prom., sondern nur 24,3 Prom. Kinder erleben die erste Wiederkehr des Tages ihrer Geburt,

Den Zeitraum 0/1 Jahr alt durchleben im Mittel:

$$\frac{27 + 24{,}3}{2} = 25{,}65 \text{ Prom. Kinder.}$$

Von dem Grade der weiteren Sterblichkeit dieser 24,3 Prom. 1 Jahr alt gewordenen Kinder wird es abhängen, wie viele der Geborenen in die Reihen der Erwachsenen treten werden.

Wir wollen nämlich jede gleichzeitig lebende Gesamtheit der Bevölkerung nicht nur in 1-jährige, 5-jährige und 10-jährige Altersklassen zerlegen, sondern wir wollen vor allem 3 Hauptgruppen unterscheiden:

I. die Gruppe der Kinder
II. „ „ der geschlechtsreifen Personen
III. „ „ der Alten.

Da es sich in Gruppe II wieder vorwiegend um die Frauen handelt, die durch ihre Gebärfähigkeit bevölkerungstheoretisch den Ausschlag geben, so pflegt man gegenwärtig in der Kultur den Eintritt der Reife zu 15 Jahren anzusetzen, und die Dauer der Reife für 35 Jahre anzunehmen, so daß auf Gruppe II der Zeitraum 15/50 Jahre alt entfällt.

Gruppe I umfaßt demnach in der Kultur die 0/15 Jahre alten, Gruppe III umfaßt die 50 und mehr Jahre alten, bis zum letzten, eventuell über 100 Jahre alt gewordenen. Da Gruppe I in der Kultur 15 Jahre umfaßt, werden wir unsere 1 Jahr alt gewordenen Kinder noch durch 14 weitere Lebensjahre zu verfolgen haben.

Die schwedische Statistik sagt uns, daß aus den 1/15 Jahre alten, von den 27 Prom. Geborenen jährlich 3 sterben = der 8,1. Teil der 1 Jahr alt Gewordenen.

Es werden daher von 24,3 Kindern nur 21,3 den Eintritt in Gruppe II erleben.

$$\frac{24{,}3 + 21{,}3}{2} = 22{,}8 \text{ Prom. im Durchschnitt 1/15 Jahre alt.}$$

Die Gruppe I wird daher umfassen:

	25,65	Prom.	Kinder	0/1	Jahr	alt
$22{,}8 \times 14 =$	319,2	„	„	1/15	„	„
zusammen	344,85	„	„	0/15	„	„

Nach Gruppe II treten jährlich 21,3 Personen über.

Es fragt sich nun, wie groß die Sterblichkeit während der Reifezeit ist. Die schwedische Statistik sagt uns, daß 15/50 Jahre alt, jährlich 4,63 Personen von den 27 Geborenen sterben = 4,6 der 15 Jahre alt Gewordenen.

$$21{,}3 - 4{,}63 = 16{,}67 \quad \frac{21{,}3 + 16{,}67}{2} = 18{,}985 \text{ Personen } 15/50 \text{ Jahre alt.}$$

Gruppe II besteht daher aus

$$18{,}985 \times 35 = 664{,}475 \text{ Personen.}$$

Von den 27 Prom. Lebendgeborenen treten 16,67 — mehr als die Hälfte — nach Gruppe III über.

Die Statistik zeigt ferner, daß diese 16,67 von 27 Geborenen, 50 Jahre alt gewordenen, im Durchschnitt noch nahezu 20 Jahre weiter leben, genauer 19,9 Jahre lang.

$$16{,}67 \times 19{,}9 = 331{,}733 \text{ Prom. Personen bilden Gruppe III.}$$

Wir haben:

Gruppe	I	344,85
„	II	664,475
„	III	331,733
		1341,058

27 Prom. durch nahezu 70 Jahre jährlich Geborene würden, wenn alle Personen das 70. Jahr erleben würden, 27 × 70 = 1890 Personen ergeben.

Es sind somit 550 Personen in diesem Zeitraum hinweggestorben.

Jedenfalls haben wir hier eine menschliche Gesellschaft vor uns, die die Fähigkeit hat, sich zu vermehren; denn die aus 1000 Personen Herausgeborenen haben ihrerseits um ein gutes Drittel mehr, sie haben 1341 Personen ergeben.

Rechnen wir, daß diese 1341 Personen nach weiteren 70 Jahren wieder eine Vermehrung um gut ein Drittel ergeben würden, so wären nach 140 Jahren 1341 + 447 = 1788 Personen vorhanden, und nach 160 Jahren etwa hätten sich die ursprünglichen 1000 Personen verdoppelt.

In Wirklichkeit wird sich die Sache ein wenig anders stellen, da Schweden eine nicht unbeträchtliche Auswanderung hat, die jährlich etwa 80—90 Prom. Personen aus dem Lande hinwegführt; anstatt 1341 Personen wird der Zuwachs nur etwa 1250 Personen betragen.

Neben diese erste Aufstellung, die sich auf Beilage No. 1a befindet, haben wir darunter 1b eine zweite gesetzt, die, wie sie von 1000 Personen ausgeht, auch ihre Endberechnung wieder auf 1000 Personen abstellt.

Haben wir oben gefragt, wie viel gleichzeitig lebende Personen sich aus 27 Prom. Geborenen bei dieser bestimmten Sterblichkeit

ergeben, so fragen wir jetzt, welche Besetzung sich für die verschiedensten Altersklassen und Gruppen der Bevölkerung ergibt, wenn aus 1000 Personen jährlich 16 sterben und 27 geboren werden.

Um das Schlußergebnis auf 1000 zu reduzieren, werden wir offenbar einen entsprechenden Teil der Personen abzuschreiben haben und sie einem andern 1000 zuschreiben müssen.

Es hat sich gezeigt, daß die aus 3000 Personen Geborenen nach 70 Jahren etwa 4000, genauer 4023 Personen, ergeben, oder in anderen Worten: $3 \times 27 = 81$ Kinder geben den Ausgangspunkt für etwa 4000 Personen.

Wir werden dementsprechend bei unserer zweiten Aufstellung Reduktionen vorzunehmen haben. Und zwar Reduktionen von zweierlei Art, wir werden die Auswandernden abzuschreiben haben, und wir werden einen Teil der Kinder auf ein nächstes 1000 hinüberschieben müssen.

Es ergibt sich:

N 27, Säuglingssterblichkeit 10 Proz.
27 — 2,7 = 24,3 — 25,65 0/1 Jahr alt.

Von Auswanderern werden jährlich etwa 7 Kinder mitgenommen, wir können daher für den Zeitraum von 14 Jahren jährlich 0,5 Kinder in Abzug bringen.

24,3 — 0,5 = 23,8

Von den 23,8 Kindern, die im Lande verbleiben, bringen wir weitere 5,5 in Abzug, welche die Vermehrung darstellen und daher einem nächsten 1000 gutzuschreiben sind, so daß 23,8 — 5,5 = 18,3 Prom. verbleiben.

Da, wie oben, der 8,1. Teil der 1 Jahr alt gewordenen vor Eintritt in das Reifealter stirbt, so werden 18,3 : 8,1 = 2,26 als Verstorbene in Abzug zu bringen sein.

18,3 — 2,26 = 16,04

Von 27 Geborenen treten daher, reduziert auf 1000 Personen, nur 16,04 nach Gruppe II über. Gruppe I berechnet sich hier zu 308 Prom. Personen, s. Beilage No. 1b.

Von den 16,04 Personen sind 2 Personen jährlich im Durchschnitt als Emigranten in Abzug zu bringen[1]), so daß nur mehr verbleiben 16,04 — 2 = 14,04 Personen.

Von diesen 14,04 Personen, 15 Jahre alt, sterben 3,04 im Ablauf von 35 Lebensjahren, so daß nur 14,04 — 3,04 = 11 Personen das 50. Lebensjahr erreichen.

Gruppe II setzt sich hier aus 473,2 Personen zusammen.

Gruppe III $11 \times 19{,}9 = 218{,}8$ Personen.

Von den 11 Personen dieser Gruppe III lebt ein Teil länger, als noch weitere 20 Jahre, es sind Personen da, die 80, 90, 100 und mehr Jahre alt werden.

Die Statistik zeigt, daß etwa $^2/_3$ der in Gruppe III Eingetretenen vor dem 70. Lebensjahre stirbt, $^1/_3$ nach demselben.

1) Aperçus statistiques internat., Tab. 102, S. 128.

Die schwedische Mortalität setzt sich daher, wie folgt, zusammen: Von 1000 Personen sterben:

Säuglinge	2,7
Kinder 1/15 Jahre alt	2,26
Erwachsene 15/ω Jahre alt	3,04
Alte 50/60 Jahre	8
	16,00 Prom.

Kontrollieren wir unser Schema durch die Wirklichkeit, so zeigt sich[1]), daß nach 5jährigen Altersklassen zusammengefaßt, im Jahre 1900 in Schweden vorhanden waren:

0/5 Jahre alt	114,7 Prom.	324,4 Prom. 0/15 Jahre alt = Gruppe I	
5/10 „ „	106,6 „		
10/15 „ „	103,1 „		
15/20 „ „	94,5 „	470,8 Prom. 15/50 Jahre alt = Gruppe II	
20/25 „ „	82,9 „		
25/30 „ „	69,2 „		
30/35 „ „	58,7 „		
35/40 „ „	60,4 „		
40/45 „ „	56,2 „		
45/50 „ „	48,9 „		
50/ω „ „		204,8 Prom. 50/ω Jahre alte = Gruppe III.	

Die Uebereinstimmung mit unserer schematischen Aufstellung ist befriedigend.

II. Deutsches Reich[2]).

Wenn wir als zweiten Typus Deutschland vornehmen, so dürfen wir nicht übersehen, daß eine ungefähre Bevölkerung von 60 Mill. Menschen, umgeben von tieferen und höheren Kulturen, starke Unterschiede umschließen wird.

Wir finden in Deutschland gegen die russisch-polnische Grenze hin hohe Mortali-Nativitäten, und wir finden andererseits Gebiete, wie Holstein, Schaumburg-Lippe, u. a., die sich in geringer Mortalität mit Skandinavien messen können.

Auch in Schweden hatten wir es mit einem Durchschnitt zu tun, aber die isoliertere Lage bringt es dort mit sich, daß ein einheitlicherer Charakter des ganzen, an Zahl so viel kleineren, Volkes gegeben ist. Die Nativität Deutschlands um 1900 beträgt 36 Prom., sie ist daher $^1/_8$ größer als die gleichzeitige schwedische.

Wir werden auch hier wieder verfolgen, wie viele Personen diese aus 1000 Personen Geborenen ergeben.

Die Säuglingssterblichkeit ist in Deutschland weit größer als in Schweden. Dort beträgt sie $^1/_{10}$, hier nahezu $^1/_4$ der Geborenen.

Von den 36 Geborenen haben wir 8 im Säuglingsalter gestorbene Kinder in Abrechnung zu bringen.

$$36 - 8 = 28 - \frac{36 + 28}{2} = 32 \text{ 0/1 Jahr alt.}$$

1) Aperçus statistiques internationaux, 1906, Tab. 72, S. 104.

2) Jahrbuch der Statistik des Deutschen Reiches 1910, Aperçus statistiques internationaux, u. a.

Von 36 Geborenen sind nach einem Jahr nur mehr 28 Kinder vorhanden.

Von diesen 28 stirbt $1/_7$ (gegen $1/_8$ in Schweden) zwischen 1 und 15 Jahren.

$$28 - 4 = 24$$

24 von 36 Geborenen, oder $2/_3$ derselben erleben den Eintritt in das Reifealter.

Die weit geringere Sterblichkeit Schwedens wird sofort deutlich, wenn wir bedenken, daß dort $2/_3$ der Geborenen oder 18 von 27 das 40. Lebensjahr erreichen.

$$\frac{28 + 24}{2} = 26$$ im Durchschnitt werden 1/15 Jahre alt.

Gruppe I umfaßt daher:

0/1 Jahre alt	32	Kinder
1/15 „ „	364	„
	396	Kinder

Von den 24 Personen, die nach Gruppe II übertreten, stirbt $1/_4$.

$$24 - 6 = 18 \quad \frac{24 + 18}{2} = 21$$ im Durchschnitt 15/50 Jahre alt.

18 Personen, oder genau die Hälfte der Geborenen, tritt nach Gruppe III über.

Gruppe II umfaßt $35 \times 21 = 735$ Personen
„ III „ $13{,}37 \times 18 = 240{,}66$ „

Wir sehen, daß hier 18 Personen eine schwächere Gruppe bilden, als in Schweden 16,67 Personen gebildet haben.

Dies kommt daher, weil hier die 50 Jahre alt Gewordenen im Mittel nur mehr das 63,37. Lebensjahr erreichen.

Diese geringere Langlebigkeit der Deutschen hat aber andererseits wieder zur Folge, daß hier nicht $2/_3$, sondern nur etwas mehr als die Hälfte jährlich an Toten in Abrechnung zu bringen sind.

Von 16,67 in Gruppe III Eintretenden gab es in Schweden
12,07 Austretende;
von 18 Eintretenden gibt es in Deutschland nur
10,74 Austretende jährlich.

Der Beitrag zur allgemeinen Mortalität, den die Jugendlichen leisten, steigt; der Beitrag, den die Alten leisten, dagegen sinkt bei abnehmender Kultur.

Unsere III Gruppen (s. Beilage 1 a) umfassen 1373 Personen. Deutschland ist daher ein noch etwas stärker zunehmendes Land als Schweden.

1373 Personen nach 63,37 Jahren führen zu einer Verdoppelung der Bevölkerung nach etwa 140 Jahren.

Auch hier werden wir daher, wenn wir auf Tausend reduzieren sollen, einen Teil der Geborenen zum Abschreiben bringen müssen.

Die Auswanderung spielt in Deutschland gegenwärtig eine verschwindende Rolle, sie wird durch Immigration ungefähr aufgehoben.

Unsere zweite Berechnungsart Beilage 1 b muß daher für Deutschland folgendermaßen lauten:

N 36 Prom., Säuglingsterblichkeit 22 Proz.

$36 - 8 = 28 - \frac{36 + 28}{2} = 32$ im Durchschnitt 0/1 Jahr alt.

Den vierten Teil der Geborenen, genau 9,1, werden wir hier zum Abzug bringen, da hier die aus 3000 Personen geborenen Kinder

$3 \times 36 = 108$ 4000 Personen ergeben.
$28 - 9{,}1 = 18{,}9$ der 7. Teil stirbt
$= - 2{,}7$
$16{,}2$

22,1 im Durchschnitt werden 1/15 Jahre alt. Gruppe I besteht hier laut Beilage aus 341,4 Prom. Personen.

16,2 Personen treten nach Gruppe II über. Der vierte Teil stirbt vor Erreichung des 50. Lebensjahres.

$16{,}2 - 4{,}05 = 12{,}15 - 14{,}175$ im Durchschnitt 15/50 Jahre alt.
Gruppe II umfaßt hier 496,2 Personen
„ III „ „ 162,4 „

Die Mortalität setzt sich folgendermaßen zusammen:

Sterblichkeit der Säuglinge 22 Prom. oder von 36 Geborenen	8
„ „ 1/15 J. alten der 7. Teil der 1 Jahr alt gewordenen	2,7
„ „ 15/50 „ „ „ 4. „ „ 15 „ „ „	4,5
„ „ 50/ω „ „ „ 1,67 „ „ 50 „ „ „	7,25
	22 Prom.

Ziehen wir auch hier zur Kontrolle unseres Schemas schließlich wieder die Wirklichkeit heran, so finden wir 1900 für Deutschland[1]:

0/5 Jahre alt	130,8	348 Prom. bilden Gruppe I
5 10 „ „	113,6	
10/15 „ „	103,6	
15/20 „ „	94,4	496,4 Prom. bilden Gruppe II
20/25 „ „	90,4	
25/30 „ „	79,3	
30/35 „ „	70,1	
35/40 „ „	61,2	
40/45 „ „	54,8	
45/50 „ „	46,2	
50/ω „ „		155,6 Prom. bilden Gruppe III.

Die Uebereinstimmung ist auch hier wieder befriedigend.

III. Rußland[2]).

Für Rußland gilt in erhöhtem Maße, was wir vorhin von Deutschland geäußert hatten. Eine Bevölkerung von 112 Mill. Menschen, die sich über 5 Mill. Quadratkilometer ausdehnt, wird große Abstände umschließen.

Da haben wir Finnland einerseits mit der geringen Mortali-Natività von 16,6 : 31 Prom. und Kaluga andererseits mit 42 : 54 Prom. Die Verhältnisse Finnlands liegen den skandinavischen nahe, die

1) Aperçus statist. intern., S. 105, Tab. 72.
2) Annuaire de la Russie 1908, erhoben 1905. The Russian Year Book 1911.

Verhältnisse Kalugas sollen später besprochen werden, gegenwärtig wollen wir uns an den russischen Durchschnitt halten.

N 48 Prom.

Ebenso wie die durchschnittliche deutsche Nativität gegen die durchschnittliche schwedische um $^1/_3$ gestiegen war, so ist hier der Durchschnitt wieder um $^1/_3$ höher als in Deutschland. Die Säuglingssterblichkeit beträgt 32 Proz., ein volles Drittel der Geborenen.

$$48 - 16 = 32 \quad - \quad \frac{48 + 32}{2} = 40 \text{ 0/1 Jahre alt.}$$

$^2/_3$ der Geborenen treten in das zweite Lebensjahr über.

Erinnern wir uns, daß in Deutschland $^2/_3$ der Geborenen in das 15. Lebensjahr, in Schweden $^2/_3$ in das 40. Lebensjahr eintreten.

Von diesen 32 Kindern 1 Jahr alt, stirbt der 5,33. Teil vor Abschluß des 15. Lebensjahres.

$$32 : 5{,}33 = 6 \quad - \quad 32 - 6 = 26 - \frac{32 + 26}{2} = 29 \text{ 1/15 Jahre alt.}$$

29 Kinder im Durchschnitt durch 14 Lebensjahre = 406 + 40 = 446.

Gruppe I umfaßt 446 Kinder.

Von den 26 Personen, die nach Gruppe II übertreten, stirbt $^1/_4$ zwischen 15/50 Jahre alt.

$$26 - 6{,}5 = 19{,}5 \quad - \quad \frac{26 + 19{,}5}{2} = 22{,}75 \text{ Personen 15/50 Jahre alt.}$$

Nur 19,5 von 48 Geborenen, also nicht mehr die Hälfte, wie in Deutschland, oder gar mehr als die Hälfte, wie in Schweden, treten nach Gruppe III über.

Gruppe II umfaßt 35 × 22,75 = 796,25 Personen
„ III „ 10,22 × 19,5 = 199,2 „

Im ganzen haben 48 Prom. Geborene nach etwa 60 Jahren 1441 Personen erzeugt.

Nach etwa 120 Jahren würde sich unsere Gesellschaft verdoppelt haben.

Rußland ist somit gegenwärtig ein Land mit stark wachsender Bevölkerung; wenn wir auf 1000 reduzieren wollen, wird die Abschreibung noch größer sein müssen, als sie in Deutschland und Schweden gewesen ist.

Unsere zweite Aufstellung ergibt:

N 48 Prom., Säuglingssterblichkeit 33 Proz.

$$48 - 16 = 32$$

Zur Abschreibung gelangen 12 Kinder.

$$32 - 12 = 20$$

Von diesen 20 Kindern stirbt der 5,33. Teil = 3,75 Kinder.

$$20 - 3{,}75 = 16{,}25 \quad - \quad \frac{32 + 16{,}25}{2} = 24{,}125 \text{ 1/15 Jahre alt.}$$

Gruppe I enthält daher:

Kinder 0/1 Jahre alt	40
„ 1/15 „ „	337,75
	377,75 Prom.

Von den 16,25 Prom. Personen, die nach Gruppe II übertreten, sterben

$$\frac{12{,}19\;,\;\;\frac{16{,}25+12{,}19}{2}}{}\!\!\!\overset{-\,4{,}06}{} = 14{,}22 \text{ Personen } 15/35 \text{ Jahre alt.}$$

Gruppe II umfaßt daher:

$$35 \times 14{,}22 = 497{,}7 \text{ Prom. Personen.}$$

Gruppe III umfaßt

$$10{,}22 \times 12{,}19 = 124{,}55 \text{ Prom. Personen.}$$

Die durchschnittliche russische Mortalität setzt sich folgendermaßen zusammen:

Säuglingssterblichkeit	33 Proz. der Geborenen		oder	16	von 48
Sterblichkeit zw. 1/15 J.	5,33 Teile der	1 J. alten	„	3,75	„ 20
„ „ 15/50 „	4 „ „	15 „	„ „	4,06	„ 16,25
„ „ 50/ω „	1,7 „ „	50 „	„ „	7,19	„ 12,25
				31,00 Prom.	

In Schweden hatten wir unter 16 Prom. Toten die Hälfte = 8 über 50 Jahre alt, in Deutschland waren von 22 Toten nur mehr 7,25 oder $^1/_3$ alte, in Rußland haben wir auf 31 Tote nur den vierten Teil alte und $^3/_4$ stehen im Alter 0/50. Die Hälfte der Toten steht hier noch im Säuglingsalter.

Wir sehen mit großer Schärfe hervortreten, wie der Anteil der Jugendlichen an der Mortalität steigt, der Anteil der Alten fällt, wenn wir in der Kultur zurückgehen.

Was nun die Verifikation unseres Schemas betrifft, so ergaben sich Schwierigkeiten.

Rußland hat erst einmal — im Jahre 1905 — nach Altersklassen erhoben, und da ohne Zweifel ungenau.

Zudem teilt Rußland seine Altersklassen anders ein als Deutschland oder Schweden. Wir finden [1]):

0/9	Jahre alt	273 Prom.
10/19	„ „	214 „
20/29	„ „	158 „
30/39	„ „	124 „
40/49	„ „	94 „
50/59	„ „	67 „
60/69	„ „	44 „
70/ω	„ „	26 „
		1000 Prom.

Um hier die Gruppe I, 0/15 Jahre alt, herauszuheben, bedarf es einer Berechnung.

Wir werden aus der 2. Altersklasse, die die 10/19-jährigen umschließt, 6 Jahrgänge der Gruppe I und 4 Jahrgänge der Gruppe II zuzuweisen haben. 21,4 Personen sind in dieser Altersklasse im Durchschnitt vorhanden, wir sollten daher mehr als 6 × 21,4 der Gruppe I, und weniger als 4 × 21,4 der Gruppe II zuweisen, da doch im Ablauf dieses Dezenniums aus der Gruppe heraus gestorben wird.

1) Annuaire de la Russie, 1908.

Wir haben 0/9 Jahre alt 273 Kinder
6 × 21,4 = 128,4, addieren wir 130 „ zu,
so erhalten wir 403 Prom. Kinder.

403 Prom., daß sind um ca. 30 Kinder mehr, als unser Schema gebracht hat.

Gehen wir jetzt zu Gruppe II über. Wir erhalten als Rest der Altersklasse 10/19 214—130 = 84.

16/19	Jahre alt	84	Prom.	Personen	469 Prom. Gruppe II.
20/29	„ „	158	„	„	
30/39	„ „	124	„	„	
40/49	„ „	94	„	„	
49/50	„ „	9	„	„	

War Gruppe I stärker besetzt als nach unserem Schema, so erhalten wir für Gruppe II zu wenig Personen.

G. Sundbärg bemüht sich schon seit langer Zeit, den Nachweis zu führen, daß jede normale, weder durch Zuzug noch durch Wegzug zu sehr veränderte Bevölkerung zur Hälfte angenähert aus Personen im Alter der Geschlechtsreife besteht, daß die 15/50 Jahre alten etwa zwischen 490—510 Prom. schwanken[1]).

Betrachten wir unsere Beilage No. 1b, so finden wir 1900 für Schweden in Gruppe II nur 473,2 Personen.

Würden von 16,04 Prom. Personen, die in die Gruppe eintreten, nicht 2 durch Wegwanderung entzogen, so würden im Ablauf von 35 Jahren von diesen 16,04 Personen sterben:

16,04 : 4,6 = 3,48 Personen.
16,04 — 3,48 = 12,56 — 14,3 × 35 = 500,5 Prom. Personen würden Gruppe II bilden.

In Deutschland, wo gegenwärtig Emigration und Immigration sich ungefähr aufheben, haben wir nahezu 500 Prom. Personen in Gruppe II.

In Rußland ist die Auswanderung wohl in manchen Teilen des Landes größer als in Deutschland, aber für das gesamte Reich ist sie lange nicht bedeutend genug, um ein Herabdrücken der Gruppe II auf 469 Prom. zu erzeugen.

Das Wahrscheinlichste ist, daß die einmalige Zählung Irrtümer enthält, daß die Altersklasse 10/19 zu hoch besetzt erscheint, daß nicht 214 Personen, sondern nur etwa 170 Personen diese Altersklasse bilden, daß gut $^{3}/_{5}$ oder etwa 105 Personen 10/15, und knapp $^{2}/_{5}$ oder 65 Personen 16/19 Jahre alt sind.

Wie die Altersklasse 10/19 zu stark, erscheinen dagegen die folgenden Altersklassen zu schwach besetzt, erst die zugehörigen zu Gruppe III 50/ω scheinen wieder richtig angegeben.

Erst genauere und wiederholte Zählungen der nächsten Jahre werden hier einwandfreie Belege bringen.

IV. Kaluga.

Wenn die Ergebnisse der russischen Statistik noch unverläßlich sind, so wird es nicht der vorgeschrittene Nordwesten sein, der un-

1) G. Sundbärg, Grund-dragen af Bevolkningsläran, Stockholm 1894. Bulletin de l'Institut international de statistique, T. 12 u. a.

genaue Daten liefert, sondern das Zentrum und der halbasiatische Südosten.

Wir werden die Daten, die für Kaluga vorliegen, daher nur ganz aus dem Rohen verwenden können.

Was uns hier besonders interessiert, ist die hohe Mortali-Navität von 42 : 54 Prom. Falls die Angabe von M 42 Prom. nicht zu hoch ist, wird hier aus der gleichen Gesamtzahl von Menschen noch dreimal mehr gestorben als auf der Höhe der heutigen Kultur.

Da es beim Rückgang zu tiefen Stufen immer die Sterblichkeit der Jugendlichen ist, die ansteigt, werden wir auch hier wieder eine gegen den russischen Durchschnitt gesteigerte Säuglingssterblichkeit zu erwarten haben.

The Russian Year Book gibt für Kaluga, Perm und einige andere Gouvernements gegen die asiatische Grenze hin 40 Proz. der Geborenen als im ersten Lebensjahr wieder Verstorbene an.

N 54 Prom., Säuglingssterblichkeit $^4/_{10}$.

$$54 - 21{,}6 = 32{,}4 - \frac{54 + 32{,}4}{2} = 43{,}2 \text{ 0/1 Jahr alt.}$$

32,4 Kinder treten in das 2. Lebensjahr über. Zwischen 1/15 Jahre alt stirbt der 4,7. Teil der 1 Jahr alt gewordenen.

$$32{,}4 : 4{,}7 = 6{,}9 - 32{,}4 - 6{,}9 = 25{,}5$$

$$\frac{32{,}4 + 25{,}5}{2} = 28{,}95 \text{ 1/15 Jahre alt.}$$

Gruppe I bestünde demnach aus:

0/1 Jahr alt = 43,2 und 1/15 Jahre alt = 405,3 = zusammen 448,5 Personen.

25,5 Personen treten nach Gruppe II über. Aus Gruppe II stirbt innerhalb 35 Jahren die genaue Hälfte und 12,75 Personen treten nach Gruppe III über.

$$\text{Gruppe II} = \frac{25{,}5 + 12{,}75}{2} = 19{,}25 \times 35 = 669{,}38 \text{ Personen.}$$

Gruppe III = 12,75 Personen, die im Mittel noch 6,5 Jahre durchleben = 6,5 × 12,75 = 82,57 Personen.

Im ganzen 1200 Personen, zu denen sich 54 Prom. Geborene nach 56,5 Jahren vermehrt haben, gleich einer Zunahme um $^1/_5$ in etwas mehr als einem halben Jahrhundert, gleich einer Verdoppelung nach 225 Jahren.

Trotz einer genau doppelt so hohen Nativität wie in Schweden ein langsameres Wachsen als dort. Die Sterblichkeit ist hier eben auf allen Stufen eine sehr hohe.

Reduzieren wir auf 1000, so ergibt sich:

N 54 Proz., Säuglingssterblichkeit $^4/_{10}$.
54 — 21,6 = 32,4 — 43,2 0/1 Jahr alt.

Abgeschrieben und einem nächsten Tausend zugeschrieben werden 7 Kinder.

$$\left.\begin{array}{l} 32{,}4 - 7 = 25{,}4 \\ = \quad - 5{,}4 \\ \hline \quad 20 \end{array}\right\} \begin{array}{l}\text{Hinwegsterbende 1/15 Jahre alt} = \\ 26{,}2 \text{ im Durchschnitt 1/15 Jahre alt.}\end{array}$$

Gruppe I enthält daher:

0/1 Jahr alt		43,2	Prom. Kinder
1/14 „ „	14 × 26,2 =	366,8	„ „
		410	Prom. Kinder

Von den 20 Personen, die nach Gruppe II übertreten, stirbt die Hälfte im Ablauf von 35 Jahren.

20 — 10 = 10 — 15 im Durchschnitt 15/50 Jahre alt.
Gruppe II umschließt 35 × 15 = 525 Prom. Personen,
„ III „ 6,5 × 10 = 65 „ „

Die Mortalität setzt sich hier in folgender Weise zusammen:

Sterblichkeit der Säuglinge 40 Proz. =	21,6	von 54	Geborenen
„ „ 1/15 Jahre alten	5,4	„ 54	„
„ „ 15/50 „ „	10	„ 54	„
„ „ 50/ω „ „	5	„ 54	„
	42,00 Prom.		

Die Hälfte der Toten sind hier wieder Säuglinge, während die alten, die in Schweden die Hälfte der Toten liefern, hier nur $^1/_8$ stellen.

Versuchen wir wieder unser Schema an der Wirklichkeit zu messen, so verzeichnet die Zählung von 1905:

0/9 Jahre alt	282	Prom. Kinder
10/19 „ „	205	„ Personen
20/29 „ „	143	„ „
30/39 „ „	118	„ „
40/49 „ „	92	„ „
50/ω „ „	160	„ „

Nehmen wir wieder für die 6 Lebensjahre 9/15 gut $^3/_5$ der Altersklasse 10/19 für Gruppe I in Anspruch = 125 Personen; so würde sich für Gruppe I ergeben:

0/9 Jahre alt	283	408 Prom. Personen 0/15 Jahre alt.
9/15 „ „	125	

Es verbleiben:

15/19 Jahre alt	80	442 Prom. Personen 15/50 Jahre alt,
19/29 „ „	143	
29/39 „ „	118	
39/49 „ „	92	
49/50 „ „	9	

und für Gruppe III

160—9 = 151 Prom. Personen 50/ω Jahr alt.

Die Gruppe III erscheint hier viel zu stark besetzt.

Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß Kaluga nahezu so viel Alte haben sollte wie Deutschland.

Es ist deshalb unwahrscheinlich, weil bei absinkender Kultur die Zahl der Promille nach Gruppe III Uebertretenden absinkt, weit mehr aber noch die Zahl der Jahre absinkt, die diese 50 Jahre alt Gewordenen im Mittel durchleben.

Wir sind daher der Meinung, daß zu viel 49/ω Jahre alte gezählt sind, und daß dadurch Gruppe II als viel zu schwach besetzt erscheint. 442 Personen durch 35 Jahre ergeben im Durchschnitt 442 : 35 = 12,63 Personen.

Da 20 Personen nach Gruppe II übertreten, müßten 12,63 $\times$ 2 = 25,26 — 20 = 5,26 Personen austreten; es wären somit von 20 Personen nahezu 15 = $^3/_4$ gestorben.

Würden aber nur 5,26 Personen nach Gruppe III übertreten, so müßten diese wenigen Personen 151 : 5,26 = 28,7 Jahre im Mittel durchleben, was wieder höchst unwahrscheinlich ist.

Die Daten, die die erst einmalige Erhebung in Rußland gebracht hat, verdienen daher noch nicht allzu viel Vertrauen.

V. Das Maximum.

Indem wir Kaluga verlassen, um in der Kultur noch weiter abwärts zu steigen, müssen wir uns klar sein, daß der einzige Führer, über den wir fortan noch verfügen, das logische Weiterdenken ist.

Wir haben bisher gesehen, daß niedrigste Mortali-Nativität mit höchster Kultur Hand in Hand geht.

In Europa hatten im Jahre 1910 Skandinavien, England, Belgien und die Schweiz Mortalitäten zwischen 14—16 Prom.

Das Deutsche Reich verzeichnet neuestens M 18 Prom., Frankreich M 19 Prom., die Vereinigten Staaten von Amerika verzeichnen für ihre weiße Bevölkerung M 18 Prom.; kurz, die Mortalität ist auf der Höhe moderner Kultur überall unter 20 Prom. abgesunken.

Demgegenüber finden sich steigende Mortalitäten, einerseits zeitlich, wenn wir in die Vergangenheit der betreffenden Länder zurückgehen, andererseits regional, wenn wir zu Gebieten auf tieferer kultureller Entwicklung übergehen.

Schweden, das sich bevölkerungstheoretisch durch fast zwei Jahrhunderte zurückverfolgen läßt, hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine etwa doppelt so hohe Mortalität als heute. Gehen wir aber in der Gegenwart von Skandinavien bis zur asiatischen Grenze, so steigt M bis auf das Dreifache an. Wir haben in Europa regionale Unterschiede in M von 14—42 Prom.

Wir haben deshalb auch allen Grund, zu glauben, daß M noch mehr ansteigt, je mehr wir zu den Anfängen gesellschaftlicher Entwicklung absteigen.

Wie weit M ansteigen kann, ohne daß die betreffende Gesellschaft dabei zugrunde geht, wird ganz davon abhängen, was die Nativität leisten wird; solange die Nativität sich über die Mortalität erheben, oder zum mindesten ihr wenigstens die Stange halten kann, wird sich eine Gesellschaft behaupten können.

Unsere wichtigste Frage wird daher an diesem Punkte dahin lauten:

Welche Nativität ist im Maximum möglich? Zwei Umstände sind es, die der Nativität eine Grenze setzen, einmal die Anzahl der Frauen, die im gebärfähigen Alter stehen, und zweitens der notwendige Abstand, der zwischen einer Geburt und der nächsten liegen muß.

Was die Anzahl der Frauen im Alter der Gebärfähigkeit betrifft, so sind wir in der glücklichen Lage, an der von Sundbärg aufgezeigten Tatsache einen festen Anhaltspunkt zu besitzen; wir wissen, daß annähernd 500 Prom. Personen in jeder menschlichen normalen Gesellschaft im Alter der Reife stehen.

Von dieser Hälfte der ganzen Gesellschaft bildet der weibliche Teil die eine, der männliche die andere Hälfte.

In Schweden hatten wir in Gruppe II 473 Personen im Jahre 1900. Von diesen 473 Personen waren 243 Frauen, und 230 waren Männer.

Die Auswanderung, die die Gruppe im ganzen herabdrückt, hat auch mehr Männer fortgeführt als Frauen, so daß das Verhältnis der Geschlechter über Gebühr verschoben erscheint, = 1,05 : 1.

In Deutschland sind 1900 von 496 Personen in Gruppe II 252 Frauen und 244 sind Männer, = 1,03 : 1.

Dieser geringe Ueberschuß von Frauen 15/50 Jahre alt, über die Männer 15/50 Jahre alt, findet sich in der Kultur gerade auf den höheren Stufen, weil hier die Gefahren, die den Frauen aus ihrer Gebärtätigkeit erwachsen, zurückgegangen sind.

Auf Stufen tieferer Entwicklung können wir den Bestand der Gruppe II annähernd zu gleichen Teilen zwischen den Geschlechtern aufteilen.

Die Frauen sind auf diesen tieferen Stufen teils durch größere geschlechtliche Inanspruchnahme, teils durch mangelnde Hygiene in permanenter größerer Gefahr. Sowohl die Sterblichkeit der Wöchnerinnen als die Sterblichkeit an späteren Folgen der Geburten steigt enorm, wenn wir zu niedrigen Kulturen zurückgehen.

Gleichzeitig wachsen aber auch die Gefahren, die die Männer wegraffen.

Wiewohl Gruppe II immer annähernd die Hälfte der Gesamtheit bildet, so kommt aber der Bestand derselben doch auf eine ungleichartige Weise zustande.

Auf hohen Stufen treten Promille verhältnismäßig wenig Personen in die Gruppe II ein.

Von diesen wenigen eintretenden Personen stirbt höchstens der vierte Teil, so daß $^3/_4$ der Eintretenden noch vorhanden sind, um aus der Gruppe auszutreten.

Der Typus höherer Kultur ist also etwa dieser:

Eintretende	16 Prom.	$14 \times 35 = 490$ Prom. in Gruppe II.
Sterbende	— 4 „	
Austretende	12 Prom.	

Je tiefer die Kulturstufe, desto höher Promille die Anzahl der eintretenden Personen, desto höher aber auch die Sterblichkeit, so daß wir weniger Austretende behalten als oben.

Typus Kaluga:

Eintretende	20 Prom.	$15 \times 35 = 525$ Prom. in Gruppe II.
Sterbende	— 10 „	
Austretende	10 Prom.	

Wir weichen daher mit unserer Auffassung insofern von Sundbärg ab, als wir wohl normal annähernd die Hälfte einer jeden Bevölkerung der Gruppe II zusprechen, aber eine gerichtete Veränderlichkeit annehmen, die den Bestand auf höchsten Stufen vielleicht noch unter 490 fallen lassen wird, während sie ihn auf tieferen Stufen möglicherweise noch über 525 Prom. erhebt.

Wir wollen vorläufig von der Annahme ausgehen, daß auch auf primitivster Stufe 525 Prom. Personen in Gruppe II vorhanden sind, und daß etwa die Hälfte davon, $525 : 2 = 262$ Frauen sind.

Die Frage lautet jetzt: wie viel Kinder können im Maximum jährlich von 262 Frauen geboren werden?

Es gibt Bevölkerungstheoretiker, die im Maximum jedes zweite Jahr eine Geburt rechnen[1]), und die daher 100 und mehr Geburten Promille für möglich halten.

In der modernen Kultur wäre dies in der Tat auch möglich. Unsere Frauen könnten unter so günstige Lebensbedingungen gebracht werden, daß weder sie noch ihre Neugeborenen unter einer Leistung von etwa 15 und mehr Geburten in 35 Lebensjahren zu leiden brauchten.

Daß diese Möglichkeit nirgendwo zur Wirklichkeit wird, ist uns schon bekannt.

Das Maximum der Nativität, soweit Statistik reicht, ist 60 Prom. — also die Hälfte dessen, was geboren werden könnte.

In Ländern von hoher Kultur wird $1/3$, $1/4$ . . . von dem geboren, was geboren werden könnte.

Aber wenn auch in der Kultur auf jede geschlechtsreife Frau alle 2 Jahre mit einer Geburt zu rechnen wäre, so wäre dies für primitive Zustände falsch gerechnet.

Wilde können ihre Kinder nicht mit tierischer Milch ernähren, sie haben nicht alle die Präparate zur Verfügung, die eine vorgeschrittene Chemie uns liefert, und Muttermilch muß deshalb durch 2, 3 und mehr Jahre die Hauptnahrung der Kinder sein.

Diese lange Dauer der Laktation erlaubt uns im Durchschnitt nur alle 3 Jahre höchstens eine Geburt zu rechnen. $262 : 3 = 87$.

Bei 262 Frauen Promille wären dann im Maximum 87 Prom. Geburten möglich.

Doch bevor wir dazu übergehen, 87 Prom. Geburten als das Maximum der Nativität primitiver Stufen zu bezeichnen, werden wir noch einen Punkt zu erörtern haben, wir müssen nämlich der Mehrgeburten gedenken.

Auf Stufen hoher Kultur fällt auf etwa 80 Geburten ein Zwillingspaar, Drillinge oder gar Vierlinge spielen in der Kultur eine ganz verschwindende Rolle. Die Statistik belehrt uns aber, daß auf früheren Stufen die Mehrlingsgeburten eine größere Rolle spielen.

---

1) F. v. Juraschek in Brachelli, Staaten Europas.

Auf 1000 Geburten entfielen in Schweden:

1850/1900	1014	Geborene
1800/1850	1015	„
noch früher im 18. Jahrhundert	1016	„

Es erscheint somit als möglich und wahrscheinlich, daß im Urzustande der Menschheit auf 1000 Geburten 1040—1050 Geborene entfallen.

Ist dies richtig, so werden 87 Geburten rund 90 Geborene bringen können, und wir werden das Maximum der Nativität der Urgesellschaft ansetzen: N 90 Prom.

Die nächste Frage ist die nach der Höhe der Mortalität, die dieser maximalen Nativität entspricht.

Beginnen wir mit der Säuglingssterblichkeit. Trotz durchgehender Ernährung mit Muttermilch wird sie offenbar sehr hoch sein.

Sie beträgt in Schweden gegenwärtig etwa 9 Proz., sie betrug um die Jahrhundertswende noch 10 Proz., in Deutschland beträgt sie gegenwärtig 20 Proz., in Rußland 30 Proz., im russischen Südosten 40 Proz.; wir werden für den Urzustand wohl 50 Proz. setzen müssen.

$$90 - 45 = 45, \quad \frac{90 + 45}{2} = 62{,}5 \quad \text{0/1 Jahr alt.}$$

Bevor wir von hier weitergehend den Umfang der Gruppe I berechnen, werden wir nicht übersehen dürfen, daß wir hier nicht weitere 14 Jahre der Kindheit setzen dürfen, sondern nur mehr zirka 10 Jahre, da der Eintritt der Reife bei Wilden mit dem Beginn des zweiten Dezenniums der Lebenszeit einsetzt.

Wir haben daher 45 Kinder, die in das zweite Lebensjahr übertreten, um noch 10 Jahre in Gruppe I zu durchleben.

Von diesen Eintretenden stirbt der 5. Teil.

$$45 - 9 = 36, \quad \frac{45 + 36}{2} = 40{,}5 \quad \text{1/10 Jahre alt.}$$

Gruppe I umschließt daher:

0/1	Jahr alt	62,5	Kinder
1/10	„ „	405	„
		467,5	„ 0/10 Jahre alt.

36 Personen treten nach Gruppe II über. Diese früh reif gewordenen Wilden altern schnell. Wir werden daher das Ende der Reifezeit nach 30 Jahren zu setzen haben, so daß Gruppe II im Urzustand die Lebensjahre 11/41 umfaßt.

Die Sterblichkeit ist eine außerordentlich hohe, so daß nach 30 Jahren von 36 nur mehr etwa 6 vorhanden sind; $^5/_6$ sind gestorben.

Gruppe II umfaßt:

$$\frac{36 + 6}{2} = 21 \times 30 = 630 \text{ Personen.}$$

Gruppe III: 6 Personen durchleben noch etwas über 9 Jahre, so daß die in Gruppe III Eintretenden im Mittel das 50. Lebensjahr erreichen.

$$9{,}1 \times 6 = 54{,}6 \text{ Personen bilden Gruppe III.}$$

Zusammen ergeben unsere 90 Prom. Geborenen nach einem halben Jahrhundert 1252 Personen.

Oder vielmehr, sie würden es ergeben, wenn unsere Voraussetzung einer durch ein halbes Jahrhundert nahezu ungestörten, gleichbleibenden Mortali-Nativität für Wilde nicht absurd wäre.

Wir haben bei unserer obigen Aufstellung mit folgender Mortalität gerechnet:

Sterblichkeit der Säuglinge 50 Proz.	= 45	von	90
„ „ Jugendlichen $^1/_5$ der 1 Jahr alt Gewordenen	9	„	45
„ „ Geschlechtsreifen $^5/_6$ „ 11 „ „ „	30	„	36
„ „ Alten, weniger alt die Hälfte	2,86	„	6
	86,86		

Reduzieren wir auf Tausend, so erhalten wir:

Nativität 90 Prom., Säuglingssterblichkeit 50 Proz.

90 — 45 = 45 62,5 0/1 Jahr alt.

Zur Abrechnung gelangen 8 Personen, die einem nächsten Tausend zugeschrieben werden.

45 − 8 = 37

Von diesen 37 stirbt der 5. Teil vor Eintritt der Reife.

$\frac{37}{5} = 7{,}4$ 17 − 7,4 = 29,6 37,3 im Durchschnitt 1/11 Jahre alt.

Gruppe I enthält Personen:

0/1	Jahr alt	62,5
1/11	„ „	373
		435,5 Prom. 0/11 Jahre alt.

Nach Gruppe II treten 29,6 Personen über.

Es sterben in den nächsten 30 Jahren $^5/_6$.

29,6 − 24,6 = 5

5 Personen bleiben, und treten nach Gruppe III über.

Gruppe II besteht aus $\frac{29{,}6 + 5}{2} = 17{,}3 \times 30 = 519$ Prom. Personen

„ III „ „ $9{,}1 \times 5$ $= 45{,}5$ „ „

Mortalität:

Säuglinge	45
1/11 Jahre alt	7,4
11/41 „ „	24,6
41/ω „ „	2,4
	79,4 Prom.

Der maximalen Nativität von 90 Prom. steht hier die hohe Mortalität von nahezu 80 Prom. gegenüber, eine Mortalität, bei der aber immer noch eine Verdoppelung nach 250 Jahren möglich wäre.

Da aber die Einbrüche akuter Mortalitäten um so häufiger und um so vehementer sind, je tiefer die Kultur noch steht, so wird die Mortalität dieser Urgesellschaft nicht nur häufig bis zur Höhe der Nativität ansteigen, sondern auch über diese hinausgehen, so daß diese Gesellschaft, anstatt zu wachsen, den härtesten Kampf kämpfen muß, um sich bei ihrer nicht weiter zu steigernden, weil maximalen, Nativität überhaupt nur zu erhalten.

Einen Umstand dürfen wir nicht übersehen; wenn es richtig ist, daß das Reifealter der Wilden nur 30 Lebensjahre umschließt, so fällt die Mittelgruppe etwas kleiner aus, als wir angenommen haben.

Wir haben 519 Personen mit 259 Frauen, 259:3 = 86.

Eine Nativität von 90 Prom. erscheint daher immer noch als möglich.

Ueberblicken wir jetzt unsere Tafel Beilage No. 1b noch einmal, so zeigt sich, daß von den 3 Hauptgruppen die mittlere sich am wenigsten verändert.

Normalerweise umfaßt sie auf hohen Stufen etwa 490, auf tiefen etwa 520 Personen. Größere Aenderungen erfahren Gruppe I und III.

Die Kindergruppe ist dort am kleinsten, wo Prom. am wenigsten geboren wird, sie ist dort am größten, wo Prom. am meisten geboren wird.

Umgekehrt ist die Altersgruppe dort am größten, wo zwar am wenigsten geboren wird, wo aber ein großer Teil der Geborenen nicht nur den Eintritt in Gruppe III erlebt, sondern auch noch 10, 12, 15, 20 Jahre darin verweilt, sie ist dort am kleinsten, wo wohl viel geboren wird, wo aber nur wenige den Eintritt in Gruppe III erleben.

Wir können dieses Kapitel nicht schließen, ohne dem Maximum, das wir logisch zu ermitteln suchten, diesem „Anfang" des bevölkerungstheoretischen Standes einer menschlichen Urgesellschaft ein „Ende" gegenüberzustellen.

Das Ende wird erreicht sein, wenn die Erde so dicht bevölkert sein wird, daß der Stand der gleichzeitig lebenden Menschen sich wohl noch erhalten, aber nicht mehr vermehren darf.

So wie, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Anzahl gleichzeitig lebender Menschen in der Urzeit zur Zeit der maximalen Nativität am kleinsten war, so ist umgekehrt zu vermuten, daß das Minimum der Mortali-Nativität mit dem Stande höchster Dichtigkeit zusammenfallen wird.

Offenbar wird die unterste Grenze, zu der die Nativität abfallen kann, ohne daß die Bevölkerung zurückgeht, abhängig sein von dem äußersten möglichen Rückgang der Mortalität.

Welches ist nun ungefähr dieses erreichbare Minimum der Mortalität?

Wir werden die einzelnen Mortalitäten auf ihre möglichste Reduktion zu untersuchen haben.

Säuglingssterblichkeit:

Als Säuglingssterblichkeit auf der Stufe der primitivsten Wilden haben wir 50 Proz. angenommen.

Maximum	50	Proz.	Deutschland	22	Proz.
Kaluga	40	„	Schweden	10	„
Rußland	33	„			

Unsere Daten stammen aus dem Jahre 1900, seither ist die Mortalität weiter abgesunken, so daß jetzt schon für größere Gebiete hoher Kultur Säuglingssterblichkeiten von 9 Proz., 8 Proz. vorliegen.

J. Bertillon ist der Meinung, daß die Säuglingssterblichkeit bis zu 7 Proz. und 6 Proz. abfallen kann.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Sterblichkeiten.

Von den Jugendlichen nach Auschluß der Säuglinge stirbt im

Maximum:	der	5.	Teil	in	10	Jahren
in Kaluga	„	4,7.	„	„	14	„
„ Rußland	„	5,33.	„	„	14	„
„ Deutschland	„	7.	„	„	14	„
„ Schweden	„	8,1.	„	„	14	„

Es ist denkbar, daß die Sterblichkeit der Jugendlichen 1/15 Jahre alt, noch weiter absinkt, so daß schließlich nur mehr der 16. Teil der in das 2. Lebensjahr Eingetretenen vor Eintritt der Reife stirbt.

Ebenso wird sich auch die Sterblichkeit aus Gruppe II noch weiter reduzieren lassen. Es sterben in

Maximum	5/8	der	in	das	Reifealter	Eingetretenen
Kaluga	3/6	„	„	„	„	„
Rußland	3/12	„	„	„	„	„
Deutschland	3/12	„	„	„	„	„
Schweden	3/5	„	„	„	„	„

Es ist möglich, daß künftig nur $^1/_6$ der in das Reifealter Eingetretenen stirbt.

Unter diesen Voraussetzungen kann sich eine Gesellschaft bei einer Nativität von 17 Prom. erhalten.

N = 17 Prom. Säuglingssterblichkeit 6 Proz. oder $^1/_7$ der Geborenen.
17 — 1 = 16 16,5 0/1 Jahr alt.

Von den 16 Prom. 1 Jahr alt Gewordenen stirbt $^1/_{16}$, 16 — 1 = 15. 15,5 × 14 = 217 Kinder 1/15 Jahre alt. Gruppe I umfaßt:

0/1	Jahr	alt	16,5
1/15	„	„	217
			233,5 Kinder

15 Personen treten nach Gruppe II über, $^1/_6$ stirbt während der 35 Reifejahre.

15 — 2,5 = 12,5 13,75 × 35 = 481,25 Personen in Gruppe II. Diese 12,5 Personen, die nach Gruppe III übertreten, durchleben im Mittel 22,82 Jahre. 22,82 × 12,5 = 285,25 Personen in Gruppe III. Wir erhalten:

Gruppe I	233,5	Prom.
„ II	481,25	„
„ III	285,25	„
	1000	Prom.

Verfolgen wir die einzelnen Gruppen auf ihrem Wege durch die Jahrtausende[1]), so ergibt sich, daß die Kindergruppe im Maximum 435,5 Prom. Kinder zählt, im Minimum nur halb so viel, daß Gruppe II im Maximum aus 519 Prom. Personen besteht, im Minimum aus 481,25 Prom. Personen, und daß schließlich die Gruppe III der Alten von 45,5 Prom. auf mehr als das 6-fache anschwillt.

---

1) s. Beilage II S. 444.

Beilage No. II.

	Gruppe I.	II.	III.
Maximum	435,5	519	45,5
Kaluga	410	525	65
Rußland	377,75	497,7	124,55
Deutschland	341,4	496,2	162,4
Schweden	308	473,2	218,8
Minimum	233,5	481,25	285,25

Frankreich.

Wir haben in dem Kapitel über „den Aufbau der Bevölkerungen“ versucht, zu zeigen, daß es ein Entwicklungsgesetz gibt, welches das Werden und Vergehen der Glieder einer jeden menschlichen Gesellschaft durch die Jahrtausende hindurch beherrscht und regelt.

Geringste Zahl gleichzeitig lebender Menschen steht am Anfang.

Bei einer Sterblichkeit, der unter Aufgebot der gesamten Leistungsfähigkeit aller in Gruppe II enthaltenen Frauen nur eine maximale Nativität Herr werden kann, sehen wir die Urzeit kämpfen und ringen, um endlich den ersten entscheidenden Schritt zu tun, der nach vorwärts und aufwärts führt.

Die Mortalität beginnt zu sinken.

Es sinkt die chronische Mortalität der verschiedensten Altersstufen, von der Säuglingssterblichkeit an bis hinauf zur Sterblichkeit der Altgewordenen, derjenigen, die es erlebt haben, in Gruppe III einzutreten.

Und nicht nur, daß die chronische Mortalität absinkt, es werden vor allem die vehementen Ausbrüche einer außerordentlichen Sterblichkeit seltener und seltener. So geht es unter dem langsamen, von Rückfällen unterbrochenen Absinken der Mortali-Nativität hinauf zu den Höhen der Kultur.

Teilen wir nach altem Brauche die Geschichte des Menschengeschlechtes in die 3 Hauptperioden:

I. Wildheit
II. Barbarei
III. Kultur, so werden wir die Nativität
für I. von 90 Prom. bis 80 Prom.
„ II. „ 80 „ „ 60 „
„ III. „ 60 „ „ 20 „ und weniger zu setzen haben.

So wie geringste Anzahl gleichzeitig lebender Menschen in der Urzeit am Anfang stand, so finden wir maximale Dichtigkeit als das Endziel, dem wir entgegentreiben.

Eine späte Kultur wird jeden bewohnbaren Fleck der Erde ausgenützt haben, sie wird bei intensivster Behandlung des Bodens, bei gesteigertester Form der Produktion 2000, 3000, vielleicht noch mehr Millionen Menschen gleichzeitig zu ernähren imstande sein, aber — darüber kann kein Zweifel herrschen — dermaleinst wird die Dichtigkeit nicht weiter zu treiben sein und dann wird das Minimum der Mortali-Nativität seine Herrschaft antreten, jenes Minimum, bei dem die aus 1000 Geborenen ihrerseits wiederum nur 1000 gleichzeitig Lebende ergeben dürfen.

Ohne uns dafür zu verbürgen, daß die Säuglingssterblichkeit von 6 Proz., die Sterblichkeit der Jugendlichen von $^1/_{16}$ der 1 Jahr alt Gewordenen usw. wirklich das Minimum der Mortalität darstelle, das den Menschen erreichbar sein wird, haben wir gezeigt, daß unter diesen Annahmen N 17 Prom. genügt, um eine Gesellschaft auf der Höhe ihrer Dichtigkeit zu erhalten.

Gleichviel ob diese Dichte 500, 1000 oder mehr Menschen auf

1 Quadratkilometer betragen wird — die chronische Nativität auf dem Gipfel der Kultur wird nur einen Bruchteil der maximalen Nativität von Einst betragen dürfen; wie wir von N 90 Prom. herkommen, so gehen wir N 20 Prom. und noch weniger entgegen.

Wir sagen hier ausdrücklich und mit Absicht „die chronische Nativität“, denn vorübergehend wird auch dieses Minimum der Nativität möglicherweise noch anzusteigen haben.

Es kann sich selbst noch auf den Stufen höchster Kultur ereignen, daß ein außerordentliches Vorkommnis die Bevölkerung reduziert.

Wenn auch die Ausbrüche vehementer, akuter Mortalitäten stets seltener, stets weniger bedeutend werden, so ist vielleicht doch keine Zeit ganz dagegen gefeit, daß ein Aufstieg der Todesfälle über die Norm eintreten könnte.

Jede Zeit ist aber bestrebt, ihre Dichtigkeit so bald als möglich wiederherzustellen, deshalb wird dort, wo es ausführbar ist, auf Sterbeepidemien stets mit Geburtenepidemien geantwortet werden.

Mit anderen Worten heißt dies: selbst zu einer Zeit, in der es ein Wachstum der Bevölkerungen, und daher eine Zuwachsrate, ein Plus, mit dem sich die Nativität über die Mortalität erhebt, nicht mehr wird geben dürfen, selbst zu dieser Zeit kann es vorkommen, daß vorübergehend eine Steigerung der Sterblichkeit über die Norm mit einer Steigerung der Geburtenfrequenz über die Norm beantwortet werden wird, um so, wenn auch nicht Zuwachs, so doch Ersatz für die zu viel Verstorbenen zu leisten.

Es wird gut sein, hier einige Beispiele aus näherer und fernerer Zeit zu bringen [1]).

Die verschiedenen deutschen Staaten hatten um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine durchschnittliche Nativität von ungefähr 37 Prom.

Diese Nativität fiel gelegentlich, infolge von Mißwachs, von gedrückter wirtschaftlicher Lage usw. bis auf 32 Prom. (im Jahre 1855) ab, um sich nachher wieder zur Norm zu erheben. Mit leichten Schwankungen blieb aber dieses Niveau der Nativität bis in die zweite Hälfte der 60er Jahre erhalten.

Das Dezennium 1860/70 brachte den Deutschen 3 Kriege: den schleswig-holsteinschen, den deutsch-österreichischen und schließlich als letzten Krieg, den Deutschland seither in Europa geführt hat, den gewaltigsten, den deutsch-französischen Krieg.

Schon der Krieg von 1866 hatte die Nativität wieder ein wenig unter die Norm sinken lassen, wie das ja notwendig der Fall ist, wenn die allgemeine Stimmung unter einem Druck steht, und wenn so viele junge Männer unter den Waffen sind.

Dieser Abfall von 1866, der im Jahre 1867 die Geburten auf 36,5 Prom. sinken ließ, wurde in den nächsten Jahren durch einen

---

1) Beilage No. III. Mortali-Nativität des Deutschen Reiches 1850/1910.
„ „ IV. „ „ Galiziens „
„ „ V. „ „ Schwedens 1750/1910.

Aufstieg wettgemacht, der mit 38,5 Prom. über die Norm hinausging, und so geeignet war, Ersatz für den Entgang zu schaffen.

Da fiel infolge des neuerlichen Krieges die Nativität im Jahre 1871 bis gegen 34 Prom. ab. Es wurden somit als indirekte Folge des Krieges damals um etwa 3 Prom. weniger Kinder geboren, als in ruhigen Zeiten das Licht der Welt erblickt hätten.

Beilage No. III.



Da die Bevölkerung Deutschlands damals angenähert 40 Mill. betrug, so wurden 120000 Kinder weniger geboren, als die Norm verlangt hätte.

Gleichzeitig hatte der Krieg ein Opfer von 40000 Menschenleben gefordert[1]), es war somit ein Defizit von 160000 Menschen hereinzubringen.

Wenn in den nächsten Jahren in Deutschland eine Steigerung der Nativität zu verzeichnen war, die bis über 40 Prom. hinausging, so wäre es falsch, diese Steigerung der Nativität als Zuwachs zu bezeichnen.

Was hier geboren wurde, war Ersatz, Ersatz der 1 Prom. dem Kriege erlegenen, Ersatz der 3 Prom. Ungeborenen.

Trotz der Opposition, die an diesem Punkte schon wiederholt laut geworden ist[2]), halten wir uns daher für berechtigt, von Zeugungsepidemien zu sprechen, und sehen gerade das als das Charakteristikum dieser über die Norm aufsteigenden Nativitäten, dieser Zeugungsepidemien an, daß sie nicht die Bedürfnisse des Wachstums der Gesellschaft zu decken, sondern Ersatz für stattgehabte Verluste

1) E. Engel, Beiträge zur Statistik des Krieges 1870—71. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureau, 1872.

2) G. Hopf, Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureau, 1869.

zu bringen haben. Seit dem Ende der 70er Jahre war daher auch kein Ersatz nötig, und so sehen wir, daß, von einer leichten Steigerung der Nativität in der ersten Hälfte der 90er Jahre abgesehen, die Nativität Deutschlands seit 30 Jahren fällt und fällt.

Es gibt Chauvinisten, die über dieses Fallen der Nativität bis auf 32 Prom. in unseren Tagen sich entrüsten.

Und doch fällt die Nativität der menschlichen Gesellschaft seit Tausenden von Jahren, sie ist seit der Urzeit von 90 Prom. schrittweise, aber unausweichlich auf 85, 80, 75, 70, 65, 60, bis an die Grenze unserer Kultur gefallen, und innerhalb dieser von 60:55: 50:45; so daß nur völliges Uebersehen der Evolution, die hier statthat, dahin verleiten kann, ihr gerade jetzt zuzurufen: stehe still!

Voreingenommenheit macht blind.

Bei fallender Nativität und nicht bei aufsteigender ist die Menschheit bisher an Zahl gewachsen. Niemals hat es zur Zeit der maximalen Nativität 1500 Mill. Menschen gleichzeitig auf Erden gegeben. Die Nativität steigt nur, wenn es gilt, Verluste auszuwetzen, Ersatz für Entgang zu stellen.

Diese einfache, und für jeden, der sehen will, zutage liegende Wahrheit sollte nicht mehr übergangen werden.

Deutschland, das vor dem Kriege 40 Mill. Menschen besessen hatte, hat durch den Krieg wohl 1600000 Elsaß-Lothringer gewonnen, aber es hat auf dem alten Territorium Verluste erlitten.

Diese Verluste waren in weniger als einem Dezennium vollständig hereingebracht, und seither ist die Bevölkerung Deutschlands, bei fortwährend absinkender Nativität von 40 Mill. vor dem Kriege, auf über 65 Mill. (ohne Kolonien) hinaufgewachsen.

Freilich dürfen wir, um unser Bild zu vervollständigen, nicht unterlassen, hinzuzusetzen, daß die Mortalität Deutschlands in diesem Zeitraum von etwa 27 Prom. vor dem Kriege auf 18 Prom. in der Gegenwart abgefallen ist. Aller Fortschritt, dessen eine menschliche Gesellschaft fähig ist, kommt letzten Endes und als höchste Blüte in dieser absinkenden Mortalität zum Ausdruck.

Sie ist das Primäre.

Wie aber jeder Aufstieg einer Sozietät an fallende Sterblichkeit geknüpft ist, so zieht diese absinkende Sterblichkeit stets und unausweichlich die Nativität nach sich. Es gibt auch einen Prozeß, der umgekehrt verläuft.

Es gibt Bevölkerungen, bei denen primär die Nativität zu sinken anfängt, absinkt bis zur Höhe der Mortalität, ja eventuell auch unter dieselbe.

Wo dies der Fall ist, da sind die Chauvinisten im Recht, Alarm zu rufen, denn hier haben wir eine sozial-pathologische Erscheinung vor uns.

Wir behalten uns vor, einen solchen pathologischen Fall, wie er momentan in Frankreich vorliegt, später eingehender zu behandeln.

Wir wollen nunmehr auf unserer Beilage No. IV zu dem öster-

reichischen Kronlande Galizien übergehen, und dort die Mortali-Nativität betrachten.

Was zuerst und als charakteristischer Unterschied gegen Deutschland auffällt, ist der Umstand, daß hier die gestrichelten und ausgezogenen Linien sich wiederholt schneiden, was dort nicht der Fall war.

Auf der Karte der Mortali-Nativität Deutschlands 1850/1910 läßt sich bei 31 Prom. eine Linie legen, die die Darstellung in 2 Teile zerlegt, deren obere Hälfte nur Nativität, deren untere Hälfte nur Mortalität enthält.

Die Mortalität bewegt sich in ihren äußersten Grenzen bis gegen 31 Prom. nach oben (Cholera nach dem Kriege von 1866), und fällt von der chronischen Mortalität von ungefähr 27 Prom. zwischen 1850/70 bis auf 18 Prom. im Jahre 1910.

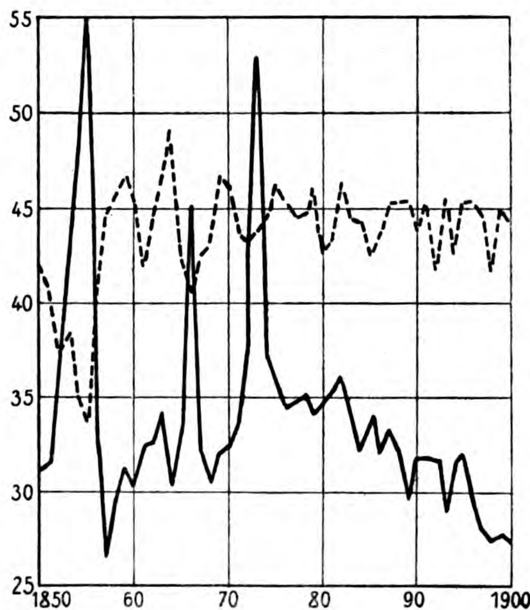
Ganz anders sieht das gewaltige Zickzack aus, das die Mortalität auf der Tafel von Galizien präsentiert.

Schon das fällt auf, daß hier die chronische Mortalität 1850/90 so hoch liegt, wie das durch die Cholera im Jahre 1866 vorübergehend erzeugte Maximum in Deutschland.

Diese chronische Mortalität von 31 Prom. springt aber zwischen 1850/60 und zwischen 1870/80 rapid bis gegen 60 Prom. aufwärts, auf 45 Prom. im Dezennium 1860/70.

Hier ist eine Trennungslinie, die M von N scheiden würde, erst seit 1870 zu legen, und um 1900 hält Galizien mit seiner chronischen Mortalität etwa da, wo der deutsche Durchschnitt ein halbes Jahrhundert früher gehalten hatte.

Beilage No. IV.



Da wir wissen, daß Sterbeepidemien normal von Zeugungsepidemien beantwortet werden; so werden wir uns nicht wundern, daß jene so plötzlich und so hoch ansteigenden Mortalitäten erst von Abstürzen, dann aber von über die Norm hinausgehenden Aufstiegen der Nativitäten begleitet sind.

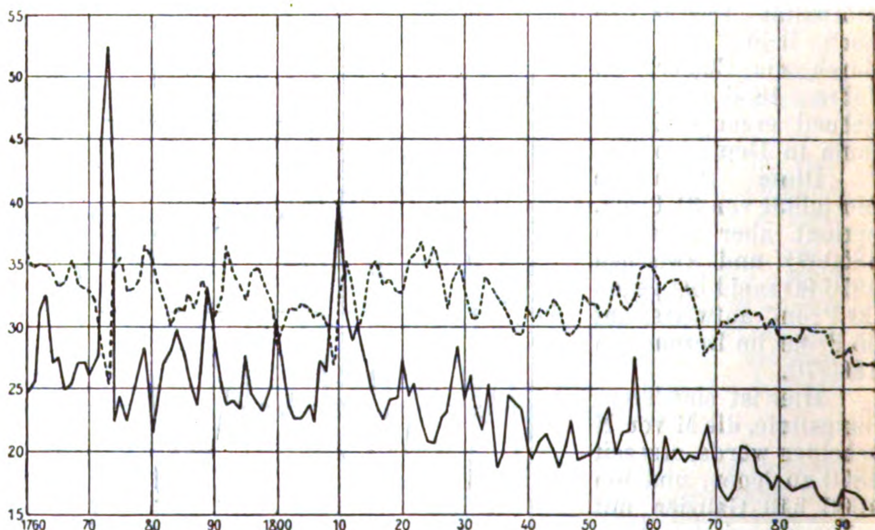
Nativitäten bis 46 und 49 Prom. suchen den Ersatz zu bringen für den Menschenverlust, den die enorme Mortalität von 60 Prom. im Jahre 1855, die Mortalität von 45 Prom im Kriegs- und Cholerajahr 1866, die Mortalität von 53 Prom. im neuerlichen Cholerajahr 1873 gebracht haben.

Die Fanatiker für hohe Nativität können an Galizien ihre Freude haben, auch nach 1870, bis zur Gegenwart hält sie sich dort zwischen 45 und 40 Prom.

Aber es muß doch zu denken geben, wenn wir sehen, wie die ganze Mortali-Nativität Galiziens von 1850/1910 gegen die von Deutschland nach oben verschoben erscheint, und jedem halbwegs klaren Kopf müßte die Ahnung dämmern, daß dieser Hochstand der Mortali-Nativität ein Ausdruck des Tiefstandes in der Kultur ist.

Um diesen Beweis einwandfrei zu erbringen, legen wir noch ein Blatt, die Mortali-Nativität Schwedens 1750/1910 in Beilage No. V daneben.

Beilage No. V.



Schweden, dieses Land gleichmäßig hoher Kultur, Schweden, das, wie Sundbärg mit Stolz bemerkt, schon seit Jahr und Tag, bis hinauf zu den nördlichsten seiner Bewohner keine Analphabeten kennt, Schweden setzt ein volles Jahrhundert früher als Deutschland mit einer Mortalität von 25 Prom. ein.

Freilich hat Schweden im 18. Jahrhundert, ja selbst noch im Anfang des 19. Jahrhunderts Anstiege hoher, akuter Mortalitäten, aber seit 100 Jahren hat sich die Mortalität nicht mehr bis zur Höhe der Nativität erhoben.

Ersatzraten für gehabte Verluste müssen immer weniger und immer seltener geleistet werden, und während die chronische Mortalität langsam, aber sicher erst gegen 20 Prom., dann unter 20 Prom. bis zu 15 Prom. absinkt, folgt ihr in einer Distanz von etwa 12 Prom. die Nativität auf dem Wege nach abwärts nach.

Gegenwärtig hat Schweden eine Nativität von 25—26 Prom., so daß in Schweden die Nativität nicht höher steht als in Galizien gegenwärtig die Mortalität.

Legen wir die beiden Blätter aufeinander, so zeigt es sich, wie hoch schwedische Nativität von galizianischer überragt wird.

Nur wer gegen die Evolution, die hier vor sich geht, die Augen absolut verschließen will, wird nicht zur Einsicht kommen, daß fallende Mortali-Nativität der Weg der Entwicklung ist, den menschliche Gemeinschaften zu gehen haben.

Nativitäten am Abfallen verhindern, heißt daher nichts anderes, als die Kultur zum Stagnieren bringen.

Wir sagen nicht, daß es nicht möglich wäre, Nativitäten am Abfallen zu verhindern.

Die Geschichte der Völker zeigt Beispiele, wie es möglich ist, Denkweisen zu züchten, die jedes weitere Abfallen der Nativität vereiteln, so z. B. in Indien und in China.

In Indien ist es der Glaube an die Seelenwanderung, in China ist es der Ahnenkultus, die jedes dahin wirken, daß die Nativität (und damit gleichzeitig auch die Mortalität) auf barbarischer Höhe festgelegt wurden.

Die Gesetze des Mann machen es jeder Familie zur Pflicht, das reif gewordene Mädchen sofort einem Manne zuzuführen, da sonst die Reinkarnation einer Seele verhindert werden könnte, die zum Aufstieg drängt.

Ebenso bewirkt der Ahnenkultus, daß jeder geschlechtsreif gewordene Chinese danach trachtet, mehrere Söhne zu hinterlassen. In beiden Fällen war die Wirkung die, daß uralte Kulturvölker stagnierten. Sollte es in Europa den Schreiern gelingen, das Ideal gleichmäßig hochbleibender Nativität auch bei uns zu realisieren, so wird dies im besten Falle ein Stehenbleiben auf der erreichten Kulturhöhe bewirken.

Ein Vorwärtsschreiten in der Kultur ist ohne Abfall der Mortali-Nativität unmöglich.

Das Gesetz der Evolution, das die Erneuerung der Bevölkerungen beherrscht, setzt mit dem Maximum an Nativität ein, um nach 100000 und mehr Jahren bei einer Bevölkerungsdichte, die nicht mehr gesteigert werden darf, mit dem Minimum von Nativität zu enden, bei dem sich jene Gemeinschaft höchster Kultur gerade noch erhält.

Von N 90 Prom. führt der Weg zu N 20 Prom. und weniger.

Das ganze 19. Jahrhundert zeigte in Fragen der Bevölkerungstheorie keinen Sinn für Evolution.

Es stand, mit wenigen Ausnahmen, unter dem Wahne, daß jede menschliche Gemeinschaft dem Maximum der Nativität zustrebt.

Besonders kluge Männer wollten erkannt haben, daß dieser unglückselige Trieb nach maximaler Nativität zu nichts als Elend und Laster führe, und unternahmen es daher, der Einsicht der Kulturmenschen Enthaltsamkeit und dadurch ein Herabdrücken der Nativität zu empfehlen, kurz, sie gelangten dahin, ihren Brüdern zu Ausgang des 18. Jahrhunderts — auf dem Wege des Sichbewußt-Gewordenseins — dasjenige zu raten, was der eingeborene Instinkt schon seit Jahrtausenden geübt hatte, was die Gesetze, die die menschliche Gemeinschaft beherrschen, sich längst erzwungen hatten.

Der Rationalismus des 18. und auch noch des 19. Jahrhunderts konnte glauben, daß 260 Prom. Frauen in Kaluga nur deshalb 54 Prom. Geburten bringen (statt $260:3=86$ Geburten), weil reifliche Erwägung die Männer und Frauen hier im Osten Europas dazu gebracht hat, einzusehen, daß maximale Nativität ihnen zum Nachteile wäre.

Eine Zeit, die sich vorstellte, daß der „contrat social" von einsichtigen Leuten am grünen Tisch geschlossen worden war, eine Zeit, die den Intellekt des einzelnen viel zu hoch bewertete, während sie den immanenten Gesetzen der Gesellschaft verständnislos gegenüberstand, eine solche Zeit konnte — der Dummheit der Natur gegenüber — den so viel klügeren Menschen raten, die Sache fortan selbst in die Hand zu nehmen.

Aber diese Zeit des Hochmuts beginnt ja wieder mehr und mehr zu schwinden, der Respekt vor der Natur ist neuerdings im Steigen begriffen, und der kleine Mensch, der sich als Glied einer gewaltigen Gesamtheit findet, ahnt wieder, daß es Probleme gibt, die aus der Divergenz seiner individuellen Triebe und der sozialen Möglichkeiten erwachsen. Es ist eine soziale Unmöglichkeit, daß etwa in Skandinavien heutigen Tages das Maximum geboren würde.

Ganz sicher wären die 240 und mehr Promille Frauen Skandinaviens auch heute noch, physiologisch genommen, imstande, jede 3. Frau jährlich eine Geburt zu leisten; wenn statt dessen gegenwärtig nur $^1/_3$ des Möglichen geboren wird, wenn im Durchschnitt erst jede 9. Frau jährlich eine Geburt leistet; so kann nur äußerste Kurzsichtigkeit hierin bald abwärts führenden Feminismus (ein sich Entziehen der Frauen gegenüber ihren Pflichten), bald höhere Weisheit des sich seines Tuns bewußt gewordenen Individuums sehen.

Wir leugnen keineswegs, daß der Mensch fähig ist, auf dem Gebiete, das wir hier besprechen, eigenmächtig zu handeln, wir haben selbst zugegeben, daß ganze, Millionen umfassende Völker, wie die Inder, wie die Chinesen, den evolutionistischen Gang aufzuhalten und zum Stagnieren zu bringen imstande sind, aber unser Bemühen geht dahin, zu zeigen, daß, abgesehen von solchen Episoden (und es sind nur Episoden, Episoden freilich, die, wenn sie nicht noch rechtzeitig in die Entwicklungslinie zurückbiegen, zum Untergang der Gemeinschaft führen) — ein einsinniger Weg, eine

bestimmbare Richtung gegeben ist, die bevölkerungstheoretisch mit dem Maximum der Nativität einsetzt, um schließlich bei einem Minimum an Nativität zu enden.

Werden in der Urzeit von 260 Prom. Frauen jährlich etwa 86 Geburten geleistet, so gibt das: 260 : 86 = 3, = jede 3. Frau jährlich 1 Geburt, werden bis zur Kulturhöhe von Kaluga von 260 Prom. Frauen jährlich 54 Geburten geleistet, so gibt das 260 : 54 = 4,8, jede 4,8. Frau jährlich 1 Geburt.

Beim russischen Durchschnitt 250 : 48 = 5,2 leistet jede 5,2. Frau jährlich 1 Geburt.

In Deutschland 252 : 36 = 7, jede 7. Frau jährlich 1 Geburt.

In Schweden 243 : 27 = 9, jede 9. Frau jährlich 1 Geburt.

In einer späten Zukunft, beim Maximum der Dichte menschlicher Besiedelung auf unserer Erde werden 240 Prom. Frauen 17 Geburten jährlich zu leisten haben, 240 : 17 = 14, somit jede 14. Frau jährlich 1 Geburt.

Wir würden uns aber an dieser Stelle eines gewaltigen Versehens schuldig machen, wenn wir es nicht zur Sprache bringen würden, daß, wenn auch unsere obigen Angaben als Durchschnitt vollkommen richtig sind, in Wirklichkeit die Dinge ganz anders liegen.

Wir würden ein völlig falsches Bild der Gesellschaft erhalten, wenn wir uns vorstellten, daß in Rußland von den gleichzeitig lebenden Frauen der Gruppe II jede 5., in Deutschland jede 7., in Skandinavien jede 9. jährlich Mutter wird.

Die Wahrheit ist die, daß sich allgemach, von dem Zeitpunkt ab, an dem die Nativität begann, unter das Maximum abzusinken, zwei Kategorien von Frauen ausgebildet haben, von denen die einen als legitime Gebärerinnen das Privileg erhielten, die sozial benötigten Geburten zu leisten, während der Ueberschuß an Frauen, der sich durch das Absinken der Nativität vom Maximum ergab, zur Reservearmee gestempelt wurden: die Kategorien der Ehefrauen und der Ehelosen.

Nicht als ob diese ehelosen Frauen völlig verhindert werden konnten, ab und zu dennoch aktiv in die Reihe der Gebärenden einzutreten; aber ihre Geburten waren, als illegitime, minderwertig, ihre Kinder, als Bastarde, Kinder zweiten Grades.

Selbst dort, wo auf höheren Stufen, die Gesellschaft nicht mehr so drakonisch ist, solche Mütter mit ihren Kindern zu töten, selbst dort haben wir es in der Schmach und Schande, die sich auf die Mutter häufen, in der geringeren Fürsorge für diese Kinder, die sich in der oft doppelt so hohen Sterblichkeit der illegitim Geborenen äußert, mit einer Art unausgesprochenen Todesurteils zu tun.

Die Geburten teilen sich infolgedessen in der Kultur in folgender Weise auf:

Kaluga: 260 Prom. Frauen, davon Ehefrauen, oder legitime Gebärerinnen etwa $^{2}/_{3}$ = 170 Prom., mit 53 von 54 Geburten, 170 : 53 = 3,2.

Der russische Durchschnitt: 250 Prom. Frauen, davon

Ehefrauen ungefähr $^3/_5$ = 150 Prom. mit 47 von 48 Geburten, 150 : 47 = 3,2.

Deutschland: 252 Prom. Frauen, davon Ehefrauen nicht ganz die Hälfte = 120 Frauen mit 33 von 36 Geburten, 120 : 33 = 3,63.

Schweden: 243 Prom. Frauen, davon Ehefrauen etwas mehr als $^1/_3$ = 90 Frauen mit 25 von 27 Geburten, 90 : 25 = 3,6.

Man sieht, daß es vermittelst der Institution der Ehe gelingt, die Geburten, die von der Urzeit, bis Schweden, auf $^1/_3$ abgesunken sind (von 86 Prom. zu 27 Prom.), daß es durch den numerus clausus der Ehefrauen gelingt, die sogenannte eheliche Fruchtbarkeit weit über dem Durchschnitt zu halten.

Anstatt daß in Schweden nur mehr jede 9. Frau jährlich 1 Kind bringt, bringen die wenigen Ehefrauen jede 3,6. jährlich 1 Kind, und 150 von 243 Prom. Frauen werden ausgeschlossen.

Wir haben es hier mit einem aristokratischen Prinzip zu tun: mit der Verleihung eines allgemeinen Naturrechtes aller Frauen an einem immer kleiner werdenden Kreis.

Denn da die Nativität mit steigender Kultur mehr und mehr absinkt, muß die Zahl der Ehefrauen allmählich von der Gesamtheit der Frauen der Gruppe II zu $^2/_3$, zu $^1/_2$, zu $^1/_3$ usw. zusammenschmelzen, da nur dann für jede Ehe noch etwa 4—5 Kinder oder 1 Geburt auf jede 3.—4. Ehefrau jährlich möglich bleiben.

In dieses aristokratische Prinzip, der Begünstigung der Wenigen, und der Ausschließung der Vielen, ist im 19. Jahrhundert Bresche gelegt worden.

Frankreich, das Land, das im 18. Jahrhundert die Menschenrechte proklamiert hatte, hat im 19. Jahrhundert auch in unserer Sache eine neue Richtung eingeschlagen.

Wenn die Mutterschaft die höchste Leistung der Frau ist, wenn es zum Menschenrecht der Frau gehört, sich dadurch zu betätigen, so muß der Kreis der Frauen, die Mütter werden dürfen, wieder erweitert werden, und letzten Endes muß jeder Frau, die gesund und dazu willens ist, das Recht zustehen, zu gebären.

Damit ist nicht gesagt, daß die Nativität wieder zum Maximum zurückkehren dürfte — das wäre der Untergang der Kultur — die Beschränkung der Nativität, die die Höhe der Kultur erfordert, muß aufrecht erhalten bleiben, aber nicht in dem Sinne, daß von einem Bruchteil der Frauen nahezu die ganze Fortpflanzung an sich gerissen wird, während die überwiegende Mehrheit das Nachsehen hat, sondern demokratisch alle 250 Prom. Frauen müssen das Recht haben, sich in die möglichen Geburten zu teilen.

Frankreichs Nativität ist momentan sehr gering.

Bei N 20 Prom. würden $20 \times 3{,}6 = 72$ Ehefrauen ($^1/_4$ der in Gruppe II vorhandenen Frauen), genügen, um die Geburten zu leisten, falls die eheliche Fruchtbarkeit so hoch gehalten werden sollte, etwa wie in Deutschland oder Skandinavien.

Aber anstatt 72 Prom. Ehefrauen weist Frankreich 130 Prom.

Ehefrauen auf, also 130 : 72 = 1,8 mal mehr, als die bisherige Norm verlangen würde.

Der neue Weg, den Frankreich im 19. Jahrhundert betreten hat, und auf dem ihm seither die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, und neuestens sogar einige germanische Länder nachfolgen, wird begangen unter dem Motto: mehr Ehen mit weniger Kindern.

Heiratsfrequenz und eheliche Fruchtbarkeit.

J. V. Tallquist[1]) war es, der schon vor einem Vierteljahrhundert auf die neue Wendung hingewiesen hat, er sagt: la diminution de la fécondité va de front avec la précocité des mariages.

Es ist ein großer Irrtum zu glauben, und ein schwerer Fehler, andere glauben zu machen, als ob der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit ein Zurückgehen der Nativität bedeuten müßte.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn alle Frauen der Gruppe II in Ehe gestanden wären.

Wo aber eine Reservearmee vorhanden ist, da kann die eheliche Fruchtbarkeit bei gleichbleibender Nativität fallen, je nach Ausmaß der Steigerung, die die Heiratsfrequenz erfährt, die hier kompensierend eintritt.

Wir hatten für Deutschland eine eheliche Fruchtbarkeit von 4—5 Kindern und 120 von 252 Prom. Frauen 15/50 Jahre alt, die in Ehe stehen.

Denken wir uns, daß in Deutschland die Heiratsfrequenz sich so vermehren würde, daß nicht nur 120, sondern 180 Prom. Frauen 15/50 Jahre alt gleichzeitig in Ehe stünden, so wird die eheliche Fruchtbarkeit bei gleichbleibender Nativität um $^1/_3$ fallen können. 180 : 33 = 5,4.

Nicht jede 3,36. Ehefrau, sondern erst jede 5,4. hätte jährlich 1 Geburt zu leisteu, damit 33 Prom. eheliche Geburten vorhanden wären.

Nun hat Frankreich bei 130 Ehefrauen 15/50 Jahre alt, eine Nativität von 20 Prom. 130 : 20 = 6,5.

Erst jede 6,5. Ehefrau bringt hier jährlich 1 Kind.

N 20 Proz., das ist eine geringere Nativität, als die schwedische, es ist aber immerhin eine Nativität, bei der sich eine Nation, deren Mortalität so tief stünde, wie die schwedische, gerade noch erhalten könnte.

Wir hätten: N 20 Prom. Säuglingssterblichkeit; $^1/_8$ der Geborenen, wie in Schweden.

20 — 2 = 18 — 19 0/1 Jahre alt.

Von den 1 Jahr alt Gewordenen stirbt der 8,1. Teil bis zum Eintritt der Reife, wie in Schweden. 18 : 8,1 = 2,2.

18 — 2,2 = 15,8 — 16,9 × 14 = 236,6 1/15 Jahre alt.

1) J. V. Tallquist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages. Helsingfors 1886.

Gruppe I bestünde aus:

0/1	Jahr alt	19	Prom.	Personen
1/15	„ „	236,6	„	„
0/15	„ „	255,6	Prom.	Personen

Nach Gruppe II würden 15,8 Prom. Personen übertreten.
Sterblichkeit aus Gruppe II:

4,6 der Eingetretenen 15,8 : 4,6 = 3,4

15,8 — 3,4 = 12,4 — 14,1 × 35 = 493,5 Prom. Personen 15/50 Jahre alt.

Nach Gruppe III würden 12,4 Prom. Personen übertreten, und dieselbe noch im Mittel etwa 20 Jahre durchleben.

12,4 × 20 = 248 Prom. 50/ω Jahre alt.

Gruppe I	255,6
„ II	493,5
„ III	248
	997 Personen

Ein geringes über N 20 Prom., etwa 20,2 Prom. würde genügen, um bei schwedischer Mortalität eine Gesellschaft auf gleicher Dichte zu erhalten.

Nun aber besitzt Frankreich, wie wir schon wiederholt betont haben, eine weit höhere Mortalität als Schweden.

Von 87 Départements haben:

17	M über	20	Prom.
50	„ „	18—20	„
17	„ „	17—18	„ und nur
3	„ unter	16	„

Da wir allgemein und als Norm festgestellt haben, daß die Mortalität erst zu fallen hat, und daß die Nativität nur sekundär fallen darf, so müßte Frankreichs Nativität höher stehen, als die schwedische, um gleich starke Vermehrung der Bevölkerung zu leisten.

Nun könnte hier eingewendet werden, daß Frankreich, als altes Kulturland und als alter Industriestaat, schon viel dichter bevölkert sei, als Schweden (wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß die geographische Lage in Schweden niemals eine so dichte Bevölkerung gestatten wird), daß ein Staat, je mehr sich seine Bevölkerung dem Zustande der Sättigung nähert, desto weniger an Dichte wachsen kann[1]; so daß diese Umstände — selbst bei gleicher Mortalität — für Frankreich eine geringere Nativität ergeben würden.

Aber Frankreich ist heute keineswegs schon bei dem Maximum der Dichte angekommen, selbst bei schwedischer Mortalität müßte daher seine Nativität immer noch mindestens 22 Prom. betragen.

Erst bis Frankreichs Mortalität unter die schwedische, und etwa bis zu dem Punkte abgefallen sein wird, den wir als das wahrscheinliche Minimum der den Menschen erreichbaren Mortalität bezeichnet haben, erst dann wird die Nativität etwa 20 Prom. betragen dürfen. N 20 Prom., Säuglingssterblichkeit 6 Proz. der Geborenen, oder $^1/_{17}$.

1) Fr. List, das nationale System der polit. Oekonomie, 1840: „jeder Wirtschaftszustand hat eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung."

Beilage No. VI.

1 Minimum	1a	1b
17 − 1 = 16 ⎫ 16,5 ⎫	20 − 1,17 = 18,83 ⎫ 19,415 ⎫	20 1,17 − 1,17 = 18,83 ⎫ 19,415 ⎫
16 − 1 = 15 ⎫ 15,5 × 14 = 217 ⎭ 233,5	18,83 − 1,17 = 17,66 ⎫ 18,245 × 14 = 255,43 ⎭ 274,845	−3,2 15,63 ,98 − ,98 14,65 ⎫ 16,74 × 14 = 233,96 ⎭ 253,375
15 − 2,5 = 12,5 ⎫ 13,75 × 35 = 481,25	17,66 − 2,94 = 14,72 ⎫ 16,19 × 35 = 566,65	14,65 2,44 − 2,44 12,21 ⎫ 13,48 × 35 = 470,05
12,5 × 22,82 = 285,25	14,72 × 22,82 = 336	9,4 12,21 × 22,82 = 278,63
1000	1177,5	14,18 1002

20 : 17 = 1,17. 20 — 1,17 = 18,83 — 19,415 Kinder 0/1 Jahr alt.

Sterblichkeit der 1/15 Jahre alten = 1/16 der Einjährigen.

18,83 : 16 = 1,17 — 18,83 — 1,17 = 17,66
18,245 × 14 = 255,33 Kinder 1/15 Jahre alt.

Gruppe I umfaßt:

0/1	19,415
1/15	255,43
	274,845 Personen 0/15 Jahre alt.

17,66 treten in Gruppe II über. Davon stirbt 1/6.

17,66 : 6 = 2,94 17,66 — 2,94 = 14,72
16,19 × 35 = 566,65 Personen 15/50 Jahre alt

Gruppe III umfaßt 14,72 Eintretende, die rund 22 Jahre genau 22,82 Jahre im Mittel durchleben.

14,72 × 22,82 = 336 Personen 50/ω Jahre alt.

Gruppe	I	274,845
„	II	566,65
„	III	336,—
		1177,5

Bei minimaler Mortalität ergeben die 20 Prom. Geborenen einen gleichzeitigen Bestand von 1177,5 Personen, d. i. um 1/6 mehr, somit einen vollkommen genügenden Zuwachs. Reduziert auf 1000 Personen gibt dies eine Mortalität von 14 Prom.[1]).

Bei einer Mortalität, die zwischen 19—20 Prom. schwankt, hat daher Frankreich gegenwärtig eine Nativität, die es sich erst bei einer Mortalität von 14 Prom. gestatten dürfte.

Da das Gesetz des Bevölkerungszuwachses dahin lautet, daß normal erst die Mortalität abfällt und die Nativität dann sekundär zurückgeht, so darf der Zustand Frankreichs zurzeit als ein sozial-pathologischer bezeichnet werden.

Dieser pathologische Zustand ist zweifellos dadurch entstanden, daß die eheliche Fruchtbarkeit zu rasch gesunken ist.

Aber dennoch ist nicht das Sinkenlassen der ehelichen Frucht-

---

1) Beilage VI 1.

barkeit der wahre Fehler, sondern dieser liegt in dem Umstande, daß die Zahl der Ehefrauen nicht genügend gestiegen ist, um hier kompensierend zu wirken.

Wohl hat Frankreich relativ mehr Ehefrauen als Skandinavien, ja sogar mehr als Deutschland, aber das Heiratsalter ist langsamer abgesunken, die Heiratsfrequenz weniger gestiegen, als das Verhältnis der absinkenden ehelichen Fruchtbarkeit erfordert hätte.

				Ehefrauen,	Unverehel.
Schweden	hat auf	214 Prom.	Frauen 15/45 Jahre alt:	92 Proz.	122 Prom.
Deutschland	„ „	226,5 „	„ „ „ „	119,8 „	106,7 „
Frankreich	„ „	227,5 „	„ „ „ „	128,0 „	99,5 „

In Schweden kommen daher auf jede Ehefrau 15/45 Jahre alt, 1,3 Unverheiratete desselben Alters, während in Frankreich umgekehrt auf 1,3 Verehelichte, 15/45 Jahre alt nur 1 Unverehelichte fällt.

Dennoch ist in Frankreich noch ein Heer von Frauen vorhanden, das seinen Teil zur benötigten Nativität beitragen würde, wenn man es nur ließe.

Schalten wir die Frauen, 15/20 Jahre alt, als zu jung aus, so bleiben immer noch 57,6 Prom. Frauen, 20/45 Jahre alt [1]), die außerhalb der legitimen Fortpflanzung stehen.

Würde, wie oben, jede 6,5. dieser jetzt Unverehelichten jährlich eine Geburt leisten dürfen; 57,6 : 6,5 = 8,8, so könnte die Nativität von 20 Prom. auf 28,8 ansteigen.

Die Einbeziehung dieser beiseite geschobenen Frauen, von denen sich unter dem Drucke der Gesellschaft heute nur etwa jede 50. jährlich mit einer Geburt einstellt, würde daher genügen, um Frankreich zur Genesung zurückzuführen.

Nun hat der drohende Bevölkerungsrückgang wohl eine Panik hervorgerufen, aber den Star gestochen, hat er den Blinden noch keineswegs.

So wie es in der Politik Reaktionäre gibt, Menschen die von einem Fortschreiten nichts wissen wollen, so gibt es in der Bevölkerungslehre Leute, die alles Heil in der Rückkehr zum Alten suchen.

Bis jetzt hat jede 3.—4. Ehefrau jährlich 1 Kind gebracht, und dabei ist die Welt bestanden. Wie könnte die Welt bestehen, wenn nun nur jede 6.—7. Ehefrau jährlich 1 Kind bringen würde?

Daß die Welt sehr gut dabei bestehen kann, wenn nur die bisher Ausgeschlossenen in großem Umfang herbeigezogen werden, daß, wo 130 Ehefrauen 20 Geburten leisten, um $^1/_4$ mehr Ehefrauen 25 Geburten leisten werden, das geht diesen Gegnern aller Evolution nicht ein.

Frankreich ist krank.

Zwei Mittel gibt es, um es wieder gesund zu machen.

Die viel zu hohe Mortalität muß absinken, die Zahl der Ehefrauen muß steigen.

---

1) Aperçus statistiques internat., 1906. Annuaire de la France 1908.

„La diminuation de la fécondité va de front avec la précocité des mariages“, sagte Tallquist im Jahre 1886. In Wahrheit hat die précocité des mariages lange nicht mit dem Abfall der ehelichen Fruchtbarkeit gleichen Schritt gehalten.

Wir haben die Lage in Frankreich eingehend besprochen, weil dort die neue Wendung der Dinge zuerst auftrat, und weil, wer die Vorgänge in Frankreich versteht, sich auch über verwandte Erscheinungen in anderen Staaten ein Urteil bilden kann.

Gegenwärtig wird in weiten Kreisen der Fehler begangen, vom Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit, der den Rückgang der Nativität verschulden soll, als von einem nationalen Unglück zu sprechen. In dieser Allgemeinheit ist die Sache falsch.

Weder Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit im besonderen, noch Rückgang der Nativität im allgemeinen brauchen sozialpathologische Erscheinungen zu sein.

Im Gegenteil!

Jede gesunde, aufwärtsstrebende menschliche Gemeinschaft hat eine fallende Mortali-Nativität.

Ohne Fallen der Mortali-Nativität kein Aufstieg zur Kultur.

In dieser Beziehung haben wir es mit einer nicht allzu schwer zu überschauenden einsinnigen Entwicklungsrichtung zu tun, die nur dann entartet, wenn Mortalität und Nativität sich aus der Koppel lösen, und die Nativität selbstherrlich ihre eigenen Wege geht.

Das 19. Jahrhundert war der Meinung, daß die Mortalität durch Nativität bestimmt wird, das 20. Jahrhundert sollte endlich einsehen, daß die Sache umgekehrt liegt, daß die Mortalität das Bestimmende ist, die Nativität das Bestimmte. Schwieriger zu durchblicken ist der Zusammenhang zwischen Heiratsfrequenz und ehelicher Fruchtbarkeit.

Zu Beginn menschlicher Kultur lag die Sache ziemlich einfach.

Da waren einerseits die Frauen aus Gruppe II, die Frauen im Alter der Gebährfähigkeit, und andererseits die von der Gemeinschaft benötigten Geburten.

Solange die Zahl dieser benötigten Geburten sehr hoch stand, wurden einfach alle Frauen der Gruppe II herangezogen, und jede hatte durchschnittlich jedes dritte Jahr eine Geburt zu leisten.

Als später der Bedarf an Geburten sank, hatte es sich in Brauch und Sitte so fest eingelebt, daß jede der Fortpflanzung dienende Frau jedes dritte Jahr etwa eine Geburt zu leisten habe, daß aus dieser Wurzel die Institution der Ehe aufwuchs.

Einer weichlich gewordenen Zeit mag es sonderbar erscheinen, daß es ein Vorrecht gewesen sein sollte, die Schmerzen, die Lasten und die Gefahren der Mutterschaft auf sich zu nehmen, so daß diejenigen als die Zurückgesetzten erscheinen, die nicht Mutter werden durften. Aber haben wir im Vorrang der Kriegerkasten nicht eine ähnliche Denkweise vor uns?

Die Ehefrauen waren fortan die Privilegierten.

Man machte so viele Frauen zu Ehefrauen, als nötig waren, damit jede einzelne alle 3 oder höchstens alle 4 Jahre gebären könne.

Da die Nativität mit steigender Kultur absinkt, so wurden immer weniger Ehefrauen nötig.

Erst brauchte man 90 Prom. Geborene, Da etwa 260 Prom. Frauen im Alter der Gebährfähigkeit vorhanden waren, mußten sie alle einbezogen werden. $90 \times 3 = 270$.

Ja, selbst wenn jede der vorhandenen Frauen jedes 3. Jahr eine Geburt leistete, so war es doch nur durch reichliche Mehrgeburten möglich, die Zahl voll zu machen.

Wenn nur mehr 80 Prom. Geborene benötigt werden, genügen $80 \times 3 = 240$ Ehefrauen, bei 70 Prom. genügen $70 \times 3 = 210$ Ehefrauen usw.

Beim Minimum der Nativität von 17 Prom. würden

$$17 \times 3 = 51 \text{ Prom.}$$

Ehefrauen genügen, um die benötigten Geburten zu leisten.

Da bei N 17 Prom. in Gruppe II ungefähr 480 Personen vorhanden sind, davon 240 Frauen; so würde $^1/_4$ der Frauen genügen, um als Ehefrauen die Nativität zu besorgen, während $^3/_4$ der Frauen im gebärfähigen Alter keine Geburten leisten dürften.

Man begreift, wie in diese soziale Rechnungsführung Unordnung gebracht wird, wenn die Unverehelichten renitent werden, sich der herrschenden Moral nicht beugen und reichlich illegitime Geburten bringen.

Was läßt sich viel anderes tun, als entweder direkt oder indirekt auf kürzestem oder längerem Wege diese Unbotmäßigen und ihren überflüssigen Nachwuchs aus dem Wege räumen?

Nur so können Sitte und Sittlichkeit begriffen werden.

Die Enthusiasten des numerus clausus, die Schwärmer für hohe eheliche Fruchtbarkeit, die Verehrer der Ehefrau als Mutter, werden daher stets die brutalsten Vergewaltiger des Weibes sein.

Das Weib, soweit es nicht Ehefrau ist, hat der Lust zu dienen oder zu entsagen.

Da kam die französische Revolution, die Wiederentdeckung gewisser Menschenrechte, und Frankreich wurde das Mutterland einer neuen Entwicklungsrichtung, die in letzter Linie die Ehe wieder insofern überwinden wird, als sie allen Frauen das Recht zurückgibt, legitim zu gebären.

Wenn auf der Höhe unserer heutigen Kultur nunmehr ca. 25 Prom. Geburten nötig sind, wenn in Gruppe II auf der Höhe dieser Kultur etwa 500 Personen vorhanden sind, davon die Hälfte Frauen, so werden sich eben diese 250 Prom. Frauen in die 25 Prom. Geburten zu teilen haben, und zwar so, daß im Durchschnitt auf jede Zehnte jährlich eine Geburt entfällt.

Das ist der neue Weg.

Es ist richtig, daß er der Gesellschaft eine andere Struktur geben wird. Es wird weniger Spielraum vorhanden sein für Lüstlinge und Hetären; dies dürfte wieder dahin führen, daß sich die

Geschlechtskranken und dadurch auch die unfruchtbaren Ehen vermindern würden.

Der Ausfall der unehelich Geborenen dürfte die Zahl der Verbrechen vermindern, die Eltern werden sich der Aufzucht ihrer wenig zahlreichen Kinder besser widmen können.

Das sind in der Hauptsache die Folgen, die aus der Neuerung zu erwarten sind. Viel Ehen mit wenig Kindern!

Aber die Menschen hängen am Alten. Man braucht nur den Satz auszusprechen: von der Mutter inmitten ihrer blühenden Kinderschar, und alle Herzen schlagen höher.

Wer denkt daran, daß, wie Justus Möser sagt, jede Mutter zahlreicher Kinder mit unserem Herrgott paktieren muß, daß sie froh zu sein hat, wenn er ihr die Hälfte ihrer Schäfchen läßt[1]).

Wir stehen auf höherer Stufe der Kultur, unsere Mortalität ist gesunken.

Es stirbt nicht mehr die Hälfte aller Geborenen, wie noch im 18. Jahrhundert, vor dem 10. Lebensjahre, unsere Mütter wären schlechte Mütter, schlechte Kulturträgerinnen, wenn sie jetzt noch so bescheiden wären, die Hälfte ihrer Kinder ohne Murren in zarter Jugend hinzugeben.

Solange die Mortalität hoch steht, kann es viel Ehen mit viel Kindern geben, wie heute noch im halbasiatischen Teile von Rußland, z. B. in Kaluga.

Aber wo die Mortalität gering ist, da werden kinderreiche Ehen dahin wirken, die Hälfte, zwei Drittel, drei Viertel der geschlechtsreifen Frauen von der Fortpflanzung auszuschließen.

Wir zweifeln nicht daran, daß es viele mit dem Wohle ihres Volkes ehrlich meinen, wenn sie vor dem Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit, vor dem Absinken der Nativität warnen.

Aber Ehrlichkeit genügt nicht, um einen Gegenstand zu beherrschen.

Wer das Bevölkerungsproblem studiert, der wird sowohl das Absinken der Nativität als den Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit als notwendige Konsequenzen einer höheren Kultur erkennen.

Pathologisch sind diese Erscheinungen nur dann, wenn die eheliche Fruchtbarkeit fällt, ohne durch ansteigende Heiratsfrequenzen kompensiert zu werden, wenn die Nativität sinkt, ohne daß ihr die Mortalität vorangegangen wäre.

Schluß.

Wer es unternimmt, zu seinen Mitmenschen über Erscheinungen des Bevölkerungswechsels zu sprechen, der sollte darüber ins klare gekommen sein, daß es evolutionistische Vorgänge sind, um die es sich hier handelt.

Als unsere Ahnen (einst vielleicht vereinzelt oder höchstens

1) J. Möser, Briefe einer Matrone, 1780.

familienhaft lebende Tiere) anfingen, sich zu Horden zusammenzuschließen, da haben sie sich in bezug auf Zeugung auf eine schiefe Bahn begeben.

Die Gesellschaft schützt und erhält ihre Zugehörigen, aber sie fordert dafür einen Preis.

„Hand wird nur von Hand gewaschen.
Wenn Du nehmen willst, so gib!"

Die vollwaltende maximale Nativität war es, die dahingegeben werden mußte, denn Aufstieg zur Kultur ist nur möglich bei absinkender Mortalität, und absinkende Mortalität zieht unausweichlich maximale Nativität bis zu einem Minimum herab. —

Möge der Gedanke der Evolution, der mit Glück schon von manchem Gebiete der Biologie Besitz ergriffen hat, auch in der Bevölkerungslehre durchdringen, die ja der Gipfel alles Biologischen ist.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die staatliche Immobiliensteuer in den Städten, Possaden und Flecken Russlands, mit Ausschluss der Possaden des Königreichs Polen.

Von Dr. Gustav Sodoffsky, St. Petersburg.

Das Gesetz über die staatliche Immobiliensteuer in den Städten, Possaden und Flecken vom 6. Juni 1910 gilt für das russische Reich mit Ausnahme der Possaden in den Gouvernements des Königreichs Polen. Im Laufe des Jahres 1911 fand die Einschätzung der der Steuer unterliegenden Immobilien statt, und die Erhebung der Steuer begann mit dem 1. Januar 1912.

Die Steuer von den Immobilien wird sowohl von den auf dem Grunde, welcher tatsächlich von der städtischen Ansiedlung eingenommen wird, belegenen Immobilien erhoben, selbst wenn ein solches Gebiet auch über die Grenzen der Stadt und der der städtischen Ansiedlung zugewiesenen Ländereien hinausgeht, als auch von den Wohnungsgebäuden nebst den zu ihnen gehörenden Höfen, die sich außerhalb dieses Gebiets befinden, von Ländereien, welche zur städtischen Ansiedlung gehören, von Fabriken, Theatern, Badeanstalten und überhaupt Gebäuden verschiedener Art, wie auch von innerhalb der Grenzen des tatsächlich von der städtischen Ansiedlung eingenommenen Grundes belegenen unbebauten Grundplätzen, Stapelplätzen, Gemüsegärten, Gärten, Orangerien usw. Die Grenzen des Steuergebietes werden in bezug auf die Besteuerung durch Gouvernements- und Gebiets-Steuerbehörden bestimmt.

Der Steuer unterliegen mit den weiterhin erwähnten Ausnahmen alle angeführten Immobilien, welche der Krone, Landschaft, den Städten, geistlichen Ressorts, sowohl christlicher als nichtchristlicher Glaubensbekenntnisse, Institutionen verschiedener Art, Gesellschaften usw., sowie Privatpersonen gehören. Steuerfrei sind: a) die staatlichen Immobilien, die unmittelbar auf Rechnung der Kronsrentei unterhalten werden und derselben keine Erträge gewähren, b) die der Landschaft, Städten, Institutionen usw., Wohltätigkeits- und Bildungsgesellschaften gehören, Immobilien oder Teile derselben, die keinen Ertrag durch Miete abwerfen. c) Immobilien, die Wohltätigkeits- und Lehranstalten

zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen wurden, geringe Erträge gewährende Immobilien, die weniger als 25 Kopeken an jährlicher Steuer ergeben würden, ferner gewisse Immobilien des Kaisers und des Kaiserlichen Hauses und gewisse zu Dienstzwecken benutzte Gebäude usw.

Als Grundlage der Besteuerung in Städten, Possaden und Flecken dient der mittlere Reinertrag der Immobilien. Zur Bestimmung des Ertrages und zur Besteuerung wird alle fünf Jahre eine allgemeine Einschätzung der Immobilien im Laufe des Jahres, welches dem Beginn des neuen Quinquenniums vorhergeht, vorgenommen. Bei der Einschätzung wird zunächst der mittlere Bruttoertrag der Immobilien besteuert. Der mittlere Rohertrag eines jeden Immobils, welches vermietet wird, wird nach dem mittleren Mietertrage des ganzen Immobils oder dessen Teilen bestimmt. Aus dem Bruttoertrage wird der zu besteuernde mittlere Reinertrag bestimmt durch Abzug aller Ausgaben a) für Entrichtung der landschaftlichen und städtischen Steuer, b) Unterhalt, Versicherung, Bewachung und Ertragserzielung, c) Unterhalt und Remonte des Pflasters in natura oder in Geld und den nach den örtlichen Bedingungen wahrscheinlichen Ertragsausfall infolge Leerstehens. Zur Bestimmung der Höhe der Abzüge werden die Immobilien der betreffenden städtischen Ansiedlung nach ihrem mittleren Ertrag in Kategorien geteilt und nach den Materialien, aus welchen die auf den Liegenschaften befindlichen Gebäude bestehen, in steinerne, hölzerne und solche von gemischter Bauart eingeteilt. Für eine jede Kategorie werden Abzüge verschiedenen Umfangs unterschieden, deren Listen durch Gouvernements- oder Gebiets-Steuerbehörden zusammengestellt und dem Finanzminister nicht später als am 1. Mai des dem Beginn eines jeden Quinquenniums vorausgehenden Jahres vorgelegt werden.

Falls es anders nicht möglich ist, wird der Reinertrag direkt im Betrage von 50 Proz. des Wertes des Immobils berechnet, welcher durch Versicherungsanstalten, Institutionen für langfristigen Kredit, Hypothekenvereine (im Königreich Polen) sowie aus Verkaufs- oder Materialienwerten bestimmt wird. Zum Werte der Immobilien, welcher nach dem Materialienwert bestimmt wird, wird der Wert des Hofraums der Gebäude, sowie derjenige der Area hinzugefügt und bei Bestimmungen des Wertes des Gebäudes nach der Schätzung zu Versicherungszwecken außerdem auch noch der Wert des Fundaments der betr. Gebäude. Der Wert des Hofraumes und der Area wird nach den Verkaufspreisen bestimmt oder nach den Verkaufs-, Beleihungs- und Hypothekenwerten, und das Fundament nach dem Materialienwert eingeschätzt. Bei Bestimmung des Reinertrags der Fabriken, Theater, Badeanstalten usw. und anderer gewerblicher Etablissements wird bei der Abschätzung dieser Immobilien der Wert der Maschinen und des zur betreffenden Produktion oder Anstalt gehörigen Zubehörs nicht berücksichtigt.

Die Berechnung des mittleren Reinertrages der außerhalb der Grenzen des tatsächlich von der städtischen Ansiedelung eingenommenen Grundes belegenen unbebauten Grundstücke, die von ihren Besitzern

nicht persönlich benutzt und nicht vermietet werden, findet, wie betreffs der Bestimmung des Ertrages der Hofplätze angegeben ist, statt. Zur Bestimmung des Ertrages der Immobilien findet alle fünf Jahre eine allgemeine Einschätzung der Immobilien statt, und zwar in dem Jahre, das dem neuen Quinquennium des Bestehens der Steuer vorausgeht.

Neubauten sowie Um- und Zubauten, die im Laufe einer Periode von fünf Jahren stattfinden (Art. 5), unterliegen der Besteuerung von dem Halbjahre an, welches ihrer ganzen oder teilweisen Benutzung zu Wohnungs-, kommerziellen oder gewerblichen Zwecken folgt. Zum Beginn dieses Halbjahres müssen auch die von den Eigentümern verlangten Angaben (Art. 25) der städtischen Steuerbehörde vorgelegt werden (Art. 26).

Erweisen sich Immobilien als unbesteuert, so trifft der Kameralhof die Verfügung, dieselben vom Beginn desjenigen Quinquenniums an, in welchem die Versäumnis erwiesen ist, zu besteuern; in Fällen aber, die oben (Art. 26) erwähnt sind, zur angegebenen Frist.

Nicht später als am 1. Januar des Jahres, in welchem die allgemeine Einschätzung stattfinden muß, ist ein jeder Immobilienbesitzer verpflichtet, der betreffenden städtischen Steuerbehörde Anzeige über den Bestand seines Besitztums zu machen, über den Mietwert der Räumlichkeiten — mögen dieselben vermietet sein oder schließlich vom Besitzer selbst benutzt werden. Die Angaben werden auf bestimmten Blanketts gemacht, welche kostenfrei durch die Steuerinspektoren zugestellt werden.

Ueber den berechneten Betrag der Steuersumme und der Steuerhöhe informiert die Steuerbehörde die Immobilienbesitzer, die im Laufe eines Monats gegen die nach ihrer Meinung nicht richtige Bestimmung des zu besteuernden Betrages Beschwerde führen können. Bestimmt die städtische Behörde, die Beschwerde ohne Folge zu lassen, so steht es dem betreffenden Steuerzahler frei, gegen diesen Beschluß im Laufe eines Monats bei der Gouvernementsbehörde Einspruch zu erheben. Beschwerden über die Bestimmungen letzterer können im Laufe eines Monats beim Senat stattfinden.

Falls im Laufe eines Monats nach dem Termin, welcher für die Steuerzahlung bestimmt ist, der Rückstand nicht eingezahlt wird, so macht die Rentei den Steuerinspektor sowie die örtliche Polizei unverzüglich mit der Liste der rückständigen Immobilien zur Beitreibung des Rückstandes bekannt. Eventuell schätzt die Polizei das Immobil.

Das neue Gesetz vom 6. Juni 1910 über die staatliche Immobiliensteuer bietet für die Besteuerung von Immobilien und für die Leistung und Verwaltung derselben ganz neue Grundlagen. Unter anderem hat der Uebergang vom durchaus mangelhaften Repartitions- zum vollkommeneren Quotitätssystem stattgefunden. Leitung und Verwaltung der Steuer ist von den städtischen und landschaftlichen Institutionen auf solche des Fiskus übergegangen.

Infolge des früheren Repartitionssystems bestand eine große Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit der Belastung. Die Verteilung

der Steuerkontingente auf die einzelnen Gouvernements, Gebiete und Ortschaften und auch innerhalb der letzteren — bei Anwendung der Verteilung nach dem oft sehr willkürlich normierten „verhältnismäßigen Wert“ der Immobilien — war gerecht nicht durchführbar und auch für den Staat nicht günstig.

Einen Fehler des Repartitionssystems bildete auch, daß man den berechtigten Ansprüchen der einzelnen Steuerzahler betreffs eventueller Abänderung der von ihnen beanspruchten Steuerbeträge kaum nachkommen konnte, da die Abänderung eines Steuerbetrages auch die Abänderung anderer Steuerbeträge zur Folge haben muß.

Der Staat kann beim Quotitätssystem der Entwicklung des Wertes und der Erträge des Immobilienbesitzes besser folgen. Letzteres ist nicht allein technisch vollkommener, sondern auch im Interesse der Bevölkerung und des Fiskus ungleich empfehlenswerter.

Im Syr-Darja, Ferghan- und Samarkandgebiet, und zwar in den von den Einheimischen benutzten Stadtteilen, wird auch in Zukunft noch das Repartitionssystem in Wirksamkeit verbleiben, was aus dem Nomadenleben, welches die Einheimischen führen, zu erklären ist.

Im Vergleich zu der früheren Rechtslage bilden die Vorschriften über die Abzüge einen bedeutenden Fortschritt.

Die Besteuerung der unbebauten Grundstücke, welche der Grundstückspekulation in gewissem Grade entgegenarbeitet und auch dem Prinzip der Belastung nach der Steuerfähigkeit entspricht, kann von guter Wirkung sein.

Günstig wird wohl auch die Bestimmung einer 5-jährigen Einschätzungsperiode der Immobilien einwirken.

Steuerzahlungen in zwei Terminen (am 30. Juni und 31. Dezember) werden besonders für die schlechter gestellten Bevölkerungsklassen erwünscht sein, denen die Entrichtung der Steuer in einem Termin schwer fiel.

Das neue Gesetz hat im Vergleich zum früheren Gesetz eine Reihe günstiger Neuerungen bewirkt und bestandene Mängel beseitigt.

Stößt dasselbe bei seiner Einführung auch, wie das meistens bei neuen Bestimmungen der Fall ist, auf Schwierigkeiten, so wird es, besonders bei einem günstigen Bestande von Steuerbeamten, innerhalb der Bevölkerung wohl zu weniger Unzufriedenheit Veranlassung geben als das frühere Gesetz [1]).

---

1) Vgl. zu vorstehender Arbeit: Vorstellung des Finanzministeriums an die Reichsduma vom 15. Juni 1906; Durchsicht der Ordnung über die Immobiliensteuer etc., ferner Durchsicht etc. vom 22. Febr. 1907 (russ.), nebst Ergänzung vom 22. Febr. 1907 (russ.); Projekt der Ordnung der Immobiliensteuer etc. (russ.). Stenographische Berichte (der Reichsduma) S. I—IV, III. Zusammenrufung, Session III 1909—1910, Sitz. 1—131, St. Petersburg (russ.). Gesetz vom 6. Juni 1910 über die staatliche Steuer von den Immobilien (Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung, St. Petersburg 1910, No. 113, Art. 1199) (russ.). Instruktion über die Bestimmung und Erhebung der staatlichen Steuer von den Immobilien („Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung“, St. Petersburg, 1911, No. 19, Art. 139). Beneskriptow, Gesetz und Ordnung

vom 6. Juni 1910, nebst Instruktion etc., St. Petersburg 1911 (russ.). Gisetti, Iwanow, Korjakin und Sergeenko, Anweisung für Hausbesitzer betreffs Anwendung des neuen Gesetzes über die staatliche Steuer von Immobilien, 1910 (russ.). Pletnew und Sodoffsky, Das Gesetz über die Staassteuer von den Immobilien usw., nebst Instruktion usw., St. Petersburg 1911 (russ.). Sodoffsky, Einführung in die Gebäude- und Grundbesteuerung (Immobilienbesteuerung), Leipzig 1911. Derselbe, Die staatlichen und landschaftlichen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern) Rußlands, nebst Vergleichen mit auswärtiger Besteuerung, Leipzig 1910. Derselbe, Die staatlichen Immobiliensteuern Rußlands, St. Petersburg 1911 (russ.). Derselbe, Das Gesetz vom 6. Juni 1910 über die Immobiliensteuer in den Städten und Flecken, mit Ausschluß der Possaden des Königreichs Polen, nebst ministeriellen Instruktionen und Musterformularen, Riga 1911. Derselbe, Die Besteuerung der städt. Immobilien (Kronimmobilienst.) in Rußland, im Finanzarchiv XV. Derselbe, Die Staatsliegenschaftssteuer Rußlands, in Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statist., Jena 1894. Derselbe, Die städt. Immobiliensteuer Rußlands, St. Petersburg 1910, Bd. 2 (russ.). Entwurf des Reichsbudgets der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1911, St. Petersburg 1910.

Miszellen.

III.

Gründe für die agrarische Sonderentwicklung des deutschen Ostens.

Von Albrecht Thausing.

Eines der bedeutsamsten Probleme der deutschen Agrargeschichte ist die Entstehung der großen Güter des deutschen Ostens. Mit ihr hängt die Verminderung der bäuerlichen Rechte zusammen, die zur Zeit der Kolonisation so fest wie möglich waren, ferner die Entstehung des ländlichen Proletariates und der bis heute schroffen Standesgegensätze und schließlich auch die nationale Gefährdung mancher östlicher Gegenden. Die Bedeutung dieser Dinge hat viele Versuche bewirkt, sie zu begründen. Manche Gründe sind ziemlich allgemein anerkannt worden, manche werden nur vereinzelt angeführt, andere wurden inzwischen widerlegt. Im allgemeinen ist man zu abschließenden Urteilen noch nicht gekommen, und auch G. v. Belows Abhandlung über den Osten und den Westen Deutschlands, die einen vorläufigen Abschluß darstellt, verhält sich mehr erwägend und diskutierend als entscheidend.

Manche dieser geäußerten Gründe teils mit Hilfe von Quellenstellen teils durch Ueberlegungen zu diskutieren, die in der Literatur noch nicht zu finden sind, ferner auf noch nicht beachtete Momente hinzuweisen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Es liegt nahe, den Grund des Unterschiedes der Rechtsentwicklung im Osten und Westen in den subjektiven, privaten Rechten selbst zu suchen und nachzuforschen, ob nicht in dem Rechtsverhältnisse der Bauern zu ihrem Lande und zu den Herrschaften ein entscheidender und ursprünglicher Unterschied vorhanden gewesen sei. In dieser Hinsicht fällt zuungunsten der Stellung ostelbischen Bauernschaften vor allem auf, daß sie keine Weistümer hatten. Diese schriftlich fixierten Bauernrechte waren im übrigen Deutschland sicher ein fester Halt zur Bewahrung der alten Bräuche und Rechte. Ihr Inhalt wurde vor der versammelten Dorfgemeinde periodisch wiederholt, und indem er in aller Gedächtnis stets wach erhalten wurde, bildete er gewiß auch dort für die Herrschaft eine gewisse Hemmung gegen willkürliche Aenderung, wo sie sonst dazu befugt gewesen wäre. Darum scheint man mit Recht annehmen zu können, daß in Altdeutschland ein besserer Rechtsschutz bestanden habe, daß der Mangel desselben im Osten zwar großenteils ein Produkt der späteren Jahrhunderte sei, daß aber in dieser Hinsicht wohl auch ein ursprünglicher Gegensatz vorhanden wäre, der sich unter anderem daraus erkläre, daß die Einrichtungen des Ostens jungen Datums und darum noch nicht genügend befestigt gewesen wären. So

ungefähr äußerte sich G. v. Below [1]), weit schroffer Gothein, den jener a. a. O. zitiert, und auch später kehrt die Meinung mehrfach wieder, der Mangel an Weistümern resp. an Sicherung der bäuerlichen Rechte überhaupt, habe den Umschwung im Osten verursacht oder ermöglicht [2]). So führt H. Wopfner die günstige wirtschaftliche Stellung des Tiroler Bauernstandes auf die „frühzeitige und zweckmäßige Ausbildung der freien Leiheverträge" zurück und beleuchtet dies durch den Gegensatz zum norddeutschen Kolonisationsgebiete, wo die „lückenhafte Ausbildung des Institutes" der freien Erbleihe, das Fehlen einer gesetzlichen Regelung desselben, es den Grundherren verhältnismäßig leicht gemacht habe, einerseits die Bauern zu legen, andererseits das Leiherecht . . . zu verschlechtern [3]). Das stimmt durchaus mit der Meinung von der Bedeutung der Weistümer überein, denn diese muß vornehmlich in den Bestimmungen gesucht werden, die von den Leiheverhältnissen, den Abgaben der Bauern und ihren Rechtsansprüchen gegenüber der Herrschaft handelten.

Es ist nun die Frage, ob es im Osten nicht doch Spuren gibt, die eine solche, gewissermaßen selbständige Berechtigung der Bauern erkennen oder vermuten lassen, die der Herrschaft zustehenden Zinse festzusetzen. Hierfür ist nun allerdings ein meines Erachtens unzweideutiges Beispiel aus der Mark Brandenburg überliefert. In dem Landbuche des Ländchens Ruppin vom Jahre 1491 heißt es nämlich zum Dorfe Lögow am Schlusse der Dorfbeschreibung: Clawes Barentin buwet Toblers hoff und de bure weten noch nicht, wes he darvvun geven scoll [4]).

Die einzige zwanglose Deutung dieser Stelle ist doch wohl die, daß in jenem Dorfe die Bauern ganz nach der Art, wie es in Weistümern berichtet wird, öffentlich dartaten, was im Dorfe als Recht gelte und insbesondere, welche Abgaben man dort gewohnheitsgemäß der Herrschaft leistete. Dabei konnte es vorkommen, daß die Lasten verschiedener Höfe ungleich waren, und daß sie in Vergessenheit gerieten, wenn ein Hof längere Zeit wüst gelegen hatte. Das scheint unser Fall zu sein. Der Hof der dem Tobler ehemals gehört hat, wird jetzt von einem anderen bebaut. Der Zins ist noch nicht neuerdings bestimmt. Die Bauern haben seine Höhe bekannt zu geben. Sie wissen es selbst „noch nicht". Sie müssen offenbar erst nachforschen. Das hätte selbstverständlich alles gar keinen Sinn, wenn die Herrschaft die Abgaben von sich aus hätte festsetzen können, wenn sie nicht durch das Gewohnheitsrecht, wie das in Altdeutschland so allgemein verbreitet war, an eine „Oeffnung des Rechtes" durch die Bauern an ein „Weistum" gebunden gewesen wäre, zu dessen Wesen es ja nicht gehört, daß es schriftlich fixiert wurde.

1) Territorium und Stadt, 14.

2) Vgl. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, S. 108. Der Osten, dessen jüngere Einrichtungen noch nicht so gefestigt gewesen seien, habe keine so sichere Rechtsordnung besessen und keinen so guten Rechtsschutz geboten wie der Westen. „In dieser Hinsicht ist es für den Osten besonders charakteristisch, daß er keine Weistümer kennt."

3) Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols, S. 60.

4) Riedel, Cod. dipl. Brand. etc., IV, 142.

Es wird allerdings nicht gesagt, daß die Entscheidung im Dorfgericht getroffen werden sollte und über die Funktionen der Dorfgerichte im Osten erfahren wir überhaupt nicht viel. Allein darauf kommt es in dieser Frage nach der Festigkeit und Haltbarkeit der bäuerlichen Rechte auch weniger an; und für den Geist, in dem das Recht entwickelt wurde, sind außergerichtliche Entscheidungen der Bauerschaften ebenso bezeichnend. So wird uns z. B. überliefert, daß Herzog Albrecht von Mecklenburg im Jahre 1368 einen Streit zwischen der Kirche von Lüneburg und einem Knappen über den Zehnten des Dorfes Torstedt dahin entschied, „dat se scholen komen vor de oltesten Bur in dem teghenden unde in dem dorpe to Torstedt“ und daß deren Spruch ohne weiteres gelten sollte [1]). Wenn nun sogar ein Streit zwischen Herrschaften untereinander von bäuerlichen Schiedsrichtern entschieden werden konnte, so liegt es, nach mittelalterlichem Brauche zu urteilen, noch näher, daß das Verhältnis zur Herrschaft selbst durch gelegentliche Aussprüche der Untertanen in Uebung erhalten wurde.

Einen ähnlichen Beleg bilden die vier „procuratores“, die nach einer pommerschen Urkunde vom Jahre 1288 von den Bauern (cives) von Sanz jährlich gewählt werden sollen, um das Holz zu bestimmen, das im Sanzer Forst gefällt werden soll [2]). Ausdrücklich ist hier die Gemeinde als das Rechtssubjekt bezeichnet, mit dem die Grundherrn (die Ritter von Behr) das Abkommen treffen (convenire), das sowohl die Abgaben als auch die Waldnutzung festlegt. Wesentlich ist, daß die Herrschaft der Gemeinde die Behütung des Waldes vor übermäßigem Abholzen überläßt, die Gemeinde also eine Vertrauensstellung einimmt, die auch in Altdeutschland für das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern maßgebend ist. In diesen und anderen Fällen stehen sich Grundherr und Gemeinde als gleichberechtigt gegenüber. Jener schließt mit dieser Verträge ab. So bestimmen z. B. der Ritter Anton v. Buch und seine Söhne durch Vereinbarung mit ihren Bauern in Schlechtemühl (statuendo cum villanis nostris, civibus in S.) die Höhe der Abgaben und verkaufen den dortigen Wald zum Gebrauch, soweit er dadurch nicht zerstört wird [3]), usw. Hierher gehören auch z. B. die Veräußerungen des Vermessungsrechtes an die Gemeinde und andere Verträge, die die Grundlage später geltenden Rechts gebildet haben.

Der Vertrag ist nun allerdings nicht die Form des Weistums. Aber das Weistum, das einen Rechtszustand nicht begründet, sondern feststellt, paßt ja auch erst in eine viel spätere Zeit, wo ein festes Recht sich gebildet haben konnte und nicht schon ins 13. Jahrhundert, wo sich alle Rechtsverhältnisse (und keineswegs nur in Ostdeutschland)

1) Mecklenburg, UB., XVI, 328 f.

2) Pommersche UB. III, 53.

3) Die Waldbeaufsichtigung und damit wohl auch das Waldgericht, scheint den Gemeinden meist zugestanden zu haben. Der Landesherrschaft bezeichnenderweise ausdrücklich vorbehalten wird sie einmal vom Grafen Helmold v. Schwerin 1282 über das Buchholz südlich Schwerins: hier wird bemerkt: ville vero nemori adjacentes nihil in eodem jurisdictionis in lignis sive pascuis obtinebunt. Mecklenb. UB. III, 62 f.

noch in lebhaftem Flusse befanden und wo für einen späteren dauernden und festen Rechtszustand erst die Grundlagen gelegt werden mußten. Die große Masse der Weistümer stammt denn auch aus viel späterer Zeit, vornehmlich aus dem 16. Jahrhundert, einer Zeit also, wo sich im Osten die Rechtsverhältnisse schon wieder in vollstem Flusse befanden, die also hier ebenso wie ehedem das 13. Jahrhundert ungeeignet war, einen festen Zustand zu erhalten. Allerdings gehen genug Dorfrechte auf Aufzeichnungen oder wenigstens wörtliche Fassungen des Mittelalters zurück, daß trotzdem die Behauptung befremden muß, auch im Osten hätten die Voraussetzungen für die Aufzeichnungen und Festlegung von Dorfrechten bestanden. Denn dann wäre anscheinend nicht einzusehen, warum nicht wenigstens eine kleine Zahl von Weistümern im Mittelalter aufgezeichnet worden sei, noch ehe der Niedergang der bäuerlichen Freiheiten begonnen hatte. Allein wir wissen ja nicht, ob nicht solche schriftlichen Rechte oder dementsprechende feste mündliche Traditionen ehemals ebenso bestanden haben wie in Altdeutschland und wie die oben erwähnten Verträge. M. E. ist das sogar durchaus wahrscheinlich. Man hat offenbar das wahre Verhältnis gerade umgekehrt, wenn man annahm, die bäuerlichen Rechte im Nordosten seien untergegangen, weil sie nicht in Form von Weistümern oder auf andere Weise durch feste Rechtsnormen erhalten worden seien [1]). Sie wurden vielmehr nicht aufgezeichnet, weil sie (zum Teil wenigstens) noch vor der Epoche schriftlicher Fixierung ins Wanken gerieten; und soweit man sie vielleicht aufgezeichnet hat, sind sie des Aufbewahrens und vor allem des Abschreibens (die meisten alten Weistümer sind nur abschriftlich überliefert) nicht für würdig gehalten worden. Auch aus Altdeutschland würden wir vielleicht gar keine Weistümer besitzen, wenn auch hier in der Neuzeit die bäuerlichen Rechte aus irgendwelchen Gründen zugrunde gegangen wären.

Wenn sich aber auch im Osten gar keine den Weistümern ähnliche Tradition ausgebildet haben sollte, so hat es doch jedenfalls an anderweitiger Fixierung des Rechtes nicht gefehlt. Solche Verträge zwischen Grund- resp. Landesherrn und Bauerngemeinden, wie sie heute noch zahlreich überliefert sind, muß es ehemals massenhaft gegeben haben, aus denen sich der wahre Rechtszustand zur Evidenz erweisen ließ. Jedenfalls ist z. B. Wopfner durchaus im Irrtum, wenn er glaubt, die erblichen Nutzungsrechte der norddeutschen Kolonisten seien „nur faktisch“ gewesen und hätten deshalb von den Grundherren kassiert werden können [2]). Gleich darauf sagt er, daß es auch im Süden und

---

1) Die Meinung, daß der Nordosten nichts den Weistümern Gleichendes hätte, stammt vielleicht im letzten Grunde von Jakob Grimm, der sie in dem noch weit umfassenderen Sinne vertrat, daß alle ehemaligen Slavenländer (also auch Südostdeutschland) keine Weistümer gehabt habe.

2) a. a. O. 4 fg. Es war gerade umgekehrt, denn in Altdeutschland sind die guten bäuerlichen Rechte erst allmählich entstanden; daher ist ja die Entstehung der Erbleihe ein oft (auch von Wopfner) behandeltes Problem. Im neuen Deutschland hingegen hat

Westen Deutschlands schlechtere Besitzrechte gegeben habe und daß sich erst allmählich die Tendenz der Vererblichung vornehmlich unter landesherrlichem Einfluß geltend gemacht habe. Das ist eben das Wesentliche (und wir kommen in anderem Zusammenhange darauf zurück), daß der frühere Zustand (im Mittelalter) den weiteren Verlauf der Entwicklung nicht bestimmt. Gerade unsicherer Besitz ist später zu fast vollem Eigentume, das feste subjektive Recht ist obsolet geworden. Daß solche feste Erbrechte im Osten wenigstens bei den Kolonisten allgemein bestanden haben, ist nicht zu bezweifeln.

Allerdings steht es ja mit der Slavenbevölkerung anders. Und des Umstandes, daß die Deutschen in den meisten Gegenden mit Wenden untermischt saßen, wird regelmäßig im Zusammenhange mit jenem Argumente von den Weistümern gedacht. G. v. Below führt a. a. O. als möglichen Grund der Sonderentwicklung nicht nur an, daß die Einrichtungen des Ostens noch nicht befestigt waren, sondern auch, daß hier Deutsche und Slaven gemischt wohnen, „während der Westen eine um vieles ältere Rechtsordnung und eine rein deutsche, von lebendigem Rechtsgefühl erfüllte Bevölkerung hatte". Und es sei zweifellos bedeutungsvoll gewesen, „daß die Kolonisten mit gutem Besitzrechte Leute von schlechterem Recht neben sich hatten. Dieser Zustand mag den Wunsch der Herren, die ersteren herabzudrücken, mitbelebt haben". Ohnehin liege in der Verschiedenheit des Rechtes immer etwas von Rechtsunsicherheit [1]). Gewiß wird die Tendenz einer solchen Wirkung vorhanden gewesen sein. Aber von wesentlicher Bedeutung für die Erklärung der ostdeutschen Sonderentwicklung kann sie nicht sein. Denn ungleich waren die Rechte der Bauern fast überall, wenn nicht überall. In Oesterreich z. B. spielte das Freistift (eine einjährige Pachtform) neben den sicheren Erbrechten eine weit größere Rolle, als man früher gedacht — wohl aus den später allgemein günstigen bäuerlichen Besitzverhältnissen geschlossen hat; darauf hat Dopsch bei verschiedenen Gelegenheiten hingewiesen [2]). In Niedersachsen hat es nach der großen Besitzumwälzung des 12. und 13. Jahrhunderts bis zum Ende des Mittelalters gedauert, bis Erblichkeit und feste Rechte wieder vorwiegend — aber lange noch nicht allgemein — wurden. Und auch in den anderen Teilen Deutschlands waren neben den erblichen Rechten auch schlechtere üblich. Die Frage nach den Ursachen der Sonderentwicklung würde also durch diese Antwort nur umgeformt werden und es bliebe ungeklärt, warum die Verschiedenheit der Rechte gerade im Osten zur allgemeinen Verschlechterung geführt haben soll, und

---

man die inzwischen entstehenden und entstandenen Rechtsformen plötzlich eingeführt, und zwar zum mindesten oftmals durch förmliche Festsetzung (Lokationsvertrag) — ein Vorgang, den man übrigens auch auf anderen Gebieten beobachtet (Stadtverfassung). Die Bauernrechte waren also weit eher in Altdeutschland „nur faktisch" — wenn man schon überhaupt für das Mittelalter einen Wertunterschied zwischen dem gewohnheitsgemäß und dem durch Gesetz und Vertrag geschaffenen Rechte machen will.

1) Territorium und Stadt, 25.

2) Oesterreichische Urbare, I, Bd. 1, Einleit. CXLIII und I, Bd. 2, Einleit. XCVIII ff.

anderswo nicht[1]). Nun hat man allerdings die Vermischung mit slavischen Elementen noch anders als Erklärung verwertet, indem man die Unterdrückung der vormals freien Bauern auf den slavischen Nationalcharakter zurückführte, der vermöge größerer Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit die Entstehung der Untertänigkeit und die Verminderung der Rechte ermöglichte[2]). Diese Ansicht wurde zwar durch G. v. Below widerlegt[3]), ist aber durch v. d. Goltz in großem Umfang und mit großer Bestimmtheit wieder aufgenommen worden[4]). Mit den Resultaten der damals abschließenden Arbeit v. Belows setzt er sich nicht auseinander und behauptet, daß die Ursachen der abweichenden Entwicklung des Ostens und Westens „bisher noch kaum erörtert" worden seien, wogegen es ihm gelungen sei, „die am meisten charakteristischen Züge . . . in ihrem historischen Zusammenhange und ihrer gegenseitigen Einwirkung einigermaßen klar und sicher zu erfassen" [5]).

Dagegen findet ein wesentlicher, oft „erörterter" und ziemlich allgemein anerkannter Grund für die problematische Erscheinung bei v. d. Goltz keine Würdigung: die verschiedene Entwicklung der Hoheitsrechte, die im Osten der Landesherrschaft fast durchweg verloren gingen, im Westen aber zum Teil lange Zeit und in vollem Umfange erhalten blieben und somit bestimmend und unterscheidend auf die Entwicklung eingewirkt hätten[6]). Dieser schwierigen Frage wollen wir

1) Außerdem ist diese Begründung schon durch eine Anwendung bei anderer Gelegenheit verbraucht. Die Unfreien der Karolingerzeit sollen ja durch den formellen Uebertritt von Freien in ihr Verhältnis sozial gehoben worden sein. Das ist auch nur ein vermuteter Zusammenhang. Es hätte auch umgekehrt kommen können und ebenso hätten ja im Osten die Nachkommen höriger Wenden auch gehoben werden können, wie ja auch aus der Kolonisationszeit mehrfach überliefert ist, daß ausdrücklich als Slaven bezeichnete Dorfbewohnerschaften mit deutschem Rechte begabt worden sind.

2) Die Argumentation findet sich schon bei Kohl: Reisen in Dänemark und den Herzogtümern Schleswig und Holstein, 1846, I, 141; auch bei Knapp, Bauernbefreiung, I, 65 f.

3) a. a. O. 22 f.

4) Gesch. der Landwirtschaft, I, 142 ff.

5) a. a. O. 152 ff. Mit großer Ausführlichkeit werden in diesem Buche die Entwicklung der Landverfassung, der Grundbesitzverteilung und die bäuerlichen Besitzrechte behandelt, Dinge, die doch nur bedingungsweise zur Landwirtschaft gehören, insofern nämlich, daß die Gestalt, Art und Technik des landwirtschaftlichen Betriebes dadurch erweislich beeinflußt wird. Von diesen Dingen selbst — und das ist noch mehr zu wundern — ist in dem das Mittelalter behandelnden Teil kaum die Rede. Das Verhältnis, in dem Viehzucht und Getreidebau zueinander standen, welche Getreidearten, welche Bodenbeschaffenheit man stellenweise bevorzugte und mied, für tauglich und ungeeignet hielt, von der Art, wie man Dörfer auslegte und Gewanne einteilte, von der wichtigen Frage, von welchen Absichten man sich bei der Gewann- und Zelgenverteilung leiten ließ, welche Breite man z. B. den Ackerstreifen gab, wie man sich namentlich in neubesiedelten Gegenden dem Unland, den Sümpfen gegenüber verhielt, inwiefern man die letzteren trockenzulegen, jenes zu nutzen versuchte, welchen relativen Umfang die Weidenflächen besonders im Osten gegenüber der Ackerflur einnahmen, die Wiesenwirtschaft, die anscheinend sehr bedeutungsvoll war — von all diesen Dingen, deren Behandlung oder wenigstens Erwägung doch auch zu einer Geschichte der Landwirtschaft gehören müßte, erfahren wir wenig. — Es muß reizvoll und interessant sein, den Problemen, die hier zufällig herausgegriffen wurden, und anderen vielleicht noch viel wichtigeren mit energischer Quellenforschung nachzugehen.

6) v. d. Goltz scheint zu meinen, daß die unterschiedliche Entwicklung durch die Personen der Landesherren (als Inhaber der Hoheitsrechte) bedingt gewesen sein solle.

uns nun zuwenden. Sie ist durchaus noch nicht geklärt. Die Hoheitsrechte haben auf die Entwicklung der Bodenbesitzverteilung zu den verschiedenen Zeiten und unter den verschiedensten Verhältnissen eine mehr oder weniger sichtbare Wirkung gehabt, die noch lange nicht mit der Gründlichkeit untersucht ist, wie es die Bedeutung der Sache erfordert. Darum ist es unvermeidlich, wenigstens auf einige andere Teile dieses Gebietes einzugehen, um sie zum Vergleich und zur Erläuterung unserer Frage heranzuziehen. Diese selbst aber werden wir gleichwohl nicht aus den Augen verlieren.

Vielfach hat man den mittelalterlichen (und auch späteren) Steuern und Lasten nur eine mittelbare Bedeutung für die Entwicklung der Grundbesitzverteilung zuerkannt. Der Gedankengang ist folgender: Weil die Steuern und Dienste mit den Bauerngütern zusammenhingen, so verschwanden sie mit der Bauerngutsqualität des Grund und Bodens, sie verminderten sich mit jedem Stück Bauernland, das zum Gutsfelde gezogen wurde, denn dieses war dem Herkommen gemäß steuerfrei. Daher, sagt z. B. v. Brünneck, durften die pommerschen Grundherren im Mittelalter ohne Erlaubnis des Landesherrn keine Bauern legen, denn nur die Bauern waren zu Staatslasten verpflichtet; „eine Verminderung der Bauernstellen und ihrer Inhaber kam also der Verminderung der steuer- und wehrpflichtigen Mannschaft gleich“ [1]). Der Landesherr hatte also ein Recht und das Interesse daran, das nicht zuzulassen. Auch Brennecke ist der Meinung, daß „eine ordentliche landesherrliche Steuer, die hauptsächlich von den Bauern getragen wurde, sich zweifellos als ein starkes Bollwerk gegen das Bauernlegen erwiesen hätte“; und zwar deshalb, weil „in ihr für den Landesherrn ein wirksames Motiv zu kräftigem Einschreiten gelegen hätte“ [2]). Der Bauernstand sei demnach durch den Uebergang der Steuern auf die Grundherren aus dem Zusammenhange mit der Landesherrschaft gerissen, „dem direkten Schutze des Landesherrn entzogen und den Bedrückungen seiner Grundherren ausgesetzt“ worden [3]).

Dieser Zusammenhang und diese mittelbare Bedeutung wird nicht nur von der mittelalterliche Bede, sondern auch von den anderen (späteren) Steuern angenommen, insbesondere von der Kontribution, der großen Steuer, die der dreißigjährige Krieg und die seither stehenden Heere zu erheben zwangen. So erwähnt v. Brünneck die Klage des Pommerschen Herzogs vom Jahre 1563 über das zum Schaden der Steuerkraft des Landes überhandnehmende Einziehen der Bauernhöfe [4]). E. O. Schulze ferner schreibt, daß vom 16. Jahrhundert an die Grund-

---

Dagegen wendet er ein, daß die ostdeutschen Territorien eine sehr verschiedene politische Geschichte gehabt und unter ganz verschiedenen Herrschern gestanden hätten, und trotzdem böten sie jetzt ein einheitliches agrarisches Bild (a. a. O. 148). Es handelt sich aber nicht um die Landesherren persönlich, sondern um die gemeinsame Entwicklung der landesherrlichen Rechte, die eben von Einzelpersönlichkeiten unabhängig war.

1) Die Leibeigenschaft in Pommern. ZS. d. Savignyst. 9. Germ. Abt. 119 f.

2) Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, 108.

3) a. a. O. 107.

4) Leibeigenschaft, 129.

herren in solchem Umfange Bauerngüter ankauften und Rittergüter auf bäuerlichen Hufen errichteten, „daß sich die Landesherrschaft mit Rücksicht auf die Steuerkraft des Landes und die Zahl der kriegstüchtigen Mannschaft schließlich veranlaßt sah, durch stets wiederkehrende Verbote diesen Bestrebungen zu wehren“ [1]). Auch die späteren wirksamen Maßregeln des Bauernschutzes bringt man mit dem gesteigerten Steuerbedarf in Zusammenhang. Nach Kraaz z. B. würde die Landesordnung von 1666 „der Volkswirtschaftspolitik der anhaltischen Fürsten zu hoher Ehre gereichen, wenn nicht vor allem finanzpolitische Gründe sie veranlaßt hätten“ [2]). Ebenso rechnet W. Meyer den Lippeschen Landesherren den analogen Erfolg nicht als Verdienst an, weil auch hier nicht etwa „selbstlose Rücksicht“, sondern „Geldbedürfnis“ und dergleichen moralisch wertlose Gründe zum Bauernschutz führten [3]). Auch in Steiermark führten zum Bauernschutz „Erwägungen rein fiskalischer Natur“ [4]). Die Landtagsabschiede von Salzdahlum (1597) und Gandersheim (1601), welche die Erblichkeit des Meierrechtes und andere Verbesserungen desselben feststellten [5]), waren das Ergebnis der steigenden Anforderungen der Landesherrschaft und des darum mit den Ständen geführten Kampfes [6]). Ein landesherrliches Patent ferner an die Uckermärkische Ritterschaft verbietet das Einziehen von Bauernhufen mit der Begründung, daß Schoß und Mannschaft dadurch schon öfter vermindert worden sei [7]). Die letztere spielt natürlich auch dort eine Rolle, wo der einziehende Grundherr die Steuern zu leisten sich erbietet. Allein „der Abgang der Untertanen und die zessierende Landfolge“ kann genügen, die Landesherrschaft zu veranlassen, die Verminderung der Bauerngüter zu hindern [8]).

Das ist nun klar und bedarf keiner langen Behandlung, daß sowohl die mittelalterlichen als auch spätere Steuern und andere öffentliche Lasten jene mittelbare Bedeutung für die Erhaltung des Bauernstandes haben konnten und oft gehabt haben. Interessanter, aber komplizierter und einer längeren Erörterung bedürftig ist eine andere, ganz direkte Wirkung, die die Hoheitsrechte auf die Grundbesitzverteilung ausüben können und offenbar auch oft ausgeübt haben. In der Literatur tritt diese Auffassung mehrfach hervor. C. J. Fuchs z. B. äußert sich einmal folgendermaßen: „Nachdem (in Pommern) der Ritter die Bede von seinen eigenen Bauernhöfen — meist zu Lehen — verliehen erhalten hatte, war, da er dem Fürsten nicht mehr an Stelle des Bauern dafür

1) Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 356.

2) Bauerngut und Frondienste in Anhalt, 85.

3) Guts- und Leibeigentum in Lippe. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., XII, 836 f.

4) Anton Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark, 150. Vgl. auch Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, 55: lange bevor die Menschlichkeit zu Worte kommt, redet für den Bauern das Steuerinteresse.

5) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 388.

6) Wittich, a. a. O. 381 ff.

7) Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, 106.

8) Vgl. Lenepp, Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht (1769), 744 u. 758 (Rezeß des Herzogs Anton Ulrich).

Bede entrichten mußte, einer der Hauptgründe weggefallen, sein Hoffeld durch Bauernland zu vergrößern" [1]). Früher hätten 10 Hufen die (steuerfreie Grundlage für den Roßdienst gebildet (?). „Was der Ritter darüber hinaus unter den eigenen Pflug nahm, dafür mußte er Bede entrichten. Dies war ein bedeutendes Hindernis für eine größere Ausbreitung des Hoffeldes in jener Zeit" [2]). Das gleiche Moment ist nach Fuchs auch später in Geltung gewesen. Der Hauptkommissionsrezeß für Schwedisch-Pommern vom Jahre 1681 bestimmte, daß nur d i e Hufen als Ritterhufen gelten und steuerfrei sein sollten, die es schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts gewesen wären. „Darin lag immerhin eine nicht unbedeutende Beschränkung der Einziehung von Bauernland" [3]). Ganz ohne ausdrückliches Bauernschutzgesetz soll — so wird angenommen — im übrigen Pommern der Bauernstand lange Zeit vornehmlich durch die Kontribution erhalten worden sein. Denn „seit dem 17. Jahrhundert wurde angenommen, daß die Bauern keinerlei erbliches Recht an ihren Höfen hatten. Danach hätte namentlich der § 16 (der Bauernordnung vom 16. Mai 1616) den Bauern gefährlich werden können, nach welchem die Gutsherrschaft das Recht hatte, Höfe einzuziehen... Daß das nicht geschah und der Bauernstand Pommerns im großen und ganzen erhalten blieb, verdanken wir der Kontributionsverfassung." Denn der Gutsherr war für die Kontribution haftbar. „Immer mußte der Gutsherr den etwaigen Ausfall decken . . ." Er mußte immer den Hof in „kontributablem Zustande erhalten". Und so sei — so paradox es auch klingen mag — gerade die schwere Last, die der Staat den Bauern auflud, „die Ursache, daß der Bauernstand während des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten blieb" [4]).

Auch für den Westen wird die Steuerpflicht als einer der Gründe angenommen, warum sich das Herrnland nicht auf Kosten der Bauerngüter vergrößert hat. In Göttingen z. B. (dem welfischen Fürstentume) bestand kein faktisches Verbot, Meiergüter einzuziehen. „Aber der niedersächsische Grundherr, der Edelmann so wenig wie der Bürger oder Prälat will Meierhöfe einziehen, von denen er Dienste an das landesfürstliche Amt leisten muß" [5]). Wir kommen auf diese nordwestdeutschen Dinge noch ausführlich zu sprechen, um die Grundlage für die Erwägung zu erweitern, welche Bedeutung denn die Grundsteuern an und für sich haben können — eine Erwägung, die wir nunmehr anstellen wollen.

Es scheint auf den ersten Blick befremdlich, daß die Grundlasten auf die Besitzverteilung im Sinne einer Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten einwirken sollten. Es scheint sich bei der Entwicklung und Veränderung der Besitzgrößen vielmehr vor allem darum zu handeln, ob der Kleinbetrieb oder der Großbetrieb der wirtschaftlich günstigere

---

1) Der Untergang des Bauernstandes, 43.
2) a. a. O. 40.
3) a. a. O. 120.
4) A. Zechlin, Die historische Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Schivelbeiner Kreise. Balt. Studien, 35. Jahrg., 34 f.
5) Wittich a. a. O. 390.

ist. Ist es dieser, so bedeutet das eben, daß er unter den gleichen Bedingungen größere Erträge abwirft. Allein — und das ist der springende Punkt — zu diesen Bedingungen gehört auch die Belastung mit öffentlichen Abgaben und Diensten. Lagen z. B. auf dem ganzen Lande pro Hufe etwa eine Mark Bede und die diversen öffentlichen Dienste (Kriegfuhren etc.), so handelt es sich darum, ob nach Abzug aller dadurch erwachsenden Kosten der Klein- oder Großbetrieb einen größeren Reinertrag abwirft. Tat es der letztere, so wird der große Besitzer — das festeste bäuerliche Besitzrecht vorausgesetzt — einen Teil des Mehrertrages in einem höheren Kaufpreis vorauf verwenden können, dadurch in der Konkurrenz mit kleinen Besitzern beim Erwerb überlegen sein und den Kleinbesitz so zu seinen Gunsten verringern. Ist aber das Gegenteil der Fall, so werden die Kleinbesitzer, resp. die es werden wollen, durch die höhere Ertragsmöglichkeit ihrer Besitzgröße befähigt, beim Besitzwechsel großer Güter die Aufteilung zu bewirken. Solche Vorgänge sind gerade in den letzten Jahrzehnten zu beobachten gewesen; die agrarische Entwicklung im Kampfgebiet zwischen Deutschen und Polen gehört hierher.

Nun liegt es nahe, daß eine Befreiung des unmittelbaren Besitzes der mittelalterlichen Grundherrn von den (oder manchen) obrigkeitlichen Lasten die Ausbreitung des Gutsbetriebes begünstigen mußte [1]). Denn die Ungleichheit ist augenfällig. Wie aber die auf allen Gütern gleich lastende Grundsteuer oder die nach Hufen und anderen Besitzeinheiten umgelegten Dienste eine ungleichartige Wirkung tun, nämlich den Kleinbesitz zu ungunsten des großen begünstigen soll, dafür soll erst die Erklärung gesucht werden. Wir wollen dieser Untersuchung das Resultat gleich voranstellen: gewiß ist die Verbindung der öffentlichen Lasten mit den Besitzeinheiten an sich noch keine Begünstigung des kleinen Besitzers. Jedoch jedes andere Steuerprinzip involviert seiner Natur nach eine Begünstigung des großen Besitzes und Betriebes und weil die Grundlasten (Bede, Kontribution) u. dgl. nicht leicht durch etwas anderes als durch andere Steuern hätten ersetzt werden können, so bedeuten sie die Aufhebung oder Verhinderung eines den großen Besitz begünstigenden Umstandes. Um das Gesagte gleich handgreiflich deutlich machen zu können, vergegenwärtigen wir uns ein Beispiel, natürlich eines aus der jüngsten Vergangenheit, weil wir vorläufig nur diese genau genug kennen, um Exempel daraus zu ziehen.

Sering hat in seinem Buche, worin er die Ergebnisse der vom Verein für Sozialpolitik anfangs der neunziger Jahre veranstalteten Enquête zusammenfaßt, ausführlich die „innere Kolonisation“ in den Kreisen Kolberg—Körlin und Köslin besprochen [2]). Um nun die Veränderung recht drastisch darzustellen, die durch die Aufteilung etlicher großer Güter in Bauernwirtschaften im Lande vorgegangen war, vergleicht er ein im besten wirtschaftlichen Zustande befindliches Landgut

1) Daß diese Befreiung meist nur in sehr beschränktem Ausmaße und unbeschränkt wohl nirgends bestanden hat, tut nichts zur Sache, die zu behandeln ist.

2) Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften des Vereins f. Sozialpol., 56. Bd., 1893.

von 972 ha Umfang mit einer der neu entstandenen Landgemeinden mit ungefähr gleich gutem Boden, aber nur 505 ha Ausdehnung, mit einer Bauerngemeinde also, die vermöge ihres kurzen Bestandes noch durchaus nicht die größtmögliche wirtschaftliche Blüte erreicht hatte — im Gegensatz zu dem verglichenen Gute. Uns interessiert bei diesem Vergleich nur das Verhältnis der öffentlichen Lasten zueinander. In dem Dorfe hatten sich zuletzt fünf taugliche Leute zum Militärdienst gestellt, vom Gute, das fast doppelt so groß ist, wurde nur einer ausgehoben. Ferner entfielen auf 100 ha des Dorfes 318 M. Staatssteuern (von 108 Einwohnern), auf 100 ha des Gutes aber nur 168 M. (von 31 Einwohnern). „Das stärkere Steueraufkommen von der im kleinen bewirtschafteten Fläche wird durch den höheren Ertrag der Gebäudesteuer und der bisherigen Klassensteuer bewirkt, welch letztere trotz ihres geringen Prozentbetrages von der gleichen Fläche mehr einbrachte als das Einkommen des Gutsbesitzers einschließlich der Klassensteuer seiner Beamten und Arbeiter. Daß die indirekten Steuern einen bedeutenden Mehrertrag im Dorf . . . lieferten, ist selbstverständlich“ [1]). Es bedarf also keines Scharfsinns, um folgendes einzusehen: Durch die Aufteilung eines Gutes unter Bauern vermehren sich (wir dürfen das ruhig verallgemeinern) g a n z a u t o m a t i s c h und ohne daß irgendeine rechtliche Ungleichheit in den bestehenden Gesetzen z u w ö r t l i c h e m A u s d r u c k e zu kommen braucht, sofort um ein Mehrfaches die öffentlichen Abgaben (und der einzige Dienst, der heute im öffentlichen Interesse besteht). Das ist nun auch im Mittelalter und in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen, wenn steuerfreie Güter an Bauern verteilt wurden [2]), mit dem Unterschied, daß man damals die effektive Rechtsungleichheit offen zugestand, während man sie heute verschweigt und verschleiert, so daß sie den meisten Zeitgenossen faktisch unbekannt ist [3]).

Im umgekehrten Falle ferner — und dieses interessiert uns hier hauptsächlich — stand es damals und heute merklich anders. Denn schon im Mittelalter und auch späterhin war man bestrebt, einen erheblichen Teil der öffentlichen Lasten mit den Bauerngütern selbst zu

---

1) Sering a. a. O. 197 f.

2) In mittelalterlichen Urkunden, Besitzbestätigungen geistlicher Güter u. dgl. wird häufig hervorgehoben, daß bestimmte Güter und Gutsteile, solange die Grundherrschaft (besonders die Kirche) sie unter eigenem Pfluge habe, von Bede und Dienst frei sein sollten, daß dagegen die öffentlichen Pflichten wieder aufleben, wenn sie an Bauern vergeben wurden. Vgl. Brennecke, dir. Staatssteuern Mecklenburgs 48 f.; v. Below, Gesch. d. dir. Staatssteuern in Jülich und Berg, I, 17; G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe, III, 516. Besonders häufig sind analoge Bestimmungen in den Städten.

3) Darum wird auch komischerweise die Steuergleichheit unserer Zeit häufig als eine besondere Errungenschaft bezeichnet, während doch dem ersten aufmerksamen Blick sich offenbart, daß gerade in dieser Hinsicht, in der man gewöhnlich die Vergleiche anstellt, nur die Form und nicht das Wesen der Sache sich geändert hat. Man wußte im Mittelalter, was man heute zum mindesten nicht allgemein weiß, daß ein großer oder überhaupt herrschaftlicher Landwirtschaftsbetrieb konkurrenzfähig mit dem Kleinbetrieb oder gar ihm überlegen nur vermöge einer ausgiebigen Privilegierung ist. Und so ist es denn auch bis heute geblieben; möge jene Privilegierung nun eingestanden oder zur Schonung empfindlicher Gemüter verschleiert werden.

verbinden, so zwar, daß der betreffende Teil der Steuern und Dienste nicht durch die Veränderung der Besitzqualität vermindert werden konnte. Bedenken wir also dem Beispiel Serings gemäß den Fall, daß ein Bauerndorf in ein Gut umgewandelt würde, so liegt auf der Hand, daß dadurch die Steuern um das entsprechende Quantum einfach verringert werden würden. Darin liegt also eine gewaltige Begünstigung des großen Besitzers (oder dessen, der es durch Ankauf von Bauerngütern werden will), in dessen Belieben es gestellt ist, einen so großen Teil der direkten Steuern (von den indirekten reden wir nicht, weil es mit denen früher ebenso stand wie heute) vom Boden abzuheben. Ehedem lag das ganz anders, da die öffentlichen Lasten grundsätzlich fest mit dem Lande verbunden waren und nach irgendeinem entsprechenden Umlegungsmodus erhoben wurden. Unter solchen Umständen war es dem Rechte nach nur durch ausdrückliche Privilegierung möglich, Besitzungen von einem Teil der Steuern oder ganz zu befreien.

Nun bildete die mittelalterliche Bede, zur Zeit ihrer Entstehung, und kurz nachher allenthalben die weitaus überwiegende und eine bedeutende Steuerlast. Sie war auf dem Lande durchweg eine Grundsteuer, und es kann erwartet werden, daß sich die spezifische Wirkung, die ihr als solches zukam, mehrfach bemerkbar gemacht hat. Besonders in Niedersachsen macht es den Eindruck, als wenn es von der Erhaltung oder dem Verschwinden der Bede abgehangen hätte, ob die dortige große Umwälzung der alten grundherrlichen Verfassung und bäuerlichen Besitzverteilung zustande kam oder unterblieb. Denn die Ablösung der Vogtlasten, unter denen die Bede die bedeutendste und bestgehaßte war, scheint hier der besagten Umwälzung regelmäßig vorhergegangen zu sein.

Vorher war dort die Villikationenverfassung allgemein, unter der auf relativ kleinen Gütern der größte Teil der ländlichen Bevölkerung zwar nicht frei (Laten), aber doch mit guten erblichen Rechten ausgestattet saßen. Die Grundherren, großenteils Kirchen und Klöster, waren auf feste Zinse beschränkt, die hier wie anderswo die Tendenz zu fortwährendem Sinken zeigten und zur Beschränkung der Grundherrschaft oft auf einen bloßen Schein hätten führen können [1]), wenn es nicht gelungen wäre, die erbliche Berechtigung der Laten in großem Umfange aufzuheben. Die kleinen bäuerlichen Anwesen wurden zu größeren, meist 4 Hufen großen Gütern (Meiergütern) vereinigt und diese dann nicht mehr erblich, sondern nur auf kurze Zeit verliehen [2]).

Wir werden dieser Vergrößerung der Bauerngüter und der ihr entsprechenden Verminderung der Bauern bei der Entwicklung des Ostens und ihrer mutmaßlichen Hauptgründe nochmals begegnen. Sie scheint dort der erste Schritt dazu gewesen zu sein, die Landbevölkerung herabzudrücken. Schon deshalb müssen die mit der analogen Erscheinung im Westen zusammenhängenden Ereignisse unser Interesse erwecken.

---

1) Wittich, Grundherrschaft, 321 f.
2) Wittich, Grundherrschaft, 323 ff. im Kap. Auflösung der Villikation.

Die geistlichen Güter kommen hier besonders in Frage (schon weil wir über sie die meisten Nachrichten haben). Sie unterstanden seit alter Zeit der Vogteigewalt, die in Adelsgeschlechtern erblich geworden war, sich gleichzeitig mit dem Erlahmen der Zentralgewalt verstärkt und mit einem Inhalte erfüllt hatte, der ursprünglich nicht in ihr gelegen war. Besonders die Bede wurde nun von der Geistlichkeit lästig empfunden, und in den stereotypen Klagen über die Anmaßungen der Vögte und die unrechtmäßige Bedrückung der Klosterleute kommen auch die precariae, exactiones und petitiones häufig vor [1]). Die Beseitigung der Vogtei wurde darum von den Kirchen allgemein erstrebt und geschah fast immer durch Rückkauf der Gerechtsame [2]), was durch die starke Zersplitterung oft sehr erleichtert wurde, mitunter auch durch freiwilligen Verzicht [3]), besonders wo es sich um unrechtmäßig ausgeübte Befugnisse handelte [4]), ferner dadurch, daß von vornherein vogtfreie Güter in den Besitz einer Kirche übergingen, indem etwa der betreffende Schenker die Vogteilast dazu erwarb [5]).

Der Eifer, mit dem die Ablösung betrieben wurde, läßt vermuten, daß die Erwerbung der Vogtgewalt über die eigenen Güter von größerer Bedeutung für die Kirchen war, als eine andere Kapitalsanlage. Dafür spricht auch, daß die Kirchen sich mitunter durch Verkäufe und Verpfändungen die Mittel zur Vogteiablösung verschaffen [6]). Wenn sich nun wahrscheinlich machen läßt, daß die Vogteigewalt in fremder Hand ein besonderes Hindernis gebildet hat oder hätte bilden können, die grundherrlichen Einnahmen zu vermehren, so liegt es sehr nahe, anzu-

1) Einige beliebte Klagen gegen die Einwirkung der Vögte seien hier an Beispielen gezeigt: In der Urk. Bischof Adelogs v. Hildesheim für das Kreuzstift v. J. 1180 heißt es: Nos quoque propter inminuendes paulatim advocatorum insolentias, qui duris homines ecclesiarum violenter opprimunt exactionibus etc. . . .; UB. Hochst. Hild. I, nr. 399. 1195 werden Güter der Andreaskirche daselbst von der Vogtei befreit propter intolerabiles advocatorum insolentias, quibus ecclesias non defendere sed impugnare consueverunt; UB. H. Hild. I, nr. 514. I. J. 1179 canonici (v. Hildesheim) impudentem advocatorum suorum importunitatem . . . suggesserunt eosque homines suos depredari et angariis et perangariis importabiliter gravare conquesti sunt; UB. H. Hild. I, 389. Bisch. Friedrich von Halberstadt begründet eine Vogteiablösung v. J. 1212 damit, quod advocati magis ecclesiam perturbare quam patrocinare consueverint; UB. d. kl. Ilsenburg I, 54, Gesch.-Qu. der Provinz Sachsen, Bd. 6; der Legat Guido von Präneste verbietet i. J. 1203, die Vogtei über Güter der Andreaskirche an Laien zu übertragen, quia malitia temporis ad hoc devenit, ut ecclesiae per advocatos destruantur, que pereos defensionem habere deberent; UB. d. Stadt Hild. I, 54.

2) Vgl. z. B. UB. Hochst. Hild. I, nr. 596, 608a, 649, 738, 762, II, nr. 243, 283, 401, 476, 524, 563, 579, 964, III, nr. 214, UB. des Klosters Stötterlingenburg, Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen, Bd. 4, 20 und 22. UB. d. Stadt Goslar II, 477.

3) Vgl. UB. Hochst. Hild. I, nr. 419, 669 und UB. Hochst. Halb. I, 516. Allerdings läßt sich aus dem Wortlaut nicht feststellen, ob nicht doch ein Kaufpreis gezahlt worden ist.

4) Z. B. UB. Hochst. Hild. I, nr. 733, II, nr. 193 u. 545.

5) UB. Hochst. Hild. I, nr. 409, 601 u. II, nr. 722.

6) Z. B. zur Erwerbung der Vogtei Bältum durch das Domkapitel v. Hildesheim, UB. d. H. Hild. II, 338. Vgl. auch einen Vorgang aus ganz anderer Gegend: Kloster Marbach verkaufte 1253 Güter zu Häslingen, cum nos vallem sancti Amarini . . . de manibus advocatorum temporalium duxerimus liberandam magna pecunia, quam sine distractione prediorum mimos utilium nequivimus obtinere. UB. d. Stadt Basel I, nr. 265.

nehmen, daß die Ablösung der Vogtei eine Vorbereitung zu dem anderen Unternehmen, der Umwälzung der grundherrlichen Verfassung gewesen ist.

Es kommt nun darauf an, sich die Wirkungsweise der Vogteigewalt auf das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis klar zu machen. Nach den immer wiederkehrenden und oft weitschweifigen Aeußerungen über die Bedrückung der Kirchen und ihrer Hintersassen in den kirchlichen Urkunden (vgl. die vorhin angeführten Beispiele) könnte man zu der Vorstellung gelangen, daß die Vögte tatsächlich an die Insassen ihrer Vogteien übermäßige Anforderungen gestellt und dadurch besonders diese und nebstbei auch die geistlichen Grundherren geschädigt hätten. Manche Autoren haben auch den besagten Quellen diese Auffassung entnommen. Hesse z. B. berichtet, daß die Stärkung der bischöflichen (landesfürstlichen) Gewalt in Verden die Lage der Untertanen gebessert habe. „Besonders ins Gewicht fallen in dieser Hinsicht die erfolgreich durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung der das Volk bedrückenden und die Kirche selbst belästigenden Kirchenvögte 1230, 1231“ [1]). Aehnlich urteilt auch W. Wittich, indem er nach längerer Beschreibung der Vogtei sagt, daß „die Vögte ihre Gewalt ungestört zum Schaden nicht nur der Villikationsherren, sondern auch der ihrem Schutze anvertrauten Litonen übten“ [2]).

Nun kann man wohl zugeben, daß die immer wiederkehrenden Klagen der Geistlichkeit über die Bedrückung ihrer Güter und Leute von ihrem Standpunkte aus auf Wahrheit beruhen und trotzdem (oder eben deshalb) konnte die Vogtei für die Bauern günstig wirken. Denn der Schaden des Grundherrn mußte keineswegs ein Schaden der Bauern sein. Nehmen wir z. B. an, daß diese in einem schlechten Jahre oder infolge von Unglücksfällen nicht beiden Gruppen von Anforderungen (des Vogtes und der Grundherrschaft) gerecht werden konnten. Dann brauchte der, dessen Ansprüche vorausgingen (und das scheinen die des Vogtes getan zu haben) den Bauern nicht zu schädigen. Wohl aber verkürzte er die Einkünfte des anderen Berechtigten. Um nun nicht selbst zu kurz zu kommen, mußte der Vogt die Neigung haben, seine Bede- und Dienstschuldigen möglichst leistungsfähig zu erhalten, und zwar vornehmlich dadurch, daß er die Ausnützung und gar Erweiterung der grundherrlichen Rechte erschwerte, wenn nicht hinderte. Wenn also insbesondere die Klage geäußert wird, die Klosterleute würden durch die Vögte so schwer belastet, daß das Kloster seiner rechtmäßigen Gefälle beraubt worden sei [3]), so liegt es auf der Hand,

1) Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte Verden, 38. Er stützt sich auf urkundl. Zeugnisse gleicher Art, wie die oben angeführten.

2) Wittich, Grundherrschaft, 320.

3) Metzen, Ordentliche Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster 79 f. Auch eine Klage des Klosters Asbeck, daß viele Hörige ihre Wohnsitze verlassen und die Aecker wüst liegen gelassen hätten (ebenda 66), besagt noch lange nicht, daß wirklich die Vögte die Ursache davon bewirkt hätten. Dagegen versteht es sich von selbst, daß derartige Vorkommnisse von jeder Partei zu ihren Gunsten ausgebeutet wurden. Hätten wir die entsprechende Gegenäußerung der Vögte, so würden wir wahrscheinlich die gegenteilige Deutung zu sehen bekommen. Als überzeugende Analogie dazu aus

daß das an und für sich noch keine Schädigung der Bauern bedeuten mußte. Denn der Bauer wurde doch logischerweise dadurch geschädigt, daß er dem Grundherrn seine Abgaben entrichtete und nicht dadurch, daß er es unterließ. Da aber jedermann einen Streitfall in einem für ihn günstigen Lichte darstellen dürfte, so ist es mindestens ebenso statthaft, bei dem einseitigen Berichte eine Begünstigung als eine Schädigung der Bauern anzunehmen. Denn besonders in dem günstigen Falle, daß das Kloster oder die Kirche an der Ausübung von Rechten gehindert wurde, die der Vogt seinerseits nicht zu beanspruchen dachte, mußte diese Rivalität der beiden obrigkeitlichen Gewalten unausbleiblich den Bauern zugute kommen. So ist es z. B. zu verstehen, daß auf zwei Gütern des Klosters Gandersheim (Brüggen und Banteln), deren Vogtei den Herrn von Homburg und später den Herzogen von Braunschweig zustand, das Kloster seine leibherrlichen Gerechtsame verloren hatte, die Vögte die leibherrliche Gewalt nicht usurpierten und so die Halseigenen des Klosters zu freien Eigentümern geworden sind[1]). Aehnliche Entwicklungen werden auch aus anderen Gegenden bezeugt. In der Schweiz z. B. kam nach Darmstädter „die Zersplitterung der Gewalten ... den Bewohnern zu gute". „Die Villikationsverfassung löste sich nach und nach auf, die einstige Herrschaft über Menschen und Land wurde zur bloßen Rentenquelle, die persönliche Freiheit und das erbliche Eigentum an der Hufe schienen dem Bauern zuzufallen." Anders kam es nur dort, wo die Vogtei rechtzeitig abgelöst wurde[2]). Auch die allmähliche Befreiung von Glarus gehört zum Vergleiche hierher, wo das Frauenstift Säckingen die Grundherrschaft und die Habsburger die Vogtei hatten. „Auch hier haben wir dasselbe Bild: der Zwiespalt von Grundherrschaft und Vogtei schwächt beide, fördert die Befreiung und auf die Loslösung von der Gerichtsbarkeit folgt die Vernichtung der Grundherrlichen Verfassung"[3]).

Auch Waitzens historischem Blick ist es nicht entgangen, daß „was ein Vorteil war den Anmaßungen der Vögte gegenüber, auch wieder dazu führen konnte, die Abhängigkeit von den Herren zu ver-

späterer Zeit sei an die Kontroverse v. J. 1540 zwischen der Stadt Braunschweig und ihrem Herzog erinnert (Wittich, Grundherrschaft 382 f.) Die erstere klagt, daß der Herzog ihre Meier und armen Leute „mit ungewöhnlichen schweren Diensten, Dienstgelde und großen ... Schatzungen beschwere, aussauge und vorterbe, daß viele derselbigen uns nicht allein die Zinse und schuldige pflicht ... nicht leisten mögen, sondern auch die güter gantz verlassen und in das elendt mit weib und kind erbärmlich laufen müssen". Bezeichnenderweise entgegnete der Herzog, daß nicht er, sondern die Braunschweiger es seien, die ihre Bauern „beschweren, aussaugen und verderben", indem sie von Jahr zu Jahr die Zinse erhöhten „und mit dem Abmeiern solche praktiken treiben, daß die armen leute solche hohe Aufsatzungen nicht erschwingen können, darvon abstehen und mit weib und kindern ... erbermlich in's elende laufen müssen". Das sagt genug und nichts veranlaßt uns zu glauben, daß es drei bis vier Jahrhunderte früher in dem analogen Widerstreit der Interessen anders gestanden habe.

1) Wittich a. a. O. 239.

2) Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen 63.

3) Darmstadter a. a. O. 69. Dem Wesen des behaupteten Zusammenhanges widerspricht es nicht, daß hier beide widerstreitenden Gewalten zugrunde gingen, wie ja auch gegebenen Falles eine für die Bauern bedrohliche Vogtei durch eine entsprechend mächtige Grundherrschaft mochte im Zaune gehalten werden.

mehren, privatrechtlichen Verhältnissen das Uebergewicht zu geben" [1]). Eine durch die Befugnisse des Vogtes verstärkte Grundherrschaft oder eine durch die grundherrlichen Rechte vermehrte Vogteigewalt konnte gegebenen Falls einen ganz anderen Druck auf die Bauern ausüben als die eine und die andere, wenn sie sich wechselseitig behinderten. Wurde es einmal für den Bauern schwer, für sämtliche Lasten aufzukommen, so war es für einen einzigen Berechtigten leichter, das Recht geltend zu machen, als für zwei, die ein Interesse daran hatten, sich gegenseitig zu hindern. Denn das ist selbstverständlich nicht anzunehmen, daß die Ablösung der Vogtei eine Erleichterung der Gesamtlast bedeutet habe. Die Abgaben und Dienste, die vorher der Vogt forderte, standen dann dem Grundherrn zu. Diese Einsicht ist alt. Schon 1863 sagt Ortloff, die Klöster hätten durch Rückkauf der Vogteilehen ihre Bauern vom Geschosse zwar befreit, aber die Zinsen der Ablösungssumme als Erbzinsen auf die Grundstücke repartiert [2]). Noch viel früher sagt Lüntzel, daß die Bauern durch Entfernung der Vögte gegen ihre weiteren Bedrückungen zwar gesichert worden seien, was jene ihnen aber einmal aufgeladen hätten, sei ihnen schwerlich abgenommen worden [3]). Mitunter tritt das ganz offenkundig zutage, wie in einer schon von Lüntzel zitierten Bischofsurkunde, wonach die Rente der abgelösten Vogtei dem betreffenden Kloster zustehen und von den Insassen der Güter bezahlt werden solle. Eguum enim est, heißt es weiter, ad eosdem spectare onus redimendae libertatis, ad quos spectat commodum liberationis [4]). Ueberhaupt hat jede Befreiung von Hohheitsrechten (auch durch Privileg von seiten einer Landesherrschaft) keine Erleichterung für die Bauern zur Folge, denn sie gehen ohne weiteres auf die Grundherrschaften über. Darum sehen wir auch Kirchen häufig im Besitze landesherrlicher Rechte. So erhob das Kloster Bassum 1334 von seinen Hintersassen eine Steuer (exactio) [5]); oder: dem Erzbischof von Salzburg standen in seinen österreichischen Enklaven ohne weiteres die landesherrlichen Rechte zu [6]). Der Bischof von Freising

1) Deutsche Verfassungsgeschichte V, 282.

2) Jahrrente und Geschoß 151 f.

3) Bäuerliche Lasten in Hildesheim 1830, S. 102. Nach Lüntzels Meinung kamen außerdem noch „die Vorteile dazu, die dem anstatt des Vogtes zu wählenden Tutor bewilligt werden mußten" (a. a. O. 104). „Tutoren" werden mehrfach erwähnt, z. B. in der Urk. Bischof Adelogs von Hildesheim für das Kreuzstift v. J. 1181: Ad propellandas autem exteriorum injurias et res ecclesiae tuendas tutor aliquis (an Stelle des Vogtes), qui ... agat causas ... eligatur; UB. H. Hild. I, 402; ähnlich I, 514. 1227 läßt Graf von Wohldenberg dem Bischof von Hildesheim eine Vogtei auf, die einem Archidiakon übertragen wird; II, nr. 243; ähnlich II, nr. 363. Mitunter haben die Kirchen sehr geeignete Persönlichkeiten gefunden und mit ihnen Erfolg gehabt. Abt von St. Michael in Hildesheim sagt 1183, daß seiner Kirche ein Wald lange entfremdet gewesen sei, den sie durch Vögte nicht zurückerhalten habe. Verum per nos et per quendam fratrem nostrum nomine Bertoldum ex milite conversum, cui vice nostre in partibus illis bona ecclesiae tuenda commisimus ... illam obtinuimus.

4) UB. d. Hochst. Hildesheim I, nr. 423.

5) Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya 20.

6) Vgl. Bittner, Die Gesch. d. direkten Staatssteuern im Erzbistum Salzburg, Archiv f. österr. Gesch., 92. Bd. 505 f. Er hat allerdings aus eben jenem Umstande gefolgert hatte, daß die Steuer ein grundherrliches Recht gewesen sei.

bezog sogar aus der Stadt Seitenstetten die „Steuer“ [1]). Demnach muß es wundernehmen, wenn jemand die Ansiedelung auf Kirchengut wegen der Steuerfreiheit für besonders begehrenswert hält [2]).

In der Vereinigung der Rechte durch Steuerbefreiung oder Ablösung der Vogtei kann also eine Begünstigung der Bauern nicht gesehen werden. Es liegt aber andererseits nahe, daß es schwerer hielt, daß zwei berechtigte Herren sich über die Umgestaltung ihrer Einnahmequelle einigten, als daß ein einziger konsequent die Summe der Leistungen forderte und steigerte, wenn es auch nur unter Preisgabe der bestehenden Besitzverhältnisse möglich war. Die Konkurrenz der Gewalten muß immer auch ein Hindernis einer solchen Steigerung gewesen sein; denn der eine, der Vogt, wachte eifersüchtig darüber, daß der andere, der Grundherr, nicht auf seine Kosten durch die Veränderung gewinne, und umgekehrt. Wir sind also sehr wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Vogtei ein Hindernis der Besitzumwälzung in Niedersachsen war, und daß diese erst möglich wurde, als die Vogtgewalt durch Ablösung mit der Grundherrschaft vereinigt worden war. Es hätte auch umgekehrt sein, die Grundherrschaft hätte das Hindernis der gleichen Vereinigung der Obergewalt durch den Vogt bilden können. So stand es aber nicht. Die Vögte scheinen sich in Niedersachsen vielmehr allgemein nur in einer Verteidigungsstellung befunden zu haben, als die Kirche begann, die Vogtei abzulösen. Sonst wäre es auch kaum dazu gekommen.

Freilich können wir den besagten hemmenden Einfluß der Vogtei nicht im einzelnen deutlich nachweisen, aber unsere Annahme wird bekräftigt durch die spätere Entwicklung und gegenseitige Wirkung der obrigkeitlichen Lasten gerade hier in Niedersachsen. Denn im Laufe der Zeit erhob sich hier die Landeshoheit der welfischen Fürstentümer über einem großen Teile des von der Vogtei befreiten — auch des kirchlichen — Landes und es kam dabei zu ganz derselben Kollision, wie wir sie für die Zeit der alten Vogtei annahmen. Nur war diesmal die Landeshoheit, die an Stelle der Vogtei trat (während sie sich in anderen Ländern oft aus ihr entwickelte), der stärkere Teil, und es ist nun im Hinblick auf die früheren Verhältnisse belehrend, zu sehen, nach welcher Richtung die grundherrlichen Rechte zurückgedrängt wurden.

„Ueberall waren am Ende des 15. Jahrhunderts die Meier steuerpflichtig geworden“ [3]). Dies hatte nun zur offenkundigen Folge, daß von da an auch die grundherrlichen Abgaben der Meier, trotzdem ihr Recht ganz unsicher war, nicht mehr beliebig gesteigert werden konnten.

---

1) Fontes rerum Austriae, 33. Bd. 82.

2) Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief 1311, S. 13. Eine große Rolle scheint bei solchen Vorstellungen der Satz zu spielen: „unter dem Krummstab ist gut wohnen“. Indessen bezog sich derselbe gewiß weit weniger auf die Besitzenden, auf die Bauern, als vielmehr auf die Besitzlosen. Nur wer nichts hatte, dem ging es unter der geistlichen Herrschaft sicher immer noch besser als anderswo, weil er durch das blühende Almosenwesen profitieren konnte.

3) Wittich, Grundherrschaft, 374.

Das eigene Interesse des Grundherrn mußte sie zwar veranlassen, „auf Steigerung des Meierzinses . . . bedacht zu sein, was bei dem durchaus prekären Besitzrecht des Meiers keine Schwierigkeit bot. Hier aber trafen sie mit dem Landesherrn zusammen, der zu gleicher Zeit seine Ansprüche an die Meier durch Anforderung erhöhter Dienste und Steuern bedeutend steigerte“ [1]).

Wiederholt wird auch in der älteren, vor der Regulierung erschienenen Literatur bemerkt, daß den Grundherren, die ehemals dank des lockeren Pachtverhältnisses fast ein freies Verfügungsrecht über das Land besessen hätten, allmählich nur „eine bloße Rente“, „eine trockene Rente“ [2]) verblieb, die zu erhöhen dem Interesse des Staates zuwiderlief und daher verboten wurde. Nun wäre es aber unrichtig, wollte man sich die Wirkung jenes Konkurrenzverhältnisses auf die materielle Lage des Bauern so vorstellen, daß seine Leistungsfähigkeit in der Weise völlig erschöpft worden wäre, daß alles, was der Grundherr übrig ließ oder übrig lassen mußte, der Landesherr nahm. Dieser mußte vielmehr ebenso, wie ich das oben von den Vögten darzutun versuchte, die Tendenz haben, „vorzubauen“, den Bauern leistungsfähig auch für den Fall zu erhalten, daß es einstmals schlechte Jahre gab, den Grundherrn also in so engen Schranken zu halten, daß der Bauer Ueberschüsse erzielen, seine ganze Stellung verbessern und festigen konnte. Als die wesentlichste Besserung der bäuerlichen Rechte betrachtet man mit Recht immer die Vererblichung. Sie hat zu allen Zeiten den eigentlichen Ausgangspunkt für den wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung der besitzenden Landbevölkerung gebildet. Gerade die Erblichkeit nun wurde in dem besprochenen Interessengegensatz von der Landesherrschaft energisch und wirksam gefördert. Das ging sehr gut, nachdem einmal das Verbot, die Zinse zu erhöhen, den Grundherren das Interesse an der Abmeierung nahm [3]).

Diese Entwicklung im Nordwesten ist besonders deshalb für uns lehrreich, weil wir hier aus einem Zustande völlig prekären Besitzes einen dem Eigentum fast gleichkommenden Besitz der wichtigsten Bauernklasse entstehen sehen, während sich der nordöstliche Bauernstand gerade bis ins 15. Jahrhundert hinein (als der Aufschwung zum

---

1) Wittich, a. a. O. 381 f. Dann folgt der schon erwähnte Streit der Stadt Braunschweig mit dem Herzoge. Sodann sagt Wittich: „In diesem Streit treten die für die Weiterentwickelung des Meierrechts tätigen Kräfte mit völliger Klarheit hervor. Der Grundherr, der aus seinen Meiern einen möglichst hohen Zins herauspressen will und zu diesem Zweck seine Kündigungsbefugnis benutzt, der Landesherr, der diese Meier . . . mit allen denkbaren Leistungsverpflichtungen beschwert und der, um sie für seine Anforderungen tüchtig zu erhalten, jede Erhöhung des Meierzinses und überhaupt jede Störung ihres Besitzes zu verhindern sucht.“

2) Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigentümers in Hannover, 47 f., 185 f. Vgl. Busch, Beiträge zum Meierrecht in Hildesheim, 43 f.

3) „So war in Kalenberg, Wolfenbüttel und dem damals mit diesen Territorien verbundenen größeren Teile des Stifts Hildesheim bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Entwicklung soweit gediehen, daß die Meiergüter faktisch im dauernden, ja erblichen Besitz der Meier blieben. Denn die Landesgesetzgebung hatte durch das Verbot der Zinssteigerung dem Grundherrn das Interesse daran benommen, nach Ablauf der Meierzeit den richtig zahlenden und wirtschaftenden Meier abzusetzen“; Wittich a. a. O. 386.

Besseren im Westen erst begann) noch sicherer Erbrechte erfreute, die dann später verloren gingen. Man sieht, wie wenig auf „gutes Besitzrecht“ u. dgl. zu geben ist, und wie sehr die Entwicklung unausgesetzt durch die Einwirkung der staatlichen und gesellschaftlichen Machtfaktoren bestimmt wird. Als den bedeutsamsten können wir die Hoheitsrechte, vornehmlich die Steuern, betrachten. Sie wirken in einer vielleicht überraschenden Weise. Man kann sich aber gar nicht entschieden genug vor dem auf den ersten Blick zwar einleuchtenden, aber trügerischen Schein wahren, als hätten die während der Neuzeit rasch wachsenden Steuern die Landbevölkerung geschädigt[1]). Darum mag hier eine kurze allgemeine Beurteilung der Hoheitsrechte am Platze sein, wie sie im Mittelalter und später bestanden und die Entwicklung des Landbesitzes beeinflußt haben.

Von größter Bedeutung ist nach dem bisher Gesagten, daß die direkten Abgaben und viele Dienste vorwiegend solche vom Grund und Boden sind. Der Umlegungsmodus ist oft an sich ungenau, man möchte sagen primitiv. Die Wirtschaftseinheit des Landes, die Hufe, dient oft als keineswegs idealer Verteilungsmaßstab, und manchmal wurde die Steuer noch viel ungenauer bemessen[2]). Wesentlich für unser Urteil ist aber offenbar nicht die technische Vollendung, sondern der Zweck jener Einrichtungen, der offenbar darin bestand, daß die Lasten in irgendeine feste Verbindung mit dem Lande gebracht wurden. Dies liegt gewiß von vornherein nahe[3]), entbehrt aber auch nicht eines tieferen Sinnes, und wenn wir uns an das Beispiel von Sering erinnern wollen, so sehen wir auch, daß mit den Begriffen „vollendet“ und „unvollendet“ sehr wenig zu machen ist. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt (und das ganze Mittelalter stand auf ihm), daß die öffentlichen Lasten eines Landes auch mit den einzelnen Teilen desselben bis zu den einzelnen Besitzungen, ja Ackerstücken herunter in einem festen, nur durch ausdrückliches Privileg zu lösenden Zusammenhange zu stehen hätten, damit sie nicht eines schönen Tages abgehoben würden und verschwänden, von diesem Standpunkt aus erscheint die heutige Steuergesetzgebung eher als noch mangelhafter. Denn wenn z. B. eine „Feuerstelle“ oder ein Bauerngut bestimmter Qualität, eine Hufe oder ein städtischer Hausplatz die Steuerverteilungsgrundlage bildet, so mag das unvollkommen insofern sein, als einzelne Grundstücke wertvoller sind als andere und doch nicht mehr belastet werden als andere, und umgekehrt. Aber heute steht überhaupt kaum ein wesentlicher Teil der Steuern, die von den einzelnen Grundstücken fließen, mit denselben in einem so festen Zusammenhang, daß er nicht einer ungünstigen

1) Vgl. die Aeußerung eines thüringischen Gutsherrn aus d. J. 1632 bei Gräser, Steuernatur des Geschosses, 133 f. „Also möcht man sich wohl verwundern, wohin es endlich hinauslaufen will, denn man findet Obrigkeiten, welche . . . allbereit auch den 4. oder 5. Pfennig vom Einkommen der armen Leute an sich reißen.“

2) Z. B. landständische Steuern in Tirol nach „Feuerstätten“; vgl. v. Sartori-Montecroce, Gesch. d. landwirtschaftlichen Steuerwesens in Tirol, 11, Beitr. zur österr. Reichs- u. Rechtsgesch., II.

3) Die mittelalterliche Steuer aus einer Kopfsteuer herzuleiten, die später auf den Boden „radiziert“ worden sei, ist darum durchaus erkünstelt.

Schicksalsfügung zum Opfer fallen könnte. Häufig hängt es nur von einem Besitzwechsel ab, ob ein Grundstück eine irgend erhebliche Steuer tragen soll oder nicht. Man denke nur an neuentstehende Jagdgründe u. dgl.

Wir werden also die mittelalterlichen Einrichtungen gerechter beurteilen, wenn wir uns die Mühe nehmen, sie aus ihrer Natur heraus zu verstehen. Wir werden dadurch auch vor manchen Irrtümern mitunter bewahrt bleiben. Hierfür ein Beispiel: Sombart behauptet in seiner Darstellung der Entstehung des modernen Kapitalismus, „daß der größte Teil der städtischen Grundrente als unearned increment den wenigen grundbesitzenden Familien zuwachsen mußte“, und findet, daß „jedes Erbbuch und jede Sammlung städtischer Urkunden die quellenmäßige Bestätigung dieser einleuchtenden Feststellung“ enthalte [1]). Bei den vielen Kritiken der Sombartschen Theorie ist eben die Seite des Irrtums vernachlässigt worden, die mit dem hier behandelten Probleme zusammenhängt. Denn die genannte „einleuchtende Feststellung“ ist doch eigentlich nur eine höchst primitive Analogie zu modernen Verhältnissen. Nach Sombart konnte jemand in den mittelalterlichen Städten zur Zeit ihres Wachstums „durch Spekulation in den Besitz erheblicher Bodenwerte kommen, wenn er etwa Grundstücke zum landwirtschaftlichen Nutzungswerte angekauft hatte, deren Preis dann durch die Ausdehnung der Stadt in die Höhe getrieben wurde“ [2]). Man sieht auf den ersten Blick, daß der Verfasser hier moderne Erscheinungen im Auge hatte und sie ohne weiteres auf das Mittelalter übertrug. Der Ankauf zum Agrikulturwert, die starke Preissteigerung, besonders das rasche Anwachsen der Städte, all das sind Begebenheiten der jüngsten Vergangenheit, und besonders das Wachstum der Städte war im Mittelalter nicht so stark und plötzlich, daß es Zuwachsgewinne relativ modernen Umfanges zeitigen konnte. Für sie und eine Spekulation heutigen Stils war in den mittelalterlichen Städten aus verschiedenen Gründen keine Möglichkeit gegeben. Aber abgesehen von der Tatsache, daß die städtische Bodenbesitzentwicklung (Erbleihe) ebenso wie vielfach auf dem Lande zu einer allmählichen Enteignung der alten Grundbesitzer (Leiheherren) führte, abgesehen auch davon, daß der Benutzungszwang, dem der Boden in großem Umfange unterlegen zu haben scheint, so etwas wie eine Grundspekulation ausschloß, war gerade wieder das mittelalterliche Steuerwesen ein Grund, aus dem allein das, was Sombart feststellte, nicht stattgefunden haben kann. Die Vermögenssteuer in den Städten erfaßte alles Gut, ob es zinstragend benutzt wurde oder nicht, den Goldklumpen sowohl wie das tätige Kaufmannskapital, allein seinem Werte nach und demnach auch die leeren Grundstücke ebenso wie die bewohnten Hausplätze. Damit ist aber ein Vorgang, wie Sombart ihn sich denkt, unvereinbar. Denn es ist etwas anderes, ob jemand bloß auf die Benützung wertvollen Baulandes verzichtet, um später durch die Wertsteigerung zu gewinnen, oder ob er außerdem

1) Der moderne Kapitalismus, I, 288.
2) a. a. O. I, 300.

noch von dem steigenden Werte eine beträchtliche und gleichfalls steigende Steuer zu bezahlen hat. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß man in den mittelalterlichen Städten durch Steuerdruck die Bodenspekulation bekämpfen wollte und gehindert hat. Für sie war, wie gesagt, schon aus anderen Gründen kein Raum (— wie man denn überhaupt eine ähnlich konzentrierte Unmöglichkeit wie die „Feststellung" Sombarts nicht finden wird). Aber es ist für das mittelalterliche Steuerwesen, das uns hier allein interessiert, im allgemeinen bezeichnend, daß es zu Zuständen, wie Sombart sie aus der Gegenwart hineintragen wollte, eben nicht paßte und eine wirtschaftliche Uebermacht des großen Besitzes an sich, eine steuertechnische Privilegierung einzelner nur durch den Zufall begünstigter Personen ausschloß.

Diese Dinge laden zu einer näheren Erläuterung und Darstellung ein. Besonders interessant wäre zu untersuchen, inwiefern die Entstehung der Erbleihe in Altdeutschland gerade auch auf dem Lande (wo sie, wie wir von früher wissen, die vorher bestehenden, unsicheren Rechte der Landbevölkerung ablöste) mit der Ausbildung der landesherrlichen Grundsteuern Hand in Hand ging. In Tirol z. B., wo wir eine besonders gute landesfürstliche Finanzwirtschaft schon frühzeitig entwickelt sehen, scheint es kein Zufall zu sein, daß die wirtschaftliche Lage der Bauern besonders günstig war. Die beiden Erscheinungen stimmen hier auch zeitlich sehr gut überein.

Es ist bedauerlich, daß dieses wichtige und allgemeine Problem, das schon mehrfach berührt wurde, immer wieder gewissermaßen verschollen ist und deshalb noch nicht so durchgearbeitet wurde, wie es zu seiner vollen Klärung erforderlich ist. Gerade die Entwicklung der bäuerlichen Rechte in Deutschland hätte Anlaß genug dazu geboten. Es wäre zu wünschen, daß diese Sache nicht weiterhin vernachlässigt würde. Doch sei dabei die geistige Urheberschaft dessen nicht vergessen, der einen Teil des vorliegenden Problems zum ersten Male und erstaunlich klar erfaßt hat und der seine Lösung mit Erfolg zum Zwecke historischer Erkenntnis verwertet hat. Die Paradoxie nämlich, daß gerade schwere öffentliche Lasten, sofern sie nur mit dem Lande selbst verbunden sind, den Bauernstand nicht schädigen können, hat Bernhard Heisterbergk schon im Jahre 1876 in der umgekehrten Form bezüglich des römisch-italischen Bauernstandes aufgestellt: die Steuerfreiheit des italischen Bodens habe den italischen Bauernstand von seinem Lande zu verdrängen ermöglicht und den Ackerbau zugrunde gerichtet [1]. Und im Sinne der umgekehrten Wirkung behauptet er, daß die Entvölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung der Latifunden in den Provinzen verhindert wurde eben durch die Steuern des römischen Reiches [2]. Allerdings hat Heisterbergk seine Entdeckerfreude löblich beherrscht und wollte mit seinen Ausführungen „allgemeine ökonomische Theorien oder ‚Gesetze' weder aufstellen noch anrufen" [3]. Er hätte indessen

1) Die Entstehung des Kolonats, 72 f.
2) a. a. O. 68 u. 78 f.
3) a. a. O. 71.

das erstere in wissenschaftlich beschränktem Maße getrost tun können, und man muß wiederum bedauern, daß er nicht schon längst einen entsprechend kritischen Nachfolger gefunden hat. Denn mag er in seiner Beurteilung der Römerzeit auch nicht überall recht gehabt haben, der Grundgedanke seiner Erklärung der agrarischen Entwicklung des Römerreichs ist jedenfalls höchst zutreffend und wird sich zweifellos noch bei mancher Gelegenheit in der Forschung bewähren.

So groß aber die Bedeutung dieses ganz allgemeinen und zu allen Zeiten fühlbaren Zusammenhanges auch für die Geschichte des deutschen Bauernstandes gewesen ist, gerade der Gegensatz derselben im Osten und im Westen Deutschlands wird dadurch nur wenig berührt. Denn nach der oben angeführten Begründung müßte der Uebergang der mittelalterlichen Steuern und Dienste auf die Grundherrschaft im deutschen Osten noch im 16. Jahrhundert und später die Entwicklung (die unter so vielen näheren und stärkeren Einwirkungen stand) und ihren Gegensatz zum Westen bestimmt haben. Aber die alte Bede ist relativ immer mehr zurückgegangen und wurde auch absolut immer weniger wert, da sie hauptsächlich in Geld entrichtet wurde und mit dem Metall- und Münzwert sank. Auch die anderen Verpflichtungen spielten wenigstens relativ eine untergeordnete Rolle gegenüber den späteren, die der 30-jährige Krieg mit sich brachte. Diese späteren Lasten, vornehmlich die Kontribution, hatten zwar ihrerseits eine große Wirkung, wie wir gesehen haben, aber die war hier und dort vorhanden und konnte einen Unterschied in der Entwicklung nicht mehr bedingen.

Im Mittelalter freilich, als die Bede aufkam, hat sie offenbar ein Hindernis sowohl der Vergrößerung der Besitzungen als auch der Verschlechterung der bäuerlichen Rechte dargestellt. Insofern also kann man höchstens von einer Wirksamkeit jenes Ueberganges der Bede auf die Grundherrschaft sprechen, als die Anfänge jener Entwicklung zum Schlechteren noch so weit zurückreichen, daß die Bede, wenn sie das landesfürstliche Recht geblieben wäre, das sie war, die Anfangsstadien der Entwicklung hätte beeinflussen können. Das scheint allerdings der Fall zu sein, und insofern hat jenes Argument eine bedingte Berechtigung. Denn die Erschütterung der bäuerlichen Rechte im Osten scheint durch eine Vergrößerung der Bauerngüter eingeleitet worden zu sein, ähnlich der, die wir in Niedersachsen beobachten, die noch in das 15. Jahrhundert zurückreicht.

Damit kommen wir zu einem neuen Begründungsversuch für den behandelten Unterschied. Wir erinnern uns, daß die Grundherren Nordwestdeutschlands, frei von hindernden Lasten und der konkurrierenden Gewalt der Vögte, nicht etwa große Gutswirtschaften einrichteten, derart wir später im Nordosten sehen, sondern daß sie die Bauerngüter zu mehreren zusammenlegten und dadurch die charakteristischen Meiergüter schufen, wie sie noch heute im niedersächsischen Großbauerntum fortbestehen. Ich möchte nun die Annahme aufstellen, daß dieses Vorgehen den ersten Schritt auf einem Wege bilden kann und im Osten auch gebildet hat, an dessen Ende sich der Großgrundbesitzer und die besitzlosen Arbeiter gegenüberstehen.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts lassen sich nämlich auch in der Mark Brandenburg auffallend viele große Bauernhöfe, besonders in der Größe von 4 Hufen, nachweisen, ja manche Dörfer zerfallen geradezu in solche übermäßige Höfe. So sind z. B. in Etzin im Havellande im Jahre 1450 ein Hof mit 6, vier mit 4 Hufen und einer mit $3^1/_2$ [1]); in Markau (ebenda) sind im Jahre 1434 drei Bauernhöfe 4 Hufen groß [2]); in Selchow kommen 1449 zwei Höfe mit 4 Hufen vor [3]), in Stolpe 1443 sieben Höfe mit 4 Hufen und daneben nur einer mit 3 und einer mit 2 Hufen [4]). In Neu-Thymen, einer Wüstung in der Uckermark, waren 1574 sieben Bauernhöfe mit 4 Hufen neben einem mit $6^1/_2$ und nur zweien mit 3 [5]). Auch darin zeigt sich die Verschiebung, daß Kossäten nunmehr ganze Hufen besitzen, z. B. in Mildenberg (Uckermark) vier Kossäten je eine Hufe [6]); in Rutenberg (ebenda) hat einer sogar zwei Hufen, ein anderer Kossäte eine [7]). Diese Kätnerstellen sind also mit den Bauerngütern gewachsen, und es versteht sich ganz von selbst, daß letztere mehr als eine resp. zwei Hufen groß sein mußten.

In anderen Dörfern wieder überwiegen schon die Höfe mit 3 Hufen. So waren in Rutenberg vier Höfe 4 Hufen, sechs 3 Hufen groß [7]). Aber auch 3 Hufen sind jedenfalls nicht als die ursprüngliche und allgemein verbreitete Größe der Bauernstellen anzusehen, besonders in den westlicheren Gegenden, wo sich nicht so, wie vermutlich in den östlichen, zur Zeit der Neubesiedelung der Mangel an deutschen Ansiedlern geltend machen konnte, z. B. in Lüchfeld (Land Ruppin), wo 1491 neun Bauernhöfe mit je 3 Hufen bestanden [8]). Auch in Stöffin (ebenda) sind 1491 fast nur Höfe mit 3 Hufen [9]) und in Zermützel (auch in Ruppin) sind 1525 sechs Höfe zu 3 und $3^1/_2$ Hufen [10]). Allerdings gab es in den verschiedenen Gegenden auch in dieser Zeit viele Dörfer, in denen Höfe von zwei oder weniger Hufen zahlreich sind, und sie überwiegen noch in westlicheren Landesteilen. In Bredereiche (Uckermark) z. B. sind 1574 neben zehn Höfen zu 3 auch sieben zu 2 Hufen [11]). In Rödeln (ebenda) sind zur selben Zeit neben 12 Höfen zu 2 nur drei zu 3 Hufen, aber schon drei mit je einer Hufe [12]). Bückwitz (Ruppin) ferner wird von 14 Höfen zu 2 Hufen fast ganz ausgefüllt [13]), ähnlich Ganzer mit 16 Höfen [14]), Kantow (ebenda) [15]), Katerbow [16]), Metzeltin [17]), Rohrlack [18]). Auffallend häufig sind in Ruppin auch Höfe von $1^1/_2$ Hufen Größe; sie kommen in den genannten Dörfern vor und

1) Schoßregister v. J. 1450 i. d. Ausgabe v. Fidicin des Landbuchs Karl IV. S. 324.
2) Riedel, Cod. dipl. Brand. A VII, 55.
3) Riedel, Suppl.-Bd., 295.
4) Riedel, XI, 356.
5) Riedel, XIII, 120. Auch in Bergholz (Barnim) hatten die Höfe meist 4 Hufen, und die Beispiele ließen sich vermehren.
6) Riedel, XIII, 126f. 7) Riedel, XIII, 118. 8) Riedel, IV, 125.
9) Riedel, IV, 120. 10) Riedel, IV, 160f. 11) Riedel, XIII, 118.
12) Riedel, XIII, 120. 13) Riedel, IV, 136. 14) Riedel, IV, 139.
15) Riedel, IV, 142f. 16) Riedel, IV, 129f. 17) Riedel, IV, 140.
18) Riedel, IV, 138.

sind besonders häufig in Bäsikow (6)[1], Garz (13)[2] und Segeletz (9)[3]. Immerhin dürften auch solche Höfe häufig erst durch Vergrößerung entstanden sein, während man bei den weit selteneren Höfen von einer Hufe eine Verkleinerung weniger leicht annehmen kann. Sie sind besonders zahlreich in den Dörfern Brunn (8)[4], Vichel (8)[5], Kerzlin (6)[6] und Sieversdorf[7]) (in letzterem Dorfe vielleicht durch besondere Umstände veranlaßt). Noch westlicher, in der Priegnitz und vor allem in der Altmark, die ja auch nur zum Teil Kolonisationsgebiet ist, waren die Höfe der Kolonisten wohl von Anfang an kleiner und sind es wohl auch allgemein geblieben.

Diese Entwicklung in der späteren Zeit zu verfolgen, wird mitunter möglich sein. Leider aber fehlt es (besonders in der Mark) fast ganz an Nachrichten über die Größe der Bauernhöfe im 14. Jahrhundert, das für die Entwicklung der Grundbesitzverteilung von größter Bedeutung gewesen zu sein scheint. Aus den Urkunden ist kaum eine wesentliche Belehrung zu gewinnen; das Landbuch vom Jahre 1375 bringt nur über die Altmark einige Aufschlüsse[8]. So kann man noch nicht deutlich sehen, aber solange keine Gründe dagegen sprechen, wird man wohl vermuten dürfen, daß die Güter zur Zeit der Kolonisation kleiner waren und erst später erweitert und zusammengelegt wurden.

Aber auch, wenn sich das nicht bewahrheiten sollte, und die Bauerngüter schon von der Neubesiedlung an so groß gewesen sein sollten, so würde sich die Bedeutung dadurch nicht verringern, die die großen Bauernstellen für die Ausbildung der Gutsherrschaft haben konnten und wohl auch gehabt haben. Ein Gut von 3—4 Hufen und mehr konnte natürlich nicht wie ein kleines von dem bäuerlichen Wirt und seiner Familie allein bewirtschaftet werden. Die Zahl des bäuerlichen Gesindes mußte durch die Vergrößerung der Güter erheblich zunehmen, sie mußte (gleichviel ob jene Veränderung stattgefunden hat oder nicht) um so größer sein, je weniger Bauern es gab.

Dieser Zustand übte unfehlbar bedeutende wirtschaftliche und soziale Wirkungen aus. Für uns hier kommt die Trennung der Interessen der arbeitenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in Betracht, die dadurch entstand. Denn eine homogene Masse von Kleinbauern, die ihre Güter allein oder fast allein bewirtschafteten und denen gegenüber die Zahl der Knechte verschwindet, wird den Herrschaften als ein geschlossener Interessentenkreis gegenüberstehen und wegen der Einheitlichkeit des Standesvorteils, der sich allenthalben ganz selbstverständlich kund tut, schon durch das Beharrungsvermögen der Masse mitunter einen unüberwindlichen Widerstand den Neuerungsbestrebungen entgegensetzen. Jedes Vorgehen gegen irgendeinen Standesgenossen

1) Riedel, IV, 137 f. 2) Riedel, IV, 122. 3) Riedel, IV, 137.
4) Riedel, IV, 141. 5) Riedel, IV, 130. 6) Riedel, IV, 169 f.
7) Riedel, IV, 135 f.
8) Ein Unikum bildet die Aufzählung der Höfe in Wustermark im Havellande, die allerdings auch größtenteils 4 Hufen groß gewesen sind.

wird aber auch ganz bewußt jeder andere als eine Bedrohung seiner selbst augenblicklich empfinden. Das mag auch eine mächtige Herrschaft zur Rücksicht gezwungen haben.

Ganz anders jedoch steht es mit einer Bevölkerung, die so gruppiert ist, wie wir es für weite Gebiete des Ostens vom 15. Jahrhundert an annehmen müssen. Annehmen — denn wir erfahren von dem bäuerlichen Gesinde so gut wie nichts. Das hängt mit der Natur der Quellen zusammen, die sich zwar ausführlich mit dem herrschaftlichen Gesinde, dem Gesindezwang, den Frondiensten und dergleichen die Machtstellung der Herrschaften betreffenden Dingen befassen, nicht aber mit den nichtbesitzenden Arbeitskräften der Bauerngüter und ihren Rechtsverhältnissen. Und doch müssen sie vorhanden gewesen sein. Anders ist die Bewirtschaftung der großen Bauerngüter gar nicht möglich. Jene sicher nicht geringe Menge von besitzlosen Arbeitskräften[1]) stand zwar sozial auf der gleichen Stufe wie die Besitzer, aber wirtschaftlich mußte sich der Gegensatz in entscheidender Weise geltend machen. Vor allem mußten sie zur Herrschaft in einem ganz anderen, ja völlig entgegengesetzten Verhältnis stehen als die Bauern. Denn wer von der Landbevölkerung nichts besaß, war in erster Linie von den Bauern und nicht von der Herrschaft abhängig. Jene standen dem strebsamen Knechte oder Häusler im Wege, wenn er sich zum Besitz einer bäuerlichen Stelle aufschwingen wollte. Die Herrschaft dagegen konnte ihm das Ziel seines Verlangens verschaffen, sei es auf Kosten der vorhandenen Bauern oder ohne das. Dadurch konnte eine für den Bauernstand höchst gefährliche Konkurrenz eintreten, und meines Erachtens ist es auch ganz gewiß dazu gekommen. Was lag dem vorher Besitzlosen daran, einen Bauernhof mit schwereren Verpflichtungen zu übernehmen als sein Vorgänger, trotz deren er sich immer noch viel besser stand, als zuvor! Er wurde vor allem Besitzer, und zwar ein für seine Verhältnisse ziemlich großer, hatte nun seinerseits über andere zu gebieten (wenn auch zum großen Teile nur zugunsten der Herrschaft zur Ableistung der Frondienste), und wurde in gewissem Sinne Herr. Denn der Besitzer von 4 Hufen (und diese Größe war, wie wir sahen, häufig) hatte ja ebensoviel Land, wie nach dem Bedevertrage der Mark Brandenburg vom Jahre 1281 die Grundlage einer Dienstpflicht als Knappe diente. Durch die großen Güter entstand also eine gewisse bäuerliche

1) Zu ihnen kamen natürlich die Kossäten, soweit sie auch später noch Häusler mit unbedeutendem Grundbesitz gewesen sind, wie sie es ursprünglich allgemein waren. — Mitunter waren sie — scheint es — die einzigen bäuerlichen Besitzer gewesen und hatten auf den herrschaftlichen Gütern des Ortes die Landarbeit (wohl gegen Taglohn) besorgt. Von den Besitzungen des Nonnenklosters zu Stettin hatte z. B. im Jahre 1312 das Dorf Warsow 48 Hufen. Darin wohnten 30 Kossäten. In Barnimslow waren 47 Hufen und ebenfalls 30 Kossäten; Pommersches UB. V, 78 f. Hier dürfte also der Arbeitsbedarf durch die Kossäten gedeckt worden sein. Aber an anderen Orten, wo die Kossäten selbst schon zu Besitzern erheblicher Höfe geworden waren (vgl. die Beispiele oben) konnten sie natürlich keinen Ueberschuß eigener Arbeitskraft mehr an die Bauern abgeben. Dort mußten sich diese also (ich sehe wenigstens keine andere Möglichkeit) mit dauernd gemieteten Arbeitskräften behelfen.

Aristokratie des Besitzes, mochte dieser den Herrschaften gegenüber auch noch so prekär sein. Und nun ist es klar, daß diese ihre Rechte der Landbevölkerung gegenüber viel leichter erhalten und vermehren konnten, da die Interessen gespalten waren. Vor allem war durch diese Spaltung die Stoßkraft eines Unternehmens gegen die Gutsherrschaften von vornherein geschwächt. Ganz ohne daß es zu sichtbaren Interessenkämpfen kam, mußte gerade dort, wo es sich um beharrlichen Widerstand handelte, die hemmende Wirkung der Uneinigkeit sich geltend machen.

Dieser Umstände wegen konnte insbesondere die Steigerung der Frondienste eintreten, die der Agrarverfassung des Ostens später ihr Gepräge gab. Sie stehen mit der Umgestaltung der Besitz- und Arbeitsverhältnisse in engstem Zusammenhang. Während der herrschaftliche Besitzer eines größeren Gutes im Mittelalter sich selber Knechte halten mußte, konnte er sich später mit relativ wenig eigenen Arbeitskräften begnügen. Die übrigen zur Bewirtschaftung notwendigen Arbeiter waren in den Dienst der Bauern getreten, deren größere Güter jetzt ohnehin mehr Gesinde nötig hatten und die die angewachsenen Frondienste (bis zu 6 Tagen in der Woche) natürlich noch viel weniger durch eine Mehrarbeitsleistung ihrer Person ableisteten, sondern durch die Hilfe gemieteter Leute[1]). Es versteht sich von selbst, daß der Bauer durch diese Zwischenstellung zwischen der Gutsherrschaft und den nunmehr zahlreicheren Arbeitern noch weiter gehoben wurde, so daß die wenigen Wirte der Güter eines Dorfes eine Art Unterherrschaft führten. Das erklärt vieles; denn es ist bekannt, wie viel leichter sich jemand den Druck von oben gefallen läßt, wenn er ihn nach unten weitergeben kann. Die Erträglichkeit mancher subalternen Lebensstellung von heute wird allein dadurch psychologisch begreifbar.

Diese Zwischenstellung der Großbauern zwischen Arbeitern (Kossäten) und Herrschaft sei zur Erläuterung noch in einen allgemeinen Zusammenhang gestellt. Denn sie hängt mit dem Problem von Bündnistum und Gegnerschaft der sozialen Gruppen überhaupt zusammen, das in diesem Aufsatze schon berührt wurde und nun in seiner Allgemeinheit kurz beschrieben werden soll.

Wir haben gesehen, wie die Landesherrschaft der natürliche Bundesgenosse des Bauern ist; und zwar ist sie das nicht infolge ihr eigener philanthropischer Gesinnung. Man hat den Landesherren des Absolutismus oft einen moralischen Vorwurf daraus gemacht, daß sie sich bei ihrer Bauernpolitik nicht von Gesichtspunkten der Menschenfreundlichkeit leiten ließen[2]). Das ist aber zum mindesten etwas weltabgewandt. Denn mit Wohltaten sind noch keine Sozialreformen geschaffen worden.

---

1) Dabei ist es für das Wesen der Sache einerlei, ob der Bauer sich persönlich mehr oder weniger an den Frondiensten beteiligte. Ein „weniger“ wird man zum mindesten für manche Orte und Zeiten annehmen dürfen. Vgl. zu dem ganzen Gedankengang die Miszelle „Zur Entstehung der nordostdeutschen Gutsherrschaft“ in der Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., 1911, S. 590 f.

2) Vgl. oben S. 475.

Es ist vielmehr für das ganze Verhältnis und das vorliegende politisch-ökonomische Problem wesentlich, daß die Landesherrschaft eben dadurch das Interesse der Bauern schützte, ja schützen mußte, daß sie ihren eigenen Vorteil, die Vergrößerung ihrer Machtstellung nach innen oder die Erweiterung der Landesgrenzen anstrebte. Ausnahmslos geschah dies dort, wo der Gutsherr dazwischen stand. Wo diese Zwischenstellung fehlte, auf den Domänen, kam es freilich mitunter anders. Dort übernahm hin und wieder der Landesherr die Rolle des privaten Gutsherrn [1]). Aber davon können wir hier absehen.

Weiterhin befand sich aber im deutschen Reiche die Landesherrschaft, die ja nicht die oberste Gewalt war, in derselben Zwischenstellung zwischen der Reichsgewalt und der nächst niedrigeren sozialen Gruppe, den Grundherren. In Neu-Vorpommern ist der Bauernstand am meisten in Deutschland zusammengeschwunden, aber nicht etwa weil die schwedische Regierung weniger moralische Grundsätze hatte (im gleichfalls schwedischen Verden wurde ja ebenso bauernfreundlich wie sonst in Deutschland regiert), sondern weil hier die Stände, vornehmlich also die adeligen Grundherren, am Kaiser einen Rückhalt fanden und die Schweden um ihrer auswärtigen Politik willen nachgaben. Das liegt ganz in der Natur der Sache, und es gäbe wohl mehr Beweise für die Interessengemeinschaft zwischen Kaiser und Landständen, wenn nicht die Macht des ersteren gar so gering und die reichsrechtliche Stellung der Landesherren gegenüber ihren Ständen so stark gewesen wäre.

Umgekehrt nun rückt dieses Zusammenwirken und die „Zwischenstellung“ auch eine Stufe nach unten, wo es sich dann um eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern (Kleinbesitzern) und Gutsherrschaft und um die (im Osten so außerordentlich ungünstige) Zwischenstellung der Bauern handelt, aus der sich die Grundbesitzentwicklung Ostdeutschlands zum mindesten großenteils erklären dürfte.

Daß man bisher auf die behandelte Zwischenstellung der Bauern noch nicht aufmerksam geworden ist, scheint seinen Grund darin zu haben, daß man an dem alten Beurteilungsstandpunkte der liberalen Bauerngesetzgebung festhielt, die sich auch nur für die besitzenden Klassen der arbeitenden Landbevölkerung interessierte. G. F. Knapp hat eigentlich erst die Einseitigkeit dieses Standpunktes nachgewiesen und seine Schuld ist es nicht, daß man nachher zu bedenken unterlassen hat, daß es ja auch vorher, besonders auf den großen Bauerngütern, doch nicht nur Bauern gegeben haben kann. Ueberhaupt ist man in

1) So kam es z. B., daß in Kursachsen der Landesherr den Gesindezwang zuerst selbst einführte. Vgl. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangdienst in Sachsen, 41 f., 98 f. u. 136 f.; E. O. Schulze, Kolonisierung, 351; nach ihm habe die landesherrliche Verwaltung überhaupt ein schlechtes Beispiel gegeben, S. 290 u. 322. Dasselbe sagt C. J. Fuchs über Pommern; Untergang des Bauernstandes, 65 ff., vgl. auch ebenda S. 76 ff. Die Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung im 18. Jahrhundert habe auch nicht auf den adeligen Gütern, sondern u. a. auf dem Grundbesitz des Domaniums begonnen; a. a. O. 135.

der Literatur gerade in den allgemeinen Fragen, in der Fassung der Probleme über Knapp nur sehr wenig hinausgekommen. Man denke z. B. an die Ausführungen über den Kapitalismus der Gutswirtschaft, die ja als einmalige Anregung ihre Berechtigung hatten, aber doch so handgreiflich verfehlt sind, daß ihre stete Wiederholung nur durch einen gewissen Stillstand erklärbar ist [1]).

Am Schlusse dieser Ausführungen bedarf es nicht der Versicherung, daß sie als irgendwelcher „Abschluß" nicht angesehen werden wollen. Eher möchten sie ein kleiner Anfang sein; ein Anfang, die Probleme der Landfrage dorthin zu verfolgen, wo man neue Ausblicke erwarten und neue Angriffspunkte zu gedeihlicher Weiterarbeit erhoffen kann. In hier genannten Beziehungen und wohl auch noch in manchen anderen steht die eigentlich intensive und endgültig aufklärende Forschung zum guten Teil noch aus.

---

1) Vgl. die genannte Miszelle, S. 589 f.

IV.

Die wirtschaftliche Natur des Reportgeschäfts in Waren.

Von Dr. jur. Paul Damme.

Das Warenzeitgeschäft[1]) hat als unverrückbare Basis den tatsächlichen unvermeidlichen Bedarf an zum Verbrauch bestimmten Mengen der besonderen Art und bringt, mag es in Getreide, Zucker, Kaffee, Metallen, Gummi, Baumwolle oder anderen Waren stattfinden, als notwendige Begleiterscheinung das Prolongations-, Schiebungs- oder Report-Geschäft mit sich.

Die erfolgreiche Benutzung des Warenzeithandels erfordert die Beschäftigung mit den besonderen Lebensbedingungen jedes einzelnen Warenmarktes, sowie eine genaue Kenntnis von Personen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nur durch andauernde Praxis erworben wird. Tatsächlich steht die Mehrzahl derer, die am Warenzeithandel beteiligt sind, irgendwie in dauernden Berufsbeziehungen zu dem jeweiligen Geschäftszweige als Produzenten, Händler oder Verarbeiter. Des Warenzeithandels bedienen sich viele Unternehmer, deren technische Anlagen — Fabriken, Mühlen etc. — nur dann rationell ausgenützt werden können, wenn Ankauf und Verkauf nicht nur nach dem allernächsten Bedarf, sondern nach den Erfordernissen der Gesamtjahresleistung geregelt sind. Kurz, am Warenzeitmarkt pflegt gründliche Sachkenntnis den Beteiligten eigen zu sein.

Der Warenhandel hat, wie das Getreide-, Zucker-, Kaffee-, Baumwollgeschäft erweist, mit einer jährlich sich erneuernden, in ihrer Höhe schwer schätzbaren Produktion in den verschiedensten Teilen der Welt zu rechnen. Eine Getreidemühle ist gezwungen, rechtzeitig sich das zur Vermahlung nötige Rohmaterial an Weizen, Roggen u. dgl. dann zu sichern, wenn es angeboten wird. Nun wird aber eine Mühle, die z. B. monatlich 1000 t Getreide vermahlen kann, nicht in der Lage sein, in den ersten Wochen einer neuen Getreidekampagne, also etwa im August/September, das gesamte für das Jahr benötigte Quantum von 12000 t in prompter Ware einzukaufen und bei sich einzulagern.

---

1) In den folgenden Ausführungen wird der Ausdruck Warenterminhandel vermieden und dafür stets Warenzeithandel oder -geschäft gesetzt, weil unter Zeithandel auch der Handel auf Termine in denjenigen Waren einzubegreifen ist, in denen nach dem deutschen Börsengesetz der Börsenterminhandel verboten ist oder verboten werden kann oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann.

Dazu werden ihr geeignete Räume fehlen, und es würde für sie unrentabel sein, die erforderlichen Anlagen zu errichten. Hier tritt das Zeitgeschäft helfend ein. Es setzt den Müller in die Lage, von anderen Personen Ware in beliebigen Mengen für die ihm erwünschten späteren Lieferungen zu erwerben. Nicht immer jedoch wird ihm die Gelegenheit gegeben sein, Gegenkontrahenten gerade für seine Bedürfnisse zu finden. Er wird zunächst, um die Ware sich zu sichern, Ankäufe teilweise auf ihm angebotene Termine machen müssen, die ihm voraussichtlich deshalb nicht passen werden, weil er bei ihrer Innehaltung zu Zeiten mit zu viel Ware überschüttet, zu anderen Zeiten von Ware entblößt sein würde. Er schließt aber trotzdem ab in der Erwartung, entweder bei Ankündigung der gekauften Ware oder bereits in der Zwischenzeit durch ein Schiebungs-, Kost- oder Reportgeschäft den Empfangstermin so zu verlegen, wie es seinem Betriebe erwünscht ist. Und umgekehrt ist es dem Müller, Raffinadeur und Fabrikanten solcher Waren, die auf Zeit gehandelt werden, oft nicht möglich, seine Produkte gerade auf die ihm genehmen Termine abzusetzen; er geht daher zunächst auf Zeitverkäufe ein, zu denen er den Gegenkontrahenten gerade findet, mit der Absicht, bei günstiger Gelegenheit entweder durch Rückdeckung zum gleichen Termin das Zeitgeschäft überhaupt aufzulösen und gleichzeitig die effektive Ware zu verwerten oder durch Schiebung auf günstiger gelegene Termine aus der nicht ganz erwünschten Lage herauszukommen.

Das Warenzeitgeschäft dient eben einerseits der effektiven Beschaffung oder Verwertung der gehandelten Ware auf Zeit, andererseits der Preissicherung im Wege der Arbitrage in Fällen, in denen der tatsächliche Verbrauch das Material noch nicht aufnimmt oder benötigtes Material noch nicht erhältlich ist, und zwar kann, wenn Zeitgeschäfte sowohl im Rohmaterial als auch in dem daraus hergestellten Fabrikat stattfinden, wie bei Getreide und Mehl, die eine Ware vorübergehend an Stelle der anderen in Arbitrage genommen werden, je nachdem die Preisunterschiede es gestatten.

Aus solchen Erwägungen *ergibt sich mit Notwendigkeit das Vorhandensein von Prolongations- oder Reportgeschäften überall dort, wo Zeitgeschäfte in Waren abgeschlossen werden können.*

Die Prolongation auf *entferntere* Sichten pflegt im Warenzeitgeschäft zu überwiegen. Das hängt teilweise mit der Natur der Ware zusammen, die unter Umständen auf weiten Wegen mit kombinierten See-, Fluß- und Landtransportmitteln herangeschafft werden muß, wobei unvorhergesehene Verzögerungen eintreten können, teilweise mit dem Charakter des Großwarenhandels, zu dessen wesentlichen Aufgaben eine auf Erfahrung und Berechnung beruhende Voraussorge für die zukünftigen Bedürfnisse des Verbrauchs gehört.

Das Reportverfahren umfaßt, wie aus dem Gesagten hervorgeht, zwei Geschäfte entgegengesetzter Richtung, nämlich — vom Standpunkt der einen Partei aus gesehen — den Verkauf für einen naheliegenden Termin und gleichzeitig den Rückkauf auf einen späteren Termin oder umgekehrt einen Ankauf für einen nahen Termin und gleichzeitig einen

Verkauf für einen späteren Termin. Ein solches Geschäft ist nach § 17 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 als ein einheitlicher Rechtsakt zu betrachten, bei dem die Stempelabgabe nur von dem dem Werte nach höheren dieser beiden Geschäfte zu berechnen ist[1]).

In der Reportschlußnote für Waren kommt, wie bei den Effektenprolongationen, der volle Tageswert in Ansatz; für etwaige Preisschwankungen gewähren die Parteien einander Kredit, es sei denn, daß besondere Abmachungen entgegenständen, wie z. B. wenn der eine Kontrahent eine Liquidationskasse ist, der von allen an dem Handel Beteiligten das Recht zugestanden ist, einen Einschuß, und im Falle von Preisschwankungen, die der Sicherheit der Liquidationskasse gefährlich werden könnten, auch Nachschüsse zu verlangen.

Die Prolongationen in Waren können ebenso wie diejenigen in Effekten echte (eigentliche, direkte) sein, d. h. zwischen den nämlichen Kontrahenten, die das ursprüngliche Geschäft gemacht haben, abgeschlossen werden, oder aber sie können unechte (uneigentliche, indirekte) sein, was bedeutet, daß nicht dieselben Kontrahenten, die das ursprüngliche Geschäft abgeschlossen haben, auch die Reportierung miteinander vornehmen. Bei der uneigentlichen Prolongation erledigt sich für den einen der ursprünglichen Kontrahenten das Geschäft endgültig, denn ihn interessiert es nicht, daß sein Gegenkontrahent zur Erfüllung seiner Verpflichtung zuerst mit einem Dritten ein promptes Geschäft kontrahieren muß und gleichzeitig mit diesem Dritten die Vereinbarung trifft, dasselbe Geschäft in entgegengesetzter Richtung auf einen späteren Termin abzuschließen. Ein Beispiel: A hat an B 1000 Sack Rohzucker auf Lieferung im Mai verkauft. Als der Mai herangekommen ist, hat A noch keine Gelegenheit gehabt oder sie versäumt, die abgegebene Ware zu einem ihm genehmen Preise anzukaufen. Er will deshalb in der Spekulation bleiben. Er mag nun zuerst bei B anfragen, ob es ihm passe, daß B an ihn, den A, 1000 Sack Rohzucker per Mai verkaufe, wodurch unter Regulierung etwaiger Preisdifferenzen das Maiengagement zwischen A und B glattgestellt würde, und daß B gleichzeitig von A 1000 Sack Rohzucker nunmehr per August kaufe. Geht B auf dieses Geschäft ein, so wird zwischen A und B ein Reportkontrakt ausgestellt (echte, direkte Prolongation). Geht B

1) Der § 17 III des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 spricht von Report-, Deport-, Kostgeschäft. Das aus dem österreichischen Börsengebrauch herübergenommene deutsche Wort Kostgeschäft deckt sich inhaltlich mit dem aus französischer Sprachwurzel stammenden „Report"geschäft; das Verbum reporter bedeutet nach dem Dictionnaire de l'Académie française: placer dans un autre lieu, und im Börsenjargon: faire reporter à l'échéance suivante une opération faite pour une certaine époque. Dagegen hat das Verbum „déporter" keinerlei derartige Bedeutung, obgleich das Substantivum „déport" von der Académie u. a. definiert wird als: Prix, que l'on paye, pour emprunter des titres dont on a besoin dans une opération de vente à découvert. Der Ausdruck Deportgeschäft besagt im Deutschen inhaltlich nichts, da Report und Deport relative Begriffe sind und bei der Effektenprolongation nach deutscher Notierungsart ohne Berücksichtigung des Kurses und der Stückzinsen noch nicht einmal erkennen lassen, ob für Geld Zins oder für Ware Leihgebühr gezahlt wird. Wollte der § 17 III des RStG. alle Möglichkeiten in den Schiebungssätzen aufführen, so hätte er von Report-, Deport- und Glattgeschäften sprechen müssen.

aber auf dieses Geschäft nicht ein und will A trotzdem sein Engagement per Mai nicht endgültig auflösen, so sucht er mit einem Dritten, C, das Geschäft zu machen, dessen Abschluß ihm B jetzt verweigert hat, und im Falle des Gelingens kauft er so von C 1000 Sack Rohzucker per Mai und verkauft gleichzeitig 1000 Sack Rohzucker per August an denselben C. Die ihm, dem A im Mai von C zu liefernden 1000 Sack Rohzucker dient A dem B an, der nunmehr durch Lieferung befriedigt ist, und es bleibt jetzt nur noch ein Verkaufkontrakt über 1000 Sack Rohzucker per August von A an C zu erfüllen. Dieser Kontrakt findet seine Abwicklung dadurch, daß A entweder von C oder von einem anderen in der Zwischenzeit 1000 Sack Rohzucker per August kauft und zur Ablieferung bringt. Selbstverständlich können Prolongationen auch mehrfach fortgesetzt werden und jedesmal sich als echte oder unechte erweisen.

An großen Börsen werden die direkten Beziehungen zwischen den Kontrahenten nicht die Regel bilden, vielmehr nehmen dort die Makler die Aufträge von allen Seiten entgegen und bringen durch ihre Vermittlung die Parteien zusammen. Dadurch wird dann die direkte Prolongation, die gegenüber der indirekten auch weiter keine Ersparnis bedeutet, meist nur dem Zufall zuzuschreiben sein, der es fügt, daß die ursprünglichen Kontrahenten auch bei der Prolongation durch die Makler zusammengeführt werden.

Die praktisch wichtigste Frage ist die: Welche Faktoren bestimmen die Höhe des Reports bei Warengeschäften? Die Untersuchung ergibt, daß sie zahlreicher sind als diejenigen, welche für die Höhe des Reports bei Effekten entscheidend sind. Bei der Effektenreportierung handelt es sich lediglich um den Zinsgewinn, den der Geldgeber von einem Monat zum anderen erzielen will, oder um die Entschädigung, die sich der Besitzer von Wertpapieren dafür zahlen läßt, daß er der die Wertpapiere benötigenden Partei seinen Besitz auf einen oder mehrere Monate zur Verfügung stellt. Zinsgewinn und Leihgebühr richten sich im einzelnen nach Angebot und Nachfrage, jedoch kann, weil eine große Menge gleichartiger Geschäfte in Frage kommt, in jedem Monat ein allgemeiner Geldsatz für Effektenprolongationen festgestellt werden, und der Satz für dieses sogenannte Ultimogeld, das von einem festen Termin zu einem anderen festen Termin gegeben wird, findet an den maßgeblichen deutschen Börsen allmonatlich seine, allerdings nicht amtliche, Notierung. Die meist nur geringen Abweichungen von dem für Ultimogeld im allgemeinen festgestellten Zinsfuß werden besonders notiert; je nach dem Kursstande und den in Anrechnung kommenden laufenden Zinsen drückt sich der Zinsfuß für die Schiebung des einzelnen Papiers in einem Zuschlag zum oder Abschlag vom Kurse für den späteren Termin gegenüber dem näheren Termin, in Report oder Deport aus. (Vgl. Saling, Börsenpapiere, I. Teil, 2. Abschnitt II, und Buchwald, Technik des Bankbetriebes, Teil V, Abschnitt 7.) Man nennt die Schiebung glatt, wenn der Kurs für den nahen und fernen Termin gleich ist. Aus der bloßen Notierung von Report, Deport oder „glatt" ist aber bei Effekten noch nicht zu ersehen, ob tatsächlich das

Ultimogeld für das betreffende Papier Verzinsung bringt oder ob die Stücke gegen Leihgebühr gesucht sind. Erst die Berücksichtigung des Kurses und der laufenden Stückzinsen ergibt das Resultat. Wertpapiere mit niedrigem Kurse und verhältnismäßig hohen Stückzinsen werden fast immer mit Deport geschoben, ohne daß dieser Deport eine Leihgebühr zu bedeuten braucht. Andererseits können Wertpapiere mit hohem Kurse einen Report haben, ohne daß damit das Geld des Geldgebers verzinst wird.

In wesentlichen Punkten abweichend gestalten sich diese Dinge beim Warenreportgeschäft; in welchem die Zuschläge oder Abschläge für Lieferung auf spätere Termine allgemein nicht notiert werden können, weil jedes Geschäft je nach den Kontrahenten und den besonderen Verhältnissen des Geschäftsabschlusses verschiedene Prolongationssätze bedingen kann.

Der Warenzeithandel rechnet niemals mit auf den Tag bestimmten Fristen, denn die Natur des vielfach von Wind und Wetter abhängigen Warenhandels erfordert längere Zeiträume, innerhalb deren Verpflichtungen erfüllt werden können, und selbst nach Ablauf des für eine Engagementserfüllung bedungenen Zeitraumes muß nach deutschem Recht unter Umständen noch eine angemessene Nachfrist gewährt werden. (B.G.B. § 326.)

Um welche Fragen es sich handelt, wird am zweckmäßigsten an dem Beispiel des Getreidereportgeschäfts erläutert werden können, weil gerade der Getreidemarkt einen großen Interessentenkreis hat und wohl alle Elemente, die überhaupt von Bedeutung sein können, in sich birgt.

Die Faktoren, die bei der Reportierung von Getreidegeschäften sich in den Prolongationssätzen ausdrücken, sind einzuteilen in die zwei Grundfaktoren, Zinsen und Lagergeld, die unter allen Umständen bei jedem Reportgeschäft zu berücksichtigen sind, und die besonderen Faktoren von denen bald dieser bald jener auftaucht oder mehr in den Vordergrund tritt, und deren Zahl theoretisch nicht erschöpft werden kann, da das vielgestaltige Leben immer wieder neue Situationen schafft.

1) Die Zinsen.

Der hierfür einzusetzende Posten hat zwei Grundlagen:

a) Die Höhe des Warenpreises, die den zu verzinsenden Betrag bestimmt.

b) Die Höhe des zur Zeit der Eingehung des Reportgeschäfts geltenden oder voraussichtlich in Geltung bleibenden Geldsatzes für Darlehen auf Waren. Dabei spielt es eine Rolle, ob die Reportierung auf kurze Frist (z. B. einen Monat) oder auf längere Frist (z. B. drei Monate) vorgenommen wird. Der die Ware Hereinnehmende, der Geldgeber, wird einen verhältnismäßig hohen Zinssatz für sich beanspruchen, wenn er die Ware zu einer Zeit teuren Geldstandes nur für eine kurze Frist hereinnimmt, innerhalb deren er sein Geld auch anderweitig mit gutem Nutzen unterbringen könnte. So pflegen sich um die Jahreswende die Geldbedürfnisse sehr zu häufen und die Zinssätze daher im

Dezember und Januar ihren höchsten Standpunkt zu erreichen, während bald danach die Spannung nachzulassen und der Geldleihsatz zu sinken pflegt. Wer also Ware so hereinnehmen soll, daß er sein Geld damit gerade über den Jahresschluß und vielleicht nur noch für einen Teil des Januar festlegt, wird dafür ein verhältnismäßig größeres Entgelt verlangen, als wenn er die Reportierung auf längere Zeit schließen kann, also seine Mittel auch noch für Februar und März beschäftigt, Monate, in denen Geld weniger begehrt ist. Der Ansatz eines Durchschnittspreises für die teure und die billige Zeit des Geldmarktes drückt sich darin aus, daß der Zinssatzfaktor für die im Dezember beginnende Reportierung in der Regel desto niedriger sein kann, je länger die Engagementsschiebung hinausgezogen ist — immer die Abwicklung innerhalb der gleichen Wirtschafts-(Ernte)Periode vorausgesetzt. Umgekehrt wird ein Augusthausseengagement, das nur auf den September geschoben werden soll, also innerhalb einer Periode gewöhnlich billigen Geldstandes zur Abwicklung kommt, mit billigerem Zinssatz prolongiert werden können, als eins, das bis in den Dezember hinein oder gar darüber hinaus geschoben wird und die Mittel des Geldgebers, als welcher der Warenhereinnehmer stets erscheint, für eine Periode steigender Geldleihsätze festlegt.

Zu beachten ist noch, daß der Geldgeber im Warenreportgeschäft sein Kapital nicht wie bei dem Wertpapierterminhandel an einem vorher bestimmten Tage zurückhält, sondern zu einem zunächst nicht genau bestimmbaren Termin innerhalb eines Zeitraumes mehrerer Wochen, je nach der Möglichkeit der Terminandienung, mit dem Geldrückfluß rechnen muß. Die Zinskalkulation läßt sich daher überhaupt nicht genau anstellen, sondern muß sich nach gewissen auf Erfahrung gegründeten Erwartungen richten.

2) Lagergeld.

Die Lagerung von Getreide erfordert ausgedehnte und zu dem speziellen Zwecke eingerichtete Räumlichkeiten, in denen die Ware gut konserviert werden kann. Bei längerer Lagerung wird hin und wieder eine Bearbeitung des Getreides stattfinden müssen, um es vor Verderb zu bewahren. Lagergeld und Bearbeitungskosten erhöhen also die Vergütung, die prinzipiell derjenige zu erhalten hat, der Getreide zur Ablieferung auf spätere Termine in Besitz nimmt oder behält. Die Höhe des Warenpreises ist nur insofern von Einfluß auf die Höhe des Lagergeldes, das in erster Reihe nach dem in Anspruch genommenen Raum und der etwa nötigen Bearbeitung der Ware sich richtet, als meist in das Lagergeld auch die Versicherung gegen Feuersgefahr mit einzurechnen ist. Darin macht sich dann die Höhe der von der Versicherungssumme abhängigen Versicherungsprämie geltend. Die Prämienbeträge sind jedoch verhältnismäßig geringfügig, und es müßten schon ganz exzeptionelle Preisgestaltungen sein, die die Versicherungsprämien so beeinflussen könnten, daß letztere ein wesentlich mitbestimmender Faktor für die Höhe der Reports würden.

Wird nun von dem Geldgeber der Preisaufschlag für den späteren Termin in solcher Höhe verlangt, daß der Hineingeber einen Zinssatz

bezahlen muß, zu dem Banken die Ware in Lombard nehmen würden, und daß das Lagergeld ebenfalls in voller Höhe, wie es von berufsmäßigen Lagerhaltern beansprucht wird, zum Ausdruck kommt, so hört das Interesse des Hineingebers an dieser Form der Hinausschiebung des Engagements auf, und es kommt für ihn in Frage, nunmehr die angediente Ware abzunehmen, sie unter einem Lagerhalter liegen zu lassen und das benötigte Geld von einer Bank zu entnehmen. Zu berücksichtigen aber sind noch die Lager der Speicher, etwaige Transportkosten und der Umstand, daß eine Bank nicht den vollen Marktwert des Getreides zu beleihen pflegt, sondern etwa 70 bis 90 Proz., daß dagegen, wie oben bereits ausgeführt, bei der Reportierung der volle Tageswert in Ansatz kommt und für Preisschwankungen die Parteien sich gegenseitig Kredit gewähren. Wenn also der Getreideempfänger, der im Reportierungsfalle Hineingeber der Ware wird, etwaige Transportkosten scheut, und den von der Bank verlangten Einschuß gegen den Tageswert nicht zahlen kann oder will, so wird es für ihn, auch selbst bei einem Report, der Zinsen und Lagergeld voll zum Ausdruck bringt, noch vorzuziehen sein, ein Reportgeschäft anstatt eines eigentlichen Beleihungsgeschäftes zu unternehmen. Im allgemeinen also begrenzen die wirklich entstehenden Kosten für Abnahme, Lagerung und Beleihung der Ware nach oben hin die die Höhe des Reports.

Zu den zwei genannten Grundfaktoren, die für die Höhe des Reports für Getreide maßgeblich sind, treten nun besondere, unter sich keineswegs gleichwertige, nämlich

3) die Verschiedenheit der Jahreszeiten, die für Getreide von besonderer Bedeutung ist. In den kälteren Jahreszeiten ist der Verderb von gelagertem Getreide nicht so sehr zu befürchten, wie in den wärmeren Monaten. Es wird daher im allgemeinen der Report in den Sommermonaten sich höher stellen als in den Wintermonaten, da derjenige, der die Ware z. B. im Frühling kauft, um sie auf den Monat Juli wieder zu verkaufen, höhere Aufwendungen wird machen müssen, um die Ware in gebrauchs- und lieferungsfähigem Zustande zu erhalten, als wenn er sie beispielsweise von November bis Februar einlagern würde.

Deshalb ist auch

4) die Beschaffenheit der für Andienungszwecke in dem betreffenden Jahre geeigneten Ware von wesentlicher Bedeutung.

Z. B. die in dem Dürrejahr 1911 geernteten Getreidemengen sind bis auf geringe Ausnahmen in sehr trockener Beschaffenheit eingebracht worden. Ihre Aufbewahrung wird daher selbst bis in die Sommermonate des Jahres 1912 hinein ohne wesentliche Kosten für Bearbeitung angängig sein. Dieser Faktor des Reportsatzes ist also in der Ernteperiode 1911/12 offenbar niedrig einzusetzen.

Es kommt ferner in Betracht

5) die Ernteaussicht, die je nach der Statistik und der Anschauung der leitenden Kreise dazu führt, die neue erst einzubringende

Ernte höher oder niedriger zu bewerten, als die noch aus der alten Ernte stammenden Läger. Aber nicht allein das Quantum der neuen Ernte spielt eine Rolle, sondern auch die Beschaffenheit, wie sie nach der Witterung während des Einbringens zu erwarten ist.

Es muß natürlich scheinen, daß die Ernteaussicht erst dann mitzusprechen beginnt, wenn eine Ernteperiode sich ihrem Ende nähert und eine neue Ernte in baldiger Aussicht steht. Wann letzteres der Fall ist, läßt sich für Wirtschaftsgebiete annähernd gleichen Klimas und ähnlicher geographischer Lage ungefähr bestimmen, aber da die heutigen Verkehrsmittel und internationalen Beziehungen den Ausgleich von Mangel und Ueberfluß über die ganze Erde mit Leichtigkeit gestatten, so fällt der Umstand ins Gewicht, daß irgendwo auf der Erde in jedem Monat eine Ernte eingebracht wird. Freilich liefern nicht alle Produktionsgebiete Ware, die sich zur Andienung im Zeithandel eignet.

6) Die Witterung ist es jedoch nicht allein, die als elementarer Faktor die Preisbildung der Ware und damit die Höhe des Reports beeinflußt, auch Katastrophen, wie das Verschwinden großer Bestände durch Schiffsuntergänge, durch Verbrennen bedeutender Läger usw. greifen ein. Derartige Katastrophen können natürlich immer nur in gleicher Richtung, nämlich auf Herabsetzen des Reportsatzes bis zur Erzielung eines Deports wirken; denn da durch sie Ware zerstört wird, haben sie Herabsetzung der Bestände zur Folge, die bis zu einem, erst später wieder auszugleichenden Warenmangel führen kann. Von der Zerstörung ganzer Ernten eines Gebietes durch Ueberschwemmungen hat man zuweilen aus Asien gehört, und in solchem Umfange kann eine Katastrophe auch die Weltmarktlage beeinflussen. Leichter schon können die lokalen Marktverhältnisse durch derartige Schäden ins Wanken gebracht werden, wenn gerade die vielleicht nur mäßigen Bestände terminfähiger Ware einem elementaren Ereignis zum Opfer fallen.

Einen ganz besonderen Fall von Einfluß höherer Gewalt auf die Gestaltung der Warenmärkte bilden kriegerische Ereignisse, die in ihrer weiteren Folge den regelmäßigen Warenbezug unterbinden oder ablenken mögen und damit ungeahnte Situationen auf den Warenmärkten schaffen.

Jedoch auch in Friedenszeiten kann das auf politischen oder wirtschaftlichen Gründen beruhende Eingreifen der Regierungen außerordentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Warenmärkte ausüben: Ausfuhrverbote, Zollmaßregeln, Aenderung in der Eisenbahntarifpolitik gehören zu den Maßnahmen, die in ihrer Wirkung auf die Warenmärkte zuweilen den Naturkatastrophen gleichzustellen sind und die Lieferungsmöglichkeiten verschieben.

Alle Faktoren aber, die für die Höhe des Reportsatzes zu regulären Zeiten prinzipiell maßgeblich sind, können, wenn auch nicht dauernd, so doch auf einzelnen Märkten vorübergehend außer Wirkung gesetzt werden durch

7) die sogenannte Börsenposition, die Summe der Engagements von Käufern und Verkäufern, das Fazit aller in den Terminmärkten zum Ausdruck kommenden richtigen und falschen Vorausberechnungen,

von denen die letzteren ihrer oft sehr schmerzlichen Korrektur nicht entgehen können. Es kommt vor, daß eine Partei nach Lage der Dinge zunächst bereit ist, für die Hinausschiebung ihrer Engagements Opfer zu bringen, bei Sondierung des Marktes aber die Gegenpartei in einer noch zwingenderen Lage als sich selbst findet. Danach kann die erstere Partei vielleicht ihr bereits befürchtetes Opfer gar noch in einen Gewinn umwandeln. Es zeigt sich dabei:

Während die Höhe des Reports nach oben hin theoretisch durch die tatsächlichen Kosten der Hinausschiebung des Engagements begrenzt ist, ist die Höhe der Leihgebühr überhaupt nicht theoretisch zu begrenzen. Die Blankoabgeber von Waren, die über das Ziel geschossen haben, müssen unter Umständen jedes Opfer bringen, um die fehlende Ware heranzuschaffen. Bleibt der Report für Waren auf spätere Lieferung wesentlich unter den tatsächlichen Hinhaltungskosten, so kündigt das schon einen Mangel an Ware, eine Verlegenheit der Baissepartei an. Ware ist dann schon mehr gesucht als Geld. Die glatte Schiebung, die gleichpreisige Verlängerung der Engagements bedeutet den vollständigen Verzicht der Lagerinhaber auf Zinsen und Kosten für weitere Lagerung und drückt ihre Bescheidung damit aus, die Lieferung der Ware zunächst noch hinausschieben zu dürfen, während endlich der Deport, die Warenleihgebühr, innerhalb der gleichen Wirtschaftsperiode die volle Ueberlegenheit der Haussiers, der Käufer dartut, die nunmehr außerdem, daß sie für Geld und Raum nicht zu sorgen haben, sogar noch eine Vergütung erhalten, wenn sie anderen die knapp gewordene Ware mit der Verpflichtung späterer Rückgabe derselben Menge und Art überlassen.

In der Regel wird ein Deport eintreten bei hoher Preislage eines Artikels, wenn die Preishöhe durch Umstände bedingt ist, auf deren Wegfall oder Einschränkung in absehbarer Zeit die Spekulation rechnen darf, also wenn die Knappheit der Ware auf vorübergehende Schwierigkeiten in der Witterung (z. B. der Landwirt kann wegen Regens nicht dreschen) oder der Beförderung (Lahmlegung der Flußschiffahrt durch Hochwasser oder Austrocknen der Flüsse) oder dergleichen zurückzuführen ist. Am häufigsten bilden sich Deports beim Uebergange von einer abgelaufenen zu einer neuen Ernteperiode, wenn die erwartete neue Ernte durch unvorhergesehene Zwischenfälle hingezögert wird und die Bestände aus der alten Ernte nunmehr für eine längere Wirtschaftsperiode ausreichen müssen, als im natürlichen Verlauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre.

Ein Report dagegen wird in der Regel sich bei niedriger Preislage einer Ware herausbilden, wenn die Fülle der Ware die natürlichen Abnehmer (Fabrikanten, Exporteure usw.) zur Zurückhaltung veranlaßt und das Kapital eingreift, um aus dem augenblicklichen Warenreichtum und der damit zusammenhängenden Begehrtheit des Geldes Vorteil zu ziehen.

V.

Des Internationalen Statistischen Instituts XIII. Tagung im Haag 1911.

Vom Finanzpräsidenten Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

I. Einleitung. Besuch und Ordnung der Tagung. An althistorischer Stätte, in dem stilvoll wiederhergestellten, in seiner Mächtigkeit formenschönen Rittersaal des Binnenhof im Haag eröffnete der Prinz der Niederlande, Heinrich, Herzog zu Mecklenburg, am 4. September 1911 die XIII. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. Der ehrwürdige Raum und die hohe Persönlichkeit des Eröffnenden gaben der Eröffnungssitzung eine feierliche vornehme Würde, der es sich dann stimmungsvoll anfügte, daß das Internationale Statistische Institut hier den herben Verlust eines seiner verdienstreichsten und tätigsten Mitglieder, seines Vizepräsidenten Levasseur-Paris, welcher kurz vor der Tagung im Alter von 82 Jahren vom Tod dahingerafft war, offiziell zu beklagen hatte; der Prinz der Niederlande bekleidete eigenhändig das im Saal aufgestellte Bildnis Levasseurs durch Lorbeerkranz mit Trauerschleife; die ehrendste Erinnerung des Instituts wird dem Entschlafenen erhalten bleiben.

Unmittelbar nach der feierlichen Eröffnungssitzung begann die eigentliche Arbeit der Tagung, welche sich sodann bis zum 8. September hin ausdehnte, mithin einen Tag weniger als die vorige Tagung zu Paris umfaßte. Der zu verarbeitende Stoff blieb vielleicht um etwas hinter dem der Pariser Tagung zurück, er bot aber doch in seinen Einzelheiten eine Vielseitigkeit und Fülle, daß es sorgsamen Fleißes bedurfte, um ihn in sachlich genügender Weise zu bewältigen. Wie früher, so zeigte auch die XIII. Tagung den regen Pflichteifer und die rastlose Arbeitsamkeit des Instituts, und wir können daher ebenso wie sonst von vornherein feststellen, daß das Ergebnis der jüngsten Tagung jedenfalls ein durchaus befriedigendes gewesen ist. Daß dieser Erfolg zu erreichen stand, ist aber namentlich auch der mustergültigen Vorbereitung der Tagung durch den örtlichen Organisationsausschuß zuzuschreiben, welche sich ebenso auf das wissenschaftliche wie auf das sonstige Programm der Tagung bezog.

Dadurch daß dieses Programm genau und zweckentsprechend festgelegt war und dann streng eingehalten wurde, ging den Teilnehmern kein Augenblick verloren und es wurde auch genügend Zeit gewonnen, teils zu gegenseitigem persönlichen Meinungsaustausch, teils um Land und Leute kennen zu lernen. So wurde an einem Nachmittag gemeinsam Rotterdam in seiner großartigen Entfaltung als Welthafen, an dem üblichen Ruhetage Amsterdam in seiner eigenartigen großzügigen Ausgestaltung, seinen reichen Kunstschätzen usw. besichtigt. Ueberall aber wurde das Institut mit einer ganz außerordentlichen Liebenswürdigkeit und weitgehendstem Entgegenkommen aufgenommen. Dieses allen den freundlichen Landeseingesessenen gegenüber hier nochmals dankend anzuerkennen, konnten wir nicht umhin.

Der Besuch der Tagung hielt sich in der üblichen Höhe wie der zu London und Kopenhagen; er blieb mithin hinter dem der Pariser Tagung, welcher aber als ein außerordentlicher anzusehen war, zurück. Nach der allerdings nicht ganz genauen Liste werden als anwesend insgesamt etwa 107 Personen zu zählen sein, und zwar 64 Mitglieder des Instituts und 43 Eingeladene. Durch Teilnehmer waren folgende Staaten vertreten: Frankreich mit 23 (17 Mitglieder, 6 Eingeladene), Holland mit 17 (4 M., 13 E.), Deutschland mit 14 (12 M., 2 E.), Belgien mit 9 (8 M., 1 E.), Italien mit 8 (2 M., 6 E.), Rußland mit 8 (5 M., 3 E.), Ungarn mit 8 (4 M., 4 E.), Oesterreich mit 7 (4 M., 3 E.), England mit 6 (5 M., 1 E.), Dänemark mit 3 (2 M., 1 E.), Schweden mit 3 (2 M., 1 E.), Japan mit 2 (1 M., 1 E.), Rumänien mit 2 (2 M.), Vereinigte Staaten von Nordamerika mit 2 (2 M.), Aegypten mit 1 (1 M.), Mexiko mit 1 (1 M.), Norwegen mit 1 (1 M.), Schweiz mit 1 (1 M.) und Spanien mit 1 (1 E.). Es waren mithin aus 19 Staaten Teilnehmer anwesend, während in Paris nur aus 17 Staaten Personen teilnahmen. Deutschland nimmt dieses Mal die dritte Stelle nach seiner Vertreterzahl ein, in Paris kam es erst am fünften Platz. Bei dieser Teilnahme muß der internationale Charakter des Instituts als gewährleistet erscheinen. Verhandelt wurde meist in französischer Sprache, daneben aber auch in deutscher und englischer.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag, wie immer, in den Sektionen, deren Zahl man von vier wiederum auf drei — eine demographische, eine wirtschaftliche und eine sozialwissenschaftliche — beschränkt hatte. Die letztere Beschränkung kann nur als zweckentsprechend bezeichnet werden; vielleicht hätten auch zwei Sektionen genügt, obwohl nicht verkannt werden kann, daß alle drei Sektionen durchweg bei ihren Verhandlungen von einer Teilnehmerzahl besucht waren, wie sie für eine sachgemäße internationale Erörterung im allgemeinen als genügend zu erachten sein wird. Im allgemeinen war die sozialwissenschaftliche Sektion wohl am schwächsten besucht, doch kam es auch in ihren Versammlungen zu internationalem Austausch.

II. Verhandlungsgegenstände. Der Eröterung der einzelnen Verhandlungsgegenstände legen wir in Form und Sache die gleiche Darstellungsweise wie in den bezüglichen früheren Berichten über die Tagungen zu London (Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 30, S. 769 ff.),

zu Kopenhagen (3. Folge, Bd. 34, S. 679 ff.) und zu Paris (3. Folge, Bd. 38, S. 502 ff.) zugrunde und nehmen auf die früheren Berichte zutreffendenfalls kurz durch Anziehung des Tagungsortes und der Seitenzahl Bezug. Dementsprechend beginnen wir mit den aus den früheren Tagungen übernommenen Fragen und schließen die neu aufgeworfenen sodann an.

1. Die aus den früheren Tagungen übernommenen Fragen. Hier ist an erster Stelle und gleichzeitig als der hauptsächlichste Erfolg der ganzen Tagung die zu materiellem Ergebnis gelangende Weiterführung des zu Paris gestellten Antrages van der Borght-Berlin auf Errichtung einer internationalen statistischen Zentralstelle (Paris, S. 510) hervorzuheben. Im schriftlichen Austausch und mündlich hatte die Kommission die Angelegenheit in eingehender Weise verhandelt und war dabei ungeachtet der zunächst zutage tretenden größeren Meinungsverschiedenheiten schließlich doch zu einer grundsätzlichen Einheitlichkeit gelangt. Sie beantragte die Annahme der nachstehenden Sätze, welche ihr Vorsitzender, de Foville-Paris, im allgemeinen begründete: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß ein ständiges Bureau des Internationalen Statistischen Instituts unter dessen Oberleitung gebildet werde. Neben anderen Aufgaben hat dieses ständige Bureau:

1) das schon in den Statuten des Instituts vorgesehene internationale statistische Jahrbuch sowie andere periodische Veröffentlichungen herauszugeben;
2) die Bibliothek und das Archiv des Internationalen Statistischen Instituts aufzubewahren;
3) unter der Leitung des Präsidenten des Instituts das Programm für die Tagungen des Instituts vorzubereiten.

Die weiteren Fragen über die Regelung im einzelnen, speziell über die Zusammensetzung und die Einrichtung des ständigen Bureaus, die Aufbringung der finanziellen Mittel und anderes werden späterer Beschlußfassung vorbehalten". Gegen diese Sätze wurden Bedenken im wesentlichen nicht geltend gemacht, so daß sie demnächst einstimmig zur Annahme gelangten. Eine längere Debatte, an welcher sich Milliet-Bern, de Foville-Paris, Mandello-Budapest, Nicolaï-Brüssel, Lévy-Paris, Verrijn Stuart-Groningen, van der Borght-Berlin, Rauchberg-Prag, Cadoux-Paris, Denis-Brüssel, Neefe-Breslau, Stieda-Leipzig, von Mayr-München, Yves Guyot-Paris, Delatour-Paris, von Rasp-München beteiligten, wurde zu dem Gegenstande aber namentlich noch dadurch veranlaßt, daß Milliet-Bern für die Schweiz und Verrijn Stuart für die Niederlande die Beihilfe ihrer bezüglichen Regierungen im Auftrage derselben dem Institut für die Schaffung einer ständigen statistischen Zentralstelle zur Verfügung stellten. Wenn auch nicht verkannt wurde, daß man bei der fraglichen Einrichtung einer materiellen Unterstützung der einzelnen Staaten bedürfen werde, so machte sich doch das Bestreben geltend, die ständige Zentralstelle wesentlich unter der Autorität des Instituts und möglichst unabhängig von den Regierungen zu bilden. Es wurde

aber auch in dieser Richtung eine Uebereinstimmung erreicht, indem folgender durch von Mayr-München beantragter Beschluß einstimmig gefaßt wurde: „Nach Entgegennahme der Erklärungen der Herren Milliet und Verrijn Stuart spricht das Institut der Schweizer und der Niederländischen Regierung seinen Dank aus. Der Geschäftsauftrag der jetzigen Kommission wird bis zur Tagung von 1913 verlängert; sie wird angewiesen, unter Mitwirkung des Präsidenten und des Bureaus des Instituts im einzelnen einen Plan für die Organisation der ständigen internationalen Zentralstelle auszuarbeiten und auf der nächsten Tagung vorzulegen."

In Paris hatte man eine Kommission eingesetzt, um für die Erfassung der eigenartigen Bevölkerungsverhältnisse in und in der unmittelbaren Umgebung großer Städte besondere Grundsätze festzulegen (Paris, S. 509). Ueber die bisherige Tätigkeit der Kommission, welche zu einem endgültigen Abschluß noch nicht gekommen war, hatte Meuriot-Paris einen gedruckten Bericht vorgelegt, der in Abwesenheit des Verfassers zur Verhandlung gelangte. Es wurde darin betont, wie es namentlich besondere Schwierigkeiten mache, für eine allgemeine Festlegung des Bannkreises der großen Städte Grundsätze aufzustellen, da sich im einzelnen hier sehr abweichende tatsächliche Verhältnisse zeigten; zweifelhaft erscheine es auch, wie weit man mit der Begrenzung gehen solle. In der von Schott-Mannheim, Lange-Karlsruhe, Zahn-München, Neefe-Breslau, von Mayr-München und March-Paris geführten Debatte wurden einzelne praktische Erfahrungen und Ausgestaltungen ausgetauscht, speziell schilderte Zahn, wie er für Groß-München und Groß-Nürnberg verhältnismäßig weitgehende Festlegungen auszuführen gedenke. Auf Antrag von March-Paris wurde der fortlaufende Auftrag der Kommission noch dahin spezialisiert und erweitert, daß sie nicht nur die Bevölkerungsverhältnisse in der erweiterten Großstadt selbst, sondern auch die der ablegeneren, aber beeinflußten Vororte berücksichtigen solle, und ferner die ständige Wanderung derjenigen Personen, welche außerhalb der Großstadt ihren Wohnsitz hätten, in derselben aber ihre Arbeitsstätte, welche sie regelmäßig aufsuchen müßten.

Die Frage über die Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse in Ländern ohne eine ordnungsmäßige Volkszählung hatte bereits die Tagungen in Berlin, London und Kopenhagen beschäftigt (London S. 791; Kopenhagen S. 683). Kiaër-Christiania bringt das auf dem fraglichen Gebiet inzwischen Vorgekommene zur Kenntnis und erörtert namentlich eine Forschungsreisenden, Missionaren, etc. mitzugebende Anweisung, welche vom Internationalen Kongreß für Geographie unter Mitarbeit des Internationalen Statistischen Instituts aufgestellt wurde, deren praktische Brauchbarkeit aber durch eine allzu große Vertiefung in Einzelheiten mehr oder weniger in Frage gestellt sein dürfte. In der Debatte, an welcher sich außerdem nur Baines-London beteiligt, weist von Mayr-München darauf hin, wie man in China jetzt die Bevölkerung auf Grund der von der Verwaltung geführten Familienregister nachzuweisen suche, ein Verfahren, welches

schon länger für Japan, das nur für Tokio eine wirkliche Volkszählung habe, in Uebung sei. Nach Antrag des Berichterstatters wird beschlossen, daß die Frage über die Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse in Ländern ohne eine ordnungsmäßige Volkszählung von der dafür eingesetzten Kommission fortgesetzt im Auge behalten und dabei namentlich die oben erwähnte Anweisung einer Prüfung unterworfen werden soll, und daß ferner das Bureau des Instituts aufzufordern sei, mit dem Organisationskomitee des Internationalen Kongresses für Geographie, welcher im Oktober 1912 in Rom tage, in Verbindung zu treten behufs Austausches der beiderseitigen bezüglichen Verhandlungen.

Zusammenfassen können wir sodann verschiedene Fragen, welche mehr oder weniger fortlaufend auf jeder Tagung berührt werden. So erstattete Neymarck-Paris nunmehr zum neunten Male (London S. 779; Kopenhagen S. 684; Paris S. 508) seinen Bericht über die internationale Statistik der mobilen Werte, hier allerdings nur die großen Züge heraushebend, während die eingehende zahlenmäßige Darstellung erst demnächst durch das Bulletin des Instituts in vier großen Hauptnachweisungen und zahlreichen kleineren erfolgen wird; die Zahl der berücksichtigten europäischen Staaten ist die gleiche (19) geblieben, die der außereuropäischen Staaten hat sich um 7 (von 12 auf 19) vermehrt. Des weiteren teilt Bertillon-Paris die Fortschritte mit, welche in letzter Zeit zur Erreichung einer internationalen Einheitlichkeit in der Bezeichnung der Todesursachen gemacht sind (Paris S. 509). Von Wendrich-Petersburg setzt seine Berichte über die Entwicklung der internationalen Transportstatistik (London S. 779; Kopenhagen S. 684; Paris S. 508/9) fort, dabei namentlich die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung für die Nachweisungen über die Ausnutzung der Transportmittel betonend.

Anschließend daran wollen wir der auch schon von länger datierenden Bestrebungen für eine zweckentsprechende und nutzbringende Ausgestaltung der Familienstatistik nach den verschiedenen Einzelheiten hin (Kopenhagen S. 687; Paris S. 508) gedenken, wobei wir drei Referate, das von Nicolaï-Brüssel über die Methoden der einzelnen Staaten bei statistischer Festlegung der Fruchtbarkeit der Ehen und der Kinderzahl in der Familie, das von Feld-Zürich über die familienweise Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit und der Kindererhaltung, sowie das gemeinsame von Thomann-Zürich und Feld-Zürich über die Familienstatistik der Stadt Zürich, wiederum zusammenziehen können. Nicolaï hatte durch eine Umfrage für eine Reihe von Staaten (17) näher festgestellt, inwieweit sie dem auf der Pariser Tagung aufgestellten Programm für eine genauere Ausgestaltung der Familienstatistik bezüglich der Fruchtbarkeit der Ehen und der Kinderzahl auf eine Familie bereits eine Beachtung in der praktischen Durchführung der bezüglichen Statistik schenkten, und war dabei im allgemeinen zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt, worüber er besondere Mitteilung machte. Wesentlich auf Grund ihrer in der Stadt

Zürich gemachten Erfahrungen erhoben Feld und Thomann verschiedene Ausstellungen bezüglich Einzelheiten des auf verhältnismäßig breiter Grundlage aufgeführten Pariser Programms, die näher zu berühren uns hier zu weit führen würde. An der sich anschließenden umfassenderen Debatte beteiligten sich Rauchberg-Prag, Bertillon-Paris, Falkenburg-Amsterdam, von Mayr-München, Lange-Karlsruhe, Waxweiler-Brüssel, Neefe-Breslau, Chervin-Paris, von Bortkiewicz-Berlin, Milliet-Bern und Fahlbeck-Lund. Einerseits wurden Ergänzungen für eine Reihe einzelner Staaten oder auch Städte gegeben, andererseits namentlich die beiden Fragen berührt, ob die Familienstatistik in erster Linie durch die Volkszählungen oder durch die Statistik der Bewegung der Bevölkerung festzulegen sei, und ob bezüglich der Fruchtbarkeit der Ehen etc. das Hauptgewicht auf die Zahl der lebenden Kinder oder auf die Zahl der geborenen zu legen sei. Man nahm Abstand, eine besondere Resolution zu fassen. Ueber einen gleichfalls schon in Kopenhagen (S. 685) und in Paris (S. 506) verhandelten Gegenstand, die Aufstellung eines Wörterverzeichnisses über die allgemeinen und besonderen technischen Ausdrücke der statistischen Wissenschaft teilte namens der eingesetzten Kommission Mandello-Budapest mit, daß man bei der Durchführung der für die fragliche Aufstellung in Paris festgelegten Grundsätze auf Schwierigkeiten gestoßen sei, welche für die Kommission nach der ganzen Lage der Verhältnisse unmöglich zu überwinden sein würden; es dürfte sich empfehlen, die vorliegende Aufgabe der demnächst zu bildenden ständigen statistischen Zentralstelle des Instituts zu übertragen. Ein Beschluß war hierüber zurzeit nicht zu fassen.

Die Frage einer internationalen Statistik der Einkommensverteilung war zu Paris (S. 510) angeregt worden; es war dort eine Kommission für eine nähere Untersuchung eingesetzt. Kiaër-Christiania hatte namens der letzteren in einem umfassenderen gedruckten Referat die vorhandenen Nachweisungen und die Quellen, welche für eine größere Reihe von Staaten (37) bezüglich der Privateinkommensverhältnisse vorliegen, nach Maßgabe einer besonderen Umfrage zusammengestellt und machte über dieses Ergebnis Mitteilung, welches immerhin befriedigende Unterlagen zeige und zu einer Weiterbehandlung der Frage Anlaß biete. Nach einer von Neymarck-Paris, Lévy-Paris und Yves Guyot-Paris mit dem Berichterstatter geführten Debatte wurde beschlossen, die zu Paris eingesetzte Kommission bestehen zu lassen und sie mit Fortführung der Arbeit auf dem fraglichen Gebiet zu betrauen, den Auftrag aber gleichzeitig auf eine entsprechende Festlegung bezüglich der Vermögensverteilung auszudehnen.

Das Referat von Varlez-Gent über eine internationale Statistik der Arbeitslosen schließt sich näher an frühere Verhandlungen auf der Tagung zu London (S. 783) an. Berichterstatter verkennt die einer bezüglichen internationalen Statistik entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht, hält solche aber doch für überwindbar; namentlich müsse die von Westergaard vorgeschlagene Methode als durchführbar erscheinen; es stehe zu hoffen, daß man zu einem be-

friedigenden Ergebnis gelangen würde; zu empfehlen sei jedenfalls, sich bezüglich der Frage zu gemeinsamer Arbeit mit der internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung zu setzen. Die von Yves Guyot-Paris, Verrijn Stuart-Groningen, Mischler-Wien, Nicolaï-Brüssel, Zahn-München, Delatour-Paris und dem Berichterstatter geführte längere Debatte bewegte sich im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des letzteren. Man kommt schließlich zu dem Beschluß auf Einsetzung einer besonderen Kommission mit dem Auftrage, die Frage im einzelnen zu prüfen und der nächsten Tagung des Institutes im Jahre 1913 geeignete Vorschläge für eine internationale Statistik der Arbeitslosen zu unterbreiten; gleichzeitig wird zugestimmt, daß diese Kommission sich mit der zu gleichem Zweck von der internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ernannten Kommission in Verbindung setzen könne, wozu unter Anerkennung der Versammlung Delatour-Paris geltend macht, daß eine derartige Befugnis, mit anderen in gleicher Richtung arbeitenden internationalen Kommissionen in Verbindung zu treten, den vom Institut eingesetzten Kommissionen ohne weiteres zustehen würde. Die Kommission wurde aus Denis-Brüssel, March-Paris, von Mayr-München, Methorst-Haag, Neill-Vereinigte Staaten Nordamerika, Varlez-Gent, Westergaard-Kopenhagen zusammengesetzt.

Die Aufmachung einer internationalen Statistik des staatlichen Finanzwesens war zu Paris (S. 512) beschlossen worden, auch eine Kommission für die Vorbereitung eingesetzt. Ueber die bisherige Tätigkeit dieser Kommission berichtete Zahn-München. Es sei der Entwurf eines Erhebungsformulars nebst einer eingehenden Anleitung zur Ausfüllung ausgearbeitet, stehe zurzeit aber noch unter den Kommissionsmitgliedern in Verhandlung. Bei Aufstellung des Entwurfs habe man sich jedoch überzeugt, daß die Beschränkung auf das Budget der Ausgaben, welche nach dem Pariser Beschlusse zunächst stattfinden solle, keine Vereinfachung, sondern nur eine nicht unwesentliche Erschwerung bieten würde; der Entwurf sei deshalb sogleich auf die Einnahmen, auf das Vermögen und auf die Schulden ausgedehnt. In den bisherigen Verhandlungen sei durchweg die hohe Wichtigkeit des Unternehmens, wie die große Schwierigkeit, welche einer befriedigenden Durchführung im Wege stehe, anerkannt, zugleich aber allseits die Bereitwilligkeit, nach Kräften mitzuwirken, gezeigt. Ein weiterer Beschluß wurde zu der Frage nicht gefaßt.

Als Fortsetzung von Verhandlungen auf der Pariser Tagung (S. 511) stellten sich zwei Berichte über die Säuglingssterblichkeit speziell die der Pflegekinder, der eine von Huber-Paris über die Sterblichkeit der Pflegekinder nach Maßgabe ihrer Ernährungsweise in Frankreich, der andere von Methorst-Haag über die Mortalität und Morbidität der im Jahre 1908 im Haag geborenen Pflegekinder im Zusammenhang mit der Ernährungsweise und den sozialen Verhältnissen derselben. Beide geben interessante und schätzenswerte Darstellungen, von Sonder-

verhältnissen, welche namentlich bei der zweiten durch eine sehr eingehend und sorgfältig durchgeführte Erhebung festgelegt waren. In der sich anschließenden Debatte, an welcher sich Lange-Karlsruhe, Zahn-München, Bertillon-Paris, von Bortkiewicz-Berlin, von Mayer-München, Rubin-Kopenhagen, Neefe-Breslau und Milliet-Bern beteiligten, wurden teils ähnliche Erhebungen und Erscheinungen aus anderen Staaten oder Städten berührt, teils methodische Ergänzungen erörtert. Zu einer Beschlußfassung lag kein Anlaß vor.

Um die auf der Pariser Tagung (S. 512) vorgeschlagenen Grundsätze für eine internationale Fischereistatistik zu verwirklichen, hatte Rew-London namens der eingesetzten Sonderkommission zunächst den derzeitigen Stand der fraglichen Statistik in den sämtlichen nennenswerteren Küstenstaaten der Welt durch eine Umfrage festzulegen gesucht und dabei auch ein durchaus befriedigendes Ergebnis erzielt, das er in einer umfassenden gedruckten Zusammenstellung mitteilt. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Seefischerei, zum Teil aber auch die Binnengewässerfischerei, und weist getrennt in einzelnen Abschnitten nach: die behördlichen Organisationen für die bezüglichen Erhebungen, die statistischen Festlegungen über die Mittel und Geräte zum Fang, die über die Ergebnisse des Fangs, die über die Zurichtung der Fische zum Verbrauch, die über Verkauf und Verbrauch der Fische, die Form der bezüglichen statistischen Veröffentlichungen; endlich schließt er noch einige tabellarische Nachweise über einzelne zahlenmäßige Ergebnisse, wie sie sich schon jetzt als vergleichbar erwiesen haben, für eine Anzahl von Staaten an.

Nur mündlich und in großen Zügen gibt de Foville-Paris Kenntnis von den nach einem Pariser Beschluß gemachten Arbeiten über die Preisbewegung für die Lebensbedürfnisse und den Lebensunterhalt insgesamt in den letzten dreißig Jahren, welche durch eine Umfrage bei den Mitgliedern des Instituts bzw. den statistischen Zentralstellen unter Auswerfung besonderer Preiskennziffern (index numbers) für die einzelnen Jahre nach dem Verhältnis zu dem Anfangsjahr 1881 klarzulegen gesucht werden sollte. Das Nähere über diese Preiskennziffern und die Grundlagen dafür soll demnächst im Bulletin des Instituts zur Veröffentlichung gelangen. Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß in ähnlicher Weise wie schon auf früheren Tagungen (London S. 789; Kopenhagen S. 683; Paris S. 508) von Földes-Budapest über die Statistik der Getreidepreise nach deren jüngsten Erscheinungen berichtet wurde, und daß Waxweiler-Brüssel in Ergänzung zu seinen auf der Pariser Tagung (S. 511) gemachten Mitteilungen allerdings nur für das lokal beschränkte Gebiet seines Wohnorts nähere Nachweise über die Preisbewegung von zehn wichtigen Verbrauchsgegenständen für die Zeit von 1881—1910 vorbrachte.

Auf den zunächst in Berlin, sodann in London (S. 783) berührten weiteren internationalen Ausbau der Gewerbestatistik griff March-Paris allerdings nur für das beschränktere Gebiet der gewerblichen Motorenbenutzung zurück, indem er in einem eingehenderen Berichte klarstellte, wie ungleichmäßig und im Verhältnis

unvollkommen die Benutzung von Motoren im Gewerbebetriebe bislang von den einzelnen Statistiken behandelt würde. Ohne weitere Debatte wurden seine des weiteren gemachten Vorschläge für eine zweckentsprechendere Belebung der fraglichen Statistik zum Beschluß erhoben. Das Internationale Statistische Institut spricht danach den Wunsch aus, daß die Statistik der gewerblichen Motorenbenutzung so weitgehend wie möglich ausgebildet werden möchte, zum mindesten aber so, daß sich daraus für jeden Industriezweig erkennen ließe: 1) die Zahl der Personen, welche überhaupt in dem Industriezweig beschäftigt werden; 2) die Zahl der Personen, welche in den einen Motor verwendenden Betrieben beschäftigt werden; 3) die Motorkräfte, selbst in artlicher Unterscheidung (Wasser, Dampf usw.) nach ihrer Leistungsfähigkeit und mit Trennung nach mittelbarer und unmittelbarer Kraftnutzung.

2) Die neuaufgeworfenen Fragen. Von den auf der Tagung neu zur Erscheinung kommenden Fragen greifen wir zunächst den Bericht von Schelle-Paris über die Statistik der industriellen Betriebe der Staaten und Städte heraus, welcher mit dem letztbehandelten in einem gewissen Gesamtzusammenhange steht und auf der Pariser Tagung wenigstens im allgemeinen angeregt wurde. Schelle hat sich mit einer Umfrage an die einzelnen Staaten bzw. auch Städte gewandt, um nähere Mitteilungen über ihre industriellen Betriebe und die Behandlungsweise derselben zu erhalten, worauf dann die Grundsätze für eine bezügliche Statistik aufgebaut werden könnten. Die einzelnen Betriebe sollten dabei nach ihrer speziellen Art geschieden werden ohne Rücksicht darauf, ob sie rein fiskalische sind oder nicht, ob sie monopolistisch ausgestaltet sind oder nicht; im einzelnen sollte dann Auskunft erteilt werden über die Kosten der Anlage, die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes und die kapitalistische Belastung nach Verzinsung und Amortisation, alles unter Bezeichnung oder Mitteilung der näheren Nachweise, Jahresberichte usw. Für eine Reihe von Staaten (Dänemark, Schweiz, Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Großbritannien, Schweden, Oesterreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika) war bislang eine mehr oder weniger ausführliche, sich teils auf Staat, teils auf Städte beziehende Antwort eingegangen, welche Antworten vom Berichterstatter länderweise nach ihren Einzelteilen zusammengestellt waren. Es zeigte sich aber schon jetzt und wurde auch vom Berichterstatter besonders betont, daß einer übereinstimmenden und vergleichbaren Statistik ganz erhebliche, vielleicht kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstehen würden. Es kam dabei namentlich in Betracht, daß die budgetmäßige Behandlung der in Frage stehenden industriellen Betriebe in den einzelnen Staaten und Städten eine sehr verschiedene ist, und daß vielfach der einzelne industrielle Betrieb nicht scharf gesondert behandelt wird, so speziell was seine kapitalistische Belastung anlangt. Ob die Daten überhaupt mit den für die Privatindustrie ermittelten werden in Vergleich zu bringen sein, steht dahin. In der sich anschließenden sehr eingehenden Debatte, an welcher sich Giusti-Florenz, Cadoux-Paris, Denis-

Brüssel, Delatour-Paris, d'Eichthal-Paris, Desroys du Roux-Paris, Delamotte-Paris und de Lannoy-Gent zum Teil wiederholt beteiligten, wurden teils Ergänzungen zu den vorhandenen staatlichen Mitteilungen gegeben, teils wurden jene der Statistik notwendig entgegentretenden Schwierigkeiten nach den einzelnen verschiedenen Richtungen hin besonders erörtert und gewürdigt, wobei zum Teil aber das Gebiet der eigentlichen Statistik verlassen und das lediglich wirtschaftliche berührt wurde. Man kam aber doch zu dem Ergebnis, die Fortsetzung der angefangenen Arbeit unter tunlichster Vervollständigung der bisherigen Grundlagen zu beschließen.

Einen sehr sorgsam durchgearbeiteten und eingehenden Bericht einerseits über den Lohn und die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben der Stadt Paris und des ferneren über Lohn und Arbeitsbedingungen der Arbeiter einer großen französischen Eisenbahn hatte Cadoux-Paris gedruckt vorgelegt; anhangsweise war demselben eine Reihe zahlenmäßiger Nachweise in tabellarischer Form über einzelne städtische Betriebszweige von Paris beigefügt. In der mündlichen Verhandlung hebt Cadoux die wesentlicheren Einzelheiten aus seinem Bericht unter entsprechender näherer Erläuterung hervor. Ohne weitere Debatte wurde auf seinen Antrag der einstimmige Beschluß gefaßt: Das Internationale Statistische Institut spricht den Wunsch aus: 1) daß in den statistischen Arbeiten über die Lage der Arbeiter stets diejenigen Arbeiter und Angestellten, welche in den Betrieben des Staates, der Provinzen oder der Städte Verwendung finden, in einer bestimmten Ordnung bezüglich der persönlichen Verhältnisse wie bezüglich der Arbeitsbedingungen und des Lohnes auf Grund unmittelbarer Angaben der beschäftigenden Behörden oder Stellen nachgewiesen würden; 2) daß die amtlichen statistischen Stellen in bestimmten Zeitabschnitten Veröffentlichungen bringen möchten, welche eine Vergleichung der Lohnsätze und der Arbeitsbedingungen der vom Staat, den Provinzial- und Distriktsverbänden, sowie den Städten (wenigstens von mehr als 50 000 Einwohnern) beschäftigten Arbeitern mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der in der Privatindustrie beschäftigten Arbeiterschaft zuließen.

Als besonderer Abgeordneter des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts zu Rom behandelte Ricci-Rom die internationale Statistik über den Saatenstand und brachte dabei eine Reihe von Wünschen für eine übereinstimmendere Ausgestaltung der Saatenstandsstatistik in den einzelnen Staaten vor, damit man aus den auf gleicher Grundlage aufgebauten und deshalb voll vergleichbaren Ergebnissen der einzelnen Staaten ein zuverlässiges gemeinsames Endergebnis für die Staatengesamtheit ziehen könne. Obwohl Ricci zunächst bestimmte Vorschläge nicht zur Beschlußfassung gestellt, sondern nur eine nähere kommissarische Prüfung seiner Anregungen für die Erzielung einer einheitlichen Behandlung beantragt hatte, glaubte man doch nach der von Rew-London, Craigie-London, Bodio-Rom, de Lannoy-Brüssel, Lévy-Paris und dem Berichterstatter geführten

Debatte über einige Punkte sich sofort schlüssig machen zu können. Indem man danach zur näheren Prüfung der gesamten Frage in ihren Einzelheiten eine Kommission aus den neun Mitgliedern: Bodio-Rom, Craigie-London, Ely-Wisconsin, Evert-Berlin, de Lannoy-Brüssel, Lévy-Paris, March-Paris, Mischler-Wien und Verrijn Stuart-Groningen einsetzte, erhob man gleichzeitig bereits folgende beiden Sätze zum Beschluß: 1) Zweckentsprechend ist für die Saatenstandsstatistik das System der Bewertung (évaluation) zur Anwendung zu bringen, bei welchem für die als Grundziffer einzustellende Zahl 100 der Durchschnitt aus einer möglichst naheliegenden zehnjährigen Periode gewählt wird (gegenüber dem System der Einklassifizierung (classification), bei dem nach Klassen — sehr gut, gut, mittel usw. — eingeschätzt wird). 2) Die amtlichen Stellen für die Landwirtschaftsstatistik in den einzelnen Staaten müssen eine innere Gleichförmigkeit in den Zeitpunkten, zu welchen die Feststellungen über den Saatenstand gemacht werden, anstreben und die gewöhnlichen natürlichen Einwirkungen, welche für die Festlegung der Grundziffer in Rücksicht gezogen sind, mitteilen.

Mit der Kriminalstatistik beschäftigten sich zwei Berichte, der von de Roos-Haag über die Kriminalität der großen Städte und den Einfluß des Opportunitätsprinzips auf die Geographie der Kriminalität, und der von Yvernès-Paris über die Ermittlung der Ursachen der Verbrechen durch statistische Festlegungen. De Roos weist namentlich darauf hin, daß die derzeitigen offiziellen Nachweisungen der Kriminalstatistik, welche lediglich die Aburteilungen, nicht aber auch die zur Anzeige gebrachten, jedoch nicht zur Aburteilung gelangten Vergehungen berücksichtigten, durchweg ein falsches Bild von der tatsächlichen örtlichen Verbreitung der Kriminalität geben müßten, weil die der Zahl nach am wesentlichsten ins Gewicht fallenden Bagatellvergehungen in den großen Städten häufig aus gewissen Opportunitätsrücksichten — weil die durch die hier notwendige massenweise Verfolgung entstehenden Weiterungen und Kosten nicht im Verhältnis zu dem zu erzielenden Erfolg stehen würden — nicht zur Verfolgung und Aburteilung gelangten, während solches in kleineren Verhältnissen durchweg zu geschehen pflege; die tatsächliche Kriminalität werde daher für die großen Städte in der Regel höher sein als die offiziellen Gesamtziffern anzeigten. Die von Delatour-Paris und de Lannoy-Brüssel mit dem Berichterstatter geführte Debatte führte zu dem Beschluß, sich dafür auszusprechen, daß für die Kriminalstatistik in erster Linie die Verurteilung die Grundlage bilden müsse, daß es aber als zweckentsprechend erscheine, wenn behufs Feststellung der wirklichen Kriminalität neben dem statistischen Nachweis der Verurteilungen auch ein solcher bezüglich der zur Anzeige gelangten, aber nicht bis zur Verurteilung verfolgten Vergehungen erbracht werde. Yvernès will, um die treibenden Ursachen des Verbrechens näher verfolgen und ergründen zu können, in den Nachweisungen der Kriminalstatistik die Persönlichkeit und das

Vorleben des Verbrechers in einem erweiterten Maße berücksichtigt sehen. Die von ihm zu diesem Zweck in Vorschlag gebrachten Formulare zeitigten aber in einigen Einzelheiten Bedenken und erwiesen sich nicht als ohne weiteres annehmbar. Es wurde daher beschlossen: 1) den Wunsch auszusprechen, daß in der offiziellen Kriminalstatistik den soziologischen Momenten des Verbrechens eine größere Beachtung zuteil werde; 2) eine Kommission zu ernennen, welche die bei den Festlegungen in erster Linie zu berücksichtigenden Punkte näher prüfen und feststellen solle, soweit ein Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und den einzelnen soziologischen Faktoren in der Person des Verbrechers in Frage kommen könne.

Die auf dem Gebiet der sogenannten mathematischen Statistik liegende, umfassende Druckarbeit, in welcher von Bortkiewicz-Berlin die Sterbeziffer und den Frauenüberschuß in der stationären und in der progressiven Bevölkerung behandelte und damit zugleich einen Beitrag zur Frage der „verlebten Zeit" geben wollte, kam insofern nicht voll zu Rechte, als über die Methode, welche von Bortkiewicz zur Anwendung gebracht hatte, bei dem fast gänzlichen Fehlen der Vertreter der mathematischen Statistik in der von Fahlbeck-Lund, Zahn-München und von Mayr-München geführten Debatte im einzelnen nicht weiter verhandelt wurde. Es wurde im wesentlichen nur hervorgehoben, daß man auf anderem, einfacheren Wege verschiedentlich auch zu den gleichen Ergebnissen gelangt sei und daß die angewandte mathematische Methode für einen nicht entsprechend vorgebildeten Statistiker nur sehr schwer zu verfolgen sei, worauf Berichterstatter auf Unentbehrlichkeit der höheren mathematischen Methode für zahlreiche Einzelfälle hinweist, wie sie auch von statistischen Autoritäten anerkannt sei.

Für den wegen plötzlicher dienstlicher Behinderung nicht erschienenen Stringher-Rom trägt Bodio-Rom dessen noch nicht zum Druck gebrachte Mitteilungen über die Bilanz der internationalen Zahlungen zwischen Italien und dem Ausland vor, in denen in gewisser Beziehung eine praktische Verwertung der vom Institut auf den Tagungen zu London (S. 786) und zu Kopenhagen (S. 680) geführten Verhandlungen über die Grundlagen einer internationalen Zahlungsbilanz zu erblicken sein dürfte. Eine weitere Debatte schloß sich an die Mitteilungen nicht an. Nach Maßgabe der schließlichen Sachbehandlung ist lediglich als eine Mitteilung eine gedruckt vorgelegte und danach zum Vortrag gebrachte Arbeit von Yves Guyot-Paris über die landwirtschaftliche Produktion, die Goldproduktion und die Preise aufzufassen, in welcher durch eine Reihe zahlenmäßiger Nachweisungen darzulegen versucht wurde, daß zwischen dem Ansteigen der Getreide- und Nahrungsmittelpreise nach der Ernte von 1910 sowie in der ersten Hälfte des Jahres 1911 und der Zunahme der Goldproduktion im Zeitraum von 1876—1910 speziell in den letzten Jahren desselben ein innerer Zusammenhang wie von Ursache und Wirkung nicht vorhanden sei, denn nachdem von verschiedenen Seiten gegen die Darlegung Einwendungen erhoben wurden,

zog Yves Guyot die von ihm in Vorschlag gebrachte Resolution ohne weiteres zurück.

In einem sorgsam durchgeführten Bericht führt March-Paris des näheren aus, wie es behufs Erzielung einer unmittelbaren Vergleichbarkeit der Ergebnisse dringend wünschenswert sei, wenn bei der Anwendung der graphischen Darstellungen eine Gleichmäßigkeit, wie sie sich in sehr vielen Fällen wenigstens bis zu einem gewissen Grade ohne Schwierigkeit würde durchführen lassen, in den Veröffentlichungen der einzelnen statistischen Stellen beobachtet würde, und stellt gleicherzeit einige besondere Regeln als für eine allgemeinere Durchführung möglich und erwünscht auf. Nach einer klärenden Debatte, welche durch von Bortkiewicz-Berlin, von Mayr-München, Bowley-Reading, Julin-Brüssel, Bertillon-Paris, Milliet-Bern und Sauveur-Brüssel geführt wurde, stimmte man im wesentlichen den Vorschlägen Marchs zu, nachdem auf den Einwand, daß eine feste Reglementierung im fraglichen Falle sich nicht empfehle und vom Institut auch schon auf der Tagung zu Budapest im Jahre 1901 grundsätzlich abgelehnt sei, ausdrücklich festgestellt war, es solle sich keineswegs um eine solche Reglementierung handeln, vielmehr sollten lediglich einige Ratschläge als zweck- und sachgemäß herausgehoben werden, deren praktische Durchführung aber dem freien Ermessen vollkommen überlassen bleibe.

III. Schlußwort. Wenn wir zum Schluß noch hervorheben, daß de Foville-Paris in der Generalversammlung einen Vortrag über Napoleon I. als Statistiker hielt, welcher, gleich ausgezeichnet durch elegante Form wie durch Interesse bietenden Inhalt, reichen Beifall erntete, so haben wir in der Hauptsache die wissenschaftlichen Leistungen der XIII. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zur Darstellung gebracht. Nach Lage der Sache konnte diese Darstellung sich nicht in das Einzelne vertiefen, sondern nur die großen Züge berühren. Immerhin dürfte sie aber ausreichend sein, um unsere obige Behauptung, daß die Tagung fleißig gearbeitet habe, zu beweisen. Und vergeblich wird diese Arbeit nicht sein. Es wird dadurch eine Förderung der statistischen Wissenschaft im allgemeinen erzielt, wie sie den Zweck des Internationalen Statistischen Instituts bildet. Wie den Teilnehmern die Tagung im Haag stets eine angenehme Erinnerung an schön verlebte interessante Tage bleiben wird, so wird sie sich gleicherweise für die Wissenschaft als ein Fortschritt zu weiterer Entwicklung darstellen.

Literatur.

II.

Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft.

Eine Selbstanzeige von Julius Wolf.

In meiner „Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft" [1]) würdige ich in gemeinverständlicher Sprache die wichtigsten Tatbestände und Entwicklungstendenzen unseres Wirtschaftslebens.

Das Buch ist aus sechs Vorträgen entstanden, die ich vor Jahresfrist vor einem größeren Publikum gehalten habe.

Der einleitende erste Vortrag läßt die bedeutendsten wirtschaftlichen Anschauungen und Lehren der Vergangenheit und Gegenwart Revue passieren. Durch die Aushebung des Allerwichtigsten und Minderbekannten hoffe ich auch dem Unterrichteten einen kleinen Dienst erwiesen zu haben. Der modernen Interpretationskunst, die alle mühsam in neuerer Zeit gewonnenen Einsichten schon bei irgendeinem Heros der Vergangenheit zu entdecken weiß, bin ich im Interesse der Klarstellung des ursprünglichen Sinnes vergangener wirtschaftlicher Grundlehren wiederholt entgegengetreten. Ich habe die Vergangenheit im wesentlichen sich selbst rektifizieren, jede Schule in die Fehler der vorhergehenden einhaken lassen.

Wie sich mir das gegenwärtige Wirtschaftsbild präsentiert, habe ich in den dem ersten zunächst folgenden Vorträgen auseinandergesetzt.

Der zweite Vortrag befaßt sich demgemäß mit der Produktion der Güter. Er will einer korrekteren Würdigung der Bedeutung der verschiedenen Produktionselemente, deren ich nicht drei, sondern vier: Natur, Arbeit, Kapital und technische Idee unterscheide, und der Leistung des Unternehmers in die Wege leiten. Es wird an der Hand drastischen Zahlenmaterials wieder einmal gezeigt, wie sehr die Natur im Produktionsprozesse sich passiv verhält, wie wenig sie „aus sich heraus", für die Menschen und ihre Wohlfahrt tut. Weiter wird der bis in die allerjüngste Zeit hinein beliebten Vermengung von Arbeit des verschiedensten Charakters entgegengetreten und auseinandergesetzt,

---

1) Julius Wolf, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1912, XVI und 335 SS.

wie viel ergiebiger im Vergleich zu der alten Scheidung in Hand- und Kopfarbeit die von mir schon vor längerer Zeit (1892) getroffene Einteilung der Arbeit in schöpferische, dispositive und exekutive ist. Nur mit ihrer Hilfe vermag man wie der wirtschaftlichen Tragweite der verschiedenen Begabung der Völker und Individuen, so auch z. B. der Funktion des Unternehmers im Unterschiede zu der des Arbeiters gerecht zu werden. Gleichzeitig wird dem Produktionselement „Kapital“ die Gloriole genommen, die die nachklassische Periode ihm verlieh. Es wird nachgewiesen, daß der Glanz, in dem es so lange strahlte, erborgt ist und in der Hauptsache dem vierten Produktionselement, der technischen Idee, entstammt. Die technische Idee führt, einmal vom Erfinder herausgebracht, ein selbständiges Leben, technisch und wirtschaftlich. Es geht nicht an, sie mit dem Kapital oder gar mit der Arbeit in einen Topf zu werfen, wie einseitige theoretische Vertretung des Kapital-, bzw. des Arbeiterstandpunktes es bisher reichlich getan hat. Im Anschluß daran werden gegenüber völliger Verkennung oder lauer Anerkennung der Unternehmerleistung die Anforderungen, welche die moderne Wirtschaft an das Können des Unternehmers und an die Mannigfaltigkeit seiner Dienste stellt, an einem „Idealtypus“ klargestellt.

Der dritte Vortrag handelt von den Vorgängen der Zirkulationssphäre. Es wird den Voraussetzungen der Konkurrenz, die den Markt der bürgerlichen Wirtschaftsordnung beherrscht, nachgeforscht, und als wichtigste dieser Voraussetzungen das Geld und die Ueberproduktion gewürdigt, da ohne ersteres ein einigermaßen zuverlässiges Vergleichen der Preise, ohne letztere ein Kampf der Verkäufer um die Käufer unwahrscheinlich ist. Unter den zahllosen Bestimmungsgründen des Preises werden als ausschlaggebend die Produktionskosten, der Tatbestand der erweiterten und verbesserten „Kingschen Regel“, die Geldmenge und das Ausmaß der Kreditgewährung unter Zurückweisung der vielfach dagegen vorgebrachten Bedenken nachgewiesen. Eingehend wird die moderne Börsenspekulation gewürdigt. Erdrückendes Material wird zusammengetragen zu dem Beweise, daß unter anderem die Abhängigkeit vom Leihkapital die Börsenspekulation außerstand setzt, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Zu den Krisen übergehend, wird als Ursache des wichtigsten Krisentypus, der „großen“ Wirtschaftskrisen, abweichend von der üblichen Herleitung aus der Einkommensungleichheit oder der anarchischen Produktionsweise die Spartätigkeit erkannt und eine allzu ungünstige Beurteilung der mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unvermeidlich verknüpften Krisen vermöge des Umstandes, daß die Krisen gleichzeitig eine Fortschrittsquelle ersten Ranges sind, als unbegründet abgewiesen.

Der vierte Vortrag hat die Verteilung des Volkseinkommens zum Gegenstande. Eingangs wird Material dafür geboten, wie lächerlich gering das Einkommen pro Kopf der Kulturnationen und noch mehr der gesamten Menschheit trotz aller Ruhmestaten der Technik auch heute noch ist. Andererseits wird aber, wie ich hoffe, nicht minder überzeugend die soziale Hebung der Massen während der letzten Jahrzehnte belegt. Die Fülle von Einkommensarten, der die herrschende

Theorie mit ihren drei oder, wenn es hoch kommt, vier herausgegriffenen Einkommenskategorien (Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente und Unternehmereinkommen) hilflos gegenübersteht, suche ich durch Einteilung der Einkommen in Arbeits-, Frucht-, Konjunktural- und Beuteeinkommen mit zahlreichen Unterkategorien beizukommen. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Einkommensverteilung ist es von größter Bedeutung, aus welchen Quellen, beziehungsweise Leistungen, die großen Einkommen fließen. Die Untersuchung einer Anzahl Großvermögen Preußens auf ihre Herkunft zeitigt das Ergebnis, daß die allermeisten von ihnen weder der Spekulation noch der Arbeiterausbeutung gedankt werden, daß ihnen vielmehr in der Hauptsache hervorragende technische und organisatorische Betätigung, von der Konjunktur begünstigt, oder städtische Bodenrente zugrunde liegt. Daneben bleibt freilich bestehen, daß Fähigkeiten und Leistungen, die für die Menschheit und ihren kulturellen Fortschritt von allergrößter Bedeutung sind, darunter auch die Pionierarbeit auf dem Gebiet der technischen Erfindungen, leicht so gut wie ungelohnt bleiben. Der Kapitalzins erfährt an dieser Stelle eine den richtigen Kern der Produktivitäts- wie der Abstinenztheorie einschließende Erklärung. Die vom sogenannten Kapitalisten ersparte tote Gütermasse wird erst in der Hand des Unternehmers Kapital. Aus den Früchten, die das Kapital ihm abwirft, wird der Kapitalzins entrichtet. In diesem Sinne ist es eine im Unterschiede zu anderer „produktive“ Abstinenz, welche der Kapitalist übt, ihm gebührt an der Produktivität des Kapitals jedoch kein Verdienst, es gehört dem Unternehmer und dem Techniker.

In den beiden letzten Vorträgen habe ich meine Ansichten über die zukünftige Gestaltung des Wirtschaftslebens der Kulturvölker niedergelegt, wobei der erste das Bevölkerungsproblem, der zweite die „Gesetze“ des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts behandelt.

Vor längeren Jahren erhob ich gegen den damals (übrigens zum Teile auch noch heute) von namhaftesten Nationalökonomen geteilten Glauben Einspruch, daß das bis dahin gewohnte Maß der Volksvermehrung eine Erscheinung von Dauer sei. Vieles sprach dafür, daß der Rückgang der Geburten, der sich damals für die Länder moderner Kultur bereits andeutete, auf das Umsichgreifen neomalthusianischer Praktiken zurückzuführen war und dieses „Umsichgreifen“ keinen Stillstand dulde. Wer sich auf den Geist seiner Zeit verstand, hatte also mit einem weiteren Sinken der Geburtenziffer zu rechnen. Die Entwicklung des letzten Dezenniums hat dieser Auffassung Recht gegeben, und Volkswirte, die sich seitdem mit dem Gegenstande beschäftigt haben (Mombert, Wassermann, Brentano, Oldenburg etc.) haben in diesem Sinne „votiert“. Die Auffassung, daß das Sinken der Geburtenziffer eine unaufhaltsame, in der Geistesrichtung unserer Tage notwendig begründete und darum unaufhaltsame Bewegung ist, widerstrebt allerdings der Neigung weiter, auch gelehrter Kreise. So hofft Brentano vom Freihandel, Oldenburg vom Schutzzoll eine Hemmung, wenn nicht gar eine Umkehr der Entwicklung. Was davon zu halten, ergibt sich wohl

am deutlichsten daraus, daß die „Rückentwicklung“ von entgegengesetzten Rezepten erwartet wird. Meines Erachtens wohnt weder der Verbilligung der Lebenshaltung, noch einer gesteigerten agrikolen Betätigung die Kraft inne, den weiteren Geburtenrückgang aufzuhalten. Das von mir zusammengebrachte Material läßt vielmehr keinen Zweifel daran, daß eine solche Kraft den Ueberresten religiöser Kultur allein zukommt, die in unsere atheistische, individualistische Zeit hineinragen. In einem Exkurse zu diesem Vortrag ist mir, wie ich glaube, der Beweis geglückt, daß die Zentrumsdomänen Deutschlands zugleich die Gegenden mit der höchsten Geburtenziffer, dagegen die Hochburgen der Sozialdemokratie die Gebiete sind, in denen der Neomalthusianismus die meisten Anhänger zählt. Die Geburtenziffern der Zentrumsgebiete sind aber keineswegs von völliger Unveränderlichkeit; auch sie tendieren nach unten, freilich in einem viel langsameren und fürs erste noch wenig erkennbaren Tempo. Die von vielen Seiten versuchte Hineindeutung dieser jüngsten Entwicklung in das Malthussche Bevölkerungsgesetz scheint mir Unnatur. Für mich bedeutet diese Auslegung eine Entstellung des eigentlichen Sinnes dieses Gesetzes, das wohl mit der Möglichkeit, nicht aber mit der Wahrscheinlichkeit eines Verbleibens der Bevölkerung in den Grenzen des Nahrungsspielraumes rechnete. Ich halte die Preisgabe des Malthusschen Gesetzes trotz aller Stützung, die es neuerdings erfährt, für unvermeidlich.

Am schärfsten setzt sich der letzte Vortrag mit der Zeitmeinung in Widerspruch. In diesem Vortrage zeige ich, wie schlecht der Glaube an einen technisch-ökonomischen Fortschritt ins Unendliche fundiert ist. Daß wir langsam, aber sicher einem goldenen Zeitalter hinieden entgegengehen, ist ein Wahn. Mit Zahlen, die als solche eine Anfechtung nicht zulassen, führe ich denen, die hören wollen, zu Gemüte, wie außerordentlich knapp uns die Naturschätze zugemessen sind, auf denen die ganze wirtschaftliche Kultur der Gegenwart beruht. In kurzer Zeit wird aller Boden unter den Pflug genommen sein, auf dem sich Getreide ohne beträchtliche Steigerung seiner Produktionskosten anbauen läßt. Das stete Steigen der Weltmarktpreise für Getreide und Vieh während der letzten Jahre gibt bereits zu denken. Die Teuerung von heute ist gleichsam ein Schatten, den die zukünftige Gestaltung der Lebensmittelversorgung voraufwirft. Viel schlimmer als um die Nahrungsmittel steht es aber um allerwichtigste Rohstoffe unserer Industrien. Am meisten brennt uns die Sorge um das erforderliche Holz auf die Nägel. Danach kommt die Sorge um das Eisen, mag auch durch Wiederverwendung des Alteisens die unausbleibliche Verteuerung dieses Metalls und die Eisennot hinausgezögert werden. Von allergrößter Bedeutung für die Zukunft unserer wirtschaftlichen Kultur ist aber die seit längerem erwiesene Knappheit der Kohle, unserer Hauptkraftquelle, die durch die Wasserläufe nur um weniges entlastet, entfernt durch sie nicht entbehrlich gemacht werden kann. Daß von den in Vorschlag gebrachten Ersatzkräften und Ersatzstoffen wenig zu halten ist, wird niemand, der sich wieder nicht den Tatsachen verschließen will, verkennen.

Nicht genug aber daran, daß wir über die wichtigsten der Erdbevölkerung zugemessenen Stoffe und Kräfte in so überaus kargem Maße verfügen, sind, wie ich weiter nachweise, noch vier Fortschrittshemmungsgesetze am Werke. Aus allen Gebieten der Produktion werden Beweise dafür erbracht, daß ein weiterer technischer Fortschritt eine viel geringere Angriffsfläche vorfindet als bisher. Das Mindeste, was sich daraus ergibt, ist die Notwendigkeit vieler kleiner Verbesserungen an Stelle weniger von großer ökonomischer Tragweite. Mein Material läßt auch kaum einen Zweifel daran, daß wir in vielen Produktionszweigen nahezu an der Grenze des ökonomischen und sogar des technischen Fortschritts angelangt sind. Neben dem hier spielenden Gesetz der technisch-ökonomischen Entwicklungsgrenze machen sich vor allem die Gesetze der Kostenvermehrung bei zunehmender Intensität (Gesetz des Optimums) und bei additioneller Produktion bemerkbar. Ich habe mich bemüht, zu zeigen, daß diese Gesetze nicht bloß wie gemeinhin angenommen wird, für die Landwirtschaft, sondern auch für weite Gebiete der Industrie und des Kommunikationswesens gelten. Das vierte Fortschrittshemmungsgesetz, das Gesetz des Kapitalentwertungswiderstandes, verzögert zumindest den Fortschritt, vermag ihn jedoch im Falle eines Monopols auch völlig aufzuhalten. Man mag gegenüber diesen Hemmungsfaktoren die Leistungsfähigkeit unserer Techniker und Unternehmer noch so hoch einschätzen, man mag noch so sorgsam die unleugbar vorhandenen Fortschrittsmöglichkeiten zusammentragen: in dem Glauben an einen Fortschritt ins Unendliche dürfte man dennoch schon in der allernächsten Zeit irre werden und ihn endgültig begraben.

Im letzten Teile dieses Vortrags habe ich noch angedeutet, was alles an wirtschaftlichen Phänomen aus dem Nachlassen des technisch-ökonomischen Fortschrittes sich ergibt. Zunächst dürfte damit das von Marx behauptete, nicht aber stichhaltig bewiesene Sinken der Durchschnittsprofitrate und des Leihzinses außer Zweifel gestellt sein. Außer Marx haben noch andere Volkswirte, so beispielsweise Miquel, mit einem ständigen Sinken der Zinsrate rechnen zu müssen geglaubt. Der Nachweis, daß dem so sein müsse, ist aber nicht geleistet worden. Erst das Nachlassen des technisch-ökonomischen Fortschritts, deutlicher der Wegfall gleich ergiebiger Verwendungsmöglichkeiten für das Kapital macht neben der wachsenden Schärfe der Konkurrenz jenes Sinken des Zinsfußes zu einer zwingenden Tatsache. Erstere Entwicklungstendenz ist dann auch an der Steigerung der Grundrente, welche uns die kommende Zeit verheißt, beteiligt. Aus letzterer Erscheinung ergibt sich aber wieder mit Notwendigkeit, wie schon in meiner „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft" gezeigt, daß neben dem bisher übertrieben in Ansatz gebrachten Antagonismus von „Kapital" und „Arbeit" zu immer größerer Bedeutung der Antagonismus von „Boden" und „Arbeit" gedeihen wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Nicolini, Fausto, Il pensiero dell'Abate Galiani, Antologia di tutti i suoi scritti. Biblioteca di cultura moderna. Bari, G. Laterza e figli, 1909. 442 SS.

Unter den italienischen Schriftstellern früherer Jahrhunderte nimmt Galiani einen der ersten Plätze ein; trotzdem wird er heute nur selten zitiert; man kennt von ihm meist nur den Namen. Es ist nun erfreulich, daß eine neue Ausgabe seiner Schriften veranstaltet worden ist, die übrigens nicht nur seine volkswirtschaftlichen Arbeiten: „Della moneta" und „Dialogues sur le commerce des blés", sondern auch rein politische, philosophische, moralische, dann eine Reihe von Notizen zu ökonomischen, finanzpolitischen Fragen usw. umfaßt. Ein reiches bibliographisches Material schließt den Band ab.

Dem Herausgeber kann man Dank dafür wissen, daß er uns in die Lage versetzt hat, uns über Galiani bequem und genau nach allen Richtungen zu belehren und von ihm manche lehrreiche Bemerkung zu wieder modern gewordenen Streitfragen zu hören.

Nicht nur für Literarhistoriker ist die vorliegende Sammlung von Interesse, auch für den Theoretiker und den Wirtschaftspolitiker findet sich in ihr eine Masse Material, das bisher nur schwer zugänglich war.

So leitet er den Wert der Güter von ihrer Nützlichkeit und Seltenheit ab, sagt, daß die Edelmetalle als solche mehr Wert haben, denn als Münzen; definiert das „ideale Geld" als allgemeinen Maßstab für die Preise aller Dinge, das „reelle Geld" als Metallstücke, die durch die öffentlichen Gewalten gestückelt worden sind, und die jedermann mit Sicherheit gibt und nimmt als Pfand und dauernde Garantie dafür, daß man von anderen irgend einmal ein Aequivalent dessen empfangen werde, was man hingegeben, um die Münzen zu erhalten. Er bekämpft auch den Ueberfluß an Geldstücken und bezeichnet den Menschen als den wahren Reichtum des Staates: Aus- und Einfuhr von Geld sollen vollkommen frei sein.

Verwiesen sei hier auf den Schluß der Abhandlung über das Geld, in dem es unter anderem heißt: „Die Mittel, um die Bevölkerung zu vermehren, sind sechs: 1) die absolute Gerechtigkeit und Freiheit, mit

anderen Worten eine gute Gesetzgebung .... 2) militärische Tüchtigkeit .... 3) eine gerechte Verteilung der Abgaben .... 4) die Gleichheit des Güterbesitzes .... 5) ein tüchtiger Fürst .... 6) die vorzugsweise Förderung der Bodenkultur, auch dem Handel gegenüber; der Mensch ist ein Tier, das sich von der Erde nährt. Der Handel erzeugt keine neuen Bodenfrüchte, er sammelt, transportiert sie nur, verteilt sie und legt sie zum Verkaufe auf; wenn jene Güter fehlen, gibt es gar keinen Handel; die Bodenkultur ist also seine Mutter; ohne ihn kann man, wenn auch schwer, leben, ohne sie kann man gar nicht leben ....“ Auch die acht Dialoge über den Getreidehandel enthalten zahlreiche auch für unsere Zeit wertvolle Bemerkungen; er verlangt darin unter anderem, daß die Getreideausfuhr nur allmählich, nicht aber mit einem Schlage frei gegeben werde. v. Schullern.

Herckenrath, C. R. C., Die ökonomischen Bedingungen des sozialen Lebens. 1. Teil: Bedürfnis, Genuß und Wert. München & Berlin, J. Schweitzer, 1912. gr. 8. 188 SS. M. 4,50.

Masslow, Peter, Die Theorie der Volkswirtschaft. Einführung in die politische Oekonomie. Deutsch von M. Nachimson. Leipzig, Arthur Kade, 1912. gr. 8. VIII—293 SS. M. 6.—.

Merbach, Paul Alfred, Lester F. Wards philosophisches System der Soziologie. In seinen Grundzügen dargestellt. Hamburg, Hephaestos-Verlag, 1912. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—.

Oppenheimer, Franz (Priv.-Doz.), Theorie der reinen und politischen Oekonomie. 2. unveränderte Aufl. Berlin, Georg Reimer, 1911. gr. 8. XXVI—739 SS. mit 1 Taf. M. 14.—.

Staatslexikon. 3., neubearb. und 4. Aufl. Herausgeg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft. 5. (Schluß-)Bd. Freiburg i. B., Herder, 1912. Lex.-8. VIII SS.—1532 Sp. M. 18.—.

Wolf, Julius, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Die wichtigsten Wahrheiten der allgemeinen Nationalökonomie, dargestellt für die Praxis. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. XIV—335 SS. M. 6,50.

Ambrosio, Manlio Andrea d', La passivité économique. Premiers principes d'une théorie sociologique de la population économiquement passive. Paris, Giard et Brière, 1912. 8. 395 pag. fr. 8.—. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du collège libre des sciences sociales. XVI.)

Bosanquet, B., The principle of individuality and value. Gifford lectures for 1911. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 448 pp. 10/.—.

Lowenthal, Esther, The Ricardian socialists. New York, Longmans, 1912. 8. 105 pp. $ 1.—. (Columbia University studies in history, economics aud public law.)

Labriola, Arturo, Economia, socialismo, sindacalismo: alcuni scritti. Napoli, soc. ed. Partenopea, 1911. 16. VIII—224 pp. l. 2.—.

Majorana, Calatabiano Salvatore, Trattato di economia politica. Vol. II. Terza edizione. Roma, E. Loescher e C., 1912. 8. 540 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Jansen, Max Studien zur Fugger-Geschichte. 3. Heft. Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen I. Leipzig (Duncker und Humblot) 1910. 415 SS.

Zu hervorragend ist die Bedeutung der Fugger für ihre Zeit, als daß sie nicht schon wiederholt eingehende geschichtliche Würdigung gefunden hätte. Ausschnittsweise und im größeren Zusammenhang hat sich die Geschichtsforschung mit ihr befaßt, und es genügt, daran zu erinnern, daß A. Schulte allein den Beziehungen der Fugger zu Rom

1495—1523 ein hochbedeutsames Werk gewidmet hat, und daß R. Ehrenberg seinem Werk über Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert geradezu den Titel „Das Zeitalter der Fugger" geben konnte. Bei alledem entbehrte man eine das ganze Quellenmaterial systematisch zusammenfassende monographische Behandlung des Stoffes. Diese Lücke wird durch die Studien zur Fuggergeschichte, von denen jetzt das 3. Heft vorliegt, ausgefüllt. In ihm liefert Max Jansen den ersten Teil der Studien und Quellen zu Jakob Fugger dem Reichen im Anschluß an seine „Anfänge der Fugger", die als 1. Heft der genannten Publikation 1907 erschienen sind. In 5 Kapiteln behandelt Jansen: Jakobs Eintritt in die Kaufmannschaft und seine ersten Unternehmungen, seinen Handel im allgemeinen, seine Tätigkeit in Tirol, in Ungarn und seinen Einfluß auf die hohe Politik. Nicht recht ersichtlich ist die Abtrennung des ersten Kapitels von der Untersuchung über die Tiroler Unternehmungen des großen Kaufmanns, denn es ist ausschließlich ihren Anfängen gewidmet. So führt das Kapitel über den Handel im allgemeinen eine unnötige Unterbrechung in der Darstellung der Vorgänge auf Tiroler Boden herbei. — Die Grundlage des Fuggerschen Handels bilden die Handelsverträge innerhalb der Familie. Sie sind, wie Jansen hervorhebt, charakteristisch durch das Bestreben, den Geschäftsleitern möglichst weitgehende Unabhängigkeit zu sichern; Jansen gebraucht den Ausdruck Handelsdynastie; von 1510 ab, nachdem Jakobs Brüder gestorben sind, könnte man mit gutem Recht von einer Handelsmonarchie reden, so unbeschränkt sind Jakobs Befugnisse in der Gesellschaft „Jakob Fugger und seiner Gebrüder Söhne". Dieser Grundsatz einheitlicher Leitung, die zudem auf die Familie beschränkt bleibt, ist für die Entwicklung des Fuggerschen Unternehmens von nicht zu unterschätzendem Einfluß gewesen.

Jakob Fugger hat mit seinen Bergbauunternehmungen und seiner Behandlung des Kreditverkehrs für seine Zeit ganz neue Bahnen eingeschlagen; trotzdem darf man nicht denken, daß er dem Warenhandel untreu geworden wäre. Hat ihm sein Gewürzhandel doch sogar — hier freilich mit Unrecht — den Vorwurf der Monopolisierung eingetragen. Der Tradition seines Hauses getreu, sehen wir ihn weiter mit Kleiderstoffen, Spezerei, Kriegsmaterial, Wachs und anderen Waren Handel treiben. Nur daß seine Handelsbeziehungen sich jetzt über ganz Europa erstrecken, zu dem er den Zugang vom Adriatischen Meer und später auch, in Konkurrenz mit der Hanse, von der Nordsee aus gewinnt. Ueberall sitzen seine Faktoren, durch ganz Europa vermittelt er den Wechselverkehr, schließt er glänzende Bankgeschäfte. Die ergiebigste Gewinnquelle sind bei allem doch seine Unternehmungen in Tirol und Ungarn. Im Silber- und Kupferhandel kommt der große Stil seiner Geschäfte erst recht zur Geltung. Ueber diese Gebiete lagen schon länger Einzeluntersuchungen vor, doch werden sie durch die Arbeit von Jansen, der hier wie auch sonst die Darstellung durchaus neu fundamentiert, an Vollständigkeit des Quellenmaterials bei weitem übertroffen. Es ist bekannt, wie es Jakob Fugger gelang, durch äußerst geschickte Benutzung der politischen Situation in Tirol festen Fuß zu

fassen, wie er es verstand, sich erst bei Erzherzog Sigismund, dann beim König Maximilian durch seinen Kredit unentbehrlich zu machen, wie ihm gegen seine Vorschüsse die Bergwerksschätze Tirols, erst das Schwazer Silber, dann auch das dortige und sonstige Kupfer in Tirol verschrieben wurde.

Wie die Verträge rasch aufeinanderfolgen, wie es Jakob gelingt, die Konkurrenz der anderen Gesellschaften, der Hochstetter, Welser, Baumgartner und anderer, mit denen er sich vorübergehend zur Monopolisierung verbindet, zu überwinden, das alles wird bei Jansen sorgfältig nachgewiesen. Am Schluß dieses Kapitels zeigt eine höchst lehrreiche Tabelle, wie die Fugger zeitweise zur Einnahme des Tiroler Regimentes über die Hälfte beigetragen haben. Noch ergiebiger ist die Ausbeutung der ungarischen Kupferbergwerke in Neusohl, die die Fugger in Gemeinschaft mit Johann Thurzo betrieben. Hier berechnet Jansen auf Grund seiner interessanten Untersuchungen für die Fugger einen Gesamtgewinn von 1 500 000 rheinischen Gulden bei einer zeitweisen Produktion von 600 Zentnern wöchentlich. Und das trotz der Katastrophe, die 1525 über das Unternehmen hereinbrach.

Schon aus den Feststellungen der ersten 4 Kapitel des Jansenschen Buches müßte man die politische Bedeutung der Fugger außerordentlich hoch einschätzen, denn der notorische Geldmangel Maximilians bei außerordentlich hohem Geldbedarf, den die Fugger befriedigen müssen, tritt schon hier charakteristisch zutage. Dabei bleibt es jedoch sehr dankenswert, daß Jansen dem Einfluß der Fugger auf den Gang der hohen Politik eine besondere Untersuchung gewidmet hat. Hier erscheinen die Fugger als große Organisatoren des öffentlichen Kredits[1]) und gewinnen als solche geradezu weltgeschichtliche Bedeutung, wie ihre ausschlaggebende Mitwirkung bei der Wahl Karl V. dartut.

Für alle Einzelheiten muß auf Jansens Buch selbst verwiesen werden. Es behandelt einen reichen und hochinteressanten Stoff mit großer Gründlichkeit und ist trotz der zahlreichen Dokumente, die in die Darstellung verflochten werden mußten, gut und lesbar geschrieben. Auf den wertvollen Urkundenanhang, der der Darstellung entsprechend disponiert ist, sei besonders verwiesen. In einem zweiten Band wird Max Jansen die Beziehungen Jakob Fuggers zu Rom und Italien, zu Spanien, den Niederlanden und Augsburg, seine Gütererwerbungen, seine Bedeutung für die Kunst und die Höhe seines Gesamtvermögens untersuchen und daran einen biographischen Versuch anschließen. Man wird darauf gespannt sein dürfen.

Köln a. Rh. Dr. Hermann Thimme.

Mitscherlich, Waldemar, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910.

Wenn in der letzten Zeit gleich 3 Bücher auf einmal über das Wesen des wirtschaftlichen Fortschritts und der wirtschaftlichen Kultur

1) So R. Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. 1. Bd. Die Fugger-Rothschild-Krupp. Jena 1905. Hier werden die wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkte besonders klar herausgearbeitet.

erschienen sind (Mitscherlich, Wernicke, Steffen), so ist das keine bloße Duplizität oder Triplizität der Ereignisse, sondern der Ausdruck einer weitverbreiteten Strömung und Willensrichtung im Gebiete der Staatswirtschaftslehre. Man sehnt sich nach der Unzahl von fleißigen, größtenteils aber nur vorbereitenden deskriptiven Detailarbeiten über das Schicksal der Wäscherinnen in Samotschin oder die Rentabilität des Olivenbaues in Tunis, die ungefähr dem entsprechen, was die heutige biologische Zoologie verächtlich als „Balgzoologie" bezeichnet, nach großzügigen konstruktiven Zusammenfassungen, die ja auch im äußeren Effekt so viel dankbarer sind als mühselige und noch so fleißige Monographien, die anderen nur als Material und Bausteine dienen. Deutlich geht eine diese neue Bewegung bezeichnende Linie von den Gebrüdern Weber über Sombart bis zu Mitscherlich.

Indessen, dieses konstruktive Zusammenfassen größerer Zeiträume zur Darstellung der Wirksamkeit und des Sichdurchsetzens einer Idee, hier der des wirtschaftlichen Fortschritts und seiner Gesetze, birgt in sich große Gefahren. Ich sehe bereits eine neue Hegelei im Anzuge, welche die historischen Ereignisse nur als Manifestationen der Idee und sie nur insoweit anerkennt und berücksichtigt, als sie mit dieser apriorischen, an den Ereignissen zu beweisenden Idee übereinstimmen, während doch umgekehrt jeder, auch der scheinbar abstrakteste Gedanke erst aus dem Chaos der Ereignisse herausdestilliert worden ist. Derartige Darstellungen bergen immer die Gefahr einer Ueberschätzung des Schemas in sich, ohne zu bedenken, daß derjenige, der mit einem bestimmten Maß aus dem wogenden Meer des Wirtschaftslebens schöpft, immer genau ein Maß voll herausholen wird. Damit ist nicht bewiesen, daß das Meer durch ein bestimmtes Maß teilbar ist.

Auch Mitscherlich, der sich die Darstellung des Wesens des wirtschaftlichen Fortschritts an der Hand der mittelalterlichen und neueren Wirtschaftsgeschichte zur Aufgabe gestellt hat, ist dieser großen, fast unvermeidlichen Gefahr bis zu einem gewissen Grade erlegen, obwohl er sich in seiner methodologischen Vorrede ausdrücklich gegen den Vorwurf wehrt, die Tatsachen konstruktiv vergewaltigen zu wollen. Zunächst muß seiner in der methodologischen Grundlegung enthaltenen systematischen Gegenüberstellung von pragmatischer und Wirtschaftsgeschichte durchaus widersprochen werden. Wenn er meint, erstere habe durch das Hineinwirken großer Persönlichkeiten, denen gegenüber der Chorus des Volkes zurücktrete, eine irrationelle, mehr ungesetzmäßige Entwicklung, während in der Wirtschaftsgeschichte die große Menge prävaliere, das Gesetz der großen Zahl sich stets durchsetze, so haben im Gegenteil die neueren Anschauungen auf beiden Seiten diesen Unterschied völlig verwischt. Einerseits hat die materialistische Geschichtsauffassung trotz aller Uebertreibungen mindestens der Einwirkung der großen Menge zu ihrem Recht verholfen, so daß selbst ein Bismarck sagte: unda fert nec regitur. Anderseits erkennt die Wirtschaftsgeschichte mehr wie bisher die Einwirkung überragender Persönlichkeiten, großer Finanzgenies und Industriekapitäne, auf dem Strom der wirtschaftlichen Entwicklung an, der sich sonst vielleicht ein ganz anderes Bett gewählt

hätte. Die Unterschiede zwischen pragmatischer und Wirtschaftsgeschichte in bezug auf gesetzmäßige Entwicklung sind also keine prinzipiellen, sondern höchstens graduelle; entweder sind in beiden Arten des historischen Geschehens gesetzmäßige Entwicklungen aufzuweisen oder in keiner von beiden. Nehmen wir aber an, sie sind nachzuweisen, da es ein Postulat unseres auf Ordnung bedachten Intellekts ist, die Dinge einem gewissen Schema zu subsumieren. Wie hat sich nun Mitscherlich mit seiner interessanten Aufgabe abgefunden? Neue Tatsachen konnte er ja, von einigen neuen Beispielen abgesehen, nicht bringen, es konnte sich nur um eine neuartige Gruppierung bekannter historischer Tatsachen unter verändertem Gesichtswinkel handeln, wie überhaupt die meisten wirtschaftshistorischen Arbeiten, soweit es sich nicht um Darstellung neuer Gebiete handelt, darauf herauskommen, daß wie in einem Kaleidoskop die vorhandenen bunten Bausteinchen, zu denen der Autor bestenfalls einige wenige neue hinzufügt, durch eine geringe Drehung des Apparats zu neuen anmutigen Bildern zusammengefügt werden. Wie weit das gelingt, das ist eine Frage des Stils, der Darstellung, auf der also bei derartigen Arbeiten unbedingt der Schwerpunkt ruht. Nur auf die Darstellungsweise kann sich also, abgesehen von der Art der Materialverwendung, die Kritik richten. Und da muß man sagen, daß Mitscherlichs Darstellung, die uns im historischen Teil hauptsächlich zeigt, wie die mittelalterliche Stadtwirtschaft in die Volkswirtschaft übergeht, doch allzu schematisch gehalten ist, so als ob wirklich die Wirtschaftsgeschichte scharf voneinander sich abhebende Perioden hätte, während doch in Wirklichkeit eine Epoche so sanft in die andere übergeht wie beim Abendrot sich die einzelnen Farbennuancen vom feurigsten Gelb bis zum Himmelblau abstufen. Ja noch mehr, während die eine Wirtschaftsstufe angeblich ihre Herrschaft schon längst angetreten hat, ist die andere noch höchst lebendig. Als angeblich das Merkantilsystem herrschte (es herrschte nur in den Köpfen der Regierenden), da waren in Wirklichkeit die meisten Wirtschaften noch autark, und heute, wo wir angeblich mit beiden Füßen in der Weltwirtschaft stehen, überwiegt doch in den meisten Industrien noch durchaus der Inlandsmarkt den Außenmarkt. Die wirtschaftliche Etikette, die jedem Zeitalter aufgeklebt ist, deklariert in Wirklichkeit nicht den Inhalt, sondern die Richtung, wohin die Reise geht.

Es ist freilich ungemein schwer, dieses Ineinanderübergehen, dieses Miteinander und Durcheinander im Nacheinander der historischen Darstellung zum Ausdruck zu bringen. Der etwas unklare, überladene Stil mancher Wirtschaftshistoriker, die im Nachsatz abschwächen oder zurücknehmen, was sie im Vordersatz gesagt haben, entspringt eben ihrer Gewissenhaftigkeit, ihrem Bestreben, auch die Unterströmungen gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Mitscherlichs Darstellung dagegen, speziell im zweiten Teil seines Buches, der das Wesen des wirtschaftlichen Fortschritts durch die Darstellung der wirtschaftshistorischen Entwicklung von der Höhe des Mittelalters bis zum Beginn der neusten Zeit herausbringen soll, gleicht nicht einem durchwirkten Teppich, dessen Muster von der Mitte

bis an den Rand gehen, sondern einem solchen, dessen Kanten sich scharf voneinander absetzen.

Hingegen enthält der dritte Teil, der unter Emanzipation von dem darstellungshistorischen Geschehen sich direkt mit den Motiven und Bedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts beschäftigt, vieles Anzuerkennendes und Anregendes, auf das vielleicht noch an anderer Stelle einzugehen sein wird.

Anmerkung. Ich habe anfangs Bedenken getragen, meine bereits vor längerer Zeit entstandene Besprechung jetzt noch zu veröffentlichen, weil sie sich mit der inzwischen (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft) erschienenen Kritik desselben Buches durch Plenge allzusehr deckt. Ich denke aber, die Tatsache wird von Interesse sein, daß zwei Kritiken, die vorher voneinander nichts wußten, selbständig genau zu denselben Resultaten gekommen sind. Leonhard.

Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs und des Handelsministeriums in Berlin, des Staatsarchivs und des Oberbergamtsarchivs zu Breslau dargestellt von H. Fechner. Breslau 1907, X und 737 SS. 30 M.

Mit staunenswertem Fleiß hat Fechner sich aus einer Fülle von Akten der verschiedensten Archive eine Sammlung von Exzerpten angelegt, aber die Masse seines Stoffes hat ihn überwältigt. Er hat nur noch vermocht, seine Exzerpte in gewisse Rubriken einzuteilen und auf 735 Seiten großen Formats abdrucken zu lassen. Zu einer Verarbeitung des Materials finden sich nur gelegentlich Ansätze, die Literatur ist grundsätzlich (vgl. Vorwort S. II) nicht vollständig, sondern nur zur Kontrolle und Ergänzung der Archivalien herangezogen worden; der Versuch, das wirtschaftspolitische System Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger im Zusammenhang darzustellen und die schlesische Entwicklung in dieses System einzuordnen, ist gar nicht gemacht worden. So bietet uns Fechner lediglich Rohstoff, und dessen Benutzung ist — abgesehen von dem äußerlichen Mangel, daß ein Register fehlt — durch die höchst unzweckmäßige Disposition sehr erschwert. Schon die Einteilung des Stoffes in zwei Bücher: „Die Wirtschaftspolitik“ und „Geschichte und Statistik der schlesischen Volkswirtschaft“ ist verfehlt. Gerade das Zeitalter des Merkantilismus mit seiner bis ins Kleinste eindringenden, alle Betriebe regelnden und bevormundenden Wirtschaftspolitik verträgt eine solche Zerreißung nicht; zu eng sind staatliche Tätigkeit und wirtschaftliches Leben im Polizeistaat des 18. Jahrhunderts verknüpft, als daß man sie ohne Schaden für das Verständnis, ja ohne den Zwang zu immer neuen Wiederholungen voneinander trennen könnte. Auch innerhalb der einzelnen Bücher ist die Disposition oft ungeschickt; z. B. wird im 1. Abschnitt des 1. Kapitels des 2. Buches die Geschichte des Handels mit den einzelnen europäischen Ländern plötzlich durch einen Passus über die Messen unterbrochen (zwischen der Schweiz und Italien!). Diese Mängel der Gesamtanlage und im einzelnen bewirken, daß man sich das Zusammengehörende an den verschiedensten Stellen zusammensuchen muß. Z. B.

werden wir über den Handel Schlesiens an vier Stellen unterrichtet; im 2. Kapitel des 1. Buches werden in 13 Abschnitten die „handelspolitischen Beziehungen zu den fremden Mächten“ besprochen, der Gang des Handels mit diesen Mächten wird im 1. Abschnitt des 1. Kapitels des zweiten Buches in 15 Abteilungen, die merkwürdigerweise nicht entsprechend dem 1. Buche angeordnet sind, geschildert; außerdem behandeln aber auch das 4. (Zölle und Verbote) und 5. (Bemühungen der Regierung um den Absatz) Kapitel des 1. Buches die Handelspolitik, und ihnen entspricht der 2. und 3. Abschnitt des 1. Kapitels des 2. Buches.

Es ist schwer, der Arbeit Fechners in einer Anzeige gerecht zu werden. Daß sie als Darstellung, als „Wirtschaftsgeschichte“, die sie nach dem Titel sein will, schlankweg abgelehnt werden muß, wird jeder zugeben, der sie sich angesehen hat, der z. B. auf S. 302/4 die Mandate über die Viehzucht, oder auf S. 601—11 die Aufzählung der einzelnen Kohlengruben, auf S. 611—625 die sich unmittelbar anschließende Aufzählung aller Eisenhütten gelesen hat; auf weitere Belege darf ich wohl verzichten. Aber das Material, das Fechner aus den Archiven ans Licht gefördert hat, ist damit nicht ebenfalls abgelehnt: im Gegenteil, dieses ist so reichhaltig, daß — wie ein Kenner des Buches sich geäußert haben soll — man daraufhin ein ganzes Buch über die wirtschaftliche Entwicklung Schlesiens schreiben könnte. Vom Referenten wird niemand eine solche Arbeit verlangen, und ich beschränke mich daher auf eine Wiedergabe des Gesamteindrucks, den ich aus der Lektüre der Fechnerschen Exzerptensammlung von den Leistungen der friderizianischen Wirtschaftspolitik in Schlesien gewonnen habe.

Es ist selbstverständlich, daß die Uebergangszeit, die Lösung aus dem Verbande mit den habsburgischen Ländern, die bisher gute Abnehmer für die schlesische Industrie gewesen waren, und die Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen mit großen Schwierigkeiten verbunden war und für viele dauernde Nachteile hatte; und ebenso selbstverständlich ist, daß sich die Schlesier nicht leicht und nicht gern in die neuen Zustände hineinfanden, daß sogar Klagen laut wurden, Schlesien werde als erobertes Land behandelt und zugunsten der alten preußischen Provinzen überlastet (S. 492). Aber diese Klagen waren sicherlich nicht berechtigter als die Klagen über die Härte des preußischen Systems überhaupt, Klagen, die auch in den anderen Provinzen oft genug geäußert worden sind. Aber nicht vom Standpunkt des Einzelnen oder auch einer einzelnen Provinz darf die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen, darf Geist und System des preußischen Absolutismus beurteilt werden, sondern allein vom Standpunkt der Gesamtheit, des Staates aus. Die Wirtschaftspolitik, die Friedrich auch auf Schlesien ausdehnte, hat den äußeren und inneren Bau des preußischen Staates zu ergänzen, indem sie die wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu entfalten und zu steigern sucht, indem sie dahin strebt, das eigene Land möglichst auf sich zu stellen, vom Ausland auch wirtschaftlich unabhängig zu machen; mit Härte und Strenge erzieht sie das Volk zur Arbeit; indem sie die Einfuhr der Waren, die im Inlande her-

gestellt werden oder hergestellt werden könnten, verbietet, zwingt sie das Volk, diese selbst zu fabrizieren. Das alles darf ich hier nicht ausführen, es ist ja auch für den, der Schmollers grundlegende Studien kennt, nichts Neues, aber es mußte an dieses System und an seinen Zusammenhang mit der ganzen Staatsauffassung Friedrichs des Großen erinnert werden, weil die schlesische Wirtschaftsgeschichte nur als Teil dieses Ganzen richtig verstanden und beurteilt werden kann.

Die preußische Wirtschaftspolitik in Schlesien weist die gleichen Züge auf wie in anderen Provinzen. Sie ist zunächst bestrebt, Menschen aus dem Auslande heranzuziehen (vgl. S. 141 ff.), sowohl industrielle Unternehmer wie Arbeiter. Wie in den anderen Provinzen, so sind auch in Schlesien eine ganze Anzahl zweifelhafter Elemente durch die günstigen Bedingungen zur Ansiedlung veranlaßt worden, um während oder nach Ablauf der Freijahre wieder zu verschwinden; aber im ganzen ist sicherlich ein guter Erfolg erzielt worden, der natürlich nicht unmittelbar in Geldwert angegeben werden kann.

Das Zweite ist dann die Entwicklung der Industrie, Bemühungen um Verbesserungen des Betriebes, namentlich um Einführung der allmählich aufkommenden Maschinen, die Sorge für billige Rohstoffe, deren Ausfuhr — soweit nicht sehr begreifliche Rücksichten auf die alten Provinzen dem entgegenstehen — verboten wird, endlich die Unterstützung neuer Unternehmungen, bei der ähnlich wie bei der Kolonisation im einzelnen sehr viel verfehlt worden ist; allerhand dunkle Existenzen haben dabei ihren Vorteil gesucht und zum Schaden des Staates auch gefunden; auch unhaltbare Unternehmungen sind mit Staatshilfe gegründet worden und nach kurzer Zeit wieder eingegangen. Aber auch hier wird man das Ganze übersehen müssen, um gerecht zu urteilen, und da gewinnt man doch den Eindruck einer aufsteigenden Entwicklung, namentlich bei den wichtigsten Zweigen, der Tuch- und Leinenindustrie. Die größte Leistung aber ist die Entwicklung des Bergbaues, um die sich Heinitz hervorragende Verdienste erworben hat: damals ist die Grundlage für die heute blühende oberschlesische Kohlen- und Eisenindustrie gelegt worden.

Weitaus schwieriger war es, dem schlesischen Handel seine alte Stellung zu wahren. Für ihn wurde die Trennung von Oesterreich umso verhängnisvoller, als sehr bald nach dem Dresdener Frieden Oesterreich zum schroffsten Prohibitivsystem überging und an ihm dauernd festhielt. Der Handel nach den habsburgischen Ländern war damit fast ganz unterbunden. Ueberhaupt zeigt die Geschichte des schlesischen Handels von 1741/1806 und der Handelspolitik der Regierung immer deutlicher die Schäden und Uebertreibungen des Merkantilsystems. Die Gegensätze zwischen den einzelnen Staaten waren auf die Spitze getrieben, gegenseitige Handelserschwerungen und -verbote waren an der Tagesordnung. Schlesien hatte ganz besonders zu leiden, da es von lauter Feinden Preußens umgeben war; auch mit Sachsen war der Handel zeitweise ganz verboten, und der früher sehr lohnende Transithandel von Sachsen nach Polen umging Schlesien, seitdem die hohen preußischen Transitzölle hier erhoben wurden. Dann entzog die erste

polnische Teilung den Schlesiern den freien Markt Galiziens, und die weiteren Teilungen, die statt der polnischen Republik eine merkantilistisch verwaltete preußische Provinz zum Nachbar Schlesiens machte, bedeuteten weitere Beeinträchtigungen des schlesischen Handels. Der Ueberseehandel, überhaupt nicht sehr entwickelt, konnte keinen Ersatz für die in der unmittelbaren Nachbarschaft verlorenen Absatzgebiete liefern, denn auch hier wurde der freie Markt immer mehr eingeengt. Gegen die Schikanen Englands während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges waren die neutralen Mächte wehrlos, auch der schlesische Leinenhandel hatte unter ihnen zu leiden; endlich ruinierte die englische Zollpolitik auch noch die Schleierweberei. Vorteilhafte Handelsverträge ließen sich kaum noch abschließen; der mit den Vereinigten Staaten war ohne besonderen Nutzen, weil die preußische Schiffahrt noch nicht genügend entwickelt war. Die weiteren Veränderungen der schlesischen Handelsbeziehungen infolge der Revolutionskriege dürfen hier außer Betracht bleiben, denn sie hängen mit dem merkantilistischen System nicht zusammen, sondern leiten bereits zu der von Fechner nicht mehr behandelten Katastrophe hinüber, die der politische Zusammenbruch Preußens 1806/7 auch über die schlesische Volkswirtschaft heraufbeschwor.

Gewiß ist das Leben in Schlesien unter preußischer Herrschaft nicht bequemer oder leichter geworden. Von den Anforderungen, die der Staat an die Steuer- und Wehrkraft des Landes stellte, ganz abgesehen, waren die Preise der wichtigsten Waren, und vor allem der Lebensmittel, erheblich gestiegen; die Landwirtschaft hatte mit der allgemeinen Entwicklung, mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht Schritt gehalten und war außerstande, genügend Rohstoffe zu liefern. Es ist begreiflich, daß bei den sozial niedrig stehenden Bevölkerungsklassen, den hörigen Bauern und den Webern, gelegentlich Unruhen ausbrachen. Man darf auch nicht leugnen, daß neben allen Fehlern und Härten im einzelnen auch Nachteile des gesamten Systems der preußischen Wirtschaftspolitik in Schlesien fühlbar wurden; sie sind beim Handel ganz deutlich. Ebensowenig ist zu verkennen, daß der umständliche Bau der preußischen Verwaltungsmaschine, die Sonderstellung des schlesischen Provinzialministers, schädlich wirkte; allzu leicht wurden die besonderen Interessen Schlesiens als gegensätzlich gegenüber den Interessen der dem Generaldirektorium unterstellten alten Provinzen empfunden. Aber andererseits muß man auch bedenken, daß in den Akten mehr die nicht prosperierenden, um Staatshilfe bittenden Unternehmungen als die prosperierenden zu Wort kommen, und dann darf überhaupt das Ergebnis des Merkantilsystems nicht nach dem Gedeihen des Breslauer Handels beurteilt werden. Ueberblickt man das wirtschaftliche Leben Schlesiens im ganzen, so gewinnt man doch den Eindruck einer fortschreitenden Entwicklung; die Einwohnerzahl hat sich in der behandelten Epoche mehr als verdoppelt, die wichtigsten Industrien standen gut, und durch die Ausdehnung des Bergbaues waren ganz neue Erwerbszweige hinzugekommen.

Halle a. S. Fritz Hartung.

Ludwig Reinhardt, Die Kulturgeschichte der Nutzpflanzen. München (Ernst Reinhardt). 2 Bde.

Es handelt sich um ein groß angelegtes Unternehmen, das in vier Publikationen die Zusammenhänge zwischen Natur und menschlicher Kultur zu behandeln sich vornimmt, und von welchem zwei Bände, die Kulturgeschichte der Nutzpflanzen, hier vorliegen. Trotz einzelner Monographien, wie Oppels „Baumwolle" und Viktor Hehns pflanzengeographischen Arbeiten, bestand auf diesem interessanten Gebiete doch bis jetzt eine Lücke, die besonders von dem Staatswissenschaftler, der sich über diese oder jene einschlägige Frage zu informieren wünschte, oft empfindlich genug empfunden wurde. Wir müssen dem Autor dafür dankbar sein, daß er in seinen zwei Bänden mit großer Belesenheit die einschlägige Literatur zusammengetragen und uns so ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, das allerdings noch wirksamer wäre, wenn dem fleißigen Werke neben den vorzüglichen Abbildungen auch Literaturangaben und ein Literaturverzeichnis beigegeben worden wären. Denn der wissenschaftliche Benutzer verlangt über die bloße Einführung in die Materie hinaus auch eine solche in die einschlägige Literatur.

Leonhard.

Dopsch, Alfons (Prof.), Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 1. Teil. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1912. gr. 8. X—374 SS. M. 9.—.

Lederer, Emil (Priv.-Doz.), Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. V—300 SS. M. 7.—.

Rost, Hans, Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken. Köln, J. P. Bachem, 1911. gr. 8. VII—219 SS. M. 5.—.

Sussnitzki, Alphons J., Die ehemals Bassenheimer Herrschaft auf dem Hochtaunus. Eine wirtschaftspolitische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. XV—159 SS. M. 4.—.

Canto, Julio Perez, Chile: an account of its wealth and progress. London, Routledge, 1912. Cr. 8. 252 pp. 1/.—.

Winter, Nevin Otto, Chile and her people of to-day. Boston, L. C. Page, 1912. 8. XII—411 pp. $ 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Sander, L. (Marinestabsarzt a. D.), Geschichte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910. Nach den Akten bearb. u. dargestellt. In 2 Bdn. Bd. 1. Geschichtliche Darstellung. — Bd. 2. Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten. Berlin, Dietrich Reimer, 1912. 4. XXXIX—315, 476 SS. M. 30.—.

Aspinall, Algernon E., The British West Indies, their history, resources and progress. London, J. Pitman, 1912. 8. 448 pp. 7/.6.

Jenks, J. W., and W. J. Lauck, The immigration problem. New York, Funk & W., 1911. 8. XVI—496 pp. $ 1,75.

Jaia, Goffredo (prof.), Sul valore economico della Tripolitania. Roma, tip. Unione ed., 1911. 8. 33 pp. (Estr. Bollettino della società geografica italiana.)

Musoni, F., La popolazione in Friuli. Parte I. Densità. Udine, tip. D. Del Bianco, 1912. 8. 50 pp. con 5 tavole.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Das Moselland und die westdeutsche Eisenindustrie. 2 Bde. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. Bd. 1: Das Moselland. Vorträge von Prof. Sering u. a. Bd. 2: Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung. Vorträge von Prof. Dr. Hermann Schumacher.

Im Märzheft dieser Jahrb. S. 396 ist bereits auf die bedeutsame Arbeit Prof. Schumachers hingewiesen. Sie bildet einen selbständigen Teil der von Prof. Sering gesammelten Vorträge, die eine Studienreise wissenschaftlich vorzubereiten hatten, welche die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin im Mai 1910 in das Moselland unter Serings verdienstvoller Leitung unternahm. Die Veröffentlichung soll zunächst nur die Reiseeindrücke festigen und vertiefen, ist aber überhaupt dankenswert, weil sie die mannigfachen Probleme der Kultur- und Wirtschaftspolitik, welche die Eifel, der alte Kulturboden Triers und Lothringen bieten, anregend beleuchtet. Im ersten Band schildert zunächst Sering anschaulich Entwicklung und gegenwärtige volkswirtschaftliche Gestaltung des Mosellandes. Das römische und mittelalterliche Trier, das alte Metz werden von Museumsdirektor Krüger, Stadtbibliothekar Keutenich, Museumsdirektor Kenne auch unter Mithilfe von Photographien, Stadtplänen geschildert, wobei leider nicht durchweg den Erfordernissen wirtschaftsgeschichtlicher Forschung, z. B. bei Darstellung des Zunftwesens, genügt ist. Der frühere Bürgermeister von Metz, Böhmer, gibt einen Ueberblick über die kommunalen Leistungen einer modernen Stadtverwaltung. Sehr instruktiv sind die Ausführungen des Präsidenten der Düsseldorfer Generalkommission über den Notstand in der Eifel, seine Ursachen und die Bestrebungen zu seiner Behebung. Der Aufsatz von Landrat Weismüller „Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft im Kreise Daun“ zeigt, was ein Verwaltungsbeamter an Initiative und Wirksamkeit entfalten kann. Den Regierungsbezirk Lothringen betrachtet agrargeschichtlich und landwirtschaftlich Oberförster Gerdolle. Die Sammlung läßt die vorzügliche Organisation der Studienreise erkennen, ihre Herausgabe, obwohl die einzelnen Beiträge naturgemäß ungleichartig sind, ist zu begrüßen. — Schumacher weist die Möglichkeit und Notwendigkeit der Moselkanalisierung nach. Zunächst gibt er einen trefflichen Ueberblick über die Entwicklung und heutige Bedeutung der westdeutschen Eisenindustrie unter lehrreicher Hervorhebung auch der technischen Probleme. Die beiden Hauptgruppen der westdeutschen Eisenindustrie in Absatz- und Produktionsverhältnissen, insbesondere die Bedeutung des alten und neuen Martinverfahrens, die heutige Ausgestaltung der Konkurrenzverhältnisse zwischen der nordwestlichen und der südwestlichen Gruppe werden geschildert; eine Darstellung der bestehenden Verkehrsverhältnisse und der Möglichkeiten ihrer Verbesserung leitet über zur Untersuchung der technischen Ausführung und finanziellen Bedeutung der Moselkanalisierung. Erst wird ihre lokal-, dann die volkswirtschaftliche und die Bedeutung für die einzelnen wirtschaftlichen Gruppen hervorgehoben; den bisher maßgebenden privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenüber wird die Notwendigkeit der

Erfüllung dieser Aufgabe aus volks- und weltwirtschaftlichen Erwägungen heraus nachgewiesen, die dagegen erhobenen Argumente entkräftet. Wir wollen hier nur auf den Gedankengang des letzten Vortrags hinweisen. Drei Gründe sprechen vor allem für die Moselkanalisierung. Sie bietet die Möglichkeit der Schaffung neuer Werte durch Verleihung der Transportfähigkeit an Güter, die bisher brach lagen, in Gegenden, die dem Verkehr bisher verhältnismäßig entrückt waren; je niedriger die Transportkosten werden — daß sie durch die Kanalisierung vermindert werden, wird nachgewiesen — um so ärmere Minette wird verwertbar, so daß Verbilligung des Massentransports Erhöhung des Volkswohlstandes bedeutet. Zweitens wird die wirtschaftliche Annäherung des Reichslandes an das Wirtschaftsgebiet Altdeutschlands erleichtert. Drittens würde die Moselkanalisierung „die Stellung unserer Eisenindustrie verbessern, daß es ihr gelingt, ihren Absatz, wie es unsere Bevölkerungszunahme verlangt, zu erweitern"; der Nachweis weltwirtschaftlicher Notwendigkeit bildet Höhepunkt und Schluß der überzeugenden Beweisführung, welche die Frage „werden wir auch unsere Ruhrindustrie in der Zukunft in derselben befriedigenden Weise mit fremden Erzen versorgen können, wie bisher?" verneint, vielmehr mit den neuesten Bearbeitern der deutschen Eisenerzlager, Einecke und Köhler, zu dem Resultat kommt: „Gegenwärtig und in absehbarer Zukunft wird die Versorgung der Eisenindustrie Westdeutschlands mit Erzen vorwiegend von den großen Vorräten des lothringisch-luxemburgischen Minettegebietes erfolgen. Wenn dem aber so ist, dann sprechen nationale Interessen dafür, die Verbindung mit diesem Eisenerzgebiet durch Ausbau unserer leistungsfähigsten Wasserstraße in den von der Natur vorgezeichneten Bahnen möglichst zu verbessern, wie schon rein wirtschaftliche Gründe dahin drängen, die Verkehrsverhältnisse zwischen dem größten Eisenindustriegebiet und dem größten Eisenerzrevier möglichst günstig zu gestalten" (S. 144) — welcher Aufgabe die Moselbahn (wie auch ein flüchtiger Besuch jener Gegenden eindringlich lehrt und wie Schumacher eingehend nachweist) nicht gewachsen sein kann. Auch empfiehlt es sich, den Bezug der französischen Minette möglichst zu erleichtern, denn das Aufschließen der französischen Erzlager entkräftet alle Gründe, die gegen und verstärkt alle, die bereits für die Verbesserung der Verkehrsverbindung mit dem größten Eisenerzvorrat nicht nur Deutschlands sondern ganz Europas sprechen. Keine Aufgabe ist von Natur dem deutschen Volk so vorgezeichnet wie die, den natürlichen Wasserweg, der Europas reichstes Erzgebiet mit dem größten Kohlenlager des europäischen Kontinents verbindet, zu voller Leistungsfähigkeit auszubauen. Auch bleibt es ein Widerspruch, unser Wasserstraßennetz allgemein auszubauen und nur das Projekt, das das rentablere von allen ist, auszunehmen (S. 152).

Gehrig.

Krüger, Fritz-Conrad, Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.

Das Werk bespricht in dem einleitenden Teil die erste geschichtliche Entwicklung des Braunkohlenbergbaues der Niederlausitz, die

rechtliche Regelung desselben und die Bedeutung der Niederlausitzer Braunkohle als Feuerungsmaterial. In dem I. Teil werden sodann die ökonomischen Verhältnisse der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus in folgenden Kapiteln behandelt:

1) Gewinnung der Braunkohle,
2) Aufbereitung der Braunkohle,
3) Verteilung der Braunkohle auf dem Markte.

Eine Anzahl statistischer Tabellen sind angefügt.

Im II. Teil werden die sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart in folgenden Kapiteln erörtert:

1) Zunahme der Arbeiterbevölkerung und der Leistungen,
2) Zusammensetzung der Arbeiterschaft,
3) Gesundheitszustand und Unfälle,
4) Arbeitszeit und Löhne,
5) Lebensunterhalt,
6) Streiks und Aussperrungen,
7) Wohnungswesen,
8) Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Es folgen statistische Tabellen, Satzungen einer Pensionskasse, eines Arbeiterausschusses, einer Arbeiterunterstützungskasse, eine Arbeitsordnung, ein Mietsvertrag, eine Kasernenordnung.

Dem Verfasser hat ein reiches Material zur Verfügung gestanden, aber die Benutzung desselben und seine Information an Ort und Stelle hätte wohl etwas eingehender sein können. Text und Tabellen enthalten mehrfach ungenaue Angaben. Im I. Teil ist über die Selbstkosten bei der Kohlengewinnung und bei der Brikettfabrikation viel zu wenig mitgeteilt, und das investierte Kapital ist nur von einem einzigen Unternehmen angegeben. Man erhält infolgedessen von den ökonomischen Verhältnissen, die doch hier dargestellt werden sollen, kein ausreichendes Bild. Auch das Kapitel „Die Verteilung der Braunkohle auf dem Markte“ hätte etwas eingehender behandelt werden müssen.

Besser gelungen ist der II. Teil, der die sozialen Verhältnisse behandelt und von diesen im großen und ganzen ein zutreffendes Bild gibt; aber auch hier finden sich Ungenauigkeiten. Auffallend sind ferner die Ausführungen des Verfassers über die Arbeiterausschüsse auf S. 104 und 105 im Text und in den Anmerkungen. Wenn der Vorstand des deutschen Braunkohlenindustrievereins in seinem Geschäftsbericht 1904/05 hinsichtlich der damals geplanten Arbeiterausschüsse das Bedenken aussprach, daß bei der immer stärker betriebenen sozialdemokratischen Agitation und bei dem wachsenden Anhange, den die Sozialdemokratie von Jahr zu Jahr unter den Braunkohlenbergarbeitern gefunden hat, der einzelne Arbeiterausschuß sich sehr bald zu einer Organisation im Dienste der Umsturzpartei ausbilden würde und daß durch ein Zusammentreten der Arbeiterausschüsse zu einer Art Arbeiterparlament die größten Gefahren für unser industrielles Leben heraufbeschworen werden könnten, so zeugt das noch lange nicht

von geringem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Arbeiter, wie der Verfasser etwas voreilig zu schließen geneigt ist. Die Arbeitgeber der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz haben praktisch den Beweis geliefert, daß sie vernünftigen Forderungen der Arbeiter durchaus entgegenkommen. Und was die Niederlausitzer Braunkohlenindustrie auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen geleistet hat, ist von dem Verfasser selbst auf S. 119 anerkannt worden.

Wenn der Verfasser auf S. 104 fordert, alle Unternehmer müßten die Interessenvertretungen der Arbeiter anerkennen und mit ihnen verhandeln, soweit es sich nicht um besondere Verhältnisse der einzelnen Gruben handelt, so muß man ihm die zutreffende Schilderung von der Agitation des sozialdemokratischen deutschen Bergarbeiterverbandes entgegenhalten, die er selbst auf S. 100 gibt. Mit einer solchen Interessenvertretung der Arbeiter kann kein Unternehmer verhandeln und man wird es dem deutschen Braunkohlenindustrieverein nicht verargen können, wenn er im Hinblick auf diese Agitation ein Zusammentreten der Arbeiterausschüsse zu einer Art Arbeiterparlament für sehr gefährlich erklärt.

Man darf auch nicht, wie es der Verfasser getan hat, den politischen Parlamentarismus mit dem Parlamentarismus des wirtschaftlichen Lebens direkt vergleichen. Beide sind grundverschiedene Dinge.

Auffallend ist endlich das Urteil auf S. 115, daß self made men, die an der Spitze großer Gesellschaften als Direktoren stehen, ein besseres Verständnis für die Lage der Arbeiter zeigen als „der in wohlhabenden Verhältnissen geborene und im Klassengegensatz erzogene Unternehmer". Man macht gerade die entgegengesetzte Erfahrung, daß die sogenannten self made men die Arbeiter, aus deren Kreis sie selber hervorgegangen sind, in der Regel drücken und schlecht behandeln. Gewiß gibt es rühmliche Ausnahmen von dieser Regel, und eine solche scheint dem Verfasser vorgeschwebt zu haben.

Halle a. S. Schrader.

Freytag-Roitz, R., Friedrichs des Großen Verdienste um die Landwirtschaft der Mark Brandenburg. Vortrag. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. 23 SS. M. 0,80.

Hirtler, Heinrich, Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. VI—112 SS. M. 3.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 6.)

Kautz, H. (Forstmeister), Schutzwald. Forst- und wasserwirtschaftliche Gedanken. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. IV—74 SS. mit Figuren u. Taf. M. 2.—.

Elder, John R., The royal fishery companies of the 17[th] century. London, Mac Lehose, 1912. 8. 144 pp. 5/.—.

Maw, P. Trentham, Complete yield tables for British woodlands and the finance of British forestry. London, Crosby Lockwood, 1912. 4. 120 pp. 7/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Dux, Die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen und ihre Konkurrenz-Gesellschaften. Luzern, J. M. Albins Erben, 1912. gr. 8. 92 SS. M. 1.—.

Giebel, H. A., Die Finanzierung der Kaliindustrie. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. 147 SS. M. 2,80. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 4.)

Goldschmidt, Curt, Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau.

Eine ökonomische Studie. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. VIII—122 SS. M. 2,10. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 5.)

Hillringhaus, August, Die deutschen Roheisensyndikate in ihrer Entwicklung zu einem allgemeinen deutschen Roheisenverbande. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. 115 SS. M. 3.—.

Rosehr, Ernst, Die Standorte der eisenverarbeitenden Industrien am Oberrhein. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. 78 SS. M. 1,50. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 3.)

Schwereisenindustrie, Die, im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Nach vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1910 bearb. u. herausgeg. vom Vorstand des deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Stuttgart, Alexander Schlicke & Cie., 1912. gr. 8. XIV—638 SS.

Fundatiano, C. H., L'industrie du pétrole en Roumanie. Thèse. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1912. 8. 156 pag.

Hesteau, X., Aperçu économique sur l'industrie et le commerce du beurre en Mayenne (cantons de Craon, Cossé-le-Vivien, Loiron). Thèse. Laval, impr. V[e] A. Goupil, 1911. 8. 114 pag.

Innes, Arthur D., England's industrial development. A historical survey of commerce and industry. London, Rivingtons, 1912. Cr. 8. 309 pp. 5/.—.

6. Handel und Verkehr.

Joseph Hellauer, System der Welthandelslehre. Bd. 1: Allgemeine Welthandelslehre. 1. Teil. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1910. XVI, 482 SS.

Das vorliegende Buch stellt sich die Aufgabe, die Welthandelslehre als Wissenschaft und Hochschuldisziplin in ihren Grenzen abzustecken und systematisch aufzubauen, „im Sinne einer wissenschaftlichen Weiterbildung der von R. Sonndorfer begründeten internationalen Handelskunde". Das als „System der Welthandelslehre" bezeichnete Gesamtwerk zerfällt in die beiden Abteilungen allgemeine und spezielle Welthandelslehre; jede bildet einen besonderen Band, deren erster zwei Teile umfassen soll, von denen der umfangreichere vorliegt. Sein Inhalt umfaßt die allgemeinen Entwicklungsbedingungen und die Organisation des Welthandels, sowie den Geschäftsabschluß (Kaufverträge, Exportvertrag, Indentgeschäft Importverträge und Börsengeschäfte). Der für die nächste Zeit in Aussicht gestellte Schlußteil des 1. Bandes soll den Nachrichten- und Güterverkehr, die Warenverzollung und Warenversicherung, den Zahlungs- und Kreditverkehr, das Maß- und Gewichtswesen und das Geldwesen behandeln. Der 2. Band des Werkes (spezielle Welthandelslehre) soll erst später erscheinen; er wird „die dem Handel dienenden Einrichtungen, Handelsverhältnisse, Organisation und Technik des Handels in den einzelnen Ländern und Erdgebieten schildern und, ohne die von der sogenannten Handelsgeographie bisher beschrittenen Bahnen zu kreuzen, auf diese Weise eine Art kommerzieller Länderkunde darstellen".

Hellauer legt großen Wert darauf, immer wieder zu betonen, daß es sich bei der „Welthandelslehre" um eine Wissenschaft handle. Solange „Wissenschaft" kein feststehender Begriff ist, wird

sich dagegen doch kaum etwas sagen lassen; im ganzen macht sein Werk aber auch den Eindruck, daß es sich im Grunde um die Technik des Welthandels dreht, also das umschließt, was wir bisher unter internationaler Handelskunde verstanden haben. Ueber Sonndorfer geht es insofern tatsächlich hinaus, als es das gesamte Gebiet des internationalen Handels systematisch behandelt und in seinen Grundsätzlichen Darlegungen weiter ausgreift als Sonndorfer, der sich im ganzen an die Tatsachen hält. Aber auch Hellauer betont ausdrücklich, daß seine Welthandelslehre den Warenhandel [1]) nicht als Bestandteil der Volkswirtschaft, als volkswirtschaftliche Funktion betrachte, sondern als eine privatwirtschaftliche Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten. „Unter welchen Bedingungen, in welcher Art und Weise, mit welchen Wirkungen für den Handeltreibenden und den Handel selbst diese Tätigkeit vor sich geht, das ist, was die Welthandelslehre zur wissenschaftlichen Darstellung bringen will.“ „Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungen muß danach der Abschluß des Tauschvertrages stehen, der den handelsmäßigen Güteraustausch nach sich zieht. Sie sieht in ihm den technischen Vorgang, den sie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten erfassen will.“ Dieses Programm wird in dem bisher vorliegenden Teil des Werkes denn auch streng durchgeführt; es fragt sich aber, ob unter solchen Umständen der anspruchsvolle Titel: „System der Welthandelslehre“ überhaupt gerechtfertigt ist, denn nach herrschendem Sprachgebrauch verspricht er Wesensverwandtschaft mit der Volkswirtschaftslehre. Diese aber lehnt der Autor ausdrücklich ab. Es wäre deshalb zweifellos richtiger gewesen, Hellauer hätte sein Buch einfach: Der Welthandel genannt. In diesem Falle hätte auch der Untertitel: Ein Lehr- und Handbuch des internationalen Handels [2]) besser gepaßt. Jenem anspruchsvollen Auftreten gegenüber hat die Kritik mit Schärfe darauf hinzuweisen, daß von einem System der Welthandelslehre mehr erwartet werden muß, als der Autor gibt und offenbar auch geben kann.

Im übrigen darf das Buch als Einführung in die Technik des Welthandels bestens empfohlen werden; es sammelt mit großem Fleiß alles einschlägige Material und stellt es übersichtlich dar. Weitestgehende Sachkenntnis und ungewöhnliche Belesenheit setzen den Autor in die Lage, auch schwierigere Probleme der kaufmännischen Praxis zu bewältigen. Schade nur, daß der Autor diesen gesunden Kern seines Werkes mit so vielen allgemeinen Erörterungen umkleidet, die selbst für die Zwecke der Handelshochschulen viel zu wenig tiefgehend sind und nicht selten banal wirken. Den Studierenden der Sozialökonomik wird auch künftig besser Sonndorfers „Technik des Welthandels“ in die Hand gegeben. Für kaufmännische Lehranstalten hingegen wird das Hellauersche Buch sehr gute Dienste leisten.

Kiel. Bernhard Harms.

1) Hellauer beschränkt den Begriff Welthandel auf den internationalen Warenhandel!

2) Richtiger: des internationalen Warenhandels.

Gehrke, Franz, Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft. Jena (Gustav Fischer) 1910. 126 SS.

Der Verf. hat seinen Stoff in einen die „Besprechung des Warenhandels Bremens" überschriebenen „ersten Teil" und einen „Vorschläge zur Hebung des Warenhandels" betitelten „zweiten Teil" gegliedert. Der „erste Teil" zerfällt wieder in einen kürzeren „Allgemeinen Teil", enthaltend eine kurze historische Einleitung, allgemeine Ueberblicke über die Gesamtentwicklung des bremischen Verkehrs in den letzten Jahrzehnten, auch im Vergleiche zu Deutschlands und Hamburgs Verkehr und einiges über die Oberweserschiffahrt. Auf diesen „Allgemeinen Teil" folgt ein „Besonderer Teil", der den Verkehr mit den einzelnen Ländern behandelt. Der Verf. stützt seine Ausführungen vor allem auf statistische Unterlagen. Er führt vor Augen, daß im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte (1888—1908) der Vorsprung Hamburgs vor Bremen sich sehr erheblich vergrößert hat. Die Ursachen dieser Entwicklung sieht er nur zum Teil in der günstigeren geographischen Lage Hamburgs. Er glaubt sie zu einem erheblichen Teile, „in dem Charakter des Bremers" zu finden, in Mangel an geistiger Beweglichkeit und Unternehmungslust. Das Anwachsen des Einfuhrverkehrs Hamburgs von Nordamerika in anderen Waren als Baumwolle, die raschere Zunahme des hamburgischen Verkehrs von Ostindien verdankt Hamburg nach seiner Meinung „in erster Linie der größeren Rührigkeit seiner Kaufmannschaft" (S. 41). Der Verf. übersieht offenbar nicht, inwieweit dieser Verkehr hamburgischer Handel und inwieweit er für Hamburg nur Speditionsverkehr ist. Auf die Gründe, welche es Bremen ermöglicht haben, sich den ersten Platz auf dem Kontinente als Baumwollmarkt und auch als Tabakmarkt zu erobern und diesen zu behaupten, geht er nicht ein. Unerörtert ist auch die in mehrfacher Hinsicht der Betrachtung werte Bedeutung des Eisenbahnverkehrs Bremens geblieben.

Der Verf. dürfte bei Erwägung der Gründe der von ihm dargelegten Entwicklung einerseits die Zunahme des Schwergewichtes der geographischen Vorzüge Hamburgs, welche mit dem Anwachsen des Verkehrs mit Massengütern eine stark gesteigerte Bedeutung gewonnen haben, und andererseits die Tatkraft der bremischen Kaufmannschaft unterschätzen. Die Handelswelt anderer Plätze hat die Rührigkeit und Energie der Bremer genugsam kennen zu lernen Gelegenheit gehabt und wird der Auffassung des Verf. schwerlich beipflichten. Einzelne der statistischen Darlegungen des Verf. beruhen zudem auf Irrtümern. Wenn er (S. 79) behauptet, Bremens Einfuhr aus Oesterreich betrage mehr als 20 Mill. M., während diejenige Hamburgs noch nicht einmal $1^1/_2$ Mill. M. erreiche; man wisse mit dem Einwande der günstigeren Lage letzterer Stadt schlechterdings nichts anzufangen usw., so hat er übersehen, daß die hamburgische Handelsstatistik im Gegensatze zu der bremischen überhaupt keine Ziffern über den sich landwärts und flußwärts mit Oesterreich-Ungarn abspielenden Verkehr enthält; was die Hamburger Statistik gibt, sind lediglich die Ziffern des Seeverkehrs erstens mit Triest und zweitens mit Fiume, die in der hamburgischen Handelsstatistik dann in einer Uebersicht des Seeverkehrs unter der Rubrik

„Oesterreich-Ungarn“ zusammengefaßt sind. Selbstverständlich unterhält Hamburg namentlich auf dem Flußwege einen ganz gewaltigen Verkehr mit Oesterreich und seinen Hinterländern, neben dem Bremens Einfuhr aus diesem Lande verhältnismäßig ganz zurücktritt. In gleicher Weise ist übrigens auch die Gegenüberstellung der Ziffern des bremischen und des hamburgischen Verkehrs (S. 84/85) mit Rußland 1908 (Ausfuhr Bremens zu Lande 43,1 Mill. M.), Dänemark (starker Landverkehr Hamburgs) und anderen europäischen Ländern fehlerhaft, indem die bremischen Ziffern den Landverkehr einschließen, die hamburgischen dagegen ausschließlich den Seeverkehr wiedergeben. Recht anfechtbar erscheint ferner z. B. die vergleichende Gegenüberstellung des Warenverkehrs Bremens, Hamburgs und Deutschlands (S. 18 f.), wo die Gesamtsumme der Werte der See-, Land- und Flußein- und -ausfuhren Bremens und Hamburgs in Parallele gesetzt werden mit den Werten des Spezialhandels des Deutschen Reiches; naturgemäß sind die meisten Waren, da Bremen und Hamburg für sie nur Durchgangsplätze sind, in den Ziffern zunächst der Einfuhr und dann nochmals wieder der Ausfuhr dieser Plätze enthalten, während bei dem deutschen Zollgebiet ein und dieselben Waren regelmäßig nicht doppelt, sondern nur einmal, nämlich entweder in der Ausfuhr oder in der Einfuhr, zur Zählung gelangen; solche Ziffern sind deshalb nicht vergleichbar.

Die Handelsstatistik der Hansestädte allein führt zudem nicht selten durchaus irre, wenn aus ihr nicht lediglich die Warenbewegung, sondern der Handel selbst konstatiert wird. So dürfte es ein Fehlschluß des Verf. sein, wenn er auf Grund der bremischen Statistik Bremens Exporthandel nach Ostasien für verhältnismäßig besonders groß hält; der Handel mit Japan und China hat gerade in ausgesprochenem Maße seinen Sitz in Hamburg und, was die Ziffern der bremischen Statistik vor Augen führen, dürfte zu einem sehr erheblichen Teile die Anziehungskraft sein, welche die raschen Verbindungen des Norddeutschen Lloyd mit Ostasien auch auf den von anderen Plätzen Deutschlands aus mit Ostasien gepflogenen Handel ausüben.

Wenn hiernach den Ausführungen des Verf. in manchen, und zwar wesentlichen Punkten widersprochen werden muß, so ist auf der andern Seite doch anzuerkennen, daß die mühevollen Zusammenstellungen des Verf. einen verdienstvollen Ueberblick über den Umfang des bremischen Verkehrs während der letzten Jahrzehnte bieten.

Hamburg. A. Kiesselbach.

Grooss, A. (Eisenb.-Dir. a. D.), Der preußisch-hessische Vertrag als Hindernis der deutschen Eisenbahngemeinschaft, zugleich eine Antwort an Herrn Wirkl. Geheimr. Dr. Kirchhoff. Darmstadt, Eduard Roether, 1912. 8. V—38 SS. M. 0,75.

Mori, Paul, Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit den Nachbarstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Exporthandels. Eine wirtschaftliche Studie. Bern, A. Francke, 1912. gr. 8. 47 SS. M. 2.—.

Hovey, Carl, The life story of Pierpont Morgan. London, Heinemann, 1912. 8. 352 pp. 7/.6.

Pratt, Edwin A., A history of inland transport and communication in England. London, K. Paul, 1912. Cr. 8. 544 pp. 6/.—.

Robinson, F. P., The trade of the East India Company, 1709—1813. Cambridge, University Press, 1912. Cr. 8. 194 pp. 3/.6.

7. Finanzwesen.

Hobohm, Walter, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1912. Lex.-8. IV—121 SS. M. 3,40. (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. Heft 3.)

Lissner, Julius, Zur Wertzollfrage. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. 108 SS. M. 2,50.

Martini, Paul, Die Einkommensteuerzuschläge in den größeren preußischen Städten in ihrer Entwicklung seit der Miquelschen Steuerreform. Berlin, R. Trenkel, 1911. gr. 8. 94 SS. M. 2,50.

Perin, René, Das Problem des unverdienten Wertzuwachses und dessen Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Wien, Manz, 1912. gr. 8. XII—151 SS. M. 4,10.

Rheinstrom, Heinrich (Rechtsanwalt), Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie? München und Berlin, J. Schweitzer, 1912. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Schaer, Otto, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680—1698. Hannover, Ernst Geibel, 1912. gr. 8. VII—82 SS. M. 2,40. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 4, Heft 1.)

Wolf, Julius, Die Steuern in Deutschland. Ein Leitfaden. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1912. Lex.-8. 28 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. III. Bd.: Rußland. 2. Teil: Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Redigiert u. herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1912. Lex.-8. XV—612 SS. M. 16.—.

Cannan, Edwin, The history of local rates in England, in relation to the proper distribution of the burden of taxation. 2nd edition, much enlarged. London, P. S. King and Son, 1912. Cr. 8. XIV—215 pp. 3/.6.

Vignali, G., La riscossione delle imposte dirette in Italia. Vol. 1. Milano, Società editrice libraria, 1911. 8. XII—564 pp. l. 14.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Otto Schwarz, Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen; die Ursachen ihres Niederganges und Vorschläge zu ihrer Hebung. Berlin und Leipzig (Dr. Walter Rothschild) 1911/12.

Der Verfasser geht von der Feststellung aus, daß die seit Mitte der 90er Jahre in Deutschland beobachtete rückläufige Kursbewegung der Staatsanleihen kein auf Deutschland beschränktes Phänomen sei. Die gleiche Erscheinung zeige sich in der Kursentwicklung der französischen Rente, der englischen Konsols, der österreichischen Staatspapiere, der holländischen, belgischen, schweizerischen, schwedischen, norwegischen, dänischen Staatsfonds. Diese vom Standpunkte des Kredit suchenden Staates und dem des Anleihetitres besitzenden Publikums aus bedauerliche Tatsache führt der Verfasser auf das Zusammenwirken der nachfolgenden Ursachen zurück:

1) Fehler in der Emissionstechnik. 2) Fehler in der Uebertragungsmöglichkeit. 3) Schädliche Konvertierungen. 4) Nicht ausreichende Förderung der Nachfrage durch Einräumung steuerlicher und wirtschaftlicher Vorteile. 5) Ungenügende Maßnahmen zur Schaffung einer festen dauernden Nachfrage. 6) Ungenügende Tilgung und Tilgungsformen. 7) Zu starke Schuldenvermehrung. 8) Zunehmende Konkurrenz anderer festverzinslicher Werte. 9) Zunehmende Konkurrenz ausländischer Staatswerte. 10) Intensive Wirtschaftsentwicklung.

Man wird dem Verfasser unbedenklich in seiner Annahme zustimmen dürfen, daß die seinerzeit vielleicht begangenen Fehler in der Emissionstechnik als Grund für den dauernd niedrigen Kursstand nicht herangezogen werden können, wenn sie auch vorübergehend einen Kursdruck herbeigeführt haben mögen. Und ebensowenig wird man für Deutschland aus mangelhaften Uebertragungsmöglichkeiten oder aus einer ungeschickten Konvertierunspolitik einen Grund für den etwa bestehenden unbefriedigenden Zustand herleiten dürfen. Um so ernstere Beachtung verdienen die Ausführungen des Verfassers, insofern sie den 3-prozentigen Anleihetyp als für deutsche Verhältnisse ungeeignet hinstellen und die Wirkungen andeuten, die der Kursrückgang dieses ungeeigneten Typus auch auf die Kursbildung der $3^1/_2$-proz. Werte ausgeübt haben mag.

Die Besprechung der in anderen Ländern teilweise üblichen Privilegierung der Staatspapiere und der daraus sich ergebenden Wirkungen verdichtet sich nicht zu positiven Vorschlägen. Insbesondere steht der Verfasser dem von verschiedenen Seiten angebrachten Vorschlage, den Kreis der mündelsicheren Papiere einzuschränken und somit durch Verringerung des Angebots solcher Papiere deren Preis zu steigern, erfreulicherweise ablehnend gegenüber. Die Gesetzesparagraphen, durch die bestimmte Anlageformen für Mündelgeld vorgeschrieben werden, dürften doch von anderen Erwägungen zu diktieren sein, als von der Rücksicht auf den Kursstand der Staatspapiere; man wolle denn gerade für richtig halten, daß der Staat sich sein nobile officium, für die vermögensrechtliche Sicherheit seiner Mündel zu sorgen, bezahlen lassen soll. Denn daß eine über die Erfordernisse unbedingter Sicherheit hinausgehende Einschränkung der Anlagemöglichkeiten in ihren Wirkungen zu einer Reduktion der aus Mündelgeld fließenden Renten führen muß, bedarf des Nachweises nicht.

Die grundsätzliche Forderung, den Kurs der Staatsanleihen durch Zwangsanlagen künstlich zu steigern, befürwortet der Verfasser unter Bezugnahme auf die in England und Frankreich gemachten Erfahrungen. Ob die in dieser Richtung getroffenen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen das angestrebte Ziel erreichen werden, mag die Zukunft lehren. Bedenklich erscheint es aber, wenn die Erwartung künftiger Kurssteigerung u. a. mit dem Stande der amerikanischen 2prozentigen Schuldbonds begründet wird, den der Verfasser als das eklatanteste Beispiel für die Wirkung, welche besondere Nachfragenmaßnahmen auf Staatspapiere ausüben können, ansieht. Da, wie der Verfasser selbst sagt, diese Schuldbonds den Nationalbanken als Grundlage der Notendeckung dienen, diese also in den Stand gesetzt werden, sich auf Grund der Bonds durch Notenausgaben zinsfreie Darlehen zu schaffen, dürfte ihr günstiger Kursstand das Produkt einer Privilegierung, nicht einer Zwangsanlage sein.

Eine sachgemäße Besprechung — insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Auslande gemachten Erfahrungen — finden die Vorschläge, die eine Kurssteigerung von einer Abänderung der in unserer Finanzpraxis üblichen Form der Schuldentilgung erwarten. Der Ver-

fasser erkennt an, daß die in der bekannten Herrenhausrede des Direktors der Deutschen Bank von Gwinner bemängelte Uebung einer Tilgung durch Abschreibung vom Anleihesoll — wenn auch unter Umständen durchaus gerechtfertigt — zeitweise allzu mechanisch geübt worden ist und zu den mißliebigen Erscheinungen beigetragen hat. Indem er anerkennt, daß zu Zeiten sinkender Kurse die effektive Tilgung durch Ankauf der Obligationen nach zwei Seiten hin günstig wirkt — die Rückkäufe erfolgen zu vorteilhaften Bedingungen und dienen gleichzeitig dem zweiten Zweck einer Stabilisierung der Kurse — warnt er doch mit Recht vor zu weitgehenden Erwartungen. Wie er denn andererseits auch in einer Beschränkung der Emissionen ein wünschenswertes Ziel erblickt, ohne deshalb „einer Vermehrung der Reichs- und Staatschuld, wo sie nicht zu umgehen ist, mit zu sorgenvollem Empfinden für unsere Anleihekurse entgegenzusehen“.

Nach einer Würdigung der Einflüsse, die konkurrierende inländische und ausländische Werte sowie die jeweilig mehr oder minder intensive Wirtschaftsentwicklung auf den Kursstand ausüben, gelangt der Verfasser zu einer „Beurteilung der Bedeutung der Kursrückgänge vom Standpunkte des Kredit suchenden Staates und der Staatsgläubiger“.

Daß diese Rückgänge nichts zu tun haben mit einer verminderten Bewertung der staatlichen Kreditfähigkeit, ist ein Fundamentalsatz des Verfassers. Und mit vollem Recht betont er, daß es unrichtig ist, wenn man den Realzins unserer Staatsanleihen vergleicht mit dem ausländischer Werte, die auf anderen Märkten unter andere Geld- und Kapitalmarktverhältnissen gehandelt werden. Sieht er so einerseits vom Standpunkt des Reiches und der Bundesstaaten aus den heutigen Zustand mit einer durchaus berechtigten Ruhe an, so betont er mit gleichem Rechte den Klagen des leidtragenden Publikums gegenüber die so oft vergessene Selbstverständlichkeit, daß „die Forderung unbeweglichen Zinsfußes und gleichzeitig stabiler Kurse eine unerfüllbare Utopie“ ist.

Diesem der verbreiteten Mißstimmung und Erregung gegenüber besonders wohltuenden ruhigen Standpunkte entspricht der eigentlich selbstverständliche, bei der bisherigen publizistischen Behandlung der gleichen Materie aber trotzdem durchaus gerechtfertigte Hinweis darauf, daß sehr viele der angebrachten Vorschläge (betreffend Mündelsicherheit, staatliche Eingriffe in die Finanzpolitik der Gemeinden, Beschränkungen der Hypothekenbanken, Zulassung ausländischer Werte an einheimischen Börsen) nicht nur mit Rücksicht auf die Kursentwicklung unserer Anleihen, sondern vor allem aus allgemeinen volks-, weltwirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen.

Mag immerhin der Verfasser von einzelnen Mitteln (insbesondere von Zwangsanlagen) gewisse von ihm selbst aber äußerst vorsichtig prognostizierte Erfolge erwarten, sein Endergebnis ist negativ (S. 50). „Ein solches Mittel“ — d. h. „ein durchgreifendes Mittel zur Hebung des Kurses unserer Staatsanleihen“ — „wird in der Tat überhaupt

nicht zu finden sein." So wird man den Wert der dankenswerten Arbeit nicht sowohl in dem erblicken, was sie an positiven Abänderungsvorschlägen bringt, bzw. an bereits vorgebrachten anerkennt, als vielmehr in der sachlichen, vorurteilsfreien Klarstellung der im Hohlspiegel publizistischer Polemik oft verzerrt erblickten Erscheinungen.

Karl Elster, Regierungsassessor.

A. von Dombois, Der Kursstand der deutschen Staatsanleihen, mit einem Rückblick auf die Entwicklung des Schuldenwesens in Preußen und im Reiche. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1911.

Wie die vorstehend besprochene Schrift rührt auch die vorliegende von einem Praktiker in hervorragender Beamtenstellung her; sie ist die „Vorlesung", welche der Präsident der preußischen Seehandlung in der Cölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung im Frühjahr 1911 gehalten hat.

Es wird an Tatsachen im wesentlichen nichts Neues geboten; der Lehrzweck veranlaßte eine lehrreiche Zusammenstellung, die auch die Hauptliteratur (z. B. das durch Herrn Dr. Karl Elster in diesen Jahrbüchern, Bd. 42, S. 840 angezeigte Heymannsche Buch) verwertet, und die durch graphische Uebersichten ergänzt wird. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob die zur Illustration des Kursniveaus angeführten Beispiele (S. 21 f.) durchweg glücklich gewählt sind — z. B. hätten wohl Frankfurter Notierungen gerade zur Kennzeichnung des Standes deutscher und französischer Rente am selben Platz erwähnt werden können — und ob die Schilderung der allgemeinen Wirtschaftslage (S. 40), ohne die der Kursstand naturgemäß nicht beurteilt werden kann, zu dem beabsichtigten Zweck nicht ausführlicher gehalten und bis in die neueste Zeit hätte fortgeführt werden müssen — was nützen da z. B. veraltete Angaben der Roheisenerzeugung für 1907? Anspruch auf Beachtung machen meiner Ansicht nach einmal die Feststellungen (S. 30) des Leiters der preußischen Staatsbank: die Kurse unserer Staatsanleihen sind niedrig im Vergleich zu ausländischen Anleihen [1]); sie behaupten aber einen Vorrang vor den anderen inländischen Werten, wenngleich der Abstand gegen diese geringer ist, als er in verschiedenen anderen Ländern zwischen Staatsanleihen und anderen sicheren Werten ist; die Entwicklung des Kurses weist seit 14 Jahren durchweg sinkende Tendenz auf

---

1) Es ist aber beachtenswert, daß das Verhältnis zwischen den 4-proz. deutschen Anleihen und den ausländischen Renten sich zugunsten der ersteren in den letzten Jahren gebessert hat. Als im April 1909 400 Mill. M. 4-proz. deutsche Anleihen zu 102,70 Proz. und 400 Mill. M. $3^1/_2$-proz. zu 95,60 Proz. emittiert worden waren, stellte sich der Kurs der 3-proz. französischen Rente auf $97^1/_2$ Proz. und der $2^1/_2$-proz. englischen Konsols auf 85 Proz. Ende Januar 1912 notierten bei einem Emissionspreis von 101,40 Proz. für die neuen 4-proz. deutschen Anleihen, die 3-proz. französische Rente 95 Proz. und die $2^1/_2$-proz. englischen Konsols $77^1/_2$ Proz. Die Frankfurter Zeitung, Wochenblatt vom 2. Febr. 1912, die dies hervorhebt, folgert daraus: Danach ist die Rentabilität unserer Anleihen noch immer wesentlich höher als die der englischen Konsols und der französischen Rente, obwohl in bezug auf Qualität und Fundierung die deutschen Anleihen den besten Auslandsanleihen mindestens gleichstehen.

(mit unbedeutenden Unterbrechungen), wodurch die Gläubiger benachteiligt wurden; bisher konnten alle Staatsanleihen im Inlande im Wege öffentlicher Zeichnungen verhältnismäßig mühelos untergebracht werden; doch sind hierbei (besonders bei den Anleihen von 1909 und 1910) gewisse Absatzstockungen hervorgetreten. Auch die Schlußzusammenfassungen entsprechen der allgemeinen wissenschaftlichen Anschauung. „Eine Hebung und Stabilisierung des Kurses wird nur in den durch die allgemeine Lage des Kapitalmarktes und die Bewegung des landesüblichen Zinsfußes gezogenen Grenzen möglich sein, durch Beschränkung des Angebots der Staatsanleihen selbst und der konkurrierenden Werte, sowie durch Vermehrung der Nachfrage auf dem Spezialmarkte der Staatspapiere. Eine allgemeine Bekämpfung der ausländischen Emissionen empfiehlt sich nicht; nur Vermeidung eines Uebermaßes, Anpassung an die inländischen Interessen in Beziehung auf die Wahl des Zeitpunktes und die Auswahl der Werte ist zu fordern. Ebensowenig kann die Ausgabe von Industrieobligationen ohne schwere Schädigung der Industrie versagt oder wesentlich beschränkt werden. Zur Hebung der Nachfrage werden nicht neue Anleihetypen unter Wiedereinführung der Auslosung oder einer anderen Zwangsrückzahlung zu erfinden sein, sondern es werden die kleinen Mittel der Kurspflege und Absatzerleichterung fortgesetzt fleißig anzuwenden, namentlich durch Rückkauf zu geeigneter Zeit mittels der Tilgungsfonds und aus Mitteln der Seehandlung kleinere Schwankungen auszugleichen und durch sachgemäße Propaganda für das Reichs- und Staatsschuldbuch diese Einrichtungen der Bevölkerung näher zu bringen sein. Sodann kann aber auch nicht darauf verzichtet werden, die Sparkassen[1]) und andere öffentlich-rechtliche oder auf staatlicher Verleihung beruhende Anstalten, soweit sie nicht freiwillig entgegenkommen, in maßvollen Grenzen unter Schonung ihrer berechtigten Interessen zur Anlegung eines angemessenen Teils ihrer Vermögensbestände in Staatspapieren gesetzlich anzugehen." — Aus den anderen Mitteilungen seien folgende hervorgehoben: Ueber die (bekanntlich auch für Interventionskäufe in Betracht kommende) Tätigkeit der Seehandlung teilt ihr Präsident mit, daß sich deren Umsatz in Reichs- und Staatsanleihen auf jährlich etwa eine Milliarde beziffert, und daß sie allein an 3-proz. Reichs- und preußischen Anleihen 1908 bis 1910 jährlich 176 bzw. 197 bzw. 68 Mill. M. zurückgekauft hat. — Entgegen anderen Anschauungen hält es Verf. für ungerechtfertigt, für den niedrigen Kursstand mangelnde Sicherheit oder Fehler der Emissionstechnik und der Kurspflege verantwortlich zu machen (S. 33); er sieht vielmehr den Hauptgrund dafür (S. 46) in der allgemeinen Beschaffenheit unseres Kapitalmarktes und in dem starken Angebot auf dem Markte der Staatspapiere selbst und der ihnen ähnlichen Werte; sodann in den Anlagegewohnheiten der Bevölkerung und der öffentlichen

1) Ueber diese Ansicht, die in der Schrift gleichfalls erörtert wird, hat sich Präsident von Dombois näher auch bei Beratung des preußischen Gesetzentwurfes über Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren im Herrenhaus (in der Sitzung vom 27. März 1912) geäußert.

Anstalten. So z. B. in der lebhaften Spekulation im Auslande, für die aus dem Bericht des deutschen Generalkonsuls in London (11. Aug. 1911) mitgeteilt wird, daß allein an der Londoner Börse jährlich für deutsche Rechnung Werte von 1—$1^{1}/_{5}$ Milliarde gehandelt werden, wovon 60 Proz. auf Käufe, die anderen auf Verkäufe entfallen sollen, so daß hierdurch allein der englischen Volkswirtschaft jährlich rund $18^{1}/_{2}$ Mill. zufließen, „die dem deutschen Volksvermögen verloren gehen. Dazu treten die erheblichen Verluste an den Effekten, die auf jährlich etwa 67 Mill. M. geschätzt werden." Trotz solcher Gewohnheiten befände sich bei uns der überwiegend größte Teil der Staatspapiere in privatem Besitz. Von den 19—20 Milliarden deutscher Staatsanleihen seien ca. 3—4 im Besitz von Sparkassen, Versicherungsanstalten und anderen Gewerbsunternehmungen, ca. $^{3}/_{4}$ Milliarden im Auslande, alles andere in deutschem Privatbesitz. Demgegenüber kaufe z. B. das englische Privatpublikum verhältnismäßig wenig Konsols; von den rund 17 Milliarden sollen annähernd $^{2}/_{3}$ im Besitz von Sparkassen und Erwerbsunternehmungen sein. So gelangt Verf. zu der Ansicht (S. 50): Der im Vergleich zum Ausland tiefe Kursstand unserer Staatsanleihen beruht einerseits auf den höheren Zinssätzen des Kapitalmarktes und dem starken Angebot an festverzinslichen Papieren überhaupt, sodann darauf, daß bei uns die Anlagegewohnheiten des Privatpublikums wie der öffentlichen Anstalten und Gesellschaften dem Markt der Staatsanleihen abhold sind. — Mit diesen Hinweisen möchten wir auf das Studium der Schrift selbst hinlenken, die eingehender und immer anregend noch die Maßregeln zur Kurshebung bespricht. Es kann jetzt ja glücklicherweise als symptomatisch für die Auffassung in unseren maßgebenden Verwaltungskreisen gelten, wenn der Verf. als Hauptmittel angibt: „vor allem wird das Angebot von Reichs- und Staatsanleihen, das in den letzten Jahren ein übermäßiges war, zu beschränken", namentlich werden aber Defizitanleihen für laufende Bedürfnisse zu vermeiden sein. H. Gehrig.

Heyn-Nürnberg, Otto, Reform des Postscheckverkehrs. Berlin (Leonhard Simion Nf.) 1910. 8°. VI. u. 86 SS. 2 M.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 18. Mai 1908 (RGBl. 1908, 197) sind die grundsätzlichen Vorschriften über den mit Beginn des Jahres 1909 vom Reichskanzler im Verordnungswege eingeführten Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr bis zum 1. April 1912 gesetzlich zu regeln. Bis dahin wird im Interesse gedeihlicher Entwicklung des neuen Verkehrszweiges der Verwaltung volle Bewegungsfreiheit gewährt, um auf dem für deutsche Verhältnisse neuen Gebiete erst die notwendigen Erfahrungen zu sammeln.

Der Verfasser der vorliegenden, im Oktober 1910 veröffentlichten Arbeit ist bereits nach Beobachtung der Entwicklung während der ersten Hälfte dieser Probezeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine gründliche Reform des deutschen Postscheckverkehrs bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung nicht zu umgehen sei, wenn auf diesem Wege der Scheck in Deutschland wirklich populär gemacht, also seine

Verwendung unter Vermeidung der Barzahlungen breiteren Schichten der Bevölkerung, besonders des Mittelstandes, ermöglicht werden soll. An der Hand der vom Reichspostamt für das Kalenderjahr 1909 veröffentlichten statistischen Daten weist er nach, daß diese Popularisierung des Postscheckverkehrs unter Ausschaltung des Barumsatzes bisher nicht gelungen sei. Wenngleich im Anhang der Arbeit die entsprechenden Zahlenangaben für das erste Halbjahr 1910 zur Bekräftigung des ungünstigen Urteils teilweise nachgetragen sind, zeigt doch schon ein Vergleich mit den im Mai 1911 veröffentlichten Ergebnissen des deutschen Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehrs während der Kalenderjahre 1909 und 1910 [1]), daß der Verfasser bei seinen einleitenden Ausführungen zu schwarz sieht. Für das Kalenderjahr 1911 war nach amtlichen Veröffentlichungen bereits Anfang Dezember im Reichspostgebiet ein Gesamtumsatz von 25 Milliarden M zu verzeichnen, wovon ungefähr die Hälfte ohne Inanspruchnahme von Barmitteln abgewickelt werden konnte. Immerhin ist es gerade gegenwärtig von Interesse, der Beweisführung des Verfassers zu folgen. Danach liegen die Fehler des jetzigen Systems einmal in der übermäßigen Belastung der kleinen Konteninhaber durch die verhältnismäßig hohe Stammeinlage von 100 M, das Fehlen der Verzinsung, die Portoausgaben und die beträchtliche Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ $^0/_{00}$, zum andern in der empfindlichen Benachteiligung des Großverkehrs durch die bei mehr als 600 jährlichen Buchungen für jede weitere Buchung zu entrichtende Zuschlaggebühr von 7 Pf., endlich in der mangelhaften Verbindung der Postscheckkonten mit den gleichnamigen Reichsbankgirokonten und in der auf die geringe Zahl der Postscheckämter zurückzuführenden langsamen Erledigung der Zahlungsaufträge im Fernverkehr. Zur Beseitigung dieser Mängel fordert der Verfasser auf Grund rechnerisch durchgeführter Zahlenbeispiele:

1) die Errichtung von Postscheckämtern in allen Städten, in denen eine bestimmte, nicht zu hoch zu bemessende Beteiligung nachgewiesen wird,

2) die Befreiung der Korrespondenz mit den Postscheckämtern von der Portopflicht,

3) die Aufhebung der Mindestguthaben,

4) die Beseitigung der Zuschlaggebühren,

5) die Einführung eines neuen Gebührensystems unter Erhebung einer Umsatzgebühr von $^1/_4$ $^0/_{00}$, einer Buchungsgrundgebühr von 2 Pf. für jede Buchung ohne Rücksicht auf deren Art und Größe (jährlich 50 Freibuchungen) sowie einer Sondergebühr für den Fernverkehr von 3 Pf. für jede Buchung (mindestens 2 M für jedes Konto).

Von diesen Vorschlägen haben die unter 1 und 2 aufgeführten keine Aussicht auf Verwirklichung. Gegen die starke Vermehrung der Postscheckämter spricht neben den offenbaren Nachteilen zu weitgehender Dezentralisierung das vom Verfasser augenscheinlich unterschätzte Anwachsen der Verwaltungskosten und der Verwaltungsarbeit; die Be-

---

1) Archiv für Post und Telegraphie 1911, S. 289—317.

freiung der Korrespondenz von der Portopflicht widerspricht dem derzeitigen Bestreben, die bestehenden Portovergünstigungen möglichst einzuschränken, keinesfalls aber neue Sondervergünstigungen dieser Art zu gewähren. Dagegen dürfte nach dem amtlichen Bericht über die am 5. Dezember unter Zuziehung des Verfassers im Reichspostamt abgehaltene Postscheckkonferenz die Umgestaltung der Gebührenordnung in wesentlichen Punkten den in der Arbeit aufgestellten Richtlinien folgen. Die Beseitigung der Zuschlaggebühren ist auch auf der Konferenz allgemein und dringlich gefordert worden; die Mindestguthaben werden künftig zwar nicht ganz entbehrt, aber voraussichtlich auf die Hälfte ihres bisherigen Betrages ermäßigt werden können. Den damit verbundenen Gebühren- und Zinsausfall hofft man zu decken durch Erhebung einer einheitlichen Gebühr von 10 Pf. für jede Bareinzahlung ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, einer festen Gebühr von 5 Pf. für je 500 M Barrückzahlung (unter Verzicht auf die bisherige Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ $^0/_{00}$) und einer Einheitsgebühr von 3 Pf. für jede Ueberweisung.

Halle (S.). E. Günther.

Arzt und Privatversicherung. Fünf Vorträge, gehalten im Seminar für soziale Medizin. Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1912. gr. 8. 102 SS. M. 2.—. (Bibliothek für soziale Medizin. No. 5.)

Barth, Willy, Die Anfänge des Bankwesens in Hannover. Hannover, Ernst Geibel, 1911. gr. 8. 85 SS. M. 2.—. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 3. Heft 4.)

Heyn, Otto, Erfordernisse des Geldes. Ein Beitrag zur Geldtheorie. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. 34 SS. M. 0,75.

Lewin, L., Obergutachten über Unfallvergiftungen. Dem Reichsversicherungsamt und anderen Gerichten erstattet. Leipzig, Veit & Comp., 1912. gr. 8. VIII—379 SS. M. 10.—.

Müller, Neander, Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs. Vortrag. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. VII—71 SS. M. 2.—.

Mugdan (Sanitätsr.), Einführung in die Reichsversicherungsordnung. Vortragsreihe, gehalten im Seminar für soziale Medizin. Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1912. gr. 8. 95 SS. M. 2.—. (Bibliothek für soziale Medizin. No. 6.)

Schütz, Arthur, Handbuch für den Bankverkehr. (Aus der Werkstätte der Bank.) Leichtfaßliche Zusammenstellung nach eigenen Erfahrungen. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1912. gr. 8. XI—593 SS. M. 10.—.

Winkler, Wilhelm (Konzip.), Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage. Wien, Wilhelm Braumüller, 1911. gr. 8. VII—133 SS. M. 3.—.

Wissell, Rudolf, und Hermann Müller (Arbeitersekretäre), Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1912. gr. 8. LII—656 SS. M. 12,50.

Zeys, Paul, La valeur du corps humain devant les tribunaux et les lois sur les accidents du travail en France. Avec une préface de Paul Reclus. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1912. 8. XXV—295 pag. fr. 10.—.

Amati's, L. Barlett, Banking and commercial tables between Great Britain and all the other parts of the world. New edition. London, Simpkin, 1912. Roy. 8. 478 pp. 10/.6.

Carlile, W. W., Monetary economics. London, E. Arnold, 1912. 8. 320 pp. 10/.6.

Carr, A. S. Comyns, W. H. Stuart Garnett and J. H. Taylor, National

insurance. With a preface by Lloyd George. London, Macmillan and Co., 1912. 8. XXX—504 pp. 6/.—.

Foley, Frank S., The National Insurance Act, 1911, as it affects employers and workmen. London, Sherratt & H., 1912. 8. 62 pp. 5/.—.

Mac Gillivray, E. J., Insurance law relating to all risks other than marine. London, Sweet and Maxwell, 1912. Roy. 8. 40/.—.

White, Horace, Money and banking; revised and continued to the year 1911. 4th edition. Boston, Ginn, 1911. 8. XIV—491 pp. $ 1,50.

9. Soziale Frage.

Berlepsch, Valendàs und Hansen, Die Gartenstadt München-Perlach. München (C. Reinhardt) 1910.

Die vorliegende 96 Seiten umfassende Broschüre ist außerordentlich lesenswert und wird jeden fesseln, der der Gartenstadtbewegung oder überhaupt sozialpolitischen Maßnahmen Interesse entgegenbringt.

In der breiten Einleitung und im 1. Kapitel schildern die Verfasser die beklagenswerten Wohnverhältnisse, die sich allenthalben entwickelt haben, wo die Boden- und Bauspekulation sich schrankenlos die Vorteile des rapiden Anwachsens der Städte zunutze machen konnte. Den harten Vorwurf, daß die staatlichen und städtischen Behörden nicht die gleiche Voraussicht gehabt, wie ihn die Spekulation an den Tag gelegt, erscheint berechtigt, zumal die Verff. in der Lage sind, an der Stadt Ulm zu zeigen, wie ein genialer Bürgermeister, durch zeitigen Erwerb des Festungsgürtels, eine spekulative Preissteigerung des Bodens verhüten konnte. „Physisch und sittlich gesunde Verhältnisse des Volkes, wie das Gegenteil, stehen aber mit den Wohnverhältnissen im innigsten Zusammenhang.“ Weiter wird auf die speziellen Wohnverhältnisse in München eingegangen, wo statt der normalen 3 Proz., 1909 nur 0,6 Proz. aller Wohnungen frei stand, also ein Wohnungsmangel schlimmster Art bestand; wo außerdem eine so geringe Zahl Kleinwohnungen vorhanden ist, daß dort 80000 Menschen in Teilwohnungen leben (d. h. eine Einfamilienwohnung wird von mehreren Parteien bewohnt, so daß der Abort und andere Nebenräume, oft sogar die Küche für alle gemeinsam ist).

Mit voller Anerkennung dessen, was der bayerische Staat, die Stadt München und gemeinnützige Vereine in neuester Zeit auf dem Gebiet der Wohnungsreform geleistet, halten die Verff. doch zur wirklichen Behebung der Wohnungsmißstände die Gründung einer Gartenstadt in der Nähe Münchens für unerläßlich. Deshalb schlagen sie vor, das südlich Münchens gelegene staatliche Waldgebiet, den Perlacher Forst, für die Anlage einer Gartenstadt in Aussicht zu nehmen, und legen im 3. Kapitel ausführlich dar, welche Vorteile gerade dieses Gelände bietet, das, unweit der Stadt gelegen, bereits jetzt Verbindungsmöglichkeiten habe, keine Terrainschwierigkeiten biete und Anschlußmöglichkeiten an bereits bestehende Wasserversorgung gewähre. Mit großer Sachkenntnis und zugleich praktischen, wie künstlerischen Gesichtspunkten, ohne jede Einseitigkeit werden die Richtlinien angegeben, die bei Anlegung dieser Gartenstadt die maßgebenden sein sollten. Jedes im voraus festgelegte Schema wird verworfen, es soll alles aus

den gegebenen landschaftlichen und Terrainverhältnissen herauswachsen. Weder für ausschließlich Einfamilienhäuser noch für nur einstöckige wird eingetreten, sondern die verschiedenen Arten bis zu dreistöckigen, wenn auch diese in geringer Zahl, sollen ihr Recht bekommen. Keine Arbeiterstadt soll es werden, vielmehr soll bei der Gründung darauf Bedacht genommen werden, daß auch der gebildete, wenig begüterte Mittelstand dort gesunde, billige und ästhetisch erfreuliche Wohngelegenheit findet. Immer wieder wird außerdem betont, daß es dabei „die Anwendung aller in Betracht zu ziehender technischer Errungenschaften gilt". Als Vorbilder ziehen die Verff. englische und auch deutsche Gartenstadtanlagen ausgiebig heran und geben eine große Anzahl Abbildungen und Pläne, welche ihre Vorschläge veranschaulichen.

Im 4. Kapitel finden wir Berechnungen für die Bebauung, wie viel vom Gesamtterrain auf Straßen, wie viel auf Gärten und Häuser etc. verwendet werden sollte; wie viel auf Einzel- wie viel auf Reihenhäuser etc. Die Anforderungen bleiben aus praktischen Vernunftrücksichten hinter denen der englischen Gartenstädte zurück. Endlich ist noch ein sehr beachtenswertes Kapitel der Bewertung der künstlerischen Aufgaben gewidmet. E. K.

Mamroth, Karl, Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Jena (Gustav Fischer) 1911. IV und 126 SS.

Ohne viel wesentliche neue Beiträge zur Kenntnis des Problems des kollektiven Arbeitsvertrages zu bringen, stellt Mamroths fleißige Schrift eine sehr brauchbare kritische Zusammenfassung der in der nationalökonomischen Literatur darüber vertretenen Ansichten dar. Der Begriffsbestimmung des „gewerblichen Konstitutionalismus" und der Arbeitstarifverträge folgt eine geschichtliche Uebersicht über ihre Entwicklung und eine kritische Darstellung ihres Inhaltes; als ihre Vorbedingung werden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in ihrer Stellungnahme zur behandelten Frage des näheren besprochen.

Bei der darauf folgenden Erörterung der Anwendbarkeit der Arbeitstarifverträge auf die gewerblichen Betriebsformen, ihrer Vorteile und Nachteile und der künftigen rechtlichen Gestaltung im Deutschen Reiche ist besonders anzuerkennen, daß der Verfasser trotz seines im ganzen nur günstigen Urteiles über den kollektiven Arbeitsvertrag sich von Uebertreibungen fern hält; er verkennt auch seine Schattenseiten nicht und bemüht sich, das Problem objektiv zu schildern. Ein näheres Eingehen auf die Argumente der dem Arbeitstarifvertrag ablehnend gegenüberstehenden Literatur wäre jedoch vielleicht angebracht gewesen; hierbei hätte es sich besonders verlohnt, die Frage des Einflusses der Technik schärfer zu untersuchen. Es sei hier nur auf die von Mamroth nicht herangezogene Schrift von Fr. Selters (Ueber die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandter Industrien, Berlin (A. Seydel) 1911 und den

Aufsatz von Moritz Wagner (Tarifvertrag und Technik in „Technik und Wirtschaft", 1909, S. 66 ff.) hingewiesen.

Wenn auch Mamroth einer Ueberschätzung der Frage der rechtlichen Normierung des kollektiven Arbeitsvertrages fern steht, so wünscht er doch in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt ihre zivilrechtliche Regelung. Hierbei ist vor allem die besonders von Brentano längst befürwortete Erlangung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ihre gesetzliche Haftung hervorzuheben. Solange die Organisationen der Arbeitnehmer nicht für Rechtsverletzungen ihrer Mitglieder mit ihrem Vermögen haftbar gemacht werden, kann man den Unternehmern ihre skeptische Haltung gegenüber einer kollektiven Regelung des Arbeitsvertrages nicht verübeln. Im Interesse des „gewerblichen Konstitutionalismus" ist daher zu wünschen, daß die Gewerkschaften ihre bisweilen ablehnende Ansicht über diesen Punkt einer Revision unterziehen, sonst „muß dies den Verdacht erregen, daß sie die Verträge unter allen Umständen zu halten nicht den festen Willen haben" (S. 66).

Charlottenburg. Carl Ergang.

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Lederwaren-, Steinzeug- und Textilindustrie. Mit Beiträgen von Max Morgenstern, Karl Keck und Marie Bernays. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VII—389 SS. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 135. Teil 3.)

Bruno, J., Die Mutterschaftsversicherung und ihre Bedeutung für die Säuglingsfürsorge. — Engels (Kreisarzt), Die soziale Fürsorgetätigkeit im Stadt- und Landkreise Saarbrücken. Berlin, Richard Schoetz, 1912. gr. 8. 47 SS. M. 1,30. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Bd. 1. Heft 3.)

Duensing, Frieda, Im Dienste der sozialen Hilfsarbeit. Vortrag. Mit einem Geleitwort „Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt", von Friedrich Zahn. München, J. Schweitzer, 1912. gr. 8. 24 SS. M. 0,60. (Institut für soziale Arbeit München.)

Ehinger, Otto, Die sozialen Ausbeutungs-Systeme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. München, Ernst Reinhardt, 1912. gr. 8. VIII—246 SS. M. 4,50.

Huber, Johannes, Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktiv-Genossenschaften. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. gr. 8. XV—203 SS. M. 5,50. (Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Nr. 4.)

Klärmann, Sophie, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VII—115 SS. M. 3.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 162.)

Lichtenfelt (Prof.), Ueber die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern. — F. Krömmelbein, Massenverbrauch und Preisbewegung in der Schweiz. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. gr. 8. XX—315 SS. M. 9.—. (Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Nr. 2.)

Lichtenfelt (Prof.), Volksernährung und Teuerung. Eine Studie. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

MacDonald, J. Ramsay, Sozialismus und Regierung. 1.—4. Tausend. (Uebersetzt von Osk. Petersson. Herausgeg. von Eduard Bernstein.) Jena, Eugen Diederichs, 1912. 8. XXIV—186 SS. M. 3.—. (Politische Bibliothek.)

Schwiedland, Eugen, Die Wirtschaftsgenossenschaften. Nach Vorträgen im Wiener staatswissenschaftlichen Fortbildungskurs. Wien, Manz, 1912. 8. 40 SS. M. 1.—.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Nürnberg 1911. I. Fragen der Gemeindebesteuerung mit Berichten von Walter Lotz und Walter Boldt. — II. Probleme der Arbeiterpsychologie unter besonderer Rücksichtnahme auf Methode und Ergebnisse der Vereinserhebungen, mit einem Bericht von Heinr. Herkner. Mit 3 Tabellen.

Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. 215 SS. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 138.)

Bourgin, Georges, et Hubert Bourgin, Le socialisme français de 1789 à 1848. Ouvrage illustré de neuf gravures. Paris, Hachette et Cie, 1912. 8. VII—111 pag. fr. 2.—.

Boverat, Raymond, Le socialisme municipal en Angleterre. 2e édition. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 648 pag. fr. 10.—.

Godart, Astier, Groussier, Breton, F. Buisson, Bonnevay, Borrel, Aubriot, Lemire, L'œuvre sociale de la IIIe République. Leçons professées au Collège libre des Sciences sociales pendant l'année 1911. Avec une préface de Paul Deschanel. Paris, M. Giard & E. Brière, 1912. 8. XV—252 pag. fr. 5.—. (Études économiques et sociales. XV.)

Müller, A. (S. J.), Guide social de Belgique. Louvain, A. Uystpruyst-Dieudonné, 1911. 12. XXXII—415 pag. fr. 4.—.

Seilhac, Léon de, Les grèves du Chambon. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 163 pag. fr. 2.—.

Problems of boy life. Edited by J. H. Whitehouse. With an introduction by John Percival. London, P. S. King and Son, 1912. 8. VIII—342 pp. 10/.6.

Vedder, Henry Clay, Socialism and the ethics of Jesus. New York, The Macmillan Company, 1912. 8. XV—527 pp. $ 1,50.

Broglio d'Ajano, Romolo, Lotte sociali in Italia nel secolo XIV. Roma, E. Loescher e C., 1911. 8. 79 pp.

10. Gesetzgebung.

Cesana, E. (Advokat), Die kommerzielle Beteiligung in Italien. Fragen aus dem italienischen Handels- und Steuerrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Zürich, Orell Füssli, 1912. gr. 8. VIII—132 SS. M. 2,80.

Fischbach, Oskar (Ger.-Assessor), Treuhänder und Treuhandsgeschäfte nebst Beiträgen zur Lehre vom Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag. Mannheim, J. Bensheimer, 1912. Lex.-8. VIII—323 SS. M. 7.—.

Jacobi, Ernst (Prof.), Die Ausbildung der Juristen. Vortrag. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 68 SS. M. 1,50.

Kulisch, Max (Prof.), System des österreichischen Gewerberechts. 1. Bd. 2., vollständig umgearb. Aufl. Innsbruck, Wagner, 1912. gr. 8. XXXII—582 SS. M. 14.—.

Lucas, Claude, La mutualité et les retraites ouvrières et paysannes. Étude de droit comparé (France, Allemagne, Belgique). Paris, Librairie de la Société du Recueil Sirey, 1911. 8. 120 pag. fr. 4.—.

Tchernoff, J., et Eugène Delhay, Les opérations de bourse devant la justice pénale. Paris, A. Pedone, 1912. 8. 266 pag. fr. 7.—.

Schloesser, Henry H., and W. Smith Clark, The legal position of trade unions. London, P. S. King and Son, 1912. 8. 292 pp. 10/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bucher, Max, Die Gewerbegerichte der Schweiz. Luzern, Prell & Cie, 1911. 8. VIII—189 SS. M. 2,80.

Anson, Sir William R., The law and custom of the constitution. Vol. 1. Parliament. Re-issue, revised. Oxford, Clarendon Press, 1912. 8. 438 pp. 12/.6.

Humphrey, A. W., A history of labour representation. London, Constable and Company, 1912. 8. XXI—198 pp. 2/.6.

Masterman, J. Howard B., A history of the British Constitution. London, Macmillan and Co., 1912. Cr. 8. XV—291 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Lottin, J., Quételet. Statisticien et sociologue. Paris, Félix Alcan, 1912. 8. fr. 10.—.

Moore, Henry Ludwell, Laws of wages; an essay in statistical economics. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. VIII—196 pp. $ 1,60.

Deutsches Reich.

Calmes, A., Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. Leipzig 1911. 4,20 M.

Vorliegendes Buch behandelt die Organisation und Technik der privaten kaufmännischen und industriellen Betriebe. Da das etwas später erschienene Sammelwerk „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand" über dies Thema nichts enthält, wird das hier angezeigte Buch demnach eine Lücke ausfüllen. In den privaten Unternehmungen beginnt man der Statistik mehr und mehr Beachtung zu schenken; z. B. in der Weise, daß in größeren Betrieben statistische Abteilungen eingerichtet werden. Was der Verf. im speziellen Teil bringt, ist die Verallgemeinerung eines derartigen Falles. Der Verf. hat nämlich für das Siemenswerk eine solche statistische Abteilung eingerichtet. Das Buch ist besonders angehenden Nationalökonomen zu empfehlen, denn sie finden hier vieles, was ein praktischer Volkswirt unbedingt wissen muß, meist aber erst zu spät in sich aufnehmen will, kann oder Gelegenheit dazu hat. Wer ferner immer eine statistische Abteilung zu organisieren hat, wird es mit Nutzen verwenden. Vorliegende Statistik ist sogenannte Sekundärstatistik. Schon für andere Zwecke existierendes Material wird erst in zweiter Linie statistisch ausgenutzt. Buchführung, Aufzeichnungen über Arbeiterzahl, Löhne, einlaufende Bestellungen, Rohstoff u. dgl. m. schaffen Material bei, in dem dann die statistische Behandlung Zusammenhänge, Ursache und Wirkung priatwirtschaftlicher Zustände und Erscheinungen aufzudecken hat. Man stellt dazu die Zahlengruppen einander gegenüber, bringt mit anderen Worten das Material in ein statistisches System. Dadurch werden die wirtschaftlichen Jahresergebnisse kommentiert und ergänzt. Wie beim öffentlichen Gemeinwesen der Wert der Publikationen von der Art der Organisation und Technik seiner statistischen Zentrale abhängt, so gilt Gleiches auch vom privaten statistischen Bureau. Was dabei alles zu beachten ist, wird im ersten Teil dargestellt. Die theoretischen Ausführungen lehnen sich an Ausführungen G. v. Mayrs an.

München. Dr. Ernst Müller.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. Heft 17. Die Leerwohnungen in Halle a. S. 1909—1911. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1912. gr. 8. VI—58 SS. M. 1.—.

Forberger, Johannes (Pastor), Moralstatistik des Königreichs Sachsen. Halle (Saale), Verlag des Evangelischen Bundes, 1912. gr. 8. 53 SS. M. 0,80.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 244, III—IV. Die Seeschiffahrt im Jahre 1910. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. 3. u. 4. Teil. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen — Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. Imp.-4. 25—252—93, 32 SS. M. 4.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt. 225. Statistik der Landwirtschaft für das Jahr 1910. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1911. Imp.-4. XLVI—65 SS. M. 3.—. — 227. Monats- und Jahrespreise wichtiger

Lebens- und Verpflegungsmittel in 154 preußischen Berichtsorten im Jahre 1910. Mit einer Einleitung von F. Kühnert. Ebenda 1911. Imp.-4. V—196 SS. M. 5,20.

Frankreich.

Bulletin de la statistique générale de la France. Paraissant tous les trois mois. Tome I. Fasc. I. Octobre 1911. Paris, Félix Alcan. 4. 112 pag. p. a. fr. 14.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausgabe. Bd. 17, Heft 1. Statistik der zu Zwecken der örtlichen Selbstverwaltung für das Jahr 1908 vorgeschriebenen Zuschläge und ihrer Basis. Prag, J. G. Calve, 1911. Lex.-8. III—32—53—III SS. M. 2.—. — Bd. 18, Heft 1. Anbau- und Erntestatistik für 1910/11. 2. Teil: Haupttabellen. Ebenda 1911. Lex.-8. 68—III SS. M. 1,80. — Bd. 20, Heft 1. Oeffentlich-rechtliche Arbeitsvermittlung und Tätigkeit der Naturalpflegstationen in den Jahren 1908, 1909 und 1910. Ebenda 1911. Lex.-8. IV—9—74 SS. M. 2.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLXIII. Statistiek van het Armenwezen over het jaar 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1911. 4. XXIV—19 blz. fl. 0,25. — CLXIV. Statistiek der Gemeentelijke- en Provinciale Financiën over 1909. Ebenda 1912. 4. XXIV—127 blz. fl. 0,75.

Schweiz.

Alpstatistik, Schweizerische. 20. Lieferung. Merz, Federico (Forstinsp.), Gli alpi nel canton Ticino. Solothurn, A. Lüthy, 1911. gr. 8. 251 SS. mit Abbildungen, 5 Taf. u. 1 Tabelle. M. 3,50.

Rußland.

Veröffentlichungen des statistischen Bureaus der livländischen Ritter- und Landschaft. Heft 1. Campenhausen-Loddiger, Ernst Baron, Ein Beitrag zur Agrarstatistik Livlands. Riga, G. Löffler, 1911. 4. 56 SS. mit 16 Taf. M. 8.—.

13. Verschiedenes.

Bernhardi, Friedrich v. (General z. D.), Deutschland und der nächste Krieg. 1., 2. u. 3. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1912. gr. 8. Je XII—333 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Drigalski, Wilh. v. (Stadtarzt), Schulgesundheitspflege, ihre Organisation und Durchführung. Ein Leitfaden für Aerzte, Lehrer und Verwaltungsbeamte. Leipzig, S. Hirzel, 1912. gr. 8. VIII—284 SS. mit Figuren. M. 8.—.

Geschichte der Frankfurter Zeitung. Volksausg. Herausgeg. vom Verlag der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a./M., Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei, 1911. gr. 8. XVI—1143 SS. M. 3.—.

Peez, Alex. v., und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft. I. Aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. XX—381 SS. M. 8,50.

Verworn, Max, Die Entwicklung des menschlichen Geistes. Ein Vortrag. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IV—55 SS. M. 1.—.

Bonnal, Ed., L'Alsace-Lorraine de Bismarck devant l'histoire et la diplomatie. Paris, A. Savaète, 1912. 8. 462 pag. fr. 7,50.

Davenport, C. Benedict, Heredity in relation to eugenics. New York, Holt, 1911. 8. XI—298 pp. $ 2.—.

Swinburne, A. J., Memories of a school inspector. Thirty-five years in Lancashire and Suffolk. London, A. J. Swinburne, 1912. Cr. 8. 274 pp. 2/.6.

Whetham, Williams Cecil Dampier, and Chatherine Durning, Heredity and society. London, Longmans, 1912. Roy.-8. 198 pp. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 36ᵉ année, janvier 1912: France: La situation financière des communes en 1910. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1912. — Russie: Le projet de budget de 1912. — etc.

Journal des Économistes. 71ᵉ année, février 1912: M. G. de Molinari, par Yves Guyot. — La prétendue crise du latin, par Frédéric Passy. — Les industries françaises au début du XXᵉ siècle. L'industrie cotonnière; situation économique actuelle, par Germain Paturel. — Le budget de la ville de Paris. Personnel, par Macler. — etc.

Réforme Sociale, La. 32ᵉ année, N° 28, 16 février 1912: Initiatives protestantes pour la protection de la jeune fille, par Mad. Julie Siegfried. — Les forces ouvrières, par Henry Clément. — etc. — N° 29, 1ᵉʳ mars 1912: L'émigration chinoise, par L. Reynaud. — Pour les jeunes filles isolées, II, par Georges Risler. — Société d'économie sociale: Régionalisme et progrès social, par Charles-Brun. — etc.

Revue d'économie politique. 26ᵉ Année, N° 1, Janvier-Février 1912: Les enseignements de quelques grèves récentes, par P. Pic. — Le repeuplement des campagnes, par E. Schwiedland. — La régularisation de l'approvisionnement cotonnier. L'entente des consommateurs, par William Oualid. — Le syndicat des producteurs, par Joseph Noyelle. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 4ᵉ année, 1911, N° 4: La méthode et la conception de l'économie politique dans l'œuvre de J.-B. Say, par Edgard Allix. — La prohibition du commerce et de l'industrie des toiles peintes aux XVIIᵉ et XVIIIᵉ siècles, par Edgard Depitre. — etc.

Revue internationale de sociologie. 20ᵉ année, N° 2, février 1912: Essai sur la logique de l'éducation morale, par Arthur Bauer. — Les premiers stades du processus de la sociologie, par Mieczyslaw Szerer. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 10 janvier 1912: La prévision en sociologie. Communication de A. D. Xénopol. Observations de René Worms, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 421, March 1912: Holding a nation to ransom, by Harold Cox. — England's economic position and her financial relations with Scotland and Ireland, by Edgar Crammond. — A „littler" England? By L. G. Chiozza Money. — The Portuguese colonies, by Sir Harry H. Johnston. — Our public schools and their influences, by Sir Godfrey Lagden. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, 1912, January: The relations of bankers with partners and other joint persons. Lectures I and II, by A. Andrewes-Uthwatt. — etc. — February: The influence of banking on international relations, by Norman Angell. — The relations of bankers. Lecture III, by A. Andrewes-Uthwatt. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. 75, Part 3, February 1912: The recruiting of the employing classes from the ranks of the wage-earners in the cotton industry, by (Prof.) S. J. Chapman and F. J. Marquis. — The statistics of South Africa, by H. E. S. Fremantle. — etc.

Review, The Contemporary. No. 555, March, 1912: The international opium conference at the Hague, by Sir William Collins. — The problem of armaments, by F. W. Hirst. — Syndicalism and the labour unrest, by J. H. Harley. — The social policy of the government, by A. G. Gardiner. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 543, March, 1912: Anglo-German differences and Sir Edward Grey, by J. Ellis Barker. — The prospects of the government, by A. G. Gardiner. — The Russian consul-general and the Russian jews, by S. Gelberg. — etc.

Review, The National. N° 349, March 1912: Young China, by J. O. P. Bland. — Some light on Agadir, by André Mévil. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, Nr. 6: Das Passivum der Handelsbilanz, von Josef Grunzel.

— Die Einfuhr nach Chile per Postpaket. — etc. — Nr. 7: Die Geschäftslage in der Türkei, von Gustav Herlt. — Industrieförderung in Rumänien, von Hans Kelsen. — etc. — Nr. 8: Bosniens Außenhandel in den letzten zehn Jahren, von H. v. Sauter. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VII, Heft 1, Januar 1912: Die Getreideernte der Welt im Jahre 1911. — Verbot der Nachtarbeit der in gewerblichen Betrieben angestellten weiblichen Arbeiter. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, Nr. 1/2, Jänner-Februar 1912: Frauen- und Kinderarbeit (Oesterreich, Ungarn, Deutsches Reich, England, Frankreich). — Arbeiterschutz in der Hausindustrie (Deutsches Reich, Frankreich). — Wohnungswesen (Oesterreich, Spanien). — etc.

F. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno 40, N° 2, Febbraio 1912: Su l'applicazione della legge per la pensione agli Impiegati delle Istituzioni Pubbliche di Beneficenza, di Orazio Giuffrida. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Febbraio 1912: La Finlandia agricola e commerciale, di Aurelio Palmieri. — Il protezionismo e la dinamica economico-sociale, di Giovanni Carano-Donvito. — Il lavoro manuale e la Chiesa cattolica, di Antonio Arena. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 195, Mars 1912: Le principe de justice en matière d'impôt, par Charles Scherer. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 20, 1912, Heft 1, 2/3: Die Organisation der Auskunfsbureaux, von Adolf Näf. — Entstehung und Verlauf der schweizerischen Arbeiterbewegung, von (Großr.) O. Schneeberger. — Verhandlungen des internationalen Mittelstandskongresses in München, von C. Mühlemann. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, März 1912: Bischof Emanuel von Ketteler und die christlich-soziale Bewegung, von Caspar Decurtins. — Zum Siege des schweizer. Versicherungsgesetzes, von (Prof.) J. Beck. — Die Teuerung, II, von E. G. Zitzen. — Aus der christlich-sozialen Arbeiterbewegung der Schweiz im Jahre 1911, von J. Greven. — etc.

J. Belgien.

Archives Sociologiques. Bulletin de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 18, février 1912: L'étiquette, signe de conformité et moyen de discrimination sociale, par D. Warnotte. — Persistance et réadaptation de la tendance à la coordination dans l'industrie moderne, par G. De Leener. — Facteurs sociaux de l'évolution des programmes d'instruction populaire, par G. De Leener. — etc.

Revue Économique internationale. 9ᵉ année, Vol. 1, N° 2, Février 1912: Le caoutchouc: Les essences caoutchoutifères, par É. de Wildeman. — La culture du caoutchoutier, par P. van Romburgh. — L'évolution financière de la production du caoutchouc, par É. Lejeune Vincent. — Le commerce du caoutchouc, par Herbert Wright. — L'industrie du caoutchouc, par G. Lamy-Torrilhon. — La première réunion de l'Association internationale pour la lutte contre le chômage, par Louis Varlez. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIX, January, 1912: China. Social and economic conditions: The Chinese revolution, by Tai-Chi Quo. — Causes of Chinese emigration, by Pyau Ling. — China: geography and resources, by G. B. Roorbach. — American commercial interests in Manchuria, by Dana G. Munro. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 95, July 1911: Industrial lead poisoning, with descriptions of lead processes in certain industries in Great Britain and the western States of Europe, by Sir Thomas Oliver. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20,

No. 2, February 1912: American railway relief funds, II, by W. H. Allport. — A national reserve association and the movement of cotton in the South, by J. Laurence Laughlin. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, February 1912: Distinctive problems of a country banker, by Minnie Hester. — Chinese coinage, by Otto Wilson. — The Northern Pacific Railway and its country, by Olin D. Wheeler. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 96, December, 1911: Marital and occupational statistics of graduates of Mount Holyoke College, by Amy Hewes. — Mental ability in relation to head circumference, cephalic index, sociological condition, sex, age, and nationality, by Arthur Mac Donald. — Two methods of estimating the growth of criminality in the United States, by Louis Newton Robinson. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, Nr. 2: Güterzertrümmerung von H. Schmelzle. — Die Frage der Demokratisierung der Statistik durch die Kommunalstatistik, von Richard Poppelreuter. — Gesetzliche Regelung des Wirtschaftsgewerbes (Forts.), von Friedrich Welsch. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 1, Heft 4/5, 1912: Preissteigerung und Reallohnpolitik, von (Prof.) Stephan Bauer und (Prof.) Irving Fisher. — Die Zukunft in Amerika, von (Prof.) Johann Plenge. — Das deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte, von (Priv.-Doz.) Adolf Günther. — Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Oesterreich, von (Prof.) Ernst Mischler. — Die Aufgaben der Groß-Berliner Wohnungspolitik, von (Dir.) R. Kuczynski. — Das englische Gesetz betr. die staatliche Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit, von Percy Alden. — Der dänische Gesetzentwurf betr. die öffentliche Kinderfürsorge, von Aage Sörensen. — Die schwedische Gesetzgebung betr. die Mutterschaftsversicherung, von M. Marcus. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 49, 1911, Vierteljahrsheft 4: Die deutsche Arbeiterversicherung in ihrer bisherigen Entwickelung, von Hansen. — Anfänge und Fortschritte der gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen, von Viktor Böhmert. — Die öffentlichen Rechtsauskunftstellen im Dienste der Rechtspflege, von Esche. — Die Fortschritte der Gewinnbeteiligung und Teilhaberschaft in England, von Friedrich Schomerus. — Die Schulspeisungen in den Großstädten, von P. Böhmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 2, März u. April: Reste, eine Frage aus dem Etatsrecht, von (Ministerialdir.) Offenberg. — Die Canadische Ueberlandbahn und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von A. Eversmann. — Neue Eisenbahnbauten in Deutsch-Ostafrika. — Die Eisenbahnen in den Deutschen Schutzgebieten im Rechnungsjahr 1910, von Baltzer. — etc.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Jahrg. 2, Heft 2/3, 1912: Die 48er Arbeiterbewegung in Norwegen, von (Prof.) Halvdan Koht. — Bakunin und die Internationale in Italien bis zum Herbst 1872, von Max Nettlau. — Die Kooperation und der Sozialismus in England in den 20er und 30er Jahren des XIX. Jahrhunderts, von L. Pumpiansky. — Der Ursprung der Worte „Sozialismus" und „Sozialist", von Carl Grünberg. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. IV, Heft 6, März 1912: Ueber die Herkunft der Rentengutsbesitzer, von Metz. — Zur Besiedlung meliorationsbedürftiger Güter, von Stumpfe. — Ueber Kreditverhältnisse in den Heide- und Moorkolonien, von Glass. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, 1911, Nov. u. Dez.: Vererbungsforschung und Genealogie, von (Sanitätsr.) Wilhelm Weinberg. — Zusammenhang der Sterblichkeit der Kinder mit dem Lebensalter der Eltern bei ihrer Geburt und mit der Geburtenreihenfolge, von Alfred Ploetz. — etc.

Bank, Die. 1912, März: Vom Dilettantismus zur Politik, von Alfred Lansburgh. — Trust-Patriotismus, von Ludwig Eschwege. — Die Finanzgeschäfte des Fürstentrust, von A. L. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, 1911, Nr. 2, Februar 1912: Gemeindekollegium und Magistrat in Bayern. — Die Allmende und das Erbbaurecht, von H. Mankowski. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 8, Februar 1912: Ein chinesisches Urheberschutzgesetz, von Heinrich Betz. — Bestrebungen zur Verbesserung der gesetzgeberischen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten, von Paul S. Reinsch. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, Nr. 3: Zur staatlichen Beaufsichtigung der Trusts in den V. S., von Wilhelm Feld. — Zur inneren Struktur des neuen Mittelstandes, von R. C. May. — etc. — Nr. 4: Zum Beruf der praktischen Volkswirte. — Doktor der Handelswissenschaft, von John Mez. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 19, 1912, No. 4: Zehn Jahre deutscher Volksbildungsarbeit. Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung, von Hugo Otto Zimmer. — Zur örtlichen Organisation der Jugendfürsorge, insbesondere des Haltekinderwesens, von Franz Recke. — etc. — No. 5: Die Universitätsausdehnungsbewegung in England, von Ernst Schultze. — Bauberatung und Baupolizei, von Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 34, 1912, Nr. 8: Die Verlängerung des deutsch-türkischen Handelsvertrages. — etc. — Nr. 9: Der Außenhandel Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 10: Die Geschäftslage in der Türkei. — etc. — Nr. 11: Die Reichsfinanzen. — Die italienischen Finanzen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 36, 1912, Heft 1: Zwei Bemerkungen über den Verein für Sozialpolitik, von Gustav Schmoller und Ferdinand Tönnies. — Die agrare Neugestaltung Rußlands, von F. v. Wrangell. — Die Wandlungen im Charakter der Matrikularbeiträge, von Louis Katzenstein. — Stundungsämter, von Martin Bürgel. — Das Münzwesen des Deutschen Reichs von 1500—1566, von Friedrich Frh. von Schrötter. II. — „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus", von Alphons J. Sussnitzki. — Die Bank von Italien, von Johannes Scheffler. — Das moldauische Zollwesen im 15. und 16. Jahrhundert, von J. Nistor. — Die Reichszuwachssteuer von sozialpolitischen Gesichtspunkten, von M. Weyermann. — Der Staat und das Genossenschaftswesen, von Hans Crüger. — Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen, von Leo Wegener. — Die Schiffahrtsabgaben, die Reichsverfassung und das Völkerrecht, von Adolf Arndt. — Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, von Otto von Gierke. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 147, Heft III, März 1912: Die englische Polizeiverwaltung, von (Landr.) Wiedenfeld. — Die Landwirtschaft in Südwest-Afrika, von Hans Ewald v. Zanthier. — Ueber die Ziele unserer Kolonialpolitik, von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 31, 1912, No. 8, 9: Centralverband und Fertigindustrie, von Schweighoffer. — Geldverhältnisse in Deutschland und Frankreich, von Paul Steller. — Tarifvertrag, von (Reg.-R.) Selter. — etc. — No. 10: Bank- und Zinsverhältnisse in Deutschland, von Paul Steller. — etc. — No. 11: Syndikatswesen und Kohlenfrage, von O. Ballerstedt. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, Heft 2, Februar 1912: Die Vorarbeiten zur Kartellenquête in Oesterreich, von S. Tschierschky. — Kartelle und Außenseiter, von Wilh. Weis. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Heft 3, März 1912: Laboremus, von Heinrich Pudor. — Die Börsentermingeschäfte unter der Herrschaft des alten und neuen Börsengesetzes, von Heinz Kohlen. — Das neue Hausarbeitgesetz, von Heinrich Koch. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1912, Nr. 4: Handel und Industrie im neuen Reichstag. — Preußischer Fiskus und Kohlensyndikat. — etc. — Nr. 5: Zur Suspension des Kartoffelzolls. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 4: Entwickelung, von Wally Zepler. — etc. — Heft 5: Sozialdemokratie und Monarchie, von Ludwig Quessel. — Sozialdemokratie und Regierungsgewalt, von Edmund Fischer. — Ernst Friedr. Apelt und die Friessche Schule, von Kurt Grelling. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 1912, No. 1521, 1522: Zur Kreditpolitik der Banken. I, II. — etc. — No. 1523: Das Kreditproblem.. — etc. — No. 1524: Der Bergarbeiterstreik. — etc.

Plutus. Jahr 9, 1912, Heft 8: Reportgeschäfte, III, von G. B. — etc. — Heft 9: Rentenkurs und Sparkassen, von Felix Toerpe. — etc. — Heft 10: Bergarbeiter. — Reportgeschäfte, IV. — etc. — Heft 11: Fürstenlohe. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, Nr. 2, Februar 1912: Die rechtliche Natur der Patentlizenz, von Isaac Breuer. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, März 1912: Wetter und Krankheit, von (Prof.) Grober. — Italien, Oesterreich und der Dreibund, von Benedetto Cirmeni. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 12, März 1912: Das Problem einer organischen Volksvertretung, von Schmidt-Gibichenfels. — Randglossen zur staatsbürgerlichen Erziehung, von G. Ruhland. — Neues aus der Welt Gobineaus (Forts.), von L. Schemann. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 6, März 1912: Die Finanzlage des Reiches. Betrachtungen von Gustav Cohn. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Heft 3, März: Die finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien 1910—1911. — Die Kolonisation Sibiriens, von Anton Palme. — Die Antialkoholbewegung in den deutschen Schutzgebieten, von (Prof.) Julius Friedrich-Gießen. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft II: Beiträge zum Haftpflichtversicherungsrecht. — Die internationalen Schiedsverträge und das italienische Staatsversicherungsmonopol, von Hans Wehberg. (Schluß.) — Staatspapiere als Kapitalanlage für Versicherungsgesellschaften. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 5: Unfall-Verhütung, von (Gewerber.) Fritz Lesser. — etc. — Heft 6: Gewerbehygiene, von (Oberregierungsr.) Bittmann. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Februar 1912: Der preußische Etatsentwurf für 1912, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwartz. — Die Aufbringung des Heeresbedarfes und die süddeutschen Militärverwaltungen, von J. F. Kleindinst. — Die Entwickelung des preußischen Staatseisenbahnnetzes seit 1870, von Badermann. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1911/12, Nr. 12, März 1912: Das Eindringen der Amerikaner in Kanada, von (Assessor) Hammann. — Kaukasien, seine Eisenbahnen und die Eisenbahnpläne Rußlands in Persien, von F. Thiess. — Wirtschaftliches aus der Mongolei, von Otto Goebel. — Der Simplon, von Th. Gubler. — Der Manchester-Schiffkanal, von (Kais. R.) P. F. Kupka. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, Nr. 5: Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen fremde Schuldnerstaaten; ein ständiges, internationales Schiedsgericht zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, von (Prof.) Fischer. — Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre, von (Doz.) W. Prion. — Geschichte des Bankwesens und seiner Konzentration in Großbritannien, Frankreich und Deutschland. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 21: Die soziale Bewegung in Japan, von S. Katayama. — etc. — Nr. 22: Geld und Ware, von Rudolf Hilferding. — etc. — Nr. 23: Die Seeleute und der neue Reichstag, von H. Dillenberger. — etc. — Nr. 24: Geld, Papier und Ware, von K. Kautsky. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 12, März 1912: Der Hamburger Hafen, von Paul Bröcker. — Der Handel mit lebendem Ebenholz, von Ernst Schäfer. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 14, Februar 1912: Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete, von (Prof.) v. Stengel. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 3, 1912, Heft 3: Der Kursstand der deutschen Staatsanleihen, von Fr. Thorwart. — Die Entwickelungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik, I, von M. Mendelson. — Wesen und Zweck der Kapitalanlage im Auslande (Schluß), von P. Arndt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XII, Heft 2, März 1912: Die Haftung des Feuerversicherers für Schäden im Gewerbebetriebe, von (Justizr.) Domizlaff. — Die Mietversicherung, von (Direktor) Grandke. — Die Sterblichkeit und die Todesursachen der ersten fünf Versicherungsjahre, von (Prof.) Florschütz. — Versicherung ohne ärztliche Untersuchung, II, von (Mathematiker) Heiligenpahl. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus.

Von

G. v. Below.

Inhalt: I. Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die ökonomische Geschichtsauffassung G. W. v. Raumers. Raumer ist von Marx unabhängig. Beweise: 1) Die politische Stellung Raumers. 2) Verwandte Anschauungen schon in seinen älteren Arbeiten. 3) Nachweis, erbracht durch eine Skizze der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Zwei Kreise widmen sich namentlich den wirtschaftsgeschichtlichen Studien: a) Die Historiker der romantischen Richtung. b) Die Lokal- und Territorialhistoriker. Zusammenhang zwischen beiden. Der Stand der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. II. Das Verhältnis des Marxismus zur deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bei seinem ersten Auftreten. Bisherige Vernachlässigung des Problems. Gleichzeitigkeit der Proklamierung der ökonomischen Geschichtsauffassung mit einer reicheren Entfaltung der wirtschaftshistorischen Studien in Deutschland. Sind Marx und Engels von der deutschen geschichtlichen Literatur abhängig? H. Leos Anschauungen über die Wirkungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und seine Kritik der Entwicklung der neueren Jahrhunderte. Entsprechende Anschauungen bei Adam Müller. Umfang der Lektüre von Marx und Engels. Eine Beeinflussung des „Manifests" durch die romantische Literatur ist anzunehmen. Uebereinstimmungen und Unterschiede in der Geschichtsauffassung der Romantiker und des Marxismus. Das „Manifest" nimmt auf die romantische Literatur Bezug. Unabhängig von der Frage der Abhängigkeit ist die Tatsache, daß bis zu Marx und ohne ihn die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur zu erfreulicher Entfaltung gelangt und ihm in der Erkenntnis der wirtschaftsgeschichtlichen Vorgänge überlegen war.

I. Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter dem Titel „Georg Wilhelm von Raumer und die materialistische Geschichtsauffassung" hat Andreas Voigt unter Verwertung einer Arbeit seines verstorbenen Bruders Paul in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 103 (1901), S. 430 ff. eine Abhandlung veröffentlicht, in der darauf aufmerksam gemacht wird, daß Raumer, der brandenburgische Geschichtsforscher und Leiter der preußischen Archivverwaltung, eine ökonomische[1]) Geschichtsauffassung vertreten

1) Voigt spricht von „materialistischer Geschichtsauffassung". Es wird keinem Bedenken unterliegen (vgl. dazu z. B. K. Diehl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, Zwanzig Vorlesungen, 2. Aufl., S. 17), wenn ich statt dessen ohne weiteres „ökonomische Geschichtsauffassung" einsetze.

hat[1]). Die Aeußerungen, auf die sich Voigt dafür beruft, finden sich in einer Schrift Raumers, die fast den Charakter einer Gelegenheitsschrift hat, in dem 1851 erschienenen Buch „Die Insel Wollin und das Seebad Misdroy“[2]). In der Vorrede rechtfertigt Raumer die Beschäftigung mit dem anscheinend so kleinen und unbedeutenden Gegenstand mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit „landwirtschaftlicher Lokal- und Dorfgeschichten“. Er sagt: „Wenn erst mehr und mehr erkannt werden wird, daß alle politischen Veränderungen nur Folgen der veränderten Erwerbs- und Lebensweise der Menschen und der durch umgestaltete Verkehrsverhältnisse anders gewordenen Stellung der verschiedenen Klassen sind, dann wird auch der Wert landwirtschaftlicher Lokal- und Dorfgeschichten mehr gewürdigt werden, wozu das gegenwärtige Buch einen Beitrag zu liefern sucht.“ Er erläutert weiterhin seine Anschauung an dem Beispiel der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung. „Die längst vor diesen Staatsmännern in der Stille eingetretenen veränderten Zustände des Landbaues haben die neue Gesetzgebung hervorgerufen und mußten sie hervorrufen.“ Der Anbau von Futterkräutern und des Klees, dann hauptsächlich der Kartoffelbau ließen „eine totale Revolution in den wirtschaftlichen Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung eintreten, welche durch das Aufgeben der uralten Dreifelderwirtschaft und durch das Entstehen einer zahlreichen Büdner- und Einliegerklasse, eines Standes von Nichteigentümern neben den hergestammten Ackerwirten, den Bauern und Kossäten, deutlich bezeichnet wird. Dadurch erst, durch diese auf dem Kartoffelbau fußende Bevölkerung ward es möglich, aber auch notwendig, die Hofedienste der bäuerlichen Untertanen, auf denen die frühere Ackerwirtschaft der größeren Güter beruhte, aufhören zu lassen, womit dann der Bauernstand freier Eigentümer wurde, die Besitzer der großen Güter aber in die Geldwirtschaft, bald auch in die sogenannte rationelle Landwirtschaft und ländliche Fabrikation hineingetrieben worden sind, worin eine Hauptursache des politischen Umschwunges der Gegenwart zu suchen ist. Und auch für die Zukunft beruht ein Teil, nicht nur der sozialen, sondern auch der politischen Entwicklung der östlichen Provinzen des preußischen Staates in dem Umstande, ob ein Stand solcher rationellen, den Ackerbau selbst betreibenden größeren Gutsbesitzer sich erhalten werde und wie das zukünftige Verhältnis der eigentumslosen und tagelohnenden Klasse der Bevölkerung zu jenem Gutsbesitzerstande sich gestalten wird“. „Keine Macht auf Erden hält die Dienstaufhebung, die Eigentumsverleihung und Parzellierungsfreiheit auf die Länge zurück, wenn solche erst Bedingungen der Produktion geworden sind.“ „Aus den

1) Vgl. auch A. Voigt, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1911, S. 443.

2) Die Schrift behandelt ihren Gegenstand sehr eingehend. Es wird z. B. gründlich über die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung und die Art der Landwirtschaft (S. 102 ff.), ferner über die Amtsverwaltung (S. 127 ff.) berichtet.

geänderten gesellschaftlichen und Erwerbsverhältnissen, aus einem anders gewordenen Haushalt der Familien und einem eben damit geänderten Sinn des Volkes gehen mit der Zeit allemal die größten politischen Umwälzungen der Staaten hervor, und die politische Ohnmacht des Grundbesitzes in der Gegenwart, das Uebergewicht des Kapitalvermögens, das Brechen des alten ständischen korporativen Zusammenhaltens sind eben notwendige Folgen der geänderten Volkswirtschaft. Dazu gehören freilich nicht bloß Aenderungen im Betrieb des Ackerbaues und in den Kulturzuständen des platten Landes, sondern in den Erwerbsverhältnissen des Volkes überhaupt, also auch im städtischen Gewerks- und Handwerkerstande, in Manufaktur und Fabrikation; allein die Aenderungen im städtischen Verkehr pflegen mit der Umwälzung des Landbaues Hand in Hand zu gehen." „Die politischen Umgestaltungen sind in ihrem letzten Grunde nur Folgen, und zwar notwendige Folgen der veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, welche nach und nach nicht nur die Sitten, die Lebens- und Anschauungsweise, sondern auch die Stellung der einzelnen Klassen der Gesellschaft gegeneinander ändern." „Unsere Historiker von Fach beschäftigen sich damit (mit der historischen Darstellung der landwirtschaftlichen und sozialen Zustände) freilich nicht; sie geben höchstens eine Rechtsgeschichte, eine Darstellung der legislativen Aenderungen, da doch gewiß ist, daß jede Veränderung in den Rechtszuständen einer Nation aus gewissen tatsächlichen Voraussetzungen, aus dem Steigen der Bevölkerung und dem Drängen nach erhöhter Produktion hervorgeht und daß alle Staatseinrichtungen ohne Ausnahme, von unten nach oben, nur Resultate der jeweiligen Zustände der Gesellschaft sind. Und für gewisse Zustände derselben paßt als Staatseinrichtung eben nur der Despotismus, von wem und in welcher Form er auch ausgeübt werden möge." „Freilich soll damit die Wichtigkeit und die Macht der geistigen Bewegung in den Völkern nicht hinweggeleugnet werden; aber wahr ist es doch, daß solche Bewegungen mehrenteils entweder durch materielle Veränderungen in der Gesellschaft eingeleitet, oder daß sie von solchen begleitet und durch sie getragen werden müssen, wenn bleibende und tiefgreifende Umwälzungen in der Richtung der Geister dadurch erzeugt werden sollen. Zum Glück hat übrigens Gott eine Leuchte auf Erden aufgerichtet, welche weiter greift als Menschen und als alle vergänglichen politischen Institutionen."

Voigt macht geltend, daß mehr als das, was Raumer in diesen Sätzen ausspricht, auch Marx und Engels nicht haben sagen können, daß aber Raumer viele der hier in Betracht kommenden Zusammenhänge tiefer erfaßt, besser auf ihre Ursachen zurückgeführt und richtiger dargestellt habe als jene. Zunächst ist bei Marx der Begriff der Produktionsverhältnisse unklar geblieben, so daß einer seiner Interpreten (Kautsky) darunter die technischen Erfindungen ver-

stehen konnte und sie zum eigentlichen Agens der gesellschaftlichen Entwicklung machte[1]). Raumer dagegen nennt wenigstens eine, und wohl die wichtigste, der tatsächlich treibenden Kräfte, nämlich „das Steigen der Bevölkerung und das Drängen nach erhöhter Produktion“. „Auch der Zusammenhang der Produktionsverhältnisse mit der Klassenbildung und der Stellung der Klassen zueinander“ — bemerkt Voigt — „tritt bei Raumer klarer als bei Marx hervor.“ Mit dem Beispiel von der Wirkung der Einführung der Futterkräuter liefert uns Raumer „ein deutliches, anschauliches Bild vom Gange der Veränderung im Gegensatze zur Marxschen Darstellung, wo der Zusammenhang zwar konstatiert wird, die nähere Verkettung aber im Dunkeln bleibt.“ „Zu beachten ist auch, daß Raumer nicht bloß von zwei Klassen spricht, den Arbeitgebern und den Arbeitern, die Marx infolge seiner Beschränkung auf die industriellen Verhältnisse allein immer vorschweben. Es ist ein weiterer Gesichtskreis, der sich uns hier eröffnet und uns die Klassenbildung in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit erkennen läßt.“ Voigt hebt weiter als Vorzug der Ausführungen Raumers hervor, daß von ihm im Gegensatz zu Marx dem Kampf die richtige Position in der Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft zugewiesen werde. „Es ist nicht das einzige Agens der Entwicklung; diese ist nicht eine ununterbrochene Reihe von Klassenkämpfen, sondern der Kampf ist hier wie überall im menschlichen Leben lediglich die ultima ratio, die dort eintritt, wo die natürlichen Triebkräfte infolge von Reibungswiderständen vorübergehend den Dienst versagen.“ „Endlich ist auch die Rolle der geistigen, ideologischen Faktoren bei Raumer so scharf umschrieben, wie es bei diesen minder greifbaren Potenzen überhaupt möglich ist. Er begnügt sich nicht mit dem unklaren Bilde, daß die geistige Bewegung

---

1) Auch Sombart, Technik und Kultur, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 33 (1911), S. 315, findet neuerdings, daß die Geschichtsauffassung von Marx „in Wahrheit keine ökonomische, sondern eben eine technologische ist“. In seiner materialistischen Geschichtsauffassung habe die technologische Geschichtsbetrachtung sogar „ihren klassischen Ausdruck gefunden“. Im Hinblick auf die Vorrede in Marx' „Kritik der politischen Oekonomie“ bemerkt Sombart (S. 316): „Sollen diese Sätze überhaupt einen Sinn haben, so kann es nur dieser sein: gegeben ist ein bestimmter Entwicklungsgrund der Technik: denn was sonst ‚Produktionskräfte‘ sein sollten, wenn nicht technische Möglichkeiten, ist nicht einzusehen. Diese Technik entscheidet über die Gestaltung des Wirtschaftslebens (unter dem die Eigentumsverhältnisse vor allem verstanden werden); dessen Gestaltung über die aller übrigen Kultur. Oder .... die Wirtschaft ist eine Funktion der Technik; die übrigen Kulturerscheinungen sind eine Funktion der Wirtschaft, womit gesagt sein soll (und Marx muß das sagen wollen, wenn anders seine Worte nicht bloße Worte sein sollen): daß nur eine einzige Wirtschaftsmöglichkeit bei einer gegebenen Technik, nur eine einzige Kulturmöglichkeit bei einer gegebenen Wirtschaftsweise denkbar ist“. S. 319: „Wirtschaft durch Technik, übrige Kultur durch Wirtschaft bestimmt.“ — Zur Kritik der Anschauung von der maßgebenden Bedeutung der Erfindungen in der geschichtlichen Entwicklung vgl. Hans Delbrück, Ueber die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte, Historische und politische Aufsätze (1887), S. 339 ff., und Max Lenz, Kleine historische Schriften (1910), S. 20. Ebenso erklärt sich Voigt a. a. O. S. 435 gegen die Ueberschätzung der Bedeutung der Technik, desgleichen Sombart a. a. O. S. 316 ff. Dieser freilich gelangt weiterhin auf einem Umweg doch von neuem dazu, die Wirkung der Technik überaus hoch, zweifellos zu hoch anzuschlagen.

in den Völkern ein bloßer ‚Reflex‘ des ökonomischen ‚Unterbaues‘ sei. Er läßt sich auch nicht zu Generalisierungen verleiten, die nachher doch wieder zurückgenommen werden müssen. Er läßt den geistigen Faktoren ihre unverkennbare selbständige Macht; aber er gibt zu, daß bleibende und tiefgreifende Umwälzungen auf geistigem Gebiete meistens durch wirtschaftliche Umwälzungen eingeleitet oder von solchen begleitet und durch sie getragen werden..... Ueberhaupt, und das ist ein letztes Verdienst des Raumerschen Materialismus, er ist weit entfernt, eine neue Geschichtstheorie darstellen und die Tatsachen in ein, trotz allem Materialismus, im Grunde doch mystisch-scholastisches Schema zwingen zu wollen.“ Während Marx nicht einen Erfahrungszusammenhang, sondern ein historisches Erkenntnisprinzip, das vor aller Erfahrung und unabhängig von dieser gelten soll, stabiliert, tritt Raumers Geschichtsmaterialismus lediglich als eine Erfahrungstheorie auf, die sich vor allem in der wirtschaftlichen Detailgeschichte bewahrheiten soll. „Man erkennt daher sofort“ — schließt Voigt — „die Bedingungen und Grenzen ihrer Gültigkeit und versteht sehr gut, wie Raumer einen religiösen Supranaturalismus für damit vereinbar halten konnte.“

Voigts Urteilen werden wir im ganzen zustimmen dürfen. Allerdings, nicht all die Erkenntnisse oder, um mich neutraler auszudrücken, nicht all die Sätze, die uns bei Engels und Marx begegnen, sind auch bei Raumer vorhanden. Ferner wird man nicht bloß bei Marx, sondern ebenso, wiewohl in geringerem Grade, bei Raumer etwas Dogmatisches in seiner These entdecken und bei ihm gleichfalls — um ein allgemeines Urteil schon jetzt auszusprechen — wahrnehmen, daß er neben den wirtschaftlichen die andern historischen Motive und Ursachen noch nicht zu gebührender Geltung kommen läßt. Endlich tritt auch bei Raumer das eigentliche Agens der historischen Entwicklung nicht in voller Deutlichkeit entgegen: er klärt uns nicht darüber auf, ob der allererste Antrieb von einem technischen Moment (dem Anbau einer neuen Fruchtart) oder von der Zunahme der Bevölkerung ausgeht. Aber den Vorzug wird man Raumer vor Marx zugestehen, daß er mehr als beobachtender Historiker spricht, während man bei Marx etwas von scholastischer Formel oder wenigstens die Befriedigung über die Formel als Formel beobachtet. Und weiter ist jenes Schwanken in den Aussagen über das letzte Agens der historischen Entwicklung bei Raumer doch auch wiederum ein Vorzug gegenüber Marx, der die „Produktionskräfte“ mit voller Bestimmtheit als das letzte Agens bezeichnet, aber keine klare Auskunft darüber gibt, was wir uns darunter vorzustellen haben. Wenn Raumer nachweisbare Ursachen nennt und nur zwischen ihnen schwankt, so ist es ja auch tatsächlich unmöglich, dem einen oder dem anderen Faktor für alle historischen Fälle die Priorität unbedingt zuzuerkennen und nicht zu schwanken. Die Ehrlichkeit unserer Forschung verlangt unendlich oft diese Zurückhaltung oder Unsicherheit.

Wenden wir uns noch etwas den von Raumer gebrauchten technischen Ausdrücken zu. Er spricht von der „Klasse“, von „den verschiedenen Klassen“, „Klassen der Gesellschaft“. Die „Klasse“ spielt in der Terminologie der marxistischen Geschichtsbetrachtung ja eine große Rolle. Auch die Ausdrücke „Bedingungen der Produktion“ und „wirtschaftlich“ sind Raumer geläufig. Dagegen gebraucht er nicht die Ausdrücke „Klassenkampf“ und „ökonomisch“. Etwas unbeholfen ist es, wenn er von „landwirtschaftlichen Lokal- und Dorfgeschichten“ spricht. Es war aber damals der Ausdruck „Wirtschaftsgeschichte“ noch nicht geprägt worden. Das Wort begegnet zum erstenmal im Heidelberger Lektionskatalog vom Jahre 1853: der Privatdozent Kiesselbach kündigte damals eine Vorlesung mit dem Titel „Wirtschaftsgeschichte“ an. Treitschke eilte nach Heidelberg, um sie zu hören; Kiesselbach las sie aber nicht. Der erste, der einem Buch diesen Namen gab, ist K. Th. v. Inama-Sternegg (1879) gewesen [1]). Ueberhaupt sind ja die wirtschaftsgeschichtlichen Termini verhältnismäßig jungen Datums. So kommt das Wort „Stadtwirtschaft“ erst 1867, bei G. Schönberg, vor, während allerdings der Begriff der Stadtwirtschaft schon vorher, namentlich von Br. Hildebrand, 1866, entwickelt wird [2]). Das Wort Volkswirtschaft ist allerdings erheblich älter.

Voigt nimmt nun ohne weiteres an, daß Raumer unabhängig von Marx und Engels zu seinen Anschauungen gelangt ist. Ich teile diese Ansicht. Allein eine Prüfung der Frage der Unabhängigkeit oder Abhängigkeit wird doch notwendig sein. Denn Marx und Engels haben ihre ökonomische Geschichtsauffassung chronologisch früher als Raumer vorgetragen, in ganz bestimmter Form schon im Jahre 1848, in dem damals veröffentlichten „Kommunistischen Manifest“. Es wird aber ferner, wie sich ergeben wird, auch viel Belehrung bieten, die Frage der Unabhängigkeit oder Abhängigkeit aufzuwerfen; ja, ich möchte sagen: die Verfolgung dieser Frage ist fast noch lehrreicher als die Betrachtung der Raumerschen Sätze selbst.

Drei Gesichtspunkte dürften sich für die Selbständigkeit Raumers geltend machen lassen.

1) Von vornherein spricht ein Umstand für die Selbständigkeit Raumers: er, der Konservative, würde nicht so unbefangen, so arglos, so ohne alle Bedenken seine ökonomische Geschichtsauffassung vorgetragen haben, wenn ihm die Theorie von Engels und Marx bekannt gewesen wäre. Er würde sich, falls er sie etwa gekannt hätte, gegen gewisse Konsequenzen, die aus seiner ökonomischen Geschichtsauffassung gezogen werden könnten, verwahrt haben.

2) Aus Raumers älteren Arbeiten ergibt sich, daß die Anschauungen, die er im Jahre 1851 vorträgt, eine Vorgeschichte haben,

1) Vgl. über diese Dinge meinen Nekrolog auf Inama, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1909, S. 169.

2) Vgl. meine Abhandlung: Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, Hist. Zeitschr., 86, S. 4 f.; meinen Artikel Wirtschaftsstufen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 227 f. und 367 ff.

nicht unvermittelt bei ihm hervortreten. Im Jahre 1837[1]) veröffentlichte er, als Jubiläumsschrift, eine Edition des für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kolonisationsländer so wichtigen „Neumärkischen Landbuchs von 1337“; sie ist, was bemerkt zu werden verdient, Ludwig von Gerlach, dem damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten der Neumark, gewidmet. Der Edition gibt er eine ausführliche historische Einleitung bei, die sogar einen größeren Umfang hat als die Edition selbst.

In dieser Einleitung finden sich sehr beachtenswerte Aeußerungen. Sie ist streng sachlich gehalten; zum größeren Teil enthält sie sogar nur einen chronologischen Bericht über die Entwicklung der Neumark. Aber man nimmt wahr, wie Raumer überall eine bestimmte Anschauung von den Dingen gegenwärtig ist. Er verteidigt wiederholt das Mittelalter gegen unberechtigten Tadel und hebt im Zusammenhang damit die unliebenswürdigen und unerfreulichen Seiten der Verhältnisse der Neuzeit hervor. So spricht er (S. 56) davon, wie im Mittelalter, „abgesehen von dem aus der höheren Ehrung des kriegerischen Vasallenstandes hervorgehenden Vorzuge, die Stände sich in ihrer Lebens- und Anschauungsweise bei weitem näher standen, als dies in der Gegenwart der Fall ist, wo eine schroffe Kluft den sogenannten gebildeten, durch Luxus, andere Sitten, Erziehung und Denkweise und selbst durch eine andere Sprache geschiedenen Stand von den niederen ungebildeten und unverfeinerten Ständen trennt. Wenn daher jetzt einer unserer alten märkischen Ritter erweckt würde, so würde er .... sich in jene Kluft, welche der dem Mittelalter unbekannte Geldreichtum, Luxus und Bildung in die menschliche Gesellschaft gerissen haben, gar nicht finden können; sie würde ihm weit unerhörter, ja unmenschlicher vorkommen als die Standesunterschiede des Mittelalters, welche uns so grell ausgemalt werden.“ Einmal äußert sich Raumer über den Unterschied zwischen Mittelalter und Neuzeit im ganzen. Nachdem er festgestellt (S. 78), daß das Mittelalter ebensogut wie die Neuzeit Steuern gehabt hat, und zwar ganz beträchtliche, fährt er fort: „Nicht in diesen materiellen Dingen, sondern allein darin, daß damals weit mehr Anspruch auf Charakterstärke, Energie und selbständiges Handeln im Leben jedes Einzelnen gemacht wurde, vermag ich einen, freilich sehr wesentlichen, Vorzug des Mittelalters vor

---

1) Einige Jahre vorher hatte Raumer (anonym) eine Schrift veröffentlicht, die einen Beweis für sein Interesse für verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen liefert, aber nicht gerade programmatische Aeußerungen in unserem Sinn enthält. Ich meine die Schrift: „Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, insbesondere der Altmark und Mittelmark.“ Zerbst 1830, 136 S. Das Buch behandelt die Verfassung (im umfassendsten Sinn) der Mark Brandenburg vornehmlich im Zeitalter der Germanisierung des Landes, und das Verhältnis zwischen Deutschen und Slaven interessiert R. auch besonders. Er schlägt übrigens die Zahl der deutschen Bauern, die ins Slavenland gekommen sind, zweifellos zu gering an. Vgl. über die Theorien betreffs jenes Verhältnisses, die einander abgelöst haben, H. Witte, Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens, Hansische Geschichtsblätter, 1908, S. 271 ff.; Deutsche Literaturzeitung, 1912, No. 8, Sp. 487 ff.

der Gegenwart zu erkennen.“ Energisch betont Raumer, wie aufrecht der deutsche Bauer im Mittelalter stand. „Die altpolnische und slavische Ansicht über die Rechtlosigkeit der Bauern an Hab und Gut (welche immer noch sehr von Sklaverei verschieden ist!)“ — bemerkt er (S. 60) — „hat in der Neumark, seitdem sie ein eigenes Land geworden, durchaus nicht mehr gegolten. Rechte hatte damals jeder Stand, der Bauer in seinem Maße sowohl als der Ritter.... Es ist ganz unwahr, daß damals der Bauer in seinen Rechten hilflos gewesen sei. Wäre dies der Fall gewesen, wie könnten so viele Urkunden die geringfügigsten Leistungen so genau bestimmen, wie könnte das Herkommen eine immer entscheidende Norm aller Verpflichtungen abgegeben haben, wodurch jede Willkür rechtlich ganz ausgeschlossen wird.“ Raumer weist u.a. auf die Tatsache hin, daß die Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft durch die Aussage der abhängigen Bauern bestimmt wurden. „Die Lage der Bauern war nach der Lebensweise und den Bedürfnissen der Zeit überhaupt so gar schlecht nicht. Im Gegenteil ist seit dem 16. Jahrhundert, wie nicht zu leugnen steht, eine nachteilige Veränderung hinsichts der Dienste der Bauern und der Zwangsdienste ihrer Kinder eingetreten. Diese Veränderung beruht aber nicht in spezieller Willkür, sondern sie ist allmählich aus den veränderten Umständen hervorgegangen, da man seit dem 16. Jahrhundert bei stets steigender Bevölkerung, größeren Armeen usw. anfing, den Ackerbau des Geldgewinns wegen zu treiben, was dem Mittelalter fremd war, und da deshalb die Ritterschaft weit mehr Land kultivierte und unter eigenen Pflug nahm als früher. Dieser veränderten Richtung des Kornhandels dankt die Klasse der Büdner, Einlieger und Tagelöhner ihr Dasein, und er hat unstreitig die Dienste der Bauern vermehrt[1]), wiewohl der bessere Absatz des Korns diesen auch zugute gekommen ist, wie solches aus der steigenden Konsumtion mancher Artikel auf dem platten Lande, z. B. des Bieres seit dem 16. Jahrhundert, sichtlich hervorgeht. Im Mittelalter leistete der neumärkische Bauer seinem Herrn, der keine große Ackerfläche betrieb, geringe Dienste und war ihm außerdem zu etwas Geldzinsen und Kornpächten, zur Abgabe von Hühnern und allenfalls zum Fleischzehnt vom Vieh verpflichtet.“ Dazu traten Meßkorn, Vier-

1) Raumer ist, wenn nicht der erste, so gewiß einer der ersten unter den Historikern, die diese Verschlechterung in der Lage der nordostdeutschen Bauern während der neueren Jahrhunderte konstatiert haben. Die letzten Jahrzehnte haben bekanntlich eine sehr große Literatur über das Problem hervorgebracht. Vgl. meine Abhandlung über den Ursprung der Gutsherrschaft in meinem „Territorium und Stadt“, S. 1 ff. Von der neuesten Literatur seien genannt: M. Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, II, 2, S. 225 ff.; G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform (1910); K. Brinkmann, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes (1911); A. Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1911, S. 1339 ff. Zur Würdigung der Arbeiten Raumers s. auch A. Ernst, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte, Bd. 23, S. 323 ff.

zeitenpfennig usw. an den Pfarrer und die landesherrliche Steuer[1]). „Neben den Bauern, welche etwa 2—4 Hufen unter dem Pfluge hatten, gab es Kossäten, die etwa eine Hufe beackerten, sonst aber ähnliche, nur noch geringere Abgaben an Geld und Hühnern leisteten.“ Gegenüber diesem Zustand „sind die Veränderungen, welche sich seit dem Mittelalter in der Bevölkerung der alten Dörfer zugetragen haben, sehr erheblich, indem nicht nur der früher überaus zahlreiche Adel wohl bis auf den vierten Teil zusammengeschmolzen ist, sondern auch seit dem 16. Jahrhundert die Büdner und Einlieger und die ganze zahlreiche Klasse der Tagelöhner und angesessenen Leute entstanden, welche sich insbesondere seit dem vorigen Jahrhundert und dem Kartoffelbau fortwährend vermehrt haben“ (S. 49).

Diesen historischen Erörterungen Raumers möchte ich namentlich dreierlei entnehmen.

Erstens sehen wir, daß er, der das Mittelalter verteidigt, doch, bei veränderten Voraussetzungen, einer Beseitigung der vom Mittelalter überkommenen Verhältnisse das Wort redet: der Jünger der historischen Rechtsschule will die einmal bestehenden Verhältnisse durchaus nicht unbedingt festhalten. Wenn man oft der historischen Rechtsschule vorwirft, daß ihre Vertreter sich in der Praxis gegen die Verwirklichung des Gedankens der historischen Entwicklung ablehnend verhalten haben, zu dem sie sich theoretisch so entschieden bekennen, so trifft Raumer ein solcher Vorwurf nicht. Diese Beobachtung gehört ja nicht eigentlich zu unserem Thema, liefert aber einen wesentlichen Beitrag zur Charakteristik der historisch-politischen Stellung Raumers im allgemeinen.

Sodann: Raumer verdichtet im Jahre 1837 seine historischen Betrachtungen noch nicht zu dem Satz, in den er sie im Jahre 1851 faßt. Allein die Grundlagen, auf die er 1851 seinen Satz stützt, finden wir schon in seiner Darstellung vom Jahre 1837. Das Beispiel, an dem er 1851 seinen Satz erläutert, die Wirkung der Futterkräuter und des Kartoffelbaues, führt er bereits 1837 an. Er macht bereits jetzt geltend, daß eine Veränderung in der Produktionsart die sozialen Verhältnisse beeinflußt. Auch das Wort „Klasse“ gebraucht er schon 1837.

Endlich: Raumer schildert, wie in der Neuzeit gegenüber dem Mittelalter die Verhältnisse durch den Geldreichtum und das Bedürfnis nach mehr Geld unliebenswürdiger und unerfreulicher werden; wie insbesondere die sozialen Gegensätze in der Neuzeit schärfer

1) Es verdient beachtet zu werden, daß Raumer dem mittelalterlichen Territorium eine wirkliche Steuer zuschreibt und die Steuer von privatrechtlichen Abgaben sondert. Leider stehen noch manche Autoren der Gegenwart in dieser Beziehung hinter ihm zurück, womit dann eine ganz schiefe Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation des Mittelalters gegeben ist. Vgl. darüber meine Bemerkungen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 76, S. 626, Anm. 235; Histor. Zeitschr., 91, S. 460, Anm. 2; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1911, S. 638; Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins, 26, S. 54, Anm. 1; Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1911, S. 450 ff. Gerade auch bei einer Kritik der ökonomischen Geschichtsauffassung ist jene Sonderung wichtig.

und häßlicher werden; wie der aufrechte Mann des Mittelalters, der Charakterstärke, Energie und selbständiges Handeln zeigen mußte, in der Neuzeit mehr und mehr verschwindet.

Vertauscht man in dieser Schilderung Raumers das Wort „Geldreichtum“ mit „Kapital“ und verschärft sie etwas, indem man das, was er mit einem Akzent des Gemüts, aber auch keineswegs ohne treffende historische Beobachtung geschrieben hat, in die Sprache der heftigen politischen Agitation übersetzt, so erhält man ein uns sehr bekanntes Schema.

Da nun die Elemente der Darstellung, die Raumer 1851 gegeben hat, sich schon in seiner Schrift vom Jahre 1837 nachweisen lassen, so besitzen wir damit bereits ausreichendes Beweismaterial, um die Unabhängigkeit seiner Aeußerungen von 1851 zu behaupten. Aber wir können uns noch auf ein drittes Moment berufen: er steht nicht allein mit seinen wirtschaftsgeschichtlichen Interessen, sondern gehört einer größeren Literaturrichtung an.

3) Die Beschäftigung mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nimmt ihren Anfang lange vor Raumer. Freilich, er scheint eine solche für die vorausgehende Zeit und auch noch für die seinige zu leugnen: „unsere Historiker von Fach“ — sagt er 1851 — „beschäftigen sich damit nicht; sie geben höchstens eine Rechtsgeschichte“. Indessen, es ist eine alte Erfahrung, daß Autoren, die mit einem Programm auftreten, das unterschätzen, was vor ihnen geschehen ist. Ueberdies kommt es, wie wir noch sehen werden, darauf an, jene Worte Raumers richtig zu interpretieren. Jedenfalls hatte man sich bis zu seiner Zeit schon viel und auf mannigfache Art mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen beschäftigt.

Die Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts zieht bereits die wirtschaftlichen Erscheinungen in den Kreis ihrer Betrachtung hinein. Damals wurde die Kulturgeschichtsschreibung begründet, und in ihrem Rahmen werden auch die wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen berücksichtigt.

Vor kurzem hat W. Sulzbach in einer Schrift „Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung“ (Karlsruhe 1911) von namhaften Autoren, namentlich des 18. Jahrhunderts, gehandelt, die den wirtschaftlichen Erscheinungen ihre Aufmerksamkeit widmen: so von Montesquieu, Filangieri, Raynal, Mably, Barnave, Schlözer, Möser, Adelung. Die Darstellung hätte mehr in die Tiefe sowohl wie in die Breite gehen können [1]). Aber Berücksichtigung dürfen jene Autoren, welche alle schon auf die Wichtigkeit der wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen hingewiesen haben, als Vorläufer der ökonomischen Geschichtsauffassung in der Tat beanspruchen. Durch die Ablehnung idealistischer Motive, die wir übrigens nicht durchweg bei ihnen wahrnehmen, ist am meisten wohl Raynal (mit seiner Kolonial- und Handelsgeschichte der Europäer in beiden Indien) bemerkenswert,

1) Vgl. dazu z. B. meine Ausführungen zu Schaumkells „Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung“ in den Götting. Gel. Anzeigen, 1907, S. 395 ff.

welcher der Tendenz der Aufklärung[1]) huldigt und von ihr aus die Geltung der wirtschaftlichen Motive gegenüber den religiösen betont. Er erklärt z. B., die Sklaverei sei nicht durch den Geist der christlichen Religion eingeschränkt worden, sondern durch eine gesunde Politik, wie sie der Handel immer herbeiführe. Wenn es somit gewiß notwendig ist, jene Autoren als Vorläufer der ökonomischen Geschichtsauffassung heranzuziehen, so läßt doch Sulzbach in seiner genannten Schrift die großen literarischen Bewegungen außer Betracht, die den Raum zwischen dem Beginn des 19. Jahrhunderts und dem ersten Auftreten von Marx und Engels, den klassischen Vertretern des ökonomischen Systems, einnehmen, also gerade die, welche deren Anschauungen wegen der zeitlichen Nähe am ehesten beeinflussen konnten. Er steht jedoch damit nicht allein: in der gesamten Literatur über Marx wird von den Geschichtsforschern und Geschichtsschreibern nur etwa Thierry, in Zusammenhang mit St. Simon, erwähnt (so auch von Sulzbach). Suchen wir diese Lücke hier durch einige Andeutungen auszufüllen.

Zwei große Kreise sind es namentlich, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie die kulturgeschichtlichen Studien überhaupt so auch die wirtschaftsgeschichtlichen gepflegt haben.

Einmal setzt hier die romantische Bewegung, im weiteren Sinn, ein: der ganze Kreis der romantischen Richtung und besonders die historische Rechtsschule mit den Forschern, die von ihr ausgehen. Ihr gehört B. G. Niebuhr, der Begründer der neueren Geschichtsforschung, an. Ein wesentliches Stück seiner wissenschaftlichen Arbeit ist die Verbindung der politischen mit der Wirtschaftsgeschichte[2]), und er bleibt ein Führer in der energischen Berücksichtigung der wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen zum mindesten für das Gebiet der alten Geschichte. Böckhs „Staatshaushaltung der Athener", welches Werk 1817 erschien, ist ihm gewidmet. Um einen jüngeren Forscher zu nennen, so ist K. W. Nitzsch zwar nicht Niebuhrs persönlicher Schüler; aber er wandelt gerade mit seiner gleichmäßigen Behandlung der politischen und der Wirtschaftsgeschichte ganz in Niebuhrs Bahnen. Wenn das Interesse für wirtschaftsgeschichtliche Fragen in der Literatur der alten Geschichte zeitweise etwas zurücktrat, so ist es doch eben seit Niebuhr nie vollständig beiseite geschoben worden.

Die älteren Juristen aus der historischen Rechtsschule haben sich zwar nicht eigentlich mit wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten beschäftigt. Allein indirekt lieferten ihre rechtshistorischen Studien Beiträge auch für die Wirtschaftsgeschichte. Und die Historiker, welche ihren Einfluß erfuhren, haben dann ganz unmittelbar die wirtschaftsgeschichtliche Forschung gefördert. „Mit Ueberraschung

1) Vgl. hierzu auch E. Hammacher, Das philosophische und ökonomische System des Marxismus (Leipzig 1909), S. 56: „Die utilitaristische Ethik der Aufklärungsphilosophie führt zur Aufstellung des Satzes von der Allmacht des Interesses."

2) Vgl. hierzu gegen einen neueren Einwand Historische Vierteljahrschrift, 1904, S. 61, Anm. 1.

wurde ich inne" — berichtet H. v. Sybel als Schüler Savignys —, „welche Fülle ethischen und kulturgeschichtlichen Reichtums das wegen seiner Trockenheit verrufene Pandektenstudium birgt und mit welcher klassischen Meisterschaft und Klarheit der verehrte Lehrer diesen edlen Kern genießbar zu machen wußte" [1]).

Um die Aufhellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters hat ein Forscher Verdienste, der seine wissenschaftliche Schulung in der Zeit vor dem Aufkommen der historischen Rechtsschule erhalten hat: K. D. Hüllmann. Im übrigen geht der große Strom der Arbeiten, die der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte gewidmet sind, eben vorzugsweise von Jüngern der historischen Rechtsschule aus. Von den Veröffentlichungen H. Leos, des Schülers Eichhorns, werden wir noch sprechen. Ein anderer Schüler desselben Juristen, G. A. H. Stenzel [2]), schuf in seiner (1832 erschienenen) Kolonisationsgeschichte Schlesiens ein Muster für Arbeiten über die Kolonisationsgeschichte des deutschen Nordostens [3]). Zu dem Schülerkreis Eichhorns gehört auch unser Raumer: „besonders durch Eichhorn wurde seine Vorliebe für das deutsche Staatsrecht und die Rechtsgeschichte geweckt" [4]). H. v. Sybel, der, wie wir gesehen, sich Savigny gegenüber zu so hohem Dank verbunden fühlt, hat in seiner „Entstehung des deutschen Königtums" [5]) der Wirtschaftsgeschichte wertvolle Anregungen gegeben.

Der Kreis, von dem wir hier sprechen, ist nicht ganz geschlossen: nicht alle seine Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zur Romantik. Stenzel und Sybel sind, zumal in ihrer praktisch-politischen und -kirchlichen Betätigung, von romantischer Richtung frei. Aber auch sie haben für ihre Studien die starke Einwirkung der historischen Rechtsschule erfahren, die doch in der großen romantischen Bewegung wurzelt [6]). So wird man denn wohl unsern Kreis, wenn

---

1) Vorträge und Abhandlungen von H. v. Sybel, herausgeg. von K. Varrentrapp (München 1897), S. 13.

2) Vgl. Rachfahl, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 11, S. 7.

3) Siehe die Charakteristik dieses wichtigen Werkes bei Rachfahl a. a. O., S. 19.

4) In den älteren Auflagen von Brockhaus' Konservationslexikon findet sich ein eingehender Artikel über G. W. v. Raumer, der zweifellos auf dessen eigene Angaben zurückgeht. Vgl. die 10. Aufl., 1854, Bd. 12, S. 583 f. Unergiebig ist der Artikel über Raumer in der Allg. deutschen Biographie.

5) Die erste Auflage von Sybels Buch erschien 1844, die zweite (erheblich vermehrte) 1881. Ich brauche nicht zu erwähnen, daß Sybel in erster Linie Schüler von Ranke war. Aber sein Buch über die „Entstehung des deutschen Königtums" zeigt ihn als Schüler der historischen Rechtsschule. In dem Vorwort zur ersten Auflage spricht er es ausdrücklich aus, daß es die Kontroversen der Rechtshistoriker waren, die ihn zu dieser Arbeit veranlaßten.

6) Stenzels Anschauung kommt in den Schlußworten seiner kolonisationsgeschichtlichen Darstellung zu einem charakteristischen Ausdruck (Urkundensammlung zur Geschichte . . . der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten, S. 263 ff.): er gibt hier eine Kritik der Entwicklung der neueren Jahrhunderte, zwar überwiegend eine Kritik des Absolutismus, aber doch eine solche, mit der auch der echte Romantiker einverstanden sein konnte.

man nach der Herkunft der wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten dieser Historiker fragt, als den romantischen bezeichnen dürfen.

Unter den jüngeren Juristen aus der historischen Rechtsschule haben zwei direkt wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten, wie jene Historiker, geliefert: G. L. v. Maurer und, mit noch mehr Erfolg, W. Arnold[1]), dieser wiederum ein Autor mit echt romantischem Einschlag. Ihre hier in Betracht kommenden Schriften fallen allerdings in die Zeit nach dem ersten Auftreten von Marx und Engels. Doch handelt es sich bei ihren Studien um eine konsequente, nicht von außen beeinflußte Entwicklung von der alten historischen Rechtsschule aus. Sie sind so wenig von den Sozialisten abhängig, daß vielmehr Engels später bedauert hat, daß Marx und ihm nicht zeitiger Maurers Darstellung bekannt geworden sei. Arnold hat wohl von der Nationalökonomie eine Beeinflussung erfahren, aber von der historischen Nationalökonomie, die wiederum von der historischen Rechtsschule abhängig ist.

Die historische Schule der Nationalökonomie kann nämlich als Tochter der historischen Rechtsschule angesehen werden, in doppeltem Sinn: einmal weil diese wie jene auf den gleichen allgemeinen Anschauungen, insbesondere auf dem Gegensatz gegen die naturrechtlichen Anschauungen, beruht, sodann auch insofern, als die Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie in einem Schülerverhältnis zu Vertretern der historischen Rechtsschule stehen. Roscher z. B. bekannte sich Albrecht gegenüber (neben Ranke, Gervinus und Ottfried Müller[2])) zu tiefem Dank verpflichtet[3]).

Der andere große Kreis, von dem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirtschaftsgeschichtliche Studien ausgehen, ist der der lokal- und territorialgeschichtlichen Forscher. Es ist eine eigentümliche und doch verständliche Erscheinung, daß die Forscher, die sich mit der deutschen Lokal- und Territorialgeschichte beschäftigen, die verschiedenen Seiten der Kulturgeschichte, namentlich auch die Wirtschaftsgeschichte, weit stärker berücksichtigen als diejenigen, die

1) Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1911, S. 2033, weiß zu berichten, daß W. Arnold „ohne realistischen Sinn" gewesen sei; „obwohl ihn sofort Hegel stark angriff, hat er auf die studierende Jugend einige Dezennien großen Einfluß geübt". Ein gesunder Empirismus und Realismus ist ja gerade ein Vorzug von Arnold! Und er hat nicht bloß „auf die studierende Jugend" und nicht bloß „einige Dezennien" Einfluß geübt, sondern beeinflußt Forscher und Studierende erfreulicherweise auch heute noch. Bedauern kann man nur, daß er bei Lebzeiten nicht die volle Würdigung gefunden hat, die er verdient. Zur Widerlegung der Ansicht Schmollers sei auf E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III, 2, Textband, S. 760 ff., hingewiesen. Daselbst sind auch die grundlegenden Untersuchungen von Arnold über das Verhältnis von Wirtschaft und Recht gewürdigt. Uebrigens hatte schon Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 1041, auf die Bedeutung Arnolds und anderer Rechtshistoriker in jener Hinsicht hingewiesen.

2) Es verdient erwähnt zu werden, daß Roscher a. a. O., S. 914, O. Müller mit Böckh zusammenstellt.

3) Vgl. den Art. Roscher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ueber Roschers wissenschaftliche Abstammung siehe auch meine Bemerkungen in den Götting. Gel. Anzeigen, 1907, S. 398, Anm. 1.

sich der allgemeinen deutschen Geschichte widmen. Die deutsche Zentralgewalt war schwach; sie griff in die inneren Verhältnisse sehr wenig ein; die allgemeine deutsche Geschichte ist auf weite Strecken hin die Geschichte eines sehr losen politischen, fast völkerrechtlichen Verbandes. Anders die Lokal-, Stadt- und Territorialgeschichte: hier ist über eine intensivere Verwaltung der Gemeinde oder des Staates zu berichten: wer deutsche Lokal- oder Territorialgeschichte schreibt, kann nicht umhin, auch der inneren Verwaltung, den wirtschaftlichen Dingen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ranke hat in seinem Werk über die deutsche Geschichte im Reformationszeitalter die wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen und Vorgänge außer Betracht gelassen. Dagegen bringt er in seiner Preußischen Geschichte eine eindringende Darstellung der „Kolonisation", der „inneren Entwicklung" und der „inneren Verwaltung", und über die wirtschaftlichen Verhältnisse von ganz Deutschland ergreift er (in einer berühmten Abhandlung) das Wort, wo er auf das 19. Jahrhundert zu sprechen kommt, in dem der preußisch-deutsche Zollverein als Schöpfer eines einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebiets hervortrat.

Hiernach begreift es sich, daß die Erforschung der Wirtschaftsgeschichte in Deutschland überwiegend von Lokal- und Territorialhistorikern ausgegangen ist. Wenn heute mehr und mehr Versuche gemacht werden, auch die allgemeine deutsche Wirtschaftsgeschichte darzustellen, auch für die Zeiten, in denen es kein einheitliches deutsches Wirtschaftsgebiet gab, die wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen zusammenzufassen, so hat doch die Mehrzahl dieser Forscher wiederum mit lokal- oder territorialgeschichtlichen Studien begonnen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat ziemlich jede deutsche Landschaft einen Historiker, der sich mit der Wirtschaftsgeschichte eben seiner Landschaft beschäftigt. In Ostpreußen veröffentlichte M. Töppen in besonderer Vielseitigkeit neben Forschungen über Quellengeschichte und allgemeine Geschichte des Ordenslandes solche über Verfassung, Wirtschaft und historische Geographie. Aus Pommern haben wir kolonisationsgeschichtliche Darstellungen von Ludwig Giesebrecht, steuergeschichtliche von F. v. Bilow. Für Schlesien erwähnten wir bereits die Studien von Stenzel. Für die Lausitz hat Joh. Wilh. Neumann [1]), ein Freund G. W. v. Raumers, in erster Linie verfassungsgeschichtliche Themata behandelt (z. B. „Geschichte der Niederlausitzischen Landstände und deren Verfassung", 1843), daneben aber auch Fragen des gewerblichen Rechts und der Agrarverhältnisse. Aus der Mark Brandenburg sind neben Wohlbrück vor allem K. F. v. Klöden [2]) und unser Raumer zu nennen. Klöden, der Begründer der ersten Gewerbeschule, bevorzugte neben der Schilderung der

1) Die Allg. deutsche Biographie enthält keinen Artikel über Neumann. Dagegen bringt eine Biographie von ihm (worauf mich Prof. Jecht in Görlitz aufmerksam gemacht hat) das „Neue Lausitzische Magazin", Bd. 51 (Görlitz 1874), S. 266 ff. N. war 1797 in Lübben geboren und starb daselbst 1870. Vgl. auch Deutsche Literaturzeitung, 1911, No. 47, Sp. 2998.

2) Ein Urteil über ihn bei L. v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte, I (1874), S. 67, Anm. 1. Klöden antwortet darauf in seinen „Jugenderinnerungen" (herausgeg. von M. Jähns), S. 496.

allgemeinen Zustände der alten Mark die Handelsgeschichte (z. B. „über die Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, besonders im nördlichen Deutschland“, 1841—43; „Beiträge zur Geschichte des Oderhandels“, 1845 ff.) [1]). Von dem Hannoveraner Stüve, der sich historisch wie praktisch vorzugsweise mit der Agrargesetzgebung beschäftigte, aber auch über städtische Verhältnisse schrieb, hat schon Roscher in seiner „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ (S. 945 ff.) dargelegt, wie seine literarischen Arbeiten wesentlich aus dem Bestreben, das Bestehende bis in seine geschichtlichen Wurzeln zu verfolgen, und aus dem Zusammenhang mit der heimischen Landschaft hervorgegangen sind [2]). Auch die hansischen Geschichtsforscher gehören in unsere Kategorie: sei es daß sie die Geschichte einer einzelnen hansischen Stadt oder eines Teils des hansischen Gebiets darstellen, sei es daß sie von der Hanse im ganzen handeln; bei ihnen beobachten wir gleichfalls früh die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erscheinungen.

Um unseren Satz noch mit ein paar weiteren Beispielen zu belegen, nennen wir aus Westdeutschland den Hessen Landau, den Badener Mone und (für eine etwas jüngere Zeit) den Elsasser Hanauer, aus Franken Höfler [3]), aus Oesterreich Franz Kurz und Chmel [4]).

Von jenen Lokal- und Territorialhistorikern bekleidete der kleinste Teil Professuren an den Universitäten. Viele waren Lehrer an den Mittelschulen oder Archivare. Ein beträchtlicher Teil übte die praktische Tätigkeit des Juristen oder Verwaltungsbeamten aus, und eben aus dieser Beschäftigung, verbunden mit der Liebe zur engeren Heimat, erwuchs die Neigung, die älteren Zustände zu erforschen. Lehrreich ist, was in einer biographischen Skizze von Neumann, der die Stellung eines preußischen Justizbeamten, Bürgermeisters (von Lübben) und Rechtsanwalts innegehabt hat, gesagt wird: „Ebenso vertraut mit den zeitgemäßen altsächsischen Einrichtungen und der Provinzialrechte kundig, hinlänglich im Dienste des neuen preußischen Staates vorgebildet, war er fähig, das Bestehende mit dem neu Hinzutretenden auszugleichen, da ihn das geschichtliche Rechtsbewußtsein vermöge der von Jugend auf ihm liebgewordenen Heimatskunde vor Uebereilungen und Mißgriffen sicherstellte“ [5]). Von Raumer hören wir [6]), daß er als Assessor

1) Ueber Klödens Schriften s. seine „Jugenderinnerungen“ S. 477—531.

2) Vgl. auch G. Stüve, J. K. B. Stüve (1900), Bd. 1, S. 228; Bd. 2, S. 175, 177. Ueber Stüve als Schüler Eichhorns s. Bd. 1, S. 30 und 33, über den Verkehr mit Leo, Pernice und V. A. Huber S. 31. Vgl. Stüve, Der Handel von Osnabrück, Mitteilungen des histor. Vereins f. Osnabrück, Bd. 6.

3) Vgl. Histor. Jahrbuch 33, S. 23.

4) Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Vorrede, Bd. I, S. IV.

5) Neues Lausitzisches Magazin, a. a. O. S. 266. Vgl. ferner ebenda S. 268 über die Auffassung Neumanns von der Zweckmäßigkeit der „Beibehaltung der Stände auch neben einer allgemeinen Landesvertretung“, über den „Organismus“ der „aus der alten Landesverfassung herangezogenen Stände“, über „das konservative Element“ der ständischen Vertretung. Ueber Süßmilch, einen Geistesverwandten Neumanns, s. ebenda Bd. 32.

6) S. die erwähnte Auflage von Brockhaus' Konversationslexikon, Bd. 12, S. 583 f.

bei dem Kammergericht zu Berlin „das kurmärkische Lehnsarchiv kennen lernte und dadurch auf die brandenburgische Geschichte und Rechtsverfassuug hingeleitet wurde". Als Früchte dieser Studien erschienen seine ersten Veröffentlichungen über die Geschichte der Mark Brandenburg. Eine spätere Beschäftigung im Finanzministerium, wo er mit der Regelung von Beziehungen zu tun hatte, die auf ältere staatliche Verhältnisse zurückgingen, wird ihn noch mehr auf historische Studien hingewiesen haben. Bei Stüve ist der Zusammenhang zwischen praktischer Verwaltungstätigkeit und Beschäftigung mit der Landesgeschichte ebenso ganz greifbar. Hier mag auch erwähnt werden, daß Friedrich von Raumer, der in seinen „Hohenstaufen" die Zustände eingehend schildert, gleichfalls den Weg zum Historiker über die praktische Tätigkeit des Verwaltungsbeamten genommen hat.

Zu den Forschern, die großenteils oder wesentlich durch die Liebe zur engeren Heimat und die Bedürfnisse der praktischen Verwaltung zur Wirtschaftsgeschichte geführt werden, möchte ich im weiteren Sinne auch Georg Hanssen rechnen. Heute liegt uns ja seine Selbstbiographie vor [1]), aus der wir ersehen, wie seine wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten hervorwachsen, wohl auch im Rahmen der alten Kameralwissenschaft und der Statistik, aber daneben in sehr starkem Maß aus der Beschäftigung mit den praktisch-politischen Fragen der engeren Heimat und aus der romantischen Vorliebe für sie [2]). Hanssen hat seine ersten wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten als ein um die Verbesserung der heimischen Verhältnisse besorgter Vaterlandsfreund, als ein konservativer Reformer geschrieben. In noch höherem Grade als bei Hanssen liegen wohl bei dem westfälischen Freiherrn von Haxthausen, einem Freunde der Gebrüder Grimm und Friedrich Wilhelms IV., dessen erste wirtschaftsgeschichtliche Arbeit über die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Korvey (1829) handelt, die Antriebe für die literarische Tätigkeit in praktischer Anschauung und romantischer Heimatsliebe [3]). Ein anderes Beispiel liefert Meitzen, der als Spezialkommissar und Grundsteuerregulierungskommissar die alten Ackerfluren seiner schlesischen Heimat (übrigens unter des Historikers Wattenbachs Anleitung) studierte und mit der Methode der Flurkartenbenutzung, die er hier anwandte, weiterhin die Verhältnisse fortschreitend größerer Gebiete erforschte.

Einen Fall der Belebung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung

---

1) Gedruckt in der Zeitschr. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 40 (1910), S. 1 ff. Vgl. zum folgenden besonders S. 50 f., S. 81 ff. Ueber den Zusammenhang seiner späteren agrarhistorischen Studien mit den früheren spricht sich Hanssen S. 135 aus. In seinen „Agrarhistorischen Abhandlungen", I, S. 4 (vgl. S. 68) sagt Hanssen von Olufsen, daß er „aus früherer praktischer Beschäftigung die dänischen Feldmarken genau kannte und mit dieser Anschauung ausgerüstet seine historischen Untersuchungen anstellte".

2) Vgl. z. B. S. 112 in Hanssens Selbstbiographie.

3) Vgl. über Haxthausen den biographischen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Allg. d. Biogr., Bd. 11, S. 119 ff.; Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, I, S. 71, Anm. 1; Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 1027; Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (2. Aufl.), S. 233.

durch die Lokal- und Territorialgeschichte heben wir besonders hervor: K. F. v. Rumohrs Schrift über den „Ursprung der Besitzlosigkeit des Kolonen im neueren Toscana“ (1830)[1]. Rumohr, ein Freund Tiecks, ein Aristokrat, der sich der Wissenschaft und Kunst widmet, lebt heute in der Erinnerung vornehmlich als Kunsthistoriker[2]. Allein der vielseitige Autor wandte seine Aufmerksamkeit, neben anderen Studien, auch den ökonomischen Verhältnissen[3] zu, und eben jene Schrift beweist, mit welcher Energie man in den romantischen Kreisen wirtschaftsgeschichtliche Fragen aufwarf. Er will in ihr die These prüfen, ob „die Besitzlosigkeit des Kolonen im nördlichen und mittleren Italien die Folge der Anwendung städtischer Prinzipien auf ländliche Besitzesverhältnisse sei“, und ermitteln, „wie das staatswirtschaftliche Problem der Mobilisierung des Grundeigentums in Italien, besonders in Toscana, sich historisch gelöst habe“. Er gibt die Antwort, daß die Beseitigung eines eigentümlich angesessenen Bauernstandes mit der industriellen Tätigkeit und den kapitalistischen Bestrebungen alter Zeiten in Verbindung steht, daß der Zustand, wonach der italienische Großgrundbesitzer in der Stadt wohnt, ein Resultat der Agrarumwälzungen des 12.—14. Jahrhunderts ist. Er bezeichnet aber sein Buch als eine Fortsetzung der agrarhistorischen Studien von Möser, Kindlinger, Sommer[4] (für Westfalen), des Grafen zu Barth-Barthenstein (für Oesterreich unter der Enns), von Wersebe (über die niederländischen Kolonien in den Elbgegenden) und der „an Tatsachen und scharfsinnigen Wahrnehmungen überaus reichen Arbeit des Freiherrn von Haxthausen“ (über Paderborn und Korvey). Ihnen kommt also ein Verdienst auch um seine Studien zu.

Man begreift es hiernach, wie Raumer, trotzdem seine Zeit bereits nicht wenig wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten besaß, doch davon sprechen konnte, daß „die Historiker von Fach“ die Wirtschaftsgeschichte nicht erforschten. Er hatte bei diesem Ausdruck offenbar die Universitätslehrer im Sinn. Eine Uebertreibung enthält die Behauptung freilich auch dann. Indessen die Mehrzahl der Wirtschaftshistoriker stand in der Tat außerhalb der „zünftigen“ Universitätskreise, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß die unzünftigen Historiker trotz der stofflichen Teilung der Arbeit wertvolle Einwirkungen von den zünftigen erfuhren[5].

1) Vgl. über die Resultate dieser Schrift Hans Niese, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abteilung, Bd. 32 (1911), S. 376; Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl., § 142, S. 476 f. (s. auch ebenda § 56, S. 193 f. und Histor. Zeitschr., 102, S. 550); Noack, Jahrb. für Gesetzgebung 1912, S. 456.

2) Vgl. über Rumohr den Artikel von Poel in der Allg. deutschen Biogr. 29, S. 657 ff. Daneben kommt selbständige Bedeutung dem Artikel in Brockhaus' Konversationslexikon, 10. Aufl., 13. Bd., S. 189 f., zu.

3) Bei Brockhaus ist angegeben, daß Rumohr „besonders auf Niebuhrs Anregung“ seine Studien den „bürgerlichen Verhältnissen“ Italiens zuwandte.

4) Ueber Kindlinger s. Allg. d. Biogr. 15, S. 769; über Sommer s. K. A. v. Müller, Archiv f. Kulturgesch., Bd. 9, S. 457 f.

5) Vgl. hierzu auch Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 322, Anm. 2, und Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 1909, S. 199.

Wenn wir nun zwei Kreise bei den Forschern, die der Wirtschaftsgeschichte ihr Interesse zuwenden, unterscheiden, den Kreis der Romantiker und der historischen Rechtsschule mit ihren Ausläufern, und den Kreis der Lokal- und Territorialhistoriker, so konnte natürlich ein Forscher auch beiden Kreisen angehören, und so hat es sich wohl sogar überwiegend verhalten. Von jenen Lokal- und Territorialhistorikern ist zweifellos die Mehrzahl von der romantischen Richtung beeinflußt. Unseren Raumer haben wir bereits beiden Kreisen zuzuzählen gehabt. Es wird hiernach berechtigt sein und sich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, die Wirtschaftshistoriker der geschilderten Jahrzehnte als die romantischen Historiker zusammenzufassen.

Man stellt sich noch oft die Romantiker als der realen Welt ganz abgewandt vor. In Wahrheit waren sie zu vielseitig, als daß sie ihrer Beobachtung eine wichtige Seite des Lebens hätten entgehen lassen können. Vor allem die Historiker und Juristen der Romantik besaßen größeren Realismus, mehr Sinn für die Wirklichkeiten des Lebens als ihre Genossen von der anderen Richtung. Während diese mehr oder weniger von abstrakten Begriffen oder einem Zukunftsbild ausgingen, wünschten die Romantiker die überkommenen Verhältnisse zu bewahren und vertieften sich eben darum in die alten Zustände [1]. Das Wort von der romantischen Weltabgewandtheit trifft für die Mehrzahl der romantischen Politiker insofern zu, als sie sich gegen die neuen Forderungen des Tages stark verschlossen. Obwohl die historische Schule das Werden des Rechts lehrte, wollten ihre Politiker von einem Werden in der Gegenwart weniger wissen [2]. Dagegen bei der rückschauenden Betrachtung wußten die Romantiker das ganze reale Leben mit Energie zu erfassen.

Es sind die Ausgangspunkte der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, die wir einstweilen vorzugsweise zu ermitteln gesucht haben. Ziehen wir jetzt noch einen Querschnitt, indem wir einige Angaben über den Stand der Dinge um die Mitte des 19. Jahrhunderts machen. Diese Zeit charakterisiert sich als eine wirtschaftsgeschichtlich interessierte am wirksamsten dadurch, daß gerade in ihr die entscheidenden Schriften veröffentlicht werden, durch welche die historische Schule der Nationalökonomie begründet wird. 1842 erschien Roschers Rezension des „Nationalen Systems der politischen Oekonomie" von List, der ja auch schon ein Autor von historischer Anschauung war, 1843 Roschers „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode". Das Jahr 1854 brachte den ersten Band von seinem „System der Volkswirtschaft". 1848 erschien B.

---

1) Es sei in diesem Zusammenhang an Meineckes (a. a. O. S. 229 ff.) Ausführungen über die Idee des konservativen Nationalstaates erinnert. S. auch Bergsträßer, Der Görreskreis im bayerischen Landtag von 1837, SA. aus d. Oberbayer. Archiv, Bd. 56, S. 16.

2) Vgl. Historische Zeitschr., 81, S. 212.

Hildebrands „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ [1]). 1853 veröffentlichte Knies (der sich 1846 für Geschichte und Staatswissenschaften habilitiert hatte) seine „Politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode“, in demselben Jahre seine Schrift „Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen“, in welcher der Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Technik erörtert wird. 1847 gab Drumann seinen „Grundriß der Kulturgeschichte“, 1860 seine „Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom“ heraus. In die Jahre 1847—52 fallen die „Studien über die inneren Zustände Rußlands“ von A. v. Haxthausen, in denen die Wissenschaft mit der russischen Form des Gemeineigentums am Ackerland, dem „Mir“, bekannt gemacht wurde. Fügen wir noch die Namen F. W. Schubert und Helferich hinzu und erwähnen wir, daß 1848 Th. v. Bernhardis Buch „Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden“ (welches Roscher [2]) als ein historisches Werk reklamiert), 1854 G. L. v. Maurers „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt“ (mit ihrer Theorie vom Gemeineigentum als Ureigentum), Siegfried Hirsch „Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft“ (für die romantische Geschichtsauffassung beachtenswert), W. Arnolds „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“ (mit der eingehenden Schilderung des inneren Lebens der Städte) und der erste Band von Mommsens [3]) Römischer Geschichte folgten, 1856—60 Handelmann seine Darstellungen der Geschichte der Vereinigten Staaten, der Insel Hayti und Brasiliens veröffentlichte. Von diesen urteilt G. F. Knapp [4]): „Nicht nur große Gelehrsamkeit und genießbare Darstellung, sondern auch hochentwickelter Sinn für die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Seite der Entwicklung zeichnen den Verfasser aus.“ Wenngleich die Arbeiten, die wir zuletzt genannt haben, zum größeren Teil erst nach dem „Manifest“ erschienen sind, so stehen doch ihre Verfasser auf dem Boden, der durch die ältere Forschung bereitet war. Man ersieht aus ihnen, was unabhängig von Marx geleistet wurde [5]).

Unsere bisherigen Erörterungen haben den Zweck gehabt, dar-

1) Ueber Hildebrands wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten s. meinen Artikel über Hildebrand und Schmoller, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 221 ff.; Gehrig, Jahrbücher f. Nationalök., 3. Folge, Bd. 43, S. I ff.

2) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 1041.

3) Von Mommsen bemerkt L. M. Hartmann, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 1912, S. 143 f., wohl mit Recht, daß er als Wirtschaftshistoriker im wesentlichen unter dem Einfluß der klassischen Nationalökonomie steht.

4) G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 87. Handelmann kam von der Beschäftigung mit der hansischen Geschichte her.

5) Wir notieren hier noch, daß seit 1858 die Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft, welche wirtschaftsgeschichtliche Fragen behandeln, erschienen sind. Die Themata wurden bei Roschers Lebzeiten wohl sämtlich von ihm gestellt. Die erste Preisarbeit (Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs) zeigt zugleich den Zusammenhang der Wirtschafts- mit der Lokalgeschichte. Ueber diese Preisschriften vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 1009; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 710, Anm. 2.

zulegen, daß Raumer selbständig gegenüber dem Manifest von 1848 zu seiner ökonomischen Geschichtsauffassung gelangt ist. Der zuletzt erbrachte Nachweis stützt vollends unseren Satz: wir sehen, wie Raumer einfach im Rahmen der deutschen Geschichtsforschung zu einer starken Schätzung der ökonomischen Motive und Ursachen gelangen konnte. Aber jener Nachweis verhilft uns zu einer viel weiter greifenden Erkenntnis.

II. Das Verhältnis des Marxismus zur deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bei seinem ersten Auftauchen.

Wir formulieren nochmals das von uns gewonnene Resultat: In der deutschen geschichtlichen und nationalökonomischen Literatur war um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein so lebhaftes Interesse für wirtschaftsgeschichtliche Fragen vorhanden, daß ein Autor einfach im Rahmen dieser Literatur zu einer starken, sogar zu starken Schätzung der ökonomischen Ursachen gelangen konnte. Es wäre nun die Frage, ob nicht auch das Auftreten von Engels und Marx aus diesem Zusammenhang zu erklären wäre. Eigentümlicherweise hat man nie nach ihrem Verhältnis zu der gleichzeitigen deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur gefragt, geschweige denn es untersucht. Und doch hätte es nahe genug gelegen, sich hiernach umzusehen, da jene Matadore uns ja gerade ein wirtschaftsgeschichtliches Kunststück vorführen wollen und da das „Manifest" mitten aus einer reichen historisch-nationalökonomischen Literatur hervortritt. Aber in den Schriften über die Genesis der marxistischen Geschichtsauffassung wird nirgends dargelegt, welches der Stand der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung war, als Marx mit seiner Anschauung hervortrat[1]). Nur die Philosophen und nationalökonomischen Systematiker (wie Lorenz v. Stein) zieht man heran.

Hammacher z. B., in seinem im übrigen sehr gründlichen Werk „Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus" (1909), bemerkt einmal spöttisch (S. 54 Anm. 1), Kampffmayer bezeichne „sogar Möser" als Vorläufer der ökonomischen Geschichtsauffassung. Gewiß ist es irrig, Möser als einzelnen herauszugreifen. Allein wenn man erklären will, wie eine spezifisch ökonomische Geschichtsauffassung aufkommen konnte, so wird es doch notwendig sein, die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Literatur (und darunter natürlich auch Möser)[2]) bis zu dem entscheidenden Zeitpunkt Revue passieren zu lassen. An einer anderen Stelle (S. 591) sagt Hammacher: „In Engels' begeisterter Schilderung steckt allzu deutlich Rousseaus Romantik." Eine gewiß zutreffende Beobachtung! Aber warum

1) Sulzbach schildert wohl die Anschauungen älterer Autoren, welche auf ökonomische Ursachen Wert legen, unterläßt es jedoch, wie schon oben bemerkt, gerade diejenige Literatur vorzuführen, die unmittelbar vor Marx hervortrat oder ihm zeitgenössisch ist.

2) Mösers namhafteste Aeußerungen in dieser Beziehung s. bei Sulzbach a. a. O., S. 13f. Vgl. auch O. Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist (1909), z. B. S. 134f., und meine Bemerkungen in den Götting. Gel. Anzeigen, 1907, S. 404f.

denkt Hammacher nur an Rousseau?[1]. Warum wirft er nicht einen Blick auf die deutsche Literatur? Den Paragraphen über „die Geburtsstunde der materialistischen Geschichtsauffassung" (S. 66 ff.) beginnt Hammacher mit dem Satz: „Nach allen diesen zahlreichen Zitaten muß es als unzweifelhaft gelten, daß man Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung bereits vor Marx ausgesprochen hat." Indessen „diese zahlreichen Zitate" beziehen sich nur auf Männer der französischen Revolution, ferner St. Simon, Hegel und die Hegelianer, Lorenz v. Stein; die deutschen Wirtschaftshistoriker bleiben gänzlich ausgeschlossen. Und doch wird Hammacher eigentlich durch den Zwang der Dinge auf die deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten hingelenkt (vgl. z. B. S. 68); um so mehr fällt es auf, daß er sie beiseite läßt. Er zitiert einmal (S. 68) einen Satz von Muckle, der als Vorläufer von Marx nächst Hegel „die großen Historiker und Sozialisten" nennt. Muckle verfährt jedoch in seinem Werk „Henri de St. Simon" (1908) nicht anders. Im Grunde erscheint bei ihm nur ein „großer Historiker", Aug. Thierry (allenfalls noch Mignet und Guizot). Thierry heranzuziehen lag ja nahe, da er Sekretär St. Simons war. Indessen steht er an wissenschaftlicher Bedeutung hinter den deutschen Historikern zurück[2]) und bietet doch auch in seiner Geschichtsauffassung kaum etwas, was ihn in besonderem Sinn als Vorläufer von Marx erscheinen ließe. Muckle schildert ihn als Historiker des Klassenkampfs. Tatsächlich liegt ihm die Klassenkampftheorie fern. Er vertrat einfach, wie man treffend gesagt hat[3]), „die Anschauungen eines liberalen Bourgeois aus der Zeit der Revolution, der sich mit seinen Geschichtswerken an dem Adel für die jahrhundertlange Unterdrückung seiner Vorfahren rächen wollte" und der den Gegensatz von Bürgertum und Adel nicht aus dem Gesichtspunkt der Klasse, sondern wesentlich aus dem des nationalen Gegensatzes (Herrschaft fremder Eroberer über fleißige Bürger) erklärte[4]).

Wenn wir im Gegensatz zu jenen Marxinterpreten auf die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur Wert legen, so geschieht es zunächst, weil sich bei ihrer Verwertung Tatsachen ergeben, die zum mindesten als historische Parallelen Beachtung verdienen. Man vergegenwärtige sich jene Schriften von wirtschaftsgeschichtlicher Auffassung, die dem „Manifest" gleichzeitig im weiteren oder engeren Sinne sind: es ist unter allen Umständen lehrreich, daß in dem Moment, in dem Engels und Marx mit ihrer ökonomischen Geschichtsauffassung hervortraten, Deutschland einen reichen Vorrat von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse besaß. Die Gleichzeitigkeit der Proklamierung der ökonomischen Geschichtsauffassung und der

---

1) Vgl. hierzu übrigens unten S. 586, Anm. 3.

2) Vgl. über Thierry Ed. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, S. 448 ff.

3) Fueter a. a. O. S. 450.

4) Vgl. die Sätze aus Thierry, die Muckle selbst, S. 312, anführt. Sie sprechen gegen seine Auffassung. Guizot und Mignet hier heranzuziehen liegt auch kein Anlaß vor.

Begründung der historischen Schule der Nationalökonomie bleibt ein bemerkenswertes Datum.

Nun erhebt sich ferner die Frage, ob sich etwa ein Verhältnis der Abhängigkeit bei dem „Manifest“ entdecken ließe.

Ich bin bisher auf den Inhalt der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten nur bei Raumer eingegangen. Greifen wir jetzt noch einige zu näherer Betrachtung heraus. Heinrich Leo, dessen ich schon gedachte, hat seinen Sinn für wirtschaftsgeschichtliche Fragen ebenso in unmittelbar historischen Veröffentlichungen („Rectitudines singularum personarum“, 1841; „Universalgeschichte“, seit 1835) bekundet, wie in seiner „Naturlehre des Staates“ (1833)[1]. Schon die Disposition dieser Schrift wie der „Universalgeschichte“ läßt erkennen, daß er dem ökonomischen Moment eine starke Einwirkung auf den historischen Verlauf zumißt. Für die Verfassung des Staates sind nach ihm die wirtschaftlichen Verhältnisse in beträchtlichem Umfange maßgebend. Einige Stichworte aus der Disposition der „Naturlehre“ mögen hierher gesetzt werden: „Das Geld als Basis des Staates“, „Die Wirkung sinnlicher Güter“, „Wirkung der verschiedenen Besitzgegenstände auf gesellschaftliche Verhältnisse“, „Das Geld als Lösemittel der durch beschränkten Landbesitz geschlossenen Gemeinden“, „Wirkung des Handels auf gesellschaftliche Verhältnisse“, „Das Geld in seiner Feindlichkeit gegen historische Erinnerungen“, „Der Geldadel und die Gewerbe“. Leo hat keineswegs eine einseitig ökonomische Geschichtsauffassung: rein ideale Faktoren erkennt er in ihrer selbständigen und starken Wirkung durchaus an. Aber auch dem ökonomischen Moment weist er seine berechtigte Stellung zu. Die Heeresverfassung läßt er nicht bloß, jedoch auch durch wirtschaftliche Verhältnisse beeinflußt sein: er unterscheidet „das Heer des nomadischen Staates“, „das Heer der Markgenossen“ usw., „das Heer der Geldstaaten“. In dem Paragraphen über die „Mobilisierung des Grundeigentums“ (S. 111 ff.) führt Leo aus, „wie sich die Burgherrschaften, der Häuptlingsadel, der Adel der freien Grundbesitzer, die Herabsetzung der abhängigen und hörigen Stände durch die Mobilisierung von Grund und Boden wieder auflösen, die gesellschaftlichen Formen sich aus ihrer Verengerung wieder ausbreiten, aber zugleich die moralischen Verbände der Menschen lockerer werden“. „Das Geld übt unwiderstehlich einen chemischen

---

1) Im Vorbeigehen mag hier angemerkt werden, daß der Titel von Leos Buch „Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates“ ohne Zweifel den Anlaß zur Wahl des Titels bei Roschers Politik „Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“ gegeben hat. Leo hatte bei der „Naturlehre des Staates“ den Gegensatz zum praktischen Rezeptbuch und zur Kunstlehre im Auge. Hierbei ist auch das von ihm geprägte Wort „natürwüchsig“ zu berücksichtigen. Uebrigens gebraucht Roscher das Wort „Naturlehre“ schon im Jahre 1847; siehe sein Vorwort zu seiner „Politik“. Ueber Leo vgl. meinen Artikel im Archiv für Kulturgeschichte (herausgegeben v. Steinhausen), Bd. 9 (1911), S. 199 ff., welcher zum Teil in einem Gegensatz zu den Ausführungen von Fueter a. a. O., S. 451 f. steht, und Vierteljahrschrift f. Sozial- u. WG. 1907, S. 496. Zu Roschers „Politik“ s. O. Hintze, Historische und politische Aufsätze, 4. Bd., S. 35 ff.

Einfluß auf die alten Verhältnisse.“ Durch anschauliche Beispiele aus England (14. Jahrh.) und dem Venezianischen (13. und 14. Jahrh.) erläutert Leo die Wirkung, die neue Handelsverhältnisse auf die soziale Verfassung, auch des platten Landes, ausüben (S. 118 Anm. 1). „Wenn wir“ — sagt er an einer anderen Stelle (S. 122) — „in Gemeinden, die bei geschlossenem Grundbesitz lediglich auf diesen verwiesen waren, die Arten und den Umfang des Besitzes als fast allein entscheidend für alle Lebensverhältnisse erkannten, so hört dies notwendig auf, sowie Geldvermögen neben dem Grundvermögen überhand nimmt.“ „Das demokratische Prinzip siegt überall, wo es von Verhältnissen des Verkehrs und Welthandels unterstützt wird“ (S. 122 f.). In dem Paragraphen über „das Geld in seiner Feindseligkeit gegen historische Erinnerungen“ (S. 123 f.) lesen wir folgende Schilderung: „Gemütsinteressen, welche keinen sinnlichen Boden haben, verschwinden. Historische Erinnerungen verlieren schon dadurch sehr an Macht. Zugleich aber ist es ein Kampf direkt gegen die historischen Erinnerungen; denn diese sind die moralische Basis und die rechtliche Basis der grundbesitzenden Stände. . . . . Die Familienverhältnisse werden Ware, die Familiennamen beinahe eine Sache der Willkür. . . . . Immer atomistischer wird das Leben.“ Aus der Einleitung zu Leos „Universalgeschichte“ [1]) hebe ich folgende Aeußerung hervor: „Der patriarchalische Staat ist ein Staat ohne allen inneren Gegensatz. . . . Alle reichere organische Entfaltung ist an das Gegeneinanderwirken sich begegnender Kräfte gebunden.“

Wenden wir uns noch weiter zurück, in die klassische Zeit der Romantik. Wie Leo auseinandersetzt, daß „immer atomistischer das Leben wird“, so schildert Adam Müller [2]) in seinen „Elementen der Staatskunst“, 2. Teil (1809), S. 80 f. den Gegensatz des Römischen Privatrechts, eines „unergründlich konsequenten polizeilichen Arrangements“, dessen „Basis das strenge absolute Privateigentum war“, zu der „Lehnsverfassung, worin ein Gesetz der innigsten Gegenseitigkeit vorwaltet: Gegenseitigkeit zwischen dem Herrschenden und Dienenden, zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, zwischen dem Eigentum und dem Eigentümer. Alles, was in Rom blind und einseitig unterworfen war, steht im Lehnsrechte noch in einer wechselseitigen, schönen Verschränkung da.“ Müller versichert weiter (S. 83), er verkenne nicht die Vorzüge der neuen Zeit gegenüber dem Mittelalter. „Sollten wir aber den Gewinn unseres Daseins an Bequemlichkeit, Behaglichkeit und kaufmännischer Zuverlässigkeit nicht etwas zu teuer erkauft haben? . . . Ist nicht, allen unseren haarscharfen Gesetzen über das Privateigentum zum Trotz, unser Eigentum jetzt unsicherer als jemals? ist nicht, trotz allen unseren Kreditgesetzen und aller staatswirtschaftlichen Präzision, der Handel im gegen-

1) H. Leo, Universalgeschichte, Bd. 1, 3. Aufl. (1849), S. 58.

2) Zu Ad. Müller vgl. neuerdings Meinecke a. a. O. S. 121 ff.; L. Stephinger, Die Geldlehre Ad. Müllers (1909); F. Lenz, Jahrbuch für Gesetzgebung 1910, S. 1376 ff.; Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1912), S. 20; Kärst, Histor. Ztschr. 106, S. 516 und 522.

wärtigen Augenblick ein unsicheres Lotteriespiel, wie er es in den Zeiten der Hanse, unter fortdauerndem Einflusse des Lehnsrechtes, nie gewesen ist? .... Es sind ewige, unumgängliche, auch sichtbare Gesetze, nach denen alle einseitige Sicherheit des äußeren Besitzes innerliche Unsicherheit des Gemüts, nach denen die geordnete Abhängigkeit des Menschen von Sachen und vom Besitz auch seine persönliche Abhängigkeit notwendig nach sich ziehen muß." „Das strenge Privateigentum zerstört das Gefühl der Gemeinschaft. Jeder Einzelne will lieber mit einer arithmetischen Portion abgefunden werden und andere abfinden, als der geistige Teilnehmer eines ewigen Besitzstückes sein" (S. 77). „Ueberein kommt die ungeheure Majorität der europäischen Individuen noch jetzt und schon seit dreißig Jahren: 1) in der unbedingten Vergötterung des ebenso unbedingten, absoluten und ausschließenden Privateigentums, des römischen Eigentums; 2) in dem unbedingten Streben nach der Vermehrung des reinen Einkommens, des produit net; 3) in dem Abscheu gegen alles, was einer Korporation oder einer moralischen Person ähnlich ist, außer etwa in merkantilischen Anstalten, Assekuranzen" (S. 76 f.). „Der Grundgedanke des gesamten Lehnssystems ist eigentlich der: es gibt nur Nießbrauch, aber keinen unbedingten Besitz. Und da man demzufolge dem Grundeigentum etwas persönliches, unveräußerliches, heiliges zugestand, so war der Tausch: ‚Besitz gegen Dienst' keineswegs unnatürlich, wie ihn gegenwärtig die dürre Weisheit und die haushälterische Humanität unseres Jahrhunderts findet, nachdem sie zu der tiefen Einsicht gekommen ist, daß die Sachen tot sind, die Personen aber leben" (S. 79 f.)[1]).

Eine sehr bemerkenswerte Aeußerung tut Müller in seiner Schilderung der Parteien der französischen Revolution, der damaligen Generation, die im Gegensatz stand zu „dem gesamten idealischen Wesen, welches im Mittelalter durch Tradition, Sitte, Gewohnheit, Gesetz und Religion in die Staaten gekommen" war (S. 75). „Alle waren darin gleich, daß sie das Leben in toten Besitztümern suchten. Die, welche den Feudalismus oder die Ungleichheit verteidigten, stützten sich auf ein Recht, welches unter ihren Händen zu einem toten Rechte wurde; die, welche den Feudalismus angriffen und die Gleichheit begehrten, verlangten totes Recht und lebloses Besitztum — nichts weiter. Daher ist es durchaus falsch, wenn man annimmt, in der französischen Revolution hätten zwei politische Systeme gegeneinander gestritten; es waren nur zwei verschiedene Besitzstände, ein durch die Vorzeit wirklich etablierter und ein anderer, den die gegenwärtige Generation imaginierte. Die Partei des Alten wurde nur deduktionsweise und der gerichtlichen Defension wegen dazu genötigt, Ideen von Recht, Politik und Religion zu ihrem Beistande zu Hilfe zu rufen. Ebenso waren, wie die nachherigen Erfolge hinreichend gezeigt haben, die Ideen der Freiheit, des Menschen-

1) Ueber die Wirkungen der Geldwirtschaft s. auch das Urteil von Ringseis (der unter dem Einfluß von Ad. Müller steht) bei Bergsträßer a. a. O. S. 17 f.

rechtes und der Volkssouveränetät bei den Besseren von der Partei des Neuen nichts als geistige Getränke, worin sie sich zu ihrem Angriff Mut tranken; bei den Schlechteren, Kälteren ein Theaterkostume, das sie zu seiner Zeit abzulegen und zu vertauschen wußten" (S. 74 f.). Wie man sieht, kommt Müller hier der marxistischen Geschichtsauffassung, die die Selbständigkeit der Ideen leugnet, nahe [1]), und der Ausdruck „Besitzstände" — er hat das richtige Gefuhl, daß man im vorliegenden Fall von „Ständen" nicht sprechen könne — nähert sich der marxistischen „Klasse".

Ad. Müllers Vorstellung ist nicht eigentlich historisch; sie ist mehr vom Standpunkt des metaphysisch gerichteten Politikers geschrieben und steht insofern im Gegensatz zu der Darstellung des Historikers Raumer, der nur quellenmäßig Beweisbares sagen will. Auch in anderer Hinsicht kann sie nicht als Ausdruck der romantischen Auffassung schlechthin gelten. Die Romantiker urteilen keineswegs sämtlich so schroff wie Müller. Es gibt unter ihnen solche, welche das mittelalterliche System nicht so einseitig schätzen, der Neuzeit mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen und die Berechtigung der Abwandlung der alten Verhältnisse offen anerkennen [2]). Zu ihnen gehört ja auch unser Raumer. Aber gemeinsam ist doch allen romantischen Richtungen, daß sie die neuere Entwicklung nicht mit ungeteilter Bewunderung, sondern mit einer gewissen Kritik betrachten [3]). Es handelt sich um die unbestreitbare, in ihrer Bedeutung verschieden geschätzte Tatsache, daß die Steigerung der Geldwirtschaft gewisse unerfreuliche Wirkungen für das soziale Leben hervorgebracht hat.

Dürfen wir aber bei Engels oder Marx eine Kenntnis der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen, der romantischen Geschichtsliteratur voraussetzen? Marx hat in der Zeit unmittelbar vor der Veröffentlichung des „Manifests" sehr viel gelesen. Ruge schreibt [4]): „Er stürzt sich immer von neuem in ein endloses Büchermeer."

Allerdings, in der monographischen Literatur mag er sich nicht zu viel umgesehen haben. An einem interessanten Fall können wir es beobachten. H. v. Sybel war in seiner „Entstehung des deutschen Königtums" (1844) für die Ansicht eingetreten, daß die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte Gemeineigentum am Ackerland

---

1) Muckle, H. de St. Simon, S. 152, führt eine verwandte Aeußerung aus St. Simons „Système industriel" an, welches Buch 1821—1822 erschien. Müller (1809) würde also die Priorität zukommen. Vor ihm käme allerdings Burke, der Vater der politischen Romantik, in Betracht, auf dessen bezeichnende Urteile Muckle S. 166 mit Recht hinweist.

2) Vgl. darüber z. B. Herma Becker, Achim v. Arnim in den wissenschaftlichen und politischen Strömungen seiner Zeit (1912), S. 101—103.

3) Vgl. auch den ganzen Inhalt von Rumohrs Darstellung und noch besonders a. a. O. S. 158, wo er davon spricht, daß „das Fabrikwesen, bei sehr zerstörendem (von R. selbst gesperrt gedruckt) Einflüsse auf die körperliche und anderweitige Entwicklung der unteren Volksklassen, unleugbar mehr realen Reichtum produziert als das Handwerk". Uebrigens ist diese Stelle auch wegen der agrarpolitischen Anschauungen Rumohrs beachtenswert.

4) Hammacher, S. 53.

gehabt hatten. Zur Stütze seiner Auffassung zog er die Verhältnisse anderer Völker heran: so (nach dem Vorgang von Wilken) die der Afghanen, ferner die der Hochschotten. Er erklärt, er wolle „die Richtigkeit des Bildes, da es aus deutschen Nachrichten nur erraten, aber nicht hergestellt werden kann, durch einen Blick in das Ausland erhärten“[1]). Nach ihm ist die Methode, analoge Verhältnisse anderer Völker für die Rekonstruktion der altgermanischen Zustände zu verwerten, in umfassenderer Weise geübt worden, von der Voraussetzung aus, daß die Entwicklung aller Völker sich nach einem festen Gesetz vollziehe, und daß man darum berechtigt sei, den historischen Aufbau wesentlich auf Analogieschlüssen aufzubauen. Aber schon aus Sybels Ausführungen schimmert etwas von einer solchen Ueberzeugung durch. Man weiß, mit welchem Eifer die Sozialisten später die auf jenem Wege gewonnenen Theorien vom Gemeineigentum als dem Ureigentum aller Völker, vom Mutterrecht als einer ebenfalls allgemeinen Urform für ihre Zwecke verwertet haben[2]). Engels versäumt es nicht, in jüngeren Ausgaben des „Manifests“ von der betreffenden Literatur Notiz zu nehmen[3]).

---

1) Vgl. H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums (erste Aufl.), S. 17 und 45; meine Abhandlung „Das kurze Leben einer viel genannten Theorie“, Allg. Zeitung, Beilage vom 15. und 16. Januar 1903 (No. 11 und 12); Pöhlmann, Gesch. des antiken Kommunismus II, S. 445 ff.

2) Hammacher, a. a. O. S. 592 f. berichtet über die Fragen des Urzustandes, des Mutterrechts usw., verwertet dabei jedoch nicht durchweg die beste Literatur. Vgl. dazu meine Ausführungen in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 160 ff.; Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1911, S. 443 f. (s. auch Stutz, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abt., Bd. 28, S. 588). Ebenso stellt Hammacher S. 612 f. den Ursprung des Kapitalismus zu sehr nach Sombart dar. Vgl. zur Kritik meine Abhandlung „Die Entstehung des modernen Kapitalismus“, Historische Zeitschr., 91, S. 432 ff.; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 790 f. Wenn H. schon so weit in der Kritik der marxistischen Geschichtsauffassung gehen wollte (unbedingt notwendig wäre eine Berücksichtigung dieser Dinge im Rahmen seines Themas ja kaum gewesen), so hätte er die Literatur vollständiger benutzen müssen.

3) Ich benutze die in der „Buchhandlung Vorwärts“, Berlin 1909, erschienene „siebente autorisierte deutsche Ausgabe“. Vgl. hier S. 18: in dem Vorwort von Engels von 1883, das daselbst abgedruckt ist, macht er in dem Referat über den Grundgedanken des Manifests zu dem Satz, daß die ganze Geschichte eine Geschichte der Klassenkämpfe gewesen sei, die Einschränkung „seit Auflösung des uralten Gemeinbesitzes an Grund und Boden“. Zum Text des „Manifests“ bringt Engels S. 23 bei dem Satz „die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen“ die Anmerkung: „Das heißt, genau gesprochen, die schriftlich überlieferte Geschichte. 1877 war die Vorgeschichte der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, die aller niedergeschriebenen Geschichte vorausging, noch so gut wie unbekannt. Seitdem hat Haxthausen das Gemeineigentum am Boden in Rußland entdeckt; Maurer hat es nachgewiesen als die gesellschaftliche Grundlage, wovon alle deutschen Stämme geschichtlich ausgingen, und allmählich fand man, daß Dorfgemeinden mit gemeinsamem Bodenbesitz die Urform der Gesellschaft waren von Indien bis Irland. Schließlich wurde die innere Organisation dieser urwüchsigen kommunistischen Gesellschaft in ihrer typischen Form bloß gelegt durch Morgans krönende Entdeckung der wahren Natur der Gens und ihrer Stellung im Stamm. Mit der Auflösung dieser ursprünglichen Gemeinwesen beginnt die Spaltung der Gesellschaft in besondere und schließlich einander entgegengesetzte Klassen.“ — Die Theorien vom Gemeineigentum am Ackerland als einer allgemeinen Urerscheinung, die Theorie von einer „urwüchsigen kommunistischen Gesellschaft“ überhaupt (Mutterrechtstheorie!), welche die Verwirklichung des sozialistischen Zieles in der Vor-

Man merkt ihm das Bedauern an, daß er und Marx jene Theorien im „Manifest“ nicht berücksichtigt haben oder nicht berücksichtigen konnten. Wäre ihnen 1847 Sybels Buch bekannt gewesen, so hätten sie es gewiß ausgenutzt. Aber wenn sie historische Monographien außer Betracht gelassen haben, so wird ihnen doch manches von dem, was die Romantiker (das Wort im weitesten Sinn genommen) in zusammenfassenden Schilderungen dargestellt haben, zu Gesicht gekommen sein. Ich möchte zum mindesten eine lose Beeinflussung des „Manifests“ durch diese behaupten.

Zunächst besteht in einem Kardinalpunkt eine Uebereinstimmung zwischen dem „Manifest“ und der Anschauung der Romantiker. Beide stimmen darin überein, daß sie die ideal gerichtete Welt des Mittelalters durch die Bourgeoisie, durch den Geldreichtum zerstört sein lassen, und beide befinden sich in gemeinsamem Gegensatz gegen die reinen Liberalen [1]) damit, daß sie in der neueren Entwicklung nicht einen einfachen Fortschritt, sondern, wenn nicht einen

zeit zeigte, mußte, wie angedeutet, den Sozialisten höchst willkommen sein. Aber sie widersprach der marxistischen Theorie vom Klassenkampf als dem Prinzip aller Geschichte, die man unmöglich fallen lassen konnte. Es ist nun amüsant zu sehen, wie Engels durch die Formel von „der schriftlich überlieferten Geschichte“ beide Theorien miteinander in Einklang bringt. Da ist doch Leos Formel (s. oben) über den patriarchalischen Staat und seine Auflösung geistreicher. — Seitdem die Sozialisten die Theorie von der „urwüchsigen kommunistischen Gesellschaft“ kennen gelernt haben, zeigen sie eine stärkere Hinneigung zu Rousseaus Ideal von der kulturlosen Urgesellschaft. Zu diesem bildet auch die romantische Abneigung gegen die moderne Kultur der neueren Jahrhunderte eine Parallele. Allein das Ideal der Romantiker ist nicht die kulturlose Urgesellschaft, sondern eine gesellschaftliche Verfassung, die schon Produkt historischer Entwicklung ist, die christlich-germanische Kultur des Mittelalters. Es mag z. B. darauf hingewiesen werden, wie Leo in seiner „Universalgeschichte“, 2. Bd. (2. Aufl., 1839), S. 69 von „der Kirche als Erziehungsanstalt der Völker“ (dabei auch von den „Hindernissen“, die die katholische Kirche „dem Gedeihen christlichen Lebens bereitet“), S. 67 von der fördernden Wirkung der aufkommenden gesellschaftlichen Verbände spricht (von dem „durchbrechenden Bewußtsein, daß die Menschen in ihren Verhältnissen zueinander etwas suchen müßten noch über die spröde Freiheit und Tapferkeit des einzelnen hinaus, etwas, dem sich die Freiheit mit Ehren unterordnen könne“). Er legt auch Wert darauf, nicht in der Abschließung eines Volkes gegen fremde Kultur das höchste zu sehen, so sehr er das nationale Moment an sich betont (S. 39, Anm. 1). Es bleibt also zu konstatieren, daß die Romantiker im Gegensatz zu Rousseau der historischen Entwicklung Rechnung tragen. Wenn sie allerdings das Mittelalter mit mehr Sympathie betrachten als die neueren Jahrhunderte, so kann doch keineswegs von allen gesagt werden, daß sie die neuere Entwicklung schlechthin ablehnen. Viele betrachten sie, wie bereits angedeutet, mit kritischen Augen, ohne deshalb die Notwendigkeit der Abwandlung der älteren Verhältnisse zu bestreiten. Wie hier in der Beurteilung der Geschichte der Poesie Differenzen bei den Romantikern bestehen (vgl. z. B. Herma Becker, A. v. Arnim, S. 33 f.), so treten sie auch in dem Urteil über die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung hervor. Beispiele namhaft zu machen haben wir schon Gelegenheit gehabt. Erwähnt sei noch, daß Leo die Neugestaltung Deutschlands von 1866 mit Enthusiasmus begrüßte. Ueber den nicht ganz kleinen Kreis derjenigen, die ihren Ausgang von der historischen Schule nehmen, später sich aber, ohne diesen Zusammenhang eigentlich zu lösen, der liberalen Richtung zuwenden, zu sprechen, würde in unserer Erörterung zu weit führen.

1) Den Gegensatz zu den Anschauungen der Romantiker findet man z. B. bei Grote. Er erwartet von der freien Verfassung unbedingtes Glück und predigt wirtschaftlich das unbedingte Manchestertum (Abwehr aller Einschränkungen des strengen Privateigentums usw.). Vgl. Pöhlmann in Quiddes Ztschr., Bd. 3, S. 13 ff. und S. 20 f.

Rückschritt, so doch einen nur relativen, von manchen Romantikern etwas günstiger, von anderen weniger günstig beurteilten Fortschritt sehen. Hier wie da finden wir die Schilderung der unliebenswürdigen, harten, nüchternen Züge der Verfassung und des Lebens der Bourgeoisie. Speziell auch der abstrakte, harte römische Eigentumsbegriff, der in den neueren Jahrhunderten mit der Bourgeoisie wieder zur Herrschaft gelangt, wird von beiden Parteien bekämpft. Ein Hauptstück des Marxismus in der theoretischen Erörterung wie in der praktischen Agitation ist ja der Satz, daß die moderne politische Freiheit durchaus nicht, wie die Liberalen rühmen, die soziale Harmonie, das goldene Zeitalter der Freiheit und Gerechtigkeit verwirklicht hat [1]), und ganz dieselbe Lehre hatten die Romantiker vorgetragen. Die Unterschiede der romantischen und der marxistischen Darstellung übersehen wir selbstverständlich nicht. Die Romantiker schreiben überwiegend als Historiker, wenn auch oft als Stimmungshistoriker; Marx ist Dogmatiker. Ihm kommt es vor allem darauf an, eine feste Formel zu prägen. Was ferner bei den Romantikern poetische Stimmung, zum großen Teil aber auch wahre Beobachtung ist, das wird bei Marx zur beißenden Invektive. Die maßvolleren Romantiker, die große Mehrzahl der Romantiker übertrifft er bei weitem in der Heftigkeit der Anklage gegen die neueren Jahrhunderte; er wetteifert mit Adam Müller in den dunkeln Farben des Gemäldes. Romantische und marxistische Anschauung unterscheiden sich endlich dadurch, daß für die Romantiker das Mittelalter ein Ideal darstellt, während Marx auch in ihm ein Zeitalter der „Unterdrückung“ sieht, obgleich es bemerkenswert ist, daß im „Manifest“ dem mittelalterlichen Wesen doch noch ein Stück von idealischem Wesen zuerkannt bleibt.

Wie viel die Darstellung des „Manifests“ mit der der Romantiker gemeinsam hat, mögen einige Sätze aus jenem veranschaulichen: „Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die die Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übrig gelassen als das nackte Interesse, als die gefühllose ‚bare Zahlung‘. Sie hat die heiligen Schauer der Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spießbürgerlichen Wehmut in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten die Eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt. Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Schau betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten

1) Vgl. Muckle, St. Simon, S. 332; Hammacher, S. 57.

Lohnarbeiter verwandelt. Die Bourgeoisie hat dem Familienverhältnis seinen rührend-sentimentalen Schleier abgerissen und es auf ein reines Geldverhältnis zurückgeführt. . . . Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeoisepoche vor allen anderen aus. Alle festen, eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen."

Die Verwandtschaft dieser Sätze mit dem, was wir vorhin aus Schriften der Romantiker vorgeführt haben, wird jedem einleuchten [1]). Auf einzelne kleinere Punkte der Uebereinstimmung möchte ich noch daneben hinweisen. Ad. Müller (s. oben) datiert im Jahre 1809 die besonders unerfreuliche Entwicklung der neueren Zeit „seit dreißig Jahren"; Marx und Engels sprechen in dem im Jahre 1848 veröffentlichten „Manifest" (niedergeschrieben ist es 1847) von „der kaum hundertjährigen Klassenherrschaft der Bourgeoisie" (S. 27). Die Annäherung dieser zeitlichen Angaben ist nicht so selbstverständlich, daß man sie als gleichgültig bezeichnen könnte. Leos früher erwähnte Anschauung, daß „alle reichere organische Entfaltung an das Gegeneinanderwirken sich begegnender Kräfte gebunden ist", kann als eine Vorbereitung der Klassenkampftheorie angesehen werden, zumal Leo für den Fortschritt der Entfaltung die wirtschaftliche Entwicklung als einen wichtigen Faktor ansieht. Freilich liegt es hier auch nahe, an eine gemeinsame Quelle der Theorien zu denken. Der Satz des „Manifests" (S. 36): „Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse" hat eine viel allgemeinere, weiter greifende Form als jene Aeußerung Müllers über den Ursprung der Ideen. Indessen von einer Verwandtschaft darf man auch hier sprechen.

Nicht nur aber daß Verwandtschaften zwischen dem „Manifest" und den romantischen Schriften bestehen; die Verfasser desselben nehmen auch direkt auf die romantische Literatur Bezug. Sie sprechen einmal (S. 25) von „der brutalen Kraftäußerung, die die Reaktion so sehr am Mittelalter bewundert". Was kann unter „Reaktion" anders gemeint sein als die romantische Literatur? Und die Bewunderung der „brutalen Kraftäußerung" des Mittelalters findet sich ja in der Tat in ihr; nur daß die Romantiker diese Kraftäußerung nicht als „brutal", sondern als Ausdruck gesunder Kraft des aufrechten Mannes auffassen. Weiter lesen wir im „Manifest" (S. 26), daß „die Bourgeoisie zum großen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füßen weggezogen hat". Also wiederum ein Beleg, daß Marx und Engels bei der Ab-

---

1) An die Berührungspunkte von Lassalles rechtsphilosophischen Anschauungen mit dem Standpunkt der Romantiker wollen wir hierbei auch nicht unterlassen zu erinnern.

fassung ihrer Schrift die Aeußerungen der Romantiker vor Augen hatten. Endlich ist in dem „Manifest" (S. 39) noch ganz direkt von Anklagen der Feudalen gegen die Bourgeoisie und von der Art, wie jene sich verteidigen, die Rede. Wenn an dieser Stelle nach dem Zusammenhang der daselbst gebotenen Ausführungen die Möglichkeit bleibt, daß Marx und Engels hier in erster Linie an französische und englische „Reaktionäre" gedacht haben, so war doch die deutsche romantische Literatur wohl die umfangreichere und ergiebigere und lag ihnen zum mindesten nicht weniger nahe.

Welche Schriften der Romantiker mögen sie nun gelesen haben?[1]) Man wird vielleicht erwidern, daß ihre Kenntnis das einfache Produkt der Zeitungslektüre sei. Allein in jener Zeit waren doch die Zeitungen noch nicht so zahlreich und so umfangreich, daß sie, wie heute, die Bücherlektüre in den Hintergrund drängten. Im übrigen wird es unmöglich sein, ganz Bestimmtes über die Kenntnis der romantischen Literatur bei Engels und Marx auszusagen. Abgesehen von der Frage der Verwertung der ausländischen Literatur haben wir damit zu rechnen, daß jene Kenntnis ihnen auf abgeleitetem Wege, etwa durch Schriften von Gegnern der Romantiker, zukommen konnte. Irgendeine Abhängigkeit von der romantischen Literatur aber wird jedenfalls nicht zu bestreiten sein.

Der Zweck der wissenschaftsgeschichtlichen Forschung ist jedoch nicht die Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse, sondern die Feststellung des Maßes der errungenen Erkenntnis. So stellen wir denn auch in den Vordergrund unserer Betrachtungen die Ermittelung der wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis, die zur Zeit der Veröffentlichung des „Manifests" gewonnen war.

Hier haben wir nun zu konstatieren, daß damals, vor und ohne Marx, schon viel wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnis gewonnen war. Die Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt bereits eine erfreuliche Entfaltung der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur. Und von ihr aus, wesentlich unabhängig von Marx, entwickelt die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sich weiter. Die namhaftesten Wirtschaftshistoriker der neueren und neuesten Zeit knüpfen an die ältere, von Marx unbeeinflußte Forschung an. Es sind bedeutungsvolle Daten, wenn wir erwähnen, daß Mommsen im wesentlichen unter dem Einfluß der klassischen Nationalökonomie steht[2]), Erwin Nasse wie früher Roscher aus dem philologisch-historischen Studienkreis herkommt, G. F. Knapp Schüler Hanssens ist[3]), Max Weber in seinen älteren Arbeiten Meitzens Gesichtspunkte verwertet[4]).

---

1) Wenn Marx von einer Lektüre „reaktionärer" Schriften nicht spricht, so könnte das als Gegenbeweis gegen die Annahme einer solchen nicht gelten, da er, bei seiner Verachtung der „Reaktion", von seiner Lektüre der „reaktionären" Literatur nicht sprechen mochte.

2) Vgl. L. M. Hartmann, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1912, S. 143 f.

3) Vgl. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut (1897), S. 158.

4) Hiermit will ich natürlich nur ein paar Beispiele nennen. Weiter vgl. hierzu Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 710 ff.; meinen Artikel Nasse in der Allg.

Heben wir einiges von der Art und dem Inhalt der zu jener Zeit gewonnenen wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis hervor, so gehen die Anfänge der Lehre von den Wirtschaftsstufen, die in der Folge einen so breiten Raum in unserer Literatur einnehmen sollte, auf die Zeit vor Marx zurück; sie ist schon von List gründlich erörtert worden. Wenn ferner die marxistische Theorie behauptet, daß die verschiedenen Seiten der Kultur durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt werden, so wird die Anschauung von ihrer wechselseitigen Beeinflussung lange vor Marx vorgetragen [1]), und in G. W. v. Raumer haben wir ja auch einen Romantiker kennen gelernt, der in wesentlicher Uebereinstimmung mit Marx, aber unabhängig von ihm und weniger formelhaft, in dem wirtschaftlichen Faktor das Prius der geschichtlichen Entwicklung sah. Im allgemeinen freilich lehnen die deutschen Wirtschaftshistoriker es ab, ein einziges fundamentales Prinzip für die Verursachung der historischen Tatsache geltend zu machen. Die deutsche Literatur war zu sachlich, zu unbefangen historisch, um sich zu einer so schroffen Formel, wie sie Marx brauchte, zu bequemen. Diese Formel war für die Agitation geeignet, aber kein wahrer Ausdruck wissenschaftlicher Erkenntnis. Die Ueberzeugung von einer tiefgreifenden Wirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte Marx der deutschen Literatur entnehmen; seine materialistische Theorie von einer streng gesetzmäßigen Entwicklung bot sie ihm nicht. Die Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode auf die historische Betrachtung [2]), die Theorie von der streng gesetzmäßigen Entwicklung, das Formalistische entnahm Marx aus der französischen Literatur, hier übrigens auch nicht aus der historischen [3]). Wir haben schon der Unklarheit gedacht, in der bei Marx der Begriff der Produktionsverhältnisse gehalten ist. Auch sie hängt mit der Schroffheit der Formel zusammen. Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur ist Marx hier wiederum überlegen: man findet in ihr, wenngleich keineswegs überall, so doch erfreulicherweise an mehreren Stellen Greifbarkeit der Vorstellungen, unzweifelhafte Darlegung der Dinge und Sauberkeit der begrifflichen Formulierungen gegenüber seinen ewig schillernden Auslassungen [4]). Man

---

deutschen Biographie, Bd. 55, S. 844 ff. Ueber die Abhängigkeit Schönbergs und Schmollers von Hildebrand s. Ztschr. f. Sozialw. 1904, S. 221 ff.; Gehrig a. a. O. S. XVI.

1) Vgl. meine Abhandlung „Die neue historische Methode“, Histor. Zeitschr., 81, S. 258 f.; Sulzbach, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung, S. 13 (über Möser); Herma Becker, A. v. Arnim, S. 47, Anm. 2.

2) Es verdient hier die bedeutungsvolle Tatsache Erwähnung, daß in demselben Jahre, in dem Condorcets Esquisse d'un tableau historique erschien (1795), F. Schlegel den Gegensatz der geschichtlichen Betrachtung gegenüber der naturwissenschaftlichen betonte. Vgl. Rickert, Histor. Zeitschr., 86, S. 464.

3) Vgl. darüber z. B. Muckle, St. Simon, S. 148 f.; Hammacher, S. 61.

4) Vgl. hierzu Histor. Zeitschr., 91, S. 438. Ich weiß natürlich, daß man an den begrifflichen Formulierungen der deutschen Wirtschaftshistoriker (Historiker, Rechtshistoriker, Nationalökonomen der historischen Richtung) Kritik geübt hat, und bin um so weniger geneigt, gegen jede derartige Kritik mich auszusprechen, als ich mich selbst an ihr beteiligt habe. Aber ich habe auch schon vor Jahren geltend gemacht, daß mehrere von unseren Autoren besser die Probe bestehen als ihre Gegner. Vgl. z. B.

kann einen Fortschritt der Erkenntnis in dem Gebrauch des Wortes „Klasse" sehen, da der alte Terminus „Stand" nicht hinreicht, um die mannigfaltigen Gruppierungen der Bevölkerung in der neuesten Zeit zu bezeichnen, und auch wohl nicht hinreicht, um alle Gruppierungen der älteren Zeit zu charakterisieren. Man wird Marx ein Verdienst dafür zuerkennen, daß er die Vorstellung von der „Klasse" in lebhafteren Umlauf gebracht hat. Indessen die Anschauung, die er damit verbindet, die Ansicht von dem „ununterbrochenen Kampf der Klassen, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endet oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen"[1]), ist eben nicht haltbar, und ein Irrtum liegt nicht weniger in der Behauptung, daß „unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, die Klassengegensätze vereinfacht hat", „die ganze Gesellschaft in zwei große Lager spaltet"[2]). Sodann hat Marx Wort und Begriff „Klasse" nicht erst in die Literatur eingeführt; es fand vielmehr schon lange vor ihm in Deutschland[3]) wie in Frankreich Anwendung, wie wir es an dem Beispiel von Raumer selbst beobachtet haben. Wenn wir schließlich bei Marx in der Betonung der Schwächen der neueren Entwicklung trotz aller Uebertreibungen einen Kern von richtiger Erkenntnis anerkennen, so haben ja die Romantiker dieselbe Beobachtung, sogar vor ihm, gemacht, und der praktischen Tätigkeit, die sich an diese Erkenntnis angeschlossen hat, fehlt auch auf der romantischen Seite nicht die Parallele[4]).

Histor. Zeitschr., 86, S. 5, Anm. 1; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 221 ff., S. 367 ff. und S. 654 ff; Gehrig a. a. O. S. XII. Hier möchte ich nur hervorheben, daß W. Arnold in seinen Erörterungen über das Verhältnis von Recht und Wirtschaft gewiß nicht das letzte Wort gesprochen, indessen ohne Zweifel mehr den Kern der Sache erkannt hat als Marx. S. auch A. Voigt, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1911, S. 443 f.

1) „Manifest" S. 23 f.

2) „Manifest" S. 24. F. Somary sagt im Jahrbuch f. Gesetzgebung, 1911, S. 1967, von Levasseurs Gesch. der arbeitenden Klassen in Frankreich (deren erster Teil 1859 erschien): „Das Wort ‚classe' ist im älteren französischen Sinn genommen und nicht mit dem modernen Klassenbegriff zu identifizieren; es ist ungefähr die Geschichte des dritten und vierten Standes im Sinn der französischen Revolution, die geschildert wird." Der moderne Klassenbegriff würde doch eben in der Vorstellung liegen, daß die ganze Gesellschaft in nur zwei Klassen zerfällt, die sich beständig mit dem angegebenen Erfolg bekämpfen.

3) Die Beispiele, die in Grimms und in Sanders Wörterbuch angeführt sind, ließen sich zweifellos noch sehr vermehren. Lessing spricht von der Klasse des Pöbels, Kant von den Klassenunterschieden im Tierreich, Gotter von den „Geistern von der höheren Klasse", Wieland von den ärmeren Volksklassen, Chamisso von der Teilung der gleichgeborenen Menschen in Klassen, J. G. Kohl (1841) von unseren höheren und müßigen Klassen. S. auch v. Boyen, Erinnerungen III, S. 69: „Der Bauernstand, überhaupt die ärmeren Kassen." Erinnert sei hier nochmals an den von Ad. Müller gebrauchten Ausdruck „Besitzstände".

4) V. A. Huber steht hier nicht allein. Vgl. meine Notiz in dem „Handbuch der Politik", herausgeg. von Laband, Wach usw., Bd. 2, S. 10; meinen Artikel Erwin Nasse a. a. O.; Stephan Bauer, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1903, S. 79 ff.; F. Meinecke, Histor. Ztschr., Bd. 92, S. 124; mein „Parlam. Wahlrecht", S. 52.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Arbeitskammerfrage und die Lohnausschüsse.

Von Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

In dem großen, beständig wachsenden Bereiche der sozialen Reformgesetzgebung lassen sich als ein besonderer, innerer Kreis diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zusammenfassen, denen das Bestreben gemeinsam ist, den sozialen Frieden unmittelbar zu fördern, nämlich durch Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, in den aktuellen Interessekonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Einvernehmen der beiden streitenden Teile unter deren eigener Mitwirkung herbeizuführen und dadurch auf den Ausgleich der sozialen Gegensätze ständig und organisch hinzuwirken. Die unmittelbare Förderung des sozialen Friedens steht hier gegenüber der mittelbaren Förderung, die letzthin allen sozialpolitischen Gesetzgebungsakten als Grundidee gemeinsam ist. Anderseits sind die „Interessenkonflikte“ hier im weitesten Sinne zu verstehen, also nicht etwa zu beschränken auf Streitigkeiten, die bereits ausgebrochen sind oder auszubrechen drohen, sondern im Sinne des in unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung wurzelnden latenten Gegensatzes der beiderseitigen Interessensphären zu nehmen. Zu diesen Einrichtungen, die planmäßig den Ausgleich der widerstreitenden Interessen durch Heranziehung von Vertretern beider Teile zu gemeinsamer Friedensarbeit anstreben, gehören die Gewerbegerichte, sowohl als rechtsprechende Organe wie namentlich als Einigungsämter, ferner die nach der Gewerbeordnung freilich nur fakultativen, im Bergbau jedoch durch die Gesetzgebung verschiedener Staaten, wie Preußen und Bayern, obligatorisch gewordenen Arbeiterausschüsse, insofern sie gemeinsam mit den Arbeitgebern oder deren Vertretern auf friedliche Ordnung und Durchführung des Arbeitsverhältnisses hinzuwirken berufen sind, weiterhin die paritätischen Organe der Verwaltung und Rechtsprechung auf dem weiten Felde der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Auch kann man mit Herkner die „Statistik der Arbeitskämpfe“ zu den „Wegen zum gewerblichen Frieden“ im obigen Sinne rechnen, insoweit sie auf der Mithilfe der beiderseitigen Organisationen beruht [1]).

1) Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage, 5. Aufl., 1908, S. 234.

Den Abschluß dieser Entwicklung und die Krönung dieses Teiles der sozialen Gesetzgebung sollten die Arbeitskammern bilden. Aber ein ungünstiger Stern waltete über dem Bestreben, diesen Friedensgedanken in die gesetzgeberische Tat umzusetzen. Nach drei vergeblichen Versuchen, deren letzter in der mit dem 5. Dezember 1911 zu Ende gegangenen letzten Session der 12. Gesetzgebungsperiode des Reichstags scheiterte, kann der Plan für absehbare Zeit als aufgegeben gelten, da die Meinungen über die Gestaltung der Arbeitskammern sich in unüberbrückbarer Gegensätzlichkeit gegenüberstehen [1]). So ist denn das Ergebnis, daß „ein großer Aufwand nutzlos ward vertan". Denn der Weg, der zu diesem negativen Ergebnisse führte, war ein ganz ungewöhnlich langer und mühsamer. 34 Jahre sind verflossen seit der ersten Anregung im Reichstage, 22 Jahre, seitdem der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 in feierlicher Form für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen verhieß, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Behörden befähigt werden sollen". „Durch eine solche Einrichtung", so hieß es weiter darin, „ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten".

Unwillkürlich drängt sich bei diesem Rückblick der Gedanke auf: welche Mengen von verbitternden und zerrüttenden Kämpfen, von schweren Opfern und Verlusten an Geld- und immateriellen Werten hätten erspart werden können, wenn es gelungen wäre, unter dem frischen und starken Impulse der Kaiserlichen Botschaft jene Formen mit rascher und glücklicher Hand zu gestalten. Und um wieviel leichter und aussichtsreicher wäre der erst im März 1908 betretene Weg der Schaffung solcher Organe für soziale Verständiguug in viel früherer Zeit beschritten worden, in der die Gegensätze noch nicht derartig vertieft und verschärft, die Geister noch nicht so erbittert waren wie jetzt? Ja, man könnte versucht sein, in Erinnerung an die schweren Wunden, welche die Kämpfe der letzten 30 Jahre unserem wirtschaftlichen und

---

1) Inzwischen haben (nach Abschluß dieser Abhandlung) im neuen Reichstage sowohl das Zentrum als die Wirtschaftliche Vereinigung je einen vollständigen Entwurf eines Arbeitskammergesetzes eingebracht. Beide Entwürfe entsprechen im wesentlichen dem vom vorigen Reichstage nicht verabschiedeten Arbeitskammergesetzentwurfe in der von der Mehrheit der Reichstagskommission ihm gegebenen, von den Regierungen jedoch nicht angenommenen Gestaltung. Die Arbeitskammerfrage wird daher, entgegen der oben ausgesprochenen Annahme, auch den neuen Reichstag beschäftigen. Die großen Schwierigkeiten, die es gekostet hat, den jüngsten Bergarbeiterausstand im Ruhrrevier beizulegen, wirken zweifellos gleichfalls zu gunsten der Wiederaufnahme des Arbeitskammerproblems. Um so mehr erscheint es angebracht, auf seinen bisherigen Entwicklungsgang einen informatorischen Rückblick zu werfen und dabei namentlich die Streitpunkte, an denen die Einigung bisher andauernd gescheitert ist, näher zu beleuchten und kritisch zu erörtern.

sozialen Organismus geschlagen haben, die trübe Frage aufzuwerfen, ob im Falle seines jetzigen Zustandekommens das Arbeitskammergesetz nicht schon viel zu spät gekommen wäre, um seine hohe Mission noch erfüllen zu können? Denn die besonderen Voraussetzungen für eine ersprießliche Wirksamkeit von sei es auch noch so zweckdienlich eingerichteten Arbeitskammern sind durch diese Kämpfe stark gemindert worden. Es sind das der hier noch weit mehr wie bei jedem anderen sozialen Reformgesetze erforderliche gute Wille aller zu seiner Ausführung berufenen Interessenten sowie die Selbstzucht, der Takt und nicht zum mindesten das Geschick der erwählten Vertreter beider Teile. Von dem Maße und Grade des Vorhandenseins und der Wirksamkeit dieser Voraussetzungen würde es abhängen, ob man auf dem neuen, direkten Wege auch wirklich zum sozialen Ausgleich gelangt, d. h. zur Ausschaltung sonst unvermeidlicher Kämpfe, zur Abschwächung der Gegensätze, zu gegenseitiger grundsätzlicher und praktischer Anerkennung der vollen Gleichberechtigung beider Teile und zu beiderseitiger gerechter und verständnisvoller Würdigung der Stellung, die jeder von ihnen in unserer Wirtschaftsverfassung einnimmt, und der für jeden sich daraus ergebenden besonderen Interessen.

Doch es wäre müssig, darüber zu grübeln, so sehr sich diese Fragen auch unwillkürlich gerade jetzt angesichts des Scheiterns des dritten und wohl auf lange Zeit hinaus letzten Versuches aufdrängen. Sehen wir vielmehr zu, welchen Weg das Projekt der Arbeitskammern in Deutschland zurückgelegt hat und wie es kam — und vielleicht auch kommen mußte — daß es, scheinbar dem sicheren Hafen nahe, scheiterte. —

I.

Die Idee der Arbeitskammern hat sich erst allmählich zu einem selbständigen gesetzgeberischen Gedanken aus einer Vielheit von Projekten herausgeschält, die zwar sämtliche das Ziel des sozialen Ausgleichs mit Hilfe der Heranziehung der Arbeitnehmer, jedoch auf sehr verschiedenen Wegen erstrebten. Auf diesem Entwicklungswege hat sie mancherlei unklare Vorstellungen überwinden, manche auf die verschiedensten Gebiete überspringenden Gedankengänge passieren müssen. Jene Unklarheit zeigt sich vor allem in der Zuspitzung zu der Frage, die noch in den Reichstagsverhandlungen über die beiden Arbeitskammergesetzentwürfe von 1908 und 1910 einen ungebührlich breiten Raum eingenommen hat, nämlich: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? Die politischen wie die literarischen Vertreter der beiden damit gekennzeichneten Anschauungen haben vielfach aneinander vorbeigeredet, denn diese Fragestellung ist eine ganz falsche. Arbeiter- und Arbeitskammern schließen einander nicht, wie jene Fragestellung andeutet, aus, streben nicht die Lösung des nämlichen Problems auf verschiedenen Wegen an, sondern steuern auf ganz verschiedene Ziele zu. Am klarsten tritt dieser Unterschied wohl hervor bei der Formulierung der sozialdemokratischen Wünsche im Reichstage, die dahin gingen, Arbeiterkammern mit nur gutachtlicher Tätigkeit als Unterbau, darüber pari-

tätisch zusammengesetzte „Arbeitsämter“, also Arbeitskammern mit nicht nur gutachtlichen sondern auch verwaltungsrechtlichen Funktionen und mit einer gewissen Exekutivgewalt, und auf der obersten Stufe ein gleichfalls paritätisches Reichsarbeitsamt zu schaffen. In der Tat lassen sich Arbeiter- und Arbeitskammern sehr wohl nicht nur nebeneinander bestehend, sondern auch als einander notwendig ergänzend vorstellen. Die ersteren sind die offiziellen Vertretungen der spezifischen Arbeiterinteressen mit der Aufgabe der Geltendmachung derselben in allen Fällen, in denen die Arbeiterschaft — sei es eines Bezirkes oder eines Berufes oder einer Kombination von Bezirk und Beruf — als solche zu hören ist. Die letzteren sind die vom Gesetze zu dem Zwecke friedlichen Verhandelns beider Teile über die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden gemeinsamen Beziehungen von allgemeinerer Bedeutung geschaffenen paritätischen Instanzen. Beide Arten haben also begrifflich ganz verschiedene Funktionen, wenn auch innerhalb des nämlichen, von der Vorstellung des anzustrebenden Interessenausgleichs getragenen gesetzgeberischen Gedankenkreises zu erfüllen. Die Lösung der Arbeitskammerfrage läßt daher auch die Frage einer etwaigen gesetzlichen Organisierung der Arbeitnehmer zu Körperschaften, welche die Arbeiterinteressen gleicherweise vertreten wie die Landwirtschaftskammern die der Landwirte, die Handwerkskammern die der Handwerker usw., durchaus offen. Das schließt natürlich nicht aus, daß man z. B. die Vertretungen der Arbeiter bei den Arbeitskammern oder auch nur das Verfahren bei deren Wahl als Unterlage für die Errichtung von Arbeiterkammern benutzen könnte. Der Hauptzweck der Arbeitskammern, die gesetzliche Organisation des beiderseitigen mündlichen Verhandelns über die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden gemeinsamen Beziehungen, könnte dagegen nur von gleichseitigen Arbeitskammern erreicht werden. Auf die schiefe, unlogische Streitfrage: Arbeits- oder Arbeiterkammern, braucht daher in der folgenden Darstellung nicht weiter eingegangen zu werden.

Die erste gesetzgeberische Anregung zur Errichtung von Arbeitskammern ging von den sozialdemokratischen Abgeordneten Fritzsche und Bebel aus, die im Jahre 1877 im Reichstage einen Antrag einbrachten, der unter anderem die Errichtung territorialer Gewerbekammern forderte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks Wahrung der Gewerbs- und Arbeitsinteressen gleichmäßig vertreten sein sollten. Diese Kammern sollten also über den Aufgabenkreis reiner Arbeitskammern insoweit hinausgehen, als sie auch die Interessen des betreffenden Gewerbezweiges als solchen wahrzunehmen hätten. Im Jahre 1884 wurde von derselben Partei im Reichstage die Schaffung von Arbeiterkammern, dagegen im nächsten Jahre (Antrag Grillenberger, Bebel und Genossen) die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes sowie von Arbeitsämtern und Arbeitskammern beantragt. Die letzteren sollten territorial und paritätisch organisiert sein und die Interessen der Arbeiter auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens wahrnehmen, auch das Recht der Festsetzung von Mindestlöhnen und die Pflicht der Bildung von Schiedsgerichten aus ihrer Mitte zwecks Schlich-

tung von Interessenstreitigkeiten haben, gegen deren Urteile die Berufung an die Kammer zustehen sollte. Das Reichsarbeitsamt und die Arbeitsämter sollten Behörden sein, ersteres mit Aufsichts-, letztere mit Verwaltungs- und polizeilichen Befugnissen. Dieser vom Reichstage abgelehnte Entwurf wurde in den Jahren 1900 und 1903 wieder eingebracht unter Ausscheidung der Mindestlohn-Festsetzung und unter Ersetzung der Schiedsgerichte durch Einigungsämter, die aus Arbeitsamt und Arbeitskammer gebildet werden und die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für das Einigungsverfahren ausschließen sollten. Im Februar und März 1905 wurde dieser neue Entwurf vom Reichstage beraten und der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Diese nahm ursprünglich einen ganz anderen Standpunkt ein, daß nämlich das Problem am besten gelöst werde durch eine Erweiterung der den Gewerbegerichten im Jahre 1901 verliehenen Befugnis, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu richten. Dagegen wurden vom Zentrum, das noch im Jahre 1893 durch einen Antrag Hitze und im folgenden Jahre durch eine Interpellation der Abgeordneten Hitze und Lieber für Arbeiterkammern eingetreten war, unter Aufgabe dieser Idee im Jahre 1898 mittelst eines Antrages Lieber-Hitze paritätische Arbeitskammern, die ihre Zusammenfassung in einem Reichsarbeitsamt finden sollten, gefordert. Ein nationalliberaler Zusatzantrag des Abgeordneten v. Heyl wünschte die Erreichung desselben Ziels durch den Ausbau der Gewerbegerichte im Sinne des Kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890.

Die Kommission, an welche beide Anträge verwiesen wurden, trug beiden Gesichtspunkten Rechnung durch folgende, am 16. Januar 1901 auch vom Plenum mit großer Mehrheit angenommene Resolution:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, der Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet."

Auf Grund derselben kam die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 zustande, die den Gewerbegerichten die oben gedachte Befugnis verlieh. Die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern wurde sodann in einer Interpellation Trimborn im Januar 1904 den Regierungen nochmals nahegelegt, die sich durch den Staatssekretär Grafen Posadowsky bei der Beantwortung bereit erklärten, auf der Grundlage jener Novelle durch Ausbau der Gewerbegerichte Arbeitsvertretungen im Sinne des Kaiserlichen Erlasses zu schaffen. In einer

Interpellation von gleicher Seite im März 1907 wurde aber vom Abgeordneten Trimborn festgestellt, daß nunmehr die Schaffung selbständiger Arbeitskammern überwiegend verlangt werde. Bei der Beantwortung kündigte die Regierung die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Arbeitskammern an. Da ein solcher jedoch in der nächsten Session noch nicht einging, nahm der Reichstag am 11. März 1908 nochmals eine Resolution des Grafen Hompesch und Genossen an, in der die Regierungen um Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes „zum freien und friedlichen Ausdrucke der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter" ersucht wurden.

Ganz anders als im Reichstage waren die Stimmungen und Anschauungen der Nächstbeteiligten selbst beschaffen. Die weitaus meisten Handelskammern und zahlreiche industrielle Verbände, vor allem der deutsche Handelstag, die offizielle Vertretung der ersteren, ferner der Handels- und Gewerbekammertag, der Zentralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen erklärten sich — der deutsche Handelstag sogar wiederholt, zuletzt am 12. Januar 1909 — gegen die Errichtung von Arbeitskammern, weil ein Bedürfnis dazu nicht vorliege und sie, statt Nutzen zu stiften, nur zur Verschärfung der Gegensätze beitragen und daher dem sozialen Frieden entgegenwirken würden. Viele hielten Arbeits- wie Arbeiterkammern überhaupt für schädlich oder überflüssig, bloße Arbeiterkammern aber immer noch für das kleinere Uebel. Ein anderer Teil dagegen, darunter der Deutsche Buchdruckerverein und die Handelskammer Bremen, stellten sich den Arbeitskammern sympathisch gegenüber. Angesehene Sozialpolitiker und Gelehrte sprachen sich gegen Arbeitskammern von dem oben dargelegten Standpunkte einer trügerischen Alternative um deswillen aus, weil sie Arbeiterkammern wünschten und „daher" gegen Arbeitskammern eingenommen waren. Auch die Arbeiter selbst nahmen durch ihre Vertretungen Stellung. Der Kölner Kongreß der freien Gewerkschaften sprach sich im Mai 1905 mit 151 Stimmen, die 771 663 Arbeiter vertraten, gegen 48 Stimmen, hinter denen 379 431 Arbeiter standen, für Arbeiterkammern und gegen Arbeitskammern aus. Mehr noch als diese starke Minderheit, der die größte der freien Gewerkschaften, die der Metallarbeiter, mit damals 350 000 Mitgliedern (jetzt über $^1/_2$ Million) angehörte, ist beachtenswert, daß erst ganz kurz vorher, nämlich am 4. März, der Reichstag, wie erwähnt, den sozialdemokratischen Arbeitskammerentwurf den Regierungen zur Berücksichtigung überwiesen hatte. Anderseits forderten in mehreren deutschen Landtagen die sozialdemokratischen Abgeordneten reine Arbeiterkammern.

Das Schwanken in der Stellung dieser Partei bestritt auch ihr Redner im Reichstage, der Abgeordnete Legien, nicht. Er rechtfertigte es vielmehr einmal damit, daß sämtliche Parteien in dieser Frage ihre Anschauungen geändert hätten, sodann aber auch mit dem Wechsel der Verhältnisse. Nach seiner Meinung würden nämlich in den achtziger Jahren die damals von seiner Partei geforderten Arbeitskammern den Arbeitern allerdings ebenso genützt haben, wie ihnen heute die Arbeiterkammern

dienlich sein würden. Diese Rechtfertigung läßt das düstere „zu spät“ klar durchblicken, von dem oben hypothetisch die Rede war. Den jetzigen Standpunkt der sozialdemokratischen Arbeiter stellte derselbe Redner dahin fest: „Weil wir bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit, in der die Arbeiter sich befinden, befürchten müssen, daß ein durch die Unternehmer unbeeinflußtes Votum der Arbeitskammern überhaupt nicht zustande kommt, deswegen fordern wir jetzt die Arbeiterkammern, die gleichwertig neben den Organisationen der Unternehmer stehen, also neben den Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern. Wir wollen die Parität bei der weiteren Organisation der Interessenvertretung der Arbeiter ja keineswegs ausschließen. Wir betrachten die Arbeiterkammer als Unterbau für die Organisation; ihr folgend soll in höherer Instanz das Gewerbeamt oder Arbeitsamt geschaffen werden, das aber nicht nur gutachtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Funktionen ausüben und eine gewisse Exekutivgewalt haben soll.“ Bei diesen letzteren beiden Arten von Funktionen solle die Parität gewahrt werden, weil hierbei Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsame Interessen hätten und deshalb auch gemeinsam beraten müßten. Als dritte und höchste Stufe solle ein gleichfalls paritätisches Reichsarbeitsamt mit höchsten Befugnissen sich anschließen. Die jetzige Stellung der sozialdemokratischen Arbeiter zur Prinzipienfrage ist sonach jedenfalls klar. Auch bei ihnen ist ihr früheres Schwanken die Folge des auch den Kölner Kongreß noch völlig beherrschenden Irrtums über die vermeintliche Alternativität von Arbeiter- und Arbeitskammern [1]).

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erklärten sich noch im Jahre 1904 für Arbeiterkammern, später aber für Arbeitskammern. Die christlichen Gewerkschaften sprachen sich dagegen auf ihrem ersten Kongreß in Frankfurt a. M. im Jahre 1903 entschieden für paritätische Arbeitskammern aus. Die Gegner der Arbeitskammern auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter waren und sind von dem Gefühl stärksten Mißtrauens gegen den anderen Teil beseelt. An eine Verständigung wird nach ihrer Ueberzeugung von der anderen Seite ernstlich gar nicht gedacht. Die Arbeiter, so hieß es auf dem deutschen Handelstage, würden den Unternehmern niemals Gerechtigkeit widerfahren lassen. Das gleiche behaupten die den Arbeitskammern abholden Arbeiter von den Unternehmern. Dazu kommt auf Seiten der letzteren das gegen alle sozialpolitischen Maßnahmen geltend gemachte Argument, nur die Sozialdemokratie werde dadurch gefördert werden.

Die Regierung vertrat gegenüber diesem doppelseitig-pessimistischen Standpunkte denjenigen, ohne den soziale Reformgesetze überhaupt nicht denkbar sind, nämlich den optimistischen. Am prägnantesten kam er

---

1) Dementsprechend forderte der Reichstagswahlaufruf der sozialdemokratischen Partei vom Dezember 1911: „Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern und Arbeiterkammern. Wahl der Beisitzer durch die Interessenten auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts“. Dagegen hatte das noch jetzt als maßgebend geltende Erfurter Programm derselben Partei von 1891 verlangt: „Erforschung und Regelung der Arbeiterverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksämter und Arbeitskammern.“

zum Ausdruck in den Worten des damaligen Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg im Reichstage am 15. Januar 1909: „Persönlich habe ich stets die Erfahrung gemacht, daß, wenn ich mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen praktische Fragen verhandelte, wir eigentlich immer einen Boden der Verständigung fanden. Wenn wir uns da zwischen vier Wänden, bei geschlossenen Türen besprachen, und besonders wenn die Sonne des Journalismus nicht zu den Fenstern hereinschien, dann haben wir uns eigentlich immer ganz verständig unterhalten, und dann haben sich Gegensätze, die hier im Reichstage aufeinanderplatzen, als ob es zur Explosion kommen müßte, ganz nett begleichen lassen. Wir haben uns dann ganz hübsch verständigt. Und so, meine Herren, wird es — davon bin ich überzeugt — auch kommen, wenn in Arbeitskammern, wie ich sie skizziert habe, die praktische Arbeit einmal angehen wird."

Die Reichsregierung erfüllte nun ihre Zusagen, indem sie zunächst im März 1908 den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern nebst Begründung veröffentlichte und zugleich dem Bundesrate vorlegte (vgl. Reichsarbeitsblatt VI No. 3, S. 279 ff.). Die mannigfachen Anfechtungen, die seine Grundgedanken wie seine Einzelheiten erfuhren[1], veranlaßten sie aber, einen zweiten, völlig umgearbeiteten Entwurf am 25. November 1908 dem Reichstage vorzulegen, der nach erster, am 15. und 16. Januar 1909 erfolgter Lesung einer Kommission überwiesen wurde. Diese unterzog ihn in 2 Lesungen und 16 Sitzungen einer gründlichen Durchberatung, worüber dem Plenum am 15. Mai Bericht erstattet ward. Wegen Schlusses der Session am 10. Juli kam es jedoch zu keiner weiteren Verhandlung im Plenum. Am 11. Februar 1910 wurde darauf ein dritter Entwurf, der vom zweiten insofern abwich, als er einem Teile der Kommissionsbeschlüsse Rechnung trug, dem Reichstage vorgelegt, der ihn am 16. Februar einer ersten Lesung unterzog und darauf an eine Kommission verwies. Diese beendete am 10. Mai ihre Tätigkeit und erstattete schriftlichen Bericht darüber, worauf das Plenum vom 5.—7. Dezember 1910 die zweite Lesung vornahm. Zu einer dritten Lesung kam es jedoch nicht. Der Grund, weshalb sie unterblieb, war der, daß sich starke Meinungsverschiedenheiten über wenige, aber sehr wichtige Punkte zwischen der Regierung und der Mehrheit sowohl der Kommission als des Plenums ergeben hatten, über die eine Verständigung nicht erzielt wurde. Auf die Weiterberatung wurde unter diesen Umständen beiderseits kein Wert gelegt.

II.

Was den ersten dieser drei Entwürfe anlangt, so wurden die Vorarbeiten dazu unter der Amtsführung des Grafen Posadowsky, die Ausarbeitung unter derjenigen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg vorgenommen. Am 4. Februar 1908, also gerade am 18. Jahrestage des Kaiserlichen Erlasses, erfolgte die Einbringung der Vorlage beim

1) Die freien Gewerkschaften protestierten auf ihrem Kongreß in Hamburg 1908 gegen den Entwurf.

Bundesrate. Der Entwurf entsprach dem Verlangen nach paritätischen Arbeitskammern, so daß also der Gedanke des Ausbaues der Gewerbegerichte endgültig fallengelassen war. Ihr Zweck wurde wie folgt umschrieben: „Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen."

Der Aufgabenkreis der Kammern wurde dahin bestimmt, daß „insonderheit" dazu gehöre:

1) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;

2) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der vorbezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und durch Gutachtenerstattung, sowie die Pflicht zu letzterer:

a) beim Erlaß von Arbeiterschutzvorschriften gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung;

b) in Betreff der in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verkehrssitte;

3) die Beratung von ihre Angelegenheiten berührenden Wünschen und Anträgen;

4) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter und die Mitwirkung an solchen.

Außerdem ward ihnen das wichtige Recht der Vornahme von Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Gewerbezweiges und Bezirkes und der Mitwirkung an solchen, sowie die Befugnis verliehen, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge an Behörden, kommunale Vertretungen und gesetzgebende Körperschaften zu richten. Ausgeschlossen war die Einbeziehung von lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffenden Angelegenheiten. Endlich sollten sie bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der in ihnen vertretenen Gewerbezweige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden dürfen, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegerichte fehlte oder die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt oder die Einigungsverhandlungen beim zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen wären.

Diese allgemeinen und besonderen Zielsetzungen fanden in der Oeffentlichkeit, soweit für Arbeitskammern Sympathie bestand, gute Aufnahme. Anders war es dagegen mit dem organisatorischen Aufbau der Vorlage. Die Errichtung der Kammern sollte, um des gewählten Prinzips der fachlichen Gliederung willen, in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Unfall-Berufsgenossenschaften erfolgen. Diese sind aber, im Gegensatz zu fast allen anderen Einrichtungen unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, einseitige Unternehmervertretungen, bei denen die Arbeiter nur eine sehr beschränkte

Zuziehung genießen, und erschienen daher ungeeignet, dem paritätischen Gedanken als Unterlage zu dienen. Eben deshalb fürchtete man auch ein Ueberwiegen der Großindustrie gegen die mittleren und kleineren Betriebe — das Handwerk sollte nämlich nach der Vorlage ganz ausgeschlossen sein — und die völlige Beiseiteschiebung der Hausindustrie. Alsdann wäre aber ein ersprießliches Zusammenwirken nicht zu erwarten gewesen, da in der Großindustrie die beiden Parteien am schroffsten gegenüberstehen. Dazu kam, daß bei Erstattung eines Gutachtens oder Beratung eines Antrages, sofern sämtliche Arbeitgebervertreter einerseits und sämtliche Arbeitervertreter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnähmen, keine Beschlußfassung stattfinden sollte. Gesonderte Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden der beiden Teile waren sonach ausgeschlossen, so daß die eigene Meinung der Arbeiter in solchen nur allzu häufig zu erwartenden Fällen nicht zum Ausdruck kommen konnte.

Die streng fachliche Gliederung der Kammern (an Stelle der territorialen), von der allein die Regierung die für praktische Arbeit nötige Sachkunde, die gerechte Würdigung der verschiedenen Standpunkte und eine verständnisvolle Förderung der beruflichen Interessen erwartete, erregte das Bedenken, daß dadurch ein Hemmnis für die Entstehung von Reichstarifverträgen geschaffen werde. Aber auch die Besorgnis, die Fachkammern würden des freien Ueberblicks über das ganze wirtschaftliche und soziale Leben und des Verständnisses für seine Zusammenhänge entbehren, machte sich geltend. Bedenken erregten auch die von der großen räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaftsbezirke erwartete Erschwerung der Tätigkeit der Kammern und Kostenvermehrnng. Zum mindesten seien örtliche Abteilungen der Berufskammern geboten. Von anderer Seite wurden umgekehrt territoriale Kammern mit Fachabteilungen unter Zusammenfassung von solchen Abteilungen am selben Orte nach Art der Gewerkschaftskartelle empfohlen. Von territorialen Kammern erwartete man ferner eine Vermittlungstätigkeit bei der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten eines Berufes durch die unbeteiligten Vertreter anderer Berufe in derselben Kammer sowie eine günstige Einwirkung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorgeschrittenen Gewerbe auf die zurückgebliebenen als mittelbare Folge der Gemeinschaftsarbeit.

Die Errichtung der Kammern sollte durch den Bundesrat erfolgen, wobei auch die Bildung von Abteilungen für Gewerbezweige oder -gruppen vorgesehen war. Als Arbeitnehmer sollten die gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel 7 der Gewerbeordnung einschließlich der Hausgewerbetreibenden, als Arbeitgeber die Unternehmer gewerblicher Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung sowie ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gelten, sofern sie mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten desselben beschäftigten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter waren von der Aufsichtsbehörde zu ernennen und durften weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Zahl der beiderseitigen Vertreter und ihrer Ersatzmänner hatte dieselbe Behörde zu bestimmen.

Die schärfsten Angriffe richteten sich gegen das vorgesehene Wahlverfahren. Es sollten die Arbeitgebervertreter von den Vorständen der Berufsgenossenschaften oder ihrer Sektionen gewählt werden, die Arbeitervertreter je zur Hälfte von den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse innerhalb des betreffenden Berufes und Bezirkes, soweit diese Mitglieder selbst von Arbeitern gewählt worden, zur anderen Hälfte von denjenigen Arbeitervertretern, die zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt waren. Beim Fehlen von Arbeiterausschüssen sollten alle Arbeitervertreter von den letztgenannten Vertreterarten gewählt werden. Die Wählbarkeit war an das dreißigste Lebensjahr und an die seit mindestens einem Jahre bestehende Berufsangehörigkeit, ferner an die Berufsausübung im Bezirke der Kammer und an die Fähigkeit zum Schöffenamte geknüpft. Die Wahlen sollen schriftlich, nach relativer Stimmenmehrheit, unter Zulässigkeit der Verhältniswahl und auf 6 Jahre erfolgen. Danach war also eine kumulierte „Durchsiebung“, und zwar so vorgesehen, daß alle Krankenkassenmitglieder Vertreter zur Generalversammluug, diese letztere den Vorstand der Kasse, diese Vorstände die Vertreter bei den Rentenstellen der Invalidenversicherung, diese Rentenstellen den Ausschuß der Versicherungsanstalt, dieser Ausschuß den Arbeiterbeirat für Unfallverhütung bei der Berufsgenossenschaft, endlich diese Beiräte (an Zahl nur 2194 bei 66 Berufsgenossenschaften mit 660000 Betrieben und $8^1/_2$ Millionen Arbeitern!) jene zweite Hälfte der Arbeitervertreter für die Arbeitskammern wählen sollten. Indirekter kann eine Wahl wohl nicht sein. Wenn der Volksmund von einem „dreimal durchgesiebten Kerl“ im Sinne eines ganz besonders fähigen und gewandten Mannes spricht, so hätten die nach jenem Modus Gewählten diese Qualität sogar doppelt besessen, denn jene Durchsiebung ist eine nichts weniger als sechsfache. Daß die unentbehrliche Fühlung dieser Vertreter mit der vertretenen Arbeitermasse nicht vorhanden sein konnte, wurde mit Recht von der Kritik gerügt. Der ganze Erfolg der Friedensarbeit der Kammern beruht aber in erster Linie auf dem Vorhandensein dieses Vertrauensmomentes. Auch der natürliche Zusammenhang mit der anderen Vertreterhälfte fehlte. Ueberdies erschien es sehr bedenklich, die Arbeiterausschüsse, die sich bisher im ganzen wenig bewährt hatten, an diese wichtige Stelle zu setzen.

Gänzlich fehlten Vertreter für die mehr als 2 Millionen im Hauptberufe tätigen gewerblichen Arbeiterinnen. Auch stand das ganze — offenbar unter dem Druck der Besorgnis lebhafter Agitation im Falle von allgemeinen und direkten Arbeitskammerwahlen konzipierte — Wahlverfahren im Gegensatz zu dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, gegen das es als augenfälliger Rückschritt erscheinen mußte. Weiter mißfiel, daß die Kammer sich nicht in erster Linie ihren Vorsitzenden selbst sollte wählen dürfen, zumal diesem die wichtigen Funktionen der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung, der Vertretung der Kammer nach außen, des Vorsitzes auch in den Abteilungen und im Falle des

Bestehens mehrerer Kammern an einem Orte sogar in allen diesen Kammern, ferner des Ausschlags seiner Stimme bei Stimmengleichheit in der Beschlußfassung sowie das Recht der Beanstandung von Beschlüssen der Kammer mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wegen Kompetenzüberschreitung oder Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zufallen sollten. Auch war ihm, während die Sitzungen im allgemeinen öffentlich sein sollten, das Recht gegeben, Gegenstände als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet zu bezeichnen, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Mitglieder. Angefochten wurde von der Kritik auch der Ausschluß weiter und wichtiger Berufsgebiete, demzufolge als Bereich der Arbeitskammern nur verblieben: die Industrie, die Bergbau-, Hütten- und Salinenbetriebe, und zwar auch die staatlichen, und die Hausindustrie. Die Techniker, Werkmeister und Betriebsbeamten waren zwar nicht ausgenommen, doch sollte ihre Vertretung ebenso wie die der Handlungsgehilfen durch ein späteres Gesetz geregelt werden. Ausdrücklich waren dagegen ausgeschlossen, außer dem Handwerk, die Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung. Weil nicht unter die Gewerbeordnung fallend, blieben unberührt vom Entwurfe: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Schiffahrt, häusliche Dienste und Eisenbahnbetriebe aller Arten, einschließlich der Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter. Betreffs der letzteren ist es bekanntlich streitig, ob sie unter die Gewerbeordnung fallen. Nimmt man an, daß die Eisenbahnen als Verkehrsanstalten vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind, so kommt man zur Unterstellung dieser Arbeiter unter die Gewerbeordnung wegen der fabrikmäßigen Natur ihrer Arbeit. In diesem Sinne hat sich früher auch das Reichsgericht, neuerdings freilich im entgegengesetzten, dem Standpunkte der Regierung entsprechenden Sinne ausgesprochen. Die Kosten der Arbeitskammern sollten von den Berufsgenossenschaften getragen werden. Die Aufsicht über sie wurde der höheren Verwaltungsbehörde übertragen, die das Recht der Auflösung haben sollte, wenn die Kammern die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigen oder durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährden oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen würden.

III.

Der zweite Entwurf der Regierung ließ die Anlehnung an die Berufsgenossenschaften fallen, hielt dagegen am fachlichen Einteilungsprinzip fest und machte ein durch den Grad der gewerblichen Entwicklung bestimmtes Bedürfnis zur Voraussetzung für die Errichtung von Arbeitskammern für je einen Gewerbezweig oder für mehrere verwandte Zweige. Genommen wurde ihnen das Recht, aus eigener Initiative Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes vorzunehmen. Sonst blieb ihr Aufgabenkreis unverändert. Ihr persönlicher Bereich wurde durch Einbeziehung des Handwerks erweitert. Ihre Errichtung sollte jedoch nicht durch den Bundesrat, sondern durch die Landeszentralbehörde erfolgen, und zwar sogar dann, wenn mehrere Bundesstaaten, was zugelassen wurde, sich zur Errichtung gemeinsamer

Kammern vereinigen würden. Völlig umgestaltet waren Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Das moderne Prinzip, wie es bei den Gewerbegerichts- und Kaufmannsgerichts-Wahlen besteht, wurde auf die Arbeitskammern erstreckt. Das aktive Wahlrecht sollte allen Deutschen beiderlei Geschlechts zustehen unter der Voraussetzung:

1) der Vollendung des 25. Lebensjahres;
2) der Berufstätigkeit im Bezirke der Kammer;
3) der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gewerbezweigen als Arbeitgeber oder Arbeiter;
4) der Fähigkeit für das Schöffenamt.

Für die Wahlen der Arbeitgeber durfte die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter verschieden festsetzen.

Das passive Wahlrecht wurde abhängig gemacht:

1) von der Vollendung des 30. Lebensjahres;
2) von der gleichen Zugehörigkeit wie oben zu 3, doch seit mindestens einem Jahre;
3) vom Nichtempfang öffentlicher Armenunterstützung während des letzten Jahres.

Die Wahl sollte, unter Leitung des Kammervorsitzenden, unmittelbar und geheim sein, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und unter Zulassung der Beschränkung der Stimmabgabe auf Vorschlagslisten. Anfechtung der Wahl innerhalb 2 Wochen beim Kammervorsitzenden und Beschwerde gegen dessen Entscheidung bei der höheren Verwaltungsbehörde waren zugelassen. Die Wahlen sollten auf 6 Jahre erfolgen und Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit keinen Mandatsverlust zur Folge haben. Die Ausübung eines Mandats sollte schon nach dem ersten Entwurfe den Arbeitgeber nicht berechtigen, das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung aufzuheben. Nunmehr sollte sie nicht als ein „wichtiger Grund“ für frühere Aufhebung desselben gelten. Ob damit der Arbeitervertreter gegen etwaige Schikanen hinlänglich gesichert wäre, dürfte fraglich sein.

Ueber die Geschäftsführung der Kammern brachte der Entwurf folgende neue Bestimmungen: den Kammern, ihren Abteilungen und Ausschüssen wurde das Recht der Zuziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme gewährt. Unter Festhaltung des Prinzips des ersten Entwurfs, daß bei der Beschlußfassung Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mitwirken müssen und sonach auf der Seite, auf welcher mehr Vertreter erschienen sind, die erforderliche Zahl, mit dem dem Lebensalter nach Jüngsten beginnend, ausscheiden muß, ward die Beschlußfähigkeit auch für den Fall ausgesprochen, daß dadurch die Zahl der beschließenden Mitglieder auf weniger als die Hälfte herabsänke. Falls wegen Einnahme entgegengesetzter Standpunkte durch die beiderseitigen Vertreter keine Beschlußfassung stattfinde, sollten beide Teile berechtigt sein, schriftliche Separatvota abzugeben. Auch jede überstimmte Minderheit sollte dieses Recht haben.

Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Kammern wurden analog dem für die Handwerkskammern geltenden § 1031 der Gewerbe-

ordnung den Gemeinden des Kammerbezirks, in denen sich Betriebsstätten der betreffenden Gewerbezweige befänden oder Arbeiter der letzteren wohnten, so auferlegt, daß sie rechnerisch je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und Arbeiter verteilt und danach die auf die einzelnen Stätten und Arbeiter entfallenden Beträge ermittelt werden sollten. Die auf die Arbeiter entfallenden Beträge sollten dabei nach deren Kopfzahl, die auf die Betriebsststätten entfallenden unter Berücksichtigung der Zahl der beschäftigten Arbeiter verteilt werden. Den Gemeinden ward aber das Recht gegeben, mittels Ortssatzung die auf sie entfallenden Kostenanteile von den Inhabern der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätten und von den in ihr wohnhaften beteiligten Arbeitern zu erheben. Die Kosten der Errichtung sollte der Staat vorschießen.

Im übrigen wurden die Bestimmungen des ersten Entwurfs beibehalten. In der Begründung ward die fachliche Gliederung unter Bezugnahme auf die gleichartige französische, belgische und niederländische Gesetzgebung gerechtfertigt. Korporatives Leben und enge Fühlungnahme zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werde weniger erreicht, wo die fachliche Gemeinschaft fehle, die durch die örtliche nicht ersetzt werde. Oertliche Interessen könne auch die Fachkammer wahrnehmen, dagegen werde bei territorialen Kammern ihre Wahrnehmung nur dann gewährleistet, wenn man diese für so kleine Bezirke errichte, daß ihre Wirksamkeit durch ihre Zersplitterung beeinträchtigt werde. Für die Aenderung des Wahlrechts wurde die Hoffnung in den Vordergrund gestellt, auf diesem Wege unter Erfüllung der Zusage des Kaiserlichen Erlasses solche Personen zu Mitgliedern der Kammern zu gewinnen, die das Vertrauen ihrer Mitglieder besäßen. Die Preisgabe der Absicht, die Arbeitskammern an die Gewerbegerichte anzugliedern, wurde damit begründet, daß die Hauptaufgabe der letzteren die Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten sei. Die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben an sie würde dem Grundsatze der Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung widersprechen. Die übrigen, auf demselben Gebiete wie die Tätigkeit der Arbeitskammern liegenden Aufgaben der Gewerbegerichte so stark zu vermehren, wie durch die Angliederung jener an diese geschehen würde, erscheine nicht angemessen. Dazu komme die Kleinheit der Gewerbegerichtsbezirke sowie daß diese Gerichte selbst sich überwiegend gegen eine solche Vereinigung ausgesprochen hätten.

Im Reichstage vertrat der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg die Vorlage hauptsächlich unter zwei großen Gesichtspunkten. Der eine ward oben schon genannt: nämlich die optimistische Erwartung, daß ein gegenseitiges Verstehen als Vorfrucht des sozialen Ausgleichs aus dem persönlichen, sachlichen und fachlichen Zusammenarbeiten der feindlichen Teile hervorgehen werde. Der Assoziationsgedanke mache sich auf beiden Seiten immer stärker geltend. Daher ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit das Bedürfnis, neben den individuellen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im einzelnen Werk auch solche auf assoziativer Grundlage herzustellen. Eine unendliche Kraft

werde bei den Gegensätzen zwischen beiden nutzlos verschwendet, eine Summe von Haß und Bitterkeit aufgehäuft. Einen großen Teil der Schuld hieran trage der Umstand, daß keine Aussprache, kein Versuch der Verständigung stattfinde. Hier sollten die Arbeitskammern Abhilfe schaffen, entgegen dem freilich in gewissem Umfange als begründet anzuerkennenden Bedenken, daß durch sie die Reibungsflächen auch einmal vergrößert werden könnten.

Den zweiten Gesichtspunkt kann man den antibureaukratischen nennen. Er ist in der Geschichte unserer Sozialpolitik durchaus neu, stellt sich als eine Bereicherung ihrer Grundauffassung dar und würde, wenn die Tat einmal dem Worte folgen sollte, geeignet sein, frischen Wind der sozialen Politik des Reiches in die Segel wehen zu lassen. Zu dem einst von Brentano geprägten „bureaukratischen Sozialismus" bildet er die Antithese, deren Aufstellung durch die Reichsregierung selbst von eigenem Reiz ist. Herr von Bethmann-Hollweg drückte ihn mit folgenden Worten aus: „Heute finden die Gegensätze zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft in der Organisation und namentlich in der Presse den allerschärfsten Ausdruck; dann ruft man nach der Gesetzgebung, und diese macht sich daran, die Frage durch steife, hölzerne und nüchterne Paragraphen zu lösen, wobei einzelne Teile der betreffenden Industrie fast immer zu kurz kommen. Wir haben uns daran gewöhnt, in unserer Sozialpolitik alle Vorschriften zu treffen ohne Rücksicht darauf, ob das Kleid auch für jeden einzelnen paßt. Wir sind eben die deutschen Theoretiker". Noch prägnanter erklärte er später als Reichskanzler (in der Reichstagssitzung vom 19. Febr. 1910): „Bei den mannigfachen sozialpolitischen Fragen, die wir miteinander erörtert haben, habe ich immer wieder vor der trügerischen Hoffnung gewarnt, die Welt mit Gesetzesparagraphen und dem Heere der hinter ihnen stehenden Beamten zu verbessern. Ich habe beispielsweise bei den Arbeitskammern auf das schärfste den Standpunkt vertreten, daß ich mir von einem Zusammenarbeiten der beteiligten Berufsstände, also von der Arbeit des Volkes selbst, viel größere Vorteile verspreche als von aller Reglementiererei, die immer unpraktisch ist und schließlich dazu führen muß, hinter jeden Arbeitgeber und jeden Arbeitnehmer einen Polizisten zu stellen." Im Hause fand dieser Ton ein starkes Echo, wie namentlich die Aeußerung des Abgeordneten Potthoff bewies, daß es in ganz Deutschland mit einem Seufzer der Erleichterung begrüßt werden würde, wenn die Arbeitskammern sich gewissermaßen als eine Maschine zur Ersparnis von gesetzgeberischer Arbeit bewährten [1]). Als der Regierung vorschwebende Fälle der Anwendung des Gesetzes wurde von ihr je eine Bergarbeitskammer für das Ruhrgebiet, das Saargebiet und Oberschlesien, eine Kammer für Metallarbeit in Rheinland-Westfalen usw., je nach der

1) Aehnlich äußerte sich Graf Posadowsky in einer Wahlrede im Dezember 1911: „Wir haben allmählich überhaupt zu viele Gesetze. Ein Verwaltungsbeamter, der sich heute die Kenntnis von allen Gesetzen und ihren Ausführungsbestimmungen verschaffen wollte, müßte sich vorkommen am Schreibtisch wie jener Förster, der so viele Tabellen machen mußte, daß ihm währenddes der Wald gestohlen wurde."

wirtschaftlichen Interessengemeinschaft für einen nicht zu kleinen Bezirk, genannt.

Im ganzen wurde der Entwurf von allen Seiten, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, trotz starker Bemängelungen im einzelnen als eine durchaus brauchbare Grundlage der Verständigung angesehen, besonders im Vergleich zur ersten Vorlage. Zugunsten der Arbeitskammern wurde angeführt, daß ihr Votum ganz anders ins Gewicht fallen werde als dasjenige einer einseitigen Interessenvertretung, was besonders für die Vorbereitung von sozialpolitischen Gesetzesvorlagen von großer Wichtigkeit sei. Man werde solchen den Vorwurf mangelnder Berücksichtigung des praktischen Lebens fortan nicht mehr machen können. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kammern werde aber auch das Minderheitsgutachten eine selbständige und jedenfalls größere Bedeutung als das Votum reiner Arbeiterkammern haben. Abfällig wurde dagegen kritisiert, daß den Kammern das Recht der selbständigen Veranstaltung von Erhebungen genommen worden, ferner die Nichteinbeziehung der Heeres- nnd Marine-, Post- und Telegraphenbetriebe, der Eisenbahnwerkstätten, der Straßenbahnen und überhaupt des ganzen Verkehrsgewerbes. Daß statt des Bundesrats die Landeszentralbehörde die Arbeitskammern errichten solle, ward als Rückschritt getadelt, ja sogar die Ausübung eines Zwanges zur Errichtung von Arbeitskammern durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten selbst, nach Analogie des Achtuhrladenschlusses, vorgeschlagen. Gefordert wurde auch die Einbeziehung der technischen Angestellten, doch in besonderen Abteilungen, weil sie sonst unter der Masse der Arbeiter verschwinden würden, ferner eine Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und für das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit der Beamten der beiderseitigen Organisationen mit Rücksicht auf deren Sachkunde und Einfluß auf die Arbeitermassen und wegen der Analogie der übrigen Berufsorganisationen, ein stärkerer Schutz der Arbeitervertreter gegen Schikanierung durch ihre Arbeitgeber und endlich die freie Wahl des Vorsitzenden [1]).

Von sozialdemokratischer Seite sprach der Abgeordnete Legien die Befürchtung aus, daß der gute Wille der Regierung am Widerstande der Unternehmer gerade so scheitern werde wie die Durchführung des Kaiserliches Erlasses vom 4. Febr. 1890 überhaupt, dessen Absichten überdies in dieser Vorlage keineswegs ihre Verwirklichung fänden. Unter der bestehenden Gesellschaftsordnung sei ein dauernder Ausgleich der Interessengegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unmöglich. Man hoffe nun zwar, es könne doch Friede zwischen beiden geschlossen werden. Das sei aber nur möglich, wenn man den Arbeitern gleiche Rechte wie den Unternehmern einräume und die Arbeiter zu einer Macht in der Gesellschaftsorganisation werden lasse. Bis jetzt seien die Bestrebungen der bürgerlichen Klassen aber auf das Gegenteil gegangen. Die Möglichkeit eines Ausgleichs und einer Verständigung

1) In den Niederlanden wählt die Arbeitskammer ihren Vorsitzenden selbst, in Frankreich wechselt der Vorsitz zwischen beiden Teilen.

könne, wie die Geschichte der Tarifverträge beweise, nur von Macht zu Macht erfolgen. Die Ansätze dazu seien ja gegeben, aber nicht deshalb, weil die bürgerlichen Parteien oder die Regierung die Möglichkeit zu ihrer Schaffung gegeben hätten, sondern weil die Arbeiterklasse durch ihre Organisation eine Macht im Staatsleben geworden sei. Dadurch sehe man sich genötigt, den Forderungen der Arbeiter Rechnung zu tragen, wie der vorliegende Gesetzentwurf und die voraufgegangenen Anträge der bürgerlichen Parteien bewiesen. Auf Grund dieser Stellungnahme wiederholte er die Forderungen seiner Partei vom Jahre 1885 und verlangte im einzelnen namentlich territoriale Gliederung, weil die Kammer nicht die einzelnen Berufsinteressen, sondern die Gesamtinteressen der Arbeiter zu vertreten habe und die fachliche Gliederung daher eine Zersplitterung bedeute. Ferner die Einbeziehung der Arbeiter aller Berufsarten ohne Unterschied, also auch der landwirtschaftlichen, der Handlungsgehilfen, der technischen Angestellten, der Verkehrsarbeiter, der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter usw. Sodann wirksamen Schutz der Arbeitervertreter vor Maßregelungen, Beseitigung der bureaukratischen Geschäftsführung, Uebernahme der Kosten auf den Staat und vor allem die Wählbarkeit der Verbandsbeamten. In letzterer Hinsicht wies er namentlich darauf hin, daß sich die Handwerkskammern bis zu $^1/_5$ durch Zuwahl sachverständiger Personen, die Handelskammern bis zu $^1/_{10}$ durch Zuwahl von an sich wahlfähigen Personen, die aber ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, die Landwirtschaftskammern sogar durch Verleihung der Wählbarkeit an eine unbeschränkte Zahl von ganz beliebigen Personen sowie durch Zuwahl von um die Landwirtschaft verdienten Personen und von Sachverständigen ergänzen dürfen.

Von dem christlichen Gewerkschaftsführer Behrens wurde darauf hingewiesen, daß hauptsächlich die Arbeitersekretäre es seien, welche die Tarifverträge zustande brächten, daß die Buchdrucker ihren beiderseitigen Verbandsbeamten die Wählbarkeit für die Tariforgane verliehen hätten und ein großes Gewerbegericht eine Anzahl Arbeitersekretäre zu Mitgliedern habe.

In der Kommission erfuhr die Vorlage die folgenden wesentlichen Veränderungen:

1) Unter die Zielsetzung der Kammern wurde, um den Standpunkt der Parität konsequent durchzuführen, die gleichmäßige Berücksichtigung auch der Arbeitgeberinteressen aufgenommen.

2) Ferner wurde ihnen übertragen: auf Anrufen der Beteiligten beim Abschlusse von Tarifverträgen mitzuwirken und die Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen zu fördern.

3) Das Recht der selbständigen Vornahme von Erhebungen ward ihnen wiedergegeben.

4) Ihre Zuständigkeit zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten wurde dahin geregelt, daß, wenn die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt wären und sowohl Arbeitskammern wie Gewerbegerichte angerufen würden, die zuerst angerufene Stelle zuständig sein sollte.

5) Im Gegensatze zur Vorlage wie auch zum ersten Entwurfe wurden aus dem Bereiche des Gesetzes ausgeschlossen die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

6) Die Errichtung der Kammern übertrug man wieder dem Bundesrate.

7) Das aktive Wahlrecht wurde auf das vollendete 21., das passive auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt.

8) Ferner wurden für wählbar erklärt: Personen, die wenigstens 3 Jahre lang den betreffenden Gewerbezweigen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Kammerbezirke wohnen, sowie als Arbeitgeber-Vertreter auch Personen, die seit mindestens einem Jahre als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Organisationen der Arbeitgeber in den betreffenden Gewerbezweigen tätig sind und im Kammerbezirke wohnen. Doch sollte die Zahl dieser Personen nicht mehr als je $^1/_4$ der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter übersteigen. Dadurch wurden also namentlich die Arbeitersekretäre in den bezeichneten Grenzen wählbar gemacht.

9) Eine Wahl sollte nur unter denselben Bedingungen wie das Schöffenamt ablehnbar sein.

10) Die Pflicht der Arbeitgeber, für die Zwecke des Wahlverfahrens den Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen, wurde ausdrücklich festgesetzt.

11) Betreffs der Kosten wurde beschlossen, daß durch Ortssatzung die Inhaber von Betriebsstätten verpflichtet werden könnten, die auf ihre Arbeiter entfallenden Beiträge vorzuschießen und diesen bei den zwei nächsten Lohnzahlungen anzurechnen. Der Arbeiter, der seinen Beitrag entrichtete, sollte im selben Jahre zu einer gleichartigen Beitragsleistung nicht herangezogen werden dürfen. Dem Arbeitgeber ward auferlegt, ihm beim Austritt aus der Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung über seine Beitragsleistung zu erteilen. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Beitragsleistung der Arbeiter wurde den Gewerbegerichten überwiesen.

12) Endlich sollte jede Geschäftsordnung, statt, wie die Vorlage wollte, nur vorschreiben zu dürfen, daß auf Antrag einer näher zu bezeichnenden Zahl von Mitgliedern eine Abstimmung geheim sein müsse, vielmehr die geheime Abstimmung für den Fall vorschreiben, daß $^1/_3$ der Mitglieder einen solchen Antrag stellten.

Außerdem nahm die Kommission eine Resolution an, in der die möglichst baldige Vorlegung von Gesetzentwürfen, durch die den Handlungsgehilfen und den technischen Angestellten Standesvertretungen verschafft werden, gefordert ward.

IV.

Die dritte Vorlage der Regierung nahm, von stilistischen Aenderungen abgesehen, die oben unter 1—5 und 10—12 aufgeführten Kommissionsbeschlüsse (die zu 11 ihrem wesentlichen Inhalte nach) in ihren Text auf. War in der Begründung der Entschluß der Regierungen kundgegeben, die Beschlüsse der Kommission nach Möglichkeit zu be-

rücksichtigen, so wurde anderseits bei der Plenarberatung die dritte Vorlage als die Grenze dessen bezeichnet, was die Regierung zugestehen könne. Was die übrigen Kommissionsbeschlüsse betrifft, so wurde das Verharren bei der Errichtung der Kammern durch die Landesregierungen damit begründet, daß diese den Verhältnissen näher stünden und daher die Errichtung wirksamer und schneller fördern könnten. Der Altersherabsetzung beim Wahlrecht gegenüber wurde an der analogen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte festgehalten. Die Begrenzung des Wahlablehnungsrechts (zu 9) wurde damit zurückgewiesen, daß die Kommission die Annahme mit Recht nicht erzwingbar gemacht habe, da eine erzwungene Teilnahme die Wirksamkeit der Kammern nicht fördern werde. Bei sonach allgemein gegebener Ablehnungsbefugnis bedürfe es aber keiner gesetzlichen Festsetzung zulässiger Ablehnungsgründe. Neu aufgenommen wurde unter die Voraussetzungen der Wählbarkeit, daß der zu Wählende seit mindestens einem Jahre im Hauptberufe dem betreffenden Gewerbezweige angehören müsse. Rundweg abgelehnt wurden die Beschlüsse, welche die beschränkte Wählbarkeit der Arbeiter- und Arbeitgebersekretäre ermöglichen sollten. Eine wesentliche Abänderung gegen die beiden ersten Vorlagen bestand darin, daß die Oeffentlichkeit bei den Kammerverhandlungen ausgeschlossen sein sollte. Eine geringe Abschwächung erfuhr dieses zuvor nur von einer Minderheit der Kommission gebilligte Prinzip durch die Bestimmung, daß die über jede Beratung aufzunehmende Niederschrift oder ein Auszug daraus mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden dürfe. Einer weiteren Abänderung zufolge sollten als Arbeitgeber die Unternehmer gewerblicher Betriebe angesehen werden, sofern sie mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch — also nicht auch, wie in den ersten beiden Vorlagen, nur zu gewissen Zeiten des Jahres — beschäftigten. Eine sachliche Aenderung enthielt die Vorlage auch insofern, als die „Handlungsgehilfen" schlechthin ausgeschlossen wurden, während in den beiden ersten Vorlagen nur von Handlungsgehilfen „in Handelsgeschäften" die Rede war. Die in der Industrie tätigen Handlungsgehilfen schloß die dritte Vorlage also gleichfalls aus. Dies entsprach einem Kommissionsbeschluß, der darauf abzielte, „den Stand der Handlungsgehilfen nicht auseinanderzureißen". Zu beachten ist übrigens, daß in allen drei Vorlagen auch die Arbeiter in Handelsgeschäften, also die Ausläufer, Packer, Markthelfer, Kutscher usw. ausgeschlossen wurden.

In den Reichstagsverhandlungen, sowohl des Plenums als der Kommission, drehte sich die Debatte hauptsächlich um die Befugnis zur Errichtung der Kammern, um das Lebensalter für die aktive und passive Wahlfähigkeit, um die Einbeziehung oder Ausschließung bedeutender Arbeiterkategorien und um die Wählbarkeit der Verbandssekretäre. Diese vier Punkte bildeten die Steine des Anstoßes für die Einigung zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit

über das ganze Gesetz und unter ihnen war wiederum der letztgenannte der am meisten umstrittene.

Was den ersten Punkt anlangt, so kam es der Reichstagsmehrheit nicht so sehr darauf an, ob die Landesbehörde die Errichtung von Arbeitskammern rascher und besser fördern könne, sondern ob sie dies auch wolle. Mit anderen Worten: man fürchtete, daß „sozialpolitisch rückständige“ Landesregierungen von der gesetzlichen Befugnis keinen Gebrauch machen würden und dann nicht dazu gezwungen werden könnten. Auch gehörten viele und wichtige Wirtschaftsgebiete verschiedenen Bundesstaaten an — z. B. die mitteldeutsche Textilindustrie den thüringischen Staaten und Teilen der Königreiche Sachsen und Bayern (Vogtland und Oberfranken) — so daß der Widerspruch auch nur eines derselben die Errichtung dauernd verhindern würde. Ferner könne bei Zuständigkeit des Bundesrats der Reichskanzler im Reichstage über die Durchführung des Gesetzes interpelliert und könne auch auf den Bundesrat mehr Einfluß hinsichtlich der Durchführung genommen werden. Demgegenüber legten die Regierungen dieser Frage keine grundsätzliche, sondern nur Zweckmäßigkeitsbedeutung bei; die Bedürfnisfrage aber werde am besten von der Landesregierung geprüft.

Zugunsten der Herabsetzung des Lebensalters für das aktive und passive Wahlrecht wurde geltend gemacht, daß auch für die Wahl der ständigen Arbeiterausschüsse und für die Anhörung über den Inhalt einer zu erlassenden Arbeitsordnung nach der Gewerbeordnung die Volljährigkeit genüge, ferner daß die Arbeiter schon mit 25 Jahren zum Reichstag wählen dürfen und daß bei den Gesellenausschußwahlen die Gesellen vom 21. Lebensjahre an wahlberechtigt sind, namentlich aber daß $^3/_4$ aller Arbeiterinnen das Wahlrecht verlieren würden, weil sie schon vor Erreichung des 25. Jahres aus der Arbeit scheiden. In vielen, besonders den schweren Industrien, fänden die Arbeiter schon mit 35 und 40 Jahren sehr schwer Arbeit. Anderseits stehe der 25 Jahre alte Arbeiter bereits seit 11 Jahren in Arbeit. Es sei auch ungerecht, die jüngeren Arbeiter zu den Kosten heranzuziehen, ohne ihnen ein Mitbestimmungsrecht zu geben. Für die Einbeziehung aller staatlichen Arbeiter wurde geltend gemacht, daß diesen der Hauptkern des Koalitionsrechts, nämlich das Streikrecht, vorenthalten sei. Dafür müsse ihnen billigerweise hier ein Ausgleich gewährt werden. Nur so sei ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Beschwerden anzubringen. Sozialdemokratischerseits erblickte man in ihrer Ausschließung geradezu eine Degradierung zu Arbeitern zweiter Klasse und hielt der den formalen Standpunkt der Gewerbeordnung festhaltenden Regierung entgegen, daß ein Schlosser, der in einem Privatbetrieb gearbeitet habe und nun in eine Eisenbahnwerkstätte komme, darum nicht aufhöre, ein gewerblicher Arbeiter zu sein. Die Eisenbahnwerkstätten seien gerade so gewerbliche Unternehmungen wie jede private gewerbliche Unternehmung; sie erzielten Ueberschüsse und machten den privaten Unternehmungen Konkurrenz. Zahlreiche Verbände der Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter selbst traten mittels Beschlüssen und Petitionen für ihre Einbeziehung ein, zum Teil mit der Maßgabe, ihnen anderenfalls wenigstens

eine gesetzliche Standesvertretung als Ersatz zu geben, und zwar durch Ausbau und Zentralisierung ihrer Arbeiterausschüsse. Das Beschreiten des letzteren Weges wurde auch bei der Beratung des Reichseisenbahnetats im Reichstage gefordert.

Die Einbeziehung der technischen Angestellten (Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker) wurde von der Regierung wegen der rein fachlichen Organisation der Kammern für ausgeschlossen erklärt, die eine völlige Zersplitterung des großen Heeres der Techniker zur Folge haben und eine geschlossene Vertretung ihrer Interessen unmöglich machen würde. An die Frage einer besonderen Organisation der Techniker könne und werde sie erst herantreten nach Verabschiedung des Arbeitskammergesetzes, wenn dessen Konsequenzen übersehen werden könnten. Die Anregung des Abgeordneten Potthoff, die Techniker als besondere Abteilung mit besonderer Wahl den Arbeitskammern anzugliedern, fand weder bei der Regierung noch bei der Mehrheit der Kommission Anklang. Man hatte namentlich das Bedenken, daß sie dadurch bei den Abstimmungen der Kammer die ausschlaggebende Gruppe sein würden. Zwar wäre die Kommission den Technikern, die ihre Einbeziehung in die Arbeitskammern übereinstimmend und um so lebhafter wünschten, als ihr Koalitionsrecht bekanntlich neuerdings stark angetastet wird, gern entgegengekommen. Doch fand sich kein geeigneter Modus, sie einzureihen, ohne das grundlegende Moment der Parität zu verletzen, weshalb man sich auf die oben erwähnte Resolution einigte. Die Sozialdemokraten traten aus grundsätzlichem Mißtrauen gegen Versprechungen der Regierung für die Einbeziehung sowohl der Techniker als der Handlungsgehilfen in Form besonderer Abteilungen ein — trotz ihrer Versicherung, daß die Arbeiterschaft der Vorlage, wenn sie nicht Gesetz werden sollte, keine Träne nachweinen werde. Denn die Arbeiter hätten seit ihrer ersten Anregung von 1877, Gewerbekammern zu schaffen, ihre gewerkschaftliche Organisation so ausgestaltet, daß sie als eine Vertretung der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum angesehen werden könne, und verzichteten daher auf eine gesetzliche Vertretung, noch dazu auf eine solche, die, wie die Vorlage es wolle, auf die Interessen des Unternehmertums zugeschnitten sei. Hierzu sei bemerkt, daß die organisierten Arbeiter *aller* Richtungen erst etwa den fünften Teil aller deutschen Arbeiter umfassen. Uebrigens zeigten sich die Sozialdemokraten trotz ihrer grundsätzlich ablehnenden Stellung eifrig bemüht, die Kompetenz der Arbeitskammern durch entsprechende Anträge in der Kommission erheblich zu erweitern. So wollten sie ihnen das Recht geben, auch die Verhältnisse der einzelnen Betriebe in ihren Tätigkeitsbereich zu ziehen und die einigungsamtliche Tätigkeit von den Gewerbegerichten ausschließlich auf die Arbeitskammern übertragen.

Was die Handlungsgehilfen betrifft, so ging deren eigener Wunsch, nach der Stellungnahme ihrer Verbände, auf besondere, reine Kaufmannskammern als paritätische Interessenvertretungen des gesamten Handelsstandes auf territorialer Grundlage. In diesem Sinne petitionierte der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an den Reichstag

und den sächsischen Landtag, indem er letzterem gegenüber sich zugleich gegen staatliche Errichtung von Handlungsgehilfen- und Technikerausschüssen bei den sächsischen Handelskammern aussprach. Derartige Ausschüsse sind nämlich in Bayern bereits eingeführt (durch Kgl. Verordnung vom 25. Febr. 1908, vgl. Reichsarbeitsblatt vom Juli 1909, Nr. 7, S. 539) und ihre Einführung wird für Sachsen erwogen. Doch sind die genannten Interessenten selbst entschieden dagegen, indem sie diese Veranstaltungen für bloßes dekoratives Beiwerk erklären. Besondere Kaufmannskammern forderten ferner der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Handlungsgehülfenverein von 1858 und der Leipziger Handlungsgehilfenverband. Einen vollständigen Entwurf eines Kaufmannskammergesetzes in 41 Paragraphen brachte im März 1910 die Wirtschaftliche Vereinigung im Reichstage ein. Etwas abweichend petitionierte der Zentralverband der Handlungsgehilfen- und -Gehilfinnen Deutschlands (Sitz Hamburg) beim Reichstage um Errichtung sei es besonderer Kammern, sei es besonderer Abteilungen der Arbeitskammern sowohl für Handlungsgehilfen und -Lehrlinge als auch für technische Angestellte, und zwar durch Regelung der Frage im Arbeitskammergesetz. Das gleiche Verlangen stellte der Verein der deutschen Kaufleute, der auch die Uebertragung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen an diese Kammern oder Abteilungen forderte.

Die Wählbarkeit der Verbandsbeamten wurde von der Regierung unter Zustimmung einer Minderheit des Reichstags rundweg als unannehmbar bezeichnet. Eine friedliche Verständigung beider Teile sei nur zu erreichen, wenn sie nicht beeinträchtigt würden in der Freiheit ihrer Meinungen und Entschließungen durch eine Kontrolle von außen und wenn sie nicht an ein bestimmtes Programm gebunden würden, das sie selbst an anderer Stelle aufgestellt und vertreten hätten. Die Arbeitersekretäre glaubten zumeist, ihren Leuten gegenüber von dem einmal eingenommenen Standpunkte nicht heruntertreten zu dürfen. Sie lägen in der Regel fest auf einem Programm. Dagegen sollten die Arbeiter als ihre eigenen Vertreter unbefangen (!), frisch von der Arbeitsstelle weg, unter Berücksichtigung all der vom Betrieb mit sich gebrachten Imponderabilien ihre Meinung sagen. Man dürfe doch beispielsweise nicht zum Obmann eines Schiedsgerichts oder zum Mitgliede eines Richterkollegiums jemanden machen, der für eine Partei die Schriftsätze abgefaßt habe. Die Arbeitskammern würden geradezu unparitätisch werden, wenn Arbeitersekretäre darin säßen. Denn diese seien gleichsam die Kommandeure ihrer Organisationen, dagegen die Sekretäre der Arbeitgeberverbände nur deren Bureaubeamte. Uebrigens sei die Mitwirkung dieser beiderseitigen Beamten nicht gänzlich ausgeschlossen, da es zulässig sei, sie als beratende Sachverständige sowie bei einigungsamtlicher Tätigkeit der Kammer als Vertrauensmänner der Parteien zuzuziehen. Zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern hätten aber dritte nichts zu tun, zumal nicht Personen, die den Beruf hätten, die wirtschaftlichen Kämpfe mit allen Mitteln auszufechten.

Dagegen wurde von seiten der Reichstagsmehrheit ausgeführt: Der einfache Arbeiter könne sich heutzutage mangels Zeit und Bildung

nicht so in die sozialpolitische Gesetzgebung hineinarbeiten, daß er den Arbeitgebervertretern in der Kammer gewachsen sei. Er könne wohl die Verhältnisse seiner Arbeitsstelle, nicht aber die seines Gewerbes übersehen. Auf der Gegenseite könne aber nur von Vertretern der Arbeitgeber die Rede sein, denn persönliche Arbeitgeber gebe es, wenigstens in der Großindustrie, kaum noch. Wenn also die Arbeitgeber ihre Betriebsleiter usw. als Vertreter in die Kammern entsenden dürften, wo bleibe da die Parität? Weiterhin fehle den Arbeitern durchaus die für die Mitgliedschaft unumgänglich nötige wirtschaftliche Unabhängigkeit. Die Arbeiter selbst, organisierte aller Arten wie unorganisierte, forderten überdies übereinstimmend die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre. Aber auch zahlreiche Unternehmerverbände hätten sich dafür ausgesprochen. So der Zentralausschuß der Handwerkerinnungen, das Kartell der 17 Arbeitgeberverbände im Baugewerbe Berlins mit 3000 Mitgliedern, die Arbeitgeber des Buchdruckgewerbes u. a. Mit dem den Arbeitern durch den Ausschluß ihrer Vertrauenspersonen gezeigten Mißtrauen gewinne man wahrlich nicht ihr Vertrauen zu der neuen Einrichtung. Dieses Mißtrauen sei aber auch unberechtigt, denn die Organisationen trieben nicht bloße Agitation, sondern böten unter eifriger, umsichtiger Leitung ihrer Beamten alle Kräfte zur Verbesserung der Lage der Arbeiter in jeder Hinsicht auf. Diese Beamten kennten am besten die dafür sachdienlichen Mittel und das ganze große Gebiet der sozialen Gesetzgebung. Sie seien geschult im Verhandeln mit den juristisch und nationalökonomisch gebildeten Vertretern der Arbeitgeber. Die Regierung selbst habe sich an sie gewandt, als der Kampf im Ruhrrevier tobte. Die gewerkschaftliche Disziplin und Organisation, die schon große Explosionen, z. B. im Bergbau, verhindert habe, sei ihnen vorzugsweise zu danken. Die geringen Leistungen der Arbeitskammern in Frankreich, Belgien und den Niederlanden beruhten gerade darauf, daß dort die Arbeitersekretäre nicht zugelassen wären. Erfolg könnten die Arbeitskammern nur haben, wenn die Vertreter beider Teile die nötige Autorität bei den hinter ihnen stehenden Massen genössen, so daß sie die Garantie der Einhaltung der Vereinbarungen und der Ausführung der Beschlüsse übernehmen könnten. Ueberall im wirtschaftlichen Leben herrsche der Syndikatsgedanke. Das Syndikat der Kaliverkäufer und ähnliche Verbindungen erkenne die Regierung an, dem Gedanken des Syndikats der Arbeitsverkäufer wolle sie dagegen nicht Raum geben. Der Vorwurf der Kampfesorganisationen treffe doch auf die Arbeitgeberverbände nicht weniger zu als auf die Arbeiter. Habe doch der preußische Handelsminister Möller im Jahre 1903 den Innungen deshalb auf Grund des § 81a Ziff. 2 der Gewerbeordnung verboten, Arbeitgeberverbänden beizutreten. Die von der Regierung gemißbilligte „Kontrolle von außen“ müsse sich jede Vertretungskörperschaft gefallen lassen, der Reichstag voran. Wolle man gerade den Arbeitern das Recht der Kontrollierung ihrer Vertreter versagen? Dem angeblichen grundsätzlichen Radikalismus der Arbeitersekretäre stehe

die Tatsache gegenüber, daß ihnen von den Arbeitern nur allzu oft mangelnde Schärfe und zu bereitwilliges Verhandeln mit der Gegenseite bei drohenden Ausständen usw. vorgeworfen werde. Ohne die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre würden bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeiter die Arbeitskammern ein williges Instrument der Arbeitgeber und das Gesetz daher ein solches zur Wahrnehmung der Interessen der Unternehmer sein.

Wie man sieht, spielt in diese wichtige Frage auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Arbeitskammern hinein. Zugunsten ihrer von der Vorlage aufgenommenen Ausschließung wurde angeführt, daß die Kammern oft über die wichtigsten Lebensinteressen der Industrie verhandeln würden. Auch sei zu befürchten, daß bei Oeffentlichkeit durch anwesende Kontrolleure ein Druck auf die Arbeitermitglieder geübt und daß das „Reden zum Fenster hinaus“ Platz greifen werde. Von der anderen Seite wurde die Oeffentlichkeit gefordert, um das Interesse der Arbeitgeber, der Arbeiter und des Publikums an den Verhandlungen der Kammer zu steigern, vor allem aber gerade um das berechtigte Interesse der Kontrolle wahrnehmen zu können.

Die Kommission, welche über diese dritte Vorlage beriet, kam zu folgenden Entschließungen. Sie nahm unter die Aufgaben der Arbeitskammern auf, insbesondere in der Hausindustrie die Vereinbarung und Regelung der Lohnsätze zu fördern, dehnte den Geltungsbereich der Kammern auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Fabriken und Werkstätten der Eisenbahnen aus, übertrug die Errichtung der Kammern wiederum dem Bundesrate mit der Pflicht vorheriger gutachtlicher Anhörung der den beteiligten Gewerbezweigen angehörigen beiderseitigen Organisationen, ließ die Bildung von Abteilungen auch für bestimmte Bezirke zu, setzte die Mindestzahl der Kammermitglieder auf 20 fest und faßte über das wahlfähige Alter und über die Wählbarkeit ehemaliger Berufs- und gegenwärtiger Organisationsangehöriger dieselben Beschlüsse wie die frühere Kommission bei der zweiten Vorlage (siehe oben unter 7 und 8). Ferner schrieb sie die Oeffentlichkeit der Kammer- und Abteilungsverhandlungen mit Ausnahme der vom Vorsitzenden oder bei Erteilung von Aufträgen von den beauftragenden Behörden für ungeeignet erklärten Gegenstände vor, ersterenfalls vorbehaltlich des Rechts der Mitglieder zur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Der Beschlußfassung über ein zu erstattendes Gutachten oder einen zu stellenden Antrag ließ sie für jeden der beiden Teile eine Sonderabstimmung vorausgehen, nach welcher, wenn jeder Teil einen entgegengesetzten Standpunkt verträte, das Gutachten oder die Antragstellung zu unterbleiben hätte. Endlich fügte sie neu ein die nach Bedürfnis vorzunehmende Angliederung von besonderen paritätischen Abteilungen für „Angestellte“ (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker) unter sinngemäßer Uebertragung der für die Bildung der Kammern selbst geltenden Vorschriften. Für gemeinschaftliche oder die Interessen der Arbeiter und der Angestellten gleichmäßig berührende Angelegenheiten wurde gemeinschaftliche Beratung oder Beschlußfassung vorgesehen. Außerdem empfahl die Kommission zwei Resolutionen zur An-

nahme: 1) auf organischen Ausbau der Arbeiterausschüsse in den staatlichen Betrieben, besonders der Eisenbahnen, dahin, daß ihnen das Verhandlungsrecht betreffs Lohn und Arbeitszeit zuerkannt werde und daß ihre Mitglieder während der Dauer der Wahlperiode, abgesehen von nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, nur unter denselben Voraussetzungen aus der Arbeit entlassen werden dürfen wie ein Staatsbeamter im Disziplinarwege; 2) auf möglichst baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung von paritätischen Arbeitskammern für die Angestellten des Handelsgewerbes.

Erwähnung verdienen auch noch die außerparlamentarischen Versuche, durch Vermittlungsvorschläge eine Einigung über die strittigen Hauptpunkte herbeizuführen. So wurde vom christlich-sozialen Parteitag in Wiesbaden vorgeschlagen, den beiderseitigen Verbandsbeamten in den Arbeitskammern die Stellung von Rechtsbeiständen zu geben, damit sie, in derselben Weise wie die Rechtsanwälte vor Gericht, die Interessen ihrer Klienten vor den Arbeitskammern wahrnehmen könnten. Ferner von dem bekannten Sozialpolitiker Kulemann als Ersatz für die Wählbarkeit dieser Beamten die Einführung besonderer Kautelen für die Arbeitnehmerbeisitzer, um diesen die unentbehrliche Unabhängigkeit gegenüber ihren Arbeitgebern zu schaffen, nämlich: Ausschließung ihrer willkürlichen Entlassung aus der Arbeit während der Dauer ihres Beisitzermandats und daher Gestattung der Lösung ihres Arbeitsverhältnisses nur aus bestimmten, gesetzlich zu bezeichnenden Gründen, nach Analogie der entsprechenden Vorschriften der preußischen Berggesetznovelle für die „Sicherheitsmänner" der Bergarbeiter. Endlich der von öffentlich nicht genannter Seite der Regierung unterbreitete Vorschlag, zwar bei den ersten Kammerwahlen die Arbeitersekretäre auszuschließen, ihre Wahl aber bei allen weiteren Wahlen gesetzlich für zulässig zu erklären, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Kammer damit einverstanden seien.

V.

Ob und wieweit das Arbeitskammergesetz im Falle seines Zustandekommens die Erwartungen erfüllt haben würde, welche die Freunde eines ehrlichen und gerechten Ausgleichs der Interessengegensätze und -konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in die Einführung dieser Organe der staatlich organisierten friedlichen Verständigung über die gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis setzten, kann niemand auch nur annähernd voraussagen. Der Grundgedanke der Gegner, in dem letzthin der ganze Komplex ihrer Argumente verankert lag, war der, daß die Wohltat dieses Gesetzes — der soziale Friede — sich denen nicht aufdrängen lasse, die ihn gar nicht wollen oder nur — was auf dasselbe hinauskommt, weil es Unmögliches in sich schließt — auf Kosten der Unterwerfung des Gegners wollen. Wenn die Vorlage, so hieß es auf dieser Seite, als das Ziel der Arbeitskammern aufstellt: „die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen", so stellt sie sich eine unmögliche Aufgabe, denn dieser Friede besteht gar nicht. Wir haben nur wirtschaftlichen Krieg in

allen denkbaren Arten und Graden. Man kann nicht pflegen, was gar nicht besteht. Gestützt wurde diese Auffassung durch ein rein praktisch-politisches Argument von großer Zugkraft, besonders soweit es mit nationalem, patriotischem Einschlag vorgebracht wurde. Nämlich: alles, was das Gesetz an gutgemeinten Veranstaltungen schafft, kommt schließlich doch nur der Sozialdemokratie zugute, die durch ihre leidenschaftliche und skrupellose Agitation und ihren Terrorismus sich darin eine neue, mächtige Einflußsphäre erobern und dadurch die Situation beherrschen wird. Die Sozialdemokratie aber ist dem sozialen Frieden grundsätztlich abgeneigt und muß es, ihrem ganzen Wesen nach, sein. Daher würde statt des angestrebten Friedens gerade das Gegenteil erreicht. Da die Sozialdemokratie aber zugleich unpatriotisch, ja vaterlandsfeindlich ist, so würde das Arbeitskammergesetz im Endergebnis, wenn auch ungewollt, sogar im höchsten Grade schädliche Wirkungen haben.

Gegen diese vieles an sich Richtige enthaltende und daher bestechende Beweisführung hat der Staatssekretär Delbrück sich energisch verwahrt, indem er im Reichstage am 5. Dezember 1910 ausführte: „Gewiß ist die Tätigkeit der Sozialdemokratie, ihre Betätigung auf den vielen Gebieten, wo wir eine Art Selbstverwaltung zum Zwecke der besseren Vertretung der Interessen der arbeitenden Klassen geschaffen haben, wenig geeignet, unser Vertrauen in die Tätigkeit derartiger Institutionen zu erhöhen. Aber, m. H., wir haben im deutschen Vaterlande nicht nur Sozialdemokraten, sondern wir haben auch andere Arbeiter. Wir haben im deutschen Vaterlande nicht nur die sozialdemokratischen Organisationen, sondern wir haben auch andere Organisationen, und diese Organisationen und die nichtorganisierten Arbeiter bilden die Majorität unserer Arbeiterschaft. Ich würde es für unrecht halten, wenn wir diesem Teile unserer Arbeiterschaft die Möglichkeit einer sachgemäßen Vertretung ihrer Interessen in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern nehmen wollten, bloß weil zurzeit die Sozialdemokratie die Majorität in diesen Interessenvertretungen hat. Man müßte am Deutschen Reiche verzweifeln, wenn man glauben wollte, daß das immer so bliebe. Die Zeiten werden sich ändern. In diesem Punkte bin ich Optimist in bezug auf die Zukunft des deutschen Vaterlandes, und aus diesem Grunde halte ich nach wie vor an dem Wunsche fest, daß der Gesetzentwurf verabschiedet werden möge, aber allerdings mit einigen Einschränkungen.“ Indessen ist leicht zu erkennen, daß, wenn die Sozialdemokratie auch nicht, wenigstens nicht nachweisbar, die Mehrheit der deutschen Arbeiter hinter sich hat, sie doch bei fast allen Wahlen, bei denen die Arbeiterschaft den Wahlkörper bildet (Arbeitervertreterwahlen für die Krankenkassen, Gewerbegerichte usw.) oder doch den Ausschlag gibt, durch ihre Regsamkeit und Rücksichtslosigkeit sich die Mehrheit zu verschaffen weiß. Daß dies einmal anders wird, wünscht man begreiflicherweise auf der Gegenseite und hoffen mit dem Staatssekretär gewiß viele. Aber den Optimismus als alleinigen Stützpunkt für die Erwartung einer ersprießlichen Wirksamkeit des

Arbeitskammergesetzes hielten weite Kreise für nicht ausreichend, um der Vorlage ihre Sympathie zuzuwenden.

Auf der anderen Seite war man dagegen der Meinung, daß der Versuch, aus der Wirrnis und den Verwüstungen der wirtschaftlichen Kämpfe herauszukommen und auf organischem Wege zu einer Verständigung, wenn auch nur von Fall zu Fall oder in periodischer Regelung der jeweilig brennendsten Differenzpunkte zu gelangen, unter allen Umständen gemacht werden müsse. Der unschätzbar hohe Wert des wenn auch ungewissen Gewinnes lohne jedenfalls den Einsatz an Mühe und Kosten. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Parteivertreter und die durch das Gesetz verbürgte offene und freie Aussprache, deren bisheriges Fehlen zum großen Teile schuld sei an der angesammelten Verbitterung, würden vielfach eine Verständigung über generelle Fragen herbeiführen, die in den einzelnen Betrieben schlechterdings nicht gelöst werden können [1]).

Von dem oben vertretenen Standpunkte aus, daß ohne einen gewissen Optimismus keine soziale Reform möglich ist, wird man dieser Auffassung die Berechtigung nicht versagen und das Scheitern der Vorlage daher nur bedauern können. Die praktischen Bedürfnisse des Lebens, die zumeist nach der Richtung der Verständigung liegen, kommen in freier mündlicher Aussprache viel besser zu Geltung und Recht gegenüber den Theorien und Prinzipien, die weit eher zu Streit und Kampf anregen. Dem mehr praktischen Sinne der Engländer entsprechend hat das britische Tarifvertrags-, Einigungs- und Schiedswesen sich zu großartigen und erfolgreichen Systemen entwickelt, während dem mehr theoretisch veranlagten Deutschen die Permanenz des wirtschaftlichen Krieges näher liegt, weil sie ihm konsequenter, „zielbewußter“ scheint. Die Bedürfnisse des Lebens verlangen aber trotz und neben den Grundanschauungen der Träger der sozialen Bewegung ihre Befriedigung. In den deutschen Tarifverträgen, die dem Klassenkampfgedanken der deutschen Sozialdemokratie durchaus widerstreben und seit 1899 dennoch von den freien Gewerkschaften auch offiziell gepflegt werden, hat diese Notwendigkeit ihren klarsten Ausdruck gefunden. Das Leben ist eben stärker als selbst die verbohrteste und verbissenste Theorie. Bequemen sich aber die sozialdemokratischen Gewerkschaften lediglich unter dem Drucke der Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens freiwillig zu friedlichen Regelungen des Arbeitsverhältnisses, in deren jeder einzelnen sie ihr oberstes Prinzip des unentwegten Klassenkampfes verleugnen und opfern, so ist die Erwartung nicht von der Hand zu weisen, daß organische Verständigungseinrichtungen auf gesetzlicher Grundlage ein weiteres zu tun vermöchten, um die streitenden Teile zu gemeinschaftlicher und ersprießlicher Arbeit zusammenzubringen. Gerade bei den Tarifverträgen ist es doch nicht so sehr das bloße Abschließen derartiger genereller Vereinbarungen,

---

1) So namentlich der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg in der Reichstagssitzung vom 15. Januar 1909.

als vielmehr die auf Grundlage derselben täglich geleistete Gemeinschaftsarbeit, wie sie in den gleichseitigen Schiedsgerichten, Arbeitsnachweisen, Tarifämtern, Tarifausschüssen usw. höchst ersprießlich vollbracht wird, welche die feindlichen Teile einander beruflich und menschlich näher bringt.

In dem Maße, wie die englischen Arbeiter neuerdings von dieser Methode friedlicher Arbeitsgemeinschaft, in deren Befolgung sie ihren Kameraden in anderen Ländern und besonders in Deutschland lange Zeit ein unerreichbares Vorbild waren, unter sozialistischem Einflusse abgelassen und dafür von diesen das waschechte Klassenkampfprinzip sich angeeignet haben, wird das britische Wirtschaftsleben von schweren Kämpfen erschüttert, ohne daß die Arbeiter dabei wirtschaftlich vorwärts kommen. Dagegen könnten bei uns die Ansätze friedlicher Verständigung, wie sie im deutschen Tarifvertragswesen sich entwickelt haben, sich fortbilden lassen durch die Hilfe von Arbeitskammern als gesetzlich berufenen Organen für die Pflege alles dessen, was zwischen den wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart an Friedensbestrebungen und -Betätigungen aufwächst. Die Arbeitskammern könnten bei gutem Willen beider Teile — und jeder Teil versichert ja für sich, von diesem guten Willen beseelt zu sein — das Tarifvertrags- wie das Einigungswesen stützen und fördern, die staatliche Sozialpolitik, die jetzt ohne Anhörung der Arbeiter, für welche sie doch gemacht wird, operiert, gutachtlich mit sachverständigem Urteil beraten, der ganz besonders schwierigen Regelung der Verhältnisse in der Heimarbeit hilfreiche Hand leisten, schließlich auf dem ganzen weiten Gebiete des gewerblichen Arbeitsverhältnisses bei allen Schwierigkeiten ratend, vermittelnd, helfend und ausgleichend eingreifen. Freilich alles dieses nur bei gutem Willen nicht nur der beiderseitigen Vertreter sondern auch der Vertretenen, welche letzteren ihre Bevollmächtigten auch nicht im Stiche lassen dürfen, wenn es an die Ausführung der Kammerbeschlüsse geht. Ob soviel guter Wille bei der Gesamtheit der Vertreter wie auch bei den großen Massen der Vertretenen andauernd vorhanden sein würde, vermag allerdings niemand zu verbürgen. Nicht nur die Haltung der Arbeiter, auch die der Arbeitgeber erregt immer wieder Zweifel daran. Der Standpunkt der letzteren, wenigstens der überwiegenden Mehrheit der Großindustriellen, entwickelt sich immer deutlicher dahin, daß das Verhältnis zur Arbeiterschaft als eine reine Machtfrage, diese aber hauptsächlich als eine Geldfrage aufgefaßt wird. Eine straffe Gegenorganisation gegen die Koalition der Arbeiter, gestützt auf reich dotierte Kampffonds für Streikentschädigungs-, Wahl- u. a. Zwecke erscheint ihnen nebst der Beherrschung des Arbeitsmarktes durch einseitige Arbeitsnachweis-Organisationen als das einzig richtige Prinzinp, in taktischer Hinsicht aber, wie die Statistik der Aussperrungen beweist, der Angriff als die beste Abwehr. Dieser Stellungnahme entspricht auch ihre Haltung gegenüber der Arbeitskammerfrage: derartige Kammern seien überflüssig, ja wegen der Gefahr vermehrter Reibungen sogar schädlich.

Aber selbst angesichts dieses grundsätzlichen Standpunktes der Kampfbereitschaft wäre ein Appell an das Verantwortlichkeitsgefühl und

schließlich auch an die durch die gegenseitige Aussprache geförderte bessere Einsicht der Arbeitgeber angebracht gewesen. Gerade weil das Einigungswesen bei uns noch sehr rückständig ist, die Gewerbegerichte als Einigungsämter leider viel zu wenig wirksam werden [1]), auch wegen der örtlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit vielfach gerade in dem Maße außer Betracht bleiben, wie die wirtschaftlichen Kämpfe an Umfang zunehmen, hätten in den Arbeitskammern Organe zur friedlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, die über den Bereich eines Einzelbetriebes hinausgreifen, entstehen müssen. Wenn man sieht, wie in den großen Arbeitskonflikten der letzten Jahre das Fehlen zuständiger und geeigneter Schlichtungsinstanzen schwer, ja verhängnisvoll auf deren Verlauf und Ausgang gelastet hat, so kann man sich dem Bedauern nicht verschließen, daß die Gelegenheit zur Schaffung solcher Friedensämter durch das Scheitern des Arbeitskammergesetzes verpaßt worden ist. Bei allen bisherigen Bergarbeiterausständen, die der gesamten Industrie ihr „Brot", die Steinkohle, zu entziehen drohten, haben die allenfalls in Betracht kommenden Einigungsorgane durchgehends versagt. Bei den großen Konflikten im gesamten Baugewerbe, 1908 und 1910, war es im ersteren Jahre die private Initiative eines verdienten Sozialpolitikers, die im kritischsten Augenblicke erfolgreich eingriff und das Schlimmste verhütete, im letzteren das persönliche Eingreifen des Staatssekretärs des Innern, das zu einer Einigung führte. Bei den großen Ausständen der Metall-, der Werft-, der Hafenarbeiter, der Schuhmacher und zahlreicher anderer Arbeiterarten in den letzten Jahren wurde der Friede fast durchweg durch schließliche Einigung der beiderseitigen Berufsorganisationen, jedoch erst nach großen Opfern und Verlusten herbeigeführt. Bei drohendem Ausbruch eines jeden neuen Arbeitskonfliktes muß jedesmal erst auf die Suche nach einer Stelle gegangen werden, die bereit und fähig ist zu intervenieren. Vom Zufall hängt es ab, ob dieses Suchen erfolgreich ist. Die Lage ist ähnlich, wie wenn man erst beim Ausbruche eines Brandes an die Organisation einer Feuerwehr und an die Anschaffung von Löschgeräten gehen wollte.

Freilich hätten die Bestimmungen der dritten Vorlage nach dieser Richtung hin erheblich verbessert werden müssen, wenn die Kammern diese ihnen zugedachte hohe Mission mit Aussicht auf Erfolg hätten übernehmen sollen. An den Bestimmungen des ersten Entwurfs ist in diesem wichtigen Teile in allen Stadien der Durchberatung der verschiedenen Vorlagen auffallenderweise nichts geändert worden, so daß es bei den oben gedachten einschränkenden Voraussetzungen für die einigungsamtliche Tätigkeit der Kammern (Fehlen eines zuständigen

---

1) Die deutschen Gewerbegerichte waren als Einigungsämter tätig: im Jahre 1905 in 350, im Jahre 1906 in 493, im Jahre 1907 in 339, im Jahre 1908 in 321, im Jahre 1909 in 293, im Jahre 1910 in 376 Fällen. Im Jahre 1910 wurden sie 230mal von beiden Teilen, 118mal von der Arbeiterseite, 28mal von der Arbeitgeberseite angerufen; eine Vereinbarung kam in 174, ein Schiedsspruch in 48 Fällen zustande, 88 Fälle verliefen ohne Erfolg. Dem Schiedsspruche unterwarfen sich in 35 Fällen beide Teile, in 4 nur die Arbeitgeber, in 5 nur die Arbeiter, in 4 kein Teil. Die Berggewerbegerichte wurden im selben Jahre 4mal angerufen. (Vgl. Reichsarbeitsblatt 1911, No. 8.)

Gewerbegerichts, Beschäftigung der beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte, erfolgloser Verlauf der Einigungsverhandlungen beim zuständigen Gewerbegerichte) bewenden sollte. Vergeblich hatte der sozialdemokratische Abgeordnete Bömelburg in der Plenarsitzung vom 6. Dezember 1910 darauf hingewiesen, daß diese Beschränkungen sich mit der Praxis des Lebens, zumal bei dem immer mehr vorkommenden Uebergreifen der Kämpfe auf verwandte Gebiete und Arbeitergruppen, durchaus nicht vertrügen.

Aber auch für die höchst wünschenswerte Beratung der Regierung bei der Fortführung der staatlichen Sozialpolitik durch die Interessenten selbst, die Objekte dieser Politik, und vielleicht noch mehr mit Rücksicht auf das den Arbeitskammern zugedachte Recht eigener Initiative nach dieser Richtung sowie überhaupt nach derjenigen der Verbesserung bestehender Zustände, wäre das Zustandekommen des Gesetzes sehr wichtig und erfreulich gewesen. Es ist nicht zuviel gesagt, daß das Gesetz zustande zu bringen sich schon um dieser ihrer beiden wichtigen Aufgaben willen — als Einigungs- und als sozialpolitische Beratungsämter — reichlich gelohnt haben würde, obwohl diese doch nur als Nebenfunktionen gestellt waren. Sodann wäre ihre Hilfe aber auch von unschätzbarem Werte gewesen für die Hausindustrie, deren Verhältnisse örtlich und beruflich so verschiedenartig gestaltet sind, daß sie einer einheitlichen gesetzlichen Ordnung widerstreben und daher am besten von sowohl beruflich als territorial gegliederten, unparteiischen, paritätischen und zugleich sachverständigen Organen, wie sie die Arbeitskammern sein sollen, durchforscht, klargestellt und auf eine geordnete und gehobene, von den ihnen bisher anhaftenden Mißbräuchen und Uebelständen gereinigte Grundlage gebracht werden. In diesem Sinne war daher auch, wie erwähnt, von der Kommission des Reichstags in die dritte Vorlage der Zusatz aufgenommen worden, daß die Arbeitskammern auch zuständig sein sollten, in der Hausindustrie die Vereinbarung und Regelung der Lohnsätze zu fördern, „damit auch dort einmal gesunde Lohnverhältnisse Platz greifen können“.

VI.

Um nun die Hausindustrie für das Nichtzustandekommen der Arbeitskammern schadlos zu halten, hat der Reichstag in das am 1. April 1912 in Kraft getretene Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 die Einrichtung von „Fachausschüssen“ aufgenommen, deren Organisation derjenigen der Arbeitskammern ähnlich ist. Ursprünglich waren von den Stellen, von welchen die Anregung dazu ausging, paritätische Lohnämter nach Art der in England durch die trade boards act von 1910 eingeführten und in Belgien, Oesterreich und Frankreich [1]) geplanten in Aussicht genommen. Schon bei der Beratung des dritten Arbeits-

1) Französischer Gesetzentwurf vom November 1911, betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen für hausindustrielle Frauenarbeit im Bekleidungsgewerbe durch die gewerblichen Schiedsgerichte.

kammergesetzentwurfs hatte der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands in einer Eingabe an den Reichstag vorgeschlagen, bei den Arbeitskammern für solche Gewerbe, in denen die Hausarbeit stark vertreten ist, besondere Abteilungen für Hausarbeit einzurichten. Diese sollten die besondere Aufgabe haben, soweit unverhältnismäßig niedrige Hausarbeiterlöhne beständen, rechtsverbindliche Mindestlohnsätze für die Hausarbeiter ihres Bezirkes und Gewerbes festzusetzen. Angesichts des Sinkens der Hoffnung auf Zustandekommen des Arbeitskammergesetzes forderte nun eine an die Verhandlungen des Deutschen Heimarbeitertages vom 12. Januar 1911 über dasselbe Thema anknüpfende gemeinsame Eingabe des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands, des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und der Gesellschaft für soziale Reform an den Bunderat und den Reichstag die Errichtung von „Vertragsausschüssen" mit gleichartigen Funktionen. Es sollte nämlich in das Hausarbeitgesetz die Bestimmung eingefügt werden:

„daß für bestimmte Gewerbezweige, in denen Hausarbeiter in größerer Zahl und zu einem im Vergleich zu den ortsüblichen Tagelöhnen zu geringen Lohn beschäftigt werden, durch den Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten die Einsetzung von Vertragsausschüssen angeordnet werden kann, um für diese Gewerbe Mindestlohnsatzungen mit rechtsverbindlicher Kraft aufzustellen."

Diese Ausschüsse sollten paritätisch zusammengesetzt sein unter einem entweder von ihnen selbst gewählten oder bei Nichteinigung von der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Vorsitzenden. Ihre Angliederung an die Arbeitskammern oder auch an die Gewerbegerichte wurde vorgeschlagen. Begründet wurde die Eingabe damit, daß dem Heimarbeiterelend angesichts der unüberwindlichen Organisationsschwierigkeiten, zumal der weiblichen Heimarbeiter, wirksam nur gesteuert werden könne durch eine allgemeine und dauernde Hebung des Lohnniveaus. Die Abnormität der Verhältnisse in der Heimarbeit rechtfertige ein staatliches Eingreifen besonderer Art. Eine Aussicht, im Wege von Tarifverträgen allgemein zu besseren Löhnen in der Hausindustrie zu gelangen, sei nicht vorhanden, da die Tarifverträge starke Organisationen voraussetzten. Wo die soziale Selbsthilfe gänzlich versage, verbleibe nur der andere Weg staatlicher Hilfe durch Schaffung paritätischer Organe auf gesetzlicher Grundlage zur organischen Regelung der Lohnfrage, von deren befriedigender Lösung der Erfolg aller Bestrebungen zur Hebung der Lage der Heimarbeiter abhängig sei.

Diese Auffassung entspricht der Erfahrungstatsache, daß die einzelnen Maßregeln zur Beseitigung des vielseitigen Heimarbeiterelends ohne die Mitwirkung der Heimarbeiter selbst undurchführbar sind, daß aber diese Mitwirkung nicht bloß durch Gleichgültigkeit und durch Vorurteile auf Seiten dieser Arbeiter, sondern weit mehr noch durch das Fehlen der dafür nötigen Mittel infolge unzulänglicher Entlohnung verhindert wird. Das gilt z. B. in hohem Grade für die Bestrebungen

zur Schaffung guter gesundheitlicher Zustände in den Wohnungen der Heimarbeiter. Die Lohnfrage ist die Achse, um die sich das ganze Heimarbeiterproblem bewegt.

Der im Februar 1910 dem Reichstage von den Regierungen vorgelegte Hausarbeitgesetzentwurf wurde nach sofortiger erster Lesung an eine Kommission verwiesen und von dieser durchberaten. Sie lehnte einen sozialdemokratischen Antrag ab, wonach die Gewerbegerichte als Lohnausschüsse fungieren, wo aber solche nicht beständen, besondere paritätische Lohnausschüsse unter Vorsitz eines Gewerbeaufsichtsbeamten errichtet werden sollten. Dagegen nahm sie mit 14 gegen 13 Stimmen einen Zentrumsantrag an, der inhaltlich den Forderungen der gedachten Eingabe entsprach, nur daß die Vorsitzenden der Lohnausschüsse vom Bundesrat ernannt werden sollten und die Lohnfestsetzungen auch auf Betriebe mit „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne der Gewerbeordnung insoweit sollten erstreckt werden dürfen, als ohne deren Einbeziehung der Zweck dieser Festsetzungen nicht erreicht werden würde. Ferner wurde, gleichfalls auf Antrag des Zentrums, in einem besonderen Paragraphen bestimmt, daß auf Antrag eines Gewerbegerichts oder beteiligter Hausarbeiter- oder Unternehmerorganisationen der Reichskanzler oder die Landeszentralbehörde Tarifverträgen, die für große Gruppen von Hausarbeitern gelten, rechtsverbindliche Anwendung auf die übrigen Hausarbeiter desselben Gewerbes verleihen könne. Nachdem aber inzwischen die Regierung und auch zahlreiche Unternehmerverbände sich sehr entschieden gegen die rechtsverbindliche Festsetzung von Mindestlöhnen durch Lohnämter ausgesprochen hatten, machte die Kommission diese Beschlüsse wieder rückgängig, indem die darauf bezüglichen Anträge in zweiter Lesung mit Stimmengleichheit abgelehnt wurden.

Im Plenum fand die zweite Lesung auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse erst im Dezember 1911, also kurz vor Sessionsschluß statt. Hierbei einigten sich alle bürgerlichen Parteien auf eine von der Regierung angeregte Ersatzeinrichtung in Gestalt von „Fachausschüssen“. Ein Antrag Behrens und Genossen formulierte diesen Gedanken. Es sollte dadurch der Heimarbeit, für die man von der Errichtung und der Wirksamkeit von Arbeitskammern ganz besonderen Nutzen erwartet hatte, ein berechtigter Ersatz für das Scheitern der Arbeitskammervorlage gewährt werden. Die Sozialdemokraten beantragten dagegen in der zweiten Lesung, daß auf Antrag von organisierten oder nichtorganisierten Heimarbeitern eines Gewerbes das Gewerbegericht als Einigungsamt für seinen Zuständigkeitsbereich die Löhne in diesem Gewerbe auf bestimmte Zeit rechtsverbindlich festsetzen solle. Anderseits wurde der Gedanke jener Eingabe wieder aufgenommen durch den Antrag einer dissentierenden Minderheit der fortschrittlichen Volkspartei, den Fachausschüssen die Befugnis zu verleihen, durch Tarifvertrag in ihrem Gewerbe und örtlichem Zuständigkeitsbereiche vereinbarte Heimarbeiterlöhne als rechtsverbindliche Mindestlöhne für diesen ganzen Bereich oder für einen Teil desselben festsetzen zu dürfen. Beide Anträge wurden abgelehnt, dagegen der Kompromißantrag Behrens

einstimmig angenommen und somit dem Gesetze einverleibt. Auch die Sozialdemokraten stimmten, was besondere Beachtung verdient, für ihn.

Von Interesse ist die Begründung, welche die Regierung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Forderung rechtsverbindlicher Lohnfestsetzung durch paritätische Ausschüsse gab: es entspreche der staatsrechtlichen Organisation der Bundesstaaten und ihrer Behörden nicht, mit obligatorischen Lohnfestsetzungen in den Arbeitsvertrag und in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzugreifen. Die Fachausschüsse sollten eine neutrale Stelle sein, wohl am besten mit Gewerbeaufsichtsbeamten an ihrer Spitze. Eine Besserung der Löhne sei von ihrer Tätigkeit sicher zu erwarten, zumal da die Gewerbegerichte die Gutachten der Fachausschüsse ihren Entscheidungen zugrunde legen würden.

Befremdlich erscheint der gleichfalls entschieden ablehnende Standpunkt der „Mittelstandspolitiker“ auf der rechten Seite des Reichstags, welche doch mit gleicher Entschiedenheit die Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung fordern. Nach diesem Paragraphen darf eine Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig. Mit der Beseitigung dieser Vorschrift wird für staatlich organisierte Zwangsgemeinschaften von Gewerbetreibenden das Recht der Festsetzung der von ihren Mitgliedern für ihre Waren und Leistungen geforderten Preise in Anspruch genommen. Dagegen sollen die Preise hausindustrieller Arbeitsleistungen nicht einmal einer rechtsverbindlichen Festsetzung durch paritätische Kommissionen, in denen die Verkäufer dieser Arbeit nur die Hälfte der Beisitzer ausmachen, unterliegen dürfen. Die Inkonsequenz und damit das ungleiche Maß, mit dem in beiden Fällen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemessen werden, liegen auf der Hand.

Nach dem neuen Hausarbeitgesetz erfolgt die Errichtung der Fachausschüsse durch den Bundesrat für bestimmte Gewerbezweige, oder Teile von solchen, und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden. Sie haben:

1) die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen derselben haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:

a) die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14—16 des Gesetzes (betreffend Lohnverzeichnisse und -tafeln, Lohnbücher und Arbeitszettel, Beschaffenheit der Werkstätten und Betriebsmittel mit Rücksicht auf Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Verbot von Arbeiten, die mit solchen Gefahren verbunden sind, Verzeichnisse der Hausarbeiter und Zwischenmeister, Kontrolle der Werkstätten der Nahrungs- und Genußmittelhausindustrie, Ausdehnung der Schutzvorschriften für letztere auf „gewerbliche Arbeiter“);

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für

die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte;

2) Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten;

3) Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken;

4) auf Ersuchen derselben Behörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen, die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen;

5) auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

Wie man sieht, entsprechen diese Befugnisse inhaltlich und auch beinahe wörtlich durchaus denjenigen, welche die Arbeitskammern ausüben sollten. Die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes fallen nicht in ihren Aufgabenkreis. Die Fachausschüsse sind je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter unter einem sachkundigen, unparteiischen Vorsitzenden und zwei sachkundigen Beisitzern zusammengesetzt. Hausarbeiterinnen müssen darin vertreten sein, sofern sie in größerer Zahl beschäftigt werden. Der Vorsitzende, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter werden von der Landeszentralbehörde ernannt, die auch die Zahl der Vertreter bestimmt. Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Regierungen. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit je von den ernannten Vertretern auf beiden Seiten gewählt. Bei der Beschlußfassung über Gutachten müssen beide Seiten gleich stark vertreten sein. Dabei wird zunächst innerhalb jeder Seite besonders abgestimmt. Nehmen hierbei die Vertreter der einen und die der anderen Seite einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Teile können aber ihre Auffassung und deren Begründung schriftlich einreichen. Dasselbe Recht hat, wenn ein Beschluß zustande kommt, die überstimmte Minderheit. Alle näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat. Die Kosten tragen die Bundesstaaten; bei Nichteinigung mehrerer Landesregierungen über dieselben entscheidet der Bundesrat.

Was diese Fachausschüsse leisten werden, wird in erster Linie von den Persönlichkeiten abhängen, aus denen sie sich zusammensetzen, und von der Art und dem Umfange des Gebrauchs, den die Staats- und Gemeindebehörden von der neuen Einrichtung machen werden. Besonderes Interesse verdient die Beobachtung, wie sie auf die Entwicklung der Heimarbeiter-Organisationen wirken werden. In England

hat man nämlich die Erfahrung gemacht, daß durch die Lohnämter, besonders durch die Agitation zu den Beisitzerwahlen, ein bedeutender Aufschwung in die Organisation der Heimarbeiter gekommen ist. Ob die deutsehen Fachausschüsse eine ähnliche Wirkung und in welchem Grade haben werden, ist abzuwarten.

So ist denn das Prinzip der Arbeitskammern wenigstens für die Hausindustrie durch eine ihnen nachgebildete Ersatzeinrichtung aus dem Schiffbruche der dritten Vorlage gerettet worden. Der Gedanke liegt nahe, daß, wenn die Fachausschüsse sich bewähren, ihre Ausdehnung auf andere Gebiete erwägungswert werden und damit vielleicht das Arbeitskammerprojekt, wenn auch im beschränktem Umfange, wiederaufleben kann. Doch kommt hier alles auf die künftigen Erfahrungen an.

VII.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die vier Streitpunkte, über die eine Einigung nicht erzielt wurde, namentlich daraufhin, ob sie wert waren, daß an ihnen die Vorlage scheiterte. Ueber die drei oben zuerst genannten wäre eine Einigung schließlich doch wohl zu erzielen gewesen. Die Errichtung einer Arbeitskammer, zu der die zuständige Landesregierung nicht bereit gewesen wäre, hätte sich vielleicht, nach Analogie des Achtuhrladenschlusses, von dem erklärten Verlangen eines gewissen ansehnlichen Teiles der Arbeitgeber und Arbeiter eines bestimmten Gewerbes und räumlichen Gebietes abhängig machen lassen. Dem Willen der Interessenten nachzugeben wäre für die widerstrebende Regierung jedenfalls nicht so peinlich, wie nach der Erklärung des Regierungsvertreters eine Ueberstimmung im Bundesrate gewesen. In der Frage des Lebensalters für das aktive und passive Wahlrecht würde, da es sich um eine zahlenmäßige Abstufung handelt, eine mittlere Linie für die Einigung auch wohl zu finden gewesen sein. Die Differenz bezüglich der Eisenbahnarbeiter endlich hätte durch Gewährung eines ausreichenden Ersatzes für ihre Nichteinbeziehung sich lösen lassen, da doch der letzte Grund für die Weigerung der Regierung ein solcher ist, den wohl alle bürgerlichen Parteien an sich billigen, nämlich die Aberkennuug des Streikrechts dieser Arbeiterkategorie und ihre insoweit bedingte unterschiedliche Behandlung von anderen Arbeitern. Die Lahmlegung des gesamten Verkehrs ist, wie die Ereignisse in Frankreich, England und anderen Ländern beweisen, sofern es eines Beweises dafür überhaupt bedarf, die mächtigste und wirksamste Waffe der Arbeiterschaft, deren Anwendung zugleich aber dem Gemeinwohl die schwersten Wunden schlägt und schon im Interesse der Landesverteidigung von den dafür verantwortlichen Stellen unmöglich zugelassen werden kann. Daß das Koalitionsrecht der Verkehrsarbeiter an dem Lebensinteresse der Volksgesamtheit seine Grenze findet und daher das Streikrecht nicht in sich schließt, wird außer von den Sozialdemokraten fast allgemein anerkannt. Die Regierung folgert daraus, daß diesen Arbeitern eine ganz andere wirtschaftlich und sozial gehobenere, der Beamteneigenschaft sich stark nähernde Stellung ange-

wiesen werden müsse, durch die ihnen reichlich ersetzt werde, was ihnen am Streikrecht verloren geht. Sie will die Eisenbahnarbeiter durch ihre Nichteinbeziehung also nicht zurücksetzen, sondern nur auf anderer Grundlage sozialpolitisch behandeln [1]). Auch wer diese Folgerung nicht für zwingend ansieht, wird doch ihren Ausgangspunkt als berechtigt anerkennen. Danach wäre aber eine Lösung im Sinne des Ausbaues der Eisenbahnarbeiterausschüsse und überhaupt der Arbeiterausschüsse in allen Arten von Staats- und Gemeindebetrieben zu Instanzen, welche die Rechte und Interessen dieser Arbeiter gleicherweise wahrnehmen, wie die Arbeitervertreter in den Arbeiterkammern dies für ihre Wähler tun sollten, sehr wohl angebracht. Die Organisation von paritätischen Arbeitskammern für die höheren Angestellten hätte sich ebenso wie die durch die Resolution der Reichstagskommission geforderte Organisation gleichartiger Kammern für die Handelsangestellten einer besonderen, möglichst bald nach Errichtung und erstmaliger Erprobung der Arbeitskammern für die gewerblichen Arbeiter vorzunehmenden gesetzgeberischen Aktion ausdrücklich vorbehalten lassen.

So bleibt denn noch die Frage der Wählbarkeit der Verbandsbeamten, die freilich so grundverschiedenen Auffassungen begegnet ist, daß eine mittlere Linie nicht gefunden werden konnte. Auch wer diesen Beamten noch so arges wider den sozialen Frieden zutraut, muß einsehen, daß Schöpfungen wie die Arbeitskammern, bei denen ein ersprießliches Funktionieren ganz vom gegenseitigen Vertrauen, einesteils der gemeinsam Beratenden zueinander, anderenteils der von ihnen vertretenen großen Massen zu ihren Vertretern abhängt, undenkbar sind, wenn ihr eigener Aufbau vom Geiste des Mißtrauens getragen ist. Wer daher die Arbeitskammern ernstlich will, muß auch diejenigen Personen in ihnen zulassen, die das Vertrauen der beiden Parteien in ausgesprochenem Maße besitzen und von ihnen selbst als die geeignetsten Vertreter ihrer Interessen befunden werden. Vertrauen fordern, aber Mißtrauen gewähren, führt nicht zum Ziele. Auch wenn die Reichstagsmehrheit in dieser Frage nachgegeben hätte, so wäre daher doch das Gesetz infolge des durch die Ausschaltung ihrer Vertrauensleute ausgelösten Mißtrauens und der dadurch bedingten Zurückhaltung der Arbeiter unwirksam geblieben. Die Alternative für ein erfolgreiches Arbeitskammergesetz war also nur die: Arbeitskammern mit begrenzter Zulassung von Arbeitersekretären oder keine Arbeitskammern. Wäre nun aber der Schaden oder doch das Risiko im Falle der Zulassung dieser Beamten wirklich so groß gewesen, daß die Preisgabe des ganzen Werkes vorzuziehen war? Wenn man das bisherige sozialpolitische Verhalten und Wirken der Gewerkschaftssekretäre untersucht — und das ist doch wohl der einzige objektive Beurteilungsmaßstab — so findet man wertvolle Leistungen gerade nach der Richtung des sozialen

---

1) In den letzten Jahren sind rund 60000 Arbeiter der preußischen Staatsbahnen in Unterbeamtenstellen aufgerückt. Ferner werden für diese Arbeiter und ihre Hinterbliebenen alljährlich weit über den Bereich der sozialgesetzlichen Verpflichtungen hinaus Aufwendungen aus staatlichen Mitteln gemacht. Im Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1911 waren für diesen Zweck 2100000 M. ausgeworfen.

Friedens hin. Der Abschluß der Tarifverträge findet in der Regel unter ihrer Mitwirkung und durch diese statt. Die friedlichen Bewegungen, die für die Arbeiter mit der Erzielung besserer Arbeitsbedingungen abgeschlossen haben, übertreffen sowohl nach ihrer eigenen Zahl als nach derjenigen der beteiligten Arbeiter ganz erheblich die Ausstände und Aussperrungen. Seit 1907 sind die Zahlen der ersteren ungefähr doppelt so groß wie diejenigen der Kampfbewegungen beider Arten. Im Jahre 1910 wurden nach der Statistik der freien Gewerkschaften von insgesamt 9690 Bewegungen mit 1 025 542 beteiligten Arbeitern ohne Kampf erledigt 6196 mit 656 531 Arbeitern, mit Kampf 3194 mit 369 011 Arbeitern. An der Organisation, der Leitung und dem Ausgange dieser Bewegungen sind die Arbeitersekretäre in erster Linie beteiligt. Wenn sie nun als Mitglieder der Arbeitskammern ebenfalls $^{2}/_{3}$ der Beratungsgegenstände zu friedlicher und erfolgreicher Erledigung brächten, würde man das als eine recht ersprießliche Tätigkeit dieser Kammern bezeichnen können. Weiterhin unterstützen die Arbeiterorganisationen durch ihre Beamten in erheblichem Maße die Tätigkeit der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes. Die ordentliche Statistik des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitstarifverträge, der Arbeitsbedingungen, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter, der Arbeiterorganisationen und -Vertretungen kommt unter erheblicher Mitwirkung der Gewerkschaftssekretäre zustande. Endlich ist die Mitarbeit der ein Reichstagsmandat ausübenden Gewerkschaftsbeamten verschiedenster Parteirichtungen an den sozialpolitischen Aufgaben der Volksvertretung keineswegs gering einzuschätzen.

Alle diese Leistungen weiß die Regierung auch zu würdigen. Der Staatssekretär Delbrück führte im Reichstage am 7. Dezember 1910 aus, daß die Arbeitersekretäre „eine unentbehrliche Institution" geworden seien, und setzte hinzu: „Sie alle kennen die Tätigkeit der Arbeitersekretäre aus der Tätigkeit in den Kommissionen dieses Hauses und Sie werden alle wissen, daß sie uns dort mit ihrer Sachkunde wertvolle und angenehme Mitarbeiter sind. Sie wissen ferner, daß die Arbeitersekretäre die Berater des Arbeiters sind bei allen seinen Wegen durch die manchmal komplizierten Irrgänge unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, daß sie seine Rechte vertreten vor den Behörden, daß sie seine Rechte vertreten vor allen Dingen aber in allen denjenigen Fällen, in denen der Arbeiter Rechtsansprüche auf Grund der sozialpolitischen Gesetze zu verfolgen hat, daß sie seine Anwälte sind insbesondere auch vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt. Sie berufen Versammlungen der Arbeiter, sie führen in diesen Versammlungen, sie bringen aber auch die Beschlüsse, die in diesen Versammlungen gefaßt werden, meist formuliert mit, und sie gehen mit den Aufträgen, die sie sich auf diese Weise haben geben lassen, ins Land, an die Behörden, hier in den Reichstag und in die Landtage der Bundesstaaten." Angesichts dieses amtlichen Zeugnisses wird man die Arbeitersekretäre nicht als dergestalt gefährlich für ein friedliches und ersprießliches Verhandeln in den Arbeitskammern an-

sehen können, daß man ihre vollständige Ausschließung um den Preis des Scheiterns aller seit einem Vierteljahrhundert aufgewendeten Bemühungen um das Zustandekommen derartiger Friedensorgane hätte fordern müssen. Darin wird man noch erheblich bestärkt, wenn man sich die Wirkungen der Besetzung der Kammern auf Seiten der Arbeiter lediglich durch Leute aus ihrer Mitte, die noch im Arbeitsverhältnisse stehen, vorstellt. Die eine Hälfte einer jeden Kammer würde aus Mitgliedern bestehen, die jederzeit von der anderen Hälfte, ohne daß diese jemandem Rechenschaft dafür schuldig wäre, durch Kündigung um ihre wirtschaftliche Existenz gebracht werden könnte. Der Druck dieser Abhängigkeit in Verbindung mit dem Bewußtsein des Mangels an höherer Bildung, Rechts- und Marktkenntnis, Erfahrung und geschäftlicher Gewandtheit im Verhandeln würden ein Gleichgewicht der Kräfte, wie es doch der Grundgedanke der Parität ist, nicht aufkommen lassen. Die Organisation würde windschief in den Angeln hängen und so unparitätisch wie nur möglich sein. Auch darf man nicht glauben, daß die Arbeiter in ihrer Stellungnahme zu den Vorlagen sich nun etwa von ihren Vertrauensmännern unabhängig stellen würden. Sie würden im Gegenteil zufolge ihrer Hilflosigkeit zum Sprachrohr ihrer Beamten werden, dafür aber zum großen Nachteile für die Verhandlungen der Selbstzucht und Disziplin entbehren, welche die geschäftsführenden Beamten sich in ihrer Praxis mit der Zeit erwerben und ohne die sie in ihrem Berufe nichts vor sich bringen würden. Der Arbeitersekretär als eigentlicher Führer der Arbeiterbeisitzer, doch hinter den Kulissen die Drähte ziehend, wäre aber weniger erfreulich und erfolgversprechend als der in der Kammer offen als solcher auftretende Anwalt der Arbeiterinteressen.

Dazu kommt noch ein unwägbares, aber sehr bedeutsames Moment. Den Arbeitern war durch die Kaiserliche Botschaft vom 4. Febr. 1890 in feierlicher Form verheißen worden, „durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen", zu paritätischer Teilnahme an der Erfüllung der den Arbeitskammern gestellten Aufgaben befähigt zu werden. Danach konnten die organisierten Arbeiter erwarten, daß diejenigen Personen, die ihr Vertrauen zur berufsmäßigen Leitung der Verbandsgeschäfte berufen hat, auch als ihre Vertreter in den Arbeitskammern zugelassen würden. Die in dieser Hinsicht jetzt eingetretene Enttäuschung ist nicht geeignet, das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Sozialpolitik des Reiches zu fördern. Daß etwa die Verbandsleiter des Vertrauens der Arbeiter unwürdig wären, wird durch das oben angeführte Zeugnis des Staatssekretärs des Inneren widerlegt. Die Kaiserliche Botschaft erkennt den Arbeitern das Recht, Leute ihres Vertrauens in die Kammer zu wählen, ohne Vorbehalt zu. Eine reservatio mentalis wird man in sie nicht hineintragen wollen. So wäre denn das Dichterwort hier wohl zu beherzigen gewesen: „An einem Kaiserwort soll man nicht drehn und deuteln."

Nimmt man zu alledem noch hinzu, daß die Arbeitersekretäre nur unter den oben genannten Kautelen wählbar sein sollten — also namentlich nach voraufgegangener dreijähriger Berufstätigkeit im selben

Gewerbe und unter Beschränkung ihrer Zahl auf höchstens ein Viertel der Arbeitervertreter, so daß also die Anschauungen der Arbeiter selbst durch die übrigen drei Viertel jederzeit zum Ausdruck gelangen könnten — so muß man es in hohem Grade bedauern, daß hauptsächlich an der beschränkten und bedingten Zulassung einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Arbeitersekretären zu den Arbeitskammern dieses ganze sozialpolitische Gesetzgebungswerk gescheitert ist. Nicht nur, daß die Hoffnung, auf organisch geregeltem Wege zu friedlichen Auseinandersetzungen von Fall zu Fall über die Interessengegensätze im Arbeitsverhältnis zu gelangen, damit geschwunden ist — dieses Scheitern hat auch in erschreckender Klarheit gezeigt, wie hart und scharf die Gegensätze durch die sozialen Kämpfe der letzten Jahrzehnte geworden sind und wie weitab von der Aussicht auf Ueberbrückung wir im Laufe dieser Entwicklung gerückt sind. Nicht so sehr sachliche Meinungsverschiedenheiten als vielmehr die verschiedene Wertung der führenden Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung haben das Zustandekommen verhindert. Das ist das unerfreulichste an diesem Ausgang, der die Zerfahrenheit der Verhältnisse auf dem sozialpolitischen Gebiete grell beleuchtet und scheinbar denen Recht gibt, die nur in der Kampfbereitschaft, im Besitze des volleren Geldbeutels und im vorbeugenden Angriffe das Heil erblicken. Aller Voraussicht nach wird es erst neuer und noch viel schmerzlicherer Erfahrungen und Opfer als bisher bedürfen, bis allgemein erkannt wird, daß die Unnachgiebigkeit der Anschauungen über die Frage der Zusammensetzung der Arbeitskammern, die im Grunde genommen doch weit mehr eine Zweckmäßigkeits- als eine Prinzipienfrage ist, mit dem Preise des Scheiterns der letzteren allzu teuer erkauft ward.

Miszellen.

VI.

Die Frauenarbeit in der deutschen Volkswirtschaft.

Von Dr. Johs. Schellwien.

Von der bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 im Deutschen Reich ermittelten weiblichen Bevölkerung von 31,3 Millionen waren 8,2 Millionen im Hauptberuf erwerbstätig; rechnet man dazu noch die 1,25 Millionen weibliche Dienstboten, so ergibt das zusammen rund 9 1/2 Millionen Frauen, welche im Hauptberuf erwerbstätig sind. Das sind 30,4 Proz. der gesamten weiblichen Bevölkerung des Deutschen Reiches. Rechnet man die 855000 weiblichen Erwerbstätigen unter 16 Jahren ab, so findet man, daß von der erwachsenen (über 16 Jahre alten) weiblichen Bevölkerung 43,2 Proz. erwerbstätig sind. Unter den über 16 Jahre alten ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frauen waren im Jahre 1907 63,2 Proz. im Hauptberuf erwerbstätig. Von den verheirateten Frauen hatten nach der letzten Zählung 26 Proz., also etwas mehr als der vierte Teil einen Hauptberuf. Mit der Gesamtheit der Erwerbstätigen im Hauptberuf in Beziehung gebracht ergibt sich, daß mehr als ein Drittel (33,8 Proz.) aller Erwerbstätigen Frauen sind.

Die Entwicklung der Frauenarbeit läßt sich leider nur zum Teil mit einiger Genauigkeit schildern; denn die Ergebnisse der letzten Berufszählung lassen sich mit den der früheren Zählungen entweder gar nicht oder nur sehr bedingt vergleichen. Die Zählung von 1882 scheidet hier am besten ganz aus, weil die Gesichtspunkte, unter welchen diese Aufnahme erfolgte, von den bei der letzten Berufszählung maßgebenden zu sehr abweichen. Die Ergebnisse der Zählung von 1895 sind auch nicht ohne weiteres mit den von 1907 vergleichbar, denn es sind in den Ziffern der im Hauptberuf erwerbstätigen Personen die sogenannten mithelfenden Familienangehörigen mitenthalten. Diese Personenkategorie ist aber offenbar bei der letzten Berufszählung in weit vollkommenerem Maße statistisch erfaßt worden als früher, wo die mithelfenden Familienangehörigen vielfach nicht als Erwerbstätige, sondern als Angehörige gezählt wurden. Man kann also die Zahl der Erwerbstätigen für die beiden Zählungsjahre 1895 und 1907 nur vergleichen, wenn man die mithelfenden Familienangehörigen außer Betracht läßt.

Unter Abrechnung der mithelfenden Familienangehörigen wurden 1895 4,1 Millionen und 1907 5,1 Millionen weibliche Erwerbstätige im Hauptberuf gezählt; der vorletzten Zählung gegenüber ist also eine absolute Zunahme um 1 Million weibliche Erwerbstätige im Hauptberuf (ohne mithelfende Familienangehörige) zu verzeichnen, das ist eine Zunahme um 24,4 Proz. Der Anteil dieser weiblichen Erwerbstätigen an der gesamten weiblichen Bevölkerung belief sich 1895 auf 15,5 Proz., 1907 auf 16,3 Proz., das Mehr 1895 gegenüber beträgt also nur 0,8 Proz. Der Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Erwerbstätigen im Hauptberuf (ohne mithelfende Familienangehörige) ist von 22 Proz. im Jahre 1895 nur auf 22,7 Proz. im Jahre 1907 gestiegen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß die weibliche Bevölkerung in dem Zeitraum 1895—1907 nur um 18,6 Proz., die männliche dagegen um 19,9 Proz. gestiegen ist.

In welchem Maß, sowie in welchem Verhältnis zur Männerarbeit sich die Frauenarbeit auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilt, geht aus folgender Uebersicht hervor. Nach der Berufszählung von 1907 waren von den $9^1/_2$ Millionen im Hauptberuf erwerbstätigen Frauen einschl. mithelfende Familienangehörige und Dienstboten) tätig in

Berufsabteilung	absolut	Proz. aller weibl. Erwerbstätigen	Proz. aller Erwerbstätigen der Berufsabteilung
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	4 598 986	48,4	46,5
Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	2 103 924	22,3	18,7
Handel und Verkehr	591 818	6,2	20,9
Gast- und Schankwirtschaft	339 555	3,6	52,2
Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	320 904	3,4	68,0
Oeffentl. Dienst, freie Berufe	288 311	3,0	16,6
Dienstboten (im Hause der Herrschaft lebend)	1 249 383	13,1	98,7
Weibl. Erwerbstätige im Hauptberuf zusammen	9 492 881	100	33,8

Absolut am größten ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft. Von den 8,2 Millionen erwerbstätigen Frauen (ausschl. Dienstboten) waren 1907 allein 4,6 Millionen = 56,1 Proz. in der Landwirtschaft tätig; darunter befanden sich 2,8 Millionen mithelfende Familienangehörige, das sind 61,8 Proz. der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Frauen und 90 Proz. der in allen Berufsabteilungen überhaupt gezählten mithelfenden weiblichen Familienangehörigen. Von der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft im Hauptberuf tätigen Personen sind nicht viel weniger als die Hälfte (46,5 Proz.) Frauen.

Will man die Zahl der 1907 in der Landwirtschaft festgestellten weiblichen Erwerbstätigen mit der von 1895 vergleichen, so müssen wir aus dem erwähnten Grunde die mithelfenden Familienangehörigen in Abzug bringen. Da zeigt sich dann, daß ohne die mithelfenden

Familienangehörigen die in der Landwirtschaft tätigen Frauen 1895 gegenüber nur ein Mehr von 25 000 ausmachen, wobei aber gleich hinzugefügt sei, daß die Zahl der in der Landwirtschaft im Hauptberuf erwerbstätigen Personen überhaupt (ohne mithelfende Familienangehörige) um 400 000 Köpfe zurückgegangen ist, so daß der Anteil der Frauenarbeit in der Landwirtschaft (ohne Anrechnung der mithelfenden Familienangehörigen) immerhin von 27,1 Proz. auf 29,4 Proz. gestiegen ist.

Nächst der Landwirtschaft ist es die Industrie, welche die absolut größte Zahl Frauen beschäftigt, 2,104 Millionen = 22,3 Proz. aller im Hauptberuf erwerbstätigen Frauen. Unter diesen befanden sich rund 106 000 mithelfende Familienangehörige, nach deren Abzug 1,998 Millionen weibliche Erwerbstätige bleiben gegen 1,477 Millionen im Jahre 1895; das ist ein Mehr von 521 000, was einer Steigerung um 35,3 Proz. entspricht. Im Verhältnis zur Männerarbeit ist die Frauenarbeit in der Industrie die gleiche geblieben wie 1895 (18 : 82). Mit Einschluß der mithelfenden Familienangehörigen beträgt der Anteil der Frauenarbeit nach der Zählung von 1907 18,7 Proz. aller Erwerbstätigen dieser Berufsabteilung.

Von den einzelnen industriellen Berufsgruppen beschäftigen nach der letzten Berufszählung die meisten Frauen: Bekleidungsgewerbe (721 445), Textilindustrie (528 235), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (248 962), Reinigungsgewerbe (161 739), Metallverarbeitungsindustrie (73 039), Industrie der Steine und Erden (72 270) und Papierindustrie (67 322). Auf diese Industriezweige zusammen kamen 1907 allein 88,6 Proz. aller in der Industrie tätigen Frauen; mehr als ein Drittel (34,3 Proz.) war im Bekleidungsgewerbe, ein Viertel (25,1 Proz.) in der Textilindustrie beschäftigt.

Der Anteil der Frauenarbeit an der Gesamtheit der Erwerbstätigen in den einzelnen Industriezweigen beträgt nach der Zählung von 1907:

Reinigungsgewerbe	60	Proz.
Bekleidungsgewerbe	50,7	„
Textilindustrie	49,96	„
Papierindustrie	32,5	„
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	22,1	„
Polygraphische Gewerbe	19,2	„
Chemische Industrie	16,2	„
Industrie d. forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	12,3	„
Industrie der Steine u. Erden	10,1	„
Lederindustrie	9,5	„
Künstlerische Gewerbe	8,2	„
Metallverarbeitung	6,2	„
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	6,1	„
Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	4,8	„
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2,1	„
Baugewerbe	1,0	„

Die Frauenarbeit überwiegt also im Reinigungsgewerbe sowohl als im Bekleidungsgewerbe; in der Textilindustrie sind rund die Hälfte aller Erwerbstätigen Frauen, in der Papierindustrie nahezu ein Drittel.

Um die Steigerung der Frauenarbeit in den industriellen Berufszweigen der vorletzten Zählung gegenüber zu ermitteln, müssen wir zunächst wiederum die mithelfenden Familienangehörigen ausschalten. Diese sind am zahlreichsten in den Nahrungsmittelgewerben (49 000), namentlich in Fleischerei und Bäckerei, im Bekleidungsgewerbe (28 144) und in der Textilindustrie (9300). Ohne mithelfende Familienangehörige wurden im Hauptberuf erwerbstätige Frauen gezählt:

Berufsgruppe	1907	1895	Steigerung der weibl. Erwerbstätigen Proz.	Steigerung der Erwerbstätigen überhaupt [1]) Proz.
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	19 580	15 403	27,1	69,7
Industrie der Steine u. Erden	71 212	38 965	82,8	42,4
Metallverarbeitung	71 051	35 467	100,3	37,3
Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	42 564	12 293	246,2	137,9
Chemische Industrie	25 605	14 660	74,7	54,3
Industrie d. forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	9 094	4 160	118,4	76,3
Textilindustrie	518 931	418 028	24,1	12,1
Papierindustrie	66 467	38 682	71,8	53,0
Lederindustrie	19 725	9 756	102,2	29,7
Holzindustrie	42 921	28 072	52,9	21,0
Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel	199 965	120 442	66,0	25,2
Bekleidungsgewerbe	693 301	581 653	19,2	5,8
Reinigungsgewerbe	154 983	122 651	26,3	39,1
Baugewerbe	18 295	13 731	33,2	40,7
Polygraphische Gewerbe	37 257	14 848	151,0	67,0
Künstlerische Gewerbe	2 956	1 967	50,3	30,5

Die absolute Zunahme war am größten im Bekleidungsgewerbe (+ 111 648) und in der Textilindustrie (+ 100 903). Die relative Steigerung war am bedeutendsten in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (246,2 Proz.), in den polygraphischen Gewerben (151 Proz.), in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse (118,4 Proz.), in der Lederindustrie (102,2 Proz.) und in der Metallverarbeitungsindustrie (100,3 Proz.), wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die absoluten Zahlen in diesen Branchen 1895 noch sehr niedrig waren. Abgesehen vom Bergbau, Baugewerbe und Reinigungsgewerbe, ist die relative Steigerung der weiblichen Erwerbstätigen durchweg sehr viel erheblicher als die der Gesamtheit der Erwerbstätigen der einzelnen Gewerbe, so daß also die Frauenarbeit im Verhältnis zur Männerarbeit hier überall zugenommen hat.

Nächst Landwirtschaft und Industrie sind es **Handel und Verkehr**, welche die absolut größte Zahl von Frauen beschäftigen, 592 000. Der Prozentsatz der Frauenarbeit in Handel und Verkehr beträgt 20,9.

1) Ohne mithelfende Familienangehörige.

Unter Abrechnung der mithelfenden Familienangehörigen, welche ein Fünftel sämtlicher im Jahre 1907 in Handel und Verkehr gezählten erwerbstätigen Frauen ausmachen, ergibt sich der Zählung von 1895 gegenüber eine absolute Zunahme von 197 438 weiblichen Erwerbstätigen, was einer relativen Steigerung von 72 Proz. entspricht, während die Gesamtsteigerung der Erwerbstätigen in Handel und Verkehr nur 49,9 Proz. betrug. Also auch hier ist eine bedeutende Zunahme der Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit festzustellen.

Von den 592 000 weiblichen Erwerbstätigen in Handel und Verkehr entfallen auf das Handelsgewerbe allein 545 000, das sind 31,3 Proz., also nahezu ein Drittel aller Erwerbstätigen im Handelsgewerbe. Ohne die mithelfenden Familienangehörigen betrug die absolute Zunahme 1895 gegenüber rund 170 000, die relative Steigerung 66,4 Proz., während die Zahl aller im Handelsgewerbe tätigen Personen sich von 1895 bis 1907 nur um 39,1 Proz. hob.

In der Gast- und Schankwirtschaft sind mehr als die Hälfte (52,2 Proz.) aller Erwerbstätigen Frauen, deren Zahl sich 1907 auf 340 000 stellte. Von diesen waren 111 000 = 32,7 Proz., also annähernd ein Drittel mithelfende Familienangehörige. Unter Fortlassung derselben betrug die Steigerung 1895 gegenüber nur 8,5 Proz., während sich die Zahl der in Gast- und Schankwirtschaft tätigen Personen überhaupt um 21,7 Proz. vermehrte. Hier ist also die Frauenarbeit im Verhältnis zur Männerarbeit zurückgegangen.

In der Berufsabteilung „Oeffentlicher Dienst, freie Berufe“ wurden 1907 288 300 Frauen gegenüber 176 650 im Jahre 1895 gezählt; das entspricht einer Steigerung um 63,2 Proz., während die Gesamtzahl der Erwerbstätigen dieser Berufsabteilung sich nur um 22 Proz. hob.

Mit Lohnarbeit wechselnder Art waren 1907 41 700 Frauen = 26,8 Proz. aller Erwerbstätigen dieser Berufsgruppe beschäftigt.

Ueberwiegend Frauen sind naturgemäß die Erwerbstätigen in der Berufsgruppe „Häusliche Dienste“ (Aufwartefrauen, nicht bei ihrer Herrschaft wohnende Dienende). Die hier gezählten 280 000 Frauen vertreten 88,3 Proz. aller Erwerbstätigen dieser Berufsgruppe. Die Zunahme 1895 gegenüber beläuft sich auf rund 96 000 = 52,8 Proz.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß die Zahl der im Hause der Herrschaft lebenden weiblichen Dienstboten der vorletzten Zählung gegenüber von 1,314 Millionen auf 1,249 Millionen zurückgegangen ist. Demgegenüber sahen wir, daß die Zahl der nicht im Hause der Herrschaft wohnenden weiblichen Dienenden bedeutend gestiegen ist. Das Mehr der letzteren vermag jedoch nicht den Ausfall der im Hause der Herrschaft lebenden Dienstboten zu decken. Denn zählt man beide Kategorien zusammen, so ergibt sich, daß 1895 auf 1000 Einwohner 29 weibliche Dienende beider Kategorien, 1907 dagegen nur 25 kamen. Untersucht man nun, auf welche Berufsabteilungen sich die im Hause der Herrschaft lebenden weiblichen Dienstboten verteilen, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß in den Haushaltungen der Landwirtschaft die Dienstboten ganz bedeutend abge-

nommen haben, nämlich um 56,3 Proz., während in den zu den übrigen Berufsabteilungen gehörigen Haushaltungen die Zahl der weiblichen Dienstboten um annähernd 15 Proz. zugenommen hat. Mit Einschluß der nicht im Hause der Herrschaft lebenden weiblichen Dienenden hat sich die Zahl der Dienenden überhaupt in nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungen von 1895 bis 1907 um 21 Proz. gesteigert; das Wachstum der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung ist jedoch schneller vor sich gegangen, ihre Zunahme belief sich auf 32,4 Proz. Die Steigerung der Dienendenzahl reicht also auch in den nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungen bei weitem nicht aus, um mit der Bevölkerungsentwicklung gleichen Schritt zu halten. 1895 kamen auf 1000 nichtlandwirtschaftlich tätige Einwohner 34 weibliche Dienende (beider Kategorien), 1907 dagegen nur 31.

Das Bild der Frauenarbeit würde lückenhaft bleiben, würde man nicht auch den Nebenerwerb berücksichtigen. Ein Vergleich der Ergebnisse der beiden letzten Berufszählungen nach dieser Richtung unterbleibt besser, weil 1895 der Begriff „Nebenberuf“ wesentlich enger gefaßt wurde, indem darunter nur solche nicht im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeiten verstanden wurden, welche einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Tätigkeit bringen. Diese Beschränkung ist bei der Zählung von 1907 nicht wieder gemacht worden; es ist daher anzunehmen, daß die Zunahme der statistisch erfaßten Nebenberufsfälle zum Teil auf die weitere Fassung des Begriffs „Nebenerwerb“ zurückzuführen ist.

Nach der Zählung von 1907 waren Frauen im Nebenberuf tätig:

In der Berufsabteilung	Zahl der Fälle absolut	Prozent aller Fälle weiblichen Nebenerwerbs	Anteil der Frauen an der Gesamtzahl aller Nebenerwerbsfälle Prozent
Landwirtschaft etc.	2 693 000	79,3	48,1
Industrie etc.	257 275	7,6	34,3
Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft)	311 774	11,5	41,2
Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	35 161	1,0	67,9
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	19 384	0,6	12,7
Zusammen	3 396 600	100,0	45,2

Von den rund 3,4 Millionen Fällen weiblichen Nebenerwerbs entfallen allein vier Fünftel (2,7 Millionen) auf landwirtschaftlichen Nebenerwerb; auf Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft) kommen 11,5 Proz., das entspricht nur dem siebenten Teil der in der Landwirtschaft gezählten Fälle weiblichen Nebenerwerbs. Die Industrie gibt nur in 7,6 Proz. aller Fälle Frauen Nebenerwerb. Im Gesamtdurchschnitt beträgt der Anteil der weiblichen Nebenberufe an der Gesamtzahl aller Nebenberufe 45,2 Proz. In der Landwirtschaft entfällt nahezu die Hälfte (48,1 Proz.) der Nebenerwerbsfälle dieser

Berufsabteilung auf die Frauen, in der Industrie etwas mehr als ein Drittel (34,3 Proz.), in Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft) 41,2 Proz. Am stärksten im Vergleiche zur Männerarbeit ist die nebenberufliche Frauenarbeit naturgemäß in der Berufsgruppe „Häusliche Dienste" vertreten.

Die Frauen, welche einen Nebenerwerb haben, rekrutieren sich ganz überwiegend aus den Angehörigen, sowie den beruflosen Selbständigen. Diejenigen Frauen dagegen, welche im Hauptberuf erwerbstätig sind, haben sehr viel seltener einen Nebenberuf, was ja durchaus natürlich ist, da die Erwerbstätigen im Hauptberuf in der Regel voll in Anspruch genommen sind. Von den im Jahre 1907 im Hauptberuf tätigen 8,2 Millionen Frauen hatten nur 492 000 = 6 Proz. einen Nebenerwerb, und zwar die in Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft) erwerbstätigen in relativ erheblicherem Maße als die in den anderen Berufsabteilungen, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

Von den erwerbstätigen Frauen, welche hauptberuflich in der in der Vorspalte angegebenen Berufsabteilung tätig waren, hatten einen Nebenberuf:

Berufsabteilung	Zahl der Fälle	Prozent der in dieser Abteilung hauptberuflich tätigen Frauen
Landwirtschaft etc.	184 285	4,0
Industrie etc.	153 234	7,3
Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft)	128 642	13,8
Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	11 695	3,6
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	14 645	5,1
Zusammen	492 501	6,0

Die den Nebenerwerb betreffenden Zahlen dürften nur die untere Grenze für das tatsächliche Vorkommen desselben bezeichnen. In Wirklichkeit wird die Zahl der Frauen, welche einen Nebenerwerb haben, größer sein, da viele, namentlich den gebildeten Ständen angehörende Frauen die Tatsache, daß sie durch Ausübung einer Tätigkeit einen kleinen Zuschuß zu den Kosten des Haushaltes verdienen, aus falscher Scham möglichst geheim zu halten suchen, so daß die Berufszählung wohl nicht alle nebenberuflich tätigen Frauen erfaßt haben dürfte. Immerhin sind es stattliche Zahlen, welche das vorher skizzierte Bild der hauptberuflich ausgeübten Frauenarbeit ergänzen. Mit Ziffern wird so die Tatsache belegt, daß auf der einen Seite die weibliche Bevölkerung in steigendem Maße das Bestreben hat, sich im Erwerbsleben zu betätigen, auf der anderen Seite unsere Volkswirtschaft den Bedarf an Arbeitskräften nur noch durch weitgehende Zuhilfenahme der Frauenarbeit zu decken vermag.

VII.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1911.

Von Dr. Hans Guradze.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im Jahre 1911 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat (bzw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	26,42	19,60	14,96	52,09	26,75	20,16
Februar	26,59	19,40	15,17	52,54	26,75	19,88
März	26,49	19,06	15,01	52,22	26,25	19,85
April	26,63	19,70	15,46	52,01	26,75	20,00
Mai	27,55	22,50	16,88	53,21	27,50	20,71
Juni	27,90	22,25	17,06	53,38	27,25	20,70
Juli	28,05	22,30	16,89	53,50	27,50	21,33
August	28,34	22,48	17,10	54,30	27,50	20,29
September	28,99	22,95	18,48	54,15	28,00	20,62
Oktober	29,13	22,25	18,27	54,07	27,75	20,48
November	29,16	21,60	18,20	53,78	27,00	20,34
Dezember	29,01	21,80	18,47	53,73	27,00	20,45
Jahr 1911	27,86	21,32	16,83	53,25	27,17	20,40

Für das Jahr 1910 sind die entsprechenden Zahlen im 6. Hefte (Juni 1911) 3. F. Bd. 41 dieser Jahrbücher S. 817 ff. veröffentlicht.

Die im Dezember 1910 bemerkte Steigerung des Roggenbrotpreises setzt sich — abgesehen von einem kleinen Rückgange im März 1911 von 26,59 auf 26,49 oder um 0,38 Proz. — fort bis November 1911, so daß der Durchschnittspreis dieses Monats mit 29,16 um 10,54 Proz. höher steht, als der Preis des entsprechenden Monats des Vorjahres 1910 (26,38). Erst im Dezember zeigt sich eine beginnende Abnahme. Diese 10,54 Proz. Steigerung dürften doch wohl für eine Lebensmittelteuerung sprechen.

Der Weizenbrotpreis hebt sich von 51,89 im Dezember 1910 unter Schwankungen auf 53,73 im Dezember 1911, also um 1,84 oder 3,55 Proz. Der Höhepunkt fällt mit 54,30 in den August, von da ab findet ein ständiger Rückgang statt.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die Gewichtszahl von 1911 (1,79) steht nur ganz wenig hinter der von 1910 (1,81) zurück.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze bietet folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23
1911	27,86	1,79	21,32	16,83

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,58	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55

Demnach sind im Berichtsjahre 1911 die Preise für Roggenbrot und Roggen gestiegen, hingegen die für Weizenbrot und Weizen gefallen.

Schließlich sei noch eine Uebersicht über die Maxima nach Kalendermonaten für die Jahre 1899—1911 mitgeteilt:

ahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0|1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
99	Februar 24,71	Januar 20,17	Oktober 14,98	Januar 42,60	Januar 23,50	Januar 16,29
00	Juli 24,40	Juni 20,45	Mai 15,12	Juli 42,01	Juni, Juli 21,50	Juni 15,68
01	Juli, August 24,50	Mai, Juni, Dezember 19,20	April 14,41	August 41,93	Dezember 24,00	Mai 17,43
02	September 24,77	August 21,45	Juli 15,08	Dezember 42,10	Mai, Juni 24,00	Januar 17,15
03	Februar 24,15	Januar 18,73	Juni 13,58	Januar, Juli 41,92	Januar August Dezember 22,00	Juli 16,91
04	Juli 23,75	August 18,20	Dezember 14,25	August 42,55	Februar 24,50	August 17,89
05	Dezember 26,35	Dezember 21,92	Dezember 17,05	November 43,88	Oktober 24,25	Dezember 18,31
06	Dezember 27,36	Januar 22,41	Januar 16,93	Februar 45,93	Dezember 24,50	Mai 18,48
07	Dezember 33,98	November 28,08	November 21,11	Dezember 54,60	Oktober 32,00	Oktober 22,84
08	Januar 33,89	Januar 27,48	Januar 20,85	Februar 54,77	Januar 31,00	Juli 22,13
09	Juli 31,57	Juni 24,64	Juni 19,55	Juli 56,49	Juli 36,00	Juni 26,80
10	Januar 29,42	Januar 20,90	Januar 16,70	Februar 55,60	Januar 30,25	Februar 22,76
11	November 29,16	September 22,95	September 18,48	August 54,30	September 28,00	Juli 21,33

Danach weist in den einzelnen Monaten der 12 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Juli 1909 mit 56,49, bei Weizenmehl der Juli 1909 mit 36,00, endlich bei Weizen der Juni 1909 mit 26,80.

Die Schwankungen zwischen dem kleinsten und größten Maximum sind für die einzelnen Brot-, Mehl- und Getreidearten begreiflicherweise ganz verschieden. So variiert der Preis für Roggenbrot zwischen 23,75 im Juli 1904 und 33,98 im Dezember 1907, d. h. um 10,23 oder 43,07 Proz. des niedrigsten Maximums, der von Roggenmehl zwischen 18,20 im August 1904 und 28,08 im November 1907, d. h. um 9,88 oder 54,29, der von Roggen zwischen 13,58 im Juni 1903 und 21,11 im November 1907, d. h. um 7,53 oder 55,45 Proz., der von Weizenbrot zwischen 41,92 im Januar sowie Juli 1903 und 56,49 im Juli 1909, d. h. um 14,57 oder 34,76 Proz., der von Weizenmehl zwischen 21,50 im Juni sowie Juli 1900 und 36,00 im Juli 1909, d. h. um 14,50 oder 67,44 Proz., endlich der von Weizen zwischen 15,68 im Juni 1900 und 26,80 im Juni 1909, d. h. um 11,12 oder 70,92 Proz. des kleinsten Maximums. Demgemäß ist die relative Spannung am geringsten beim Weizenbrot mit 34,76 Proz., demnächst beim Roggenbrot mit 43,07; am meisten beträgt sie beim Weizen mit 70,92, sodann beim Weizenmehl mit 67,44 Proz., während sie sich für Roggen auf 55,45 Proz. und für

Roggenmehl auf 54,29 Proz. beläuft. Die Verschiedenheit zwischen den Maxima der Getreide- und Mehlpreise ist also geringer, als die zwischen denen der Brotpreise einerseits und der Getreide- und Mehlpreise andererseits.

Im allgemeinen ist die Uebereinstimmung zwischen den Preisen für Roggenbrot und für Roggen größer, als die zwischen den für Roggenmehl und Roggen. So nehmen im Oktober 1911 die Preise für Roggen und Roggenmehl ab, während der Roggenbrotpreis zunächst weiter steigt und erst im Dezember fällt, wogegen im gleichen Monat Dezember Roggenmehl und Roggen teurer werden. Der Grund für diese Erscheinungen ist, wie bereits im vorigen Artikel (Juni 1911) und im Junihefte 1909 auseinandergesetzt wurde, darin zu suchen, daß das Brot im kleinen verkauft wird, während Getreide und Mehl vorwiegend auf der Börse, also im großen, gehandelt werden.

VIII.

Ueber die Arbeitsleistung und das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung im Maurergewerbe (nach Beobachtungen in Göttingen).

Von B. Quantz[1]) in Göttingen.

Die Bestimmung der Arbeitsleistung ist gerade im Maurergewerbe mit mannigfachen Schwierigkeiten verknüpft, zumal wenn wir die Untersuchung auf verschiedene Städte ausdehnen wollen; denn sie ist nicht nur nach der Art des der Berechnung zugrunde liegenden Baues sehr verschieden (Villa oder Mietskaserne, Monumentalbau, Putzbau oder Verblendsteinbau), sondern wesentlich auch von den jeweilig herrschenden Ortsgewohnheiten und anderen Umständen, z. B. der Witterung in den verschiedenen Jahreszeiten[2]), abhängig. Schon weil dünne mit dicken Mauern, durch Tür- und Fensteröffnungen u. dgl. vielfach unterbrochene Wände mit glatten Wänden abwechseln, kann bei Angabe der Arbeitsleistung der Maurer nur der Durchschnitt der Anzahl Steine, welche eine Maurerkolonne pro Tag und Mann verarbeitet, in Frage kommen.

Dieser Durchschnitt wird in Großstädten schon deshalb etwas größer ausfallen als in kleinen Städten, weil bei hohen Mietskasernen oder anderen gewöhnlichen Wohnhäusern — diese seien im folgenden nur berücksichtigt — das Fundament und erste Stockwerk meist 2 Steine des Normalformats, die übrigen Stockwerke dagegen nur $1^1/_2$ bis 1 Stein stark gebaut werden. Letztere Wandstärke herrscht dagegen an kleineren Orten wegen der geringeren Höhe der Wohnhäuser durchweg vor. Dazu kommt, daß hier wie vielfach noch in Göttingen zum Fundamentbau Bruchsteine an Stelle der Backsteine zur Verwendung gelangen, und hierdurch die dickeren Backsteinwände von mehr als $1^1/_2$ Stein oder 38 cm Stärke vielfach ausgeschaltet werden.

Die Art der Maurerarbeit bringt es ferner mit sich, daß ein guter Eckenmaurer unter Umständen weniger Steine pro Tag vermauern kann als ein schlechter Maurer bei gewöhnlichem glatten Mauerwerk. Höchst-

1) Im Anschluß an eine größere Arbeit des Verfassers über die „wirtschaftliche und soziale Lage des Maurers in Stadt und Land". Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

2) Leistungsmindernd wirken große Sommerhitze und nasse Kälte im Herbst oder gar leichter Frost, während im Frühjahr erfahrungsgemäß am meisten geleistet wird.

leistungen ergeben sich bei der Herstellung eines Fundaments oder einer Brandmauer, Niedrigstleistungen bei dünnen, unterbrochenen Wänden; denn je dicker die Mauer ist, desto mehr Steine können hinter die Ansichtsfläche „verpackt“ werden; je glatter sie ist, desto weniger oft braucht mit Hammer und Wage gearbeitet zu werden.

Sodann bestimmt auch das Format des Steines bis zu einem gewissen Grade die tägliche Arbeitsleistung. Ein kleiner, leichter und handlicher Backstein läßt sich schneller legen als der in Deutschland meist übliche sogenannte Normalstein aus Ton oder Lehm von der Größe 25 × 12 × 6½ cm und dem Gewicht von 3½—4 kg, welch letzteres nicht nur nach dem Material, sondern, genau genommen, auch nach dem Feuchtigkeitsgehalt des Steines („Sommer- oder Winterstein“) sich richtet. Wenn es in den Vereinigten Staaten ein tüchtiger Backsteinmaurer, Spezialist seines Berufes, auf 2500—3000 Stück pro Tag von 8 Stunden bringt[1]), so haben wir zunächst zu berücksichtigen, daß Akkordarbeit zugrunde liegt, und die Arbeitsweise eine andere als in Deutschland ist, sodann aber, daß das Format der Steine kleiner als das deutsche ist, nämlich nur 21 × 10 × 5½ cm mißt.

Aber noch ein anderer Umstand wäre bei der Beurteilung der durchschnittlichen Leistungsziffer in bestimmten Fällen zu beachten, nämlich ob die Maurer zwischendurch noch zu anderen Arbeiten, wie Abladen und Hinaufbefördern von Bausteinen, verwandt werden, was an kleinen Orten noch heute üblich ist. Aus dem gleichen Grunde können wir die Arbeitsleistung der Maurer in vergangenen Zeiten nicht ohne weiteres mit der heutigen vergleichen. Als Beispiel möge Stettin dienen, wo ein gewandter Maurergeselle heute durchschnittlich bei regelrechter Arbeit (d. h. bei sogenannter Hintermauerungsarbeit) in 10 Stunden und bei 55 Pfg. Stundenlohn etwa 600—800 Ziegelsteine, je nachdem mehr oder weniger Oeffnungen vorhanden sind, verarbeitet, während früher (1842, nach der Chronik der Innung der Baugewerke zu Stettin, S. 246 bzw. 250) dort ein guter Geselle bei einem Tagelohn von 15—16¼ Silbergroschen und bei 13—14-stündiger Arbeitszeit 5—600 Steine gelegt hat. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Maurermeister Müller, Vorsitzenden der Stettiner Innung, ist zweierlei hierbei zu berücksichtigen: erstens war das Format der Steine größer als jetzt, zweitens ist die auf die Trägerarbeit verwendete Zeit hinzuzurechnen. Letztere, zu 30 Proz. der übrigen Leistung eingeschätzt, erhöht die obige Zahl auf 650—800 Stück, d. h. es ist der Zahl der Steine nach damals ungefähr soviel wie heute, auf die Stundenzahl bezogen, ca. 20 Proz. weniger (60 Steine pro Stunde damals gegen 80 Steine heute) geleistet worden. Dem Rauminhalt nach war die damalige Tagesleistung jedoch etwas größer.

Treten wir nunmehr unserem eigentlichen Thema näher und erörtern die Frage, wie sich die Arbeitsleistung des Maurers in Göttingen, die wir zunächst kennen zu lernen haben, zu derjenigen in einigen

---

1) Die Durchschnittsleistung soll ca. 2000 Stück betragen. Verdienst ca. 50 Cts. pro Stunde; siehe Hintrager, Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten? 1904, S. 218.

anderen Städten verhält. Als Norm dafür soll die Durchschnittszahl zugrunde gelegt werden, welche sich aus Höchst- und Mindestleistung bei der Herstellung gewöhnlichen Mauerwerks zu Putzzwecken, z. B. beim Bau eines gewöhnlichen größeren Mietshauses, ergibt. Unsere Angaben beziehen sich nur auf die „Normalsteine".

In Göttingen sind, wie wir kurz vorausschicken wollen, die jetzigen Verhältnisse im Baugewerbe erst jüngeren Datums. Nachdem sich dieses von den 90er Jahren an nach Art der Großstädte zu einem stark produktiven und spekulativen Gewerbe mit der weniger erfreulichen Begleiterscheinung des Bauschwindels entwickelt hatte, vollzog sich zu Anfang des neuen Jahrhunderts auch auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein Umschwung. Der Arbeiterorganisation gelang es in verhältnismäßig kurzer Zeit, wesentlich höhere Löhne zu erringen und im Jahre 1905 mit den Unternehmern den ersten Tarifvertrag auf 2 Jahre abzuschließen, der die bisherigen Klassenlöhne beseitigte und einen Einheitslohn von 40 Pfg. pro Stunde für Maurergesellen und 30 Pfg. für Bauhilfsarbeiter einführte. Diese Löhne sind bis 1910 wiederum auf tariflichem Wege auf 45 bzw. 35 Pfg. gesteigert, nachdem Anfang 1904 der Lohn für Maurer im Durchschnitt nur 34 Pfg., für Bauhilfsarbeiter nur 23 Pfg. betragen hatte.

Diese fortschrittliche Neuregelung veranlaßte nunmehr auch das Unternehmertum, und zwar in erster Linie die Innungsmeister, welche noch vorwiegend an den alten überlieferten Grundsätzen gehangen hatten, zur energischeren Wahrung ihrer Interessen durch folgende bemerkenswerte Maßregeln: einerseits wird, da die Verhältnisse dazu günstig sind, mit der bisherigen Winterbeschäftigung der Stammleute in Steinbrüchen, Tongruben einer Ziegelei usw. gebrochen, andererseits eine schärfere Auslese unter den Arbeitern vorgenommen, die jetzt dank dem durch die Lohnsteigerung hervorgerufenen größeren Angebot auswärtiger Arbeitskräfte möglich geworden war. Diese Auslese betrifft besonders die sogenannten Ueberlandgänger, welche von ihren bis 2 Stunden von Göttingen entfernten Wohnorten jeden Tag zu Fuß hereinkommen, sofern nicht die Benutzung des Fahrrades für sie in Frage kommt, und sich nicht allein hierdurch, sondern womöglich noch durch Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten vor und nach der Berufsarbeit müde machen. Diese Leute, zumal die älteren, bilden wegen ihrer etwas langsamen Arbeitsweise geradezu ein Hindernis bei weiteren Lohnbewilligungen, wenn sie auch sonst wegen ihrer Zuverlässigkeit und besonderen Brauchbarkeit im Bruchsteinmauern nicht gut zu entbehren sind. Auf sie wurde denn auch beim Abschluß des ersten Tarifvertrages in der Weise Rücksicht genommen, daß bis 20 Proz. der Arbeiterschaft Göttingens unter dem Tariflohn bezahlt werden darf; gleichzeitig wurde seitens der Unternehmer die Erwartung ausgesprochen, daß diese Ueberlandgänger nach Möglichkeit entweder in der Stadt Logis nehmen oder ganz hierher übersiedeln [1]). Ein weiterer Teil der

---

1) In Mülhausen i. E. stellten die Arbeitgeber für die Gewährung der Klassenlöhne von 50—56 Pfg. die Bedingung, daß nur diejenigen Arbeiter diese Löhne erhalten

Arbeiter aber, der bislang mit durchgeschleppt wurde, weil an ihrer Stelle keine besseren Arbeitskräfte zu beschaffen waren, wurde nach und nach entlassen und aus Maurern des naheliegenden Abwanderungsgebietes, des Eichsfeldes, ersetzt. Durch die Ausbreitung der Akkordarbeit unter den Handlangern schließlich wurden die leistungsunfähigen Kräfte von selbst entbehrlich.

Infolge dieser „Auffrischung" der Bauarbeiterschaft hat sich das Leistungsniveau in Göttingen durchweg gehoben. Aber auch die Einführung der Akkordarbeit unter den Trägern ist als wichtiges, leistungsförderndes Moment nicht außer acht zu lassen, drängen jene doch die Maurer, daß auf dem Gerüst stets freier Raum für die Heranschaffung neuen Materials durch schnelle Verarbeitung geschaffen wird, und wo früher der Maurer den Mörtel völlig gebrauchsfertig geliefert bekam und noch mehr Zeit als heute zur Unterhaltung hatte, muß er ihn sich jetzt bei seiner an und für sich größeren Inanspruchnahme auf dem Gerüst selber mit Wasser anmengen; denn die Kalkträger vermögen bei ihrer Akkordarbeit fast noch einmal soviel Mörtel, wenn er trocken ist, auf jedem Gange hinaufzutragen, als wenn er flüssig ist, und außerdem auch schneller damit die Leiter hinaufzugehen.

Was leistet nun heute der Maurer in Göttingen? Er verarbeitet bei 10-stündiger Arbeitszeit durchschnittlich 650—700 Steine pro Tag und Mann; bei glattem, dickerem Mauerwerk bringt er es auf 800 bis 1200 Steine. Wird in Hannover und anderen Großstädten mehr, in kleinen Städten ebensoviel oder weniger geleistet? In Bremerhaven, Geestemünde und Lehe soll ein guter Maurer bei 50 Pfg. Lohn und 10-stündiger Arbeitszeit rund 1000 Steine bei stärkerem, rund 500 Stück bei schwächerem Mauerwerk mit Gesimsen, Bogen, Auskragungen usw. verarbeiten; es wird diese Zahl jedoch nur in wenigen Fällen erreicht. Sie schwankt bestenfalls zwischen 500 und 800 Stück, beträgt demnach ungefähr 650 Stück im Durchschnitt, d. h. etwa ebensoviel wie in Göttingen. Für Jena wird (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks, Bd. 70, S. 235) eine Arbeitsleistung von ca. 800 Steinen bei gewöhnlichem Mauerwerk, 32 Pfg. Lohn und 10-stündiger Arbeitszeit angegeben, was ebenfalls auf die Göttinger Leistung hinauskommt.

Von Orten mit 11-stündiger Arbeitszeit liegt nur eine Mitteilung aus der kleinen sächsischen Industriestadt Elsterberg bei Plauen i./V. vor, wo der Maurer bei 32 Pfg. Stundenlohn und vorwiegend $1^1/_2$ Steine starkem Mauerwerk 5—700 Steine oder rund 600 Stück im Durchschnitt legt. Die Arbeitsleistung scheint also nicht ganz an die in Göttingen heranzureichen. Die aus Oppeln erhaltene Angabe von 600—1000 Stück Ziegeln bei 24 Pfg. Lohn und 11-stündiger Arbeitszeit möchten wir nicht als richtig akzeptieren, da der sich ergebende Durchschnitt von ca. 800

---

sollten, welche ihrer Militärpflicht genügt hätten und nicht über 45 Jahre alt wären („Die Baugewerkschaft", No. 8, 1910, S. 39). Der günstige Einfluß der Dienstzeit auf die Brauchbarkeit des jungen Arbeiters wird auch in Göttingen vollauf anerkannt.

Stück zu hoch erscheint [1]). So viel werden wir sagen können: bei 11-stündiger Arbeitszeit ist das tägliche Arbeitsprodukt kaum größer als das in Göttingen bei 10-stündiger Arbeitszeit. Dasselbe trifft auch für größere Orte mit 10-stündiger Arbeitszeit zu.

In Großstädten mit verkürzter Arbeitszeit sind schon früher als in Göttingen bestimmte Einheitslöhne vertraglich festgelegt, welche die Arbeitnehmer-Organisation als Minimallöhne, der Arbeitgeberverband dagegen als Maximallöhne angesehen wissen will. Für erstere soll durch den Minimallohn „die unterste Grenze für die allgemein übliche Arbeitsleistung gezogen werden, ohne für besonders tüchtige Arbeiter Schranken nach oben zu errichten“ [2]), während letzterer diesen Lohn nur tüchtigen, brauchbaren Gesellen zahlen will. Um nun weiteren Lohnsteigerungen nicht selbst Vorschub zu leisten, sucht der Unternehmer in seinem Verbande, und zwar die Innungsmeister unter dem außerhalb der Innung stehenden Unternehmertum dahin zu wirken, daß höhere Löhne als die tarifmäßigen in keinem Falle gezahlt werden (so in Göttingen mit Erfolg); wohingegen die Arbeiterorganisation bestrebt ist, die Arbeitsleistung zwecks Verringerung der Arbeitslosen auf ein gewisses Maß (etwa 400 Steine = 1 cbm im Durchschnitt) herabzudrücken, indem sie die Arbeiter durch ihre „Baudeputierten“ zu beeinflussen sucht [sogenannte Ca' Canny-Politik [3])]. Daß beiderlei Weisungen in gewünschtem Umfange befolgt werden, wird schwerlich immer der Fall sein, ist es doch keineswegs leicht, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen. Ein großer Teil der auf dem platten Lande in Oberschlesien, Posen, Franken, Eichsfeld usw. ansässigen Maurer verläßt bekanntlich alljährlich die Heimat, um in den Großstädten so viel zu verdienen, daß sie nicht nur von dem erzielten Ueberschuß längere Wochen ohne Ar-

1) Es bestärkt uns in dieser Meinung die Tatsache, daß in Oppeln noch in den letzten Jahren die Trägerarbeit von sehr jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts geleistet wurde, wobei die jedesmalige Traglast aus nur ca. 10 Ziegelsteinen bestand; Tagesleistung etwa 1000 Stück. Hinsichtlich der 11-stündigen Arbeitszeit sei noch folgendes bemerkt: Nach Urteil des Gewährsmannes in Oppeln leisten die Maurer in der 11. Stunde genau dasselbe, wie in den vorhergehenden; dagegen lassen die jugendlichen Handlanger gegen Abend in ihren Leistungen etwas nach. Aus Elsterberg wird berichtet, daß in der 11. Arbeitsstunde am besten mit gearbeitet wird, vorzüglich an heißen Sommertagen, am schlechtesten bei wiederbeginnender Arbeit zu Mittag von 1 Uhr ab. Bei Kürzung der Arbeitszeit um $^1/_2$—1 Stunde müßte die Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden zur besseren Erholung ausgedehnt werden.

2) „Der Kampf um die Arbeitsbedingungen in Berlin 1908“, Hamburg 1909, S. 96.

3) Solche Beeinflussung wäre nur da berechtigt, wo etwa Stücklohnarbeit gegen Zeitlohn erzwungen wird. So beklagen sich nach E. v. Philippovich (Ztschr. f. Soz.-Wiss., VIII, 1905, S. 458) die amerikanischen Maurer darüber, daß die Unternehmer die schnellsten Arbeiter gegen besondere Vergütung an die Enden der Mauern stellen, um die in der Mitte arbeitenden zu zwingen, das Tempo der anderen mitzumachen. Im Jahre 1903 setzten die organisierten Maurer in den Unterweserorten in mißbräuchlicher Weise ihre Leistungen willkürlich um 30—50 Prozent herab, um einen Druck auf das in der Frage des paritätischen Arbeitsnachweises unnachgiebige Unternehmertum auszuüben. Vgl. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, I, S. 271 bis 275, auch Laughlin, The Union versus higher wages, in „The Journal of Political Economy“, März 1906, S. 132. — In Göttingen wird von dieser Ca' Canny-Politik nichts bemerkt.

beit zu Hause leben, sondern auch noch etwas davon zurücklegen können. Diese Art Maurer sind durchweg als zuverlässige und fleißige Arbeiter geschätzt und selber willens, sich die Zufriedenheit ihres Arbeitgebers, dessen Dienste sie alljährlich aufsuchen, auch dauernd zu erhalten. Da es also gerade diesen Leuten in der Bausaison vor allem auf das Geldverdienen, weniger auf die Erfüllung sozialistischer Prinzipien ankommt, bemühen sich manche von ihnen sogar, sofern Akkordarbeit nicht möglich ist, durch ungewöhnlich hohe Arbeitsleistung im Zeitlohn ihre Kollegen zu überbieten, um über den Tarif bezahlt zu werden[1]). Von der Straffheit der beiderseitigen Organisationen hängt es daher zunächst ab, ob den jeweiligen Grundsätzen überall entsprochen wird; sodann aber, was die absichtliche Minderung des Fleißes betrifft, von dem Grade der Möglichkeit, eine Auslese zwischen den Arbeitern zu treffen, und in diesem Punkte befinden sich die kleinen Städte gegenüber den von Arbeitskräften mehr überlaufenen Großstädten ohne Zweifel im Nachteil. Gegen allgemein minimale Leistungen in den letzteren spricht außerdem der Umstand, daß die meisten Baugeschäfte über einen gediegenen Arbeiterstamm verfügen, der minderwertige Leute in seinen Reihen nicht duldet. Aeltere, weniger leistungsfähige Gesellen werden gesondert von den jüngeren für sich beschäftigt, über 55 Jahre alte Gesellen finden sogar selten noch Arbeit usw. (Prot. d. 7. Verbandstags d. Maurer.)

Trotzdem sind lebhafte Klagen über den allgemeinen Rückgang der Arbeitsleistung im Maurergewerbe seit dem Emporkommen der modernen Gewerkschaften namentlich kurz vor der Massenaussperrung Frühjahr 1910 gerade aus den großen Städten, besonders Berlin, durch Wort und Schrift in die Oeffentlichkeit gebracht worden, so daß wir bei diesem Thema noch etwas verweilen müssen.

Wir erinnern uns hier zunächst der bekannten Reiswitzschen Broschüre (erschienen 1902) über die Ca' Canny- oder „Go easy"-Politik der englischen Gewerkvereine, welche die Arbeitsleistung des Londoner Maurers von durchschnittlich 1000 Steinen, die er vor 20 Jahren, von sogar 1200 Steinen, welche er vor 30 Jahren gelegt hat, heute auf 400 Stück und weniger herabgedrückt haben soll[2]). Ganz ähnlich heißt es

---

1) „Grundstein" No. 28, 1905. Nach einer Statistik des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands („Grundstein" No. 49, 1904) erhielt ein sehr erheblicher Teil der Maurer in Berlin einen höheren Lohn als den tarifmäßigen von 70 Pfg. (bis 1 M.). — Als Beispiel aus dem Putzergewerbe führen wir den Entschluß des obigen Verbandes an, daß jeder Putzer in Berlin, der 65 Pfg. pro Stunde, d. h. 5 Pfg. über den Tariflohn von 60 Pfg. erhält, als Akkordputzer angesehen und gemaßregelt werden sollte. „Grundstein" No. 30, 1905. Bei Erringung des 9-Stundentages hatten die Charlottenburger Maurer gerade unter den von Posen und Schlesien kommenden zu leiden. Prot. d. 5. Verbandstages d. Maurer, S. 139.

2) Etwas Uebertreibung möchten wir hierbei vermuten. Bezweifeln möchten wir auch die Angabe auf S. 11, wonach bei einem Neubau im Ostende von London 24 Maurer und 24 Handlanger angestellt gewesen sein sollen. In Deutschland, wo die Arbeitsweise doch wohl nicht sehr verschieden von der englischen sein dürfe, rechnet man gewöhnlich nur 1 Handlanger auf 2 Maurer. In Breslau arbeiten z. B. an einem normalen Hausbau von 6—8 Fenstern Front und 5 bewohnbaren Etagen inkl. Parterre gewöhnlich ca. 10 Maurer und 6 Arbeiter, geleitet von einem Polier (Schr. d. Vereins

in der Denkschrift des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe von 1910: „Gerade das Herabsetzen der Arbeitsleistung findet bei der Arbeiterorganisation eine systematische Förderung. In Berlin hat früher bei 10—11-stündiger Arbeitszeit jeder Arbeiter im Durchschnitt 8 bis 900 Steine vermauert; diese Arbeitsleistung ging aber bei allmählicher Verkürzung der Arbeitszeit reißend und unverhältnismäßig stark zurück, so daß während der letzten mehrjährigen Hochkonjunktur im Baugewerbe bei 9-stündiger Arbeitszeit schließlich vielfach nur noch 300 Steine verarbeitet wurden." (Daher wurde eine Leistungsklausel 1911 eingeführt.)

Beachtenswert ist hier zunächst, daß der letztgenannte erhebliche Rückgang mit der Zeit einer Hochkonjunktur zusammenfällt, wo die Nachfrage nach Arbeitskräften oft nicht befriedigt werden kann, und auch minderwertige Arbeiter eingestellt werden müssen. In der Tat hat in Berlin noch vor wenigen Jahren ein Mangel an Arbeitskräften geherrscht (vgl. z. B. Reichsarbeitsblatt No. 5, 1905, S. 450). Die 11-stündige Arbeitszeit bestand in Berlin bis zum Jahre 1871, wo sie auf 10 Stunden ermäßigt wurde. Nach einer Lohnstatistik von Dr. Leo de Leeuw (abgedruckt in „Brassey, Foreign Work and English Wages", London 1879, S. 183) sind in dem Zeitraum von 1862—1868 nach einer zahlenmäßigen Berechnung durchschnittlich 618—681 Steine oder 651 Stück im engeren Durchschnitt pro Tag und Mann gelegt worden, das sind ca. 25 Proz. weniger als in der Denkschrift angegeben. In dem Zeitraum von 1869—1873 freilich, den sogenannten Gründerjahren, sank die Zahl auf ca. 369 Stück im Durchschnitt bei 10-stündiger Arbeitszeit. Ob der Vergleich von früher und jetzt ohne weitere Grundlagen überhaupt statthaft ist, muß nach unseren früheren Darlegungen fraglich erscheinen.

Der Syndikus der Handelskammer in Koblenz erklärte, früher habe eine Leistung von 800—900 Steinen für nicht besonders hoch gegolten; heute müsse man 400 Steine als Durchschnitt bezeichnen.

Auf der Generalversammlung des Arbeitgeberbundes in Dresden 1910 machte ferner ein Maurermeister aus Posen folgende Angaben[1]: „Als in Posen noch Staffellöhne üblich waren, mauerte ein Maurer täglich 1000 Steine. Als nur noch zweierlei Löhne Geltung hatten, war die tägliche Leistung bereits auf 600 Stück zurückgegangen, und seit dem Einheitslohn verarbeitet der Maurer in voller Mauer auf Staatsbauten im Durchschnitt nur noch 300 Stück." Dieser Angabe können wir eine mündlich erhaltene Auskunft entgegenhalten, nach welcher als durchschnittliche Arbeitsleistung bei gewöhnlichem Mauerwerk und 10-stündiger Arbeitszeit heute 4—600 Steine, gleich 500 Steine im Durchschnitt, zu gelten haben. Freilich wird dabei bemerkt, daß der Fleiß gegen früher abnehme.

Die Behauptung eines Münchener Unternehmers schließlich, daß in

---

f. Sozialpolitik, Bd. 70, S. 417). Bei Akkordarbeit der Steinträger kommen bei einem gewöhnlichen Rohbau sogar bis 5 Maurer auf 1 Arbeiter in Göttingen! So stehen mitunter 15—16 Maurern nur 2 allerdings sehr rüstige Steinträger und 1 Kalkträger gegenüber.

1) Laut „Grundstein".

München seit den letzten Jahren etwa 30 Proz. weniger als in früheren Jahren geleistet würde, wird von einem angesehenen Münchener Architekten, der die Arbeit am Bau aus eigener Anschauung gründlich kennt, als falsch bezeichnet; in bezug auf Technik und manuelle technische Gewandtheit werde vielmehr in den letzten 10 Jahren von seiten der Arbeiter Außerordentliches vollbracht. Es sei z. B. daran zu denken, bis zu welcher Vollendung die Kunst des Betonierens heute auch durch den einfachsten Arbeiter gediehen sei [1]).

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die früheren Klassenlöhne für die Arbeiter einen freiwilligen Anreiz zum Fleiß bildeten und daß mit ihrer Beseitigung durch Einführung eines Einheitslohnes auch die Arbeitsleistung einheitlicher wurde, indem die fleißigeren und fähigeren Elemente, sofern sie nicht etwa offen oder unter der Hand über den Tarif gelohnt wurden, in ihrem Arbeitstempo nachließen, während schlechte Arbeiter sich mehr Mühe geben müssen, um in Beschäftigung zu bleiben [2]). Zu dieser psychologischen Wirkung des Einheitslohnes kommt ohne Zweifel auch der Einfluß der sozialdemokratischen Gewerkschaften mit ihren „aufklärenden“ Lehren von der Knechtung und Ausbeutung des Arbeiters, der nur den „kapitalistischen Mehrwert“ erzeugt; es kann auch gar keine Frage sein, daß, wie Professor Herkner kürzlich hervorgehoben hat (s. Ztschr. f. Sozialwiss., N. F. I, S. 536/37), ein Mensch, der nur einseitige, die Unzufriedenheit und den Klassenhaß fortgesetzt schürende Lektüre in sich aufnimmt, an Lust und Liebe zur Arbeit erheblich einbüßt [3]). Unseres Erachtens kommt es schließlich darauf an, welche von beiden „Richtungen“ in der Arbeiterschaft, ob die letztgeschilderte oder die gegensätzliche, auf die Hochhaltung der Arbeitsleistung abzielende (s. S. 647/648), in den einzelnen Städten bzw. auf den einzelnen Baustellen die Oberhand hat. In Göttingen liegen z. B. die Verhältnisse günstiger als in den Unterweserorten, wo die Mehrzahl der Arbeiter am Orte selbst wohnt und sich als rechte Proletarier fühlt. Auf jeden Fall aber muß sich das Unternehmertum gegen die seine Interessen schädigenden Faktoren nach besten Kräften zu schützen suchen, wenn es leistungsfähig bleiben will. Die Produktivität des Gewerbes und hoher Arbeitslohn hängen bekanntlich eng miteinander zusammen; wird erstere auf die Dauer in Frage gestellt, so kommt damit auch die Möglichkeit einer guten Entlohnung in Wegfall.

---

1) Wie die vorhergehenden Angaben, so sind auch diese Stimmen dem „Grundstein“ entnommen (1910). Ueber die Ausschaltung des Maurergewerbes durch den Betonbau s. Ztschr. f. Sozialwiss., N. F. I, S. 118/19.

2) Nur für Gesellen, die durch Alter oder Invalidität minder leistungsfähig sind, sowie für Junggesellen im 1.—2. Jahre nach Beendigung ihrer Lehrzeit kann gewöhnlich ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden. Für Göttingen ist ausnahmsweise bestimmt, daß der Tariflohn mindestens 80 Proz. der Arbeiter zugute kommen soll (vgl. S. 645).

3) Unser Gewährsmann in Elsterberg i./Sa. äußert sich hierzu folgendermaßen: „Ich führe die Saumseligkeit der Maurer außer auf die Aufklärung durch die Arbeiterführer auch darauf zurück, daß jene während der Wintermonate — und vorzüglich sind es die Maurer aus der Stadt — in hiesige mechanische Wollwebereien gehen, wo sie das Arbeiten verlernen und sie nur zuzusehen brauchen; denn der Webstuhl macht in diesen Betrieben fast alles selbst.“

Nehmen wir nunmehr unsere Frage wieder auf: Was leistet heute der Maurer in Großstädten mit geringerer als 10-stündiger Arbeitszeit?

In Hannover werden bei 64 Pfg. Stundenlohn, $9^1/_2$-stündiger Arbeitszeit und gewöhnlichem Putzmauerwerk 6—700 Steine durchschnittlich pro Haus vermauert, d. h. ebensoviel wie in Göttingen in 10 Arbeitsstunden [1]). In Bremen verarbeitet ein Maurer bei 9-stündiger Arbeitszeit, 65 Pfg. Stundenlohn und glattem Mauerwerk ca. 6—700 Steine, bei vielfach unterbrochenem Mauerwerk ca. 2—400 Steine (Maximal- und Minimalleistung). Es wird hervorgehoben, daß vor Einführung der neunstündigen Arbeitszeit d. h. am Zehnstundentage die Leistung (bei glattem Mauerwerk) 8—900 Stück betragen habe. Eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit sei nicht zu beobachten; vielmehr sei bekannt, daß sich die organisierten Gesellen unter der Hand dazu anhalten, nicht mehr als 400 Steine pro Tag zu verarbeiten. Wichtig ist ferner die Bemerkung, daß die vom Arbeiterverbande lebhaft bekämpfte Akkordarbeit selten vorkommt. Ebenso ist sie unter den Steinträgern nur ausnahmsweise üblich. Hiernach scheint die Arbeitsleistung in Bremen an die in Göttingen nicht heranzureichen.

In Berlin wurde 1906 ein Einheitslohn von 75 Pfg. bei 9-stündiger Arbeitszeit bezahlt; 1910—1911 ist er auf 78 Pfg., 1911—1913 auf 80 Pfg. erhöht, um der inzwischen eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung gerecht zu werden. Der Tarifvertrag vom April 1903 hatte im § 1 die folgende Leistungsklausel enthalten: „Mit Bezug auf die Arbeitsleistung der Maurer gilt der Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts, wonach ein Berliner Maurer bei gewöhnlichem Mauerwerk und 9-stündiger Arbeitszeit in der Lage ist, durchschnittlich 500—750 Steine zu vermauern. Bei dieser Durchschnittsleistung ist Zeitlohn in Betracht gezogen. Ferner handelt es sich nicht um die tägliche Leistung eines einzelnen Maurers, sondern lediglich um die einer Kolonne" [2]). Im Vertrage von 1905 wurde an Stelle dieser Klausel nur der Satz eingestellt: „Es kann eine dem Lohne entsprechende Gegenleistung gefordert werden." Der Vertrag von 1910 schließlich enthält keinerlei Bestimmung mehr über die Leistung des Maurers, ein Beweis, daß eine solche zwecklos ist. Es hat auch nichts von einer Taxierung und Festsetzung der Leistung in einzelnen Fällen verlautet.

Obige Klausel setzt die zahlenmäßige Grenze für die Durchschnitts-

---

1) Für ausschließliche Trägerarbeit, die mit 5 Pfg. Lohnaufschlag bezahlt wird, sind vorgeschriebenermaßen 15 Hintermauerungssteine bis 6 m Höhe, 12 Steine über 6 m jedesmal zu tragen. In Göttingen wird mindestens dasselbe verlangt, vielfach aber mehr geleistet, indem bis 18 Steine getragen werden. Doch existiert darüber noch kein gedruckter Spezialtarif. 12—13 Steine entsprechen ungefähr etwa dem Gewicht eines Zentners.

2) Für ausschließliche Trägerarbeit ist im Tarif des Verbandes der Baugeschäfte in Berlin und den Vororten als Leistung im Zeitlohn festgesetzt, daß jedesmal getragen werden müssen: bis 1. Stockwerk 26 Steine, 2.—3. Stockwerk 24 Steine, 4. Stockwerk bis Drempel 22 Steine. Das Einzelgewicht der Steine ist $6^1/_2$—7 Pfd. Das Minimalgewicht beträgt demnach ca. $1^1/_2$ Zentner. Bei der Akkordarbeit wiegt die Traglast 2 bis $2^1/_2$ Zentner, d. h. ebensoviel wie in Göttingen zu beobachten ist. In Hannover sollen die Akkordträger nach dem Beschluß des Zentralverbandes der Maurer und Bauhilfsarbeiter nicht mehr als 16 Steine jedesmal nehmen.

leistung ziemlich weit, so daß der engere Durchschnitt daraus verhältnismäßig niedrig ausfällt. Er erreicht mit 625 Steinen sogar nicht einmal die Göttinger Zahl von 650 Steinen. Ob in Wirklichkeit daher nicht mehr Steine angenommen werden können, müssen wir dahingestellt sein lassen, weil unsere schriftlichen Bemühungen, Aufklärung darüber zu erhalten, erfolglos blieben. Bevor uns die Leistungsklausel bekannt war, erhielten wir von anderer Seite die Mitteilung, daß nur ca. 550 Steine verlangt, vielfach aber nur 400 erreicht würden. Nach anderweitiger Angabe beträgt die Leistung bei gewöhnlichem, glattem Mauerwerk ca. 800 Steine, bei vielfach unterbrochenem ca. 4—500 Steine, im Durchschnitt demnach ca. 6—650. Dies wäre teils bedeutend weniger, teils fast ebensoviel wie in Göttingen. Minderleistungen werden vorkommen; ob sie aber allgemeine Gültigkeit haben, erscheint uns, wie gesagt fraglich. Wir möchten auf unsere früheren Auslassungen über die Leistung in Berlin und den Großstädten überhaupt (s. S. 648) verweisen.

Günstigere Antwort auf unsere Anfrage wurde uns aus Hamburg zuteil. Der neueste Arbeitsvertrag von Frühjahr 1910 sieht einen Stundenlohn von 80—85 Pfg. ansteigend vor, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1910: 80—83 Pfg., ab 1. Juli bis Frühjahr 1913: 85 Pfg. beträgt, sowie die 9-stündige Arbeitszeit, welche seit 1904 dort eingeführt ist. Berlin steht demnach Hamburg im Lohn etwa um 6 Proz. nach, ist aber auch noch bezüglich der Akkordarbeit durch eine besondere Bestimmung von dieser Stadt überflügelt. Während nämlich der Berliner Arbeitsvertrag vom August 1910 (gültig bis 31. März 1913) in § 5 hierüber nur besagt: „Akkordarbeit ist zulässig; die Akkordpreise unterliegen besonderer Vereinbarung“, enthält der Hamburger Vertrag vom März 1910 (gültig bis März 1913) in § 5 unter anderem noch den Zusatz: „Bei Akkordarbeit ist der Stundenlohn garantiert“, d. h. die Gewerkschaft der Maurer hat in Hamburg ihren bisherigen, meist erfolglosen Widerstand gegen die größere Ausbreitung dieses Systems [1]) „offiziell“ aufgegeben. Andererseits hat sich die anfängliche Befürchtung eines Teils der Unternehmer, daß mit der Uebernahme der Stundenlohn-Garantie der Arbeiter verleitet werde, wenig zu arbeiten, um den Lohnsatz zu erhalten [2]), als grundlos erwiesen, und dies war zu erwarten, weil die Akkordarbeiter, die nach Fertigstellung des Akkordbaues den etwa erzielten Ueberschuß unter sich verteilen, keinen langsameren Arbeiter unter sich zu dulden pflegen [3]).

---

1) Ueber die Einwände gegen die Akkordarbeit im Maurergewerbe s. L. Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, 1903, S. 69. Nach dem allgemeinen, von allen Städten außer Berlin und Hamburg angenommenen Vertragsmuster v. J. 1910 ist die Akkordfrage dahin geregelt, daß die Entscheidung darüber, ob in Akkord gearbeitet wird, lediglich von der Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und den Arbeitern abhängt. Das Einspruchsrecht der Parteien, wie etwa ein Verbot der Akkordarbeit, ist damit ausgeschaltet. Obige beiden Städte haben ihre besonderen Abmachungen, die im Text mitgeteilt sind, soweit sie wesentlich sind.

2) Siehe: „Der Kampf um die Arbeitsbedingungen in Berlin“, S. 153.

3) Der § 2 der Bedingungen des Vier-Städte-Bundes für die Ausführung von Akkordarbeiten lautet: „Während des Akkordes wird den Gesellen ein Stundenlohn

Aber auch von seiten des soliden Unternehmertums ist das Akkordsystem endgültig als zulässig anerkannt, nachdem es noch vor etwa 10 Jahren von der Innung aus folgenden Gründen ausgeschlossen war: „1) Die Güte der Arbeit lasse bei diesem System ganz bedeutend nach; 2) Der Meister habe auf seinem Bau nichts mehr zu sagen.“ Da nämlich die der Innung nicht angehörigen Unternehmer, die sich um den Beschluß nicht kümmerten, in dieser Zeit besonders gut florierten und die tüchtigsten Arbeitskräfte an sich zogen, sahen sich die Innungsmeister in ihrem eigenen Interesse genötigt, ihren Beschluß wieder fallen zu lassen.

In Hamburg werden daher heute bereits alle gewöhnlichen Wohnhäuser und die sogenannten Mietskasernen im Akkord und nur die besseren Hochbauten im Zeitlohn ausgeführt. Die Akkordarbeit kann demnach in Hamburg als vorherrschend angesehen werden [1]).

Für den Unternehmer ist das Akkordsystem in doppelter Beziehung wertvoll: es schaltet einerseits den Einfluß der Gewerkschaftsleitung auf die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gänzlich aus und bildet sogar einen Ansporn gegen die Verringerung des Fleißes [2]). Andererseits vermag der Unternehmer damit die im Zeitlohn geleistete Arbeitsmenge zu kontrollieren [3]), und dadurch, daß die Maurer Gelegenheit haben, abwechselnd einige Wochen im Akkord und im Zeitlohn zu arbeiten, gewöhnen sie sich an ein schnelleres Arbeitstempo auch bei Zeitlohnarbeit. Die Akkordarbeit ist sozusagen das Training, welches zu einer allgemeinen Steigerung der Arbeitsintensität erzieht, und auf diese wird man um so mehr Gewicht legen, je mehr die Arbeitszeit verkürzt wird.

In Hamburg verarbeitet der Maurer im Zeitlohn durchschnittlich 750—800 Steine, d. h. mindestens ca. 7 Proz. mehr als in Göttingen und mindestens 15 Proz. mehr als in Berlin, wenn wir die für diese Stadt erhaltene Durchschnittszahl von nur 625 Steinen zugrunde legen. Im sogenannten Hamburger Normalformat (7×10,5×22 cm, ca. 3 kg = 1 cbm = 525 St., dagegen 400 Steine des gewöhnlichen Normalformats = 1 cbm) beträgt die Arbeitsleistung rund 900—1000 Stück, im sogenannten kleinen Hamburger Format (5×10,5×22 cm, ca. 2 kg

---

auf Grund der von dem Vier-Städte-Bunde festgesetzten Lohn- und Arbeitskarte bezahlt, welche Löhne bei der Gesamtabrechnung in Abzug gebracht werden. Weitere Abschlagszahlungen finden nicht statt. Dagegen soll innerhalb 8 Tagen nach gänzlicher Vollendung der kontraktmäßig herzustellenden Akkordarbeiten der etwa erzielte Ueberschuß an die Gesellen bzw. Arbeiter und Lehrlinge bar ausbezahlt werden, und zwar jedem Einzelnen nach Maßgabe der an diesem Akkord geleisteten Arbeitsstunden.“

1) Laut „Grundstein“ waren in Hamburg 1904 rund 46 Proz. aller Bauten, 1905 ca. 34 Proz. Akkordbauten, in Berlin dagegen 1904 von 1144 Bauten nur 63 Akkordbauten, gleich 5,5 Proz. In dem Buche Paeplows, Die Organisation der Maurer Deutschlands von 1869—99, Hamburg 1900, S. 195, heißt es übereinstimmend hiermit: „Die Animosität der Berliner Maurer gegen die Putzer und gegen die Akkordarbeit überhaupt besteht auch größtenteils heute noch; die Akkordmaurerei in Berlin ist denn auch ziemlich niedergehalten worden, und nur nach Lohnbewegungen hat sie zeitweilig immer etwas an Ausdehnung gewonnen.“

2) Auch in Thomas Brassey, Foreign Work und English Wages, heißt es S. 213: „The Principle of payment by results was enforced as the only effective stimulus to exertion.“

3) Hinzu kommt die sichere Berechnung der Kosten und die meist billigere und schnellere Bauausführung.

= 1 cbm = 650 Steine) sogar 1200 Steine im Durchschnitt[1]). In derselben Zeit also, nämlich 1 Stunde, legt der Hamburger Maurer 85—90 Normalsteine, wo der Göttinger nur 65—70, der Berliner 69, der Hannoveraner 72, der in Elsterberg 55 Stück legt. Trotzdem ist in Hamburg zur Errichtung eines 5-stöckigen Wohngebäudes im Rohbau die auch in anderen Großstädten, selbst in Göttingen heute benötige Zeit von 5 Wochen erforderlich[2]), was nur mit der geringeren Besetzung der Bauten mit Maurern erklärbar ist. In Hamburg haben wir also größere Arbeitsintensität des Einzelnen bei Ersparung von Arbeitskräften, da eine Beschleunigung der Bauten über die angegebene Frist hinaus gewöhnlich nicht dringlich ist, in Berlin dagegen, auch wohl z. B. in Bremen, vorzugsweise die gegenteiligen Verhältnisse: geringere Intensität der Arbeit und zur Erzielung des gleichen Endresultats: Einstellung der höchstzulässigen Zahl von Arbeitskräften auf der einzelnen Baustelle, so daß eine weitere Vermehrung nicht nur keinen Vorteil, sondern Schaden bringen würde[3]).

Wir knüpfen an die letzthin gemachte beachtenswerte Feststellung an, wonach anscheinend nur in Hamburg wegen der besonderen Ausdehnung der Akkordmaurerei auch die verhältnismäßig größte Arbeitsleistung im Zeitlohn bei 9-stündiger Arbeitszeit zustande kommt, dagegen an anderen Orten mit 9-stündiger Arbeitszeit weniger als hier und jedenfalls nicht mehr als in Göttingen bei 10-stündiger Arbeitszeit geleistet wird (wie in Berlin) und sogar die Leistungen da noch geringer sind, wo die Akkordarbeit nicht nur bei den Maurern, sondern auch unter den Steinträgern selten ist (Bremen).

Bei Herabsetzung der Arbeitszeit um 1 Stunde handelt es sich bei dem Unternehmer schon aus Gründen der Fertigstellung der Bauten in einer Saison um die Frage, ob die Arbeiter nunmehr wenigstens dasselbe leisten werden, wie in der bisherigen Arbeitszeit. Welche Mittel stehen ihm zu Gebote, um diesen Erfolg zu gewährleisten? Man sollte meinen, daß der Maurer leicht mit etwas mehr Fleiß seine Tagesleistung auf der früheren Höhe halten könnte; erwarten kann es der

---

1) Unter Berücksichtigung von nur $1^1/_2$ Steine starken Mauerwänden ermäßigt sich die Leistung auf ca. 650—700 Normalsteine. Angaben über das bei Akkordarbeit durchschnittlich erzielte Arbeitsprodukt dürften hier interessieren. Bei einem gewöhnlichen Mehrverdienst von 55 Pfg. über den garantierten Stundenlohn kommt eine Arbeitsleistung von etwa 1280 Normalsteinen heraus, die sich auf rund 1500 Steine erhöht, wenn, wie es nicht selten vorkommt, der doppelte Stundenlohn verdient wird. In Hamburger normaldickem Format sind Durchnittsleistungen von 2000—2300 Steinen beobachtet worden. — Der Akkordsatz für das Legen von 1000 Normalsteinen ist gewöhnlich 9,50 M.; Mitte der 80er Jahre betrug er noch 10 M., der Stundenlohn 40—50 Pfg. Daraus, daß jener sich ungefähr gleichgeblieben ist, obwohl dieser in demselben Zeitraum sich nahezu verdoppelte, auf die ungeheure Steigerung der Arbeitsleistung im Zeitlohn zu schließen, ist kaum angängig, weil dieses Mißverhältnis in der Hauptsache durch die Konkurrenz der Arbeitnehmer untereinander hervorgerufen ist.

2) Für jedes Stockwerk wird etwa 1 Woche, für das Fundament 2 Wochen gerechnet; dasselbe gilt z. B. für Breslau, s. Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 70, S. 416. — Genau genommen, rechnet man in Hamburg selbst beim Akkordsystem noch 5—6 Wochen infolge weiterer Ersparung von Arbeitskräften.

3) Siehe „Kampf um die Arbeitsbedingungen in Berlin 1908“, S. 25.

Unternehmer jedoch nur von intelligenten, rührigen Leuten, denen die Arbeit schon an und für sich leicht von der Hand geht, zeigt doch die Erfahrung, daß nun einmal langsame Leute, mögen sie sich noch soviel Mühe geben, doch nichts Rechtes schaffen. [Wir gestatten uns folgende Erörterung hier einzuschalten: Wenn auch etwaige Unterernährung ein Hinderungsgrund für die Leistungsfähigkeit des Arbeiters sein kann, so kommt die Ernährungsfrage doch erst in zweiter Linie dafür in Betracht. Hoher Lohn braucht keineswegs immer größerer Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Ein englischer Eisenbahnunternehmer, Watson, fand z. B., daß die holländischen Maurer Anfang der 70er Jahre bei 10-stündiger Arbeitszeit und 3 sh. 10 d. Lohn pro Tag bessere und billigere Arbeit geliefert hatten als die Engländer Ende der 70er Jahre bei ca. 8 sh. und ebenfalls 10-stündiger Arbeitszeit (s. Brassey, Foreign Work and English Wages, 1879, S. 160). Dabei wird hervorgehoben, daß der Engländer pro Tag ca. 2 sh.—2 sh. 6 d. für Essen und Trinken ausgibt und besser lebt als der Holländer bei nur 1 sh. 3 d.—1 sh. 6 d. täglicher Ausgabe für Essen und Trinken. Letzterer aber zeichnet sich, und das ist wesentlich für uns, nicht nur durch seine sparsamere Lebensweise, sondern auch durch einen höheren Grad von Bildung vor dem Engländer aus, vermöge deren er z. B. nach einer Zeichnung völlig selbständig arbeiten kann [1]). Demgegenüber stellen wir ein anderes Beispiel, welches Brassey in seinem Buche „On Work and Wages" (S. 68) anführt. Bei dem Bau des Bahnhofsrestaurants in Basingstoke ca. 1850 waren auf der einen Seite des Gebäudes ein Londoner Maurer zu 5 sh. 6 d. pro Tag, auf der anderen Seite zwei dort auf dem Lande ansässige Maurer zu 3 sh. 6 d. pro Tag beschäftigt. Man fand durch Messen der geleisteten Arbeit, ohne die Maurer weiter zu kennen, daß der Londoner ohne besondere Anstrengung mehr Steine pro Tag gelegt hatte, als seine beiden weniger geschickten Kollegen. Auch hier können beide Arten von Maurern gleich gut genährt sein; während der Großstadtmaurer jedoch größere Aufgewecktheit und Schulung zur Konzentration bei der Arbeit voraus hat, beruht das Uebergewicht des Landbewohners in der physischen Kraft, Gesundheit und Ausdauer. Statistisch erwiesen ist, daß in Deutschland gerade die östlichen Provinzen mit ihren niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit das meiste Rekrutenmaterial für unser Heer liefern [2]). Lehrreich ist hierfür auch das Beispiel, wonach ein Berliner Holzhacker an einem Tage 2mal soviel leistet wie ein ostpreußischer (nach Brassey). Ob aber jener sein schnelleres Arbeitstempo so lange innezuhalten vermag, wie der schwerfälligere, robustere Landbewohner, ist eine andere Frage. — (Vgl. hierzu die Kritik der Lehre Brentanos von dem Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung durch W. Hasbach in Schmollers Jahrbuch, 27. Jahrg., S. 388.)]

Da das Maurergewerbe auf Handarbeit angewiesen ist und auch wohl

1) Diesen Vergleich erkennt Brassey freilich nicht als maßgebend an, weil die Kosten der Arbeit in ländlicher Gegend Hollands mit denjenigen in der Umgegend von London während einer Periode ganz besonders lebhafter Bautätigkeit verglichen sind.

2) Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, XII., S. 232/33.

bleiben wird, läßt sich eine Verbilligung oder wenigstens die Stabilität der Herstellungskosten eines Kubikmeters Mauerwerk nicht wie in anderen Gewerben durch Einschränkung der sog. Generalunkosten, welche in maschinellen Fabrikbetrieben beträchtlich ins Gewicht fallen, erreichen, sondern in erster Linie nur durch Auslese der Leute[1]) und deren richtige Verwendung auf der Baustelle. Es gilt für den Unternehmer, die Arbeitskraft eines jeden Arbeiters an der richtigen Stelle zu erfassen und auszunutzen, namentlich nur Leute, die zusammenpassen, zusammen arbeiten zu lassen. An wenigen Bewegungen des Mannes vermag der erfahrene Meister oder Polier zu erkennen, ob jener hier an seinem Platze ist, ob er sich noch bessern kann, weil er noch jung, oder ob er richtiger zu entlassen ist. Läßt sich zu Zeiten hochgehender Konjunktur die Verwendung minderwertiger Arbeitskräfte nicht vermeiden, so kann sich der Unternehmer bis zu einem gewissen Grade damit helfen, daß er solchen die leichtere Arbeit an den Innenmauern des Gebäudes zuweist. Die tüchtigsten Gesellen dagegen wird er stets an den Ecken des hochzuführenden Mauerwerks postieren, damit die in der Mitte arbeitenden gleichen Schritt halten müssen, und im übrigen die Anordnung so treffen, daß ein etwas weniger gewandter Geselle jedesmal zwischen zwei schnelle zu stehen kommt, so daß hierdurch die stets vorhandenen individuellen Unterschiede in der Leistungsfähigkeit minder in die Erscheinung treten.

Aus der Auslese und der Ausnutzung der speziellen Fähigkeiten des Arbeiters ergibt sich die Arbeitsteilung, der aber im Maurergewerbe ziemlich enge Grenzen gezogen sind. Ein bedeutsamer Schritt vorwärts in dieser Richtung, der in den Vereinigten Staaten bereits gemacht[2]) ist, wäre der, die Arbeit des Mörtelanrührens nicht mehr von den Maurern, sondern durch dritte Personen vornehmen zu lassen.

Zum Schluß ein paar Worte über den Achtstundentag im Baugewerbe, auf welchen die Berliner Maurer im Jahre 1907 mit ihrer Forderung des $8^1/_2$-stündigen Arbeitstages den ersten (erfolglosen) Vorstoß versucht haben. Seine Einführung würde lediglich die Erfüllung des Wunsches nach dem „Normal-Arbeitstage" bedeuten, denn begründen läßt er sich nicht mit der allgemeinen Forderung des „Arbeiterschutzes", da 1) die Bauarbeit ein gesundes Freiluft-Gewerbe ist[3]), 2) die volle Arbeitszeit des baugewerblichen Arbeiters nur ca. 7 Monate hindurch innegehalten wird, und außerdem mit einem weiteren Ausfall von Arbeitstagen durch schlechte Witterung gerechnet werden muß. Schon bei 9-stündiger Arbeitszeit im Sommer beträgt die Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt pro Tag höchstens $8^1/_3$ Stunden, nach Abzug der Frost- und Regentage nur etwa 8 Stunden, unter Berücksichtigung der Sonn-

---

1) Die Wirkung einer allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird treffend gekennzeichnet in: Philippovich, Grundriß d. polit. Oek. II, S. 162.

2) Hier kommt ein dreistöckiges Wohngebäude bereits in 1 Monat hoch. Siehe Hintrager, Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten? 1904. S. 217.

3) Erkältungskrankheiten würden weniger entstehen, wenn man dem reinwollenen Flanellhemd den Vorzug vor dem Leinen- und Baumwollhemd (auch Unterhose) geben wollte.

abende, an denen die Arbeit bereits eine Stunde früher aufhört, sogar noch weniger, etwa $7^1/_2$—7 Stunden pro Tag. Die Erfüllung der Forderung würde an zwei Bedingungen geknüpft sein: Das volkswirtschaftliche Interesse erheischt, daß die bisherige Frist eines Jahres für den Abbruch eines Hauses und den Neubau eines mehrstöckigen Gebäudes auch unter dem Achtstundentag ausreicht, das Unternehmerinteresse, daß mit der Kürzung der Arbeitszeit auch eine entsprechende Steigerung der Tagesleistung einhergeht, da sich in den meisten in Frage kommenden Großstädten der sonst unvermeidliche Produktionsausfall nicht durch vermehrte Arbeitereinstellung auf der Baustelle wettmachen lassen wird. Die allgemeine Einführung der Akkordarbeit wäre deshalb ein Gebot der Notwendigkeit[1]); mit Hilfe dieses Systems läßt sich allein, wie an früherer Stelle (s. S. 653) bereits bemerkt, auch der leistungsmindernde Einfluß der Gewerkschaft ausschalten. In Fällen, wo an der Zeitlohn-Arbeit festgehalten wird, ist die Einführung von Nachtschichten wohl unabweislich.

Als weitere Maßnahme käme in Betracht die Beseitigung der Frühstücks- und Vesperpause[2]), deren Einhaltung stets mit Zeitverlust verbunden ist, sowie die Ausdehnung der bisher einstündigen Mittagspause auf $1^1/_2$ oder 2 Stunden.

1) Ein Berliner Unternehmer äußerte bei den Verhandlungen 1907 die Ansicht, „es ließe sich über den Achtstundentag reden, wenn die Maurer gleich den Putzern, die wie die Stukkateure, Ofensetzer und Tischler schon nur 8 Stunden pro Tag arbeiten, im Akkord arbeiten wollten. S. „Kampf um die Arbeitsbedingungen in Berlin 1908", S. 16. „So beruht der Mißerfolg des Achtstundentages in einzelnen Staatsbetrieben Frankreichs darauf, daß gleichzeitig an Stelle der Akkordarbeit der Zeitlohn trat." S. d. Art. „Arbeitszeit" in Hdw. d. Staatswiss. 1909, I, S. 1212.

2) Mit Rücksicht hierauf ist offenbar die Einteilung der Arbeitszeit für das Jahr im Hamburger Tarifvertrage von 1910 abweichend vom Berliner so getroffen, daß nur in der eigentlichen Saison vom 1. März bis 30. September eine Vesperpause innegehalten wird, während der Berliner Vertrag auch im Monat Februar, wo die tägliche Arbeitszeit $8^1/_2$ Stunden (gegenüber $7^1/_2$—8 Stunden in Hamburg) beträgt, eine solche Unterbrechung der Arbeit vorsieht. Dafür dauert freilich die eigentliche Saison mit voller Arbeitszeit von 9 Stunden 1 Woche länger in Berlin als in Hamburg.

Literatur.

III.

Weyermann-Schönitz, „Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre".

(Braunsche Verlagsbuchhandlung Karlsruhe.)

Von Dr. Goetz Briefs, Freiburg i. Br.

Die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften ist seit einiger Zeit in ein Stadium starker Gärung eingetreten. Von zwei Seiten her eröffnet die Kritik das Feuer auf die Art bisherigen Wissenschaftsbetriebes: einerseits reklamiert die erkenntnistheoretische Forschung die Ausreckung der Wirtschaftswissenschaften nach den neuerdings von ihr erzielten Ergebnissen, fordert also eine Neufundierung des ökonomischen Begriffssystems und der Erkenntnismethode; auf der anderen Seite verlangt die gesteigerte Wirtschaftsintensität nach Anerkennung ihrer Existenz durch die Wissenschaft. Die kritische Betrachtung möchte ich begrenzen auf den engeren Bereich der von der zuletzt erwähnten Seite herstammenden Neuforderungen; und auch hier noch möchte ich den Betrachtungskreis verengen und die Harmssche Forderung einer Weltwirtschaftslehre vorläufig unberücksichtigt lassen. Unsere Aufmerksamkeit konzentriert sich auf die Forderung einer „wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre", wie sie mit Nachdruck und mit Geschick von Prof. Weyermann und Dr. Schönitz in dem gemeinsam verfaßten Buche über „wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre" erhoben wird. Lassen wir die Autoren zunächst zu Wort kommen.

Was wollen die Verfasser unter Privatwirtschaftslehre verstanden wissen? „Privatwirtschaftslehre ist diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie, die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines gewissen Ertrages, und die, im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkte der Interessen dieser Privatwirtschaften, gesondert nach ihren einzelnen Typen, betrachtet" (S. 80). Nach zwei Richtungen stellt die Definition das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Sozialökonomie fest: 1) Die Privatwirtschaftslehre ist eine Teildisziplin der Sozialökonomie; 2) das trennende Moment zwischen beiden ist die spezifische Art der Erfassung der Wirtschaftstatsachen; während die Sozialökonomie die Wirtschafts-

erscheinungen von der Warte sozialökonomischer Gesichtspunkte her erfaßt, geht die Privatwirtschaftslehre den umgekehrten Weg: betrachtet die Einzelzelle Privatwirtschaft, sucht in Bau und Leben derselben einzudringen, sucht klarzustellen, welcher Anteil von einer Wirtschaftserscheinung auf Konto des für sich selbst sorgenden Wirtschafters entfällt. Der Ausgangspunkt ist also die Untersuchung der Einzelzelle, der Wissenschaftscharakter liegt in der theoretischen Verarbeitung des induktiv erzielten Ergebnisses. Der theoretische Teil hat im wesentlichen die Aufgabe, Wirtschaftstypen zu schaffen; statt des bisher von der Sozialökonomie verwandten Homunculus homo oeconomicus, statt des rohen Komplexbegriffes „privatwirtschaftliches Interesse" will sie feinere Nuancierungen des Wirtschaftsmenschen bieten, will sie die sozialökonomische Begriffswelt in bezug auf die Kategorie „wirtschaftender Mensch" psychologisch feiner und tiefer fundieren. Das Kriterium der Typenbildung ist ihre Verwendbarkeit für die theoretische Sozialökonomie. Noch nach anderer Richtung hin ist die Privatwirtschaftslehre abzugrenzen; sie deckt sich nicht mit dem, was man Handelswissenschaften nennt; es soll ja nicht der Einzelbetrieb des Handels, sondern auch der landwirtschaftliche und industrielle Betrieb der privatwirtschaftlichen Untersuchung unterfallen. Mit Nachdruck verwahren die Verfasser ihre Privatwirtschaftslehre gegen den Vorwurf, Kunstlehre zu sein, Anleitungen zu geben; sie bleibe überall im Gebiete der Seinswissenschaften, werte nicht, sondern konstatiere nur Wertbeziehungen. Nebenbei möchte ich hier bemerken, daß der Unterschied zwischen Wissenschaft und Kunstlehre nicht allein darin liegt, daß die eine Tatsachen konstatiert und die andere wertet; das Kriterium Tatsachendarstellung erschöpft den Begriff der Wissenschaft nicht; es kommt dazu die Frage nach dem Warum und Wieso der Tatsachen, die Frage nach ihrer kausalen Verknüpfung und der inneren ratio ihres Seins. Ich kann mir ganz wohl eine Handelsbetriebslehre vorstellen, also eine Kunstlehre in des Wortes voller Bedeutung, die nur Wertbeziehungen aufstellt, keinesfalls Anleitungen gibt: durch das Moment allein aber wird sie noch lange nicht Wissenschaft. Aber das nur nebenbei. Um das spezielle Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Sozialökonomie zu präzisieren: sie schafft der Sozialökonomie den konkretisierten homo oeconomicus (S. 67); sie erbringt in nun näher zu betrachtender Weise Neuleistungen, die die Sezession Privatwirtschaftslehre erklären bzw. als notwendig erscheinen lassen sollen. Neuleistungen eigener Art nämlich muß sie erbringen; die eigen gearteten Neuleistungen sind das Kriterium für Sein und Nichtsein der Privatwirtschaftslehre als einer Teildisziplin der Sozialökonomie. Vorab will ich bemerken: ich betrachte es als die Klarheit der gesamten Darstellung und die genauere Präzisierung des Wesensunterschiedes zwischen Privatwirtschaftslehre und Sozialökonomie sehr gefährdend, daß die Verfasser sich an keiner Stelle zusammenhängend und unzweideutig aussprechen über Wesen, Methode und, wenn ich so sagen soll, Kompetenzumfang der

Sozialökonomie. Es wäre das m. E. notwendig gewesen in einer Schrift, die die wissenschaftliche Berechtigung einer von der Sozialökonomie getrennten Privatwirtschaftslehre dartun will. Das ist eine Unterlassungssünde, die in Rücksicht auf ihre Konsequenzen hätte vermieden werden sollen.

Zu der Frage nach den Neuleistungen übergehend, möchte ich vorausschicken: es handelt sich in folgendem nur um die Neuleistungen, die die Verfasser von der Privatwirtschaftslehre erwarten und die sie in ihrem Buch skizziert haben, nicht etwa auch um solche Neuleistungen, die man überhaupt von einer Privatwirtschaftslehre erwarten könnte; und weiterhin: die Sezession Privatwirtschaftslehre ist erst dann gerechtfertigt, wenn die von den Verfassern behaupteten Neuleistungen ausschließlich durch eine von der Sozialökonomie bisherigen Bestandes getrennte Privatwirtschaftslehre erbracht werden können. Sehen wir also zu.

Die Privatwirtschaftslehre schafft erstens die Möglichkeit, „aus einer sozialwirtschaftlichen Erscheinung denjenigen wichtigen Anteil so akkurat wie möglich hervorzuheben, der auf Konto der für sich selbst ökonomisch Sorgenden entfällt" (S. 28). Der Nationalökonom bliebe bei der Erfolgskonstatierung stehen, ihm fehle die wirtschaftstechnische Vorbildung; damit sei ihm das „tiefer graben" unmöglich. Demgegenüber untersuche der Privatwirtschaftler direkt das ökonomische Wollen, die „reinen Strebungen"; und seziere aus dem Gesamterfolg der Unternehmung den Anteil, der auf Konto dieser reinen Strebungen geht, heraus (S. 29).

Ich bezweifle grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem Gesamterfolg einer Wirtschaft den Anteil eruieren zu können, der rein auf Grund von „reinen Strebungen" erzielt wurde, auf Grund lediglich ökonomischen Wollens. Die Wirksamkeit der die Rentabilität eines Unternehmens konstituierenden Faktoren läßt sich nicht für jeden Faktor isoliert darstellen; gewiß kann der rechnungsmäßige Voranschlag oder die Bilanz solche Anteile herausrechnen, muß sie sogar herausrechnen; fragt sich nur, ob dem rechnerischen Kalkul eine ökonomische Tatsache genau entspricht. In jedem Fall behält die Fixierung eines solchen Anteils etwas Willkürliches; denn wer will sagen, wo die Dynamik der gesellschaftlichen, rechtlichen, sozialwirtschaftlichen Faktoren aufhört und der Aktionsradius der „reinen Strebungen" sich entfaltet? Und davon ganz abgesehen: ist nicht auch das, was die Verfasser als „reine Strebung" bezeichnen, und was zutage tritt in Voranschlägen, Kalkulationen usw., ist das nicht auch wieder in sich kausal bedingt durch Rechtordnung, Natur, wirtschaftliche Gesamtdisposition? Damit fällt der Begriff der reinen Strebungen in dem Sinne, wie die Verfasser ihn aufgefaßt wissen wollen. Davon aber ganz abgesehen, möchte ich noch auf eins aufmerksam machen. Der Nationalökonom kann nach Ansicht der Verfasser nicht tief genug in Struktur und Lebensvorgänge der Privatwirtschaft eindringen, bleibt ihrer Ansicht nach bei der Erfolgskonstatierung stehen; der Privatwirtschaftler dagegen seziere die „reinen Strebungen", er erfasse auch das ökonomische Wollen, selbst wenn es

sich nicht in einen Erfolg objektiviere. Wo der Sozialökonom die Erfolgsziffer 30000 sehe, da sehe der Privatwirtschaftler auch die hinter den 30000 steckenden „erstrebten“ 50000 (S. 26). „Aber diese sind grade das, was als privatwirtschaftlicher Faktor für die sozialökonomische Theorie von Wichtigkeit ist.“ Ohne Zweifel ist die einzelne „Strebung“ für die sozialökonomische Theorie durchaus belanglos; für sie ist einzig und allein von Belang die Gesamtstrebung der Unternehmungen, bzw. bestimmter Unternehmungsschichten. Muß zur Ermittlung dieser Gesamttendenz notwendig der ganze kolossale Apparat detailliertester privatwirtschaftlicher Einzeluntersuchungen aufgeboten werden? Ich wage das zu bezweifeln und bin der unmaßgeblichen Meinung, daß der Sozialökonom in diesem Falle sehr wohl ausreicht, die Richtung des Wirtschaftsstrebens herauszufinden. Uebrigens ist ein Zweifaches möglich: entweder: die „reine Strebung“ objektiviert sich in einen Erfolg: dann kann und wird sie auch der Sozialökonom erfassen; oder sie bleibt imaginär, objektiviert sich nicht: dann hat sie, sofern sie Einzelerscheinung ist, für die theoretische Sozialökonomie keinen Wert; sofern sie Gesamttendenz ist, erfaßt sie auch der Sozialökonom; es gibt genug Symptome, in denen sie zutage tritt. Und weiterhin: die Einzelerscheinung „nicht objektivierte reine Strebung“ fällt in Konsequenz der von den Verfassern vertretenen Auffassung, nur das könne privatwirtschaftswissenschaftlicher Untersuchung unterfallen, was sozialökonomisch relevant sei, „was volkswirtschaftlich einen besonderen Wertakzent erhielte“ (S. 64, 66), gar nicht in den Betrachtungsbereich der Privatwirtschaftslehre.

Wenden wir uns zu der zweiten von der Privatwirtschaftslehre zu erbringenden Neuleistung. „Für gewisse volkswirtschaftliche Erkenntnisse wird überhaupt erst durch die privatwirtschaftliche Betrachtung das Problem gestellt, und oft wird dadurch wieder auf weitere Fragen ein ganz neues Licht geworfen“ (S. 29, 30). Die These illustrieren die Verfasser an einem Beispiel. Ein Sozialökonom wird, wo „zufällig eine Statistik über den Arbeiterwohnungsbau seitens privater Unternehmer vorliegt“, auf Grund dieser feststellen, „daß in dem betreffenden Lande in der letzten Zeit ein starker Fortschritt auf dem Gebiete gemacht worden ist“. Begründet sieht der Sozialökonom diese Erscheinung in dem gesteigerten sozialen Empfinden der Unternehmer, oder in dem Einfluß von Arbeiterorganisationen. „Höchstwahrscheinlich wird er dabei, sofern er sich überhaupt zu einer Unterscheidung nach Unternehmungskategorien veranlaßt sieht“, zum Resultat kommen: Je größer der Anteil der Lohnarbeit in der betreffenden Industrie, desto intensiver jene Arbeiterfürsorge (S. 30). „Ganz anders faßt der Privatwirtschaftler die Sache an.“ Er geht von den Motivreihen aus, die den Unternehmer veranlassen, Arbeiterwohnungen zu bauen, und kommt etwa zu einem Ergebnis, das zu dem Ergebnis der sozialökonomischen Untersuchung im Widerspruch steht: je geringer die Rolle der Lohnarbeit ist, desto eher ist der Unternehmer den Arbeitern gegenüber zu freundlichem Entgegenkommen geneigt.

Ich will hier nicht die Frage aufwerfen, inwiefern in vorliegendem

Falle erst durch die Privatwirtschaftslehre das Problem gestellt sei; ohne jeden Zweifel wird die sozialökonomische Untersuchung, wenn nach den Grundsätzen strengster Wissenschaftlichkeit und das heißt: strengster Kausalität geführt, auch auf das Problem stoßen. Was ich als irrig und irreführend zurückweisen möchte, ist der ganze Beweisgang. Man vergegenwärtige sich den fraglichen Passus auf S. 30: der Sozialökonom benutzt „etwa" eine „zufällig" vorhandene Statistik; sehr weise dämmert ihm die Erkenntnis, „daß in dem betreffenden Lande in der letzten Zeit ein starker Fortschritt auf diesem Gebiete gemacht worden ist". Er „begnügt sich dann vielleicht in der Motivierung damit", den Fortschritt a conto gesteigerten sozialen Empfindens der Unternehmer zu stellen; „er sucht auch vielleicht feiner zu nuancieren", indem er lokale Momente mit einbezieht. „Höchstwahrscheinlich wird er dabei, sofern er überhaupt zu einer Unterscheidung nach Unternehmerkategorien sich veranlaßt sieht" (!) usw. Gewiß, wenn der Sozialökonom es so macht, wie die Verfasser es ihm imputieren, dann wird er „höchstwahrscheinlich" zu falschem Resultat kommen. Nur ein Urteil kann richtig sein; hat der Privatwirtschaftler Recht, so hat der Sozialökonom Unrecht, und umgekehrt; Halbwahrheiten sind keine Wahrheiten. Kommt der Sozialökonom zu dem ihm von den Verfassern imputierten falschen Urteil, so liegt das nicht daran, daß er als Sozialökonom nicht besser konnte, sondern daran, daß er auf Grund leichtsinnigen Verfahrens, auf Grund überschneller Verallgemeinerungen, auf Grund nicht genügend tiefer Einarbeit in das Problem voreilige Behauptungen aufstellte. Wirtschaftspolitische Monographien erfordern in jedem Falle Vertrautsein mit der Materie, eindringende Kenntnisse der Verhältnisse; fehlt es daran, so kommt der Forscher zu falschem Resultat — auch wenn er Privatwirtschaftler ist. Warum muß ausgerechnet der Sozialökonom in vorliegendem Falle notwendig an dem auf der Seite des Unternehmers liegenden Ursachenkomplex vorbeigleiten, sich mit allgemeinen und darum nichtssagenden Phrasen begnügen; warum muß für ihn nicht der Gedankengang: „der Unternehmer baut die Arbeiterwohnungen; welche Motive führen ihn dazu?" genau so nahe liegen wie für den Privatwirtschaftler? Fast fühle ich mich versucht, den Spieß umzukehren und zu sagen: der Privatwirtschaftler, der die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen untersucht unter dem Gesichtswinkel der Einzelwirtschaft, muß notwendig zu einseitigem und schiefem Urteil gelangen; der Sozialökonom, der die Gesamtheit der Kausalien betrachtet und sich nicht isolierend auf einen Kausalstrang festlegt, muß weit eher zu richtigem Urteil gelangen, als der Privatwirtschaftler, der sehr leicht vergißt, daß der Einzelne eben sehr häufig irrational ist. Zu der irrigen Folgerung kommen die Verfasser auf Grund der irrigen Voraussetzung, der Sozialökonom lasse sich bei der Untersuchung durchaus und absolut von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. Meines Erachtens aber liegt die Sache doch so: der Sozialökonom untersucht, vielleicht nicht gerade so sehr sich in Einzelheiten verlierend wie der Privatwirtschaftler, die Wirtschaftszelle mit dem Zweck, entweder auf dem Wege der Verallge-

meinerung auf genügend breit ausgebauter empirischer Basis sich ein sozialökonomisches Urteil erst zu bilden; oder aber: er will das gewonnene, noch nicht gewertete Urteil an volkswirtschaftlichen Grundsätzen messen. Um nun zu resumieren: Die zweite Neuleistung, die nach Meinung der Verfasser die Privatwirtschaftslehre erbringen soll, ist keine Sonderleistung, die nicht auch vom Sozialökonomen erbracht werden könnte; damit fällt die Privatwirtschaftslehre aus der Rolle heraus, die die Verfasser ihr anwiesen: Licht und Leuchte zu sein zu neuen tiefen Erkenntnissen.

Wenden wir uns zur dritten Neuleistung (S. 32 ff.). Sie soll darin liegen, daß der Privatwirtschaftler nach Untersuchung einer Reihe Einzelwirtschaften Typen bildet, die der Nationalökonomie als Ersatz für den Homunculus homo oeconomicus geboten werden sollen. Damit soll gegenüber dem Mangel an vertiefter psychologischer Erkenntnis, der sich bisher in der Nationalökonomie unangenehm fühlbar mache, eine reiche Fülle psychologischen Rüstzeugs geboten werden; die rohe Gegenüberstellung von „Gemeininteressen" und „privatwirtschaftliche Erwerbsinteressen", ein Kontrast, mit dem bisher die Nationalökonomie sich sehr primitiv beholfen habe, lange bei weitem nicht mehr. Die moderne Gesellschaftsform der Unternehmung habe Typen geschaffen, deren ökonomisches Wollen nicht nach den Normen höchsten Gewinnstrebens sich ausrecken lassen. Ziel: Konkretisierung des homo oeconomicus, Ersetzung des Homunculus, mit dem bisher operiert wurde, durch die Typenreihe.

Man muß den Verfassern das Zugeständnis machen, daß die bisherige Sozialökonomie nicht gerade an einem Uebermaß psychologischer Fundierung litt. Der homo oeconomicus ist ein abstraktes Schemen, dem die Eierschalen absoluter Unwirklichkeit doch zu deutlich anhaften. In dieser Hinsicht muß die Theorie auf Grund empirischer Forschung den Begriff des homo oeconomicus ausbauen und erweitern, vertiefen; ihn in mannigfachen Verästelungen an das Randgebiet empirischer Wirklichkeit heranbringen. All das zugegeben: nur begreife ich nicht, warum wir dazu eine neue Disziplin, genannt Privatwirtschaftslehre, nötig haben. Vom Standpunkt der Erledigung des Punktes 2 aus muß ich gestehen: Wenn der Nationalökonom in der wissenschaftlichen Erfassung von Einzelwirtschaften genau so gut richtige Resultate erzielen kann wie der Privatwirtschaftler, dann muß er auch die Typenbildung als seinen Tätigkeitsbereich reklamieren, und die Sezession Privatwirtschaftslehre erübrigt sich. Aber davon ganz abgesehen: ist denn die Typenbildung noch innerhalb des Aufgabenkreises der Privatwirtschaftslehre? Bejahen wir die Frage, so erhebt sich sofort die weitere Frage: Kann die Sozialökonomie denn diese von der Privatwirtschaftslehre geschaffenen Typen ohne Umkonstruktion, ohne kritische Sicht übernehmen? Zweifellos; denn volkswirtschaftliche Gesichtspunkte beherrschen die Typenbildung; die Verwendbarkeit der Typen für die sozialökonomische Theorie beherrscht ja ihre Aufstellung und gibt ihnen das Dasein. Wenn das der Fall ist — und es ist nach Ansicht der Verfasser der Fall — so kommt man an dem Schluß nicht vorbei: Der Privatwirtschaftler

kann Typen aufstellen, nur wenn und insofern er Nationalökonom ist; mit anderen Worten: wenn er Typen aufstellt, ist er nicht mehr Privatwirtschaftler, sondern Sozialökonom; die Typenbildung fällt aus dem Rahmen der Privatwirtschaftslehre heraus; denn sie erfolgt zu sozialökonomischen Zwecken unter sozialökonomischen Gesichtspunkten. — Aber noch nach anderer Richtung hin unterfällt die Neuleistung „Typenbildung“, sofern sie die Sezession Privatwirtschaftslehre rechtfertigen soll, der Kritik. Unbestreitbar hat die Sozialökonomie „alter Observanz“ auch mit Typen gearbeitet; nur waren diese Typen zu schablonenhaft; wurden zu mechanisch auf verwickelte Problemstellungen appliziert. Die Privatwirtschaftslehre will eine Reihe von Typen bringen, die direkt dem pulsenden Wirtschaftsleben entnommen worden sind. Was sie bringt, ist keine Neuleistung, sondern nur ein quantitatives und qualitatives Mehr; ihre Verwandtschaft mit dem Typus „wirtschaftender Mensch“, den die Sozialökonomie bisher verwandte, können auch diese Typen nicht leugnen, wenngleich sie festere und realere Züge tragen; das quantitative und qualitative Mehr aber rechtfertigt nicht die Etablierung einer neuen Disziplin; zureichender Grund für eine solche ist nur die Eigengeartetheit des Objekts oder der Methode. Uebrigens weiß ich wirklich nicht, ob der theoretischen Sozialökonomie mit einer bunten Vielheit von Typen gedient ist; gewiß soll der Begriff „wirtschaftender Mensch“ nicht eindeutig, nicht Schablone sein; soweit ihn die Theorie verwenden soll, darf er aber auch nicht beliebig vieldeutig sein, sonst könnte er allzu leicht die Theorie an jeder Systembildung hindern.

Eine weitere vierte Neuleistung — oder ist es nur ein „weiterer erheblicher Nutzen“? (S. 37) — der wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre sehen die Verfasser darin: sie schafft Richtlinien für gewisse Maßnahmen staatlicher und kommunaler Verwaltung, schafft eine „objektiv orientierende Grundlage für den Wirtschaftspolitiker“. Manche Maßnahmen staatlicher Behörden, die, ein an sich nicht seltener Fall, vollständig ihren Zweck verfehlen, würden weit sicherer den gewünschten Erfolg bringen; sozialpolitische Aktionen zugunsten der Unternehmerschaft, die jetzt so häufig erfolglos eingeleitet werden, würden durchgreifend ihr Ziel erreichen. Wohlverstanden: Die Privatwirtschaftslehre wird dadurch nicht zur Kunstlehre; sie gibt nur eine objektiv nach jeder Richtung hin orientierende Grundlage. Und weiterhin: Die Privatwirtschaftslehre könnte eine Korrektur gesellschaftlicher Anschauungen anbahnen: könnte dem Wissenschaftler Gelegenheit bieten, die Bedeutung der Unternehmerklasse kennen und schätzen zu lernen. Da die unter 5 und 6 skizzierten Neuleistungen auf demselben oder verwandten Boden liegen, darf ich sie wohl kurz zusammenfassend auch hier schon in den Kreis der Betrachtung einbeziehen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung würde eine wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre für den wirtschaftenden Unternehmer und im Unternehmen Angestellten sein. Wiederum: die Privatwirtschafts-

lehre will keine Anleitung geben; sie bleibt im Gebiet der reinen Tatsachenfeststellung; aber diese Tatsachen kann der Unternehmer für sich werten und zu Sollsätzen umpotenzieren. Als 6. und letzte Leistung der Privatwirtschaftslehre buchen die Verfasser, für die Sozialökonomie liege allein schon darin ein Fortschritt, daß sie durch die systematische Privatwirtschaftslehre veranlaßt würde, sich Rechenschaft zu geben über das, was in einer Erscheinung der Standpunkt der Allgemeinheit sei und was der des privaten Interessentenkreises. „Aus Kollegenkreisen wurde das als allein schon ausreichend anerkannt zur Begründung einer Privatwirtschaftslehre in unserem Sinne“ (S. 42).

Das in Frage stehende Kapitel ihres Buches haben die Verfasser überschrieben: „Wichtige erzielbare Neuleistungen einer systematischen Privatwirtschaftslehre.“ Wenn die skizzierten 6 Punkte Neuleistungen darstellten, d. h. Leistungen, die von der Sozialökonomie nicht oder nur in ungenügendem Maße zu erbringen wären, so würde sich die Sezession Privatwirtschaftslehre rechtfertigen, würde man im Interesse fortschreitender Erkenntnis der Sozialökonomie eine systematische Privatwirtschaftslehre angliedern können. Auf eins aber glaube ich aufmerksam machen zu müssen: Daß nämlich die Neuleistungen, die die Verfasser von der Privatwirtschaftslehre erwarten, sich scharf nach zwei Gesichtspunkten scheiden lassen. Die drei ersten Punkte skizzieren die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis durch eine Privatwirtschaftslehre; die drei letzten Punkte dagegen versuchen, die Sezession Privatwirtschaftslehre aus praktischen, außerhalb der wissenschaftlichen Erkenntniszwecke liegenden Gründen zu rechtfertigen. Gesichtspunkte des praktischen Lebens aber entscheidend sein zu lassen für die Neueinteilung einer wissenschaftlichen Disziplin, bzw. für die Schaffung einer neuen Teildisziplin, ist durchaus verfehlt. Wird die wissenschaftliche Erkenntnis gefördert, originär gefördert durch eine Privatwirtschaftslehre, so ist deren Existenzberechtigung dargetan; Gesichtspunkte praktischer Zweckmäßigkeit können nie und nimmer entscheidend sein für die Heraussonderung eines Teiles der Sozialökonomie und dessen Etablierung als eigenständige Teildisziplin. Gewiß: Gründe innerer Zweckmäßigkeit können zur Teilung wissenschaftlicher Disziplinen führen, nie aber Gründe äußerer Zweckmäßigkeit, in diesem Falle Gründe, die ganz außerhalb der wissenschaftlichen Materie liegen. Gerade die drei letzten Punkte bestätigen mir eine Ahnung: die nämlich, daß die Privatwirtschaftslehre, wenn sie auch mit noch so großem Aufwand dialektischer Begabung als Wissenschaft hingestellt wird, doch nicht ganz aus den Eierschalen der Kunstlehre herausgeschlüpft ist. Halten die Verfasser den „Nutzeffekt“, der in der Orientierung kommunaler oder staatlicher Behörden, in der Anleitung des im Geschäftsbetrieb Tätigen, in der engeren Inbeziehungsetzung zwischen Wissenschaftler und Unternehmer liegt, für entscheidend, der Sozialökonomie eine Privatwirtschaftslehre anzugliedern? Sind nicht vielmehr Handelshochschulen, Fachschulen,

Kurse und last not least eigne praktische Erfahrung die berufenen „Institute", Bedürfnissen dieser Art entgegenzukommen? Wären die drei letzten Punkte in vollem Umfange Neuleistungen, so würde das noch nichts für die Notwendigkeit beweisen, der Sozialökonomie eine Privatwirtschaftslehre anzugliedern. Die Frage spitzt sich zur absoluten Alternative: Entweder die Privatwirtschaftslehre erbringt wissenschaftliche Neuleistungen, Leistungen, die die Sozialökonomie nicht erbringen kann; dann ist ihre Sezession gerechtfertigt; oder: sie erbringt keine wissenschaftlichen Neuleistungen; dann ist ihre Sezession verfehlt; praktische, außerhalb der Wissenschaft liegende Erwägungen können an der strengen Unabweislichkeit dieser Alternative nichts ändern.

Auf eins noch darf ich hinweisen. Auf Seite 23 beschäftigen sich die Verfasser mit dem Einwand: die Einzelwirtschaft sei nur denkbar in sozialökonomischer Verkettung, könne also auch nur sozialökonomisch erfaßt werden. Diesen Einwand weisen sie zurück mit dem Bemerken, dann könne man analog auch nur eine Sozialpsychologie als existenzberechtigt anerkennen, und keine Individualpsychologie, weil die Individualpsyche durchaus sozialpsychologisch bedingt sei. Was würden die Herren Verfasser aber sagen, wenn jemand der Sozialpsychologie eine „wissenschaftliche Individualpsychologie" angliedern wollte? Uebrigens: „wissenschaftliche Individualpsychologie": klingt nicht schon das Wort wie ein leiser Protest? Gewiß: individualpsychologische Forschung ist nötig als empirische Basis zur Psychologie als Wissenschaft; aber die „Typenbildung" gehört schon ins Gebiet der Sozialpsychologie, ist die begriffliche Verarbeitung des bei der Psychologie des Individuums gewonnenen, an sozialpsychologischen Maßstäben gemessenen Materials. Die Nutzanwendung auf den Fall Privatwirtschaftslehre überlasse ich dem geneigten Leser.

Um die Summe zu ziehen: Gewiß, vertiefte Kenntnis des praktischen Lebens, Kenntnis der mit eigenem Risiko arbeitenden Privatunternehmung sind sehr wichtig; ebenso wichtig und nötig ist eine Erweiterung und Vertiefung der psychologischen Fundierung der Sozialökonomie. Fragt sich nur: muß dazu eine Teildisziplin, genannt Privatwirtschaftslehre, geschaffen werden? Was geschaffen werden muß, ist zunächst eine Erweiterung der empirischen Basis; eine Menge guter Monographien, eine Reihe sozialbibliographischer Institute, eine Anzahl historisch-archivalischer Arbeiten, all das angelegt nach Plan und zweckmäßiger Uebersicht; kein sinnloses Stoffsammeln, das am Typischen vorbeigleitet und dem nicht die Fähigkeit in den Fingern liegt, wertend scheiden zu können zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Hier hätten die Verfasser eine Uebersicht geben sollen über Art und Anlage privatwirtschaftlicher Einzeluntersuchung; statt dessen geben sie ein detailliertes System der Privatwirtschafts theorie; diese Theorie aber ruht doch erst auf der Betrachtung und Untersuchung privater Wirtschaftszellen: bei ihr also hätte logisch und naturgemäß der Ausgangs-

punkt der Untersuchung liegen müssen. Auf Grund der Kritik an den von der Privatwirtschaftslehre zu erbringenden Neuleistungen glaube ich die Privatwirtschaftslehre als Teildisziplin der Sozialökonomie ablehnen zu müssen; sie ist mir vorläufig eine innerlich unklare Forderung. Wie soll man sich ferner die Behauptung der Verfasser vorstellen, die Privatwirtschaftslehre besitze ein „ähnlich abgesondertes Objekt selbständigen Charakters wie die allgemeine und spezielle Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft innerhalb der Gesamtwissenschaft der Sozialökonomie" (S. 7), wo sie doch selbst an anderer Stelle sagen (S. 64, 66), die Privatwirtschaftslehre arbeite nur unter dem Gesichtspunkt, der Sozialökonomie neue Erkenntnisse bringen zu wollen, nur das unterfalle privatwirtschaftlicher Untersuchung, was sozialökonomisch einen Wertakzent trage.

Als Teildisziplin also muß man, so glaube ich, die Privatwirtschaftslehre ablehnen. Aber ist sie nicht vielleicht eine Methode etwa wie die Statistik? Wenn die Gesamtheit der Einzelwirtschaften die Volkswirtschaft ausmachte (was Schär allen Ernstes glaubt; vgl. Diehls Kritik in Conrads Jahrb., Januar-Februarheft 1912), wenn nicht der Begriff Volkswirtschaft außer dem Merkmal „Summe der Einzelwirtschaften" noch weitere Begriffsmerkmale enthielte, dann könnte die Privatwirtschaftslehre eine Methode sein. Da aber „Summe aller Einzelwirtschaften" nur ein Merkmal des Begriffes Volkswirtschaft ist, neben dem noch Recht, Kultur, Sitte, Organisationsformen usw. als weitere Merkmale rangieren, so ist man zum Schluß genötigt: ergo ist Privatwirtschaftslehre auch nicht Methode.

Ni l'un, ni l'autre. Also bleibt der Status rerum unverändert? Die Frage weist hinüber auf die prinzipielle Frage: was bestimmt den Entwicklungsgang der wissenschaftlichen Erkenntnis? Mit Lamprecht (Deutsche Geschichte, Ergänzungsband II, 1) möchte ich die Frage dahin beantworten: Steigende Spannung zwischen Bedarf und Bedarfsbefriedigung erzeugt Intellektverschärfung und Intellektverfeinerung. Je mehr sich der Intellekt verfeinert, desto tiefer erfaßt er die Einzeldinge, desto lebhafter hebt er sie ins Bewußtsein, desto mehr enthüllt sich ihm Bedeutung und Wesenheit auch des kleinsten Gliedes im Ablauf des wirtschaftlichen Gesamtprozesses. Die Perioden der Entwicklung der Wissenschaft werden gekennzeichnet durch immer genauere intensivere Einbeziehung weiterer Wirklichkeitskreise in die Gesamtheit der Darstellung; die wissenschaftliche Erfassung des Wirtschaftslebens hat immer da ihre tiefen Einkerbungen, wo die steigende Wirtschaftsintensität der Wissenschaft neues Material darbietet. Auf der jeweiligen empirischen Basis baut sich dann eine begriffsmäßige Erfassung und kausale Betrachtung auf, türmt sich ein rationaler Oberbau, der Ordnung in das Chaos des gesammelten Detailwesens bringt. Dieser Oberbau entwickelt sich nach ganz eigenen, den Geisteswissenschaften immanenten Gesetzen, wird zur Theorie, zum System. Die Wirklichkeit aber geht auch ihren eigenen Gang, erlebt Umwälzungen, schafft neue reiche Formen. Und bald klingt die Dissonanz durch zwischen Theorie und

Tatsachenwelt. Von hier ab ist zweierlei möglich: entweder die Wissenschaft sucht das Leben nach der Theorie zu recken; oder sie reckt ihre Theorie nach dem Leben. Die letztere Lösung erzwingt die Wucht der Wirtschaftstatsachen. Zeiten der Materialsammlung und der eifrigen Detailforschung setzen ein; die Empirie stößt den rationalen Oberbau um, reißt Systeme ein, schlägt Begriffe in Bruchstücke; es sind die Zeiten, wo die Bücher erscheinen mit dem Titel: „Zur Revision einiger Grundbegriffe der Nationalökonomie"; die Zeiten, wo man die Formel prägt: Wissenschaft gleich Seinsforschung. Allgemach glätten sich die Wogen; die Materialsammlung, die Rubrizierung und Registrierung hat einen neuen Fond empirischer Erkenntnisse geschaffen; theoretisch gerichtete Geister suchen nach der causa und der ratio der Neuerscheinungen, schaffen neue Begriffe, recken alte nach der neu erschlossenen Wirklichkeit, suchen Gesetzmäßigkeiten, schaffen neue Theorien und Systeme. Aber unter ihnen rauscht das Wirtschaftsleben weiter mit starkem Wellenschlag, drängt mit seiner lapidaren Wirklichkeit heran an die theoretischen Gebilde, Anerkennung heischend: und bald wiederholt sich das alte, ewig neue Spiel mit dem stets gleichen Grundakkord. Am schnellsten wohl ist der Rhythmus in den Wirtschaftswissenschaften, die gerade in unseren Tagen am raschesten Wirklichkeitsgebiete ab- und ausbauen müssen, unter ständiger Evolution und Revolution ihrer Systeme und Theorien: die Toten reiten schnell in der modernen wirtschaftstheoretischen Forschung, schneller als sonstwo.

Um auf den Versuch Weyermann-Schönitz zurückzukommen: Die Herren Verfasser haben richtig die Notwendigkeit einer Verbreiterung der empirischen Basis der Wirtschaftswissenschaft erkannt; nur scheint es mir ihr Fehler zu sein, daß sie aus dieser Notwendigkeit auf die Notwendigkeit einer Privatwirtschaftslehre schlossen und übersahen, daß die Verbreiterung der empirischen Basis ein ganz gewöhnlicher, ständig sich wiederholender Entwicklungsprozeß der Sozialökonomie ist, der durchaus nicht nach neuen Disziplinen und Hilfswissenschaften verlangt.

Wenn so zwar die wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre weder als Teildisziplin noch als Methode ihren logischen Ort im Gesamtsystem der Sozialwissenschaften finden kann, so ist doch jedenfalls anzuerkennen, daß der Versuch der Verfasser eine Fülle wertvoller Anregungen bietet, die, von der Nationalökonomie rezipiert, fruchtbare Verwertung finden können. Insbesondere sehr interessant ist der zweite Teil, die Systematik der Privatwirtschaftslehre des Handels, der gewerblichen Produktion, der Verkehrsunternehmungen, der Landwirtschaft. Dieser allgemeine Teil ruht auf den Ergebnissen der speziellen Privatwirtschaftslehre, also der Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Einzeluntersuchungen. Die Systematik ist gewissermaßen der Beleg für das im ersten Teil abstrakt Dargestellte; sie enthält eine Fülle sehr interessanter, treffend gewählter Beispiele.

Um abschließend nochmals meine Meinung zu präzisieren und allen Mißverständnissen die Spitze abzubrechen: über die Notwendig-

keit eingehender Detailforschung, einer Verbreiterung der empirischen Basis der Nationalökonomie kann man nur einer Meinung sein. Sofern die Herren Verfasser nach dieser Richtung hin Anreger und Zielweiser sein wollten, ist ihr Versuch durchaus anzuerkennen. Was ich bestreite, ist, daß die in Kapitel D (Wichtige erzielbare Neuleistungen einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre) skizzierten sechs Punkte eigengeartete, nur von einer Privatwirtschaftslehre von der Nationalökonomie logisch und systematisch getrennten Bestandes erzielbare Neuleistungen sind. Vielleicht ergibt die Diskussion auch entgegengesetzte Meinungen: eine Klärung der Situation wird jedenfalls nicht durch ein Totschweigen oder kritikloses Hinnehmen der aufgeworfenen Gesichtspunkte, sondern nur durch sachliche Auseinandersetzung erreicht.

IV.

Neue Schriften zur Feuerversicherung.

Angezeigt von Alfred Manes (Berlin).

1) Schaefer, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, Bd. 1 u. 2. Hannover (Brandes) 1911. 246 + 242 SS.

2) Maass, Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein. Stuttgart (Enke) 1910. 197 SS.

3) Schmidt, Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten zu reformieren. (Diss.) Berlin (Mittler) 1910. 62 SS.

4) Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Erster Teil: Feuerversicherung. Berlin (Mittler) 1908. 122 SS.

5) Lübstorff, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung. Jena (Fischer) 1910. 471 SS.

6) Fischer, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Tübingen (Laupp) 1911. 147 SS.

7) Stündt, Empfiehlt sich die Uebernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen? (Diss.) Nürnberg (Tümmel) 1910. 139 SS.

8) Denkschrift über die Frage der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern. München 1910. 206 SS.

9) v. Liebig, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin (Guttentag) 1911. 211 S.

10) Feldmann, Die Feuerversicherung in der Praxis. Budapest 1909. 404 SS.

11) Henne, Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Berlin (Mittler) 1910. 350 SS.

12) Heyne, Die Versicherung gegen Brandschaden und Brandschadenregulierung. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. 193 SS.

13) Domizlaff, Die Bestimmungen des Feuerversicherungsvertrags. V. Aufl. Berlin (Wallmann) 1911. 285 SS.

14) Bossert, Die Betriebsverlustversicherung. (Diss.) Nürnberg (Hilz) 1911. 176 SS.

15) Schaefer, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover (Brandes) 1911. 80 SS.

16) Schaefer, Deutscher Feuerversicherungskalender für das Jahr 1911. 2. Jahrg. Hannover (Brandes) 1911. 366 SS.

17) Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 1911. 5. Jahrg. Kiel 1911. 493 SS.

18) Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. (Zeitschrift.) Schmidt & Klaunig, Kiel.

19) Huebner, Property Insurance. New York (Appleton and Company) 1911. 421 SS.

20) Hardy, Fire Insurance. In „Modern Business“, Vol. 8. New York (Alexander Hamilton Institute) 1911.

Die beiden letzten Jahre haben eine ganz ungewohnt reiche Ausbeute an Versicherungsliteratur gebracht. Im Inland wie im Ausland ist dabei die Behandlung der Feuerversicherung nicht zu kurz gekommen, und zwar ist diese mehr als jemals in einem so kurzen Zeitraum von den verschiedensten Seiten aus erörtert worden. Ihre Geschichte wie ihre Organisation, ihre Technik wie ihr Recht, ihr Ausbau wie das mit der Versicherung aufs engste zusammenhängende Feuerverhütungswesen weisen beachtenswerte literarische Behandlung auf, bei der durchweg die wissenschaftliche Seite entweder ganz in den Vordergrund getreten ist, oder doch wenigstens genügend Berücksichtigung gefunden hat.

Ueber die geschichtliche Entwicklung der Feuerversicherung in Deutschland liegen drei Werke vor, von welchen das umfangreichste das von Schaefer ist, welches bisher nur schwer einsehbare Materialien der Allgemeinheit zugänglich macht. Dieses Werk beruht ebenso wie die beiden bedeutend kleineren von Maass und Schmidt auf direkter Quellenforschung. Während die beiden letztgenannten aus ihrem Aktenstudium nur das Resultat in verhältnismäßig knapper Darstellung destilliert haben, hat es Schaefer für angebracht gehalten, die Materialien selbst darzubieten, wobei manches mit zum Abdruck gelangt ist, was zwar an sich ganz interessant, für die Versicherungswissenschaft aber nur von sekundärer oder gar tertiärer Bedeutung ist. Gern hätte man auch den in neuerer Zeit äußerst regen Verfasser, welcher die Literatur wie die Lehre von der Feuerversicherung in verdienstlicher Weise nach den verschiedensten Seiten hin zu fördern sucht, mehr als es in seinem großen Werke geschehen ist, als eigentlichen Geschichtsschreiber, nicht aber als Herausgeber von Akten kennen gelernt. Das positive Ergebnis der mühseligen und wohl auch recht kostspieligen Quellenforschung ist im Verhältnis zu der aufgewandten Energie leider etwas mager ausgefallen; wirklich neues ist nur spärlich zutage gefördert worden. Maass verfolgt die schleswig-holsteinischen Brandgilden von ihren ersten Anfängen bis in unsere Tage; er kommt zu der beachtenswerten Behauptung, daß diese Zwerggebilde eine kerngesunde Einrichtung, und zwar nur ein winziges Glied in der gewaltigen, der Feuerversicherung dienenden Organisation seien; von den 180 Milliarden in Deutschland gegen Feuer versicherten Werte entfallen auf sie 1 Milliarde; aber doch haben „die Riesenfeuerversicherungs-Gesellschaften, deren Policen auf dem ganzen Erdball laufen, jene Personenverbände aus Urväterzeit aus dem Holstenland nicht zu verdrängen

vermocht". Die historische Arbeit Schmidts ist insofern recht zeitgemäß, als bekanntlich sämtliche öffentliche Feuerversicherungsanstalten im Zusammenhang mit dem für sie nur beschränkt geltenden Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag einer Neuorganisation unterzogen worden sind oder werden. In Preußen ist dies auf Grund des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1911 geschehen (vgl. hierzu die von Hagen und Manes kommentierte, bei Mittler Berlin 1910 erschienene Ausgabe).

Material für weitere historische Forschung bietet auch die vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft herausgegebene Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten, deren erster Teil die Feuerversicherung umfaßt. Unter der Redaktion von Dr. Ziegler ist hier ein sonst gar nicht zugängliches, zerstreutes Material gesammelt worden, das in längst außer Gebrauch gekommene Versicherungsbedingungen einen Einblick gewährt und ein praktisches Hilfsmittel bei der wissenschaftlichen Arbeit wie beim Unterricht darstellt.

Auf historischer Grundlage gelangt zur Stellungnahme gegenüber höchst aktuellen Tagesfragen hinsichtlich der Organisation der Feuerversicherung Lübstorff, welcher versucht, in gründlicher Kleinarbeit die Tätigkeit der öffentlichen und der privaten Versicherungsanstalten in Mecklenburg von ihren Anfängen an bis auf den heutigen Tag zu vergleichen; er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß „einstweilen das Erwerbsprinzip jedenfalls für die Feuerversicherung noch unentbehrlich sei". Er ist gegen den Zwang in der Versicherung, behauptet, daß die meisten in den Vordergrund gestellten rechtlichen, ethischen und anderen prinzipiellen Gründe für die Bevorzugung der öffentlichen Feuerversicherung nichts Durchschlagendes erweisen, weil es nicht darauf ankomme, „ob eine Einrichtung prinzipiell richtig ist, sondern darauf, wie sie tatsächlich wirkt, wie das vorhandene Bedürfnis durch sie befriedigt wird. Diese Frage ist durch unsere rein wirtschafts-wissenschaftliche Untersuchung dahin beantwortet worden, daß weder die öffentliche noch die private Feuerversicherung als solche den Vorzug verdient, daß jede in ihrer Sphäre Großes geleistet hat, daß aber die höhere Entwicklung der Feuerversicherung vorzugsweise ein Werk des privaten Erwerbsprinzips ist".

Einige der von Lübstorff historisch-kritisch untersuchten Probleme für ein begrenztes Teilgebiet Deutschlands behandelt Fischer generell. Auf seine allgemeinen Ausführungen über Begriff und Wesen der Versicherung überhaupt kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden. Es ließe sich hier manche Einwendung vorbringen. Dagegen sind die Kapitel, welche die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Unternehmungsformen sowie deren innere Organisation und Betriebsverhältnisse darstellen, sehr gut gelungen. Was der Verfasser über die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Unternehmungsformen vorbringt, ist weder neu noch so ausführlich, wie man nach der ganzen Anlage des Buches es verlangen dürfte. Ebenso ist das Kapitel über die Unternehmerverbände mit seinen 16 Seiten äußerst knapp, namentlich wenn man berücksichtigt, daß der Titel des Buches das Wort

„Verbandsbildung" ausdrücklich hervorhebt. Fischer verurteilt die Preispolitik des Feuerversicherungskartells, spricht demgegenüber aber mit Anerkennung von den anderen Leistungen der kartellierten Feuerversicherer. Das Kapitel, in welchem die Verstaatlichungsfrage untersucht wird, kommt zu dem Ergebnis, daß ein Bedürfnis nach Verstaatlichung „ungeachtet aller Mängel der seitherigen Betriebsweise bislang noch nicht festzustellen war".

Die Verstaatlichungsfrage erörtert auch die Dissertation von Stündt und die Denkschrift der Bayerischen Versicherungskammer. Stündt, in dessen Schrift übrigens Bayern an erster Stelle steht, hinter welchem alsdann erst Preußen figuriert, rückt die Frage der Reichsfinanzreform bei seinen Betrachtungen in den Vordergrund. Abgesehen von einer ganzen Anzahl Ungenauigkeiten, welche jedoch den Gesamtwert der Schrift wenig beeinträchtigen, erscheint die Schlußfolgerung, zu welcher der Verfasser gelangt, beachtenswert; er sagt da:

„Eine Verreichlichung der Feuerversicherung zugunsten der Reichsfinanzen erscheint in keiner Weise erwünscht, da die finanziellen Vorteile einer solchen bedeutend überwogen werden durch alle möglichen Nachteile, und da sich eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine solche dank der heutigen geregelten Verhältnisse in der Feuerversicherung durchaus nicht ergibt. Dabei ist zu betonen, daß eine Verreichlichung für das Gebiet der Immobiliarversicherung wenigstens noch als möglich und durchführbar erscheint, bei der Mobiliarversicherung aber auf nahezu unüberwindliche Bedenken und Schwierigkeiten stößt, welche die Durchführung einer solchen geradezu als Unding erscheinen lassen müßten."

Weit ausführlicher und an Hand von umfassenderem Material nimmt die bayerische Denkschrift gegen die Verstaatlichung der Feuerversicherung Stellung: „Die Vorteile, welche eine staatlich geleitete Anstalt durch eine möglichst billige Verwaltung etwa bieten könnte, werden durch die vorerörterten Schwierigkeiten in Frage gestellt. Seitens derjenigen, die gegen Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt Bedenken tragen, wird auch der Einwand erhoben, daß die Steuerkraft der privaten Versicherungstätigkeit durch Uebernahme eines Teiles der Mobiliarversicherungen auf eine Staatsanstalt nicht unerheblich gemindert werde. Wenn diese Bedenken für die vorliegende Frage auch nicht als ausschlaggebend zu erachten sind, so kann ihnen doch ein gewisses Gewicht nicht abgesprochen werden, da in der Versicherungsindustrie viele Personen beschäftigt und es für die weitere Entwicklung dieser Industrie nicht gleichgültig ist, wenn neben den bisher konkurrierenden Gesellschaften noch eine staatliche Anstalt in den Wettbewerb eintritt. Die Würdigung des gesamten Erhebungsmaterials führt zu dem Ergebnis: ein dringendes Bedürfnis für Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt ist nirgends hervorgetreten."

Den Ausführungen der bayerischen Behörde ist ein Gutachten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung beigefügt, welches die Ansicht der bundesstaatlichen Behörde vollständig zur eigenen macht. Es kann daher auch nicht überraschen, daß der Dezernent für

die Feuerversicherung dieser Behörde in seiner empfehlenswerten, das gesamte deutsche Feuerversicherungswesen umfassenden Schrift sich ebenfalls als Gegner einer Verstaatlichung bekennt und durch eine solche eine Stagnation befürchtet, die gleichbedeutend mit einem Rückschritt wäre. Die übrigen Kapitel dieser Schrift des Freiherrn v. Liebig enthalten einen geschichtlichen Ueberblick, schildern die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Feuerversicherung, den Umfang der Gefahr und der Leistungen, den Betrieb und die Technik sowie das Verbandswesen in der Feuerversicherung. Zum Gebrauch bei dem immer mehr zur Ausbildung gelangenden versicherungswissenschaftlichen Unterricht ist dieses Buch sehr zu empfehlen. Es bietet dem gebildeten Laien wie dem Studenten alles, was er von der Feuerversicherung zu wissen braucht, in gefälliger und knapper Form.

Eine weniger angenehme Lektüre ist das von einem reinen Praktiker nur für Praktiker verfaßte Werk Feldmanns. Durch Abdruck aller in Betracht kommenden Bedingungen, Policenformulare, Antragspapiere und sonstiger geschäftlicher Drucksachen bietet dieser Band ein nicht nur für die ganze ungarische, sondern auch für die deutsche Praxis wertvolles Material, das jedoch, wie hervorgehoben, weit eher für die Praxis als für die Theorie und Wissenschaft in Betracht kommt.

Hingegen ist für jene wie für diese von gleichem Wert und geradezu als unentbehrlich zu bezeichnen das inhaltreiche Werk von Henne, der hier zum ersten Male die technologischen Grundlagen der Gefahrenbeurteilung nebst instruktiven Beispielen gegeben hat, Wirtschaft und Technik dabei harmonisch vereinend.

Weit anspruchsloser und im wesentlichen als eine volkstümliche systematische Verarbeitung der einschlägigen Rechtsbestimmungen anzusehen ist die kleine Schrift von Heyne, während Domizlaff einen ausgezeichneten, nicht nur für den Juristen brauchbaren Kommentar zu den Versicherungsbedingungen gegeben hat, unter Verwertung seiner reichen praktischen Erfahrungen als Versicherungsdirektor wie als Dozent.

Der Betriebsverlustversicherung hat eine rein historische wirtschaftliche Monographie Bossert gewidmet, der alles, was an Quellen bisher über diesen neuen Versicherungszweig zu sammeln war, gut geordnet und gesichtet hat.

So bieten fast alle bisher aufgezählten Werke reichen Stoff für die Belehrung der Dozenten wie der Studenten der Versicherungswissenschaft, zu deren Förderung es auch beiträgt, wenn nicht nur das höhere, sondern auch das niedere Unterrichtswesen gepflegt wird. Um dieses bemüht sich unter anderen Schaefer, welcher gemeinsam mit Domizlaff und anderen Fachleuten ein Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik in Hannover eingerichtet hat. In dieser seiner praktischen Betätigung leiten Schaefer Gesichtspunkte, die er in seiner Schrift, wie folgt, darstellt: „Bislang geschah die Ausbildung der Beamten fast ausschließlich in der Praxis. Theoretische Vorstudien wurden nur gering gewertet, vielfach auch gemißdeutet, Akademikern ward oft nicht mit Unrecht Mißtrauen entgegengebracht. Dieses Vorurteil ist jedoch im Schwinden begriffen. Zwar wird noch auf absehbare Zeit nur für eine relativ geringe Anzahl feuerversicherungswissenschaftlich durch-

gebildeter Beamte Platz sein, denn dem Erwerbscharakter unserer großen Aktiengesellschaften entsprechend, gibt man dem Organisationstalent den Vorzug vor nur technisch Geschulten. — Es ist zu wünschen, daß auch die Handelshochschulen, Versicherungsseminare u. dgl. der Feuerversicherung einen größeren Platz in ihrem Lehrplan einräumen. — Die Eierschalen der Empirie werden abgeworfen, die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Behandlung der Feuerversicherung wird anerkannt und gewürdigt. Den reinen Empirikern verdanken wir viel, unendlich viel, die haben dazu beigetragen, das Versicherungswesen zur Blüte zu bringen. Das neue heranwachsende Geschlecht befindet sich in ungünstigerer Position, es muß erst den Werdegang der Feuerversicherung erfassen, um die ungeheuere Größe der bisher geleisteten Arbeit zu ermessen und um die Befähigung zu erlangen, auf der geschaffenen Grundlage das begonnene Werk fortzusetzen. Hierzu gehört vollständige Kenntnis der Theorie und Praxis. Eine bessere, wissenschaftlichere Erziehung der Beamten wird erforderlich; ja, man wird sagen können: die Zukunft der Feuerversicherung ist von der Ausbildung der Beamten abhängig."

Auch die von Schaefer herausgegebenen Versicherungskalender mögen hier kurz Erwähnung finden, da sie auf engem Raum eine ganze Anzahl kleiner guter Behandlungen über die Feuerversicherungspraxis entfalten. Sie sind ein Gegenstück zu den von den öffentlichen Versicherungsanstalten seit einigen Jahren herausgegebenen Jahrbüchern, die ebenfalls einschlägige Abhandlungen in guter Auswahl von sachkundiger Seite enthalten. Ueberhaupt bemühen sich diese Anstalten neuerdings literarisch weit mehr zu leisten als früher. Die von ihnen herausgegebene Zeitschrift, die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" sind seit Jahresfrist bedeutend erweitert worden, haben neuerdings auch besondere wissenschaftliche Beihefte erhalten und dürfen unter der energischen und geschickten Redaktion von Damm jetzt mehr noch als ehedem Anspruch auf Beachtung aller Forscher auf dem Gebiete der Versicherungswissenschaft beanspruchen.

Zum Schluß sei noch auf zwei neue amerikanische Werke hingewiesen, von welchen das Huebnersche außer der Feuerversicherung auch noch andere Güterversicherungen behandelt, während das von Hardy sich auf die Feuerversicherung beschränkt. Huebner zeichnet sich gegenüber vielen seiner Kollegen an amerikanischen Universitäten durch fast vollständige Unkenntnis der deutschen Literatur aus. Im übrigen aber ist seine Darstellung der Feuerversicherung auch für uns beachtenswert. Wirtschaftliche wie historische und technische Gesichtspunkte werden in gleicher Ausführlichkeit von ihm behandelt. Das gleiche Ziel wie er, die Einrichtungen der Feuerversicherung weiteren Kreisen bekannt und vertraut zu machen, verfolgt Hardy. Die Darstellung durch die Feder dieses Praktikers findet jedoch mehr meinen Beifall als jene. Ich zähle sie mit zu dem Besten, was jemals über die Feuerversicherung erschienen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kleinwaechter jun., Friedrich (Minist.-Konzip.), Das Wesen der städtischen Grundrente. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. gr. 8. XII—234 SS. M. 5,50.

Lamaert, F., Ueber die Realisierbarkeit volkswirtschaftlicher Probleme. (Praktischer Teil.) Die Bestimmung des Volkseinkommens. Besteuerungsprinzipien. Rationelle Verwertung des Menschen-Inventars. Wien, C. Stetter, 1911. gr. 8. 15 SS. M. 1.—.

Lenz, Friedrich, Denkschrift, betreffend die Schaffung eines Wirtschaftsarchivs und die Unterstützung privatwirtschaftlicher Forschungen. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Fisher, Irving, De la nature du capital et du revenu. Traduit de l'anglais par Savinien Bouyssy. Paris, M. Giard et E. Brière, 1911. 8. 480 pp. fr. 12.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction d'Alfred Bonnet.)

Loria, Achille, La synthèse économique. Étude sur les lois du revenu. Version française de Camille Monnet. Paris, M. Giard et E. Brière, 1911. 8. 527 pag. fr. 12.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction d'Alfred Bonnet.)

Passy, Frédéric, La vie économique. Questions essentielles. 4[e] mille. Paris, Larousse, 1912. 8. 132 pag. fr. 1,20.

Desai, H. M., A digest of the second English translation of Gide's Principles of political economy. London, Harrap, 1912. Cr. 8. 224 pp. 2/.6.

Weyl, Walter E., The new democracy; an essay on certain political and economic tendencies in the United States. New York, The Macmillan Company, 1912. 8. VIII—370 pp. $ 2.—.

Spinelli, N. (prof.), Lezioni di terminologia giuridica, economica e finanziaria inglese. Torino, S. Lattes e C., 1911. 16. 384 pp. l. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Müller, Waldemar, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Leipzig (Quelle & Meyer) 1910.

Die Literatur über das Wesen und die Entstehung der mittelalterlichen Zunft füllt bereits ganze Bibliotheken. Die vorliegende, 1910 in der von Brandenburg, Seeliger u. Wilcken herausgegebenen Sammlung Leipziger historischer Abhandlung erschienene Arbeit faßt zunächst die hauptsächlichsten Publikationen auf diesem Gebiete zusammen und bietet in dieser Beziehung nichts Neues. Der „Mehrwert", wie Gothein sich ausdrücken würde, besteht in einer kritischen Untersuchung der ältesten Urbarien und Polyptychen, aus denen der Autor schließt, daß die Belowsche Theorie der freien Einigung von Handwerkern zum Zwecke der alleinigen Ausübung des Handwerks nicht haltbar sei, daß vielmehr tatsächlich die meisten Zünfte aus hofrechtlichen Organisationen hervorgegangen seien, an welche freie Handwerker sich angeschlossen hätten.

Es scheint mir indessen nicht, als ob diese ganze Methode wirtschaftshistorischer Forschung, bei der jemand für eine bestimmte Stadtgemeinde nachweist, daß die Zunft in ihr aus der Ministerialität, dem Magisterium oder der hofrechtlichen Verfassung entstanden sei, unsere Erkenntnis noch wesentlich zu fördern imstande sei. Erstens kann man aus dem Nichtvorhandensein anderweitiger Quellen und Urkunden nicht immer darauf schließen, daß in der wirklichen historischen Entwicklung nur gerade das in den Akten gefundene Motiv wirksam war, außerdem aber ist die Methode, in den Urkunden nach dem Vorkommen gewisser Ausdrücke zu suchen und danach die wirtschaftliche Verfassung bestimmen zu wollen, deshalb recht unzuverlässig, weil der gleiche Ausdruck oft recht vieldeutig ist, genau so schwankend wie heut noch die Termini technici ökonomischer und philosophischer Systeme, die oft nicht einmal in dem gleichen Lehrbuch mit der nötigen Konsequenz festgehalten werden.

Mehr als die natürlich nicht zu vernachlässigende Forschung aus Ueberlieferungen wird uns meines Erachtens der Vergleich mit der lebenden Entwicklung fördern, die wir bei zeitgenössischen noch im wirtschaftlichen Mittelalter steckenden Völkern studieren können. Ist doch die westeuropäische Zunft des Mittelalters schließlich nur ein Spezialfall, eine Welle in dem Meer des Vereins- und Verbandswesens, von dem gerade die zünftigen Historiker der Zunft wenig Notiz zu nehmen scheinen. Ich habe z. B. noch nirgends die vorzügliche Arbeit von Heinrich Schurtz: Altersklassen und Männerbünde, zitiert gefunden; nirgends finde ich ferner bis jetzt noch Bezug genommen auf die zunftmäßige Organisation der Kaufleute und Handwerker im Orient, die, in derselben Bazarstraße zusammen hausend, lose Vereinigungen bilden, in denen gewissermaßen der Keim zu einer Zunft steckt. Nur Kropotkin hat darauf aufmerksam gemacht, daß im alten Nowgorod die Zunft geradezu „Ulitza“, Straße, hieß. In Rußland hat das Bedürfnis nach Zusammenschluß nur zu losen Gelegenheitsverbindungen (Artjels) geführt, selbst zu solchen zwecks gemeinsamen Pferdediebstahls, während in Westeuropa der Druck von außen diese Verbände fester zusammen schweißte. Ich meine deshalb, Brentano habe mit der Herleitung der Zunft hauptsächlich aus dem Gildenwesen das Richtige getroffen. Denn wenn auch der Nachweis der Entstehung aus lediglich gesellschaftlichen Zwecken nicht in allen Fällen buchstäblich erbracht werden kann, so ist doch der primäre Assoziationstrieb die eigentliche Grundursache der Zünfte. Es ist ja von vornherein klar, daß dieser Grundtrieb, durch äußere Einwirkungen der Stadt und des Staates modifiziert, zu verschiedenen Erscheinungsformen führt, so daß sich uns die Zunft bald unter der Form des Hofrechts, bald der des Magisteriums zeigt, bald aus den römischen Kollegien hergeleitet werden kann, während doch die Grundursache immer die gleiche ist. Für Spanien glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die Cofradia, ein loser Verband zum Zweck gegenseitiger Unterstützung und Erlangung politischer Rechte, der keineswegs Personen gleichen Handwerks umfassen mußte, ja sogar auf dem Lande sich stärker findet wie in den Städten, früher zu konstatieren ist wie die ökonomisch gefärbte, auf Mitglieder gleichen Hand-

werks beschränkte Zunft. Wo die ökonomische Zunft aktenmäßig früher beglaubigt ist als die Brüderschaft, beweist das noch keineswegs ihr höheres Alter. Jedenfalls glaube ich, daß auf dem bisherigen Wege unsere Erkenntnis von der Entstehung der westeuropäischen Zünfte kaum noch wesentlich zu erweitern ist, daß dagegen ein sorgfältiges Durcharbeiten der einschlägigen wirtschaftsgeographischen Literatur halbkultivierter Völker und vor allem eingehende Forschungen über wirtschaftliche Verbände im orientalischen Kulturkreis, zu dem ich auch Rußland rechne, die interessantesten Parallelen und neue Aufschlüsse liefern würden.

München. R. Leonhard.

Diez, H., Das Zeitungswesen. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 328.) Leipzig 1910. M. 1.—

Beiträge zur Geschichte des Zürcherischen Zeitungswesens. Von Wettstein, Hablützel, Jacob, Markus, Uebelhör. Zürich 1908. M. 5.—

Ein zuverlässiges, handliches und übersichtliches Buch über die Presse ist das von Diez. Es ist objektiv, dringt in die sozialpsychologischen Grundlagen ein und hat außerdem seinen Schwerpunkt in statistischer Erfassung, die aus verschiedenen sonst schwer zugänglichen Quellen schöpft. In dem gut und geschickt dargestellten geschichtlichen Abriß hält es sich mit Fug an die grundlegenden Arbeiten Ludwig Salomons. Das ausländische Zeitungswesen wird nur gelegentlich, wo es zum deutschen in organische Beziehungen tritt, mit gewürdigt; für das deutsche Zeitungswesen aber gibt Diez ein umfassendes Bild. Auch die Zeitschriften und die Fachpresse zieht er in den Kreis der Erörterung. Die wirtschaftliche Gebarung des Zeitungswesens im ganzen, der Versuch einer Bilanz, wäre indessen noch von Interesse gewesen.

Etwas ganz anderes ist das zweite hier vorliegende Buch. Es ist ein Quellenwerk und ein kulturelles Dokument. Die journalistische Abteilung der Universität Zürich bringt es als Festschrift dem Verein der Schweizerischen Presse zum 75-jährigen Jubiläum. Es ist Material zu einer Geschichte der Schweizer Presse, wofür bisher nur wenige Vorarbeiten vorlagen und auch in den großen pressehistorischen Werken von Prutz und Salomon noch nicht gegeben werden konnten. Nach einer kurzen „Geschichte des Vereins der schweizerischen Presse“ von Dr. Hablützel folgt als erste größere Arbeit die Dissertation von A. Jacob über „Die zürcherische Presse bis zur Helvetik“; als Auszug aus einer größeren noch nicht veröffentlichten Arbeit folgt von S. Markus der Aufsatz „Die zürcherische Presse während der Helvetik“, und den Schluß bildet wiederum eine sehr fleißige Dissertation über „Die zürcherische Presse zu Anfang des 19. Jahrhunderts“ von Max Uebelhör. Es ist interessant zu sehen, wie die Geschichte einer Presse das Spiegelbild der politisch-wirtschaftlichen Geschichte einer Zeit ist, den Geist der Zeit, den ewig sich wandelnden, ausdrückt.

Jena. Alexander Elster.

Betz, Heinrich, Die wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Schantung seit der Eröffnung Tsingtaus. (1898—1910.) 2., erweiterte Aufl. Hamburg, Walter Bangert, 1911. gr. 8. VI—65—9—3—8 SS., 13 Doppelss., 5—2—4—1 SS. M. 3.—.

Freudenberg, Friedrich Carl, Die neuzeitliche Volkswirtschaft und die Existenzbedingungen der Familien in der badischen Pfalz. Nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. 6. 1907 und Steuermaterial bearbeitet. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. IV—340—IV SS. mit 3 Taf. M. 6.—.

Münsterberg, Otto, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 266/67.)

Parisius, Karl, Das vormalige Amt Lauenau. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstentums Calenberg und der Grafschaft Schaumburg. Hannover, Ernst Geibel, 1911. 8. VIII—290 SS. mit Figuren u. 9 Taf. M. 5.—.

Périgny, Comte Maurice de, Les états-unis du Mexique. Préface de Marcel Dubois. Paris, E. Guilmoto, 1911. 8. XI—311 pag. fr. 5,50.

Colquhoun, Archibald R., China in transformation. Revised and enlarged. London, Harper, 1912. Cr. 8. 308 pp. 5/.—.

Germany in the nineteenth century. Five lectures by various authors. London, Sherrat & Hughes, 1912. 8. 164 pp. 2/.6.

Gomme, Sir Lawrence, The making of London. Oxford, Clarendon Press, 1912. Cr. 8. 256 pp. 3/.6.

Longford, J. H., Japan of the Japanese. New York, Scribner, 1912. 8. X—314 pp. $ 1,50.

Progress of nations; an account of the progress of civilization. Edited by C. H. Sylvester and others. 8 vols. Chicago, National Progress League, 1912. 8. $ 29,75.

Ross, Edward Alsworth (Prof. of sociology), The changing Chinese. The conflict of oriental and western cultures in China. London, T. Fisher Unwin, 1911. 8. XVI—356 pp. 10/.6.

Buccelli, Vittorio, Libro d'oro dello stato di S. Paolo. Roma, tip. fratelli Capaccini, 1912. 4. 570 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dove, Karl (Prof.), Marokko und die wirtschaftspolitischen Beziehungen in Afrika zwischen Deutschland und Frankreich. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. IV. Heft 3.)

Hey, Friedrich (Reg.-R.), Unser Auswanderungswesen und seine Schäden. Wien, Carl Fromme, 1912. gr. 8. 19 SS. M. 0,35.

Pfeil, Joachim Graf v., Marokko. Wirtschaftliche Möglichkeiten und Aussichten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912. 8. 40 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. VI. Heft 2.)

Ratzel, Friedrich (weil. Prof.), Anthropogeographie. 2. Teil: Die geographische Verbreitung des Menschen. Mit 1 Karte u. 32 Textkärtchen. 2., verm. Aufl. Stuttgart, J. Engelhorn's Nachf., 1912. gr. 8. XXX—605 SS. M. 24.—. (Bibliothek geographischer Handbücher. Neue Folge.)

Trautmann, Otto, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend. Dresden, Wilhelm Baensch, 1912. 8. VII—99 SS. mit 8 Plänen. M. 2.—. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. Heft 22.)

Dawson, Warrington, Le nègre aux États-Unis. Préface de Paul Adam. Paris, E. Guilmoto, 1912. 8. XIX—358 pag. 5/.—.

Piquet, Victor, La colonisation française dans l'Afrique du Nord. Paris, Colin, 1912. 8. X—538 pag. fr. 6.—.

Turner, E. R., The negro in Pennsylvania. 1639—1861. London, H. Frowde, 1912. Cr. 8. 334 pp. 6/.6.

Campolieti, R., L'espansione italiana nella repubblica Argentina. Roma, tip. Unione ed., 1911. 16. 56 pp. (Estratto Rivista coloniale.)

Checchi, Socrate, Attraverso la Cirenaica. Roma, E. Voghera, 1912. 16. VI—261 pp. con tavola. l. 5.—.

Leone, Enrico, Espansionismo e colonie. Roma, tip. ed. Nazionale, 1911. 8. 235 pp. l. 2.—.

Questione, La, forestale nella colonia Eritrea. (Instituto coloniale italiano.) Roma, tip. ed. Nazionale, 1911. 8. 54 pp. l. 1.—. (Biblioteca di studî coloniali, diretta da Renato Paoli. X.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berger, Karl, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Oesterreich. Klagenfurt, Joh. Leon sen., 1911. 8. VI—67 SS. M. 1,50. (Waidmanns-Bücherei. Bd. 2.)

Hörenz, Franz, Die Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter im nördlichen Teil Oberbayerns 1900—1909. Von der Münchener staatswirtschaftlichen Fakultät mit dem Accessit ausgezeichnete Preisschrift. Parchim i. M., Hermann Freise, 1911. gr. 8. IV—153 SS. M. 3,60.

Leithe, Heinrich (Bez.-Hauptmann), Dalmatinische Agrarprobleme. Wien, Wilhelm Frick, 1912. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Mueller, E. A., Der deutsche Bauernstand. Seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 2. Aufl. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1912. 8. X—270 SS. M. 3,50.

Pohlman, A., Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig, R. Voigtländer, 1912. 8. 64 SS. M. 1.—.

Pott, Emil (Prof.), Die Bedeutung des Schafes für die Land- und Volkswirtschaft. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. 32 SS. M. 0,80. (Landwirtschaftliche Hefte. Heft 6.)

Vielhaack, Erich (Hauptmann a. D.), Ungarische Reisebilder. Bericht über eine Gesellschaftsreise der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Mit Beiträgen von Gustav Rau. Berlin, Paul Parey, 1912. Lex.-8. VIII—95 SS. mit 28 Abbildungen u. 1 Kartenskizze. M. 2.—. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 204.)

Wittmack, L., Landwirtschaft und Botanik im Zeitalter Friedrich des Großen. Rede. Berlin, Paul Parey, 1912. Lex.-8. 22 SS. M. 1.—.

Morel, La question agraire et le socialisme en France. Paris, Marcel Rivière & Cie, 1912. 8. 445 pag. fr. 8.—. (Systèmes et faits sociaux.)

Gonner, E. C. K., Common land and inclosure. London, Macmillan and Co., 1912. 8. 492 pp. 12/.—.

Grasby, W. C., Principles of Australian agriculture. London, Macmillan and Co., 1912. Cr. 8. 4/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Bormann, Kurt, Die Zigarettenfabrikation. Eine technisch-wirtschaftliche Studie. Leipzig, Bernh. Friedr. Voigt, 1912. gr. 8. IV—108 SS. mit Abbildungen u. Tabellen. M. 4,50.

Briefs, Goetz, Das Spirituskartell. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. 252 SS. M. 4,20. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 7.)

Ardouin-Dumazet, Les petites industries rurales. Paris, J. Gabalda et Cie, 1912. 12. 236 pag. fr. 2.—. (Économie sociale.)

Collar, George, An industrial and social history of England. London, J. Pitman, 1912. Cr. 8. 284 pp. 2/.—.

6. Handel und Verkehr.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1900 bis 1910. Berlin (Julius Springer) 1911.

Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat an den König einen Bericht über „die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1900 bis 1910“ erstattet, aus dem einmal die Entwicklung der allge-

meinen Organisation dieser wichtigen Behörde, sodann die Ausbildung, die frühere und gegenwärtige Bedeutung der ihr unterstehenden Eisenbahn- und Bauverwaltungen ersichtlich ist. Wir können auf alle in der mit mustergültigen graphischen und tabellarischen Darstellungen versehenen Denkschrift enthaltenen Angaben nicht eingehen, beispielsweise die Darstellungen der Schiffahrtsförderung oder die Bauausführungen der Wasserbauverwaltung, möchten aus dem wertvollen Material aber doch wenigstens auf die Hauptergebnisse des Teils hinweisen, der die Entwicklung des Eisenbahnwesens in der Periode 1900 bis 1909 behandelt, wobei wir auch hier nur die mit dem Staatsbahnsystem zusammenhängenden Finanzfragen berücksichtigen. Die kurze, sich absichtlich der Kritik enthaltende Zusammenstellung soll auf das Studium des mit großem Fleiß bearbeiteten Berichtes (232 Seiten Text, dazu ca. 140 Seiten Anlagen) selbst hinlenken, wobei wir die Hoffnung aussprechen, daß die wesentlichen Ergebnisse der Denkschrift auch in die künftigen Jahrgänge des Statistischen Jahrbuches für den preußischen Staat zwecks allgemeinerer nationalökonomischer Verwertung übernommen und dort auch fortgeführt werden. Die Denkschrift selbst bietet jedoch viel mehr; sie wird immer eine der Hauptquellen bleiben für Darstellung und Kritik der preußischen und der Staatsbahnpolitik überhaupt.

In der Finanzwirtschaft sind während des behandelten Zeitabschnittes wesentliche Aenderungen in dem Verhältnis der Eisenbahnfinanzen zu den Staatsfinanzen eingetreten. Der Bericht weist dazu auf die Abhängigkeit der Einnahmen und Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung von der gesamten Wirtschaftslage hin. „Bei der großen Bedeutung der Eisenbahnüberschüsse für den gesamten Staatshaushalt wirkten die unvermeidlichen Schwankungen sehr empfindlich auf die Staatsfinanzen ein. Um sie abzuschwächen, sollte durch das Gesetz über die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903 Vorsorge getroffen werden, daß in den Zeiten eines wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwungs Mittel zurückgelegt werden, die trotz einer gewissen Stetigkeit in der Ausgestaltung der festen Anlagen und des Fuhrparks der Eisenbahnverwaltung die Ausgleichung rechnungsmäßiger Minderüberschüsse ermöglichen. Zu diesem Zweck widmete das Gesetz die nach der Jahresrechnung im Staatshaushaltsetat sich ergebenden Ueberschüsse der Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds, und zwar bis zur Höhe von 200 Mill. M. Die weiteren Ueberschüsse sollten zur Schuldentilgung verwendet werden.“ Dem Ausgleichsfonds (der ja zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30 Mill. M. verwendet werden sollte) sind, wie eingehender nachgewiesen wird, bis 1906 rund 185 Mill. M. zugewiesen; „in den Jahren 1908 und 1909 [1]) konnten dem Ausgleichsfonds Mittel nicht zugeführt

1) Ein so gründlicher Kenner der preußischen Staatsfinanzen wie G. Strutz weist in seiner trefflichen Studie über „die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen“ (Berlin, Heymanns Verlag, 1912, S. 58) darauf hin, daß die Ziffern für die Jahre 1908 und 1909 beweisen, daß die Grenze von 2,10 Proz. so gezogen ist, daß ihre

werden, so daß er zurzeit keinen Bestand hat“, woran die Feststellung angeknüpft wird: die mit dem Ausgleichsfonds angestrebten Ziele seien nicht erreicht worden. „Die Bestimmungen versagten gerade in der Zeit, in der die gesamten Staatsfinanzen in Bedrängnis gerieten, und das hatte einerseits seinen Grund darin, daß der Fond nur durch zufällige Rechnungsüberschüsse gespeist wurde, andererseits darin, daß seine Bestände durch die alljährliche Auffüllung des 30-Mill.-M.-Dispositionsfonds allzu rasch aufgezehrt wurden, während gleichzeitig die Anforderungen des gesamten Staatshaushalts an die Eisenbahnüberschüsse ständig wuchsen“, die Erzielung von Ueberschüssen aber aus verschiedenen Gründen immer schwieriger wurde. Deshalb wurde eine Neuregelung sowohl in betreff des Verhältnisses der Eisenbahnverwaltung zu der allgemeinen Staatsfinanzwirtschaft wie in bezug des Verhältnisses des Eisenbahnbetriebsfonds zum Eisenbahnbaufonds nötig und auch durch den Etat für 1910 erreicht:

Danach ist die Auffüllung des Ausgleichsfonds nicht mehr auf die Ueberschüsse beschränkt (die sich in der Rechnung wirklich über den Etatsanschlag hinaus ergeben), sondern ihm wird bereits durch den Etat der Teil der Ueberschüsse zugeführt, der den Betrag von 2,10 Proz. des statistischen Anlagekapitals übersteigt. Zu den allgemeinen Staatsfinanzen leistet die Eisenbahnverwaltung nur noch einen Zuschuß von 2,10 Proz. ihres statistischen Anlagekapitals. (Dabei ist gleichzeitig der Dispositionsfonds neu geregelt worden; d. h. mit anderen Posten umgewandelt zu einem etatsmäßigen Gesamtfond von regelmäßig 15 Mill. M. Das Extraordinarium ist auf 1,15 Proz. des statistischen Anlagekapitals, mindestens 120 Mill. M. jährlich, beschränkt und entlastet worden.) Voraussetzung zu dieser Neuregelung war, daß dem Eisenbahnetat auch formell alle Einnahmen und Ausgaben, die ihm materiell zugehörten, zugewiesen wurden, was auch geschah. Da hierbei verschiedene Einnahmen und Ausgaben aus anderen Etats übernommen wurden, namentlich die Einnahmen aus dem Verkauf von Staatseisenbahngrundstücken und die Ausgaben für Pensionen und Hinterbliebene sowie zur Verzinsung und Tilgung des neuberechneten Anteils der Eisenbahnverwaltung an den Staatsschulden, hat dadurch das Eisenbahngarantiegesetz von 1882 „seine Bedeutung verloren. Es

---

Erweiterung den Zweck der Maßnahme „illusorisch machen würde, weil dann eben die Wahrscheinlichkeit, daß tatsächlich der höhere Prozentsatz nicht verfügbar zu machen ist, entsprechend größer sein würde. Das würde um so mehr der Fall sein, weil die Betriebsausgaben die Neigung haben, stärker als die Betriebseinnahmen zu steigen.... So ist von 1899 bis 1909 die Zahl der gefahrenen Personenkilometer zwar um 84,8 Proz., dagegen die Verkehrseinnahme aus dem Personenverkehr nur um 61,7 Proz. gestiegen und infolgedessen die Durchschnittseinnahme für 1 Personenkilometer um 12,45 Proz. gesunken. Auch die Durchschnittseinnahme aus dem Güterverkehr für 1 Personenkilometer hat eine, wenn auch in den letzten 10 Jahren nur geringe (ca. 3 Proz.) Abnahme erfahren; in dem Dezennium 1889 bis 1899 war sie auch 7 Proz. stärker. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Eisenbahnverwaltung, um dieselbe Einnahme zu erzielen, immer mehr Personen- und Tonnenkilometer fahren, also immer größere Transportleistungen und auch größere Kosten aufwenden muß. Diese ja im wirtschaftlichen Interesse günstige, die Herauswirtschaftung steigender Eisenbahnüberschüsse aber erschwerende Entwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen.“

hatte mit seinen Bestimmungen über die Bildung der Grundsumme der Staatseisenbahnkapitalschuld und die buchmäßigen Abschreibungen einen Einfluß auf die tatsächliche Finanzgebarung nicht gewinnen können", sondern hatte nach dem Bericht nur noch formal-technisch-statistische Bedeutung. —

Dem Anlagekapital Preußens für Eisenbahnzwecke von 10464 Mill. M. am Schluß der Berichtsperiode 1909 stand eine Eisenbahnschuld von 7023 Mill. M. gegenüber. Der Unterschiedsbetrag 3,4 Milliarden stellt die Abschreibungen vom Anlagekapital dar. Nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat 1910 betrug für das Rechnungsjahr 1910

Ende 1910 das Eisenbahnanlagekapital	10 836,7	Mill. M.
Staatseisenbahnschulden	7 123,3	„ „
Anfang 1910 die gesamte Staatsschuld	9 421,7	„ „

Das Anlagekapital Preußens setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Anlage des ursprünglichen Staatsbahnnetzes, für den Erwerb von Privatbahnen, für den Bau neuer Bahnen, für die Ausgestaltung der vorhandenen Staatsbahnen und Vermehrung der Transportmittel. (Eingehende Tabellen zeigen die historische Entwicklung des Anlagekapitals außer für Preußen auch für Hessen bzw. Baden, den Anteil der Eisenbahnverwaltung an Preußens Staatsschulden: 1899: 88,4 Proz.; 1909: 74,7 Proz. Im gleichen Jahre überstieg das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen den Anteil an den Staatsschulden um 3441 Mill. M.) Für die Entwicklung der Eisenbahnschuld wird auf die Denkschrift selbst verwiesen. Wir heben daraus nur hervor, daß Anlagekapital und Eisenbahnschulden sich nicht gleichmäßig entwickelten: das Anlagekapital steigt ziemlich gleichmäßig, vergrößert sich allmählich etwas stärker; die Eisenbahnschulden zeigen bis 1906 nur geringe, von da an starke Steigerung. Nach dem Bericht beruht das darauf, daß in früheren Jahren reichliche Betriebsüberschüsse zu Kapitalaufwendungen benutzt werden konnten, während sinkende Betriebsüberschüsse der letzten Berichtsjahre eine vermehrte Aufnahme von Anleihen erforderten.

Ueber die Betriebsergebnisse und deren Entwicklung innerhalb der behandelten Dekade mögen folgende Hauptzahlen orientieren:

	1899		1909	
Statistisches Anlagekapital im Jahresdurchschnitt für die gesamte preußisch-hessisch-badische Betriebsgemeinschaft	7 742,4	Mill. M.	10 593,00	Mill. M.
Betriebseinnahmen der gleichen	1 339,7	„ „	2 029,6	„ „
Betriebsausgaben	795,2	„ „	1 400,3	„ „
Betriebskoeffizient	59,36	„ „	68,99	„ „
Betriebsüberschuß	544,5	„ „	629,3	„ „
Preußischer Ueberschuß im Ordinarium ohne Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden	527,6	„ „	613,6	„ „
Vom preußischen Ueberschuß verwendet für Eisenbahnzwecke	390	„ „	430,1	„ „
davon zur Verzinsung der Eisenbahnschulden	200,2	„ „	239,4	„ „
für andere Staatszwecke	137,6	„ „	183,5	„ „
Für andere Staatszwecke erforderlicher Reinüberschuß der Eisenbahnverwaltung	132,7	„ „	206,9	„ „

Unter den Einnahmen sind am weitaus wichtigsten die Verkehrseinnahmen aus dem Personen- (etwa $^1/_3$) und Güterverkehr (mehr als $^2/_3$); daneben kommen sonstige Einnahmen, z. B. Erträge aus Veräußerung von Mobilien, Vergütungen Dritter für Leistungen u. a., wenig in Betracht, obwohl auch diese in der Berichtsperiode eine Steigerung aufweisen.

Das Jahrzehnt 1890—1900 hatte auch bei zurückgehender Wirtschaftslage keinen Rückgang der Eisenbahneinnahmen gebracht, vielmehr eine ständige, besonders seit 1895 starke Verkehrssteigerung; dagegen trat während des folgenden Jahrzehnts, 1901 und 1908, also zweimal infolge wirtschaftlichen Niederganges, ein Rückgang der Einnahmen auf (1901 um rund 39 Mill. M., 1908 um rund 44 Mill. M. gegenüber den Vorjahren). Diesen Unterschied gegenüber der früheren Berichtsperiode führt die Denkschrift wesentlich auf die Wirkung der Kartelle zurück, „die jetzt in den Zeiten des Niederganges alsbald mit Produktionseinschränkungen vorgehen, während die unorganisierten Werke früher den Preisrückgang in den Zeiten des Niederganges durch planlose Produktionsvermehrung auszugleichen suchten".

Die Zunahme der Einnahmen hatte eine Steigerung der Ausgaben zur Folge. Auch die beiden Jahre, die einen Rückgang der Einnahmen zeigten, wiesen eine Zunahme der Ausgaben auf — deshalb, weil sich die letzteren nicht so schnell dem Verkehrsrückgang anpassen lassen. Erst das Jahr 1909 hat trotz steigender Einnahmen einen Rückgang der Ausgaben gebracht, was durch die bessere Ausgestaltung der Bahnanlagen und des Fuhrparks möglich war. Die persönlichen Ausgaben stiegen in der Berichtsperiode um 68,8 Proz., nämlich von 405,1 Mill. M. 1900 auf 683,8 Mill. M. 1909, welche starke Steigerung auf die Mehreinstellung von Beamten und Arbeitern, Erhöhung des Einkommens derselben und Verkürzung der verlangten Dienstdauer zurückzuführen ist. (In diesen persönlichen Ausgaben sind aus rechnerisch-technischen Gründen die Löhne der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter nicht einmal enthalten, so daß, wenn diese hinzugezählt würden, der Personalbedarf der Eisenbahnverwaltung dem Realbedarf wohl gleichkommen, vielleicht ihn sogar übertreffen würde.) Die sächlichen Ausgaben stiegen um 61,2 Proz., nämlich von 444,4 Mill. M. 1900 auf 716,5 Mill. M. 1909. Demgegenüber haben die Betriebseinnahmen nur um 45,8 Proz. in dem gleichen Jahrzehnt zugenommen. Unter den einzelnen Ausgabeposten (auf alle kann hier nicht eingegangen werden) ist die Steigerung am stärksten bei den Ausgaben für die Inventarien und Betriebsmaterialien, die sich aus der Beschleunigung der Züge, teilweise aber aus dem Steigen der Preise erklärt, wie z. B. die Durchschnittskosten einer Tonne Kohle von 10,59 M. auf 12,45 M. im Jahre 1909 gestiegen sind.

Der Betriebskoeffizient, d. h. das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, schwankt in der Berichtsperiode zwischen 61,72 Proz. (1903) und 74,62 Proz. (1908); er war niedriger als bei allen anderen deutschen Staatsbahnen. Daß in den letzten Jahren der Betriebskoeffizient gestiegen ist, erklärt sich aus der Erhöhung der persönlichen

Ausgaben und der Materialpreise „wie aus dem Bestreben der Verwaltung, die guten Jahre zu Verbesserungen aller Art zu benutzen“.

Der Betriebs**überschuß** hat in dem Jahrzehnt um rund 16 Proz. zugenommen. Im Verhältnis zum Anlagekapital hat sich derselbe ermäßigt. Denn in Prozenten des Anlagekapitals betrug der Betriebsüberschuß 1900: 6,87 Proz., 1905 sogar 7,13 Proz.; 1909: 5,94 Proz. Diese Verzinsung des Anlagekapitals von rund 6 Proz. ist immer noch höher als die durchschnittliche Verzinsung der vollspurigen Bahnen in Deutschland überhaupt, die für 1909 auf 5,09 Proz. angegeben wird[1]).

Während der Berichtsperiode 1900—1910 wurden aus dem Betrieb der preußischen Staatsbahnen an **Ueberschüssen** über 5589 Mill. M. erzielt, von denen für Eisenbahnzwecke rund 3,9 Milliarden M., für andere Staatszwecke etwas über 1,7 Milliarden M. verfügbar blieben. Da diese Frage: inwiefern steuert der Staatseisenbahnbetrieb zu dem gesamten Staatsbedarf in Preußen bei, besondere Wichtigkeit hat, mögen dafür die einzelnen, charakteristische Schwankungen aufweisenden Ziffern mitgeteilt werden: **Vom Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung blieben für andere Staatszwecke verfügbar:**

1900:	146,5 Mill. M.	1905:	227,5 Mill. M.
1901:	149,3 „ „	1906:	167,8 „ „
1902:	155,4 „ „	1907:	163,8 „ „
1903:	231,2 „ „	1908:	99,2 „ „
1904:	198 „ „	1909:	183,4 „ „

Demgegenüber stehen (welche Vergleichung die Denkschrift nicht vornimmt, die wir aber doch für die Jahre 1905 und folgende geben wollen nach den preußischen **Etats** von 1905 ab) folgende (in Mill. M.)

	Nettoeinnahmen aus		Einnahmen aus Steuern
	dem Staatseisenbahnbetrieb	anderen Erwerbseinkünften	
1905	504,6	98,7	280,3
1906	522	103,2	297
1907	536,5	107	320
1908	599	107,6	341,8
1909	415,2	108,5	423,9
1910	449,7	119,4	456,4

Geht man zurück bis zum Beginn der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen[2]), so wurde von 1880—1909 aus dem Betriebe der

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1911, S. 157; die Ziffern für die einzelnen Staatseisenbahnen sind da leider nicht angegeben; nach Angabe des Archivs für Eisenbahnwesen ist die Verzinsung des Anlagekapitals verhältnismäßig am günstigsten (aber auch geringer als in Preußen) in Sachsen. Solche Nachweisungen könnten doch auch, obwohl an verschiedenen Stellen gewonnen, in das Statistische Jahrbuch für das Reich aufgenommen werden. Daselbst ist übrigens ersichtlich, daß persönliche und sächliche Ausgaben bei allen deutschen Bahnen sich etwa die Wage halten.

2) Eine Uebersicht über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten von 1882—1906 bot das Statistische Jahrbuch für den Preußischen Staat, Jahrg. 1908, S. 230; dieselbe ist in späteren Jahrgängen weder wiederholt noch fortgeführt: Möge auch in dieser Beziehung die reichhaltige und dankenswerte Denkschrift Anregungen zum Ausbau der amtlichen Finanzstatistik bieten.

Staatsbahnen an Ueberschüssen 11 702 Mill. M. erzielt. Hiervon wurden verwendet zur Verzinsung der Eisenbahnschulden 5464 Mill. M., zur Tilgung der Eisenbahnschulden 1498 Mill. M., zu den Ausgaben des Extraordinariums und der sonstigen außeretatsmäßigen Ausgaben (nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen) 1591 Mill. M., für den Dispositionsfonds 320 Mill. M., im ganzen für Eisenbahnzwecke 8873 Mill. M., so daß für andere Staatszwecke während der drei Jahrzehnte 2829 Mill. M. verfügbar blieben. Für die anderen finanziellen Leistungen, die ja neben der volkswirtschaftlichen zu würdigen sind, gibt die Denkschrift selbst zahlreiche Angaben; doch muß hierfür und für die Beurteilung der großartigen volkswirtschaftlichen Leistung der preußischen Staatseisenbahnen, ferner für deren Entwicklung, Tarifwesen, das Verhältnis von Staatsbahn und Kleinbahnwesen wie für die anderen Fragen auf den Bericht selbst verwiesen werden. H. Gehrig.

Buchmann, Eduard, Die Entwicklung der Großen Berliner Straßenbahn und ihre Bedeutung für die Verkehrsentwicklung Berlins. Berlin (Julius Springer) 1910. 140 SS.

In einer Zeit, in der die endliche Regelung der Verkehrsverhältnisse in Groß-Berlin eine Frage von größter Dringlichkeit geworden ist, in der sich eine Menge von Konkurrenzunternehmungen und Konkurrenzprojekten in verschiedenster Weise um eine Lösung dieser Frage bemühen, während wiederum dem neuen Zweckverbande die Aufgabe zusteht, eine einheitliche und großzügige Lösung zu erstreben, muß ein Buch besonders interessieren, das sich die Aufgabe gestellt hat, den Entwicklungsgang desjenigen Verkehrsmittels zu untersuchen, das in dem verflossenen Zeitabschnitte die führende Rolle gespielt hat. Die Arbeit berichtet in drei Abschnitten über den äußeren und inneren Entstehungsgang der Großen Berliner Straßenbahn und ihre Bedeutung für die Verkehrsentwicklung Berlins. Aus den beiden ersten Teilen, die im wesentlichen den Inhalt der Geschäftsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gesellschaft in zusammenfassenden Darstellungen widerspiegeln dürften, seien die Kapitel über die Finanz- und Rentabilitätsverhältnisse, über die soziale Lage der Angestellten und über die Tarifgestaltung hervorgehoben. Bei der Untersuchung der Bedeutung, die der Großen Berliner Straßenbahn bei der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse Berlins zufällt, kommt der Verfasser zu folgenden Resultaten: Die Bahn hat, indem sie sich zu dem bedeutendsten Verkehrsmittel Berlins entwickelte, auf das schnelle Anwachsen der Stadt und ihrer Vororte, auf die mächtige Verkehrsentwicklung in diesen Gebieten und auf die Wohnungsdezentralisation einen außerordentlich günstigen Einfluß ausgeübt. Heute aber ist ein Entwicklungsstillstand eingetreten. Das Unternehmen ist nicht mehr in der Lage, dem Anwachsen des Berliner Gesamtverkehrs zu folgen, und doch sucht es der notwendigen Entstehung neuer Verkehrsmittel mit allen Kräften entgegen zu arbeiten. So hat die Straßenbahngesellschaft in den letzten 10 Jahren durch falsche Verkehrspolitik, durch starres Festhalten an

alten Rechten und Privilegien und durch Unnachgiebigkeit gegenüber den öffentlichen Interessen allmählich einen den Verkehrsfortschritt hemmenden Charakter angenommen und dadurch die Verkehrsnot Groß-Berlins mitverschuldet. — Zum Schlusse versucht der Verfasser sodann, Gesichtspunkte für eine künftige Regelung der Berliner Verkehrsverhältnisse aufzustellen.

Die Schrift wird für alle, die sich für Berliner Verkehrsfragen interessieren, eine erfreuliche Bereicherung der vorhandenen Literatur bilden.

Berlin. Alfred Haselmann.

Dröll, H., Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik 1836—1896. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VIII—396 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 7.—.

Ehrenberg, Richard, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bde. [Anastatischer Neudr.] Jena, Gustav Fischer, [1896] 1912. gr. 8. XV—420, IV—367 SS. M. 15.—.

Handbuch für den Deutschen Außenhandel. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1912. 8. VI—379 SS. M. 1.—.

Hellauer, Josef (Prof.), Marseille. Ein Beitrag zur handelskundlichen Erforschung des Platzes. Wien, Export-Akademie, 1912. gr. 8. 103 SS. M. 1,60. (Publikationen der Export-Akademie.)

Hoebel, Der Stand der neueren preußischen Wasserstraßen am 1. 9. 1911. Gr.-Lichterfelde, A. Troschel, 1912. gr. 8. 69 SS. M. 3,50. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Nr. 54.)

Jacoby, Ewald, Untersuchungen über Absatzorganisation und Preisverhältnisse im deutschen Baumwollwarengroßhandel. Berlin, E. Ebering, 1912. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

Lampp, Friedrich, Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Landeskultur der brandenburg-preußischen Herrscher.) Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1912. gr. 8. VII—191 SS. mit 3 Taf. M. 3,50. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. XXVIII.)

Lanz, Robert, Der Einfluß des Welthandels auf die Kunst. Programm. Bern, Fr. Semminger, 1911. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Oberparleiter, Karl, Der Londoner Kaffeemarkt. Wien, Export-Akademie, 1912. gr. 8. 12 SS. M. 0,20. (Publikationen der Export-Akademie.)

Reuter, Christian, Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912. 8. 40 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. VI. Heft 1.)

Dunn, S. O., The American transportation question. New York, Appleton, 1912. 8. XI—289 pp. $ 1,50.

7. Finanzwesen.

Aehnelt (Justizr.), Das Zuwachssteuergesetz in seiner Bedeutung für bebaute Grundstücke und baureife Stellen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 8. 59 SS. M. 1,20.

Katsch, Michael, Die direkten Staatssteuern in Rußland. Berlin, Emil Ebering, 1912. gr. 8. 98 SS. mit 2 Tabellen. M. 2,50.

Teschemacher, Hans, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen. Eine finanzwissenschaftliche und allgemeingeschichtliche Studie über das preußische Einkommensteuerprojekt von 1847. Tübingen, H. Laupp, 1912. gr. 8. XI—80 SS. M. 2,80.

Warschauer, Otto (Prof.), Lotteriestudien. Mit Benutzung amtlicher Quellen für Volkswirte, Historiker und Juristen. Berlin, Karl Curtius, 1912. gr. 8. 125 SS. M. 3,50.

Derme, M., Le monopole des allumettes. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 113 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Stillich, Oskar, Graphische Kurstabellen. Handbuch der Kursschwankungen und des Ertragswertes der Industriepapiere der Berliner Börse. I. Band: Brennerei-Aktien. Berlin 1911.

Es ist zweifellos ein dankenswertes Unternehmen, in graphisch-tabellarischer Form eine Uebersicht über unsere Industriepapiere zu geben. Mit einem Blick überblickt man hier eine Reihe von Fragen, über die man sich sonst erst aus Berichten und Kurszetteln orientieren müßte. Stillich hat 5 Punkte graphisch dargestellt: den höchsten, niedrigsten und Schlußkurs jedes Jahres, das Aktienkapital, und den Wert, der sich durch Kapitalisierung der Dividende ergibt und der keineswegs den Kursen parallel geht. In seiner Einleitung hat Stillich übersichtlich hervorgehoben, welche verschiedenen Momente für die Kursentwicklung maßgebend sind: Ernteergebnisse, Steuerfragen, technische Fortschritte, Finanzgebahrung, Geschmacksänderung des Publikums, klimatische Verhältnisse — all das sind Dinge, von denen die Brennereien und ihre Aktien abhängen. Gerade das ist auch sehr eindringlich den Tabellen zu entnehmen, z. B. der Einfluß, den die Brennsteuererhöhungen der letzten Jahre gehabt haben.

Wir können Stillich nur unseren Dank für seine Zusammenstellung aussprechen. Aber ein Bedenken können wir nicht unterdrücken: welchen Umfang soll das ganze Werk annehmen, wenn es sich in gleicher Ausführung auf alle Industriepapiere der Berliner Börse erstrecken soll, wie sein Titel besagt? Wenn das „Handbuch" noch praktisch verwendbar bleiben will, wird man für die Technik der Tabellen wohl ein anderes Verfahren finden müssen. Dann kann vielleicht neben der Kurve des kapitalisierten Rendements auch eine Dividendenkurve eingefügt werden, was nur wünschenswert erscheinen würde.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bendixen, Friedrich (Hypothekenbank-Dir.), Geld und Kapital. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VI—187 SS. M. 4,50. (Inhaltsübersicht: Zur Lehre vom Gelde. — Das Reichsbank-Problem. — Die Krisis von 1907 und die Bankenquete. — Reichsbank-Politik. — Aus dem Gebiete des Grundkredits. — Das nationale Kapital.)

Bichmann, Heinrich, Der Zinsfuß seit 1895. Preisschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. gr. 8. 154 SS. mit 52 Tabellen. M. 5,20.

Meyer, A., Die Kapitalanlage. Einige grundsätzliche Erörterungen. Zürich, Orell Füssli, 1912. kl. 8. VIII—164 SS. M. 2,25.

Rosenthal, Charles Anton, Amerikanische Bonds (mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Immobiliarkreditinstitute). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1912. gr. 8. VII—105 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 116.)

Schacht, Hjalmar, Einrichtung, Betrieb und volkswirtschaftliche Bedeutung der Großbanken. Hannover, Helwing, 1912. gr. 8. 68 SS. M. 2.—. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 4.)

Wernik, Lucian, Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenfrage. Mit 65 Tabellen,

Uebersichten und graphischen Darstellungen. Berlin, H. J. Meidinger, 1912. gr. 8. XII—193 SS. M. 6,60.

Hage, M. D., Le problème de l'assurance obligatoire contre l'invalidité et la vieillesse. Rotterdam, D. van Sijn & Fils, 1912. roy. 8. IV—163 pag. fl. 2,50.

Layton, Walter T., An introduction to the study of prices. With special reference to the history of the 19th century. London, Macmillan and Co., 1912. Cr. 8. XI—158 pp. 2/.6.

9. Soziale Frage.

Baab, August, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. Leipzig (A. Deichert) 1911. 389 SS. 7,50 M.

Das ziemlich breit geschriebene Buch bietet dem Theoretiker wie dem Sozialpolitiker verhältnismäßig geringe Ausbeute. Es behandelt im ersten und ausführlichsten Teil das Problem der Arbeitslosenversicherung, im zweiten das der Arbeitsvermittlung, im dritten das der Arbeitsbeschaffung. Der erste und zweite Teil beruhen ganz wesentlich auf den bekannten Schriften von Jastrow, O. Conrad, Schanz, Leo u. a., ohne daß beispielsweise die grundlegende Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amtes in anderer Weise als bei irgendwelchen beiläufigen Bemerkungen zitiert wäre. Am meisten Interesse bietet das Kap. II, das Grundzüge eines Reichsgesetzes betreffend Arbeitslosenversicherung aufstellt und erläutert; und hierin wieder der Versuch, rechnerische Grundlagen einer Beitragsberechnung für eine obligatorische Arbeitslosenversicherung zu bieten.

Auch wenn man eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit für durchführbar hält — und die Frage der Durchführbarkeit wird theoretisch vielleicht nie entschieden werden — wird man der vom Verfasser vorgeschlagenen Lösung nur teilweise zustimmen können.

Die Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit einem der anderen Zweige der Arbeiterversicherung wird vom Verfasser wohl mit Recht verworfen. In der Tat sind die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung von denen der übrigen Versicherungszweige so verschieden, daß die für diese geschaffenen Organisationsformen für sie nicht passen. Referent hat an anderer Stelle [1]) engen Anschluß an die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises als den einzig möglichen Weg bezeichnet, und das jüngste Vorgehen des englischen Gesetzgebers, der Invaliden- und Krankenversicherung einerseits, und Arbeitslosenversicherung andererseits zwar äußerlich in ein und demselben Gesetzentwurf verbindet, für beide Versicherungszweige jedoch völlig getrennte Organisationen schafft und die der Arbeitslosenversicherung mit der des Arbeitsnachweises in nahe Beziehung setzt, beweist die Richtigkeit jener Auffassung. Auch B. wünscht Verbindung zwischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, wenn sie auch in seinem Gesetzentwurf in höchst unglücklicher Form zum Ausdruck gelangt. Sonderbarerweise aber stellt er diese Verbindung nur in den örtlichen Verwaltungsstellen her, und es

1) Bericht an die Internationale Arbeiterversicherungskonferenz im Haag, Bulletin des assurances sociales, 1910, Suppl. I.

fällt ihm gar nicht bei, die Versicherungsanstalten mit den nach ihm ebenfalls kraft Gesetzes zu bildenden Arbeitsnachweisverbänden in Beziehung zu setzen. Ja, indem er sich mit seinen Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises ganz an Dominicus hält, bemerkt er nicht, daß er zwei verschiedenen Reichsbehörden zur Beaufsichtigung der Versicherung und des Arbeitsnachweises bestimmt.

Träger der Arbeitslosenversicherung sollen nach B. territoriale Versicherungsanstalten sein, die „von den einem höheren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden" — warum nicht von dem höheren Kommunalverbande selbst? — errichtet werden. Sie treten als selbständige Rechtspersönlichkeiten „unter Vermeidung der Anlehnung an irgendeine staatliche oder kommunale Behörde" — hindert etwa die Anlehnung an die Provinzialverwaltung die Selbständigkeit der Landesversicherungsanstalten? — ins Leben. Daß der Gesetzentwurf auch sonst staatsrechtliche und gesetzestechnische Fehler enthält, darüber soll mit B. nicht gerechtet werden, da es ihm und dem Leser nur auf die Grundgedanken seiner Lösung ankommen kann. Hier ist nun sehr bedenklich, daß jede Versicherungsanstalt innerhalb gewisser, weitgesteckter Grenzen Beiträge und Unterstützungsleistungen ganz nach eigenem Gutdünken festsetzen soll. Das Gesetz bestimmt nur eine Gliederung in 4 Gefahrengemeinschaften, deren eine (Gewerbe und Industrie) „bei hinreichender Beteiligung" in 2 Gruppen zerlegt werden muß, während eine weitere Zerlegung im Belieben der Anstalt steht. Da nun innerhalb jeder Gefahrenklasse die Beiträge nach Lohnklassen abzustufen sind, deren Festsetzung wiederum im Belieben jeder Anstalt steht, so würde sich eine ganz unerträgliche Buntheit der Versicherungsbedingungen ergeben. Die sämtlichen Versicherungsanstalten sollen sich zu einem Rückversicherungsverbande zusammenschließen, der anscheinend genötigt sein soll, jegliche Rückversicherung abzuschließen, auch wenn die einzelne Versicherungsanstalt die Versicherungsbeiträge völlig unzureichend festgesetzt haben sollte. Das Reich übt durch das Reichsversicherungsamt die Aufsicht über die Versicherungsanstalten aus. Von einer solchen über den Rückversicherungsverband ist nicht die Rede, diesem wird vielmehr im Gesetz „weitgehendste Selbstverwaltung garantiert (!)". — Die Aufbringung der Mittel soll erfolgen durch Wochenbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, ferner durch Zuschüsse der Einzelstaaten zu den Unterstützungen endlich durch die Gemeinden, indem diese die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten tragen, auf die sie keinerlei Einfluß haben, und für die Leistungen der Versicherungsanstalten haften, obwohl sie bei Festsetzung der Beiträge und Unterstützungssätze kein Wort mitzusprechen haben. Ueber die Höhe der staatlichen Zuschüsse sagt der Gesetzentwurf ebensowenig etwas wie darüber, von wem und in welchem Wege sie festzusetzen sind. Im Interesse der Einheitlichkeit könnte die Festsetzung doch wohl nur durch das Reich erfolgen. Dann ist es aber auch aus Gründen der Billigkeit wie der finanziellen Selbständigkeit der Einzelstaaten notwendig, daß die Zuschüsse — wie bei der Invalidenversicherung — nicht von jenen, sondern vom Reich getragen werden.

Zu billigen sind B.s Vorschläge über die Abgrenzung des Kreises der Versicherten, insbesondere über die gerade im Interesse der Landwirtschaft notwendige Einbeziehung der Landarbeiter sowie über die Zulassung freiwilliger Versicherung in anerkannten (gewerkschaftlichen) Arbeitslosenkassen, die gewisse Bedingungen erfüllen, insbesondere Rechtsanspruch gewähren müssen, freilich aber beim Wegfall nicht nur der Arbeitgeberbeiträge, sondern auch des Staatszuschusses vermutlich auf dem Papiere stehen bleiben würden.

B.s Versuch, Grundlagen für die Beitragsberechnung unter Bildung von Berufsgefahrenklassen zu geben, stützt sich in erster Linie auf die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik des Reichsarbeitsblatts. Ihm entnimmt er auch eine Gliederung der Fachverbände nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 1903—1905, die er jedoch durch einige eigene Aufstellungen für den Durchschnitt der Jahre 1903—1908 ergänzt. Dabei zeigt sich nun eine ganz verschiedene Gliederung der Gewerkschaften, je nachdem man die Häufigkeit (Zahl der Fälle) oder die durchschnittliche Dauer des Einzelfalls der Arbeitslosigkeit zugrunde legt. Hieraus ergibt sich für B. eine gewisse Verlegenheit bei Bildung der Gefahrenklassen. Er hilft sich daraus, indem er überall da, wo Zahl der Fälle und Durchschnittsdauer des Einzelfalls in auffallendem Mißverhältnis zu einanderstehen, der Dauer die ausschlaggebende Bedeutung beilegt. So kommt er zu dem sonderbaren Ergebnisse, die Bergarbeiter, die bekanntlich die geringste Arbeitslosigkeit aufweisen, der höchsten Gefahrenklasse einzureihen. Schon dies Ergebnis hätte ihm die Verkehrtheit seines Auswegs zeigen müssen. Hätte er sich noch den Jahrgang 1910 des Reichsarbeitsblatts angesehen, so würde er zudem gefunden haben, daß neuerdings hier eine Methode angewandt wird, die ihn aus seiner Verlegenheit ohne weiteres befreit hätte, nämlich die Feststellung des „wirklichen Umfangs der Arbeitslosigkeit", d. h. des Verhältnisses der Zahl der Arbeitslosentage zu der der möglichen Arbeitstage (Manntage). Liegen diese Berechnungen auch noch nicht für eine genügend lange Zeit vor, um Durchschnittszahlen zu berechnen, so hätte ein Hinweis auf die künftige Möglichkeit doch nicht fehlen dürfen.

Bemerkt sei, daß B. seinen Berechnungen für die Bauarbeiter, über die die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik nur ungenügende Auskunft gibt — immerhin hätten die Arbeitslosenzählungen des Maurer- und des Zimmerverbandes herangezogen werden können — die Ergebnisse der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter zugrundelegt. Mögen auch die rechnerischen Ergebnisse B.s anfechtbar sein, so bleibt es immerhin verdienstlich, eine solche Berechnung überhaupt angestellt und gezeigt zu haben, daß die Gewerkschaftsstatistik bei Anwendung genügender Vorsicht — die wegen der Fehlerquellen dieser Statistik geboten ist, namentlich aber wegen der Unsicherheit darüber, inwieweit die Arbeitslosengefahr der organisierten der aller Arbeiter entspricht — Unterlagen für eine Gefahrenberechnung zu bieten vermag.

B.s Erörterung des Problems der Arbeitsvermittlung bringt kaum

irgend etwas Neues. Seine Vorschläge zur gesetzlichen Regelung, und zwar Monopolisierung des öffentlichen Arbeitsnachweises, lehnen sich, von nicht sehr bedeutenden Abweichungen abgesehen, ganz an die bekannten Vorschläge von Dominicus an. Vor diesem hat er sogar ein wichtiges Argument voraus, indem die Zwangsarbeitslosenversicherung in der Tat einen den Arbeitsmarkt beherrschenden öffentlichen Arbeitsnachweis zur Voraussetzung hat. Daß aber zur Herstellung der Herrschaft über den Arbeitsmarkt wirklich die gesetzliche Unterdrückung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und des Interessentenarbeitsnachweises notwendig wäre, erscheint mir unbewiesen. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der offenen Stellen — die Stellengesuche würden dem öffentlichen Nachweis im Falle der Arbeitslosenversicherung von selbst bekannt — würde meines Erachtens dieselben Dienste tun. B. hat sich, wie schon bemerkt, die Gelegenheit entgehen lassen, die von ihm befürworteten Gesetzentwürfe über Arbeitslosenversicherung und über Arbeitsnachweis in eine innere, organische Verbindung zu bringen.

Der dem Problem der Arbeitsbeschaffung gewidmete Teil behandelt die Notstandsarbeiten und die Arbeitsverschiebung, ohne diesem mit den Grundfragen unserer Wirtschaftsordnung zusammenhängenden Problem wesentlich neue Seiten abzugewinnen oder die Kenntnis von den praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet nennenswert zu bereichern.

Das im Jahre 1911 erschienene Buch ist offenbar 1909 geschrieben, da alle verwerteten Statistiken höchstens bis 1908 oder Anfang 1909 reichen, und die Zahl der Lohnarbeiter nach der Berufszählung 1907 als noch nicht veröffentlicht bezeichnet wird. So kommt es wohl auch, daß die gerade auf dem behandelten Gebiete ziemlich reiche Literatur an amtlichen und privaten Veröffentlichungen aus den Jahren 1909 und 1910, z. B. die Berichte für die Pariser Internationale Arbeitslosenkonferenz oder auch die schon im Jahre 1910 bekannt gewordenen Grundzüge des englischen Arbeitslosenversicherungs-Gesetzentwurfs keinerlei Erwähnung gefunden haben. Zum mindesten hätte auf alle diese Veröffentlichungen im Vorwort hingewiesen werden müssen.

Zu tadeln sind endlich zahlreiche Sprachflüchtigkeiten, mit denen eine Vorliebe für überflüssige Fremdwörter einhergeht. Alles in allem: das Buch von B. bedeutet keine erhebliche Bereicherung der Literatur vom Arbeitslosenproblem. Joh. Feig.

Arbeitszeit, Die, in Glashütten. Bericht über die in der Zeit vom 14. 6. bis 14. 8. 1909 durchgeführte Erhebung. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, Alfred Hölder, 1911. 4. X—121 SS. M. 2,60.

Brentano, Lujo, Der Schutz der Arbeitswilligen. Ein unpolitischer Vortrag über ein politisches Thema. (Zugleich 2. Aufl. von Nr. 159 d. Volkswirtschaftlichen Zeitfragen.) Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 265.)

Erhebung über die Kinderarbeit in Oesterreich im Jahre 1908. II. Teil. Textliche Darstellung. 1. Heft. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, Alfred Hölder, 1911. 4. XLI—75 SS. M. 1,80.

Hertzka, Theodor, Das soziale Problem. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. XII—357 SS. M. 6.—.

Kägi, H., Arbeitsordnung und Lohnregulativ für die Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich. Anhang: Dienst- und Fabrikordnungen. Mit Erläuterungen, Anmerkungen und

Verweisungen herausgegeben. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1912. 8. VIII—146 SS. M. 2,50.

Koehne, Carl (Prof.), Die Baugenossenschaften. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1912. Lex.-8. 52 SS. M. 2,80. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin. Bd. V. Heft 4.)

Krankheit und soziale Lage. Bearb. von (Prof.) Alfr. Blaschko u. a. Herausgeg. von (Prof.) M. Mosse und G. Tugendreich. (In 3 Lieferungen.) 1. Lieferung. München, J. F. Lehmann, 1912. Lex.-8. 232 SS. M. 6.—.

Leipart, Theodor, Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1912. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Nötzel, Karl, Der Generalstreik als soziales Kampfmittel. München, Hans Sachs-Verlag, 1912. 8. 48 SS. M. 0,80. (Probleme unserer Zeit. Herausgeg. von F. W. Schroeter. Nr. 1.)

Tischer, Alfred, Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VIII—158 SS. M. 4,50. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden. Heft 3.)

Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. 3. Bd. III. Teil. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Lederwaren-, Steinzeug- und Textilindustrie. Mit Beiträgen von Max Morgenstern, Karl Beck und Marie Bernays. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. VII—389 SS. mit Kurven und 16 farbigen Tabellen. M. 9,40. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 135. III. Teil.)

Wohnung und Frau. Fünf Vorträge von Marie Baum, Marie Kröhne, Alice Bensheimer, Dorothea Staudinger und Stadtrat Flesch. Herausgeg. vom Badischen Landeswohnungsverein. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1912. gr. 8. 94 SS. M. 1.—.

La Combe de Villers, Joseph, Nécessité d'une réglementation légale du travail à domicile. Thèse. Rennes, impr. E. Prost, 1912. 8. 168 pag.

Lallemand, Léon, Histoire de la charité. Tome IV. Les temps modernes du XVI[e] au XIX[e] siècle. Partie II. Europe (suite). Les assistances spéciales — Le soulagement des prisonniers et le rachat des captifs — Les secours à domicile — Les ateliers de charité — Les monts-de-piété. Paris, Alphonse Picard et fils, 1912. 8. 527 pag. fr. 7,50.

Maignan, M., Économie esthétique. La question sociale sera résolue par l'esthétique. Paris, l'Art décoratif, 1912. 8. 323 pag.

Carlton, F. T., The history and problems of organised labour. London, Harrap, 8. 6/.—.

Cross, Ira B., The essentials of socialism. New York, The Macmillan Company, 1912. 8. IX—152 pp. $ 1.—.

Levine, L., The labor movement in France. With an introduction by Franklin H. Giddings. New York, Longmans, 1912. 8. 212 pp. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Mason, Bertha, The story of the women's suffrage movement. With introduction by Lord Bishop of Lincoln. London, Sherratt & Hughes, 1912. 8. 96 pp. 1/.—.

Scudder, Vida D., Socialism and character. London, Dent, 1912. Cr. 8. 450 pp. 5/.—.

Urwick, E. J., A philosophy of social progress. London, Methuen, 1912. Cr. 8. 312 pp. 6/.—.

Dettori, G., Miniere e minatori in Sardegna: note critiche alle relazioni dell'inchiesta parlamentare. Parte I: Le modalità intrinseche di lavoro. Cagliari, tip. Corriere dell'Isola, 1912. 16. 184 pp.

Fabius, D. P. D., Armenzorg. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1912. gr. 8. 64 blz. fl. 0,70.

10. Gesetzgebung.

Götze, Hans, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen. (Preisgekrönte Arbeit der juristischen Fakultät der Fr.-W.-Universität Berlin.) Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1911, XV und 143 SS.

Daß für die vorliegende Schrift ein Bedürfnis vorliegt, dafür spricht

nicht nur die verschiedenartige Auffassung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden über die Berechtigung des Beitrittzwanges zu diesen Institutionen, sie ist auch als brauchbarer Beitrag zu begrüßen zur Entscheidung über die vom Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichstagsdrucksache No. 1035, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/11, §§ 362—380) — in Abweichung vom ersten Entwurf (Reichsanzeiger 1911, No. 13) — als Zuschuß- bzw. Ersatzkassen zugelassenen privaten Pensionskassen.

Unter Fabrikpensions- und Unterstützungskassen, auch kurz als Werkpensionskassen bezeichnet, versteht Götze „schlechthin diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen industrieller Betriebe, welche für ihre Mitglieder Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpension vorsehen, zum Teil nebenbei aber auch den Invaliden, deren Frauen, Witwen und Kindern freie ärztliche Behandlung, freie Medizin und andere Unterstützung mehr gewähren“ (S. XV). Nicht behandelt werden dagegen Unterstützungskassen, die lediglich Kranken- oder Sterbegeld geben und gleichsam nur Zuschußkassen gegenüber den durch das Krankenversicherungsgesetz bedingten Einrichtungen darstellen.

Der Verfasser nimmt nach einem kurzen rechtshistorischen Rückblick auf die Entwicklung des Arbeitsvertrages Stellung zu der Frage, inwieweit die Vertragsfreiheit des einzelnen Arbeitnehmers durch Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer beeinflußt wird, und verlangt, indem er sich im Interesse der Arbeiter gegen ein etwaiges Verbot solcher Institutionen ausspricht, daß „die mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse so zu regeln und auszubauen sind, daß ein gesunder Wechsel der Arbeitsstellen den Arbeitern nicht unterbunden wird“ (S. 9).

Einer eingehenden Darstellung der Rechtsverhältnisse der Werkpensionskassen „im Staatsgefüge“, d. h. der für sie in Betracht kommenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. der einzelnen Arbeiterfürsorgegesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes folgt eine ausführliche kritische Betrachtung der privatrechtlichen Satzungsbestimmungen, wobei reine Wohlfahrtskassen ohne Mitgliederbeiträge und Kassen mit solchen unterschieden werden. Eingehender behandelt wird vor allem die Frage der Rückzahlung der Beiträge bei Lösung des Arbeitsverhältnisses, wozu der Verfasser zahlreiche Gutachten von Rechtsgelehrten und gerichtliche Entscheidungen heranzieht. Diesem mehr referierenden Teil der Arbeit (de lege lata) schließen sich Reformvorschläge des Verfassers an (de lege ferenda). Den Erlaß eines besonderen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkpensionskassen nach Art des Abänderungsgesetzes für die Knappschaftskassen vom 19. Juni 1906 hält er bei der Vielseitigkeit der behandelten Institutionen nicht für angebracht, weil auch schon ein erheblicher Teil der nötigen Bestimmungen im Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt ist. Auch ein Normalstatut lehnt er ab und begnügt sich vielmehr im Anschlusse an die Uebergangsbestimmungen der ersten Denkschrift über die Privatbeamtenversicherung (Reichstagsdrucksache No. 986, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/8)

mit der Anregung von „gesetzlich festzulegenden Richtlinien, welche die Kassen zur Durchbildung und Ergänzung ihrer im übrigen satzungsgemäß zu regelnden Einrichtungen zwingen" (S. 118). Hervorzuheben ist hiervon besonders der Vorschlag, die vom Arbeiter geleisteten Beiträge mit Zinsen oder die zur Deckung seines erworbenen Anspruches rechnerisch erforderliche Prämienreserve bei Lösung des Arbeitsverhältnisses der neuen Kasse zu überweisen (S. 121). Von einer allgemeinen Karenzzeit will Götze nichts wissen, ebensowenig von einer Vereinigung aller Werkpensionskassen zu einer Gesamtkasse; dagegen verlangt er, daß den Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf die Leistungen und Beteiligung an der Verwaltung gewährt wird. Seine verschiedenen Vorschläge faßt der Verfasser schließlich zu Zusätzen zur Reichsversicherungsordnung zusammen und gibt zum Schlusse noch eine Zusammenstellung der in den außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 maßgebend gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Nach Berücksichtigung der Forderung der „Zulassung entsprechender Mitwirkung der Standesgenossen der Versicherten in der Verwaltung und namentlich bei Entscheidungen über Streitigkeiten" (S. 129) ist Götze ein Freund der Werkpensionskassen und sieht in ihnen „ein weiteres Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den eigenen Betrieben, welche die Brotstelle beider und ein wichtiges Fundament für Gemeinde und Staat bilden". Carl Ergang.

Beigel, R., Kaufmännische Kenntnisse für den modernen Juristen und höheren Verwaltungsbeamten! Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, 1912. gr. 8. 67 SS. M. 2,40.

Breithaupt, Hermann (Reg.-R.), Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf Grund der Unfallversicherungsgesetze vom 30. 6. 1900 unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911. Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. XI—650 SS. M. 12.—.

Deumer, Robert (Ger.-Assessor), Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. XII—430 SS. M. 12.—.

Gugel (Ob.-Reg.-R.) und (Reg.-Assessor) Schmid, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Mit einem ausführlichen Sachregister. 2 Bde. Berlin, Erich Weber, 1912. gr. 8. XVI—725, XII—856 SS. M. 26.—.

Holmes Jr., O. W., Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas (the common law) in 11 Abhandlungen dargestellt. Mit Zustimmung des Verfassers deutsch von (Prof.) Rud. Leonhard. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. XIX—423 SS. M. 12.—.

Jung, Erich (Prof.), Das Problem des natürlichen Rechts. München, Duncker & Humblot, 1912. gr. 8. IV—334 SS. M. 8.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgeg. von Hanow, Hoffmann, Lehmann, Moesle, Rabeling. II. Bd. Hoffmann, Franz, Reichsversicherungsordnung. 2. Buch. Krankenversicherung. 2. Aufl. des Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XVI—731 SS. M. 15.—.

Rohrscheidt, Kurt v., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1. Bd. Berlin, Franz Vahlen, 1912. Lex.-8. XXIV—1051 SS. M. 20.—.

Vossen, Leo, Populäres Wasserrecht. Beuel, Fritz Weckmann, 1912. 16. 117 SS. M. 1,25.

Wagemann, Arnold, Unser Bodenrecht. Eine kritische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IX—65 SS. M. 1,60.

Bloch, René, et Henry Chaumel, Traité théorique et pratique des conseils de prud'hommes. Paris, Félix Alcan, 1912. 8. 840 pag. fr. 12.—.

Pidoux, P. A., La législation de l'assistance en Franche-Comté aux XVIe et XVIIe siècles. Étude historique, juridique et sociale. Vesoul, L. Bon, 1911. 8. 68 pag.

Ellis, C. Cleveland, The old age pensions acts, 1908 and 1911. London, W. Hodge, 1912. 8. 132 pp. 2/.6.

Fraser, J. A. Lovat, The national insurance act, 1911, with introduction and notes. London, Waterlow, 1912. 8. XII—216 pp. 5/.—.

Rameri, Silvio, Infortuni del lavoro: commento alla legge e al regolamento sugli infortuni del lavoro. Torino, S. Lattes e C., 1912. 16. 660 pp.

Folmer, Anth., De arbeidswet 1911 en de algemeene maatregelen van bestuur met uitvoerige toelichting. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1912. kl. 8. VIII—248 blz. fl. 1,90.

Groeneveld, H. W., De ongevallenwet 1901. Amsterdam, B. van der Land, 1911. gr. 8. VIII—378 blz. fl. 4,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Stier-Somlo, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen für Preußen. Berlin und München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1912.

Professor Dr. Stier-Somlo (Bonn) hat in einem stattlichen Bande sowohl die preußischen als auch die Reichsgesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes vereinigt, welche Zusammenstellung nicht nur für die praktische Benutzung, vielmehr auch für den akademischen Unterricht wertvoll ist. So wird die Sammlung auch bei der immer lebhafter geforderten staatsbürgerlichen Erziehung als Unterrichtsmittel wie als Nachschlagewerk willkommen sein. Sie ist um so mehr anzuerkennen, als ja der Versuch, für Preußen die wesentlichen Gesetzesbestimmungen in pragmatisch treuem und genauem Text zu bieten, schwierig deshalb ist, weil neue Vorschriften immer Aenderungen gebracht haben, und weil die gleiche Gefahr des Veraltens auch diesem für die Jetztzeit gewiß zuverlässigen Werk droht. Ob die Mitteilung einzelner Literaturnachweise notwendig ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hätten sie dann vollständiger sein müssen, was insbesondere für die Finanzgesetze gilt, aber ebenso für das Arbeiterversicherungsrecht. Diese Rubrik wird bei der Neuauflage wohl zu einer Gruppe „Sozialversicherungsrecht" durch Mitaufnahme des „Angestelltenversicherungsgesetzes" erweitert werden. Ueber den Umfang geben die Ueberschriften von 27 Gruppen eine Vorstellung, die wir abgekürzt deshalb hier folgen lassen: Verfassungsrecht; Bundes- und Staatsangehörigkeit; Personenstand; Gesetzverkündung; Staatsbehörden; Polizei; Vereins- und Pressewesen; Beamtenrecht; Militärrecht; Kommunalrecht; Steuer- und Finanzrecht; Verwaltungsstreit- und Zwangsverfahren; Agrar- bzw. Bergrecht; Enteignung; Oeffentliche Gesundheitspflege; Fürsorgeerziehung; Gewerberecht; Handelsrecht; Auswanderungswesen; Gesinderecht; Wasserrecht; Armenrecht; Jagdrecht; Recht der Verkehrsanstalten; Schulrecht. Angefügt sind Reichsversicherungsordnung und die beiden Zweckverbandsgesetze; im Nachtrag wäre auch die Berücksichtigung der durch Gesetz vom 27. Dezember 1911 geschaffenen Novellen zur Reichsgewerbeordnung wünschenswert gewesen. G.

Böckmann, Kurt v., Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VIII—272 SS. M. 5,20. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 20.)

Landsberg, J. F., Das Jugendgericht. Hannover, Helwing, 1912. gr. 8. 109 SS. M. 2,50. (Einführung in das lebende Recht. Heft 3.)

Maisonnier, L., et G. Lecarpentier, L'Irlande et le Home Rule. Paris, Marcel Rivière & Cie, 1912. 8. 320 pag. fr. 7.—.

Orban, Le droit constitutionnel de la Belgique. Tome III. Libertés constitutionnelles et principes de législation. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 622—XXX pag. fr. 14.—.

King, Joseph, and F. W. Raffety, Our electoral system. London, T. Murby, 1912. Cr. 8. VI—153 pp. 2/.—.

Moore, John Bassett, Four phases of American development. Federalism — Democracy — Imperialism — Expansion. Four lectures delivered at the John Hopkins University. Baltimore, John Hopkins' Press, 1912. Cr. 8. 218 pp. 5/.—.

Rees, Sir J. D., Current political problems. London, E. Arnold, 1912. Cr. 8. 436 pp. 5/.—.

Warren, C., A history of the American bar. Cambridge, The University Press, 1912. 8. 586 pp. 16/.—.

Ferraris, Luigi, La capitale ed il suo ordinamento. Studio di scienza amministrativa. Torino, fratelli Bocca, 1912. 8. XVII—186 pp. l. 5.—. (Biblioteca di scienze sociali — Vol. LX.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 17. Rosenberg, E. (Dir.), Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel, 1904—1910. Der Grundbesitzwechsel, 1904—1910. Die Zwangsversteigerungen, 1907—1910. Kiel, Lipsius & Tischer, 1911. 4. 34 SS. mit 1 Kurve und 1 Plan. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 259. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. Imp.-4. 68 SS. M. 1.—.

Zentralblatt, Deutsches statistisches. Ergänzungshefte. 1. Heft. Rusch, Max (Ger.-Assessor), Statistik der Zivilrechtspflege. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. 99 SS. M. 3,60.

Italien.

Relazione sul V° censimento generale della popolazione e sul I° censimento industriale, 11 giugno 1911. Censena, tip. Biasini-Tonti, 1911. 4. 44 pp.

Tavolo, Sulla, di mortalità italiana, 1899—1902. (Direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 66 pp. l. 1,20. (Annali di statistica, serie V, Vol. II.)

Holland.

Aanhangsel bij het 3e deel van de Uitkomsten der Negende tienjaarlijksche Volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op 31 december 1909. Percentsgewijze verhouding over iedere gemeente van Nederland van het aantal personen, behoorende tot de voornaamste kerkelijke gezindten, tot de totale bevolking. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. 14 blz. met 5 graf. kaarten.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLXV. Statistiek van het Rijkstucht- en -opvoedingswezen over het jaar 1910. 's Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1912. 4. XXVI—43 blz. fl. 0,50. — CLXVI. Statistiek der Spaar- en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1909/10. Ebenda 1912. 4. XXXIV—445 blz. fl. 1,25.

13. Verschiedenes.

Kauffmann, Max (Priv.-Doz.), Die Psychologie des Verbrechens. Eine Kritik. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. VIII—344 SS. mit Abbildungen u. 7 Taf. M. 10.—.

Ladewig, Paul, Politik der Bücherei. Leipzig, Ernst Wiegandt, 1912. 8. VIII—427 SS. mit Taf. M. 6,50.

Sauer, Alfred, Frauenkriminalität im Amtsbezirk Mannheim. Breslau, Schletter, 1912. gr. 8. VIII—102 SS. M. 2,60. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 146.)

Sommerfeld, Th., und R. Fischer, Liste der gewerblichen Gifte und anderer gesundheitsschädlicher Stoffe, die in der Industrie Verwendung finden. Nach den Beschlüssen des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entworfen. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Internationales Arbeitsamt.)

Steckelmacher, M., Randbemerkungen zu Werner Sombarts „Die Juden und das Wirtschaftsleben“. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Steuer, Philipp, Die Wasserversorgung der Städte und Ortschaften, ihre wirtschaftliche Entwicklung und Analyse. Berlin, Franz Siemenroth, 1912. gr. 8. 171 SS. M. 4,50.

Cavaillé, J., Le charbon professionnel. Avec une préface de J. P. Langlois. Paris, Berger-Levrault, 1911. 8. X—362 pag. fr. 6.—. (Les Intoxications professionnelles.)

Adam, Hargrave L., Woman and crime. London, T. W. Laurie, 1912. 8. 346 pp. 10/.6.

Cohen, Julius B., and A. G. Ruston, Smoke: a study of town air. London, E. Arnold, 1912. 8. 96 pp. 5/.—.

Grane, W. L., The passing of war. A study in things that make for peace. London, Macmillan and Co., 1912. 8. 7/.6.

King, Irving, Social aspects of education. New York, Macmillan Company, 1912. 8. XV—425 pp. $ 1,60.

Novikow, J., War and its alleged benefits. With an introduction by Norman Angell. London, Heinemann, 1912. Cr. 8. XVI—151 pp. 2/.6.

Savage, William G., Milk and the public health. London, Macmillan and Co., 1912. 8. 478 pp. 10/.—.

Smith, W. H., All the children of all the people. A study of the attempt to educate everybody. London, Macmillan and Co., 1912. Cr. 8. 6/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 36ᵉ année, février 1912: France: Le budget de 1912. — Les opérations de la Banque de France en 1911. — Angleterre: Loi de finances pour 1911—12. — Belgique: Les budgets extraordinaires de 1900 à 1910. — Les résultats des budgets de 1830 à 1907. — etc.

Journal des Économistes. 71ᵉ année, mars 1912: La grève des mineurs dans la Grande-Bretagne, par Yves Guyot. — L'école autrichienne d'économie politique, par Feilbogen. — Le budget des postes, télégraphes et téléphones de 1912, par Macler. — La loi fédérale sur les assurances en Suisse, par Ph. Favarger. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53ᵉ année, mars 1912: L'influence de l'accroissement du stock monétaire sur les prix, par L. March. — Le recensement de la population française en 1911, par Michel Huber. — etc.

Réforme Sociale, La. 32ᵉ année, N° 30, 16 mars 1912: Un voyage social en Allemagne, par Raymond Tabournel. — Pour les jeunes filles isolées, III, par Georges Risler. — Société d'économie sociale: Régionalisme et progrès social, par Charles-Brun. — etc. — N° 31, 1ᵉʳ avril 1912: Les causes de la hausse des prix, par le Baron Charles Mousse. — Pour les jeunes filles isolées, IV, par Georges Risler. — Société d'économie sociale: Une nouvelle richesse nationale: le fer dans l'Ouest de la France. Rapport de Pierre Adigard. — etc.

Revue des sciences politiques. Tome XXVII, II, Mars-Avril 1912: D'un Reichstag à l'autre. II. Les élections de janvier 1912, par Paul Matter. — Le nationalisme italien, par Stéphane Piot. — Le nationalisme irlandais, par G. Lecarpentier. — Le budget de l'Alsace-Lorraine, II, par Alfred Antony. — Le parti ouvrier australien au pouvoir, par C. Riboud. — L'Espagne en Afrique, par Georges Jary. — etc.

Revue internationale de sociologie. 20e année, mars 1912: De la psycho-sociologie, par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 14 février 1912: Le hasard. Communication de E.-N. Laval. Observations de Louis Favre, etc. — etc.

Science sociale, La. 27e année, 1912, fasc. 91: La morale des nations contemporaines, par G. Olphe-Galliard. — fasc. 92: Aperçu d'un enseignement de la science sociale. I. L'objet, par Léon Gérin.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 422, April 1912: The coal strike — and after, by George Blake Walker. — The real issue in Ireland, by Erskine Childers. — Horace and the social life of Rome, by H. W. Hamilton-Hoare. — The true lines of temperance reform, by F. E. Smith. — The cause of our national insecurity, by Harold F. Wyatt. — Socialistic ideas and practical politics, by W. H. Mallock. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, Part III, March, 1912: The South Sea Bubble, by Maberly Phillips. — The relations of bankers with partners and other joint persons. Lecture IV. By A. Andrewes-Uthwatt. — etc.

Journal, The Economic. No. 85, March, 1912: The principle of land value taxation, by C. F. Bickerdike. — Public loans and the modern theory of interest, by (Prof.) R. A. Lehfeldt. — The increase of population in Germany, by (Prof.) Gustav Cohn. — Wages and mobility, by (Prof.) A. L. Bowley. — Historical notes on the lot-meadow customs at Yarnton, Oxon., by R. H. Gretton. — etc.

Review, The Contemporary. No. 556, April, 1912: The mining industry of Britain, by William Brace. — Our foreign policy and its reform. — Anglo-American arbitration, by Herbert W. Horwill. — Individualism and socialism, by Havelock Ellis. — A mission to mothers, by Mrs. J. A. Hobson. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 544, April, 1912: Anti-strike legislation in Australasia, by Sidney Low. — The New Reichstag and the old policy, by R. C. Long. — etc.

Review, The National. N° 350, April 1912: National service, by F. E. Smith. — The finance of China, by J. O. P. Bland. — Strikes and the Australian remedy, by Pollio. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, Nr. 11, 12: Goldproduktion und Teuerung, II, III, von Hermann Schwarzwald. — Die Lage der österreichischen Baumwollindustrie, von Eugen Freih. v. Kubinzky. — etc. — Nr. 13: Neugründungen und Kapitalserhöhungen in Deutschland im Jahre 1911, von Richard Calwer. — Der Bergarbeiterstreik in England. — etc. — Nr. 14: Der neue bulgarische Handels- und Schiffahrtsvertrag. — etc. — Nr. 15: Die Emissionen und Gründungen in Ungarn im Jahre 1911, von Anton v. Deutsch. — Der Aufschwung der Bautätigkeit in der Türkei, von Gustav Herlt. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 17, Heft 2, ausgeg. Dezember 1911: Die österreichischen Banken im Jahre 1909. — Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1908—1909. — Statistik über die auf die direkten Steuern in den Jahren 1907 und 1908 für diese Jahre umgelegten Zuschläge. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VII, Heft II, Februar 1912: Ungarns Außenhandel im Jahre 1910. — Die Urproduktion in Ungarn im Jahre 1910. — Die Tätigkeit des königlich-ungarischen Finanzministeriums im Jahre 1910. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVII, 1912, Februar-Heft: Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von Ernst Mischler. — Zur österreichischen Konsumstatistik, von (Priv.-Doz.) Arthur Salz. — Die historische Entwicklung der Preisberichterstattung in Oesterreich, von Hugo Frh. v. Haan. — etc. — März-Heft: Ueber die Wirkungen der Erwerbsteuer auf die österr. Kreditbanken und Vorschußkassen, von (Priv.-Doz.) Wilibald Mildschuh. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, März 1912: Arbeitszeit (Oesterreich, Belgien, England, Frankreich, Dänemark). — Arbeiterschutz in der Hausindustrie (Oesterreich). — Wohnungswesen (Oesterreich, Rußland). — Kartellwesen (Oesterreich). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 3,

1912, Heft 1: Zur Frage der Behandlung der Kursverluste an Wertpapieren in den Bilanzen der Versicherungsanstalten, von Julius Kaan. — Der finanzielle Stand der Arbeiterunfallversicherungsanstalten am Schlusse von 1910, von (Reg.-R.) F. Schnitzler. — Ueber die Versicherung minderwertiger Leben, von Alfred Berger. — Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von Emil Lederer. — Die Bruderladen im Verhältnis zur Sozialversicherung, von (Senatspräsident i. R.) Ludwig Haberer. — Das Völkerrecht und das italienische Staatsversicherungsmonopol, von Hans Wehberg. — Die österreichische Sozialversicherung im Abgeordnetenhause, von (Reichsratsabg.) Stefan Licht. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 21, 1912, Heft II: Die neuere Gesetzgebung über die Heimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Regierungsentwurfes, von Else Kronbach. — Die Altersversicherung der Arbeiter in Belgien und das System der unterstützten Freiheit, von (Prof.) Ernest Mahaim. — Das französische Gesetz über die Altersversicherung der Arbeiter, von (Prof.) Charles Gide. — Die österreichische Sozialpolitik im Jahre 1911, von Walter Schiff. — Oesterreichische Staatsbahnverwaltung, von Viktor Russ. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Gennaio 1912: Il monopolio delle assicurazioni e la mortalità italiana, di G. Mortara. — Su taluni problemi di tecnica finanziaria, di V. Tangorra. — Unità di gestione ed unità di controllo nell'azienda dello Stato, di G. Ghidiglia. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XIX, Marzo 1912: I fasti italiani degli aspiranti trivellatori della Tripolitania, di Luigi Einaudi. — Le obbligazioni industriali in Germania, di Alberto Geisser. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Marzo 1912: Una grande questione, di G. Toniolo. — Il lavoro manuale e la Chiesa cattolica, di Antonio Arena. — L'azione dello Stato e la colonizzazione interna, di Rufo Ruffo. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XVI, fasc. I, Gennaio-Febbraio 1912: L'azione dell'individuo negli avvenimenti storici, di G. Beloch. — La pretesa influenza dell'ambiente sui caratteri fisici dell'uomo, di G. Sergi. — La ricerca storica e sociologica nella concezione filosofica del diritto e dello Stato, di G. Dallari. — Un nuovo tentativo di costruzione del concetto del diritto, di L. Biamonti. — Un critico dell'economia matematica, di R. A. Murray. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61e jaarg., 1912, Maart: Hervorming onzer Staatsbegrooting, II, door A. van Gijn. — De beteekenis van de Brusselsche suikerovereenkomst voor Nederland, II, door J. A. V. Bannen 't Loo. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 196, Avril 1912: Impressions tonkinoises. Une journée de novembre, par J. Muraire-Bertren. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 4: Zur Frage der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. — Ueber das Stimmrecht der Frauen, von Karl Moor. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, April 1912: Die Lohnbewegung der Bergarbeiter in England und Deutschland, von J. Giesberts. — Alte und neue Nachrichten über das Kongomündungsgebiet, von Max Büchler. — Teilnahme der Arbeiter am Unternehmergewinn, von Josef Langen. — etc.

I. Belgien.

Bulletin de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 19, Mars 1912: Pourquoi l'armée moderne est l'expression de la nation, par Ct Fastrez. — Sur le rôle fonctionnel des divisions sociales dans une organisation primitive, par N. Ivanitzky. — Sur la classification et l'évolution des types d'organisation sociale, par E. Waxweiler. — Sur le caractère prématuré des inductions statistiques dans l'interprétation des faits sociaux, par E. Waxweiler. — etc.

Revue Économique internationale. 9e année, Vol. I, N° 3, Mars 1912: La crise des industries libre-échangistes, la prospérité des industries protectionnistes de la Grande-Bretagne 1905—1911, par Jacques Bardoux. — L'état réel des finances japonaises, par Kotaro Mochizuky. — La vie chère et l'agriculture française, par Maurice Lair. — Le développement futur des centrales génératrices d'électricité, par Henri Marchand. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XL, March, 1912: Country Life: Conditions and needs of country life, by John M. Gillette. — Rural sociology as a college discipline, by Kenyon L. Butterfield. — Education for agriculture, by F. B. Mumford. — Economic significance of changes in country population, by T. N. Carver. — Farm tenancy in the United States, by Benjamin Horace Hibbard. — Co-operative movements among farmers, by E. K. Eyerly. — Immigrant rural communities, by Alexander E. Cance. — Social life in the country, by Warren H. Wilson. — Rural recreation, a socializing factor, by Myron T. Scudder. — The tramp problem, by O. F. Lewis. — Village problems and characteristics, by Edward T. Hartman. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 96, September, 1911: Working hours, earnings and duration of employment of women workers in selected industries of Maryland and of California, by Marie L. Obenauer. — Employment of children in Maryland industries, by Marie L. Obenauer and Mary Conyngton. — Attitude of Massachusetts manufacturers toward the health of their employees, by Wm. C. Hanson. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVI, No. 2, February, 1912: Beet sugar and the tariff, by F. W. Taussig. — The recent rise in the price of silver and some of its monetary consequences, by E. W. Kemmerer. — The British national insurance act, by Robert F. Foerster. — The income of capital, by G. A. Kleene. — The first decade of the Swiss federal railways, by A. N. Holcombe. — Tenancy in the western states, by Benjamin H. Hibbard. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 3, March 1912: The socialist party in the November Elections, by Robert F. Hoxie. — Grain legislation affecting Western Canada, by D. A. Mac Gibbon. — International arbitration and international finance, by Alexander D. Noyes. — The butter market, by M. Lippitt Larkin. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, March 1912: Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt. — The school savings bank system in Canada, by W. A. Craick. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVII, Nr. 1, March, 1912: State taxation of interstate commerce, II, by H. J. Davenport. — Marxism versus socialism, VI, by V. G. Simkhovitch. — Problems of modern Spain, by Clarence Perkins. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VIII, Heft 2: Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform, von von Strauss und Torney. — Allgemeine Krankenhäuser und die Bekämpfung des chronischen Alkoholismus, von Sick. — Der Alkohol in der russischen Reichsduma, von von Meyendorff. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, Nr. 3: Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter, von (Rechtsr.) Christian Weiss. — Die Bedeutung des Besitzes an ländlichen Liegenschaften für die Gemeindefinanzen, von Pfitzner. — Gesetzliche Regelung des Wirtschaftsgewerbes (Schluß), von Friedrich Welsch. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VII, Heft 2, März 1912: Die körperliche Entwicklung der Schuljugend in Pommern, von (Prof.) Erich Peiper. — Untersuchungen an wehrpflichtigen jungen Badnern nach dem Pignet'schen Verfahren, von (Stabsarzt) Gerhard Simon. — Der Einfluß der Gesetzgebung auf gewerbliche Erkrankungen, von (Prof.) J. Kaup. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. V, Heft 3, April 1912: Zur Reform des Schwurgerichts, von K. v. Lilienthal. — Praktische Vorbildung der Richteramtskandidaten, von (Landgerichtsr.) Franz Janisch. — etc. — Beiheft Nr. 11: Die Voraussetzungen der Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters, von Ernst Hellmut v. Schimpff.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 34, Heft 2, März 1912: Das Berufsschicksal der Industriearbeiter, von (Prof.) Alfred Weber. — Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Grundlagen einer neuen Preistheorie, von (Prof.) Robert Liefmann. (Schluß.) — Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien, von (Prof.) Robert Michels. (Schluß.) — Beiträge zur Literaturgeschichte des steuerfreien Existenzminimums, von (Prof.) Walter Lotz. — Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, von (Prof.) Othmar Spann. — Die Aufgaben der Sozialpolitik in der Steuergesetzgebung, von Emanuel Hugo Vogel. — Literatur: Zur Soziologie des Rechtes, von Hans Kelsen. — Das französische Bankwesen, von (Prof.) Adolf Weber. — etc.

Bank, Die. 1912, April: Die Berliner Großbanken im Jahre 1911, von Alfred Lansburgh. — Bankwelt und Terraingeschäft, von Ludwig Eschwege. — Der Berliner Privatdiskont, von A. L. — Nationaler Goldvorrat und zirkulierende Geldmenge, von Hermann Lufft. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, März 1912: Kommunale Maßnahmen gegen die Teuerung, von E. Zitzen. — Die Erschwerung kommunaler Anleihen, von Hommerich. — Zur Etatisierung kommunaler gewerblicher Betriebe, von E. Pinck. — Zum ländlichen Fortbildungsschulwesen in Preußen, von (Landtagsabg.) Hess. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 9, März 1912: Die Genealogie im Dienste der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, von Hermann Ritter von Schullern zu Schrattenhofen. — Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien, von Hubert Naendrup. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, Nr. 5: Nationalökonomen als Bibliothekare, von P. Kirschner. — Ein neuer Weg zu politischer Erziehung? Von Ernst Bernhard. — Zur Frage der Einfuhrscheine, von Max Linde. — Der paritätische Arbeitsnachweis und die Landwirtschaft, von Graack. — etc. — Nr. 6: Die freiwillige Versicherung im Versicherungsgesetz für Angestellte, von Heinz Potthoff. — Der moderne Mittelstand, von Hans Coelsch. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 6: Die Universitätsausdehnungsbewegung in England, von Ernst Schultze. (Schluß.) — etc. — No. 7: Staatliche und kommunale Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes in Budapest. — Die neusten Erhebungen über Lohnarbeit von Schulkindern in Dänemark, von Walter Abelsdorff. — etc.

Export. Jahrg. 34, 1912, Nr. 12: Entwickelung und Finanzen des russischen Eisenbahnwesens, von Frhr. von Mackay. — etc. — Nr. 13: Die Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention. — etc. — Nr. 14: Die deutschen Banken im Jahre 1911, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 15: Die Anarchie in Mexiko, von Frhr. v. Mackay. — etc. — Nr. 16: Reformen im Konsulatswesen. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 29, 1912, Bd. 1: Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites, von (Prof.) Julius Landmann. — Verbindung von Einkommensteuer und Vermögenssteuer mit besonderer Berücksichtigung der Steuerreformfrage in Württemberg, von (Finanzamtmann a. D.) Schneider. — Die Neugestaltung des Gemeindeumlagewesens in Hessen, von (Geheimrat) Becker. — Die Finanzen Rumäniens und die Ergebnisse der neuen Finanzpolitik der Ueberschüsse, von (Unterstaatssekretär a. D.) G. D. Creanga. — Russisches Gesetz vom 6. Juni 1910 über die staatliche Besteuerung der Immobilien in den Städten, Vororten und Flecken Rußlands mit Ausschluß der Vororte und Flecken des Königreichs Polen, von Gustav Sodoffsky. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 148, Heft 1, April 1912: Ueber amerikanisches Hochschulwesen, von (Priv.-Doz.) W. Kabitz. — Die Städtebau-Ausstellung und Groß-Berlin, von (Priv.-Doz.) W. Weisbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, Nr. 12: Wasserstraßenbau und Industrie. — etc. — Nr. 13: Zum Schutz der Arbeitswilligen, von Paul Steller. — etc. — Nr. 14: Zur Frage des Zurückbehaltungsrechtes im gewerblichen Arbeitsverhältnis. — „Das ewige Problem der Arbeitswilligen“. — etc. — Nr. 15: Zur

Lage der süddeutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienr.) Heinrich Semlinger. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, März 1912: Kartellfragen im Zentralverband Deutscher Industrieller. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, April 1912: Ist der Luxus nützlich oder schädlich? Von (Prof.) A. Mayer. — Das Genossenschaftswesen, von (Prof.) E. Schwiedland. — Arbeitslosenfürsorge, von (Generalsekretär) J. Weydmann. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1912, Nr. 6: Exportindustrie und Centralverband Deutscher Industrieller. — Die Tarifreformdebatte im englischen Unterhause, von Friedrich Glaser. — etc. — Nr. 7: Die handelspolitische Rede des Herrn Staatssekretärs Delbrück. — Der Zollschutz im In- und Auslande. — Eine deutsch-englische Handelsallianz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 6: Vom Seekrieg zum Landkrieg, von Karl Leuthner. — Der englische Bergarbeiterstreik, von Joseph Pointer. — Der deutsche Bergarbeiterstreik, von Robert Schmidt. — etc. — Heft 7: Der gesetzliche Mindestlohn in England, von Eduard Bernstein. — Die Brüsseler Zuckerkonvention, von Max Schippel. — Das Vordringen des landwirtschaftlichen Familienbetriebs und des Kleingrundbesitzes in Ostelbien, von Arthur Schulz. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1525: Die amerikanische Kapital-Konzentration und die Untersuchung über den „Geldtrust". — etc. — No. 1526: Auf dem Wege zum Staatssozialismus. — etc. — No. 1527: Der Anlagezwang für die Sparkassen. — etc. — No. 1528: Die Berechnung des Reingewinns. — Konzentration in der Elektrizitäts-Industrie. — etc.

Plutus. Jahr 9, 1912, Heft 12: Quotenelend, von Hermann Zickert. — etc. — Heft 13: Kreditschwindel. — Arbeiter als Teilhaber, von (M. d. R.) Edmund Fischer. — etc. — Heft 14: Musterung. — Kreditverkehr und Höchsthypothek, von (Gerichtsassessor) Curt Calmon. — etc. — Heft 15: Neugründungen und Kapitalserhöhungen im März 1912, von Richard Calwer. — etc. — Heft 16: Unsere Großbanken, I, von Georg Bernhard. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, März 1912: Die Erfindungseinheit, von (Landrichter) von Meerscheidt-Hüllessem. — Entdeckung und Erfindung, von Max Schneider. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, April 1912: Zur Besserung der englisch-deutschen Beziehungen, von J. Ellis Barker. — Zum inneren Frieden, von (M. d. A.) von der Osten-Warnitz. — Die Kehrseite der pazifistischen Medaille und die Unsicherheit der internationalen Beziehungen im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts, von Emile Flourens. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 1, April 1912: Die wissenschaftliche Grundlage der Politik, von Schmidt-Gibichenfels. — Wie können wir zur Erhaltung und Förderung unseres Volkstums wirksam mitarbeiten? Von G. H. Holle. etc. —

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 7, April 1912: Chartisten, Sozialisten und Carlyle, von Alois Brandl. — Das Anwachsen des Reichtums in Oesterreich, von Max Reinitz. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, April: Randglossen zur deutschen Diamantenproduktion, von H. Lotz. — Gabun, von Günter Tessmann. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 7, 8: Neubearbeitung der Normal-Unfallverhütungsvorschriften, von Seidel. — Die Gesetzgebung in Neuseeland, von (Reg.- u. Gewerber.) Fritz Lesser. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, März 1912: Der preußische Etatsentwurf für 1912, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwarz. (Schluß.) — Die bayerischen Gemeindefinanzen, von (Reg.-Akzessist) J. Haselberger. — Der englische Zensus, von H. Walter. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 21, 1912, Heft 1: Krankenversicherung (1906 bis 1910). — Erntestatistik für das Jahr 1911. — Bodenseefischerei im Jahre 1911. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (1911). — Reichserbschaftssteuerstatistik 1910. — Die überseeische Auswanderung 1911. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, Nr. 1, April 1912: Die Kolonien in Weltwirtschaft und Politik, von Paul Leutwein. — Die jüngste Entwicklung der wirtschaftlichen Ergebnisse unserer Schutzgebietsbahnen, von (Geh. Oberbaur.) F. Baltzer. — Der Erie-Kanal, von (Geh. Oberbaur.) Leo Sympher. — Chinas heutige Stellung im Welthandel, von (Assessor) Otto E. Preyer. — Der Weltmarkt im Petroleum und die Frage eines Reichspetroleummonopols, von J. Gschwendtner. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, Nr. 6: Die preußische Steuervorlage und die Interessen von Gewerbe und Kapital, von G. Strutz. — Ueber die Fortbildung von Gerichtsassessoren durch Beschäftigung in kaufmännischen oder industriellen Betrieben, von N. Zacharias. — Die verschiedenen Strömungen in der Privat-Angestelltenbewegung, von E. E. Hermann Schmidt. — etc. — Nr. 7: Zur Neuordnung des preußischen Wasserrechts, von (Geh. Oberregierungsr.) L. Holtz. — Die preußische Steuervorlage und die Interessen von Gewerbe und Kapital, von G. Strutz. (Schluß.) — Eine wirtschaftliche Reichsenquête zur Vorbereitung der neuen Handelsverträge, von (Dir.) W. Morgenroth. — Die Bankinspektion, das schwedische Aufsichtsamt für Aktienbanken und „Enskilda“-Banken, von Ivar Rooth. — etc. — Nr. 8: Die Bedeutung der letzten Reichstagswahlen für Handel, Industrie und Gewerbe, von Arthur Blaustein. — Zur Neuordnung des preußischen Wasserrechts, von L. Holtz. (Forts.) — Die Lage der deutschen Textilindustrie im Jahre 1911, von (Syndikus) Apelt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 25: Der englische Bergarbeiterstreik, von Th. Rothstein. — Gold, Papier und Ware (Schluß), von K. Kautsky. — etc. — Nr. 26: Die kapitalistische Tendenz im ultramontanen Modernismus, von Wilhelm Düwell. — etc. — Nr. 27, 28: Goldproduktion und Teuerung, I, II, von Otto Bauer. — Die Geschichte der großen amerikanischen Vermögen, von Fritz Kummer. — Frauenarbeit und Lohnpolitik, von Therese Schlesinger. — etc. — Nr. 29: Die Kreditanspannung, von Spektator. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, April 1912: Handelswissenschaft und Handelspraxis, von (Prof.) A. Schmid. — Teuerung und Geldwert, von Walter Conrad. — Der Wechsel, eine berufssprachliche Studie, von L. Wendelstein. — Deutschlands Schiffbau und Seeschiffahrt im Jahre 1911, von Wilhelm Leda. — Handel und Verkehr in Jerusalem, von J. Wetzlar. — Angestelltenversicherung und Arbeiterversicherung, von Heinz Potthoff. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIV, März 1912: Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete (Schluß), von (Prof.) v. Stengel. — Das Marokkoabkommen und die wirtschaftliche Bedeutung der neuen deutschen Erwerbungen, von W. Lochmüller. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 4: Das Wesen der historischen Kausalität, I, von A. Vierkandt. — Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme, I, von A. Voigt. — Gegen Gesinnungs- und Tendenzwissenschaft, von J. Wolf. — Die Entwickelungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik, II, von M. Mendelson. — etc.

Berichtigung.

Seite	429	5.	Zeile lies:	Erwachsene 15/50 statt 15/ω.
„	429	6.	„ „	Alte 50/ω statt 50/60.
„	433	3.	„ „	Personen 15/50 statt 15/35.
„	436	3.	„ „	1/15 Jahre alt statt 1/14.
„	441	11.	„ „	als die Hälfte statt alt.
„	441	19.	„ „	37—7,4 statt 17—7,4.
„	443	19.	„ „	Schweden 1/5 statt 3/5.
„	451	26.	„ „	Gesetze des Manu statt Mann.
„	455	12.	„ v. u. lies:	N 20 Prom. statt Proz.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XIII.

Die Entwicklung von Fleischerzeugung und Fleischverbrauch auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts und ihr gegenwärtiger Stand.

Von

Joseph Bergfried Esslen,

Professor an der Universität Zürich.

1. Will man berechnen, wie viel Fleich in einem Lande von der heimischen Landwirtschaft dem heimischen Verbrauch zugeführt wird, so muß man zwei Dinge genau kennen: 1) die Zahl der geschlachteten einheimischen Tiere und 2) ihr Fleichgewicht. Abgesehen von dem Jahr, beginnend am 1. Dezember 1906 und endend mit dem 30. November 1907, für welches die Zahl der Schlachtungen genau ermittelt ist, und einem entsprechenden Zeitraum in den Jahren 1903—1905, für welchen sie sich annähernd angeben läßt[1]), ist für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches weder die eine noch die andere dieser Größen bekannt. Bei den Viehzählungen am 1. Dezember 1904 und am 2. Dezember 1907 sind die Hausschlachtungen, welche in den 12 vorhergehenden Monaten vorgenommen wurden und welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachvieh- und Fleischbeschau, der Beschaupflicht nicht ohne weiteres unterliegen, miterhoben worden. Da aber die gewerblichen Schlachtungen erst seit dem 1. Juli 1904 dem Beschauzwang unterworfen sind und gezählt werden und da ferner die Ermittlung der Hausschlachtungen bei der Neuheit des Begriffes und der Erhebung im Jahre 1904 nicht fehlerfrei erfolgt sein dürfte, so konnte damals im Gegensatze zum Jahr 1907 die Zahl der Schlachtungen in einem Jahre nur ungefähr angegeben werden. Was das Gewicht der geschlachteten Tiere anlangt, so sind wir hier für die ganze Zeit, ähnlich wie hinsichtlich ihrer Zahl für alle Jahre außer den genannten, auf bloße Schätzungen angewiesen. Die Angaben über das Lebendgewicht des deutschen Viehstandes, wie sie bei den Viehzählungen

1) Vierteljahrsh. z. Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1905, IV, S. 15 ff.; dgl. zu 1909, I, S. 19.

der Jahre 1883, 1892 und 1900 zu gewinnen versucht wurden, vermögen uns hier kaum Anhaltspunkte zu liefern, da sie nach sachverständigem Urteil „zu keiner auch nur annähernd brauchbaren Ziffer geführt haben“ [1]). Die Unterlagen für die Schätzung werden uns geboten in den entsprechenden Angaben für kleinere Gebietsteile, z. B. für das Königreich Sachsen, namentlich aber für viele Städte, wo sie zum Teil seit Jahrzehnten meist im Anschluß an die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Fleisch ermittelt werden, in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau für die Zeit seit 1904 und mit der Stückzahl des Viehstandes, der durch die Viehzählungen festgestellt wird, für die früheren Jahre. Wir vermögen auf diese Weise allerdings keine völlig genauen Angaben zu erlangen; wir müssen uns vielmehr mit Näherungswerten begnügen. Doch wird es gelingen, den Glauben an die Richtigkeit einiger allgemein angenommener Schätzungen zu erschüttern.

2. Die Ergebnisse der ältesten Erhebungen des Viehbestandes, die einen größeren Teil — rund zwei Fünftel — des Gebietes des heutigen Deutschen Reiches umfassen, sind uns von Leopold Krug, dem Leiter des ersten Preußischen Statistischen Amtes, überliefert und stammen aus den Jahren 1797—1802, verschieden je nach den Provinzen [2]). Ueber die Jahreszeit und die Art und Weise der Erhebung ist nichts bekannt. Doch dürfte es sich nicht um eigentliche Zählungen gehandelt haben. Sie zeigen einen verhältnismäßig dichten Viehstand, wie er hinsichtlich der Schafe erst gegen das Jahr 1830, des Rindviehes in den 40er und der Schweine gar erst in den 50er Jahren wieder in den betreffenden Landesteilen erreicht worden ist — ein Zeichen der großen Verminderung des Volkswohlstandes in den altpreußischen Provinzen infolge der napoleonischen Kriege [3]), teilweise wohl auch eine Folge des Verschwindens unzähliger kleiner Bauern auf Grund der „Deklaration“ vom 29. Mai 1816, welche die Wohltaten des Ediktes vom 14. September 1811, betreffend Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die größeren Bauernstellen beschränkte. Die Gemeinheitsteilungen, die man gewöhnlich neben den Verheerungen der Kriege

1) Petersilie, Mitglied des Preußischen Statistischen Landesamtes, in der Ehrengabe für Georg v. Mayr, II, 88. „Bei den 1883 eingeführten Schätzungen und ebenso bei späteren sind Irrtümer allergröbster Art nicht selten gewesen; Altersklassen, selbst ganze Viehgattungen wurden miteinander verwechselt. . . . (Es) hat sich schließlich trotz aller Mühen ein Bild von einer Buntscheckigkeit des Wertes und Gewichtes im deutschen Viehstande ergeben, wie es unmöglich den Tatsachen entsprechen kann.“

2) Vgl. Anlage No. 1. — Schmoller (Die Größe des preußischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1867, Fühlings Neue Landwirtsch. Zeitung, 1870, S. 641 ff. und Rybark (Die Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1905, S. 36 ff.) legen ihren Berechnungen über die Entwicklung des Viehstandes in Preußen und in Deutschland die ganzen von Krug mitgeteilten Zahlen als Ausgangspunkt zugrunde, übersehen aber, daß sie sich auf große Gebietsteile (die Kammerdepartemente Kalisch, Warschau, Bialystok und Plozk: 1328 preußische Quadratmeilen) erstrecken, die sich nur wenige Jahre im Besitz des preußischen Staates befanden und die niemals als zu Deutschland gehörig angesehen werden konnten, deren landwirtschaftliche Verhältnisse auch mit den west- und süddeutschen nicht übereinstimmten.

3) Schmoller, a. a. O. S. 646.

als Ursache des Rückganges der Viehhaltung in den zwei ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ansieht, erfolgten in den östlichen Provinzen Preußens zum Teil erst Jahrzehnte später[1]). Auch die wenigen anderen Angaben, die für jene Zeit vorliegen [Schleswig, Holstein, Altkurhessen[2])], lassen einen bedeutenden Rückgang der Viehhaltung im Laufe der Kriegsjahre erkennen.

Für das zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und wiederum für das Jahr 1840 etwa läßt sich der Viehstand auf ungefähr neun Elfteln des heutigen Reichsgebietes ermitteln[2]). Allerdings gelingt dies nur, indem die Ergebnisse von Aufnahmen verschiedenen Wertes, die zudem in verschiedenen Jahren stattgefunden haben, zu einer Summe zusammengezogen werden. Doch ist in beiden Fällen der Viehstand auf weitaus dem größten Teil des in Betracht kommenden Gebietes in ein und demselben Jahre ermittelt worden: im Jahre 1816 auf 5426¼ Geviertmeilen von im ganzen 8298, für die Angaben vorliegen, oder auf mehr als zwei Dritteln; im Jahre 1840 auf 7536¼ Geviertmeilen von insgesamt 8339¼, für die Angaben vorliegen, oder gar neun Zehnteln. An ähnlichen Unvollkommenheiten leidet die Zusammenstellung für das Jahr 1861, die vom Statistischen Amte des Deutschen Reiches vorgenommen worden ist und zum ersten Male das ganze Gebiet des heutigen Deutschen Reiches umfaßt. Erst die vom Reich vorgeschriebenen Viehzählungen vom Jahre 1873 an liefern vergleichbare Zahlen[3]).

Wie stellt sich auf Grund dieser Angaben die Entwicklung des deutschen Viehstandes der Zahl nach dar?

Wir gehen aus vom Jahre 1816 und nehmen an, der Viehstand sei in den Gebieten, für die uns keine Angaben vorliegen, ebenso dicht gewesen wie im Durchschnitt derjenigen, für die wir Zahlen besitzen. Er hat sich folgendermaßen entwickelt:

	A. Stückzahlen: (in Millionen)			B. Verhältniszahlen:		
	Rinder	Schafe	Schweine	Rinder	Schafe	Schweine
1816	9,6	15,0	3⅓	100	100	100
1840	13,1	26,6	5,4	136	177	162
1861	15,0	28,0	6,5	156	187	195
1873	15,8	25,0	7,1	165	167	213
1883	15,8	19,2	9,2	165	128	276
1892	17,6	13,6	12,2	183	91	366
1900	18,9	9,7	16,8	197	65	505
1904	19,3	7,9	18,9	201	53	568
1907	20,6	7,7	22,1	215	51	664

Wir finden die bekannte Entwicklung: eine im ganzen stetige, doch verhältnismäßig langsame Zunahme des Rindviehes, anfänglich

1) Uebrigens führten sie, als sie durchgeführt wurden, in Wirklichkeit eher zu einer Vermehrung und Verbesserung namentlich der Rindviehhaltung. Vgl. Festschrift zur Säkularfeier der Königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle am 4. Juni 1864, 2. Abt., Hannover, S. 14; ferner: Die Landwirtschaft in Sachsen, Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Dresden, 1865, S. 188.

2) Vgl. Anlage No. 2.

3) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1905, IV, S. 36/37.

eine langsame, seit den 70er Jahren eine rasche Vermehrung der Schweine und zuerst eine bedeutende Zunahme, dann eine noch beträchtlichere Verminderung der Schafe. Es ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß diese Zahlen die Vermehrung des Viehstandes als zu groß erscheinen lassen, die Viehzahl in früheren Jahrzehnten als zu niedrig, zuerst im allgemeinen, weil die älteren Viehbestandaufnahmen nach einer mangelhaften Methode erfolgten [1], dann aber auch weil vor dem Jahre 1867 in Preußen die Kälber nicht erhoben wurden, die Zahlen für das Rindvieh also auch aus diesem Grunde zu niedrig sind.

Im ganzen genommen, war die Vermehrung des Viehstandes auf jenen zwei Fünfteln des heutigen Reichsgebietes, für die uns Krug aus der Zeit um 1800 Viehbestandszahlen überliefert hat — also in den östlichen Provinzen Preußens — von 1816—1902 stärker, als dem für das ganze Deutsche Reich geschätzten Durchschnitt 1816—1904 entspricht. Es dürfte dies damit zusammenhängen, daß im Osten der Viehstand das ganze Jahrhundert über weniger dicht war als im Süden und im Westen, die Möglichkeit der Vermehrung stärker. Jedenfalls entspricht es der wissenschaftlichen Vorsicht, die Krugschen Zahlen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts nicht für das ganze Reichsgebiet zu verallgemeinern, sondern lieber mit dem Jahre 1816 zu beginnen.

3. Doch für die Fleischversorgung ist nicht die Zahl des vorhandenen Viehbestandes maßgebend. Es kommt zunächst darauf an, ein wie großer Bruchteil desselben jedes Jahr zweckmäßigerweise geschlachtet werden kann. Auf dieses Verhältnis ist der Wert der Lebendnutzung der betreffenden Viehgattung von ausschlaggebendem Einfluß: hoher Wert der Lebendnutzung bei niedrigem Fleischpreis führt zu einem hohen durchschnittlichen Schlachtalter, zu einem niedrigen Schlachtverhältnis und umgekehrt. Außerdem kommen Rasse und Fütterung der betreffenden Tiere in Betracht: im Laufe des 19. Jahrhunderts ist es gelungen, früherreife Rassen der verschiedenen Viehgattungen zu züchten und diese Eigenschaft durch zweckentsprechende Fütterung auszunutzen. Es ist aus beiden Gründen anzunehmen, daß heute jährlich ein größerer Prozentsatz des bei der Viehzählung ermittelten Viehbestandes im Laufe des Jahres geschlachtet wird als vor 50 oder 100 Jahren.

a) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Verbindung mit denen der Viehzählungen der Jahre 1904 und 1907 und der damals vorgenommenen Zählungen der Hausschlachtungen und der in den zwölf vorhergehenden Monaten lebendgeborenen Kälber erlauben, dieses Verhältnis für die betreffenden Jahre mit großer

1) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, II, S. 437. — Ueber das Verfahren der Erhebung vgl. Kollmann, Deutschlands Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 10. Januar 1883, Schmollers Jahrbuch, 9. Jahrg., 1885, S. 699 ff.; Petersilie, a. a. O., S. 77 ff. — Für die neuerdings im Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium (Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, Heft 3 der Veröffentlichungen der genannten Berufsvertretung, Berlin 1911, S. 25, 28) vorgebrachte Behauptung, die Angaben der kleineren Viehbesitzer bei den Viehzählungen seien ungenau, d. h. zu niedrig, fehlt jeder Beweis.

Genauigkeit zu berechnen[1]. Da für die früheren Jahrzehnte Schätzungen hierüber, allerdings nur für Preußen, vorliegen, so ließe sich durch Vergleich der beiden Zahlenreihen leicht ein Bild der Beschleunigung des Umsatzes bei der Viehhaltung gewinnen. Doch sind die älteren Schätzungen erst auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Beginnen wir mit dem Rindvieh. Die Zahlen Dietericis, auf Grund deren er den Fleischverzehr im Preußischen Staate zuerst für das Jahr 1802[2] und später bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts[3] berechnete, erfreuten sich der verbreitetsten Anerkennung. Sie wurden noch 1863, allerdings mit Vorbehalt, vom Preußischen Statistischen Amt benutzt[4] und von Schmoller[5] und Viebahn[6] ihren Berechnungen des Fleischverbrauchs zugrunde gelegt. Sie sind durchweg etwas höher als die Annahmen Hoffmanns[7], da unter Berücksichtigung der jeweiligen Zusammensetzung des Rindviehbestandes Preußens geschlachtet worden wären:

in den Jahren:	1816	1840	1858	1861
nach Dieterici:	10,9 Proz.	10 3/4 Proz.	10 3/4 Proz.	10,8 Proz.
nach Hoffmann:	7,1 „	9,2 „	9,0 „	8,8 „

Der Unterschied zwischen beiden Schätzungen ist gering und sie bestätigen einander im wesentlichen. Aber es erhebt sich doch die Frage, welcher von ihnen als der wahrscheinlicheren der Vorzug zu geben sei, da davon die Berechnung der Beschleunigung des Umsatzes des Rindviehes und in hohem Grade der Steigerung der Rindfleischerzeugung und des -verbrauches im Laufe des 19. Jahrhunderts abhängt. Hoffmann ging bei seiner Aufstellung von dem Gedanken aus, daß, wenn anders der Viehstand nicht vermindert und nach und nach aufgezehrt werden solle, die Größe des jährlichen Zuwachses der Größe des jährlichen Abganges gleich sein müsse. Den Zuwachs glaubte er ermitteln zu können auf Grund der Zahlenangaben für das Jungvieh. Es wurde dazu gerechnet „alles Rindvieh von der Zeit an, wo das Kalb zur Nachzucht bestimmt wird, bis ins dritte Jahr“[8]. Erst seit den sechziger Jahren wird in Preußen bei den Viehstandsaufnahmen das Rindvieh genauer nach dem Alter zu unterscheiden versucht. Früher rechnete man zum Jungvieh jedes zur Aufzucht bestimmte, aber noch nicht zur Nachzucht verwendete Stück Rindvieh. Auf diese Weise mag manches männliche Rind schon mit weniger als 2 Jahren zum ausgewachsenen, manches weibliche noch mit mehr als 2 Jahren zum Jungvieh gerechnet worden sein. Im Königreich Sachsen[9] wurden z. B. in den

1) Vgl. Anlage No. 3.

2) Schmoller, Ueber Fleischkonsumtion, Zeitschr. d. Landwirtsch. Zentralvereins der Provinz Sachsen, 27. Jahrg., 1870, S. 206.

3) Handbuch der Statistik des Preußischen Staates, Berlin 1861, S. 239.

4) Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, 4. Jahrg., 1864, S. 130.

5) Die Größe des preußischen Viehstandes, a. a. O. S. 751.

6) Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3. Teil, Berlin 1868, S. 196.

7) Vgl. Anlage No. 3.

8) Die Bevölkerung des Preußischen Staates, Berlin 1839, S. 211.

9) Ernst Engel, Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung. Dresden 1853, S. 312/313.

Jahren 1847 und 1850 3554 bzw. 3777 Bullen unter zwei Jahren bei 7979 bzw. 8080 im ganzen gezählten ermittelt; desgleichen neben 54984 bzw. 56846 Kalben im Alter von 1—2 Jahren 47449 bzw. 42916 mit mehr als 2 Jahren. Bei den Ochsen dürfte im allgemeinen die Vollendung des zweiten Altersjahres die Grenze zwischen Jungvieh und erwachsenem Rindvieh gebildet haben. Da aber unter dem Rindvieh die weiblichen Tiere weitaus in der Mehrzahl sind, so hat die durchschnittliche Altersgrenze im dritten Lebensjahre gelegen. Die Frage ist also, ein wie großer Teil des so abgegrenzten Jungviehes als Betrag des jährlichen Zuwachses anzusehen sei. Während Hoffmann bei der Schätzung der Zahl der jedes Jahr zur Aufzucht zu verwendenden Kälber das bei der Zählung ermittelte Jungvieh gleich etwa dem $2\frac{1}{2}$-fachen Betrag der Nachzucht annahm, rechnete er, daß „die Zahl des Rindviehes, welches jährlich geschlachtet werden kann, nicht viel über ein Drittel der Anzahl des Jungviehes betragen könne“. Daß Hoffmann einen Unterschied zwischen der notwendigen Nachzucht und dem möglichen Abgange durch Schlachtungen macht, geschieht mit Recht. Denn zum Abgang gehören außer den geschlachteten die durch Krankheiten und Unglücksfälle umgekommenen Viehstücke. Ihre Zahl wird man zu $2\frac{1}{2}$—3 Proz. des gesamten Rindviehbestandes mit Ausnahme der Kälber im Jahr für die ersten zwei Drittel des 19. Jahrhunderts eher zu niedrig als zu hoch angenommen haben [1]. Es bleibt zu ermitteln übrig, ob wir den Betrag der jährlichen Schlachtungen, wenn wir ihn mit Hoffmann gleich $\frac{1}{3}$ des Jungviehs schätzen, nicht zu niedrig annehmen.

Hierzu ist vorerst nötig, möglichst genau festzustellen, welche Altersgruppen das Jungvieh der früheren preußischen Viehbestandsaufnahmen umfaßt hat. Der Versuch soll an der Hand der folgenden Zahlen gemacht werden. Es wurden ermittelt im Preußischen Staate alten Umfanges:

im Jahre	Jungvieh		Stiere (Bullen)	Ochsen	Kühe	Altvieh zusammen	Rindvieh überhaupt ohne Kälber
1858	1 492 577		77 158	701 338	3 256 329	4 034 825	5 527 402
	Jungvieh mit Ausnahme der Kälber unter ½ Jahre						
1861	1 488 276		83 077	680 433	3 382 551	4 146 061	5 634 337
	Kälber unter ½ Jahre [2]	Jungvieh von ½—2 Jahren [3]					
1864	274 119	1 418 083	76 497	702 148	3 641 147	4 419 791	5 837 875
1867	357 986	1 273 850	84 009	607 563	3 674 556	4 366 128	5 639 978
1873	562 715	1 452 392	50 798	621 920	3 843 041	4 515 759	5 968 151

1) Schmoller, Die Größe des preußischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1867, a. a. O. S. 645.

2) Genauer: 1864 und 1867 bis zum Alter von 5 Monaten und einer Woche.

3) Genauer: 1864 und 1867 vom Alter von 5 Monaten und einer Woche bis zum Alter von 23 Monaten und einer Woche.

Wie wir bereits wissen, wurde das Verfahren der Erhebung des Viehbestandes in den 60er Jahren in Preußen vervollkommnet durch Ernst Engel, der an Stelle des Sächsischen die Leitung des Preußischen Statistischen Amtes übernommen hatte. 1864 fand zum ersten Male die Erhebung auf Grund einer Haus-, 1867 vermittels einer Haushaltungsliste statt. Es zeigte sich, daß die letzten der Aufnahmen nach dem älteren Verfahren an Vollständigkeit nicht zurückstanden hinter den neuen. Das ist für unsere Zwecke von großer Bedeutung. Dagegen war nunmehr eine genauere Ausscheidung der einzelnen Viehgattungen nach dem Alter möglich. Berechnen wir, welchen Anteil an der Gesamtzahl des ermittelten Rindviehes ohne die Kälber das Jungvieh ausmachte, so finden wir für die ganze Zeit von 1816—1858 annähernd 27 Proz.; für 1858 genau 27,00 Proz.; für 1861 26,42 Proz.; 1864: 24,77; 1867: 22,50 und 1873: 24,34 Proz. 1861 wurde die untere Grenze für das Jungvieh auf $^1/_2$ Jahr festgesetzt. Wir gehen darum kaum fehl, wenn wir unter der Voraussetzung, daß vom Ende der fünfziger Jahre bis zur Mitte der sechziger Jahre keine tiefgreifenden Veränderungen in der Zusammensetzung des preußischen Viehstandes eingetreten seien, die nachher wieder zum Stillstand gekommen wären, annehmen, daß ein 0,58 Proz. der Gesamtzahl von 1858 entsprechender Bruchteil des Jungviehes 1861 infolge der genaueren Abgrenzung des Begriffes nach unten hin von der Aufnahme ausgeschlossen worden sei. Damit stimmt überein die absolute Abnahme des Jungviehes von 1858 bis 1861. Aehnliches war 1864 der Fall, wo eine genauere Abgrenzung des Begriffes des Jungviehes nach oben hin vorgenommen wurde. Unter der Annahme einer tatsächlich sich gleich bleibenden Alterszusammensetzung des preußischen Rindviehbestandes wurden damals 1,65 Proz. der Gesamtzahl, die 1861 noch dem Jungvieh zugezählt worden waren, dem Altvieh zugerechnet. Es wird sich nach dem für das Königreich Sachsen festgestellten hauptsächlich um weibliches Rindvieh gehandelt haben. Dem entspricht eine übermäßig starke Vermehrung der „Kühe“ von 1861—1864 bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl des Jungviehes. Das Jahr 1867 fiel wegen des Krieges und der Trockenheit im Sommer 1866 aus der Reihe und weist einen zu niedrigen Bestand an Jungvieh von $^1/_2$—2 Jahren auf. Es kann daher nicht zum Vergleich herangezogen werden. Dagegen stimmt die verhältnismäßige Besetzung der einzelnen Unterabteilungen 1873 recht gut mit denen des Jahres 1864 überein und bestätigt die daraus gezogenen Schlüsse. Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich, daß wir für die Zeit vor 1864 rund $24^3/_4$ Proz. des gesamten Rindviehbestandes mit Ausnahme der (damals noch nicht erhobenen) Kälber oder $24^3/_4 : 27 = {}^{99}/_{108} = 92$ Proz. des Jungviehes als im Alter von $^1/_2$—2 Jahren stehend annehmen können.

Aber damit ist die Zahl des jährlichen Zuwachses an Altvieh und des ihm entsprechenden Abgangs noch nicht gewonnen. Hier sind zwei äußerste Fälle denkbar. Zunächst wäre es möglich, anzunehmen, daß vom ganzen über $^1/_2$ Jahr alten Jungviehs nur ein geringer Bruchteil,

der etwa den auf ihn hinsichtlich seiner Entwicklung gesetzten Erwartungen nicht entsprochen hätte, geschlachtet worden wäre. In Uebereinstimmung mit Dietericis Schätzung und auf Grund späterer Untersuchungen nehmen wir vorläufig dafür 5 Proz. jährlich an. Außerdem sind mindestens 3 Proz. jährlich als Verluste durch Krankheit und Unglücksfälle abzuziehen. In diesem Falle hätte die Zahl des Jungviehes, das das zweite Altersjahr vollendet hätte, in einem Jahre annähernd betragen: $\frac{2}{3} \cdot 24\frac{3}{4} - \frac{(5+3) \cdot 1\frac{1}{2} \cdot 24\frac{3}{4}}{100} = 13{,}53$ Proz., also rund $13\frac{1}{2}$ Proz. des gesamten Rindviehbestandes, das sind $\frac{13{,}50 \cdot 100}{27} = 50{,}11$ Proz. des Jungviehbestandes. Ebenso hätte der jährliche Abgang an Altvieh durch Schlachtungen und sonstige Verluste rund die Hälfte der bei der Viehbestandserhebung ermittelten Jungviehzahl betragen können. Unter der Annahme eines Verlustes von 3 Proz. im Jahre wären für Schlachtungen übrig geblieben 15,5 Proz. des bei der Zählung ermittelten Altviehs oder genau 42 Proz. des Jungviehs. Aber es wäre noch ein anderer Fall denkbar. Wir könnten annehmen, daß die Schlachtungen von Jungvieh von $\frac{1}{2}$—1 Jahr weit stärker gewesen wären als im ersten Falle vorausgesetzt, so stark, daß die Zahl des bei der Zählung ermittelten Jungviehs von $\frac{1}{2}$—1 Jahr der Zahl des Jungviehs von 1—2 Jahren gleichgekommen wäre. Die Ergebnisse der Viehzählungen von 1867 in Preußen und von 1900, 1904 und 1907 im Deutschen Reich entsprechen mehr oder minder dieser Voraussetzung. In diesem Falle hätte ein bedeutend geringerer Bruchteil alles aufgenommenen Jungviehs das zweite Altersjahr überschritten als im ersten. Wir finden annähernd: $\frac{1}{2} \cdot 24\frac{3}{4} - \frac{(5+3) \cdot 1\frac{1}{2} \cdot 24\frac{3}{4}}{100} = 9{,}4$ Proz. des gesamten Rindviehbestandes oder $\frac{9{,}4 \cdot 100}{27} = 34{,}8$ Proz. des Jungviehbestandes vor den 60er Jahren für den jährlich möglichen Abgang an Altvieh. Wiederum unter Zugrundelegung eines jährlichen Verlustes von 3 Proz. ergäbe sich als Schlachtverhältnis 9,9 Proz. des Altviehs oder $26\frac{3}{4}$ Proz. des Jungviehs.

Die Wirklichkeit dürfte sich in den ganzen zwei ersten Dritteln des 19. Jahrhunderts mehr dem ersten als dem zweiten dieser beiden zum Zwecke der Beweisführung dargelegten äußersten Fälle angenähert haben. Aus folgenden Gründen. Unter der Voraussetzung des zweiten Falles hätte man ein hohes Lebensziel des Altviehs (über 12 Jahre) anzunehmen, im Verein mit Fleischmast beim weniger als 1 Jahr alten Vieh. Der zweite Teil dieser Annahme steht nicht nur im Widerspruch mit dem ersten, sondern mit allem, was uns über die Haltungs- und Nutzungsweise des Rindviehs und das Verhältnis zwischen dem Werte der Fleisch- und der sonstigen Nutzungsrichtungen des Rindviehs aus jener Zeit überliefert ist. Diese Schwierigkeiten schwinden bei der Annahme der Voraussetzungen

des **ersten Falles.** Dann ergibt sich zwar ein etwas niedrigeres (aber noch immer reichlich hohes) Alter, das man das Altvieh erreichen läßt (über 8 Jahre), verbunden mit einem frühzeitigen Abschlachten der nicht zur Aufzucht bestimmten Kälber, also genau das, was mit unserer Kenntnis der damaligen Rindviehhaltung wie der Mastverhältnisse übereinstimmt. Wir können kaum weit fehlgehen, wenn wir das gegenseitige Verhältnis, wie es bei der preußischen Viehzählung von 1864 als zwischen den Unterabteilungen von $^1/_2$—1 Jahr und von 1—2 Jahren des Jungviehs bestehend ermittelt wurde, auch für die vorhergehenden Jahrzehnte annehmen. Es betrug: 587 152 : 830 931 = $70^2/_3$ Proz. Wir finden dann als Höhe des jährlichen Abganges für das Altvieh: $\frac{24^3/_4 \cdot 100}{100 + 70^2/_3} - \frac{(5+3) \cdot 1^1/_2 \cdot 24^3/_4}{100}$ = $11^1/_2$ Proz. des gesamten Rindviehbestandes oder $\frac{11{,}5 \cdot 100}{27}$ = $42^3/_5$ Proz. des Jungviehs. Unter der Annahme eines jährlichen Verlustes von 3 Proz. konnten an Altvieh $12^3/_4$ Proz. der Zahl des Altviehs oder $34^2/_5$ Proz. der Zahl des Jungviehs geschlachtet werden. Und zwar muß dieser Wert annähernd Geltung gehabt haben vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die 60er Jahre hinein, da in all diesen Jahrzehnten der Anteil des Jungviehs am gesamten Bestand der Rinder sich ziemlich genau auf 27 Proz. hielt.

Doch gilt es noch einen Fehler auszuscheiden. Wir sind bei der Berechnung des Schlachtverhältnisses bis jetzt von der Annahme eines sich gleich bleibenden Rindviehbestandes ausgegangen, während die Zahl des erwachsenen Rindviehes sich tatsächlich in Preußen von 1816—1861 um etwa $40^1/_3$ Proz. vermehrt hat. Der Zuwachs betrug $^3/_4$ Proz. im Jahre. Um so viel muß das nach unserer Art berechnete Schlachtverhältnis höher erscheinen, als der Wirklichkeit entsprach. Es sind demnach vom Altvieh jedes Jahr durchschnittlich etwa 12 Proz. geschlachtet worden, das sind $32^1/_3$ Proz. des Jungviehs. Da nach Dieterici 12,9 Proz. des Altviehs jährlich geschlachtet worden wären, so ist seine Schätzung etwas zu hoch gewesen. Dagegen stimmt diejenige Hoffmanns besser mit unseren Berechnungen überein.

Das Schlachtverhältnis des Jungviehs läßt sich auf Grund derselben Unterlagen zu etwa 20 Proz. berechnen. Das ist das Vierfache dessen, was Dieterici annahm. Aehnliches gilt vom Zugang. Er muß mindestens $^4/_5$ des gesamten Jungviehbestandes jährlich betragen haben, während Hoffmann ihn auf $^2/_5$ schätzte.

Wir kommen nunmehr zur Schätzung der Zahl der in einem Jahr geborenen und geschlachteten Kälber. Hier ist Dietericis Annahme entschieden zu hoch. Sie übertrifft die von Hoffmann und Engel angegebene Zahl. Die niedrigere derselben, jene Engels, nämlich daß je 100 Kühe im Laufe eines Jahres durchschnittlich 80—85 Kälber geben, dürfte der Wahrheit am nächsten kommen. Sie ist noch höher als die Zahlen, welche sich auf Grund der Viehzählungen der Jahre 1900 und 1907 für das Deutsche Reich ergeben

haben. Aber es ist zu beachten, daß man heute die Gesamtzahl des über 2 Jahre alten weiblichen Rindviehs der Zahl der in einem Jahr geborenen Kälber gegenüberstellt, während Engel nur die Zahl der Kühe berücksichtigte. Die Zahl der Milchkühe ist im Jahre 1907 erhoben worden. Auf je 100 von ihnen entfielen $83^1/_3$ in den letzten 12 Monaten lebend geborener Kälber, ein Verhältnis, das mit Engels Annahme recht gut übereinstimmt. Jedenfalls beweist dieses Ergebnis, daß, selbst wenn man den niedrigsten der überlieferten Werte für die Zahl der vor einem halben bis einem Jahrhundert im Laufe eines Jahres geborenen Kälber annimmt, man Rybarks [1]) Behauptung nicht zustimmen kann, daß sich infolge der verbesserten Haltung der Zuchttiere verhältnismäßig die Geburtenziffer zwischen 1800 und 1900 „zweifellos" bedeutend gehoben habe, d. h. daß auf 100 Kühe 1900 bedeutend mehr Kälber gefallen seien als 1800. Sind weniger Kälber geboren worden, als frühere Schätzungen annehmen, so mußte ein größerer Bruchteil der geborenen Kälber aufgezogen werden, um den Abgang zu ersetzen. Es konnten weniger geschlachtet werden. Statt $^1/_4$ ist eine Aufzucht von mindestens $^2/_5$—$^1/_2$ anzunehmen, um auch den Abgang durch Krankheiten und Unglücksfälle zu decken.

Hinsichtlich des Schlachtverhältnisses der Schweine dürfte für die Mitte des 19. Jahrhunderts an Dietericis Schätzung festzuhalten sein, denn vom Königreich Sachsen berichtet Engel [2]), „daß die gesamte jährliche Zuzucht an Schweinen innerhalb eines Jahres auch wieder in Abgang kommt". Auch in anderen deutschen Landesteilen hatten sich damals schon die frühreifen englischen Schläge ausgebreitet. Die Annahme, daß $^3/_4$ des ermittelten Bestandes jährlich geschlachtet worden seien, trüge den Verhältnissen der zurückgebliebenen Landesteile Rechnung. Für den Anfang des 19. Jahrhunderts dürfte dagegen nach allem, was überliefert ist, Hoffmanns Schätzung von $^2/_3$ eher den Tatsachen entsprechen.

Da es sich bis in die 70er Jahre hinein in Deutschland bei der Schafzucht nahezu ausschließlich um Wollschafe handelte, so dürfte das Verhältnis von $^1/_6$ für die Zahl der Schlachtungen in den drei ersten Vierteln des 19. Jahrhunderts, wie es Hoffmann und Dieterici übereinstimmend angeben, ziemlich richtig sein. Dies wird durch die sächsischen Erhebungen für die Mitte des 19. Jahrhunderts bestätigt: Engel [3]) gibt das Lebensalter, das die Schafe durchschnittlich erreichten, zu etwas über 6 Jahren an.

Wir kommen auf diese Weise für die zwei ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zur Annahme der folgenden Schlachtverhältniszahlen bei den einzelnen Viehgattungen:

1) Die Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1905. S. 46. Im Widerspruch zu seiner eigenen Behauptung betont Rybark auf S. 44 selbst, daß gerade die Kulturrassen beim Rindvieh, die in den letzten Jahrzehnten eingeführt worden sind, sehr empfindlich und anspruchsvoll seien und im allgemeinen weniger fruchtbar als die alten Landrassen! Die Erhaltung der früheren relativen Geburtenhäufigkeit würde also schon eine anerkennenswerte Leistung bedeuten.

2) a. a. O. S. 346.

3) a. a. O. S. 330.

Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
12 Proz. des Altviehs 20 „ „ Jungviehs	Es werden geworfen 83 Proz. der bei der Zählung ermittelten Kühe; davon werden $^3/_5$—$^1/_2$ geschlachtet, der Rest aufgezogen	vor 1850: $^2/_3$ seit 1850: $^3/_4$	$^1/_8$

Diese Werte können wir als bis zum Beginn der 60er Jahre und für ganz Deutschland für zutreffend ansehen. Demnach hätte sich mit Ausnahme der Schweine der Umsatz bei den übrigen Viehgattungen im Verlaufe der ersten zwei Drittel des 19. Jahrhunderts nicht beschleunigt. Die hier festgestellte Tatsache stimmt gut überein mit dem, was uns über die gegenseitigen Preisverhältnisse der verschiedenen Nutzungsrichtungen von Rind und Schaf bekannt ist: bis in die 60er Jahre hinein und teilweise noch später war die Fleischnutzung bei beiden Viehgattungen nur von nebensächlicher Bedeutung. Beim Schafe war die Wollnutzung weitaus am wichtigsten; beim Rindvieh anfänglich Dünger und Arbeitsleistung, später Milch. Bis zum Jahre 1860 war die Preissteigerung des Fleisches verhältnismäßig gering gewesen. Daher fehlte der Antrieb zu einer Beschleunigung des Umsatzes.

b) Wie haben sich die Schlachtverhältniszahlen seitdem verändert?

Das Ende der Entwicklung, die Zahlen für das Jahr 1907, sind bekannt. Die betreffenden Werte für das Jahr 1904 sind durchweg etwas höher (Rinder, ohne Kälber 1904: 20,2 Proz.; 1907: 19,28 Proz.), aber, wie schon von Oldenberg[1]) hervorgehoben, handelte es sich 1904 um ein Jahr der Futternot, das zu einem stärkeren Abschlachten des Viehstandes führte. Lichtenfelt hat im Anschluß an die Viehzählung des Jahres 1892 Formeln für die Ermittlung des Schlachtverhältnisses aufgestellt, mit deren Hilfe die in der Anlage No. 3 für jenes Jahr mitgeteilten Werte berechnet sind. Sie dürften jedoch nicht ganz genau sein: denn bei ihrer Anwendung unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Viehzählung des Jahres 1907 erhält man Werte für die einzelnen Viehgattungen, die von den damals direkt ermittelten mehr oder minder stark abweichen. Es wurden geschlachtet von je 100 gezählten:

	erwachsenen Rindern	Schweinen	Schafen
nach der Berechnung auf Grund von Lichtenfelts Annahmen	25,97	87,75	30,76
direkt beobachtet unter (Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr)	19,84	100,4	36,0

1) Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates vom 15. März 1907, Archiv des D. L.-R. S. 391. Es betrug der Ernteertrag (Statist. Jahrb. f. d. D. R. 1911, S. 47) in Tonnen zu 1000 kg:

	Kartoffeln	Wiesenheu
1903	42 901 530	26 355 027
1904	36 287 192	21 507 119
1905	48 323 353	26 265 417

Also ein bedeutender Ausfall an den Futtermitteln für Schweine und Rindvieh! Infolgedessen mußte namentlich die Zahl der gewerblichen Schlachtungen (nicht der Hausschlachtungen, wie Oldenberg a. a. O. fälschlich behauptet, die in der Zeit vom 1. Juli

Es ist heute leicht, die Fehler in Lichtenfelts Voraussetzungen aufzudecken, schwer dagegen, zutreffendere Schätzungen an die Stelle der seinigen zu setzen. Lichtenfelt geht aus von der Annahme eines sich gleich bleibenden Viehstandes. In einem solchen müssen jährliche Aufzucht und jährlicher Abgang sich die Wagschale halten. Was das über 2 Jahre alte Rindvieh betrifft — nur auf dieses beziehen sich die Berechnungen — so nimmt Lichtenfelt an, die Höhe der Aufzucht und somit des jährlichen Abganges sei gleich zwei Dritteln der Zahl des Jungviehes im Alter von $^1/_2$ bis zu 2 Jahren. Das träfe aber nur zu, wenn das Jungvieh in diesen anderthalb Jahren keine Verluste erlitte, weder durch Krankheiten und Unglücksfälle, noch durch Schlachtungen. Daß beides nicht der Fall, zeigt die folgende Ueberlegung. Bei der Viehzählung des Jahres 1907 wurde die Höhe der Nachzucht und damit die Zahl der möglichen jährlichen Schlachtungen direkt ermittelt. Es ist dies das Jungvieh im Alter von 1–2 Jahren: 3228179 Stück[1]). So hoch hätten nach Lichtenfelt die Schlachtungen ausgewachsenen Rindviehs sein müssen. Tatsächlich wurden aber nur 2663709 gezählt[2]). Dem entsprechen die mitgeteilten Werte des Schlachtverhältnisses von 25,97 Proz. nach Lichtenfelt und von 21,43 Proz. auf Grund der Beobachtung. Der Widerspruch löst sich leicht, wenn man beachtet, daß von den 3228179 im Alter von 1—2 Jahren gezählten Tieren 366634[3]) zur Mast aufgestellt waren. Unter der Annahme, daß von diesen nur $^2/_3$ — d. s. 244422 Stück — noch im Alter zwischen einem und zwei Jahren geschlachtet wurden, dagegen $^1/_3$ erst nach Vollendung des 2. Lebensjahres, erhält man als Zahl des Nachwuchses, der das 2. Lebensjahr überschreitet, 3228179 – 244422 = 2983757. So hoch wäre die Zahl des möglichen jährlichen Abganges. Diese Zahl übertrifft die Zahl der Schlachtungen noch immer um 320048. Aber es ist zu beachten, daß die Schlachtungen nicht den ganzen jährlichen Abgang darstellen. Es sind die Verluste durch Seuchen und Verunglückungen hinzuzurechnen. In Großbritannien gibt man diese für das über 1 Jahr alte Rindvieh auf jährlich 2,6 Proz. des Bestandes an[4]). Die 1907 ermittelten 320048 überzähligen Stück des jährlichen Nachwuchses stellen gar nur knapp 2,1 Proz. der 15658795 betragenden Zahl des mehr als 1 Jahr alten Rindviehes dar. Wie hoch die Zahl des zur Mast aufgestellten Jungviehes war, läßt sich weder für 1892 noch für frühere Jahre ermitteln. 1900 betrug sie 299310, d. s. 10,83 Proz. des Rindviehes der betreffenden Altersklasse gegen 11,36 Proz. im Jahre 1907. Das Verhältnis hat sich also erhöht.

1904 bis zum 30. Juni 1905 erhoben wurden; die Erhebung der Hausschlachtungen galt der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904), anomal hoch erscheinen.

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des D. R., Ergänzungsheft zu 1909, I, S. 26.

2) a. a. O. S. 19.

3) a. a. O. S. 26.

4) Journal of the Royal Statistical Society, 67, 1904, S. 370.

Nehmen wir für das Jahr 1892 rund 10 Proz. und für die früheren Jahre rund 7½ Proz. an. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich daraus, daß bei den vom Reich veranlaßten Viehzählungen von 1873—1892 nur die Zahl des ½—2 Jahre alten Jungviehes ermittelt wurde. Nach der Viehzählung des Jahres 1900 betrug aber die Zahl des Jungviehes im Alter von ½—1 Jahr nicht die Hälfte des 1—2-jährigen, sondern 82¼ Proz. Aehnlich bei der preußischen Viehzählung vom 7. Dezember 1867: hier war das Verhältnis des von Anfang Januar bis Ende Juni 1867 zu dem im Jahre 1866 geborenen 93,86 Proz. Doch ist zu beachten, daß die Verminderung des Rindviehes zwischen 1864 und 1867 (infolge der politischen Ereignisse des Sommers 1866 und der Dürre) namentlich das Jungvieh betroffen hat. 1904 und 1907 wurde nicht mehr das ½—1 Jahr alte Jungvieh ermittelt, sondern das 3 Monate bis 1 Jahr alte; seine Zahl betrug nicht 75 Proz. des 1—2 Jahre alten, sondern übertraf sie im Jahre 1904 sogar um 65 729 Stück, d. s. 2,2 Proz., und erreichte sie 1907 bis auf 2,8 Proz. Aehnliche Verhältnisse ergaben die preußischen Viehzählungen von 1864 und 1867.

Unter vorsichtiger Berücksichtigung all der dargelegten Umstände läßt sich für einige Jahre auf Grund der Ergebnisse der Viehzählungen die folgende Schätzung der Schlachtungen und des Schlachtverhältnisses für das über 2 Jahr alte Rindvieh aufstellen.

	Königreich Sachsen 1850[1])	Preußen[2]) 1864	Preußen alten Umfanges[2]) 1867	Preußen neuen Umfanges[2]) 1867	Deutsches Reich[3]) 1873	Deutsches Reich[3]) 1892	Deutsches Reich[3]) 1900
Zahl des Jungviehes im Alter von 1—2 Jahren	77 363	830 931	667 637	925 457	2 094 836[5])	2 388 804[5])	2 764 856
Davon ab: Vor Vollendung des 2. Altersjahres geschlachtet	3 868	41 546	33 382	46 273	104 742	159 254	199 540
Zum Ersatz der Verluste bestimmt	16 918[4])	157 522[4])	151 013[4])	199 352[4])	331 136[6])	361 368[6])	380 049[6])
Zusammen:	20 786	199 068	184 395	245 625	435 878	520 622	579 589
Bleiben zum Schlachten	56 577	631 863	483 242	679 832	1 658 958	1 868 182	2 185 267
= Proz. des erwachsenen Rindviehes	11,63	14,30	11,69	11,89	15,59	16,23	18,44
Verbesserte Schlachtverhältniszahl	—	—	—	—	15,6	15,8	17,7

Es schließen sich die auf diese Weise für Preußen seit 1864 gewonnenen Zahlen gut an die auf anderem Wege für die frühere

1) Engel, Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung, Dresden 1853, S. 312/313.
2) Jahrb. f. d. amtl. Statistik des Preußischen Staats, III. Jahrgang, Berlin 1869, S. 131/132.
3) Vierteljahrshefte z. Statistik d. D. R., Ergänzungsheft zu 1903, I, S. 48.
4) Zu 3 Proz. des gesamten Bestandes über 1 Jahr.
5) = 4/7 des Jungviehes von ½—2 Jahren.
6) Zu 2,6 Proz. des gesamten Bestandes über 1 Jahr.

Zeit vor 1861 berechneten an. Der Wert für 1864 dürfte möglicherweise etwas zu hoch ausgefallen sein; der für 1867 ist sicherlich zu niedrig, da damals aus bekannten Gründen ungewöhnlich wenig Jungvieh im Alter von 1—2 Jahren unter dem gesamten Rindviehbestande ermittelt wurde. Die Zahl für das Königreich Sachsen für 1850 bestätigt auf treffliche Weise die früher für die Zeit von 1800—1860 auf anderem Wege ermittelten Werte. Sie wird ihrerseits wiederum bekräftigt durch eine Berechnung von Engel[1]). Er schätzte auf Grund der Ergebnisse der sächsischen Viehzählungen von 1847 und 1850 das durchschnittliche Alter, das das über 1 Jahr alte Rindvieh in Sachsen erreichte, auf $7^1/_4$ Jahre. Es konnte also jährlich ein entsprechender Teil davon abgehen, nämlich $1 : 7^1/_4 = {}^4/_{29} = 13{,}8$ Proz. mit Einschluß der Verluste. Unsere Berechnung gibt unter Berücksichtigung der Schlachtungen von Jungvieh im Alter von 1—2 Jahren und der Verluste ein Schlachtverhältnis von 10,7 Proz. Jedenfalls folgt hieraus zuerst, daß Martins Schätzung für 1834 als zu niedrig anzusehen ist. Sie beruht nicht auf eigenen Berechnungen, sondern geht ebenso wie die Siebersche für 1892 auf Annahmen zurück, auf Grund deren von Langsdorff für das Jahr 1883 das Schlachtverhältnis der verschiedenen Viehgattungen für das Königreich Sachsen zu schätzen versuchte. Dabei hatte er offenkundig die Einfuhr von Schlachtrindern nach Sachsen zu hoch, die Einfuhr von Schweinen dagegen zu niedrig angenommen. Wenn wir den von Engel angegebenen Wert für den gesamten Abgang mit der von uns berechneten Höhe der Schlachtungen vergleichen, bleiben für Verluste durch Krankheiten und Unglücksfälle 3,1 Proz. des über 1 Jahr alten Bestandes, was so genau wie irgend wünschenswert der von uns angenommenen Verlusthöhe von rund 3 Proz. entspricht. Nach dem Ausweis der Fleischsteuerbücher[2]) sind im Königreich Sachsen 1849: 76366, 1850: 74714 und 1851: 77796 Stück Rindvieh geschlachtet worden, während unsere Berechnung nur 60445, also etwa 15000 weniger, ergibt. Andererseits schätzte Engel „das mutmaßliche Defraudationsquantum an Kälbern allein" auf jährlich 90000 Stück[3]). Abgesehen davon, daß damals Sachsen schon Vieh zum Schlachten einführte, dessen Zahl nicht festgestellt wurde, ferner, daß Engel die Zahl der geborenen Kälber doch vielleicht zu hoch geschätzt haben könnte und daß er jedenfalls die recht hohe Sterblichkeit gar nicht berücksichtigt hat, kann sich in jenem scheinbaren Ueberschuß der Schlachtungen über die heimische Erzeugung von 15000 Stück jährlich auch von $^1/_2$—1 Jahr altes Jungvieh verbergen. Bei der Zählung wurden bloß die zur Aufzucht bestimmten Kälber erhoben. Das vor der Vollendung des ersten Lebensjahres zum Schlachten bestimmte Jungvieh entzog sich also der Viehzählung, wurde aber möglicherweise nicht mehr als „Kalb" versteuert. Dann träfe schon

1) a. a. O. S. 319.
2) a. a. O. S. 533.
3) a. a. O. S. 318 und 532.

für die damalige Zeit Engels Annahme nicht zu, daß „mehr als drei Vierteile aller Kälber, noch ehe letztere 40 Tage alt geworden, zur Schlachtbank geführt“ wurden [1]). Es würde das gut übereinstimmen sowohl mit dem Resultat unserer früheren Berechnung des Schlachtverhältnisses des Jungviehs zu 20 Proz. des Bestandes für die Zeit vor 1861 wie mit den folgenden Ueberlegungen.

Es ist nämlich nicht schwer, auf Grund der bisherigen Annahmen, das Schlachtverhältnis für das Jungvieh in den genannten Jahren zu berechnen. Die Zahl der Schlachtungen für die im Alter von 1 bis 2 Jahre stehenden Tiere ist bereits bekannt. Ferner kennen wir die Zahl der Tiere im Alter von $^1/_2$—1 Jahr. Der Unterschied zwischen dem Doppelten der Zahl der Tiere im Alter von $^1/_2$—1 Jahr und der einfachen Zahl der Tiere von 1—2 Jahren stellt den Abgang der $^1/_2$—1-jährigen im Laufe eines Jahres dar. Der Verlust beträgt höchstens 5 Proz. des Bestandes. Der Rest des Unterschiedes ist auf die Schlachtungen zu rechnen. Auf diese Weise ist die folgende Aufstellung zustande gekommen.

	Sachsen 1850	Preußen 1864	Preußen alten Umfanges 1867	Preußen neuen Umfanges 1867	Deutsches Reich 1873	Deutsches Reich 1892	Deutsches Reich 1900
Zahl des Jungviehs im Alter von $^1/_2$—1 Jahr	46 609	587 152	606 213	868 651	1 571 129	1 791 604	2 288 640
Das Doppelte davon beträgt	93 218	1 174 304	1 212 426	1 937 302	3 142 258	3 583 208	4 577 280
Davon ab: Zahl des Jungviehes im Alter von 1 bis 2 Jahren	77 363	830 931	667 637	925 457	2 094 836	2 388 804	2 764 856
Bleibt als Rest (möglicher Abgang)	15 855	343 373	544 789	1 011 845	1 047 422	1 194 404	1 812 424
Davon ab als Verlust	2 331	29 358	30 311	43 433	78 556	89 580	114 432
Bleibt für Schlachtungen	13 524	314 015	514 478	968 412	968 866	1 104 824	1 697 992
Hierzu Zahl der Schlachtungen des Jungviehes im Alter von 1—2 J.	3 868	41 546	33 382	46 273	104 742	159 254	199 540
Zusammen	17 392	355 561	547 860	1 014 685	1 073 608	1 264 078	1 897 532
oder % des Bestandes	14,03	25,07	43,00	56,56	29,29	30,24	37,5
Verbesserte Schlachtverhältniszahl	—	—	—	—	29,3	27,8	35,0

Das Ergebnis dieser Berechnungen befriedigt nicht in demselben Maße wie das der Berechnung des Schlachtverhältnisses des Altviehes. Der Gründe dafür sind mehrere. Zuerst dürfte die Zahl für das Königreich Sachsen und das Jahr 1850 wegen unvollständiger Erhebung des Jungviehes zu niedrig sein. Es wurde damals bloß das zur Aufzucht bestimmte Jungvieh von weniger als einem Jahre ermittelt. Ferner unterliegt gerade der Bestand des Jungviehes großen Schwankungen im Laufe von wenig Jahren je nach dem Ausfall der Futterernte. Hat in einem Jahre verminderten Jung-

1) a. a. O. S. 321.

viehbestandes eine Zählung stattgefunden, so erhalten wir ein falsches Bild der Zusammensetzung des Rindviehes und unzutreffende Werte für die Höhe der Schlachtungen. Darum fallen z. B. die Ergebnisse des Jahres 1867 gänzlich aus der Reihe und müssen ausscheiden. Die zahlreichen Schlachtungen, von denen sie berichten, haben nicht nach der Zählung von 1867, sondern vorher stattgefunden und erstreckten sich auf Kälber jüngsten Alters. Endlich sind wir bei der Berechnung der Schlachtverhältniszahlen von der Annahme eines sich gleich bleibenden Rindviehbestandes ausgegangen, während er sich tatsächlich nur in dem Jahrzehnt 1873—1883 annähernd gleich geblieben ist. Seitdem ist er gestiegen, und zwar:

von 1883—1892	um 11,4	zusammen 1883—1907 um $30^1/_3$ Proz.
„ 1892—1900	„ 7,4	
„ 1900—1907	„ 9,0	

Schon wegen dieser allgemeinen Vermehrung muß die nach unserem Verfahren berechnete Schlachtverhältniszahl des Jungviehes sowohl wie des ausgewachsenen Rindviehes höher erscheinen, als der Wirklichkeit entsprach. Was das Jungvieh anlangt, so ist außerdem zu beachten, daß sein Anteil am gesamten Bestande zugenommen hat, daß also bei ihm die Vermehrung stärker war als beim erwachsenen Rindvieh. Darum weicht hier das berechnete Schlachtverhältnis stärker nach oben von der Wirklichkeit ab als beim ausgewachsenen Rindvieh. Es betrug in Proz. der Anteil:

	des Jungviehes überhaupt	des Jungviehes von $^1/_2$—2 Jahren
im Jahre 1883	32,1	21,7
„ „ 1892	34,4	23,8
„ „ 1900	37,4	26,7
„ „ 1907	39,8	—

Die Vermehrung betrug:

	beim Jungvieh überhaupt	beim Jungvieh von $^1/_2$—2 Jahren	beim älteren Rindvieh
1883—1892	19,3 Proz.	22,1 Proz.	7,4 Proz.
1892—1900	17,2 „	20,9 „	2,9 „
1900—1907	15,7 „	—	4,9 „

Dementsprechend betrug der Zuwachs im Jahr:

	beim Jungvieh überhaupt	beim Jungvieh von $^1/_2$—2 Jahren	beim älteren Rindvieh
1883—1892	1,8 Proz.	2,3 Proz.	0,7 Proz.
1892—1900	2,0 „	2,4 „	0,4 „
1900—1907	2,1 „	—	0,7 „

Unter der Annahme, daß die Vermehrung sich gleichmäßig auf die zwischen den Viehzählungen liegenden Jahre verteilt hätte, sind die früher berechneten Schlachtverhältniszahlen um den Betrag des Zuwachses zu vermindern. Die angenommene Voraussetzung trifft allerdings nicht völlig zu. Doch sind die so gewonnenen „verbesserten Schlachtverhältniszahlen“ so genau, wie sie sich auf Grund von Viehzählungen berechnen lassen, die nicht jedes Jahr, sondern in längeren Zwischenräumen stattfinden.

Was die Zahl der im Laufe eines Jahres geborenen Kälber anlangt, so können wir sie auf Grund der Erhebungen von 1900 und

1907 zu rund 75 Proz. der ermittelten weiblichen Tiere über 2 Jahre annehmen. Das ist weniger, als wir für den Durchschnitt der zwei ersten Drittel des 19. Jahrhunderts geschätzt haben, auch weniger, als die Viehzählung von 1907, mehr dagegen, als jene von 1900 ergab. Entsprechend der starken Verjüngung des Rindviehbestandes, wie sie seit den 60er Jahren eingetreten ist, mußten die Schlachtungen von unter $^1/_2$ Jahr alten Kälbern verhältnismäßig sinken. Wir haben ihre Zahl für die sechs ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts auf $^1/_2$—$^3/_5$ der Gesamtzahl der in demselben Jahre geborenen Kälber festgestellt. Unter der Annahme eines jährlichen Verlustes von 7,4 Proz., wie man ihn in Großbritannien ermittelt hat[1]), läßt sich dieses Verhältnis für Preußen im Jahre 1864 auf rund 50 Proz. berechnen, für das Deutsche Reich im Jahre 1873 auf etwa 46 Proz., 1892 auf 44,6 Proz., 1900 auf 33,6 und 1907 aber nur für die unter 3 Monate alten Kälber auf 51,9 Proz.

Die Zahl für die Kälberschlachtungen im Jahre 1907 ist ungewöhnlich hoch gegenüber früheren Jahren; diejenige für die Jungviehschlachtungen ebenso niedrig: sie betrug 15,1 Proz. im Vergleich zu 35,0 Proz. im Jahre 1900. Zwar handelte es sich 1907 um die Kälber unter 3 Monaten und das Jungvieh von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, während 1900 und früher die Grenze bei 6 Monaten gezogen wurde. Doch das hätte eher beide Zahlen im umgekehrten Sinne beeinflussen müssen. Zudem beruhen beide auf Zählung. Treffen sie zu, so sind sie geeignet, die Richtigkeit aller für die früheren Jahre berechneten Zahlen in Frage zu stellen. Allein der Nachweis ihrer Unrichtigkeit ist leicht zu führen. Beginnen wir mit den Kälbern. Nach den Erhebungen bei der Viehzählung am 2. Dezember 1907 wurden in den zwölf vorhergehenden Monaten lebend geboren 8512826. Es ist kein Grund einzusehen, warum diese Zahl weniger genau sein sollte als die übrigen Angaben der Viehzählung. Dagegen sollen in der gleichen Zeit geschlachtet worden sein 4418704 Kälber unter 3 Monaten. Wenn diese Zahl richtig wäre, so wären viel mehr Kälber geschlachtet worden, als erlaubt, wenn man beabsichtigte, den Jungviehbestand auf seiner früheren Höhe zu erhalten. Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu einem Jahr wurde ermittelt 3140562 Stück. Um diese Zahl voll zu erhalten, war im Laufe eines Jahres mindestens ein Nachwuchs von $^4/_3 \cdot 3140562 =$ 4187416 Kälbern im Alter von 3 Monaten nötig. Außerdem wurden zum Ersatz der Verluste 3,8 Proz. des ganzen Rindviehbestandes = 784151 Stück gebraucht. Es ist dies nicht zu viel, wenn man erwägt, daß auch die Verluste des Jungviehes und der Kälber vom ersten Tage ihres Daseins an hier einzurechnen sind. Diese Zahl entspricht der in Großbritannien festgestellten. Wäre die ermittelte Zahl der Kälberschlachtungen tatsächlich erreicht worden, so wären ein Jahr später 877445 Stück Jungvieh im Alter von 1—2 Jahren zu wenig vorhanden gewesen. In Wirklichkeit wies aber am 1. De-

1) Journal of the Royal Statistical Society, a. a. O. S. 370.

zember 1908 der Rindviehbestand sowohl in Preußen wie in Baden noch eine Zunahme auf; nur in Sachsen hatte er sich vermindert. Erst im Jahre 1909 scheint allgemein im Deutschen Reiche eine Abnahme des Rindviehes begonnen zu haben. In Preußen vermehrte sich die Zahl des Jungviehes zwischen einem und zwei Jahren von 1907—1908 noch um 41 678 oder 2,1 Proz. Wenn wir diese Verhältnisse auf das ganze Deutsche Reich übertragen dürfen, so wären die Kälberschlachtungen 1907 noch um weitere 67 792 niedriger gewesen als ermittelt. Wir müssen somit annehmen, daß 1907 bei der Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ein Teil des über 3 Monate alten geschlachteten Jungviehes als zu den Kälbern gehörig gezählt worden ist. Die Ursache, warum diese ungenaue Altersbestimmung bei der Zählung der Schlachtungen erfolgen konnte, ist darin zu sehen, daß beim Rindvieh nahezu ausschließlich gewerbliche Schlachtungen vorkommen, diese aber nicht in dem landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden, der das betreffende Stück Vieh aufgezogen hat und wo darum das Alter desselben genau bekannt ist. Wir finden demnach als höchstmögliche Zahl der Schlachtungen von weniger als 3 Monate alten Kälbern für 1907 3 473 467 Stück, das sind noch immer 40,8 Proz. der im selben Jahre lebendgeborenen. Dieses hohe Schlachtverhältnis könnte möglicherweise auf die schlechte Heuernte des Jahres 1907 zurückzuführen sein [1]).

Um ebensoviel wie die 1907 ermittelte Zahl der Kälberschlachtungen zu vermindern, ist die Zahl der Jungviehschlachtungen zu erhöhen. Wir erhalten auf diese Weise mindestens nahezu den doppelten Wert gegenüber den Ergebnissen der Statistik der Schlachtungen, nämlich 1 906 385, d. s. 35,5 Proz. des bei der Zählung ermittelten Jungviehes. So hoch muß im geringsten Falle die Zahl der Jungviehschlachtungen 1907 gewesen sein. Je niedriger wir die Zahl der Kälberschlachtungen annehmen, desto höher kann jene des Jungviehes gewesen sein. Der Wert von 35,5 Proz. für 1907 stimmt aber recht gut mit dem für 1900 ermittelten Wert von 35,0 Proz. überein.

Damit wären verläßliche Werte für die Höhe der Schlachtungen bei den verschiedenen Abteilungen des Rindviehes seit den 60er Jahren gewonnen. Aehnliche Berechnungen für die beiden anderen Haustierarten, die für die Fleischversorgung der Bevölkerung Deutschlands von größerer Wichtigkeit sind, lassen sich bedeutend einfacher vornehmen. Auch hier empfiehlt es sich, von Lichtenfelts Schätzungen auszugehen. Daß die Anwendung seines Verfahrens keine ganz zuverlässigen Ergebnisse liefert, ist bekannt. Es handelt sich darum,

---

1) Es wurden geerntet (Statist. Jahrb. f. d. D. R. 1911, S. 47):

im Jahre	Tonnen Wiesenheu
1905	26 265 417
1906	28 732 930
1907	24 911 988
1908	27 140 927

den Fehler aufzudecken. Das ist für die Berechnung der Schlachtverhältniszahl der Schweine nicht allzu schwer.

Lichtenfelt[1]) geht von der Annahme aus, daß alle Tiere unter 1 Jahr, nach Abzug der zur Aufzucht gelangenden, ferner die Hälfte der in der Spalte „Sonstige“ der Viehzählung aufgeführten Tiere dem Verbrauch im Laufe des der Zählung folgenden Jahres verfallen. Zur Aufzucht genügten jedes Jahr $^1/_4$ des ermittelten Bestandes an Ebern und Sauen. Auf Grund dieses Verfahrens gelangt man für 1907 zu einer Schlachtungsziffer von $87^3/_4$ Proz., während die Beobachtung für 1907 100,4 und für 1904 110,4 Proz. ergab. Lichtenfelts Schätzung ist also zu niedrig. Die Quelle der Ungenauigkeit dürfte darin zu suchen sein, daß ein Teil des Schweinebestandes bereits vor der Vollendung des ersten Lebensjahres geschlachtet wird, so daß er selbst bei jährlicher Wiederholung der Viehzählung sich der Ermittlung wenigstens teilweise entzöge. Einen Anhalt zur Schätzung dieses Bruchteils liefert das Verhältnis der Summe der bei der Zählung ermittelten Schweine unter $^1/_2$ Jahr zur Zahl der $^1/_2$—1 Jahr alten. Setzen wir a = der Zahl der weniger als $^1/_2$ Jahr alten Tiere und b = der Zahl der $^1/_2$—1 Jahr alten, so beträgt A, die Summe des jährlichen Zuwachses oder des möglichen Abganges: $a + b + 2(2b - a) = 5b - a$. Die Zahl der möglichen Schlachtungen finden wir, indem wir von dem so gewonnenen Ergebnis die Summe der wahrscheinlichen Verluste durch Krankheiten und Unglücksfälle abziehen. Sie ist sehr hoch. In Großbritannien schätzt man sie auf 9 Proz. des gesamten Schweinebestandes[2]). Bei der starken Verseuchung der deutschen Bestände infolge der oft wenig naturgemäßen Haltung dürfte diese Zahl auch für Deutschland nicht zu hoch sein, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in Großbritannien die Viehzählung im Sommer stattfindet und daß dabei ein um 9—17 Proz. niedrigerer Schweinebestand ermittelt wird, als bei einer Zählung zu Anfang Dezember wahrscheinlich der Fall wäre[3]).

Die Anwendung des geschilderten Verfahrens für die Schätzung der Schlachtungsziffern ergibt für die Jahre 1904 und 1907 Zahlen, die auffallend genau mit den durch Beobachtung gewonnenen übereinstimmen. Sie bestätigen die Richtigkeit des eingeschlagenen Verfahrens. Es zeigt dies die folgende Zusammenstellung:

Jahr:	1900	1904	1907
Zahl der Schlachtungen			
berechnet:	17 303 357	20 217 383	22 341 714
Prozent:	102,9	106,9	100,9
Zahl der Schlachtungen			
beobachtet:	—	20 893 525	22 240 508
Prozent:	—	110,4	100,4
Differenz:	—	— 676 141	+ 101 206
Prozent:	—	— 3,2	+ 0,45

1) a. a. O. S. 132.
2) Journal of the Royal Statistical Society, 67, 1904, S. 374.
3) Vgl. Anlage 3, Anm.

Die genaue Uebereinstimmung zwischen Rechnung und Beobachtung ist überraschend. Allerdings ist zu beachten, daß die Beobachtung, namentlich der Hausschlachtungen, besonders im Jahre 1904, nicht den Anspruch auf volle Genauigkeit erheben kann. Ferner handelt es sich im Jahre 1904 nur teilweise um gleiche Zeiträume, die einander gegenübergestellt wurden: die Berechnung will die Zahl der Schlachtungen für das Jahr, das am 1. Dezember 1904 begann, unter der Annahme eines gleichbleibenden Schweinebestandes ermitteln, während bei der Viehzählung die Zahl der Hausschlachtungen für das Jahr, das am 30. November 1904 endete, erhoben wurde und ihnen die Zahl der beschaupflichtigen gewerblichen Schlachtungen des Jahres, beginnend am 1. Juli 1904, zugezählt wurden. Bei den für 1907 mitgeteilten Zahlen fallen die in Betracht kommenden Zeiträume völlig auseinander: die auf Beobachtung beruhende Zahl umfaßt das Jahr vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907, während die auf Berechnung beruhenden Angaben den Schweinebestand am 2. Dezember 1907 zur Unterlage haben und somit nur für das damals beginnende Jahr Geltung beanspruchen können — immer unter der Voraussetzung eines sich gleichbleibenden Schweinebestandes. Ein gleiches gilt für die für 1900 mitgeteilten Schätzungszahlen. Der Versuch einer Berücksichtigung des Einflusses der Zu- oder Abnahme des Schweinebestandes zwischen zwei Zählungen auf die Zahl der Schlachtungen, wie dies bei der Schätzung des Schlachtverhältnisses des Rindviehes geschehen, ist hier aussichtslos, da eine Verminderung des Schweinebestandes weniger durch verstärkte Abschlachtungen als durch verringertes Werfen von Ferkeln vor sich geht und umgekehrt eine Vermehrung. Nur wenn jedes halbe Jahr gezählt würde, hätte eine solche Schätzung Erfolg.

Leider versagt das geschilderte Verfahren für die Zeit vor 1900, da bei den früheren Viehzählungen die weniger als 1 Jahr alten Schweine nicht in zwei Unterabteilungen gesondert erhoben wurden. Dagegen läßt es sich anwenden auf die Ergebnisse der preußischen Viehzählungen, die 1902, 1906, 1908, 1909 und 1910 erfolgten, ohne daß dies vom Reich vorgeschrieben gewesen wäre. Die Ergebnisse zeigt die folgende Zusammenstellung. Sie sind den Jahren zugeschrieben, für deren überwiegenden Teil sie Geltung beanspruchen (vom 1. Januar bis zum 30. November). Es wurden geschlachtet:

im Jahre	Stück	Prozent des gezählten Bestandes
1901	11 608 993	105,8
1903	11 721 248	91,9
1905	13 292 917	105,8
1907	14 833 379	96,6
1908	16 262 182	107,8
1909	13 971 667	104,1
1910	13 802 986	97,5
1911	13 292 917	105,8

Auf Grund der Ergebnisse der Erhebung der Hausschlachtungen vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 und der Zäh-

lung der gewerblichen Schlachtungen vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1905 finden wir als ungefähre Gesamtzahl der Schlachtungen in einem Jahr 12540438, d. s. 99,84 Proz. des Bestandes. Nach den Ermittlungen aus Anlaß der Viehzählung von 1907 sind vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 in Preußen 3861366 nicht beschaupflichtige Hausschlachtungen vorgenommen worden. Dazu kommen für das Jahr 1907 9866051 beschaupflichtige gewerbliche Schlachtungen. Das macht zusammen 13727417 Stück oder 91,1 Proz. des Bestandes. Für das Jahr 1907 weicht die berechnete Zahl der Schlachtungen bedeutend mehr von der unmittelbar beobachteten ab, als wir es für das Reich im ganzen gefunden haben. Und zwar bleibt das Ergebnis der Beobachtung hinter dem der Berechnung zurück. Möglich, daß ein Teil der Hausschlachtungen bei der gewerblichen Arbeiterschaft durch die Zählung nicht erfaßt werden konnte. Es wird dies mancherseits behauptet. Möglich ist aber auch, daß dies auf zufälligen Ursachen beruht, da die Zahl der Schweineschlachtungen von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterliegt. Jedenfalls dürfte im Durchschnitt einer Reihe von Jahren die berechnete Zahl annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Für die Schätzung des Schlachtverhältnisses der Schweine vor dem Jahre 1900 müssen wir einen anderen Weg einschlagen. Wir gehen aus von der Zahl der Zuchtsäue. Sie wurde 1892 und 1883 erhoben, leider nicht früher. Dabei müssen wir aber berücksichtigen, daß die weiblichen Schweine allgemein vor der Vollendung des ersten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden, meist vom 10. Monat an [1]). Unter der ferneren Annahme, daß die Zuchtsäue durchschnittlich 5 Jahre alt werden [2]), ist der bei der Viehzählung ermittelten Zahl $^1/_{16}$ hinzuzufügen, um die Gesamtzahl der an der Fortpflanzung beteiligten weiblichen Schweine zu gewinnen. Da wir die Höhe des Nachwuchses für die Jahre 1900 und 1907 kennen, so läßt sich berechnen, wie viel Ferkel durchschnittlich von jeder Sau geworfen wurden. Die betreffende Zahl ist 15,93 für 1907 und 14,75 für 1900. Diese Zahlen sind hoch: in Großbritannien nimmt man für den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 bloß 11 Ferkel auf eine Sau an [3]), doch ist zu beachten, daß die hochgezüchteten englischen Schweinerassen an verminderter Fruchtbarkeit leiden. Lichtenfelt [4]) geht für 1892 von 12,14 aus. Doch hat er seiner Schätzung nur die über 1 Jahr alten Säue zugrunde gelegt und endlich die ganzen auf Grund dieser Unterlagen erlangten Ergebnisse fallen lassen zugunsten der auf anderem Wege gefundenen, die bereits der Prüfung unterworfen wurden. Unter der Annahme eines jährlichen Verlustes von 9 Proz. des gesamten Bestandes finden wir für 1892 ein Schlacht-

1) Guido Krafft, Die Tierzuchtlehre, 9. Aufl. neubearbeitet von Friedrich Falke, Berlin 1911, S. 260.
2) Lichtenfelt, a. a. O.
3) Journal of the Royal Statistical Society, a. a. O.
4) a. a. O.

verhältnis von 10 822 721 oder 88,93 Proz. Für 1883 nehmen wir die Zahl der Ferkel auf eine Sau mit 11 an. Wir erhalten auf diese Weise eine Schlachtungsziffer von 9 181 441 Stück oder 99,73 Proz. Für das Jahr 1873 liegen keine Angaben über die Zahl der Zuchtsäue vor. Ihr Anteil an der Gesamtzahl des Schweinebestandes hat sich seit 1883 ununterbrochen verringert: er betrug: 1883 9,3 Proz.; 1892 7,4 Proz.; 1900 7,1 Proz.; 1907 6,6 Proz. Nehmen wir für 1873 darum 10 Proz. an und 10 Ferkel im Jahr auf jede zur Zucht verwendete Sau. Wir erhalten dann unter Zugrundelegung der übrigen Voraussetzungen 7 097 072 als Zahl der jährlichen Schlachtungen oder 99 2/3 Proz.

Endlich zu den Schafen. Wie bei den Schweinen hat Lichtenfelt hier den Betrag der jährlichen Zuzucht unterschätzt, denn trotzdem er den Abgang durch Verluste außer Ansatz läßt, erhält man bei der Anwendung seiner Formel auf die Ergebnisse der Viehzählung von 1907 ein Ergebnis, das bedeutend hinter dem auf Beobachtung beruhenden zurückbleibt, mehr noch hinter dem von 1904. Zunächst dürfte im Durchschnitt der Herde ein jährlicher Verlust von 6 Proz. in Rechnung zu stellen sein [1]). In Großbritannien rechnet man bloß 4 1/4 Proz. [2]), aber dort erfreut sich die Schafhaltung besonders sorgfältiger Pflege. Um so viel muß der Betrag der jährlichen Zuzucht den Schlachtabgang überragen. Berücksichtigt man dies, so erhält man unter Verwendung der übrigen Annahmen Lichtenfelts, die im allgemeinen zutreffen dürften, für 1907 die Zahl von 86 2/3 Lämmern im Jahr auf je 100 Mutterschafe. Lichtenfelt hatte nur 71,4 angenommen. Auch die höhere Zahl ist noch niedrig genug, da man in Großbritannien 112 Lämmer im Durchschnitt im Jahr auf je 100 Mutterschafe rechnet. Ein Beweis, wie viel mehr die britische Schafhaltung auf die schnelle Erzeugung von Fleisch gerichtet ist als die deutsche. Seitdem die betreffenden Unterscheidungen bei der Viehzählung gemacht werden, ist der Anteil der Mutterschafe an der Gesamtzahl gestiegen, ebenso jener der Lämmer, wenn auch nicht mit derselben Regelmäßigkeit. Es betrug in Prozent

	1883	1892	1900	1907
der Anteil der Mutterschafe	—	50	53	55
„ „ „ Lämmer	23	28	28	27

Es dürfte dies eine Folge des Strebens nach Beschleunigung des Umsatzes und der Verwendung früher reifer Rassen sein. Demgemäß hätten wir für die Zeit vor 1892 eine geringere Zahl Lämmer auf je 100 Mutterschafe zu rechnen als seitdem. Da jedoch für die früheren Jahre die Zahl der Mutterschafe nicht bekannt ist, so kann die Schätzung nur äußerst ungenau sein. Nehmen wir für 1883 43 und für 1873 35 Proz. des Bestandes als Mutterschafe an; ferner für 1883 je 83 und für 1873 je 80 Lämmer auf je 100 zur Zucht benutzte Mutterschafe. Wir erhalten dann die folgenden Schlachtverhältniszahlen:

1) Kraft, a. a. O. S. 225.
2) Journal of the Royal Statistical Society, a. a. O. S. 372.

Jahr	Stück	Proz.
1873	6 196 240	24,7
1883	6 043 065	31,5
1892	5 178 357	38,1
1900	3 918 602	40,0
1904	2 942 143	37,2
1907	2 771 857	36,0

Die Zahlen für die Schlachtungen in den Jahren 1904 und 1907 sind unmittelbar beobachtet, die anderen nur geschätzt. Darum umfassen die ersteren die teilweise beträchtlichen Mengen von Schafen nicht, die ausgeführt wurden und somit der Schlachtung im Inland entgingen. Im Jahre 1904 betrug der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr beim Schafvieh 113 855 Stück, 1907 nur mehr 32 689. Unter Einrechnung dieser Mehrausfuhr hätte 1904 die Schlachtverhältniszahl 38,7 Proz. betragen, 1907 36,5 Proz. Andererseits sind in den früheren Jahren die bedeutenden Mengen ausgeführter Schafe abzuziehen, wenn es sich darum handelt, die Schlachtungen im Inlande festzustellen. Es betrug:

im Jahr	der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr	die Zahl der Schlachtungen im Inlande
1873	511 205	5 665 119
1883	1 343 297	4 699 768
1892	420 450	4 757 907
1900	146 209	3 772 393

Allerdings ist zu beachten, daß Bremen und Hamburg dem Zollverein erst gegen Ende des Jahres 1888 beitraten, daß demnach ein Teil der Ausfuhr über die Zollgrenze ihrer Versorgung diente.

Für die Schätzung der Zahl der Schlachtungen von Ziegen in den Jahren vor 1904 fehlen jegliche Unterlagen. Bei der geringen Bedeutung des genannten Haustieres für die Fleischversorgung ist dies von keinem Belang.

c) Es ist nunmehr auch möglich, zu berechnen, welche Beschleunigung des Umsatzes bei den einzelnen Viehgattungen im Laufe des 19. Jahrhunderts eingetreten ist. Für das ausgewachsene Rindvieh ist dies in der folgenden Zusammenstellung geschehen. Es betrug:

das Schlachtverhältnis		die Beschleunigung des Umsatzes beim ausgewachsenen Rindvieh		
1800—1850/60	12,0 Proz.			
		1850/60—1873 30,0 Proz.		
1873	15,6 Proz.			
		1873—1892 1,0 Proz.		
1892	15,8 Proz.			
		1892—1900 12,0 Proz.	1873—1907 26,9 Proz.	1850/60—1907 65,0 Proz.
1900	17,7 Proz.			
		1900—1907 11,9 Proz.		
1907	19,8 Proz.			

Zu diesen Zahlen ist vorläufig das Folgende zu bemerken: Bei der Berechnung der Schlachtverhältniszahl von 1907 ist berücksichtigt, daß in jenem Jahre 197 864 Stück Rindvieh mehr ins Zollgebiet ein- als aus ihm ausgeführt worden sind. Es mußte die Zahl

der in jenem Jahre im Deutschen Reiche ermittelten Rindviehschlachtungen um die Mehreinfuhr vermindert werden, damit man eine mit den früheren vergleichbare Schlachtverhältniszahl erhielt, denn diese beziehen sich nur auf die inländische Fleischerzeugung.

Neben der Beschleunigung des Umsatzes des ausgewachsenen Rindviehs ging eine Erhöhung der Schlachtungsziffer des Jungviehs einher. Es zeigen dies die folgenden Zahlen. Es betrug:

	das Schlachtverhältnis beim Jungvieh	die Beschleunigung des Umsatzes		
1800—1850/60	21,1 Proz.			
		1850/60—1864 18,5 Proz.	1850/60—1873 38,9 Proz.	1850/60—1907 $68^{1}/_{4}$ Proz.
1864	25,0 Proz.			
		1864—1873 17,2 Proz.		
1873	29,3 Proz.			
		1873—1892 — 5,1 Proz.	1873—1907 21,2 Proz.	
1892	27,8 Proz.			
		1892—1900 25,9 Proz.		
1900	35,0 Proz.			
		1900—1907 1,4 Proz.		
1907	35,5 Proz.			

Je mehr von dem älteren Vieh im Laufe eines Jahres geschlachtet wurde, desto weniger Kälber konnten geschlachtet, desto mehr mußten aufgezogen werden. Das Maß des Rückganges der Kälberschlachtungen ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen:

	Von der Gesamtzahl der in einem Jahre geborenen Kälber wurden geschlachtet	Der verhältnismäßige Rückgang der Schlachtungen betrug		
1800—1850/60	50—60 Proz.			
1864	50,0 Proz.			
		1864—1873 8,0 Proz.		1864—1907 18,4 Proz.
1873	46,0 Proz.			
		1873—1892 3,0 Proz.	1873—1907 11,3 Proz.	
1892	44,6 Proz.			
		1892—1900 24,7 Proz.		
1900	33,6 Proz.			
		1900—1907 — 21,4 Proz.		
1907	40,8 Proz.			

Es ist bereits früher bemerkt worden, daß die angegebene Zahl für das Schlachtverhältnis des Jungviehs im Jahre 1907 einen geringstmöglichen, diejenigen für das Schlachtverhältnis der Kälber dagegen einen höchsten Wert darstellt. Es beruht dies auf einer ungenauen Ausscheidung der beiden Gattungen bei der Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Die wahrscheinlichen Werte bei den Schlachtverhältniszahlen liegen wohl in der Richtung der Entwicklung der früheren Jahre: sie dürften demnach für das Jungvieh höher, für die Kälber dagegen niedriger sein als die angegebenen.

Ueberblicken wir die Veränderungen, welche das von uns für die verschiedenen Rindviehgattungen auf Grund der Ergebnisse der Viehzählungen geschätzte Schlachtverhältnis seit Beginn des 19. Jahrhunderts erkennen läßt, so finden wir, daß unsere Berechnungen gut übereinstimmen mit dem, was über die Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen Nutzungsrichtungen beim Rindvieh bekannt ist.

Bis etwa zu Beginn der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde das Rindvieh hauptsächlich des Düngers wegen gehalten; das bekannte Wort, das die Rindviehhaltung als ein „notwendiges Uebel“ bezeichnete, schildert treffend die Verhältnisse jener Zeit. Der Preis des Rindfleisches war noch niedrig. Zwar stieg er im Durchschnitt des preußischen Staates von 1821/30—1851/60 um 52,1 Proz., in München von 1821/25—1851/55 um 36,9 Proz.; aber da der Preis der Butter sich nahezu ebenso stark erhöhte, ward der von der Steigerung der Fleischpreise ausgehende Antrieb zu einer Beschleunigung des Umsatzes ausgeglichen.

Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre setzte eine bedeutendere Steigerung der Rindfleischpreise ein. Sie hat drei Jahrzehnte lang bis zum Ende der 80er Jahre angehalten. Dem entsprach die Beschleunigung des Umsatzes beim Rindvieh, die wir 1864 und 1873 im Vergleich mit der früheren Zeit beobachten.

Der Ausgang der 70er Jahre brachte die Erfindung der Milchschleuder. Infolgedessen in den 80er Jahren eine gewaltige Ausdehnung des Molkereiwesens, weil die Verwertung der Milch sich hob. Da zudem die Steigerung der Rindfleischpreise in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zum Stillstand gekommen war, so läßt die Viehzählung von 1892 keine Beschleunigung des Umsatzes gegenüber 1873 erkennen.

Erst die gewaltige Erhöhung der Fleischpreise, wie sie kurz vor der Jahrhundertwende begann und in stetem Steigen bis heute fortdauert, hat von neuem den Antrieb zu einer weiteren Verkürzung der Umtriebszeiten beim Rindvieh gegeben. Wahrscheinlich ist jedoch in der verhältnismäßigen Erhöhung der Zahl der Geburten von Kälbern, wie sie die Viehzählung von 1907 gegenüber derjenigen von 1900 erkennen läßt, und in der Steigerung der Zahl der Kälberschlachtungen 1907 im Vergleich zu früheren Jahren der Einfluß einer erneuten Ausdehnung der Milcherzeugung gegenüber der Mast in der deutschen Rindviehhaltung zu erblicken.

Die Richtigkeit der für das Rindvieh berechneten Schlachtungswerte wird bestätigt durch ihren Vergleich mit denjenigen der anderen Hauptfleischviehgattungen. Zuerst von den Schweinen. Die Zahl der Schlachtungen ist bekanntlich hier von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen. Wir müssen darum die Durchschnitte mehrerer benachbarter Jahre miteinander vergleichen, wenn wir ein zutreffendes Bild der Beschleunigung des Umsatzes bei dem heute in Deutschland wichtigsten Fleischtier gewinnen wollen. Das ist in der folgenden Zusammenstellung geschehen. Es betrug:

das Schlachtverhältnis	die Beschleunigung des Umsatzes der Schweine		
1800 etwa $66^2/_3$ Proz.	1800—1850 $12^1/_2$ Proz.		1800—1900 53 Proz.
1850 „ 75 „	1850—1875 $26^2/_3$ Proz.	1850—1900 38,6 Proz.	
1875 „ 95 „	1875—1900 7,4 Proz.		
1900 „ 102 „			

Es ist verständlich, daß die Erhöhung der Fleischpreise am frühesten auf die Beschleunigung des Umsatzes bei jener Viehgattung einwirken mußte, deren einziger Nutzungszweck die Fleischerzeugung ist. Hier konnte die gleichzeitige Erhöhung des Preises einer Lebendnutzung nicht hemmend einwirken wie beim Rindvieh. Dazu kommt, daß man auch vor 1850 schon mit der Einmischung von englischem Blute begonnen hatte. Im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde die allgemeine Durchkreuzung der heimischen Landschläge mit englischen Rassen nahezu vollendet. Darum war in jener Zeit die Beschleunigung des Umsatzes am stärksten. Seitdem ist die Frühreife nur mehr langsam gestiegen, da sie, wie auch der Vergleich mit Großbritannien zeigt, den technisch und wirtschaftlich zweckmäßigsten Punkt erreicht, wenn nicht gar teilweise schon überschritten haben dürfte.

Von den drei Hauptschlachtviehgattungen zeigen nur die Schafe im letzten Jahrzehnt einen Rückgang der Schlachtungsziffer. Es geht dies hervor aus der folgenden Zusammenstellung. Es betrug:

das Schlachtverhältnis		die Beschleunigung des Umsatzes bei den Schafen			
1800—1850/60	16 2/3 Proz.				
		1850/60—1873 47,9 Proz.	1850/60—1900 139,9 Proz.		1850/60—1907 110,8 Proz.
1873	24,7 „				
		1873—1883 27,5 Proz.		1873—1900 61,9 Proz.	
1883	31,5 „				
		1883—1892 21,0 Proz.			
1892	38,1 „				
		1892—1900 5,0 Proz.			
1900	40,0 „				
		1900—1904 — 3 1/4 Proz.			
1904	38,7 „				
		1904—1907 — 5,7 Proz.			
1907	36,5 „				

Die Gründe dieser Erscheinung liegen klar zutage. Das Sinken der Wollpreise und das Steigen der Preise des Fleisches hat in Verbindung mit der Umbildung des landwirtschaftlichen Betriebes zwar zu einem starken Rückgang der Schafhaltung, außerdem aber zum Ersatz des Wollschafes durch das Fleischschaf geführt. Diese Veränderung wurde durch den Umstand gefördert, daß große Mengen des in Deutschland wenig beliebten Schaffleisches im Ausland, besonders in Großbritannien und Belgien, Absatz fanden. Das erneute Steigen der Wollpreise seit Beginn des neuen Jahrhunderts in Verbindung mit dem Aufhören der Schafausfuhr infolge der Absperrmaßnahmen der benachbarten Länder scheinen eine schwache Neigung wieder nach der Seite der Wollerzeugung hin bewirkt zu haben.

Vergleichen wir zum Schlusse dieser Betrachtungen die dabei gefundenen Ergebnisse mit den Schätzungen von Huckert[1]) und

1) Zur Geschichte und Statistik des Fleischkonsums in Deutschland. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III, 1900, S. 111/112.

Rybark[1]) über denselben Gegenstand, so finden wir, daß beide teilweise die Vermehrung des Umsatzes der Schlachttiere im Laufe des 19. Jahrhunderts zu hoch angenommen haben. So glaubt Huckert für die Zeit von 1873—1892 in Deutschland beim Rindvieh eine Beschleunigung des Umsatzes von wenigstens 25 Proz. schätzen zu können. Wir wissen aber, daß gerade in jenen Jahren Veränderungen der Marktlage von Milch und Fleisch eher im entgegengesetzten Sinne gewirkt haben. Nicht darauf kommt es für die Frage ihrer Durchführung an, ob solche Veränderungen infolge des Vorhandenseins früher reifer Rassen technisch möglich gewesen wären, sondern ob sie wirtschaftlich zweckmäßig waren, d. h. ob sie die Herstellung der begehrten Erzeugnisse zu geringerem Aufwand gestatteten. Auch Rybarks Annahme, daß am Ende des 19. Jahrhunderts doppelt so viel von dem bei der Zählung ermittelten Schweinebestande im Laufe eines Jahres geschlachtet worden sei wie zu Anfang, ist weitaus zu hoch. Sie widerspricht den überlieferten Angaben über das Schlachtverhältnis der Schweine von Hoffmann und Dieterici. Die übrigen Schätzungen der genannten Schriftsteller stimmen besser mit den von uns gewonnenen Zahlen überein, ja bleiben teilweise hinter ihnen zurück. Da aber beide bei ihren Aufstellungen von allgemeinen Erwägungen ausgegangen sind oft ohne nähere Begründung ihrer Annahmen, während unsere Berechnungen auf einer sorgfältigen Zergliederung der Ergebnisse der Viehzählungen beruhen, so dürfte unseren Schätzungen eine größere Beweiskraft zukommen.

4. Beinahe noch größeren Schwierigkeiten als die Ermittlung der durchschnittlichen Schlachtungsziffer der verschiedenen Haustiergattungen begegnet die Schätzung ihres durchschnittlichen Schlachtgewichtes. Zwar sind aus älterer und neuerer Zeit zahlreiche Angaben über solche Gewichte in bestimmten Gegenden oder für bestimmte Rassen vorhanden, aber es ist kaum angängig, eine oder die andere derselben für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches in einem bestimmten Jahre zu verallgemeinern. Auch fehlt es an irgend einer Ermittlung, die, wie die Erhebung der Zahl der Schlachtungen im Jahre 1907, Anspruch auf volle Zuverlässigkeit machen könnte und den Ausgangspunkt für weitere Schätzungen böte. Daß das bei verschiedenen Viehzählungen ermittelte Lebendgewicht ungenau ist, wurde schon erwähnt; selbst wenn es richtig wäre, vermöchte es für unseren Zweck nichts auszusagen, da es sich für uns nicht um das durchschnittliche Gewicht der gleichzeitig lebenden Tiere aller Altersklassen, sondern um das Gewicht der schlachtreifen und tatsächlich geschlachteten Tiere handelt. Darum war es auch methodisch falsch, wenn Lichtenfelt[2]) bei seiner Berechnung des Fleischverbrauchs als Lebendgewicht der geschlachteten Tiere das bei der Viehzählung ermittelte zugrunde legte.

---

1) a. a. O. S. 40 ff.
2) a. a. O. S. 135.

a) Die brauchbarsten und genauesten Unterlagen zur Schätzung des durchschnittlichen Gewichtes der geschlachteten Tiere stehen uns für das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts zur Verfügung in der Gestalt der Ergebnisse der preußischen Schlachtsteuer [1]). Diese Verbrauchsabgabe wurde erhoben:

1838	in	118	preußischen	Städten	mit	1 722 296	Einwohnern
1839	„	128	„	„	„	1 731 448	„
1849	„	88	„	„	„	1 785 545	„
1850	„	87	„	„	„	1 787 740	„
1860	„	77	„	„	„	1 999 650	„
1861	„	77	„	„	„	2 038 645	„

im eigentlichen Stadtbezirke. Dazu kamen jeweilen noch etwa 400 000 Einwohner in den sogenannten äußeren Stadtbezirken, d. h. in einem Umkreis von einer halben Meile um die Stadt herum, wo die Steuerpflicht nur für den gewerbsmäßigen Verkauf von Fett- und Fleischwaren und das gewerbsmäßige Schlachten bestand. Da der Preußische Staat 1837 14,1, 1849 16,3 und 1861 18,5 Millionen Menschen zählte [2]), so erstreckte sich die Beobachtung mit Einschluß der Bevölkerung der äußeren Stadtbezirke auf etwa $^1/_7$ der Bewohnerzahl Preußens, verstreut über alle Gebietsteile. Nur die Provinz Westfalen wies nach 1847 keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mehr auf. Die Schlachtsteuer erschien nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 in zwei verschiedenen Gestalten: einmal als Steuer vom Schlachten von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel; dann als Steuer von eingehenden Fleisch- und Fettwaren. Für unsere Zwecke von Bedeutung ist nur die erste Form. Diese konnte wiederum in doppelter Art erhoben werden: entweder nach dem auf der Wage festgestellten genauen Gewichte des geschlachteten Tieres unter Abzug der Füße, der Eingeweide und des Darmfettes; oder nach Stück, indem angenommen wurde, jedes Stück weise durchschnittlich ein bestimmtes Gewicht auf, auf Grund dessen die Steuerschuldigkeit festgesetzt wurde. Jeder Steuerpflichtige hatte die Wahl zwischen diesen beiden Erhebungsarten. Die Stücksätze wurden vom Finanzministerium für jede Stadt nach den Ortsverhältnissen bestimmt, je nachdem gewöhnlich großes und schweres oder kleines und leichtes Vieh geschlachtet wurde. Es überwog weitaus die Versteuerung nach Stück; diejenige nach Gewicht ging von Jahr zu Jahr zurück. Es sind uns nun für die einzelnen Provinzen des Preußischen Staates und die genannten Jahre für die verschiedenen Schlachtviehgattungen überliefert [3]): das Gesamtgewicht der nach Stücksätzen sowohl wie nach Gewicht versteuerten Tiere und das der Berechnung zugrunde gelegte Durchschnittsgewicht. Auf Grund dieser Angaben läßt sich das Schlachtgewicht der einzelnen Viehgattungen berechnen im Durchschnitt des Preußischen Staates und unter Berücksichtigung

1) Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, III, 1863, S. 217 ff.

2) Statist. Jahrb. f. d. Preuß. Staat, I, 1903, S. 2.

3) Reinick a. a. O., S. 229 ff.

der versteuerten Mengen. Die so gefundenen „gewogenen“ mittleren Gewichte sind, auf heutiges Gewicht umgerechnet, zusammengestellt in der folgenden Tabelle. Es betrug das Durchschnittsgewicht in Kilogramm:

im Jahre	der Ochsen und Stiere	der Kühe und Fersen	der Kälber	der Schweine	der Hämmel und Schafe
1838	259	161	21 1/2	57	18
1839	258 1/2	164	21 1/2	58 1/2	18 1/2
1849	265 1/2	166	22 1/2	70	18 1/2
1850	267	168	22 1/2	70	18
1860	263	164 1/2	22	69	18
1881	267	163 1/2	22	70 1/2	18

Da der weitaus überwiegende Teil des Viehes in den Städten nach Stückzahl versteuert wurde, so dürften die gefundenen durchschnittlichen Gewichte geringste Werte für das dem städtischen Verbrauch zugeführte Vieh darstellen. Das wird auch von zeitgenössischen Beobachtern bestätigt[1]). Andererseits mußte die Möglichkeit der Versteuerung nach Stück statt nach Gewicht als Anreiz auf die Einbringung möglichst schweren Viehes in die Städte wirken. Auf dem Lande dürfte das leichtere zurückgeblieben sein. Immerhin wird man kaum fehlgehen, wenn man die gefundenen Gewichte nicht nur für ganz Preußen, sondern für ganz Deutschland verallgemeinert.

Dieterici[2]) hat allerdings fast durchgehend niedrigere Sätze seinen Berechnungen des Fleischverbrauchs zugrunde gelegt. Er schätzte für das Jahr 1802 im Durchschnitt des Preußischen Staates das Schlachtgewicht der verschiedenen Viehgattungen, wie folgt:

Ochsen	300	alte preußische Pfund	= 140	kg
Kühe	200	„ „ „	= 94	„
Jungvieh	100	„ „ „	= 47	„
Kälber	24	„ „ „	= 11 1/4	„
Schafe	20	„ „ „	= 9,4	„
Schweine	70	„ „ „	= 33	„

Für die Jahre 1828—1834 nahm er die folgenden Gewichte an:

Ochsen, Kühe, Stiere zus.	440	alte preuß. Pfund	= 206	kg
Kälber	40	„ „ „	= 19	„
Schafe	30	„ „ „	= 14	„
Schweine	80	„ „ „	= 37 1/2	„

und für die Mitte der 50er Jahre:

ein Ochs oder Stier	= 500 Pfund
eine Kuh oder ein Stück Jungvieh	= 300 „
eine Ziege oder ein Schaf	= 30 „
ein Schwein	= 110 „

Es ist nicht angegeben, ob es sich im letzten Falle um alte oder um neue Pfund handelte. Aber selbst unter der Annahme von neuen Pfund bleibt das Gewicht hinter dem von uns ermittelten zurück.

1) Schiefferdecker, Ueber die Ernährung der Bewohner Königsbergs und anderer großer Städte, Königsberg 1869, S. 20; vgl. auch Hanssen, Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland, Journal für Landwirtschaft, 20. Jahrg., 1872, S. 34/35; ferner: Hauser, Die Entwicklung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883, Jena 1887, S. 25.

2) Schmoller, a. a. O. S. 749; Dieterici, Handb. d. Statistik des Preuß. Staates, Berlin, 1861, S. 239.

Auch Hoffmanns[1]) Schätzungen für die 30er Jahre bleiben mit Ausnahme derjenigen für das Rindvieh etwas hinter unseren Zahlen zurück; doch übertreffen sie die Annahmen Dietericis. Vor allen Dingen ist auffallend, wie viel niedriger beide das Gewicht der Schweine angeben. Es ist zu beachten, daß man erst seit den 30er Jahren mit der Einführung der frühreifen englischen Schweinerassen in Deutschland begann. Wie diese wirkte, kann man daran ersehen, daß in 22 Jahren das durchschnittliche Gewicht der in den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten verzehrten Schweine um nicht weniger als $39^2/_3$ Proz. gestiegen ist, wahrscheinlich unter gleichzeitiger Verkürzung des durchschnittlichen Schlachtalters. Darum dürften Hoffmanns und Dietericis Schätzung doch für das erste Drittel des 19. Jahrhunderts von der Wirklichkeit kaum nach unten fern bleiben.

Was Dietericis Schätzungen für das Jahr 1802 anlangt, so sind sie, als Durchschnitt für ganz Deutschland angenommen, ganz gewiß zu niedrig. Sie beruhen auf den Ergebnissen der preußischen Akzise. Diese wurde ähnlich wie die spätere Schlachtsteuer nur in den Städten erhoben. Aber Dietericis in Rede stehende Zahlen bleiben bedeutend mehr hinter den von ihm für die Städte angegebenen Durchschnittsgewichten zurück, als dies bei seinen späteren Schätzungen der Fall war. In den preußischen Städten wurde demnach schon damals meist bedeutend schwereres Vieh geschlachtet[2]). Es ist aber ferner zu beachten, daß bis zu seiner Neugestaltung in den Jahren 1814 und 1815 der Preußische Staat sozusagen ausschließlich Gebiete umfaßte, in denen die Landwirtschaft aus natürlichen und geschichtlichen Gründen hinter dem Durchschnitt des übrigen Deutschlands zurückstand. Es fehlten die Provinz Sachsen, das Rheinland und Westfalen[3]). Ist es doch schon die Frage, ob wir, was die Viehzucht anlangt, den Durchschnitt des Preußischen Staates vor 1866 als dem allgemeinen Durchschnitt Deutschlands entsprechend ansehen dürfen, da der weitaus überwiegende Teil des preußischen Gebietes östlich von der Elbe gelegen war. Noch heute dürfte in Ostdeutschland das durchschnittliche Gewicht des Viehes im allgemeinen hinter dem im Westen zurückbleiben.

1) Hoffmann a. a. O., S. 212, 218, 221, nahm an, es habe gewogen:

ein	Rind	500	alte preußische Pfund		=	234	kg
„	Kalb	45	„ „	„	=	21	„
„	Schwein	80	„ „	„	=	$38^1/_2$	„
„	Schaf	32	„ „	„	=	15	„

2) Schmoller, a. a. O. S. 749.

3) Nach Lichtenfelt (Ueber Lebensmittelverbrauch, dessen Geldwert und die Lohnhöhe in Bonn während der Jahre 1809 bis 1903, Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 22. Jahrg., 1903, S. 423) betrug z. B. in Bonn das durchschnittliche Schlachtgewicht (augenscheinlich auf Probewägungen beruhend) im Durchschnitt der Jahre 1809—1812 für:

Ochsen	250	kg	Schafe	16	kg
Kühe	185	„	Lämmer	6	„
Rinder	135	„	Schweine	95	„
Kälber	$17^1/_2$	„	Ferkel	6	„
Hämmel	20	„	Ziegen	15	„

Auf Grund dieser Ueberlegungen sind die Zahlen, die Dieterici für das Jahr 1802 mitteilt, als für unsere Zwecke unbrauchbar auszuscheiden. Möglicherweise waren sie schon für das damalige Preußen zu niedrig. Jedenfalls entsprechen sie dem Durchschnitt für das Gebiet des heutigen Deutschen Reiches nicht. Wenn wir trotzdem auf einen ungefähren Anhalt für die Schätzung des Schlachtgewichtes zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht verzichten wollen, so könnten wir vielleicht am ehesten die Zahlen, die Dieterici für das Ende der 20er und den Anfang der 30er Jahre und den Durchschnitt von Preußen mitteilt, auf den Anfang des 19. Jahrhunderts und ganz Deutschland übertragen. Mit Ausnahme derjenigen für das Rindvieh. Dietericis Angabe, das durchschnittliche Gewicht eines in den Jahren 1828—34 geschlachteten Stück Rindviehs habe 440 preußische Pfund betragen, stimmt sehr schlecht mit seinen eigenen Angaben für 1802 und 1855 überein. Sie kann nur in der Weise zustande gekommen sein, daß er den arithmetischen Durchschnitt des Gewichtes der Ochsen, Kühe und Rinder zog, ohne zu beachten, daß viel weniger Ochsen und Stiere als Kühe und Fersen geschlachtet wurden. Jedenfalls ist sie viel zu hoch. Dasselbe gilt von Hoffmanns noch höherer Zahl. Im Durchschnitt der schlachtsteuerpflichtigen Städte erhalten wir für die Jahre 1838/39 nur 178 kg unter Berücksichtigung der Zahl der Schlachtungen der verschiedenen Rindviehgattungen. Für den Anfang des 19. Jahrhunderts bleibt uns demnach bloß Thaers Angabe des durchschnittlichen Schlachtgewichtes einer Kuh zu 220 preußische Pfund = 103 kg. Wenn wir annehmen dürfen, das durchschnittliche Gewicht eines Ochsen habe sich zu dem einer Kuh im Jahre 1802 ähnlich verhalten wie 1838/39, ergeben sich für einen Ochsen am Anfang des 19. Jahrhunderts 164 kg, und unter einer ähnlichen Voraussetzung für alles geschlachtete Rindvieh 113 kg[1]).

Daß die von uns für die Zeit vom Ende der 30er bis zum Anfang der 60er Jahre berechneten Gewichte dem Durchschnitt von ganz Deutschland annähernd entsprechen, wird durch einige Zeugnisse jener Zeit bestätigt. So überliefert uns Engel[2]) für die Mitte des

1) Rybark führt a. a. O., S. 39, Angaben zeitgenössischer Schriftsteller über die niedrigen Durchschnittsgewichte des Rindviehes zu Anfang des 19. Jahrhunderts an. Es ist aber zu beachten, daß die als Beweis herangezogenen Gebietsteile zum Teil sich auch heute noch durch ein besonders niedriges Durchschnittsgewicht des dort gehaltenen Rindviehes auszeichnen (z. B. Münster, Osnabrück, Arnberg, Minden, Trier. Vgl. Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R., Ergänzungsheft zu 1903, I, S. 28). Thaers von Rybark a. a. O. mitgeteilte Annahme, eine durchschnittliche Kuh in Norddeutschland habe zu Beginn des 19. Jahrhunderts 220 Pfund Fleischgewicht aufgewiesen, ist immerhin um 10 Proz. höher als die von Rybark übernommene Schätzung Dictericis.

2) a. a. O. S. 534. Das durchschnittliche Schlachtgewicht betrug:

beim Rindvieh	355,7	Pfund (zu 500 g)
bei den Kälbern	50,3	„
„ „ Schweinen	124,7	„
„ „ Schafen	39,2	„

Da überwiegend Kühe geschlachtet wurden, so stimmt das für das Rindvieh angegebene Gewicht nicht zu schlecht mit dem für die preußischen Städte ermittelten überein. Vgl. auch die Festschrift für die XXV. Versamml. deutscher Land- und Forstwirte, Dresden 1865, S. 117.

19. Jahrhunderts aus dem Königreich Sachsen auf Grund der Ergebnisse der dortigen im ganzen Lande erhobenen Schlachtsteuer Schlachtgewichte für die einzelnen Viehgattungen, die überraschend genau mit den von uns angenommenen übereinstimmen. Auch aus den übrigen deutschen Staaten wird uns von Schlachtgewichten berichtet, die gut mit denen übereinstimmen, die wir für die preußischen Städte gefunden haben [1]. Alles in allem genommen, dürfte der wahrscheinliche Fehler nicht groß sein, wenn wir die genannten Durchschnittsgewichte unserer Berechnung des Fleischverbrauches zugrunde legen.

b) Wenn es sich darum handelt, zu untersuchen, wie sich die durchschnittlichen Schlachtgewichte seitdem entwickelt haben und als wie hoch sie heute für die einzelnen Viehgattungen angenommen werden können, so empfiehlt es sich, von jenen Sätzen auszugehen, die das Reichsgesundheitsamt für seine seit 1904 angestellten Berechnungen des Fleischverbrauchs im Deutschen Reich benutzt hat. Ursprünglich verwendete es hierzu Zahlen [2], die auf Schätzungen des Deutschen Landwirtschaftsrates beruht haben sollen. Sie wurden 1905 auch vom Preußischen Landwirtschaftsministerium verwendet in seiner Denkschrift über die Fleischteuerung 1905 [3]. Dagegen wurden vom Deutschen Landwirtschaftsrat selbst in seiner eigenen Denkschrift [4] wesentlich höhere Zahlen angenommen. Eine Aenderung trat im Jahre 1906 ein, da seitdem nicht mehr die früher auf Grund von Schätzungen des Deutschen Landwirtschaftsrates angenommenen Durchschnittsgewichte zu den Fleischverbrauchsschätzungen verwendet wurden, sondern auf Grund von Berechnungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beruhende, ermittelt an der Hand von eigenen Erhebungen [5]. Diesen neu geschätzten Durchschnittsgewichten lagen Wägungsergebnisse in etwa 300 Schlachthäusern zugrunde. Es sind jedoch bei weitem nicht alle an jenen Orten geschlachteten Tiere zur Gewinnung dieser Unterlagen gewogen worden, sondern nur ein sehr geringer Teil. Ferner hat schon Ballod [6] darauf aufmerksam gemacht, daß man aus den Zahlenangaben für alle 300 Schlachthäuser

---

1) Vgl. Moll: Rapport à Mons. le ministre de l'agriculture et du commerce sur l'état de la production des bestiaux en Allemagne, en Belgique et en Suisse, Paris 1840.

2) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reich im Jahre 1904, Berlin 1906, S. 12. Die betr. Zahlen lauten:

Pferde und Rinder	235	kg
Kälber	40	„
Schafe und Ziegen	20	„
Schweine	80	„

3) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Die Fleischteuerung im Jahre 1905, Berlin 1905, S. 14/15.

4) Denkschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats über die Fleischversorgung der deutschen Bevölkerung, 1905, S. 27. Es sind die folgenden: Bullen und Ochsen 350 kg, Kühe 250, Jungrinder 150, Kälber 40, Schweine 90, Schafe 22 und Ziegen 20 kg.

5) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im D. R. i. J. 1906. Berlin 1908, S. 8 ff.

6) In dem Sammelwerk: Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, Bd. 2, München 1911, S. 613/614.

den arithmetischen Durchschnitt gezogen und als Reichsdurchschnitt angenommen hat. „Dabei sind kleine Orte, in denen vielleicht im Jahre einige Hundert Tiere geschlachtet werden, zu derselben Bedeutung aufgerückt, wie z. B. Berlin, München, Hamburg.“ Eine Umrechnung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt seinen Schätzungen der Durchschnittsgewichte zugrunde gelegten Wägungsergebnisse in methodisch einwandfreier Weise ist aus dem Grunde nicht möglich, weil die Zahl der Schlachtungen für die einzelnen Bezirke nicht angegeben ist, von denen Wägungsergebnisse mitgeteilt werden. Dagegen sind in einigen Jahrgängen [1]) des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte“ für eine Reihe von Städten Angaben über die Zahl der Schlachtungen sowohl wie die dabei ermittelten Durchschnittsgewichte in den Jahren 1890, 1895, 1903 und 1905 enthalten. Sie erlauben, für die Gesamtzahl methodisch richtigere Durchschnittsgewichte zu berechnen. Das Ergebnis dieser umständlichen und zeitraubenden Berechnungen ist in der folgenden Tabelle enthalten und den vom Reichsgesundheitsamt und vom Deutschen Landwirtschaftsrat angewendeten Sätzen gegenübergestellt. Es betrug das Durchschnittsgewicht in Kilogramm:

	1890	1895	1903	1905	1906 Nach dem Reichsgesundheitsamt	Nach dem Deutschen Landwirtschaftsrat
Ochsen	—	347,3	306,7	305,4	330	—
Stiere	—	301,4	280,0	288,1	310	—
Ochsen u. Stiere zus.	—	339,1	301,4	305,2	322	350
Kühe	—	256,0	241,4	233,6	240	250
Jungvieh	—	203,2	179,6	180,6	185	150
Kühe u. Jungvieh zus.	—	250,1	217,9	216,9	220,2	—
Rindvieh zus.	273,5	281,7	269,6	266,0	249,9	—
Kälber	44,4	44,2	40,1	40,6	40	40
Schweine	91,7	80⅔	79,0	79,1	85	90
Schafe	19,7	22,6	21,4	22,0	22	22
Ziegen	—	20,1	16,2	16,1	16	20
Pferde	—	252,9	242,8	232,8	235	—

Ueber das Verfahren bei der Berechnung der vorstehenden Zahlen ist das Folgende zu bemerken. Sie beruhen für das Jahr 1890 auf den Angaben von 13 Städten [2]); 1895 waren es 35 [3]); 1903 45 und 1905 48 [4]). Es waren aber nicht bei allen die Zahl der Schlach-

---

1) II, 1892, S. 118 und 124 ff.; VI, 1897, S. 257 ff.; XIV, 1907, S. 169/170; XV, 1908, S. 193/194.

2) Es waren die folgenden: Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Stuttgart, Chemnitz, Bremen, Karlsruhe, Erfurt, Kassel, Kiel, Lübeck, Duisburg.

3) Neben den genannten, mit Ausnahme von Hannover, noch: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. d. O., Freiburg, Halle, Königsberg, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Mannheim, Metz, München, Nürnberg, Potsdam, Spandau, Straßburg, Wiesbaden, Zwickau.

4) Außer den genannten, mit Ausnahme von Altona, Frankfurt a. d. O., Wiesbaden, noch: Breslau, Braunschweig, Krefeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Görlitz, Mainz, Mülhausen i. E., Plauen, Posen, Stettin, Würzburg. Davon fehlten 1903: Barmen, Essen und Gelsenkirchen.

tungen und die Durchschnittsgewichte für jede der unterschiedenen Abteilungen gesondert angegeben. Bei verschiedenen waren z. B. Ochsen und Stiere oder Kühe und Jungvieh, bei einigen wenigen auch alle Arten von Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, in je eine Zahl zusammengezogen. Die betreffenden Werte in unserer Tabelle gelten jeweilen für den Durchschnitt der Städte, für die sich das betreffende gewogene Mittel auf Grund der vorhandenen Angaben berechnen ließ. Bei der Berechung der Werte für die Sammelgruppen: Ochsen und Stiere, Kühe und Jungvieh, endlich: Rindvieh zusammen, wurden nicht nur die Angaben jener Städte berücksichtigt, die nur Werte für diese, dagegen nicht für die Einzelgruppen geliefert hatten, sondern es wurden auch die Werte für die Einzelabteilungen der übrigen Städte mit in die Rechnung eingestellt. So findet sich z. B. unter „Rindvieh zus.“ nicht nur das Durchschnittsgewicht verzeichnet für jene wenigen Städte, die keine getrennten Angaben (für Ochsen, Stiere, Kühe usw.) geliefert hatten, sondern das Durchschnittsgewicht des Rindviehs für alle Städte unter Berücksichtigung der Zahl der Schlachtungen. Zum Vergleich wurden nach ähnlichen Gesichtspunkten auch auf Grund der Sätze des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Werte für die Sammelgruppen berechnet. Auch hier wurde nicht das arithmetische Mittel gezogen, sondern ein gewogenes Mittel, dem die Gesamtzahl der beschaupflichtigen Schlachtungen der betreffenden Tiergattungen im Jahre 1906 im Deutschen Reiche zugrunde gelegt wurde. Das Reichsgesundheitsamt hat dasselbe Verfahren angewendet zur Gewinnung des durchschnittlichen Schlachtgewichtes des bei nichtbeschaupflichtigen (Haus-)Schlachtungen geschlachteten Rindviehs, das bei der Zählung nicht nach Unterabteilungen unterschieden wird. Es fand unter der Annahme, daß das hausgeschlachtete Rindvieh (mit Ausnahme der Kälber) von derselben Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht sei wie das gewerblich geschlachtete, die Zahl von 250 kg.

Allerdings zeigt gerade dieses Beispiel schlagend, daß ein Durchschnittsgewicht für „Rindvieh“ ohne Berücksichtigung der Zusammensetzung des geschlachteten Rindviehbestandes nach Unterabteilungen für unsere Zwecke völlig unbrauchbar ist. Trotzdem die auf Grund der Angaben der Städte beruhenden Schlachtgewichte für jede der unterschiedenen Unterabteilungen des Rindviehs zum Teil bedeutend niedriger sind als die vom Reichsgesundheitsamt angewendeten Sätze, ist das auf Grund derselben berechnete Durchschnittsgewicht für „Rindvieh zusammen“ sowohl 1903 wie 1905 beträchtlich höher, weil in den Städten verhältnismäßig mehr von den schweren Rindviehgattungen, Ochsen und Stiere, geschlachtet werden als im Durchschnitt des Deutschen Reiches. Unter der Annahme einer dem Reichsdurchschnitt entsprechenden Zusammensetzung der Rindviehschlachtungen in den Städten hätte sich dort für 1903 in der Abteilung „Rindvieh zusammen“ ein durchschnittliches Schlachtgewicht von 241,4 kg und für 1905 von 238,9 kg ergeben.

Doch es erhebt sich die Frage, welcher von diesen Ermittelungen der Vorzug vor den anderen zu geben sei. Letzten Endes ist sie durch unsere bisherigen Betrachtungen beantwortet.

In erster Linie sind als unbrauchbar auszuscheiden die für die Jahre 1890 und 1895 auf Grund der Angaben einer Reihe von Städten berechneten Durchschnittsgewichte. Ihre Grundlagen sind zugestandenermaßen rohe Schätzungen[1]; darum konnte auch durch die Anwendung der Methode des gewogenen anstatt des arithmetischen Mittels kein brauchbares Ergebnis aus ihnen gewonnen werden. Es wäre ferner kein Grund einzusehen, warum das durchschnittliche Gewicht des in den größeren Städten geschlachteten Viehes seit dem Beginn der 90er Jahre zurückgegangen sein sollte. Aehnliches gilt hinsichtlich der vom Deutschen Landwirtschaftsrat angewendeten Durchschnittsgewichte: auch sie beruhen auf reiner Schätzung und dürften zudem durch das von Herbert Spencer[2]) sogenannte „Klassenvorurteil" nicht ganz unbeeinflußt sein. Aus demselben Grunde haben wir uns mit den Schätzungen der „Allgemeinen Fleischerzeitung" gar nicht erst zu befassen, um so weniger, da sie in keine amtliche Veröffentlichung Aufnahme gefunden haben. Im Gegensatz zu denen des Deutschen Landwirtschaftsrates sind sie die niedrigsten von allen. Es kommen also nur in engere Wahl die Sätze des Reichsgesundheitsamtes einerseits und die von uns auf Grund der Angaben der größeren deutschen Städte berechneten durchschnittlichen Schlachtgewichte andererseits. Zugunsten der Zahlen des Reichsgesundheitsamtes spräche der Umstand, daß sie auf Erhebungen in einer sechs- bis siebenmal größeren Zahl von Schlachthöfen beruhen als unsere Berechnungen. Allerdings sind die östlichen Landesteile Preußens und die beiden Mecklenburg mit einer ganz auffallend geringen Zahl von Gewichtsangaben vertreten. Die wenigen, die mitgeteilt werden, stehen bedeutend unter dem Durchschnitt; sie lassen erkennen, daß schon bei mehr gleichmäßiger Berücksichtigung der verschiedenen Gebietsteile Deutschlands ein niedrigeres Gewicht gefunden worden wäre. Ferner ist zu beachten, daß die Zahl der Wägungen, die den einzelnen vom Reichsgesundheitsamte zu seinen Berechnungen benutzten Gewichtsangaben als Grundlage dienten, an manchen Orten äußerst gering war — bis zu dreißig, ja bis zu zehn hinunter[3]). In dieser Hinsicht sind die Unterlagen der Berechnungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

1) a. a. O. II, 1892, S. 118: Das Gewicht der Schlachttiere „ist, da Verwiegungen in der Regel nicht vorgenommen werden, nur zu schätzen". Aehnlich a. a. O. VI, 1897, S. 264.

2) Einleitung in das Studium der Soziologie, deutsch von Marquardsen, 2. Teil, Leipzig 1875, S. 48 ff.

3) Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1906, S. 10: „Die Zahlenangaben der Schlachthofverwaltungen wurden für die diesseitigen (!) Berechnungen nur verwertet insoweit 1) die Wägungen sich auf mindestens 10 Tiere oder Tierkörper erstreckt hatten und 2) die gewogenen Tiere oder Tierkörper mindestens 10 Proz. des Auftriebes oder der Schlachtungen ausmachten, oder, wenn dies nicht der Fall war, ihre Zahl mindestens 30 betrug . . . ."

viel mangelhafter als die von uns benutzten Angaben, da diese sich nur auf größere Städte, meist Großstädte, mit zahlreichen Schlachtungen beziehen. Selbst in den wenigen Fällen, in denen die Gewichtsangaben von seiten der einzelnen Städte[1]) auf Schätzungen zurückgehen, dürfte diesen doch bedeutend mehr als die angegebene geringe Zahl von Wägungen zum Anhalt gedient haben. Durch die Berechnung des arithmetischen Mittels auf Grund der Gewichtsfeststellungen in Schlachthöfen von gänzlich verschiedener Bedeutung mußte man zu einem falschen Gesamtdurchschnittsgewichte kommen. Daran wird nichts durch den Umstand geändert, daß man erst das arithmetische Mittel für die einzelnen Staaten und größeren Landesteile gesondert berechnete „und daß dann diese Durchschnittsgewichte zur Berechnung des arithmetischen Mittels für das ganze Reichsgebiet benutzt wurden“. Trotzdem das Kaiserliche Gesundheitsamt es annimmt, ist noch weniger ein Beweis dafür, daß die berechneten Zahlen „den tatsächlichen Verhältnissen im großen und ganzen entsprechen“, in dem Umstand zu erblicken, „daß die im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach den Angaben der Schlachthofverwaltungen errechneten Durchschnittsgewichte für das Reich, je nachdem sie unmittelbar oder zunächst für einzelne Landesteile berechnet werden, nur ganz unerheblich voneinander abweichen“.

Wie unrichtig das vom Reichsgesundheitsamt angewendete Verfahren ist, läßt sich am schlagendsten aus einigen Beispielen ersehen. Es betrug im Jahre 1906 die Zahl der beschaupflichtigen Schlachtungen an:

	Ochsen	Bullen	Kühen	Jungvieh	Schweinen
im Stadtkreis Berlin	77 968	41 938	14 773	29 356	959 417
im Reg.-Bez. Aurich	1 778	687	5 308	1 043	35 067

Zum Verständnis der Zahlen für Berlin sei bemerkt, daß vom Berliner Schlachthofe aus auch die Vororte der Reichshauptstadt, die zum Teil selber Großstädte sind, überwiegend mit Fleisch versorgt werden. Die vom Reichsgesundheitsamt seinen Berechnungen zugrunde gelegten Durchschnittsgewichte betrugen in Kilogramm:

im Stadtkreis Berlin	267	270	199	124	84
im Reg.-Bez. Aurich	318	309	262	164	95

Sie waren also aus hier nicht näher zu untersuchenden Gründen in Berlin bedeutend niedriger als im Regierungsbezirk Aurich. Nach dem vom Reichsgesundheitsamte angewendeten Verfahren der Berechnung des arithmetischen Mittels tragen die im Regierungsbezirke Aurich festgestellten Sätze, trotzdem er nur 251 666 Einwohner und bedeutend weniger Schlachtungen als Berlin zählte, ebensoviel zur Bildung des Reichsdurchschnittes bei wie die Sätze von Berlin mit seinen 2 Millionen Einwohnern und dem Vielfachen der Zahl der Schlachtungen des Regierungsbezirkes Aurich. Die auf Grund der

1) Z. B. in Aachen (nach brieflicher Auskunft, die mir vom dortigen Schlachthof zuteil wurde), in Dortmund, Augsburg, Bochum, Lübeck, Freiburg i. Br., Frankfurt a. M. (nach den Verwaltungsberichten), München.

mitgeteilten Angaben für die beiden Bezirke berechneten Durchschnittsgewichte betrugen:

	Ochsen	Bullen	Kühen	Jungvieh	Schweinen
nach dem Verfahren des Reichsgesundheitsamtes:	293	290	231	144	90
nach dem unserigen, unter Berücksichtigung der Zahl der Schlachtungen (gewogenes Mittel):	269	271	216	125	84¼

Der Unterschied im Ergebnis zwischen den beiden Arten der Ermittelung des durchschnittlichen Schlachtgewichtes ist gewaltig. Aehnliche, wenn auch kleinere Unstimmigkeiten zeigen sich beim Vergleich der Gewichtsangaben, die sich für München und das Jahr 1905 im Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte finden, mit den vom Reichsgesundheitsamt für Oberbayern und das Jahr 1906 angenommenen Durschnittssätzen. Danach betrug das Schlachtgewicht in Kilogramm:

bei den	Ochsen	Stieren	Kühen	dem Jungvieh	den Schweinen
für München	310	160	200	120	45
für ganz Oberbayern	319	222	209	163	53

Es ist aber kein Grund einzusehen, warum an den kleineren oberbayerischen Orten schwereres Vieh, namentlich schwereres Rindvieh, geschlachtet worden wäre als in München. Führt doch gerade München schwere gemästete Ochsen aus Oesterreich-Ungarn ein. Die höheren Zahlen des Reichsgesundheitsamtes sind wahrscheinlich in der Weise zustande gekommen, daß man von einigen auf Grund einer geringen Zahl von Wägungen ermittelten, zufällig höheren Schlachtgewichten an Orten außerhalb Münchens jedem dieselbe Bedeutung bei der Berechnung des oberbayerischen Durchschnittes beigelegt hat, wie den in München ermittelten Gewichten.

Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß in den Schlachtungsziffern, wie sie die Schlacht- und Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Viehzählungen von 1904 und 1907 liefert, und wie sie vom Kaiserlichen Gesundheitsamte seinen Berechnungen des Fleischverbrauchs zugrunde gelegt werden, für die Schweine, Schafe und Ziegen Tiere jedes Alters einbegriffen sind, in den Durchschnittsgewichten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes aber, die für jene Berechnung mit benutzt werden, beim Gewichte der Schweine z. B. das der Spanferkel nicht mit berücksichtigt ist[1]).

Das Ergebnis unserer Prüfung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die von uns berechneten Sätze auf einem einwandfreieren Verfahren beruhen als die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichte. Unsere Zahlen geben jedenfalls zuverlässig Auskunft über das Durchschnittsgewicht des in den betreffenden Städten und Jahren geschlachteten Viehes. Doch wir dürfen sie, wenigstens was das Rindvieh anlangt, auch als höchste Werte für den Durchschnitt des Deutschen Reiches ansehen. Denn,

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1909, I, S. 20.

wären für den Reichsdurchschnitt die Sätze des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zutreffend, so wären wir anzunehmen genötigt, daß in den größeren Städten das leichtere Rindvieh geschlachtet würde und daß man das schwerere auf dem Lande zurückhielte. Das widerspräche aber aller sonstigen Erfahrung. Wir wissen, daß gerade die schwerste Ware beim Rindvieh in die Städte zum Schlachten gelangt. Schon die Rücksicht auf die Frachtkosten führt dazu, zum Versand dem schweren Vieh den Vorzug zu geben. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Schweine. Zum sofortigen Verbrauch als frische Ware zieht man in den Städten leichtere Tiere vor. Am weitesten geht dies in Süddeutschland, besonders in Nürnberg und München. Andererseits ist zu beachten, daß sich auch in manchen Städten Dauerwarenerzeugung findet, die schwerere Schweine verlangt, und daß auf dem Lande der kleine Mann für seinen eigenen Bedarf noch immer Schweine weniger frühreifer Rassen hält, die auch nach einem Jahr noch kein hohes Gewicht erreicht haben. Ueber das Alter von einem Jahr hinaus pflegt aber auch der „kleine" Schweinehalter kaum ein Tier zu mästen. Wir dürften darum der Wahrheit nicht ferne bleiben, wenn wir dem in den Städten ermittelten durchschnittlichen Gewichte der Schweine zwar nicht die Bedeutung eines höchsten Wertes beilegen, wie beim Rindvieh, wohl aber die eines wahrscheinlichen Mittelwertes für das ganze Deutsche Reich.

c) Auf diese Weise wären leidlich genaue Angaben über das Schlachtgewicht der einzelnen Viehgattungen im Durchschnitt des Deutschen Reiches für die Jahre 1838/39, 1849/50, 1860/61 und 1903/05 gewonnen. Welche Gewichte aber können wir der Berechnung des Fleischverbrauchs für die lange zwischen 1860/61 und 1903/05 liegende Zeit zugrunde legen? Als ungefährer Anhalt stehen uns für das Ende der 70er Jahre die folgenden Sätze zur Verfügung, die damals allgemein benutzt wurden[1]). Sie betrugen:

für Ochsen (und Stiere)	275,0 kg
„ Kühe (und Jungvieh)	175,0 „
„ Kälber	25,0 „
„ Hämmel	18,7 „
„ Lämmer	12,5 „
„ Schweine	75,0 „
„ Ferkel	18,7 „

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den für die Jahre 1860/61 und 1903/05 ermittelten Werten ergibt, daß diese für das Ende der 70er Jahre angenommenen Gewichtssätze sich recht gut zwischen die anderen einfügen. Im allgemeinen liegen sie etwas näher bei den für 1860/61 als bei den für 1903/05 berechneten Zahlen. Dagegen überragen die in den einzelnen sächsischen Städten sowohl für die Mitte der 70er Jahre als für die spätere Zeit ermittelten Gewichte zweifelsohne bedeutend den Durchschnitt des Deutschen Reiches, da die im Königreich Sachsen vom Verbrauch von Fleisch erhobene

1) Vgl. z. B. Conrad, Der Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor hundert Jahren und in der Gegenwart. Diese Jahrbücher, N. F. Bd. 3, 1881, S. 518.

Abgabe wie eine Prämie auf die Zucht und die Einfuhr möglichst schweren Viehes wirkt [1]).

d) Werfen wir zum Schlusse die Frage auf, ob sich seit 1903/05 bis heute Veränderungen im durchschnittlichen Schlachtgewichte zu erkennen geben. Läßt sich namentlich ein Einfluß des Ausfalls der Futtermittelernte und der Fleischpreise in dem Sinne feststellen, daß „bald voll ausgemästete, bald überwiegend schlechter ausgemästete Tiere geschlachtet werden“ [2]), wie dies sowohl von seiten der Wissenschaft wie von den Metzgern behauptet wird?

Zur Beantwortung dieser Frage sind in den beiden Tabellen der Anlage No. 4 Durchschnittsgewichte, die auf Wägungen beruhen, zusammengestellt für die letzten Jahre und eine Reihe von Städten. Es handelt sich in einigen Fällen um Lebend-, meist aber um Schlachtgewichte. Die Angaben sind zum größten Teil den Verwaltungsberichten der betreffenden Schlacht- und Viehhöfe entnommen; einige beruhen auf brieflicher Auskunft.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Städte läßt für die Hauptgattungen des Rindviehs in den letzten Jahren einen deutlichen Gewichtsrückgang erkennen. Eine Zunahme weisen nur drei von ihnen auf: Augsburg, Magdeburg und Metz. Zu ihnen dürfte außerdem München zu rechnen sein [3]). Weder Zunahme noch Abnahme findet sich bei Karlsruhe, Stuttgart und Zwickau. Am deutlichsten tritt die Bewegung hervor in den Angaben für jene Städte, die das Durchschnittsgewicht „eines Rindes“ angeben. Bei den übrigen, wo dies nicht der Fall ist, kommt den Gewichtsangaben für Ochsen und Kühe eine höhere Bedeutung zu als denen für Stiere, da viel weniger Stiere geschlachtet werden. Leider hat der Versuch, Durchschnittsgewichte für die einzelnen Jahre und Viehgattungen aus den Angaben der sämtlichen Städte zu berechnen unter Berücksichtigung der Zahl der Schlachtungen zu keinem brauchbaren Ergebnis geführt. Vergleichbare Uebersichten über die Zahl der Schlachtungen und die dabei ermittelten Gewichte für alle Jahre seit 1904 gibt es nur für einige wenige Städte. In den übrigen stimmt entweder die bei der Ermittelung der Zahl der Schlachtungen angewendete Art der Einteilung nicht mit der für die Angabe der Schlachtgewichte zugrunde gelegten überein, oder es ist die Zahl der Schlachtungen überhaupt nicht angegeben. Der Durchschnitt, der aus den wenigen brauchbaren Fällen berechnet werden konnte, ließe eher eine Ge-

1) Rudolf Martin, Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen. Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 41. Jahrg., 1895, S. 102 ff.

2) Ballod, a. a. O. S. 614.

3) Es konnte nicht in die Tabelle aufgenommen werden, da nicht für die einzelnen Jahre Gewichte angegeben wurden. Nach brieflicher Mitteilung betrug jedoch in München das Schlachtgewicht Kilogramm:

Im Durchschnitt der Jahre	für Ochsen	Kühe	Bullen	junge Rinder
1903—1907	310	200	160	120
1908	330	220	180	120
1909—1911	350	230	200	120

wichtszunahme beim Rindvieh im Laufe der Jahre 1904—1909/10 vermuten. Dieses Ergebnis widerspricht aber so offenkundig dem Bild, das man aus der Gesamtheit der vorliegenden Gewichtsangaben für das Rindvieh gewinnt, daß man es als zufälliges verwerfen muß, verursacht durch die zu geringe Zahl der beobachteten Fälle.

Was bedeutet aber die für die letzten Jahre festgestellte Abnahme des durchschnittlichen Schlachtgewichtes des Rindviehs? Die Abnahme des durchschnittlichen Schlachtgewichtes einer Viehgattung braucht nicht notwendigerweise zu einem Rückgang der von ihr gewonnenen Fleischmenge zu führen. Bei der Berechnung dieser Fleischmenge sind allerdings die der Wirklichkeit entsprechenden niedrigeren Gewichtsangaben zu verwenden. Wer, wie dies von seiten der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches geschieht, Jahr für Jahr seinen Ermittelungen der Fleischerzeugung und des Fleischverbrauches dieselben Durchschnittsgewichte zugrunde legt, wird in diesem Falle einen Fehler begehen und zu hohe Werte für die von der betreffenden Schlachtviehgattung gelieferte Fleischmenge erhalten. Aber es ist der Fall denkbar, daß die Verringerung des durchschnittlichen Schlachtgewichtes mehr als ausgeglichen werde durch eine gleichzeitige Vermehrung der Zahl der Schlachtungen, beruhend auf einer Beschleunigung des Umsatzes, auf dem Uebergang von der Fettmast zur Fleischmast, d. h. von der Mast des älteren zu der des noch wachsenden Tieres. Diese Annahme dürfte jedoch nur zum Teil zutreffen. Zum anderen Teil sind in den letzten Jahren tatsächlich noch nicht reife Tiere der Schlachtbank zugeführt worden. Dem entspricht der Rückgang des Rindviehbestandes, namentlich des Jungviehs, seit 1907, wie ihn die Landesviehzählungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Baden im Gefolge der Futtermißernten übereinstimmend erkennen lassen. Außerdem ist zu beachten, daß die Fleischmast beim Rindvieh die Fleischerzeugung verteuert, da in diesem Falle das Tier seine verschiedenen Lebendnutzungen nicht zu geben vermag, deren Wert die Kosten der Aufzucht tragen hilft. Die Beschleunigung des Umsatzes war nur möglich infolge der gleichzeitigen starken Erhöhung der Fleischpreise.

Diese Annahme wird bestätigt durch die Erhöhung des Schlachtgewichtes der Schweine, die sich für die meisten Städte aus unserer Tabelle feststellen läßt. Hier bedeutet nämlich Abkürzung der Mast Verbilligung, Fettmast dagegen Verteuerung der Fleischerzeugung, da das Borstentier während seines Lebens keine nennenswerten Nutzungen zu liefern vermag; bei Beschleunigung des Umtriebes wird aber das Verhältnis des Erhaltungsfutters zum Erzeugungsfutter günstiger. Die hohen Fleischpreise haben bei den Schweinen in umgekehrter Richtung gewirkt wie beim Rindvieh. Bei der Berechnung des gesamten Fleischverbrauchs dürfte der aus der Annahme eines zu niedrigen Schlachtgewichtes beim Rindvieh entstehende Fehler durch einen entgegengesetzt gerichteten bei den Schweinen ausgeglichen worden sein.

Was die übrigen zwei Viehgattungen, Kälber und Schafe, anlangt,

so lassen unsere Zahlen keine eindeutig gerichtete Veränderung des Schlachtgewichtes erkennen.

e) Ueberblicken wir nunmehr die Entwicklung der Schlachtgewichte, soweit wir sie verfolgen können, im ganzen, so kommen wir zu den Ergebnissen, die im folgenden zusammengestellt sind.

Es betrug das durchschnittliche Schlachtgewicht Kilogramm:

um das Jahr	der Ochsen und Stiere	der Kühe und Färsen	des Rindviehs zusammen	der Kälber	der Schweine	der Schafe
1800	164	103	113	19	38	15
1838/39	259	163	178	21½	58	18½
1849/50	266	167	180	22½	70	18½
1860/61	265	164	177	22	70	18
1880	275	175	189	25	75	18,7
1903/05	303	217	240	40	79	22

Die Zunahme des Schlachtgewichtes betrug Prozent:

1800—1838/39	57,9	58,25	57,5	13,2	52,6	23,3
1838/39—1860/61	2,3	0,6	— 0,6	2,3	20,7	— 2,7
1860/61—1880	3,8	6,7	6,8	13,6	7,1	3,9
1880—1903/05	10,2	24,0	27,0	60,0	5,3	17,7
1860/61—1903/05	14,3	32,3	35,6	81,8	12,8	22,2
1800—1903/05	84,8	110,7	112,4	110,5	107,9	46,7

Hiernach hat sich das Gewicht des Rindviehs in den ersten und den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bedeutend vermehrt, während um die Mitte ein Stillstand, teilweise sogar ein Rückgang eingetreten ist. Der Grund der Gewichtserhöhung zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist hauptsächlich in einer Verbesserung der bis dahin unerhört vernachlässigten Haltung und Ernährung zu sehen; in den letzten Jahrzehnten hat dagegen mehr die Einführung schwererer Rassen in Verbindung allerdings mit einer entsprechenden Steigerung der Fütterung die Zunahme des durchschnittlichen Schlachtgewichts bewirkt. Ob dies in allen Fällen wirtschaftlich gerechtfertigt war, das ist eine Frage, die hier nicht berührt werden kann. Der Stillstand um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird auch von Schmoller[1]) angenommen. Es waren dies jene Zeiten in der neueren Geschichte der deutschen Landwirtschaft, wo zwar von einzelnen Landwirten technische Fortschritte gemacht und angewendet wurden, wo aber der großen Menge der Anreiz zur Einführung von Verbesserungen in Landbau und Viehzucht fehlte, weil auch ohne diese sich ihre Einnahmen fortwährend erhöhten infolge der mit der wachsenden Bevölkerung unausgesetzt steigenden Preise der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Im ganzen hat sich das durchschnittliche Gewicht des Rindviehs im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr als verdoppelt. Es war die Vermehrung stärker bei den Kühen und dem Jungvieh als den Ochsen und Stieren, wohl weil einerseits die männlichen Tiere heute in jüngerem Alter geschlachtet werden als früher und weil andererseits das zur Schlachtbank bestimmte Jungvieh vorher erst gemästet wird und nicht wie früher bloß die zur Nachzucht als untauglich befundenen Stücke, so wie sie sind, geschlachtet werden.

---

1) a. a. O. S. 749.

Daß das Durchschnittsgewicht des gesamten geschlachteten Rindviehs noch stärker gestiegen ist als das Gewicht jeder Gruppe einzeln, erklärt sich einfach aus dem größeren Anteil der schwereren Ochsen und Stiere an der Gesamtzahl der Schlachtungen heute gegenüber früher. Die von uns gefundene durchschnittliche Gewichtsvermehrung bleibt etwas hinter der von Rybark[1]) angenommenen zurück. Da sich unsere Zahlen für die Jahre 1903/05 auf tatsächlich ermittelte Schlachtgewichtsangaben stützen, Rybark aber seiner Schätzung die als wenig zuverlässig anerkannten Ermittelungen des Lebendgewichts bei der Viehzählung von 1900 zugrunde legt, so dürften unsere Zahlen den Vorzug verdienen. Ferner ist zu beachten, daß unsere Gewichtsangaben für 1903/05 höchste Werte darstellen. Immerhin bestätigen bei einer auf so unsicheren Grundlagen beruhenden Schätzung die auf verschiedenen Wegen gefundenen Zahlen einander.

Die Vermehrung des durchschnittlichen Schlachtgewichtes der Kälber ist ebenso hoch gewesen wie die des älteren Rindviehs. Doch fand sie vornehmlich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts statt. Ein Beweis dafür, daß sie weniger auf Fortschritten der Haltung und Fütterung noch auch einer Verbesserung der Rasse als darauf beruht, ist, daß es wegen der hohen Fleischpreise lohnt, die Kälber heute allgemein ein etwas höheres Alter als früher erreichen zu lassen, bevor man sie schlachtet.

Auch das durchschnittliche Gewicht der Schweine hat sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts mehr als verdoppelt. Die Gewichtserhöhung fand hauptsächlich in den sechs ersten Jahrzehnten statt. Die Gründe sind teils in einer verbesserten Haltung und Fütterung zu sehen, ermöglicht durch die Einschiebung von Knollengewächsen und Leguminosen in die Fruchtfolgen, teils, wie bereits hervorgehoben, in einer Durchkreuzung der heimischen Bestände mit dem Blut der früher reifen, schnellerwüchsigen englischen Rassen. Damit stimmt auch die starke Beschleunigung des Umsatzes in jenen Zeiten überein. Als beide Verbesserungen nahezu allgemein eingeführt waren, nahm das Schlachtgewicht nur mehr wenig zu, beschleunigte sich der Umsatz nur noch in geringem Maße. Es kommt hinzu, daß der heutige Geschmack, namentlich der städtischen Bevölkerung, das weniger fette Fleisch der leichteren Schweine dem mit Fett überladenen der schwereren vorzieht.

Am wenigsten ist im Laufe der letzten 100 Jahre das durchschnittliche Schlachtgewicht der Schafe gestiegen: es hat sich nicht einmal um die Hälfte seines ursprünglichen Wertes erhöht. Die Vermehrung zu Anfang des 19. Jahrhunderts dürfte, wenn sie überhaupt vorhanden war, d. h. wenn die überlieferten Zahlen den Tatsachen entsprachen, wie bei den anderen Viehgattungen auf Verbesserung der Haltung und Ernährung beruhen. Im Rückgang des Gewichtes gegen die Mitte des Jahrhunderts zeigt sich der Einfluß

1) a. a. O. S. 40. Das durchschnittliche Gewicht eines Stückes Rindvieh habe 1900 120 Proz. mehr betragen als 100 Jahre früher.

der Ausbreitung des leichteren Merinos an Stelle des etwas schwereren deutschen Landschafes. Seit den 70er und 80er Jahren ist infolge des Rückganges der Wollpreise mehr und mehr die Fleischerzeugung auch in der Schafhaltung von Bedeutung geworden; das Streben, das vorhandene Schaffutter mehr in Fleisch statt in Wolle umzuwandeln, fand seinen Ausdruck in einer Erhöhung des durchschnittlichen Schlachtgewichtes.

5. Auf Grund der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen ist es jetzt auch möglich geworden, Fleischerzeugung und Fleischverbrauch im Laufe des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches annähernd genau zu berechnen, sowohl im ganzen wie im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Die folgenden Tabellen geben darüber Auskunft. Es wurden erzeugt:

Im Jahre		Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch
	A. In Preußen:				
1802	im ganzen (1000 kg)	69 101	13 918	48 885	23 366
	auf den Kopf (kg)	10,5	2,1	6,8	3,6
1816	im ganzen (1000 kg)	65 504	20 387	37 857	20 655
	auf den Kopf (kg)	6,3	2,0	3,7	2,0
1840	im ganzen (1000 kg)	128 499	24 416	86 565	50 400
	auf den Kopf (kg)	8,6	1,6	5,8	3,4
1849	im ganzen (1000 kg)	141 133	28 752	129 482	38 326
	auf den Kopf (kg)	8,7	1,8	7,9	2,3
1861	im ganzen (1000 kg)	143 551	30 910	158 154	52 321
	auf den Kopf (kg)	7,8	1,7	8,6	2,8
	B. Auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches:				
1816	im ganzen (1000 kg)	156 263	48 777	84 444	49 950
	auf den Kopf (kg)	6,2	2,0	3,4	2,0
1840	im ganzen (1000 kg)	345 142	74 648	208 800	82 029
	auf den Kopf (kg)	10,5	2,3	6,3	2,5
1861	im ganzen (1000 kg)	360 367	60 079	380 000	84 067
	auf den Kopf (kg)	9,5	1,6	10,0	2,2
1873	im ganzen (1000 kg)	501 442	74 199	518 086	117 349
	auf den Kopf (kg)	12,2	1,8	12,6	2,9
1883	im ganzen (1000 kg)	456 449	76 674	688 608	113 005
	auf den Kopf (kg)	10,0	1,7	15,1	2,5
1892	im ganzen (1000 kg)	606 797	79 849	833 350	108 745
	auf den Kopf (kg)	12,1	1,6	16,6	2,2
1900	im ganzen (1000 kg)	928 464	102 371	1 366 965	86 209
	auf den Kopf (kg)	16,1	1,8	24,0	1,5
1904/05	im ganzen (1000 kg)	870 529	183 861	1 650 588	67 232
	auf den Kopf (kg)	14,6	3,1	27,7	1,4
1907	im ganzen (1000 kg)	869 965	176 748	1 757 000	60 981
	auf den Kopf (kg)	14,1	2,8	28,3	1,0

Die Steigerung der Fleischerzeugung von seiten der deutschen Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts war ganz gewaltig. Das tritt am klarsten hervor, wenn wir die verhältnismäßige Zunahme betrachten. Setzen wir die im Jahre 1816 von jeder der vier Fleischarten auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches erzeugte Menge = 100, so ist sie gestiegen bei

im Jahre	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch
1840 auf	221	153	247	164
1861	231	123	450	168
1873	321	152	614	235
1883	292	157	816	226
1892	388	164	987	218
1900	594	210	1619	173
1904/05	557	377	1955	135
1907	557	362	2081	122

Hätten wir den Anfang des 19. Jahrhunderts zum Ausgangspunkte nehmen können, so erschiene die Steigerung der Fleischerzeugung geringer, da während der Napoleonischen Kriege die Viehhaltung in ganz Deutschland einen starken Rückgang erfahren haben dürfte, von dem sie sich noch jahrzehntelang nicht völlig erholen konnte. Doch geht es nicht an, die für die heute noch zum Deutschen Reiche gehörenden Gebietsteile des Preußen vor dem Tilsiter Frieden gefundenen Verhältnisse ohne weiteres auf ganz Deutschland zu übertragen. Nicht einmal die für das Preußen von 1816 geltenden Zahlen lassen sich mit ihnen vergleichen.

Am stärksten ist die Schweinefleischerzeugung gestiegen: in den 91 in Betracht gezogenen Jahren 1816—1907 auf nahezu das 21-fache. Die Gewinnung von Rindfleisch hat sich nur nahezu auf das 6-fache gehoben. Der Rückgang seit 1900 ist zum größeren Teil bloß scheinbar, da aus bereits dargelegten Gründen von der Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau eine beträchtliche Zahl von über 3 Monate altem Jungvieh zu den weniger als 3 Monate alten Kälbern gerechnet werden dürfte. Um so viel, wie die Rindfleischerzeugung seit 1900 zurückgeblieben ist, hat sich die Erzeugung von Kalbfleisch vermehrt. Doch läßt sich nicht verkennen, daß seit dem Jahre 1900 in der Gesamterzeugung von Rind- und Kalbfleisch ein Stillstand eingetreten ist. Sogar die Erzeugung von Schaffleisch ist im Jahre 1907, wenn auch nur um ein wenig, größer gewesen als 1816. Auch zur Zeit der größten Ausdehnung der deutschen Schafhaltung hatte sie sich im Vergleich zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht in dem Maße gehoben wie etwa die Gewinnung von Rindfleisch oder gar von Schweinefleisch. Der Uebergang vom Woll- zum Fleischschaf hat ihre Abnahme trotz des starken Rückganges der Schafhaltung zum Teil gehemmt.

Auch im ganzen hat die Fleischerzeugung im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland gewaltig zugenommen. Sie betrug in 1000 kg:

im Jahre	in Preußen	auf dem Gebiet des heutigen Deutschen Reiches
1802	155 270	—
1816	144 403	339 434
1840	289 880	710 619
1849	337 693	—
1861	384 963	884 513
1873	—	1 211 076
1883	—	1 334 736
1892	—	1 628 741
1900	—	2 484 009
1904/05	—	2 772 210
1907	—	2 864 694

Setzen wir die im Jahre 1816 auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches gewonnene gesamte Menge Fleisches gleich 100, so ist die Erzeugung seitdem gestiegen:

in den Jahren	1840	1861	1873	1883	1892
auf	209	261	357	393	480

1900	1904/05	1907
732	817	843

Also eine Vermehrung auf nahezu das $8^1/_2$-fache! Der weitaus größte Teil der Zunahme, etwa $^3/_4$, fällt auf die zweite Hälfte des betrachteten Zeitraumes, auf die Jahre seit 1861; mehr als die Hälfte, nämlich rund $^4/_7$, auf die Zeit der niedrigeren Getreidepreise seit 1873. Namentlich die Jahre 1892—1900 haben eine gewaltige Steigerung der Fleischerzeugung gebracht: sie hat in jenen 8 Jahren um nicht weniger als $52^1/_2$ Proz. zugenommen, also um mehr als die Hälfte. Und zwar ist in jener Zeit sowohl die Rindfleisch- wie die Schweinefleischerzeugung beträchtlich angewachsen. Es waren die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Caprivischen Handelsverträge, welche die Getreidezölle ermäßigt hatten. Zudem hat die Mitte der 90er Jahre seit vielen Jahrzehnten die niedrigsten Getreidepreise gebracht, allerdings hauptsächlich wegen eines verstärkten Angebots auf dem Weltmarkte infolge der Erschließung neuer Getreideländereien, weniger wegen der Zollermäßigung in Deutschland. Nach der agrarischen, vom Fürsten Bismarck übernommenen Lehre, wonach das Ausland den deutschen Zoll trüge, hätte im Gegenteil die Erniedrigung der deutschen Getreidezölle zu einer Preissteigerung auf dem Weltmarkte führen müssen. Da die Rindviehpreise in Berlin im Durchschnitt der 90er Jahre um $11^1/_2$ M. für den Doppelzentner höher standen als in den 80er Jahren und die Schweinepreise um 3,7 M., so hat ein großer Teil der Landwirte in einer Vermehrung der Fleischerzeugung den Ausgleich für die rückgehende Einträglichkeit des Getreidebaues gefunden. Die Aussicht auf eine starke Erhöhung der Getreidepreise infolge der gesteigerten Zölle des Tarifes von 1902 und ihr tatsächliches Eintreten hat im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts zu einer Verlangsamung in der weiteren Zunahme der Fleischgewinnung geführt, beim Rindfleisch sogar zu einem Stillstand, soweit nicht verstärkte Abschlachtungen der vorhandenen Bestände ihn ausgeglichen haben. Die Uebereinstimmung, die wir zwischen den Einflüssen, die auf Grund rein theoretischer Ueberlegung als hemmend oder fördernd auf die Fleischerzeugung einwirkend angesehen werden müssen, und dem vollständig unabhängig davon auf Grund der Ergebnisse der Viehzählungen und uns überlieferter Gewichtsangaben berechneten Betrag der Fleischerzeugung in den einzelnen Jahren gefunden haben, spricht sowohl für die Richtigkeit unserer Rechnung wie der von uns angenommenen Zusammenhänge der Tatsachen.

Entsprechend der verschiedenen Entwicklung, welche die Erzeugung der einzelnen Fleischarten im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen hat, hat sich auch ihr Anteil an der gesamten Erzeugung

verschoben. Von der gesamten Fleischerzeugung entfielen nämlich Prozent auf:

im Jahre	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch
		A. In Preußen:		
1802	44,5	8,9	31,5	15,1
1816	45,3	14,1	26,2	14,4
1840	44,3	8,4	29,9	17,4
1849	41,8	8,5	38,3	11,4
1861	37,3	8,1	41,1	13,5
	B. Auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches:			
1816	46,0	14,4	24,9	14,7
1840	48,6	10,5	29,4	11,5
1861	40,7	6,8	43,0	9,5
1873	41,4	6,1	42,8	9,7
1883	34,2	5,7	51,6	8,5
1892	37,2	4,9	51,2	6,7
1900	37,4	4,1	55,0	3,5
1904/05	31,4	6,6	59,6	2,4
1907	30,4	6,2	61,3	2,1

Im ganzen genommen, ist der Anteil des Schweinefleisches an der Gesamterzeugung gewaltig gestiegen: auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches von rund einem Viertel auf nahezu zwei Drittel; der Anteil der übrigen Fleischsorten ist entsprechend zurückgegangen. Im Jahre 1816 lieferten Rinder und Kälber zusammen nahezu zwei Drittel der gesamten Fleischerzeugung; 1907 war es nur noch etwas mehr als ein Drittel. Der Anteil des Schaffleisches ist trotz absoluter Zunahme seiner Erzeugung im Vergleich zu 1816 im Jahre 1907 zu nahezu vollständiger Bedeutungslosigkeit hinabgesunken.

Auch wenn man die seit dem Jahre 1816 auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches gewaltig angewachsene Bevölkerung in Betracht zieht, ist die Fleischerzeugung noch beträchtlich gestiegen: sie hat die Bevölkerungsvermehrung weit hinter sich gelassen, da heute nahezu das dreieinhalbfache Gewicht Fleisch wie 1816 im Jahre auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands entfällt. Es wurden nämlich erzeugt:

im Jahre	1816	1840	1861	1873	1883	1892	1900	1904/05	1907
auf den Kopf kg	13,6	21,6	23,3	29,5	29,3	32,5	43,4	46,8	46,2
Verhältniszahlen	100	159	171	217	215	239	319	344	340

Am stärksten war die Vermehrung in den Jahren 1816—1840, trotzdem damals auch die Bevölkerung auf das Anderthalbfache anwuchs[1]). Die 70er und 80er Jahre brachten Rückgang und Stillstand bei ebenfalls stillstehenden oder sinkenden Fleischpreisen, möglicherweise einer Folge des langjährigen Daniederliegens von Handel und Gewerbe. Auch die gleichzeitige Vermehrung der Milcherzeugung mag dazu beigetragen haben. Wiederum zeigt sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts nur geringe Zunahme oder gar Stillstand trotz steigender Preise aus schon besprochenen Gründen.

1) Von 24,8 auf 32,8 Millionen.

Doch bis hierher ist nur von der Fleischerzeugung die Rede gewesen. Von Wichtigkeit ist es, auch den Fleischverbrauch und seine Entwicklung einer Betrachtung zu unterziehen. Dazu wäre es nötig, die Ziffern der inländischen Erzeugung, um die ausgeführte Menge von Fleisch und Vieh zu vermindern, die eingeführten Beträge dagegen hinzuzuzählen. Eine auch nur oberflächliche Prüfung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse[1]) läßt das jedoch als ein überflüssiges Beginnen erkennen. Die ein- und ausgeführten Mengen von Fleisch, Fett und Vieh waren und sind im Vergleich zur heimischen Erzeugung so verschwindend gering, daß wir sie für unseren Zweck, die Frage, wie hoch die Fleischversorgung der Bevölkerung Deutschlands sei, vorläufig vernachlässigen können. Sie betragen, auf den Kopf berechnet, höchstens ein Kilogramm und fallen gänzlich innerhalb den Bereich des wahrscheinlichen Fehlers der von uns berechneten Zahlen der Fleischerzeugung. Wir dürfen darum den deutschen Fleischverbrauch einfach der heimischen Erzeugung gleichsetzen.

Es kommt ferner als störend in Betracht, daß das Gebiet des Zollvereins, für das uns die Höhe der Aus- und Einfuhr gegeben ist, in früheren Jahrzehnten nicht mit dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches zusammenfiel, für das wir die Fleischerzeugung berechnet haben. Erst seit 1871 umfaßt der Zollverein annähernd das ganze Gebiet des heutigen Deutschen Reiches, doch sind Hamburg und Bremen erst am 15. Oktober 1888 beigetreten[2]). Heute noch gehört das Großherzogtum Luxemburg dem Zollverein an, ohne einen Teil des Deutschen Reiches zu bilden. Auch aus dem Grund, daß in früheren Jahrzehnten das Gebiet, für das unsere Berechnung der Fleischerzeugung gilt, nicht zusammenfiel mit dem Gebiete, dessen Ein- und Ausfuhr ermittelt wurde, empfiehlt es sich also, von der Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr abzusehen. Es sind aus Gebieten, die zwar heute dem Deutschen Reiche angehören, vorher aber keinen Teil des Zollvereins bildeten, Vieh und Fleisch in früheren Jahrzehnten in den Zollverein eingeführt worden, und umgekehrt haben andere solche Gebiete Vieh und Fleisch aus dem Zollverein empfangen. Die Berücksichtigung der Aus- und Einfuhr in jener Zeit wäre also nur geeignet, das auf Grund der Zahlen der Fleischerzeugung gewonnene Bild der Entwicklung des Fleischverbrauches zu stören.

Wichtiger als diese langwierigen, aber kaum zu einem irgendwie wertvollen Ergebnis führenden Berechnungen auszuführen, ist es, die von uns ermittelten Werte der Fleischerzeugung oder besser des Fleischverbrauches mit anderen zu vergleichen. Hier können die bereits genannten, von Dieterici, Hoffmann, Viebahn, Schmoller, Lichtenfelt und Huckert[3]) aufgestellten Schätzungen ausscheiden.

1) Statistisches Handbuch für das D. R., Bd. 2.

2) Zimmermann, Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1901.

3) Zur Geschichte und Statistik des Fleischkonsums in Deutschland. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Jahrg., 1900, S. 109 ff.

Da wir ihre Grundlagen einer Prüfung unterzogen und zu unserem Ausgangspunkte teilweise von den ihren abweichende Annahmen gewählt haben, so könnten die Ergebnisse beiderseits bloß zufälligerweise übereinstimmen.

Dagegen erlaubt die im Königreich Sachsen bestehende Fleischsteuer seit dem Jahre 1835 bis heute auf Grund einer genauen Zählung der Schlachtungen wenigstens für Rindvieh und Schweine beruhende Schätzungen des Fleischverbrauchs. Für einige Jahre der älteren Zeit (1835—1840 und 1851—1857), ebenso wie für die Zeit seit dem Inkrafttreten der zwangsmäßigen Schlachtvieh- und Fleischbeschau[1]) steht auch die Zahl der geschlachteten Kälber und Schafe fest. Auch für eine annähernde Ermittelung des Schlachtgewichtes war Sorge getragen[2]). In den letzten Jahren wurden die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte für das Königreich Sachsen berechneten Schlachtgewichte verwendet[3]). Da die Zahl der Schlachtungen, auf denen ihre Berechnung beruht, nicht mitgeteilt ist, so fehlt die Möglichkeit, die arithmetischen Mittel, die ihnen zugrundeliegen, in gewogene Mittelwerte umzurechnen. Sie sind höher als die vom Reichsgesundheitsamte für ganz Deutschland angenommenen Sätze[4]). Doch dürfte dies den Tatsachen entsprechen. Für die ältere Zeit ist es auch möglich gewesen, den Fleischverbrauch nach Stadt und Land und nach der Einwohnerzahl der Städte gesondert anzugeben. Nach einer brieflichen Mitteilung von seiten des Sächsischen Statistischen Landesamtes lasse sich diese Trennung jedoch in der neueren Zeit nicht mehr durchführen. Zwar könne man wohl feststellen, wie viele Tiere in den Städten und wie viele auf dem Lande geschlachtet worden seien. Der Fleischverbrauch auf dem Lande und in den Städten aber lasse sich hieraus deshalb nicht ersehen, weil in Sachsen ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung, und zwar auch der landwirtschaftlichen, namentlich während der

1) Im Königreich Sachsen ist seit dem Jahre 1903 die Fleischbeschau für sämtliche Schlachtungen (auch die Hausschlachtungen) vorgeschrieben. Ausgenommen sind bloß die säugenden Ferkel, Lämmer und Zickel.

2) Böhmert, Zur Statistik des Fleischverbrauchs im Königreich Sachsen von 1836 bis 1875. Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, 22. Jahrg., 1876, S. 286.

3) Statist. Jahrb. f. d. Königreich Sachsen, 1910, S. 101; 1911, S. 95.

4) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im D. R. im Jahre 1906, Berlin 1908, S. 79. Das Schlachtgewicht betrug darnach im Königreich Sachsen:

für Ochsen	381 kg	gegenüber	330 kg	im Durchschnitt des Deutschen Reiches
„ Bullen	337 „	„	310 „	„ „ „ „ „
„ Kühe	252 „	„	240 „	„ „ „ „ „
„ Jungrinder	206 „	„	185 „	„ „ „ „ „
„ Kälber	42 „	„	40 „	„ „ „ „ „
„ Schweine	92 „	„	85 „	„ „ „ „ „
„ Schafe	25 „	„	22 „	„ „ „ „ „
„ Ziegen	15 „	„	16 „	„ „ „ „ „

Schon 1885 soll das durchschnittliche Schlachtgewicht des Rindviehs, mit Ausnahme der Kälber, im Königreich Sachsen 240 kg betragen haben, während wir für 1880 im Durchschnitt des Deutschen Reiches nur 189 kg annehmen konnten; das der Schweine 100 kg gegenüber 75 im Jahre 1880 in ganz Deutschland. K. v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, Dresden 1889, S. 515.

Ernte, seinen Fleischbedarf nicht nur durch Hausschlachtungen, die in der Hauptsache nur für die Gewinnung von Schweinefleisch in Frage kommen, sondern auch bei den städtischen Fleischern decke, die ihren Kunden vom Lande vielfach das Fleisch unmittelbar ins Haus liefern. Hielten doch nach der Betriebszählung von 1907 von den 127000 Landwirtschaftsbetrieben von weniger als 5 ha Fläche 39000 überhaupt kein Vieh (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde) oder nur Federvieh.

Doch welches sind die Ergebnisse, zu denen man auf Grund der geschilderten Unterlagen hinsichtlich der Höhe und Entwickelung des Fleischverbrauches im Königreich Sachsen gelangt ist? Wie stimmen sie mit den von uns für den Durchschnitt von ganz Deutschland berechneten Werten überein? Darüber erteilen die folgenden Zusammenstellungen Auskunft.

Im Jahre	Es betrug der Verbrauch an	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg	Kalbfleisch kg	Schaffleisch kg	Zusammen kg	Dazu Einfuhr kg
1835	in den großen Städten	12,7	8,7	6,9	2,7	31,0	
	in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	6,6	8,9	1,2	0,9	17,6	
	überhaupt	7,5	8,8	2,2	1,2	19,7	0,07
1840	in den großen Städten	12,7	7,5	6,3	2,9	29,4	
	in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	5,9	8,0	1,1	0,9	15,9	
	überhaupt	7,0	7,9	2,0	1,2	18,1	1,1
1851	in den großen Städten	15,6	11,3	5,0	2,9	34,8	
	in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	5,4	10,3	1,3	0,6	17,6	
	überhaupt	7,4	10,5	2,0	1,1	20,9	1,12
1857	in den großen Städten	18,7	12,4	7,4	3,2	41,6	
	in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	6,5	10,8	1,4	0,6	19,3	
	überhaupt	8,9	11,2	2,6	1,1	23,7	

Wir finden somit schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts und früher einen ausgesprochenen Unterschied in der Höhe des Fleischverbrauches zwischen den größeren Städten (mit mehr als 8000 Einwohnern) und den kleineren Städten und dem platten Lande. Und zwar beruht der höhere Fleischverzehr der größeren Städte im wesentlichen auf einem stärkeren Verbrauch an Rind-, Kalb- und Schaffleisch, während der Verzehr an Schweinefleisch den des platten Landes entweder gar nicht oder kaum überragt. Im ganzen stimmen die Zahlen des sächsischen Fleischverbrauches gut mit den von uns ermittelten überein. Der Verzehr auf den Kopf blieb 1840 in Sachsen um 3,5 kg hinter dem durchschnittlichen deutschen zurück, übertraf aber 1857 bereits den für 1861 berechneten durchschnittlichen deutschen um 0,4 kg. Bemerkenswert ist ferner, daß im Königreich Sachsen, entsprechend der früheren Umbildung der sächsischen Landwirtschaft zu größerer Intensität infolge der dichten,

gewerbetätigen Bevölkerung, der Anteil des Schweinefleisches am gesamten Verzehr größer war, der des Rindfleisches geringer als im Durchschnitt des Gebietes des heutigen Deutschen Reiches.

Für die späteren Jahre stehen uns nur noch die Angaben über den Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zur Verfügung, da seit 1858 die Schlachtungen von Kälbern und Schafen keiner Steuer mehr unterlagen. Auch ist die Einteilung nach Stadt und Land etwas geändert. Es betrug auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch an[1]):

in	im Jahre	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg	Zusammen kg
Dresden	1867	22,4	15,2	37,6
	1873	27,5	22,1	49,6
	1875	28,9	22,9	51,9
Leipzig	1867	33,0	29,3	62,8
	1873	30,9	47,8	78,7
	1875	34,7	47,2	81,9
Chemnitz	1867	21,1	15,9	37,1
	1873	22,6	16,7	40,3
	1875	24,2	18,6	42,8
den übrigen Städten mit mehr als 8000 Einwohn.	1867	12,8	14,0	26,8
	1873	13,6	16,4	29,9
	1875	16,9	17,2	34,0
den kleinen Städten und auf dem flachen Lande	1867	5,9	12,3	18,2
	1873	6,5	14,4	20,9
	1875	8,7	14,6	23,3
Zusammen	1867	9,1	13,4	22,5
	1873	10,2	16,8	26,9
	1875	12,7	17,1	29,8

Auch hier also gewaltige Unterschiede je nach der Größe des Wohnortes. Ferner wiederum die Erscheinung, daß in den Städten verhältnismäßig mehr Rind- und weniger Schweinefleisch verzehrt wird als auf dem Lande. Der Verbrauch ist in den Orten aller Größenklassen im Laufe der betrachteten 9 Jahre bedeutend gestiegen. Er übertraf im Jahre 1873 den von uns für den Durchschnitt des Deutschen Reiches im gleichen Jahre berechneten Fleischverzehr im Durchschnitt des Königreichs Sachsen um 2,1 kg. Doch ist das immer noch eine Menge, welche die bei solchen Berechnungen unvermeidlichen Fehler nicht übertreffen dürfte. Von dem Bearbeiter der sächsischen Fleischverbrauchsstatistik wird darauf hingewiesen, daß die Städte mit einer wohlhabenden landwirtschaftlichen Bevölkerung einen weit höheren Fleischverzehr aufweisen als die reinen Fabrikstädte mit einer weniger wohlhabenden Umgebung.

Wie hat sich der Fleischverbrauch seitdem im Königreich Sachsen entwickelt? Darüber gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft. Man hat die Unterscheidung nach der Größe der Wohnorte fallen lassen müssen aus den bereits angegebenen Gründen. Es betrug auf den Kopf der sächsischen Bevölkerung der Verbrauch an[2]):

1) Victor Böhmert, a. a. O. S. 288.

2) Martin, Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen. Zeitschr. d. Königl. Sächs. Statist. Bureaus, 41. Jahrg., 1895, S. 115; Statist. Jahrb. f. d. Königr. Sachsen, 1909, S. 105.

in den Jahren	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg	Zusammen kg
1835—1844	7,2	8,6	15,8
1845—1854	7,4	9,4	16,8
1855—1864	8,8	12,1	20,9
1865—1874	10,1	14,9	25,0
1875—1884	11,6	18,2	29,8
1885—1894	13,5	21,1	34,6
1895	13,7	23,5	37,2
1896	14,2	26,4	40,6
1897	15,2	25,7	40,9
1898	15,0	25,9	40,9
1899	15,4	27,9	43,3
1900	15,2	27,9	43,1
1901	15,0	25,9	40,9
1902	15,6	23,4	39,0
1903	14,6	25,5	40,1
1904	14,8	27,7	42,5
1905	14,6	23,7	38,3
1906	14,6	23,8	38,3
1907	14,4	27,9	42,3

Also eine bedeutende weitere Steigerung seit dem Jahre 1875. Von 1898 an, dem Beginn der regelmäßig auftretenden Fleischteuerungen, ist der Verbrauch im wesentlichen gleich geblieben. Er hat geschwankt. Er war in den Jahren mit niedrigen Fleischpreisen höher als in denen mit hohen, doch ist er im ganzen nicht mehr gestiegen. Ferner ist die Verschiebung nach der Seite des Schweinefleisches weiter gegangen. Im Durchschnitt der Jahre 1835—1844 war der Verzehr an Schweinefleisch nur wenig höher als der an Rindfleisch; 1885—1894 betrug der Rindfleischverzehr noch $^2/_3$, 1907 dagegen nur noch die Hälfte des Verbrauches an Schweinefleisch. Anfänglich übertraf in den hier betrachteten Jahren der Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen im Königreich Sachsen den von uns für das Deutsche Reich berechneten. Im Durchschnitt der Jahre 1875—1884 war er in Sachsen um 4,7 kg höher, als von uns für 1883 für ganz Deutschland berechnet. Der Unterschied stieg für den Durchschnitt von 1885—1894 im Vergleich mit unserer Berechnung für 1892 auf 5,9 kg. Für 1900 sank er auf 2,1 kg. Für die Jahre 1904/05 und 1907 stimmen der von uns für den Durchschnitt des ganzen Reiches berechnete Kopfverzehr des Rind- und Schweinefleisches bis auf verschwindende Bruchteile eines Kilogramms mit den amtlichen Fleischverbrauchsberechnungen für das Königreich Sachsen überein. Aehnlich war die Entwicklung im beiderseitigen Verhältnis von Rind- und Schweinefleischverzehr. Im Jahre 1840 entfiel im Durchschnitt des heutigen Deutschen Reiches um die Hälfte mehr Rindfleisch auf den Kopf als Schweinefleisch, während in Sachsen im Durchschnitt der Jahre 1835—1844 das Schweinefleisch schon ein geringes Uebergewicht hatte. Das Verhältnis von 1 : 1 war im Deutschen Reiche 1861 noch nicht ganz erreicht. 1883 betrug es dagegen schon 2 : 3 und 1907 1 : 2, genau wie im Königreich Sachsen. Demnach hat sowohl was die Höhe wie die Zusammensetzung des Fleischverbrauches anlangt, das Königreich

Sachsen schon frühzeitig eine Entwicklung eingeschlagen, auf der ihm der Durchschnitt des Deutschen Reiches erst später gefolgt ist. Doch hat Deutschland heute das vorausgeeilte Sachsen eingeholt. Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei diesen Betrachtungen um den Fleischverzehr handelt und nicht um die Fleischerzeugung. Das dichtest bevölkerte Land Europas war schon vor der Mitte des 19. Jahrhunderts in steigendem Maße zur Einfuhr von Vieh und Fleisch gezwungen, hauptsächlich aus den benachbarten Teilen des Zollvereins.

Seit dem Jahre 1904 wird im Königreich Sachsen wieder nahezu die Gesamtzahl aller Schlachtungen aus Anlaß der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ermittelt und es ist möglich, den gesamten Fleischverzehr zu berechnen. Die folgenden Zahlen werden dafür angegeben. Es betrug der Fleischverbrauch auf den Kopf[1]):

im Jahre	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
kg	47,83	44,89	43,59	47,18	47,40	46,98	47,62

Im Durchschnitt der Jahre 1904—1910: 46,67 kg

Danach wäre sich der Fleischverbrauch im Durchschnitt der 7 Jahre gleich geblieben. Nur die Jahre der Fleischteuerung zeigen einen mehr oder minder großen Rückgang.

Um den sächsischen Fleischverzehr mit dem des gesamten Deutschen Reiches vergleichen zu können, ist es nötig, den von uns für 1904/05 und 1907 berechneten Zahlen der Fleischerzeugung, die nur Rind-, Kalb-, Schweine- und Schaffleisch umfassen, noch den Verbrauch an Ziegen- und Pferdefleisch, ferner die Mehreinfuhr an Fleisch hinzuzurechnen. Es stimmt das von uns gefundene Durchschnittsgewicht der geschlachteten Ziegen und Pferde ziemlich genau mit dem vom Kaiserlichen Gesundheitsamte angenommenen überein. Ferner wäre noch das Gewicht des als zum Genusse untauglich befundenen Fleisches abzuziehen. Wir erhalten auf diese Weise die folgenden Zahlen in 1000 kg[2]):

	1904/05	1907
Rindfleisch	870 529	869 965
Kalbfleisch	183 861	176 748
Schweinefleisch	1 650 588	1 757 000
Schaffleisch	67 232	60 981
Ziegenfleisch	18 527	19 662
Pferdefleisch	28 850	32 024
Zusammen	2 819 587	2 916 380
Davon ab als zum menschlichen Genusse untauglich	11 411	11 005
bleiben	2 808 176	2 905 375
Dazu Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr	25 750	21 068
Gesamter Verzehr	2 833 926	2 926 443
Auf den Kopf kg	47,65	47,22

1) Statist. Jahrb. f. d. Königr. Sachsen, 1911, S. 95.

2) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche, 1906, S. 14/15.

Das Reichsgesundheitsamt berechnet den gesamten Fleischverbrauch auf den Kopf für 1904 auf 52,05 und für 1907 auf 52,59 kg [1]).

Es begeht hierbei den Fehler, den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr auch an Oleomargarin, Schweineschmalz und Talg von Rindern und Schafen in den Fleischverbrauch einzurechnen. Das geht aber nicht an, denn abgesehen davon, daß ein Teil dieser Stoffe nicht dem menschlichen Verzehr dient, sondern sonstigen technisch-gewerblichen Zwecken, entstammen diese Fette jedenfalls zu einem großen Teile nicht jenen Teilen des Tierkörpers, die unter dem Begriffe „Schlachtgewicht" zusammengefaßt werden. Sie sind also in dem von inländischen Schlachtungen herrührenden „Fleische" auch nur zum Teil mit eingerechnet. Es bleibt somit der von uns unter der Annahme von etwas niedrigeren durchschnittlichen Schlachtgewichten und unter Außerachtlassung des Einfuhrüberschusses an Fett geschätzte Fleischverzehr um $8^1/_2$—10 Proz. hinter dem amtlich angenommenen zurück. Ballod [2]) ist auf einem ähnlichen Wege zu etwa 10 v. H. niedrigeren Werten als das Kaiserliche Gesundheitsamt gekommen. Sein Ergebnis stimmt also genau mit unserem überein. Die „Amtliche Zeitung des Deutschen Fleischer-Verbandes" [3]) gibt für 1907 den Fleischverbrauch zu 44,03 kg auf den Kopf an, das sind $16^1/_4$ Proz. weniger, als das Reichsgesundheitsamt annimmt, ebenfalls unter Ausscheidung der Fetteinfuhr. Jedenfalls sind die von uns berechneten Zahlen nach der ganzen Art unseres Vorgehens als höchste Werte für den Fleischverbrauch im Deutschen Reiche anzusehen. Sie stimmen mit aller Genauigkeit mit den für das Königreich Sachsen ermittelten amtlichen Zahlen überein. Hinsichtlich des Fleischverzehrs würden also die Verhältnisse in Sachsen denen im Durchschnitt des Deutschen Reiches entsprechen. Doch wäre zu wünschen, daß von Amts wegen die nötigen Veranstaltungen getroffen würden, damit sich endlich methodisch einwandfreie Durchschnittsgewichte für das Schlachtvieh gewinnen ließen.

Auf Grund der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und der Statistik des auswärtigen Handels ist vom Kaiserlichen Gesundheitsamte auch für die übrigen Jahre seit 1905 die Höhe des Fleischverbrauches im Deutschen Reiche zu ermitteln versucht worden. Dabei mußte die Zahl der nicht-beschaupflichtigen Hausschlachtungen an der Hand der Ergebnisse der Viehzählungen von 1904 und 1907 geschätzt werden. Indem wir uns die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte benutzten Unterlagen zu eigen machen, aber die von uns ermittelten niedrigeren Sätze für das durchschnittliche Schlachtgewicht anwenden, kommen wir zu den folgenden Ergebnissen. Es wurden gewonnen 1000 kg Fleisch:

---

1) a. a. O.
2) Die Statistik in Deutschland, II, 614.
3) 1912, No. 9, S. 67.

A. Aus beschaupflichtigen gewerblichen Schlachtungen von:

Im Jahre	Pferden	Rindvieh	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Zusammen
1905	34 450	885 858	175 651	949 857	53 591	6868	2 106 275
1906	34 432	873 788	168 313	935 556	49 396	7213	2 068 698
1908	32 089	909 883	189 804	1 155 594	50 244	7640	2 345 254
1909	35 569	989 359	205 471	1 090 122	54 515	8069	2 383 105
1910	30 290	949 093	189 078	1 140 967	53 389	7584	2 370 401
1911	35 609	895 190	183 119	1 464 794	49 108	7897	2 635 717

B. Aus nichtbeschaupflichtigen Schlachtungen von[1]):

Im Jahre	Rindvieh	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Zusammen
1905	22 014	3405	471 762	1380	11 813	510 474
1906	22 771	3580	475 822	1331	11 901	515 405
1908	23 718	3799	479 298	1295	12 010	521 121
1909	23 718	3799	479 298	1295	12 011	521 121
1910	23 718	3799	479 298	1295	12 011	521 121
1911	23 718	3799	479 298	1295	12 011	521 121

Zu dem aus inländischen Schlachtungen gewonnenen Fleische ist noch der Ueberschuß der Fleischeinfuhr über die Fleischausfuhr hinzuzurechnen. Wir gelangen auf diese Weise zu den folgenden Zahlen:

Jahr	Zusammen aus inländischen Schlachtungen 1000 kg	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr 1000 kg	Zusammen 1000 kg
1905	2 616 749	51 425	2 668 174
1906	2 586 103	54 667	2 640 770
1908	2 866 375	19 021	2 885 396
1909	2 904 226	26 852	2 931 078
1910	2 891 522	18 514	2 910 036
1911	3 156 838	—	—

Auf den Kopf der Bevölkerung ergäbe sich sonach ein gesamter Fleischverzehr von durchschnittlich:

Im Jahre	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911[2])
kg	47,65	44,24	43,19	47,22	45,92	46,01	45,08	48,26

Im Durchschnitt der Jahre 1904—1911 45,95 kg

1) Die nichtbeschaupflichtigen Schlachtungen sind für die Jahre 1905 und 1906 auf Grund der Zählungen von 1904 und 1907 berechnet. Für die Jahre 1908 und folgende sind die Ergebnisse der Zählung vom 2. Dezember 1907 unverändert eingesetzt worden, weil wegen der fortschreitenden Ausdehnung der Beschaupflicht für Hausschlachtungen auf eine dauernde Vermehrung der nichtbeschaupflichtigen Schlachtungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Vgl. die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift über den Einfluß der Fleischversorgung auf die Volksernährung, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, S. 24/25.

2) Ohne den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr.

Nach den Schätzungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hätte dagegen der Fleischverbrauch betragen auf den Kopf[1]):

im Jahre	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
kg	52,05	51,47	50,52	52,93	53,28	52,94	51,5	53,7

Im Durchschnitt der Jahre 1904—1911 52,3 kg

Die bedeutendste Quelle der Unsicherheit für die Berechnung des Fleischverbrauches in jenen Jahren, in denen keine Ermittelung der nichtbeschaupflichtigen Schlachtungen aus Anlaß der Viehzählung stattgefunden hat, ist in der Zahl der nichtbeschaupflichtigen Schweineschlachtungen zu sehen. Wir haben bei unseren Berechnungen nach dem Vorgange des Reichsgesundheitsamtes durchschnittliche, sich annähernd gleich bleibende Werte für ihren Betrag eingesetzt. Sie beruhen auf den Ermittelungen der Hausschlachtungen aus Anlaß der Viehzählungen von 1904 und 1907, wie die Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zeigt, zweier Jahre mit einer ziemlich hohen Zahl von gewerblichen Schweineschlachtungen. Ein Rückgang der Hausschlachtungen von einem Jahr zum anderen in derselben Höhe, wie ihn die gewerblichen Schlachtungen z. B. 1905 und 1906 oder 1909 aufweisen, bedeutet jedoch schon einen in Betracht kommenden Ausfall an Fleisch. Hieraus ergibt sich, daß die amtliche Berechnung des Fleischverbrauches ebensowohl wie die unserige, da sie dieselbe Zahl der Hausschlachtungen zugrunde legt, in den Jahren des Verbrauchsrückganges und der Fleischteuerung den Fleischverzehr als zu hoch erscheinen läßt, auch verhältnismäßig im Vergleich zu den übrigen Jahren. In welchem Maße, das sollen die folgenden Zahlen dartun.

Es betrug die Zahl der gewerblichen Schweineschlachtungen:

in der zweiten Hälfte des Jahres		im Jahre	
1904	7 908 721		
1905	6 505 432	1905	13 569 392
1906	7 122 266	1906	13 365 082
1907	8 597 845	1907	16 397 934
1908	8 349 732	1908	16 508 483
1909	7 852 302	1909	15 573 171
1910	8 574 201	1910	16 299 526
1911	9 883 511	1911	18 541 694

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vor dem 1. Juli 1904 in Kraft getreten sind, so liegen für 1904 keine das ganze Jahr umfassenden Zahlen vor. Der Rückgang der Schlachtungen im zweiten Halbjahr betrug gegenüber 1904 im Jahre 1905 17,85 Proz. und 1906 rund 10 Proz. Nehmen wir das ganze Jahr 1907 zum Ausgangspunkt, so war ihre Zahl 1905 um $17^1/_4$ und 1906 gar um $18^1/_2$ Proz. niedriger als 1907. Auch im Jahre 1909 blieb die Zahl der gewerblichen Schweine-

1) Reichs-Arbeitsblatt März 1912, S. 209.

schlachtungen um 5,7 Proz. hinter ihrem Betrage von 1908 zurück. Eine im Verhältnis ebenso starke Verringerung der Hausschlachtungen bedeutet aber einen Ausfall an Schweinefleisch von 1,4 kg auf den Kopf gegenüber den für 1905 und von 0,79 kg auf den Kopf gegenüber den für 1906 von uns berechneten Zahlen des Fleischverbrauches, wenn wir das zweite Halbjahr 1904 zum Ausgangspunkte nehmen. Gehen wir vom ganzen Jahre 1907 aus, so wäre die Zahl für 1906 gar um $1^3/_4$ und die für 1905 um 1,3 kg auf den Kopf zu vermindern. Für 1909 betrug der Ausfall gegenüber 1908 0,43 kg. Ein Ausgleich des Rückganges an aus Hausschlachtungen stammendem Schweinefleisch durch eine Erhöhung der Zahl der Hausschlachtungen an Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen ist nicht anzunehmen. Denn die von diesen stammenden Fleischmengen sind so gering, daß selbst eine Steigerung ihres Betrages um 10 Proz. z. B. im Jahre 1905 das auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung stehende Gewicht an Fleisch nur um 64 g zu erhöhen vermocht hätte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände können wir für die einzelnen Jahre seit 1904 etwa den folgenden Fleischverzehr auf den Kopf der Bevölkerung im Deutschen Reiche annehmen:

Jahr	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
kg	47,7	43,0	41,4	47,2	45,9	45,6	44,9	48,3

Im Durchschnitt der Jahre 1904—1911 45,1 kg

Wir fänden also drei Höhepunkte: 1904, 1907 und 1911. Dazwischen einen stärkeren Rückgang in den Jahren 1905 und 1906 um 13,2 Proz., d. i. mehr als $^1/_8$, und seit 1907 wieder eine geringere Abnahme bis um etwa 5 Proz. im Jahre 1910. Am höchsten wäre der Fleischverbrauch im Jahre 1904 gewesen. Es war allerdings ein Jahr der Futternot und außergewöhnlich vieler Schlachtungen. Dann wieder 1911 teilweise aus denselben Gründen. Im Durchschnitt der 8 Jahre 1904—1911 hätte der Fleischverzehr im Deutschen Reiche auf den Kopf 45,5 kg betragen gegenüber 52,3 kg nach der Berechnung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Der Fleischverbrauch war also in Wirklichkeit um 13,0 Proz. niedriger, als bisher amtlich angenommen. Auch waren die Schwankungen von Jahr zu Jahr viel stärker.

Doch unsere Aufgabe ist getan. Sie bestand lediglich in einer prüfenden Sichtung der Angaben, auf Grund deren, und der Wege, auf denen Fleischerzeugung und Fleisehverbrauch im Deutschen Reiche sich schätzen lassen, und in der Gewinnung neuer, wenn möglich zuverlässigerer Werte für diese Größen. Wie aber der so im ganzen ermittelte Fleischverbrauch sich im einzelnen auf Stadt und Land und auf die verschiedenen Gesellschaftsschichten verteile; ferner, ob er hinreichend sei zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung Deutschlands; endlich, auf Grund welcher Bedingungen sich die Fleischerzeugung in Deutschland bis heute entwickelt habe und die Möglichkeiten ihrer weiteren Steigerung: das sind Fragen, die in kurzer Zeit an einem anderen Orte ihrer Beantwortung näher gebracht werden sollen.

Anlage No. 1.

Die Entwicklung des Viehstandes auf dem Gebiete des Preußischen Staates seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

Nach Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des Preußischen Staats, Berlin 1905, 1. Teil, S. 102 ff., zählte man in den Jahren 1797—1802 auf jenen 3958 preußischen Geviertmeilen von im ganzen 5586, die heute noch zum Preußischen Staatsgebiete gehören und deren Viehstand damals ermittelt wurde, die folgenden Mengen Vieh:

	Stückzahl	durchschnittlich auf 1 Geviertmeile
Ochsen und Bullen	834 668	211
Kühe	1 765 179	446
Jungvieh und Kälber	1 106 217	374
Hämmel, Schafe und Lämmer	9 344 346	2361
Schweine	1 929 669	488

Die Zahl des Jungviehs und der Kälber dürfte etwas zu niedrig sein, da nicht überall die Kälber vollständig gezählt worden zu sein scheinen.

Infolge der Neueinteilung des Preußischen Staates nach 1815 lassen sich nur für ungefähr 3660—3680 Geviertmeilen die Viehbestandszahlen von 1802 mit den später ermittelten vergleichen. Es sind dies im wesentlichen die heutigen Provinzen: Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg und Pommern, ohne den infolge des Wiener Kongresses von Dänemark erworbenen Regierungsbezirk Stralsund (Neuvorpommern und Rügen). Für diese Gebietsteile erhalten wir die folgenden Zahlen (berechnet von mir auf Grund der Angaben bei Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, Bd. 4, Berlin 1869, S. 568 ff.):

a) Stückzahl:

	1797—1802 (etwa 207 889 qkm)	1816 (etwa 202 631 qkm)	1822	1832
Ochsen und Stiere	820 022	597 277	629 925	594 553
Kühe	1 539 941	1 223 156	1 365 890	1 477 362
Jungvieh [1])	968 063	629 949	623 409	688 797
Rindvieh zus. [1])	3 328 026	2 450 382	2 619 224	2 760 712
Schafe und Lämmer	8 491 869	5 779 679	7 020 552	8 834 535
Schweine	1 771 938	946 082	1 018 097	1 125 226

	1840	1849	1858	1867	1902
Ochsen und Stiere	640 544	588 070	596 047	510 045	392 441
Kühe	1 675 747	1 885 353	1 992 722	2 296 701	2 911 817
Jungvieh [1])	836 310	956 938	950 403	931 573	1 326 708
Rindvieh zus. [1])	3 152 601	3 430 361	3 539 172	3 738 319	5 198 624
Schafe und Lämmer	12 542 412	12 679 547	12 258 162	14 920 466	3 535 446
Schweine	1 441 458	1 522 035	1 592 226	2 278 731	5 895 722

b) Verhältniszahlen:

1. Setzen wir die Stückzahlen der Jahre 1797—1802 = 100,0, so erhalten wir für die Jahre:

	1816	1867	1902
Ochsen und Stiere	72,8	62,2	47,9
Kühe	79,4	149,1	189,1
Jungvieh	65,1	96,2	137,1
Rindvieh zus.	73,6	112,3	156,2
Schafe und Lämmer	68,1	175,7	39,3
Schweine	53,4	128,6	332,7

2. Setzen wir die Stückzahlen des Jahres 1816 = 100,0, so erhalten wir für die Jahre:

	1797—1802	1867	1902
Ochsen und Stiere	137,3	85,4	65,7
Kühe	125,9	187,8	238,1
Jungvieh	182,7	175,8	250,4
Rindvieh zus.	135,8	152,6	212,2
Schafe und Lämmer	146,9	258,1	61,2
Schweine	187,3	240,9	623,2

1) Seit 1816 ohne Kälber.

Anlage

Die Entwicklung des Viehstandes auf dem Gebiete des heutigen

Gebiet	Jahr	Oberfläche in geogr. □Meilen zu 55,063 qkm	Rindvieh zusammen	darunter: Stiere und Ochsen	darunter: Kühe und Färsen	darunter: Jungvieh
Preußen	1816	5072 [1]	4 013 912 *)[3]	782 179 [3]	2 154 645 [3]	1 077 088 *)[3]
	1840	$5082^1/_2$ [2]	4 975 727 *)[3]	809 178 [3]	2 794 950 [3]	1 371 599 *)[3]
Bayern	1810	$1377^3/_4$ [4]	1 828 083 [6]	—	—	—
	1840	$1387^3/_4$ [5]	2 635 294 [7]	451 666 [7]	1 235 519 [7]	948 109 [7]
Hannover	1817	$700^1/_2$ [8]	640 633 [9]	—	—	—
Kgr. Sachsen	1768	$271^2/_3$ [12]	342 968 [13]	126 742 [13]	216 226 [13]	—
	1840	$271^2/_3$ [12]	570 825 [13]	—	—	—
Württemberg	1816	$354^1/_4$ [14]	584 893 [15]	91 238 [15]	296 928 [15]	196 727 [15]
	1840	$354^1/_4$ [14]	825 707 [15]	136 045 [15]	401 200 [15]	288 462 [15]
Baden	1809	264 [16]	291 969	74 083 [17]	217 886 [17]	—
	1843	278 [18]	551 031 [19]	80 166 [19]	307 875 [19]	162 990 [19]
	1842	278 [18]	—	—	—	—
Kurhessen: Althessen	1795	144 [20]	167 312 [20]	—	—	—
	1810	144 [20]	159 728 [21]	—	—	—
Kurhessen	1840	$173^3/_4$ [22]	228 825 [23]	—	—	—
Oberhessen	1819	73 [24]	104 321 [25]	17 840 [25]	63 880 [25]	22 637 [25]
Starkenburg	1819	$54^3/_4$ [24]	73 225 [25]	8 251 [25]	46 407 [25]	18 567 [25]
Großh. Hessen	1840	$152^1/_4$ [24]	284 020 [26]	25 966 [26]	174 764 [26]	83 290 [26]
Nassau	1819	$86^1/_2$ [27]	175 686 [28]	—	—	—
	1820		176 525 [28]	32 171 [28]	86 911 [28]	57 443 [28]
	1823		163 388 [28]	—	—	—
	1839		182 106 [29]	—	—	—
Schl.-Holstein	1774	$321^1/_3$ [30]	355 392 [31]	—	—	—
Schleswig	1845	$166^1/_3$ [30]	280 269 [31]	—	—	—
Holstein	1845	155 [30]	248 534 [31]	—	—	—
Hzt. Oldenburg	1820	$97^1/_4$ [32]	129 201 [33]	—	—	—
Braunschweig	1812	$67^3/_4$ [34]	86 400 [35]	—	—	—
	1840		75 785 [36]	—	—	—
S.-Weimar	1843	66 [37]	79 685 [38]	—	—	—
S.-Meiningen	1840	$46^1/_8$ [37]	71 158 [39]	—	—	—
S.-Altenburg	1842	24 [37]	79 008 [40]	—	—	—
Lippe-Detmold	1843	$20^1/_2$ [37]	33 947 [41]	—	—	—
Hamburg	1810	$6^1/_3$ [37]	5 466 [42]	—	—	—
Lübeck	1843	$6^2/_3$ [37]	8 400 [43]	—	—	—
Zusammen gegen die Jahre 1810 bis 1820 auf 8298 geogr. Geviertmeilen = 456 913 qkm			8 093 517	—	—	—
Zusammen gegen das Jahr 1840 auf $8339^1/_4$ geogr. Geviertmeilen = 459 184 qkm			11 130 321	—	—	—

No. 2.

Deutschen Reiches in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Schafe	Schweine
8 260 396 [3]	1 494 369 [3]
16 344 018 [3]	2 238 749 [3]
1 074 232 [6]	501 509 [6]
1 906 589 [6]	842 521 [6]
1 564 355 [10]	176 794 [11]
1 000 338 [13]	274 880 [13]
655 667 [13]	111 881 [13]
420 000 [15]	113 369 [15]
676 659 [15]	167 219 [15]
146 383 [17]	198 161 [17]
—	—
—	498 322 [19]
469 670 [20]	133 644 [20]
363 937 [21]	139 173 [21]
561 791 [23]	135 012 [23]
160 000 [25]	40 000 [25]
33 336 [25]	35 000 [25]
238 756 [26]	189 097 [26]
—	64 103 [28]
180 541 [28]	64 409 [28]
176 948 [28]	58 652 [28]
169 604 [29]	69 801 [29]
—	—
183 827 [31]	43 817 [31]
139 237 [31]	67 814 [31]
187 943 [33]	29 221 [33]
259 000 [35]	—
420 857 [36]	64 043 [36]
271 388 [37]	51 484 [37]
125 786 [39]	41 573 [39]
90 481 [40]	26 766 [40]
46 102 [41]	24 888 [41]
2 066 [42]	1 376 [42]
13 000 [43]	4 400 [43]
12 652 189	2 793 381 **)
***) 21 843 762	4 577 387

Quellen

1) Jahrb. für die amtl. Statistik des Preuß. Staats, 1. Jahrg., 1862, S. 6. — 2) a. a. O. S. 7. — 3) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, IV, S. 576/577. — 4) Kolb, Handb. d. vergleichenden Statistik, 7. Aufl., Leipzig 1875, S. 197. — 5) a. a. O. S. 203. — 6) Heft 72 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, S. 13. — 7) Statist. Jahrb. für das Königreich Bayern, 1894, S. 48/49. — 8) v. Reden, Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854, S. 6. — 9) v. Reden, Das Königreich Hannover, Hannover 1839, I, S. 158. — 10) a. a. O. S. 175. 11) Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, III, S. 319. — 12) v. Reden, Deutschland etc., S. 5. — 13) Zeitschr. d. statist. Bureaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, I. Jahrg., 1855, S. 169, 176; V. Jahrg., 1859, S. 103. — 14) v. Reden, a. a. O. — 15) Memminger, Beschreibung von Württemberg, 3. Aufl., S. 407. — 16) Kolb a. a. O., S. 230. — 17) Crome, Geograph.-statist. Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern, I, Leipzig 1820, S. 383. — 18) v. Reden, a. a. O. 19) Verschiedene Jahrgänge des Statistischen Jahrbuchs für das Großherzogtum Baden. — 20) Viebahn, a. a. O. S. 374. — 21) Crome, a. a. O. II, Leipzig 1825, S. 145, 146. — 22) v. Reden, a. a. O. — 23) Viebahn, a. a. O. S. 374. — 24) Kolb, a. a. O. S. 236. — 25) Crome, a. a. O. II, S. 219, 221/222. — 26) Emil Wolff, Die Landwirtschaft und ihre Produkte, 2. Aufl., Darmstadt 1895, S. 27, 29, 33. — 27) v. Reden, a. a. O. — 28) Crome, II, 504 ff. — 29) Viebahn, III, S. 386. — 30) Kolb, 4. Aufl., S. 280. — 31) Viebahn, III, S. 350. — 32) v. Reden, a. a. O. S. 6. — 33) Crome, II, S. 405 ff. — 34) v. Reden, a. a. O. 35) Crome, III, Leipzig 1827, S. 15/16. — 36) Viebahn, III, S. 331. — 37) v. Reden, a. a. O. S. 6/7. — 38) Viebahn, III, S. 296. — 39) a. a. O. S. 305. — 40) a. a. O. S. 308. — 41) a. a. O. S. 367. — 42) a. a. O. S. 351. — 43) a. a. O. S. 351.

*) Ohne Kälber. — **) Nur 8230 1/3 Geviertmeilen = 453 187 qkm. — ***) Nur 8061 1/4 Geviertmeilen = 443 876 qkm.

Anlage

Das Verhältnis der im Laufe eines Jahres geschlachteten

Preußen (1802—1867)		Königreich Sachsen	
Nach Dieterici[1]), auch angenommen von Viebahn[2]) u. Schmoller[3]) Stiere $\frac{1}{6}$, Ochsen $\frac{1}{7}$, Kühe $\frac{1}{8}$, Jungvieh $\frac{1}{20}$ des bei der Zählung ermittelten Bestandes Zahl der jährlich geborenen Kälber: $\frac{9}{10}$ der gezählten Kühe; davon $\frac{3}{4}$ geschlachtet, $\frac{1}{4}$ aufgezogen Schafe und Ziegen $\frac{1}{6}$ Schweine $\frac{3}{4}$	Nach Hoffmann[4]) Die Gesamtzahl des geschlachteten Rindviehs beträgt $\frac{1}{3}$ des bei der Zählung ermittelten Jungviehs Zahl der jährlich geborenen Kälber: $\frac{8}{9}$ der gezählten Kühe; davon $\frac{3}{4}$ geschlachtet, $\frac{1}{4}$ aufgezogen Schafe $\frac{1}{6}$ Schweine $\frac{2}{3}$	Rinder (ohne Kälber) 1834: 9,1 Proz.[5]) 1892: 14,8 Proz.[6]) Schweine 1834: 100 Proz.[5]) 1892: 132,7 Proz.[6])	Nach Engel[7]) betrug um 1850 die Lebensdauer: des Rindviehs insgesamt (exkl. Schlachtkälber) $8\frac{1}{2}$ Jahre, der Ochsen $5\frac{1}{4}$, der Stiere höchstens 5, der Kühe $9\frac{2}{3}$ Jahre. $\frac{1}{8}$ der gezählten Kühe wird jährlich geschlachtet. Auf je 100 Kühe entfallen 80—85 Kälber im Jahr, davon $\frac{3}{4}$ geschlachtet. Schafe $\frac{1}{6}$ Schweine 100 Proz. Von Langsdorff[8]) gibt für 1883 folgende Zahlen an: Ochsen, 2 Jahre u. älter 30 Proz. „ unter 2 Jahren 5 „ Kühe, 2 Jahre u. älter 15 „ Weibliche Rinder, $\frac{1}{2}$—2 Jahre 10 „ Bullen, 2 Jahre u. älter 40 „ „ $\frac{1}{2}$—2 Jahre 15 „ (Jungvieh überhaupt von $\frac{1}{2}$—2 Jahren 10 Proz.) Kälber bis $\frac{1}{2}$ Jahr 636 Proz. Schweine 142,4 „ Schafe 78 „

1) Handb. der Statistik des Preußischen Staats, Berlin 1861, S. 239; vgl. auch Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, 4. Jahrg., 1864, S. 130.

2) Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, III, S. 196. Auch zur Berechnung des Fleischkonsums in Württemberg hat man die angegebenen Unterlagen benutzt. (Württ. Jahrbücher 1852, II, 186 ff.)

3) Die Größe des Preußischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1867, Fühlings Neue Landwirtschaftliche Zeitung, 1870, S. 751.

4) Die Bevölkerung des preußischen Staats, Berlin 1839, S. 210 ff.

5) Martin, Die Fleischversorgung Sachsens. Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 11., 1896, S. 743, 745.

6) Oskar Sieber in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 1893, Supplementheft, S. 13*.

7) Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung, Dresden 1853, S. 317 ff.

8) Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen und ihre Entwicklung bis einschließlich 1885, Dresden 1889, S. 211.

9) Der Verbrauch von Fleisch im Deutschen Reiche. Landwirtschaftl. Jahrbücher, Bd. 26., 1897, S. 131.

10) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1905, IV, S. 17.

11) dgl. zu 1909, I, S. 27.

12) a. a. O. S. 19.

13) a. a. O. S. 27.

14) Nach den Schätzungen des Committee appointed to inquire into the statistics available as a basis for estimating the production and consumption of meat and milk in the United Kingdom. Journal of the Royal Statistical Society, 67, 1904, S. 369 ff. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß in Großbritannien die Ermittelung des Vieh-

No. 3.

zur Zahl der bei der Viehzählung ermittelten Tiere[18]).

Deutsches Reich			Großbritannien 1898—1902[14])	Frankreich[15]) 1873
Nach Lichtenfelt[9]) 2/3 des am (1892) Tage der Zählung ermittelten Jungviehs von 1/2 bis 2 Jahren = Zahl des im Laufe des Jahres geschlachteten ausgewachsenen Rindviehs = 24 1/4 Proz. des gezählten Rindviehs über 2 Jahre	Nach der Viehzählung von 1904[10]) 20,2 Proz. des über 3 Monate alten Rindviehs; darunter 15,9 Proz. Kühe 342,3 Kälber von je 100 gezählten Im Jahre 1900[11]) entfielen auf je 100 Kühe und Färsen (über 2 Jahre) 72,8 Kälber	Nach der Viehzählung von 1907[12]) Kälber 241,3 Jungvieh 15,1 Kühe 15,0 Bullen 215,7 Ochsen 46,5 } auf je 100 des gezählten Bestandes Vom 1. Dez. 1906 bis zum 30. Nov. 1907 entfielen 77,6 Kälber auf je 100 am 2. Dez. 1907 gezählte Kühe und Färsen über 2 Jahre[13])	26,6 Proz. alles gezählten Rindviehs, davon 7/10 erwachsen und 3/10 Kälber Zahl der in einem Jahre geborenen Kälber = 90 Proz. der gezählten Kühe und Färsen Zahl der im Laufe des Jahres geborenen Lämmer = 112 Proz. der Mutterschafe	17 Proz. alles Rindviehs mit Ausnahme der Kälber Kälber 218,4 Proz.[16])
Schafe 31,40 Proz. Schweine 86,53 „	Schafe 37,2 Proz. Schweine 110,4 „ Ziegen 35,3 „	Schafe 36,0 Proz. Schweine 100,4 „ Ziegen 35,1 „	Schafe 37,9 Proz., darunter 1/5 Lämmer Schweine 121,3 Proz. Zahl der Ferkel bei jedem Wurf: 11; 2 Mutterschweine geben durchschnittlich jedes Jahr 3 Würfe	Schafe 22 Proz., Lämmer 24 Proz.[17]) Schweine (ohne Ferkel) über 71 Proz. Ziegen (ohne Zicklein) 8 Proz.

standes im Sommer (Juni) stattfindet gegenüber dem Anfang Dezember (früher Januar) in Deutschland. Infolgedessen erscheint die erhobene Zahl höher, die Schlachtquote niedriger. „Der vollste Bestand liegt bei den einzelnen Viehgattungen zeitlich sehr verschieden. Er würde sich beim Rindvieh etwa am 1. April, beim Schafvieh etwa am 1. Juli und beim Schweinevieh am 1. Oktober ergeben.“ (Gerlich, Die deutsche Fleischproduktion, Zeitschr. f. Agrarpolitik, Juli 1909, S. 349.) Man kann schätzen, daß Anfang Dezember in Großbritannien der Rindviehbestand um etwa 11 Proz. niedriger ist als in der Mitte des Sommers. Demnach betrüge die Schlachtquote des Rindviehs mit Einschluß der Kälber in Großbritannien etwa 30 Proz. des nach deutscher Sitte zu Anfang Dezember gezählten Rindviehbestandes. Bei den Schafen ist die Differenz größer: der Unterschied zwischen dem Bestand Ende Juni und Anfang Dezember ist auf 16 1/2 anzuschlagen; es werden etwa 45 Proz. des Bestandes zu Anfang Dezember im Laufe des Jahres geschlachtet. Für die Schweine sind auf ähnlichem Wege die betreffenden Zahlen kaum festzustellen. Unter der Annahme, daß in Deutschland und in Großbritannien eine gleich große Quote des Schweinebestandes von Anfang Dezember geschlachtet würde, wäre der Schweinebestand Ende Juni in Großbritannien um 9—17 Proz. niedriger als Anfang Dezember.

15) Statistique internationale de l'agriculture, rédigée et publiée par le service de la statistique générale de la France, Nancy 1876, S. XLII/XLIII. Es ist die Viehzählung vom 31. Dezember 1873 zugrunde gelegt.

16) Berechnet von mir auf Grund der Angaben a. a. O. S. XXXV und XLIV.

17) Offizielle Angabe; die Berechnung ergibt 41,75 Proz.

18) Aehnliche Untersuchungen existieren auch für die Schweiz von Kraemer (Furrers Volkwirtschaftslexikon, II, S. 311 ff.) und von Nater (La production et la consommation de la viande en Suisse, Forschungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ad. Kraemer, Frauenfeld 1902, S. 295 ff.

Anlage No. 4.

Die Entwicklung des Gewichtes des Schlachtviehes in den größeren Städten im Laufe der letzten Jahre.

a) Lebendgewicht (Kilogramm):

		1 Rind	Ochsen	Stiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde
Elberfeld	1907	.	571		524	338	66	114	.	.	.
	1908	.	579		525	373	66	101	.	.	.
	1909	.	573		521	342	66	109	.	.	.
	1910	.	567		520	357	69	112	.	.	.
		inländische						für den Platzkonsum			
Hamburg	1902	549	.	.	.	.	.	89,5	.	.	.
	1903	549	.	.	.	.	.	90	.	.	.
	1904	536	.	.	.	.	.	88	.	.	.
	1905	530	.	.	.	.	.	87,75	.	.	.
	1906	517	.	.	.	.	.	92	.	.	.
	1907	524	.	.	.	.	.	91,5	.	.	.
	1908	526	.	.	.	.	.	91,5	.	.	.
	1909	512	.	.	.	.	.	93	.	.	.
	1910	495	.	.	.	.	.	97	.	.	.
		ausländische						für den Versand			
	1902	519	.	.	.	.	.	124,5	.	.	.
	1903	515,5	.	.	.	.	.	127,5	.	.	.
	1904	514	.	.	.	.	.	127,5	.	.	.
	1905	478,7	.	.	.	.	.	123,7	.	.	.
	1906	500	.	.	.	.	.	125,0	.	.	.
	1907	495,5	.	.	.	.	.	122,0	.	.	.
	1908	492,5	.	.	.	.	.	123,5	.	.	.
	1909	483,5	.	.	.	.	.	124,5	.	.	.
	1910	462	.	.	.	.	.	124,0	.	.	.
Posen	1903	509,1	.	.	.	.	65,3	125,9	42,7	.	.
	1904	503,6	.	.	.	.	61,1	127,8	45,9	.	.
	1905	488,6	.	.	.	.	60,0	124,7	41,2	.	.
	1906	473,5	.	.	.	.	60,9	124,7	41,9	.	.
	1907	451,9	.	.	.	.	61,9	126,4	46,8	.	.
	1908	489,2	.	.	.	.	61,5	121,2	44,0	.	.
	1909	477,4	.	.	.	.	59,6	119,9	42,3	.	.
Zwickau	1904	.	657,4	660,5	577,4	480,8	50,6	122,4	52,3	.	.
	1905	.	599,8	664,0	579,5	273,0	57,5	118,6	54,3	.	.
	1906	.	643	628	566	—	58,3	123,1	51,8	.	.
	1907	.	602,7	625,7	563,1	447,3	58,3	123,7	52,2	.	.
	1908	.	644,0	633,6	552,8	489,6	58,3	121,7	53,1	.	.
	1909	.	640,5	634,1	546,6	431,1	60,5	120,6	54,8	.	.

b) Schlachtgewicht (Kilogramm):

	Jahr	1 Rind	Ochsen	Stiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde
Aachen	1906	329	.	.	.	.	.	83	.	.	.
	1907	321	.	.	.	.	.	76,75	.	.	.
	1908	341	.	.	.	.	.	74,96	.	.	.
	1909	341	.	.	.	.	.	71,71	.	.	.
	1910	324	.	.	.	.	.	75,37	.	.	.
Augsburg	1906	.	360	300	175	175	50	58	20	20	200
	1907	.	360	295	190	190	51	55	20	20	200
	1908	.	370	296,5	190	190	51,5	56,5	20	20	200
	1909	.	360	300	215	215	50	58,5	23	23	200
	1910	.	390	310	200	200	50	61	24	24	200
Barmen	1906	269,2	.	.	.	.	39,7	85,8	23,4	.	.
	1907	266,4	.	.	.	.	37,1	87	22,8	.	.
	1908	264,5	.	.	.	.	37,4	88	22,5	.	.
	1909	262,5	.	.	.	.	40,2	88,3	23,1	.	.
	1910	258,2	.	.	.	.	41,4	88,4	22,2	.	.
Braunschweig	1905	318	.	.	.	.	50	98	33	.	268
	1906	306	.	.	.	.	44	106	28	.	288
	1907	288	.	.	.	.	43	107	22	.	288
	1908	299	.	.	.	.	43	103	25	.	302
	1909	293	.	.	.	.	41	111	23	.	312
	1910	286	.	.	.	.	42	112	23	.	304
Bremen	1906	270,5	.	.	.	.	69	69	21	12,5	238,6
	1907	267,3	.	.	.	.	69,5	65,1	22,7	12,5	238,5
	1908	268	.	.	.	.	68,6	66,2	21,7	12,5	238,6
	1909	263	.	.	.	.	62,6	66,5	21,4	12,5	238,6
	1910	260,5	.	.	.	.	61,3	64,9	20,5	12,5	238,6
Breslau	1903	323,0	322,8	368,1	272,0	260,3	37,6	89,2	23,2	.	.
	1904	317,0	319,8	358,4	267,8	252,3	38,8	97,0	24,2	.	.
	1905	315,3	312,4	359,7	267,0	246,0	41,6	91,9	22,5	.	.
	1906	320,1	311,5	357,6	272,8	252,1	37,5	93,7	22,6	.	.
	1907	321,4	319,4	359,4	266,4	252,9	38,2	95,4	24,2	.	.
	1908	326,6	324,3	361,0	273,3	252,2	36,1	93,2	23,4	.	.
	1909	324,6	311,1	358,9	271,9	250,9	33,6	93,2	23,6	.	.
	1910	303,2	302,4	333,5	260,2	231,5	32,2	94,6	23,0	.	.
Chemnitz	1904	278	379	316	234	234	33	87	26	17,5	.
	1905	267	363	305	230	230	34	83	26	17,5	.
	1906	267	363	298	233	257	34	86,5	26	17,5	.
	1907	268	369	321	225	261	35,5	86	26,5	16	.
	1908	266	374	330	223	270	35	84	26	16	.
	1909	262	380	342	220	275	35	84	26,5	16	.
	1910	260	353	335	218	275	34	86,5	26	16	.
Erfurt	1908	.	373	369	237	234	38	97	27	25	200
	1909	.	371	365	239	230	38	96	27	24	200
	1910	.	348	355	228	223	37	99	25	29	200
Frankfurt a. M.	1907	.	421	423	267	250	28	69	24	20	300
	1908	.	420	423	260	245	28	70	24	20	250
	1909	.	410	428	253	244	28	74	24	20	287

	Jahr	1 Rind	Ochsen	Stiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde
Hannover	1906	.	285	350	245	201	59,5	94	20	.	.
	1907	.	290	359	245	180	59	94	20	.	.
	1908	.	267	344,5	270,5	220	63	101	18,5	.	.
	1909	.	264,5	348	260,5	229,5	61,5	97,5	20	.	.
	1910	.	271,5	333	260	208	60,5	98,5	20,2	.	.
Karlsruhe	1904	.	273	353,4	214	201,2	37,5	66	25	25	200
	1905	.	263,6	329,6	207,6	193,6	38,5	64,5	25	25	200
	1906	.	279	341	212	197	39	68	25	25	200
	1907	.	274	344	216	201	39	68	25	25	200
	1908	.	279	342	212	197	39	68	25	25	200
	1909	.	269	335	211	196	38	69,5	25	25	200
	1910	.	273	349	212	201	39	71	25	25	200
Königsberg i. Pr.											
geschlachtet	1904	229	.	.	.	.	31	80	19,7	.	175
	1905	209,5	.	.	.	.	30,9	80,6	18	.	175
	1906	217,8	.	.	.	.	31,1	84	18,9	.	175
	1907	205,5	252,4	276,1	167	.	31,2	82,6	21,5	.	175
	1908	193,9	.	.	.	.	40,2	82,7	23,2	.	175
	1909	200,4	243,7	261,0	156,6	.	39,7	83,1	24,1	.	175
	1910	—	241,5	255,5	161,2	.	42,1	86,3	24,3	.	209,6
eingeführt	1904	210	.	.	.	.	24	78	19	.	.
	1905	190	.	.	.	.	25	78	17,5	.	.
	1906	195	.	.	.	.	25	80	18	.	175
	1907	195	.	.	.	.	25	80	18	.	175
	1908	190	.	.	.	.	30	80	20	.	175
	1909	190	.	.	.	.	30	80	20	.	.
	1910	—	.	.	.	.	30	80	20	.	200
Magdeburg	1904	.	334,4	371,4	275,8	.	40,3	89,2	25,2	.	.
	1905	.	362	332,7	269,4	.	43,7	89,4	23,6	.	.
	1906	.	362,5	343,4	277,2	.	45,2	92,8	24,4	.	.
	1907	.	359,1	355,6	279,3	220,8	46,0	92,6	24,6	.	.
	1908	.	363,4	365,9	285,8	224,7	45,3	92,2	25,2	.	.
	1909	.	368,3	371,5	286,1	214,0	42,2	93,6	24,6	.	.
Mainz	1904	.	338	373	253	254	45	72	23	15	200
	1905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1906	.	341	385	259	250	37	73	24	15	200
	1907	.	331	390	260	260	40	73	23	20	200
	1908	.	338	399	244	246	37	74	22	15	200
	1909	.	329	408	224	237	38	75	23	15	200
Metz	1904	.	328	390	216	.	41	67	22	.	.
	1905	.	340	400	235	.	43	65	24	.	.
	1906	.	335	394	238	.	44	66	23	.	.
	1907	.	333	420	239	.	44	66	23	.	.
	1908	.	341	398	236	.	42	66	24	.	.
	1909	.	340	415	232	.	41	68	23	.	.
	1910	.	336	410	231	.	43	67	24	.	.

	Jahr	1 Rind	Ochsen	Stiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde
Plauen i. V.	1903	315,64	331,58	378,9	246,4		37,4	93,4	24,2	.	.
	1904	310,4	332,3	356,5	241,9		38,2	91,4	24,7	.	.
	1905	304,4	336,2	351,8	241,2	210,3	39,6	87,5	23,9	17,2	.
	1906	291,8	328,5	359,2	243,2	227,9	38,8	92,3	23,5	16,8	.
	1907	291,9	333,2	365,0	240,6	237,9	39,1	94,0	23,9	.	.
	1908	286,4	329,7	340,0	233,2	235,7	39,0	93,0	23,5	20,0	.
	1909	286,7	327,5	346,1	234,6	230,8	38,4	94,1	23,8	21,0	
	1910	285,04	327,0	341,4	231,2	222,7	38,2	97,3	23,1	18,3	.
Posen	1903	264,7	.	.	.	.	33,8	96,1	20,2	.	.
	1904	256,1	.	.	.	.	32,9	96,4	19,5	.	.
	1905	247,3	.	.	.	.	26,1	85,4	18,6	.	.
	1906	234,8	.	.	.	.	29,5	91,9	19,7	.	.
	1907	260,2	.	.	.	.	28,2	90,8	18,6	.	.
	1908	262,8	.	.	.	.	27,0	99,1	18,6	.	.
	1909	254,9	.	.	.	.	24,0	91,3	18,7	.	.
Stuttgart	1904	.	327	280	195	188	35	81	25	20	.
	1905	.	319	272	194	188	35	74	25	20	.
	1906	.	320	268	196	187	35	75	25	20	.
	1907	.	322	267	187	188	35	76	25	20	.
	1908	.	326	281	181	189	35	77	25	20	.
	1909	.	335	328	177	198	40	76	27	20	.
	1910	.	329	284	179	200	40	77	27	20	.
Zwickau	1903	.	327,8	314,3	277,5	273,5	30	98,3	24,8	.	.
	1904	.	328,8	335,3	279,4	265,8	37,3	91,0	22,9	.	.
	1905	.	315,7	334,5	270,8	289,9	36,7	97,2	25,2	.	.
	1906	.	365,0	337,5	279,0	.	35,8	99,0	22,4	.	.
	1907	.	360,3	348,3	275,1	246,2	37,1	96,3	24,7	.	.
	1908	.	344,5	347,2	268,3	261,2	36,6	96,5	24,5	.	.
	1909	.	353,5	341,4	266,1	252,3	36,9	95,3	26,8	.	.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Preussens im Jahre 1911.

Preußische Gesetzsammlung 1911.

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze. Vom 25. Juli 1911. S. 149.

Gesetz, betr. die Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund. Vom 25. Juli 1911. S. 163.

Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen. Vom 2. September 1911. S. 189.

Gesetz, betr. Anleihe zur Erweiterung der Anlagen der Staatsbergverwaltung. Vom 10. Mai 1911. S. 72.

Gesetz, betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. Vom 19. Juli 1911. S. 175.

§ 1. Wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt oder wer gewerbsmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer Weise wissentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 100—3000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Abs. 2. Losgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, welche die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Ausspielungslosen ausnutzen wollen.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten: a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, andern überläßt oder zur Ueberlassung anbietet; b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unter dem Versprechen der Stundung des Preises sich erbietet, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen. Abs. 2. Der Stundung des Preises steht die Beleihung der Papiere gleich. Abs. 3. Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher gewerbsmäßig Geschäfte der vorstehenden Art wissentlich fördert.

§ 3. Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 1 oder 2 abermals gegen eine dieser Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 300 bis 6000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung, auch wenn die früheren Gefängnis- und Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder Zahlung oder dem Erlasse der letzten Strafe oder seit Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 5. Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, um zur Ausnutzung der Gewinnaussichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 6. Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preußischen Staatslotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Ueberlassung anbietet, wird mit Geldstrafte von 100—1500 M. bestraft. Abs. 2. Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien oder Ausspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Ueberlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft. Abs. 3. Auch denjenigen trifft dieselbe Strafe, welcher ein Geschäft der im Abs. 2 bezeichneten Art als Mittelsperson fördert.

§ 7. Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, welche nur für einen Teil des preußischen Staatsgebietes zugelassen ist, außerhalb dieses Gebietes feilhält, anderen überläßt oder zur Ueberlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis 150 M. bestraft. Abs. 2. Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerpreußischen Lotterie oder Ausspielung, welche nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose in Preußen zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Ueberlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, sofern diese Beschränkung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8. Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Ueberlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes einzelne Veröffentlichen und Bekanntgeben von Gewinnen wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind. Abs. 2. Gegen denjenigen, welcher mehrere nach diesem Gesetze strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Abs. 3. Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch einjähriges Gefängnis und 20000 M. Geldstrafe nicht übersteigen. Abs. 4. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine auf Grund dieses Gesetzes erkannte Strafe vollstreckt, gezahlt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Abs. 2. Mit dem gleichen Tage werden das Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891 und das Gesetz, betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen vom 19. April 1894 aufgehoben.

§ 10. Auf die Abwickelung der Geschäfte von Losgesellschaften findet das Gesetz insoweit keine Anwendung, als die Mitglieder vor seiner Verkündigung der Gesellschaft beigetreten sind und die Geschäfte innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten erledigt werden. Abs. 2. Die Auszahlung von Gewinnen und die Rückzahlung von Beiträgen bleiben auch nach diesem Zeitpunkt straflos.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha. Vom 7. April 1910. S. 9.

Ministerialerklärung, betr. die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg-Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale. Vom 24. Februar 1911. S. 29.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau. Vom 5. April 1911. S. 197.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 30. Juni 1911. S. 85.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I.	*Zur Herstellung von Eisenbahnen und der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparkes*	*106 538 000 M.*
II.	*Zur Herstellung zweiter, dritter und vierter Gleise*	*28 410 000 „*
III.	*Zu einzelnen Bauausführungen*	*13 098 000 „*
IV.	*Zur Einrichtung elektrischer Zugförderung*	*27 330 000 „*
V.	*Zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen*	*82 000 000 „*
VI.	*Zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen*	*6 000 000 „*
	Insgesamt	*263 376 000 M.*

§ 4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1, I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen die Barzuschüsse der Beteiligten mit 300 000 M. zu verwenden und für die übrigen Beträge Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 28. Juli 1911. S. 161.

Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906. Vom 1./13. März 1911. S. 185.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1911. S. 71.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 12 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der in § 1 gedachten 12 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911. Vom 15. April 1911. S. 33.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911 wird
in Einnahme
auf 4 086 234 749 M.,
nämlich
auf 4 035 476 749 M. an ordentlichen und
auf 50 758 000 M. an außerordentlichen Einnahmen, und
in Ausgabe
auf 4 086 234 749 M.,
nämlich
auf 3 872 184 496 M. an fortdauernden und
auf 214 050 253 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911.

Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*161 214 504 M.*
II. Finanzministerium	*689 590 400 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*284 889 390 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*2 181 784 000 „*
Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*3 317 478 294 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*301 532 741 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*172 096 187 „*
Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	*473 628 928 „*

C. Staatsverwaltungseinnahmen.

I. Staatsministerium	*30 476 837 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*8 600 „*
III. Finanzministerium	*7 200 377 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*19 540 000 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*5 405 886 „*
VI. Justizministerium	*117 792 380 „*
VII. Ministerium des Innern	*44 120 804 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*12 140 149 „*
IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten	*7 682 994 „*
X. Kriegsministerium	*1 500 „*
Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen	*244 369 527 M.*
Summe der ordentlichen Einnahmen	*4 035 476 749 M.*
Außerordentliche Einnahmen	*50 758 000 „*

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*70 646 120 M.*
II. Finanzministerium	*223 344 216 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*268 545 940 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*1 847 742 000 „*
Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	*2 410 278 276 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*410 480 000 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*232 076 614 „*
Summe B. Dotationen etc.	*642 556 614 M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I. Staatsministerium	*34 123 380 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*587 800 „*
III. Finanzministerium	*119 331 146 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*44 339 825 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*20 801 310 „*
VI. Justizministerium	*161 676 000 „*
VII. Ministerium des Innern	*132 357 488 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*45 335 613 „*
IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten	*260 615 646 „*
X. Kriegsministerium	*181 598 „*
Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*819 349 606 M.*
Summe der dauernden Ausgaben	*3 872 184 496 M*
Einmalige und außerordentliche Ausgaben	*214 050 253 „*

Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911. Vom 15. April 1911. S. 55.

§ 1. Zur Bereitstellung des Geldbetrags, der zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911 erforderlich und unter dem Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 29 900 000 M. in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag zu beschaffen.

Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. Vom 14. Juli 1911. S. 95.

§ 1. Der Zuwachs wird 1) in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand, 2) in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreisausschuß veranlagt. Abs. 2. Für Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hat die Veranlagung auf ihren Antrag durch den Kreisausschuß zu erfolgen. Abs. 3. Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern oder von solchen Landgemeinden, in denen eine Wertzuwachssteuer schon vor dem 1. Januar 1911 in Kraft war, ist die Veranlagung durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

§ 2. Auf die Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer und den Zuschlägen dazu finden in den Fällen, in denen die Steuer durch den Gemeindevorstand veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, in den Fällen, in denen die Steuer durch den Kreisausschuß veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 mit der Maßgabe Anwendung, daß in erster Instanz stets der Bezirksausschuß zuständig ist.

§ 3. Die Zuwachssteuer ist, falls sie von dem Kreisausschusse veranlagt ist, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Kassen haben den nach den Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 58) dem Reiche zustehenden Steueranteil nach den Bestimmungen des Bundesrats abzuführen. Abs. 2. Von dem nach § 58 des Reichsgesetzes dem Staate zustehenden Anteile von 10 v. H. des Ertrags der Zuwachssteuer erhält für die Verwaltung und Erhebung der Steuer, falls der Kreisausschuß diese veranlagt, der Kreis, in allen anderen Fällen die Gemeinde die Hälfte. Der dem Staat verbleibende Betrag ist nach den Bestimmungen des Finanzministers abzuführen.

§ 4. Von dem Anteil an der Zuwachssteuer, der nach den Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 58) den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibt, erhält die kreisangehörige Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet hat, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, drei Viertel. Den Rest des Anteils erhält der Kreis. Abs. 2. Aus den Gutsbezirken erhält der Kreis den vollen Steueranteil. Abs. 3. Die Kreise haben den auf sie entfallenden Steueranteil für ihre eigenen Aufgaben und zum Teil, jedoch höchstens bis zur Hälfte, auch für diejenigen einzelner Gemeinden und Gutsbezirke zu verwenden. Abs. 2. Ist die Zuwachssteuer vom Kreisausschusse veranlagt, so hat die Kreiskommunalkasse den nach Abs. 1 sich ergebenden Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Ist sie von dem Gemeindevorstande veranlagt, so hat die Gemeindekasse den auf den Kreis entfallenden Anteil an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

§ 5. Für die Zeit bis zum 1. April 1915 unterliegt die Anwendung der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gemäß § 60 des Reichsgesetzes folgenden Maßgaben: 1) Wenn in der Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, aber nicht in dem Kreise, zu dem sie gehört, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so wird die Zuwachssteuer in allen Fällen des § 1 durch den Gemeindevorstand veranlagt und an die Gemeindekasse

gezahlt, die ihrerseits die dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile gemäß § 3 dieses Gesetzes abführt. Ergibt sich nach Ablauf des Rechnungsjahrs, daß der auf die Gemeinde entfallende Anteil an Zuwachssteuer den auf Grund der maßgebenden Steuerordnung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag übersteigt, so hat die Gemeinde, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, ein Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, ein Viertel des Ueberschusses an den Kreis abzuführen. 2) Wenn in dem Kreise, aber nicht in der kreisgehörigen Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so wird die Zuwachssteuer in allen Fällen des § 1 durch den Kreisausschuß veranlagt und an die Kreiskommunalkasse gezahlt, die ihrerseits die dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile gemäß § 3 dieses Gesetzes abführt. Ergibt sich nach Ablauf des Rechnungsjahrs, daß der dem Kreise verbliebene Anteil an Zuwachssteuer den auf Grund der maßgebenden Steuerordnung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag übersteigt, so hat der Kreis, wenn die beteiligte Gemeinde nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, drei Viertel des Ueberschusses an die Gemeinde — bei mehreren Gemeinden dieser Art nach dem Verhältnis ihres Steueraufkommens — zu überweisen. Ist in dem Rechnungsjahre jedoch Zuwachssteuer auch aus Gutsbezirken oder aus unter Ziffer 3 fallenden Gemeinden aufgekommen, so ermäßigt sich die obige Ueberweisungssumme derartig, daß sie zu zwei Dritteln (drei Vierteln) des gesamten Ueberschusses in gleichem Verhältnis steht wie das Steueraufkommen der für die Verteilung in Betracht kommenden Gemeinden zu dem aus allen Gutsbezirken und Gemeinden im Kreise stammenden Gesamtsteueraufkommen. 3) Wenn in der Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet, und auch in dem Kreise, zu dem sie gehört, eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, so bestimmt sich die Veranlagungsbehörde nach § 1, die Steuerempfangsstelle nach § 3 dieses Gesetzes. Ist jedoch die Veranlagung auf Grund der maßgebenden Steuerordnungen von der Gemeinde oder von dem Kreise einheitlich für beide vorgenommen worden, so wird die Zuwachssteuer von der bisher zuständigen Behörde veranlagt und an deren Kasse gezahlt. Der Anteil an dem Ertrage des einzelnen Steuerfalls, der nach Abführung der dem Reiche und dem Staate gebührenden Anteile verbleibt, ist zwischen Gemeinde und Kreis nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an dem Ertrage der Zuwachssteuer oder, wenn ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis nicht festgesetzt war, nach dem Verhältnisse der auf Grund der maßgebenden Steuerordnungen erzielten jährlichen Durchschnittserträge zu verteilen. 4) Wenn einer Gemeinde oder einem Kreise gemäß § 60 Abs. 2 des Reichsgesetzes die bisherige Steuerordnung mit der a. a. O. bezeichneten Maßgabe belassen wird, so findet eine Verteilung des Steuerertrags zwischen Gemeinde und Kreis nur insoweit statt, als sie in der Steuerordnung etwa vorgesehen ist.

§ 6. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 7. Für die Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes ist maßgebend das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Vom 30. November 1910. S. 21.

Gesetz, betreffend Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859. Vom 17. März 1911. S. 25.

Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen. Vom 10. Juli 1911. S. 99.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886. Vom 6. Oktober 1911. S. 209.

Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte. Vom 2. April 1911. S. 61.

Gesetz, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts. Vom 28. Juni 1911. S. 81.

Zweckverbandsgesetz. Vom 19. Juli 1911. S. 115.

§ 1. Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Aemter und Landkreise können behufs Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art zu Zweckverbänden im Sinne dieses Gesetzes verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Ueber die Bildung des Zweckverbandes beschließt der Kreisausschuß, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksausschuß.

§ 2. Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so ist die Bildung eines Zweckverbandes nur zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann zulässig, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist. Abs. 2. Der Oberpräsident kann, wenn er diese Voraussetzungen für vorliegend erachtet, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beteiligten oder auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, daß zunächst der Kreisausschuß (Bezirksausschuß) über die Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beschluß faßt. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Abs. 3. Gegen den auf Beschwerde von dem Bezirksausschuß oder von dem Provinzialrate gefaßten Beschluß steht den Beteiligten binnen 4 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Zweckverband gebildet werden soll, den Beteiligten nicht gesetzlich obliege. Abs. 4. Nach Ergänzung des mangelnden Einverständnisses der Beteiligten beschließt der Oberpräsident über die Bildung des Zweckverbandes. Abs. 5. Die Bildung eines Zweckverbandes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, sofern und solange ein Beteiligter bereit und imstande ist, die gemeinsame Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß er den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen angemessene Entschädigung einräumt. Darüber, ob die vorangegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, sowie über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Kreis-(Bezirks-) Ausschuß, dem auch die Entscheidung über sonstige aus diesem Verhältnis entstehende Streitigkeiten zusteht. Abs. 6. Auf die selbständigen Glieder des Zweckverbandes Groß-Berlin finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Gemeinden können nach Maßgabe des § 1 mit Gutsbezirken auch zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen verbunden werden.

§ 4. Im Falle der Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinschaftlichen Festsetzung und Durchführung von Straßen- und Baufluchtlinienplänen gehen die den Gemeinden in den §§ 11 bis 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 zugewiesenen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband über; Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. Für das Einspruchs- und Klageverfahren finden §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einspruch der Verbandsvorsteher zuständig ist.

§ 5. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auf die Fälle einer Veränderung in der Zusammensetzung sowie einer Auflösung des Zweckverbandes sinngemäße Anwendung.

§ 6. Bei der Bildung des Zweckverbandes ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Bürgermeistereien, Aemter, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände usw.) tunlichst Rücksicht zu nehmen. Abs. 2. Der Zweckverband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, sofern sämtlichen Verbandsgliedern für sich diese Rechte uneingeschränkt zustehen. Abs. 3. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so können dem Zweckverband auf dessen Antrag die Rechte einer öffentlichen Körperschaft mit Königlicher Genehmigung beigelegt werden.

§ 7. Ueber die infolge einer solchen Verbindung oder infolge einer Aenderung der Zusammensetzung oder Auflösung des Zweckverbandes notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschließt der Kreis-(Bezirks-)

Ausschuß, vorbehaltlich der ihnen gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die bei der gleichen Behörde binnen 4 Wochen anzubringen ist. Abs. 2. Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Zweckverbandsglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringen Vorteil von der Verbindung haben. Abs. 3. Eine dem Zwecke des Verbandes dienende Einrichtung, welche einem Beteiligten gehört, verbleibt dem bisherigen Eigentümer; dieser kann indessen verlangen, daß das Eigentum an der Einrichtung gegen Entschädigung auf den Verband übergeht.

§ 8. Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 gebildeten Zweckverbände gelten in den Fällen, in denen sie die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege oder die Erfüllung der Wegebaulast übernehmen, als Gesamtarmenverbände bzw. Wegeverbände im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 bzw. der einzelnen Wegeordnungen. Abs. 2. Auf die nach den bisherigen Gesetzen gebildeten Zweckverbände findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß deren Satzungen in Geltung bleiben, bis sie vorschriftsmäßig geändert sind. Abs. 3. Hinsichtlich der Gesamtschulverbände verbleibt es bei §§ 1 ff. des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906.

§ 9. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die von den Beteiligten im Wege der Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses unterliegt. Soweit eine Uebereinstimmung der Beteiligten nicht erzielt ist, erfolgt die Feststellung der Satzung durch Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 119 Abs. 1 u. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), und zwar bei freiwilliger Verbandsbildung auf Antrag aller Beteiligten, bei Verbandsbildung nach § 2 ohne Antrag. Abs. 2. In der Satzung kann vorgesehen werden, daß die Verbandsverwaltung durch Beschluß des Verbandsausschusses einem Verbandsglied übertragen wird. Abs. 3. In Zweckverbänden, die aus Gemeinden (selbständigen Gütern) einer Bürgermeisterei oder eines Amtsverbandes zusammengesetzt sind, können die Beteiligten durch die Satzung die Verbandsverwaltung der Bürgermeisterei (dem Amtsverbande), gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, § 5 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, übertragen.

§ 10. Die Satzung muß enthalten: 1) die Bezeichnung der Verbandsglieder; 2) die Bezeichnung der von dem Zweckverband zu erfüllenden kommunalen Aufgaben; 3) die Benennung des Zweckverbandes und die Angabe des Ortes, an dem die Verwaltung geführt wird; als solcher kann der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers bezeichnet werden; 4) Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und der anderen Beschlußorgane, sowie über die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner (§§ 11, 12, 13); 5) Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses und über das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen (§§ 14 und 16); 6) Bestimmungen über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie über die Vertretung des Zweckverbandes nach außen; 7) Bestimmungen über die Umlegung der zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Abgaben auf die Verbandsglieder (§ 17). Abs. 2. Ferner können Bestimmungen über Aenderung der Satzung sowie darüber aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung des Zweckverbandes oder das Ausscheiden einzelner Verbandsglieder zulässig sein soll und wie in solchen Fällen die Verhältnisse zwischen den Beteiligten zu regeln sind (§ 7). Abs. 3. Die Satzung ist durch die Regierungsamtsblätter und durch die für Bekanntmachungen der beteiligten Kommunalverbände bestimmten Veröffentlichungsorgane, sowie gegebenenfalls durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 11. Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß; die Satzung kann daneben noch andere Beschlußorgane vorsehen. Aus-

führende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 12. Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder. Jedes Verbandsglied hat mindestens einen Abgeordneten zu stellen. Im übrigen werden die Abgeordneten auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl oder nach dem Maßstab entweder ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbande zu erfüllenden Aufgaben oder ihres der Kreisbesteuerung, bei Stadt- oder Landkreisen der Provinzialbesteuerung zugrunde zu legenden Solls der Staats- und staatlich veranlagten Steuern oder eines anders berechneten Steuersolls oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstab verteilt. Indessen soll in Zweckverbänden mit mehr als drei Verbandsgliedern die Abgeordnetenzahl eines Verbandsglieds der Regel nach hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben. Abs. 2. Die Verteilung der Abgeordneten kann mit Rücksicht auf eingetretene Veränderungen von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

§ 13. Dem Verbandsausschusse gehört ohne Wahl als Abgeordneter einer Gemeinde der Bürgermeister (Gemeindevorsteher, auch in der Rheinprovinz und Westfalen) oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung, als Abgeordneter einer Bürgermeisterei, eines Amtes, eines Landkreises der Bürgermeister, der Amtmann, der Vorsitzende des Kreisausschusses an. In der Rheinprovinz und Westfalen kann als Abgeordneter der Gemeinde an Stelle des Gemeindevorstehers durch den Kreisausschuß der Bürgermeister (Amtmann) zum Mitgliede des Verbandsausschusses bestellt werden. Die Vertretung in Behinderungsfällen erfolgt nach der Bestimmung dieser Mitglieder. Abs. 2. Im übrigen werden die Abgeordneten der Beteiligten durch ihre Vertretungskörperschaften, in Städten unter Zutritt des Magistrats, auf eine zu bestimmende Zeit gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können. Abs. 3. In Gutsbezirken hat der Gutsbesitzer über die Vertretung des Gutsbezirks zu befinden. Wo nach den Gesetzen ein Stellvertreter bestellt werden muß, hat, abgesehen von den Fällen, in denen die Stellvertretung wegen auswärtigen Aufenthalts des Gutsbesitzers erforderlich geworden ist, der Stellvertreter über die Vertretung des Gutsbezirks zu befinden. Der Vertreter muß zur Uebernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigt sein. Er hat, wenn auf den Gutsbezirk mehrere Stimmen entfallen, diese Stimmen allein zu führen.

§ 14. Der Verbandsausschuß ist, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt, bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen. Abs. 2. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Jedoch kann die Satzung für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Zweckverbandes eine größere Mehrheit der Stimmen vorsehen.

§ 15. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden, sofern die Satzung nicht eine andere Art der Bestellung vorschreibt, vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf eine zu bestimmende Amtszeit gewählt. Abs. 2. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht schon anderweitig als Bürgermeister, Amtmann, Gemeinde-, Guts-, Amtsvorsteher oder Stellvertreter eines dieser Beamten, als Mitglied eines Gemeindevorstandes, als Landrat, Kreisdeputierter oder Mitglied einer Kreisverwaltungsbehörde bestätigt oder ernannt ist und sein Amt noch bekleidet, der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für die Bestätigung von Gemeindebeamten mit der Maßgabe des § 22 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften. Abs. 3. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Verbandsausschuß. Gegen den Beschluß findet die Klage bei dem Kreis- (Bezirks-)Ausschusse statt.

§ 16. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und

gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 17. Der Zweckverband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Gebühren und Beiträge zu erheben. Abs. 2. Soweit die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes, die Gebühren und die Beiträge zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsglieder nach dem Maßstab entweder ihrer Beteiligung an den von dem Zweckverbande zu erfüllenden Aufgaben oder ihres der Kreisbesteuerung, bei Stadt- oder Landkreisen der Provinzialbesteuerung zugrunde zu legenden Solls der Staats- und staatlich veranlagten Steuern oder eines anders berechneten Steuersolls oder nach einem anderen in der Satzung zu bestimmenden Maßstab umgelegt.

§ 18. Den Verbandsgliedern bleibt die Aufbringung der Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten. Abs. 2. Steht ein Gutsbezirk, der zu den Verbandsgliedern gehört, nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu, so kann auf Antrag des Gutsbesitzers ein Statut erlassen werden, welches die Unterverteilung der Verbandslasten regelt und hierbei den mit heranzuziehenden Grundbesitzern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Einwohnern des Gutsbezirks eine entsprechende Mitwirkung einräumt. Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschusse festgestellt. Dabei muß die Regelung der Beitragspflicht nach dem Interesse der Beteiligten an den Aufgaben des Zweckverbandes erfolgen. Das Statut unterliegt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß. Die Bestätigung ist insbesondere auch dann zu versagen, wenn die Vorteile der Beteiligten an dem Zweckverband nicht in richtigem Verhältnisse zu den von ihnen zu übernehmenden Lasten stehen. Einwohner des Gutsbezirks, die in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen, scheiden bei der Unterverteilung der Verbandslasten aus.

§ 19. Die auf Beschluß des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsteher anzustellenden Beamten des Zweckverbandes gelten als Beamte von Landgemeinden, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen als solche von Städten. Abs. 2. Wenn der Zweckverband eine bis dahin von einem Verbandsgliede geführte Verwaltung übernimmt, so ist er verpflichtet, die bisher von diesem hierfür angestellten Beamten mit ihren Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen auf Verlangen des Verbandsgliedes in seinen Dienst zu übernehmen. Die Beamten treten in diesem Falle in den Dienst des Zweckverbandes über.

§ 20. Die Angehörigen der Verbandsglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen berechtigt. Abs. 2. Soweit Gutsbezirke zu den Verbandsgliedern gehören und eine Unterverteilung der Verbandslasten gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt, haben die zu den Verbandslasten mit herangezogenen Grundbesitzer, Erbbauberechtigten und Einwohner die gleichen Rechte wie Gemeindeangehörige.

§ 21. Auf Beschwerden und Einsprüche, welche betreffen 1) das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen des Zweckverbandes, 2) die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen für Verbandszwecke, beschließt der Verbandsvorsteher. Abs. 2. Einsprüche in den Fällen zu 2 sind binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen. Abs. 3. Gegen die auf Beschwerden und Einsprüche ergangenen Beschlüsse findet binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreis-(Bezirks-)Ausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen zu 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Abs. 4. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beträge nicht aufgehoben.

§ 22. Hinsichtlich der staatlichen Zuständigkeiten wird der Zweckverband einer Landgemeinde, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen, einer Stadt gleich geachtet. Auf die Dienstvergehen des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters finden nach der gleichen Unterscheidung die die ländlichen oder städtischen Gemeindevorstände betreffenden Bestimmungen Anwendung. Abs. 2. Die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können

nach § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§ 23. Der Verbandsausschuß beschließt über die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen.

§ 24. Beschlüsse des Verbandsausschusses, welche betreffen 1) Anleihen, durch die der Zweckverband mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Zweckverband, 2) Belastung der Verbandsglieder durch Umlagen über 25 Proz. des Gesamtaufkommens der der Kreis-(Provinzial-)Besteuerung zugrunde liegenden Staats- und staatlich veranlagten Steuern, bedürfen der Bestätigung durch den Kreis- bzw. Bezirksausschuß.

§ 25. Der vierte Teil der Landgemeindeordnungen, a) für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, b) für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892, c) für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, sowie § 18 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, insoweit sich die letztere Bestimmung auf Zweckverbände bezieht, werden aufgehoben. Abs. 2. Soweit die Gesetze auf die in vorstehendem Absatz aufgehobenen Bestimmungen verweisen, tritt an deren Stelle das vorliegende Gesetz. Abs. 3. Die besonderen Bestimmungen über Feuerspritzen- und Bullenhaltungsverbände bleiben unberührt.

Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin. Vom 19. Juli 1911. S. 123.

Gesetz über die Polizeiverwaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster. Vom 19. Juli 1911. S. 147.

Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 7. August 1911. S. 168.

Gesetz, betreffend die Feuerbestattung. Vom 14. September 1911. S. 193.

Verordnung, betreffend Abänderung des Artikels 6 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899. Vom 29. November 1911. S. 217.

Miszellen.

IX.

Das „Underwriting" bei englischen Gründungen.

Von Dr. Otto Heymann.

Im Gegensatz zu Deutschland ist in England nicht die Simultan-, sondern die Sukzessivgründung das übliche, ein Unterschied, der nicht nur auf die größere Wirtschafts- und Rechtsfreiheit, sondern vor allem auch auf die andersartige Bankenorganisation in England zurückzuführen ist. Das Gründungswesen, das in Deutschland in das Tätigkeitsgebiet der Banken fällt, liegt in England ganz außerhalb ihres Geschäftskreises und dadurch in den Händen von Instituten und Personen, denen die Organisation einer deutschen Bank vollkommen fehlt. Dieser stehen bei ihrer Gründungstätigkeit zunächst einmal ihre eigenen sowie die beträchtlichen aus dem laufenden Bank- und Depositengeschäft herrührenden Kapitalien zur Verfügung, die sie in die Lage setzen, vorübergehend oder für längere Zeit die von ihr neu geschaffenen Effekten selbst zu übernehmen. Diese Beteiligung an Neugründungen mit eigenem Kapital ist nicht nur oft nötig, sondern vielmehr abgesehen von anderen Gründen deshalb in den meisten Fällen beabsichtigt, weil die Banken bei der Gründung ihren Gewinn darin finden, daß sie die zu pari übernommenen Aktien mit Agio weiterverkaufen. Das Publikum ist aber häufig dann erst bereit, dieses Agio zu bewilligen, wenn es nach einer kürzeren oder längeren Frist durch die günstige Entwicklung des Unternehmens gerechtfertigt erscheint. Hinter der deutschen Bank steht ferner ein dauernder Kundenkreis, an den in gewissem Umfange stets eine Plazierung der Aktien ohne direkte Emission an das breite Publikum möglich ist. Im Falle das Risiko einer Gründung die durch Kapitalmacht und Kundschaft gegebenen Grenzen einer Bank übersteigt, vermindert sie es dadurch auf das ihren Mitteln entsprechende Maß, daß sie die Gründung an ein mit anderen Banken zusammen gebildetes Syndikat überträgt, an dem sie selbst nur mit einem Anteil beteiligt bleibt.

Den englischen Gründern fehlt sowohl das Kapital wie die eigene Effektenkundschaft. Der Mangel des ersteren macht es dem Gründer unmöglich, das zu gründende Unternehmen, selbst nur vorübergehend, mit eigenen Mitteln zu finanzieren; damit entfällt die Möglichkeit einer

Simultangründung, wenn sie als Ausnahme auch hie und da erfolgt. Es bleibt also nur die Sukzessivgründung und diese kann infolge des Fehlens eines eigenen Kundenkreises nur durch Angebot der Aktien an das breite Publikum, d. h. durch öffentliche Subskription, durchgeführt werden. Während die deutsche Aktiengesellschaft durch die sofortige Einzahlung des Aktienkapitals seitens der Gründer ihr festes Fundament erhält, für das auch der Erfolg oder Mißerfolg einer früher oder später stattfindenden Emission der Aktien ohne jeden Einfluß ist, hängt in England die Existenz der in Gründung befindlichen Aktiengesellschaft ganz von dem Erfolge dieser Emission ab. Wird das nötige Kapital durch sie nicht aufgebracht, so kann die Gesellschaft nicht nur nicht ihre Tätigkeit beginnen, sondern auch alle Gründungskosten, von denen ein großer Teil gerade durch die Emission selbst entsteht, sind uneinbringlich verloren. Neben der Aktiengesellschaft sind vor allem also ihre Gründer persönlich für die Rückerstattung ihrer Gründerauslagen wie die Zahlung ihres Gründergewinnes auf die erfolgreiche Durchführung der Emission angewiesen. Das erste Erfordernis für die Gründer ist daher, das Risiko eines Mißerfolges der Aktienemission zu beseitigen.

Während in Deutschland der Gründer, sei es die Bank oder das Bankensyndikat, die Gründung und Emission technisch durchführt und zugleich das ganze Risiko ihres Mißlingens trägt, hat sich in England eine Arbeitsteilung entwickelt, indem das Risiko von der Gründung bzw. Emission losgelöst und als besonderer Geschäftszweig entwickelt wurde. Für den englischen Gründer bietet sich hierdurch ein Weg, den Erfolg einer Emission, d. h. die Uebernahme der Aktien sicherzustellen, indem er eine dritte Partei zur Tragung des Risikos verpflichtet. Dieses geschieht durch den Underwriting-Vertrag, der den Underwriter verpflichtet, die bei der Emission vom Publikum nicht gezeichneten Aktien, oder einen Teil hiervon, zu übernehmen. Das engliche Underwriting deckt sich also keineswegs mit dem Begriff „Zeichnung“ oder „souscription“ (englisch „application“) und könnte höchstens als bedingte Zeichnung bezeichnet werden. Es entspricht seinem Wesen nach aber vielmehr einem Versicherungsgeschäft, und hieraus dürfte sich auch die für die Versicherungstätigkeit der Lloyds wie die bei Emissionsgarantien analog gebräuchliche Bezeichnung „Underwriting“, „Underwriter“, erklären. In unserem Falle ist der Gründer bzw. Emittent Versicherungsnehmer, der Underwriter Versicherer. Das Versicherungsobjekt ist die Emission und das zu versichernde Risiko ein Miß- oder nur teilweises Gelingen derselben, wobei das Risiko auf den Nominalbetrag der zu emittierenden Effekten oder Teile hiervon beschränkt wird. Schadenersatz ist zu leisten, wenn das Publikum die ihm angebotenen Effekten nicht oder nur teilweise zeichnet, und zwar in der Form, daß der Underwriter die nicht gezeichneten Effekten selbst zu übernehmen hat. Auf seiten des Underwriters wie Gründers ist tatsächlich der Underwriting-Vertrag als Versicherungsgeschäft nicht als Effektenübernahme beabsichtigt. Der Gründer erwartet die Finanzierung seines Unternehmens letzten Endes vom Publikum und den Underwriter

veranlaßt die Versicherungsprämie, die für seine Garantie gewährte Underwriting-Commission, zum Abschluß des Vertrages. Die Absicht der Beteiligung mit eigenem Kapital liegt auf seiner Seite so wenig vor, daß die eintretende Notwendigkeit hierzu das Underwriting-Geschäft für ihn zu einem fehlgeschlagenen macht, aus dem er sich durch Weiterverkauf der übernommenen Aktien so rasch als möglich zurückzuziehen sucht. Der Underwriter prüft also beim Abschluß des Vertrages in erster Reihe die Aussichten für eine erfolgreiche Durchführung der Emission, d. h. die Lage des Effekten- und Kapitalmarktes. In Zeiten erhöhter Aktienspekulation z. B. kann das Risiko für die Garantie einer Aktienemission ein viel kleineres sein als für die gleichzeitige Emission einer Staatsanleihe. Für die Höhe der Commission ist aber vor allem maßgebend die Höhe des Risikos, daß die Effekten, welche aus der Underwriting-Verpflichtung zu übernehmen sind, seitens des Underwriters nur mit größerem oder kleinerem Verlust weiterzuverkaufen sind. Je spekulativer das Unternehmen ist, umso größer sind die Schwankungen seiner Aktienkurse, um so größer die Gefahr eines Kursverlustes und um so höher die Underwriting-Commission, die durchschnittlich für Aktienemissionen 5—10 Proz. beträgt.

Bis zum Companies Act 1900 war es sehr zweifelhaft, ob die Zahlung einer Underwriting-Commission rechtsgültig sei. Das englische Recht verbietet wie das deutsche die Emission von Aktien unter dem Nennwerte und die Gerichte hatten in einzelnen Fällen entschieden, daß die Zahlung einer Unterwriting-Commission aus dem Kapital der Gesellschaft tatsächlich einer Unterpari-Emission geichkomme. In anderen Fällen war die Zahlung einer angemessenen Commission für zulässig erklärt worden, so daß die Rechtslage so unklar war, daß die Gründer es häufig vorzogen, die Zahlung einer baren Commission zu vermeiden und statt ihrer Vorzugsrechte in irgendeiner anderen Form, Option auf Aktien oder Founders Shares zu gewähren. Sektion 8 des Companies Act 1900 brachte endlich Klarheit in diese Verhältnisse, indem die Zahlung einer Kommission als zulässig erklärt wurde, jedoch nur in dem Falle, daß eine öffentliche Subskription der Aktien stattfindet. Zum Schutz des Publikums wurde die Zahlung aber der Bedingung unterworfen, daß sie im Gesellschaftsstatut genehmigt und ihre Maximalhöhe im Prospekt veröffentlicht werden mußte. Der nunmehr in Geltung befindliche Companies Act 1908 bestätigt diesen Rechtszustand in Sektion 89, jedoch mit der Erweiterung, daß eine Commission in jedem Falle, auch wenn keine öffentliche Subskription stattfindet, zahlbar sein solle. An Stelle der Veröffentlichung im Prospekt tritt alsdann die Angabe der zu zahlenden Commission in der beim Registergericht zu hinterlegenden Erklärung (statement in lieu of prospectus). Da diese Bestimmungen leicht zu umgehen wären, indem an Stelle der Aktiengesellschaft ein Dritter gegen eine Gegenleistung jener in anderer Form eine Underwriting-Commission zahlt, schreibt das Gesetz vor, daß die Genehmigung im Statut und Veröffentlichung im Prospekt auch in diesem Falle stattfinden muß.

Als Regel wird das Underwriting für eine Emission an einen einzigen Underwriter vergeben, dem es überlassen bleibt, durch Abschluß von Subunderwritingverträgen zu Original- oder geänderten Bedingungen sein Risiko zu vermindern. Da auch jeder Subunderwriter seinen Anteil in weitere Unterbeteiligungen zerlegen kann, werden an jeder Emission durch das Underwriting eine große Zahl von Finanzinstituten und Finanziers interessiert, also eine den kontinentalen Syndikaten ähnliche Organisation geschaffen, der indessen im Gegensatz zu jenen jede einheitliche Leitung fehlt. Der deutsche Gründer behält auch nach Durchführung der Emission als Leiter des Syndikats die Regelung des Marktes in Händen, während in England für ihn die Emission mit der Uebernahme der Effekten, sei es vom Publikum oder den Underwriters, erledigt ist. Von diesen ist jeder auf sich selbst angewiesen und sucht seinen Aktienanteil so rasch als möglich im Publikum unterzubringen, einer auf Kosten des anderen. Am Underwriting können — und sollten auf alle Fälle — sich nur solche Kreise beteiligen, denen die Kapitalien zur Verfügung stehen, um, wenn nötig, die ihnen zufallenden Effekten selbst auch für längere Zeit zu halten. Es war früher hauptsächlich eine Tätigkeit privater Finanziers, die es als eine Art Effektenspekulation betrieben, ist aber mehr und mehr von den zahlreichen Finanzgesellschaften der verschiedensten Struktur übernommen worden. Dabei hat das Underwriting in vielen Fällen seinen ursprünglichen Charakter als Versicherungsgeschäft verloren. Die dauernde Kapitalanlage, die sich als ungewollte Notwendigkeit ergeben kann, steht bei den Trusts vielfach im Vordergrund und wird Zweck des Underwriting selbst. Die Form des Underwriting wird nur gewählt, um auf diese Weise, durch die Underwriting-Commission, eine Ermäßigung des Kaufpreises zu erzielen. Der Zweck wird praktisch so erreicht, daß auf den garantierten Betrag zugleich eine feste Zeichnung abgegeben wird, und auf Grund dieser Zeichnung findet in jedem Falle eine Zuteilung von Effekten statt. Falls nun der übrige Teil der Emission nicht voll gezeichnet und die Underwriters zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufgerufen werden, gilt die Underwritingverpflichtung bereits durch die aus der Zeichnung zugeteilten Beträge, soweit sie hinter jener nicht zurückbleiben, als erfüllt. Von einem Garantiegeschäft kann selbstverständlich hier keine Rede mehr sein, es handelt sich hier nur noch um ein Scheinunderwriting, das aber für den Gründer den Vorteil hat, daß diese von einem Trust garantierten und gezeichneten Aktien nicht wie die von den anderen Underwriters übernommenen Beträge sofort an die Börse gebracht werden, und neben den zahllosen Finanzgesellschaften, die erst in den letzten Jahrzehnten gegründet wurden, dürfte wohl hierin der Grund liegen, warum das Underwriting aus den Händen von Privatfinanziers immer mehr in die jener übergeht. Die Praxis aber, daß der Zeichner von Aktien zugleich für den nämlichen Betrag eine Underwritingverpflichtung gegen Commission übernimmt, kommt einer Emission von Aktien unter pari gleich, der ohnedies durch die biegsame Fassung des Acts von 1908 („subscribing or agreeing to subscribe, whether absolutely [!] or conditionally") Tür und

Tor geöffnet sind. Der kritischen Betrachtung wert scheint auch der folgende Fall, der besonders für Gründungen spekulativer Art immer häufiger Anwendung findet. Der Gründer, der in den meisten Fällen der Aktiengesellschaft gegenüber als Verkäufer der von ihr zu betreibenden Unternehmung auftritt, übernimmt zugleich auch die Garantie der Aktienemission gegen Zahlung der Underwriting-Commission. Der Fall stellt sich unverhüllt also so dar, daß die Gründer dem Publikum durch das Mittel der Aktien ein Unternehmen zum Kauf anbieten, sich gleichzeitig aber bereit erklären, die Aktien, d. h. das Unternehmen, selbst zu behalten, wenn das Publikum auf das Angebot verzichtet. Für diesen Dienst, d. h. die Bereitwilligkeit, wenn die Gründung nicht zustande kommt, das Unternehmen selbst zu behalten — eine nicht zu umgehende Notwendigkeit — muß die Aktiengesellschaft also außer dem Gründergewinn eine besondere Underwriting-Commission zahlen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnützung des Underwriting im Interesse der Gründer, wie es sich auch in anderer Form noch findet. Wir erwähnten eingangs, daß die vor dem Companies Act 1900 bestehende Rechtsunsicherheit betreffend die Zulässigkeit einer baren Underwriting-Commission dazu führte, daß man zur Gewährung von besonders wertvollen Aktienbezugsrechten seine Zuflucht nahm. Diese beziehen sich entweder auf gewöhnliche oder ad hoc geschaffene Aktien, Gründeraktien. Im ersten Falle wird das Recht gewährt, innerhalb einer ziemlich langen Frist von zwei, fünf und mehr Jahren Aktien der Gesellschaft, bei Neugründungen regelmäßig zum Nennwerte, zu beziehen. Der Gewinn liegt darin, daß während einer so langen Periode die Aussichten einer Steigerung des Börsenkurses, wenn auch einer nur vorübergehenden, sehr große sind, und daß in diesem Falle die Berechtigten von der Gesellschaft die Lieferung der Aktien zu pari oder zum sonstigen Optionspreis verlangen und sie zugleich zu dem höheren Börsenkurs verkaufen. Der Gewinn wird also in einer völlig risikolosen Weise erzielt, für die Aktiengesellschaften selbst aber bedeuten diese von ihrem eigenen Willen unabhängigen, ihnen von Außenstehenden aufgezwungenen Kapitalserhöhungen eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Das Institut dieser Optionen, auch für andere als Underwritingzwecke, wurde besonders in den letzten Jahren durch Schaffung spezieller Urkunden hierfür, auf den Inhaber lautenden Optionszertifikaten, weiter ausgebildet, die eine leichte Uebertragbarkeit und damit einen ebenso leichten Handel in den Optionszertifikaten, wie in den Aktien, zu deren Bezug sie berechtigen, ermöglichen. Ein Vergleich von Options- und Börsenkursen für einzelne solcher Emissionen zeigt, daß auf diese Weise Gewinne ermöglicht werden, die in ihrer Höhe dem ganzen Betrag der ursprünglichen Emission selbst gleichkommen, also einer Underwriting-Commission von 100 Proz. entsprechen.

Die gleichen Gewinne ermöglichen auch die Rechte zum Bezug von Founders Shares, die in der Gründungsperiode der 80er und 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ihre Hauptrolle spielten, seitdem allerdings, nachdem man endlich die Mißbräuche erkannt hatte, in der Gründungs-

praxis mehr und mehr unmöglich geworden sind, wenigstens unter der Bezeichnung Founders Shares. Als Deferred Shares aber lebt das System auch heute noch weiter, und beide unterscheiden sich nur äußerlich dadurch, daß die Founders Shares regelmäßig in kleiner Zahl und mit dem üblichen Nennwert von 10 £ oder 1 £ ausgegeben wurden, während die Deferred Shares in großer Zahl und mit einem Nennwert von regelmäßig nur 1/— geschaffen werden. Das System bei beiden aber ist das gleiche und besteht darin, daß für eine Kapitalseinzahlung von einigen hundert Pfund, die nur als nominell angesehen werden kann, Gewinnanteile gewährt werden, die außer jedem Verhältnis dazu stehen und oft denjenigen der übrigen Aktien, die in Wirklichkeit das Kapital aufgebracht haben, gleichkommen. Das Wesen dieser Founders Shares ist auch aus der deutschen Literatur[1]) einigermaßen bekannt, so daß ein näheres Eingehen hier nicht nötig erscheint. Sie haben sich regelmäßig als großer Nachteil für die Aktiengesellschaften und als Quelle unangenehmer Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Gründer- und gewöhnlichen Aktien erwiesen. Sie sind stets als Mittel zur Gewährung besonderer Vorteile und Gewinne geschaffen, und ihre Ausgabe läßt sich vielleicht bei der Gewährung an Gründer für besondere Dienste in einzelnen Fällen rechtfertigen. Die Underwriters haben aber weder das Interesse eines Gründers an dem neugeschaffenen Unternehmen, noch haben sie an seinem Zustandekommen irgendein Verdienst, so daß sich weder von ihrem Standpunkt der Zweck zur Gewährung so außergewöhnlicher Rechte erkennen noch einsehen läßt, weshalb die Aktiengesellschaft einen Dienst bei der Gründung, der in der Regel mit 5 und 10 Proz. als gut bezahlt gilt, in einer Weise entlohnen soll, die ihren Gewinn zum Nachteil der Aktionäre für die ganze Dauer ihres Bestehens höchst nachteilig beeinträchtigt.

Wenn man sieht, daß auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1900 bzw. 1908, das die Barzahlung einer Commission gestattet, Optionen auf Aktien und Founders Shares für Underwriting gewährt werden, so scheint es fraglich, ob die vor 1900 bestehende Rechtsunsicherheit wirklich die Ursache zu ihrer Anwendung war, und ob sie nicht auch ohnedies von den Gründern als ein zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen höchst geeignetes Mittel angewandt worden wären. Doch das sind selbstverständlich nur Auswüchse im Gründungswesen, die sich im übrigen auf Gründungen höchst spekulativer Natur im wesentlichen beschränken und nur dem Teil des Publikums zum Schaden gereichen, der trotz aller Warnungen immer wieder wahllos sein Geld auch für die ungesundeste Gründung zur Verfügung stellt. Gegen den Wert des Underwriting an sich können solche Ausschreitungen nicht geltend gemacht werden. Es ist bei der Organisation des Gründungswesens in England ein unentbehrliches Hilfsmittel, und der Underwriter, der mit seinem Kapital Emissionen und Gründungen temporär finanziert, wenn das Publikum im Augenblick dazu nicht in

1) Vgl. u. a. Max Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften, 1902, und Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902.

der Lage oder nicht gewillt ist, leistet zweifellos einen volkswirtschaftlich wertvollen Dienst. Das Underwriting von Aktien, besonders solchen von neugegründeten Unternehmungen, ist im Gegensatz zu dem von Staats- und Städteanleihen etc., an dem sich selbst die solidesten Versicherungsgesellschaften beteiligen, außerordentlich spekulativen Charakters. Die Geschichte der englischen Trusts ist ein lehrreiches Beispiel hierfür. Die großen Kursverluste, welche sie auf ihre Effektenportefeuilles in den 90er Jahren, und im letzten Jahre erst wieder die 1909 und 1910 gegründeten Gummitrusts, erlitten, trafen in erster Reihe solche Werte, welche aus Underwritingverpflichtungen herrührten. Mit dem Prinzip der reinen Kapitalanlagegesellschaft, die auf stetiges Einkommen unter möglichster Beschränkung jeden Verlustes ausgeht, läßt sich das Underwriting von Aktienemissionen ebensowenig wie das Gründen von Aktiengesellschaften vereinigen. Beides muß zu den riskantesten Geschäftszweigen gezählt werden.

X.

Die Hauptergebnisse der letzten Volkszählung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Carl Berger, Liesing bei Wien.

Die dreizehnte Volkszählung der Vereinigten Staaten vom Jahre 1910, deren endgültige Resultate vor einiger Zeit vom „Bureau of the Census“ in Washington veröffentlicht wurden, hatte unter anderem auch das Ergebnis, daß, ganz im Gegensatze zu den Verhältnissen in den meisten nordeuropäischen Staaten, ein bedeutendes Ueberwiegen der männlichen Bevölkerungsziffer in den kontinentalen Staaten Amerikas ermittelt wurde.

Es befinden sich nämlich auf dem Kontinente der Vereinigten Staaten rund 47 332 000 männliche und 44 640 000 weibliche Personen, so daß auf je 100 weibliche 106 männliche Personen kommen. Dieses Ueberwiegen des männlichen Geschlechts erklärt sich dadurch, daß in der Auswanderung nach Amerika die Männer bedeutend stärkeren Anteil nehmen. Unter den ausländischen Weißen ist das Verhältnis der beiden Geschlechter 129,2 männliche auf 100 weibliche Personen. Der gleiche männliche Ueberschuß findet sich auch unter den eingeborenen Weißen von eingeborenen Eltern. Von den letzteren wurden 25 229 294 männliche und 24 259 147 weibliche Personen gezählt oder eine Proportion von 104 männlichen für jedes Hundert weiblicher Personen. Unter den eingeborenen Weißen von ausländischen Eltern sind die Geschlechter fast gleich vertreten, mit einem leichten Ueberschuß der weiblichen Personen. Unter den Negern kommen auf je 100 weibliche 98,9 männliche Personen. Außerdem rekrutieren sich die eingewanderten Asiaten fast nur aus männlichen Personen; bei den ermittelten Asiaten und Indianern ist das männliche Geschlecht nahezu doppelt so stark vertreten, wie das weibliche. Nur in sechs Staaten, einschließlich des Distrikts von Columbia, befindet sich das weibliche Geschlecht in der Majorität, und zwar wie folgt:

Staaten	Männer	Frauen
Massachusetts	1 655 226	1 711 190
Rhode Island	270 359	272 251
Maryland	644 225	651 121
District of Columbia	158 050	173 019
North Carolina	1 098 471	1 107 816
South Carolina	751 842	763 558
Zusammen	4 578 173	4 678 955

In diesen sechs Staaten ist also ein Ueberschuß von 100 782 weiblichen Personen, im ganzen Lande aber ein Nettoüberschuß von 2 691 978 männlichen Personen zu verzeichnen.

Aber auch sonst ergeben sich aus dem Census, dessen Stichtag der 15. April 1910 war, interessante Einzelheiten.

Die Zählung erstreckte sich auf die kontinentalen Staaten, auf Alaska und Hawaii sowie auf Porto Rico. Sie umfaßte natürlich auch die vom Kriegsdepartement beigestellten Ziffern über den Stand der auswärts stationierten Militärpersonen. Eine Gegenüberstellung der Zahlen mit denen der letzten Volkszählung vom Jahre 1900 ergibt folgendes Bild:

	Bevölkerungsziffer	
	1910	1900
Kontinentale Staaten	91 972 266	75 994 575
Alaska	64 356	63 592
Hawaii	191 909	154 001
Porto Rico	1 118 012	953 243[1])
Militärpersonen, auswärts stationiert	55 608	91 219
Zusammen	93 402 151	77 256 630

Die Bevölkerungszunahme seit 1900 kommt daher einem Prozentsatz von 21 für die kontinentalen Staaten und von 20,9 Proz. für alle Erhebungsgebiete gleich. Werden aber zu der obigen Bevölkerungszahl noch die 7 635 426 Bewohner der „Philippinen" (nach der Volkszählung von 1903) sowie der Inseln Guam und Samoa sowie der Kanalzone hinzugerechnet, so ergibt sich für die Vereinigten Staaten eine Gesamtzahl von 101 100 000 Seelen.

Eine Tabelle des Census Bureau veranschaulicht ferner das Wachstum der Bevölkerung nur in den kontinentalen Staaten für alle 13 Zählungen wie folgt:

Volkszählung	Gesamtbevölkerung	Bevölkerungszuwachs	
		Zahl	Proz.
1910	91 972 266	15 977 691	21,0
1900	75 994 575	13 046 861	20,7
1890	62 947 714	12 791 931	25,5
1880	50 155 783	11 597 412	30,1
1870	38 558 371	7 115 050	22,6
1860	31 443 321	8 251 445	35,6
1850	23 191 876	6 122 423	35,9
1840	17 069 453	4 203 433	32,7
1830	12 866 020	3 227 567	33,5
1820	9 638 453	2 398 572	33,1
1810	7 239 881	1 931 398	36,4
1800	5 308 483	1 379 269	35,1
1790	3 929 214	—	—

Aus einer anderen Uebersicht ist zu entnehmen, wie verschiedenartig die Besiedelung des Landes vor sich geht.

Es ergibt sich daraus, daß nur in einem Staate, nämlich Iowa, eine Abnahme der Bevölkerungszahl ermittelt wurde, und zwar betrug diese 7082 oder 0,3 Proz. Die Bevölkerungszunahme jedoch schwankt in den

1) Nach der im Jahre 1899 vom Kriegsdepartement vorgenommenen Zählung.

einzelnen Staaten von 3,6 Proz. im Staate Vermont als geringste, bis zu 120,4 Proz. als höchste im Staate Washington; der Staat Oklahoma, dem das Indianerterritorium mit 392 060 Seelen (Volkszählung 1900) zugezählt ist, hatte gleichfalls ein Wachstum um 109,7 Proz., Idaho ein solches um 101,3 Proz. zu verzeichnen, während alle anderen Staaten weit unter 100 Proz. Bevölkerungszunahme verblieben. Die ziffernmäßige Zunahme der Bevölkerung war jedoch am höchsten in den Staaten New York und Pennsylvania mit 1 844 720, bzw. 1 362 996 Personen, die kleinste ziffernmäßige Zunahme hatte ebenfalls Vermont mit 12 315 Seelen.

Ueber die Besiedelungsdichtigkeit aller Staaten und Territorien ist zu bemerken, daß, abgesehen von Columbia, das eine Besiedelung von 5517,8 pro Quadratmeile des Landes aufweist, derzeit Rhode Island mit 508,5 pro Quadratmeile der dichtestbevölkerte Staat ist, Nevada mit 0,7 aber der geringstbevölkerte. Einen Rückgang der Besiedelungsdichtigkeit hatte infolge der Bevölkerungsabnahme nur Iowa zu verzeichnen, dessen Dichtigkeit von 40,2 pro Quadratmeile in 1900 auf 40 im Jahre 1910 sank. Die durchschnittliche Besiedelungsdichtigkeit aller kontinentalen Staaten endlich betrug 30,9 pro Quadratmeile in 1910 gegen 25,6 in 1900.

XI.

Kurze Beiträge zur theoretischen Sozialökonomie.

Von Prof. Béla Földes, Budapest.

Der Zweck folgender Auseinandersetzungen ist, einige Gesichtspunkte und Auffassungen darzulegen, welche meiner unmaßgeblichen Ansicht nach geeignet sind, in dem einen oder anderen Punkte die wissenschaftliche Erfassung der sozialwirtschaftlichen Erscheinungen zu fördern. Unsere Wissenschaft ist mehr oder minder in strengem Anlehnen an die großen Fragen des Tages entstanden und fortgeschritten; nicht immer wurde darauf Rücksicht genommen, die Erscheinungen in ihrer Vollständigkeit und Totalität darzustellen. Auf manchen Punkten ist noch die Aufgabe zu lösen, Begriffe schärfer zu fassen, die Ursachen in größerer Tiefe zu erforschen, die verschiedenen Theorien miteinander in Einklang zu bringen. Natürlich bin ich weit entfernt, in den folgenden kurzen Beiträgen diese Aufgabe lösen zu wollen. Es sind aber Gesichtspunkte, die ich seit Jahrzehnten in Büchern, Abhandlungen und Vorlesungen vertrete, die aber für die Wissenschaft außerhalb meines Vaterlandes unzugänglich sind, und die ich nun in reduziertem Maße vorlege, um sofern sie richtig, diese weiteren Kreisen mitzuteilen, sofern sie irrig, mich aufklären zu lassen.

1. Die Methode.

Der Streit um die Methode — der einst hell loderte — ist ziemlich erloschen. Wir wissen heute, daß die Nationalkönomie weder der Induktion noch der Deduktion entbehren kann. Wir wissen, daß die bedeutenden Fortschritte der Wissenschaft in unserer Zeit vorwiegend in der Anwendung der induktiven Methode zu suchen sind. Dabei wissen wir aber auch, daß in der ersten Blüteperiode der Wissenschaft die Deduktion überwog, wenn auch gewiß hinter jeder Deduktion eine Induktion steckt. Auch sind wir zu der Erkenntnis gelangt, daß eigentlich nicht die Methode es ist, die den Weg zu neuen wissenschaftlichen Entdeckungen zeigt. Denn jeder Schluß, sowohl der deduktive als der induktive, führt nur zu einer Klarlegung des unbekannten Einzelnen aus dem bekannten Allgemeinen, oder des unbekannten Allgemeinen aus dem bekannten Einzelnen. Das Resultat ist also in dem einen Falle schon im einzelnen, im anderen Falle im allgemeinen enthalten. Wie neue Entdeckungen auf geistigem Gebiete gemacht werden, das steht über aller Methode, das ist eine Eingebung, nach Goethe, ein „Einfall“. So ist denn für unsere Wissenschaft in der Tat nicht mehr die Frage der Methode von solcher Wichtigkeit; hängt ja die Anwendung der einen oder anderen Methode auch von dem Stande der

Wissenschaft, ja selbst von den individuellen Anlagen des Forschers etc. ab. Wichtig aber ist für den Fortschritt die Kenntnis der Hindernisse der exakten Forschung, die Kenntnis der Kautelen, die bei der Forschungsarbeit anzuwenden sind, die Kenntnis der Grenzen unseres Wissens auf dem Gebiete des sozialen, und insbesondere des wirtschaftlichen Lebens. So aufgefaßt, ist nicht so sehr die Methode, als die Methodologie für die Wissenschaft von der größten Wichtigkeit, denn im Grunde hängt alles hiervon ab. Die ganze Weltgeschichte ist nichts als Methode, ja, wie Emerson sagt, die Welt ist nichts als Methode, Methode, wie sich Gott offenbart.

2. Ursächlichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen.

Wenn wir Erscheinungen erklären wollen, so suchen wir in der Regel deren Ursache. Haben wir die Ursache, so halten wir die Erscheinung für erklärt. Das ist auch ganz richtig in der Naturwissenschaft, wo wir unreduzierbaren Kräften gegenüberstehen. Nicht so im sozialen Leben. Hier sind alle Ursachen schon Produkte, also Wirkungen. Jede Wirkung wird zur Ursache anderer Wirkungen. Das Heute erklären wir aus dem Gestern und das Morgen aus dem Heute. Kurzum wir kommen bei der Erklärung der Erscheinungen immer nur auf Wirkungen, nie auf wirkliehe Ursachen. So erklären wir z. B. den Preis aus den verursachten Produktionskosten. Das heißt aber nichts anderes, als der Preis ist das Resultat früherer Preise, denn die Produktionskosten bedeuten ja nichts anderes als die Preise der bei der Produktion verbrauchten Güter. Wenn die Produktionskosten sich nicht aus Preisbestandteilen zusammensetzen würden, könnte auch das neue Gut keinen Preis haben. So haben wir im ewigen Gange wirtschaftlicher Erscheinungen immer Ursachen, die eigentlich Wirkungen sind und Wirkungen, die Ursachen werden. In der Kette der Phänomene sind immer die Wirkungen der vergangenen Ursachen Ursachen der werdenden Wirkungen. Wir können also ebensogut sagen, der Preis ist das Resultat der Produktionskosten, als die Produktionskosten sind das Resultat der Preise. Man nennt das oft fälschlich Rückwirkung, was eigentlich nur das Bild einer neuen Erscheinungskette ist. Jede Kette ist für sich zu betrachten, hier läßt sich die Ursache und Wirkung unterscheiden, im ununterbrochenen Laufe der Phänomene hingegen ist alles zugleich Ursache und Wirkung. Einer der tiefgehendsten Unterschiede zwischen Smith und Ricardo ist der, daß nach Smith der Preis von Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins abhängt, nach Ricardo umgekehrt; nach Smith ist der Preis eines Gutes das, was wir dafür erhalten, nach Ricardo das, was wir dafür opferten; für den einen ergibt sich also der Preis aus der Wirkung, für den anderen aus der Ursache des Wertes des Gutes. Nun sind natürlich beide Größen einander im allgemeinen gleich. Doch geht gewiß Ricardo tiefer, denn aus der Ursache, den Kosten des Gutes ergibt sich die Wirkung, nämlich was im Tauschverkehr für das Gut eingetauscht werden kann.

3. Individuelle Beeinflussung der sozialen Forschung.

Neben den unzähligen Schwierigkeiten der sozialen Forschung macht sich zum Ueberflusse noch das Moment der individuellen Disposition geltend. Für den Forscher auf dem Gebiete der Natur ist dieses Element vollständig eliminiert. Dem Chemiker ist es von seinem individuellen Standpunkte und vom individuellen Interesse gleichgültig, ob in einer gewissen Zusammensetzung x Element enthalten ist oder nicht, ob es in größerer Masse vorhanden ist oder nicht. Für den Physiker ist es individuell gleichgültig, ob die Festigkeit eines Stoffes größer oder geringer ist, ob die Newtonsche oder die Youngsche Theorie richtig ist. Nicht so auf dem Gebiete der sozialen Forschung. Hier ist an der Erklärung der Erscheinungen der Erklärer selbst durch seine individuellen, sozialen, ökonomischen, politischen, nationalen, konfessionellen Beziehungen interessiert. Ganz anders wird dieselbe Erscheinung ein junger Mann von 20 Jahren oder ein Greis, ganz anders ein Mann oder eine Frau, ein verheiratetes oder lediges Individuum, ein Deutscher oder ein Franzose, ein Liberaler oder ein Konservativer, ein Katholik oder ein Protestant, ein Landwirt oder ein Kaufmann, ein Städter oder ein Dorfbewohner, ein ethisch gut oder schlecht veranlagtes Individuum usw. beurteilen. Es ließen sich aus der Geschichte der nationalökonomischen Theorie hierfür viele Beispiele anführen. Und dieses störende Moment ist nicht zu eliminieren, denn wenigen Forschern gelingt es, von ihrer Individualität und ihren individuellen Beziehungen vollständig zu abstrahieren. Auf diese Schwierigkeiten hat schon Verulam Baco aufmerksam gemacht; er nennt sie idola; neuerdings Herbert Spencer „bias“.

4. Volkswirtschaftliche Gesetze.

Der höchste Ausdruck der Erkenntnis ist die Entdeckung von Gesetzen. Ob es volkswirtschaftliche Gesetze gibt, darüber ist viel gestritten worden. Ich bin überzeugt, daß es deren gibt, weil es deren geben muß. Den Irrtum und Zweifel verursacht nur der Umstand, daß die sozialen Gesetze viel zu kompliziert sind, um immer die Wirkung eines bestimmten Gesetzes erkennen zu können. Hierher gehören auch die Hypothesen, die uns eine Reihe von Funktionen erklären. Die volkswirtschaftliche Lehre würde meiner unmaßgeblichen Ansicht nach gewinnen, wenn sie ihre Lehren — soweit es möglich — in der Form von Gesetzen vortragen würde. Ja, ich würde es sogar von Vorteil finden, wenn wir, dem Beispiel den Naturwissenschaften folgend (Oerstedsches, Ampèresches, Dovesches, Meyersches Gesetz) die Gesetze resp. Hypothesen mit den Namen der Schriftsteller erwähnen würden, die die betreffenden Gesetze formuliert haben.

Ich gebe hierfür einige Beispiele:

1) Malthussches Gesetz der Bevölkerungszunahme.

2) Smithsches Gesetz der Produktionsorganisation.

3) Thünensches Gesetz der örtlichen Verteilung der Produktionszweige.

4) Senior-Gaußsches Gesetz der höchsten Wirtschaftlichkeit (lex minimi).
5) Ricardosches Gesetz der zu- und abnehmenden Produktivität.
6) Lorenz Steinsches Gesetz der auf- und absteigenden Einkommen- und Klassenbewegung.
7) Marxsches Gesetz der Kapitalakkumulation.
8) Ranke-Wundtsches Gesetz der Kontraste.
9) Bastiatsches Gesetz der Interessenharmonie.
10) Gregory Kingsches Gesetz der Preisbildung.
11) Grahamsches Gesetz der Geldumlaufes.

5. Die Lehre von der Konsumtion.

In einer Studie „Zu Smiths Wealth of Nations" (Zeitschr. f Staatswissensch., Tübingen, 1877, II. Heft, S. 27f.) habe ich folgendem Gedanken Ausdruck gegeben: „Die Wissenschaft ist seit Smith namentlich um eine wichtige Frage reicher geworden, jene nach Verteilung der Güter. Es ist dieselbe Frage, die sich seit dem Altertume immer wieder erneuerte, deren Lösung Rousseau — bei einmal eingetretener Ungleichheit — für unmöglich hält, die Sismondi zur Skepsis führte, während sie höchst scharfsinnige Männer auf Abwege geraten ließ. Wie, wenn die Fragestellung selbst eine gewisse Progression verriete, wonach dem Streben nach der besten Produktion (Smith) jene nach der besten Verteilung (Ricardo-Mill) folgt, um endlich zu der Frage nach dem vernünftigsten Gebrauch der Güter zu führen?"

Es scheint mir, als ob das praktische Leben bereits diesen Weg gegangen wäre und die Theorie bald folgen muß. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sehen wir immer deutlicher, daß die Gesellschaft ihren schwächeren Gliedern auf dem Gebiete der Konsumtion entgegenkommt, nachdem alles Streben nach einer gleichmäßigen Verteilung des Einkommens im Grunde nur geringe Resultate aufweist. Die tausendfältigen Einrichtungen, mit welchen die heutige Sozialpolitik der Arbeiterklasse entgegenkommt, sind eine Bestätigung der obigen Gedanken und wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß die Theorie die bisherige Vernachlässigung der Probleme der Konsumtion bald gutmachen wird. Es war nichts als ein Irrtum der Theorie, wenn sie im großen ganzen die Vernachlässigung der Konsumtionsprobleme damit zu rechtfertigen suchte, daß hier rein natürliche, physische, technische etc. Vorgänge stattfänden, die nicht in das Gebiet der Nationalökonomie gehören. Mit demselben Rechte könnte unsere Wissenschaft auch die Frage der Produktion beiseite lassen, denn die Produktion ist ja par excellence eine technische Frage. Wie aber die Produktion neben der technischen auch eine ökonomiche Frage besitzt, so auch die Konsumtion. Natürlich untersucht die Sozialökonomie nicht die technische Natur der Konsumtion, was mit den Gütern infolge der Konsumtion technisch geschieht, wie die Konsumtion technisch vor sich geht und welche Veränderungen infolgedessen technisch eintreten, sondern die ökonomische und namentlich die sozial-ökonomische Seite der Konsumtion, namentlich wie die Konsumtion am zweckmäßigsten einzurichten ist vom Standpunkte des

Gemeinwesens. Vielleicht darf zur Bestätigung dieser Ansicht auch auf den Umstand hingewiesen werden, daß sich in den letzten Jahren die Fälle mehrten, in welchen die Arbeiterklasse nicht als Produzent, sondern als Konsument zur Waffe des Streiks griff.

6. Grenzen der Produktion und Konsumtion.

Zu den wichtigen Fragen der Theorie, wie dies ja die neuere Entwicklung zeigt, gehört die Bestimmung von Grenzwerten. Sowohl die Produktion, als auch die Konsumtion haben ihre Grenzen. Die Grenzen der Produktion lassen sich folgendermaßen bestimmen: 1) Grenze der Produktion ist vor allem die Produktionsfähigkeit, die wir auch als absolute Grenze der Produktion bezeichnen können. Diese Grenze ist erreicht, wenn alle Produktionsfaktoren oder Produktionskräfte tätig sind. Wir können diese Grenze auch als technische Grenze der Produktion bezeichnen. 2) Grenze der Produktion ist ferner die Produktivität; die Produktion hört auf, wo die Produktionskräfte weiter keine produktive Anwendung finden. Wir können dies als die ökonomische Grenze bezeichnen. 3) Grenze der Produktion ist ferner die Konsumtionsfähigkeit resp. Zahlungsfähigkeit. Wird diese Grenze erreicht, dann tritt die Erscheinung der Ueberproduktion resp. Unterkonsumtion ein. Wir können dies als die sozialpolitische Grenze der Produktion bezeichnen. 4) Grenze der Produktion ist ferner im kapitalistischen Wirtschaftssystem die Lukrativität. Im kapitalistischen System hat der Produzent nur insolange Interesse an der Produktion, als diese ihm Gewinn bringt. Wir können dies als die kapitalistische Grenze der Produktion bezeichnen (Marx).

Die Grenzen der Konsumtion lassen sich folgendermaßen bestimmen: 1) Grenze der Konsumtion ist erreicht, wenn alle Bedürfnisse befriedigt sind. Dies die absolute, auch technische Grenze der Konsumtion. 2) Grenze der Konsumtion ist die Produktionsfähigkeit resp. Zahlungsfähigkeit der Konsumtion und Geldbedürfnis der Produktion. Dies ist die relative auch ökonomische Grenze der Konsumtion. 3) Im kapitalistischen System ist die Konsumtion begrenzt durch die Produktivität der Konsumtion.

7. Einkommengestaltung und Einkommenverteilung.

Es scheint mir eine Lücke der nationalökonomischen Theorie, daß dieselbe ihr Augenmerk immer nur auf die Verteilung des Einkommens gerichtet hat, wodurch sie, wie sich doch wohl nicht leugnen läßt, zu dem Antagonismus der einzelnen Einkommenszweige ihr Teil beigetragen hat. Die sozialen Gegensätze sind zum Teil Folge hiervon. Meines Erachtens ist es Pflicht der Nationalökonomie, auch die Einkommensgestaltung zum Gegenstande ihrer Untersuchungen zu machen. Für den einzelnen ist nicht nur die Frage wichtig, wie verhält sich die Größe seines Einkommens zur Größe des Einkommens anderer, ja, in gewisser Beziehung ist dies für ihn gleichgültig. Für jeden einzelnen kommt es in erster Linie darauf an, wie sich absolut sein Einkommen gestaltet. Was nützt es A, der ein geringes Einkommen hat, wenn

sein Nachbar B gleichfalls darbt. Und was schert es den A, der ein genügendes Einkommen hat, wenn sein Nachbar B über ein Mammutheinkommen gebietet. Auf die absolute Gestaltung des Einkommens hat daher die Theorie ebenso ihr Augenmerk zu richten, wie auf die relative Gestaltung oder die Verteilung des Einkommens. Absolut genommen aber ist die Einkommengestaltung eine befriedigende, wenn 1) das Einkommen ausreicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, 2) wenn es aus einer sichern Quelle fließt, 3) wenn es eine steigende Tendenz besitzt (dies ist am meisten in der Mittelklasse, am wenigsten in der Arbeiterklasse der Fall), 4) wenn es sich möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Teile des Jahres verteilt.

8. Individual- und Nationaleinkommen.

In der Regel gehen die Nationalökonomen von der Voraussetzung aus, daß das Nationaleinkommen als die Zusammenfassung der Individualeinkommen zu betrachten ist. Diese Auffassung verleugnet den arbeitsteiligen Charakter der gegenwärtigen Gesellschaftsform. In der arbeitsteiligen Gesellschaft werden die Güter und damit auch die aus der Produktion sich ergebenden Einkommen durch die Kollektivität geschaffen. An jedem Produkte arbeitet die ganze Gesellschaft mit, weil die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft Voraussetzung der Produktion ist. Der Anteil des einzelnen an dem Gesamtergebnisse läßt sich nur virtuell festsetzen. Im Grunde ist die eine Tätigkeit so notwendig wie die andere, und das Unterlassen der scheinbar geringfügigsten Mitarbeit unterbricht den Prozeß der Produktion. So muß denn behauptet werden, daß das Nationaleinkommen das prius ist, das, was wirklich sich uns darbietet, während das Einzeleinkommen auf Grund gewisser gesellschaftlicher Einrichtungen, status, contractus, Konkurrenz, Eigentum etc., festgesetzt wird. Und zwar spielt in unserer historisch gewordenen Gesellschaft neben anderen Einrichtungen die freie Konkurrenz die wichtigste Rolle. Der Anteil zuerst der einzelnen Produktionsfaktoren, dann der die übrigen Leistungen Reichenden wird hauptsächlich durch das Spiel der freien Konkurrenz bestimmt. Der relativ stärkere Produktionsfaktor wird sich vom Nationaleinkommen einen größeren Teil sichern als der schwächere; der entbehrlichere, substituierbare einen geringeren als der unentbehrliche, seltenere, nicht substituierbare.

9. Der Wucherbegriff.

Theoretiker und Gesetzgeber haben sich bestrebt, an Stelle der antiquierten Auffassungen über den Wucher richtigere Bestimmungen und Erklärungen zu setzen. So entstand namentlich jene Auffassung, welche im deutschen Gesetz und daran anschließend in denen anderer Länder das Wesen des Wuchers darin finden, daß unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Vermögensvorteile bedingt werden, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Diese Bestimmung der charakteristischen Momente des Wuchers mag vom jurisdiktionellen Standpunkte ihren Wert besitzen, indem sie dem Richter leicht erkennbare

Indizien an die Hand gibt, was nach Wegfall des Zinsenmaximums gewiß nicht ohne Bedeutung ist. Trotzdem halte ich diese Definition des Wuchers für theoretisch nicht endgültig, schon aus dem Grunde, weil ja bekanntlich der Begriff des Wuchers sich in unserer Zeit erweitert hat und wir wucherische Momente nicht nur beim Darlehen, sondern bei jedem Verkehrsakte, bei jedem Vertragsverhältnisse für möglich halten. Wucherische Momente mag der Mietvertrag, mag der Dienstvertrag enthalten, wucherisch mag die Forderung des Arztes, des Advokaten gegenüber ihren Klienten sein. Die obige Bestimmung des Wuchers läßt sich auch logisch angreifen. Denn unter den angegebenen Umständen: Notlage, Leichtsinn, Unerfahrenheit, ist die scheinbar hohe Gegenleistung, weil höchst prekär, oft nicht unverhältnismäßig. Die hohe Gegenleistung ist nur der rationelle Gegenwert der Unsicherheit der Geltendmachung. Meiner Ansicht nach muß das Wesen des Wuchers etwas tiefer gesucht werden, in dem Wesen unserer wirtschaftlichen Struktur. Und da kommen wir zu dem Resultat, daß das Wesen des Wuchers darin besteht, daß der Wucherer die Basis unseres wirtschaftlichen Verkehrs, welche der Austausch auf Grund der Gestehungskosten ist, verletzt, indem er den Wert seiner Leistung zum Maßstabe seiner Gegenforderungen macht. Nun beruht aber die arbeitsteilige Gesellschaft auf der stillschweigenden Vereinbarung, daß jeder seine Leistungen nach dem Maßstabe der von ihm der Gesellschaft gebrachten Opfer an Gütern und Arbeit bemißt. Dies ist schon aus dem Grunde der einzig richtige Maßstab, da nur diese Opfer an Gütern und Arbeit das Verdienst der Produzenten bilden, mit einem Worte den Tauschwert, während der Gebrauchswert auf natürlichen Eigenschaften beruht, die unbezahlbar sind und sein müssen. Die Schönheit des Marmors ist nicht Verdienst des Bildhauers, die Wirksamkeit des Medikamentes nicht Verdienst des Arztes, die Kräftigkeit der Rechtsinstitutionen nicht Verdienst des Advokaten. Was jedes Mitglied der Gesellschaft im Verkehr sich bezahlen lassen darf, ist nicht der Wert seiner Leistung, sondern der Wert der von ihm gebrachten Opfer. Wer anders vorgeht, verletzt ein wirtschaftliches, ein soziales Gesetz und verübt damit jene Uebeltat, die zu allen Zeiten, wenn auch in verschiedener Anwendung und Ausdehnung als Wucher bezeichnet wurde.

10. Wertarbeitslohntheorie.

Da ich die Abhängigkeit der Preise von den Produktionskosten für einen der festesten Punkte unserer Theorie betrachte, halte ich die mit großem Beifall aufgenommene Lehre, daß den Arbeitslohn, den Preis der Arbeit der Wert der Arbeit resp. des Arbeitsproduktes bestimme, für unrichtig. Wenn der Preis jedes Gutes von den Produktionskosten abhängt, so kann auch die Arbeit hiervon keine Ausnahme machen. Die arbeitsteilige Gesellschaft beruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß jeder Produzent seine Ware zu den Gestehungskosten in Verkehr bringt. Dieser grundlegenden Voraussetzung kann auch der Arbeiter, als Verkäufer der Ware: Arbeit, sich nicht entgegensetzen. Die Bestimmung des Arbeitslohnes nach dem Maßstabe des Wertes

würde ebenso ein wucherisches Element in sich enthalten, wie bei anderen Leistungen, wie wir dies bei der Frage des Wuchers auseinandersetzten. Etwas anderes ist es, daß auch der Wert unter gewissen Umständen zu den preisbestimmenden Momenten gehört, ferner wie die Produktionskosten der Arbeiter rationell zu bestimmen sind?

11. Das Recht der Arbeit.

Wenn wir in dem sozialen Probleme nach den Grundlinien der notwendigen Weiterentwicklung forschen, so glaube ich dieselbe in folgendem andeuten zu können. Die wirtschaftliche Entwicklung weist im letzten Jahrhundert zwei Merkmale auf. Das eine stellt sich in der Entwicklung des Kapitals dar, welches durch die Errungenschaften der Technik und unterstützt durch die Lehren der herrschenden Nationalökonomie seine Lebensgesetze zu den Lebensgesetzen der Wirtschaft und Gesellschaft machen wollte. Diesem Streben mußte entgegengetreten werden, wie dies zuerst in der Arbeiterschutzgesetzgebung geschah. Das Ziel aber muß sein, die wirtschaftlichen Institutionen auch mit den Lebensgesetzen der Arbeit in Einklang zu setzen. Der Kapitalismus, der eben in der Vernachlässigung der wirtschaftlichen, sozialen, physischen und ethischen Lebensbedingungen der Arbeit bestand, muß eingeschränkt werden, um auch die Lebensgesetze der Arbeit zur Geltung kommen zu lassen. Das zweite Merkmal der neuzeitigen Entwicklung besteht darin, daß die soziale Lage der Arbeit sich wesentlich verändert hat. In der präkapitalistischen Periode gehörte der industrielle Arbeiter derselben sozialen Schicht an wie der Meister, der ja selbst halb Arbeiter, halb Kapitalist war. Der wesentlichste Unterschied zwischen beiden war eigentlich nur ein Altersunterschied; mit der Zeit wurde aus dem Arbeiter ein Meister, wie dies ja heute in den liberalen Berufen sich noch erhalten hat; der Professorskandidat oder Assistent, der Advokaturskonzipist etc. gehören zur selben sozialen Klasse wie der Professor, Advokat etc., nur ein Altersunterschied und natürlich der damit verbundene Unterschied der Reife scheidet sie. Der Arbeiter von heute aber gehört einer anderen sozialen Schicht an, einer anderen sozialen Klasse, in welcher er in der Regel bis an sein Lebensende bleibt. Hieraus folgt unbedingt die Forderung, daß die gedeihliche Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft nur dann erwartet werden kann, wenn der Arbeiter auch unter den heutigen Verhältnissen ein menschenwürdiges Dasein verleben kann. Und diese Forderung ist selbst für den sozialistischen Staat nicht ohne Bedeutung. Ueberall, wo die Arbeit zum Rechtstitel für Einkommen und Auskommen wird, muß dafür Sorge getragen werden, daß derjenige, der ein ganzes Leben lang in diesem Verhältnisse verbringt, ein gewisses rationelles, gerechtes Maß an Bedürfnisbefriedigung, an Genüssen, an Kultur sein Recht nennen könne. Dies betrachte ich als den wahren Inhalt der Sozialpolitik der nächsten Zeit, und in dieser Richtung mögen die Bemerkungen, die unter 5 mitgeteilt wurden, dem hier Entwickelten als Ergänzung dienen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Engländer, Oskar, Zur Theorie des Produktivkapitalzinses. Halle (Niemeyer) 1908. 188 SS.

In folgender Weise etwa will Engländer, an den vielberühmten Roscherschen „Urfischer“ anknüpfend, das Phänomen des Kapitalzinses erklären, und zwar für den Fall, wo „Erzeugung und Anwendung der Produktionsmittel“ sich „auf verschiedene Wirtschaften verteilen“. Er nimmt an (S. 10 ff.), in einer Ansiedlung von Fischern lebe „ein Mann, welcher allein oder in höherem Grade als die anderen die Geschicklichkeit besitzt, Netze zu flechten“. Dieser wird also dann Netze verfertigen und sie an die Fischer verkaufen. Beiderseits wird sich dadurch im allgemeinen der Ertrag der Arbeit steigern; für den Preis der Netze aber und somit für die schließliche Verteilung des Endprodukts wird es dabei, wie der Verfasser auseinanderzusetzen versucht, maßgebend sein, ob der Netzflechter auch zu fischen, oder der Fischer (wenngleich in geringerem Grade) auch Netze zu flechten versteht, wozu eventuell noch der Umstand hinzutreten kann, „daß der Ersteher des Netzes die hinzugebenden Genußmittel als gegenwärtige Güter vielleicht“ (von mir hervorgehoben) „höher schätzt als die durch den Gebrauch des Netzes zu erwartenden künftigen Güter“. Letzterer Umstand wird jedoch für die Höhe des Kapitalzinses nicht etwa entscheidend sein. S. 17 ist der Verfasser vielmehr zu dem „Ergebnis“ angelangt, „daß sich allgemein weder ein Vorziehen des gegenwärtigen Besitzes vor dem künftigen Besitze eines Gutes noch auch das Gegenteil behaupten läßt, daß aber auch nicht einmal eine Tendenz zum Vorziehen des gegenwärtigen Besitzes vor dem künftigen Besitze besteht“.

Wie ist es nur möglich, daß man heutzutage, volle zwanzig Jahre nach dem Erscheinen der „Positiven Theorie des Kapitales“, über das Wesen des Zinsphänomens derart im Dunkeln herumtappen kann? Engländer unterscheidet ja ganz und gar nicht zwischen der Erhöhung der Arbeitslöhne infolge der Kapitalverwendung (im betreffenden Falle auch infolge der eingetretenen Teilung der Arbeit) und dem Kapitalzins selbst, d. h. dem Ertrag, welcher dem Eigentümer oder Bekostiger des Netzes als solchem zukommt. Der Gewinn des Netzflechters, wenn noch so groß, enthält doch offenbar so gut wie kein Atom von Kapitalzins, da er ja seine Netze sofort verkauft. Allein

auch der Käufer des Netzes, der Fischer, wird infolge der Einführung oder Verbesserung der Netze im allgemeinen einen höheren Lohn beanspruchen können, der ihm in ganz gleicher Weise zukommen würde, wenn er nicht selbst Eigentümer des Netzes wäre, und den man folglich von seinem Bruttoertrag abziehen muß, um den wahren Kapitalzins zu finden. Letzterer bemißt sich vielmehr — wie wohl jetzt nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht — durch den Mehrertrag, welcher infolge einer marginellen Vermehrung bzw. Verbesserung des in der betreffenden Ansiedelung befindlichen Vorrats an Netzen noch zu erzielen wäre; und dieser Mehrertrag muß andererseits (mit der durchschnittlichen, unter den betreffenden Ansiedlern vorkommenden Unterschätzung) der künftigen Güter, also dem „Vorziehen des gegenwärtigen vor dem künftigen Besitze" zusammenfallen. Wenn nicht, so wird der Vorrat an Netzen notwendig einschrumpfen bzw. sich vermehren müssen, letzteres eventuell in dem Maße, daß der Kapitalzins zuletzt verschwindet, und der ganze durch Erfindung und Gebrauch der Netze erzielte Gewinn sich in lauter Erhöhung der Arbeitslöhne auflöst. Von diesem ganzen Kausalzusammenhang scheint Engländer nicht die blasseste Ahnung zu besitzen.

Der Rest des Buches steht vollkommen auf der Höhe jener Stichprobe. Daß unter solchen Umständen seine Angriffe gegen die Böhm-Bawerksche Kapitalzinstheorie von einem Kritiker als „mit voller Schärfe geführt" gelobt werden konnten, scheint mir von einem gewissen Tiefstand der gegenwärtigen theoretischen nationalökonomischen Forschung in Deutschland zu zeugen.

Lund. Knut Wicksell.

Abhandlungen, Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, Wilhelm Stieda als Festgruß zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht, im Verein mit Schülern und Verehrern herausgeg. von Wilhelm Eduard Biermann. Mit 1 Bildnis von W. Stieda. Leipzig, Veit & Comp., 1912. gr. 8. 352 SS. M. 9.—. (Inhalt: Zwei Kapitel aus Leipzigs Handels- und Verkehrsgeschichte, von Siegfried Moltke. — Untersuchungen zur Geschichte des Objektes direkter Steuern, von Bruno Moll. — Zur Geschichte des öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises in Leipzig, von Wilhelm Wick. — Der Abbé Galiani als Nationalökonom, Politiker und Philosoph nach seinem Briefwechsel, von Wilhelm Eduard Biermann. — Ludwig Börne als Student der Kameralwissenschaften, von Leon Zeitlin. — Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte, von Karl Bräuer. — Die Bedeutung des Unternehmerstandes für den industriellen Fortschritt in Sachsen, von Johannes März. — Das Stellenvermittlungsgesetz und seine Bedeutung für die öffentlichen Arbeitsnachweise, von Alexander Dominicus. — Einiges über die Stellung der fremden, insonderheit der niederländischen Schiffahrt in Bremen während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, von Johannes Tack. — etc.)

Biermer, Magnus (Prof.), Sammlung nationalkökonomischer Aufsätze und Vorträge. 2. Bd. 10. Heft. Die hessische Eisenbahnfrage nach dem Landtagsschlusse. — Der Staatsrentenmarkt und die Sparkassen. — Teuerung und Geldwert. Gießen, Emil Roth, 1912. gr. 8. 100 SS. M. 1,50.

Hausenstein, Wilhelm, Die großen Utopisten (Fourier — Saint-Simon — Owen). Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1912. 8. 67 SS. M. 1.—.

Jastrow, J. (Prof.), Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 1. Bd. Handelspolitik. Berlin, Georg Reimer, 1912. kl. 8. X—182 SS. M. 3.—.

Kaempf, Johannes, Reden und Aufsätze. Herausgeg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. XX—639 SS. mit

Bildnis. M. 4.—. (Inhalt: Allgemeine Politik. — Wirtschaftliche Lage und Entwicklung. — Wirtschafts- und Handelspolitik. — Handelsverträge. — Verkehrspolitik. — Finanzpolitik. — Geld-, Bank- und Börsenwesen. — Gewerbe-, Sozial- und Kommunalpolitik. — etc.)

Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung. Bericht über die zweite Hauptversammlung vom 17. Februar 1912. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. 51 SS. M. 1,50. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Ergänzungsheft 5.) (Inhalt: Heimatpolitik, von Frege-Weltzien. — Tarifverträge, von (Geh. Baur.) Schrey. — Probleme der Bevölkerungsbewegung, von Steinmann-Bucher. — etc.)

Boulen, Alfred Georges, Les idées solidaristes de Proudhon. Thèse. Paris, Marchal et Godde, 1912. 8. 223 pag.

Comte, Auguste, Pages choisies. Augmentées d'une notice sur la vie et la doctrine de Comte par Roger Picard. Paris, Georges Crès et Cie, 1912. 18. 387 pag. fr. 3,50.

Lafont, Jean, Les idées économiques de Turgot. Thèse. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1912. 8. 217 pag.

Richard, Gaston, La sociologie générale et les lois sociologiques. Paris, O. Doin et Fils, 1912. 18. IV—396 pag. (Encyclopédie scientifique. Bibliothèque de sociologie.)

Cosentini, Francesco, Sociologia: genesi ed evoluzione dei fenomeni sociali, con un'introduzione, Sociologia e neo-positivismo, del prof. Enrico Morselli, e uno scritto sulla Società primitiva, del prof. Massimo Kovalewsky. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. XIX—707 pp. l. 10.—.

Mondaini, Gennaro, Dalla sociologia alla storia economico-sociale in alcune pubblicazioni dell'Institut Solvay de Sociologie. Firenze, tip. Galileiana, 1912. 8. 43 pp.

Sensini, Guido, La teoria della rendita. Roma, Ermanno Loescher & C°, 1912. 8. 469 pp. l. 10.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Im Auftrage der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften unter Mitwirkung von Dr. Alfred Mell herausgeg. von Alfons Dopsch. (Mit 3 Karten.) Wien und Leipzig (Wilh. Braumüller) 1910. CLXX und 708 SS. 8°. K. 42,00 = M. 35,00.

A. u. d. T.: Oesterreichische Urbare. Herausgeg. von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. I. Abteilung: Landesfürstliche Urbare. 2. Band.

Ueber den 1. Band dieses großen Unternehmens, der die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrh. enthält und 1904 erschienen ist, habe ich in dieser Zeitschrift Bd. 92 (3. F. 37) S. 264—269 eingehender berichtet. Um so kürzer kann ich mich über den vorliegenden 2. Band fassen, der von demselben Gelehrten nach denselben Gesichtspunkten der Bearbeitung und Anlage herausgegeben worden ist. Von der wirtschaftsgeschichtlichen Einleitung selbst ist daher weiter nichts zu sagen, als daß sie gegenüber der des 1. Bandes in ihren ebenfalls 8 Paragraphen nur das Besondere der steiermärkischen Verhältnisse hervorhebt und dadurch um mehr als die Hälfte kürzer geworden ist. Das in ihr verarbeitete und in der Ausgabe veröffentlichte Quellenmateriel dagegen ist nicht nur reichhaltiger als das des ersten Bandes, sondern auch wertvoller insofern, als es größtenteils ungedruckt war. Es liegt vor in 3 großen Handschriften H (Wiener Hofbibl. Nr. 543), J (Grazer Landesarch. No. 1306) u. G (dgl. No. 1160), zu denen noch mehrere kleinere Marchfutter-

register kommen: eins (R) im Urbar des Klosters Rein v. J. 1395, 4 andere (A, B, C, D) aus den Faszikeln 25 und 26 des Landesarchivs in Graz. Natürlich ist auch hier wieder der Wert der Edition durch die kritische Sichtung bestimmt, die Dopsch, unterstützt von Alfred Mell, an diesem handschriftlichen Material vorgenommen hat. Hatte man dieses bis dahin hinsichtlich seiner Zeitbestimmung für sehr einfach angesehen, indem man es, einer Angabe der uns bereits vom 1. Bande her bekannten Hds. H entsprechend, in die Zeit König Ottokars II. (1265—67) setzte, so zeigt nun Dopsch in scharfsinniger Beweisführung, daß sich aus der durchweg nur in Abschrift vorliegenden Ueberlieferungsform des Urbarialstoffes auch der Steiermark vielmehr ältere und jüngere Schichten herausschälen lassen.

Auszugehen ist dabei von H (S. XI ff.), in dem auf das österreichische Urbar mit fol. 110(—189) ein von dem gleichen Schreiber (Ende 13. Jahrh.) stark fehlerhaft abgeschriebener, ursprünglich selbständiger Teil mit eigener alter Quaternionenbezeichnung folgt. Dieses zwar vollständige Urbar geht auf die Zeit Ottokars II. jedoch nur in seinem ersten und letzten Teil zurück: einem Gesamturbar von 1265—67 (fol. 111—153, = Texte S. 57—129) und einem Marchfutterregister von ca. 1269 (fol. 174—187, = S. 130—165). Dazwischen aber liegen (fol. 154—172) undatierbare Urbarialaufzeichnungen, die man (v. Krones) bisher als Nachträge zu dem Gesamturbar ansah, die jedoch, wie Dopsch (S. XXIX ff.) nachweist, vielmehr der Zeit vor Ottokar angehören. Damit ist auch für die Steiermark die Existenz eines Urbars aus der babenbergischen Herzogszeit festgestellt. Und zwar setzt sich auch dieses Urbar wieder aus zwei Bestandteilen zusammen: aus einem eigentlichen Urbar aus der Zeit Leopolds VI. von ca. 1220—30 (S. 3—37) und aus Nachträgen über das herzogliche Gut in Kärnten (Amt Gurnitz) und im Amt Leoben, über die Regalien und über Maut und Münze in Krain (S. 39—53) und einem in revindikatorischer Absicht gemachten Einschub (S. 25—27): sämtlich aus der Zeit Friedrichs II. von ca. 1230—46. Ja, mancherlei deutet darauf hin, daß auch dieses babenbergische Urbar des 13. Jahrh. noch einen Vorläufer hatte in Gestalt eines der Zeit desselben Herzogs Leopold V. angehörigen verlornen Urbars von ca. 1186—94, unter dem auch das älteste verlorne österreichische Urbar (A) angelegt worden zu sein scheint. Dieser Parallelismus der in zwei Stufen sich vollziehenden Urbarialtätigkeit der babenbergischen Herzöge in Oesterreich, Steiermark und Kärnten ist eine verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlich überaus wichtige Erkenntnis, die wir Dopsch verdanken. Natürlich hat Dopsch auch das babenbergische Urbar der Steiermark mit Recht an die Spitze seiner Edition gestellt (S. 3—53). Während nun die Hds. J (S. XV ff.) bis auf zwei kleine Nachträge von ca. 1280—96 (S. 167—169) sich lediglich als eine selbständigen Wertes entbehrende Abschrift des 15. Jahrh. aus H darstelllt, führt uns Dopschs Analyse von G (S. XVIII ff., XL ff.) wieder ein ganzes Stück weiter. Von den beiden Teilen, in die diese Hds. zerfällt, kommt hier nur der erste in Betracht (fol. 1—104) ein Gesamturbar von einer Hand des beginnenden 14. Jahrh. (ca. 1310).

Auch dieses Urbar ist jedoch nur eine Abschrift, repräsentiert aber

ebenfalls nicht, wie bisher angenommen wurde, ein einheitliches Werk, sondern verschiedene Schichten. Die Hauptmasse der Aufzeichnungen zeigt starke Uebereinstimmungen mit H, aber auch manche Verschiedenheiten, ist also nicht einfach als Abschrift aus H anzusprechen, sondern führt mit diesem auf eine gemeinsame Vorlage zurück. So wie der Teil jetzt vorliegt, ist er aus der Zeit nach Ottokar II.: das erste steiermärkische Urbar aus der Habsburgerperiode, angelegt unter Herzog Albrecht I. von ca. 1280—95 durch dessen Landschreiber Abt Heinrich II. v. Admont im Zusammenhang mit der umfangreichen landesfürstlichen Revindikationspolitik. Nachträge und Zusätze über obersteirische Aemter gehören der Zeit von 1290—1310 an. Weitere Zusätze von anderer Hand und Tinte der Zeit von 1290—1320 (S. 171—285). Wesentlich jünger sind die in den 5 übrigen Hdss. überlieferten Register des Grazer Marchfutteramts: R (S. XXII f. XLVII f., 287—309) gehört nicht, wie eine hds. Bemerkung glauben macht, dem Jahr 1320, sondern erst dem Ende des 14. (ca. 1390), die Urbare A, B, C, D (S. XXIII ff.), deren Material (S. 311—591) in tabellarischer Form vor uns ausgebreitet ist, gar erst dem 15. Jahrh. (1414—93) an. Von Dr. Ignaz Nößlböck bearbeitete Register und Glossare und 3 Karten beschließen auch diesen wertvollen Band, der Zeugnis ablegt von ebensoviel Scharfsinn und Sachkenntnis wie Fleiß und Arbeitskraft des Bearbeiters.

Halle. K. Heldmann.

Franz Freiherr v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. 1. Band. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung „Styria“, 1910. XVI, 516 SS. 8°.

A. u. d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgeg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark. Bd. 7.

Die Geschichte der direkten Besteuerung in Steiermark beginnt für den Verf. mit den außerordentlichen landesfürstlichen Steuern, die aus besonderen Anlässen seit 1237, häufiger seit Friedrich III., und zwar in der Form sowohl von Real- wie (seltener) Personalsteuern umgelegt wurden und, insoweit sie allgemeinen Charakter trugen, auch hier mit der Ausbildung und Entwicklung und schließlich dem Verfall der landständischen Verfassung im engsten Zusammenhang standen. Ueber das Mittelalter geht der Verf. daher sehr schnell hinweg. Die doch sehr nahe liegende Frage, ob denn nicht vor und neben den außerordentlichen auch ordentliche direkte Steuern erhoben worden seien, glaubt er mit Luschin v. Ebengreuth (Oesterr. Reichsgesch. S. 208) rundweg verneinen zu sollen (S. 3: „keinerlei Spuren“). Daß diese Ansicht nicht haltbar ist, wissen wir jetzt aus Dopschs gleichzeitig erschienenen „Urbaren der Steiermark“ S. LXI ff. u. CXIX ff. Dopsch hat überdies (S. CXV ff.) gezeigt, daß auch das vom Verf. noch als „privatwirtschaftlicher“ Grundzins (S. 2) in Anspruch genommene „Marchfutter“ vielmehr eine nur auf ehemaligem Markboden erhobene öffentlich-rechtliche Abgabe war, die mit militärischen Verhältnissen (Burgenverfassung) zusammenhing.

Als grundlegend für die das spätere Steuerwesen der Steiermark beherrschenden Grundsätze bezeichnet der Verf. die infolge der Baumkircher-Fehde i. J. 1471 durch den vereinigten Landtag der Stände von Steiermark und Kärnten bewilligte, auf dem Gülteneinkommen des Adels und der Geistlichkeit fußende Realsteuer (S. 29 f.), während vorher die Steuer zumeist als Vermögenssteuer nach der Größe des Grundbesitzareals oder als primitive Ertragssteuer nach Maßgabe der herrschaftlichen Grundrente erhoben worden sei (S. 8, 13). Aber auch da wissen wir jetzt, daß die Grundsätze für die Steuererhebung nicht erst mit den außerordentlichen Steuern einsetzen (S. 4), sondern bereits bei den ordentlichen Steuern des MAs. (Dopsch, a. a. O. S. CXX).

Auch in der Steiermark ist das Steuerbewilligungsrecht des Landtags mit dem Ende des 15. Jahrhunderts unbestritten zur Geltung gelangt. Seit 1494/5 erfolgt die Bewilligung dauernd auf der Grundlage der Gült. Das der damaligen Schätzung entstammende, zugleich als Gültbuch zu betrachtende älteste noch vorhandene landschaftliche Steueranschlagsbuch ist freilich erst v. J. 1516 (S. 67), war aber — ein Zeichen der fortschreitenden Entwicklung auf dem einmal betretenen Wege — schon 1543 veraltet, und blieb, da i. J. 1578 unternommene Versuche einer allgemeinen Neukatastrierung oder wenigstens Katastralrevision scheiterten, bis Mitte des 18. Jahrhunderts trotzdem als Grundlage der Steuerbemessung in Geltung (S. 140—153).

Hatte das landständische Steuerbewilligungsrecht im 16. Jahrhundert seine größte Bedeutung erlangt, so wird es im 17. Jahrhundert bereits mehr oder weniger zur bloßen Formsache, bis schließlich die den Ständen bei jeder Bewilligung gewährten landesfürstlichen Reverse („Schadlosbriefe“) 1707 ganz aufhören. Die außerordentliche Besteuerung hat infolge immer wiederholter und zuweilen gleich auf mehrere Jahre erfolgter Verwilligung den Charakter einer „ordentlichen“ angenommen, die jeweils nur die Frage nach der Höhe der Steuerquote und bei zeitweilig gesteigertem Bedarf, der etwaigen Bewilligung neuer außergewöhnlicher Steuern offen läßt (S. 50 f.).

Des weiteren geht dann der Verf. jener Besteuerung auf Grund der Gült an der Hand der Akten im einzelnen nach. Er bespricht die Frage nach dem Steuerobjekt und Steuersubjekt (S. 153—253), die Form, Einrichtung und Führung („Evidenzhaltung“!) des Gültbuchs (S. 254—319), die nach der Gült veranlagten Leistungen außerhalb der ordentlichen Steuer (S. 320—362), Steuerrepartion und-exekution (S. 363 —410). Das gesamte Gebiet des steierischen Steuerwesens vom Ende des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist damit in einer Ausführlichkeit umschrieben, die, so ermüdend sie bisweilen wirkt, doch überall den Eindruck exaktester Forschung und größter Zuverlässigkeit erweckt, ein Eingehen auf Einzelheiten aber völlig ausschließt.

Sehr dankenswert sind die dem Bande beigegebenen 8 Urkundenanhänge und 13 Tabellen sowie Sach-, Orts- und Personenregister, sehr unerfreulich dagegen die massenhaften Austriazismen der Sprache des Verf. (heißt S. 50 „über sein Verlangen“: „über — hinaus“ oder „auf

— hin"? S. 60: „eidesstättig"; S. 157, „der beiden dem Verf. zur Verfügung gestandenen Exemplare" usw.).

Halle. K. Heldmann.

Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.) 1910. XIV, 199 SS. 8°.

A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 103 Stück.

Der Verfasser hat sich die sehr dankenswerte Aufgabe gestellt, die Ergebnisse der zahlreichen Einzeluntersuchungen über die städtische Finanzwirtschaft im Mittelalter zu einem einheitlichem Bilde von der Technik des mittelalterlichen Stadthaushalts überhaupt zu verarbeiten. In 4 Abschnitten behandelt er (I) die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne, (II) das Rechnungswesen, (III) das Kassen- und Zahlungswesen und (IV) das Kontrollwesen. Mit Recht geht er dabei von der Ratsverfassung aus; was er aber über diese zu sagen hat, befriedigt nicht. Nach ihm soll es bis zur Mitte des 12. Jahrh. schon in den meisten Städten zur Bildung einer Ratsbehörde gekommen sein (S. 13), auf die dann die „Souveränität des Stadtherrn" übergegangen wäre (S. 21), und den Abschluß dieser politischen Emanzipationsbewegung hätte die überall durch den Rat ausgeübte Selbstverwaltung gebildet (S. 10). Der Wirtschaftshistoriker bewegt sich hier auf einem ihm fremden Boden: wie hätte er sonst S. Rietschels Untersuchungen, insbesondere dessen Aufsatz über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen (Hist. Ztschr. 102, 1909 S. 237 ff.) mit den wichtigen Ausführungen (S. 263 ff.) über die Entstehung der Ratsverfassung, völlig übersehen können! Das Material, auf dem sich Schönbergs Untersuchungen aufbauen, sind natürlich die Stadtrechnungen, wenn er sie auch größtenteils erst aus zweiter Hand benutzt hat. Aber die Uebersicht über das, was davon vorhanden ist, (S. 90 ff.), läßt jede „klassifizierende Ordnung" (S. 94) etwa nach geographischen oder chronologischen Gesichtspunkten völlig vermissen; das geht alles durcheinander. Die Untersuchung selbst ist verständig und mit gesundem kritischen Urteil durchgeführt. Ihre Ergebnisse lassen bei aller bunten Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im einzelnen doch gewisse gemeinsame Erscheinungen und Grundzüge der städtischen Finanzverwaltung des Mittelalters erkennen, die sich ihrerseits aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit der politischen, wirtschaftlichen, administrativen und allgemein kulturellen Voraussetzungen erklären, auf denen sie beruhen, zugleich aber auch in sich den Fortschritt der allgemeinen städtischen und finanztechnischen Entwicklung widerspiegeln. Vermag der Verf. auch hier und da falsche Anschauungen zu berichtigen (so, wenn er S. 159 ff. gegen Sander und Knipping nachweist, daß, sowenig wie Zerbst und Lübeck, auch Nürnberg und Köln das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit gekannt haben) und zu vertieften Urteilen und neuen Gesichtpunkten über einzelne Probleme zu gelangen (dahin gehört es, wenn er S. 173 ff. die typische Zersplitterung des Kassenwesens mit dem allmählichen und stückweisen Uebergang stadtherrlicher

Verwaltungsgerechtsame an die Städte in Zusammenhang bringt): im großen und ganzen bestätigen seine Untersuchungen über das Rechnungs-, Kassen- und Kontrollwesen doch nur die Beobachtungen, die insbesondere Bücher und Stieda, Bothe und Huber, Knipping und Sander u. a. an einzelnen Städten gemacht haben. Mit Recht erblickt er das Charakteristikum der städtischen Finanzverwaltung im Mittelalter in dem Fehlen einer Berufsbureaukratie mit grundsätzlich technisch spezialisierten Tätigkeiten und in der dem Mittelalter eigentümlichen Art, einerseits die städtischen Beamten zu entlohnen, andererseits die städtischen Aufgaben zu lösen; warum er dabei freilich die Besoldungsfrage, statt sie zusammenhängend zu behandeln, auf zwei Abschnitte (S. 48 ff. und S. 52 ff.) verteilt hat, ist mir nicht klar geworden. Dieser primitiven städtischen Verwaltungsorganisation und patriarchalischen Kommunalpolitik entsprach auch die primitive und für heutige Begriffe wenig korrekte Buch- und Kassenführung (S. 105 ff.). Der Verf. zeigt da, daß man auch von den mittelalterlichen Stadtrechnungen nicht mehr verlangen darf, als sie nach ihrer von S. charakterisierten Natur als „Kassenrechnungen“ oder „Notizbücher des Rechnungsführers“ (S. 100 ff.) und angesichts der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich einer exakten Rechnungsbuchführung im Mittelalter entgegenstellten (römische Zahlen, Abrechnungsmodus mittels Rechentuches usw.) bieten können (S. 109, 114 ff.). Daß sie freilich insbesondere bei kleinen Städten „im ganzen wenig genau“ gewesen seien (S. 95), läßt sich so allgemein nicht behaupten. Die neuerdings bearbeiteten Stadtrechnungen Quedlinburgs vom Ausgang des Mittelalters z. B. zeigen Ungenauigkeiten in der Rechenarbeit nur vereinzelt und mit geringen Differenzen (vgl. W. Hobohm, Der städt. Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509: Forschungen z. thür.-sächs. Gesch. 3. Heft, Halle 1912 S. 17 und die Tabellen S. 102 ff.). Interessant ist die Beobachtung, daß, je größer der Grundbesitz einer Stadt war, um so höher die ungebuchten Einkünfte stiegen (S. 111): ihr kommt die andere Bemerkung von der größtenteils geldwirtschaftlichen Bedingtheit städtischer Budgets (S. 144 ff.) entgegen. Deswegen sehen wir die italienischen Städte bei der Herstellung geordneten Etatswesens den deutschen vorangehen; damit lernen wir aber auch zugleich die innerstädtischen Kämpfe und Kalamitäten des 14.—16. Jahrh. tiefer erfassen und gerechter würdigen (S. 147 ff., 152 ff., 193 ff.). So wird diese verdienstliche Arbeit trotz mancher Mängel, zu denen namentlich auch das Fehlen eines Ortsregisters zu rechnen ist, doch einen ehrenvollen Platz in der stadtgeschichtlichen Literatur behaupten.

Halle. K. Heldmann.

Alberti, Mario, Il Costo della vita, i salari e le paghe a Trieste nell'ultimo quarto di secolo. Trieste (E. Vram) 1911. 127 SS.

Das Handelsmuseum in Triest hat die vorliegende Schrift veranlaßt, die, wenn sie auch im Wesen nur für ein beschränktes Gebiet ziffernmäßige Auskünfte gibt, doch einen wertvollen Beitrag für die Lösung des Problems nach den Ursachen der heute herrschenden übermäßigen Teuerung bildet. Gerade Triest als wichtige See- und Handels-

stadt bietet in seinen preispolitischen Erscheinungen ein lehrreiches Beobachtungsobjekt. Die Tatsache des Bestandes einer „Teuerung“ ist zwar für jeden, der im praktischen Leben steht — das sei vorerst betont — evident, und vor allem für Personen, die auf fixe Bezüge angewiesen sind, in der drückendsten Weise fühlbar; daß es sich dabei aber wirklich um eine reelle, nicht nur nominelle Preissteigerung der Waren, also um eine Teuerung im eigentlichen Sinne handelt, muß erst erwiesen werden, d. h. daß sich das Phänomen nicht nur oder doch der Hauptsache nach nur aus einer Aenderung in der Zahlungskraft des Geldes erklärt. Diese Feststellung würde von der größten Bedeutung sein für die Wahl der zur Bekämpfung der Teuerung anzuwendenden Maßregeln.

Nach einer kurzen, geschichtlichen Einleitung untersucht der Verfasser theoretisch den für die Beurteilung von Preisbewegungen verfügbaren „Maßstab“ und kommt damit auf die Index-numbers und auf die Wandlungen in der Zahlungskraft des Geldes zu sprechen. Den Hauptteil der Schrift bildet die Betrachtung der Verhältnisse in Triest, wofür ein reichliches, sehr sorgfältig gesammeltes und bearbeitetes Material von Index-numbers auf Grund der in der Armenanstalt in den letzten 26 Jahren zutage getretenen Preise herangezogen wird. Die Resultate sind verblüffend, sie zeigen für die Kosten des Lebensunterhaltes eine seit 1903 fast ununterbrochen rapid steigende Kurve; dabei sind natürlich auch die Kosten der Wohnungen und der Kleider in Betracht gezogen; auch die Kosten der sozialen Versicherungen sind nicht übersehen. Demgegenüber war die Bewegung in den Löhnen und Gehalten zu prüfen; auch hier ergibt die sehr sorgfältige Betrachtung interessante Ergebnisse; für gewisse Arbeiter wird in der Zeit von 1890—1910 die Lohnsteigerung mit 100—154 beziffert.

Die Schlußfolgerungen aus der Darstellung und Besprechung des Materials gibt das sechste Kapitel, indem es zunächst die Tatsache konstatiert, daß die Teuerung besteht, eine allgemeine Erscheinung und die Folge eines ganzen Komplexes von Ursachen ist.

Die Bevölkerungsvermehrung wird nicht von einer entsprechenden Vermehrung der Bodenprodukte begleitet. Auch die wohl allgemeine Steigerung und Verfeinerung der Bedürfnisse der Menschen fällt entscheidend ins Gewicht. Die Vermehrung des Geldvorrates hält der Verfasser gleichfalls für eine bedeutungsvolle, aber — wohl mit Recht — durchaus nicht für die einzige Ursache der Teuerung. Die Konzentration der Menschen in den Städten, das übermäßige Auftreten des Zwischenhandels, nicht aber der Getreideterminhandel werden von Alberti als Mitursachen anerkannt; hierher gehören auch die Kartellierungen, gewisse sozialpolitische Maßregeln, die Strikes usw. Die Tragweite der einzelnen Mitursachen wird sorgfältig geprüft, und da und dort nachgewiesen, daß sie nicht selten überschätzt wird; auch die Erhöhung der Tarife bei den Transportmitteln, die Zollpolitik und die Steigerung der Aufwendungen für militärische Zwecke werden in ihren Wirkungen analysiert. Der Verfasser erkennt an, daß nur ein Teil der Teuerungsursachen behoben werden könne, und fordert in dieser Richtung energisches Vorgehen. In vielen Punkten wird man sich ohne weiteres

den rein sachlichen und wohlbegründeten Ausführungen Albertis anschließen können; mögen seine Studien auch für andere Städte und Gebiete Nachahmung finden. v. Schullern.

Brun, Waclaw v., Die Wirtschaftsorganisation der Maori auf Neuseeland. Leipzig, R. Voigtländer, 1912. gr. 8. X—119 SS. M. 4.—. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. Heft 18.)

Hoetzsch, Otto, Friedrich der Große und Preußens innere Entwicklung. Vortrag. Hannover, Helwing, 1912. gr. 8. 29 SS. M. 1.—. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 5.)

Schnell, Hermann, Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert. Herausgeg. von der Zentralgeschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der liberalen Kreisverbände Bayerns in München. München, Buchhandlung Nationalverein, 1912. gr. 8. 30 SS. M. 0,30. (Fortschritt-Bibliothek. Heft. 9.)

Lacombe, Paul, L'appropriation du sol. Essai sur le passage de la propriété collective à la propriété privée. Paris, Armand Colin, 1912. 8. VIII—410 pag. fr. 5.—.

China as it really is, by a Resident in Peking. London, Nash, 1912. Cr. 8. VIII—201 pp. 2/.—.

Coolidge, A. C., The United States. A world power. New edition. London, Macmillan and Co., 1912. Cr. 8. 2/.—.

Messeri, Eugenio, 50 anni di vita economica e financiaria italiana. Roma, Ermanno Loescher & Co., 1912. 8. 427 pp. l. 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahrbuch der deutschen Kolonien, herausgegeben von Dr. Carl Schneider. 4. Jahrgang 1911, 257 SS., Bildnis des Generalleutnant v. Liebert, 1 geologische Karte von Togo, je 1 Uebersichtskarte von Kamerun und Afrika. Preis geb. 5 M. Essen, G. D. Baedeker.

Das Jahrbuch hat sich die Aufgabe gestellt, alljährlich eine Reihe wichtiger kolonialer Fragen von allgemeinem Interesse zu behandeln und über die Fortschritte in der Erforschung und kulturellen Entwicklung der Kolonien zu berichten. Die vortreffliche Auswahl und Anordnung des Stoffes und der Umstand, daß alle Aufsätze von namhaften Sachkennern abgefaßt werden, machen auch diesen Jahrgang geeignet, weite Kreise der Bevölkerung für die Kolonien zu interessieren und sie in kurzer sachlicher Form über die wichtigsten kolonialen Fragen zu unterrichten.

Einen Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1909/10 gibt P. Rohrbach, es interessiert hier besonders die kritische Besprechung der Epoche Dernburg. F. Stuhlmann berichtet über die Pflanzungen in unseren tropischen Schutzgebieten im Jahre 1910. Da fast alle Plantagenerzeugnisse seit 1909 beträchtlich im Preise stiegen, zeigte sich eine starke Vermehrung der Pflanzungsunternehmen in den deutschen Kolonien. Angepflanzt waren bereits rund 94200 ha, davon entfielen 50500 ha auf Deutsch-Ostafrika allein. Die wichtigsten Kulturen sind Kokospalme, Kautschuk, Sisalagave, Baumwolle, Kapok, Kakao, Kaffee, Oelpalme; die Entwicklung aller dieser Kulturen und der Verkaufspreis ihrer Erzeugnisse gestaltete sich, die Kaffeepflanzungen ausgenommen, nicht unvorteilhaft und zum Teil sogar recht günstig. Im Anschluß an dieses Kapitel bespricht Geh. Oberbaurat Schmick die Wichtigkeit der Bewässerung in Südwest- und Ostafrika

In der ersteren Kolonie ist Ackerbau ohne künstliche Bewässerung nur in beschränktem Maße möglich; in der letzteren würde sich die pflanzliche Produktion mancher Gegenden durch Bewässerung ganz erheblich steigern lassen, und zudem stehen hier reichliche Wassermengen zur Verfügung. Von allgemeinem Interesse sind ferner die Kapitel: die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien von M. Eckert, die Verwaltung der Kolonien von M. Fleischmann, die Gesundheitsverhältnisse in den Kolonien von Ph. Kuhn, die Fortschritte in der Kenntnis der Eingeborenen von C. Meinhof, der Islam und die Kolonisierung Afrikas von Pater Acker, die Edinburger Weltmissionskonferenz in ihrer Bedeutung für die Mission in den deutschen Kolonien von D. Westermann, die deutschen Schutztruppen von Zimmermann, v. Grawert und Lange, die Festsetzung der deutschen Herrschaft in Kamerun von Ramsay, der dritte deutsche Kolonialkongreß von Gallus, Oberflächengestaltung und geologischer Aufbau von Togo von Passarge, das Schulwesen in Südwestafrika von Hasencamp und die Besiedlung Südwestafrikas von Berthold.

Kolonialstatistische Zusammenstellungen und Tabellen über Kapital, Erträge und Kurse deutscher Kolonialwerte vervollständigen den reichen Inhalt. A. Golf.

Bödiker, Carl, Die Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten. Vortrag. Berlin, Deutsche Kanzlei, 1912. 8. 23 SS. M. 0,60.

Büchler, Max (ehem. Justizbeamt.), Der Kongostaat Leopolds II. 1. Teil. Schilderung seiner Entstehung und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Zürich, Rascher & Cie., 1912. 8. VIII—235 SS. M. 3,20.

Dernburg, Bernhard (Staatssekr. a. D.), Die Vorbedingungen für erfolgreiche koloniale und überseeische Betätigung. Berlin, Wilhelm Borngräber, 1912. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Leue, A. (Hauptmann a. D.), Die Siedlungen am Meru (Deutsch-Ostafrika). Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1912. gr. 8. 10 SS. M. 1.—. (Aus: Archiv für innere Kolonisation.) (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 13.)

Bonand, R. de, La France et l'Afrique du Nord. Paris, A. Challamel, 1912. 16. 223 pag. avec gravures.

Régismanset, Charles, Questions coloniales (1900—1912). Paris, E. Larose, 1912. 18. 276 pag. fr. 3,50.

Dickerson, Oliver Morton, American colonial government, 1696—1765; a study of the British Board of Trade in its relation to the American colonies, political, industrial, administrative. Cleveland, O., A. H. Clark Co., 1912. 8. 390 pp. $ 4.—.

Assereto, Guido, L'Italia e le sue colonie (Eritrea, Somalia, Tripolitania). Novara, Istituto geografico De Agostini, 1912. 4. 24 pp. con tredici tavole. l. 5.—.

Gini, Corrado (prof.), I fattori demografici dell' evoluzione delle nazioni. Torino, fratelli Bocca, 1912. 8. 142 pp. l. 4.—.

Pietrobelli, Francesco, Esplorazioni e colonizzazioni della Patagonia centrale. Venezia, tip. G. Fabbris di S., 1911. 8. 126 pp. con sedici tavole.

Romei, Giuseppe, Argentina ed emigrazione: note. Bologna, tip. U. Berti e C., 1912. 8. 49 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Killinger, German (Refer.), Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1912. gr. 8. XIV—243 SS. M. 7.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 29.)

Lappe, Josef (Ob.-Lehrer), Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg, Carl Winter, 1912. gr. 8. 82 SS. M. 2.—. (Deutschrechtliche Beiträge. Bd. VII. Heft 4.)

Lenz, Friedrich, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. 191 SS. M. 5.—.

Vereinigung, Schlesische, für Wirtschaftslehre des Landbaues. Bericht über die zweite Hauptversammlung vom 4. Dezember 1911, im Auftrage des Vorstandes herausgeg. von (Prof.) F. Waterstradt. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. 76 SS. M. 2,50. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Ergänzungsheft 4.) (Inhalt: Aufgaben und Ziele der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung, von Steinmann-Bucher. — Landwirtschaftliche Buchführung und Einkommensteuergesetz, von (Prof.) F. Waterstradt und v. Köppen-Schön-Ellguth. — etc.)

Wiessner, Der Staatsbergbau und die Prämienlohnsysteme. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1912. gr. 8. 13 SS. M. 1.—. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 101.)

Henry-Gréard, O., L'exploitation des mines par l'État dans le royaume de Prusse. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 242 pag. fr. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Steinmann-Bucher, Arnold, Ueber Industriepolitik. Offenherzige Betrachtungen. Berlin 1910, Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H. 54 SS.

Der Titel ist einigermaßen irreführend. Es handelt sich nicht um staatliche Wirtschaftspolitik in bezug auf die Industrie, sondern um die Politik, die die Industrie selbst einzuschlagen hat, um eine erfolgreiche Förderung ihrer Interessen bei der Regierung und insbesondere beim Reichstag zu erzielen, die ihrer Bedeutung in der heutigen deutschen Volkswirtschaft entspricht. Die Schrift gipfelt in einer Mahnung an die Industriellen zum Zusammenschluß angesichts der Reichstagswahlen und der von ihnen befürchteten Wendung der Wirtschaftspolitik nach links. Verfasser, Herausgeber der deutschen Industriezeitung, beklagt den Gegensatz der beiden großen industriellen Organisationen, des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" und des „Bundes der Industriellen". Er steht auf Seite des ersteren, der die mächtigere und umfassendere Organisation ist, und bemüht sich nachzuweisen, daß der Zentralverband nicht, wie man ihm vorgeworfen hat, nur die Interessen der „schweren" Industrie verträte. Die „leichten" Industrien, die sich bisher besonders im Bunde der Industriellen zusammengefunden haben, würden in ihm auch alle Würdigung und Unterstützung finden. Ein Zusammengehen der ganzen Industrie sei notwendig angesichts der durch den neuen Reichstag und das Anwachsen der Sozialdemokratie und des Linksliberalismus ihr drohenden Gefahren. Das Ganze ist also eine politische Gelegenheitsschrift, rein vom industriellen Standpunkt aus verfaßt. Immerhin kann sich auch der Nationalökonom daraus über die heute in der Industrie vorhandenen politischen Strömungen unterrichten. Robert Liefmann.

Gerhard, Paul, Die Entwicklung der Mannheimer Industrie von 1895—1907 und ihr Einfluß auf das Wohnungswesen. Diss. Leipzig, Gustav Fock, 1912. 8. V—112 SS. M. 1,50.

Hartl, C. (Syndikus), Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. VIII—237 SS.

M. 4,50. (Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin. Heft 6.)

Liefmann, R. (Prof.), Die Unternehmungsformen. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1912. kl. 8. VIII—216 SS. M. 2,50.

Otzen, Robert (Prof.), Kulturwerte der Technik. Kaisergeburtstags-Festrede. Berlin, Julius Springer, 1912. 8. 31 SS. M. 1.—.

Parvus, Der Staat, die Industrie und der Sozialismus. Dresden, Kaden und Comp., 1912. gr. 8. V—192 SS. M. 3.—.

Rauecker, Bruno, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Kunstgewerbes in London. Vortrag. München, M. Rieger, 1912. gr. 8. 20 SS. M. 0,80. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 8.)

Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen. Heft 1, April 1912: Weltwirtschaftliche Aufgaben Deutschlands. Vortrag von (Prof.) B. Harms. — Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1910—1911 von (Syndikus) Rudolf Schneider. Berlin, Selbstverlag des Bundes der Industriellen. gr. 8. 40 SS. — Heft 2, Mai 1912: Industriepolitische Zeitfragen: I. Kohlensyndikat und Staat. — II. Zur Preußischen Steuergesetzgebung. — III. Denkschrift zum Preußischen Wassergesetz. Ebenda. gr. 8. 56 SS.

Wolf, Jacob, Der Tabak und die Tabakfabrikate. Umfassend die Geschichte, den Anbau, die Natur und Produktion, die Behandlung, die Chemie und Klassifizierung, den Handelsverkehr, die Weltstatistik, die steuertechnische, soziale und hygienische Bedeutung des Tabaks. Mit 100 Abbildungen und zahlreichen Tabellen. Leipzig, Bernh. Friedr. Voigt, 1912. Lex.-8. VIII—392 SS. M. 12.—.

Zesiger, A., Das bernische Zunftwesen. Bern, A. Francke, 1912. gr. 8. 159 SS. M. 3,20.

Cadoret, Pierre, L'industrie sardinière en Bretagne. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 175 pag.

Lesigne, Robert, L'organisation professionnelle en Allemagne. L'industrie typographique. Préface de Jean Stevens. Bruxelles, Albert Dewit, 1911. 8. XII—196 pag. fr. 4.—.

Chatterton, A., Industrial evolution in India. Madras, Hindu Office, 1912. 8. 369 pp. 3/.—.

Roseo, Giacomo, L'industria e il commercio dei velocipedi nel mondo. Con prefazione di E. C. Costamagna. Milano, libr. ed. Milanese, 1912. 16. XI—247 pp. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Der Uebergang zum Staatsbahnsystem in Preußen, seine Begründung, seine Durchführung und seine Folgen. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung von Dr. Ing. M. Alberty. Jena (Gustav Fischer) 1911.

Eine fleißige, mühevolle Arbeit, die dem Verf., einem Kgl. preußischen Regierungsbaumeister, alle Ehre macht und von dessen Veranlagung zeugt, eine spröde, schwierige Materie erfolgreich zu bewältigen. Man muß anerkennen, daß er das Kapitel der preußischen Eisenbahnverstaatlichung, welches bisher im Zusammenhang wenig bearbeitet ist, erschöpfend abgewickelt hat. Die leitenden Gesichtspunkte für diese große Aktion, deren Durchführung und Folgen kommen sachverständig zum Ausdruck. Mögen auch Ungenauigkeiten und Wiederholungen im einzelnen zu bemängeln sein; im ganzen ist es dem Verf. gelungen, das Ziel, das er sich bei der Ausarbeitung gesetzt hat, zu erreichen. Der Wert seiner Arbeit wird noch erhöht durch hineingeflochtene eigene Urteile und Gedanken. So macht er auf S. 250, wo er über die schwebende, in meiner Schrift über die deutsche Eisenbahngemeinschaft

erörterte Frage des engeren Zusammenschlusses der deutschen Staatsbahnen spricht, die zutreffende Bemerkung:

„Die finanzwirtschaftlichen Interessen, namentlich der süddeutschen Einzelstaaten, würden bedeutend weitergehende Einheitlichkeit, eine Finanzgemeinschaft aller deutschen Eisenbahnen erfordern, und hierzu kann im Gegensatz zu früher nur mehr der Anschluß aller Bahnen an die preußisch-hessischen führen, während das Reichseisenbahnprojekt, wie es zu Zeiten der großen Verstaatlichung erhofft oder befürchtet wurde, in weite Ferne gerückt ist."

Andererseits geben seine Ausführungen aber auch zu Berichtigungen Anlaß. So macht er S. 266, wo meine Vorschläge zur Beseitigung des Defizits im preußischen Staatshaushalt behandelt werden, die Bemerkung:

„Der Vorteil der Kirchhoffschen Lösung ist darin zu erblicken, daß durch die Herauslösung des Extraordinariums aus dem Staatshaushaltsetat dieser sofort ins Gleichgewicht gebracht wird, und eine zur Deckung der fehlenden Mittel notwendige Anleihe nicht mehr als eine den Staatskredit schädigende Defizitanleihe, sondern gleich jeder anderen zur Vergrößerung des Anlagekapitals erforderlichen auf dem Geldmarkt erscheint — der Nachteil, daß nunmehr die Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung um den Betrag des herausgenommenen Extraordinariums größer erscheinen und es dadurch viel schwerer sein wird, die Anforderung der übrigen Ressorts in angemessenen Grenzen zu halten."

Letzteres ist nicht richtig. Der durch Herauslösung des Eisenbahnextraordinariums aus dem Etat frei werdende Betrag soll zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt und der dann noch verbleibende Rest als Beitrag des Betriebsetats zum Bauetat dienen. Von Zugriffen anderer Ressorts auf freiwerdende Beträge kann also gar nicht die Rede sein, wohl aber wird dadurch endlich die Defizitwirtschaft in Preußen ohne Steuererhöhung beseitigt.

Kolonie Grunewald. Dr. Kirchhoff.

Roscher, Fr. Max, Die Kabel des Weltverkehrs, hauptsächlich in volkswirtschaftlicher Hinsicht. X und 240 SS., mit einer Karte. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1911.

Gehört schon das Verkehrswesen an sich nicht zu den bevorzugten Gebieten nationalökonomischer Forschung, so erst recht nicht die Nachrichtenvermittlung, und innerhalb dieser wieder die Telegraphie, deren volkswirtschaftliche Bedeutung von Knies in seinem 1857 erschienenen Buch: der Telegraph als Verkehrsmittel zwar sofort in seiner ganzen Bedeutung richtig erkannt wurde, seitdem aber trotz enormer Ausbreitung zumeist nur im Rahmen größerer Abhandlungen (Sachs, v. d. Borght, Lotz, Arndt, Hennig und in den nationalökonomischen Lehrbüchern) mehr oder weniger stiefmütterlich behandelt worden ist, während die einschlägige technische Literatur inzwischen gewaltigen Umfang annahm. Zumal das Telegraphen-, Fernsprech- und Seekabelwesen, auf dem bis zu einem gewissen Grade das ganze moderne weltwirtschaftliche Getriebe beruht, ist von unserer Volkswirtschaftslehre über

Gebühr vernachlässigt worden. Eine Unterlassungssünde, der sich auf dem Gebiete der internationalen Wirtschaftsbeziehungen leicht viele andere hinzufügen ließen.

Diese Lücke auszufüllen oder wenigstens dazu beizutragen, stellt die vorliegende Arbeit eines Praktikers, der zugleich Volkswirt ist, sich als Aufgabe. Es kann vorweg bemerkt werden, daß ihr dies auch in jeder Beziehung gelungen ist und es sich hier um ein Buch handelt, das zweifellos zu den wertvollsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens im letzten Jahrzehnt gehört. Nicht als ob das Werk keine Schwächen hätte — ihrer sind im Gegenteil verhältnismäßig viele — es kommt ihm aber das Verdienst zu, eine der bedeutsamsten Fragen des modernen Verkehrwesens zum ersten Male (soweit ich sehe, auch in der internationalen Literatur) systematisch und wenigstens andeutungsweise in allen ihren Ausläufern untersucht und methodisch einwandfrei dargestellt zu haben. Die glückliche Verbindung technischer und volkswirtschaftlicher Kenntnisse hat hier ein Werk zustande gebracht, auf das sein Verfasser und dessen Inspiratoren (ein Teil der Arbeit ist in Berlin als Doktordissertation angenommen worden) mit Recht stolz sein dürfen.

Das Buch zerfällt in 5 Abschnitte, deren erster die natürlichen und ökonomischen Grundlagen des Seekabelwesens darstellt. Sehr hübsche Untersuchungen, die sich kurz und präzise vor allem mit einer Analyse der wirtschaftlichen Natur der Seekabel befassen und in manchen Punkten die Lehre von den Produktionsfaktoren an dem Beispiel des ganz einzigartigen Betriebes der Seekabelunternehmungen bereichern. Was der Verfasser hier über stehendes und umlaufendes Kapital, über „geometrische“ und „ökonomische“ Gerade, über den Einfluß der Intensität des Verkehrs auf die Kosten sagt, ist bei aller Kürze ungemein interessant und in manchem neu. Kann dies von dem zweiten Abschnitt, der die technischen Grundlagen des Seekabelwesens behandelt, naturgemäß nicht gesagt werden, denn hier war die Zahl der Vorarbeiten ja Legion, so gibt er doch eine, auch dem Laien verständliche, im gegebenen Zusammenhang hinreichende Darlegung der wichtigsten einschlägigen technischen Momente, wobei die Kupfer- und Guttaperchafrage in ihrer technischen und wirtschaftlichon Bedeutung besonders ausführlich behandelt wird. Sehr instruktiv ist dann wieder der dritte Abschnitt, der auf 61 Seiten eine vorzüglich orientierende Uebersicht über die Geschichte des Seekabels und den gegenwärtigen Stand des Seekabelverkehrs auf den Hauptlinien gibt. Schon um dieser Partien willen, die auch historische Schulung des Autors verraten, wird das Buch dauernden Wert behalten. Verhältnismäßig schwach ist der vierte Abschnitt, der sich mit den Wirkungen der Seekabel beschäftigt. Was der Verfasser hier über die Wirkungen des Kabels auf die Gütererzeugung, den Güterverbrauch und den Handel sagt, geht über Allgemeinheiten kaum hinaus und zeigt, daß hier die unerläßlichen Voraussetzungen für solche Untersuchungen: vertiefte theoretische nationalökonomische Bildung, nicht hinreichend vorhanden ist. Ein Schlußabschnitt erörtert die Organisation des Seekabelwesens. Hier

wird besonders die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe und die Frage der Besitzverhältnisse überhaupt abgehandelt und auf Betrieb, Finanzen, Preisgestaltung, internationale Verträge, Kabelgesellschaften eingegangen. Ein Schlußkapitel verbreitet sich über Kabeltelegraphie und Funkentelegraphie, wobei die — wohl kaum genügend begründete — Auffassung vertreten wird, daß letztere für die erstere weder jetzt noch später eine Konkurrenz bedeute. In 25 Jahren wird das Urteil vermutlich anders lauten. Gerade die Geschichte des Seekabels hätte den Verfasser zu vorsichtigerem Urteil drängen sollen.

Ich wiederhole aber: alles in allem ein ganz ausgezeichnetes Buch, das eine wirkliche Lücke in der Literatur ausfüllt. —

Es sei schließlich noch gestattet, auf folgendes hinzuweisen. Dem Buch liegt ein Prospekt bei, der vom Autor und Verleger mit vollem Namen unterzeichnet ist. Am Schluß desselben heißt es, daß gewissermaßen jedermann „erwünschtes Material und beachtenswerte Aufschlüsse in den „Kabeln des Weltverkehrs“ finden“ werde. „So wird das Buch allgemeinsten Anteils sicher sein.“ „Allen sei darum die Anschaffung des Buches empfohlen.“ Bisher war es in Deutschland nicht üblich, daß ein Autor solcherweise für sein Buch Reklame macht.

Kiel. Bernhard Harms.

Jordan, Paul, Der Zentralisations- und Konzentrationsprozeß im Kommissionsbuchhandel. gr. 8°. VI, 200 SS. Jena (Gustav Fischer) 1911. Preis 5 M.

In der Einleitung definiert der Verfasser die Begriffe Zentralisation und Konzentration dahin: „Zentralisation sei der Zusammenfluß aller buchhändlerischen Beziehungen in dem Zentralplatz als Ganzem, Konzentration dagegen der Zusammenschluß der einzelnen Kommissionsbetriebe innerhalb des Kommissionsplatzes.“

Im ersten Teil wird der Zentralisationsprozeß durch die Geschichte des Buchhandels verfolgt. Hier ist das vorhandene historische Material aufs Beste zusammengestellt, um den Ueberblick zu geben, wie der Buchhandel, im Bestreben, seinen Betrieb zu vereinfachen und Spesen zu ersparen, Zentralplätze zur Abwicklung der wechselseitigen Geschäfte festlegte. Schon in der Zeit des Meßverkehrs ist der Ausgangspunkt für das künftige Kommissionsgeschäft zu suchen. Der Geschäftsfreund am Meßplatz wurde allmählich zum Auslieferer des Verlegers, da dieser, um Spesen zu ersparen, dem Vertreter von einer Messe zur anderen sein Bücherlager zur Verwaltung überließ. Jordan schildert anschaulich, wie die verschiedenen Meßplätze im Süden und Norden Deutschlands um die Vorherrschaft für den Büchermarkt stritten.

Der erste Meßkatalog erschien 1546 zu Frankfurt am Main, was im Verein mit verschiedenen anderen günstigen Faktoren zunächst ein Uebergewicht dieses Zentralplatzes für den buchhändlerischen Verkehr begründete.

Aber auch Frankfurt behauptete seine Vorherrschaft nicht. Die Frankfurter Messe ging zurück, Leipzig blühte empor. Die wachsende Bedeutung des protestantischen Nordens für die literarische Produktion

und die für Deutschland zentralere Lage des Meßplatzes Leipzig begründeten die Alleinherrschaft dieser Stadt für den deutschen Buchhandel.

Jordan zeigt, wie sich allmählich aus dem Tauschhandel die Versendung pro novitate entwickelte, und hieraus wieder das zentralisierte Auslieferungswesen auf dem Meßplatz.

Diesen Entwicklungsprozeß in Leipzig verlegt der Verfasser in das 18. Jahrhundert. Der Leipziger Kommissionär konnte die Abrechnung, die Meßgeschäfte für seine Kommittenden übernehmen. Durch seine Hände gingen immer mehr die im Sammelballen franko Leipzig gesandten Pakete, die der Kommissionär an seine Kommittenden verteilte. Mit großer Sachkenntnis wird die allmähliche Ausbildung des Kommissionärs zum Bankier seiner Kommittenden geschildert.

Mit dem Anwachsen des Barverkehrs über den Zentralplatz nahmen die Kommittenden den Kredit des Kommissionärs immer mehr in Anspruch. „Dies Kreditwesen mußte in geregelte Bahnen kommen", da es auch Gefahren für den Gesamtbuchhandel in sich barg.

Zu dieser Entwicklung kam die Verbindung des Kommissionsgeschäftes mit dem Barsortiment. Beide Geschäfte profitierten voneinander. So wurde Leipzig allmählich der unumstrittene Mittelpunkt des Buchhandels.

Welcher Verleger oder Sortimenter sein Geschäft praktisch und vorteilhaft betreiben will, ist auf diese Zentrale mehr oder weniger angewiesen.

Im zweiten Teil entwickelt der Verfasser, wie sich durch wirtschaftliche Momente der Konzentrationsprozeß im Kommissionsbuchhandel allmählich vollzogen hat. Auch hierbei sind Zeit- und Spesenersparnis Hauptentwicklungsmomente. Die einzelnen Betriebe wurden möglichst nahe zusammengelegt, es entstand in Leipzig das sogenannte „Kommissionsbuchhändlerviertel". An der Hand von mehreren Tabellen veranschaulicht Jordan, wie eine Mehrzahl von kleinen Betrieben einer Minderzahl von ganz wenigen großen Betrieben gegenübersteht. Die Qualität der Kommissionäre wird geprüft. So bleiben als Resultat nur noch 20 mittlere Betriebe, diese stehen 3 Großbetrieben von überwiegenden Kommittendenzahlen gegenüber. Von diesen Riesenbetrieben weist Jordan nach, daß sie bestrebt sind, durch Aufsaugung der kleineren Betriebe und evtl. sogar Vereinigung untereinander allmählich jegliche Konkurrenz auszuschalten.

Aeußerst fesselnd sind die Mitteilungen über die Politik, mit welcher die Großbetriebe diese Verschmelzungsprozesse in die Wege leiten.

Mit Recht kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß dieser Konzentrationsprozeß schon sehr weit vorgeschritten ist.

Weiter spielt nun die Kapitalverstärkung eine Hauptrolle. Konzentration der Betriebe bedeutet eine „Konzentration des Kapitals". Jordan prophezeit das immer weitere Eindringen fremden Kapitals in die Kommissionsbetriebe bis zum „Uebergang von der einzelprivatwirtschaftlichen zur gesellschaftlichen Kapitalanlage".

In einem weiteren Kapitel erwägt der Verfasser die Vor- und Nach-

teile des Großbetriebes. Hier mißt der Verfasser der evtl. Ausschaltung der Konkurrenz im Kommissionsbuchhandel wohl zu wenig Bedeutung bei. Bleibt das Kommissionsgeschäft auf seiner jetzigen Höhe, wenn die Konkurrenz nicht treibt, und die Spannkraft einzelner Privatunternehmer fehlt? Ich glaube dieses nicht annehmen zu können. Jedenfalls steht die große Zentralkommissionsanstalt, die der Verfasser für möglich hält, noch in sehr weiter Ferne, denn gegen die Idee des genossenschaftlichen Instituts haben sich bereits in neuester Zeit die selbständigen Leipziger Kommissionäre im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" einstimmig und energisch verwahrt.

Im ganzen möchte ich das Jordansche Buch, welches anregend und bis ins Detail mit größter Sachkenntnis geschrieben ist, nicht nur Fachleuten, sondern auch weiteren Kreisen empfehlen.

Halle. H. Niemeyer.

Grunzel, Josef, Handelspolitik und Ausgleich in Oesterreich-Ungarn. Wien und Leipzig, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. VI—253 SS. M. 5,20.

Kistner, Hubert, Das offene Geschäft oder Ladengeschäft. (Der Detailhandel.) Leipzig, Ernst Marré, 1912. 8. 47 SS. M. 1.—.

Reformbewegung, Die, im deutschen Buchhandel 1878—1889. Herausgeg. vom Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. III. Bd. 1888—1889. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins, 1912. gr. 8. XVI—612 SS. M. 10.—. (Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. XIII.)

Smend (Hauptmann), Der Panamakanal und seine Bedeutung. Berlin, Politik, 1912. gr. 8. 43 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 0,90.

Hemmeon, J. C., The history of the British post office. Cambridge, Mass., Harvard University, 1912. 8. XI—261 pp. $ 2.—. (Harvard economic studies.)

Sterne, Simon, Railways in the United States: their history, their relation to the State, and an analysis of the legislation in regard to their control. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1912. 8. XI—209 pp. 6/.—.

Ascarelli, Pellegrino, La camera di commercio di Roma dal 1831 al 1911. Roma, tip. J. Artero, 1911. 8. 96 pp.

Ferroni, Ferruccio, Un'amministrazione ferroviaria di stato: le ferrovie prussiane, 1879—1911. Bologna, N. Zanichelli, 1912. 8. 200 pp.

[Rossum, J. P. van,] Uit de geschiedenis der Algemeene suiker-maatschappij. 's-Gravenhage, M. van der Beek, 1912. gr. 8. 54 blz. fl. 0,75.

7. Finanzwesen.

Graziani, Augusto, Istituzioni di scienza delle finanze, 2. Aufl.; Nuova collezione di opere giuridiche No. 76. Torino, fratelli Bocca. 785 SS.

Das vorliegende, imposante Werk stellt die zweite Auflage eines im Jahre 1897 veröffentlichten und von der Kritik warm begrüßten Buches dar. Der Verfasser hat unter Verwertung aller Fortschritte der Wissenschaft und mit entsprechender Berücksichtigung neu aufgetauchter finanzwissenschaftlicher und damit verbundener juristischer Fragen mit dieser zweiten Auflage eigentlich ein neues Werk geschaffen, das es vollauf verdient, reichliche Berücksichtigung zu finden. Wir müssen uns damit begnügen — Grazianis Name ist ja in Fachkreisen so bekannt, daß allgemeine Ausführungen wohl überflüssig sind — auf einige Einzelheiten hinzuweisen. Es sei das Kapitel über das Verhältnis zwischen Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre in erster Reihe erwähnt: „Das kollektive und das individuelle Leben er-

gänzen sich; die in beiden erreichten Zwecke sind durchaus nicht voneinander fernliegend, sondern vielmehr in weitgehendem Maße koordiniert"... „Die Befriedigung von Einzelbedürfnissen gewinnt an Bedeutung durch die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse und umgekehrt"... „nicht nur die Ziele, sondern auch die zu deren Erreichung gebotenen Mittel sind koordiniert". Wenn diese Sätze in der Finanzpolitik nur immer genügend berücksichtigt worden wären und würden! Sie enthalten freilich nichts Neues, es ist aber gut, wenn immer wieder auf den organischen Zusammenhang zwischen Staats- und Privatwirtschaft hingewiesen wird. Auch der Satz, daß die Wechselwirkung zwischen Staats- und Privatwirtschaft um so wirkungs- und bedeutungsvoller sei, je mehr die Steuern die wichtigste und umfassendste Quelle von Zuflüssen an die Staatswirtschaften werden — ist nicht neu; er soll aber immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden, damit man nie vergesse, daß Steuern die Konsumfähigkeit der Bevölkerung nicht wesentlich herabsetzen dürfen. — Das erste Buch: „allgemeine Theorie der Finanzen" führt die erwähnten Gesichtspunkte ins einzelne aus und erörtert vor allem die Rolle des Prinzips der verhältnismäßigen Nützlichkeit, nach dem der verfügbare Gütervorrat auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten aufgeteilt wird; sie liegt im Unterschiede zwischen der Bedeutung der vom fraglichen Gute konkret befriedigten Bedürfnisse und dem Grenznutzen dieses Gutes.

Aus dem dritten Buche: „die öffentlichen Ausgaben" heben wir die Bemerkungen über das Verhältnis zwischen diesen und den privaten Ausgaben hervor; einen wirklich entscheidenden Unterschied ersieht G. nur darin, daß die öffentlichen Ausgaben für (juristische) Personen von unbeschränkter Lebensdauer gemacht werden. Die Steigerung der öffentlichen Ausgaben und deren Ursachen werden in zwei lehrreichen Kapiteln erörtert. Das vierte Buch behandelt die Domänen, die öffentlichen Unternehmungen und die Gebühren, wobei für das Staatsbahnsystem Stellung genommen wird (S. 238): man könne hiergegen keine ernste Einwendung erheben, es sprächen vielmehr zahlreiche Gründe für seine Anwendung, d. h. dafür, daß der Staat die Bahnen baue und betreibe (S. 240); über die einschlägigen Verhältnisse in Italien wird auf den Seiten 241 f. gesprochen.

Das fünfte und sechste Buch behandelt die Steuern; wir verweisen hier auf die Ausführungen über „Grenznutzen und Steuerprogression" und das Problem der Steuerfreiheit des Existenzminimums, und zwar in seiner Stellung zum Steuersystem als Ganzes. Der Gedanke, eine einzige Steuer an die Stelle der heutigen Vielgestaltigkeit dieser Art von Abgaben zu setzen, wird als undurchführbar erklärt (S. 369 ff.). Sehr lehrreich sind die Ausführungen über die Aufwandsteuern (S. 562 ff.) (in der Titelüberschrift findet sich hier ein Druckfehler: imposte dirette statt indirette); der Verfasser verkennt nicht gewisse mit ihnen verbundene Uebelstände, wird aber doch gerade hier ernsten Einwendungen nicht entgehen. — Staatsanleihen und Gemeindefinanzen werden eingehend besprochen. — v. Schullern.

Michels-Lindner, Gisela, Geschichte der modernen Gemeindebetriebe in Italien. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 130. Bd., II. Teil: Gemeindebetriebe, III. Bd., II. Teil. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1909. 255 SS.

De Francisci Gerbino, Giovanni, Studi sui prestiti comunali. Palermo (O. Fiorenza) 1909. 220 SS.

Die beiden Arbeiten behandeln Fragen der Gemeindeverwaltung und können daher hier unter einem angezeigt werden. Die erste Schrift schildert zunächst die Entwicklung, welche die Munizipalisationsbewegung in Italien seit der Durchführung der nationalen Einigung genommen hat, und die einschlägige italienische Gesetzgebung, um dann auf die verschiedenen Unternehmungszweige überzugehen, in denen sich die italienische Kommune betätigt (Lebensmittelindustrie, Markt- und Schlachthauswesen, Betriebe im Interesse der Hygiene, zu Beleuchtungs- und Verkehrszwecken usw.). Dabei wird auf ein Werk Giovanni Montemartinis: „La municipalizzazione dei pubblici servigi", Mailand 1902, hingewiesen, den die Verfasserin als den bedeutendsten Theoretiker dieser Idee in Italien bezeichnet. Das vorliegende Buch gelangt zum Schlusse, daß in Italien auf dem Gebiete der Gemeindebetriebe man noch immer im Stadium des Experimentierens sei; aber auch in Zukunft würden sie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und zwar nicht nur mit solchen, die Kommunalbetriebe in allen Ländern belasten, sondern auch mit solchen, die insbesondere in Italien schroff zutage treten, hauptsächlich infolge der besonderen Art der Organisation der Gemeindeverwaltung. Nichtsdestoweniger bietet aber die Bewegung, für die die ehemalige Begeisterung allerdings etwas abgenommen habe, das größte Interesse und läßt sie nicht nur die Schatten-, sondern auch die zahlreichen, glänzenden Lichtseiten des italienischen Volkscharakters in die Erscheinung treten. Das Buch ist überaus reichhaltig und lehrreich und verdient auch auf Seiten derjenigen volle Beachtung, die das berechtigte Geltungsgebiet der munizipalen Unternehmertätigkeit als ziemlich eng umgrenzt ansehen. Das zweite Werk bringt zunächst eine eingehende, internationale Statistik der Gemeindeanleihen, die vor allem Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten in Betracht zieht, aber auch Frankreich, Belgien und Deutschland nicht unberücksichtigt läßt, geht dann auf eine theoretische Darstellung des Problems über, die überaus reich mit Literaturnachweisungen ausgestattet ist, unterscheidet sodann die Gemeindeanleihen in solche öffentlicher und solche privater Natur und geht hierauf auf die verschiedenen Arten der Gemeindeanleihen ein — nach der Art, wie sie aufgenommen werden, nach ihren Quellen, nach ihrer Verwaltung, nach der Art ihrer Konvertierung und Tilgung. Sie werden als in ihrem Wesen von den Staatsanleihen in manchen Richtungen verschieden erklärt; die Gemeindeanleihen, insoweit sie öffentlicher Natur sind, müssen, weil sie auf allen Steuerträgern lasten, in erster Linie ähnlich wie die Steuern beurteilt werden; jene privater Natur dagegen sind zu beurteilen mit Rücksicht auf die speziellen Unternehmen, um deren Willen sie eingegangen worden sind; die beiden Arten von Gemeindeanleihen unter-

liegen also ganz verschiedenen Kriterien. Auch dieses Buch, dessen Einzelheiten zum Teil von größtem Interesse sind, verdient sorgfältige Beachtung. v. Schullern.

Bredt, Joh. Victor (Prof.), Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Beitrag zur Systematik und Reform der direkten Steuern in Preußen und dem Reiche. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. VII—240 SS. M. 4,50.

Gordes, Franz, Die direkten Steuern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Hüsten, Ernst Severin, 1912. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Meisner, Kurt, Die Entwicklung des Würzburger Stadthaushalts von 1806—1909. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. X—191 SS. M. 4,50. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 42.)

Widung, André, Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg. Luxemburg, Gustave Soupert, 1912. gr. 8. VIII—167 SS. M. 5.—.

Leroy-Beaulieu, Paul, Traité de la science des finances. 8e édition refondue et augmentée. 2 vols. Paris, Félix Alcan, 1912. 8. fr. 25.—.

Lichtervelde, Cte Louis de, Les méthodes budgétaires d'une démocratie. Étude sur le budget suisse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1912. 8. VIII—177 pag. fr. 4.—. (École des sciences politiques et sociales de l'Université de Louvain.)

Dunraven, Earl, The finances of Ireland before the Union and after. An historical study. London, John Murray, 1912. 8. 166 pp. 5/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Emminghaus, Bernhard (Ger.-Assessor a. D.), Das Versicherungswesen. 3. Aufl., vollständig neu bearbeitet. Leipzig, J. J. Weber, 1912. kl. 8. VIII—244 SS. M. 3.—.

Reibnitz, Kurt Frhr. v. (Reg.-Assessor), Die New Yorker Fondsbörse (Stock exchange). Ihre Geschichte, Verfassung und wirtschaftliche Bedeutung. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VI—126 SS. M. 4.—.

Vogt, Anton, Das Bar-Depositen-Wesen der Kreditbanken und die Frage einer gesetzlichen Regelung. Schweinfurt, Ernst Stoer, 1911. 8. 107 SS. mit 1 Tabelle. M. 2.—.

Harper, Angus, La théorie des valeurs américaines. Vol. 1. Paris, édition Hélios, 1912. 16. 111 pag.

Montier, Léon, La mutualité et les problèmes sociaux. Paris, Bouchy et Cie, 1912. 16. 80 pag. fr. 1,50. (Études économiques et sociales.)

Jack, A. Fingland, An introduction to the history of life assurance. London, P. S. King, 1912. 8. 276 pp. 7/.6.

Layton, W. T., An introduction to the study of prices. New York, The Macmillan Company, 1912. 8. XI—155 pp. $ 0,90.

Money, L. G., Insurance versus poverty. London, Methuen, 1912. 8. 420 pp. 5/.—.

Canovai, Tito, Le banche di emissione in Italia: saggio storico critico. Roma, casa ed. Italiana, 1912. 8. 290 pp. l. 5.—.

Rivista critica in materia di infortuni sul lavoro, assicurazioni e risarcimento di danni: pubblicazione mensile. Anno I, n° 1, marzo 1912. Roma, tip. Unione ed., 1912. 8. 48 pp. l. 1,50 il fascicolo.

9. Soziale Frage.

Zwiedineck-Südenhorst, Prof. Dr. Otto von: Sozialpolitik. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1911. Preis M. 9,20; in Leinw. geb. M. 10,—.

Das vorliegende Lehrbuch der Sozialpolitik unterscheidet sich in seiner ganzen Anlage und in seinem Aufbau in wesentlichen Punkten von den anderen bisherigen Darstellungen der Sozialpolitik und Arbeiterfrage. Es ist vor allem die starke Betonung der gesellschaftlichen Zusammen-

hänge — die allgemeine soziologische Grundlegung, wie es der Verf. im Vorwort ausdrückt — die ihm einen so besonders eigenartigen Charakter verleiht. Auch die häufige Hervorhebung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Faktoren in ihren Wechselbeziehungen zur Sozialpolitik, wie die Bedeutung der Produktivität, diejenige der Kapitalbildung usf. möchte ich hier nennen. Auch in anderen neueren Darstellungen, wie in der „Einführung in die Sozialpolitik" v. Wieses oder bei Adolf Weber „Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit", finden sich diese wirtschaftlichen Zusammenhänge ziemlich eingehend erörtert. Meiner Empfindung nach verdienten diese Wechselbeziehungen zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik sogar noch eine eingehendere Behandlung, als es hier, auch in dem Zwiedineckschen Buche, geschehen ist. In älteren Darstellungen, wie z. B. in der „Sozialpolitik" v. d. Borghts, treten sie fast ganz zurück. Und doch sind diese Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichem und sozialpolitischem Fortschritt äußerst wichtige, da es sich bei unserer sozialen Gesetzgebung nicht nur um Fragen des Wollens, sondern auch des Könnens handelt, und das Maß dieses letzteren fast ganz von wirtschaftlichen Faktoren abhängt.

Dieser eigenartige Aufbau des Zwiedineckschen Buches zeigt sich vor allem in dem ersten Teile, der eine allgemeine Grundlegung gibt, indem hier behandelt werden: Die Gesellschaft und die sozialen Klassen, die Sozialpolitik und ihre Erscheinungsformen, ihr Arbeitsgebiet, ihre Ziele, Wege und Möglichkeiten. Es sind dies äußerst lesenswerte und gehaltvolle Darlegungen, die auf der einen Seite äußerst anregend wirken, indem sie auf die zahlreichen Probleme, die es hier noch gibt, hinweisen, auf der anderen Seite jedoch aber für den Leser mancherlei Schwierigkeiten bieten, vor allem, wenn man bedenkt, daß das Buch für Studienzwecke verwendet werden soll. Es soll dies kein Vorwurf sein, da es meines Erachtens wohl auch für den Anfänger und Laien sehr gut und zweckmäßig ist, wenn sie sehen und lesen, daß hinter den Fragen der Sozialpolitik noch andere tiefere Probleme schlummern und verborgen sind, als die einfachen trivialen Fragen von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, an die man in weiten Kreisen ganz allein denkt, wenn man das Wort „Sozialpolitik" im Munde führt.

Ziemlich eingehend werden die sozialpolitischen Probleme in Israel, Griechenland, Rom und der nachchristlichen Zeit in Europa behandelt. Was den Begriff der Sozialpolitik anlangt, so unterscheidet v. Z. einen doppelten, einen weiteren und engeren. Unter dem ersteren versteht er alle Maßnahmen, die auf die Abschwächung der Klasseninteressen abzielen, unter dem letzteren die Wahrnehmung des Klasseninteresses einer bestimmten Schicht im Rahmen des Interesses an der gesellschaftlichen Einheit. Diese Begriffsbestimmung scheint mir sehr glücklich gewählt zu sein; sie erhebt sich weit über den zu subjektiven Begriff bei v. d. Borght[1]), der die Einwirkung auf das Gesamtinteresse, über das natürlich sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen können,

1) Vgl. meine Besprechung des Buches von v. d. Borght im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 23.

als wesentlich ansieht, ebenso wie über diejenige von Bortkiewicz [1]), dessen Definition wohl zu allgemein ist, wenn er unter Sozialpolitik alle sich in Gesetzgebung und Verwaltung äußernde Stellungnahme des Staates zu den sozialen Gegensätzen versteht. In dem Buche selbst gelangt dann nur diese Sozialpolitik im engeren Sinne zur Darstellung. Sehr interessant sind auch seine Ausführungen über die ideologischen Grundlagen der Sozialpolitik, Darlegungen, die bei dem subjektiven Charakter, den sie notwendig tragen müssen, auch mancherlei Widerspruch hervorrufen. Wenn Z. auch darin recht hat, daß in den wichtigsten Fragen das Gerechtigkeitsideal kein einheitliches ist, daß es insbesondere klassenweise verschieden ist, so scheint mir doch die Folgerung etwas zu weit zu gehen, daß es kein einheitliches positives Rechtsgefühl mehr gibt, wo Klassengegensätze sich entwickelt haben. Das mag vielleicht zum Teil für die Rechtsfragen des sozialen Lebens zutreffend sein.

Ein zweiter Teil ist dann der Behandlung der sozialen Probleme gewidmet. Hier werden nacheinander dargestellt die Organisation der Sozialpolitik, die Verfassung des Arbeitsverhältnisses, der körperliche und sittliche Schutz, die soziale Lohnpolitik, die Förderung der realen Lebensführung, der Kampf um Erwerb, die soziale Versicherung und die Sozialprobleme für besondere Kategorien von Lohnarbeitern. Es ist erfreulich, daß auch in diesen rein darstellenden Partien die allgemeinen Erwägungen und Gesichtspunkte durchaus neben dem ja hier gerade überreichen Tatsachenmaterial zur Geltung kommen. Es liegt in der Natur des Stoffes, daß bei der Art der Behandlung desselben, bei der Beurteilung der sozialen Probleme und ihrer Lösungsversuche, Meinungsverschiedenheiten vorkommen müssen. Es handelt sich eben dabei um Fragen, die in zu hohem Maße, wie Z. selbst sehr schön auseinandergesetzt hat, von ideologischen Momenten, von Fragen der Weltanschauung, von Gefühlen abhängen, als daß dieses anders sein könnte. Es wäre deshalb auch ein Fehler, auf diese Differenzen zu sehr abzuheben, und es sollen deshalb an dieser Stelle nur ganz wenige diesbezügliche Punkte kurz berührt werden.

Wenn v. Zwiedineck bei der Betrachtung der Mittel zur Förderung der realen Lebensführung zu den Wegen einer sozialen Wohnungspolitik auch die Besteuerung rechnet und hierher die Grundsteuern nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuern zählt, so handelt es sich hier meines Erachtens wohl um ein Problem, das heute noch nicht spruchreif ist; denn diese Steuern können unter Umständen auch überwälzt werden oder auch das Kapital aus der Wohnungsproduktion hinausdrängen. Es kann also sein, wenn wir diese letztgenannten ungewollten Wirkungen bedenken, daß diese Steuer das Gegenteil eines vermehrten Angebotes oder einer Verbilligung der Wohnungen zur Folge haben mag.

Etwas zu knapp sind, wie ich glaube, die Ausführungen über die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen; Erörterungen über die so wichtige Frage der Fabrikarbeit verheirateter Frauen sind auch nur in zu ge-

1) Begriff der Sozialpolitik. Jahrbücher f. Nationalökonomie, III. F. Bd. 17.

ringem Umfange vorhanden. v. Zwiedineck kommt eingangs seiner Ausführungen über die sozialpolitischen Aufgaben in der Wohnungsreform auch auf das bekannte Schwabesche Gesetz zu sprechen, daß je ärmer jemand ist, um so größer die Summe ist, die er im Verhältnis zu seinem Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß. Mit Recht sagt Z., daß dieses Gesetz für Deutschland schon wiederholt festgestellt worden sei, und mit Recht macht er davon bei seinen Darlegungen Gebrauch. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, daß in allerneuester Zeit, nach dem Erscheinen des Zwiedineckschen Buches, die Geltung dieses Gesetzes bestritten worden ist[1]).

Dieses neue Lehrbuch der Sozialpolitik möchte ich zu den bedeutendsten Neuerscheinungen auf diesem Gebiete rechnen; niemand wird, unbeschadet einer anderen Stellung in mancherlei Einzelfragen, das gedankenreiche und schöne Buch, ohne große Anregung und Belehrung empfangen zu haben, wieder aus der Hand legen.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Altenrath, Dr. J., Berufswahl und Lehrstellenvermittlung. Gladbach, Volksverein. 1911.

Mischler, Werner, Lehrlingsvermittlung. Wien 1911, Verlag des „Arbeitsnachweis".

Altenrath behandelt die nachteilige Erscheinung, daß die Zuführung der Jugendlichen zu ihren Berufen, losgelöst von aller Tradition, ohne nähere Kenntnis der zu ergreifenden Berufe und ohne besondere Prüfung der Eignung der Jugendlichen erfolgt.

Abgesehen von den subjektiven Nachteilen einer also vom Zufall bestimmten Berufswahl hat dieser Zustand auch sonst verderbliche wirtschaftliche Folgen, die zunächst in der Ueberfüllung bestimmter Berufe und auf andern Seiten in einem starken Lehrlingsmangel bestehen. Während so zum Handel ein übermäßiger Zufluß von Jugendlichen stattfindet, herrscht beim Handwerk fast ausnahmslos drückender Lehrlingsmangel. Ferner richtet sich das Bestreben viel zu sehr nach dem Ergreifen ungelernter Berufe. Von 350000 männlichen Jugendlichen der Industrie erhielten im Deutschen Reiche im Jahre 1907 nur 150000 eine eigentliche Ausbildung, alle übrigen wurden nur zu mechanischer Arbeit verwendet. Von dieser ungelernten Fabriksjugend abgesehen, suchen aber noch viele Stellungen als Schreiber, Ausläufer, Boten, Gepäckträger, Hausknechte usw. In Berlin wollten im Jahre 1907 von den zur Entlassung kommenden Volksschülern $13^1/_2$ Proz. ungelernte Fabrikarbeiter und 4 Proz. Schreiber werden; im ganzen kann man annehmen, daß in größeren Städten und Industriegegenden Deutschlands der vierte Teil der Volksschüler sich einer ungelernten Beschäftigung hingibt. Hinzukommen endlich noch die sog. Angelernten, die zwar einige Fertigkeiten für ihren Beruf erwerben müssen, aber ihrerseits keine längere und systematische Ausbildung erhalten.

Der Umstand, daß somit ein sehr erheblicher Teil der heran-

---

1) G. Albrecht, Haushaltungsstatistik. Berlin 1912.

wachsenden Jugend keiner eigentlichen Berufsausbildung teilhaft wird, verringert die natürliche Produktionsfähigkeit des Volkes. Anderseits werden die Schwankungen des Wirtschaftslebens für die Arbeiterschaft empfindlicher, da sie erfahrungsgemäß Ungelernte häufiger und stärker treffen als gelernte Arbeiter. Am unglücklichsten ist die Lage jener, wenn sie älter und weniger leistungsfähig werden.

Was die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung angeht, haben die Maschinen bekanntlich früher gelernte Arbeiter überflüssig gemacht und diese durch ungelernte ersetzt; mit ihrer weiteren Vervollkommnung machen sie aber durch Automatisierung der Erzeugung nunmehr auch die Ungelernten zum großen Teile überflüssig.

Gegenüber den Mißständen der Berufswahl haben sich um deren Regelung bisher einzelne Lehrer und Schulen, Handlungsgehilfenverbände, Innungen und Handwerkerkammern, manche öffentliche Arbeitsnachweise und etliche Jugendfürsorgevereine bemüht. In München, Straßburg und Pforzheim wurde eine systematische Organisation versucht (S. 27—37). Aus diesen Versuchen ersieht man, daß zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Berufswahl und darauffolgenden Lehrstellenvermittlung die Schule, der Arzt, der Arbeitsnachweis, Vertretungen der hauptsächlichsten Berufszweige und Privatvereinigungen zur Jugendpflege herangezogen werden können.

W. Mischler schildert im besondern die besondere Lehrlingsvermittlung im steiermärkischen gemeinnützigen Arbeitsnachweise in Graz. Sie erfolgt auf Grund von Karten, die an die Volks- und Bürgerschulen und auf Grund von Anmeldungsbögen, die an die Gewerbegenossenschaften für den Gebrauch der Meister versendet werden. Die Schule bietet die Möglichkeit, sämtlichen Jugendlichen die Bedeutung einer zweckmäßigen Berufswahl einzuschärfen, und ihnen Beratung und Hilfe angedeihen zu lassen. In Preußen haben einige Bezirksregierungen die Lehrer der Volksschulen angewiesen, die zur Entlassung kommenden Schüler auf die Wichtigkeit dieser Fragen aufmerksam zu machen und ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, sowie Flugblätter für Schüler und Eltern, die von den Handwerkerkammern zur Verfügung gestellt würden, zu verbreiten. Eine ähnliche Verfügung hat in Oesterreich das Unterrichtsministerium erlassen. Desgleichen wurde hier die Abhaltung von Vorträgen in Bezirkslehrerkonferenzen angeregt.

Es ist aber auch dringend erforderlich, daß die Schüler bereits im Laufe des Unterrichts lebendigere Anschauung vom Berufsleben, mehr Verständnis und Sinn dafür gewinnen. Dazu müßte auch die Anordnung und Modernisierung der Lesestoffe beitragen. Altenrath weist auch auf die Nützlichkeit von Besichtigungen hin; Mischler empfiehlt, in den Schulräumen Bilder (Austreten aus der Schule; Vorsprechen im Lehrlingsvermittlungsamte; Vorstellen beim Meister usw.) anzubringen. An Elternabenden hätten neben den Lehrern Vertreter des Handwerks (in Oesterreich auch der Genossenschaftsinstruktor), Gewerbeaufsichtsbeamte, Schulärzte, Leiter von Arbeitsnachweisen und Beamte von Handels- und Gewerbekammern Vorträge zu halten, und es

wäre da auch mit den Eltern einzeln Rücksprache zu nehmen. Die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung vor der Berufswahl ist schon wiederholt betont worden (vgl. meine „Probleme der erwerbenden Jugend“, Seite 10); Schulärzte könnten fortlaufende Gesundheitskataster führen.

In den Arbeitsnachweisen wäre die Stellenvermittlung für Jugendliche zu zentralisieren, und zwar in einer besondern Jugendabteilung, damit die besondern Erfahrungen mit Jugendlichen spezialisiert und auch einzelne Beamte zu dieser Tätigkeit besonders angeeifert werden.

Die freien Organisationen für Jugendpflege erteilen auch den in Stellung Gekommenen Rechtsauskünfte und Rechtshilfe. Wo aber durch Mitwirkung von Gemeinden, wohlgesinnten Privaten und gewerblichen Berufsvertretungen ein lokales Jugendsekretariat errichtet würde, könnte solcher Rechtsschutz am nachdrücklichsten gewährt werden. Eine derartige einheitliche Stelle könnte alle Jugendaktionen zentralisieren (in München, Straßburg und anderwärts ist die Frage der Berufswahl und Lehrstellenvermittlung dadurch weitergebracht worden, daß einzelne Amtspersonen sich nach dieser Richtung organisatorisch bemüht haben). In Oesterreich sind die in Salzburg, Kärnten, Oberösterreich, Böhmen und Mähren bestehenden Landesfürsorgekommissionen für die erwerbende Jugend berufen, die Zusammenfassung lokaler Faktoren zu Ortsausschüssen anzuregen. Altenrath, der die Bildung solcher örtlicher Ausschüsse für unentbehrlich hält, will ihnen auch die Ausgabe von „Ratgebern für die Berufswahl“ übertragen, da solche Flugschriften wegen der großen Verschiedenheit nicht einheitlich für das ganze Reich, sondern immer nur für einzelne Bezirke oder Städte zusammengestellt und bei eintretenden Aenderungen öfter ergänzt und umgearbeitet werden müssen. In den örtlichen Ausschüssen würde sich zweifellos allmählich eine große Fülle von Einsichten und Erfahrungen ansammeln.

Wien. E. Schwiedland.

Fürer, Rudolf von, Die Gestaltung des Arbeitsmarktes. (Schriften des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs, Bd. 1.) Wien (Hölder) 1911, 174 SS. in 8⁰.

Der Verf., Vizesekretär im österreichischen Ackerbauministerium, teilt in diesem Buche in dankenswerter Weise die Ergebnisse der Erfahrungen mit, die er als geschäftsführender Vorsitzender des erwähnten „Reichsverbandes“ gesammelt. Er bespricht in anschaulicher Weise die Vorgänge, welche den Arbeitsmarkt gestalten, übt Kritik an den bisherigen Arbeitsnachweisen und tritt zum Schlusse mit Organisierungsvorschlägen hervor.

Im Handwerk erscheinen die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgreich; ihre Beamten stehen handwerksmäßigen Gewerben vertrauter als Betrieben der Großindustrie gegenüber. Doch fehlen solche Nachweisstellen in kleinen Städten. Allgemein mangelt es ferner an einer Beratung bei der Berufswahl und an einer ärztlichen Untersuchung der

Schulentlassenen in Hinsicht ihrer körperlichen Eignung für bestimmte Berufe.

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung werden im Handwerk zudem kompliziert durch den Wechsel zwischen Saisons und toten Zeiten, durch das Bestehen großstädtischer Hausindustrien und durch das noch blühende Stellenvermittlergewerbe, das empfindliche Tribute für seine Tätigkeit einhebt. (Einzelne öffentliche Nachweise haben allerdings die letzterwähnten Mißstände speziell im Gastwirtsgewerbe beseitigt.)

Die Industrie dagegen wird immer mehr beherrscht von den Wanderbewegungen (1906 sollen im amerikanischen Bergbau $^9/_{10}$ der Arbeiter Ausländer gewesen sein); ferner spielen eine große Rolle die starken Konjunkturschwankungen und die Ausschaltung gelernter Arbeiter durch die zunehmende Einstellung automatischer Maschinen. Die bei den letzteren Erscheinungen um ihren Erwerb gebrachten Leute finden keinen gleichwertigen Verdienst und werden — namentlich die älteren — in die niedere Klasse der Lohnarbeiter hinabgestoßen.

Der Arbeitsmarkt in der Landwirtschaft endlich wird durch Saisonwanderung und Leutenot gekennzeichnet. Kinder der Gesindeleute treten vielfach in die Industrie oder in städtische Dienste über, wofür oft ihr Lerntrieb maßgebend ist. Daher wird die Anregung E. Mischlers unterstützt, durch eine Art landwirtschaftlichen Lehrlingswesens höherwertige Arbeiterkategorien zu schaffen. — Der Arbeitsmarkt ist in der Landwirtschaft stabiler als im Handwerk oder im Großbetriebe; der Landwirt kann ja seinen Betrieb nicht einschränken, und die Konjunkturschwankungen äußern sich daher hauptsächlich in den Preisen, die der Landwirt jeweils erzielt.

Die Hauptaufgabe auf diesem Gebiete wäre, dem Agentenunwesen, das Saisonwanderer wie Auswanderer gleichmäßig schädigt, durch eine geeignete Arbeitsvermittlung entgegenzutreten.

Was die allgemeinen Bewegungen auf dem Arbeitsmarkte angeht, steigt die Nachfrage im Verhältnis zum Angebot in der Regel vom Januar bis zum August, um dann bis Jahresschluß abzufallen. Das Arbeitsangebot der Leute, die nach Verwendung drängen, ist am geringsten: in ländlichen Gebieten in der Erntezeit, in Großstädten im Frühling und im Frühherbst. Innerhalb der Monate scheinen die meisten Stellen in der ersten und in der dritten Woche des Monats, innerhalb der Woche am Montag besetzt zu werden (so daß von da ab die Nachfrage bis zum Sonntag abnimmt).

Sichere Lebensstellungen, also Verwendung in Berufen, die keinen Schwankungen ausgesetzt sind (Eisenbahnen, Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerken), werden von den Arbeitsuchenden in erster Linie geschätzt. Ferner ziehen Gewerbe, die Lohnerhöhungen aufweisen, die Jugendlichen an, während beim Fallen der Löhne der Nachwuchs abzuflauen pflegt.

Nach Behandlung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsnachweise gelangt der Verf. (S. 160 f.) zu nachstehenden Ergebnissen.

Heutigentags weist der Arbeitsmarkt akutere Gestaltungen auf als ehedem (der Bedarf wird oft plötzlich fühlbar, ebenso sein Schwinden); ferner zeigt er eine wachsende Expansion (er ist nicht mehr an engere Grenzen gebunden, sondern greift von einem Weltteil zum anderen über); auch nimmt die Unbeständigkeit der Arbeitstruppen, ihr Berufswechsel, zu; endlich spielt sich der Klassenkampf zum Teil auf dem Arbeitsmarkte ab.

Wünschenswert erscheinen daher vor allem die Vermittlung eines Ueberblickes, also Uebersichtlichkeit des Arbeitsmarktes, und sodann Vereinheitlichung der Stellenvermittlung. Dabei sollen die Interessentennachweise der Arbeiter und Unternehmer durchaus bestehen bleiben, jedoch durch öffentliche Nachweise ergänzt werden. Der Interessentennachweis hätte dem öffentlichen alle Arbeitsgesuche und Stellenangebote zu überweisen, deren Befriedigung ihm selbst nicht möglich ist, und auch fortlaufend Auskunft zu geben über die bei ihm in Erscheinung tretende Marktlage. Umgekehrt hätte der öffentliche Nachweis Parteien, die er selbst nicht befriedigen kann, an die in Betracht kommenden Interessentennachweise zu weisen. Ein Zentralamt im Lande sollte die verschiedenen örtlichen Nachweisstellen kontrollieren und ihnen Weisungen und Auskünfte erteilen.

Unbedingt sollte ein Gesetz die Errichtung öffentlicher Nachweise erzwingen und für die Sicherstellung ihrer Betriebsmittel sorgen, wobei nicht zu übersehen wäre, daß der Nachweis qualifizierter (d. i. regsamer, erfinderischer und energischer) Beamten bedarf. Auch die Ausgabe eines Arbeitsstellenanzeigers wäre wichtig. Keinesfalls dürften die Nachweisämter einen behördlichen Charakter haben. Zentralstellen der Provinzen und des Staates würden die Organisation vervollständigen.

Den von Erfahrung getragenen und einsichtsvoll geläuterten Vorschlägen Dr. v. Fürers ist namentlich in Oesterreich Beachtung zu wünschen.

Wien. E. Schwiedland.

Bericht über den 3. internationalen Kongreß für Säuglingsschutz (gouttes de lait) Berlin, 11.—15. 9. 1911. Herausgegeben von der Kongreßleitung. Berlin, Georg Stilke, 1912. Lex.-8. VIII—1256 SS. mit 3 Taf. u. 1 Tabelle. M. 12.—.

Berlepsch-Valendàs, Die Gartenstadtbewegung in England, ihre Entwicklung und ihr jetziger Stand. München, R. Oldenbourg, 1912. 8. XIII—190 SS. mit 10 Abbildungen u. 19 Taf. M. 4,50. (Die Kultur des modernen England in Einzeldarstellungen. Bd. 3.)

Brauer, Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. 104 SS. M. 2,50.

Driesmans, Heinrich, Das Orenda-Problem in der deutschen Arbeitgeber-Frage. Kulturparlament, Akademie der Arbeit, Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und verwandte Institutionen. Schöneberg-Berlin, Verlag Deutsches Leben, 1912. gr. 8. 111 SS. M. 2.—.

Für Groß-Berlin. Was erwarten wir vom Zweckverband? Von Bernhard Dernburg, (Ober-Bürgermeister) Dominicus, Hermann Muthesius, Albert Südekum u. a. Charlottenburg, Vita, 1912. 4. 32 SS. M. 0,75.

Hommer, Otto, Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallabeiterverbandes. Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XI—175 SS. M. 4.—.

Im Kampfe um Groß-Berlin. 3. Jahresbericht des Ansiedlungsvereins Groß-Berlin. Im Anhange der vollständige Text des Berliner Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Herausgeg. vom Ansiedlungsverein Groß-Berlin. Berlin-Schöneberg, Fortschritt (Buchverlag der Hilfe), 1912. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Landauer, Gustav, Aufruf zum Sozialismus. Ein Vortrag. Berlin, Verlag des sozialistischen Bundes, 1911. 8. VIII—164 SS. M. 2,50.

Melsbach, Erich, Vertragsbrüchige Streiks und Aussperrungen. Wiesbaden Heinrich Staadt, 1912. gr. 8. VI—74 SS. M. 1,50.

Pöhlmann, Robert v. (Prof.), Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. 2., verm. u. verb. Aufl. 2 Bde. München, C. H. Beck, 1912. 8. XV—610, XII—644 SS. M. 26.—.

Schach, Max, Frauen, die arbeiten. Unliterarische Studien. Berlin, Concordia, 1912. 8. 136 SS. M. 2.—.

Schultze, Ernst, Volksbildung und Volkswohlfahrt in England. München, R. Oldenbourg, 1912. 8. XII—205 SS. M. 4,50. (Die Kultur des modernen England in Einzeldarstellungen. Bd. 2.)

Spann, Othmar (Prof.), Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. 8. III—57 SS. M. 1,50. (Aus: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Willecke, Carl, Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. Berlin, Paul Parey, 1912. Lex.-8. VI—174 SS. M. 5.—.

Coré, Charles, Essai sur l'extinction du paupérisme. Paris, Jouve et Cie, 1912. 16. 68 pag. fr. 0,60.

Deherme, Georges, Les classes moyennes. Étude sur le parasitisme social. Paris, Perrin & Cie, 1912. 16. fr. 3,50.

Escard, François, Solutions anciennes et renaissantes de la question sociale. Préface de Henry Joly. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 212 pag. fr. 4.—.

Ghilde, Le syndicalisme professionnel et son évolution nécessaire. Paris, Jouve et Cie, 1912. 16. 134 pag. fr. 1.—.

Gonnot, Paul, La grève dans l'industrie privée. Son histoire — sa légitimité — ses dangers — ses conséquences juridiques — sa réglementation — l'assurance contre ses risques. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 412 pag. fr. 12,50.

Reuta, J.-M.-L., Essai de transformation sociale. Richesse fictive ou richesse vermine. Parasitisme social. Paris, Jouve et Cie, 1912. 8. 296 pag. fr. 3,50.

Thibout, Georges, La question de l'opium à l'époque contemporaine. Paris, G. Steinheil, 1912. 8. 344 pag.

Watelet, E., Les récents troubles du Nord de la France au point de vue historique et économique. Avec une préface de Yves Guyot. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1912. 8. X—183 pag. fr. 4.—.

Bibblee, George Binney, The laws of supply and demand, with special reference to their influence on over-production and unemployment. London, Constable, 1912. 8. 314 pp. 7/.6.

Cazamian, L., Modern England; an historical and sociological study. New York, Dutton, 1912. 12. XII—292 pp. $ 1,50.

Evil, The social; with special reference to conditions existing in the city of New York; a report prepared [in 1902] under the direction of the Committee of Fifteen, edited by Edw. Rob. Anderson Seligman. 2d edition, revised, with new material. New York, Putnam, 1912. 8. XVII—303 pp. $ 1,75.

Iseman, M. S., Race suicide. New York, Cosmopolitan Press, 1912. 8. 216 pp. $ 1,50.

Spargo, J., and G. L. Arner, Elements of socialism: a text-book. New York, The Macmillan Company, 1912. 8. IV—382 pp. $ 1,50.

Cutore, Giuseppe, La società agricola cooperativa Adranita nel primo biennio di attività: relazione. Catania, tip. C. Galàtola, 1912. 4. 106—XX pp., con 2 tavole.

10. Gesetzgebung.

Köhne, Paul, Kriminalität und sittliches Verhalten der Jugendlichen. (Schriften d. Gesellschaft für soziale Reform. Heft 35.) Jena (Fischer) 1910.

Verf. weist auf das ununterbrochene Steigen der jugendlichen

Kriminalität im Deutschen Reiche hin, wobei der größte Teil der Delinquenten Arbeiter, Taglöhner, sowie Angehörige der Industrie, des Handels und Verkehrs sind. Bei dieser Zunahme der Kriminalität sei nun zu beachten, daß die individuelle Schuld erheblich zurücktritt hinter die Wirkung von Zufällen und allgemeinen sozialen Ursachen; namentlich komme in Betracht, daß sich die Versuchungen in unserer Zeit mehren. Die Abtrennung unserer Jugend von der Natur und eine Fremdheit gegenüber den natürlichen Lebenserscheinungen wirken an sich nachteilig; die Arbeit wird ausschließlich des Erwerbes wegen getan; sie hält den Familienvater vom Hause fern und beraubt ihn der Möglichkeit, seinen Kindern Respekt vor seiner Arbeit einzuflößen. Infolge der Möglichkeit, bald nach der Schulentlassung durch ungelernte Arbeit einen Lohn zu verdienen, verschmähen ferner die Jugendlichen zum großen Teile den mühsamen Weg der Berufserlernung oder verlassen ihn alsbald; der Lohn des Ungelernten gestattet zugleich, wesentlich zum Unterhalte der Familie beizutragen, und gibt dem Jugendlichen die Empfindung wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Selbständigkeit, läßt ihn auch um so eher einer unangebrachten Genußsucht verfallen, zumal die Großstädte wohlfeile und schädliche Vergnügungen der Masse geradezu aufdrängen.

Die Statistik erweist auch tatsächlich, daß in Preußen unter den in Zwangsfürsorgeerziehung gelangten Minderjährigen die Anzahl derjenigen wächst, die mit verschiedenartigen gewerblichen Arbeiten beschäftigt waren, während unter ihnen dagegen die Zahl der Handwerkslehrlinge zurückgeht. Die wirtschaftlichen und sozialen Quellen der Verwahrlosung beleuchten ferner folgende Ziffern: Von den Fürsorgezöglingen entstammen 39 Proz. einem Elternhause, in dem ein Elternteil verstorben war oder die Familie verlassen hatte, 43 Proz. Familien, in denen die Eltern gerichtlich bestraft waren, 28 Proz. Eltern, die notorisch schlechte Neigungen hatten. Hinzukommen als allgemeine Faktoren der Neuzeit: die übermäßige Inanspruchnahme des Nervensystems, die Nervosität erzeugt und Widerstandskraft raubt; der Mangel einer festen Weltanschauung, die geeignet wäre, Kraft und Stütze zu geben; die Bestrebungen politischer Parteien, die die Jugend in ihre Machtsphäre zu ziehen bestrebt sind.

Gegenüber diesen düsteren Erscheinungen sei allerdings hervorgehoben, daß heutigentags auch ein sehr starker Bildungs- und Wahrheitsdrang der arbeitenden Jugend bemerkbar ist, daß der gute Geschmack unserer Arbeiterbevölkerung durch alle die öffentliche Geschmacklosigkeit nicht ertötet ist und daß es ihr an idealem Sinn und ethischem Wert im ganzen keineswegs fehlt.

Immerhin sind die Verhältnisse gefahrvoll, und sie lassen den bisherigen Zustand als unhaltbar erscheinen, daß der Staat wohl als Obervormund für das Vermögen eines Kindes sorgsam bedacht ist, — um die Person eines vermögenslosen Waisen oder eines durch Mißbrauch der Eltern oder sonstige ungünstige Verhältnisse Gefährdeten sich aber keineswegs genügend kümmert. Wohl hebt der Verf. hervor, daß bereits die Berufsvormundschaft ihre Daseinsberechtigung erwiesen hat, daß in

den Jugendgerichten neue Ansätze eines großen Fortschrittes liegen und daß auch in der Personalverbindung zwischen Straf- und Vormundschaftsgerichten eine Gewähr gegeben ist, daß nicht nur gestraft, sondern auch die Wurzel, der das Delikt entsproß, abgegraben werde, doch erkennt auch er die Notwendigkeit weiterer Organisationsarbeit. Vor allem bedarf es einer großzügigen Boden- und Wohnungspolitik, hinreichender Arbeitsnachweise, der Beihilfe bei der Berufswahl und einer Zusammenfassung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen auch in den ungelernten Berufen. Nach diesen Richtungen hat auch die Armenversorgung Fortschritte zu machen; namentlich sind aber lokale Jugendfürsorgeämter einzurichten, in denen alle an solcher Arbeit beteiligten Organisationen eine Vertretung haben müssen. Diese lokalen Stellen wären in ein Landesamt und an oberster Stelle in ein Reichsamt für Jugendfürsorge zusammenzufassen. Auf diesen Wegen liegen die Mittel, trotz erschwerter Lebensbedingungen der Jugend die körperliche und sittliche Gesundheit zu erhalten und zu stärken.

Wien. E. Schwiedland.

Die Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen, von Professor Dr. Manes, Regierungsrat Dr. Mentzel und Regierungsrat Dr. Schulz. 4 Bände. Leipzig (G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung) 1912. 502 SS., 310 SS., 439 SS., 206 SS. 20 M.

Die Reichsversicherungsordnung ist nächst dem Bürgerlichen Gesetzbuch das umfangreichste Gesetz des Deutschen Reichs. Sie enthält nicht weniger als 1805 Paragraphen, von denen viele aus zahlreichen Absätzen bestehen. Dazu kommt das Einführungsgesetz mit 104 Artikeln. Wenn dieses große Gesetzeswerk auch auf den bisherigen Grundlagen der Arbeiterversicherung aufgebaut ist, so hat es dieselben doch ausgestaltet und weitergeführt. In einer sehr großen Zahl von Einzelbestimmungen hat die Reichsversicherungsordnung mehr oder minder bedeutungsvolle und eingreifende Aenderungen gebracht. Der wissenschaftlichen Bearbeitung des Arbeiterversicherungsrechts sind damit neue und wichtige Aufgaben gestellt, deren Bewältigung auch sofort von verschiedenen Gelehrten, die bisher schon auf diesem Gebiete durch wertvolle Arbeiten sich einen wohlverdienten Namen erworben haben, in Angriff genommen worden ist. Schon sind von drei großen, umfangreichen Kommentaren die ersten Lieferungen erschienen. Für alle diejenigen aber, die in der Verwaltung der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung tätig sind — und deren Zahl ist eine sehr große — wie für diejenigen, die zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken eines zuverlässigen Führers in diesem großen und schwer zu überblickenden Gebiete bedürfen, ist die oben angeführte Handausgabe ein vortreffliches Hilfsmittel. Die drei Herausgeber haben sich derart in die Arbeit geteilt, daß Professor Manes, der längst zu den angesehensten Schriftstellern auf dem Gebiete des Versicherungsrechts gehört, das erste und zweite Buch (Gemeinsame Vorschriften und Krankenversicherung) bearbeitet hat, während von den beiden anderen Herausgebern, die Mit-

glieder des Reichsversicherungsamtes sind, Regierungsrat Dr. Mentzel das vierte und fünfte Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten), Regierungsrat Schulz das dritte und sechste Buch (Unfallversicherung und Verfahren) bearbeitet haben. Jeder Verfasser hat die zu den von ihm bearbeiteten Büchern gehörigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes erläutert. Der erste Band enthält das Einführungsgesetz und das erste Buch sowie zweckmäßigerweise auch das fünfte und sechste Buch, die, wenigstens zum großen Teile, ebenso wie das erste Buch für alle Zweige der Arbeiterversicherung gemeinsame Vorschriften geben. Der zweite Band umfaßt die Krankenversicherung, der dritte die Unfallversicherung und der vierte die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Jeder Band ist mit einem sorgfältig bearbeiteten alphabetischen Sachregister versehen. In dem Vorwort geben die Verfasser die leitenden Gesichtspunkte, die sie bei ihren Erläuterungen des Gesetzes im Auge gehabt haben, folgendermaßen an: „die Ausgabe will dem Juristen das Wichtigste der Gesetzesmaterialien und der bisher ergangenen, aber auch noch künftig geltenden Rechtsprechung bieten, dem Nichtjuristen durch gemeinverständliche Erläuterungen die Tragweite und den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen klar machen, beide aber auch auf die wirtschaftliche Bedeutung der Reichsversicherungsgesetzgebung hinweisen". Die Verfasser haben diese Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst. In kurzen Einleitungen zu den einzelnen Büchern und Abschnitten geben sie eine orientierende Uebersicht über den Inhalt, während die einzelnen Paragraphen durch sachverständige, aber auch dem Laien verständliche Ausführungen erläutert werden. Aber auch dem Juristen und Verwaltungsbeamten bieten diese Erläuterungen mehr als das Vorwort verheißt, sie geben ihnen nicht nur das Wichtigste der Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung, sondern sie führen auch ein in das juristische Verständnis der zum Teil recht schwierigen und verwickelten Bestimmungen des Gesetzes. So kann das Werk den Lesern der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik für das Studium der Reichsversicherungsordnung auf das beste empfohlen werden.

E. Loening.

Beckhaus, Das Haftpflichtrecht nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung. Berlin, W. Moeser, 1912. gr. 8. 128 SS. M. 3,50.

Danz, Erich (Prof.), Einführung in die Rechtsprechung. Anleitung für junge Juristen. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VIII—98 SS. M. 2,50.

Full, Franz Xaver (Syndikus), Die Rechtsansprüche des Arztes aus der Arbeiterversicherung. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. XII—93 SS. M. 3.—.

Näf, E., Ein eidgenössisches Hypothekenbankgesetz. Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins, 1912. gr. 8. 32 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Heft 20.)

Neukamp, Ernst (Reichsger.-R.), Die deutsche Gewerbegesetzgebung mit Erläuterungen. 1. Bd.: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt, nebst Ausführungsvorschriften. Erläutert. 10., veränderte u. durchgearb. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. 8. XX—831 SS. M. 8.—.

Schulz, Max v., und Walter Maguhn, Das Hausarbeitgesetz vom 20. 12. 1911 und die Gewerbeordnungsnovelle vom 27. 12. 1911. Erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1912. kl. 8. VIII—152 SS. M. 2,50.

Seligsohn, Arnold (Rechtsanwalt), Patentgesetz und Gesetz, betreffend den

Schutz von Gebrauchsmustern, erläutert. 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. VIII—586 SS. M. 12,50.

Stoïloff, Stoïl K., Die internationale Schiedssprechung. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1912. gr. 8. 182 SS. M. 4.—.

Wehberg, Hans, Das Völkerrecht und das italienische Staatsversicherungsmonopol. Stuttgart, Robert Lutz, 1912. gr. 8. 25 SS. M. 0,85. (Aus: Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.)

La Grasserie, Raoul de, Étude critique sur la tutelle des mineurs en droit comparé. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1912. 8. 227 pag. fr. 4.—.

Assinder, G. F., The legal position of trade unions. 2nd edition. London, Stevens & Sons, 1912. Cr. 8. 3/.—.

Browne, Edmond, and H. Kingsley Wood, The law of national insurance with introduction and notes. London, Sweet & Maxwell, 1912. 8. XLVII—444 pp. 7/.6.

Dawbarn, C. Y. C., Workmen's compensation appeals 1910—1911. A critical commentary on the workmen's compensation case law for the past legal year and brought up to date to the time of publication. London, Sweet and Maxwell, 1912. 8. XIII—128 pp.

Dizinario di legislazione sociale. Redattore: (Prof.) Francesco Cosentini. Vol. I. Fasc. I. Gennaio—Febbraio 1912. Modena, Società tipografica modenese. 8. 64 pp. Abbonamento annuo l. 12.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Baum, Georg (Rechtsanwalt), Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Fortsetzung des Handbuchs für Gewerbegerichte. Mit einem Vorwort des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. CXXIV—733 SS. M. 13,50.

Erich, Rafael (Prof.), Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland. (Suomi.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. XI—243 SS. M. 8.—. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 18.)

Eschenbach, Werner, Wann entsteht das Recht des Staates am Zollgut? Leipzig, Veit & Comp., 1912. gr. 8. III—60 SS. M. 2.—.

Exner, Wilhelm (Versuchsamts-Präs.), Organisationsarbeit in staatlichen Verwaltungsaufgaben. (Aus der eigenen Werkstatt.) Wien, H. Heller & Co., 1912. 8. 31 SS. M. 1,25.

Gebauer, Curt (Reg.-R.), Lehrbuch des preußischen Stempelsteuerrechts. Mit dem Texte der stempelgesetzlichen Vorschriften. Breslau, J. U. Kern, 1912. 8. VIII—354 SS. M. 7.—.

Greiff, Erich (Reg.-Assessor), Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, nebst den Reichsstempel-Nebengesetzen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften der größeren Bundesstaaten erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. XI—687 SS. M. 15.—.

Redslob, Robert (Priv.-Doz.), Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit und in den englischen und amerikanischen Verfassungsgedanken. Leipzig, Veit & Comp., 1912. gr. 8. VII—368 SS. M. 12.—.

Sass, Carl (Gemeindebaur.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 mit besonderer Berücksichtigung der Gebühren und Beiträge nebst Ausführungsanweisung vom 10. 5. 1894. Erläutert. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. gr. 8. VIII—337 SS. M. 6,60.

Hill, David Jayne, L'État moderne et l'organisation internationale. Traduction française de Mme Émile Boutroux. Préface de Louis Renault. Paris, Ernest Flammarion, 1912. 18. fr. 3,50, (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Hobson, S. G., Irish Home Rule. London, Swift, 1912. Cr. 8. 215 pp. 3/.6.

Keith, Arthur Berriedale, Responsible government in the dominions. 3 vols. Oxford, Clarendon Press, 1912. 8. 1744 pp. 42/.—.

Casertano, Antonio (avv.), Il diritto di voto. Napoli, L. Pierro e figlio, 1911. 16. XIII—470 pp. l. 5.—.

Cenacchi, O., Osservazioni su alcune disposizioni del progetto di riforma della legge elettorale politica. Bologna, Regia tip., 1912. 4. 16 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Sinwel, Rudolf (Prof.), Statistische Uebersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde. Wien, Alfred Hölder, 1912. 8. IV—143 SS. mit 3 Taf. M. 2,60.

Webb, Augustus D., The new dictionary of recent statistics of the world to the year 1911. Leipzig, Brockhaus and Pehrsson, 1911. 4. XI—682 SS. M. 20.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. — Achtes Heft: Tabellarische Uebersichten betreffend den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1901—1910. Frankfurt a. M. 1911. J. D. Sauerländers Verlag (in Kommission). gr. 8. 22 und CLXXVIII SS.

Die wie kaum ein anderer Zweig gepflegte und erforschte Statistik der Bevölkerungsbewegung ist namentlich von seiten einzelner Städte mit größter Gründlichkeit behandelt worden: nicht nur das beschränktere Gebiet, gleichfalls die verschlungenen Lebensverhältnisse der volksreicheren Wohnplätze gaben den Ansporn, die das Werden und Vergehen der Bevölkerung kennzeichnenden Vorgänge näher ins Auge zu fassen. Insbesondere und schon seit langem sind auch hier in Frankfurt a. M. diese Erscheinungen eingehend ermittelt worden. Und ebenso legt auch die jüngste Veröffentlichung seines statistischen Amtes hierfür Zeugnis ab: ohne es gerade auf feine und tiefgründige Untersuchungen anzulegen, ist der ausgestaltungsfähige Stoff in umfänglichem Maße auseinander gehalten und anschaulich — für jedes einzelne Jahr von 1901—1910 — dargelegt worden.

Vorzugsweise bezieht sich das auf die Geburten und Sterbefälle, während die Eheschließungen etwas kürzer abgetan sind, und ausführlicher nur das beiderseitige Alter der Brautleute in Betracht gezogen ist. Geburten und Sterbefälle haben dagegen zumal in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht eine ausgiebige Behandlung erfahren: in zeitlicher Hinsicht sind sie in ihren Haupterscheinungen und zugleich unter Nachweisung der Todesursachen nach 15 Gruppen wochenweise, insbesondere die Kindersterblichkeit in Verbindung mit den Todesursachen nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren belegt worden, in räumlicher Hinsicht durch Unterscheidung der Stadtteile und von 46 Stadtbezirken. Und auch in sachlicher Beziehung sind, wenn auch nicht durchweg mit örtlicher und zeitlicher Differenzierung, die Erscheinungen weiter auseinander gehalten: so für die Gestorbenen, Geschlecht, Alter und Familienstand, so Geschlecht, Geburtsjahr, Altersklassen und Gebürtigkeit. Namentlich ist in Verbindung teils mit Alter und Geschlecht, teils mit den Monaten, teils endlich mit den Stadtbezirken die Todesursache nachgewiesen worden, meistens nach 48, einmal weiter nach 111 Gruppen. Auch die Konfession der Gestorbenen ist bezirksweise ausgewählt worden. Mit Recht hat namentlich die Kindersterblichkeit Beachtung gefunden und ist dabei dem wichtigen Umstande der Legitimität Rechnung getragen. Ueber die in Anstalten Geborenen und Verstorbenen sind abgesonderte Ausweise erfolgt. Dabei werden die

Beteiligten nach den Stadtbezirken, in denen ihre Wohnung liegt, soweit das festzustellen war, auseinander gehalten. Auch die Gesamtfrequenz der großen Krankenhäuser und die Krankheitsarten der Patienten ist für jede Woche belegt.

Gewiß enthalten diese Uebersichten ein reiches, fein gegliedertes Material, das für weiter reichende Untersuchungen eine treffliche Unterlage zu bieten wohl angetan ist. Aber solche Untersuchungen ist uns das Werk schuldig geblieben. Allerdings gibt eine Einleitung auf wenigen Seiten einen gedrängten zusammenfassenden Ueberblick der hauptsächlichsten Ergebnisse, denen auch die einiger anderer Länder und Städte angereiht sind. Das ist aber auch alles, was an Nutzbarmachung des weitschichtigen Stoffes geschehen ist. Nicht einmal die Verhältnisberechnungen für das Tabellenwerk sind beigebracht. Man muß daher fragen, wem soll mit dem Halbfabrikat gedient sein? Außer einer statistischen Stelle, die mit den nötigen Hilfskräften versehen ist, findet sich nicht leicht jemand in der Lage, die eingehenden Nachweisungen auch nur annähernd so, wie sie es verdienen, auszunützen. Mit der Bemerkung: „es wird gelegentlichen Sonderuntersuchungen vorbehalten bleiben müssen, die verschiedensten Einflüsse auf die Bevölkerungsbewegung zu untersuchen und monographisch zu behandeln“, wird denen, die aus der vorliegenden Quelle schöpfen wollen, doch nur ein schwacher Trost gewährt. Hier wäre es Sache des Frankfurter statistischen Amtes gewesen, selbst von vornherein die Hand anzulegen. Je mehr das nach der Beschaffenheit der Unterlagen eine ergiebige Ausbeute versprochen hätte, um so mehr ist es zu bedauern, daß der Oeffentlichkeit eine so wenig abgeschlossene Arbeit vorgelegt, ihr die Verwendung für praktische oder wissenschaftliche Zwecke so außerordentlich erschwert ist. Erst durch die volle Erschließung ihres tabellarischen Inhaltes finden statistische Darstellungen, die nicht bloße Nachschlagewerke nach Art der Jahrbücher sein wollen, ihren vollen Abschluß. Den aber können nur die statistischen Aemter selbst geben, daher sie dann auch dieses Ziel nicht außer Augen lassen sollten.

Paul Kollmann.

Zahn, Friedrich, Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung, unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 und der Berufs- und Betriebszählung 1907. Sonderabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs“, 1910 und 1911. München und Berlin, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1911. gr. 8. 206 SS.

Gegenüber den dickleibigen statistischen Quellen- und Sammelwerken mit ihren umfangreichen tabellarischen, vielfach von keiner oder nur dürftigen textlichen Ausführungen begleiteten Nachweisungen ist es als dankenswertes Unternehmen zu begrüßen, wenn für ein größeres Beobachtungsgebiet die hervorragendsten und bezeichnendsten Ergebnisse in anschaulicher Gestalt dargeboten und zum Verständnisse gebracht werden. Das hat Zahn in glücklichster Weise bezüglich der wirtschaftlichen Entfaltung Deutschlands unternommen und damit das weiter geführt, was einst Scheel in seiner damals (1900) viel beachteten

Schrift über „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ vorführte. Nur hat Zahn seine Arbeit ungleich breiter angelegt, hat den herangezogenen Stoff viel gründlicher ausgenutzt und zumal die Erscheinungen weit eingehender nach den Ursachen, die sie bestimmt, nach den Einflüssen, die sie geäußert haben, ins Licht gesetzt. Hierzu ist die einschlägige deutsche Literatur, die amtliche wie die private, ausgiebig benutzt worden. Zu wünschen wäre das auch von der ausländischen gewesen, damit gleichzeitig im Spiegel fremder Tatsachen ein Anhalt für die Beurteilung der einheimischen geboten worden wäre.

Daß die Darlegungen sich durchaus überwiegend auf die großen Berufs- und Betriebszählungen stützen, ist schon durch ihre hervorragende Bedeutung für die Kennzeichnung der volkswirtschaftlichen Zustände gegeben; es lag das aber auch dem Verfasser um so näher, als von ihm die mustergültige Bearbeitung jener Erhebungen im Jahre 1895 herrührte, er hier also gerade voll in der Sache stand. Und in der Tat ist das, was er hier gewährt, besonders anziehend, so nächst der Bevölkerung im allgemeinen über deren Erwerbstätigkeit, berufliche Gliederung, soziale Schichtung. Es ist die erste wirkliche Bearbeitung des weitschichtigen Stoffes für das ganze Reich, bei der eine Fülle sonstiger Vorgänge zu näherer Beleuchtung in Betracht gezogen und in die Schilderungen hineingewoben sind. Derselben Quelle in erster Linie entnommen sind die Ausführungen über Landwirtschaft, über Gewerbe und über Verkehr und Handel, doch auch hier bereichert durch zahlreiche Ergebnisse sonstiger Ermittelungen, wie über Anbau, Ernten, Viehstand, Schlachtungen, Fleischverbrauch, über die Lebenskraft des Bauernstandes, über Montanindustrie, über Eisenbahnverkehr, Schiffahrt, den Außenhandel und anderes. Auch der Handel der Schutzgebiete ist berücksichtigt. Das Geld- und Kreditwesen ist durch den Nachweis des Reichsbankzinsfußes, des Privatdiskonts, die Jahreskurse der Reichsanleihen an der Berliner Börse, durch die der Münzausprägungen und -Einziehungen, des Wechsel- und Scheckverkehrs, der Bankverhältnisse, der Effekten, der versteuerten Kapitalanlagen, der Börsenpapiere, der Aktien und sonstigen Kreditgesellschaften ersichtlich gemacht worden. Endlich ist noch auf soziale und kulturelle Verhältnisse eingegangen. Da ist das Genossenschaftswesen, der Aufstieg in der Lage der Arbeiterschaft in bezug auf Löhne, Einkommen, Jahresverbrauch der hauptsächlichen Lebensmittel, in bezug auf die Sparkassen, auf soziale Versicherungswerke des Reiches, die allgemeine Wohlstandszunahme durch die Ergebnisse der preußischen und sächsischen Einkommensteuer, wie durch die Aufwendungen des Reiches und der Bundesstaaten für die Kulturaufgaben belegt worden.

Alle diese in Betracht gezogenen Gegenstände sind zu einem anschaulichen Bilde vereinigt worden, aus dem man einen deutlichen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage der deutschen Bevölkerung gewinnt, das daher vorzüglich geeignet ist, weiteren Kreisen ein leicht verständliches nützliches Erkenntnismittel zu bieten.

Dresden. Paul Kollmann.

Statistik, Charlottenburger. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt. (23.) Schulstatistik. Charlottenburg, Carl Ulrich & Co., 1911. Lex.-8. IV—14—105 SS. mit 6 Taf. M. 2,80. — (24.) Stand und Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1909 und 1910. Ebenda 1912. Lex.-8. IV—29—230 SS. mit 1 farbigen Taf. M. 4.—. (25.) Die berufliche und soziale Gliederung der Charlottenburger Bevölkerung. Ebenda 1912. Lex.-8. III—34—107 SS. M. 3.—. (26.) Das Charlottenburger Gewerbe. Ebenda 1911. Lex.-8. III—30—53 SS. M. 2.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Herausgeg. vom Statistischen Bureau. 26. Heft. Der natürliche Bevölkerungswechsel im Hamburgischen Staate in den Jahren 1904—1908. Hamburgische Sterblichkeitstafeln. Hamburg, Otto Meissner, 1912. 4. IV—115 SS. M. 6.—.

Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden. 9. Heft. Segall, Jakob, Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland. Berlin, Max Schildberger, 1912. gr. 8. IV—86 SS. M. 2,40.

Oesterreich-Ungarn.

Publicationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Nr. 46. Thirring, Gustav (Director), Das Unterrichtswesen der Stadt Budapest 1906/07. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Lex.-8. 15—72 SS. M. 1.—. Nr. 47. Csillag, Julius, Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften in den Jahren 1873—1908. Ebenda 1912. Lex.-8. IV—32—48 SS. M. 2.—.

Italien.

Mambrini, Cristoforo, Il censimento generale del 1911 nel comune di Monteciccardo: studio. Pesaro, tip. A. Nobili, 1912. 4. 13 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLXVIII. Faillissements-Statistiek over het jaar 1910. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1912. 4. XVIII—25 blz. fl. 0,50.

13. Verschiedenes.

Arnold, Hans, Wie man wandert. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 16. 112 SS. M. 1.—. (Soziale Studienfahrten. Herausgeg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Bd. 1.)

Bayer, Heinrich (Prof.), Ueber Vererbung und Rassenhygiene. Ein allgemein orientierender Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. 50 SS. mit 2 Abbildungen u. 5 Taf. M. 2.—.

Bernhardi, Friedrich v. (General z. D.), Deutschland und der nächste Krieg. 5. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1912. gr. 8. XII—333 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Brix, J. (Stadtbaur. a. D.), Aus der Geschichte des Städtebaues in den letzten 100 Jahren. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1912. Lex.-8. 75 SS. mit 96 Abbildungen. M. 4,80. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. Bd. IV. Heft 2.)

Correns, C. (Prof.), Die neuen Vererbungsgesetze. Nach einem Vortrag. Zugleich 2., ganz umgearb. Aufl. der Vererbungsgesetze. Mit 12 z. T. farbigen Abbildungen. Berlin, Gebrüder Borntraeger, 1912. gr. 8. VIII—75 SS. M. 2.—.

Feeg, Otto (Ob.-Ingen.), Unfallverhütung und Fabrikshygiene. Mit einer Einleitung von M. Holitscher. Leipzig, Max Jänecke, 1912. kl. 8. VII—304 SS. mit 97 Figuren. M. 5.—. (Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 155.)

Koelsch, Franz (Landesgewerbearzt), Bernardino Ramazzini, der Vater der Gewerbehygiene (1633—1714). Sein Leben und seine Werke. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. 35 SS. M. 1,40.

Kötscher, L. M. (Ob.-Arzt), Unsere Irrenhäuser. Berlin, Dr. P. Langenscheidt, 1912. 8. 199 SS. mit 16 Abbildungen auf 10 Taf. M. 3.—. (Sammlung Langenscheidt. Beiträge zur Kritik der Gegenwart.)

Roeder, H., und E. Wienecke, Jugendwanderung und Jugendkraft. Ein Weg zum Ausbau moderner Jugendpflege. Auf Grund ärztlich-pädagogischer Beobachtungen. 3. erweiterte Aufl. Berlin, August Hirschwald, 1912. gr. 8. IV—195 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Senf, Max Rudolf (Amtsrichter), Das Verbrechen als strafrechtlich-psychologisches Problem. Hannover, Helwing, 1912. gr. 8. 181 SS. M. 4,50.

Westermann, Friedrich, Die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Deutschland. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VII—246 SS. M. 5.—.

Lawson, W. R., Modern wars and war taxes. A manual of military finance. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1912. 8. XII—441 pp. 6/.5.

Mc Connell, Ray Madding, Criminal responsibility and social constraint. New York, Scribner, 1912. 8. VI—339 pp. $ 1,75.

Fabbri, G., Il servizio sanitario nelle strade ferrate italiane. (Trattato di medicina sociale.) Milano, F. Vallardi, 1912. 8. VIII—325 pp.

Manes, Carlo, Capitalismo e criminalità: saggio critico di sociologia criminale. Prefazione di Enrico Ferri. Roma, tip. ed. Nazionale, 1912. 8. IX—428 pp. l. 6.—.

Rebel, Alfredo, Verismo: studî di psicologia criminale. Firenze, F. Gonnelli, 1912. 8. 156 pp. l. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 36e année, mars 1912: France: La revision de l'évaluation des propriétés bâties en 1909—1910. — La situation financière des chemins de fer français d'intérêt général au 31 décembre 1909. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1911. — Italie: La note financière du Ministre du Trésor. — etc.

Journal des Économistes. 71e année, avril 1912: Le minimum de salaire des mineurs britanniques, par Yves Guyot. — La Reichsbank et la crise d'automne, par A. Raffalovich. — L'école autrichienne d'économie politique, VI, par Feilbogen. — Le minerai de fer en Anjou et en Bretagne, par Auguste Pawlowsky. — La production de l'or et le renchérissement, par A. R. — Le dossier de l'État industriel. L'État transporteur, par Daniel Bellet. — Les sociétés de prévoyance dites „du franc au décès", par Maurice Bellom. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année, avril 1912: Les émissions et les remboursements d'obligations de chemins de fer et l'amortissement des actions, par Alfred Neymarck. — La grammaire de la science par Karl Pearson, traduction de Lucien March. — etc.

Réforme Sociale, La. 32e année, No 32, 16 avril 1912: La méthode de Karl Marx, I, par Henry Clément. — Le deuxième Congrès national contre la pornographie, par Un Congressiste. — Société d'économie sociale: Une nouvelle richesse nationale: le fer dans l'Ouest de la France. Discussion du rapport de Adigard. Observations du Baron Angot des Rotours, etc. — etc. — No 33, 1er mai 1912: Le droit naturel et la législation sociale, d'après un livre récent, par Maurice Vanlaer. — La méthode de Karl Marx, II, par Henry Clement. — Société d'économie sociale: La Chambre de métiers de la Haute-Vienne. La question de l'apprentissage. Communication de Charles Lamy. — etc.

Revue d'Économie Politique. 26e Année, No 2, Mars—Avril 1912: Le matérialisme et l'économie politique, par Charles Gide. — La question agraire en Italie, par Georges Bourgin. — La concentration commerciale sans grands magasins, par Paul Gemahling. — Une cité ouvrière en Autriche, par Mlle A.-S. Levetus. — etc.

Revue internationale de sociologie. 20e année, avril 1912: Inventions et changements sociaux, par Lucien Arréat. — De la psycho-sociologie (suite et fin), par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris: séance du 13 mars 1912: Le hasard. Communication de Louis Favre. Observations de E.-N. Laval, etc. — etc.

Science Sociale, La. 27e Année, 93e Fascicule, Mai 1912: Les pouvoirs publics en Angleterre, par Paul Descamps.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 423, May 1912: Canada and the navy, by Albert R. Carman. — The third edition of Home Rule, by J. A. R. Marriott and Edgar Crammond. — India and the Royal Commission on Imperial Trade, by Sir Roper Lethbridge. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 440, April 1912: The peace movement and the holy alliance. — Canada during the Laurier Régime. — Great Britain, Germany and limited war. — Home rule or a united kingdom. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLVI, Part II, April 1912: Some recent statistical results. A review by W. Palin Elderton. — The investment of life assurance funds, by G. E. May. — Mr. Lidstone's method of approximating to the values of joint-life and last survivor annuities, by D. C. Fraser, etc. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, April, 1912: Gilbart lectures, 1912, II, III and IV, by Sir John Pages. — etc. — May, 1912: The value of buildings and machinery as a lender's security, by G. Humphreys-Davies. — Recovery of money paid on a cheque the drawing and endorsement of which are forgeries, by E. H. Barchard. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New series. Vol. LXXV, Part IV, March 1912: The rate of interest since 1844, by Robert A. Macdonald. — The rate of discount and the price of consols, by T. T. Williams. — etc. — Part V, April 1912: The financial systems of Germany, by Percy Ashley. — Some researches concerning the factors of mortality, by Lucien March. — The relation between large families, poverty, irregularity of earnings and crowding, by Stewart Johnson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 557, May, 1912: The Home Rule Bill, by J. A. Murray Macdonald. — Profit-sharing and labour co-partnership, by Theodore Cooke Taylor. — Portuguese slavery, by J. H. Harris. — German social insurance and poor relief, by William Harbutt Dawson. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XXII, No. 2, April 1912: Small holdings and land banks, by H. W. Wolff. — Some thoughts on tariff reform, by J. H. Gubbins. — The public debt of India, by D. A. Barker. — Public opinion and war, by Norman Whatley. — Statistics and the theory of money, by (Prof.) W. J. Ashley. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 545, May, 1912: The German menace to our sea supremacy, by Archibald Hurd. — The Tory party and state socialism, by Arthur A. Baumann. — The strike and the stricken, by Walter Sichel. — The Home Rule Bill, by Erskine Childers. — etc.

Review, The National. N° 351, May 1912: National Toryism, by Lord Willoughby de Broke. — The naval crisis, by Navalis. — The cost of Home Rule, by W. Joynson-Hicks. — Co-partnership and industrial unrest, by Viscount Wolmer. — etc.

Review, The Quarterly. No. 431, April, 1912: Agricultural labourers and landlords, by R. E. Prothero. — Garden cities, housing, and town planning, by Henry Vivian. — The Chinese revolution, by Sir Valentine Chirol. — The coal strike, by Sir Arthur B. Markham. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, Nr. 16: Der Einfluß der Gründungs- und Emissionstätigkeit des Jahres 1911 auf die österreichisch-ungarische Zahlungsbilanz. — etc. — Nr. 17: Die Handelspolitik im deutschen Reichstage, von Erwin Steinitzer. — Das persische Absatzgebiet, von Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 18: Der deutsche Postscheckverkehr im Jahre 1911, von Otto Heyn. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VII, Heft III, März 1912: Bestrebungen und Ziele der ungarischen Kaufmannschaft. — Der Bergbau und das Hüttenwesen im Jahre 1910. — Die Urproduktion in Ungarn im Jahre 1910. — Die Entwicklung der ungarischen Landstraßen. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVII, April 1912: Ueber die Wirkungen der Erwerbsteuer auf die österr. Kreditbanken und Vorschußkassen (Schluß), von (Priv.-Doz.) Wilibald Mildschuh. — Die österreichischen Wohnungserhebungen in ihrer Verbindung mit der Volkszählung, von Herbert Wolfgang Ertl. — Bemerkungen über die italienische Auswanderung, von Karl Ritter v. Englisch. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Febbraio 1912: Monopolio delle assicurazioni e la mortalità italiana, di G. Mortara. — Relazioni fra entrata e consumo, di G. del Vecchio. — L'incidenza e la traslazione delle imposte sulle

rendite, di B. Griziotti. — Di un monopolio delle assicurazioni per gli infortuni sul lavoro, di P. Colajanni. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XL, 1912, Marzo: La giurisdizione di merito del Consiglio di Stato sui ricorsi contro i decreti di concentramento, trasformazione etc. delle O. P., di Nicola Tabanelli. — etc. — Aprile: Le opere pie di fronte alla Cassa Previdenza per le pensioni dei sanitari, di (avv.) Guido Fornaris. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Aprile 1912: Lo sciopero nelle odierne leggi sociali e civili, di Marco Marchini. — L'urbanesimo e la piccola proprietà rurale, di Armando Vacca. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 61, 1912, April: Bladzijden uit de geschiedenis van 's Rijks vlottende schuld, door F. S. van Nierop. — Gedwongen winkelnering in de Brabantsche schoenenindustrie, door J. F. G. van Buttingha Wichers. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 197, Mai 1912: L'émancipation d'une race, par Jeanne Mairet. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, Mai 1912: Ein Blick in die Arbeiterseele, von F. Imle. — Zu einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung, von O. Leimgruber. — Verwaltung und Teuerung, von Eugen Amelung. — Zum Ausbaue des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, von H. Mankowski. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 48, Bd. I, Lieferung 1: Die Diphtherie in der Schweiz nach den Ergebnissen der schweiz. Diphtherieenquete vom Jahre 1896/98. — Kantonsweise Ausscheidung der in der Industrie und im Gewerbe beschäftigten Personen nach Geschlecht, Alter und Nationalität.

I. Belgien.

Bulletin de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 20, 3e année, avril 1912: L'individu, les classes et les préadaptations en sociologie, par D. Warnotte. — Sur la filiation des inventions, par G. De Leener. — Sur les causes déterminantes d'un mode spécial de l'organisation commerciale, par G. De Leener. — La concentration des banques allemandes, par M. Ansiaux. — Des essais d'adaptation du droit privé à la solution des conflits industriels et du pouvoir d'arrêt des idéologies, par L. Wodon. — etc.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. II, N° I, Avril 1912: Le chemin de fer de Bagdad, par F. Dubief. — Le port de Londres, par Douglas Owen. — L'esprit protectionniste, ses risques et ses charges, par Yves Guyot. — Les problèmes actuels de la colonisation allemande, par Rathgen. — Effets des charges sociales sur la puissance d'exporttation de l'industrie allemande, par Fritz Diepenhorst. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 4, April 1912: Industrial combinations — existing law and suggested legislation, by Robert L. Raymond. — Trust regulation and the Courts, by Harrison S. Smalley. — The economies of combination, by Edward Sherwood Meade. — The character and powers of governmental regulation machinery, by Charles C. Batchelder. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, April 1912: The influence of banking upon international relations, by Norman Angell. — Some phases of loans and discounts, by Frank C. Mortimer. — etc.

Yale Review. New Series. Vol. I, No. 3, April 1912: The new social hygiene, by Havelock Ellis. — The Hudson Bay route: a new outlet for Canadian wheat, by Avard Longley Bishop. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, Nr. 4: Die amtliche Statistik Bayerns unter Staatsminister Dr. v. Brettreich, von Friedrich Zahn. — Die Funkentelegraphie im Seekriegsrecht, von H. Thurn. Die Reichsbank in kritischer Betrachtung ihres juristischen Gefüges und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, von (Reg.-Assessor) Dalchow. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter, von (Rechtsr.) Christian Weiss. (Forts.) — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 50, 1912, Vierteljahrsheft 1: Die Walzwerke der Firma Basse & Selve in Altena i. W. in ihrer 50-jährigen Entwicklung von 1861—1911, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die Rechtsverhältnisse kommunaler Arbeiter nach den im April 1911 in Altona eingeführten Arbeitsordnungen und Arbeitsverträgen, von (Landesversicherungsr.) Hansen. — Die Arbeiterbewegung in Norwegen, von A. Th. Kiär. — Die Lage der Eisenindustrie-Arbeiter Lothringens, von H. Germain. — Die Angliederung eines gastwirtschaftlichen Facharbeitsnachweises an den Dresdner Zentralarbeitsnachweis, von Erdmann Graack. — Max Roeslers Gewinnbeteiligungsfabrik, von (Prof.) Victor Boehmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde 1830—1910. — Die Canadische Ueberlandbahn und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von Eversmann. (Forts.) — Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen, von Gustav Schimpff. — Eine Krisis in dem gewerblichen Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren der englischen Eisenbahnen, von K. Röhling. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 4, Heft 7, April 1912: Die Rentengutsgründungen der Landbank in dem Jahrzehnt 1902—1911, von Knoerrich-Stettin. — Staatsschuldentilgung und die Finanzierung der inneren Kolonisation, von Richter. — etc. — Heft 8, Mai 1912: Siedlungsergebnisse in Ostpreußen, von Wenck-Königsberg. — Wirtschaftliche Frauenaufgaben in der inneren Kolonisation, von L. Maass-Charlottenburg. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 9, 1912, Jan. u. Febr.: Das wahre Geschlechtsverhältnis des Menschen, von (Dr. med.) Elias Auerbach. — Der Neo-Malthusianismus in seinen Beziehungen zur Rassenbiologie und Rassenhygiene, von (Prof.) Pontus Fahlbeck. — Die Behandlung der Rassenschäden, von (Prof.) Jul. Grober. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Ergänzungsheft 4, 1912: Schlesische Vereinigung für Wirtschaftslehre des Landbaues. Bericht über die zweite Hauptversammlung vom 4. Dezember 1911. — Ergänzungsheft 5, 1912: Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung. Bericht über die zweite Hauptversammlung vom 17. Februar 1912. — Bd. 4, 1912, Heft 2: Volkskraft und Sozialpolitik. Kritische Betrachtungen und Lehren der Dresdener Hygiene-Ausstellung, von (Prof.) Richard Ehrenberg. — Einige Bemerkungen zum Begriff des öffentlichen Interesses in der Wasserwirtschaft und im Wasserrechte, von Richard Ehrenberg. — Ueber Wesen und Inhalt der (einzelwirtschaftlichen) Lehre von den Erwerbswirtschaften, von (Prof.) Richard Passow. — Die Schätzung des Ertragswertes von Landgütern nach dem Rohertrage des landwirtschaftlichen Betriebes, von (Prof.) Ernst Laur. — Studien über den industriellen Arbeiterwechsel, von Friedr. Syrup. — Der Aufbau der größeren industriellen Betriebe nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907, I, von Richard Passow. — Kritische Betrachtungen zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiter in verschiedenen Industrien, I, von (Reg.-R.) Fritz Selter. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, 1912, Nr. 4: Das badische Gemeinderecht. — Ueberlandzentralen. — Die Selbstversicherung der Städte. — Die amtliche Vormundschaft über uneheliche Kinder in Köln. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, No. 1, April 1912: Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien (Forts.), von (Prof.) Hubert Naendrup. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, Nr. 7: Rechtsauskunftsstellen und Preßbureaus bei Handelskammern, von v. Boenigk. — Die Veröffentlichungstechnik für statistische Quellenwerke im Deutschen Reich, von (Oberfinanzr.) H. Losch. — Das Wachstum der britischen Genossenschaften. — etc. — Nr. 8: Volkswirte in der Gemeindeverwaltung. — Nochmals der „Doktor der Handelswissenschaften“, von John Mez. — Hypothekenrecht und Bodenverschuldung, von H. Potthoff. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 8: Eine neues Ledigenheim. — etc. — No. 9: Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose, von (Kreisarzt) Hillenberg. — Reformbestrebungen im volkstümlichen Bibliothekswesen. — etc.

Export. Jahrg. XXXIV, 1912, Nr. 17: Die Geldnot der Republik der Mitte, von Frhr. von Mackay. — etc. — Nr. 18: Zur Ausführung der Handelsverträge. — Finlands industrielle Entwicklung. — etc. — Nr. 19: Der deutsche Außenhandel. — etc. — Nr. 20: Der Rausch des Wettbewerbs, von Lilly Jannasch. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 36, 1912, Heft 2: Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie, von Heinrich Herkner. — Die Erfahrungen des letzten Jahrs für die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes, von Felix Somary. — Deutsche Volksernährung im Kriege, von Georg Fröhlich. — Wieviel Menschen kann die Erde ernähren? Von Karl Ballod. — Die Währung in den Straits Settlements. Eine kolonialpolitische Studie. — Eigentümlichkeiten aus der Fürther Industrie, von Karl Rosenhaupt. — Aerzte und Versicherungskassen. Die Regelung des Verhältnisses der Aerzte zu den Versicherungsträgern unter Berücksichtigung der Reichsversicherungsordnung und ihrer Entwürfe, von Walter v. Geldern. — Der Quittungskartenaustausch der bayerischen Versicherungsanstalten. Ein Beitrag zur Statistik der inneren Wanderungen, von Georg Schmetzer. — Der Werftarbeiterstreik vom Jahre 1910, von Hans Thiele. — Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion, von Renetta Brandt-Wyt. — Zehn Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen. Vortrag von G. Schober. — Deutsche und Polen in der Provinz Posen nach der Berufszählung des Jahres 1907, von Friedrich Swart. — An Georg Friedrich Knapp zum 70. Geburtstage. Brief von Gustav Schmoller. — Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der von der Posener Ansiedlungskommission begründeten Arbeiterrentenstellen, von Arnold Gaede. — Ueber neuere sozialpolitische Literatur, von Gustav Schmoller.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLII, 1912, Heft 2: Eindrücke über Viehzucht, Ackerbau und Kolonisation im „Neulande der unbegrenzten Möglichkeiten" (Argentinien), von (Assessor) W. Schleicher. — Zur Frage der Verwendung von Phonolithmehl als Kalidünger, von (Bezirksgeol.) F. Schucht. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 148, Heft 2, Mai 1912: Die Sozialdemokratie in Deutschland und im Auslande. Eine Replik, von Kuno Waltemath. — Die Philippinen unter den Amerikanern, von (Priv.-Doz.) Werner Friedrich Bruck. — Englands Lage in Indien, von (Pastor) H. Hackmann. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, Nr. 16: Eisenbahneinnahmen, Staatsfinanzen und Verkehrsinteressen, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 17: Eingeschränkter teurer oder reichlicher billiger Kredit? — etc. — Nr. 18: Zum Schutz der Arbeitswilligen, von Paul Steller. — etc. — Nr. 19: Fabrik und Handwerk. — etc. — Nr. 20: Die Lage der deutschen Tuchindustrie und der englische Wettbewerb, von von Stojentin. — etc.

Kühn-Archiv. Bd. 2, Halbbd. 1, April 1912: Das Gesetz der sinkenden Rente bei steigender Entfernung der Felder vom Gutshofe in der landwirtschaftlichen Praxis, von A. Beinert. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Mai 1912: Der günstigste Monat für den Getreideverkauf, von Hans L. Rudloff. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1912, Nr. 8: Aufhebung der Liebesgabe? — Die englischen Handelskammern und die Schutzzollbewegung in England, von Friedrich Glaser. — Ist eine Enquete über die Erfolge der Schutzzollpolitik nötig? — etc. — Nr. 9: Ueber schweizerisches Recht, von (Rechtsanwalt) A. Hörni. — Gegen die neue französische Taraordnung. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 8: Wahlreform oder Neueinteilung der Reichstagswahlkreise? Von August Kolb. — Einwirkungen der Arbeiterbewegung auf das Gemütsleben der Bergarbeiter, von Hermann Mücke. — etc. — Heft 9: Wegen groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms, von Gerhard Hildebrand. — Die Furcht vor dem Imperialismus, von Ludwig Quessel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1529: Die Berliner Großbanken im Jahre 1911, von Robert Franz. — etc. — No. 1530: Die neuen Wehrvorlagen und ihre Deckung. — etc. — No. 1531: Zur Erneuerung des Stahlwerksverbandes. — etc. — No. 1532: Die Wohnungsfrage. — etc. — No. 1533: Spekulation und Kapitalanlage. — etc.

Plutus. Jahr 9, 1912, Heft 17: Rekord. — etc. — Heft 18: Stahl. — Wirtschaftsarchive, von Mil Richter. — etc. — Heft 19: Heckpfennig, von Hermann Zickert. — etc. — Heft 20: Borgpolitik, von Hermann Zickert. — Banken und Schecks in Nord-Amerika, von Hermann Lie. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, Nr. 4, April 1912: Urheberrecht und Kinematographie, von (Rechtsanwalt) Richard Treitel. — Zur Lehre vom buchhändlerischen Bestellvertrag, von (Rechtsanwalt) Hillig. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Mai 1912: Die Gesundung der Reichsfinanzen, von Adolf Wermuth. — Teuerung .und Unterernährung, von (Prof.) Ferdinand Hueppe. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Mai 1912: Ein Ausflug nach Groß-Nowgorod, von Wilhelm Stieda. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Mai: Die Eingeborenen-Schulen in den Deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, I, von von König. — Deutschlands Beziehungen zu Angola, von (Konsul) Singelmann. — Italiens koloniale Ausdehnung, ihre Anfänge, Fortschritte und Schwierigkeiten, von A. Baldacci. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft III/IV: Kriegsversicherungsbedingungen der deutschen Lebensversicherungsanstalten. — Entwicklung und gegenwärtiger Stand der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung in Deutschland. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 9: Die fortschreitende Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit in den gesundheitsgefährlichen Betrieben, ihre gesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung, von (Gewerber.) Bender. — Das Arbeitszeitproblem bei der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, von V. Furlan. — Der englische Arbeiterschutz am Jahresschluß, von H. Walter. — etc. — Heft 10: Die deutschen Werkschulen im Jahre 1911, von Kurt Kohlmann. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 4, April 1912: Der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1912, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwarz. — Die bestehenden Maßregeln gegen die Animierkneipen, von Robert Kootz. — Die bayerischen Gemeindefinanzen, von (Reg.-Akzessist) J. Haselberger. (Schluß.) — Der englische Zensus, von H. Walter. (Schluß.) — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. X, 1912, Heft 1/2: Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch, von Andreas Walther. — Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6. bis 14. Jahrhundert), von Johannes Kinkel. — Bedingt die deutsch-slawische Sprachgrenze eine kulturgeographische Scheidung? Von Walther Tuckermann. — La législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime de la disette de 1789 en France, I, par Hubert van Houtte. — Zur Geschichte des städtischen Grundbesitzes, von Alfred Schultze. — La Commission de la vie économique de la Révolution française et son oeuvre, par J. Letaconnoux. — Die neuere Literatur zur Geschichte der niederländischen Wollindustrie, von Rudolf Häpke. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, Nr. 2, Mai 1912: Deutschland und England im weltwirtschaftlichen Wettbewerb, von (Prof.) G. Zoepfl. — Die Aussichten des Mittelland-Kanals, von E. Abshoff. — Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien, von B. v. König. — Die russische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, von (Oberleutn.) Rottmann. — Die argentinische Binnenschiffahrt, von Christian Grotewold. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, Nr. 9: Zur Neuordnung des preußischen Wasserrechts, von (Geh. Ob.-Reg.-R.) L. Holtz. (Forts.) — Die Hebung des Kurses der Staatsanleihen und die Sparkassen, von (Prof.) Carl Mollwo. — Die Lage der deutschen Textilindustrie im Jahre 1911, von (Syndikus) Apelt. (Schluß.) — Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre, II, von (Doz.) W. Prion. — Die neue Reichsfinanzreform, von Hermann Deite. — etc. — Nr. 10: Handelssachverständige und Konsular-Reform, von B. v. König. — Die Volksvermehrung in Deutschland und der Geburtenrückgang der neuesten Zeit, von (Prof.) Paul Mombert. — Zur Neuordnung des preußischen Wasserrechts, von L. Holtz. (Schluß.) — Die Organisation des Nahrungsmittelverkehrs und die Teuerung, von Edgar Lange. — Ersatzverträge in der Angestellten-Versicherung, von Heinz Potthoff. — Industrieentwicklung und Patentwesen in England, von Alexander Lang. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 30, 31: Der große Streik und seine Lehren, I, II, von Th. Rothstein. — Die Betriebsunfälle als soziale Massenerscheinung, von J. Brod. — Die Geschichte der großen amerikanischen Vermögen, von Fritz Kummer. (Schluß.) — etc. — Nr. 32: Die Hauptströmungen in der sozialistischen Bewegung der Vereinigten Staaten, von Morris Hillquit. — etc. — Nr. 33: Sozialdemokratische Steuerpolitik, von R. Hilferding. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 2, Mai 1912: Ursachen der Kursbewegung der Aktien von Maschinenfabriken, von Oskar Stillich.

— Banken und Bank-Außenseiter, von A. Linger. — Der Handlungslehrling vor 200 Jahren, von Ed. Weber. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIV, April 1912: Die Rechtsgrundlagen der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiete, von Karl Ritter. — Wirtschaftliches und Ethnographisches aus Kaiser Wilhelm-Land, von Wiese. — Die Binnenfischerei in den deutschen Schutzgebieten.. — etc. — Mai 1912: Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers nach dem Schutzgebietsgesetz, von B. v. König. — Bogotá, von Friedrich Carl Rogge. — Die Binnenfischerei in den deutschen Schutzgebieten. (Schluß.) — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 5: Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme, II, von A. Voigt. — Grundrententheorie und Wertlehre, von H. Oswalt. — Das Wesen der historischen Kausalität, II, von A. Vierkandt. — Die Entwickelungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik, III, von M. Mendelson. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 68, 1912, Heft 2: Oesterreichs Statistik im Lichte der Verwaltungsreform, von Ferdinand Schmid. — Der deutsche Staatsbahnwagenverband, von Franz Karl. — Die deutschen Staatslotterien in den letzten vier Jahrzehnten, von Benno Schmidt. — Warenkredit oder Bankkredit. Ein Beitrag zur Lehre der Kreditkrisen in privatwirtschaftlich-volkswirtschaftlicher Betrachtung, von Luc. Wiernik. — Eine französische Enquête über Konjunktursymptome, von Paul Schleich. — Die Verhältnisse der Eisenbahner in der Union, von Leopold Katscher. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 44, 1912, N° 2 u. 3: Die amtliche Statistik Bayerns unter Staatsminister Dr. von Brettreich. — Die Bodenkulturunternehmungen in Bayern in den Jahren 1903 bis 1910. — Die Ergebnisse der Reichstags- und Landtagswahlen in Bayern im Januar und Februar 1912. — Die Privat-Banken und Kreditinstitute in Bayern 1909 und 1910. Versuch einer vergleichbaren Bankstatistik. — Säuglingsfürsorge in Bayern in den Jahren 1908, 1909, 1910. — Produktionsstatistische Nachweise über die der Verbrauchsbesteuerung unterliegenden Gewerbe in Bayern. — Ergebnisse der Reichserbschaftssteuer in Bayern im Rechnungsjahr 1910. — Der öffentliche Aufwand für Wohltätigkeit in Bayern. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 51, 1911, Abt. IV: Der Viehstand in Preußen im Jahre 1910, von Erich Petersilie. — Zahl, Zunahme und Beruf der Geisteskranken in Preußen, von Robert Behla. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1910, von H. Hoepker. — Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel in Preußen im Jahre 1910, von F. Kühnert.

Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Jahrg. 57, Heft 2, abgeschlossen Ende März 1912: Erläuterungen zu den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. 1. Teil: Berufsstatistik (Forts.), von Arno Pfütze. — Das Hausgewerbe nach den Berufs- und Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907, von Willy Krebs. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, Heft 6, April 1912: Kastration und Sterilisation aus sozialer Indikation, von (kant. Inspektor für Irrenpflege) Hermann Müller-Schürch. — Die Verleihung eines selbständigen Antragsrechts an Jugendfürsorgevereine, von (Gerichtsassessor) Richard Horn. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XII, Heft 3, Mai 1912: Ueber die Grenzen der Privat- und der Sozial-Versicherung, von (Prof.) Manes. — Das italienische Lebensversicherungs-Monopol, von Rocca. — Zu den Gutachten über das italienische Staatsversicherungsmonopol, von Wehberg. — Das schweizerische Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, von Bohren. — Studien über Rückversicherung, I, von Jahn. — Versuche zur Gründung einer Hagelversicherungs-Anstalt in den Jahren 1774 und 1793, von Bernhard Rosenmöller. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4048



